Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1847)

Rubrik: Ordentliche Frühlingssitzung 1847 : zweite Hälfte

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847**. Ordentliche Frühlingssitzung. Zweite Hälfte. (Nicht offiziell.) Nr. **74**.

Kreisschreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Tit.

Der Große Rath hat unterm 24. vorigen Monats beschlossen, die Session bis auf den 24. dieses Monats zu vertagen. Diesem Beschlusse gemäß werden Sie andurch eingeladen, sich an jenem Tage, des Morgens um 10 Uhr, im Sitzungssaale einzufinden.

Verzeichniß der zu berathenden Gegenstände:

A. Regierungsrath.

1) Vortrag, betreffend die Abänderung des Versammlungsorts des Wahlkreises Pleigne.
2) Vortrag, betreffend die Ertheilung von Gewerbspatenten von Seite der Regierung des Kantons Luzern an bernische Handelsleute.
3) Vorträge, betreffend den Lebensmittelverkehr mit den Kantonen Waadt und Baselandschaft.
4) Vortrag, betreffend die verhängte Viehsperre gegen den Kanton Waadt.
5) Vortrag, betreffend die Sanktion des Waldreglements der Bäuert Eschi.
6) Projektinstruktion der Gesandtschaft auf die ordentliche Tagsatzung.
7) Projektgesetz, betreffend die Organisation der französischen Sektion der Staatskanzlei.

B. Direktionen.

Direktion des Innern.

8) Vortrag über eine Vorstellung mehrerer Einwohner der Gemeinde Ochlenberg und Thörigen, betreffend die Aufhebung der Hundstaxe.

Direktion der Justiz und Polizei.

9) Gesetzesentwurf über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im alten Kantonstheile.
10) Gesetzesentwurf über Verbot der Erforschung der Vaterschaft bei außerehelichen Schwangerschaften.
11) Gesetzesentwurf über Einräumung gesetzlicher Rechte der unehelichen Kinder auf das Vermögen ihrer Urheber.
12) Gesetzesentwurf über die Organisation der Justiz- und Polizeiverwaltung in ihren verschiedenen Zweigen.
13) Vorträge über Strafnachlaßgesuche.
14) Vorträge über Naturalisationsgesuche.
15) Vortrag über eine Vorstellung des sogenannten Vaterlandsvereins in Bern, betreffend das Einschleichen von Loyoliten.

Direktion der Finanzen.

16) Vortrag, betreffend den Kantonnementsvertrag mit Oppligen.
17) Vortrag über die Vorstellung der Gemeinde Pieterlen, betreffend die Rückvergütung der losgekauften Bodenzinse.
18) Vortrag, betreffend den Ankauf der Kapfweiden bei Wimmis.
19) Vortrag über das Gesuch der Einwohnergemeinde der Stadt Laufen, betreffend die Kosten der Parzellarvermessung.
20) Vortrag, betreffend das Pensionsgesuch des Herrn Reichenbach, gewesenen Postkommis in Bern.

Direktion der Erziehung.

21) Projektgesetz über die Schulsynode.

Direktion des Militärs.

22) Beförderung von Stabsoffizieren.

Direktion der öffentlichen Bauten.

23) Vortrag, betreffend die Korrektion des Wydenstüzleins zwischen Zäziwyl und Signau.
24) Vortrag über eine Kreditveränderung, betreffend die Korrektion der Bern-Baselstraße im Jura.
25) Vortrag, betreffend den Neubau einer Brücke über die Creugenat bei Pruntrut.
26) Vortrag, betreffend die Verbindungsstraße zwischen Gondiswyl und Melchnau.
27) Vortrag, betreffend die Straßenkorrektion von Ryffershäusern bis Niedergoldbach.
28) Gesetzesentwurf, betreffend die Organisation der Direktion der öffentlichen Bauten.

C. Gesetzgebungskommission.

29) Gesetzesentwurf über die Organisation der Gerichtsbehörden.
30) Gesetzesentwurf über das gerichtliche Verfahren in Zivilrechtssachen.

D. Wahlen.

1) Präsident des Großen Raths vom	1. Juni 1847 bis 31. Mai 1848
2) Vizepräsident des Großen Raths	" " " " " " "

3) Stellvertreter des Vizepräsidenten vom 1. Juni 1847 bis 31. Mai 1848.
4) Präsident des Regierungsraths " " " " " " "
5) Die Gesandten auf die dießjährige ordentliche Tagsatzung.

In der ersten Sitzung werden die Vorträge der Direktionen der Justiz und Polizei, des Militärs und der öffentlichen Bauten vorgelegt werden.

Bern, den 10. Mai 1847.

Mit Hochschätzung
Der Präsident des Großen Rathes:
A. v. Tillier.

Erste Sitzung.

Montag den 24. Mai 1847.

Morgens um 10 Uhr.

Präsident: Herr von Tillier.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: Die Herren Blösch, Dietler, Funk, Gerber zu Steffisburg, Gouvernon, Haudenschild, Kanziger, beide Karlen, Känel, Krebs zu Twann, Krebs zu Guggisberg, Kummer, Küng zu Häutligen, Lehmann zu Lotzwyl, Moser zu Herzogenbuchsee, Niggeler, Rydegger, Oth, Rieder zu Lenk, Ritschard zu Aarmühle, Scheidegger zu Waltrigen, Schneeberger zu Herzogenbuchsee, v. Steiger, Streit zu Köniz, Veron, Wiedmer zu Grünen, Zeller und Zwahlen; ohne Entschuldigung: Die Herren Amstuz Notar, Antoine, Batschelet, Belrichard, Bizius, Borter, Bühler, Carrel, Dähler zu Seftigen, Egger, Fenninger, Fleury, Friedli, Frote, Garnier, Geiser Oberstlieutenant, Geiser Metzger, Girardin, Grimaitre, Gygar, Habegger, Hutzli, Indermühle, Iseli, Kernen Amtsrichter, Kilcher, Kötschet, Küng zu Hunziken, Leist, Marchand, Marquis, Marti Arzt, Marti zu Brüttelen, Methee, Moreau, Moser Fürsprecher, Mützenberg, beide Probst, Prüdon, Reichenbach, Rentsch, Roth, Salzmann, Schärz zu St. Immer, Schneider, Schütz, Steiner, Sterchi, Streit zu Zimmerwald, Studer, Tieche, Tschiffeli, Vallat und Wirth.

Herr Präsident. Meine Herren! Infolge ihres eigenen Beschlusses sind Sie auf heutigen Tag wiederum einberufen worden zu Fortsetzung der vor vier Wochen unterbrochenen Berathungen. Es liegen Ihnen für diese Session ganz gewiß sehr wichtige Geschäfte vor, sowohl gesetzgeberische Arbeiten als auch äußerst wichtige Wahlen, — auch einige Vorträge des Regierungsraths bezüglich auf die Lebensmittelverhältnisse u. s. w. Die Umstände, unter denen wir leben, und die Noth, in welcher ein großer Theil des Volkes sich befindet, machen es uns zur Pflicht, unsere unausgesetzte Aufmerksamkeit auf diese Gegenstände zu verwenden. Ich erwarte daher, daß ungeachtet der schönen Witterung, welche allerdings eher geeignet ist, Einen hinaus in's Freie zu locken, als in den Rathsaal, Sie dennoch den Berathungen fleißig beiwohnen werden, wobei ich Ihnen zugleich das gegenwärtige Präsidium für die kurze Zeit seiner noch übrigen Amtsdauer zur Nachsicht bestens empfehle.

Durch Zuschrift zeigt der zum Amtsschaffner erwählte Hr. Messerli seinen Austritt aus dem Großen Rath an.

Die seit der letzten Sitzung eingelangten Vorstellungen werden angezeigt.

Als neu eintretende Mitglieder des Großen Rathes leisten den Eid die Herren Kasser und Anderegg.

Herr Präsident. Bevor wir zur angekündigten Tagesordnung übergehen, bieten sich zwei Geschäfte zur Erledigung dar; das erstere davon betrifft die Art und Weise, wie wir unsere Sitzungen einrichten wollen. Die Verhältnisse sind in dieser Jahreszeit anders als im Winter; im Winter ist man nicht gerne sehr frühe, dafür sind Nachmittagssitzungen weniger unangenehm; hingegen im Sommer geht man vielleicht lieber etwas früher an die Geschäfte und hat dafür nicht Abendsitzungen. Ich will indessen den Großen Rath selbst entscheiden lassen, wie er das einrichten will, und zwar will ich, gemäß dem Reglemente, in Abwesenheit des Hrn. Vizepräsidenten den Hrn. Stellvertreter desselben um seine Meinung befragen.

Scherz, Stellvertreter des Vizepräsidenten. Schon in den letzten Tagen der vorigen Session hat man angefangen, die Sitzungen des Morgens um 7 Uhr zu beginnen, und so scheint es mir, daß wir auf diesem Fuße fortfahren könnten und also Sitzungen halten jeweilen von 7 Uhr bis $1^1/_2$ Uhr, ohne Nachmittagssitzung. Dieses, Herr Präsident, meine Herren, wäre meine unmaßgebliche Meinung.

Durch's Handmehr wird dieses beschlossen.

Herr Präsident. Der zweite Gegenstand, welchen wir noch zu erledigen haben, betrifft laut Reglement die Frage, zu welchen Berathungen das Obergericht beigezogen werden solle.

Herr Stellvertreter. Ich stelle den Antrag, daß die Mitglieder des Obergerichts eingeladen werden zur Theilnahme an der Berathung folgender Gesetzesentwürfe: 1) Ueber die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften, 2) über das Verbot der Erforschung der Vaterschaft u. s. w., 3) über Einräumung von Erbrechten an Uneheliche, 4) über die Organisation der Justiz- und Polizeiverwaltung, 5) über die Organisation der Gerichtsbehörden und 6) über das gerichtliche Verfahren in Zivilrechtssachen.

Herr Präsident. Das Obergericht hat, damit in Zukunft nicht mehr unnütze Einladungen an die Mitglieder desselben ergehen, in einem Schreiben angezeigt, an welchen Tagen dasselbe seiner Sitzungen wegen nicht an den Berathungen im Schooße des Großen Rathes Theil nehmen könne. (Dieses Schreiben wird abgelesen.) Nun ist es in den Sommersessionen, die gewöhnlich nicht sehr lange dauern, weil die Geduld gewöhnlich bald erschöpft ist, schwieriger, für dieses oder jenes Geschäft je zum voraus einen bestimmten Tag festzusetzen, als im Winter, wo uns gewöhnlich mehrere Wochen zur Disposition stehen. Es liegen nun mehrere Gesetzesentwürfe vor, von denen ich bezweifle, daß sie in dieser Session behandelt werden können. Sie, meine Herren, werden indessen entscheiden.

Der Antrag des Herrn Stellvertreters wird durch's Handmehr beschlossen.

Lohner. Ich wünsche, daß der Versammlung angezeigt werden möchte, an welchem Tage die Wahlen der Präsidien des Großen Rathes und des Regierungsrathes vor sich

gehen sollen, indem es vielen Mitgliedern wichtig sein wird, daran Theil nehmen zu können.

Herr Präsident. Ich gedenke, diese Wahlen künftigen Freitag vornehmen zu lassen; wir haben andere Geschäfte genug bis dahin.

Herr Regierungspräsident. Ich soll Namens des Regierungsrathes Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, Auskunft geben, warum das neu erwählte Mitglied des Großen Rathes, Herr Notar Thomann zu Huttwyl, nicht einberufen worden ist. Es ist nämlich dem Regierungsrathe amtlich mitgetheilt worden, daß eine Anzeige in Betreff dieser Wahl beim Regierungsstatthalteramte Trachselwald eingelangt sei wegen Wahlbestechung, daß auch bereits eine Untersuchung deßfalls eingeleitet worden, und daß derselben weitere Folge werde gegeben werden. Man ist demnach hiebei verfahren, wie in andern ähnlichen Fällen, die sich früher zugetragen.

Pequignot, alt-Landammann. Ich wünsche zu vernehmen, ob dem Regierungsrathe die Aktenstücke der gegen das Mitglied des Großen Rathes, um welches es sich handelt, geführten Anklage vorgelegt worden sind, und ob er dieselben untersucht hat.

Herr Regierungspräsident. Es verhält sich, wie ich gesagt habe; wenn Aktenstücke oder die Prozedur darüber eingelangt wäre, so würde ich es angeführt haben. Ich habe lediglich erklärt, daß eine amtliche Anzeige an den Regierungsrath gelangt sei, dahin gehend, es sei wegen stattgehabter Wahlbestechung eine Untersuchung bereits eingeleitet, und diese Untersuchung habe ihren gehörigen Gang. Auf eine solche Anzeige hin ist in frühern ähnlichen Fällen die Einberufung des betreffenden Mitgliedes nicht erfolgt, und so lange die Untersuchung nicht beendigt, das Ergebniß derselben nicht bekannt ist u. s. w., glaube ich nicht, daß es der Fall sei, einen Staatsbürger, welcher zu einer Stelle in dieser hohen Versammlung berufen worden ist durch eine Wahl, gegen welche eine solche Anzeige vorliegt, einzuberufen.

Kurz. Allerdings ist es der Fall, daß, sobald eine Anzeige auf Wahlbestechung gemacht ist, man unmöglich den Betreffenden einberufen kann; aber ich kann doch nicht umhin, bei diesem Anlasse einen Wunsch auszusprechen, nämlich daß die Regierung den Bezirksbeamten anempfehle, in solchen Dingen sehr schnell zu progrediren. Wenn man bedenkt, daß wegen eines ähnlichen Falles eine Untersuchung nun bereits fünf Monate läuft, während welcher Zeit das betreffende Mitglied seinen Sitz nicht einnehmen konnte, so könnte man, wenn man es darauf anlegen wollte, eine solche Untersuchung möglichst lange hinauszuziehen, gar leicht dahin kommen, daß vielleicht während einer ganzen Periode von 4 Jahren das Volk eines Amtsbezirkes ohne Stellvertreter wäre. Darum soll in solchen Fällen die Sache so schnell als möglich vor sich gehen, und wo in einem gegebenen Falle unnöthige Zögerungen u. s. w. eintreten, da sollte die Regierung gegen die betreffenden Beamten die geeigneten Schritte thun. Das Recht, einen Repräsentanten in den Großen Rath zu schicken, ist ein sehr wichtiges Recht, das nicht durch dergleichen unnöthige Zögerungen dem Volke verkümmert werden soll. Also möchte ich sehr dringend wünschen, daß die Regierung den Beamten anempfehle, in solchen Fällen möglichst schnell zu progrediren.

Scheidegger zu Niederhuttwyl. Ich möchte den Regierungsrath bloß auffordern, die Bezirksbeamten anzuweisen, daß die Sache an der Wurzel angegriffen werde und nicht nur an den Aesten.

Herr Regierungspräsident. Es braucht hiezu keiner Aufforderung, der Regierungsrath wird wissen, was er zu thun hat. Die Anzeige ist unmittelbar vor dem Zusammentritte dieser Versammlung eingegangen; die eingeleitete Untersuchung wird ihren gehörigen Weg gehen, und wir haben einen Justiz- und Polizeidirektor, der ganz sicher sorgen wird, daß die Sache so schnell als möglich gehe. Wegen des Falles, betreffend den Herrn Notar Mützenberg, auf welchen Herr Oberst Kurz angespielt hat, habe ich nur zu bemerken, daß diese Sache wegen eines Interlokuts vor Obergericht gekommen ist, und wenn das Obergericht findet, daß die Behörden gefehlt haben, so wird es die geeigneten Mittheilungen machen.

Der Große Rath erklärt sich durch's Handmehr mit der Anzeige einverstanden.

Tagesordnung.

Vorträge der Direktion der Justiz und Polizei, betreffend:

1) Die Beschwerde des A. Jost, Schafhändlers zu Juchten, gegen Verfügungen des Regierungsrathes wegen seiner Weigerung, eine ihm gerichtlich auferlegte Genugthuung zu leisten.

Dem Antrage zufolge wird über diese Beschwerde durch's Handmehr zur Tagesordnung geschritten.

---

2) Die Vorstellung des sogenannten Vaterlandsvereines in Bern, welcher die Aufstellung von Gesetzen gegen das Einschleichen und die Aufnahme von Loyaliten verlangt.

Dem Antrage zufolge wird auch über diese Vorstellung durch's Handmehr zur Tagesordnung geschritten.

---

3) Das Naturalisationsgesuch des Herrn E. G. Kraft, von Feldbach, in Würtemberg, Gastgeber im „Jura" zu Biel, welchem das Bürgerrecht von Neuenstadt zugesichert ist.

Der Antrag schließt auf Entsprechung.

Herr Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Ich habe weiter nichts beizufügen, als daß seit der Abfassung dieses Rapports ein ehehafter Grund zu Gunsten des Antrages eingetreten ist; Herr Kraft hat sich nämlich seither verheirathet mit der Tochter eines sehr angesehenen Kantonsangehörigen, was voraussetzen läßt, daß er diejenigen Requisite besitze, die man von einem guten Staatsbürger erfordert. Ueberdieß hat er sich in allen Beziehungen gut ausgewiesen, und auch die Gemeinde Neuenstadt gewährt alle mögliche Garantie.

Ebersold. Der Konsequenz wegen muß ich auch hier früher gemachte Bemerkungen wiederholen. Wie ich nämlich bereits in frühern Sitzungen erwähnt habe, so habe ich, wenn man eine ausgezeichnete Acquisition von Gelehrten oder Künstlern machen kann, durchaus nichts dagegen, aber bloße Gewerbsleute, wie Gastgeber, Handelsmänner und Professionisten sind bei uns in hinreichender Anzahl vorhanden. Hingegen bin ich dafür, daß man solchen Fremden Toleranzscheine ausstelle und sie hier wohnen lasse, wie Andere auch, dieses hat den Vortheil, daß, wenn es sich später zeigt, daß ihre Aufführung u. s. w. nicht den anfänglichen Erwartungen entspricht, man sie fortschicken kann, was hingegen nach einmal erfolgter Naturalisation nicht mehr thunlich ist. Aber wenn man immer nur auf Vermögen von einigen 1000 Franken sieht, so sehe ich darin keinen Nutzen für das Land, und ich werde grundsätzlich gegen jede solche Naturalisation stimmen.

Heilmann. Herr Kraft befindet sich in einem ganz speziellen Falle. Er ist schon lange im Lande, und wir haben bereits einen Bruder desselben naturalisirt, welcher ebenfalls Gastgeber ist hier in Bern. Herr Kraft hat sich letzthin verehelicht mit der Tochter eines Mitgliedes des Großen

Rathes, von welcher er ein beträchtliches Vermögen erhalten wird, das sonst mit der Zeit aus dem Lande gehen würde. Wer ihn übrigens kennt, wird nicht in Abrede stellen, daß er in jeder Beziehung empfehlenswerth sei. Diese Betrachtungen sollen billig dahin wirken, nicht zu berücksichtigen, was der Herr Präopinant so eben gesagt hat. Bloße Aufenthaltsbewilligungen mögen allerdings bei Vielen zweckmäßiger sein, aber hier ist das nicht der Fall, sondern ich möchte das Gesuch bestens unterstützt haben.

Revel, Regierungsrath, hofft, daß der Große Rath weitgehendere Ansichten hegen werde, als die von Herrn Eberfold an den Tag gelegten, und daß er Herrn Kraft nicht abweisen werde, welcher alle in solchen Angelegenheiten wünschbaren Garantien darbietet. Es wäre zu bedauern, wenn das schöne Vermögen, das er durch eine vortheilhafte Heirath erworben hat, aus dem Lande gehen würde.

Rossel. Auch ich möchte den Herrn Kraft empfohlen haben, er wohnt seit 16 Jahren in der Schweiz, und ist ein wahrer Schweizer.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	84 Stimmen.
Für Abschlag	36 „

---

4) Das Naturalisationsgesuch des Herrn A. Koch, gebürtig von Bournevilliers, in Frankreich, als Pächter angesessen in der Gemeinde Roched'or, Amtsbezirks Pruntrut.

Der Antrag schließt auf Entsprechung.

Stockmar, Regierungsrath, empfiehlt den Petenten nachdrücklich. Es ist weder ein Handelsmann, noch ein Handwerker, noch ein Wirth oder ein Gelehrter, sondern es ist ein Landmann, dessen Familie seit zweien Menschenaltern im Jura niedergelassen ist. Sie stammt aus dem Kanton Luzern her, allein es war ihr aus politischen Gründen unmöglich, ihr dortiges Bürgerrecht zu erneuern. Es ist daher dem Bittsteller keine andere Wahl zu ergreifen übrig geblieben, als diejenige, die Naturalisation nachzusuchen. Er ist derselben übrigens in allen Beziehungen würdig; er ist einer der besten und geschicktesten Bauern, und Pächter des Amtsbezirks Pruntrut, und er wird häufig durch die Grundeigenthümer zu Rathe gezogen, welche ihr Land in guten Zustand zu bringen wünschen. Er besitzt überdieß ein ziemlich schönes Vermögen, und ich kann durchaus für seine Handlungsweise einstehen.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	67 Stimmen.
Für Abschlag	35 „

Da hier nicht zwei Drittel der Stimmen für Willfahr gefallen sind, so erklärt der Herr Präsident das Gesuch als abgewiesen.

Projektgesetz des Regierungsrathes, betreffend die Organisation der französischen Sektion der Staatskanzlei.

Stockmar, Regierungsrath, als Berichterstatter. In der letzten Sitzung haben Sie ein Gesetz über die Stenographen des Großen Rathes erlassen. Dieses Gesetz steht in zwei Punkten mit der Organisation der französischen Kanzlei im Zusammenhang: erstlich ist in diesem Gesetze gesagt, daß der französische Stenograph der französischen Kanzleisektion zugetheilt sei, und zweitens daß die französischen Verhandlungen in Bern durch diesen Stenographen herausgegeben werden. Es war daher wichtig, die Stellung dieses Beamten, die er in den Büreaux einnehmen sollte, festzusetzen. Der Regierungsrath hat infolge dessen die beiden französischen Mitglieder dieser Behörde beauftragt, ihm einen Dekretsentwurf vorzulegen, der so eben vorgelesen worden ist, und dessen Zustimmung er erhalten hat. Ich ersuche Sie daher, Herr Präsident, meine Herren, in denselben einzutreten und ihn artikelweise zu berathen.

Aubry. Ich habe nichts gegen den Antrag einzuwenden, in die Berathung des Ihnen vorgelegten Gesetzesentwurfes einzutreten; allein wenn ich ein gutes Gedächtniß habe, so besteht ein Widerspruch zwischen einer Bestimmung dieses Entwurfes und dem Gesetze, das in der letzten Sitzung angenommen worden ist, in dem Sinne, daß nach dem letztern die Stenographen ihre Gehülfen, Uebersetzer und Kopisten selbst aufsuchen und mittelst einer vom Regierungsrathe festgesetzten Entschädigung besolden sollen; während nach dem heute vor uns liegenden Gesetze der französische Stenograph, der demnach eine mehr oder weniger unabhängige Stellung hatte, nicht mehr die Oberhand über die Herausgabe der Verhandlungen führen würde. Ich möchte daher wissen, an was ich mich in Beziehung auf den von mir bezeichneten Widerspruch zu halten habe.

Herr Präsident. Es ist da auch Widerspruch zwischen der Rede des Herrn Aubry und seinem Schlusse; nach dem Inhalte der Rede sollte man glauben, er wolle das Dekret bekämpfen, im Schlusse aber sagt er, er habe nichts gegen das Eintreten. Die Sache selbst, welche er berührt, wird dann bei der einläßlichen Behandlung erörtert werden.

Aubry. Ich bedaure, das Wort wieder ergreifen zu müssen, allein der Herr Präsident legt mir Dinge bei, die ich nicht gesagt habe. Es ist wahr, ich habe mich nicht gegen das Eintreten ausgesprochen, allein ich habe Aufschlüsse verlangt, und wenn man dergleichen verlangt, so geschieht es, um dieselben zu bekommen. Wenn ich die Absicht gehabt hätte, welche der Präsident dieser Versammlung mir beilegt, so würde ich gewissermaßen verdienen, einen Platz im Irrenhaus zu bekommen.

Herr Präsident. Herr Aubry hat vorhin diesen Schluß nicht gezogen.

Herr Berichterstatter. Um Wiederholungen zu vermeiden, scheint es mir besser zu sein, diese Erläuterungen bis zur Berathung über Artikel 3 zu verschieben.

Aubry. Ich wünsche dieselben zu bekommen, ehe man in die artikelweise Berathung eintritt.

Herr Berichterstatter. Ich werde dieselben sogleich ertheilen, wenn man daran hängt; allein ich würde dann gezwungen sein, dieselben später zu wiederholen.

Mit großer Mehrheit wird beschlossen, in den Entwurf einzutreten, und denselben artikelweise zu behandeln.

---

§. 1.

„Die französische Sektion der Staatskanzlei steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Staatsschreibers."

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 2.

„Sie wird fortan bestehen:

1) Aus einem ersten Uebersetzer, Chef dieses Büreau;
2) aus einem zweiten Uebersetzer;
3) aus dem französischen Redaktor, welcher nach dem Dekret vom 23. April 1847 dem Großen Rathe beigeordnet ist.

Diese Angestellten werden vom Regierungsrathe auf vier Jahre ernannt, und sind wieder wählbar."

Herr Berichterstatter. Die französische Sektion der Staatskanzlei war bis jetzt aus dem ersten und zweiten

Sekretär zusammengesetzt, und in sehr vielen Fällen war dieses Personal unzureichend; man mußte eine große Zahl von Uebersetzungen außerhalb dem Büreaux machen lassen, und außer den Kosten, welche hierdurch veranlaßt wurden, sah man sich mehr als einmal in Verlegenheit gesetzt. Laut dem Gesetze vom 23. April letzthin, soll der französische Stenograph der Kanzlei zugetheilt sein, und wenn er nicht mit den Arbeiten des Großen Rathes beschäftigt ist, kann er nach seinen Fähigkeiten zu Nutzen gezogen werden. Ich will jetzt nicht in die Natur seiner Verrichtungen eintreten, indem in den nachfolgenden Artikeln hievon die Rede sein wird.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 3.

„Der französischen Sektion liegt die Uebersetzung ob:

a. Der Gutachten, Vorträge, Gesetzes- und Dekretsentwürfe, und anderer für den Großen Rath bestimmten Akten;
b. Aller Urkunden und Erlasse der Zentralbehörden für den französischen Kantonstheil oder an fremde Behörden französischer Zunge;
c. des Tagblatts der Großrathsverhandlungen, und der Sammlung der Gesetze und Dekrete."

Herr Berichterstatter. Hier beginnt der Widerspruch, den Herr Aubry bezeichnet hat. Nach der in Betreff der Stenographen gefaßten Schlußnahme ist gesagt, daß denselben die Redaktion der Verhandlungsblätter obliegen solle, und in einem andern Paragraphen, daß sie selbst die nöthigen Gehülfen, Uebersetzer und Kopisten beizubringen hätten. Ich gebe zu, daß ein kleiner Widerspruch zwischen dieser Bestimmung und dem Inhalt des §. 3 des gegenwärtig in Berathung liegenden Dekretsentwurfs besteht; allein er war erforderlich, um die Bestimmung des Gesetzes vom 23. April ausführbar zu machen. Der Gesetzesentwurf über die Stenographen wurde fast ausschließlich mit Rücksicht auf den deutschen Stenographen abgefaßt; es ist jedoch äußerst schwierig, einen Mann zu finden, der die Verhandlungen in beiden Sprachen auffassen könnte. Die Bestimmung, welche sagt, daß der französische Stenograph mit der Uebersetzung beauftragt sei, kann daher in der Ausführung auf unübersteigliche Schwierigkeiten stoßen, welche einerseits daraus entstehen, daß der Stenograph, während er den Verhandlungen des Großen Rathes beiwohnt und die französischen Reden aufnimmt, sich nicht mit der Uebersetzung der deutschen Reden befassen kann, und andrerseits aus der Unkenntniß der deutschen Sprache, in welcher sich der Stenograph befinden könnte; und ich glaube, daß es in den meisten Fällen schwer halten wird, einen Stenographen zu finden, der eine hinreichende Kenntniß der beiden Sprachen besitze. Es ist schon schwierig, Stenographen zu bekommen, und noch schwieriger, solche Stenographen zu finden, welche, wie jene, die wir auf heutigen Tag besitzen, der Redaktion gewohnt seien. Was würde die Folge gewesen sein, wenn das vor Ihnen liegende Gesetz die Lücke im Dekret vom April letzthin nicht ausgefüllt hätte? Daß wir einen französischen Stenographen hätten, welcher wahrscheinlich zwar nicht allen Forderungen dieses Dekrets Genüge leisten könnte, dennoch aber alle Eigenschaften und die wünschbaren Garantien für dasjenige besitzt, was in seiner Spezialität unentbehrlich ist. Es war wichtig, hierin Abhülfe zu treffen,, denn was vor allem aus unentbehrlich ist, besteht darin, daß der Große Rath gut bedient werde. Deßwegen sagt Art. 4, daß wenn der Stenograph nicht hinreichende Kenntniß der deutschen Sprache besitze, die Uebersetzer ihm durch die Staatskanzlei an die Hand gegeben werden sollen, was nicht verhindert, daß in der Zwischenzeit der Sitzungen und wenn die Stenographredaktoren die Ausarbeitung ihrer stenographischen Notizen vollendet haben werden, die Mitwirkung der französischen Stenographen nicht auf eine wirksame Art zu Nutzen gezogen werden könne, wie zum Beispiel an die wichtigen Arbeiten der französischen Kanzleisektion, welche oft noch der Durchsicht bedürfen, die letzte Hand zu legen; zur Korrektion der letzten Probebogen der Verhandlungsblätter u. s. w. Es war daher vor allem aus nothwendig, den Hindernissen zu begegnen, welche aus den Lücken des vorherigen Dekrets entstehen, und dieß hat zu dem kleinen Widerspruch Anlaß gegeben, der bezeichnet worden ist.

Aubry. Der Herr Berichterstatter hätte uns alles dieses von Anfang an in vier Zeilen sagen können. Uebrigens haben mich die von ihm gegebenen Erläuterungen vollkommen befriedigt.

v. Erlach. Ich möchte nur wünschen, daß das Dekret vom 23. April abgelesen werde, wir erinnern uns Alle nicht genug daran, um zu beurtheilen, ob der vorliegende Entwurf damit im Widerspruche stehe.

Der Herr Staatsschreiber verliest den §. 4 des fraglichen Dekrets, dessen letzter Satz also lautet: „Den beiden Redaktoren (nämlich der deutschen und der französischen Ausgabe des Tagblattes) liegt ob, ihre Gehülfen, Uebersetzer und Kopisten selbst zu bestellen und zwar jederzeit in derjenigen Zahl, welche zu beförderlicher Bekanntmachung der Verhandlungen nöthig, auch je nach Umständen erhältlich ist."

v. Erlach. Ich fürchte nur, es werde für die beiden Redaktoren ziemlich schwierig sein, die Tagblätter mit gehöriger Schnelligkeit und Richtigkeit herauszugeben, wenn sie die ihnen nöthige Hülfe sich nicht selbst verschaffen können, denn das ist eine ganz eigene Art von Arbeit, und sie können besser beurtheilen, wer ihnen dazu dienen kann, als die Staatskanzlei. Ich wünsche also, daß es dabei bleibe, denn das ist absolut nöthig. Ich glaube indessen nicht, daß der gerade jetzt in Berathung liegende Paragraph dem widerspreche, eher der folgende, allein ich bin durch die Erläuterungen des Herrn Berichterstatters doch noch nicht ganz ädifizirt und wünsche daher, daß er uns bessere geben möchte.

Carlin. Ich glaube und hoffe, daß die Feuille officielle zu bestehen fortfahren und auch ferner ihren Sitz im Jura haben wird. Da nun aber die Direktion der Feuille officielle in gewisser Beziehung nichts anderes ist, als ein Uebersetzungsbureau, so könnte ich nicht einsehen, warum man ihr die Uebersetzung des Bulletin des lois entziehen sollte, mit welcher sie sich bis dahin auf eine befriedigende Weise beschäftigt hat. Ich könnte diese Maßnahme um so weniger begreifen, als aus derselben eine bedeutende Ueberlast von Arbeit für die französische Kanzleisektion entstehen würde, während die Feuille officielle, welche schon die Uebersetzung der Verhandlungsblätter des Großen Rathes verlieren wird, sehr zweckmäßig diese Arbeit besorgen könnte. Ich verlange daher, daß die Direktion der Feuille officielle die Uebersetzung des Bulletin des lois beibehalte, und ersuche die Versammlung, über diesen Antrag günstig zu entscheiden.

Herr Berichterstatter. Ich glaube nicht, daß man bei der Berathung dieses Artikels in diese Frage eintreten müßte, denn wenn gesagt wird, daß die Stenographen mit der Redaktion der Großrathsverhandlungen beauftragt seien, so ist auch zu gleicher Zeit gesagt, daß die französische Ausgabe die treue Uebersetzung der deutschen Verhandlungen sein solle. Nun aber ist Uebersetzen eine ganz andere Arbeit, als Redigiren. Ich begreife sehr wohl, daß man von Rechtswegen den deutschen Stenographen mit der Redaktion der Verhandlungsblätter beauftragt hat; die Redaktion muß mit der größtmöglichen Schnelligkeit gemacht werden, und sie bietet Schwierigkeiten dar, welche nicht im gleichen Grade bei den französischen Verhandlungen vorhanden sind, indem viel weniger französische Reden gehalten werden, und weil der Stenograph, der diese letztern aufzufassen hat, die Verpflichtung nicht hat, die Gesammtheit der Verhandlungen zu redigiren. Für die französischen Verhandlungsblätter handelt es sich daher, ausgenommen die französischen Reden, welche im Original sind, nur um eine vollständige Uebersetzung dessen, was der deutsche Stenograph redigirt hat und drucken läßt. Diese Aufgabe

hat nun aber mit derjenigen des Stenographen im eigentlichen Sinne nichts gemein. Der französische Stenograph faßt die in der Sitzung gesprochenen französischen Reden in die Feder, und dieser Aufgabe kann er sich vollkommen entledigen, ohne die deutsche Sprache zu kennen. An das hat man nicht gleich gedacht, und um diese Lücke auszufüllen, haben wir in dem Ihnen vorgelegten Gesetzesentwurfe den Artikel aufgenommen, welcher für die Uebersetzung des Bulletin des lois das Personal der französischen Kanzleisektion und die nöthigen Gehülfen zur Verfügung des französischen Stenographen stellt. Hierin liegt die einzige Art, die beiden Gesetze ausführbar zu machen. — Ich habe noch eine zweite Frage zu beantworten. Einer der Herren Präopinanten hat, wie ich glaube, verlangt, daß die Feuille officielle du Jura nicht anderswo hin verlegt werde. Es ist keineswegs von dieser Verlegung die Rede. Er hat außerdem verlangt, daß das Bulletin des lois et decrets fortfahren solle, eine Beilage der Feuille officielle zu bilden; allein der Regierungsrath hat gefunden, daß dieses Bulletin in Bern übersetzt werden solle. Der Mehrtheil der Gesetzesentwürfe wird durch die französische Kanzleisektion übersetzt und erleidet bei den Berathungen nur theilweise Abänderungen. Es ist natürlich, daß dieselbe die letzte Hand an solche lege. Es wird hieraus eine namhafte Ersparniß für den Staat entstehen, so daß ungeachtet der so eben erhobenen Reklamation ich Ihnen vorschlagen zu sollen glaube, den Artikel so anzunehmen, wie er im Entwurfe erscheint.

Abstimmung.

Für den Paragraphen wie er ist	50 Stimmen.
Dagegen	23 „

Carlin. Der Beschluß kann bei weniger als 80 Stimmenden nicht gültig sein.

Herr Präsident. Wenn die Versammlung offenbar zahlreich genug ist, so hat man immer angenommen, die Abstimmung sei gültig, auch wenn nicht 80 Mitglieder wirklich gestimmt haben. Man kann Niemanden zum Stimmen zwingen.

---

§. 4.

„Ist der französische Redaktor der Verhandlungen des Großen Rathes der deutschen Sprache nicht mächtig genug, so soll er mit andern Arbeiten beschäftigt, und dieses Tagblatt unter seiner Mitwirkung von den übrigen Angestellten der französischen Sektion übersetzt werden.

Derselbe wird auch die Uebersetzungsgehülfen und Kopisten liefern, welche im §. 4 des Gesetzes vom 23. April 1847 vorgesehen sind."

Herr Berichterstatter. Da dieser Paragraph eine Folge desjenigen ist, den Sie so eben angenommen haben, so habe ich nichts beizufügen.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 5.

„Die Uebersetzungsgehülfen und Kopisten der französischen Sektion werden auf den Vorschlag des ersten Sekretärs dieser Sektion vom Staatsschreiber erwählt, welcher ihre Zahl und Besoldung bestimmt; letztere darf jedoch monatlich Fr. 100 nicht übersteigen."

Herr Berichterstatter. Dieß sind die nämlichen Attribute, welche die Kanzlei bereits für die deutsche Abtheilung hat.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 6.

„Wenn die Funktion eines Dollmetschers im Großen Rathe einem Angestellten der französischen Sektion übertragen wird, erhält dieser eine jährliche Entschädigung von Fr. 200."

Herr Berichterstatter. Dieß ist eine ganz eventuelle Schlußnahme für den Fall, wo kein Mitglied des Großen Rathes sich mit den Verrichtungen des Uebersetzers befassen wollte oder könnte.

Cünier findet die Summe von 200 Fr. unzureichend, wenigstens für die Jahre, wo die Sitzungen des Großen Rathes zahlreich wären. Er beantragt daher, dem Regierungsrathe die Obsorge zu überlassen, dieses Supplement je nach der Anzahl der Sitzungen zu erhöhen.

Kurz. Wenn der Uebersetzer als Dollmetscher hier ist, so hat er während dieser Zeit nichts zu thun in der Kanzlei, und somit gleicht sich das aus.

Herr Berichterstatter. Herr Kurz hat schon geantwortet. Die Summe von 200 Franken ist eine Besoldungszulage. Während der Sekretär hier ist, wird er nicht auf der Kanzlei sein; diese Bestimmung ist durchaus zu seinem Vortheil.

Abstimmung.

Für den Paragraphen wie er ist	Gr. Mehrheit.
Dagegen	2 Stimmen.

---

§. 7, die Aufhebung verschiedener Beschlüsse und Dekrete betreffend, der §. 8, die Vollziehungsbestimmung enthaltend, und der Eingang werden ohne Bemerkung durch's Handmehr angenommen.

Sury. Es ist vorhin bei der Abstimmung über das Naturalisationsgesuch eines gewissen Koch vom Präsidium eröffnet worden, daß die Naturalisation abgeschlagen sei, weil nicht volle $^2/_3$ Stimmen sich dafür ergaben. Ich möchte nun wissen, nach welchem Gesetze bei Naturalisationen $^2/_3$ der Stimmen erfordert werden. Wenn ich mich nicht sehr täusche, so sind bereits Naturalisationen mit einfacher und zwar ganz geringer Majorität ertheilt worden. Unter der frühern Verfassung waren allerdings $^2/_3$ der Stimmen nöthig, diese Frage ist dann im Verfassungsrathe von 1846 zur Sprache gekommen, und damals hat man die Behauptung hingestellt, daß es unter der Würde der obersten Landesbehörde sei, sich durch eine solche Vorschrift binden zu lassen, und man hat nur in einem einzigen Punkte von der Regel, daß die Majorität entscheide, eine — speziell bezeichnete — Ausnahme gemacht. Man wird sich freilich auf das sogenannte Fremdengesetz berufen, und dieses fordert allerdings $^2/_3$ der Stimmen für die Ertheilung der Naturalisation, allein diese Vorschrift hing mit der frühern Verfassung im Zusammenhange, steht aber in keiner Verbindung mit der gegenwärtigen. Unter der frühern Gesetzgebung waren $^2/_3$ der Stimmen auch nöthig für Begnadigungen, aber unter der neuen Ordnung der Dinge ist diese Frage auch zur Sprache gekommen und negativ entschieden worden, oder hat man je $^2/_3$ der Stimmen gefordert? Nach unserer gegenwärtigen Legislation sind, behaupte ich, $^2/_3$ der Stimmen nicht mehr erforderlich, aber ich verlange einen Entscheid darüber, gebe jedoch allfällig zu, daß die Frage zur Begutachtung an den Regierungsrath gewiesen werde.

Herr Präsident. Mir ist kein solches Beispiel bekannt, daß eine Naturalisation mit einfacher geringer Majorität ertheilt worden sei; ob während der Zeit, da ich abwesend war, so etwas vorgekommen ist, weiß ich nicht. In Bezug auf Begnadigungen hingegen waren $^2/_3$ der Stimmen nicht erforderlich, wie Hr. Sury meint. Diese Reklamation ist übrigens, da sie nicht sogleich beim betreffenden Geschäfte angebracht worden

ist, eigentlich Gegenstand einer Mahnung; indessen will ich den Hrn. Berichterstatter in jenem Geschäfte um seine Meinung anfragen.

Herr Direktor der Justiz und Polizei. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob eine gesetzliche Vorschrift existire, wonach bei Naturalisationen $^2/_3$ der Stimmen nothwendig seien. Diese Vorschrift existirt allerdings im Fremdengesetze vom November 1816, dessen §. 79 sagt u. A.: „Die Behandlung der Naturalisationsbegehren findet in unseren ordentlichen Monatssitzungen statt, und für die Willfahr werden zwei Drittheil Stimmen durch das geheime Mehr erfordert." Andere, namentlich organische Gesetze, sind mir augenblicklich nicht gegenwärtig. Wahrscheinlich wird man in Befolgung jenes Gesetzes immer bei dieser Uebung geblieben sein. Wenn Sie übrigens eine nähere Untersuchung wünschen, so kann man nachsehen.

Kurz. Hr. Sury hat vollkommen Recht trotz dem Gesetze von 1816. Der §. 49 des Großrathsreglements, welches einstweilen noch in Kraft besteht, ist neuer und soll hier entscheiden. Nun heißt es da: „Ausgenommen in dem Falle, für welchen der Artikel 24 der Staatsverfassung eine besondere Vorschrift enthält, entscheidet die Mehrzahl der Stimmen bei jeder Abstimmung." Nun beruft sich also dieser §. 49 keineswegs etwa auf das Fremdengesetz von 1816, sondern einzig auf den §. 24 der Verfassung, aber nicht der jetzigen, sondern derjenigen von 1831. Nun handelt aber der §. 24 der Verfassung von 1831 nicht etwa von den Naturalisationen, sondern vom Angriffe auf das Kapitalvermögen, aber wenn er auch von der Naturalisation handeln würde, so ist er jedenfalls mit der Verfassung von 1831 dahingefallen, wie jeder andere Paragraph derselben, und nur, wenn im §. 49 unseres Reglementes es hieße, daß mit Ausnahme der Naturalisationen die Mehrzahl der Stimmen bei jeder Abstimmung entscheide, würde die bisherige Ansicht richtig sein. Allein es heißt ausdrücklich: „Ausgenommen in dem Falle, für welchen der Art. 24 der Staatsverfassung eine besondere Vorschrift enthält, u. s. w.," und dieser Paragraph 24, der gar nicht einmal von Naturalisationen handelt, ist mit der frühern Verfassung dahingefallen. Was bleibt also übrig? Nur dieses, daß bei jeder Abstimmung die einfache Mehrheit entscheidet. Ich begreife nun allerdings, daß, weil man bisher geglaubt hat, bei Naturalisationen seien $^2/_3$ der Stimmen erforderlich, man jetzt über den heutigen Fall nicht wird direkt entscheiden wollen, und daher stelle ich den Antrag, daß der heutige Fall zur Begutachtung an die Regierung überwiesen werde, in dem Sinne, daß unterdessen der Beschluß in Bezug auf den Koch suspendirt bleibe, denn, wohl verstanden, es ist nicht ein Beschluß des Großen Rathes vorhanden, daß er nicht naturalisirt sei, es liegt nichts anderes vor, als daß so und so viele Stimmen dafür, und so und so viele Stimmen dagegen waren, und nur der Hr. Präsident hat nach bisheriger, wiewohl nach meiner Ansicht irrthümlicher Uebung erklärt, die Naturalisation sei nicht ertheilt. Ich möchte also, wie gesagt, dieses unentschieden lassen und dem Regierungsrathe zuweisen zur Begutachtung der allgemeinen Frage, ob jene Vorschrift des Gesetzes von 1816 noch existire, ungeachtet des §. 49 des Großrathsreglements, welcher für jede Abstimmung die einfache Mehrzahl der Stimmen als entscheidend erklärt.

v. Erlach. Diesen Antrag müßte ich durchaus unterstützen, aber zugleich noch auf etwas anderes aufmerksam machen. Dieser Fall und der vorige, wo sehr wenige Mitglieder an der Abstimmung Theil genommen haben, und man dieselbe dennoch als gültig anerkennen mußte, beweisen, wie nöthig es ist, daß das neue Großrathsreglement doch endlich einmal zur Berathung komme. Ich möchte daher die Mitglieder der zur Revision dieses Reglements niedergesetzten Kommission dringend ersuchen, doch je eher, je lieber ihre daherigen Vorschläge vorzulegen.

Herr Präsident. Ich möchte nur bemerken, daß das Großrathsreglement jetzt nicht in Umfrage ist.

Matthys. Ich stimme dazu, daß die von Hrn. Fürsprecher Sury aufgeworfene Frage zur Vorberathung an den Regierungsrath gewiesen werde. Was das Reglement betrifft, so habe ich in einer frühern Sitzung versprochen, dasselbe in der nächstfolgenden Sitzung vorzulegen; es konnte aber nicht geschehen, weil ich unterdessen anderweitig mit dem Zutrauen von Staatsbehörden beehrt worden bin für die Gesetzgebungskommission und die Hochschulkommission. Dazu lebe ich von meinem Berufe, ich scheue mich nicht, es zu sagen, und so konnte ich dieser Sache nicht meine volle Aufmerksamkeit schenken. Wäre sie aber auch vorgelegt worden, so würde man doch nicht darauf eintreten; waren wir 8 Tage da, so will alles wieder heim, man nimmt sich bloß Zeit, um die allerdringendsten Sachen abzuthun. So geht es.

Rüfenacht. Ich kann auch dazu stimmen, diese Frage dem Regierungsrathe zu überweisen, sie wird dann hier noch diskutirt werden. Man hat gewiß seiner Zeit gute Gründe gehabt für die $^2/_3$ der Stimmen bei Naturalisationen, und diese Gründe werden sich dann hier geltend machen. Hingegen möchte Herr alt-Oberrichter Kurz auch den heute behandelten Spezialfall bis zur Erledigung der Frage im Allgemeinen zurückschieben. Das können wir nicht machen. Bisher war es beständiger Usus bei den Naturalisationen, $^2/_3$ der Stimmen zu verlangen, und es sind vielleicht mehrere andere auch schon nur darum abgewiesen worden, weil ihnen eine oder zwei Stimmen daran fehlten. Diesen allen müßte man jetzt ebenfalls rückgreifend die Naturalisation noch ertheilen, und also glaube ich, diesen Fall könne man nicht verschieben, sondern er sei als entschieden anzusehen.

Kurz. Der Unterschied zwischen diesem und frühern Fällen ist jedenfalls dieser, daß das Protokoll unserer heutigen Verhandlungen noch nicht genehmigt ist. In jenen frühern Fällen hingegen ist das Protokoll jeweilen am folgenden Tage abgelesen worden mit der Angabe, das Gesuch sei abgewiesen, und indem der Große Rath das Protokoll genehmigte, hat er auch zugleich die Abweisung gutgeheißen. Hier hingegen ist diese Form noch nicht erfüllt, und also können wir ganz gut unsern Entscheid darüber verschieben.

Sury. Auf die Bemerkung des Herrn Präsidenten, daß ich meine Reklamation sogleich beim Geschäfte selbst hätte anbringen sollen, erwiedere ich bloß, daß ich es wirklich thun wollte, aber im nämlichen Augenblicke ist der Herr Präsident zu einem andern Geschäfte übergegangen, was sonst nicht Uebung war.

Kehrli, Fürsprecher. Ich trage auf Tagesordnung an, wenn man gegen einen Beschluß des Großen Rathes protestiren will, so ist dieß Sache eines besondern Anzuges.

Sury. Ich protestire nicht gegen einen Beschluß des Großen Rathes, sondern bloß gegen eine diesem Beschlusse durch die Erklärung des Präsidiums gegebene Auslegung.

Weingart. Es ist durchaus nicht richtig, was Hr. Sury behauptet, nämlich daß man je mit einfacher geringer Majorität eine Naturalisation ertheilt habe, ich berufe mich in dieser Beziehung auf unsere Herren Stimmenzähler. Ich warne davor, eine solche Bestimmung so obenhin anzunehmen, denn nichts ist unvolksthümlicher, als Thüre und Thore offen zu lassen allen Fremden. Wir haben hier erst vor kurzem darüber berathen, wie man unserer Uebervölkerung einen Abfluß verschaffen könnte nach Amerika. Jetzt frage ich: Wie hängt das zusammen, auf der einen Seite hiesige Bürger nach Amerika zu spediren und andererseits die Aufnahme einer Menge Fremder zu erleichtern? Ich will gerne jeden rechtschaffenen Mann als Bürger annehmen, wenn er eine gehörige Zeit lang unter uns war und die wünschbaren Garantien gibt, aber diese neuen Bürgerannahmen gar zu leicht zu machen, wäre höchst unvolksthümlich und würde sogar viele aufregen. Ich unterstütze demnach den Antrag des Herrn Fürsprechers Kehrli auf Tagesordnung.

Schaad. Als Stimmenzähler soll ich offen erklären, daß es bisher immer ²/₃ der Stimmen gebraucht hat, um eine Naturalisation zu ertheilen, und daß keine mit geringerer Mehrheit ertheilt worden ist. Dabei soll es bleiben, bis ein anderes Gesetz da ist.

Herr Präsident. Es wird gewiß niemand in Abrede stellen, daß das Geschäft in gewohnter Form erledigt worden ist, bloß konnte hintendrein ein Zweifel entstehen, ob die Aeußerung des Präsidiums, daß Herr Koch durch das Resultat der Abstimmung abgewiesen worden, richtig sei oder nicht. Allein selbst dieser Zweifel ist nicht zu rechter Zeit geäußert worden; wäre er beim Geschäfte selbst geäußert worden, so hätte das Tribunal darüber entscheiden können, allein jetzt ist das Geschäft durchaus erledigt. Ich bin durchaus nicht der Ansicht des Herrn alt-Oberrichters Kurz, daß ein Geschäft nicht erledigt sei, bis das Protokoll am folgenden Tage genehmigt worden, denn das Protokoll ist nur die Geschichtserzählung des Geschehenen, und möglicher Weise könnten am folgenden Tage bei der Genehmigung des Protokolles ganz andere Mitglieder da sein, so daß bei diesem Anlasse jedenfalls an den Beschlüssen selbst nichts geändert werden soll. Das Geschäft ist mithin abgethan, und so glaube ich auch nicht, daß die Naturalisation des Herrn Koch anders als in Folge einer Mahnung oder eines Antrages der Regierung erneuert werden könne. Sie, meine Herren, werden indessen entscheiden.

Mit großer Mehrheit wird über die Anträge der Herren Sury und Kurz zur Tagesordnung geschritten.

(Schluß folgt.)

Verzeichniß der seit der ersten Hälfte der Frühlingssession eingelangten Bittschriften und Vorstellungen.

1) Der Landschaftsversammlung von Obersimmenthal, betreffend die Errichtung einer Verbindungsstraße mit dem Kanton Wallis über den Rawyl.

2) Der Bäuertgemeinde Grubenwald, Kirchgemeinde Zweisimmen, betreffend die Korrektion der Simme zu Grubenwald.

3) Des Herrn Pfarrers Cordevay, Beschwerde gegen die von der vorigen Regierung gegen ihn getroffenen Verfügungen.

4) Des bernischen Kantonallehrervereins, dahin gehend, daß dem Anzuge für die periodische Wiedererwählung der Lehrer keine Folge gegeben werde.

5) Des oberaargauischen Sekundarlehrervereins, betreffend die Einrichtung der Schulsynode.

6) Des And. Joost von Juchten, Beschwerde gegen den Regierungsstatthalter und den Gerichtspräsidenten von Wangen.

7) Der Gemeinden Strättligen, Oberhofen und Hilterfingen, betreffend die Erweiterung der Aare und Beförderung eines schnellern Ablaufes.

8) Einer Anzahl Staatsbürger von Roggwyl, um Abänderung des Gesetzes über die Hundstaxe.

9) Des G. Petignot zu Pruntrut, Beschwerde gegen den Regierungsrath.

10) Des J. Gatschet zu Ins, um Nachlaß einer Abbitte.

11) Von Unteroffizieren des Scharfschützenkorps, gegen unfreiwillige Versetzung in andere Korps.

12) Verschiedene Strafnachlaß-, Umwandlungs- und Naturalisationsbegehren.

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Frühlingssitzung. Zweite Hälfte. (Nicht offiziell.) **Nr. 75.**

(Schluß der ersten Sitzung — Montag den 24. Mai 1847.)

Ein Vortrag der Direktion der Justiz und Polizei empfiehlt das Naturalisationsgesuch des Hrn. A. Fröhlich von Affenheim, im Großherzogthum Hessen, Vorstehers und Lehrers der hiesigen Einwohner-Mädchenschule, welchem das Bürgerrecht der Gemeinde Eisenfluh zugesichert ist.

Herr Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Herr A. Fröhlich hält sich seit 12 Jahren hier in Bern auf und ist anerkannt einer der tüchtigsten Lehrer; er hat viele Verdienste um das Volksschulwesen im Kanton, denn er ist Vorsteher der hiesigen Einwohner-Mädchenschule, welche dem früher vernachläßigten Unterrichte für das weibliche Geschlecht nicht nur hier in der Stadt, sondern auch im ganzen Kanton eigentlich den Aufschwung gegeben hat. Diese Anstalt liefert namentlich auch sehr gute Lehrerinnen. Mit Hülfe des Direktors der Erziehung, der sich diese Anstalt sehr zu Herzen genommen hat, konnte sie sich mit sehr geringen Hülfsmitteln nicht nur erhalten, sondern wirklich auf einen Grad bringen, wo sie für das ganze Land von wohlthätigen Folgen ist. Ein Hauptverdienst dabei kömmt nun eben diesem Herrn Fröhlich zu gut. Großes Vermögen hat er gerade nicht, aber seine intellektuellen Kräfte und seine bisherige Thätigkeit und Wirksamkeit gewähren uns offenbar mehr Garantie, als nur materielles Vermögen; überdieß ist er der Tochtermann des Herrn Professors Vogt, den Sie erst unlängst beinahe einstimmig naturalisirt haben.

Sury. Ich trage auf Verschiebung aller weitern Naturalisationsbegehren an, denn ich werde morgen einen Antrag herbringen, daß einmal bestimmt entschieden werde, wie es mit der Abstimmung über solche Begehren gehalten sein solle. Durch den vorigen Entscheid halte ich mich noch nicht für gefangen, sondern ich behaupte fortwährend, daß nur die einfache Majorität der Stimmen erforderlich ist. Gewöhnlich werden die Naturalisationen ertheilt, wenn jemand sich dringend für den Betreffenden verwendet, und gerade einer derjenigen Redner, der heute gegen mich aufgetreten ist, hat vor nicht langer Zeit jemanden hier empfohlen, welcher der Naturalisation nicht werth war, und über welchen die öffentliche Meinung abgeurtheilt hat. Ich werde also morgen darauf antragen, daß der Regierungsrath bestimmte Normen vorschlage über die Ertheilung von Naturalisationen überhaupt, denn ich will es nicht länger vom jeweiligen Handmehr oder Empfehlen von dieser oder jener Seite abhangen lassen, sondern die Naturalisation soll, wie z. B. in Frankreich, nur unter gewissen Bedingungen ertheilt werden, infolge langjährigen Wohnsitzes und erworbener Verdienste um die Nation. Ich will nicht jedem Fremden, der allfällig sich hieher verläuft und sich bei einzelnen einflußreichen Mitgliedern einzuschmeicheln weiß, die Thüre unseres Staatsbürgerrechts öffnen, sondern ich verlange dafür bestimmte Normen, damit diese momentanen Willkürlichkeiten einmal aufhören. Man bestreitet, daß bereits Naturalisationen mit weniger als $^2/_3$ Stimmen ertheilt worden seien, allein mein Gedächtniß reicht, wenn auch nicht auf ein Jahrhundert, doch immerhin auf einige Jahre zurück, und ich bleibe bei meiner Aussage.

Ingold. Auch ich fühle mich gedrungen, gegen die in furchtbarem Maße zunehmenden Naturalisationsbegehren, besonders Deutscher, Bedenken zu äußern. Daß Herr Fröhlich eine Zeitlang hier Lehrer war, die Berner-Schulzeitung geschrieben hat und bei den Behörden gut angeschrieben ist, weiß ich, aber wir haben inländische Lehrer genug im Kanton, und zwar tüchtige, diese vor allem aus sollen ihren Verdienst bei uns finden können, und manche davon hätten es nöthig, — bevor wir stets Fremde herbeiziehen. Ich stimme gegen die Naturalisation.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich kann unmöglich begreifen, wie jüngere Leute von so engherzigen Ansichten ausgehen können. Wollen wir denn vergessen, wie Tausende unserer Kantonsbürger ebenfalls auswärts ihr Brod verdienen, infolge der Liberalität der dortseitigen Gesetzgebungen, und wie leicht dort die Naturalisation zu erhalten ist? Ich will indessen auch nicht jeden, der hieher gelaufen kömmt, mir nichts dir nichts naturalisiren, aber gerade in einem solchen Falle, wie der vorliegende ist, müßte ich mich wahrhaftig schämen, wenn das Gesuch zurückgeschickt werden sollte. Herr Fröhlich ist seit 12 Jahren hier angestellt, und hätte man damals geglaubt, daß man wirklich unter unsern eigenen Leuten genug geschickte Männer finde, so hätte man ihn lieber nicht kommen lassen sollen. Wir sollen wahrlich nicht die Kräfte solcher Fremden gleichsam ausbeuten, und nachher, wenn sie uns eine Zeit lang gut gedient haben, zu ihnen sagen: Jetzt fort, wir brauchen Euch nicht mehr. Ich weiß gar wohl, daß Herr Fröhlich an manchem Orte nicht gut angeschrieben ist, ich kann mir auch die Gründe davon gar gut denken; er steht in Absicht auf Wissenschaftlichkeit und Humanität halt eben höher, als viele andere, die meinen, sich mit ihm messen zu können. Ich war mehrere Jahre in der Direktion, welche die Aufsicht über die hiesige Einwohnermädchenschule hat, und ich würde dem ganzen Lande Glück wünschen, wenn jedermann seine Kinder in eine solche Schule schicken könnte. Ich selbst schicke 5 Mädchen dahin und schätze mich glücklich, es zu können. Ich möchte Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, diese Naturalisation dringend empfohlen haben.

Schneider, Regierungsrath, älter. Da ich den Herrn Fröhlich seit 12 Jahren kenne als einen ausgezeichneten Lehrer, und da er auch meine Kinder zum Theil unterrichtet hat, so wäre es von meiner Seite wahrer Undank gegen ihn, wenn ich nicht ein paar Worte zu seinen Gunsten spräche. Ich will auch nicht jeden Fremden mir nichts dir nichts als Bürger aufnehmen, aber etwas ganz anderes ist es bei Männern, wie Herr Fröhlich, die dem Vaterlande wirkliche Dienste leisten können und geleistet haben. Man sagt, wir haben einheimische Lehrer genug und zwar gute. Ich bestreite das, wir haben besonders an guten Lehrern Mangel. Wenn wir jetzt einen solchen Lehrer fortstoßen, — denn im Grunde ist die Verweigerung der Naturalisation im vorliegenden Falle nichts anderes, so wird das andere tüchtige Männer auch nicht aufmuntern, man wird vielmehr die Sache so ansehen, als habe man hier dem Lehrerstande eine Schlappe anhängen wollen. Herr Fröhlich ist ein sehr gewissenhafter, tüchtiger und braver Lehrer, und er hat bereits von vielen hundert Vätern und Müttern die Kinder erziehen helfen, und sie sind ihm alle dafür sehr dankbar. Auch ich müßte es daher innigst bedauern, wenn ihm die nachgesuchte Naturalisation verweigert werden sollte.

Herr Berichterstatter. Es wird wohl nicht nöthig sein, dem bereits Angebrachten viel beizufügen; eben dem Herrn Fröhlich haben wir es großentheils zu verdanken, daß wir selbst in vielen Dörfern sehr gute Lehrerinnen haben, denn früher war besonders auf dem Lande aus Mangel an Lehrerinnen die weibliche Erziehung sehr vernachlässigt. Der Antrag des Herrn Sury auf Verschiebung aller fernerer Naturalisationsgesuche kann jetzt nicht Gegenstand einer Diskussion sein, der Große Rath soll sich nicht durch die Ankündigung von Anträgen auf allgemeine Verfügungen bestimmen lassen, einen speziellen Gegenstand zu verschieben, denn sonst werden wir nicht fertig. Es thäte mir außerordentlich leid, wenn deßwegen der vorliegende Gegenstand zurückgeschoben werden sollte.

Sury. Ich verlange hingegen, daß über meinen Antrag, welcher durchaus reglementarisch ist, vorerst abgestimmt werde; man wird sich doch hier nicht ganz über alles Reglement wegsetzen wollen.

Abstimmung.

1) Für Verschiebung des Gegenstandes	11 Stimmen.
Für sofortige Erledigung	Mehrheit.
2) Durch Ballotirung	
Für Willfahr	57 Stimmen.
Für Abschlag	61 „

Projekt-Beschluß der Direktion des Innern, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Getreide u. s. w. nach dem Kanton Luzern.

Herr Direktor des Innern, als Berichterstatter. Es handelt sich bloß um die Bestätigung eines vom Regierungsrathe heute beschlossenen Dekrets, wonach „die Ausfuhr von Getreide jeder Art, Mehl, Haberkernen, Brod, Obst und Kartoffeln nach dem Kanton Luzern auch in kleinern Quantitäten, ohne erhaltene besondere Bewilligung, nach den Bestimmungen der Verordnungen vom 20. Oktober 1846 und 4. Januar 1847, verboten" sein soll. Bekanntlich ist von der Regierung des Kantons Luzern letzten Herbst ein Verbot wegen Ausfuhr von Obst und Kartoffeln ergangen; später hat die dortige Finanzkommission, — mit welcher Befugniß, weiß ich nicht, — dieses Ausfuhrverbot ausgedehnt auf Getreide und Mehl und letzthin sogar auf Brod, und zwar in sehr strenger Weise, nämlich auch in den allerkleinsten Quantitäten. Der Regierungsrath nun glaubt, es sei da nichts besseres zu machen, als diese Leute auf dem Wege der Reziprozität zu kuriren. Eine einzige Gemeinde des Kantons Bern ist im Falle, Lebensmittel im Kanton Luzern ankaufen zu müssen, während hingegen mehrere luzernische Gemeinden sehr froh sind, dergleichen im hiesigen Kantone bekommen zu können.

v. Erlach. Es heißt „ohne erhaltene besondere Bewilligung." Ich kann nicht einsehen, was für eine Bewandtniß es damit haben soll, ich habe dergleichen Ausnahmen oder Vorbehalte nicht gerne. Wenn nicht ein guter Grund dafür angegeben wird, so möchte ich darauf antragen, diese Worte zu streichen.

Herr Berichterstatter. Wir haben uns strenge an die Verbalien der luzernischen Finanzkommission gehalten; wer auch nur ein Pfund Brod aus dem dortigen Gebiete ausführen will, muß eine Bewilligung dazu von der Finanzkommission haben, sonst wird er bestraft. Da nun die Sache wahrscheinlich vor die Tagsatzung kömmt, so möchte der Regierungsrath sagen können: Wir haben wörtlich das Gleiche gethan gegen Luzern, was Luzern gegen uns. Uebrigens ist dieser nämliche Vorbehalt auch schon in einem frühern Dekrete enthalten.

Lohner. Es ist immer fatal, solche Maßregeln gegen einen Nachbarkanton treffen zu müssen, denn die Folgen fallen nur auf das dortige Volk zurück; eine Regierung, wie die luzernische, ist durch keine andere Maßregel zur Raison zu bringen, als mit dem Bajonette, hingegen solche Maßregeln werden da nicht viel helfen.

Der Antrag wird durch's Handmehr genehmigt.

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 25. Mai 1847.

Morgens um 7 Uhr.

Präsident: Herr von Tillier.

Bei'm Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: Die Herren Blösch, Dietler, Gouvernon, Haudenschild, Kanziger, Krebs zu Twann, Kummer, Küng zu Häutligen, Lehmann zu Lotzwyl, Lohner, Moser zu Herzogenbuchsee, Niggeler, Otth, Rieder zu Lenk, Ritschard zu Aarmühle, Schärz zu St. Immer, Scherz Fürsprecher, Schneeberger zu Herzogenbuchsee, v. Steiger, Streit zu Könitz, Veron, Wiedmer zu Grünen; ohne Entschuldigung: Die Herren Antoine, Belrichard, Brügger, Bühler, Carrel, Dähler zu Seftigen, Egger, Fleury, Friedli, Frotte, Garnier, beide Geiser zu Langenthal, Girardin, Grimaitre, Hutzli, Karlen zu Diemtigen, Kernen zu Reutigen, Kilcher, Kötschet, Leist, Marquis, alle drei Marti, Methee, Moreau, Moser Fürsprecher, beide Probst, Prüdon, Reichenbach, Salzmann, Schneider, Schütz, Studer, Tieche, Tschiffeli, Vallat und Wirth.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Gesetzesentwurf der Direktion der Justiz und Polizei über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im alten Kantonstheile.

Ein den Entwurf begleitender Vortrag wird verlesen.

Herr Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Es scheint mir unnöthig, Herr Präsident, meine Herren, Sie mit einem weitläufigen Eingangsrapporte zu behelligen, denn ich denke, man werde ziemlich allseitig einverstanden sein, das letzte Hinderniß der Freiheit des schönen Geschlechts im alten Kantonstheile und zu viel zu heben, dadurch nämlich, daß man dasselbe gleichstellt, nicht nur mit dem männlichen Geschlechte, sondern auch mit den Weibspersonen im neuen Kantonstheile, und Sie haben nicht zu befahren, daß unsere Frauen, nämlich Wittwen und majorenne Töchter, es etwa machen werden wie russische Leibeigene, welche ihre Freigebung nicht annehmen wollten, sondern es vorzogen, in der Leibeigenschaft zu bleiben, denn aus mehrern Landesgegenden sind von einer bedeutenden Anzahl Frauen und Töchter Wünsche beim Großen Rathe eingekommen zu ihrer Freigebung, und schon im alten Großen Rathe ist ein daheriger Anzug hier geschehen, der aber nie behandelt worden. Sie haben auch nicht zu befahren, daß irgend materielle Nachtheile daraus entstehen werden, denn der erste Schritt zur Emanzipation der Frauen ist bereits im Jahr 1826 geschehen. Damals schon hat der Gesetzgeber die verwittweten Frauen und majorennen Töchter gänzlich emanzipirt in Bezug auf die Verwaltung ihres Vermögens, so daß, während sie vorher eigentlich bevogtet waren, sie von da hinweg ihre Einkünfte selbst beziehen, dieselben kapitalisiren und über ihre Ersparnisse verfügen durften unter Lebendigen, wie durch letzte Willensverordnungen u. s. w., und der Gesetzgeber hat die Funktionen der Geschlechtsbeistände darauf beschränkt, zu sorgen, daß das Kapitalvermögen sich nicht vermindere. Also bereits seit 21 Jahren hat das weibliche Geschlecht eine lange Schule hierin machen können, und die seitherige Erfahrung wird bewiesen haben, daß es schon damals dieses ersten Schrittes würdig war. Es fehlt jetzt nur noch der zweite Schritt, nämlich die Gleichstellung mit den Männern in Bezug auf das Kapitalvermögen selbst. Ein einziges Bedenken hat sich bei der Redaktion dieses Gesetzes bei mir erhoben, in Bezug nämlich auf Kinder von Wittwen. Wenn man die Sache da ganz hätte freigeben wollen, ohne irgend welche Beschränkung, so könnte der Nachtheil eintreten, daß eine Wittwe, die Lust hätte, in eine zweite Ehe zu schreiten, zum Vortheile des künftigen Ehemannes und zum Nachtheile der Kinder erster Ehe das Vermögen ihres frühern Ehemannes dem künftigen allzu wohlfeil würde zuwenden wollen. Diesem Nachtheile soll der § 5 des Entwurfes begegnen. Ohne Sie indessen weiter aufzuhalten, schließe ich Namens des Regierungsrathes dahin, daß Sie in den Entwurf eintreten und denselben artikelweise berathen möchten.

Stettler. Ich muß mir vor allem aus ein Wort darüber erlauben, daß man bereits auf heutigen Tag einen Entwurf von solcher Wichtigkeit behandeln will, während uns derselbe erst gestern ausgetheilt worden ist. Es scheint, man gehe vom Grundsatze aus, dieses Gesetz sei ohne weitere Folgen, etwa wie eine einfache Verordnung. Ich dagegen gehe von einem ganz andern Grundsatze aus, ich bin fest überzeugt, daß dieses Gesetz tief eingreifen wird in das Volksleben, tiefer, als der Herr Berichterstatter angedeutet hat. Schon aus dem Grunde also möchte ich heute in die Berathung des Entwurfs nicht eintreten, weil derselbe nicht frühe genug ausgetheilt worden ist, und die Mitglieder in der Unmöglichkeit waren, ihn genau zu prüfen nach der Wichtigkeit der Sache. Wir hatten bis jetzt den Grundsatz, daß alle majorennen Weibspersonen, die nicht unter älterlicher Gewalt stehen und nicht verheirathet sind, bezüglich auf die Verwaltung ihres Vermögens mit Beiständen versehen sein sollen; nichts destoweniger stand ihnen die Verwaltung des Vermögens zu, sie konnten die Zinse desselben beziehen, über ihre Einkünfte verfügen, die Ersparnisse kapitalisiren, sogar die Zinsschriften zu sich nehmen und verwalten. Ich frage nun: Haben die Weibspersonen im alten Landestheile diejenigen Rechte auch nur geltend gemacht, die ihnen gesetzlich zustanden? Ich behaupte: nein, von zehn solcher Weibspersonen waren neun, welche diese Rechte nicht ausgeübt haben. Ist es nicht jedermann bekannt, daß Weibspersonen, welche das Recht hatten, ihr Vermögen zu verwalten, dieses dennoch nicht thaten, und daß, wenn sie Ersparnisse machten, sie nicht ein Sondergut daraus schafften, sondern dieselben zum Kapital schlugen und durch den Beistand verwalten ließen? Wenn also die Weibspersonen diese nicht unbedeutenden Rechte dennoch nicht, oder nicht im vollen Maße ausgeübt haben, woher kömmt das? Ist das eine bloß zufällige Sache, oder liegt nicht vielmehr der Grund davon darin, daß sie das Bedürfniß nicht gefühlt haben, diese Rechte geltend zu machen, und daß sie sich wohler fühlten im frühern Zustande vor der gegenwärtigen Gesetzgebung, wo sie eigentliche Vögte hatten? Wenn in einem Zeitraume von 20 und mehr Jahren die große Majorität der Weibspersonen faktisch bewiesen hat, daß sie diejenigen Rechte nicht geltend zu machen begehren, welche ihnen durch die Gesetzgebung von 1826 eingeräumt worden, so liegt darin der offenbare Beweis, daß es ihnen wohl war in den frühern Verhältnissen. Allein ich will annehmen, es solle etwas mehreres geschehen in gegenwärtiger Zeit, man könne und wolle einen Schritt weiter gehen, so frage ich weiter: Ist wirklich Grund vorhanden, um jetzt gleichsam im Galopp, wenn ich mich so ausdrücken darf, ein altes bewährtes System zu verlassen und ein neues aufzustellen, dessen Folgen niemand voraussehen kann? Mir scheint, in legislativen Arbeiten sollte man nicht galopiren. In der ganzen Welt und Natur geht alles Schritt für Schritt, und jetzt hier in einer so wichtigen Sache wollten wir uns erlauben, im Sprunge vorwärts zu gehen? Will man einen Schritt vorwärts thun und dadurch der Zeit vorarbeiten, wo man das weibliche Geschlecht ganz freilassen will, so fange man mit zweckmäßigen Uebergängen an. Hier nun schiene es mir, daß, wenn man etwas anderes machen will, ohne doch Verwirrung in die Sache zu bringen, wir einen ganz natürlichen Uebergang hätten. Wenn Weibspersonen im alten Kantonstheile sich vorfinden, die ihre bisherigen Rechte nicht für hinreichend halten und mehrere Rechte wünschen, so wäre das Einfachste dieses, den gleichen Grundsatz, welcher gilt, um mehrjährige Mannspersonen zu bevogten, in umgekehrter Weise in Anwendung zu bringen, um mehrjährige Weibspersonen emanzipiren zu lassen. Bekanntlich kann, wenn die Verwandten und die Vormundschaftsbehörde übereinstimmend den Antrag stellen, eine mehrjährige Mannsperson zu bevogten, diese Bevogtung verhängt werden. Warum können wir diesen Grundsatz nicht umgekehrt in Anwendung bringen, um eine Weibsperson zu emanzipiren? Findet eine solche, welche mehr Gewandtheit und Geschäftskenntnisse besitzt, als vielleicht eine andere, daß sie mehrerer Rechte bedürfe, als welche die bisherige Gesetzgebung ihr gibt, — nun, so wende sie sich an die Verwandten und die Vormundschaftsbehörde mit dem Begehren um Emanzipation, und wenn dann die Verwandten und die Vormundschaftsbehörde mit dem Begehren einverstanden sind, so werden sie einen daherigen Antrag stellen, und in diesem Falle wäre die Weibsperson zu emanzipiren. Das schiene mir ein geeigneter Uebergang zu sein, und es würde sich dann bald zeigen, ob das für das ganze Land zweckmäßig sei oder nicht. Erzeigt es sich als zweckmäßig, alsdann gehe man zu dem Grundsatze, wie er hier im Entwurfe vorgeschlagen ist, über, aber durch einen einzigen Sprung vom bisherigen Systeme zu einem andern überzugehen, das müßte zu großen Nachtheilen führen. Aber noch ein anderer Grund macht mir Bedenken. Der Herr Berichterstatter erklärt, dieser Entwurf solle nicht nur die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften bezwecken, sondern überhaupt alle Beschränkungen des weiblichen Geschlechts gegenüber dem nämlichen Geschlechte, alle privilegia odiosa des weiblichen Geschlechts sollen aufgehoben und dasselbe gänzlich in seinen Rechten gleichgestellt werden den Mannspersonen. In der Theorie ist das ein sehr schöner Grundsatz, aber auch dieser soll durch Uebergänge bewerkstelligt werden, nicht durch Sprünge. In der That finden wir in diesem Ent-

wurfe mehrere Bestimmungen, welche nicht nur auf Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften hinzielen, sondern die Aufhebung auch aller andern Schranken bezwecken, abgesehen davon, ob diese Schranken zu Gunsten oder Ungunsten der Weibspersonen da waren. Allein wenn man einmal einen solchen Grundsatz konsequent durchführen und nicht Flickereien, Stückwerk und Pfuscherei in unsere Gesetzgebung bringen will, so ist dieser Entwurf unzureichend zur Ausführung des Grundsatzes, wir müssen dann unser ganzes Erbrecht ändern, denn gerade da finden wir eine Menge Beschränkungen des weiblichen Geschlechts. Stirbt ein Kind, das nur noch den Vater hat, so erbt der Vater dessen allfällig verfallenes Vermögen, aber stirbt ein Kind, das nur noch die Mutter hat, so erbt nicht die Mutter, sondern dessen Geschwister. Auch das muß dann aufgehoben werden, wenn man nicht bloße Flickereien machen will, und diesen Umstand hat man hier vergessen. Noch ein anderer Grund, der mich bestimmt, in den Entwurf nicht einzutreten, liegt im Erbrechte zwischen Ehegatten. Im neuen Landestheile ließ sich der Grundsatz der Gleichstellung des weiblichen Geschlechts mit dem männlichen gleichsam durch einen Sprung durchführen, weil das dortige Erbrecht so gestaltet ist, daß die Sache ohne Nachtheil geschehen konnte. Im Jura besteht nicht Gütergemeinschaft zwischen den Ehegatten, wie bei uns, aber in unserm Landestheile, wo die Frau ihren Ehemann ganz beerbt, also auch in Bezug auf dasjenige Vermögen, welches mit der Zeit auf die Kinder fallen soll, da wäre es doch wahrhaftig höchst gefährlich, alle Beschränkungen aufzuheben und also die Möglichkeit aufzustellen, daß eine Wittwe ihre Kinder benachtheiligen könne selbst für das Vermögen des verstorbenen Ehemannes. Also müßte auch in dieser Beziehung ein anderer Grundsatz im Erbrechte aufgestellt werden. Ich finde freilich einen Paragraphen im Entwurfe, welcher vorschreibt, daß in solchen Fällen die Vormundschaftsbehörde eine gewisse Aufsicht führen solle. Aber, Herr Präsident, meine Herren, wie ist das möglich? Wenn die Weibspersonen emanzipirt sind und keine Beistände mehr nöthig haben, welche über den Kapitalfond des Vermögens von Zeit zu Zeit Bericht erstatten müssen u. s. w., — wie soll die Vormundschaftsbehörde darüber wachen, daß das in den Händen einer Wittwe befindliche Kapitalvermögen sich nicht zu Ungunsten der Kinder vermindere? Entweder müssen doch wiederum Beistände eingeführt werden, um von Zeit zu Zeit zu untersuchen, ob das Kapitalvermögen gehörig beisammen bleibe, oder aber die Vormundschaftsbehörde muß alle in diesem Falle befindlichen Weibspersonen unter ihre direkte und spezielle Aufsicht nehmen. Allein wenn eine solche Weibsperson 10 Stunden weit von ihrer Heimathgemeinde angesessen ist, wie soll die Vormundschaftsbehörde darüber wachen? In Bezug auf Liegenschaften läßt es sich allerdings noch denken, daß die Vormundschaftsbehörde eine Aufsicht führen könne, und man kann bestimmen, daß bei Veräußerung solcher Liegenschaften alle Mal die Einwilligung der Vormundsschaftsbehörde beigebracht werden müsse. Aber wenn das Vermögen in beweglichen Kapitalien besteht, wie soll da eine Vormundschaftsbehörde darüber wachen, daß Vermögen solcher Art sich nicht vermindern? Ich behaupte, daß das rein unmöglich ist, wenn der hier vorgeschlagene Grundsatz durchgeführt wird, und ich wiederhole, daß, wenn die fragliche Oberaufsicht der Vormundschaftsbehörde nicht eine leere Form bleiben soll, dann doch wiederum entweder außerordentliche Beistände eingeführt werden, oder daß die Vormundschaftsbehörden selbst die Beistände vorstellen müssen. Das sind Bedenken, Herr Präsident, meine Herren, welche wir nicht aus den Augen verlieren sollen. Wir müssen auch einen Blick werfen auf die eigenthümliche Natur und Schwäche des weiblichen Geschlechts. Ich will gar gerne dazu helfen, dasselbe nach und nach zu emanzipiren, aber nur Schritt für Schritt und unter der Voraussetzung, daß man Rechnung trage den besondern Verhältnissen, der Stellung und den Schwächen des andern Geschlechts. Ich nehme an, eine Weibsperson, welche ihren Mann überlebt, und welcher nunmehr ein Vermögen von 100,000 Pfund zufällt, habe sechs Kinder, jüngere und ältere. Wir wissen, daß in der Regel die Mütter für irgend ein Kind einen gewissen Vorzug haben, und daß sie gerne dem einen Kinde mehr zuwenden, als dem andern. Ist nun eine solche Mutter durch dieses Gesetz emanzipirt, so ist die Folge davon diese, daß sie dem einen oder andern Kinde alles Vermögen oder doch beinahe alles zuwenden und die übrigen verkürzen kann. Aber nicht nur dieses. Wenn eine solche Mutter z. B. einen ungerathenen ältern Sohn hat, der zu Drohungen und sogar Gewaltthätigkeiten seine Zuflucht nimmt, wie soll die Mutter Kraft haben, einem solchen zu widerstehen, und welches sind die Folgen, wenn diese Mutter keinen Beistand als Schutz anrufen kann? Wenn man also nicht nur für die Weibspersonen überhaupt, sondern auch für die Kinder verwittweter Weibspersonen sorgen will, so muß man gleichzeitig den Grundsatz des Civilgesetzes ändern, damit die Weibsperson in Zukunft nicht mehr das Vermögen des Ehemannes ganz erben, und also muß Vorsorge getroffen werden, daß der französische Grundsatz eingeführt werde, wonach jeder Ehegatte sein Vermögen behält, und das Vermögen des Ehemannes dem Eigenthume nach bei seinem Absterben den Kindern zufällt und nicht der Mutter; aber bei dem Grundsatze, welchen wir noch gegenwärtig haben, geht es ohne bedeutende Nachtheile schlechterdings nicht an, diesen Entwurf anzunehmen. Das, Herr Präsident, meine Herren, sind die Gründe, welche mich bestimmen, wenigstens auf heutigen Tag nicht einzutreten. Eine Sache von solcher Wichtigkeit soll reiflicher erwogen werden, als nur in 24 Stunden, — ich wenigstens bin nicht gehörig vorbereitet, um mit Sachkenntniß schon jetzt über alles Auskunft zu geben. Mir scheint es daher, es sei am natürlichsten, diesen Entwurf der Gesetzgebungskommission zuzuweisen, damit diese ihn in Berathung nehme und einen Bericht darüber bringe. Diese Kommission kann dann allfällig den Versuch machen, den Entwurf in Einklang zu bringen mit andern Gesetzen, welche auch der Revision unterliegen. Ich trage also darauf an, heute zu erkennen, daß dieser Entwurf vor seiner einläßlichen Berathung noch der Gesetzgebungskommission zugewiesen werden solle.

Büßberger. Herr Fürsprecher Stettler will heute wenigstens nicht eintreten; ich bin mit seinem Antrage nicht einverstanden, weil seine Gründe nicht stichhaltig sind in meinen Augen. Er will zunächst nicht eintreten, weil dieses Gesetz erst gestern ausgetheilt worden. Darin hat er nun allerdings in etwas recht. Es ist früher beschlossen worden, daß Gesetzesentwürfe, wenn irgend möglich, wenigstens zwei Tage vor ihrer Behandlung ausgetheilt, oder schon mit dem Kreisschreiben den Großräthen zugeschickt werden sollen. Dieses hat nun im vorliegenden Falle nicht geschehen können. Uebrigens ist dieser Umstand auch kein Grund gegen das Eintreten. Das Gesetz ist sehr einfach, es enthält zwar einen sehr wichtigen Grundsatz, aber die Ausführung ist sehr einfach. Ist man über den Grundsatz einverstanden, so kann man ganz gut für oder gegen die Sache stimmen. Dieser Grundsatz besteht darin, daß die Satzungen des Zivilgesetzes, welche den Frauen eine Beschränkung in der Handlungsfähigkeit auferlegen, aufgehoben werden sollen. Ist der Grundsatz richtig, so kann man füglich heute schon eintreten, ist er aber nicht richtig, dann soll man überhaupt nicht eintreten. In dieser Beziehung nun ist gewiß jeder von uns mit sich selbst einig, da schon längst davon die Rede war. Herr Stettler sagt ferner, bis jetzt hätten die Weiber das Recht gehabt, über das Einkommen ihres Vermögens zu verfügen, aber nicht davon Gebrauch gemacht, und also sei anzunehmen, daß sie eine größere Handlungsfähigkeit nicht verlangen. Das ist nun theils richtig, theils unrichtig; richtig ist, daß sie nicht Gebrauch davon gemacht haben, aber unrichtig ist, daß sie eine größere Handlungsfähigkeit nicht verlangen. Wenn die Weiber bis jetzt von ihrem Rechte nicht Gebrauch gemacht haben, so geschah dieß wesentlich aus zwei Gründen. Erstens haben diejenigen Personen, welche mit den Frauen verhandeln sollten, sich gescheut, ohne die Beistände derselben zu verhandeln, weil es ziemlich schwer war, die Grenze zu ziehen zwischen demjenigen, worüber die Frauen selbst verfügen konnten, und demjenigen, worüber sie das nicht thun konnten. Daher hat jedermann vorgezogen, den Beistand der

betreffenden Frau anzufragen. Zweitens haben die Vormundschaftsbehörden selbst sehr häufig den Frauen dasjenige Recht, welches das Gesetz denselben einräumte, streitig gemacht. Ich weiß, daß Frauen geradezu nicht in die Möglichkeit gesetzt waren, einen einzigen Zins einzuziehen, daß der Beistand fortwährend Pachtverträge abgeschlossen, die Zinsen eingezogen und allfällige Ersparnisse kapitalisirt hat, ja ich weiß, daß solche Weibspersonen rechtlich dasjenige reklamiren mußten, was sie von ihrem Einkommen nöthig hatten zum Lebensunterhalte. Ich habe solche Schriften selbst gemacht, und nicht immer hat man beim Regierungsrathe Unterstützung gefunden. Herr Stettler meint ferner, der Sprung sei zu groß. Auch hierin hat er in etwas Recht. Ich will die Frauen auch nicht unbedingt emanzipiren, aber das ist kein Grund, um gegen das Eintreten Einwendung zu machen. Ich will z. B. nicht, daß die Ehefrau, ohne die Mitwirkung der Verwandten und der Vormundschaftsbehörden, auf das Vorrecht für die Hälfte des eingebrachten Vermögens verzichten könne, aber das können wir durch Streichung der betreffenden im Entwurfe als aufgehoben bezeichneten Satzung redressiren. Hingegen bin ich nicht einverstanden mit Herrn Stettler, der will, daß die Vormundschaftsbehörde und die Verwandten in gegebenen Fällen eine Weibsperson frei geben können, sondern das möchte ich dem Großen Rathe vorbehalten, der Große Rath als Gesetzgeber soll den Grundsatz der Emanzipation aussprechen und sagen: Wenn es sich zeigt, daß eine Frau nicht die nothwendigen Eigenschaften besitzt, um ihr Vermögen selbst zu verwalten, so soll es gehalten sein wie bei einer Mannsperson, welche diese Eigenschaften auch nicht besitzt; die Verwandten und die Vormundschaftsbehörde stellen den Antrag auf Bevogtung, und dann erfolgt die Einstellung in der Verwaltung des Vermögens. Dieser Grundsatz galt bis jetzt bezüglich auf die Mannspersonen, und ich möchte nicht einen Grundsatz, der sich bewährt hat, nunmehr gleichsam auf den Kopf stellen. Herr Stettler sagt, es sei keine Garantie da, daß eine Frau nach dem Tode des Mannes das Vermögen nicht vollständig drauf mache. Freilich ist eine Garantie da. Im §. 5 des Entwurfes wird gesagt, eine Wittwe mit Kindern dürfe über das Kapitalvermögen nicht verfügen, ohne die Einwilligung der Kinder, welche nicht unter ihrer Gewalt stehen, und ohne Genehmigung der Vormundschaftsbehörde für diejenigen Kinder, welche noch unter der mütterlichen Gewalt stehen. Man meint freilich, diese Garantie sei nicht hinreichend, eine solche Wittwe könnte dennoch über ihr Kapitalvermögen Verfügungen treffen; allein wenn das Gesetz sagt, die Frau habe dieses Recht nicht, was ist die Folge? Wenn die Frau es dennoch thut, so ist die Handlung rechtlich ungültig. So war es bis jetzt auch. Die Frau konnte über Einkünfte verfügen, nicht aber über das Kapitalvermögen, wenn sie aber das letztere dennoch that, — und sie hatte ja die Zinsschriften möglicherweise in den Händen, — so war die Handlung ungültig. Herr Stettler meint ferner, die Mütter haben oft Vorliebe für einzelne Kinder, und also könnten sie dann zum Nachtheile der andern Kinder jene bevorzugen. Aber tritt das nicht auch ein bei den Männern? Allerdings, und darum zieht das Gesetz in dieser Hinsicht gewisse Schranken, der dritte Theil soll nicht überschritten werden. So wird es in Zukunft auch bei den Frauen sein, denn davon, daß die Frauen in Zukunft ein größeres Recht haben sollen, als die Männer, ist keine Rede im ganzen Entwurfe. Ich glaube also, die Gründe gegen das Eintreten widerlegt zu haben; dagegen aber sprechen bestimmte Gründe für das Eintreten. Der erste Grund ist ein reiner Rechtsgrund. Ich weiß nicht, warum man die Frauen in Beziehung auf die bürgerliche Handlungsfähigkeit den Männern nachsetzt; das Recht fordert vielmehr, daß beide Geschlechter gleich gestellt werden. Ist etwa ein Zweckmäßigkeitsgrund hiegegen vorhanden? Ein solcher lag allerdings dem bisherigen Gesetze zu Grunde, aber unrichtig. Die Beistandschaften komplizirten die Gemeindsverwaltung so sehr, daß wichtige andere Geschäfte darunter leiden mußten, und es gibt Amtsbezirke, wo diese Rechnungslegungen und Untersuchungen sehr viele Zeit wegnehmen, und zwar sind dieselben mit Kosten verbunden, so daß schon dadurch in manchen Fällen das Vermögen der Betreffenden beträchtlich vermindert wird, ja bei ganz kleinen Vermögen haben diese Kosten in 10 bis 20 Jahren das Vermögen nach und nach aufgefressen. Ich wiederhole, daß ich mit einer gänzlichen Emanzipation, wie sie im Entwurfe vorgeschlagen wird, nicht einverstanden bin, und daß ich daher im §. 2 auf Streichung der Satzung 100 antragen werde, aber nichts destoweniger stimme ich zum sofortigen Eintreten.

Kurz. Ich stimme ebenfalls zum Eintreten und zwar sofort. Es ist dieses ein Gegenstand, der schon seit mehreren Jahren oft besprochen worden ist, so daß nicht mancher unter uns sein wird, der nicht über diese Sache mit sich selbst zu Rathe gegangen wäre und sich eine feste Meinung darüber gebildet hätte. Es ist allerdings wahr, — der Entwurf hätte früher ausgetheilt werden können, allein er ist doch nicht so groß, er enthält bloß sieben Paragraphe, und man hatte seit gestern wohl etwa Zeit, denselben zu durchgehen, oder es wird Einem in der Diskusion selbst manches klar werden, wenn man in die artikelsweise Berathung eintritt. Ich für meine Person war seit Jahren dafür, daß man ein solches Gesetz bringe und die Beistandschaften aufhebe, und zwar in erster Linie aus dem Grunde, weil ich nicht einsehe, warum man die Frauen anders behandeln will als die Männer. Man nimmt es aus dem römischen Rechte, stets von der Schwäche des weiblichen Geschlechtes zu reden, aber man vergißt darob, daß die Männer fast eben so schwach sind. Ich habe seit Jahren in allen möglichen Fällen als Advokat und als Richter die Ueberzeugung gewonnen, daß, wo es in einer Familie gut geht, hauptsächlich die Frau daran Schuld ist, und daß die Frauen im Ganzen genommen das Geld mehr zusammenhalten, als die Männer. Das ist auch ganz natürlich; der Mann ist von Jugend auf gewöhnt, in Wirthshäusern, im Geschäftsverkehre u. s. w., überhaupt außer dem Hause Geld auszugeben, die Frau hingegen ist von Jugend auf gewöhnt, daheim zu bleiben und zum Gelde Sorge zu tragen, und nun wolltet Ihr diese nicht gleich stellen denjenigen, welche von Jugend auf gewöhnt sind, oft nur zu viel auszugeben? Hat man denn nicht bereits in andern Ländern, namentlich in Frankreich und auch in unserm Jura, Erfahrungen darüber gemacht? Im Jura, wo seit vielen Jahren ein Hauptbeschwerdepunkt eben dieser war, daß man demselben den bernischen Grundsatz der Geschlechtsbeistände aufgedrungen hatte, ist das weibliche Geschlecht bereits vor einigen Jahren dem männlichen wiederum gleichgestellt worden und mit bestem Erfolge. Glaubt Ihr nun, die Frauen im Jura seien soviel gescheidter und besser, als die unsrigen? So sehr ich Respekt vor der dortigen Bevölkerung habe und glaube, sie sei uns noch in manchem vor, so möchte ich doch den Frauen im alten Kantone auch nicht zu nahe treten. Es gibt Punkte im Entwurfe, mit welchen ich nicht ganz übereinstimme, aber das ist für mich kein Grund, um gegen die Behandlung desselben zu stimmen. Hr. Stettler sagt, der Entwurf stimme in mancher Beziehung mit unserm Erbrechte nicht überein, und wenn man ihn zum Gesetze erhebe, so müsse man das Erbrecht ebenfalls ändern. Ich dagegen glaube, man könne das Erbrecht lassen wie es ist, bloß mit einer Modifikation im §. 5, wovon später die Rede sein wird. Hr. Stettler sagt, $^9/_{10}$ der Frauen haben bisher von den ihnen gesetzlich zustehendem Rechten nicht einmal Gebrauch machen wollen, also werden sie ein mehreres Recht nicht verlangen. Hr. Fürsprecher Bützberger hat zum Theile bereits darauf gedient, aber ich kann die Behauptung selbst in Abrede stellen. Sehr viele Frauen haben davon Gebrauch gemacht, und wenn nicht alle, so sind zwei Gründe daran Schuld; erstlich die gute Gewohnheit, die Sache war einmal da, die verwittwete Frau oder majorenne Tochter war von Jugend auf daran gewöhnt, andere für sich sorgen zu lassen, den Beistand hatte sie bereits, und so war es ganz natürlich, daß sie diesen selbst da handeln ließ, wo sie selbst handeln konnte. Ferner dachte die Frau: Wenn der Beistand $^9/_{10}$ meiner Vermögensverwaltung besorgt, warum nicht ebensogut alle $^{10}/_{10}$? Wäre ganze Freiheit gestattet gewesen, dann würden gewiß mehr als $^7/_{10}$ der Frauen dieselbe in Anspruch genommen haben, aber wenn man nur $^1/_{10}$ Freiheit hat, so hat man sie lie-

ber gar nicht. Wenn ich einen Beistand haben müßte für $^9/_{10}$ meiner Interessen, so würde ich ihm sagen: Nimm doch lieber den ganzen Bettel, so habe ich nichts mehr damit zu thun. Aber damit wäre nicht gesagt, daß ich gar sehr zufrieden sei, sondern zugleich würde ich mich gagegen auflehnen, daß ich überhaupt einen Beistand haben solle. Gebt den Frauen einmal das Recht, das ganze Vermögen zu verwalten, ohne die Hülfe und die Einmischung, ja das Hinderniß eines Beistandes, dann werdet Ihr sehen, daß die meisten Frauen im Kantone, selbst diejenigen, welche bis jetzt in dieser Beziehung dem Schlendrian gehuldigt haben, mit Freuden davon Gebrauch machen werden. Wenn Hr. Stettler hauptsächlich besorgt ist, daß bei Frauen, die Kinder haben, Schwierigkeiten eintreten können, so stimme ich ihm bei, aber auch die Regierung hat das gesehen, daher die Bestimmung im §. 5. Ich halte dafür, daß dieser Paragraph noch nicht vollständige Sicherheit gewähre in Bezug auf solches Vermögen, welches vom verstorbenen Vater herkömmt; aber da läßt sich helfen. Wir haben im Gesetze das Institut der Theilung, wenn eine Wittwe zur zweiten Ehe schreitet, so muß sie vorher mit ihren Kindern theilen. Kann man also nicht im §. 5 sagen, eine Wittwe, die Kinder habe, bleibe der Kinder wegen fernerhin unter der Beistandschaft, wenn sie aber davon frei sein wolle, so brauche sie nur zu erklären, mit den Kindern theilen zu wollen? Thun wir das, so werden die Kinder ihr Vermögen herausbekommen, die Mehrjährigen werden es selbst beziehen, für die Minderjährigen bleibt es unter Beistandschaft. Eine solche Bestimmung ist vollkommen hinreichend für jede Besorgniß in Betreff der Kinder. Hr. Präsident, meine Herren, ich halte dafür, dieses Gesetz sei ein solches, daß man es wenigstens schon vor 15 Jahren hätte bringen sollen, und ich begrüße es mit Freuden. Ich will nicht sagen, daß nicht diese oder jene Frau sich etwa werde überlisten lassen, wie die Männer häufig auch. Dem können wir in Gottes Namen nicht vorbeugen, und wer den Verstand nicht hat oder nicht brauchen will, soll den Schaden fühlen. Einzelner Nachtheile wegen soll man nicht das Gute über den Haufen werfen, der Mißbrauch und Unverstand sollen nicht Regel machen, denn sonst wollen wir eine große Bevogtungsanstalt für die ganze Republik einführen, nicht bloß für die Frauen.

Matthys. Ich finde mich veranlaßt, auch einige Worte zu verlieren. Man sagt, man könne nicht begreifen, warum die Frauen nicht gleichgestellt werden sollten den Männern. Der Grund davon, Herr Präsident, meine Herren, liegt in der Natur der Sache. Wenn Ihr einen Knaben und ein Mädchen habet und die Entwicklung beider vom zweiten oder dritten bis ins fünfzehnte oder sechszehnte Altersjahr betrachtet, so werdet Ihr finden, daß sich das Mädchen mit der Puppe beschäftigt, ein Pfänni und ein Kaffeekännli haben will, und bei der Mutter umherstreicht, — der Knabe hingegen will eine Geißel, ein Pferd, einen Wagen haben, und er begibt sich, so viel er kann, in die Außenwelt mit dem Vater. So ist es später; die Frau bleibt im häuslichen Kreise, der Mann begibt sich in die Außenwelt, er beschäftigt sich mit politischen Angelegenheiten, mit der Vergangenheit, der Gegenwart und Zukunft. Gerade darum hat der Mann in der Regel einen gebildetern Verstand und größere Geschäftstüchtigkeit. Das ist der Grund, warum unser Gesetzgeber bisher die Frauen den Männern nicht gleichgestellt hat, und dieser Grund liegt in der eigenthümlichen Natur der beiden Geschlechter. Man ruft Frankreich an und den Jura, man sagt, in Frankreich und im neuen Kantonstheile sei die Frau emanzipirt, warum denn nicht auch im alten Kantonstheile? Ja, Herr Präsident, meine Herren, man hat dabei am heutigen Tage nicht berücksichtigt die Verschiedenheit des Erbrechtes. Im alten Kantonstheile wird der Mann Eigenthümer desjenigen Vermögens, welches die Frau im Momente der Trauung besitzt und was ihr später während der Ehe anfällt. Ist das so nach dem französischen Erbrechte? Nein, sondern es muß allfällig erst im Ehevertrage festgestellt werden. Wenn dieser Entwurf angenommen wird, so kann eine Weibsperson nach dem dreiundzwanzigsten Altersjahre, wenn sie sich verheirathen will, ohne Zuthun ihres Vaters oder Beistandes mit dem Bräutigam einen gültigen Ehevertrag abschließen. Riskirt nun die Weibsperson in diesem Momente nicht, vom Bräutigam von vornenherein belurt zu werden? Ferner soll nach diesem Entwurfe die Ehefrau auf das Vorrecht für die Hälfte ihres Weibergutes Verzicht leisten, zu Gunsten des Ehemannes den Nachgang erklären können, ohne Zuthun ihrer Verwandten oder der Vormundschaftsbehörde. Riskirt sie dadurch nicht, während der Ehe um das ganze Vermögen gebracht zu werden, und riskiren die Kinder nicht, daß der Vater nicht nur sein, sondern auch das mütterliche Vermögen ganz durchbringe? Man wird sagen, es stehe ja immer noch in der Befugniß der Frau, auf dieses Vorrecht zu verzichten oder nicht. Aber wenn das einzig vom Willen der Frau abhängt, so weiß der Mann die Frau immer zu bestimmen, daß sie den Nachgang erklärt, und er hat Mittel genug in den Händen, um sie zu züchtigen, wenn sie es nicht sonst thun will. Nach der bisherigen Gesetzgebung hatte die Frau doch einen Rücken, sie konnte sich hinter die Verwandten und die Vormundschaftsbehörde stecken, sie konnte des lieben Friedens wegen dem Manne sagen: Ja, ich will, aber von den Verwandten und der Vormundschaftsbehörde hing es dann ab, ob es geschehen könne. Ich bin auch für eine Emanzipation der Frauen, aber nicht im Sinne dieses Gesetzes, sondern ich will Beschränkungen eintreten lassen, die nach meiner Ueberzeugung absolut nöthig sind. Ich halte dafür, der Schritt, welchen wir da thun sollen, sei zu groß, und hierin bin ich mit Herrn Fürsprecher Stettler durchaus einverstanden. Kann man mir nicht von vornenherein die Versicherung geben, daß in der einläßlichen Berathung einzelnen Bemerkungen Rechnung getragen werden könne, so stimme ich gegen das Eintreten und wünsche, daß der Entwurf auf andere Grundlagen basirt werde.

Funk, Regierungspräsident. Ueber den Hauptpunkt, welchen die Herren Matthys und Bützberger berührt haben, ist bereits im Regierungsrath nicht Einmüthigkeit gewesen, sondern darüber haben sich die Ansichten getheilt. Die eine Meinung, die Minderheit, glaubte, man solle bei der Einführung dieses Gesetzes in den Vermögensverhältnissen keine Aenderung eintreten lassen, in denjenigen Vermögensverhältnissen nämlich, welche entstehen durch die Ehe, und welche entstehen in Folge Auflösung der Ehe, wenn Notherben vorhanden sind, minderjährige Kinder; ganz anders aber verhalte es sich bei mehrjährigen Weibspersonen, welche nie in der Ehe gelebt haben. Dieser Unterschied ist im Regierungsrathe gemacht worden, aber man hat gefunden, das sei kein Grund, um nicht einzutreten. Die sämmtlichen Eingaben, welche bezüglich auf diese Sache an den Großen Rath gerichtet worden, sind lediglich von solchen mehrjährigen Weibspersonen hergekommen, die nicht in der Ehe leben, oder nicht darin gelebt haben. Also selbst in der öffentlichen Meinung wird die Sache ganz so aufgefaßt, wie sie heute von mehreren Mitgliedern ebenfalls aufgefaßt worden ist. Dem kann aber bei der einläßlichen Berathung Rechnung getragen werden. Ich wollte das bloß bemerken, damit die hohe Versammlung nicht etwa glaube, daß in Bezug auf die Grundsätze dieses Gesetzes Einmüthigkeit im Regierungsrathe gewaltet habe.

Stettler. Ich bitte ab, wenn ich das Wort nochmals ergreife, ich werde nur ganz kurz sein. Ich sehe im §. 7, daß dieses Gesetz erst mit dem 1. Oktober in Kraft treten soll, also pressirt es durchaus nicht, um jetzt in größter Eile einzutreten. Schon dieser Umstand, in Verbindung mit der erst gestern geschehenen Vertheilung des Entwurfes, würde mich bestimmen, heute nicht einzutreten. Alle die bisherigen Redner, auch die, welche nicht meiner Ansicht waren, haben zugegeben, daß dieser Entwurf noch verschiedene Veränderungen erleiden müsse. Wenn wir nun alle diese Aenderungen, wo der Eine nach diesem, der Andere nach etwas anderem progrediren will, auf die einläßliche Berathung versparen, nachdem das Eintreten und mit diesem die Grundlage des Entwurfes erkennt ist, so wird es uns dann damit gehen, wie bei den Entwürfen über die Aufhebung der Unterstatthalterstellen und der Untergerichte; man wußte von Anfang

nicht recht, was man wollte, sprang aber dennoch in die einläßliche Berathung hinein, und in der Diskussion machten sich dann eine Menge Ansichten geltend, so daß wir zuletzt etwas erhielten, was durchaus nicht konsequent ist, und wo das Land nicht weiß, woran es ist, namentlich in Betreff der Untergerichte. Darum halte ich immer darauf, daß schon bei der Eintretensfrage die Grundsätze festgehalten werden, auf welche das ganze Gebäude basirt werden soll, und daß man in der einläßlichen Berathung nicht mehr auf diese Grundsätze zurückkomme. Nun wollen die verschiedenen Redner jeder etwas anderes, der Eine will das weibliche Geschlecht ganz frei geben, der Andere nicht, der Eine will im Erbrechte Modifikationen eintreten lassen, der Andere an einem andern Orte, und so sind das alles Fragen, welche ganz zuverlässig noch früher berathen werden müssen, wenn wir nicht in Verwirrung und Widersprüche gerathen wollen. Darum wiederhole ich mit fester Ueberzeugung meinen Antrag, diesen Entwurf vor allem aus noch der Gesetzgebungskommission zuzuweisen.

Kurz. Aber, Herr Präsident, meine Herren, gewinnt man etwas dabei? und wenn die Gesetzgebungskommission dann mit ganz andern Basen kömmt, hat man Sicherheit, daß man hier die einzelnen Paragraphe nicht wiederum angreife? In der einläßlichen Berathung werden sich immer abweichende Meinungen geltend machen, und wenn die Kommission einen Entwurf brächte nach der Ansicht des Herrn Stettler, so würden vielleicht noch viel mehr Einwendungen dagegen gemacht werden, als jetzt. Man ist im Grund nur über zwei Punkte nicht einverstanden, nämlich über den Verzicht auf das Vorrecht für die Hälfte des Weibergutes und dann über den §. 5, betreffend eine größere Vorsorge für Wittwen mit Kindern, aber ich glaube nicht, daß man einverstanden sei, am Erbrechte Wesentliches zu ändern.

Rothacher. Auch ich müßte auf Verschiebung der Sache antragen; der Entwurf ist neu, zwar die Mitglieder des Großen Rathes konnten ihn lesen, aber den Gemeinden des alten Kantonstheiles ist er neu. Wenn wir nun auf einmal mit einem solchen Gesetze, ohne daß die Gemeinden Kenntniß davon erhalten haben, auftreten, was wird man sagen? Man wird sagen, wir arbeiten zwar viel, aber die Arbeit sei zu wenig geprüft worden. Findet hingegen die Verschiebung statt, dann werden die Gemeinden sich darüber besprechen, und wenn doch der Entwurf erst auf den 1. Oktober 1847 in Kraft treten soll, so hat man bis dahin Zeit genug, den Willen des Volkes zu kennen In meiner Gemeinde sind ungefähr 100 verbeiständete Weibspersonen, aber gewiß keine wünscht, ganz frei zu werden, weil sie halt die Sache nicht besser kennen. Aber ich möchte den Gemeinden nunmehr zeigen, daß sie ihren Willen über dieses Gesetz sollen aussprechen können. Ich will die Emanzipation des weiblichen Geschlechtes gerne zugeben, aber nicht auf den heutigen Tag.

Schläppi. Dem könnte ich gar nicht beipflichten, es ist dem Volke nicht unbekannt, vielmehr schon seit mehreren Jahren zur Sprache gekommen, das weibliche Geschlecht zu emanzipiren. Für die Nichteintretung ist manches angeführt worden, aber nichts, was mir begründet erscheint. Es ist angebracht worden, von zehn Weibspersonen verlange kaum eine diese Emanzipirung. Warum das? Weil von diesen zehn nicht zwei sind, welche die Bevogtung und die bloße Beistandschaft von einander zu unterscheiden wissen, ja es gibt sogar viele Vormundschaftsbehörden, welche diese Verschiedenheit der beiden Kuratelen nicht kennen. Es ist bewiesen, daß viele Weibspersonen ihre Sachen besser verwalten könnten, als die Beistände. Man sagt, das Erbrecht müsse dann geändert werden. Ich finde nicht, daß diese Freisprechung an einem Verwandtschaftsgrade etwas verändere, und also auch nicht am Erbrechte. Man hat gesagt, diejenigen Personen, welche ein mehreres Recht verlangen, sollen sich jeweilen dafür melden, ihre Verwandten und Vormundschaftsbehörden sollen dann auf Freisprechung antragen. Das möchte ich auch nicht, man soll der Willkür nicht Spielraum geben, und etwa eine alte böse Frau würde bei der Vormundschaftsbehörde mit einem solchen Begehren wenig Glück machen. Es sind vielleicht einzelne Mängel im Entwurfe zu rügen, aber darum sollen wir dennoch eintreten, der Entwurf ist klein, er hat bloß 7 kurze Paragraphen, und das glaube ich dem Herrn Fürsprecher Stettler nicht, daß man die Sache nicht genugsam habe überlegen können, denn ich kenne den Herrn Stettler ganz anders. Durch solche Vorgeben sollen wir uns nicht irre führen lassen, und obschon ich nur ein schlichter Landmann bin, so kenne ich doch etwas davon.

Scheidegger zu Niederhuttwyl. Ich pflichte in Bezug auf die Jugend den Ansichten des Hrn. Fürsprechers Matthys bei, nämlich über die Eigenthümlichkeit der beiden Geschlechter, aber im reifern Alter wendet sich die Sache, und an manchem Orte wäre es gar viel besser, die Frau nähme die Geißel in die Finger, als daß der Mann sie hat, und so kenne ich Haushaltungen, wo, so lange der Mann lebte, die Frau das ganze Hauswesen geleitet hat, und zwar ordentlich, und jetzt, seit der Mann gestorben ist, darf sie es nicht mehr thun, sie ist auf einmal nicht mehr im vorigen Zustande. Warum diese Aenderung? Wenn die Frau Meister war, so lange der Mann lebte, warum soll sie jetzt nach seinem Tode eines Beistandes bedürfen? Der Mann ist an gar manchem Orte gleichsam nur da, um den Namen beizubehalten, um die Unterschrift beizusetzen, aber die Frau leitet die Sache. Bis jetzt machte die Frau den Beistand des Ehemannes, also wird sie in Zukunft auch ihr eigener Beistand sein können. Daher müßte ich mit Ueberzeugung für's Eintreten stimmen, und zwar sofort.

Zahler. Allerdings ist der Entwurf sehr kurz, aber mir nur zu kurz, darum will ich nicht eintreten. Es giebt in der Welt keine Regel ohne Ausnahme, und richtig ist es, daß oft die Frau klüger und haushälterischer ist, als der Mann. Das Sprichwort sagt: Die Weiber regieren die Welt, und das ist oft wahr. Während meines Lebens habe ich immer mehrere Beistandschaften gehabt und habe deren noch jetzt, eine davon eine sehr weitläufige. Ich habe der betreffenden Frau bemerkt, daß sie das Recht habe, ihre Sache selbst zu verwalten; aber sie sagte, das sei ihr schlechterdings unmöglich, wie sie denn die Akkörde schließen sollte mit dem Küher u. s. w., daß es nicht nachher Prozesse gebe? So hat mir eine Person gesprochen, welche einsah, daß sie unfähig wäre, im Größern zu regieren. Anders freilich verhält es sich mit denen, welche ihre Sachen in Kapitalien haben, aber da ist dann auf der andern Seite viel größere Unsicherheit, indem Zinsschriften ohne Aufsicht leichter veräußert werden könnten. Man wird sagen, eine Weibsperson, die ein Bauernwesen besitzt und sieht, daß sie es nicht selbst verwalten könne, werde aus Klugheit sich selbst einen Beistand oder Rathgeber verordnen. Aber wenn schon jetzt über viele Beistandschaften mit Grund Klage geführt wurde, ungeachtet die Beistände unter Aufsicht und verantwortlich waren; so möchte ich fragen: Wo bleibt dann hier die Aufsicht und Verantwortlichkeit, wenn der selbstgewählte Beistand untreu ist? Da verhält es sich ganz anders bei einem Beistande, der Rechnung legen muß, welche dann geprüft wird. Ich weiß zwar wohl, daß nach dem bisherigen Gesetze der Beistand nicht schuldig ist, eine eigentliche detaillirte Rechnung zu geben, sondern nur einen Bericht; aber immerhin muß nach gegenwärtiger Uebung der Beistand von Zeit zu Zeit einen Rechnungsbericht geben, und da ist also die Garantie einiger Aufsicht aufgestellt, und weniger Gefahr für die Weibspersonen hinsichtlich ihres Vermögens übel behandelt zu werden. Aus allen diesen Gründen unterstütze ich den Antrag des Hrn. Fürsprechers Stettler, den Entwurf noch zuerst an die Gesetzgebungskommission zu überweisen, welche durchaus fähig ist, dieses Gesetz unter die allgemeinen bei uns bestehenden Grundsätze zu bringen.

Jaggi, Oberrichter. Ich habe nicht erwartet, daß hier gegen das Eintreten so viele Einsprache sich erheben werde. Die Sache ist durchaus nicht neu, schon im Jahr 1842 oder 1843 habe ich hier einen Anzug in diesem Sinne gestellt, und

dannzumal ist er mit großer Mehrheit erheblich erklärt worden. Seither hat man die Sache oft und viel besprochen, ein weiteres Nachdenken darüber würde sie nicht sehr fördern. Mich hat damals geleitet die Betrachtung, daß im Jahr 1839 der Grundsatz der Beistandschaft im Jura aufgehoben worden ist. Da habe ich mich gefragt, ob denn die Weibspersonen im alten Kantonstheile nicht eben so tüchtig und würdig wären, und diese Frage mußte ich mir bejahen. Ich gebe zwar zu, daß jetzt gleich im Anfange diese Tüchtigkeit noch nicht so vorhanden sein mag, wie sie es im Jura ist, eben weil unsere Frauen nicht Gelegenheit hatten, sich diese Tüchtigkeit zu erwerben, aber wir müßten doch einmal damit anfangen. In Frankreich hat das schon seit langer Zeit gar keinen Anstand. Dort und im Jura hat die Erfahrung bewiesen, daß die Weiber ihre Sachen besser verwalten, als die Männer, und ich selbst habe als gewesener Verwaltungsbeamter die Erfahrung gemacht, daß die Weibspersonen oft viel bessere Einsichten hatten, als ihre Beistände, so daß eher der Beistand hätte durch die Weibsperson selbst verbeiständet sein sollen. Wenn dann diese Weibspersonen später einen Rathgeber haben wollen, so werden sie solche immer finden, und das steht ihnen frei. Ich habe schon längst gefunden, es sei Recht und Pflicht für den Großen Rath, unsere Weibspersonen denjenigen des Jura gleichzustellen. So ein großer Sprung ist das nicht. Bis zum Erscheinen des neuen Personenrechts waren sie förmlich bevogtet; indem man nun damals die bloße Beistandschaft einführte, hat man einen ersten Schritt vorwärts gethan, aber merkwürdig ist es, daß dann dieses mehrere Recht der Weibspersonen lange Zeit nicht Anerkennung fand, sondern daß man dennoch fortfuhr, die Weibspersonen unter eigentlicher Vormundschaft zu behalten, was oft bedeutende Kosten gab. Dieß ist um so auffallender, als durch das neue Personenrecht die Pflichten der Vormundschaftsbehörden bedeutend erleichtert wurden, wofern man die daherigen Vorschriften beobachten wollte. Ich bin überzeugt, daß, wenn einmal unsern Weibspersonen Gelegenheit gegeben wird, ihr Vermögen selbstständig zu verwalten, sie sich dessen sehr würdig zeigen werden. Ich stimme also zum Eintreten.

v. Erlach. Ich wollte nur beispielsweise noch anführen, daß im Kanton Zürich die Weibspersonen vollkommen frei handeln können, wie die Männer, und zwar im Allgemeinen ohne Nachtheil. Mir sind Fälle genau bekannt, wo Frauen ihr Vermögen so gut administriren, als die Männer, und Schwestern oft besser als die Brüder. Auch im Kanton Neuenburg ist das Nämliche der Fall. Daher müßte ich durchaus zum Grundsatze des Entwurfes stimmen. Man sagt freilich, viele Frauen begehren es nicht. Ich habe darüber auch Erfahrungen gemacht. Ich kam gerade auf ein Oberamt, als das jetzige Gesetz in Kraft trat, wonach die Weibspersonen nicht mehr Vögte nöthig hatten, sondern nur Beistände. Viele Gemeinden nun nahmen es mir sehr übel, daß ich es den Frauen sagte, sie können jetzt bloß an Beistände sprechen und brauchen keine Vögte mehr. Die Gemeinden sagten es den Weibspersonen expreß nicht, noch jetzt. Es sind mir auch viele Haushaltungen bekannt, wo die Frau die Sache führt, nicht der Mann. Was Hr. Fürsprecher Matthys sagt, daß das Meitschi ein Pfänni wolle, der Bube hingegen eine Geißel, und daß der Mann sich mit der Vergangenheit und Zukunft beschäftige, die Frau hingegen mit der Gegenwart, so ist das gerade ein Beweis zu Gunsten der Emanzipation der Frauen, eben weil der Mann sich noch mit vielem Andern zu beschäftigen hat, als mit dem Hauswesen, verwaltet die Frau besser, und es liegt gar nicht in der Natur, daß die Frau weniger Verstand habe, die weibliche Intelligenz entwickelt sich im Gegentheile früher, als die männliche. Wenn es sich dann fragt, ob späterhin das Erbrecht abgeändert werden müsse, so ist das eine viel untergeordnetere Sache, als das Recht, um welches es sich heute handelt. Wenn es dann nöthig wird, den andern Grundsatz auch abzuändern, so mag es nachfolgen, wir werden uns dann dem französischen Gesetze nähern, und das sehe ich für einen Nutzen an, nämlich dem Grundsatze, daß die Frau ihr Eigenthum behält, und der Mann das seinige. Ich hätte auch zum Verschieben stimmen können, weil die Gesetzgebungskommission das alles noch hätte untersuchen können, aber auf heutigen Tag halte ich diese Untersuchung nicht für nöthig. Findet die Gesetzgebungskommission, sie müsse in Folge der hier aufgestellten Grundsätze auch im Erbrechte u. s. w. Aenderungen vorschlagen, so wird sie es von sich aus thun. Ich stimme also ohne Bedenken zum sofortigen Eintreten.

(Fortsetzung folgt.)

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Frühlingssitzung. Zweite Hälfte. (Nicht offiziell.) Nr. **76.**

(Fortsetzung der zweiten Sitzung. — Dienstag den 25. Mai 1847. — Fortsetzung der Berathung über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im alten Kantonstheile.

Herr Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Es sind gegen das Eintreten in den Entwurf Einwendungen geschehen, namentlich vom zuerst aufgetretenen Redner, sowohl in Bezug auf die Form der Berathung als auf die Materie des Entwurfes. Ueber das Materielle kann ich ganz kurz sein, indem Herr Stettler von andern Rednern bereits sehr gründlich widerlegt worden ist. Nur etwas will ich berichtigen, was er aus seiner Erfahrung geschöpft zu haben scheint. Er hat den Kreis etwas zu enge gezogen, er hat, was hier zu Bern geschieht, auf das ganze Land ausgedehnt. Herr Stettler glaubt nämlich, es sei von zehn Weibspersonen kaum eine, welche von diesem Gesetze Gebrauch zu machen wünsche, indem die Weibspersonen bisher nicht einmal diejenigen Rechte benutzt hätten, welche das Gesetz von 1826 ihnen einräumte. Diese Erscheinung hat ihre Richtigkeit hier zu Bern, aber sie hat ihren Grund einzig und allein in der Individualität der Verhältnisse der burgerlichen Bevölkerung der Stadt Bern. Viele hiesige Frauenzimmer gehen Jahr aus Jahr ein nirgends hin als in ihre Societäten, von Geschäften u. s. w. wissen sie wenig, sie dürften sich mehr oder weniger kompromittirt fühlen, wenn sie in eigener Person etwa einen Landmann empfiengen, der ihnen den Zins brächte. Selbst die meisten Rentiers verwalten ihre Sache nicht selbst, sondern übergeben sie Sachwaltern gegen einige Prozente, nur damit sie sich nicht selbst mit dem Zinsbezug u. s. w. befassen müssen, und das ist hier so eingewurzelt, daß man gar nicht an etwas anderes denkt, und daß namentlich die Frauenzimmer nicht daran denken, ihre Sache selbst zu verwalten; viele wissen nicht einmal, daß sie es dürften, eben weil man sie immer unter der Tutel zu halten sucht. Ich war auch einmal Beistand von einer hiesigen Burgerin, welche ein Vermögen von ungefähr Fr. 60,000 besaß. Mein Vorgänger hatte immer eine förmliche Vogtsrechnung abgelegt bis in den kleinsten Detail, sogar die Zinstrinkgelder u. s. w. verrechnet; ich nun, als die Frau mich als Beistand ansprach, sagte ihr, aus Freundschaft wolle ich die Sache übernehmen, aber so weit werde ich meine Thätigkeit nicht ausdehnen, wie mein Vorgänger gethan, sondern ich werde bloß zum Kapitalvermögen Sorge tragen, aber mit allem übrigen wolle ich nichts zu thun haben, nichts mit dem Bezuge von Zinsen u. s. w. Die Frau, beinahe 70 Jahre alt, war ganz verwundert, von mir zu hören, daß sie das Recht habe, die Zinse ihres Vermögens selbst einzuziehen; sie wußte es bisher gar nicht und war nun sehr erfreut darüber. Das ist hier in der Stadt ganz natürlich, aber ganz andere Verhältnisse sind auf dem Lande, da sind die Frauen mit den Männern im Gewerbe, sie konsultiren die Männer über jede wesentliche Handlung, und so sind sie dort bereits da angelangt, daß sie das Gleiche machen können, was die Männer, und viele werden es noch viel besser machen. Man hat angeführt, eine Wittwe mit 100,000 Pfund Vermögen und Mutter mehrerer Kinder könnte, wenn der Entwurf angenommen werde, einem Lieblinge unter diesen Kindern alles zuwenden. Ich will den Fall umkehren und Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, ein Beispiel anführen aus meiner Erfahrung, das kaum einen Monat alt ist. Ein Familienvater hinterläßt einen Hof von 59 Juchart Land und 40 Juchart Wald; es sind 4 Söhne und 4 Töchter vorhanden, die Mutter möchte sich dieser Liegenschaften entledigen und sie den Söhnen abtreten, welche dann die Schwestern in Geld auszukaufen hätten, aber die Vormundschaftsbehörde schiebt die Mutter auf die Seite und will den Hof dem jüngsten Sohne zuschätzen für 52,000 Pfund. Nun kenne ich diesen Hof zufällig, er ist in einer der besten Gegenden gelegen, wo die Juchart Land bis zu 1500 Pfund zuweilen verkauft wird, so daß ich das Ganze wenigstens auf 100,000 Pfund schätze, worauf freilich für 11,000 Pfund Schulden haften; aber jetzt will die Vormundschaftßbehörde diesen Hof, indem sie die Mutter auf die Seite schiebt, dem bloß sechszehnjährigen jüngsten Sohne um 52,000 Pfund zuschätzen. Verträgt sich nun das mit der Gerechtigkeit, und handelt hier die Mutter nicht viel klüger im Interesse ihrer Kinder, hat sie nicht mehr Gerechtigkeitsgefühl als ihre Vormundschaftsbehörde, welche doch aus Männern besteht? Ich habe dann gesagt, die Mutter möge nur der Vormundschafsbehörde erklären, daß diese nichts dazu zu sagen habe, die Mutter habe das Ganze zu verwalten, bis der Theilungsfall eintrete, die Vormundschaftsbehörde habe nur darauf zu achten, daß das Kapitalvermögen sich nicht vermindere, aber irgend eine Verfügung darüber stehe ihr nicht zu. Das, Herr Präsident, meine Herren, ist nicht der einzige Fall, welchen ich anführen könnte. Seit etwa sieben Jahren, daß ich in der Administration bin, sind mir häufig Fälle vorgekommen, daß Vormundschaftsbehörden mit aller Gewalt Wittwen und Waisen von ihrem Heimwesen verdrängen wollten, um letztere zu verkaufen, weil dann die Vermögensverwaltung leichter sei. Schon der abgetretene Regierungsrath kam in den Fall, eine solche Vormundschaftsbehörde in ihre Schranken zurückzuweisen, wo man sehr vermöglichen Töchtern gegen ihren Willen ein Heimwesen versteigern wollte. Da sind gewiß Mißbräuche aller Art eingeschlichen, und einer der größten Uebelstände war eben dieser, daß man es den Frauen nicht sagte, daß sie berechtigt seien, ihr Vermögen selbst zu verwalten. Ferner wurden an den meisten Orten von den Geschlechtsbeiständen nicht etwa je alle zwei Jahre ein einfacher Bericht gemacht, sondern vollständige detaillirte Rechnungen über jedes Einnehmen und Ausgeben. Ich habe daher, so wie ich an die Spitze dieses Zweiges der Verwaltung trat, ein Zirkular

an die Regierungsstatthalter und die Gemeindspräsidenten erlassen, mit der Weisung, daß in die Beistandsberichte nichts aufzunehmen sei, als ein kurzer Bericht über den jeweiligen Bestand des Kapitalvermögens, und daß, wenn die Beistände zufällig auch die Einnahmen und Ausgaben besorgen, dieses lediglich nur Privatsache sei, die nicht in den Bericht gehöre. Man hat weitere Einwendungen gegen den Entwurf gemacht, und gar häufig, wenn man eine Sache schwierig machen will, so verwebt und verstrickt man sie mit andern Sachen. Man sagt, wenn man jetzt bei den Frauen den zweiten Schritt zu ihrer Emanzipation thue, so sei das ein zu großer Sprung, man müsse dann auch das Erbrecht ändern u. s. w. Was nun vorerst den Sprung betrifft, so scheint es mir, 21 Jahre seien eine ordentliche Spannezeit, während welcher vielfache Erfahrungen gerade im schwierigsten Theile dieser Materie gemacht werden konnten, denn das schwierigste ist hier die Vermögensverwaltung, und bei den Frauen ist in dieser Beziehung weniger Gefahr als bei den Männern, denn die Frauen sind durchgehends mehr auf's Erhalten bedacht, als die Männer. Ich weiß, daß Frauen bloß aus diesem Erhaltungstriebe oft Sachen nicht veräußert haben, ungeachtet sie dieselben mit Vortheil hätten veräußern können. Also ist das nicht ein solcher Sprung, und wenn der Entwurf allfällig als ein solcher erscheinen mag, so liegt der Grund davon hauptsächlich darin, daß man die Frauen des ihnen im Jahre 1826 übertragenen Rechtes absichtlich nicht theilhaftig machen wollte und ihnen nichts davon sagte. Hätte man es ihnen gesagt, so wären sie jetzt gewiß schon längst vollkommen reif gewesen für die gänzliche Emanzipation. Daß übrigens denn doch durch das Gesetz von 1826 ein wesentlicher Unterschied aufgestellt worden ist auch in der Praxis, ergibt sich daraus, daß man 100 Fälle sieht, wo ein Bürger, wenn es sich um eine bloße Beistandschaft handelt, sich nicht weigert, dieselbe anzunehmen, während er sich gegen die Uebernahme einer Vogtei mit Händen und Füßen wehrt. Also übereilen wir uns da wahrlich nicht, wenn wir jetzt schon nach zwanzig und mehr Jahren den zweiten Schritt thun. Auch die von Hrn. Stettler behauptete Nothwendigkeit, am Erbrechte etwas zu verändern, ist nicht vorhanden. Ich habe auch an das Verhältniß gedacht einer Wittwe zu ihren Kindern. Bis jetzt hatte die Ehefrau das Recht, nach dem Absterben des Mannes im Genusse des ganzen Vermögens zu bleiben, und der Theilungsfall trat erst ein, wenn entweder sie starb, oder zu einer zweiten Ehe schritt, oder endlich, wenn sie freiwillig theilen wollte. Das erste Mittel nun, woran ich dachte, um nachtheilige Folgen zu verhüten, wäre gewesen, vorzuschreiben, der Theilungsfall trete ein, so wie der Mann sterbe. Allein dabei fand ich bedeutende Inkonveniente, nämlich vorerst dieses, daß dadurch bei Anlaß der Emanzipation der Frauen in einen Hauptgesetzestheil eingegriffen würde. Nun hätte ich für jetzt durchaus nichts am Erbrechte ändern mögen, sondern bloß Sicherheitsmaßnahmen treffen, damit die Emanzipation der Frauen den allfälligen Kindern nicht zum Nachtheile gereiche. Wenn Sie weiter gehen und den Theilungsfall eintreten lassen wollten, so wie der Ehemann stirbt, dann müßten Sie den minderjährigen Kindern für das angefallene Vermögen Vögte verordnen; die weitere Folge davon wäre, daß Sie der Mutter etwas noch viel Wichtigeres nehmen würden, als dasjenige ist, was Sie ihr durch dieses Gesetz geben, nämlich Sie würden ihr nehmen die älterliche Gewalt über diese Kinder. Noch in anderer Beziehung würden Sie dadurch der Mutter zu nahe treten, Sie würden ihr einen materiellen Vortheil nehmen, den sie durch das gegenwärtige Gesetz hatte, nämlich den Zinsgenuß des gesammten Vermögens. Aus diesen Gründen hauptsächlich wollte ich an dem Erbrechte selbst nichts ändern, und ich glaube, wir können die Frauen auf dem vorgeschlagenen Wege emanzipiren, ohne irgend welchen Nachtheil für die Kinder. Herr Fürsprecher Matthys ist bis zur Wiege zurückgegangen und hat die Natur der Kinder bei ihrer ersten Entwickelung dargestellt. Was er darüber gesagt hat, ist richtig, aber ich hätte gewünscht, er wäre noch etwas weiter gegangen. Die Entwickelung geht beim weiblichen Geschlechte einen viel raschern Gang, als beim männlichen, die Mannspersonen bleiben oft Kinder bis ins 16. und 20. Jahr, während ein neunjähriges Mädchen oft viel gescheidter spricht und thut, als Knaben von jenem Alter. Nun hört dann freilich die geistige Entwickelung der Mädchen auch früher auf, die Männer können später in höhere Gebiete eindringen, als die Weibspersonen, warum? Sie haben alle Gelegenheit dazu. Aber wenn Sie auch für die Weibspersonen Hochschulen u. s. w. errichten wollten, so werden diese es am Ende eben so weit bringen, und die Geschichte zeigt, daß sowohl in militärischen, als medizinischen und andern Wissenschaften einzelne Weibspersonen es eben so weit gebracht haben als Männer, so daß es nichts anderes braucht, als den Weibspersonen die nämliche Gelegenheit zu geben, um sich die gleichen Fähigkeiten anzueignen für das praktische Leben. Die Frauen haben das Departement des Innern, die Männer dasjenige des Aeußern, — ja, aber ich möchte jenen, in Bezug auf das eigene Vermögen, das Departement des Aeußern auch geben. Man sagt, in Frankreich und im Jura sei das Erbrecht verschieden, die Frau bleibe Eigenthümerin ihres Vermögens, wie der Mann Eigenthümer bleibe des Seinen. Das ist richtig, aber darin liegt gewiß kein Grund gegen den vorliegenden Entwurf. Warum sollte eine Frau hier, wo die Verhältnisse oft weniger verwickelt sind, als in industriellen Staaten, hier, wo fast nur Landbau getrieben wird, nicht eben so gut ihre Sache verwalten, als in Frankreich oder im Bisthume? Haben Sie etwa eine einzige Klage gehört, daß es in dieser Beziehung im Bisthume nicht eben so gut gehe, als im alten Kantone? Im Gegentheile, aus dem Bisthume kommen viel weniger Klagen in Bezug auf vormundschaftliche Verwaltungen, als aus dem alten Kantone. So viel, Herr Präsident, meine Herren, in Bezug auf das Materielle. Was nun die Form der Berathung betrifft, so wird behauptet, man sei in der Unmöglichkeit gewesen, dieses Projekt zu prüfen. Ich kann das, wie Herr Schläppi bereits gesagt hat, dem Herrn Fürsprecher Stettler nicht glauben, er hat die Satzungen, welche durch diesen Entwurf aufgehoben werden sollen, alle bestens im Kopfe, und ich werde in der einläßlichen Berathung die Ehre haben, diese Satzungen jeweilen abzulesen oder anzuführen, um sie der Versammlung in Erinnerung zu bringen, so daß darin kein Grund liegt, um die Sache zu verschieben, darin nämlich, daß der Entwurf erst gestern ausgetheilt worden. Wenn indessen Sie einen Grund darin finden, so steht es mir nicht zu, eine Einwendung dagegen zu machen. Hingegen dem zweiten Antrage des Herrn Stettler könnte ich jedenfalls nicht beipflichten, dieses Geschäft vorerst der Gesetzgebungskommission zuzuweisen, eben weil es ein sehr einfaches Geschäft ist. Am allerwenigsten möchte ich die Sache verschieben auf die Abänderung des Erbrechtes, denn wir haben andere Gesetze, die weit mehr pressiren, als die Revision der Haupttheile unserer Zivilgesetzgebung, welche sehr gut sind, obgleich sie allerdings auch einzelne Mängel und Unvollständigkeiten enthalten, die man jedoch durch einzelne Dekrete heben kann. Zu einer allgemeinen Revision dieser Gesetzestheile möchte ich einstweilen nicht rathen, weil wir Dringenderes zu thun haben, um einmal das Volk von den Emolumentenplackereien, langwierigen Prozeßformen u. s. w. zu befreien. Das wird uns ohnehin noch einige Jahre fortnehmen, und es wäre wahrlich eine Ungerechtigkeit, unterdessen die Frauen immer in diesem Zustande zu belassen. Ich schließe also auf sofortiges Eintreten. Sollten Sie indessen finden, man sei über den Grundsatz des Entwurfes wegen der späten Mittheilung desselben noch nicht hinreichend ädifizirt, so mögen Sie die einläßliche Berathung allfällig verschieben auf morgen oder übermorgen, aber doch nicht auf so lange, daß der Entwurf nicht noch in dieser Session berathen werden könnte.

Herr Präsident. Was die zweimal 24 Stunden betrifft, welche das Reglement vorschreibt, so ist der daherige Einwurf allerdings begründet, aber das Präsidium muß sich entschuldigen mit dem Drange der Geschäfte. Man ist nicht immer frei, wie man die Berathung der Geschäfte anordnen wolle, die meisten derselben langen erst ein beim Beginne der Sitzung, und also muß man die Tagesordnung für die

ersten Sitzungstage so einrichten, wie etwa die Geschäfte eingelangt sind. Wir müssen in dieser Woche nothwendig die Tagsatzungsinstruktion behandeln, und auf den Freitag sind die wichtigen Wahlen der Präsidien des Großen Rathes und des Regierungsrathes angesetzt. Soll also der Gegenstand noch in dieser Woche behandelt werden, so wird sich schwerlich ein anderer Tag dazu finden, als der heutige, und jedermann wird so ziemlich bereits entschieden sein, wie er stimmen will, sei es pro oder contra.

Abstimmung.

1) Ueberhaupt einzutreten	Gr. Mehrheit.
2) Für sofortiges Eintreten	91 Stimmen.
Zu verschieben	27 „
3) Für artikelsweise Berathung	Handmehr.

---

§. 1.

„Die Vorschriften der Satzungen 211, 303 bis und mit 312 des Personenrechts über die ordentliche oder Geschlechtsbeistandschaft der nicht in der Ehe lebenden volljährigen Weibspersonen, die weder unter der älterlichen Gewalt stehen, noch in der Verwaltung ihres Vermögens eingestellt worden (Satzungen 213 und 232), sind aufgehoben."

Herr Berichterstatter. Die im Paragraphen als aufgehoben bezeichneten Satzungen des Personenrechts bestimmen: Satzung 211, daß die volljährigen, nicht in der Ehe lebenden, oder unter der älterlichen Gewalt stehenden Weibspersonen, mit einem ordentlichen Beistande versehen werden sollen; dieser Grundsatz wird in den Satzungen 303 bis und mit 312 näher ausgeführt. (Der Herr Berichterstatter liest diese Satzungen ab.) Der vorliegende Paragraph nun will diese Vorschriften aufheben, soweit sie sich auf die volljährigen, nicht in der Ehe lebenden Weibspersonen beziehen, sofern Letztere weder unter der älterlichen Gewalt stehen, noch in der Verwaltung ihres Vermögens eingestellt sind. Für die übrigen bleiben natürlich die bisherigen Bestimmungen in Kraft, wie in Betreff der Mannspersonen auch, und es bleibt also den Vormundschaftsbehörden, wie den Verwandten einer volljährigen nicht in der Ehe lebenden Weibsperson, welche aus den in der Satzung 213 angegebenen Gründen sich als unfähig zur Verwaltung ihres Vermögens erzeigt, immerhin das Recht und die Pflicht, auf Einstellung in der Vermögensverwaltung anzutragen.

Der Paragraph wird durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 2.

„Die Satzungen 96, 97, 99, 100, 101, 102, 103, 105, 106 und 124 sind insoweit modifizirt, daß in den darin vorgesehenen Fällen für die Ehefrauen die Mitverhandlung oder Ermächtigung des Vaters, eines Beistandes, der Verwandten, der Vormundschaftsbehörde oder eines Mitgliedes derselben nicht erforderlich ist."

Herr Berichterstatter. Die hier angeführten Satzungen, welche durch das vorliegende Gesetz eine Modifikation erleiden, handeln von der Schatzung des Zugebrachten, vom Vorrechte der Ehefrau für die Hälfte des Zugebrachten im Falle des Geldstages des Ehemannes, ferner von der Verzichtleistung der Ehefrau auf dieses Vorrecht und von den dabei zu beobachtenden Vorschriften, ferner vom Aufhören der Rechte des Ehemannes auf das Vermögen der Frau während der Ehe, und endlich von dem Rechte der Ehefrau, einen Rechtsbeistand zu verlangen im Falle eines Prozesses in Einstellungs- und Scheidungssachen gegen den Ehemann. Im Uebrigen habe ich vorläufig über den Paragraphen nichts zu bemerken.

Bützberger. Ich habe mich bereits darüber ausgesprochen, daß es nach meiner Ansicht nicht zweckmäßig wäre, wenn die Frau ohne irgend welche Ermächtigung das Recht haben sollte, auf das Vorrecht für die Hälfte des zugebrachten Gutes zu verzichten. Eine Frau, welche bei ihrem Manne lebt, ist in der Regel nicht selbstständig genug, um gegen den Willen des Mannes auf dieses Vorrecht nicht Verzicht zu leisten. Entweder ist der Mann verständig und haushälterisch, und in diesem Falle werden die Verwandten oder die Vormundschaftsbehörde gewiß ihre Einwilligung geben, so daß für einen solchen Mann keine Gefahr da ist, wenn die Frau eine Ermächtigung einholen muß; oder aber der Mann verschwendet sein Vermögen, dann ist es nicht zweckmäßig, daß die Frau in Beziehung auf dieses Vorrecht preisgegeben werde. Hat die Frau eines solchen Mannes das Recht, von sich aus auf das Vorrecht zu verzichten und weigert sie sich dessen, so entsteht Streit und Zank, und wenn sie Frieden haben will, so bleibt ihr nichts anderes übrig, als dem Begehren des Mannes Folge zu leisten und ein ihr gesetzlich zustehendes Recht aufzugeben. Ich trage also darauf an, daß im §. 2 die Satzung 100 gestrichen, und daß überdieß ausdrücklich gesagt werde, es solle diese nicht aufgehoben werden.

Matthys. Diesen Antrag muß ich unterstützen. Ich glaube aber, die Ehefrau solle auch nicht ganz eigenmächtig handeln, wenn es um die Bestimmung der Summe ihres zugebrachten Vermögens zu thun ist, denn die daherigen Inventarien werden in der Regel sogleich im Anfange der Ehe aufgenommen, wo noch alles rosig ist und die Frau ihrem Manne volles Vertrauen schenkt; später aber kann es sich vielleicht zeigen, daß die Frau in ihrem Zutrauen sich geirrt hat, aber dann ist es zu spät, das Inventar ist dann ausgefertigt, der Empfangschein des Mannes ausgestellt u. s. w. Darum halte ich dafür, es sollen die Satzungen 96 und 97 auch fernerhin in Kraft bleiben. Auch will es mir nicht gefallen, daß die Ehefrau nicht mehr nach Satzung 124 das Recht haben solle, zu Führung eines Prozesses in einer Einstellungs- oder Scheidungssache von der Vormundschaftsbehörde einen Rechtsbeistand zu verlangen, denn wenn die Ehefrau nicht mehr dieses Recht hat, so hat auch die Vormundschaftsbehörde nicht mehr die Pflicht, der Ehefrau einen Rechtsbeistand zu bestellen. Ich halte nun dafür, daß dieses sehr wichtig sei, daher trage ich darauf an, daß auch die Satzung 124 hier gestrichen werde.

Kurz. Dem Antrage des Herrn Fürsprechers Bützberger kann ich beistimmen, aber den beiden Anträgen des Herrn Fürsprechers Matthys nicht. Was vorerst die Vorschriften über die Schatzung des Zugebrachten betrifft, so wird die Beobachtung derselben gar nicht mehr möglich sein. Eine mehrjährige Weibsperson verheirathet sich, sie hat also von jetzt an keinen Beistand mehr und verwaltet ihr Vermögen selbst. Was soll nun geschehen? Nach den bisherigen Bestimmungen konnte sie handeln mit dem Rathe eines Beistandes, und dieser hat dann das Inventar ausgestellt und unterschrieben. Nun müßte man, da sie von jetzt an keinen Beistand mehr hat, einzig für diesen besondern Fall einen außerordentlichen Beistand ernennen. Das ist nun nicht zweckmäßig. Die Bestimmungen über die Schatzungen des Zugebrachten sind so verklausulirt, daß man sie bis zur gegenwärtigen Stunde nicht ausgeübt hat, so daß das Obergericht einst sogar ein Urtheil fällen mußte, worin es sagte, diese Bestimmungen seien eigentlich nicht nöthig und sollen nicht Geltung haben. Die Weibsperson soll z. B., wenn kein Vater da ist und auch keine Verwandten, außer dem Beistande noch handeln mit einem Mitgliede der Vormundschaftsbehörde. Nun heirathet hier eine Person von Petersburg, wie will man jetzt ein Mitglied der Vormundschaftsbehörde von Petersburg hieher kommen lassen? Aber wenn es auch nur eine Aargauerin wäre, wie will und kann man das immer beobachten? Daher hat man diese Vorschrift zu umgehen gesucht, indem man eine Vollmacht der Vormundschaftsbehörde herkommen ließ, aber das war dann schon etwas anderes, als was das Gesetz wollte. Daher konnte denn auch die weitere Bestimmung des Gesetzes, daß in Geldstagen des Ehemannes das Vorrecht der Ehefrau

für die Hälfte des Weiberguts zu laufen anfange von dem Datum des Empfangscheines des Mannes, nicht erequirt werden, so daß die Vormundschaftsbehörden des ganzen Landes die größten Nachtheile davon hätten, wenn das Gesetz strenge erequirt werden sollte, und in Folge dessen könnten bei tausend Prozesse gegen die Vormundschaftsbehörden angehoben werden. Nun ist wahrhaftig nichts traurigeres, als ein Gesetz, das nicht erequirt werden kann ohne die größten Nachtheile für das ganze Land, daher möchte ich sehr darauf dringen, daß man diese Bestimmungen nicht mehr als bindend betrachte. Was den fernern Antrag des Herrn Matthys betrifft, nämlich die Satzung 124 aufrecht zu erhalten, so ist das gar nicht nöthig. Schon das bisherige Gesetz, welches die Frauen nicht emanzipirt hat, gestattete denselben, ohne Beistände mit ihren Ehemännern zu prozediren, wohl aber hatten sie das Recht, für diesen Fall Beistände zu verlangen. Eine Zeit lang freilich waren die Gerichte in Zweifel, ob eine Frau in Ehescheidungsprozessen gegen den Mann prozediren könne ohne Beistand, und das Obergericht hat entschieden — ja freilich. Allein in Zukunft ist die Beibehaltung dieser Satzung gar nicht mehr nöthig. In der Regel wird zu Führung eines solchen Prozesses die Frau, wie der Mann, sich eines Anwaltes bedienen; nun frage ich: ist der nicht Beistandes genug? Ich sehe gar nicht ein, warum man diese Satzung fernerhin beibehalten sollte; großen Nachtheil zwar sehe ich dabei nicht, aber sie ist durchaus überflüssig.

Herr Berichterstatter. Der Antrag ist gemacht worden, die Satzungen 96 und 97 hier zu streichen, also dieselben fernerhin in Kraft bestehen zu lassen. Hr. alt-Oberrichter Kurz hat bereits die Gründe dagegen dargestellt, und zwar ganz richtig. Ich will es darauf ankommen lassen, ob Sie, Herr Präsident, meine Herren, in der hiesigen Amtsschreiberei von 100 Weibspersonen, welche sich verheirathet haben, zwei finden werden, welche die Formalitäten jener beiden Satzungen, bezüglich auf ihr zugebrachtes Gut, erfüllt haben, und zwar warum nicht? Schon als unser Civilgesetzbuch betreffend das Personenrecht im Entwurfe lag, habe ich dem Redaktor desselben, Hrn. Professor Schnell, meine Bemerkungen gegen diese Vorschriften gemacht und gesagt, das sei schön und gut, werde aber nicht erequirt werden, denn das sei eine allzudelikate Sache, weder der Bräutigam noch die Braut werden gerne publiziren, was für Weibergut sie bekommen oder zugebracht haben. In der hiesigen Amtsschreiberei waren vor zirka 6 à 7 Jahren nur noch zwei oder drei einzige Fälle eingeschrieben, und zwar namentlich derjenige des Hrn Fürsprechers Kurz, was mich noch sehr verwundert hat, daß er sich dem unterzog. Man hat nicht gerne, daß jeder Lehrling oder Schreiber diese Verhältnisse wisse und andern Leuten mittheilen könne. Nehmen Sie nun den Antrag des Hrn. Fürsprechers Matthys an, so wird es in Zukunft dennoch genau so gehen, wie bisher, d. h. man wird sich um diese Vorschriften nicht viel bekümmern. Ich müßte also dringend bitten, diesen Antrag nicht anzunehmen. Auch dem Antrage des Hrn. Bützberger könnte ich nicht beistimmen, die Satzung 100 fernerhin in Kraft bestehen zu lassen, welche sagt: „Die Frau kann auf das Vorrecht für die Hälfte des Zugebrachten nicht anders Verzicht thun, als mit Ermächtigung zweier Verwandten und in Ermangelung von solchen, der Vormundschaftsbehörde.“ Eine Weibsperson, welche verheirathet ist, erhält schon durch dieses Faktum und durch das Zusammenleben mit dem Ehemann viel mehr Gelegenheit zur Erwerbung von Geschäftskenntnissen, als eine ledige Weibsperson sie je erlangen wird, und man muß ja nicht glauben, daß eine Frau so ganz dem Manne untergeordnet sei. In den meisten Fällen ist das nicht so. Ich sehe freilich, daß Hr. Fürsprecher Bützberger ein sehr guter Ehemann abgeben wird, und daß er sehr gute Voraussetzungen von den Frauen hat, ich wünsche auch, daß er sich nicht getäuscht fühle, wenn er heirathet; aber die Frauen sind durchschnittlich viel selbstständiger, als er meint. Will man aber die Frauen einmal freigeben, so thue man es vollständig, und lasse nicht noch so einen einzelnen Hemmschuh da stehen, und wenn eine Frau auf das Vorrecht für ihr Zugebrachtes verzichten will, so sehe ich mehr Inkonvenienz bei dem, was Hr. Bützberger will, als beim Gegentheile. Gar manchen Ehemann gibt es, welcher durch Unglück in einigen Vermögensverfall geräth, aber doch nicht so, daß, wenn ihm die Frau beigestanden wäre mit der Hälfte ihres Zugebrachten, er sich nicht wiederum hätte erholen können, und gar oft hätte die Frau gerne dazu eingewilligt, aber da war ein Verwandter oder eine Vormundschaftsbehörde, die sich widersetzten, und so ist oft der Fall eingetreten, daß wegen dieses Hindernisses eine ganze Familie unglücklich wurde, während sie leicht hätte aufrecht erhalten werden können, wenn dieses Hinderniß nicht gewesen wäre. Ich möchte also auch von diesem Antrage abstrahiren. Endlich ist von Hrn. Matthys angetragen worden, daß die Satzung 124 hier gestrichen, folglich fernerhin beibehalten werde. Hr. alt-Oberrichter Kurz hat auch von dieser Satzung die Unzweckmäßigkeit oder Ueberflüssigkeit dargethan. Die Satzung 124 gibt der Ehefrau das Recht, im Falle eines Einstellungs- oder Scheidungsprozesses gegen den Ehemann von der Vormundschaftsbehörde die Bestellung eines Rechtsbeistandes zu verlangen u. s. w. Nun haben derartige Prozesse solche Verhältnisse zum Gegenstande, worin sich möglichst niemand weiter mischen soll. Eine Frau weiß am besten, ob das fernere Fortbestehen der Ehe ihr oder den Kindern zum Glücke gereiche oder nicht, und wenn man nun mehr oder weniger die Anhebung eines Scheidungsprozesses abhängig machen wollte von der Vormundschaftsbehörde, so würde man ganz sicher den Rechten der Frau zu nahe treten. Eine Weibsperson sollte in dieser Beziehung immer mündig sein. So wenig es nöthig ist, daß eine Weibsperson, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, mit einem Geschlechtsbeistand vor Strafgericht erscheine, ebensowenig ist ein solcher hier nöthig, wo es sich um die heiligsten und intimsten Rechte einer Ehefrau handelt. Ich selbst habe früher viele Scheidigungsprozesse geführt, wiewohl nicht gerne, namentlich war ich oft Anwalt vornehmer Frauen von Bern, und was hat dann ein solcher Beistand gethan? Einfach mir die Vollmacht gegeben zur Anhebung des Prozesses, aber wenn es dann um Klage und Antwort zu thun war, so mußte die betreffende Frau doch selbst zu mir kommen und mir über dieses und jenes Auskunft zu geben, worüber der Beistand nicht Auskunft geben konnte. Kann also die Frau nicht überhaupt ohne Beistand gleich von Anfang zu demjenigen Anwalte gehen, welchem sie Zutrauen schenkt? Ich wenigstens finde, eine solche Zwischenperson trage da nichts für, und also empfehle ich Ihnen den Paragraphen, wie er ist.

Abstimmung.

1) Für Streichung der Satzung 100	26	Stimmen.
Dagegen	66	„

Matthys zieht nun seine beiden Anträge zurück.

2) Für den Paragraphen wie er ist. Handmehr.

---

§. 3.

„Die Satzungen 554, 555, 556, 563, 564 des Sachenrechtes sind aufgehoben.

Die Weibspersonen sind hinsichtlich der äußern Form der letzten Willensverordnungen den Mannspersonen gleichgestellt (Satzungen 557 bis und mit 562, 565 bis und mit 571).“

Herr Berichterstatter. Diese Satzungen enthalten sämmtlich Vorschriften dahingehend, daß Weibspersonen, welche letzte Willensverordnungen zu errichten gedenken, außerordentliche Beistände haben, und daß bei solchen Willensverordnungen die und die Formalitäten beobachtet werden müssen. Da Sie nun den Weibspersonen die Freiheit einräumen wollen, unter Lebendigen über ihr Vermögen zu verfügen gleich den Mannspersonen, so werden sie ihnen auch die Freiheit geben wollen, in letzten Willensverordnungen zu verfügen, wie es nach ihrem Tode gehalten sein solle.

Der Paragraph wird durchs Handmehr genehmigt.

---

§. 4.

„Im Falle der Satzung 936 ist die Mitwirkung von Verwandten der Ehefrau oder eines Mitgliedes der Vormundschaftsbehörde fortan kein nothwendiges Erforderniß.“

Herr Berichterstatter. Die Satzung 936 handelt von der Nachgangserklärung der Ehefrau im Falle der Errichtung eines Pfandrechts von Seiten des Ehemanns, und schreibt vor, daß die Ehefrau zu diesem Ende entweder persönlich in Begleit zweier Verwandten oder eines Mitgliedes der Vormundschaftsbehörde vor dem Untergerichte erscheinen, oder aber ihre Erklärung einem Notar in Gegenwart zweier Zeugen in die Feder geben, und daß die darüber ausgefertigte Urkunde von den Verwandten oder von einem Mitgliede der Vormundschaftsbehörde dem Gerichte eingereicht werden müsse. Durch Annahme des §. 2 haben Sie bereits beschlossen, daß die Mitwirkung der Verwandten und der Vormundschaftsbehörde wegfallen solle bei der Verzichtleistung auf das Vorrecht für die gefristete Hälfte des zugebrachten Gutes, und konsequent damit werden Sie nun auch hier diese Beschränkungen aufheben wollen. Wenn die Frau aus eigenem Antriebe jemanden berathen oder sich einen Beistand bestellen will, so kann sie es thun, aber sie soll nicht dazu gezwungen sein.

Matthys. Obgleich der Antrag des Herrn Bützberger vorhin bei §. 2 verworfen worden ist, so finde ich mich gleichwohl veranlaßt, denselben hier wiederum aufzunehmen. Nach unserer positiven Gesetzgebung wird der Ehemann Eigenthümer desjenigen Vermögens, welches die Frau im Zeitpunkte der Trauung besitzt, oder das ihr während des Bestandes der Ehe anfällt, und sie erlangt dafür bloß eine persönliche Ansprache an den Mann. Das Gesetz stellt ferner fest, daß der Mann das Haupt der Familie sei, daß die Frau seinen Wohnsitz zu beziehen habe, seinen Anordnungen Folge leisten solle u. s. w. Also ist durch die Gesetzgebung dem Manne eine bedeutende Macht über die Frau eingeräumt. Nun will der Gesetzgeber auf der andern Seite wenigstens die Hälfte des von der Frau zugebrachten Vermögens schützen und will, daß diese Hälfte den Kindern erhalten werde; daher ist in den Satzungen 100 und 936 vorgeschrieben, daß die Frau auf das Vorrecht für diese Hälfte nicht anders Verzicht leisten könne zu Gunsten ihres Mannes als mit Ermächtigung der Verwandten oder der Vormundschaftsbehörde. Wollt Ihr es nun in Zukunft einem liederlichen Manne möglich machen, nicht bloß sein eigenes Vermögen durchzubringen, sondern auch das ganze Vermögen der Frau? Das wäre höchst unklug, aber so wie Ihr die Satzungen 100 und 936 aufhebt, so wird gewiß in den meisten derartigen Fällen den Kindern das ganze Vermögen der Mutter verloren gehen, denn wenn die Frau selbstständig Verzicht leisten kann auf das Vorrecht der Hälfte des Zugebrachten, so wird keine Frau mehr dieses dem Manne verweigern, sondern alle Mal, wenn es sich um einen Geldaufbruch handelt, wird die Frau den Nachgang erklären, widrigen Falls sie den Verfolgungen und Mißhandlungen des Mannes ausgesetzt wäre. Wird hingegen diese Nachgangserklärung bedingt durch die Einwilligung der Verwandten oder der Vormundschaftsbehörde, so kann die Frau dem Manne sagen: Ich, so viel an mir, will den Nachgang erklären, aber du mußt dich abfinden mit den Verwandten oder der Vormundschaftsbehörde; diese werden dann je nach Umständen die Einwilligung geben oder verweigern. Ich betrachte es als ein eigentliches Landesunglück, wenn Ihr die Satzungen 100 und 936 aufhebt, indem dann die Frau für ihr Weibergut und die Kinder für ihr Muttergut keine Garantie mehr haben. Daher trage ich darauf an, daß der §. 4 gestrichen werde.

Herr Berichterstatter. Es fragt sich, Herr Präsident, meine Herren, ob Sie etwas, das Sie bereits mit großer Mehrheit beschlossen haben, nun wiederum aufheben wollen. Sie haben beschlossen, die Satzung 100 als aufgehoben zu erklären, und nun ist die Satzung 936 nichts Anderes, als die Ausführung des Grundsatzes der Satzung 100, indem sie die Formen vorschreibt, wie die in Satzung 100 vorgesehene Verzichtleistung geschehen könne, und also müßten Sie im §. 2 die Satzung 100, Ihrem vorigen Beschlusse entgegen, streichen, denn sonst hätte die Sache gar keinen Sinn. Auch die materiellen Gründe, welche Hr. Matthys angebracht hat, sind durchaus unstichhaltig. Der Herr Präopinant stellt sich unter den Ehemännern gleichsam personifizirte Bosheiten vor, welche die unter ihrem Joche stehenden Frauen, wenn sie ihrem Willen nicht nachgeben, schlagen, martern u. s. w. Da macht Herr Matthys den Ehemännern nicht ein schönes Kompliment. Es kann sein, daß es hier und da so einen unnatürlichen Menschen gibt, welcher die Achtung vor seiner Frau und vor dem schönen Geschlechte überhaupt aus dem Auge setzt Allein in der Regel ist dieses doch nicht der Fall, sondern jeder wird bei der Wahl seiner Frau gleichsam sein zweites Ich wählen, nicht eine Sklavin, und die Erfahrung beweist, daß die Zahl derjenigen Frauen, welche im Hause das Regiment führen, größer ist, als die Zahl derjenigen Ehemänner, welche ihre Frauen so barbarisch behandeln, wie Hr. Matthys voraussetzt. Wenn die Ehefrau vielleicht selbst zum Vermögensverfalle ihres Mannes beigetragen hat, oder wenn er durch unverschuldetes Unglück dahin gekommen ist, soll dann die Frau bei der bestimmten Aussicht, welche sie vielleicht hat, daß der Mann sich wiederum erheben könne, wofern sie auf ihr Vorrecht Verzicht leistet, allfällig daran verhindert werden durch die Vormundschaftsbehörde oder durch Verwandte, welche den Mann vielleicht überhaupt nicht gerne sehen, weil er ihnen eine reiche Erbin entzog? Ich betrachte das eheliche Verhältniß als ein solches, wo eigentlich zwischen beiden Theilen nur ein und dasselbe Interesse zu besorgen ist, denn sonst ist eine Ehe nicht, was sie sein soll. Eine Frau soll ihrem Manne beispringen können im Unglücke und nicht gezwungen sein, sich im Momente seines Unglückes zurückzuziehen und sich hinter die Verwandten u. s. w. zu verstecken. Ich schließe somit auf Annahme des Paragraphen, dessen Streichung mit dem Grundsatze dieses Gesetzes in direktem Widerspruche stehen würde.

Abstimmung.

1)	Für Streichung des §. 4	34 Stimmen.
	Dagegen	48 „
2)	Für den Paragraph, wie er ist	Handmehr.

§. 5.

„In den Fällen der Satzungen 523 und 525 soll bei dem Absterben eines Ehemannes alle Male ein amtliches Güterverzeichniß (Satzungen 633, 644 und folgende) stattfinden, wenn er Kinder hinterläßt, die noch unter der älterlichen Gewalt stehen, oder wenn ein Kind es verlangt, das derselben nicht unterworfen ist.

Bis die Theilung über das älterliche Vermögen eintritt, darf die Wittwe an dem Kapitalvermögen keine wesentlichen Veränderungen vornehmen, ohne dazu die Einwilligung der Kinder, die nicht unter ihrer Gewalt stehen, und für diejenigen, welche derselben unterworfen sind, die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde ihrer Heimathsgemeinde erhalten zu haben.“

Herr Berichterstatter. Die Beschränkung, welche hier vorgeschlagen ist, betrifft bloß die Wittwen, also Frauen, deren Ehemänner abgestorben sind. Das war ein Bedenken, das ich gegen die Emanzipation der Frauen vom Momente an hatte, wo ich im Uebrigen für diese Idee eingenommen war. Ich habe nämlich eine Schwierigkeit gefunden darin, daß möglicher Weise eine Wittwe, welche nach unserm Erbrechte im Eigenthume und Besitze ihres und des Mannes Vermögens gelassen werden soll, bis der gesetzliche Theilungsfall eintritt, nämlich wo sie zu einer folgenden Ehe schreiten will, dann einen zweiten Ehemann vor der Verheirathung begünstigen könnte zum Nachtheile der Kinder erster Ehe. Dagegen gäbe es freilich ein Mittel, nämlich das bisherige Erbrecht zu ändern, oder vielmehr den Theilungsfall vorwärts zu rücken sogleich zum Tode des Ehemannes, statt daß er jetzt zurückgeschoben ist, bis die Frau in eine folgende Ehe schreitet. Allein ich habe gefunden, in einem bloß vormundschaftlichen Gesetze würde das zu tief eingreifen in das Sachenrecht und Erbrecht. Wenn man diese beiden Hauptgesetzestheile später revidirt, so

werden wahrscheinlich in dieser Beziehung wesentliche Aenderungen eingeführt werden, aber das steht nicht in naher Aussicht, vielleicht kann es damit noch lange gehen, und einstweilen glaube ich, man könne gar füglich die Frauen bei ihren bisherigen Rechten belassen ohne Nachtheil der Kinder, sofern Sie beschließen, was hier vorgeschlagen wird, daß nämlich beim Absterben des Ehemannes alle Mal ein amtliches Güterverzeichniß vor sich gehen solle, wenn ein mehrjähriges Kind es verlangt, oder wenn ein oder mehrere minderjährige Kinder vorhanden sind. Nach den bisherigen Bestimmungen haben bloß die Erben das Recht, das amtliche Güterverzeichniß zu verlangen, und die Ehefrau wird Erbin des ganzen Vermögens unter Vorbehalt des Theilungsfalles, so daß also ihre Kinder, wenn man diesen das Recht hier nicht ausdrücklich vorbehält, das amtliche Güterverzeichniß nicht begehren können. Darum ist diese Vorschrift nöthig, diese muß das Vermögen jeder Zeit an den Tag bringen, und so bekommen die Kinder Kenntniß vom Vermögen beider Eltern. Bis die Theilung dieses Vermögens zwischen der Wittwe und den Kindern eintritt, soll Erstere am Kapitalvermögen keine wesentlichen Veränderungen vornehmen, ohne die Einwilligung entweder der mehrjährigen Kinder, wenn nur solche da sind, oder auch der Vormundschaftsbehörde, wofern minderjährige Kinder vorhanden. Es fragt sich hier: Läßt es sich rechtfertigen, solche Handlungen abhängig zu machen von der Einwilligung der Kinder? Ich glaube, das sei keinem Zweifel unterworfen, denn nach Satzung 523 wird die Ehefrau nicht unbedingte Erbin des verstorbenen Ehemannes, sondern nur „mit Vorbehalt des Theilungsrechtes der Kinder." Also ist die Ehefrau Notherbin minus das Theilungsrecht der Kinder, dieses Theilungsrecht setzt also eine Gemeinschaft voraus, denn die Theilung ist die Aufhebung der Gemeinschaft. Somit läßt sich das rechtlich durchaus rechtfertigen.

Neuhaus. Eine Wittwe darf also zufolge des §. 5 auch in Zukunft keine wesentliche Veränderung am Kapitalvermögen vornehmen ohne Einwilligung der Kinder u. s. w. Solche wesentliche Veränderungen finden nun zunächst statt durch Kauf, Tausch, Schenkung; aber alles das ist für die Rechte der Kinder weniger gefährlich als Bürgschaftsverträge. Die Eingehung solcher ist den Weibspersonen im Jura auch gestattet, jedoch mit Ausnahme der Amtsbürgschaften, hingegen nach diesem Entwurfe dürften bei uns im alten Kantonstheile Weibspersonen alle möglichen Bürgschaften eingehen, und das wäre sehr gefährlich. Beim Bürgschaftsvertrage ist immer nur Schaden zu erwarten, nie ein Vortheil. Nun ist ein Mann vermöge seiner Verbindungen u. s. w. eher im Falle, zu wissen, ob eine Bürgschaft für ihn gefährlich sei oder nicht, als eine Frau, und daher möchte ich die Befugniß hiezu für die Wittwen, welche Kinder haben, an gewisse Bedingungen knüpfen, und daher trage ich darauf an, daß auch die Eingehung von Bürgschaften an die Einwilligung der Kinder, oder, wofern Minderjährige da sind, der Vormundschaftsbehörde geknüpft werde.

Matthys. Das muß ich gar sehr unterstützen, sodann glaube ich, der Paragraph sollte noch durch folgende Bestimmung ergänzt werden: „Jede Handlung, durch welche das Kapitalvermögen verändert oder geschwächt wird, ist an sich ungültig, und das von Seite der Weibsperson Geleistete kann in natura zurückverlangt, oder, wenn die Restitution nicht möglich ist, dafür Entschädigung gefordert werden."

v. Tavel. So wie der Paragraph redigirt ist, sollte man glauben, es müsse beim Absterben eines Ehemannes, wenn Kinder vorhanden sind, alle Mal ein amtliches Güterverzeichniß stattfinden, während nach Satzung 280, welche aber hier nicht angeführt ist, die Vormundschaftsbehörde da, wo die Umstände besonders günstig sind, den Vogt ermächtigen kann, zu Handen des Pflegbefohlenen die Erbschaft anzunehmen, ohne vorher ein amtliches Güterverzeichniß zu veranstalten. Diese amtlichen Güterverzeichnisse sind immer mit ziemlichen Kosten verknüpft, daher sollte, wo ein solches nicht nöthig ist, diese Vergünstigung auch fernerhin Platz finden können. Ich begreife zwar sehr wohl, daß die Festsetzung des Vermögens durchaus nöthig ist, aber bisher hat sie auch stattgefunden, ungeachtet die Satzung 280 diese Erleichterung ertheilt hat, indem jeweilen ein Mitglied der Vormundschaftsbehörde der Vornahme des außeramtlichen Güterverzeichnisses beigewohnt hat u. s. w. Ich bin daher so frei, darauf anzutragen, es solle die Vormundschaftsbehörde die Befugniß erhalten, auch fernerhin unter besonders günstigen Umständen von der Aufnahme des amtlichen Güterverzeichnisses zu dispensiren nach Satzung 280.

Schäppi. Auch ich trage Bedenken, den Paragraphen so anzunehmen, wie er hier vorgeschlagen ist, indem ich leider nicht voraussehe, daß die Schreibsporteln wesentlich werden erleichtert werden. Ich weiß Beispiele aus dem Oberlande, wo die Kosten von solchen Güterverzeichnissen für Vermögen von etwa 300 Kronen nicht weniger als Fr. 200 betragen haben. Darum haben sich auf dem Lande die Erbschaften sehr oft diesen Beneficiis inventarii widersetzt, und dann war es häufig der Fall, daß von ihnen die Vormundschaftsbehörden liberirt wurden von aller Verantwortlichkeit, wenn die Ausschreibung der Erbschaft unterblieb. Dem Volke wird nicht jede Neuerung behagen, die wir ihm in dieser Beziehung aufdringen wollen, und wenn ich auch zugebe, daß bei großen Geschäftsmännern u. s. w. eine solche Ausschreibung der Erbschaft sehr nöthig ist, so verhält sich die Sache doch ganz anders beim allgemeinen Landbürger, dessen Vermögen in der Regel nicht so groß ist, und wo die Ehefrau alle seine Sachen und Verhältnisse kennt. Da ist es nicht nöthig, alle Mal ein Beneficium auszuschreiben, und daher trage ich darauf an, daß hier die Ausschreibung der Erbschaft bloß fakultativ gestellt werde, denn in unsern oberländischen Gegenden wenigstens würde es sehr böses Blut machen, wenn der Paragraph so bliebe, wie er hier vorgeschlagen ist.

Sury. Was den ersten Satz des §. 5 betrifft, so ist diese Vorschrift ja freilich sehr gut berechnet und soll also nach meinem Dafürhalten bleiben, denn wer soll die Interessen minderjähriger Kinder vertreten, wenn nicht eine obligatorische Vorschrift zur Aufnahme des amtlichen Güterverzeichnisses da ist? denn wenn solchen Kindern nicht Vormünder, Kuratoren, können bestellt werden, so dependirt die Sache lediglich von der Mutter; sind hingegen die Kinder volljährig, dann haben sie ihren freien Willen. Etwas anders verhält es sich mit dem zweiten Satze. Während der Ehe existirt auch bei der hinsichtlich ihres Charakters u. s. w. selbstständigsten Frau ein gewisses abhängiges Verhältniß, dessen Aufhören den Hausfrieden stört. Nichts destoweniger hat man vorhin die Frau selbst während dieser Zeit berechtigt erklärt, auf ihr Vorrecht für die Hälfte ihres zugebrachten Gutes vielleicht zum Nachtheile der Kinder zu verzichten. Ist jetzt ein Grund da, um die Frau im Augenblicke, wo durch das Absterben des Ehemannes das abhängige Verhältniß aufhört, zu binden bezüglich auf die Verfügung über das Kapitalvermögen? Ich bedaure es gar sehr, daß im §. 2 die Satzung 100 aufgehoben worden ist, aber konsequent damit trage ich auf Streichung des zweiten Satzes des §. 5 an. Allerdings muß für die Kinder gesorgt werden, aber das kann geschehen, indem man den Kindern Kuratoren setzt, und hiedurch würde man die Logik des Gesetzes nicht stören.

v. Erlach. Ich müßte hingegen den Antrag des Herrn Forstmeisters v. Tavel unterstützen. Herr Sury hat zwar mit einigem Grunde bemerkt, wenn die Mutter einzig die Kuratorin der Kinder sei, so habe weiter niemand ein direktes Interesse, für sie zu sorgen, und also müsse die Aufnahme des amtlichen Güterverzeichnisses obligatorisch vorgeschrieben werden. Allein der Antrag des Herrn v. Tavel geht bloß dahin, daß die Vormundschaftsbehörde die Befugniß erhalte, in besonders günstigen Fällen davon zu abstrahiren. Will sich also die Frau in diesen Fall begeben, so muß sie sich an die Vormundschaftsbehörde wenden, und diese wird fragen: Könnt Ihr zeigen, daß das Vermögen gehörig

ausgemittelt ist oder nicht? Wenn ich mir einen Handelsmann denke, der seine Bücher gehörig führt, wo man auf den ersten Blick sieht, wie er im Soll und Haben steht, so kann ich nicht einsehen, warum man in einem solchen Falle die Wittwe zwingen wollte zu so großen Kosten. Daher müßte ich, so viel an mir, darauf antragen, daß der Vorschlag des Herrn v. Tavel erheblich erklärt werde. Die Vormundschaftsbehörde wird ganz sicher nur dann vom amtlichen Güterverzeichnisse dispensiren, wenn sie sieht, daß kein Zweifel und keine Gefahr da ist. Besonders dann möchte ich den Antrag des Herrn Fürsprechers Neuhaus unterstützen hinsichtlich der Bürgschaften.

Herr Berichterstatter. Der erste Antrag geht dahin, der Wittwe, welche Kinder hat, die Eingehung von Bürgschaften zu verbieten, also die Satzung 311, welche Sie im §. 1 aufgehoben haben, mehr oder weniger wiederum herzustellen. Die Satzung 311 lautet: „Der beiden vorhergehenden Satzungen ungeachtet, ist es jedoch den Weibspersonen schlechthin untersagt, Bürgschaften einzugehen u. s. w." Diese Satzung haben Sie im §. 1 aufgehoben, indem Sie auch in dieser Beziehung die Frauen den Männern gleichstellen wollten. Jetzt kömmt ein Antrag, dahin gehend, den Frauen dieses Recht theilweise wenigstens wiederum zu nehmen. Wenn Sie im Interesse der Kinder eine solche Beschränkung für nöthig erachten, dann habe ich nichts dagegen, aber ich möchte sie dann jedenfalls beschränken auf den Zeitpunkt bis zum Eintritte des Theilungsfalles. In diesem Sinne ist dieß ein Sicherungsmittel im Interesse der Kinder, und von diesem Gesichtspunkte aus, wenn der Herr Antragsteller damit einverstanden ist, kann ich den Antrag nur verdanken. Ich will gerne durch jedes unlästige Mittel, welches die Freiheiten der Frauen nicht wieder aufhebt, beitragen helfen, die Rechte der Kinder sicher zu stellen. Herr Fürsprecher Matthys will etwas vorschreiben, was sich im Grunde von selbst versteht, indessen habe ich auch nichts dagegen. Herr v. Tavel möchte die Satzung 280 fernerhin fortdauern lassen und also gestatten, daß unter besonders günstigen Umständen das amtliche Güterverzeichniß nicht stattfinde. Herr Sury hat indessen bereits mit Recht bemerkt, daß das amtliche Güterverzeichniß hauptsächlich im Interesse der Kinder geschehe, und wenn Sie es nicht vorschreiben, so haben Sie keine Basis, damit dem Verbote ein Genüge geschehe, welches der zweite Absatz des §. 5 enthält. Man könnte freilich ein anderes Mittel erwählen, eine Inventarisation wie bei den Vogteien, aber dann wäre keine fatale Frist für die Eingabe der Ansprachen, so daß man dabei nie zu einer richtigen Bilanz gelangen kann, wie hingegen beim amtlichen Güterverzeichnisse. Freilich können dabei auch ungegründete Ansprachen kommen, aber immerhin ist es besser, dieses geschehe beim Tode des Ehemannes als später. Ich könnte somit dem Antrage des Herrn v. Tavel nicht beistimmen. Es treten schon jetzt oft Fälle ein, daß man die Vormundschaftsbehörde durch einen Revers sicher stellt, aber die Kinder sichert ein solcher Revers nicht, weil dadurch später erhobenen Ansprachen auf das Vermögen der Faden nicht abgeschnitten wird, durch das amtliche Güterverzeichniß hingegen wohl. Die Kosten sodann sollen Sie nicht abhalten, diese Vorschrift zum Beschlusse zu erheben. Wenn die amtlichen Güterverzeichnisse theuer sind, so geschieht dieß aus Mißbräuchen von Seite der Amtsschreiber, denen hoffentlich Schranken gesetzt werden sollen. Ich bin bis jetzt noch nicht dazu gekommen, aber ich werde dazu kommen, sobald die pressantesten Geschäfte einmal vorbei sind, und man mir die Administrativprozesse, die Beschwerden gegen Richter und die Fiskaluntersuchungen abgenommen haben wird. Das Gesetz über die amtlichen Güterverzeichnisse ist ganz einfach, ich habe deren geführt über sehr große Vermögen, und die Kosten haben nie Fr. 100 überstiegen, aber dann habe ich auch nur dasjenige darin aufgenommen, was nöthig war, und nicht alle möglichen Titel, Ansprachen u. s. w. wörtlich darin abgeschrieben. Durchschnittlich mache ich mich anheischig, für Fr. 40 bis 50 ein amtliches Güterverzeichniß zu machen und das allergrößte für Fr. 100, aber freilich so, wie es jetzt die Amtsschreiber machen, kostet es viel. Es wird dann sobald als möglich meine Aufgabe sein, auch hierin Schranken zu setzen, und es sind mir schon verschiedene Anzeigen gegen Amtsschreiber deßfalls zugekommen. Gesetzt aber, ein amtliches Güterverzeichniß koste in einem gegebenen Falle Fr. 200 bis 300, ist es nicht besser, diese Ausgabe zu haben, als zu riskiren, daß man später um das ganze Vermögen komme? Es kommen zuweilen noch hundertjährige Bürgschaften zum Vorscheine, von denen niemand etwas wußte, und nicht vor langem hat sich hier in Bern ein Fall ereignet, wo jemand eine reiche Erbschaft angetreten hatte, und wo nach vielen Jahren eine Bürgschaftsansprache aus Holland kam, wo der Erblasser in seiner Jugend Militär gewesen war, und da der Betreffende die Erbschaft ohne amtliches Güterverzeichniß angetreten hatte, so kostete es ihn sein ganzes Vermögen. Ich möchte keinem Menschen anrathen, eine Erbschaft anzutreten ohne amtliches Güterverzeichniß, und daher könnte ich unmöglich zu der von Herrn v. Tavel beantragten Ausnahme stimmen. Endlich dann hat Herr Sury angetragen, den zweiten Absatz des §. 5 ganz zu streichen. Wenn Sie das wollen, Herr Präsident, meine Herren, dann können Sie den ersten Satz auch streichen, aber das Vermögen kömmt dann nicht an den Tag. Wenn Sie aber der Mutter das Recht geben, ihr Vermögen selbst zu verwalten und auch dem Kapitale nach zu veräußern, so können Sie ihr dann auch das Recht lassen, selbst die Kuratorin ihrer Kinder zu sein, denn sonst nehmt Ihr derselben mehr weg, als ihr durch dieses Gesetz gegeben wird, — nämlich die älterliche Gewalt. Mir scheint es aus den angebrachten Gründen das Beste, den ganzen Paragraphen anzunehmen mit den zugegebenen Ergänzungen.

Abstimmung.

1)	Für den Antrag des Hrn. Schläppi	21 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.
2)	Für den Antrag des Hrn. v. Tavel	64 Stimmen.
	Dagegen	25 „
3)	Für den Antrag des Hrn. Neuhaus	Gr. Mehrheit.
4)	Für den Antrag des Hrn. Matthys	Gr. Mehrheit.
5)	Für den Paragraphen im Uebrigen	Handmehr.

---

§. 6.

„Die Verrichtungen der ordentlichen Geschlechtsbeistände hören auf, so wie dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt. Die Geschlechtsbeistände haben jedoch den Vormundschaftsbehörden, unter deren Aufsicht sie stehen, den in Satz. 312 des Personenrechts vorgeschriebenen Bericht über den dermaligen Zustand des Kapitalvermögens (Satz. 559) und ihre Verhandlungen in Betreff desselben bis zu ihrem Aufhören zu geben."

v. Erlach. Ich mache nur eine kleine Redaktionsbemerkung. Es versteht sich natürlich, daß der Bericht nur noch einmal abgelegt werden soll, aber ich glaube, es sollte doch deutlich gesagt werden, damit man nicht meine, es solle auch noch fernerhin geschehen. Ich schlage demnach vor, von den Worten hinweg, „unter deren Aufsicht sie stehen," zu setzen: „noch einen Bericht über u. s. w. zu geben (S. 312 und 259)."

v. Tavel. Es ist eine unrichtige Satzung zitirt; es sollte Satz. 259 stehen, statt Satz. 559.

Herr Berichterstatter. Die letzte Bemerkung ist ganz richtig, das ist ein Druckfehler, es soll sein Satz. 259 und die Vorschrift betreffen, daß sich der Vogt durch die Vormundschaftsbehörde das von ihm verwaltende Vermögen zustellen lassen solle ꝛc. Gegen diesen Antrag habe ich nichts. Herr v. Erlach glaubt, es könnte zweifelhaft sein, ob man noch mehrere Berichte verlange, oder nur noch einen. Ich kann das nicht finden, denn Satz. 312 sagt:

„der Beistand einer mehrjährigen Weibsperson soll der Vormundschaftsbehörde alle zwei Jahre einen umständlichen Bericht über den dermaligen Zustand des auf dem Verzeichnisse stehenden Kapitalvermögens geben und darin alle Verhandlungen anzeigen, die er in Betreff desselben vorgenommen," so ist im Artikel 6 deutlich gesagt, die Beistände sollen einen Bericht über den gegenwärtigen Zustand des Vermögens und ihre Verhandlungen „bis zu ihrem Aufhören" geben. Das ist nichts Anderes, als daß dieser Bericht gleichsam als Schlußbericht abgelegt werden solle, für die Zeit, während welcher die Verwaltung dauert, bis zu ihrem Aufhören. Also wenn Sie das Gesetz mit dem 1. Oktober 1847 in Kraft treten lassen, werden alle Verrichtungen bis auf diesen Tag fortdauern, und dann hätten die Beistände nichts mehr zu machen, als einen Bericht nach Satzung 312. Ich glaube, dieß sei die einzige Satzung, die noch zu befolgen wäre. Ich trage darauf an, daß der Artikel angenommen werde, wie er vorgeschlagen ist, mit der Redaktionsveränderung, die Herr v. Tavel beantragt hat.

Abstimmung.

Für den Redaktionsantrag des Herrn v. Erlach	19 Stimmen.
Für den Paragraph wie er ist, mit der zugegebenen Berichtigung	Mehrheit.

(Schluß folgt.)

Für die Redaktion

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Frühlingssitzung. Zweite Hälfte. (Nicht offiziell.) Nr. **77.**

(Schluß der zweiten Sitzung. — Dienstag den 25. Mai 1847. — Schluß der Berathung über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im alten Kantonstheile.

§. 7.

„Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Weinmonat 1847 in Kraft. Es soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, in Bern, den"

Herr Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Der Regierungsrath schlägt vor, den 1. Oktober für die Inkrafttretung des Gesetzes aufzunehmen, indem er glaubt, es sei gut, wenn noch einige Zeit ablaufe, die man benützen könne, die Verwaltung abzuschließen und Bericht abzulegen, und Unerörtertes zu erörtern, überhaupt damit sich die Beistände ins Reine setzen können gegenüber den Pflegbefohlenen. Ich hatte den 1. Juni vorgeschlagen, und konnte dabei kein großes Inkonvenient finden, aber der Regierungsrath hat es anders begriffen. Dieser Artikel ist nichts Anderes, als die gewöhnliche Form, wie man sie beim Schlusse von Gesetzen beobachtet. Hingegen ist der sonst üblich gewesene Satz, nach welchem der Große Rath dem Regierungsrathe die Vollziehung überträgt, weggelassen worden, weil der Regierungsrath gefunden hat, daß nach der vorigen Verfassung zwar der Große Rath dem Regierungsrathe den Auftrag zum Vollzug hat geben müssen, weil damals alle Gewalten im Großen Rathe vereinigt waren, auch die Richterliche und die Vollziehende, daß aber nach der neuen Verfassung, in dieser Verfassung selbst der Titel für die richterliche Gewalt der gerichtlichen Behörden, und für die vollziehende Gewalt des Regierungsrathes liegt, deßwegen habe ich diesen Satz hier ausgelassen. Hingegen muß der Regierungsrath, nach dem Schlusse des Gesetzes, wie z. B. im Kanton Waadt üblich ist, einen Vollziehungsbeschluß fassen, und vom Präsident und Staatsschreiber unterschreiben lassen. Ich glaube, das sei die verfassungsmäßige Form. Wenn Sie glauben, das sei zweckmäßig, so ist keine Vervollständigung nothwendig, sonst müßte man jenen Satz aufnehmen.

Schaad. Ich möchte, daß man den Zeitpunkt auf den 1. Januar 1848 festsetzen würde. Der 1. Oktober ist ein Zeitpunkt, in dem man auf dem Lande die meisten Arbeiten mit dem Ansäen und Anpflanzen hat, und weil man daher nicht dazu kommen würde, die Rechnungen fertig zu machen.

Siegenthaler. Ich wünsche hingegen, daß das Gesetz sobald als möglich in Kraft trete, oder aber, daß ein Zusatz gemacht würde, daß diejenigen Beistandschaften, welche vor dem Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes nach den bisherigen Formen neu entstehen würden, oder wo die Beistandsberichte abgelegt worden, nicht vor dem 1. Oktober mit neuen Beiständen versehen werden sollen. Denn möglicherweise könnte sonst der Fall vorkommen, daß noch zweimal Beistandsberichte abgelegt werden müßten, oder daß, wenn ein Hausvater sterben würde, die Wittwe noch in der letzten Woche einen Beistand haben, und ein Beistandsbericht abgelegt werden müßte. Ich wünschte, daß das Gesetz sogleich in Kraft treten würde, oder daß von nun an keine neuen Beistände gegeben werden sollten.

Kurz. Der Herr Berichterstatter hat etwas zur Sprache gebracht, das nach meiner Ansicht allfällig in einer besondern Verordnung zu beschließen wäre, und ich glaube, es müßte darüber berathen werden, ob es der Fall wäre, diesen Modus einzuführen, daß der Große Rath Gesetze erlasse, und dann noch der Regierungsrath ein Vollziehungsdekret herausgebe. Diese letzte Form gefällt mir nicht, ich halte es für vollständig überflüssig, daß, nachdem der Große Rath ein Gesetz erlassen hat, der Regierungsrath eine Verordnung erlasse, wo es hieße, Wir Präsident und Mitglieder des Regierungsrathes des Kantons Bern, in Berücksichtigung ꝛc. beschließen, daß wir dieses Gesetz erequiren wollen ꝛc., das würde wenig nützen, und nichts Anderes bewirken, als dem Regierungsrathe noch mehr Zeit wegzunehmen, und daß wieder mehr in das Protokoll kommen und mehr gedruckt würde, und daß die Verhandlungsblätter und Gesetzbände dicker, und die Kosten größer würden. Ich halte dafür, das sei höchst überflüssig, und man soll jetzt nicht abändern, sondern es machen wie bisher, und nicht ein förmliches Dekret erlassen. Wenn man es für nöthig hält, so kann man es in einem Absatz zum Artikel nachtragen, obschon ich glaube, es verstehe sich von selbst, daß, wenn der Große Rath ein Gesetz erlasse, dasselbe dann von dem Regierungsrathe vollzogen werde. Wenn man nichts sagt, so versteht es sich von selbst, daß alle Behörden und Bürger dem Gesetze nachzuleben haben, daher erscheint es mir überflüssig, darüber etwas zu bestimmen, man müßte entweder die bisherige Form einschlagen oder beschließen, daß der Regierungsrath ein solches Dekret erlassen solle. Ich wünsche eher das Erstere, obschon ich es auch für überflüssig halte.

v. Erlach. Dasjenige, was Herr Siegenthaler bemerkt hat, ist einiger Berücksichtigung werth. Ich denke, es wäre am besten zu helfen, wenn durch einen Zusatz zu dem §. 6 festgesetzt würde, bis wann diese Berichte abgelegt werden sollen, oder wenn man beim §. 7 eine Ausnahme für den §. 6 machen würde. Dannzumal möchte ich, daß die Frist auf 1. Juli gesetzt würde, weil der Herbst auf dem Lande nicht geeignet ist, um Rechnungen abzulegen. Also stimme

ich zum Antrage, das Gesetz auf 1. Juli in Kraft treten zu lassen, und dann beim §. 6 die Frist, in welcher die Berichte abgelegt werden sollen, bis auf Ende des Jahres 1847 festzusetzen. Ich glaube, so wäre allen Uebelständen abgeholfen.

Schaad. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn v. Erlach an.

Matthys. In Bezug auf die Formfrage eine kurze Bemerkung. Der Regierungsrath schlägt vor, in Zukunft nicht mehr den Auftrag zur Vollziehung in die Gesetze aufzunehmen, indem eine derartige Formel nicht mehr nothwendig sei. Ich halte dafür, der Große Rath solle den Regierungsrath nicht mehr beauftragen; nach dem §. 3 der vorherigen Verfassung ist dem Großen Rathe kraft Verfassung die Gewalt zu Handhabung und Vollziehung der Gesetze übertragen ꝛc. Das ist nach der Verfassung von 1846 verschieden. Das Volk als Souverain hat dem Regierungsrath die vollziehende, dem Großen Rath die gesetzgebende, den Gerichten die richterliche Gewalt übertragen. Das ist ein wesentlicher Unterschied, und daher ist es sehr überflüssig, in Zukunft die Bestimmung aufzunehmen. Ich halte dafür, der Artikel sei anzunehmen, bloß mit der Modifikation, die Herr v. Erlach vorgeschlagen hat.

v. Tavel. In Bezug auf den Antrag des Herrn v. Erlach glaube ich, er habe den Antrag des Herrn Siegenthaler nicht ganz richtig aufgefaßt. Wie ich begreife, hat Herr Siegenthaler deßhalb gewünscht, den Termin vorzuschreiben, damit nicht nur für einen kurzen Zeitraum Beistandschaften eintreten müssen, was mit Umständen und Kosten verbunden wäre. Ich glaube, allerdings wäre diesem Umstande Rechnung zu tragen. Der Termin zur Rechnungslegung scheint mir derjenige zu sein, der im Vormundschaftsgesetz bestimmt ist, von 6 Wochen, wird die Ablage verspätet, so treten die Koerzitive ein, die das Gesetz vorschreibt. Aber es ist wichtig, zu verhüten, daß in Folge dieses Gesetzes für ganz kurze Termine neue Beistandschaften bestellt werden müssen. Ich möchte den Antrag des Herrn Siegenthaler unterstützen.

v. Erlach. Ich habe den Antrag des Herrn Siegenthaler gleich aufgefaßt, und ich glaube, durch meinen Antrag, so wie er hier gestellt ist, sei Herrn Siegenthaler entsprochen, nur mit dem Unterschiede, daß nach meinem Vorschlage die bisherigen Beistände nicht so lange bleiben müßten, wie nach seinem.

Kurz. Wenn wir hier keine längere Frist zur Rechnungsablage aufnehmen, als die gewöhnlich gesetzliche, so würde das zu ungeheuren Schwierigkeiten führen. Man muß nicht vergessen, die Zeit der Vollendung dieser Rechnungen hat sich vertheilt auf das ganze Jahr, während jetzt der Verfalltag für alle Rechnungen auf einen Tag kommt, so daß alle Beistände innerhalb der gleichen sechs Wochen ihre Rechnungen machen müssen. Die Folge davon wird sein, daß alle Rechnungen zusammen zur Passation vorgelegt werden. Daher ist nothwendig, daß eine größere Frist als sechs Wochen gegeben werde, dann hat die Vormundschaftsbehörde mehr Zeit, alles das zu besorgen. Noch eine Bemerkung: Herr Matthys hat mich falsch verstanden, ich machte nur unter der Voraussetzung den Antrag, die bisher übliche Formel aufzunehmen, wenn durch die Auslassung angenommen würde, die Regierung solle jetzt im Fall sein, eine besondere Verordnung der Exekution zu erlassen. Ich glaube auch, es sei überflüssig, die Formel aufzunehmen, weil es sich von selbst versteht. Aber lieber will ich die Formel aufnehmen, als den andern Modus sanktioniren.

Kehrli, Fürsprecher. Ich möchte den Antrag des Herrn Siegenthaler aufnehmen, es ist nothwendig, eine längere Frist anzunehmen, ich trage auf Bestimmung des Inkrafttretens auf den 1. Januar 1848 an.

Funk, Regierungspräsident. Ich glaube, man solle die Rechnungslegung betreffend in dieses Gesetz gar nichts aufnehmen. Vom betreffenden Augenblicke an hören die Funktionen der Beistände auf, und sie werden bis auf diesen Zeitpunkt Rechnung legen, je nachdem man einen Tag in diese Vorschrift aufgenommen hat. Wenn Sie einen spätern Zeitpunkt bestimmen, so werden Sie die Rechnungslegung verzögern bis auf den letzten Zeitpunkt, jeder Beistand sagt: ich habe noch Zeit bis dann und dann, und dann treffen die Berichte alle zusammen. Das würde störend einwirken, ich glaube, es müsse den Vormundschaftsbehörden freier Spielraum gelassen werden. Ueberhaupt glaube ich, das würde nicht hier in dieses Gesetz gehören, es würde eine Veränderung der Vorschriften über das Vormungschaftswesen sein. Ich halte dafür, man solle den Zeitpunkt so nahe als möglich bestimmen, damit man in der Zwischenzeit nicht in den Fall komme, Beistände zu ernennen, ich glaube, die Frist bis zum 1. Juli genüge. Noch eine Bemerkung über die Form der Vollziehung: so wie der Artikel lautet, glaube ich, könne er angenommen werden, es soll darüber hier nicht diskutirt werden. Der §. 39 der Verfassung sagt deutlich, daß dem Regierungsrath die Vollziehung obliege. Es handelt sich jetzt nicht darum, ein Vollziehungsdekret aufzustellen, man sagt einfach, daß aus diesem Gesetze der Vollziehungsbefehl beseitigt werde, wie er im Artikel 7 ausgelassen ist.

Herr Berichterstatter. In Beziehung auf die Vollziehungsförmlichkeit, glaube ich, sei der Artikel, wie er vorgeschlagen ist, das Beste. Der Auftrag an die Regierung zur Vollziehung ist überflüssig, und nach der Verfassung unstatthaft, hingegen ist es nicht überflüssig, daß ein Dekret, nicht eines mit weitläufigen Formalitäten, sondern nur in ein Paar Linien dem Gesetz beigedruckt werde, was ohne Kosten geschehen kann. Was den Zeitpunkt anbetrifft, sind verschiedene Bemerkungen gefallen, alle scheinen, insoweit es die verschiebenden betrifft, von der Voraussetzung ausgegangen zu sein, man brauche eine längere Frist zur Bequemlichkeit der Beistände und Vormundschaftsbehörden und Gemeindsschreiber ꝛc., eine Frist bis zum 1. Januar 1848, um die Rechnungen zu machen und dann die Frauen noch 1/2 Jahr in der Schwebe zu halten. Dagegen wurde ferner eingewandt, die Frist sei bis zum 1. Oktober zu lang, da Fälle eintreten könnten, wo neue Beistandschaften entstehen würden. Diesen Fällen würden Sie nicht entgehen, wenn der 1. Oktober festgesetzt ist; wenn im September ein Hausvater stirbt, so ist das Gesetz anwendbar, und es kann sich selbst im letzten Tag Septembers so ein Fall ereignen. Sie können gar keinen Tag treffen, der allen diesen Zufällen den Faden abschneiden könnte. Man sagt, es sei nicht das Gleiche, den Eintrittszeitpunkt des Gesetzes hinauszuschieben, und für die Rechnungslegung eine besondere Frist festsetzen; wohl freilich, das ist ganz das Gleiche, was kann eine Wittwe machen mit ihrem Vermögen, bevor es ihr zugestellt ist? Dasselbe wird ihr erst zugestellt, wenn der Bericht oder die Rechnung passirt ist, vorher wird ihr der Beistand Nichts ausliefern; sie müßte zu jeder Handlung noch die Einwilligung des Beistandes haben; sie wäre genirt und hätte nicht die Freiheit, die den mehrjährigen Weibspersonen nun zuerkannt worden ist. Mache man doch, daß sie nicht so lange darauf warten müssen. Was sind diese Berichte? Es sind keine Vogtsrechnungen, enthalten keine Einnahmen und Ausgaben, es kommen bloß Kapitalveränderungen hinein, von den Einnahmen kein Wort. Ein Beistandsbericht beschränkt sich in sehr vielen Fällen darauf, daß der Beistand sagt, das Vermögen verhält sich dem Kapital nach auf gleichem Stande, wie es angetreten wurde, und er hat oft vielleicht auf einer ganzen oder halben Seite Raum; und wird ganz kurz, wenn nichts Ueberflüssiges eingetragen wird; jedermann ist im Stande, ihn selbst in kürzester Zeit zu machen, oder bei einem Notar oder Gemeindschreiber machen zu lassen; ich finde, das seien bloß Bequemlichkeiten, die vorgeschoben werden. Warum wollt Ihr die Weibspersonen noch ein Halbjahr gefangen halten? Ich könnte nicht dazu stimmen, aber ich kann gar gut dazu stimmen, das Gesetz auf 1. Juli in Kraft treten zu lassen, dann bleibt noch der Rest des Mai übrig und der ganze Juni, das

ist Zeit genug, um den Bericht zu machen und er kann noch passirt werden. Ich habe geglaubt, den Antrag des Regierungsraths unterstützen zu sollen, da nun der Herr Präsident desselben selbst meiner Ansicht ist, so unterstütze ich ebenfalls den Antrag, der den 1. Juli für die Inkrafttretung des Gesetzes festsetzen möchte. Hinsichtlich einer besondern Frist trage ich darauf an, davon zu abstrahiren.

v. Erlach. Ich ziehe meinen Antrag zurück und schließe mich demjenigen des Hrn. Berichterstatters an.

Abstimmung.

1)	Den Termin des Inkrafttretens auf den 1. Juli zu setzen	Große Mehrheit.
2)	Den Termin der Rechnungslegung auf den 1. Januar 1848 zu stellen	24 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.
3)	Für den Paragraph im Uebrigen	Handmehr.

Umfrage über Zusatzartikel.

Geiser zu Roggwyl. Außer den Satzungen, welche durch die §§ 2 und 3 als modifizirt und aufgehoben bezeichnet sind, finde ich auch noch nothwendig, daß die einschlagenden Satzungen des Gesetzes über Aufhebung der Untergerichte (§. 10) und desjenigen über die Hypothekarbank (§§. 10 und 11) allegirt werden.

Herr Berichterstatter. Ich habe Nichts dagegen, es wird der Fall sein, daß man dieses auch noch aufnimmt.

Der Zusatz wird durch das Handmehr erheblich erklärt.

Matthys. Da es bisher vorgeschrieben war, daß, wenn ein Mann mit Hinterlassung einer Wittwe und Kinder gestorben war, ein amtliches Güterverzeichniß aufgenommen werden solle, oder daß wenigstens die Wittwe mit einem Beistand versehen und ein vormundschaftliches Vermögensverzeichniß aufgenommen werden müsse, so haben Sie nun im Art. 5 beschlossen, daß die Vormundschaftsbehörden von einem amtlichen Güterverzeichnisse dispensiren können, ohne daß Etwas an den Platz gesetzt ist. Was wird die Folge davon sein? daß der Fall eintreten kann, in welchem der Stand der Verlassenschaft nicht ausgemittelt werden kann, und wodurch die Interessen der Kinder verletzt werden können. Damit dieser Uebelstand nicht eintritt, soll ich zu §. 5 folgenden Zusatz beantragen: „Findet ein amtliches Güterverzeichniß nicht statt, so soll die betreffende Vormundschaftsbehörde nach dem Absterben des Vaters ein sehr genaues Vermögensverzeichniß aufnehmen. Für die nachtheiligen Folgen der Unterlassung ist sie verantwortlich." Ich glaube, ein solcher Zusatz müsse aufgenommen werden, damit, wenn die Vorschrift exequirt wird, daß man von einem amtlichen Güterverzeichniß abstrahirt, dennoch ein genaues Vermögensverzeichniß aufgenommen werde, weil der Grund zur Beistandschaft und also auch zu dem Verzeichnisse nach Satzung 259 Pers. dahin gefallen ist.

Herr Berichterstatter. Ich habe im Sinne gehabt, bei Vorlage der endlichen Redaktion die frühere Redaktion zu reproduziren, damit eine sichere Basis erhältlich sei, und auf den Fall hin, daß Sie nicht von Ihrem Beschlusse zurückkommen, Ihnen etwas vorzuschlagen, wie das, was Hr. Matthys vorgeschlagen hat. Das entspricht doch dem Zwecke einigermaßen, indeß kann man nicht eine Frist setzen, und die Gläubiger zwingen, ihre Forderungen einzugeben. Jedenfalls muß etwas bestimmt sein auf den Fall hin, wenn die Aufnahme des amtlichen Güterverzeichnisses von der Willkür der Vormundschaftsbehörde abhängig gemacht wird. Ich möchte diesen Zusatz zur Erheblichkeitserklärung anempfehlen.

Der Zusatz wird durch's Handmehr erheblich erklärt.

— —

Eingang.

„Der Große Rath des Kantons Bern,

in Berücksichtigung

der seit der am 12. Christmonat 1839 erfolgten Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im Jura vielfach ausgesprochenen Wünsche für Gleichstellung des weiblichen Geschlechtes vom andern Kantonstheile hinsichtlich der Handlungsfähigkeit,

beschließt:"

Durch's Handmehr genehmigt.

Vortrag der Baudirektion, betreffend 1) eine Vorstellung der Gemeinde Gondiswyl hinsichtlich einer Beisteuer für die Verbindungsstraße zwischen Gondiswyl und Melchnau, und 2) die Mahnung des Hrn. Gygar vom 29. März, hinsichtlich der Richtung dieser Straße über Reifiswyl.

Herr Baudirektor als Berichterstatter. Der Regierungsrath hat der Gemeinde Gondiswyl einen Beitrag von 1658 Franken zugestanden, um ihr bei dem Bau ihres Theils der Straße von Gondiswyl nach Melchnau Beihülfe zu leisten. Die Gemeinde findet diese Summe unzureichend und verlangt 4000 Frk. Sie hat jedoch den vierten Theil der devisirten Summe erhalten, welches Verhältniß für die Straßen vierter Klasse angenommen ist. Wenn man für die Gemeinde Gondiswyl von dieser Regel abweichen wollte, so müßte man in Betreff der andern Gemeinden ebendasselbe thun, und dann würden die Staatslasten bedeutend erhöht sein. Der Bericht berührt eine zweite Frage. Herr Großrath Gygar hat zweimal einen Anzug gemacht, um zu verlangen, daß eben diese Straße von Gondiswyl durch Reifiswyl gehe. Allein die Pläne sind nicht vollendet; es werden zwei Tracé's aufgenommen und den betheiligten Gemeinden vorgelegt werden; man wird ihre Bemerkungen anhören, und die kompetente Behörde wird hernach darüber beschließen, allein es ist nicht der Fall, gegenwärtig über diesen Gegenstand einen Beschluß zu fassen.

Bützberger. Ich möchte einen Gegenantrag stellen. Der Regierungsrath weist die Gemeinde Gondiswyl aus dem Grunde ab, weil er ihr bereits ein Viertel der Kosten zugesichert habe und der Konsequenz wegen nicht weiter gehen könne. Es ist zweckmäßig, daß der Regierungsrath in Straßensachen einen Grundsatz befolgt, allein es gibt keine Regel ohne Ausnahme. In der gegebenen Angelegenheit ist dieses der Fall, wenn je irgend einmal; die Verhältnisse zu Gondiswyl sind der Art, daß man helfen muß und zwar in höherm Maße, als es geschehen, wenn eine Straße erbaut werden soll. Gondiswyl gehört zu Melchnau, ist eine Stunde von Melchnau entfernt. Melchnau liegt im Thal, während Gondiswyl auf einer waldigen Anhöhe sich befindet. Um die Kirche von Melchnau zu besuchen, und um verschiedenen Versammlungen beizuwohnen, müssen die Gondiswyler nach Melchnau hinab gehen. Ich war einmal in der Gegend und habe gesehen, daß der gegenwärtige Weg von Gondiswyl auf Melchnau so schlecht ist, daß er im Winter, wenn Schnee und Eis vorhanden ist, nicht ohne Lebensgefahr benutzt werden kann. Es ist nur ein enger Hohlweg, der im Zikzak läuft und sehr schief abhängig ist. Diesen Weg muß Gondiswyl benutzen, es hat keine bessere Verbindung. Eben um die Verbesserung dieser Verbindung herzustellen, hat diese Gemeinde um einen Beischuß nachgesucht; man hat ihr allerdings einen Viertheil der Kosten gegeben; allein wenn Gondiswyl nur einen Viertheil erhält, so muß es, wie schon gesagt, von dem ganzen Projekt abstrahiren. Die Gondiswyler sind vermöge ihrer Lage zur Armuth verdammt; sie haben zwar etwas Gemeinland, aber es ist nichts werth; dagegen haben sie viele Arme, so daß die weniger Vermöglichen besonders bei gegenwärtiger Lebensmittelnoth übermäßig in Anspruch genommen werden. Es ist Pflicht des Staates, der Gemeinde Gondiswyl in ihren Anstrebungen beizustehen, und deßhalb trage ich darauf an, daß ihr an dem projektirten Straßenbau eine Beisteuer von 4000 Frk. zuerkannt werde.

Gygar. Herr Bützberger hat die Sache sehr gut entwickelt, ich bin so frei, Einiges beizufügen. Wenn der Staat der Gemeinde Gondiswyl nicht mehr gibt, als 1600 Fr., so ist es ihr rein unmöglich, die Sache auszuführen, es würde nichts geschehen und Gondiswyl bliebe mit seiner Straße, wo es jetzt ist, im Lehm — im D.... Es kann sich nicht daraus helfen, es wäre nicht möglich; in der ganzen Gemeinde Gondiswyl ist kein Kieslager, und man muß den Kies stundenweit herführen. Gondiswyl ist arm und hat von dem Staate und von allen den vielen Millionen, welche auf die Straßen verwendet worden sind, keinen Kreuzer erhalten. Ich will aber noch etwas Anderes sagen, zur Zeit, als die Gemeinden die Straßen unterhalten mußten, mußte Gondiswyl ein langes Straßenstück in der Nähe von Bützberg auf der Zürichstraße unterhalten, während beim schlechten Weg und Wetter die Gondiswyler unmöglich fahren konnten. Ich frage, ist es unbillig, wenn man einer Gemeinde, die ein großes Straßenstück hat aufbauen helfen, dann endlich hilft, ein Sträßlein zu machen, damit sie vernünftig fahren kann? Durch die vorgeschlagene Straße kann diese arme Gemeinde ein wenig in Aufnahme kommen, ich trage darauf an, dieser Gemeinde, wenn nicht Fr. 3000, doch wenigstens etwas mehr als Fr. 1600 zu bewilligen.

Herrmann. Ich möchte bestätigen, was Herr Bützberger gesagt hat, ich kenne die Verhältnisse und bin überzeugt, daß Gondiswyl nicht im Stand ist, die Sache auszuführen, ohne bedeutende Unterstützung durch den Staat.

Herr Baudirektor. Die Baudirektion und der Regierungsrath befolgen die gleiche Regel für alle Gemeinden, und wir können für Gondiswyl nicht von derselben abweichen. Wenn der Große Rath weiter gehen will, so hat er das Recht dazu, allein ich möchte ihm bemerklich machen, daß es sich hier nur um den Theil von Gondiswyl bis an die Grenze der Gemeinde Melchnau handelt, und daß man später das gleiche Verhältniß für die beiden andern Gemeinden Melchnau und Reisiswyl wird annehmen müssen.

Abstimmung.

Für die Verfügung des Regierungsrathes	51 Stimmen.
Für Erhöhung der Staatsbeisteuer	46 „

Ein fernerer Vortrag der Baudirektion betrifft den Nubau einer Brücke über die Creugenat bei Pruntrut.

Herr Baudirektor. Diese Brücke ist von Stein, auf der Straße von Bern nach Befort. Sie ist im Jahr 1845 eingestürzt; man hat sie einstweilen durch einige Balken ersetzt. Das Baudepartement hat Devise aufnehmen lassen, welche ich in den Bureaux gefunden habe; wenn dieselben dem Großen Rathe nicht früher vorgelegt worden sind, so war es, weil mit den Grundeigenthümern Arrangements zu treffen waren. Es ist für den Augenblick dringend nöthig, die Brücke wieder herzustellen. Was die Korrektion der Straße und der Zufahrten betrifft, so werden dieselben nächstes Jahr vorgenommen werden. Der nöthige Kredit ist 10,000 Fr., wovon 5000 für die Brücke und 5000 für die Zufahrten; ich empfehle die Annahme.

Durch's Handmehr genehmigt.

Ein fernerer Vortrag der Baudirektion betrifft eine Kreditveränderung hinsichtlich der Korrektion der Bern-Baselstraße im Jura.

Herr Baudirektor. Es handelt sich hier nicht um eine neue Ausgabe, sondern um eine Kreditveränderung. Der Große Rath hat im Büdget dieses Jahres 39,000 Franken für die Baslerstraße bewilligt. Diese Straße ist auf drei Sektionen vertheilt worden; 12,000 Frk. auf die Sektion der roches de Moutier, 15,000 Frk. auf jene von Linsberg, 12,000 auf jene von Lauffen. Allein die Entschädigungsbegehren für Laufen waren dermaßen übertrieben, daß man nicht auf dieselben eingehen konnte. Es ist wahrscheinlich, daß man die Richtung der Straße wird ändern müssen, denn nur allein um die Stadt und Vorstadt Laufen zu durchschneiden, wären 40,000 Franken erforderlich. Unterdessen hat man die Arbeiten noch nicht angefangen, und die für diese Sektion bewilligten 12,000 Fr. sind noch verfügbar; allein da die Kredite für die beiden andern Sektionen erschöpft worden sind, so hat der Regierungsrath die Baudirektion ermächtigt, die 12,000 Frk. von der Sektion Lauffen auf dieselben zu verwenden, und ersucht Sie, diese Maßregel zu ratifiziren.

Durch's Handmehr genehmigt.

Ein fernerer Vortrag der Baudirektion, betreffend die Korrektion des Wydenstützleins zwischen Zäziwyl und Signau, schließt dahin, folgende Unterstützungen zu diesem Ende zu bewilligen:

1) Zu Errichtung von Querschwellen u. s. w. im Dürbach u. s. w. den ärmern Pflichtigen nach Verhältniß der Arbeiten Fr. 2000.

2) Der konstituirten Gesellschaft für die Verlegung des Dürbachs; im Ganzen Fr. 9000, nebst Ertheilung des Expropriationsrechtes u. s. w.

3) Die Abgrabung des Wydenstützleins mit Fr. 7500, für das Jahr 1848.

Herr Baudirektor. Die Korrektion des Wydenstützleins auf der starkbefahrenen Straße von Bern nach Luzern, zwischen Zäziwyl und Signau, ist von großer Wichtigkeit, und es sind schon 25 Jahre, daß man sich damit beschäftigt und der Gegend diese Korrektion verspricht. Der Dürbach, ein wilder Bach, der von den Bergen herabkömmt und ohne Aufhören eine große Menge Grien herabschiebt, liegt höher als die Straße; er durchschneidet dieselbe unter einer ersten Brücke, verbreitet sich über eine weite Anschwemmung von Grien, von 4 bis 5 Jucharten Ausdehnung, die er selbst auf dem Felde gebildet hat, kömmt zur Straße zurück, die er aufs neue unter einer zweiten Brücke durchschneidet, und fließt auf ein anderes Feld; die zweifache Ansteigung, die er verursacht, beträgt mehr als 13 Prozent; die beiden Brücken sind auf dem Punkte, versandet zu werden. Mehrere Pläne sind ausgearbeitet worden. Der eine beantragt, die Straße über das Feld zu führen, quer über mehrere reichliche Quellen, und die Grienanhäufung des Dürbach zu umgehen. Der andere möchte die Straße noch weiter abführen und sie der Länge des gegenüberliegenden Hügels nach ziehen. Diese beiden Pläne haben den Fehler, Krümmungen zu beschreiben, die Wegstrecke zu verlängern, und sehr viel zu kosten, mehr als 25,000 Franken, während bei Umgehung des Laufes des Dürbachs, die Straße in gerader Linie und immer in der Ebene gezogen werden könnte. Man hat es nie gewagt, Hand an die Korrektion des Dürbach zu legen; man fürchtete sich vor der Verantwortlichkeit für den Schaden, der daraus entstehen könnte; nichtsdestoweniger ist es doch da, wo man anfangen muß, und um dieser Verantwortlichkeit auszuweichen, hat die Baudirektion mit einer Gesellschaft von Grundeigenthümern, die sich mit dem Ganzen auf ihre Rechnung und Gefahr befassen wollen, Uebereinkunft getroffen. Der Dürbach wird in Dämme gefaßt werden; sein Lauf wird geregelt; er wird die Straße nicht mehr durchschneiden, sondern er wird unmittelbar auf das Feld geleitet, wo ein großes Bassin für die Ablagerung des Griens ausgegraben werden wird; ein Reglement, welches die Pflichten und Lasten der Uferbewohner vorschreibt, ist von beiden Seiten unterzeichnet worden. Die Ausführung dieser Arbeiten und die Landentschädigungen würden den Staat 17,500 Franken kosten, wovon 4500 zur Verwendung im Jahr 1847, und das Uebrige für 1848. Ich scheue mich nicht, zu sagen, daß dieß eine sehr günstige Uebereinkunft ist, und daß

die ganze Gegend mit der Verbesserung der Straße und des Laufes des Baches zufrieden sein wird.

Durch's Handmehr genehmigt.

Endlich wird verlesen ein Bericht des Regierungsrathes, dahin gehend, daß er das Gesuch der Gemeinde Niedergoldbach und Mithafte um eine Staatsbeisteuer an die Korrektion der Straße von Ryffershäusern bis Niedergoldbach, — als in seine Kompetenz fallend, abgewiesen habe.

Herr Baudirektor. Dieß ist nur ein Bericht an den Großen Rath, um ihm über eine vom Regierungsrath ergriffene Maßregel Rechenschaft abzulegen. Die Gemeinde Niedergoldbach hat sich an den Großen Rath gewendet, um eine Straßenverbindung zu bekommen. Der Regierungsrath hat der Gemeinde geantwortet, daß die dieses Jahr gemachten Ausgaben ihn nicht erlauben, gegenwärtig dieses Begehren zu unterstützen, daß aber späterhin der Gemeinde eine Beisteuer bewilligt werden könne.

Durch's Handmehr genehmigt.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 26. Mai 1847.

Morgens um 7 Uhr.

Präsident: Herr v. Tillier.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: Die Herren Blösch, Egger, Frote, Gouvernon, Haudenschild, Kanziger, Krebs zu Twann, Lehmann zu Lotzwyl, Lohner, Riggeler, Otth, Rieder zu Lenk, beide Ritschard, v. Steiger, Streit zu Könitz, Veron, Wiedmer zu Grünen und Wirth; ohne Entschuldigung: Die Herren Antoine, Belrichard, Carrel, Dähler zu Seftigen, v. Erlach, Fleury, Friedli, Geiser Oberstlieutenant, Geiser Metzger, Girardin, Grimaitre, Hofer zu Hasle, Hutzli, beide Karlen, Kernen, Kilcher, Kötschet, Lehmann zu Rüdtligen, Leist, Marquis, Marti zu Brüttelen, Methee, Moreau, beide Probst, Prüdon, Reichenbach, Rentsch, Röthlisberger zu Walkringen, Scherz Fürsprecher, Studer, Tieche, Tschiffeli, Vallat und Wiedmer zu Heimiswyl.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Ein Anzug des Hrn. Beutler, die Wiedereinführung der Brodtaxe bezweckend, wird verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt.

Tagesordnung.

Vortrag der Finanzdirektion über die Vorstellung der Gemeinde Pieterlen, betreffend die Rückvergütung der losgekauften Bodenzinse.

Der ausführliche Vortrag weist die Unstatthaftigkeit dieses Gesuches nach und schließt demnach auf Tagesordnung.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren, dieser Gegenstand betrifft die vor einiger Zeit an den Großen Rath gerichtete Vorstellung der Kirchgemeinde Pieterlen, dahin gehend, es möchten ihr, gleichwie den andern Gemeinden des alten Kantons, die Rückerstattungen losgekaufter Bodenzinse zu gut kommen. Das Verhältniß ist folgendes: Die Kirchgemeinde Pieterlen besteht aus drei Einwohnergemeinden, nämlich Pieterlen, Meinisberg und Reiben. In diesen drei Gemeinden haben vor A. 1797 Bodenzinse bestanden zu Gunsten: 1) der Stadt Büren, 2) frommer Stiftungen der Stadt Solothurn und 3) einiger Privaten zu Biel. Im Jahr 1797 ist Pieterlen bekanntlich mit Frankreich vereinigt worden, und in Folge dieser Vereinigung ist die fernere Ausrichtung dieser Bodenzinse von den Pflichtigen bestritten worden und sodann auch unterblieben. Im Jahr 1814 wurde Pieterlen mit dem alten Kantonstheil wiederum vereinigt durch die Wienerkongreßakte, so wie später durch die Vereinigungsurkunde. Gestützt hierauf hat dann der damalige Große Rath im Jahr 1817 ein Gesetz erlassen, betreffend die aufgehobenen Lehensgefälle und übrigen emphyteutischen Renten im neuen Kantonstheile. Schon durch den Wienerkongreß war dem neuen Kantonstheile die Zusicherung ertheilt worden, es sollen die aufgehobenen Lehensgefälle u. s. w. nicht wiederum aufgestellt werden. Jenes Gesetz nun hat diese Erklärung bestätigt in dem Sinne, daß die Bodenzinse zu Gunsten frommer Stiftungen als nicht lehensherrlicher Natur auch fernerhin ausgerichtet werden sollen. Auf dieses Gesetz hin traten die Stadt Büren und die übrigen Berechtigten gegen die Pflichtigen auf und machten geltend, daß diese Bodenzinse theils zu frommen Stiftungen bestimmt, theils überhaupt nicht lehensherrlicher Natur seien, und daß die Wienerkongreßakte und das Gesetz von 1817 nur die lehensherrlichen Gefälle als aufgehoben erklären, die andern aber nicht. Die Pflichtigen nahmen den Prozeß auf vor dem Amtsgerichte Büren, und als dieses sie verfällte, appellirten sie zuerst betreffend einige der erstinstanzlich gefällten Urtheile an das Appellationsgericht in Bern. Von diesem ebenfalls verfällt, erklärten sie von allen übrigen Prozessen den Abstand. Das oberinstanzliche Urtheil ist darauf basirt, daß einerseits diese Bodenzinse zu Gunsten frommer Stiftungen bestimmt, andererseits nicht lehensherrliche oder emphyteutische Renten, also weder durch die Wienerkongreßakte, noch durch das Gesetz von 1817 aufgehoben seien. Nachdem die Pflichtigen auf diese Art verurtheilt waren, haben sie sich später zum Loskaufe erklärt und haben im Anfange der 20ger Jahre die Loskaufssumme mit den Berechtigten nach dem Gesetze des alten Kantonstheiles bestimmt zu Fr. 19,714 und bezahlt. Ferner haben sie bezahlt an rückständigen Bodenzinsen Fr. 3470 und endlich an Prozeßkosten Fr. 7750, so daß die ganze Summe sich belief auf Fr. 30,935. Durch die Verfassung von 1846 ist nun bekanntlich die ganze Liquidation dieser Gefälle nur auf den alten Kantonstheil beschränkt worden, und ebenso auch die Rückerstattungspflicht des Staates an die frühern Loskäufer. Jetzt reklamirt Pieterlen gegen diese Verfassungsbestimmung, indem es geltend macht, es sei nicht billig, daß im alten Kantonstheile die Loskaufssummen zurückerstattet werden, während in ihrem Kirchspiele dieses nicht der Fall sei; im Verfassungsrathe müsse das nur ein Versehen gewesen sein, indem sonst derselbe eine solche Bestimmung nicht aufgenommen haben würde. Der Rapport nun schließt auf Abweisung, wesentlich von folgenden Rücksichten geleitet. Die Kirchgemeinde Pieterlen anerkenne die Verfassungsbestimmung als vorhanden und sei einverstanden, daß rechtlich sie keinen Anspruch habe, dagegen glaube sie, Rücksichten der Billigkeit geltend machen zu können; allein, wenn auch einerseits die Billigkeit zum Theile für sie spreche, so übersehe sie andererseits einen Umstand, der gegen sie spreche, nämlich durch die französische Revolution und

durch die Vereinigung mit Frankreich habe Pieterlen sehr große Vortheile in Betreff der Bodenzins- und Zehntabschatzung gewonnen, indem alle Zehnten dort unentgeldlich dahin gefallen seien und ebenso auch die Bodenzinse des Staates, so daß nur diejenigen Bodenzinse loszukaufen übrig bleiben, welche hier in Frage stehen. Wenn Pieterlen sich beklage über ungleiche Behandlung, so vergesse es, daß der alte Kantonstheil zufolge der neuen Verfassung seine Zehnten um den 7fachen und seine Staatsbodenzinse um den 10fachen Betrag loskaufen müsse, wenn also Pieterlen gleiche Behandlung mit dem alten Kantone verlange, so sollte es dann auch gleiche Behandlung verlangen in jenen beiden Beziehungen und sich anerbieten, die im Jahr 1797 unentgeldlich dahingefallenen Zehnten und Staatsbodenzinse ebenfalls um den 7- und 10fachen Werth loszukaufen. Das aber anerbietet die Gemeinde Pieterlen nicht, darum glaube ich, sie habe sich gegenüber dem alten Kantonstheile nicht zu beklagen. Eine zweite Rücksicht des Rapportes ist diese, daß die Kirchgemeinde Pieterlen nun einmal über diese Pflichtigkeit das Recht genossen hat, daß Richter und Recht sie verfällt haben, und zwar vor ungefähr 20 bis 25 Jahren, in einer Zeitperiode, von welcher anzunehmen ist, daß eine geordnete Gerechtigkeitspflege vorhanden gewesen sei. Wenn nun der Staat in allen Fällen, wo vielleicht in frühern Zeiten nicht richtig geurtheilt worden sein mochte, dergleichen Reklamationen gut machen müßte, so käme man an kein Ende, und wenn Pieterlen glaubt, daß die Gerichte damals nicht richtig geurtheilt haben, so fällt das jedenfalls nicht dem Staate von 1846 zur Last. Ein Anderes wäre es, wenn Pieterlen damals durch Machtspruch oder durch Kabinetsjustiz verfällt worden wäre, was aber, wie ich gezeigt habe, nicht der Fall ist. Eine dritte Rücksicht des Rapportes endlich ist diese, daß die von der Kirchgemeinde Pieterlen damals bezahlten Fr. 30,935 nicht in die Staatskasse geflossen sind, denn sonst wäre allerdings ein Billigkeitsgrund für Pieterlen vorhanden; aber jene Summe wurde bezahlt an die berechtigten Stiftungen zu Solothurn, an die Stadt Büren und an einige berechtigte Privaten zu Biel. Wenn also der Staat diese Summe zurückbezahlen müßte, so müßte er es aus seinem eigenen Sacke thun. Freilich ist für Pieterlen dieser Gegenstand höchst wichtig, denn diese Gemeinde hat noch jetzt an den daherigen Summen abzutragen, so wie an den Gemeindsschulden, die von jenen Prozessen her entstanden sind. Aus den angebrachten Gründen muß ich indessen auf Tagesordnung antragen.

Durch's Handmehr wird über die vorliegende Vorstellung zur Tagesordnung geschritten.

Verschiedene Vorträge der Finanzdirektion empfehlen dem Großen Rathe nachstehende Kantonnementsverträge zur Genehmigung:

1) Ueber den Blasenwald, Amtsbezirks Konolfingen, vermöge welchem Kantonnemente dem Staate 46 1/4 Jucharten, unter Uebernahme der Lieferung von 27 Klaftern Armenholz, als freies Eigenthum verbeiben.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter. Auf diesem Walde haben Berechtigungen stattgefunden an sogenannten Stockrechten, an Zahl 98 1/2; diese Berechtigungen sind abgefunden worden mit eben so vielen Jucharten. Die vorberathenden Behörden haben gefunden, dieses Kantonnement sei empfehlenswerth und tragen daher auf Genehmigung desselben an.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

2) Ueber die Rauchgradtwaldung ob Röthenbach, vermöge welchem Kantonnemente dem Staate 37 1/2 Jucharten, unter Uebernahme der Lieferung des Pfarrholzes mit 12 Klaftern und des Armenholzes in Abholz mit jährlich 12 Klaftern verbleiben.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter. Auf diesem Walde haften 40 Stock- oder Waldrechte, wofür den Berechtigten eben so viele Jucharten abgetreten werden. Auch dieses Kantonnement schien den vorberathenden Behörden vortheilhaft.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

3) Ueber den obrigkeitlichen Haslewald bei Kiesen, durch welches Kantonnement den Berechtigten eine Fläche von 159 1/8 Jucharten, mit Uebertragung einiger Servitute, ferner für die im großen Toppwalde haftenden 27 Scheybaumrechte ein Bezirk von 20 Jucharten des Haslewaldes, und endlich der übrige Theil desselben von ungefähr 22 Jucharten den Rechtsamebesitzern um die Summe von Fr. 17,600 abgetreten wird.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter. Auf diesem Walde haften beträchtliche Stock-, Zäune- und Bauholzrechte der Gutsbesitzer von Oppligen, ferner 44 Klafter Brennholz für die Armen, 5 Klafter Brennholz für die Schule und 8 Klafter Brennholz für die Pfarre Wichtrach und den Bannwart. Das Resultat der Unterhandlung ist dieses, daß der ganze Wald mit den darauf haftenden Nuzzungsrechten an die Rechtsamegemeinde von Oppligen abgetreten wird mit Ausnahme von 22 Jucharten, welche sich als freies Eigenthum für den Staat herausgestellt haben, welche aber den Rechtsamebesitzern um die Summe von Fr. 17,600 ebenfalls abgetreten werden, also die Jucharte zu Fr. 800 berechnet. Gleichzeitig werden durch dieses Kantonnement gewisse Rechtsame ausgewiesn, welche bestimmten Berechtigten im obrigkeitlichen Toppwalde zustanden. Auch da haben die vorberathenden Behörden gefunden, daß dieses Kanntonnement für den Staat annehmbar sei.

v. Tavel. Nicht, daß ich gegen die Genehmigung des Kantonnementes selbst auftreten will, sondern lediglich in Bezug auf die Form der Behandlung erlaube ich mir eine Bemerkung. Dieses Kantonnement war allerdings sehr schwer zu Stande bringen, und ich muß der Sachkenntniß, womit es zu Stande gebracht worden, volle Gerechtigkeit widerfahren lassen. Hingegen ein Umstand hätte, wie es mir scheint, anders gelegt werden können, als es geschehen ist, indem durch die gleichzeitig unterhandelte käufliche Abtretung des Restes von ungefähr 22 1/2 Jucharten dem Großen Rathe die Hände gebunden worden sind, so daß er jetzt nicht mehr fragen kann, ob er dieses Stück nicht lieber in natura behalten als hingegen verkaufen wolle. Um so mehr hätte ich gewünscht, daß in dieser Beziehung dem Großen Rath freie Hand vorbehalten worden wäre, als kein so gut gelegener Wald in der Gegend ist, wie gerade da, fruchtbar und mit schönem Bauholze besetzt, so daß ich wünsche, daß bei künftigen Kantonnementsunterhandlungen, wenn ein Stück als freier Wald ausgemittelt worden, dieses nicht durch das Kantonnement selbst käuflich abgetreten werde, denn Waldeigenthum eignet sich vorzüglich in die Hände des Staates. Solche Verkäufe sollten hier nicht anders vorgetragen werden, als daß der Große Rath durchaus freie Hände dabei habe. Nachdem nun aber das Kantonnement unterhandelt und von der Gegenpartei genehmigt ist, wird eine Verwerfung nicht wohl angehen; ich will daher die Genehmigung, so viel an mir, auch aussprechen, aber für die Zukunft meinen Wunsch wiederholen, nämlich, daß der Theil, welcher dem Staate als freies Eigenthum zufällt, rein zu seiner Verfügung stehe, und daß nicht von vornenherein durch Verkauf im Vertrage selbst darüber verfügt werde.

Herr Berichterstatter. Diese Frage ist auch bei den vorberathenden Behörden in Anregung gekommen, sie haben gefunden, im vorliegenden Falle wäre es nicht zweckmäßig, diesen Bezirk von 22 Jucharten eigenthümlich zu behalten. Allerdings soll der Staat vorzüglich Waldeigenthum zu acquiriren suchen, aber nur in möglichst großen Flächen und nicht verstückelt, denn je verstückelter das Waldeigenthum ist, desto mehr Verwaltungs- und Huthkosten verursacht es. Bei den beiden vorigen Kantonnementen hat der Staat

zwar auch nur geringe Theile erhalten, aber in der Nähe anderer obrigkeitlicher Waldungen; hier hingegen ist dieß nicht der Fall; dort ist kein obrigkeitlicher Wald in der Nähe, daher hat man es für zweckmäßig geglaubt, dieses kleine Stück den Rechtsamebesitzern käuflich abzutreten. Uebrigens war dieses die conditio sine qua non des Kantonnements, indem die Rechtsamebesitzer nur unter dieser Voraussetzung darauf eintreten wollten. Ich glaube daher, die vorberathenden Behörden sollen sich niemals die Hände binden lassen, so daß sie sich nicht vorläufig für den dem Staate zufallenden Antheil auskaufen lassen dürften, hingegen steht es dem Großen Rathe immerhin frei, einen solchen Vertrag zu genehmigen oder nicht.

Abstimmung.

1) Für Genehmigung des Kantonnements	Handmehr.
2) Für Berücksichtigung des von Hrn. v. Tavel ausgesprochenen Wunsches	15 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.

---

4) Ueber den Frienisbergwald.

Der Antrag schließt namentlich dahin:

a. Dem Vertrage mit den Rechsamebesitzern,

b. ebenso dem Vertrage mit den Unberechtigten die Genehmigung zu ertheilen, jedoch bezüglich auf diesen mit dem bestimmten Vorbehalte, daß der dem Staate verbleibende Antheil in keinem Falle unter 300 Jucharten herabsinken dürfe, daß der Staat diese Fläche an einem Stücke und an dem Orte, den die bestellten Kantonnementskommissarien bestimmen werden, erhalte, und daß die Holzmarchgemeinde die Abfindung mit den Betheiligten an der Weidberechtigung von Ziegelried ausschließlich übernehme.

c. Im Falle diese Vorbehälte von der Holzmarchgemeinde nicht angenommen werden sollten, so fällt die Genehmigung beider Verträge dahin, und die Ausscheidung hat alsdann unverzüglich auf gerichtlichem Wege zu erfolgen.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren, dieses ist eines der wichtigsten Kantonnemente, und zwar darum, weil es den größten obrigkeitlichen Wald im Kanton betrifft. Dieser Wald hält 2760 Jucharten; darauf bestehen: 1) sogenannte Holzrechtsame, 2) Weidrechtsame, 3) Nutzungen von Unberechtigten. Unter die letztern gehört namentlich die Abtretung von Riedland, indem den Armen der dortigen Holzmarche eine Anzahl Juchart zum Anpflanzen jeweilen auf 6 Jahre angewiesen wurden; nachher wurde das wiederum zu Holz eingeschlagen, und den Armen an einem andern Orte Land zum Pflanzen angewiesen. Ferner gehört hieher die Ueberlassung von Wucherstierland, indem jeder Dorfgemeinde, welche einen Wucherstier hielt, 2 bis 3 Jucharten zur Nutzung zugewiesen wurde. Die Holznutzungen nun, welche der Staat abzugeben hatte, sind im Ganzen zu stehen gekommen auf 1600 Klafter, nämlich 985 Klafter an die Rechtsamebesitzer, 550 Klafter an die Armen und das Uebrige an Schulen u. s. w. Die Weidberechtigungen bestanden darin, daß jedes Gut das Recht hatte, eine gewisse Anzahl Vieh, so viel nämlich auf dem Gute gewintert worden, in den Wald zu treiben. Dieses Weidrecht ist zwar von den größern Güterbesitzern in den letzten Jahren nicht mehr ausgeübt worden, weil sie es nicht vortheilhaft finden, hingegen von den Taunern wohl. Ueber diesen Wald haben schon seit 12 Jahren Unterhandlungen stattgefunden, es sind vom Staate aus einige Mal Kommissarien hiefür ernannt worden, indessen ist man niemals zu einem Resultate gekommen. Es wurde darin so verfahren, daß man einen Unterschied machte zwischen den eigentlich Berechtigten und den bloßen Armengenössigen. Gegen die Rechtsamebesitzer ist der Staat endlich im Jahr 1844 mit einer rechtlichen Ankündigung des Kantonnements aufgetreten, um sich für die Holz- und Weidrechte mit ihnen abzufinden; wenn ich nicht irre, so beträgt die Zahl dieser Rechtsamebesitzer 215. Nachdem die gesetzliche Unterhandlungsfrist von 90 Tagen fruchtlos abgelaufen war, ist der Staat vorwärts geschritten und hat gerichtliche Schätzer ernennen lassen. Diese Schätzer wurden ernannt in den Personen der Herren Oberförster Müller, Großrath Stämpfli von Schwanden und Unterförster Hänni. Diese Sachverständigen oder Schätzer progredirten aber nicht sogleich mit der eigentlichen Schatzung des Waldes, sondern sie knüpften aufs neue freundliche Unterhandlungen an, und da sind sie denn zu einem Vertragsabschlusse gekommen. Für die Weidrechtsame wurden den Berechtigten zugesichert 435 Jucharten und für die Holzrechtsame 1106 Jucharten. Dann wurden darin abgefunden die Berechtigungen der verschiedenen Gemeinden für Dünkelbedürfnisse, Schulbedürfnisse u. s. w. Im Ganzen wurden somit abgetreten 1642 Jucharten, so daß dem Staat noch übrig blieb 1118 Jucharten. Hierauf, nachdem dieser Projekt mit den Berechtigten unterhandelt war, glaubte man, auch mit den Unberechtigten unterhandeln zu sollen. Diese Unterhandlung hat ebenfalls stattgefunden und zwar auf der gleichen Basis, wie mit den Rechtsamebesitzern, nämlich für je ein Klafter Holz $1\frac{3}{4}$ Jucharten. Im Ganzen wurden den Unberechtigten auf diese Weise ausgeschieden 800 Jucharten, so daß demzufolge dem Staate von obigen 1118 Jucharten noch 318 Jucharten verblieben. Dieses, Herr Präsident, meine Herren, sind die zwei Verträge, um welche es sich heute handelt. Diese Verträge wurden dem Regierungsrathe zur Annahme vorgelegt von der Direktion der Finanzen und von der Direktion des Innern, allein der Regierungsrath hat dieselben nicht empfehlenswerth und annehmbar gefunden, vorzüglich darum nicht, weil der Abfindungsmaßstab für die Weidrechtsame zu stark sei, indem die größern Güterbesitzer diese Rechte längst nicht mehr ausüben, weil ferner auch die Abfindung für die Holzberechtigungen mit $1\frac{3}{8}$ Jucharten per Klafter, ebenfalls zu stark, und weil das Kantonnement bereits gerichtlich angekündigt sei, wo also die Gerichte entscheiden werden, was jeder Partei gebühre. In Folge dessen sind die beiden Verträge zurückgewiesen worden. Hierauf kommen die Rechtsamebesitzer von Seedorf mit einer Vorstellung vor den Großen Rath, worin sie des Langen und Breiten auseinander setzten, daß der Staat so ziemlich seinen Theil erhalte, und dahin schließen, daß der Staat ungeachtet des Abschlages des Regierungsrathes dennoch beide Verträge genehmigen möchte. Die Finanzdirektion, welcher diese Vorstellung zur Begutachtung überwiesen wurde, hat sich dabei auf denjenigen Standpunkt gestellt, welcher ihr bereits durch den Beschluß des Regierungsrathes angewiesen war, und da der Regierungsrath bereits gefunden hatte, das Kantonnement entspreche nicht den Interessen des Staates, so stellte sie in erster Linie den Antrag, darüber zur Tagesordnung zu schreiten; in zweiter Linie jedoch auf den Fall, daß man in irgend einer Weise den Petenten entsprechen wollte, glaubte sie, den Vertrag unter den oben angeführten Bedingungen empfehlen zu können. Nämlich es war vom Regierungsrath geltend gemacht worden, es sei denn doch nicht sicher, daß dem Staate 300 Jucharten freies Eigenthum bleiben, weßhalb die Finanzdirektion eventuell den Antrag stellte, zu bestimmen, daß in keinem Falle der Antheil des Staates unter 300 Jucharten herabsinken dürfe. Bezüglich auf die Weidberechtigung von Ziegelried war im Vertrage anerkannt, daß der Staat diese Berechtigung auf seinen Antheil übernehme, hingegen von der Direktion der Finanzen wird vorgeschlagen, daß die Holzmarchgemeinde sich selbst mit den Betheiligten abzufinden habe. Der dritte Antrag endlich geht dahin, daß, wenn diese Vorbehälte von der Holzmarchgemeinde nicht angenommen würden, die Genehmigung beider Vorträge dahin fallen, und die Ausscheidung auf gerichtlichem Wege stattfinden solle. Die Direktion des Innern, an welche die Vorstellung der Rechtsamebesitzer von Seedorf ebenfalls überwiesen wurde, hat sich unbedingt dem in zweiter Linie gestellten Antrage der Finanzdirektion angeschlossen. Der Regierungsrath sodann hat bei der zweiten Behandlung des Gegenstandes diesem Antrage ebenfalls beigestimmt, wonach er also dem Großen Rathe die beiden Verträge zur Annahme empfiehlt unter der Bedingung, daß in keinem Falle weniger

als 300 Jucharten dem Staate als freies Eigenthum verbleiben, daß ferner der Staat diese 300 Jucharten an einem Stücke erhalte, und zwar an dem Orte, welchen die Kantonnementskommissarien bestimmen würden, und endlich, daß die Holzmarchgemeinden die Weidberechtigung von Ziegelried auf ihren Antheil übernehmen. Sollte die Holzmarchgemeinde das nicht eingehen, so würde die Genehmigung beider Verträge dahin fallen. Es bleibt mir nun noch die Frage zu erörtern, ob das Kantonnement wirklich annehmbar sei oder nicht. Die Genössigen haben aus dem Frienisbergwalde jährlich ungefähr 1600 Klafter bezogen, der Staat jährlich 150 Klafter entweder für Pfründen oder zum Verkaufe. Nun mag 1⅛ Jucharten Waldboden für ein Klafter Holz allerdings ein etwas starker Abfindungsmaßstab erscheinen, indessen bemerke ich dabei ausdrücklich, daß die Finanzdirektion sich dabei vorzüglich auf die Gutachten der obgenannten Sachverständigen verlassen hat, von denen zwei gefunden haben, daß dieser Maßstab nicht zu stark sei. Nämlich der Frienisbergwald befindet sich in einem sehr schlechten forstwirthschaftlichen Zustande; seit dem Jahre 1835 haben darin jährlich für ungefähr 200 bis 300 Klafter Frevel stattgefunden, auch ist seither in wirthschaftlicher Beziehung so zu sagen nichts geschehen, weil, wenn der Staat daorts etwas machen wollte, die betheiligten Gemeinden dagegen protestirten. So ist der Bestand des Waldes in einen solchen Zustand gekommen, daß gegenwärtig kaum 500 Jucharten haubarer Wald sind, während wenigstens ½ des Ganzen haubar sein sollte. Wenn man andererseits im Auge hat, daß bis jetzt der Staat jährlich nur 150 Klafter aus diesem Walde bezog, während er in Zukunft jedenfalls 300 Jucharten erhalten soll, so gewinnt er finanziell jedenfalls. Gewiß viele Mitglieder dieser Versammlung kennen die Gegend, und auf mich hat es immer einen betrübenden Eindruck gemacht, links und rechts der Straße große Flecken zu erblicken, die sehr schlecht oder gar nicht bebaut sind, was hauptsächlich von der Niederbenutzung herrührt, indem sich die Armen natürlich nicht angelegen sein lassen, diese Stellen gehörig zu besorgen. Die Kultur ist dort überhaupt sehr weit zurück, und die Armuth in so hohem Grade vorhanden, daß, wenn nicht baldige Abhülfe geschafft wird, ich nicht weiß, was daraus erfolgen mag. Hat hingegen die Ausscheidung einmal stattgefunden, so wird gewiß in wenigen Jahren die Gegend ein ganz anderes Aussehen gewonnen haben. Aus den angebrachten Gründen trage ich auf Genehmigung der Anträge des Regierungsrathes an.

Stämpfli zu Schwanden. Da ich seiner Zeit Auftrag erhalten habe, in dieser Sache zu verhandeln, so bin ich so frei, den Antrag des Berichterstatters in etwas zu ergänzen. Allerdings ist das eines der wichtigsten Kantonnemente, die noch je vorgekommen. Es handelt sich um einen Staatswald von mehr als 2700 Jucharten; dagegen aber sind dabei mehr als 200 Berechtigte, und diese wohnen in 35 Ortschaften*, zerstreut in den drei Kirchgemeinden Seedorf, Meikirch und Schüpfen. Schon seit mehrern Jahren ist in dieser Sache unterhandelt worden, Beauftragte hiezu waren die Herrn Oberförster Müller und Großrath Hiltbrunner von Worb. Diese haben das Kantonnement abgeschlossen, nicht wir, die wir später als Sachverständige bezeichnet wurden. Der abgetretene Regierungsrath hat jedoch das Kantonnement zurückgewiesen aus verschiedenen Gründen, hauptsächlich aber, weil 3 oder 4 Berechtigte den Akt nicht beglobt haben. Darauf hat der abgetretene Regierungsrath erkannt, das Geschäft müsse auf gesetzlichem Wege ergehen. Die Aufkündung ist ergangen, vom Richter wurde ich, vom Staate Herr Oberförster Müller, und von den Berechtigten Herr Unterförster Hänni als Sachverständige ernannt. Ich hätte unter keinen Umständen den Auftrag angenommen, wenn ich nicht gehofft hätte, daß die Sache sich noch auf gütlichem Wege machen lasse. Wir haben gesucht, die Hindernisse zu heben, namentlich hatten wir großen Anstand, weil zwei Berechtigte den Akt fortwährend nicht begloben wollten. Einer davon gab indessen nach und beglobte. Darauf haben wir geglaubt, die Sache jetzt neuerdings einschicken und empfehlen zu dürfen. Das ist geschehen, allein nun kamen die politischen Wirren u. s. w., und so hat der abgetretene Regierungsrath die Sache liegen lassen. Später hat indessen auch der neue Regierungsrath Bedenken getragen, einzutreten, namentlich fand er das Weidrecht zu hoch angeschlagen, und ebenso fand er 1⅛ Juchart zu viel per Klafter. Allerdings, wenn etwas gegen die Sache zu sagen ist, so ist es allfällig in Betreff der Weidrechte, hingegen so wie der Wald gegenwärtig beschaffen, ist 1⅛ Juchart per Klafter eher zu wenig. Ganz richtig ist dieses das allerwichtigste Kantonnement im Kantone, und daher hat der Regierungsrath geglaubt, dasselbe werde die Regel machen für alle übrigen, und so wollte er die Sache lieber auf gerichtlichem Wege entschieden wissen, um dann aus der Verantwortlichkeit heraus zu sein. Allein jetzt schlägt der Regierungsrath etwas Anderes vor, und ich fürchte, wir werden uns mit einer unnützen Arbeit beschäftigen. Es hat schon früher mehrere Jahre gedauert, bis wir die Berechtigten vereinigen konnten. Wird nun der vorliegende Antrag angenommen, so fällt der frühere Vertrag ganz dahin, und ein neuer muß neu beglobt werden. Das kann vielleicht wiederum mehrere Jahre dauern, und wenn Ihr dann am Ende auch etwas mehr herausbringt am Juchartgehalt, so geht unterdessen mehr zu Grunde, als der Gewinn ist. Wenn hingegen der Staat jetzt 300 Jucharten bekömmt, so werden diese in 20 Jahren vielleicht mehr werth sein, als dannzumal 1000 Jucharten werth sein würden, denn es wird gefrevelt, daß es eine traurige Sache ist. Also möchte ich je eher je lieber aus der Sache herauskommen. Hätte es sich irgend thun lassen, so hätte ich den frühern Antrag empfehlen mögen, denn wenn der Staat seine 300 Jucharten alle an einem Stück verlangt, dann fürchte ich, die Sache werde auf gesetzlichem Wege gehen müssen.

(Fortsetzung folgt.)

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847**. Ordentliche Frühlingssitzung. Zweite Hälfte. (Nicht offiziell.) Nr. **78**.

(Fortsetzung der dritten Sitzung. — Mittwoch den 26. Mai 1847. — Schluß der Verhandlung über das Kantonnement hinsichtlich des Frienisbergwaldes.)

Weingart. Das Kantonniren oder Ausscheiden der Eigenthums- oder Nutzungsrechte in den Rechtsamewäldern ist gewiß nicht nur im Allgemeinen tief gefühltes Bedürfniß im Kantone, sondern gewiß eine durch das wohlverstandene Interesse des Staates in hohem Grade gebotene Maßregel. Hätte die abgetretene Regierung dieses wichtige Geschäft mit gehörigem Ernste seit dem Jahre 1830 betrieben, so bin ich innigst überzeugt, daß der Staat gegenwärtig um einige Millionen reicher sein, daß die Wälder im Allgemeinen in weit besserem Zustande sich befinden, daß tausende und tausende von Jucharten brach liegenden Landes kultivirt worden sein und den Fleiß des Landmannes reichlich belohnt haben würden. Wie länger man nun zögert mit dem Kantonniren, je größer werden gewiß die Nachtheile, die aus dieser Unterlassung sowohl für den Staat, als auch besonders für die Betheiligten und überhaupt für das ganze Volk erwachsen, denn gegenwärtig nimmt derjenige, der eine Berechtigung von meinethalb 10 bis 20 Klaftern besitzt, sein volles Quantum aus dem Walde weg, weil er nicht auf ein acquirirtes Recht Verzicht leisten will, während er sich vielleicht mit 3 oder 4 Klaftern begnügen würde, wenn die Ausscheidung stattgefunden hätte. Wer aber weiß, wie es in unsern Wäldern zugeht, jedesmal, wenn das Holz ausgetheilt wird, wie gewissenlos dabei zu Werke geschritten wird, der wird auch zugeben müssen, daß die Berechtigten nicht nur ihr Quantum Holz, sondern oft das Doppelte und Dreifache erhalten, vom Frevel gar nicht einmal zu reden. Der Bannwart geht mit der ganzen Gemeinde in den Wald und sagt zum Einen oder Andern: Willst du diese Eiche für ein Klafter Holz? Sagt er — ja, so zeichnet man ihm sie an, und er bekömmt 2 bis 3 Klafter davon, sagt er aber — nein, dann gibt man ihm noch mehr dazu, und so hat er statt eines Klafters vielleicht 4 bis 5, denn der Betreffende weiß gar wohl, daß der Bannwart nicht noch einmal kömmt und nachmißt. Jedermann glaubt, es sei keine Sünde, Wald zu plündern u. s. w., und daher befindet sich der Frienisbergerwald gegenwärtig in dem schönen Zustande, wie er bereits geschildert worden ist. Da sind beinahe unermeßliche Flächen, die nichts abtragen, auf denen kein haubares Holz steht, eben infolge der schlechten Bewirthschaftung, der Frevel und der Ueberforderungen der Berechtigten. Dadurch werden die Wälder ruinirt, Mangel an Holz wird eintreten, und Niemand hat Nutzen davon. Wie länger man zögert, desto größer wird das Uebel werden. Gesetzt, hin und wider werde der Staat durch solche Kantonnemente schlecht ausgestattet, so ist doch gewiß der Nachtheil nicht so groß, als wenn die Sache auf dem bisherigen Fuße fortgeht. Wäre zu rechter Zeit kantonnirt worden, wie viele 1000 Jucharten würden jetzt nicht die schönsten Produkte tragen, auf denen gegenwärtig gar kein Holz wächst? Es ist aber für die allgemeine Wohlfahrt gar nicht gleichgültig, ob so viele 1000 Jucharten kultivirt werden und ihre Früchte zu Markte liefern. Aus diesen Gründen könnte ich nicht anders, als das vorliegende Kantonnement besonders empfehlen. Auf einen Umstand muß aber dabei gesehen werden, nämlich, daß die Armen und Unberechtigten nicht ganz mit leeren Händen dabei ausgehen. Ohnehin werden die Rechtsamebesitzer durch das Kantonnement sehr bevortheilt, und wer weiß, an was für Leistungen und Requisite diese Holzberechtigungen ursprünglich geknüpft waren, und wie das Holz damals einen sehr geringen Werth hatte, wer bedenkt, daß, ungeachtet jene Leistungen und Requisite alle weggefallen sind, und ungeachtet das Holz jetzt einen großen Werth hat, dennoch das Recht das nämliche geblieben ist, der muß es auch billig finden, daß auch diejenigen mit Holz ausgesteuert werden, welche, obgleich strenge genommen unberechtigt, dennoch stets das nöthige Holz aus diesen Waldungen bezogen haben. Wo diese Rücksicht genommen wird, da thut der Staat sehr wohl, wenn er kantonnirt, denn was er auch jetzt momentan dadurch verliert, erhält er später durch bessere Bewirthschaftung, und das Land hat den Nutzen davon. Namentlich die Gemeinde Seedorf ist eine der ärmsten, und also ist es besser, jetzt zu kantonniren, wo es doch noch Zeit ist, als später die Armen mit Geld unterstützen zu müssen. Aus diesen wenigen Gründen möchte ich das Kantonnement bestens empfehlen, und wenn es dem Großen Rathe nicht belieben sollte, die frühern Anträge zu genehmigen, so möge er doch wenigstens dasjenige berücksichtigen, was der Herr Finanzdirektor in zweiter Linie bringt.

Kurz. Ich bin ganz entschieden der Ansicht, daß man wo möglich überall kantonnire. Wo die Verhältnisse verwickelt sind, wo Zwiespalt ist über das Obereigenthum einerseits und über das Nutzungseigenthum andererseits, da wird der Wald nie gehörig bewirthschaftet werden können. Im Frienisbergerwald zeigt sich das am deutlichsten; wenn das länger dauert, so wird er ganz zu Grunde gehen, wenn es irgend möglich wäre. Es ist nun schwer für jemanden, der nicht in die Akten gesehen, zu entscheiden, ob, was dem Staate zukommen soll, wirklich das Aequivalent dessen sei, was er bisher als Berechtigter beziehen konnte; aber selbst wenn es nicht vollkommen das vollständige Aequivalent wäre, so ist es doch immerhin für den Staat ein großer Vortheil, zu kantonniren, denn was er bekommt, ist dann sein freies Eigenthum, er kann es gehörig benutzen, ebenso auch die andern dasjenige, was sie bekommen, und so wird ein Wald mit der Zeit abträglich, wenn er jetzt schon nicht viel abträgt. Was der Regierungsrath jetzt vorschlägt, ist ein Zusatz zu einem Vertrage, und dieser Zusatz wird erst gültig, wenn die andere Partei ihn ebenfalls annimmt.

Man hätte sagen können, entweder solle man den ursprünglichen Vertrag genehmigen, oder aber der Regierung auftragen, zuerst zu unterhandeln und zu sehen, ob die andere Partei diesen Zusatz zugeben wolle. Aber die Sache ist nun einmal hier, und wenn der Große Rath die Anträge der Regierung annimmt, so braucht es nachher nichts als das Ja der betreffenden Gemeinden u. s. w. Bekömmt man dieses Ja nicht, dann ist der Vertrag dahingefallen, und es muß der gerichtliche Weg nach dem Kantonnementsgesetze betreten werden. Allein da die Sache einmal vorliegt, gehörig vorberathen, und da namentlich die Sachverständigen sagen, was der Staat bekomme, sei nicht zu wenig, so soll man entsprechen, aber zugleich möchte ich den Wunsch ausdrücken, daß, wenn nicht in kurzer Frist die Genehmigung der andern Partei zur Hand gebracht werden kann, man dann den gesetzlichen Weg einschlage, damit nicht durch neue Unterhandlungen neuerdings mehrere Jahre versäumt werden. Indessen ist es noch sehr die Frage, ob auf dem gerichtlichen Wege der Staat mehr erhalten wird; häufig schon habe ich gesehen, daß auf diesem Wege am Ende des Liedes der Hauptberechtigte nicht viel bekömmt. So bekam z. B. das Kloster St. Urban, welches der Gemeinde Kleinroth das Kantonnement angekündet hatte, nicht nur am Ende nichts, sondern mußte noch die Kosten bezahlen. So könnte es auch hier gehen. Man weiß wohl, wie es bei den Schatzungen geht. Wenn der Wald in schlechtem Zustande ist, so schätzt man ihn so, daß der ganze Wald zuletzt für die darauf haftenden Rechte herhalten muß. Der Weg der Uebereinkunft ist daher besser, aber doch länger als höchstens 6 Monate möchte ich der andern Partei nicht warten, um sich über die Annahme des von der Regierung vorgeschlagenen Zusatzes zu erklären.

Känel. Ich habe gestern mit zwei Männern aus der Gegend gesprochen, und wenn der erste Vertrag nicht angenommen wird, dann kömmt auf gütlichem Wege keiner mehr zu Stande, und auf dem gesetzlichen Wege bekömmt die Regierung gewiß nicht 300 Jucharten. Hauptsächlich weil der Staat seinen Antheil an einem Stücke will, so bekömmt er es nicht, und ich trage daher darauf an, man solle die 300 Jucharten allfällig in zwei Stücken annehmen, denn 150 Juchart an einem Stück ist schön.

Matthys. Man macht sich nicht populär, wenn man hier auftritt gegen eine ganze Landesgegend, ich fühle mich aber verpflichtet, ein Wort zu sprechen über die Bedingungen der Finanzdirektion in Uebereinstimmung mit denjenigen der Direktion des Innern, bezüglich nämlich des Antheiles, welcher dem Staate zukommen soll. Der ganze Wald hält mehr als 2700 Jucharten. Wenn man die Juchart nur zu 400 Franken berechnet, so macht das zusammen einen Kapitalwerth von Fr. 1,080,000. Nach dem abgeschlossenen Vertrage sollen dem Staate zukommen 3000 Jucharten, also von obigem Kapitalwerthe bloß Fr. 120,000. Ja, Herr Präsident, meine Herren, da gibt der Staat doch ein sehr großes Kapital aus den Händen und schiebt es einzelnen Berechtigten zu. In einer solchen Angelegenheit soll aber der Große Rath nicht bloß die Interessen der Berechtigten berücksichtigen, sondern auch diejenigen des Staates als Obereigenthümers. Nun ist es wahr, daß $1^3/_8$ Juchart zu viel admittirt ist für ein Klafter Holz. Man kann freilich einwenden, die Waldkultur sei schlecht, es zeigen sich in den betreffenden Waldungen große Blößen u. s. w. Aber wer hat das verschuldet, etwa der Staat? Nein, sondern diejenigen Berechtigten und Unberechtigten, welche mir nichts dir nichts zugegriffen und 200—300 Klafter jährlich gefrevelt haben. Daran also soll der Große Rath festhalten, daß diejenigen Bedingungen in den Vertrag aufgenommen werden, welche von der Finanzdirektion vorgeschlagen sind, daß nämlich dem Staate 300 Jucharten an einem Stücke frei abgetreten werden, und wollen dann die Berechtigten und Armengenössigen dieses nicht annehmen, dann sollen wir die ganze Sache zur gerichtlichen Entscheidung bringen. Wenn der Staat dann auch weniger erhält, so sind der Große Rath und die vorberathenden Behörden vor Verantwortung gedeckt, die andern Staatsbürger können dem Großen Rathe dann nicht den Vorwurf machen, er habe eine einzelne Landesgegend zum Nachtheile der andern begünstigt. Mir ist es zuletzt gleichgültig, ob der Staat etwas mehr oder etwas weniger erhalte, aber daran liegt mir viel, daß die Sache möglichst nach Recht entschieden werde.

v. Tavel. Es ist kein Zweifel, daß diese Unterhandlungen zu den schwierigsten dieser Art gehören, und daß in dieser Beziehung man den Umständen Rechnung tragen muß. Freilich ist uns soeben die Summe vorgestellt worden, welche der Staat durch dieses Kantonnement, repräsentirt in Geld, erhalten würde, und welche allerdings im Verhältnisse zum Gesammtwerthe klein ist. Da muß man aber berechnen die vielen Berechtigungen, welche auf dieser Waldung haften, und welche eher im Zunehmen als im Abnehmen begriffen sind, namentlich was sich auf die Unberechtigten bezieht, wo nicht ein bestimmtes Quantum festgesetzt ist, sondern wo sich die Holzlieferungen je nach der Bevölkerung richten. Zu bedauern ist es, daß der Wald unter solchen Umständen sich befand, wie der Herr Finanzdirektor sie geschildert hat, und wenn in dieser Beziehung ein Zustand herbeigeführt werden kann, welcher eine bessere Bewirthschaftung dieses Waldes möglich macht, so ist es gewiß sehr wünschenswerth. Es fragt sich nur: Ist der aufgestellte Maßstab der Sachlage angemessen oder nicht? Nach meinen Erfahrungen ist es richtig, daß man auf eine Juchart Wald nicht wohl mehr als ein Klafter jährlich rechnen kann, nämlich ungefähr $^7/_{10}$ Klafter Spältenholz; nimmt man dazu das Abholz, die Wedelen u. s. w., so kann man im Ganzen den Ertrag auf ein Klafter ansetzen. Ausnahmsweise kann er etwas höher gehen, aber durchschnittlich nicht und namentlich nicht im Frienisbergerwalde. Nun ist hier der Maßstab von $1^3/_8$ Juchart per Klafter angenommen, also mehr, als was durchschnittlich angenommen werden kann. Um das zu rechtfertigen, ist vom Hrn. Finanzdirektor angeführt worden, daß der schlechte Zustand des Waldes das nöthig mache, indem man dem fehlenden Holze nachhelfen müsse durch verhältnißmäßig größere Ausdehnung des Waldbodens. Das begreift sich, aber diese Aushülfe ist etwas kostbar, und es ist zu bedauern, daß der Wald in solchem Zustande ist, wo man nun zu dieser Aushülfe seine Zuflucht nehmen muß. Ich möchte indessen das Kantonnement genehmigen helfen, weil unter diesen Umständen ich nicht glaube, daß ein mehreres zu erhalten wäre. Was dann andere Gründe des Vortrages betrifft, welche darauf hinausgehen, daß der Wald im Privatbesitze besser bewirthschaftet werde als im gemeinsamen Besitze, so hat das in einer Beziehung seine Richtigkeit, in anderer Beziehung kann man aber auch Einwendungen dagegen anbringen. Wenn der Wald in Privatbesitz übergeht, so wird er oft außerordentlich verstückelt, und dadurch wird die eigentliche forstmännische Bewirthschaftung erschwert; ferner wo der Waldbesitzer ein guter Haushalter ist, da wird der Wald in einen bessern Zustand kommen, wo aber der Waldbesitzer das nicht ist, da wird das Gegentheil eintreten. Weil nun die Erhaltung der Waldungen hauptsächlich dadurch bedingt ist, daß dieselben nachhaltig bewirthschaftet, und daß nicht mehr Holz daraus erhoben werde, als jährlich nachwächst, und da, wenn der Wald in Privatbesitz gelangt, diese Rücksicht in der Regel nicht beobachtet wird, so kann man nicht unbedingt behaupten, daß Waldungen im Privatbesitze in günstigerer Lage seien. Die Erfahrung in andern Ländern zeigt, daß, wenn der Wald allzusehr der Privatwillkür übergeben ist, er allmälig fast verschwindet, wie in England geschah, worauf ich schon früher die hohe Versammlung aufmerksam gemacht habe, wo man durch große Einfuhrgebühren suchen muß, die Wiederanpflanzung von Wald zu befördern. Ich habe geglaubt, diese Bemerkungen hier aussprechen zu sollen, weil ich dafür halte, die Sache habe auf der andern Seite auch große Nachtheile, so daß, wenn es dann um eine neue Forstordnung zu thun ist, dieses einige Berücksichtigung verdienen möchte.

Herr Berichterstatter. Gegen die Genehmigung des Kantonnements im Allgemeinen ist kein Antrag gefallen, hingegen hat Hr. Amtsrichter Stämpfli darauf angetragen, das ursprüngliche Kantonnement unbedingt zu genehmigen, nicht aber die vom Regierungsrathe und von den Direktionen des

Innern und der Finanzen angehängten Zusätze. Er meint nämlich, wenn man diese Bedingungen jetzt stelle, so werde die Holzmarchgemeinde dieselben nicht annehmen, und dann falle das Kantonnement dahin, weil es sehr schwer halten würde, alle Rechtsamebesitzer wiederum zum Vertrage geloben zu machen. Das muß ich nun berichtigen. So wie der Antrag lautet, wird der Vertrag unverändert angenommen, und die Bedingungen beziehen sich bloß auf den Vertrag mit den Unberechtigten. Dieser letztere Vertrag wird genehmigt mit den Vorbehälten, daß der Antheil des Staates in keinem Falle unter 300 Jucharten herabsinken, daß der Staat diesen Antheil an einem Stücke erhalten, und daß die Holzmarchgemeinde sich mit den Weidberechtigten von Ziegelried abfinden solle. Diese Bedingungen müssen also einfach von der Holzmarchgemeinde entschieden werden durch Abstimmung, und wenn die Mehrheit sie annimmt, so ist der Vertrag perfeckt. Es wird sich dann wohl eine hinreichende Anzahl bei der Gemeinde anwesend finden, um die Bedingungen gültig anzunehmen. Die Holzmarchgemeinde weiß ohnehin, daß der Staatsantheil sich ungefähr so hoch belaufen wird, und schon in den bisherigen Unterhandlungen wurde denselben vorgestellt, daß der Staat seinen Antheil möglichst an einem Stücke verlangen müsse, und was die Berechtigungen von Ziegelried betrifft, so sind diese sehr gering, nur für 18 Stück Viehwaare. Was Hr. Oberst Kurz in Betreff der Frist bemerkt hat, so möchte ich das als bestimmten Nachtrag nachholen und unter Litt. c. einschalten: „binnen der Frist von drei Monaten." In erster Linie stimme ich zum Antrage des Regierungsrathes mit dieser Vervollständigung, in zweiter Linie kann ich aber auch den Antrag des Hrn. Känel zugeben, nämlich daß der Antheil des Staates allfällig in zwei Stücken ausgeschieden werden könne.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Regierungsrathes wie er ist, mit Einschaltung der Worte in Litt. c.: „binnen der Frist von 3 Monaten" — Gr. Mehrheit.

---

5) Kantonnement mit den Rechtsamegemeinden Wyler und Zielebach, vermöge welches Kantonnementes diese Gemeinden für das Eigenthumsrecht des Staates auf die dortigen Waldungen und Schächen von zusammen ungefähr 507 Jucharten dem Staate eine Auskaufssumme von Fr. 3000 bezahlen sollen.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter. Dem Obereigenthume nach gehören diese Waldungen dem Staate, die Holz- und Weidnutzungen aber den Rechtsamegemeinden von Wyler und Zielebach. Die Unterhandlungen über dieses Kantonnement sind ebenfalls schon seit Jahren anhängig, und das endliche Resultat davon ist, daß der Staat sich für sein Obereigenthum auskaufen läßt mit Frk. 3000. Der Staat hat bisher aus diesem Walde nie die geringste Nutzung gezogen, im Gegentheile, diese Korporationen haben dem Staate selbst das Obereigenthumsrecht streitig gemacht, so daß, was der Staat nunmehr erhält, für ihn als Gewinn angesehen werden kann. Die Schatzungen der Oberförster haben auch hier zum Resultate geführt, daß der Wald nachhaltig nicht denjenigen Ertrag leisten würde, welchen die Genössizen gegenwärtig daraus beziehen. Unter den obwaltenden Umständen glauben die vorberathenden Behörden, diesen Auskaufsvertrag dem Großen Rathe empfehlen zu dürfen.

Durch's Handmehr genehmigt.

Der neu eintretende Herr Brügger leistet als Mitglied des Großen Rathes den Eid.

Gesetzesentwurf der Direktion der Erziehung über die Schulsynode.

Der denselben begleitende Vortrag wird verlesen.

Herr Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren, der §. 81 der Verfassung sagt: „Einer Schulsynode steht das Antrags- und Vorberathungsrecht in Schulsachen zu. Die Organisation dieser Synode, der Schulen und des Unterrichtes überhaupt ist dem Gesetze vorbehalten." Ein Entwurf zu einer solchen Synode wird nun vorgelegt, und Sie sind berufen, denselben zu berathen. Vorerst nun einige Worte über den Gang dieser Angelegenheit. In meinem ersten Entwurfe habe ich vorgeschlagen, daß das Volk in seinen Wahlversammlungen die Synodalen oder Mitglieder der Synode erwähle. Ich habe geglaubt, die Worte der Verfassung im ausgedehntesten Sinne auslegen zu sollen, und da sie sagt, einer Schulsynode stehe das Antrags- und Vorberathungsrecht zu in „Schulsachen", so habe ich geglaubt, die Schulsynode habe sich mit dem Schulwesen von unten bis oben zu befassen, und da dieses von höchster Wichtigkeit sei, so solle auch das ganze Volk betheiligt werden bei der Wahl dieser Synode. Indessen haben sich öffentliche Stimmen gegen diesen Grundsatz ausgesprochen, und namentlich die Lehrer, so zwar, daß ungefähr die Hälfte derselben eine aus lauter Lehrern zusammengesetzte Synode, die andere Hälfte hingegen eine aus Lehrern und Nichtlehrern bestehende Synode gewünscht hätten. Mein erster Entwurf ist in dieser Beziehung vom Regierungsrath nicht genehmigt worden, und also hat man die Wahl der Mitglieder der Synode nicht dem Volke, sondern den Lehrern selbst übertragen wollen. Es kann auch auf diese Weise eine gute Synode geben, daher unterstütze ich am heutigen Tage den Vorschlag des Regierungsrathes. Diese Synode kann gut werden, insofern diese Wahlen allfällig auch Nichtlehrer treffen; aber wenn lauter Lehrer in der Synode sitzen, so werden sie das Schulwesen vielleicht einseitig in's Auge fassen, und ihre Arbeiten möchten dem Volke nicht immer angenehm sein. Ueber den ersten Entwurf sprechen sich aus die Lehrerkonferenzen von Aarwangen, Wangen, Burgdorf, Niedersimmenthal, Trachselwald, und die Volksvereine von Fraubrunnen und Konolfingen. Sie rügen die Wahlart durch die politischen Wahlversammlungen und die gemischte Zusammensetzung der Synode. Gegen den zweiten, vom Regierungsrathe vorgelegten Entwurf hingegen sind gerichtet die Vorstellungen des Kantonallehrervereins und der Lehrerkonferenzen von Bern, Aarwangen, Wangen, Fraubrunnen, Konolfingen, Thurnen und Trachselwald. Sie verlangen Kreissynoden, welche sich amtsbezirksweise bilden, die Mitglieder der Synode wählen und für besondere, durch das Gesetz zu bestimmende Gegenstände um ihr Gutachten angegangen werden sollen, sonst aber das freie Antragsrecht an die Synode haben. Seither sind noch einige andere Vorstellungen eingelangt. Ich habe nun in den Entwurf deßwegen nichts von Kreissynoden aufgenommen, weil ich dafür halte und nachträglich vorschlagen werde, es solle der Synode selbst das Recht zustehen, Kreissynoden anzuordnen, wenn sie es für zweckmäßig finden. Bei mir ist es noch nicht eine ganz ausgemachte Sache, daß die Kreisynoden als vorberathende Behörden der Synode selbst ganz gut sein werden. Entscheidet nun der Große Rath, daß Kreissynoden aufgestellt werden sollen, so steht dann die Bestimmung im Gesetze, und wenn sie sich später nicht als zweckmäßig erzeigt, so muß eine Aenderung dieser Bestimmung wiederum durch den Großen Rath erfolgen; autorisirt man hingegen die Synode, solche Kreissynoden und Lehrerkonferenzen von sich aus aufzustellen, so kann dann die Synode später dieses Institut wiederum abschaffen. Wenn diese Kreissynoden alles vorberathen sollen, wie in mehreren Bittschriften gewünscht wird, so besorge ich einen sehr schleppenden Geschäftsgang, die Lehrer werden sich alle Augenblicke versammeln, also auch die Schulen versäumen müssen, was den Gemeinden nicht immer recht sein möchte. Indessen werde ich, wie gesagt, später den Vorschlag machen, daß ein Paragraph in's Gesetz aufgenommen werde, der die Synode

autorisire, Kreissynoden und Lehrerkonferenzen aufzustellen. Da dieser Entwurf schon seit dem 12. März berathen und ausgetheilt ist, da auch öffentliche Blätter sich vielfältig darüber ausgesprochen haben, so will ich im Eingangsrapporte nicht länger sein. Wünschen muß ich dringend, daß dieses Gesetz endlich erlassen werde, hauptsächlich aus dem Grunde, weil ohne ein solches im gesammten Schulwesen nichts Erhebliches gemacht werden kann. Bis man weiß, was für Geschäfte man der Synode zutheilen will, ob bloß die Angelegenheiten des Primarschulwesens, oder auch diejenigen der Sekundarschulen, der Gymnasien, der Hochschule u. s. w., ist es unnütz, Arbeiten zu machen über alle diese Institute. Darum muß der Große Rath sagen, was die Synode zu thun haben solle. Ich bitte also die Versammlung dringend, in die sofortige Berathung des Entwurfes einzutreten und zwar artikelsweise.

Schütz. Ich habe nicht gewußt, daß dieser Entwurf heute zur Behandlung komme, bis diesen Morgen, gleichwohl erlaube ich mir einige kurze Bemerkungen darüber. Der Lehrerstand hat schon seit langer Zeit gewünscht, daß ein Gesetz ihm Gelegenheit darbiete, seine Ansichten über Anordnung des Schulwesens an die oberste Schulbehörde zu bringen. Dieses Gesetz liegt nun zur Berathung vor. Die Synode, wie sie in diesem Gesetze projektirt wird, kann der Natur der Sache nach nichts anderes sein, als eine Kommission von Sachverständigen, welche ihr Befinden und Gutachten abgibt über die Organisation des Volksschulwesens, über die innere Einrichtung desselben, über die Lehrmittel u. s. w. Wenn diese Synode das ist, so ist es natürlich und klar richtiger, sie werde von Lehrern erwählt, damit die Mitglieder ihre Abgeordneten und Beauftragte seien, um das Gutachten u. s. w. abzugeben. In dieser Beziehung ist der Grundsatz dieses Entwurfes richtiger, als derjenige des frühern, abgesehen von andern Uebelständen, die sicherlich eingetreten sein würden, wenn die Wahlversammlungen des Volkes die Synode gewählt hätten. Dagegen aber sind andere Bestimmungen in diesem Entwurfe, mit welchen ich nicht einverstanden bin. Gleichwohl will ich nicht gegen das Eintreten stimmen, denn es ist nothwendig, daß einmal die Organisation des Schulwesens, welche man allgemein erwartet, gemacht werden könne, und wesentliches kann nichts vorgenommen werden, bevor die Synode da ist. Eine Bemerkung, die ich jedoch schon jetzt anbringen muß, betrifft die Bezirkssynoden, wie einige Petitionen sie verlangen und wünschen. Der Kantonalschullehrerverein hat bekanntlich in ähnlicher Weise bestanden, er hat sich amtsbezirksweise getheilt in kleinere Sektionen, diese haben die Geschäfte vorberathen und Gutachten abgegeben an den Kantonalverein. Es hat sich gezeigt, daß diese Idee sehr wohlthätig wirkt, sie hat eine beständige Verbindung erhalten zwischen dem Komite des Kantonalvereins und den einzelnen Bezirkskonferenzen. Diesen Vortheil würde ich mir auch versprechen, wenn hier bestimmt würde, daß Bezirkssynoden errichtet werden sollen, und zwar obligatorisch, nicht bloß vom Gutfinden der Synode abhängend, Bezirkssynoden, welche gehalten und verpflichtet seien, über die ihnen zuzuweisenden Geschäfte ihre Befinden abzugeben. Das gäbe dann einen gehörigen Zusammenhang zwischen der Synode und dem gesammten Lehrerstande, während sonst die Synodalmitglieder nach und nach leicht ihre Stellung unrichtig auffassen könnten u. s. w. Daher möchte ich den Erziehungsdirektor anfragen, ob man dann in der einläßlichen Berathung dieses als Zusatz beantragen könne. Eine andere Bemerkung betrifft den §. 1 des Entwurfes. Hier sind die Lehrer an den höhern Anstalten von der Synode ausgeschlossen. Daß die Hochschule davon ausgeschlossen wird, ist sehr richtig, denn diese hat sich mit dem Volksschulwesen des Nähern nicht zu befassen. Werden hingegen die Lehrer der Progymnasien auch zur Synode beigezogen, so werden dadurch für Letztere sehr erwünschte Kräfte gewonnen, die man im übrigen Lehrerstande nicht findet. In der gleichen Stellung sind die Lehrer an den Sekundarschulen. Freilich wird man einwenden, jene wie diese haben eine besondere Aufgabe, welche die Primarlehrer nicht haben. Wenn aber die Progymnasien von der Synode ausgeschlossen sein sollen, so sollen dann auch die Sekundarschulen ebenfalls ausgeschlossen sein. Ich zweifle nicht daran, daß der Herr Erziehungsdirektor über Angelegenheiten der Sekundarschulen und Progymnasien Befinden und Gutachten lieber nur von den Lehrern dieser Anstalten abverlangen wird, indem er die Primarlehrer nicht für kompetent halten mag, darüber ein Urtheil abzugeben. Sollte indessen der Große Rath den §. 1 annehmen, wie er ist, so könnte das leicht unrichtig aufgefaßt werden. Ueber Anderes will ich die Versammlung nicht aufhalten in dieser allgemeinen Berathung.

Herr Präsident. Spezielle Bemerkungen gehören in die einläßliche Berathung.

Rüfenacht. Ich möchte anfragen, ob nicht Petitionen von Lehrern u. s. w. an den Großen Rath selbst gerichtet worden seien, und warum die Bittschriftenkommission nicht auch darüber rapportire. Wenn Petitionen an den Großen Rath kommen, soll die Bittschriftenkommission darüber Bericht erstatten.

Herr Präsident Wenn Bittschriften einlangen über allgemeine Gegenstände, die nicht in besonderer Berathung liegen, dann werden sie allerdings an die Bittschriftenkommission gewiesen, namentlich Beschwerden gegen den Regierungsrath, aber wenn sie sich auf ein Gesetz beziehen, das im Großen Rath ohnehin behandelt werden soll, so werden sie den Akten beigelegt und auf Verlangen allfällig abgelesen. Es sind da eine ganze Menge solcher Bittschriften, und wenn Sie, meine Heren, Lust haben, so kann man davon ablesen, bis das Tribunal ersättigt ist; Sie würden bald einmal genug haben.

Matthys. Ich stimme im Wesentlichen den Bemerkungen des Hrn. Schütz bei, aber diese sollen bei der einläßlichen Berathung angebracht werden; ferner hoffe ich, wenigstens einzelne Mitglieder werden von den Petitionen Kenntniß genommen und sich mit der Angelegenheit bekannt gemacht haben. Also halte ich dafür, der Große Rath solle sofort zur einläßlichen Berathung übergehen.

Kasser. Das Gesetz wird nur dann befriedigen, wenn allen Lehrern Gelegenheit gegeben wird, in Schulangelegenheiten mitzusprechen. Das vermisse ich nun hier. Die Erfahrung hat seit langem bewiesen, daß einzelne Lehrer gar nie an Lehrerkonferenzen Theil genommen haben. Daher ist es um so nothwendiger, daß der Große Rath beschließe, daß die Konferenzen von allen Lehrern besucht werden sollen, und hiefür möchte ich dann möglichst kleine Wahlkreise. Ferner gefällt es mir nicht, daß eine bloße Kommission die Geschäfte der Synode vorberathen soll, sondern ich wünsche, daß diese Geschäfte der Kreissynode zur Vorberathung mitgetheilt werden. Auch die Amtsdauer der Abgeordneten, wie sie im Entwurfe vorgeschlagen ist, billige ich nicht. Aus diesen Gründen kann ich nicht zum Eintreten stimmen, wünsche aber, daß so schnell als möglich ein neuer Entwurf dem Großen Rathe vorgelegt werde.

Weingart. Wenn man den frühern Gesetzesentwurf mit dem gegenwärtig vorliegenden vergleicht, so sind in der That wesentliche Aenderungen und Verbesserungen augenfällig. Natürlich hat auch dieser Entwurf seine Mängel, allein dieselben können bei der einläßlichen Berathung näher erörtert werden. Wir müssen einmal ein solches Gesetz erlassen, damit die Geschäfte der Schule ihren Fortgang haben. Es wird durch dieses Gesetz dem gesammten Lehrerstande eine Thüre geöffnet, durch welche er von nun an mit seinen Wünschen, Ansichten und Bedürfnissen vor die höchsten Behörden treten könne. Darin liegt schon ein wesentlicher Grund der Verbesserungen, der Keim aller Fortschritte für die Zukunft. Bis dahin war die Schule nicht nur unter der alleinigen ausschließlichen Kompetenz und Leitung der Erziehungsbehörden, ohne irgend eine Beziehung zum Großen Rathe, gleichsam wie ein vom Stamme abgerissener Ast, sondern noch obendrein gegenüber der Kirche in einem mehr oder weniger abhängigen Verhältnisse, was sehr

nachtheilig auf ihre Entwickelung einwirkte. Durch dieses Gesetz nun wird einmal die Schule zur reinen Staatsanstalt erhoben, die sich selbstständig entfalten könne. Was nun die Kreissynoden anbelangt, so vergleiche ich die Schule mit einem Uhrwerke, bestehend aus vielen Rädern und Federn, die im genauesten Zusammenhange zu einanderstehen müssen, um die gewünschte Wirkung zu erzielen. Daher ist auch die Aufgabe eines solchen Gesetzes diese, die gesammten Schulkräfte anzuregen, zu einigen und zu einem Ganzen zu gestalten. Wenn man keine Kreissynoden hat, wenn eine Generalsynode nur aus 54 Mitgliedern besteht, so werden die übrigen Lehrer eine allzuschwache Anstachelung und Anregung fühlen, um sich der Sache mit Wärme anzunehmen. Im entgegengesetzten Falle hingegen werden sich nicht nur die Lehrer, sondern alle Freunde der Jugend und Aufklärung angelegen sein lassen, ihren Tribut von Kenntnissen und Erfahrungen der Hauptsynode mitzutheilen. So und nicht anders kann aus unserem Flickwerke ein Ganzes werden. Jedenfalls aber ist es gut, die Berathung dieses Gesetzes nicht länger aufzuschieben, denn die Schule ist die einzig wahre Grundlage jeder Republik, und ohne ihre segensreiche Wirkung ist kein Fortschritt und kein Gedeihen möglich. Ich schließe daher in Betracht der Dringlichkeit der Sache auf sofortiges Eintreten.

Herr Berichterstatter. Es ist nur von einer Seite auf Nichteintreten angetragen worden, nämlich von Hrn. Kasser. Ich könnte jedoch diese Ansicht nicht theilen. Was hinsichtlich der Bezirkssynoden, der Sekundarschullehrer u. s. w. gewünscht worden ist, kann füglich bei den betreffenden Paragraphen abgebracht werden, und ich habe bereits erklärt, daß ich dann gerne dazu Hand bieten werde, etwas über Kreissynoden aufzunehmen. Der Vorwurf, daß die eingelangten Bittschriften hätten der Bittschriftenkommission zugewiesen werden sollen, kann die vorberathenden Behörden nicht treffen. Hätten der Herr Vizepräsident oder Präsident des Großen Rathes geglaubt, das gehöre an die Bittschriftenkommission, so würden sie es dahin gewiesen haben. Bisher jedoch hatte diese Kommission mit Vorstellungen über Gesetzesentwürfe nichts zu thun. Ich muß noch bemerken, daß der Hr. Präsident mir heute noch eine Bittschrift des oberaargauischen Sekundarlehrervereins vor Augen gelegt hat, welche dahin geht, daß entweder das ganze Schulwesen von oben bis unten dieser Synode zur Vorberathung übertragen werde, oder aber, daß man auch die Sekundarschulen nicht in den Bereich dieser Synode bringe. Darüber wird indessen beim §. 1 gesprochen werden. Ich schließe also, ohne Sie weiter aufzuhalten, auf sofortiges Eintreten.

Kasser zieht seinen Antrag auf Nichteintreten zurück.

Das sofortige Eintreten und die artikelweise Berathung werden durch's Handmehr beschlossen.

---

§. 1.

„Die Schulsynode besteht aus den Stellvertretern der Lehrer der öffentlichen Schulen mit Ausschluß der höhern Zentrallehranstalten und der Progymnasien."

Herr Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Mit diesem Artikel wird ausgesprochen, daß die Synode sich mit den öffentlichen Primar- und Sekundarschulen zu befassen habe, und dazu also aus ihrem Bereiche weggelassen sein sollen die Anstalten, welche weiter hinaufgehen. Ich muß bekennen, der Artikel gibt Anlaß zu Mißverständnissen, und ich möchte, daß er so abgefaßt würde, daß deutlich daoris erkennt werden könnte, was er bezweckt, also daß die Schullehrersynode aus den Stellvertretern der Lehrer der öffentlichen Primar- und Sekundarschulen bestehen solle. Es handelt sich nicht um die Wahl derjenigen, die in die Schullehrersynode gewählt werden können, sondern bloß darum, daß die Lehrer der öffentlichen Primar und Sekundarschulen die Synode zu wählen haben. In diesem Sinne ist der Artikel abgefaßt, und, wie gesagt, ich gebe zu, daß er etwas deutlicher redigirt werden könnte.

Matthys. Ich möchte den Artikel weiter ausdehnen, als wie er vorgeschlagen ist, er lautet nämlich folgendermaßen: „Die Schulsynode besteht aus den Stellvertretern der Lehrer der öffentlichen Schulen mit Ausnahme der höhern Zentrallehranstalten, der Progymnasien." Es ist nämlich ungewiß, ob in das neue Unterrichtsgesetz Sekundarschulen aufgenommen werden, und damit hierüber kein Zweifel bleibe, soll gesagt werden, daß die Lehrer der Sekundarschulen auch an den Wahlen Theil nehmen können; ich möchte diese Bestimmung; ich möchte ferner auch den Seminarlehrern im neuen und alten Kantonstheil das Recht dazu einräumen, ich sehe keinen Grund, warum sie ausgeschlossen sein sollen; denn wenn ihnen hier das Wahlrecht eingeräumt wird, und allfällig später Kreissynoden gestattet werden, können sie Theil nehmen an den Berathungen der Kreissynoden, das ist nicht unwichtig, man soll glauben, die Lehrer an Progymnasien und Seminarien stehen auf einer höhern Bildungsstufe als die Primarlehrer, sie seien mit der Pädagogik, Erziehungskunst, besser vertraut; ich halte nun dafür, es wäre ein sehr großer Vortheil, diese Kräfte auch zu benutzen in der Generalsynode und in den Kreissynoden, deßhalb trage ich darauf an, daß mein Vorschlag möchte angenommen werden; die Redaktion würde so lauten: „Die Schulsynode besteht aus den Stellvertretern der Lehrer der öffentlichen Primar- und Mittelschulen und der Seminarien."

Schütz. Ich bin auch im Falle, einige Worte zu sprechen, und will gerade einen Antrag stellen, der in erster Linie dahin geht, daß der Artikel so möchte abgefaßt werden: „Die Schulsynode besteht aus den Stellvertretern der öffentlichen Primarschulen und Seminarien" Ich setze voraus, daß die Synode Gutachten abgibt über diejenigen Schulen, deren Lehrer sie vertritt. Wenn die Synode gewählt wird von Lehrern von Primarschulen, von Mittelschulen und Progymnasien, so wird sie ihre Gutachten über alle Anstalten abgeben. Nun aber, wenn es bloß steht, wie im Entwurf, so werden sich ihre Gutachten bloß auf eine Richtung erstrecken, auf die Primarschulen, nicht auf die Sekundarschulen und Progymnasien. Wenn dieses nicht belieben sollte, stimme ich in zweiter Linie zum Antrage des Herrn Matthys.

Marti, Arzt. Ich bin ebenfalls damit einverstanden, daß alle Schulen sollen vertreten werden, und daß die Synode mit Ausschluß der Hochschule aus den Primar- und Sekundar- und höhern Schulen gewählt werde, ich wünschte aber auch, daß die Lehrerkonferenzen ebenfalls ihre Stimmen bei der Schulsynode könnten geltend machen; dann wünsche ich auch Abgeordnete des Volkes in der Synode; hier ist nur gesagt, die Synode bestehe aus den Stellvertretern der Lehrer der öffentlichen Schulen mit Ausschluß der höhern Lehranstalten. Es ist vorhin beantragt worden, daß auch die Lehrer der öffentlichen Progymnasien, Seminarien und höhern Lehranstalten, an der Wahl Theil nehmen können, die Bestimmung muß aber so festgesetzt werden können, daß wirklich diese Schulen vertreten sind, denn wer bildet die Mehrzahl der Lehrer? Wenn es nur heißt, daß diese Stellvertreter von den Lehrern erwählt werden, so würde daraus erfolgen, daß bloß Primarlehrer delegirt würden. Möglicherweise könnte es vorkommen, daß die Mittelschulen gar nicht vertreten wären, oder wenigstens nur in großer Minderheit blieben. Daher sollte auch bestimmt werden, wie viel Primarlehrer, und wie viel Sekundarlehrer, und wie viel Lehrer aus den höhern Schulen in die Schulsynode gewählt werden sollen. Nebst dieser Bestimmung ist mein zweiter Wunsch der, daß das Volk ebenfalls vertreten werde, ich begreife nicht, wie man in dieses Extrem hat fallen, und dem Volke gar keine Betheiligung hat zukommen lassen können. In allen politischen Sachen, in allen Tagesbegebenheiten will man dem Volke mit Recht eine Betheiligung einräumen, nur in dieser Sache nicht, die so wichtig ist, vielleicht der wichtigste von allen Gegenständen, die vor den Großen Rath kommen. Es ist zweckmäßig, daß das Volk sich ebenfalls betheiligen könne; besteht die Synode nur aus Lehrern, so werden die Beschlüsse einseitig ausfallen, die Lehrer berücksichtigen vielleicht mehr nur sich selbst als das Volk, daher

wird der Große Rath ihre Anträge mit mehr oder weniger Mißtrauen aufnehmen und voraussetzen, sie haben mehr das Wohl und das Interesse der Schullehrer bezweckt als dasjenige des Volkes. Wenn das Volk vertreten ist, fällt dieses Motiv weg, und der Große Rath wird sagen, das Volk ist vertreten gewesen. Ich glaube, es sei im Interesse der Lehrer selbst, daß das Volk vertreten sei, im gleichen Verhältnisse wie die Lehrer, so daß die Synode zur Hälfte aus Abgeordneten der Lehrer und zur Hälfte aus Abgeordneten des Volkes bestehe. Ich stelle demnach folgenden Antrag: „Die Schulsynode besteht zur Hälfte aus den Stellvertretern der Primarschulen, Mittelschulen und höhern Lehranstalten, mit Ausnahme der Hochschule, und zur Hälfte aus Abgeordneten des Volkes."

Kasser. Ich muß vor Allem aus den Antrag des Herrn Schütz unterstützen, daß der Artikel auf die Lehrer der Primar- und Sekundarschulen ausgedehnt werde, obwohl ich glaube, daß die Primarschulen fast als die ersten und wichtigsten Schulen zu betrachten seien. Hingegen der andere Antrag des Herrn Marti hebt den Paragraph beinahe ganz auf, indem ich möchte, daß nur die Lehrer mitstimmen können, wenn Vertreter in die oberste Schulbehörde des Landes gewählt werden. Daß das nie gefährlich werden kann, ist daraus zu sehen, daß die Synode nur ein Vorberathungsrecht hat, die ganze Sache vor den Großen Rath kömmt, und erst dieser entscheiden kann. Die Schullehrersynode muß sich immer fügen.

Bützberger. Bereits bei der Eintretensfrage haben mehrere Lehrer darauf aufmerksam gemacht, daß Kreissynoden eingeführt werden sollen. Damit bin ich einverstanden; ich halte dafür, die Lehrer seien alle in dieser Angelegenheit zu betheiligen, damit sie Interesse am Schulwesen bekommen, ich halte dafür, daß dieß im §. 1 ausgesprochen werden solle, und ich finde mich dazu veranlaßt, darauf anzutragen, daß beim §. 1 der Grundsatz anerkannt werde, daß Kreissynoden eingeführt werden sollen. Wir müssen uns vor Allem aus definitiv über die Grundsätze verständigen, sonst müssen dann wieder mehrere §§. nachträglich abgeändert werden. Ich glaube, wenn jetzt darüber deliberirt würde, so würde man das vermeiden, ich möchte daher darauf antragen, es zu thun. Der Antrag des Herrn Marti geht dahin, daß wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Schulsynode aus Nichtlehrern gewählt werden sollen; das möchte ich einfach der Wahlbehörde überlassen, der §. 5 gibt ihr das Recht, Lehrer oder Nichtlehrer zu wählen, wenn sich jemand findet, der sich eignet, so wird sie ihn ganz gewiß finden und wählen. Ich möchte nicht eine bindende Form geben.

Ebersold. Ich möchte hier in diesem ersten Paragraphen auch noch eine andere Bestimmung aufnehmen, er drückt sich nämlich so aus, daß die Lehrer der Primarschulen in der Synode vertreten sein sollen. Herr Marti hat darauf angetragen, der Artikel solle sich auch auf Lehrer an Sekundarschulen und Seminarien ausdehnen; aber ich glaube, wenn man alle Lehranstalten betheiligen wolle, so solle man auch die Real- und Industrieschulen oder Gewerbsschulen nicht auslassen, denn sie sind in einem innigen Zusammenhange mit den andern Lehranstalten, und es gibt Fälle, wo die Primarschulen gerade diesen Schulen unendlichen Vorschub leisten können. Ich bin eben daran, einen Entwurf einzugeben, wie die Primarschulen vortheilhaft für die Real- und Gewerbschulen wirken könnten, damit beide in den innigsten Zusammenhang kommen könnten. Wenn nun also volle Vertretung statifinden soll, so finde ich, das Pensum solle in allen Theilen durchgeführt werden, und möchte daher, daß im Paragraph diese Schulen auch erwähnt würden; wenn man nur die Einen nehmen will und die Andern nicht, so wird man wieder etwas Lückenhaftes erhalten. Man wird einsehen, daß die Berathungen erst durch die Vollständigkeit der Vertretung der verschiedenen Schultheorien und Systeme ihre Bestimmung erreicht. Deßwegen mache ich den Antrag, daß man den erwähnten Schulen den gehörigen Einfluß geben möge.

Rüfenacht. Ich stimme auch zum Antrage des Herrn Bützberger. Ich habe schon aus dem Grunde, weil ich Kreissynoden wünschte, bei'r Eintretensfrage zur Verschiebung gestimmt, — denn wenn Bezirkssynoden gewünscht werden, so muß das Projekt gänzlich verändert werden. Ich glaube, es sei nun der Fall beim §. 1, sich darüber auszusprechen, denn je nach dem Entscheide werden im Entwurfe große Veränderungen vorgenommen werden. Wenn man die Kreissynoden erst als Zusatzartikel aufnimmt, würden dadurch Veränderungen bewirkt, wegen welchen noch einmal von Vorn angefangen werden müßte.

Herr Präsident. Die Kreissynoden sind gar nicht in Umfrage; daß es in der Form wäre, sie jetzt schon statt als Zusatzartikel aufzunehmen, das kann ich nicht begreifen. Mir scheint es nicht, daß das auf das ganze Gesetz sehr großen Einfluß haben könnte, dasselbe bezieht sich auf die allgemeine Synode, die jedenfalls stattfinden muß.

Matthys. Ich muß nur kurz bemerken, daß, wenn der Antrag der Herrn Bützberger wegen den Kreissynoden von der Versammlung angenommen werden will, dieß bei den §§. 14 und 15 statifinden solle. Hier handelt es sich nur um die Kantonalbehörde, da muß die Wahlart dieser Synode angegeben werden. Deßhalb glaube ich, man solle in der That bis dorthin mit der Berathung fortfahren. Ich möchte den Antrag des Herrn Marti bestreiten, die Schulsynode ist eine Expertenkommission, welcher die Erziehungsdirektion, der Regierungsrath und der Große Rath Fragen vorlegen kann. Sie wird aber keine wirkliche Expertenkommission sein, wenn die Wahl durch das ganze Volk eingeführt wird. In dieser Sache muß man die Volkssouveränetät nicht zu weit treiben. Ich möchte davon abstrahiren, die Konstitution will das Wahlrecht einzig den Lehrern einräumen, deßhalb stimme ich gegen den Antrag des Herrn Marti.

Bützberger. Ich bin mit Herrn Matthys nicht einverstanden. Entweder oder. Entweder muß diese Frage, da sie eine Grundsatzfrage ist, in Form eines Anzuges eingereicht werden, oder in der Form eines selbstständigen Zusatzartikels, das letztere kann eben so gut geschehen bei §. 1. — Sonst hätte auch Herr Matthys Unrecht, denn wenn es nicht mittelst eines Zusatzartikels zu §. 1 geschehen könnte, so könnte ein solcher auch nicht bei den §§. 15 und 16 angebracht werden, sondern erst am Ende.

Herr Berichterstatter. Es sind mehrere Anträge gefallen in Betreff dieses Paragraphen, vorerst wünscht man, daß schon bei diesem Paragraphen der Kreissynoden erwähnt werden möchte, weil, wenn die Kreissynoden aufgestellt würden, mehrere Bestimmungen ganz verändert werden müßten. Ich bin nicht der Ansicht, diese Sache schon im §. 1 anzubringen. Hier handelt es sich darum, wer die Mitglieder in die Synode zu wählen habe, der Vorschlag sagt: „die Stellvertreter der Lehrer der öffentlichen Schulen," also wen diese Lehrer wählen, der kann in der Synode sitzen. Niemand ist ausgeschlossen, nun wird man doch nicht die Kreissynoden zu Wählern der Generalsynodal-Mitglieder wollen, sondern große Wahlbezirke schaffen, von denen dann die Mitglieder zu wählen sind. Ich bin der Ansicht, daß bei §§. 14 und 15 alles das, was die Kreissynoden betrifft, angebracht werden kann, was man davon in das Gesetz aufnehmen will. Nun sind Anträge geschehen, namentlich von Herrn Marti: „die Schulsynode besteht zur Hälfte aus den Stellvertretern der Primarschulen, Mittelschulen und höhern Lehranstalten, mit Ausnahme der Hochschule, und zur Hälfte aus Abgeordneten des Volkes." Dieser Artikel würde sich sehr meinem ersten Antrage nähern, der also lautet: „Die Schulsynode besteht theils aus den Stellvertretern des Volkes, theils aus den Stellvertretern der gesammten Lehrerschaft des Kantons." Bei der Ausführung dieses Antrages ist freilich dem Volke ein bedeutend größerer Antheil bei den Wahlen gegeben worden, allein nachdem der Regierungsrath den Antrag verworfen hatte, bin ich hier, den Antrag des Regierungsrathes zu unterstützen

und will gar gerne den Lehrern einzig die Wahl der Synode überlassen. Dieses Wahlrecht kann man ausdehnen, so weit man will, man kann es nicht nur auf die Primarschulen beschränken, sondern auch auf die Seminarien, Sekundarschulen, Progymnasien, Realschulen und Hochschule ausdehnen, allein ich glaube, die Synode werde immer zum größten Theil aus Mitgliedern des Primarlehrerstandes gewählt werden. Nun ist zu befürchten, wenn bloß Primar- oder Sekundarlehrer über allerlei Geschäfte des höhern Schulwesens mit zu sprechen haben sollen, so komme nicht heraus, was wünschenswerth sei. Ich könnte daher auf den heutigen Tag dem Antrage des Herrn Marti nicht beistimmen. Herr Schütz wünscht in erster Linie, daß die Schulsynode aus den Lehrern der Primarschulen, Progymnasien bestehe ꝛc., so wären die Seminarien ausgeschlossen. Gegen diesen Vorschlag ist ebenfalls einzuwenden, was vorhin bemerkt worden ist; wenn die Schulsynode gleichmäßig vertreten wäre aus Lehrern der Primar- und Sekundarschulen, der Progymnasien, Realschulen oder Seminarien und der Hochschule, so könnte man wohl ganz füglich eine solche Synode zusammen setzen, aber ich glaube nicht, daß das Verhältniß dieser Repräsentation so sein würde, daß die Hochschullehrer viel darin wirken könnten, und ich glaube, auch andere Lehrer würden geringen Einfluß ausüben können. Indeß, will man diese Lehrer alle mitwählen lassen, so ist es mir ganz recht, nur möchte ich nicht, daß später diese Synode sich über alle diese Anstalten auszusprechen hätte. Beabsichtigt man bloß das, daß die Mitglieder durch alle Lehrer an die Synode gewählt werden können, so ist mir das gerade recht, ich glaube nämlich, man solle dieses Wahlrecht so weit ausdehnen, als man nur kann. Aber die Synode soll sich auf der andern Seite durchaus nicht mit allen den höhern Lehranstalten zu befassen haben. Das könnte dann in einem andern Artikel bestimmt ausgesprochen werden. Hier handelt es sich um die Wahl in die Synode, ich möchte sie allen Lehrern des Kantons, die an öffentlichen Schulen angestellt sind, überlassen, nur muß ich zu bemerken geben, daß dann etwas andere Verhältnisse auf die Bestimmung der Wahlkreise im Paragraphen Einfluß haben. Es sind nämlich jetzt nur Primar- und Sekundarschulen gerechnet, und das hat dann die Mitgliederzahl gegeben, wie man sie im §. 3 findet, würde man auch noch die andern Lehrer dazu nehmen, gäbe es ein anderes Verhältniß, das indeß auch nur unbedeutend ändern würde. Ueber die Realschulen habe ich mich auch schon ausgesprochen; ich stimme also, so viel an mir, dazu, daß alle Lehrer, von der Hochschule hinweg bis zu den Primarlehrern, die Wahl der Mitglieder der Schullehrersynode vornehmen können.

Abstimmung.

1) Für den Grundsatz, daß nur Lehrer Wähler sein sollen	52 Stimmen.
Das Wahlrecht weiter auszudehnen	65 „
2) Für den Antrag des Hrn. Marti	Handmehr.
3) Als Wähler zu bezeichnen die Real- und Gewerbsschullehrer	Gr. Mehrheit.
4) Als Wähler zu bezeichnen die Real- und Seminarlehrer	„ „
5) Als Wähler zu bezeichnen die Real- und Gymnasiallehrer	„ „
6) Als Wähler zu bezeichnen die Real- und Hochschullehrer	17 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
7) Den Paragraphen zu neuer Redaktion zurückzuschicken	Handmehr.
8) Die Frage der Kreissynoden bei §. 14 zu behandeln	16 Stimmen.
9) Die Frage der Kreissynoden vorher zu behandeln.	Mehrheit.

Herr Berichterstatter. Die Grundlage dieses Gesetzes ist nun eine ganz andere geworden. Das Gesetz ist auf die Wahlen der Synode durch die Lehrer gebaut, und dieser Grundsatz ist durch das ganze Gesetz hindurch geführt. Jetzt, da das Volk bei den Wahlen betheiligt ist, kann dieser Entwurf nicht mehr gelten und muß daher zurückgezogen werden, damit eine ganz andere Arbeit gebracht werde. Man kann indeß jetzt noch entscheiden, ob man Kreissynoden aufstellen wolle, und da glaube ich, dieselben könnten günstig wirken, wenn sie nicht in allen Dingen der Generalsynode vorarbeiten müssen; würde aber das geschehen, so könnten ganz gewiß die Berathungen der Fragen im Schulwesen nicht anders als sehr langsam vorwärts rücken. Ich gebe zu, daß man den Grundsatz festsetze, aber ich glaube, die Kreissynoden können durch die Synode selbst aufgestellt werden, erweisen sie sich als wohlthätig, so würden sie von der Synode beibehalten werden, sonst kann man sie fallen lassen, ohne daß der Große Rath sich ferner damit zu befassen hätte. Also, wie ich schon im Anfange gesagt habe, so glaube ich, es solle der Synode das Recht eingeräumt werden, Kreissynoden aufzustellen, aber ich möchte nicht, daß man heute weiter gehen würde.

Herr Präsident. Die Frage über Aufstellung von Kreissynoden würde hiemit in Umfrage gesetzt.

Matthys. Nach der Aeußerung des Hrn. Erziehungsdirektors, daß man der Generalsynode überlassen solle, ob sie Kreissynoden aufstellen wolle oder nicht, finde ich mich veranlaßt, zu sagen, daß ich dafür halte, der Große Rath solle in keinem Falle dieß in ein positives Gesetz aufnehmen. Entweder findet er sie wohlthätig, dann soll er sie kathegorisch vorschreiben und auch die Art ihrer Aufstellung bestimmen, hat hingegen der Große Rath die Ueberzeugung nicht, daß die Kreissynoden wohlthätig seien, oder ist er darüber im Zweifel, so soll er keinen definitiven Beschluß fassen. Ich halte dafür, die Kreissynoden seien nothwendig und wohlthätig, und sie gehören zur Organisation der ganzen Behörde. Die Generalsynode ist eine Expertenbehörde für das Erziehungsdepartement, den Großen Rath ꝛc. und zur Begutachtungsbehörde für die Generalsynode, halte ich dafür, seien in dem Gesetze die Kreissynoden aufzustellen. Man kann nach dem vorigen Beschlusse im Zweifel sein, wer an der Berathung Theil nehmen soll, es ist beschlossen, daß die Wahl der Generalsynode nicht stattfinden solle durch Lehrer allein, sondern durch das ganze Volk, man könnte also auch geltend machen, daß in den Kreissynoden das Volk vertreten werden solle, mithin ist der Kreis der Gewählten näher oder weiter zu ziehen. Ich halte dafür, daß der Große Rath durch diese Ausdehnung des Wahlrechtes einen sehr unklugen Beschluß gefaßt hat.

Ebersold. Ich kann nicht der Ansicht sein; ich kann mir nicht denken, daß die Kreissynoden zweckmäßig seien, denn ich kann mir nicht denken, daß die Schullehrersynode einen andern Zweck haben könne, als Förderung und Hebung des Schulwesens im Allgemeinen. Will man die verschiedenen Ansichten der Kreissynoden anhören, so werden sie sehr abweichend einkommen, wie soll denn der Regierungsrath aus allem dem ein Ganzes zusammenbringen? Ich halte vielmehr dafür, daß die allgemeinen Gegenstände besser von der allgemeinen Synode berathen werden können.

Marti, Arzt. Ich muß sehr unterstützen, was Herr Matthys wegen den Kreissynoden gesagt hat, wenn ich in Bezug auf die allgemeinen Synoden das Volk bei der Wahl betheiligen wollte, so möchte ich auf der andern Seite, daß sich alle Lehrer an der Kreissynode betheiligen könnten, ich bin also auch der Ansicht, daß die Kreissynoden rein aus Lehrern bestehen sollen, es ist gar nicht der Fall, daß man das Wahlrecht des Volkes hier anzuwenden beabsichtigen kann. Ich stimme dafür, daß ebenfalls Kreissynoden aufgestellt werden möchten, die rein aus Lehrern bestehen würden.

Rüfenacht. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Matthys, es ist nun also auf diesen Beschluß hin um so wichtiger, daß wir Kreissynoden einführen, damit die gesammte

Lehrerschaft ihre Vorschläge desto besser anbringen könne. Ich glaube wohl, wenn das Volk die Hälfte der Vertreter der Synode wählen würde, daß dann diese schwach besucht und das Interesse nicht so groß sein würde, denn dann würden Wahlen getroffen, die nicht immer auf Solche fallen würden, die für das Schulwesen tüchtig sein und wohlthätig wirken würden; desto eher möchte ich Kreissynoden aufstellen, weil die Lehrer desto bessern Anlaß hätten, sich über die Interessen des Schulwesens zu berathen.

Ingold. Wenn der Paragraph angenommen worden wäre, wie er vorgeschlagen war, so hätte ich die Kreissynoden für überflüssig gehalten, nun aber, nachdem der Entscheid so ausgefallen ist; was ich für unser Erziehungswesen für einen sehr unglücklichen Entscheid betrachte, muß man jedenfalls den Lehrern so viel Recht einräumen, ihnen die Möglichkeit zu geben, sich in eigenen Kreisen unter sich zu besprechen, damit sie sich dann in der Generalsynode, im größern gemischten Kreise, desto gründlicher aussprechen und mit ihren Ansichten durchdringen können.

Kurz. Ich glaube, man sehe nicht recht klar, was die Kreissynoden vorstellen sollen, sonst würde man nicht so viel Wichtigkeit darauf legen. Herr Matthys sagt, sie sollen die vorberathenden Kommissionen sein; ja, wenn die Schullehrersynode noch eine Vorberathung nöthig hat, so finde ich, es sei besser, daß die Synode zu diesem Zwecke selbst eine Kommission bestellen, sonst würde jede Kreissynode einen verschiedenen Entwurf bringen, und dann müßte die Generalsynode wieder eine Kommission bestellen, die dann einen Entwurf vor sie bringen würde. Wenn man glaubt, die Lehrer haben nöthig, sich in den Bezirken zu vereinigen, so finde ich deßhalb gar nicht für nothwendig, daß darüber in einem Gesetze etwas bestimmt werde, und daß es in der Form einer Kreissynode geschehe. Können sie sich nicht sonst vereinigen in Privatvereinigungen, in kleinern Bezirken? muß man sie von vornenherein organisiren? kann man es ihnen nicht überlassen, einfach durch das Petitionsrecht ihren Ansichten Eingang zu verschaffen? Ich glaube, indem man allfällig 4 bis 6 Kreissynoden aufstelle, vermehre man das ganze Räderwerk, und das habe keine andere Folge, als die, einen schleppenden Gang in die Geschäfte zu bringen. Je mehr Behörden, desto weniger kommt man zur Sache, daher bin ich immer entschieden gegen das alte Kollegialsystem gewesen, habe von jeher behauptet, daß ein Direktorialsystem das Beste sei. Will man nun davon abgehen und wieder in das langweilige System von Kollegien, die noch dazu durch den ganzen Kanton vertheilt sind, zurückkehren? Ich glaube, man hemme dadurch das Räderwerk; überlasse man es den freiwilligen Zusammenkünften, so werden die Interessen des Schulwesens dadurch nicht verletzt werden, diese werden wirklich alles erfüllen, was man den Bezirkssynoden übertragen will. Ich halte dafür, daß das, was beschlossen ist, keine Denaturation, sondern daß es eine Verbesserung sei. Es ist allerdings eine Aenderung, eine andere Grundlage, aber ich glaube, es sei kein Stand in der Welt, wo es nicht gut sei, daß Andere, die nicht direkt dazu gehören, auch ein paar Worte zur Sache sagen können, Leute, welche die Sache von einem andern Standpunkte ansehen, und nicht mit den Standesvorurtheilen behaftet sind. Auch bei den Juristen ist das der Fall; es ist besser, wenn man auch andere, als patentirte Juristen über juridische Sachen berathet.

Herr Berichterstatter. Es handelt sich einzig darum, ob man den Grundsatz der Kreissynoden aussprechen will oder nicht, was diese Kreissynoden dann zu thun haben, das kann noch nicht bestimmt werden. Wenn man Kreissynoden will, so bin ich auch der Meinung, sie sollen bloß aus Lehrern zusammengesetzt sein. Aber, ich wiederhole, im Uebrigen ist es zweckmäßig, wenn man der Generalsynode in dem Gesetze das Recht einräumt, Kreissynoden anzuordnen oder nicht; die Mitglieder der Synode werden sich immerhin beim übrigen Volke erkundigen über seine Meinung, über dasjenige, was von der Synode gemacht werden soll. Es geht dann wie beim gegenwärtigen Großen Rath, wenn man Gesetze macht; die Mitglieder desselben sprechen auch mit den übrigen Staatsbürgern und suchen sich über den Sinn und den Willen des Volkes in Betreff dieser Gesetze zu belehren. So wird es auch die Synode machen; die Mitglieder werden fragen, was sagt man dazu? und an der Synode können sie sich dann in diesem Sinne und Geiste aussprechen. Ich kann nicht anders, als die Ansicht noch einmal geltend machen, daß die Kreissynoden dem Grundsatze nach insofern in das Dekret aufgenommen werden, als es der Hauptsynode anheimgestellt werde, sie zu bilden, und ihnen Geschäfte zur Vorberathung zu überlassen, kann aber nicht dazu rathen, schon in das Gesetz aufzunehmen, daß die Kreissynoden aufgestellt werden müssen.

Abstimmung.

Die Einführung von Kreissynoden unter die Kompetenz der Generalsynode zu stellen	62 Stimmen.
Die Einführung im vorliegenden Gesetze zu beschließen	48 „

Auf den Antrag des Herrn Berichterstatters wird nunmehr mit großer Mehrheit beschlossen, den ganzen Gesetzesentwurf zur neuen Bearbeitung an den Regierungsrath zurückzuweisen.

(Schluß folgt.)

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Frühlingssitzung. Zweite Hälfte. (Nicht offiziell.) **Nr. 79.**

(Schluß der dritten Sitzung. — Mittwoch den 26. Mai 1847.) —

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend die Abänderung des Versammlungsortes des Wahlkreises Pleigne.

Herr Regierungspräsident, als Berichterstatter. Nach dem Gesetze von 1846 bildeten die Gemeinden Bourignon, Movelier, Pleigne, Roggenburg, Soyheres, im Amtsbezirke Delsberg, einen Wahlkreis, der Versammlungsort ist gesetzlich bestimmt in Pleigne; nachdem dieser Wahlkreis auf diese Weise organisirt worden war, und nachdem die ersten Wahlen stattgefunden haben, ist von einer bedeutenden Anzahl Staatsbürger im vorigen Jahre eine Petition eingelangt, welche verlangt, daß künftighin Pleigne nicht mehr der Versammlungsort sein solle, sondern Movelier. In dieser Bittschrift ist folgendes angebracht worden: Jederzeit sei Movelier der Ort gewesen, wo sich die Kreisversammlungen vereinigt haben, ohne daß von jemand dagegen ein Einspruch erfolgt sei, es liege mithin in dem längern Bestande dieser Einrichtung der beste Beweis, daß Movelier die geeignetste Ortschaft sei, ferner daß Movelier am meisten im Mittelpunkt sei, wenn man die verschiedenen Ortschaften im Auge habe. Die Petition ist dem Regierungsrathe überwiesen worden, dieser hat darauf von dem Herrn Regierungsstatthalter von Delsberg Bericht eingeholt; dieser Bericht geht dahin, daß die Gründe, welche in dieser Petition geltend gemacht werden, zu berücksichtigen seien, daß die gegenwärtige Einrichtung allerdings zum größten Nachtheil der Wähler gereiche; eine einzige Ortschaft sei begünstigt, und es stelle sich heraus, daß 1318 Staatsbürger 775 Anderen nachlaufen müssen; nun frage es sich, ob man nicht vielmehr dafür sorgen solle, daß alle betheiligten Staatsbürger so viel möglich gleich weit haben; daher ist auch der Regierungsrath der Ansicht, daß man in Zukunft Movelier zum Versammlungsort machen solle. Für Pleigne ist nächst Pleigne Bourignon betheiligt, weil Bourignon nach Pleigne näher hat als nach Movelier. Auf der andern Seite muß man bedenken, daß, wenn Pleigne künftighin Wahlort bleiben würde, dann Roggenburg und Soyhiere und andere Ortschaften bis 2 Stunden weit nach Pleigne haben. Es ist mir überdieß von einem Mitgliede des Großen Rathes, das die Lokalität kennt, behauptet worden, es seien in dem Gemeindsbezirke von Pleigne selbst eine Anzahl Staatsbürger, die nach Movelier näher hätten, als nach Pleigne. Seit dem Antrag des Regierungsrathes vom 22. Jenner 1847, von dem alle einzelnen Mitglieder Kenntniß gehabt haben, ist erwirkt worden, daß im vorigen Hornung eine zweite Vorstellung eingekommen ist, welche verlangt, daß Pleigne der Versammlungsort bleibe und daß keine Abänderung getroffen werde. Ich begreife, daß, wenn man weiß, daß von der einen Seite eine Petition an die Regierung gelangt ist ꝛc.; man auf der andern Seite im entgegengesetzten Sinne zu wirken sucht. Allein der Antrag stützt sich auf die Lokalität und auf den Bericht des Regierungsstatthalters von Delsberg: ich soll darauf antragen, daß Sie die vorgeschlagene Abänderung beschließen möchten.

Garnier. Da zwei Bittschriften an den Großen Rath gerichtet worden sind, die eine mit dem Begehren, daß der Hauptort des Wahlkreises, der sich dermalen in Pleigne befindet, nach Movelier verlegt werde; und die andere mit dem Verlangen, daß der Hauptort da beibehalten werde, wo er sich jetzt befindet, so glaube ich, daß es nothwendig wäre, daß man von der Zahl der Unterschriften Kenntniß gebe, welche am Fuße dieser Bittschriften stehen.

Scheidegger von Niederhuttwyl. Ich habe durchaus nichts gegen die Versetzung des Wahlorts von Pleigne nach Movelier, im Gegentheil, ich möchte wünschen, daß in jeder Gegend der Wahlort in die Mitte des Wahlkreises versetzt würde, der Wahlort des Kreises Trachselwald z. B. ist in Trachselwald zu äußerst im Winkel des Kreises; einige Gemeinden sind sehr weit vom Wahlorte entfernt, namentlich Huttwyl 3½ Stunden, Eriswyl 3 Stunden, Dürrenroth 2½ Stunden. Es wäre viel zweckmäßiger, wenn Walkringen der Versammlungsort wäre, denn dann hätte keine Gemeinde weiter als 1½ Stunden; ich glaube nicht, daß es durchaus nothwendig sei, daß die Wahlversammlung in einer Kirche stattfinde, wenn eine andere geeignete Lokalität vorhanden ist. Ich kann sehr gut dazu stimmen, daß die beantragte Versetzung stattfinde, wünsche aber, daß die Bestimmung der Wahlorte auch in andern Gegegenden berücksichtigt werde.

Garnier. Die Unterschriften, welche unter diesen Petitionen stehen, sind so eben gezählt worden und es ergibt sich, daß die zweite Bittschrift, nämlich jene, welche die Beibehaltung des dermaligen Hauptortes des Wahlkreises zu Pleigne begehrt, mit einer größern Zahl von Unterschriften bedeckt ist, als jene, welche eine Veränderung wünscht. Demgemäß ist die Mehrheit der Bevölkerung des Wahlkreises davon entfernt, eine Aenderung zu wünschen. Wenn also der Große Rath der öffentlichen Meinung der Gegend Rechnung tragen will, so kann er über den einzuschlagenden Weg nicht im Zweifel sein. Allein es wäre noch eine andere Frage zu untersuchen, nämlich ob die Gründe, welche man in derjenigen Bittschrift geltend gemacht hat, die eine Veränderung verlangt, hinreichend sind, um eine so wichtige Schlußnahme zu bestimmen. Wenn wir heute schon anfangen, Veränderungen in der Umschreibung der Wahlkreise vorzunehmen, so wird es möglich sein, das Fieber der Aenderungen aufzuhalten; jede Ortschaft wird den Hauptsitz des Wahlkreises haben wollen; die politischen Leidenschaften, die Oertlichkeitsinteressen werden sich in der Form

von Bittschriften kund geben. Wenn Sie einmal diese Bahn betreten hätten, so würde es nicht mehr möglich sein, dieselbe zu verlassen. Uebrigens ist nichts weniger begründet, als die Vorgeben, welche man im vorliegenden Fall geltend gemacht hat. Man sagt, Pleigne sei von den meisten Ortschaften des Wahlkreises weiter entfernt, als Movelier; das ist ein Irrthum; die zweite Bittschrift weist im Gegentheil nach, daß Pleigne der durch seine Lage passendste Ort sei, und daß die dahin führenden Wege weit besser sind. Allein es gibt noch eine Betrachtung von großer Wichtigkeit, welche nicht für eine Aenderung spricht, das ist, daß sich in Monvelier nur eine sehr kleine Kirche, umgeben von einem sehr engen Kirchhofe, befindet. Demnach ist sehr wenig Raum für zahlreiche Versammlungen vorhanden, während in Pleigne dagegen die Kirche bedeutend geräumiger und von einem Terrain umgeben ist, welches den Stimmenden gestattet, die nöthige Zeit über sich aufzuhalten, um die Wahlverhandlungen vorzunehmen. Dieser Grund allein sollte genügen, den Großen Rath zu vermögen, das in der erstern Petition enthaltene Begehren zu verwerfen. Ich stimme daher dafür, daß der Hauptort da beibehalten werden möchte, wo er sich dermalen befindet.

Kurz. Ich habe es schon früher ausgesprochen, daß ich dem Wechsel der Orte nicht günstig sei; es müßten sehr schlagende Gründe sein, die mich bestimmen könnten, dazu zu stimmen. Ich habe bereits angeführt, wenn man anfängt daran zu rütteln, so weiß man nie, wie weit man kommt; in allen Gegenden sind Ortschaften, welche den Wahlort lieber bei sich hätten, und dann könnten sie kommen mit Bittschriften, und wir hätten viel zu thun, wenn wir Allen entsprechen wollten. Ich kenne den Wahlkreis nicht, aber es scheint mir nicht unbedeutend zu sein, daß Pleigne eine größere Kirche hat, als Movelier; man kann annehmen, daß man wenigstens damals, als Pleigne zum Wahlorte bestimmt wurde, den Umständen Rechnung getragen habe. Wenn man sagt, es sei nicht nothwendig, die Walversammlungen in einer Kirche abzuhalten, vorausgesetzt, daß andere Lokalitäten vorhanden seien, so zweifle ich daran, daß sich so leicht solche Lokalitäten finden würden; im Winter und am Regen kann man die Wahlversammlungen doch nicht unter freiem Himmel abhalten. Wenn der Wahlkreis von Pleigne, wie ich höre, 1318 und 775 Stimmberechtigte hat, so könnte also die Wahlversammlung bei 2000 Wahlmänner betragen, wenn aber nur ein paar Hundert zusammenkommen, so ist in einem Schulhause oder in einem Wirthshause nicht Platz dazu. Jedenfalls halte ich ein Wirthshaus nicht für einen geeigneten Ort, ich halte einen andern Ort, wo man nicht zugleich wirthet, weitaus für zweckmäßiger. Mir ist der Hauptgrund gegen die Veränderung dieses Wahlortes der, daß ich nicht gern wechsle, oder es sei dringende Nothwendigkeit vorhanden. Ich stimme, wie früher, dazu, nicht zu wechseln.

Carlin. Nur wenige Worte über die in dieser Versammlung angeregte Sache. — Herr Garnier hat als Grund zur Unterstützung der letztern Bittschrift die Anzahl der Unterschriften angeführt, welche sich derselben beigesetzt befinden, allein diese Anzahl erklärt sich sehr natürlich durch den Umstand, den der Herr Präsident des Regierungsrathes bezeichnet hat. In der That, sobald man Kenntniß von der durch die Regierung gefaßten Schlußnahmen hatte, sagte man: die erste Bittschrift ist mit so und so vielen Unterschriften bedeckt, wir wollen trachten, dieselbe durch andere noch zahlreichere Unterschriften aufzubringen, und man hat keine Mühe gehabt, dergleichen in den Gemeinden zusammen zu bringen, welche dabei betheiligt sind, daß Pleigne Hauptort des Wahlkreises bleibe, und zwar einige mehr, als in der ersten Bittschrift. Uebrigens macht in diesem besondern Fall die größere oder geringere Zahl von Unterschriften nicht das Gesetz: es handelt sich eher darum, zu wissen, ob die Verlegung des Hauptortes an sich selbst gerecht und zweckmäßig ist. Nun aber beantragt und empfiehlt Ihnen der Regierungsrath die Verlegung aus Gründen, welche sehr schlagend sind, die ich in allen Punkten unterstütze und unnöthig finde, zu wiederholen. — Eine Betrachtung jedoch, die man dem Antrag der Regierung entgegensetzt, und die man als überwiegend darstellt, ist jene, daß wenn ein Wahlkreis anfangen würde, eine Revision zu verlangen, dann kein Grund mehr wäre, daß andere Kreise nicht ein Gleiches thun. Nun denn, das große Uebel, wenn Kreise, welche ihre Rechte verletzt fühlten, dagegen Beschwerde erheben würden! Besteht nicht eines der kostbarsten Rechte des Bürgers darin, daß er gegen Das Beschwerde erheben kann, was er für ungerecht hält; und ist es nicht unsere Pflicht, zu untersuchen, ob die Beschwerden gegründet seien? .... Man hat ferners gesagt, daß die Kirche von Movelier nicht so groß sei, wie jene von Pleigne. Ich habe den Umfang derselben nicht gemessen, allein ich glaube, daß die Kirche von Movelier geräumig genug sei, um die Wahlmänner in sich zu fassen; die Vergangenheit liefert den Beweis hiefür. Movelier, das anfänglich Hauptort des Wahlkreises war, war der Ort der Zusammenkunft zweier Versammlungen; bei der ersten waren 263 Personen, bei der zweiten 362 zugegen; während zu Pleigne, das späterhin — man weiß gar nicht wie — zum Hauptort wurde, die Versammlung, die dort gehalten wurde, nur aus 179 Stimmgebenden bestand. Wollen Sie nebstdem gefälligst auch nicht aus dem Auge verlieren, meine Herren, daß Movelier zu jeder Zeit Hauptort eines Unterstatthalterbezirks war, und daß der Unterschied, den ich in Betreff der Anzahl der Stimmenden bezeichnet habe, wesentlich daher rührt, daß dieselben nicht mehr mit der nämlichen Bequemlichkeit wie vordem sich an den Ort der Versammlung begeben können. — Aus allen diesen Gründen stimme ich für den Dekretsentwurf, so wie er uns durch den Regierungsrath vorgelegt ist.

Helg. Ich habe ebenfalls einige Bemerkungen anzubringen. Als der Verfassungsrath am 10. oder 12. Juli 1846 die Umschreibung der Wahlkollegien festsetzen sollte, — alle hier anwesenden Mitglieder jener Versammlung können es mit mir bezeugen, — so wurden dem Hrn. Immer von Thun die in dieser Beziehung eingegebenen Begehren und Wünsche überwiesen Infolge dessen wurde dann Pleigne als der passendste Mittelpunkt der Ortschaften bezeichnet. Daß diese Wahl Anlaß zu einigen Streitigkeiten gegeben hat, hat nichts erstaunenerregendes, indem es schwierig ist, die Massen auf irgend welchem Punkte zu vereinigen, ohne daß einige Reibungen stattfinden. Ich habe nicht die Absicht, die von der einen und der andern Seite gemachten Angaben zu untersuchen, noch ob sie mehr oder weniger richtig oder unrichtig sind; sondern ich will bloß sagen; daß, wenn man Bittschriften dieser Art zuläßt, es besser wäre, dieselben bis zu einer allgemeinen Revision der Wahlkreiseintheilung zu verschieben, damit wir uns nicht bei jeder Sitzung mit Reklamationen zu beschäftigen haben, welche dem Großen Rathe einen solchen Zeitverlust verursachen würden, wie am heutigen Tage die Naturalisationen, die Begnadigungsbegehren, Strafnachlässe u. s. w. herbeigeführt haben. Zu Gunsten des Antrags des Regierungsrathes hat man gesagt, daß Movelier fortwährend Hauptort eines Wahlkreises gewesen sei; das ist nicht ganz richtig, denn unter der französischen Herrschaft war Pleigne schon Hauptort für die Wahlen der Deputirten oder Repräsentanten des Landes im gesetzgebenden Körper, und späterhin militärischer Sammelort. Erst 1818 oder 1819 hat Movelier den Vorzug erhalten und zwar darum, weil, da der Unterstatthalter von Movelier war, die Person die Sache nach sich zog und dieser Ort zum Hauptort des Unterstatthalterbezirks wurde. Ich glaube daher, daß das beste unter diesen Umständen zu ergreifende Mittel darin bestehen würde, über den Antrag des Regierungsraths zur Tagesordnung zu schreiten, oder wenn man etwas besseres thun will, einen unpartheiischen Kommissär zu ernennen, der außerhalb des Wahlkreises und sogar außerhalb des Amtsbezirks genommen würde, um die Ansprüche der Ortschaften zu prüfen, und durch seinen Bericht über diese Angelegenheit den Großen Rath in den Stand zu setzen, mit wahrhafter Sachkenntniß abzusprechen.

Aubry Der Antrag des Hrn. alt-Gerichtspräsidenten Helg scheint mir in diesem besondern Falle der beste zu sein. Es ist natürlich, daß in der Mehrzahl der Wahlkreise die bestehenden Parteien die Majorität für sich zu gewinnen suchen;

hieraus entstehen Zwistigkeiten. Die Minoritäten nähren Hoffnungen und bereiten sich vor, mit mehr Erfolg den Kampf aufzunehmen; sie nehmen demgemäß zu jenen Mitteln Zuflucht, die sie am geeignetsten halten, um das Ziel zu erreichen. Es ist daher ganz klar und erwiesen, daß, wenn Sie sich geneigt zeigen, bei jedem Wort die Wahlkreise umzugestalten, daß wir ganze Wochen damit werden zubringen müssen, über Wahlangelegenheiten dieser Art zu verhandeln, indem jede in Minorität befindliche Partei glauben wird, das Glück versuchen und ihren politischen Kredit geltend machen zu sollen. Was von Hrn. Helg gesagt worden ist, scheint mir um so viel besser begründet, als die Frage dem Regierungsrathe nur von einer Seite vorgelegt worden ist und die Staatsbehörde nur die eine Glocke hat tönen hören, und nur die Gründe der ersten Bittschrift der Reklamanten in Betracht gezogen hat, indem jene der Opponenten noch nicht das Tageslicht erblickt hatte, als der Antrag, mit dem wir uns jetzt beschäftigen, gestellt wurde. Es handelt sich um vereinzelte und schwer zugängliche Ortschaften, indem man, um dorthin zu gelangen, einen Weg zurücklegen muß, welcher den Namen „Wolfshöhle" (la combe au loup) trägt. Man begibt sich also nicht für einen Spaziergang dorthin. Jetzt aber soll die Behörde auch den Ton der andern Glocke anhören, welches die große ist, indem sich die Majorität auf Seite derjenigen befindet, welche verlangen, daß der gegenwärtig vorhandene Zustand der Dinge beibehalten werde. Ich könnte andere Ortschaften anführen, welche durch die Wahlkreiseintheilung benachtheiligt sind; wo Kreise zusammengesetzt worden sind, damit sie einen Abgeordneten weniger haben, um die Möglichkeit zu vermindern, einen Deputirten außerhalb den Reihen der in Gunst stehenden und jener, die sich die Gutdenkenden nennen, erwählt zu sehen. Man weiß, was das zu bedeuten hat. So wird es noch lange bei diesen Versammlungen von Menschen gehen. Lassen wir daher das Gesetz unberührt und vollständig bis zu seiner Revision, und hier besonders, weil die Wahrheit keine Aenderung verlangt. Es möge mir erlaubt sein, Ihnen den Kram aufzudecken. Die Wahlmänner von Pleigne haben in einem gewissen Sinne keine Stätte, und sind von einer Färbung, welche gewissen Leuten mißfällt, welche es verstehen, die Dinge nach ihrem Gutdünken zu lenken. Es gibt kleine Städte, welche die Anmaßung haben, eine Suprematie auszuüben und diejenigen zu leiten, welche sie die „Bauern" (paysans) nennen, uns Leute vom Lande, welche ergebenst als Werkzeuge für kleinliche Ehrgeizige dienen sollten. Es gibt Tonangeber in den Komités, wo man jene, die ein wenig besser daran sind, geschniegelt, frisirt oder pomadisirt auftreten sieht. Wenn meine Vermuthung richtig ist, so steckt hierunter eine kleine Intrigue und nicht mehr. Man möchte die Wahlen in Movelier haben, weil man glaubt, daß man dieselben leichter nach dem gewünschten Sinne werde drehen können; allein das ist umsonst; da ist eine Kappe wie die andere. Ohne Jemandem einen Vorwurf machen zu wollen, riecht dieß alles sehr nahe nach Intrigue. In erster Linie werde ich für den Antrag des Hrn. Helg stimmen, und wenn man durchaus die Frage von Grunde aus erledigen will, so stimme ich dafür, daß man zur Tagesordnung übergehe und die Gränzen da lasse, wo Karl der Große sie hingesetzt hat.

Carlin. Ich protestire gegen das Wort „Intrigue," dessen sich Herr alt-Regierungsrath Aubry bedient hat. Es ist wahr, er hat gesagt, daß er bloße Vermuthungen ausspreche. Allein wenn ich meinerseits den Vermuthungen auch freien Lauf lassen wollte, so könnte ich mancherlei Dinge auf Rechnung eines gewissen „Intriguanten" sagen, dessen politisches Thun und Treiben übrigens wohl bekannt sind. Ich will indessen die Versammlung nicht mit Worten ermüden, die der vorliegenden Sache fremd sind.

Aubry. Ich habe Niemanden genannt; ich bin daher über die Art verwundert, wie man die Sache aufgenommen hat, und ich könnte vielleicht ein Sprüchwort anwenden, das Ihnen bekannt ist.

Herr Berichterstatter. Sie haben aus der Diskussion gesehen, daß die Sache doch nicht ganz so lauter aussieht, selbst Mitglieder des Großen Rathes haben sie nicht von der gleichen Seite aufgefaßt, wie der Regierungsrath. Nach meiner Ansicht liegt es im Interesse der Bevölkerung, den Wahlkreis nach Movelier zu verlegen, die Thatsache steht fest, daß diejenigen Ortschaften, welche die Verlegung des Versammlungsortes verlangen, offenbar weitaus den größten Theil der Bevölkerung des Wahlkreises ausmachen. Wer einen Blick auf die Landkarte wirft, kann nicht im Zweifel darüber sein. Ein anderer Umstand ist der, daß Movelier von 1816 hinweg bis zu den Wahlen in den jetzigen Großen Rath beständig der Versammlungsort gewesen ist, Movelier ist, so lange dieser Bezirk mit Bern vereinigt ist, der Versammlungsort gewesen, und erst bei Anlaß der Einleitung der Wahlen für den neuen Großen Rath ist davon abgewichen worden. Damals ist keine Bevölkerung darüber konsultirt worden, der Verfassungsrath hat sich daher durchaus auf Mittheilungen von einzelnen Mitgliedern des Verfassungsrathes gerichtet und keine Berichte von Regierungsstatthaltern eingeholt. Nun ist eine Petition hieher gelangt, ich glaube daher, wenn man die Verhältnisse berücksichtige, die Zahl der Bevölkerung, welche die Veränderung will, gegenüber derjenigen Anzahl, welche ihn beibehalten will, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Petition berücksichtigenswerth sei. Es ist von Herrn Carlin behauptet worden, die Kirche zu Movelier sei zu klein, um die Zahl der Wähler aufzunehmen. Ich muß das bezweifeln, und zwar aus dem Grunde, weil der Herr Regierungsstatthalter von Delsberg dieses nicht einberichtet hat. An diesen Bericht muß sich der Regierungsrath halten, an wen sonst soll man sich wenden? Es ist im Regierungsrath niemand, der ein besonderes Interesse hat, daß man die Sache so oder anders entscheide, er hat sich einzig leiten lassen durch den Bericht des Herrn Regierungsstatthalters. Daß die Kirche von Pleigne größer sei, das ist kein Grund, wenn sie schon dreimal größer wäre, so wäre das kein Grund. Man ist zurückgegangen bis zur Zeit der französischen Regierung, ich glaube aber, es sei allerdings richtig, was Herr Helg angeführt hat, ich glaube, man solle nicht zu weit zurückgehen, man solle bloß fragen, was hat gegolten von 1816 bis 1840? Herr alt-Regierungsrath Aubry hat bemerkt, ich habe nur eine Meinung angeführt; das ist unrichtig, ich habe auch die Meinung und die Gründe der Gegenpetition angeführt. Es ist ein Antrag gestellt worden von Herrn Helg, welcher auf Verschiebung geht. Für diesen Antrag ist folgender Grund angebracht worden, der wird der triftigste sein, daß man nämlich nicht jedesmal, wenn eine Petition vorkommt, Gesetze ändern, sondern wenn das Gesetz fehlerhaft ist, dasselbe einer allgemeinen Revision unterlegen solle. Ich halte dafür, es läge durchaus kein Nachtheil darin, weder für den einen noch für den andern Theil, wenn man die Sache verschieben und nicht definitiv darüber erkennen würde, weil voraussichtlich noch mehr Fälle eintreten werden, in denen Abänderungen verlangt werden, weil das Gesetz eigentlich nur provisorisch ist, und bereits bei dem letzten Artikel desselben einem definitiven Gesetze gerufen wird, und weil vor der Einführung des definitiven Gesetzes wahrscheinlich gar keine Wahl vorkommen wird. Ich bin nicht dagegen, wenn der Antrag auf Verschiebung angenommen werden sollte, wenn aber eingetreten würde, so sind Gründe genug vorhanden, dem Antrage des Regierungsrathes beizupflichten.

Abstimmung.

Für sofortigen Entscheid	31 Stimmen.
Für Verschiebung	Mehrheit.

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend die Abänderung des Versammlungsortes des Wahlkreises von Neuenstadt.

Herr Regierungspräsident, als Berichterstatter. Die Gemeinden Diesse und Nods verlangen, daß die Wahlversammlungen wechselsweise in einer oder der andern dieser Bergge-

meinden und das andere Mal in Neuenstadt abgehalten werden solle, währenddem das Gesetz Neuenstadt zum alleinigen Versammlungsort bezeichnet. Der Regierungsrath jedoch glaubt, es sei vor der Hand in dieses Begehren nicht einzutreten, sondern eine allfällige Abänderung auf die Revision der Wahlkreiseintheilung im Allgemeinen zu verschieben.

Carlin. Wenn man die Antwort auf die eingegebenen Bittschriften bis auf den Zeitpunkt hinausschieben will, wo man die Revision der Wahlkreiseintheilung beschließen würde, so heißt dieß ad calendas graecas verschieben. Ich möchte daher wünschen, daß man den bestimmten Zeitpunkt festsetze, wo diese Revision stathaben soll. Dadurch würde man wenigstens bis zu einem gewissen Punkte demjenigen Genüge leisten, was man von verschiedener Seite verlangt hat. Ich möchte daher den Herrn Regierungspräsidenten auch ersuchen, welcher Zeitpunkt für diesen Gegenstand festgesetzt werden wird.

Herr Berichterstatter. Den Zeitpunkt kann ich nicht bestimmen, jedes Mitglied des Großen Rathes hat das Recht, einen Anzug zu bringen, wenn er erheblich erklärt wird, wird der Regierungsrath den Auftrag darin erkennen, eine Revision des Gesetzes zu entwerfen und dem Großen Rathe vorzubringen, oder der Regierungsrath nimmt die Initiative und bringt einen Vorschlag vor den Großen Rath, deßhalb glaube ich, ich solle zur Tagesordnung schließen; wenn aber so ein Anzug nicht gemacht wird, so wird sich der Regierungsrath mit wichtigern Sachen beschäftigen.

Cünier. Ich möchte verlangen, daß die Bittschrift an die Direktion des Innern überwiesen werde, damit man bei einer allgemeinen Revision davon Notiz nehme. Man muß mit der so eben gefaßten Schlußnahme konsequent bleiben.

Herr Berichterstatter. Der Große Rath kann nicht Petitionen an die Direktion des Innern schicken, die Direktion des Innern steht unter dem Regierungsrath und dieser gibt ihr Aufträge; die Sache ist vorberathen worden, hier ist die Ansicht des Regierungsrathes. Wenn hier andere Ansichten vom Großen Rathe zum Beschluß erhoben werden, so wird sich der Regierungsrath unterziehen. Es ist sonderbarerweise gar kein Gegenantrag gestellt worden, der auf Gewährung des Gesuches geht.

Abstimmung.

Für Tagesordnung . Handmehr.

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend die Abänderung des Versammlungsortes des Wahlkreises Laupen.

Herr Regierungspräsident als Berichterstatter. Hier haben wir eine ähnliche Petition aus dem Amtsbezirke Laupen zu behandeln; ich halte dafür, wenn von diesen drei Petitionen eine materiell am begründetsten sei, so sei es die. Die Ortschaften im südlichen Theil des Amtsbezirkes Laupen, welche die Petition eingegeben haben, wünschen, daß wechselsweise die Wahlversammlungen statthaben möchten: einmal in Laupen und anderseits einmal entweder in Gümmenen oder in Mühleberg. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß der Amtsbezirk Laupen für die Wahlen im Großen Rathe nur einen Wahlkreis bildet und dann ferners einen Wahlbezirk macht für die Wahlversammlungen der Amtsbezirksbehörden. Die Bittschrift ist auf beide Arten von Wahlen gerichtet. Was die Wahlen für den Großen Rath betrifft, so enthält das Gesetz die Bestimmung, daß Laupen der Versammlungsort sei, und was die Amtsbezirkswahlversammlungen anbetrifft, so ist im Gesetz dem Regierungsrathe die Befugniß gegeben, unter Umständen von der Bestimmung abzuweichen. Der Regierungsrath findet, daß hier kein hinlänglicher Grund sei, in Bezug auf einen speziellen Amtsbezirk und auf einzelne Ortschaften eines Amtsbezirks eine Ausnahme zu machen, und daß man warten solle, bis die Revision des Gesetzes selbst statt hat; in welchem Falle man dann den Gemeinden entsprechen kann, welche auf Abänderung des Wahlortes dringen. Aus diesem Grund findet der Regierungsrath, es solle auch hier zu Tagesordnung geschritten werden.

Reber. Ich finde mich veranlaßt, hierüber ein Wort zu sagen. Ich finde, die Vorstellung sei begründet; es ist nämlich ein Grund dazu da, wenn nur immer irgendwo. Der Amtsbezirk ist groß und weit ausgedehnt, und verschiedene Ortschaften sind 2 bis 2½ Stunden vom Wahlorte entfernt, Wyleroltigen, Gümmenen, Frauenkappelen u. s. w. Sollten denn die weitesten Gemeinden an den Wahlen nicht auch Antheil nehmen können, wie die nähern? Die Nähern können ohne Kosten und Beschwerlichkeiten theilnehmen, die Entferntern aber nicht. Es hat nicht Jeder daheim Dienstboten, die während seiner Abwesenheit füttern und die Sache besorgen können. Die Verfassung hat dem Volke das Recht gegeben, daß jeder an den Wahlen Theil nehmen könne, so sind aber die Entferntern darin verkürzt, gegen die Nähern, welche nur ihre Stimmen abgeben und dann nach Hause gehen können. Ich finde Grund genug darin, nicht den Wahlort ganz zu verlegen, und einen andern Ort zu begünstigen, sondern nur um zu wechseln. Ich glaube, man könne erkennen, den Kreis auf diese Weise zu trennen.

Schaad. Ich hingegen stimme dagegen. Wenn man allen solchen Wünschen entsprechen würde, so hätten wir Nichts zu thun, als uns damit zu befassen, entweder soll man das Gesetz ganz revidiren, oder es muß einstweilen bei der Bestimmung des Gesetzes bleiben.

Reber. Man fragt also nicht, könnt ihr Antheil nehmen an der Wahl? Wenn nur die Nähern Antheil an der Wahl nehmen können, so soll das genug sein? Ich behaupte, auch hier gelte das Sprichwort: Keine Regel ohne Ausnahme. Daß die jetzige Einrichtung unzweideutig ist, ist dadurch bewiesen, daß die zwei letzten Wahlen kassirt worden sind, und es dabei Anstände gegeben hat.

Herr Berichterstatter. Vielleicht ist den meisten Mitgliedern bekannt, daß schon in dem Verfassungsrathe verschiedene Vorschläge gebracht worden sind, und daß nach meiner Meinung die Einen in den Gemeinden abstimmen und dann das Resultat komponiren lassen wollten. Man hat aber gesagt, es müssen so viel als möglich große Bezirke gemacht werden, damit Volksversammlungen und eine Art von Begeisterung stattfinde; dieses hat damals die Bestimmung veranlaßt, daß das Gesetz so erlassen worden ist, wie es gegenwärtig erequirt wird. Daher kommt es, daß man hier hat sagen wollen, man sehe, daß man die einen Gemeinden davon verdrängen wolle, ihr Stimmrecht auszuüben. Uebrigens möchte ich bemerken, daß man sich irrt, wenn man sagt, daß die Gemeinden nicht an den Wahlen Antheil genommen haben. Wenn man die Wahlprotokolle nachsieht, sieht man, daß sie sich sehr zahlreich eingefunden und ihren Patriotismus in wirklicher Theilnahme am Wahlgeschäfte dargelegt haben. Wenn Sie eine solche wechselsweise Einrichtung treffen, so werden das eine Mal die Einen, das andere Mal die Andern weiter gehen müssen. Natürlich wird die Wahl nicht immer von der gleichen Seite her kommen, aber im Prinzip kann man diesen Klagen nicht vorbeugen, bis man ein Gesetz vorlegt, nach welchem man die Stimme in den Gemeinden selbst abgeben kann; Jeder kann dann ohne Zeitversäumniß in den bloßen Alltagskleidern an den Wahlen Theil nehmen; aber im vorliegenden Falle soll diese Petition behandelt werden, wie die andern. Wie Herr Schaad sagt, wenn wir theilweise Abänderungen treffen, so wird morgen wieder eine Petition einlangen und übermorgen wieder eine.

Es ist besser, gerade das ganze Gesetz zu ändern und zu suchen, Jedermann damit zu befriedigen.

Abstimmung.

Für Tagesordnung — Große Mehrheit.

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 27. Mai 1847.

Morgens um 7 Uhr.

Präsident: Herr von Tillier.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: Die Herren Blaser, Blösch, Egger, Frote, Gouvernon, Haudenschild, Kanziger, Locher, Lohner, Otth, Rieder zu Lenk, beide Ritschard, v. Steiger, Veron, Wiedmer zu Grünen und Wirth; ohne Entschuldigung: Die Herren Amstutz zu Thun, Belrichard, Bitzius, Carrel, Dähler zu Sestigen, Dietler, v. Erlach, Fleury, Friedli, Geiser Oberstlieutenant, Geiser Metzger, Gerber zu Steffisburg, Grimaitre, Grosjean, Hofer zu Hasle, Hutzli, Karlen zu Diemtigen, Kernen Amtsrichter, Küng zu Hunziken, Leist, Lenz, Marti zu Brütteln, Methee, Moreau, beide Probst, Prüdon, Reichenbach, Rentsch, Scholer, Schüpbach, Streit zu Zimmerwald, Studer, Tieche, Tschiffely, Vallat, Wenger und Wiedmer zu Heimiswyl.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen.

Marti, Arzt. Ich habe gestern nichts anderes bezweckt mit meinem Antrage, als daß die Schulsynode zur einen Hälfte bestehe aus Lehrern und zur andern Hälfte aus Bürgern aus der Mitte des Volkes, aber ich wollte damit nicht bestimmen, wer diese wählen solle. Ich gebe indessen zu, daß in dem Ausdrucke „Abgeordnete des Volkes" streng grammatikalisch der Begriff liegt, wer wählen soll, nämlich das Volk, aber es lag nicht in meiner Absicht, dieses zu sagen, sondern ich verstand den Ausdruck „Abgeordnete" als gleichbedeutend mit „Stellvertreter." Der Sinn meines Antrages war demnach lediglich dieser, daß die Hälfte der Synodalen aus Nichtlehrern bestehen solle, einer fernern Bestimmung es überlassend, wem die Wahl zustehe. In dieser Beziehung wünsche ich also im Protokolle eine Berichtigung.

Herr Präsident. Das wird ziemlich schwierig sein. Die Sache ist gestern bereits erörtert worden, als der Antrag in's Mehr gesetzt wurde, und zwar lautet dieser Letztere genau so im Protokolle, wie Hr. Dr. Marti ihn schriftlich eingereicht hat. Ich glaube nicht, daß, nachdem ein Antrag vom Präsidium deutlich in's Mehr gesetzt und von der Versammlung angenommen worden ist, man dann am folgenden Tage eine Aenderung im Protokolle machen könne.

Marti. Ich habe den Präsidenten gestern mißverstanden, denn ich habe meinen Antrag nicht anders gemeint, als wie ich vorhin gesagt habe.

Herr Präsident. Der Antrag des Herrn Marti, so wie er heute im Protokolle steht, ist gestern vor der Abstimmung abgelesen worden, die Versammlung hat ihn angenommen, indessen werden Sie entscheiden.

Abstimmung.

Für Annahme der von Hrn. Marti verlangten Berichtigung	71 Stimmen.
Für Genehmigung des Protokolles wie es ist	44 „

Kurz. Ich möchte doch fragen, welchen Sinn das jetzt haben soll, ob man damit das Protokoll, welches an und für sich richtig ist, dennoch abändern, oder ob man bloß erklären will, der Antrag des Hrn. Marti solle den und Sinn den haben. Etwas zu ändern, was gestern ausdrücklich erkannt worden ist, das hat doch wahrlich keine „Gattig".

Herr Präsident. Das ist allerdings ein sehr bedenklicher Vorgang, der viel wichtiger ist in seinen Folgen, als die Sache selbst; Sie, meine Herren, haben indessen Kraft Ihrer Machtvollkommenheit das gestrige Protokoll abgeändert, und das Präsidium muß sich dem unterziehen.

Definitive Redaktion des Gesetzes über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im alten Kantonstheile.

Zu Bemerkungen und Anträgen gibt bloß Anlaß der §. 5, welcher nunmehr lautet:

„In den Fällen der Satzungen 523 und 525 soll bei dem Absterben eines Ehemannes alle Male ein amtliches Güterverzeichniß (Satzungen 633, 644 und folgende) stattfinden, wenn er Kinder hinterläßt, die noch unter der älterlichen Gewalt stehen, oder wenn ein Kind es verlangt, das derselben nicht unterworfen ist. Im erstern Falle ist jedoch die Vormundschaftsbehörde der Heimathgemeinde befugt, bei besonders günstigen Umständen für die Kinder, die unter der älterlichen Gewalt stehen, auf ein amtliches Güterverzeichniß zu verzichten. Es soll aber unter ihrer Mitwirkung längstens binnen vierzig Tagen, von dem Todestage des Ehemannes an gerechnet, ein möglichst genaues Verzeichniß des älterlichen Vermögens und der auf demselben lastenden Verbindlichkeiten durch einen Notar aufgenommen werden. Für die nachtheiligen Folgen einer dießfallsigen Unterlassung ist die Vormundschaftsbehörde verantwortlich."

Herr Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Ich habe allen erheblich erklärten Abänderungen Rechnung getragen, obschon ich noch jetzt glaube, daß es besser wäre, das amtliche Güterverzeichniß definitiv vorzuschreiben, indem dieses das einzige Mittel ist, um zu einer sichern Kenntniß derjenigen Verbindlichkeiten zu gelangen, welche auf Verlassenschaften haften. Sobald mir diejenigen Geschäfte abgenommen sind, welche ich längst nicht mehr haben sollte, nämlich die Administrativprozesse, die Beschwerden gegen die Richter und die Fiskal-Untersuchungen, werde ich ein Dekret hieher bringen, wonach man alles Ueberflüssige aus den amtlichen Güterverzeichnissen entfernen wird. Da indessen die Anträge der Herren von Tavel und Matthys mit so großer Mehrheit erheblich erklärt worden sind, so habe ich nicht geglaubt, den früheren Antrag wiederum reproduziren zu sollen. Aus dem 2ten Absatze des ursprünglichen §. 5 habe ich hingegen jetzt einen eigenen Paragraph gemacht, weil jener sonst zu lange geworden wäre.

Sury. Die Worte „alle Male" sollten jetzt gestrichen werden, denn sie sind etwas zu absolut gegenüber der nachherigen Exception.

Gygar. Ich möchte antragen, daß die Worte „durch einen Notar" gestrichen werden; es hängt in der Regel nicht vom Schreiber, sondern vom Abgeordneten der Vormundschaftsbehörde ab, ob das Inventar richtig angegeben wird.

Matthys. Diesem Antrage müßte ich mich widersetzen. Es ist bekannt, daß in einzelnen Gemeinden Sekretäre angestellt sind, die nicht im Stande sind, ein einfaches Leumdenszeugniß auszustellen. Nun ist sehr wichtig, daß in diesen Fällen ein richtiges Inventar aufgestellt werde, weil Kinder, welche später Reklamationen machen wollen, dieselben stützen müssen auf das Inventar. Wenn ein Notar dieses Verzeichniß aufnimmt, so werden die dießfallsigen Kosten nicht vermehrt werden, denn nach dem Gesetze kann er, wenn er nicht weiter als zwei Stunden gehen muß, bloß Bz. 15 für die Aufnahme und Bz. 2 per Seite für die Ausfertigung desselben fordern. Wenn aber auch die Kosten größer wären, so ist es immerhin besser, gleich von Anfang ein möglichst zuverläßiges Inventar zu haben.

Schläppi. Dieser Ansicht kann ich mich nicht anschließen. Man scheut allgemein die Kosten, das Volk will Erleichterung. Ich möchte also vom Notar abstrahiren und die Worte „alle Male" streichen. Schon bisher hatte man bei uns üblich, daß durch Zuzug von Mitgliedern der Gemeindräthe die Sache gemacht wurde, und es hat sich im Allgemeinen wenig Unrichtiges dabei gezeigt.

Reber. Ich möchte den Antrag des Herrn Gygar unterstützen. Herr Fürsprecher Matthys hat angeführt, daß die Gemeindschreiber nicht im Stande seien, das zu machen. Ich behaupte — wohl. Den Gemeindschreibern kommen eben so wichtige Sachen vor, als nur solche Inventarien, und ich kenne amtliche Güterverzeichnisse, bei welchen der von Herrn Matthys angeführte Tarif weit überschritten worden ist.

Scheidegger zu Niederhuttwyl. Mir schiene es besser, von dem erheblich erklärten Antrage zu abstrahiren, denn eine Gemeinde kann nie zu richtiger Kenntniß einer Verlassenschaft kommen, wenn nicht ein amtliches Güterverzeichniß ausgeschrieben wird, und wenn es den Betreffenden frei steht, so kann das fatale Folgen haben. Man sollte daher die Kosten nicht scheuen und lieber beim ersten Entwurfe bleiben.

Siegenthaler. Ich muß dem letzten Antrage beipflichten. Wenn Einer schon seine Bücher gehörig in Ordnung hat, so hat er oft Bürgschaften, die nirgends aufgezeichnet sind, und dann kömmt man oft in den Fall, nachher solche Bürgschaften bezahlen zu müssen, wenn kein amtliches Güterverzeichniß ergangen war. Jedenfalls möchte ich von der Verantwortlichkeit der Vormundschaftsbehörden abstrahiren, denn diese haben schon sonst Verantwortung genug. Es stirbt z. B. ein Hausvater, der vielleicht zehn Stunden weit von seinem Heimathorte wohnte, der Heimathgemeinde wird nichts davon angezeigt, es ergeht kein amtliches Güterverzeichniß, soll jetzt die Vormundschaftsbehörde dennoch verantwortlich bleiben? Ich finde — nein, und also möchte ich davon abstrahiren. Entweder nur amtliche Güterverzeichnisse, oder dann wenigstens keine Verantwortlichkeit der Gemeinden.

v. Tavel. Da der Antrag neuerdings angegriffen wird, so bin ich so frei, noch ein Wort zu Gunsten desselben anzubringen. Nicht nur veranlaßt das amtliche Güterverzeichniß Kosten, sondern es treten oft Umstände ein, welche es den Betreffenden sonst sehr wünschbar machen, daß ein amtliches Güterverzeichniß unterbleibe. Wer hat nun die Umstände zu beurtheilen, unter denen ein solches nicht gefordert zu werden braucht? Diejenige Behörde, welcher die Verantwortung dafür obliegt. Nun wird eine Vormundschaftsbehörde, bei welcher das Ansuchen gestellt wird, vom amtlichen Güterverzeichnisse dispensirt zu werden, jederzeit wohl untersuchen, bevor sie dem Begehren entspricht, just weil die Verantwortung auf der Vormundschaftsbehörde lastet, und nur in solchen Fällen wird sie entsprechen, wo sie ruhig und sicher sein kann, daß es von keinen nachtheiligen Folgen sein wird. Ich stelle also den Antrag, bei dem Vorschlage, wie er das vorige Mal erheblich erklärt worden ist, zu verbleiben.

Beutler. Ich müßte die Anträge der Herren Gygar und Schläppi unterstützen. Man sagt freilich, es gebe hier und da Gemeindschreiber, welche ein solches Verzeichniß nicht positiv gut ausfertigen können, aber die Gemeinden werden selbst den Schaden davon haben, und heutzutage stellt man nicht leicht solche Gemeindschreiber an. Ich möchte also das ganz frei geben, daß man einen Notar oder den Gemeindeschreiber dazu nehmen könne. Die Notarien haben übrigens nicht einen großen Profit dabei, jedenfalls weniger, als wenn sie daheim einen Kauf verschreiben können. Häufig geschehen große Mißbräuche mit diesen Güterverzeichnissen, wodurch die Kosten unnöthig vermehrt werden. Es ist Wunsch des ganzen Landes, daß diese Mißbräuche aufhören, und also soll man das den Gemeinden freistellen. Hingegen finde ich auch, daß nicht die Gemeinde verantwortlich sein solle, sondern die Erbschaft selbst, welche wünscht, daß kein amtliches Güterverzeichniß stattfinde.

Sury. Ich frage: Will man den Zweck des Gesetzes erreichen? Was für einen Zweck hat ein solches Inventar? Hauptsächlich um für spätere Zeiten den Beweis für Minderjährige zu sichern. Ist nun jeder Gemeindschreiber im Stande, ein Dokument zu errichten, das dann seiner Zeit rechtsgültig vor Gericht produzirt werden könne? Ich will die Fähigkeit vieler Gemeindschreiber nicht bestreiten, allein bei vielen andern ist dieses offenbar nicht der Fall. Man muß nur ein wenig die Kriminalprozeduren nachlesen, so wird man sich überzeugen, daß eine Masse solcher Gemeindschreiber vorhanden sind, die nicht ein Leumdenszeugniß von drei Linien gehörig ausstellen können. Man würde übrigens hiedurch geradezu der Satzung 259 des Personenrechts derogiren, und wir würden auf solche Weise in ein Chaos fallen, aus welchem wir uns später nicht heraushelfen könnten. Wenn man auch von den Gemeindschreibern, wie von andern öffentlichen Schreibern ein Examen verlangen wollte, dann könnte ich dazu helfen, im vorliegenden Falle die Sache freizugeben, aber so lange das nicht der Fall ist, möchte ich bei der bisherigen Gesetzgebung bleiben, aus Rücksicht, daß für die minderjährigen Kinder der Beweis des Bestandes des nachgelassenen Vermögens durch das amtliche Güterverzeichniß festgestellt werden soll.

Stettler. Ich bin so frei, noch auf einen andern Punkt aufmerksam zu machen, der mir eben so wichtig scheint. Nämlich die Redaktion hat bloß den Fall ins Auge gefaßt, wo besonders günstige Umstände vorhanden sind, wo bedeutendes Vermögen vorhanden ist, wo man also ohne Gefahr das amtliche Güterverzeichniß unterlassen kann. Aber ich will jetzt die ärmere Klasse von Bürgern ins Auge fassen, die weitaus größere Zahl, diejenigen Hausväter nämlich, welche mit Mühe und Noth während des Jahres sich durchschlagen, und die beim Absterben nicht viel anderes hinterlassen als einigen Hausrath. Will man nun in allen Fällen, wenn Kinder da sind, wo vielleicht das ganze Vermögen sich kaum auf Fr. 100 beläuft, die Hinterlassenen zwingen, ein amtliches Güterverzeichniß zu veranstalten? Man mag die Sache noch so einfach einrichten, so werden sich die Kosten eines solchen Verzeichnisses immer auf Fr. 40 bis 100 belaufen, also wird das ganze Vermögen wenigstens zum großen Theile aufgezehrt. Sind dann die Kosten bezahlt, so wird die Vormundschaftsbehörde sagen: Wir können die Erbschaft nicht antreten, und dann erfolgt der Geldstag. Daher wünsche ich, daß diese Klasse von Bürgern auch in's Auge gefaßt werde, daß also in solchen Fällen ebenfalls eine Ausnahme von der allgemeinen Regel stattfinde, wie denn auch bisher in solchen Fällen in der Regel nie ein amtliches Verzeichniß aufgenommen worden ist. Die Vormundschaftsbehörde hat etwa die Sachen rangirt, wie sie konnte, und so blieb den Hinterlassenen doch noch etwas. In dieser Beziehung muß also die Redaktion etwas anderes gestellt werden, als daß nur in besonders günstigen Fällen eine Ausnahme stattfinden

dürfe. Ich bin diesen Augenblick, da die Sache unerwartet gekommen ist, nicht mit mir einig, wie die Redaktion gestellt werden sollte, aber doch etwas anderes wäre nöthig.

Rieder zu Adelboden. Wenn es hieße, daß „in der Regel das Verzeichniß durch einen Notar aufgenommen werden solle, so hätte ich nichts gesagt, aber ich begreife nicht, warum es in jedem Falle ein Notar sein muß. Schon bisher sollte eigentlich ein Notar das machen, aber sehr viele Inventarien sind bei uns dennoch nur von den Gemeindeschreibern gemacht worden. Warum absolut ein Notar? Ein solcher schickt einen Angestellten, dieser nimmt das Inventar auf, geht damit heim, und der Notar unterzeichnet es bloß. Im Jahre 1831 ist die gleiche Sprache geführt worden von den Gelehrten, sie verlangten, man solle die Vogtsrechnungen doppelt einschreiben u. s. w., und jetzt will man wiederum, daß man drei bis vier Stunden weit her jedes Mal einen Notar kommen lassen müsse. Ich möchte sehr bitten, den Gemeinden diese Verlegenheit nicht zu machen. Die Gemeindeschreiber sind heutigen Tages so weit in ihrer Bildung nachgerückt, daß sie das gar gut machen können. An vielen Orten mögen Notarien in der Nähe sein, aber nicht überall, und so möchte ich vom Notar abstrahiren.

Siegenthaler. Wenn ich in jedem Falle nur ein amtliches Verzeichniß verlange, so thue ich es in der Voraussicht, daß der Tarif bedeutend herabgesetzt werde; wenn solche Notarien schon nicht Bz. 5 per Seite haben, so können sie es doch machen. Im Tarife liegt das Krebsübel, da muß man helfen.

Zahler. Ich möchte den Antrag des Herrn Fürsprechers Stettlers unterstützen. Was dann die Frage wegen des Notars oder des Gemeindschreibers betrifft, so ist das etwas Eigenes. Man kreirt alljährlich mit voller Hand Notarien, aber mit langen Nägeln nimmt man ihnen die Mittel, ihr Brod ehrlich zu verdienen, weg. Das erinnert mich an jene reiche Dorfschaft, welche eine Zeit lang einen Notar als Gemeindschreiber hatte; später wurde derselbe aus Brodneid beseitigt und beschlossen, es brauche nicht mehr ein Notar zu sein; da schrieb er ins Gemeindsprotokoll, die Dorfschaft habe erkannt, sie wolle für ihren Schreiber in Zukunft keinen Schreiber.

Beutler ergreift nochmals das Wort, wird aber von vielen Seiten mit dem Rufe: zur Abstimmung! unterbrochen, so daß er nicht verstanden werden kann.

Herr Berichterstatter. Der gegen diesen Paragraphen gefallene Hauptantrag geht dahin, von dem erheblich erklärten Vortrage zu abstrahiren und zu verlangen, daß das amtliche Güterverzeichniß allemal stattfinden müsse, wenn ein Hausvater minderjährige Kinder hinterläßt. Das wäre auch meine Ansicht gewesen, aber ich habe aus der frühern Berathung ersehen, daß dieses hier nicht gehen würde. Auch der Regierungsrath hat gefunden, es genüge, wie es hier vorgeschlagen sei, die Hauptsache sei am Ende doch nur, möglichst richtige Kenntniß zu bekommen hinsichtlich der Aktiva, und was die Passiva betreffe, so werde die Wittwe Interesse genug dabei haben, um dieselben richtig aufzuzeichnen und sie den Kindern in Rechnung zu bringen. Das ist nun allerdings so, und daher möchte ich jetzt bei der Ausnahmsbestimmung bleiben. Hingegen habe ich nichts dawider, daß die Worte „alle Male" wegbleiben, sie standen ursprünglich da in der Voraussicht, es gebe keine Ausnahme. Ein zweiter Antrag ist gefallen von Herrn Fürsprecher Stettler, welcher wünscht, daß ärmere Erbschaften berücksichtigt würden. Wenn Sie, Herr Präsident, meine Herren, etwas dieser Art erkennen wollten, so wäre es jedenfalls nicht nöthig, die Sache darum zu neuer Redaktion zurückzuschicken, sondern es würde genügen, die Worte „bei besonders günstigen Umständen" zu streichen. Ich könnte aber nicht dazu stimmen, das wäre gefährlich und würde eine bereits gesetzlich bestehende Vorschrift aufheben, indem die Satzung 280 die Erlassung des amtlichen Güterverzeichnisses bereits nur unter besonders günstigen Umständen gestattet. Diese Vorschrift hatte gewiß ihren guten Zweck und auch ihre guten Folgen. Es ist nicht unwichtig, wie man eine Erbschaft antritt, das amtliche Güterverzeichniß heißt nicht umsonst eine Rechtswohlthat. Durch Genehmigung des Antrages des Herrn Stettler würden Sie somit hinübergreifen in die allgemeine Gesetzgebung, was Herr Stettler bei der Eintretensfrage so sehr verdammt hat. Er gerathet dadurch mit sich selbst in Widerspruch. Herr Gygar trägt darauf an, die Worte „durch einen Notar" zu streichen, und Herr Schläppi sagt, es sei bisher auch Uebung gewesen, nicht einen Notar beizuziehen. Ich weiß nicht, ob zu Wilderswyl etwas Uebung ist, was gegen das Gesetz ist, denn das Gesetz hat das nämliche in Satzung 259 deutlich vorgeschrieben. Dort heißt es: „Hat er (der Vogt) keinen Vorgänger in der Vogtei gehabt, und ist nicht unmittelbar vor dem Antritte derselben ein amtliches Güterverzeichniß aufgenommen worden, so muß über das zu verwaltende Vermögen, in Gegenwart eines Abgeordneten einer Vormundschafsbehörde und des Vogts, durch den Amtsschreiber oder einen durch den Oberamtmann dafür in Gelübd aufgenommenen Notar ein umständliches Verzeichniß aufgenommen werden." Sie sehen daraus, daß der Gesetzgeber von 1826 ein besonderes Gewicht gelegt hat auf die Art und Weise, wie dieses Inventarium geschrieben werde. Nicht einmal ein Notar überhaupt hat dem Gesetzgeber genügt, sondern weil ihm das Vermögensinventar eine besonders wichtige Handlung zu sein schien, so hat er verordnet, daß, wenn der Notar nicht der Amtsschreiber sei, er zu dieser Verrichtung noch besonders in Gelübd aufgenommen werden müsse. Wenn das bisher nicht geschehen ist, so bedaure ich es im höchsten Grade, und ich kann unmöglich der Aeusserung des Herrn Schläppi glauben, daß es nicht geschehen sei, indem ich nicht annehmen soll, daß es Gemeinden gebe, wo das Gegentheil von dem, was das Gesetz will, zur Uebung werde. Ich könnte also unmöglich dazu stimmen, daß hier der Notar weggelassen werde. Ein solches Inventarium ist ein sehr wichtiges Aktenstück, es bildet die Grundlage des ganzen Vermögens einer Familie. Wenn Sie also in gewissen Fällen kein amtliches Güterverzeichniß wollen, was dann zu jeder Zeit ein öffentlicher und rechtskräftiger Akt gewesen wäre, so bitte ich, doch wenigstens dasjenige zu thun, was zur Sicherstellung des Vermögens ganzer Famlien nöthig ist. Nun haben wir offenbar viele Gemeindschreiber, welche das nicht machen können. Es sind Gemeinden beim Regierungsrathe eingelangt mit der Anfrage, ob, da sie keinen Gemeindschreiber haben, der die einfachen Formularien von Fertigungszeugnissen ausfüllen könne, sie nicht einen Notar dafür anstellen dürften. Wir sind natürlich nicht darauf eingetreten, aber das ist begegnet. Wenn es nun Gemeindschreiber gibt, die nicht im Stande sind, ein solches einfaches Formular auszufüllen, so sind sie auch nicht im Stande, ein Vermögensverzeichniß so aufzunehmen, daß es vollständige Garantie gewähre. Ich schließe also auf unveränderte Annahme des §. 5, wie er gegenwärtig vorliegt, jedoch mit Weglassung der Worte „alle Male."

Abstimmung.

Für den Paragraphen nach Antrag des Hrn. Berichterstatters	78 Stimmen.
Für gefallene Meinungen	53 „

Tagesordnung.

Vortrag des Regierungsrathes betreffend den Bericht der Gesandtschaft des Standes Bern an der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1846.

Der Vortrag schließt dahin, es möchte den Herren Gesandten auf der vorjährigen ordentlichen Tagsatzung in Zürich für die Erledigung ihrer erhaltenen Weisungen und Aufträge die Zufriedenheit des Großen Rathes bezeugt, und ihnen für alle in ihrer Eigenschaft als Vertreter des Kantons Bern besorgten Verrichtungen gänzliche Entladniß ertheilt werden.

Herr Vizepräsident Riggeler übernimmt das Präsidium.

Herr Regierungspräsident als Berichterstatter. Der Antrag des Regierungsrathes beruht auf sorgfältiger Prüfung der Verhandlungen der Herren Gesandten, und auf Entgegenhaltung derselben mit der vorjährigen Instruktion.

v. Tavel. Ich hatte nicht die Ehre, im Großen Rathe zu sitzen zur Zeit der letztjährigen Instruktionsertheilung. Da ich nun in einigen Punkten nicht damit übereinstimme, so erkläre ich einfach, daß ich mich in dieser Angelegenheit der Abstimmung enthalte.

Jaggi, Regierungsrath. Ohne diese Bemerkung hätte ich nichts gesagt, aber ich muß, so viel an mir, das Gegentheil erklären. Ich glaube, unter den schwierigen Umständen der vorjährigen Tagsatzung habe unsere Gesandtschaft den Stand Bern auf sehr ehrenhafte Weise vertreten, auf eine Weise, wodurch alles das, was früher gegen ihn gesagt worden ist von Seite gewisser Feinde des Vaterlandes und der neuen Ordnung der Dinge, aufs evidenteste widerlegt worden ist. Wenn man die Verhandlungen gelesen, so hat es Einem wirklich wohl gethan, zu sehen, wie gut wir vertreten waren durch unsern Herrn Großrathspräsidenten v. Tillier. Darüber ist bei allen denjenigen, welche es mit dem Vaterlande gut meinen und Freunde desselben sind, nur eine Stimme. Daher möchte ich den Antrag des Regierungsrathes auf keine Weise verkümmert wissen, sondern eher noch befestigt.

Herr Berichterstatter. Es ist durchaus kein entgegengesetzter Antrag gestellt worden. Es handelt sich hier nicht bloß um die Art der Thätigkeit des Herrn Großrathspräsidenten von Tillier insbesondere, sondern um diejenige der Gesandtschaft des Standes Bern überhaupt. Es versteht sich, daß in den meisten Fragen Herr v. Tillier als erster Gesandter das Wort geführt hat, bei andern Fragen hat ein anderes Mitglied der Gesandtschaft das Wort geführt. Die daherigen Verhandlungen bilden aber ein Ganzes, so gut wie die Instruktion, und wir haben hier das Gesammte im Auge zu haben, nicht einzelne Personen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch's Handmehr genehmigt.

(Fortsetzung folgt.)

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Frühlingssitzung. Zweite Hälfte. (Nicht offiziell.) Nr. **80.**

(Fortsetzung der vierten Sitzung. — Donnerstag den 27. Mai 1847.)

Projekt-Instruktion der Gesandtschaft auf die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1847.

Herr Präsident v. Tillier übernimmt das Präsidium wieder.

Die §§. 1, Konstituirung der Tagsatzung, — 2, eidgenössische Kanzlei, — 3, eidgenössisches Archiv, — 4, Verwaltung der eidgenössischen Kriegsfonds, — 5, eidgenössische Militärschule, — 6, eidgenössisches Uebungslager, — geben zu keinerlei Bemerkungen Anlaß und werden sofort durchs Handmehr genehmigt.

---

§. 7. Trigonometrische Vermessungen.

Herr Militärdirektor als Berichterstatter. Bekanntlich war den Blättern 16 und 17 der unter der Leitung des Herrn Oberstquartiermeisters Düfour erscheinenden Karte der Schweiz von Sachverständigen zum Theil nicht ohne Grund vorgeworfen worden, daß diese Blätter unerakt seien, viele Fehler enthalten u. s. w. Herr Düfour hat sich nun in einem Berichte darüber gerechtfertigt und nachgewiesen, daß bei dem angenommenen Maßstabe es unmöglich sei, alle gewünschten Vervollständigungen aufzunehmen. Was ferner die unerakten Benennungen mancher Punkte betrifft, so beruft er sich darauf, daß von den Personen in den betreffenden Gegenden diese Namen sehr verschieden angegeben würden. Bezüglich der technischen Fehler endlich erklärt Herr Düfour, daß denselben möglichst abgeholfen worden sei. Mit diesem Berichte kann sich der Stand Bern zufrieden erklären.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 8. Eidgenössische Inspektionen.

Herr Militärdirektor als Berichterstatter. Ueber die eidgenössischen Inspektionen, welche voriges Jahr über die Truppen des bernischen Kontingents stattgefunden haben, kann ich Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, mittheilen, daß die Berichte über die Infanterie und Kavallerie sehr gut ausgefallen sind; die Herren Inspektoren haben sich durchaus befriedigt erklärt und bestimmt ausgesprochen, daß diese Truppen unter die besten Waffen der Eidgenossenschaft zu zählen seien. Bloß in Bezug auf die Artillerie steht darin eine Rüge, welche aber durchaus ungegründet ist. Der Bericht darüber sagt nämlich, die Mannschaft scheine nicht das eidgenössische Maß zu haben. Allein wir haben im Gegentheile durchgehends ein größeres Maß als das eidgenössische, und der Herr Inspektor hat keinen einzigen Mann gemessen. Demnach wird angetragen, dieses auf der Tagsatzung bestimmt zu erklären. — Der Kanton Freiburg hat eine Verschiebung seiner diesjährigen Inspektion verlangt. Der Regierungsrath glaubt, diesem Begehren nicht beistimmen zu sollen, in analoger Anwendung eines Beschlusses des Kriegsraths gegenüber einem ähnlichen Begehren Luzerns. Der eidgenössische Kriegsrath hat nämlich geglaubt, da Luzern so viele kriegerische Rüstungen mache, die von der Eidgenossenschaft nicht verlangt werden, so könne es auch seinen Bundespflichten gegen die Eidgenossenschaft ein Genüge leisten. Das Gleiche gilt in Bezug auf den Kanton Freiburg; auch Freiburg macht bekanntlich bedeutende Rüstungen, und wenn diese Stände hiefür Geld genug haben, so sollten sie auch Geld haben für die Erfüllung ihrer eidgenössischen Pflichten. Anders dagegen verhält es sich mit Aargau, welcher Stand im Hinblicke auf die gegenwärtigen Theurungsverhältnisse ebenfalls um Aufschub seiner diesjährigen Inspektionen nachsucht. Aargau nun macht keine Rüstungen, wie Luzern und Freiburg, daher verdient das von ihm hervorgehobene Motiv Berücksichtigung, und darum wird vom Regierungsrathe angetragen, es möchte die Gesandtschaft angewiesen werden, für Verschiebung der Inspektion, betreffend den Kanton Aargau, zu stimmen.

Fueter. Ich bin mit der Ansicht des Herrn Militärdirektors ganz einverstanden, daß die Zurückschiebung eidgenössischer Inspektionen für dieses Jahr nicht gestattet werden solle; aber ich finde die Ausnahme für den Kanton Aargau ganz unstatthaft. Wenn Aargau die hohen Lebensmittelpreise als Grund hervorhebt, so ist dieses Verhältniß in allen Kantonen das gleiche, und daß Aargau keine anderweitigen Rüstungen mache, wie Freiburg und Luzern, das ist wahrhaftig kein Grund, um die Elle ungleich zu machen. Daher trage ich darauf an, den Stand Aargau gleich zu halten wie die Stände Freiburg und Luzern.

Herr Berichterstatter. Wenn die Umstände gleich wären, so würde ich sagen — ja, aber die Umstände sind eben nicht gleich, Aargau macht keine außerordentlichen militärischen Rüstungen; Freiburg hingegen gibt durch seine Rüstungen zu verstehen, daß es die Lebensmittelteurung nicht scheut, und also ist kein Grund vorhanden, deßwegen die freiburgische Inspektion zu verschieben. Ein besonderer Grund von Aargau ist dann noch dieser, daß die Aargauer mit sehr bedeutenden Opfern eine neue Kaserne bauen, und daß sie wünschen, die zu inspizirenden Truppen dann in dieser neuen Kaserne einzulogieren und letztere bei diesem Anlasse gleichsam einzuweihen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes	Gr. Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Fueter	17 Stimmen.

---

§. 9. Feldbefestigungen.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 10. Eidgenössischer Generalstab.

Herr Militärdirektor als Berichterstatter. Der Stand Wallis hat darauf angetragen, daß Herr Moritz Barmann, Major im eidgenössischen Generalstabe, aus diesem gestrichen werde, weil er im Kanton Wallis nicht mehr die bürgerliche Ehrenfähigkeit genieße. Man erinnert sich, daß Herr Barmann an den letzten Ereignissen im Kanton Wallis Theil genommen hat, daß er Anfangs unter den Befehlen der Regierung stand, und daß erst später die Regierung die Unterwalliser desavouirt hat; allein dieses hat nicht verhindert, daß er als Hochverräther verurtheilt wurde. Weil nun das, was Herr Barmann gethan, nicht allenthalben als ein Verbrechen betrachtet wird, sondern nur im Kanton Wallis und bei den Glaubensverwandten der Walliser, so wird vom Regierungsrath darauf angetragen, die Gesandtschaft dahin zu instruiren, daß Herr Barmann nicht aus dem eidgenössischen Stabe gestrichen werden solle.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 11. Eidgenössische Kriegsverwaltung.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 12. Bestand und Ausrüstung des eidgenössischen Bundesheeres.

Herr Militärdirektor als Berichterstatter. Im Berichte des eidgenössischen Kriegsrathes wird bezüglich auf den Stand Bern gerügt, daß bei seinen 12 Bataillonen auf den 1. Jenner 1847 63 Offiziere gefehlt haben. Diese Lücken sind seither ergänzt worden, und für die Zukunft ist Abhülfe geschafft durch die neue Militärorganisation. Ferner fehlten dem Stande Bern auf den 1. Jenner 1847 1,634,884 Zündkapseln; diese sind seither größtentheils alle angeschafft worden; ferner 14 Bataillonsfourgons. Die Ergänzung wird ohne Säumniß stattfinden. Die Gesandtschaft soll aber dahin wirken, daß auch alle übrigen Kantone ihren Pflichten ein Genüge leisten. So hat z. B. der Kanton Schwyz noch kein einziges Pferdegeschirr angeschafft, von bloß 34, die es anschaffen soll. Auch die Eidgenossenschaft selbst ist darin sehr säumig, sie sollte ein bedeutendes Material anschaffen, aber die Tagsatzung hat dem Kriegsrathe die erforderlichen Summen dazu nicht bewilligt, also ist es billig, daß die Tagsatzung zunächst mit gutem Beispiele vorangehe.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 13. Versuche in Bezug auf die Verbesserung der Vertheidigungsmittel.

Herr Militärdirektor als Berichterstatter. In allen Ländern hat man mit großen Kosten Versuche gemacht mit den kongrevischen Raketen, nur in der Eidgenossenschaft ist man damit zurückgeblieben und hat nichts gethan. Jetzt verlangt endlich der Kriegsrath einen ersten Kredit von Fr. 4000 für Anschaffung der zur Verfertigung dieser Raketen erforderlichen Vorrichtungen und Werkzeuge. Bern nun muß zu solchen Verbesserungen jeder Zeit Hand bieten, daher soll die Gesandtschaft für Ertheilung dieses Kredites stimmen.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 14. Anschaffung von Kriegsmaterial auf eidgenössische Rechnung.

Herr Militärdirektor als Berichterstatter. Ein Theil des eidgenössischen Kriegsmaterials soll zu Bern aufbewahrt werden. Nun hat der Kriegsrath die Regierung von Bern schon oft aufgefordert, ein geeignetes Lokal zur Aufbewahrung dieses Kriegsmaterials zu verzeigen. Schon die abgetretene Regierung hat sich alle Mühe gegeben, ein solches Lokal ausfindig zu machen, und auch ich konnte bis jetzt ein solches nicht auffinden. Vor der Hand hat man dem eidgenössischen Kriegsrathe die Zusicherung gegeben, man wolle dieses Material vor der Hand im hiesigen Zeughause unterbringen, bis später in einem neu zu erbauenden Zeughause demselben ein geeigneter Platz angewiesen werden könne. Ich halte nämlich für absolut nöthig, daß ein neues Zeughaus so bald als möglich gebaut werde. Das jetzige Zeughaus ist meist aus Rieg oder Holz gebaut; sollte Feuer darin ausbrechen, so wäre es rein unmöglich, das darin aufbewahrte Material zu retten, in einer Stunde vielleicht wäre das sämmtliche Material ein Raub der Flammen. Diese Gefahr laufen wir beständig. Darum ist es dringend nöthig, daß unser schönes Material, das schönste in der Eidgenossenschaft, möglichst bald sicher untergebracht werden könne. Alsdann kann man gleichzeitig auch für das Material der Eidgenossenschaft sorgen, und ich halte viel darauf, daß der Staat möglichst wenig sich mit bloßen Anhängseln und Flickereien abgebe.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 15. Revision der bestehenden Militärgesetze und Reglemente.

Herr Militärdirektor als Berichterstatter. Hier habe ich zwei Gegenstände zu berühren, das Reglement über das Kleidungswesen und das Exerzierreglement für die Infanterie. Das Kleidungsreglement ist von den Ständen angenommen, mit Ausnahme der Kopfbedeckung der Kavallerie. Nun wird von dem Kriegsrathe auf den Helm angetragen. Ich persönlich bin dem Helm nicht sehr günstig, ich halte die Kopfbedeckung der Infanterie, also den leichten konischen Tschakko, für viel zweckmäßiger auch für die Reiterei; indessen wünscht unsere Kavallerie den Helm, und verschiedene andere Kantone haben ihn bereits eingeführt, so daß, wenn Bern für den Helm instruirt, dann wahrscheinlich eine Mehrheit dafür zu erhalten ist, und die Verhandlungen über das Kleidungsreglement endlich einmal ihre Endschaft erreichen. Demnach wird darauf angetragen, die Gesandtschaft dahin zu instruiren, für den Helm zu stimmen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die Verzierungen den einzelnen Kantonen zu bestimmen überlassen bleiben. — Das Exerzierreglement für die Infanterie sodann ist von der Tagsatzung grundsätzlich bereits angenommen, jedoch sollte der Kriegsrath den von den Ständen gemachten Bemerkungen möglichst Rechnung tragen u. s. w. Nun hat der Kriegsrath infolge dessen sehr zweckmäßige Aenderungen gemacht, namentlich betreffend das Fällen des Gewehrs hauptsächlich beim Viereck, indem er glaubt, daß es besser sei, wenn der Mann, statt mit dem linken Fuß auszufallen, den rechten Fuß zurückziehe (der Hr. Berichterstatter zeigt die Verschiedenheit beider Stellungen), indem durch Letzteres die Glieder immer besser geschlossen bleiben u. s. w., — ferner betreffend das port d'armes oder Halten des Gewehres beim Schultern ꝛc. Der Kriegsrath wünscht nämlich das Tragen des Gewehrs im rechten Arme, nach Art der Unteroffiziere und der Scharfschützen einzuführen, was, wie ich mich im Lager zu Thun im Jahr 1844 davon selbst überzeugt habe, sehr vortheilhaft ist. Zugleich wird dadurch die Zeit, welche man auf das Einüben der Handgriffe verwenden muß, fast um die Hälfte

abgekürzt, was namentlich für den Kanton Bern sehr wichtig ist. Darum soll die Gesandtschaft erklären, daß Bern zum neuen Reglemente nur unter der Bedingung stimme, daß dieses port d'armes oder Gewehrtragen eingeführt werde.

Kurz. Ich stimme durchaus bei, daß man den Helm als Kopfbedeckung bestimme für die Kavallerie, eben weil unsere Kavallerie es wünscht, und ich den Wünschen der Mannschaft gerne entspreche, wo es ohne Nachtheil geschehen kann. Allein ich möchte den Zusatz vorschlagen, daß, wenn allfällig durch den Beitritt von Bern eine Mehrheit erhalten werden könnte für das Käppi, die Gesandtschaft in zweiter Linie ihre Stimme in diesem Sinne abgeben könne, damit die Sache nicht wiederum auf ein Jahr hinausgeschoben werde. Einen ähnlichen Antrag möchte ich stellen bezüglich auf das Tragen des Gewehrs. Ich stimme ganz der Ansicht bei, daß das Tragen des Gewehres im rechten Arme bedeutend einfacher und besser ist, obschon ich nicht dafür bin, daß man das Gewehr anhänge. Aber wenn die definitive Annahme des Reglementes ebenfalls einzig und allein von der Stimme Bern's abhangen sollte, so möchte ich um dieses einzigen Punktes Willen der Annahme des Reglements doch nicht entgegen treten, sondern ich möchte aus dem Provisorium hinaus und das viele Gute, welches im neuen Reglemente unstreitig enthalten ist, nicht länger verschieben. Daher stelle ich den Antrag, daß die Gesandtschaft sich sehr dringend für das Tragen des Gewehrs im rechten Arme ausspreche, daß aber, wenn dieses nicht erhältlich wäre, wohl aber eine Mehrheit im andern Sinne, wofern Bern beitritt, man die erstere Ansicht zum Opfer bringe, um doch endlich eine Mehrheit zu erhalten.

Fueter. Auch ich müßte es sehr bedauern, wenn um dieses einzelnen Punktes Willen das neue Infanterie-Exerzierreglement auch dieses Jahr nicht in Kraft gesetzt werden könnte, denn das gegenwärtige Reglement ist außerordentlich weitläufig und enthält Bestimmungen, von denen vielleicht $^1/_2$ nicht mehr ausgeführt werden. Ich bin also so frei, den Antrag des Hrn. Obersten Kurz bestens zu unterstützen. Was die Kopfbedeckung der Kavallerie betrifft, so ist unser Kavalleriekorps sehr unzufrieden mit seiner gegenwärtigen Kopfbedeckung, es glaubt sich zurückgesetzt, da für die andern Korps die neue Kopfbedeckung bereits eingeführt ist. Daher wäre es der Fall, auf der Tagsatzung zu erklären, daß, wenn auch dieses Mal keine 12 Stimmen sich für einen bestimmten Beschluß vereinigen, dannzumal der Stand Bern ohne Weiteres progrediren werde, wie er es für zweckmäßig erachte.

Herr Berichterstatter. Dem ersten Antrage des Herrn Obersten Kurz, bezüglich auf die Kopfbedeckung der Kavallerie, kann ich beipflichten, und ebenso dem daherigen Zusatze des Hrn. Kommandanten Fueter. Was hingegen den andern Antrag betrifft, nämlich das Infanterie-Exerzierreglement anzunehmen, auch wenn das vom Kriegsrathe gewünschte port d'armes die Mehrheit nicht erhalten sollte, dazu kann ich nicht stimmen, sowohl aus pekuniären Gründen, als im Interesse der Milizsoldaten. Unsere Instruktion kann durch Einführung dieses port d'armes wesentlich verkürzt werden, und unsere ganze neue Militärorganisation ist im Hinblicke darauf geschehen. Hingegen könnte ich dazu stimmen, die Gesandtschaft dahin zu instruiren, daß man das Exerzierreglement in allen Theilen annehme, mit Ausnahme des port d'armes, und diesen Punkt einstweilen in suspenso lasse. Dann ist immer noch in Aussicht gestellt, daß diese Sache im Interesse des Fortschrittes werde reglirt werden. Die von einzelnen Kantonen gegen dieses port d'armes angeführten Gründe sind zum Theil sehr sonderbar. Freiburg z. B. findet, es sei nicht schön, daß der Gewehrriemen herab lampe. Aber er ist doch dafür da, um das Gewehr daran zu tragen. Ferner sagt Freiburg, es sei nicht schön, wenn die Bajonnette nicht hoch über den Mann emporragen. Wallis findet, es müßte seine Mannschaft anders instruiren lassen, und das koste. Dieser Art ungefähr sind die sämmtlichen Gründe, ich habe keinen einzigen stichhaltigen darunter gefunden.

Kurz schließt sich bezüglich des Tragens des Gewehres der Modifikation des Hrn. Berichterstatters an.

Der Paragraph wird mit den vom Hrn. Berichterstatter zugegebenen Anträgen durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 16. Rechnungen über die eidgenössischen Militärausgaben.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 17. Eidgenössische Militärausgaben für das Jahr 1848.

Herr Militärdirektor als Berichterstatter. Der eidgenössische Kriegsrath verlangt unter Anderm für Herstellung und Vollendung des Polygons auf der Allmend bei Thun Fr. 1500. Wenn diese ausgegeben werden sollen für die Vollendung des gegenwärtig angefangenen Polygons, so soll die Gesandtschaft nicht dazu stimmen, denn dieses Polygon ist an einem Orte placirt, wo es nur hinderlich sein wird, namentlich der schönste Theil der Allmend und bisherige Lagerplatz wird dadurch beeinträchtigt. Allein auch die ganze Anlage dieses Polygons ist durchaus gegen die Regeln der Feldbefestigungskunst, man kömmt schlechterdings nicht daraus, was es sein solle. Ich habe mit den Herren Düfour und Folz darüber gesprochen, sie sagten, sie wüßten auch nicht, was sie daraus machen, wie sie es benennen sollten, außer etwa, nach dem Erbauer, Fort-Aubert. Ich vermuthe, der eidgenössische Kriegsrath werde genöthigt sein, diese Anlage wiederum zu destruiren.

Durch's Handmehr genehmigt.

Die §§. 18, — Rechenschaft des eidgenössischen Kriegsrathes über seine Verrichtungen, — 19 eidgenössischer Kriegsrath, — 20 eidgenössische Kriegsfonds, werden ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 21. Schweizerische Grenz- und Territorialverhältnisse.

Herr Regierungspräsident, als Berichterstatter. Vorerst sind die an der östreichischen Grenze gegen die Kantone Graubündten und Tessin seit langem waltenden Anstände, bezüglich auf die Grenzverhältnisse, noch nicht erledigt, eben so wenig als diejenigen zwischen dem Großherzogthum Baden und der Eidgenossenschaft längs dem Gebiete des Kantons Thurgau. Es ist wirklich zu bedauern, daß während so langer Zeit dergleichen Fragen ihre Erledigung nicht finden konnten. Wenn man aber die stattgehabten Verhandlungen und die Thätigkeit der Vororte untersucht, so glaube ich nicht, daß der Fehler an den vorörtlichen Behörden liege, sondern der Grund ist mehr darin zu suchen, daß mit weniger Thätigkeit von der andern Seite gehandelt worden ist. So lange indessen diese Anstände obschweben, müssen die Aufträge und Vollmachten an den Vorort stets wiederum erneuert werden. — Ein anderer Punkt betrifft die Anstände zwischen Freiburg und Waadt wegen des Umfanges der Hoheitsrechte auf dem Murtnersee. Hier ist Freiburg im Rückstande und hat sich beim Vororte auf dessen letzte Aufforderung hin damit entschuldigt, daß es mit andern Angelegenheiten zu sehr in Anspruch genommen werde. Indessen wird diese Angelegenheit nicht mehr lange unerledigt bleiben.

Durchs Handmehr genehmigt.

---

§. 22. Revision des Bundesvertrags.

„Obwohl die auf den Großrathsbeschluß vom 28. Dezember 1833 sich gründende Instruktion Berns, die Revision des Bundesvertrages einem eidgenössischen Verfassungsrathe, erwählt nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, zu übertragen, bis jetzt wenig Anklang gefunden hat, muß dieser Stand, weil die Gründe, welche sie hervorgerufen haben, noch in ihrem vollen Gewichte fortbestehen, darauf beharren, und jeden Modus einer andern Revision des Bundes, als von der einzig natürlichen und rechtlichen Grundlage abweichend, und die Erreichung des angestrebten Zweckes eher hindernd als fördernd, verwerfen."

Herr Regierungspräsident als Berichterstatter. Es kommen hier zwei Hauptfragen in Betracht, vorerst diejenige der Nothwendigkeit, den Bundesvertrag zu revidiren. Diese ist allgemein anerkannt, und jedermann hat begriffen, daß es in die Länge so nicht gehen könne. Daher ist man wohl in der Mehrzahl der schweizerischen Bevölkerung darüber einverstanden, daß eine solche Revision erfolgen sollte. Schwieriger ist hingegen die Lösung der andern Frage, nämlich auf welche Grundlagen gestützt diese Revision stattfinden solle. Der Bundesvertrag in seiner gegenwärtigen Fassung und Exekution widerstreitet den Kantonsverfassungen der meisten regenerirten Kantone. Bern hat von Anfang an, als diese Frage zur Sprache kam, jederzeit dahin instruirt, daß, wenn die Revision im Allgemeinen beliebt werden sollte, die Ausführung nicht anders als auf der Grundlage des Verhältnisses der Bevölkerung stattfinden solle, und noch heute soll nach der Ansicht des Regierungsraths der Kanton Bern in diesem Sinne instruiren, und wenn diese Grundlage von der Mehrheit der Tagsatzung nicht beliebt werden sollte, so soll Bern vorziehen, einstweilen ganz von der Revision zu abstrahiren.

v. Tavel. Es hat sich vielleicht manchem von Ihnen in Bezug auf meine Person schon oft die Frage aufgedrängt: Freund, wie bist du da herein gekommen, hast du ein hochzeitlich Kleid an? Wohl, Herr Präsident, meine Herren, ich glaube, das Zutrauen meiner Mitbürger und meine Liebe zum Vaterlande legitimiren mich hinreichend, um in Ihrer Mitte zu sitzen. Wenn ich nun in eidgenössischen Verhältnissen diejenigen Ansichten, welche die große Majorität dieser Versammlung hat, nicht theile, sondern in mehrern Beziehungen davon abweiche, so soll ich nichts destoweniger meine redliche Ueberzeugung hier offen aussprechen, und ich würde an Achtung nicht gewinnen, wenn ich es nicht thun wollte. In Bezug nun auf diese Frage könnte ich dem vorliegenden Antrage nicht beipflichten. Er geht dahin, von Seite des Standes Bern zur Revision des Bundesvertrages mitzuwirken, sofern der Maßstab der Bevölkerung zu Grunde gelegt werde. Nun hat die Schweiz bis jetzt auf dem Grundsatze einer Eidgenossenschaft von 22 souveränen Kantonen beruht, und ich halte dafür, daß diese Grundlage, welche viele hundert Jahre bestanden, immer noch diejenige sei, welche zum Besten der Schweiz gereiche. Freilich wendet man ein, es sei nur Kantönligeist, Beschränktheit und Egoismus, wenn man sich nicht in das Allgemeine hineinlasse, und die Schweiz nicht so organisire, wie die neuern Staaten im Allgemeinen organisirt seien. Allein ich halte dafür, die Eidgenossenschaft sei zusammengetreten, auf daß ein jeder Kanton für diejenigen Einrichtungen, welche er seinem Lande für angemessen hält, bei der Eidgenossenschaft Schutz finde und unter diesem Schutze in seinem innern Leben fortbestehen könne, wie er es gewohnt war. Der Verband der Eidgenossenschaft soll demnach darin bestehen, daß jedem Kantone der Bundesschutz gewährt werde, und in dieser Beziehung sind Bestimmungen aufgestellt, die, wenn sie mit Treue beobachtet werden, hinreichend sein sollen. Ich fühle mich im Berner Schweizer, nicht im Schweizer Berner; das Letztere würde in mir den Berner absorbiren, während ich nach meinen Gesinnungen vorab Berner bin und darin mich als Schweizer fühle, daß die Schweiz mir meine Eigenschaft als Berner garantirt. Ich, so viel an mir, könnte daher nicht anders als antragen, daß der Artikel über Revision des Bundesvertrags aus Abschied und Traktanden fallen möchte, indem ich dafür halte, daß der gegenwärtige Zeitpunkt zu einer Revision nicht geeignet sei, indem Einstimmigkeit der verbündeten Stände dazu erforderlich ist. Diese nun wird vor der Hand nicht möglich sein; hoffen wir, die Zeit werde einmal kommen, wo diese Einstimmigkeit vorhanden.

Kurz. Man hat bis dahin unter der alten Ordnung der Dinge fest an einer Totalrevision gehalten. Im Anfange der dreißiger Jahre hatte sich ein reges Streben in der Eidgenossenschaft gezeigt für Zentralisation der Bundesgewalt. Nachher, als die ersten Versuche fehlschlugen, hat sich die Stimmung verändert, man hat sich von allen Seiten in das Schneckenhaus der Kantonalsouveränetät zurückgezogen, und ich bin überzeugt, daß der Vorschlag einer Totalrevision auf dem Wege des Verfassungsrathes nur die Absicht hatte, eine eigentliche Zentralisation zu verhindern, denn man weiß wohl, wie schwer das ist, einen solchen Verfassungsrath in Gang zu bringen. Hatte man einmal A gesagt, so wollte man nicht mehr davon abweichen. Aber ich glaube, namentlich im Kanton Bern solle man dahin trachten, daß es einmal Ernst werde mit einer vernünftigen und zweckmäßigen Zentralisation, und man solle hiefür nicht ein Mittel wählen, das in nächster Zeit offenbar nicht zum Ziele führen kann. Es hält in der Schweiz überhaupt unendlich schwer, irgend ein Ganzes zu bekommen, was zum Zwecke führe; alles Gute, was wir in letzten Zeiten erhalten konnten, ist dadurch zu Stande gekommen, daß man sich auf Einzelnes beschränkte und darüber sich zu verständigen suchte, wie in Militärsachen, auch in Zollsachen u. s. w. Also gelangen wir auch zu Verbesserungen des Bundes nur dadurch, daß man denselben vor der Hand partiell zu verbessern trachte. Will ich den Zweck, dann soll ich auch die Mittel wählen, welche zum Zwecke führen können, und daher ist nach meiner innigsten Ueberzeugung ein strenges Festhalten an einem eidgenössischen Verfassungsrathe nicht zweckmäßig, sondern man soll zugeben, daß man auch auf dem Wege der Verständigung zum gleichen Zwecke komme. Ich sehe nicht ein, warum, wenn man zu vernünftiger Zentralisation kommen kann auf anderem Wege, man absolut nur auf dem Wege des Verfassungsrathes beharren will Ich setze den Fall, wir könnten zu einer Repräsentation der Stände auf der Tagsatzung nach der Kopfzahl gelangen, aber nicht gerade durch das Mittel eines Verfassungsrathes, sollen wir dann das andere Mittel nicht wählen? Also sollen wir sagen, der Bund solle revidirt werden, entweder durch einen Verfassungsrath, oder aber, wenn dieser nicht erhältlich, auf dem Wege der freundschaftlichen Verständigung. Daß das vom Regierungsrathe vorgeschlagene Mittel nicht zum Zwecke führen wird, dazu ist aller Anschein vorhanden, und wohl niemand ist hier, der nicht davon überzeugt wäre. Daher stelle ich den Antrag, den Weg der freundschaftlichen Verständigung ebenfalls in die Instruktion aufzunehmen, und überhaupt diejenigen Mittel nicht auszuschließen, welche auch zu einer partiellen allfälligen Verbesserung führen können.

Herr Berichterstatter. Herr alt-Oberst v. Tavel hat darauf angetragen, daß dieser Artikel aus Abschied und Traktanden fallen möchte. Dazu könnte ich unmöglich rathen, und ich habe die innigste Ueberzeugung, daß die hohe Versammlung dieser Ansicht nicht beistimmen wird. Man würde dadurch geradezu anerkennen, daß man grundsätzlich von der Revision des Bundes gänzlich abstrahiren wolle. Das kann nun nicht in Ihren Ansichten liegen, und die heutigen Zeitverhältnisse können noch weniger Grund dazu hergeben. Herr Oberst Kurz sodann hat darauf angetragen, in zweiter Linie auch auf dem Wege der freundschaftlichen Verständigung dahin zu wirken, daß eine Revision im Ganzen oder im Einzelnen zu Stande komme. In diesem Sinne kann man schon der Form wegen keine Instruktion geben. Im Schoße der Tagsatzung müssen bestimmte Voten abgegeben werden, eine freundschaftliche Verständigung hingegen findet allfällig statt außer dem Schoße der Tagsatzung, und wenn die Gesandtschaft

von Bern Mittel und Wege dazu findet, so ist ihr das Recht nicht benommen, aber im Schoße der Tagsatzung muß Bern ein bestimmtes Votum abgeben. Uebrigens wird es sich, wenn man auch eine bloß theilweise Revision im Auge hat, immerhin fragen, was man zur Grundlage nehmen wolle. Man kann eine theilweise Revision vornehmen und dennoch den Grundsatz festhalten, daß die Bevölkerung jedes Kantons maßgebend sein solle für die jedem Kanton einzuräumenden Rechte. Wir sollen aber beides festhalten, das Prinzip der Totalrevision und zweitens dasjenige des Maßstabes der Bevölkerung, drittens auch dasjenige des Verfassungsrathes. Wenn einmal an der Tagsatzung die Ansichten sich nähern, und man eine Mehrheit von Ständen in Aussicht hat, die sich dahin vereinigen könnte, einen solchen Antrag zu bringen, welcher sich der gegenwärtigen Instruktion von Bern mehr oder weniger nähern würde, so kann Bern später immer noch beipflichten.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Regierungsrathes im Grundsatze — Gr. Mehrhrit.
   Für den Antrag des Herrn v. Tavel — 3 Stimmen.
2) Für den Antrag des Regierungsrathes wie er ist — Mehrheit.
   Für die von Herrn Kurz beantragte Modifikation — 11 Stimmen.

---

§. 23. Tagsatzungsreglement.

Herr Regierungspräsident als Berichterstatter. An der Tagsatzung des vorigen Jahres hat die Gesandtschaft von Waadt folgenden Antrag gestellt: „Es ist den Abgeordneten der Kantone, den eidgenössischen Beamten und allen im Dienste der Eidgenossenschaft Angestellten verboten, sei es bei den Sitzungen der Tagsatzung oder bei den eidgenössischen Feierlichkeiten, Orden oder irgend welche vom Auslande erhaltene Auszeichnungen zu tragen. Es ist ferner den eidgenössischen Kommissarien, den eidgenössischen Beamten und allen Zivil- und Militärangestellten im Dienste der Eidgenossenschaft verboten, Jahrgehalte, Orden, Auszeichnungen oder Geschenke anzunehmen, so lange sie im Dienste der Eidgenossenschaft stehen." Voriges Jahr hat die bernische Gesandtschaft, mit Ausnahme eines einzigen Punktes, diesem Antrag beigepflichtet; die Gesandtschaft von Bern hat nämlich eine Ausnahme gemacht in Beziehung auf Militärverdienst-Orden, und hat geglaubt, daß das Tragen dieser Art von Orden erlaubt oder wenigstens nicht verboten sein solle. Der Regierungsrath trägt darauf an, daß man auch dieses Jahr diese Ausnahmsbestimmung festhalten und demnach nur die Annahme und das Tragen von Zivilorden, so wie die Annahme von Geschenken u. s. w. den Gesandten der Stände und den Bundesbeamten untersagen solle.

Durchs Handmehr angenommen.

---

§. 24. Innere Angelegenheiten der Schweiz im Allgemeinen. — Sonderbund.

„Die Gesandtschaft ist angewiesen:
1) Für Auflösung des Sonderbündnisses der sieben Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis als unverträglich mit dem eidgenössischen Bundesvertrage, so wie
2) für sofortige Vollziehung eines solchen Beschlusses durch Anwendung der der Bundesgewalt zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel zu stimmen."

Herr Regierungspräsident als Berichterstatter. Der Gegenstand dieses Artikels betrifft das Sonderbündniß, welches die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis, Zug und Freiburg geschlossen haben, und das so offenbare Verletzungen des Bundesvertrages von 1815 enthält. Der Bundesvertrag von 1815 enthält Vorschriften im §. 1 über die Bundesrechte und Pflichten der sämmtlichen 22 Stände, bestimmt den Zweck und in weitern Artikeln auch die Mittel, welche zur Erreichung derselben dienen und benutzt werden sollen. Der §. 1 stellt namentlich fest, daß sich diese zweiundzwanzig Stände vereinigen zu einem Bunde, und zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Selbstständigkeit gegen Außen und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern, ferner zur Gewährleistung der Kantonsverfassungen, so weit sie den Grundsätzen des Bundesvertrages nicht widersprechen; auch sollen die zweiundzwanzig Stände sich gegenseitig ihr Gebiet schützen und schirmen in vorkommenden Fällen. Der §. 2 setzt ferner fest, daß eidgenössische Truppen in den aufgestellten Beitragsverhältnissen verwendet werden sollen, um in vorkommenden Fällen den angeführten Gewährleistungen Wirksamkeit und Nachdruck zu geben. Im Widerspruche damit ist nun geradezu das Sonderbündniß dieser sieben Stände. Im §. 1 desselben wird freilich der Bundesvertrag ausdrücklich angeführt, aber man sieht aus der ganzen Fassung des §. 1, daß diese Berufung lediglich zum Scheine in den Artikel aufgenommen worden ist, und keineswegs in der Absicht, treu und redlich daran festzuhalten. Denn gleichzeitig beruft man sich auf alte, nicht mehr bestehende Bünde, ohne sie näher anzugeben; ferner ist ausgesprochen, daß die sieben Stände gemeinschaftlich mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln einen Angriff, sei er bereits erfolgt oder voraussichtlich zu erwarten, abwehren sollen. Auch dieses ist dem Bundesvertrag geradezu entgegen. Nach §. 1 sind dabei nicht bloß sieben Stände betheiligt, sondern sämmtliche zweiundzwanzig Kantone, der eine so viel, als der andere, der eine ist zur Abwehr verpflichtet, wie der andere, mithin liegt darin eine ernstliche Bedrohung des Bundesvertrages. Sie haben auch bereits ein Beispiel, daß diese Auslegung die richtige ist, denn wie im vorigen Winter im Kanton Freiburg Unruhen ausgebrochen sind, hat der Kanton Freiburg dem Vorort nicht sogleich Anzeige gemacht, sondern erst nachdem der Vorort eine Mahnung erlassen hatte, währenddem nach dem Bundesvertrage Freiburg die Pflicht gehabt hätte, alsogleich den Vorort zu benachrichtigen, wahrscheinlich aber ist es, daß Freiburg zunächst eine Anzeige nach Luzern gemacht hat. Ein fernerer Punkt, in welchem der Bundesvertrag durch den Sonderbund verletzt ist, ist der, daß sich diese sieben Stände in vorkommenden Fällen einzig unter sich in's Einverständniß setzen und die vorörtlichen Behörden nicht anerkennen wollen, während im § 4 der Bundesverfassung ausdrücklich vorgeschrieben ist, wie anders verfahren werden soll. Wenn nämlich im eigenen Kantone Unruhen ausbrechen, hat die Kantonsregierung das Recht, andere Kantone zur Hülfe zu mahnen, sie ist in der Auswahl der Kantone nicht beschränkt und kann von den zweiundzwanzig Kantonen mahnen, welchen sie will; allein eine weitere Vorschrift des Bundesvertrages schreibt vor, daß alle Mal der Vorort sogleich benachrichtigt werden solle. Diese Vorschrift ist im Sonderbund schlechthin außer Acht gesetzt. Bei fortdauernder Gefahr soll die Tagsatzung die weitern Maßregeln treffen. Diese Vorschrift ebenfalls ist verletzt. Weiter darüber einzutreten, halte ich für überflüssig. Diese hohe Versammlung hat längst erkannt, daß das Sonderbündniß durchaus unverträglich mit dem Bundesvertrage sei, und daß die sieben Stände in diesem Sonderbündniß eine feindliche Stellung gegen die übrigen Kantone und gegen den bestehenden Bundesvertrag eingenommen haben.

v. Tavel. Es ist allerdings ein bedauerlicher Zustand, in welchem ein Sonderbündniß in der Eidgenossenschaft hat entstehen können, hervorgerufen durch Ereignisse, die selbst in dieser hohen Versammlung unwidersprochen als rechts- und bundeswidrig bezeichnet worden sind. Es ist sehr wünschenswerth, daß diese Zustände aufhören, und daß Ruhe und Einigkeit wiederkehren möchten, und daß bessere Verhältnisse heranbrechen würden. Diese Kantone, die seiner Zeit von den Einfällen der Freischaaren bedroht, und nicht nur bedroht, sondern selbst angegriffen worden sind, sind in die Nothwendigkeit gesetzt worden, sich zur Gegenwehr zu rüsten, das wird Niemanden verwundern, sie sind durch die Noth gedrungen, daher haben sie die-

jenigen Mittel ergriffen, die im Bundesvertrag selbst liegen, darin, daß die bedrohten Stände diejenigen Kantone zur Hülfe nehmen können, die sie für angemessen halten, ohne dießorts an eine weitere Vorschrift gebunden zu sein. Schon 1841 nach dem Aufhebungsbeschlusse gegen die Klöster im Kanton Aargau, als im Kanton Aargau Truppen eingezogen waren, hat der Vorort geglaubt, daß es zweckmäßig sei, wenn Truppen verschiedener Kantone unter eidgenössischen Oberbefehl gestellt werden. Bern hat nicht geglaubt, beipflichten zu sollen, ich bedaure, daß es nicht geschehen ist, indem sonst die Auslegng des Artikels 4 der Bundesverfassung eine ganz andere Gestalt gefunden hätte, als gegenwärtig der Fall ist. Wenn sich Kantone, die sich auf irgend eine Weise bedroht sehen, nach eigenem Ermessen konstituiren können, so liegt nach meiner Ansicht im §. 4 keine ausdrückliche Bestimmung dagegen, wie man es gegenwärtig behauptet. Nach meiner unmaßgeblichen Ansicht halte ich dafür, daß es im Bund selbst begründet sei, insofern dieses Verhältniß sich rein definitiv darstellt; denn ungeachtet aller Rüstungen hat sich bei Niemandem darüber die Besorgniß erweckt, daß es irgend wie offensiver Natur sein werde, noch haben sich andere Stände deßhalb auch noch gerüstet. So viel an mir, möchte ich den Artikel fallen lassen, sonst aber möchte ich unmaßgeblich diese Modifikation aufnehmen, daß, wenn je ein befugter Beschluß der Tagsatzung gefaßt werden möchte, den Sonderbund aufzuheben und diesem Beschluß die gehörige Folge zu geben, dieses letztere nicht sogleich erkennt, sondern noch von der Gesandtschaft das Referendum vorbehalten würde, damit noch einmal könne untersucht werden, in wie weit solle erequirt werden. Ein Gegenstand solch schwerer Natur kann solche schwere Folgen herbeiführen, daß es nicht zu viel wäre, wenn nicht zu sehr geeilt, sondern noch einmal eine Untersuchung veranlaßt würde, ob man die Sache nicht ohne einen solchen gewaltsamen Zusammenschlag beseitigen könne.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Es scheint mir, der Redner vor mir gehe von einem irrigen Standpunkt aus, wenn er glaubt, der Sonderbund sei die Folge derjenigen Ereignisse, die er angedeutet hat. Es ist eine bekannte Sache, daß der Sonderbund nicht erst in Folge der Ereignisse in der aargauischen Klostergeschichte hervorgegangen ist; es kann allenfalls sein, daß diese Ereignisse einigermaßen zur Beschleunigung des Abschlusses beigetragen haben mögen. Wer sich an diese Zeiten erinnert und die Luzerner-Zeitungen von 1839 und 1840 gelesen hat, weiß, was damals schon getrieben worden ist, und daß damals schon die Behörden der Sonderbundskantone konferirt haben. Das Resultat der Konferenz im Rothenerbade ist bekannt, man hat damals schon gesehen, was man damit im Sinne habe. Spätere Ereignisse müssen beigetragen haben, allerdings, um die Massen, die bis dahin nicht geneigt waren, zu bewegen, beizutreten und sich abzusöndern. Ich sehe das Unglück der Schweiz eben in solchen Abschließungsvereinen, und wenn wir solchen Vereinen zusehen, so liegen darin viel größere Gefahren, als darin, wenn heut oder morgen vollzogen würde. Durchgehen Sie die Geschichte aller Staaten, so finden Sie, daß sogleich, wenn sich in einem Staate, namentlich in einer Republik, gewisse äußere Einflüsse geltend gemacht haben, immer die Sonderinteressen eines Theiles des Staates scheinbar hervorgehoben wurden; in welchem Zusammenhang das Ausland mit den gegenwärtigen Umtrieben steht, ist bekannt genug. Ich will aus der Geschichte nur einen einzelnen Staat hervorheben. Polens Untergang hatte einen ganz gleichen Anfang; gewisse Einflüsse hatten der Minderheit in ihren Interessen Schutz gegenüber der Mehrheit zugesagt, die Minderheit hat sich nicht verpflichtet geglaubt, sich zu unterziehen, auf diese Weise hat das Ausland den Weg gefunden, die Auflösung des polnischen Reiches zu bewirken. Das Gleiche finden Sie in der Geschichte Griechenlands, die nämlichen Verhältnisse hatten statt in den Niederlanden, mit dem Unterschied, daß hier der gesunde Sinn des Volkes den Einflüssen glücklich widerstanden hat. Ich glaube, Bern müsse in diesem Sinne instruiren, wir würden dadurch, daß wir im andern Sinne instruiren oder schweigen würden, zum Verrath des Vaterlandes beitragen, denn nach meiner Ueberzeugung ist es ein Verrath, einen solchen Bund zu errichten, der zur Trennung des Vaterlandes führt, wie es öffentlich in ziemlich offiziellen Blättern ausgesprochen und selbst in Reden auf der Tagsatzung geäußert worden ist. Ich müßte durchaus, wenn ich vom gleichen Gesichtspunkt ausgehen würde, wie der vorige Redner, wenn ich glauben würde, daß der Sonderbund nur eine defensive Richtung hätte und erst entstanden wäre, auf die nämliche Schlußfolgerung kommen, die Bildung desselben fällt aber auf eine Zeit, in der durchaus keine Angriffe stattgefunden haben, kein Mensch nur an einen Angriff gedacht hat.

Ochsenbein, Regierungsrath. Es ist auch mir eine Mitschuld an dem Entstehen des Sonderbündnisses beigelegt worden, und so will auch ich ein Wort darüber verlieren. Ich glaube namentlich geschichtlich nachweisen zu können, daß er aus dem ungesetzlichen Schritte, von dem man spricht, nicht hervorgegangen ist, sondern der ungesetzliche Schritt aus dem Sonderbündnisse, das nach meiner besten Ueberzeugung die Veranlassung dieser Ereignisse ist. Es sei mir erlaubt, nicht nur von 1839 anzufangen zu reden, sondern eines frühern Jahres Erwähnung zu thun und bei 1830 anzufangen. Bekanntlich hatte das Volk seine Rechtsgleichheit in den meisten Kantonen wieder erobert, und auch in der Eidgenossenschaft wurde nun das Gleiche angestrebt. Das Volk hat die Aristokraten, die ihm seine Rechte vorzuenthalten gesucht hatten, in verschiedenen Kantonen, auf mehr oder weniger gesetzlichem Wege beseitigt, so daß der größere Theil der Kantone den liberalen Prinzipien hingegeben wurde. Wer hat vom ersten Augenblicke an der Freiheit widerstrebt? Wer hat sich dieser Entwickelung entgegengesetzt? Ich rede nicht von den Aristokraten, da diese sehr außer Kampf sind, aber von einzelnen Völkerschaften will ich reden, die nicht gerne gesehen haben, daß andere Volker frei werden, dieses sind gerade die Urstände, die Wiege der Freiheit; diese haben es nicht gerne gesehen, sie waren es gewöhnt, mit Herren im Bündnisse zu sein, auf der Herrenbank zu sitzen, gewohnt, Jahrgelder von fremden Fürsten zu verzehren, fremde Orden zu tragen, sich an der Sonne großer Herren zu spiegeln, aber die Volksfreiheit sahen sie im andern Kantone nicht gerne entstehen. Daher ist schon 1830 die Grundlage zum Zwiespalt gesetzt worden, es ist seit 1830, daß sich diese Urstände immer zu Gegnern des Fortschrittes aufwerfen, und was für Kämpfe auch in einzelnen Kantonen gekämpft worden sind, von den sogenannten Urständen wurde dieser Fortschritt immer bekämpft, bald unter dem Religionsmantel, bald offen unter politischem Namen ist von ihnen gesucht worden, eine sogenannte Regenerationspartei oder Reaktion hervorzubringen. Ich erinnnere an die Badener Konferenz, damals hat sich gezeigt, wie verderblich dieser Einfluß, dieser auswärtige Einfluß gewesen ist, und wie er die Zurücknahme dieses Konkordates zur Folge gehabt hat. Wer diese immerwährenden Kämpfe gegen die liberalen Prinzipien sah, der wird nicht sagen können, daß einfach die Ereignisse von 1839 oder die spätern, diejenigen Erreignisse hervorgerufen haben, die uns vorgeworfen werden, vielmehr wird er zugeben müssen, daß es die Kämpfe waren, die von 1830 hinweg gekämpft wurden, bis sich 1839 auch Luzern zum Willen hergegeben hat, die liberalen Prinzipe zu unterdrücken, jene Ereignisse hervorgerufen haben. Und was für eine Sprache haben sie geführt? Ist nicht in halb offiziellen Blättern jederzeit von Trennung geredet, und ist nicht ein verderblicher Streit in Journalen geführt worden? Als im Jahr 1843 die Klosterangelegenheit von der Tagsatzung abgethan wurde, was haben sie gethan? Haben sie nicht sogleich in ihren Rathssäälen Protestationen gegen diesen Beschluß erlassen und das Volk in Bewegung gebracht, so in den Urkantonen und in einem Kantone nach dem andern, obschon kein einziger Mann sich gegen sie erhoben hatte? Haben nicht diese Kantone alle sammt und sonders beschlossen, sich zu waffnen? Haben nicht eben diese Beschlüsse große Rückwirkungen in der Eidgenossenschaft hervorgerufen? Ja freilich haben diese Beschlüsse große Reizbarkeit verursacht, weil man darin eine Offensive erblickt hat, und sie haben um so nachtheiliger gewirkt, weil die liberalen Regierungen ohnmächtig waren und nichts gegen diese Herausforderungen unternommen haben, um so mehr, als die Tagsatzung sich unthätig gezeigt und unter dem Schutze schöner Gefühle alles dieß hatte ge-

schehen lassen. Wenn nun das Volk einzig in sich selbst Hülfe gesucht hat, wenn man nach den Beschlüssen der Tagsatzung verzweifelt hat, daß von ihr ein kräftiges Einschreiten zu erwarten sei, so hat man sich darüber nicht zu verwundern. Nicht nur haben diese Kantone beschlossen zu waffnen, nicht nur haben sie herausgefordert und haben lange vor jenem angeführten Schritte den Grund zu diesem Bündnisse gelegt, sondern wer mit der Konferenz im Rothenerbad bekannt ist, wem die dort ausgesprochenen Prinzipien bekannt sind, der hat sehr Unrecht, wenn er sagt, der Sonderbund sei aus jenen Ereignissen entstanden. Aus den Drohungen auf der einen Seite sind diese Bewegungen auf der andern Seite entstanden, daraus, daß das Volk geglaubt hat, weil es nirgends Hülfe finde, müsse es sein Recht selbst geltend machen. Und nun sind wir noch immer am gleichen Ort, der Sonderbund ist noch da, und wenn nicht Abhülfe geschaffen wird, wer bürgt dafür, daß nicht gerade das gleiche Gefühl wieder im Volke hervorgerufen wird? Dieses wird hervorgerufen durch drohende Handlungen des Sonderbundes. Wer gibt Garantie gegenüber diesen Bewegungen und Drohungen, wenn die Behörden sich auch ohnmächtig zeigen? Ich bin überzeugt, daß, was einmal tief im Herzen eines Volkes lebt, nicht auf sich beruhen wird, sondern was einmal beim Volke in Fleisch und Blut übergegangen ist, wird jederzeit geltend gemacht werden, wenn die Behörden sich ohnmächtig zeigen. Der erste Redner glaubt in seinem Vortrag, es sollen alle erlaubten Mittel angewendet werden, um dem traurigen Uebelstand, in dem wir uns befinden, Abhülfe zu verschaffen, aber das thun wir gerade dadurch, daß wir dieses Sonderbundverhältniß auflösen, daß wir in der Schweiz den Friedensfuß wieder einführen und uns als Brüder betrachten. Ich glaube auch, daß es die Aufgabe des größten Kantons sei, dahin zu wirken, daß der Friede in der Eidgenossenschaft einkehre, aber eben zu diesem Zwecke soll ich Ihnen zu Gemüthe führen, daß Sie den vorgeschlagenen Instruktionsartikel annehmen möchten, denn wenn nicht die Exekution zum Voraus beschlossen ist, weiß man schon, daß damit unmöglich wird bewirkt werden können, was das Volk seiner großen Mehrheit nach will.

K u r z. Es ist ein bekannter Satz, der sich durch jede Seite der Geschichte beweisen läßt, da ein Extrem das andere hervorruft. Auch der Sonderbund ist durch ein solches Extrem hervorgerufen worden. Ich gebe zwar den beiden Rednern, welche vor mir gesprochen haben, zu, daß die Erneuerung eines Bündnisses, welches in der frühern Schweizergeschichte eine so traurige Rolle gespielt hat, schon lange in den Köpfen von Männern gespuckt haben mag, die als die Leiter derjenigen extremen Partei angesehen werden mögen, welche man die ultramontane bezeichnet; allein es wäre der Sonderbund nie zu Stande gekommen, wenn nicht auf der entgegengesetzten extremen Seite die bekannten Ereignisse ins Leben gerufen worden wären, welche so unheilvoll begonnen und unheilvoll geendet haben. Obschon ich also die Entstehung des Sonderbundes geschichtlich erklärlich finde, so kann ich doch sein Bestehen und namentlich sein Fortbestehen nicht gerechtfertigt finden. Jedes Separatbündniß, welches in einer wesentlichen Beziehung den nämlichen Zweck hat, wie der bereits existirende allgemeine Bund, aber nicht alle Bundesglieder umfassen soll, widerspricht schon der allgemeinen Natur des Bundesverhältnisses; es ist eine Wucherpflanze, die mit dem Baume wächst und demselben die beste Kraft entzieht. Der schweizerische Bundesvertrag garantirt den sämmtlichen Ständen die Aufrechterhaltung ihrer Verfassungen und der innern Ordnung; und ein Bündniß innerhalb dieses Bundes, welches den nämlichen Zweck verfolgt und als ein Schutz- und Trutzbündniß selbst gegen Mitstände erscheinen muß, kann neben dem allgemeinen Bunde nicht bestehen, ohne zu unaufhörlichen Reibungen Anlaß zu geben und folglich den heilsamen Zweck desselben selbst zu stören. Auch streitet der Sonderbund wider den Buchstaben des Bundesvertrages. Dieser Meinung war ich immer und bin es noch jetzt. Ich stimme daher zum ersten Theile der Instruktion, welche will, daß der Sonderbund als unverträglich mit dem Bundesvertrage erklärt und folglich aufgelöst werde. Ist einmal dieses ausgesprochen, so versteht es sich von selbst, daß der gefaßte Beschluß exequirt werden muß. Nichts ist trauriger, als ein Gesetz, das bloß auf dem Papiere steht und nicht ausgeübt wird; es lähmt auch die Exekution der andern Gesetze. So ist es auch schlimm, wenn die Tagsatzung Beschlüsse faßt, welche nicht ausgeführt werden, besser wäre es, gar keine zu fassen. Obschon sich nun eigentlich der zweite Theil der Instruktion, welcher von der Exekution spricht, von selbst versteht, so stimme ich doch zu demselben, damit man sehe, wozu wir im Nothfalle entschlossen sind, mit der Ausnahme jedoch, daß nicht eine sofortige Exekution beschlossen werde. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe mich beständig zur Meinung bekannt, daß die Minderheit sich der Mehrheit zu unterziehen habe, und habe diesen, die Grundlage des republikanischen Lebens enthaltenden Satz konsequent angewendet — nicht nur, wenn er mir günstig, sondern auch, wenn er mir ungünstig war. Allein diese Konsequenz ist nicht die Sache Aller. In dem bekannten Streitgeschäfte zwischen Bern und Solothurn hat die Tagsatzung durch einen formell gültigen Beschluß Bern verfällt, dem letztern Stande vor dem eidgenössischen Rechte Antwort zu geben. Bern weigerte sich, diesem Beschlusse sich zu unterziehen. Er wurde von der Tagsatzung zu wiederholten Malen bestätigt, zuletzt, man kann wohl sagen, mit Einstimmigkeit. Bern unterzog sich auch jetzt noch nicht. Es ist dieses ein arger Flecken, welcher auf der abgetretenen Ordnung der Dinge lastet; der jetzigen war es aufbehalten, denselben von den Traktanden der Tagsatzung zu reinigen, und ich spreche ihr dafür meinen Dank aus, aber lieber wäre es mir gewesen, man hätte auch in der Form selbst nachgegeben und, anstatt dem Privatschiedsgerichte, dem eidgenössischen Rechte sich unterworfen. Wir haben in dieser Beziehung in eidgenössischen Dingen ein böses Beispiel gegeben; andere werden es nachahmen, und können wir von ihnen mit gutem Gewissen verlangen, daß sie sich der Mehrheit, einem sogeheißenen Zwölferbeschlusse, unterwerfen, wenn wir es selbst nicht thaten? Wahrlich, sie werden uns dieses Beispiel und unsere Argumente wie eine Kanonenkugel an den Kopf werfen, und dagegen sich zu wehren ist schwer. Seien wir dessen eingedenk. Indem ich mit Ueberzeugung dazu stimme, daß der Sonderbund nöthigen Falles selbst mit Waffengewalt aufgelöst werde, kann ich doch nie dazu stimmen, daß dieses sofort geschehen solle. In eidgenössischen Dingen sucht man zuerst den Weg der Milde, der Ueberredung, und dieser Weg führt nur langsam zum Ziele. Will man „sofort" exequiren, so ist derselbe ausgeschlossen; denn wo zweiundzwanzig und mehr Stände zu sprechen und sich zu verständigen haben, ist es nicht möglich, ein freundschaftliches Verhältniß in kurzer Zeit zu Stande zu bringen, besonders in einer Zeit, wo so große Spannung herrscht, wo die Erbitterung den höchsten Grad erreicht hat, und wo der Eine schon deßwegen nicht gerne entspricht, weil der Andere fordert. Noch einmal, die Extreme rufen sich gegenseitig hervor. Wenn man auf der einen Seite schroff auftritt, thut man es auf der andern auch, und eine Verständigung wird unmöglich. Ebenso ruft Milde auch wieder Milde hervor. Ich frage: was hätte Bern, was hättet Ihr alle dazu gesagt, wenn die Tagsatzung beschlossen hätte, den Beschluß in der Solothurnerangelegenheit „sofort" zu exequiren und Bern folglich mit Waffengewalt zu zwingen, sich demselben zu unterziehen? Die nämlichen Gefühle, welche eine sofortige Exekution bei uns erregt haben würde, wird die Instruktion, wie sie vorgeschlagen ist, bei den Sonderbundskantonen erregen. In allen Dingen ist es gut, wenn man sich auch auf den Standpunkt des Gegners zu versetzen versucht. Wir sind überzeugt, daß der Sonderbund bundeswidrig ist; aber ebenso glauben diejenigen, welche denselben geschaffen haben, daß sie sich im Rechte befinden. Die Ereignisse, welche unlängst im Kanton Freiburg stattgefunden, haben sie nur noch bestärkt, auf diesem Bunde zu beharren; sie werden diese Ereignisse als einen Grund der Nothwendigkeit desselben geltend machen, sie wenigstens als Vorwand vorschieben, und es hat dieses einigen Schein (aber auch nur S c h e i n) für sich. Verschaffen wir ihnen die Ueberzeugung, daß der eidgenössische Bund sie sichere, daß sie keine Eingriffe in ihre

Rechte zu befürchten haben, so werden sie den Sonderbund von selbst aufgeben. Wenn alle gütlichen Mittel erschöpft sind, dann freilich muß die Gewalt helfen. Ich habe keinen Zweifel, daß wir erequiren können; wir sind die Stärkern. Es wird zwar viele Opfer kosten, allein wir werden zum Zwecke gelangen. Aber der Bürgerkrieg, der Krieg unter Brüdern, welche eine so schöne Geschichte, wie die schweizerische, einigen soll, ist ein trauriges Ereigniß. Wenn Blut fließt, steigert sich der Haß. Die Zeit läßt zwar alle Wunden verharrschen; aber wenn man sich gegenseitig den Tod gebracht hat, bedarf es dazu vieler Jahre. Und wenn wir den Körper überwältigen, wenn wir die Behörden der Sonderbundskantone zwingen, die papierne Urkunde zu zerreissen, haben wir gesiegt? haben wir die Seele des Sonderbundes getödtet? Wir haben die Herzen nicht gewonnen, bloß die Form ist zerbrochen, die sonderbündnerische Neigung aber bleibt in den Gemüthern zurück, wird sich bei günstiger Gelegenheit eine neue Form schaffen, und gährende Zwietracht untergräbt den eidgenössischen Bund selbst. In der gegenwärtigen Zeit der Aufregung ist die Exekution mit Waffengewalt namentlich bedenklich. Ich wenigstens bezweifle sehr, daß sie zum Heile führen würde. Darum versuche man vor allem die friedlichen Mittel. In einem Jahre kann viel geschehen, wenn man es recht angreift. Bis jetzt ist an die Sonderbundskantone noch keine Aufforderung von der kompetenten Behörde ergangen, sie haben daher auch nicht entsprechen können. Dieses Jahr wird eine solche Aufforderung infolge eines Zwölferbeschlusses erlassen werden; aber erst von diesem Zeitpunkte hinweg kann man die Versuche datiren, diese Kantone zur Aufhebung des Sonderbundes zu bewegen. Bisher war wesentlich nur die Presse thätig, und die Art und Weise, wie sie es war, konnte freilich nicht geeignet sein, eine gütliche Verständigung einzuleiten. Der offizielle Verkehr wird Mühe haben, wieder gut zu machen, was dieselbe verdarb. Führen die friedlichen Mittel nicht zum Zwecke, dann — in Gottes Namen! — greife man zu denen der Gewalt. Uebers Jahr versammelt sich die Tagsatzung wieder, und dann will auch ich dazu stimmen. Allein damit die friedlichen Mittel zum Zwecke führen, vermeide man alles, was aufreizt. Dazu rechne ich namentlich das Wort „sofort" in der Instruktion; es enthält dieses eine Drohung, welche unnütz ist. Gerne sähe ich überdieß, wenn ausdrücklich aufgenommen würde, die Gesandten seien angewiesen, vor allem den freundlichen Weg einzuschlagen und nur dann zur Exekution zu stimmen, wenn dieser nicht zum Zwecke führt; ich glaube, es würde gute Wirkung thun. Ich bin überzeugt, daß das bloße „sofort" alle gütlichen Mittel erschwert. Darum trage ich darauf an, daß zum wenigstens dieses Wort in der Instruktion gestrichen werde. Jedenfalls wünsche ich von Herzen, daß die Krisis, in welcher wir uns befinden, dem Vaterlande nicht zum Unheile ausschlage.

(Schluß folgt.)

Für die Redaktion

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847**. Ordentliche Frühlingssitzung. Zweite Hälfte. (Nicht offiziell.) Nr. **81**.

(Schluß der vierten Sitzung. — Donnerstag den 27. Mai 1847. — Tagsatzungsinstruktion. — Sonderbund.

Karlen in der Mühlematt. Herr Oberrichter Kurz stimmt mit schwerem Herzen zur Auflösung des Sonderbundes. Mich freut es, daß dieser Antrag gerade so gekommen ist, man hat das längst erwartet. Es ist mir auffallend, daß Hr. Kurz als Jurist einen Schluß gezogen hat, wie er es gethan hat. Er will ihn auflösen, aber die gesetzlichen Mittel dazu nur in beschränktem Maße oder gar nicht anwenden. Wenn Hr. Kurz den Sonderbund hätte auflösen wollen, so würde er ganz gewiß auch die Mittel dazu gewollt haben. Es scheint mir also, Hr. Kurz sei in seinem Votum nicht ganz ehrlich zu Werke gegangen. Eine andere Bemerkung kann ich nicht umhin auszusprechen. Ich habe mir sonst unter einem Aristokraten einen festen Charakter vorgestellt, der am Recht festhält; wenn sich Hr. v. Tavel zu dieser Patrizierklasse zählt, so hat er den Standpunkt verlassen; wenn er hier an einemfort mit Gesetzlichkeit prunkt, mit Recht, mit Wahrheit und Gesetz um sich wirft, und dann solche Illegalitäten und unnatürliche Erscheinungen, wie der Sonderbund, in Schutz nimmt, dann begreife ich nicht, was man sich in Zukunft für ein Bild von einem Aristokraten machen soll. Jedenfalls, wenn der Sonderbund nicht sollte aufgelöst werden, hätten die Aristokraten große Hoffnungen für die Zukunft gewonnen, daß auch in unserer Republik die Frage zu ihren Gunsten gelöst werde. Auf der andern Seite hätte ich gedacht, diese Aristokraten würden dann auch mehr Ehrgefühl besitzen, als — — —

Herr Präsident. Ich muß den Redner ermahnen, sich in den Grenzen der parlamentarischen Formen zu halten.

Karlen in der Mühlematt. Da durch das Großrathsreglement keine Grundsätze über das, was parlamentarische Form ist, ausgesprochen sind, so bin ich nicht im Stande, zu beurtheilen, inwiefern ich gefehlt habe, und will die Sache mit den Herren Aristokraten jetzt ruhen lassen, aber das lasse ich mir nicht nehmen, nach meiner Ueberzeugung zu reden. Um nun wieder auf den Sonderbund zu kommen, so sollen wir die Auflösung fordern; ich glaube aber, es kommt Alles auf die Instruktion Berns an; ich möchte mich mit der Pfaffenpartei um Alles in der ganzen Welt nicht liiren, das ist unverträglich mit freisinnigen Grundsätzen. Es ist begreiflich und erklärlich, daß sie die politischen Grundsätze nach ihrem materiellen Interessen einrichten, es sind die gleichen Grundsätze, wie die der Pfaffenpartei; daher möchte ich dem Sonderbund Pfaffenbund sagen; die Sache läuft endlich nur auf die materiellen Interessen hinaus. Daß ungesetzliche Behörden, gegenüber den gesetzlichen, entstehen, ist natürlich. Es geht so, so lange es Menschen gibt, weil die materiellen Interessen den Ausschlag geben. Die politische Ansicht über die Instruktion ist daher dieser Klasse von Leuten zu verzeihen, weil sie als schwache Menschen dem Sprichworte folgen: das Hemd ist näher als der Rock, das Gewissen ist also nur der Rock. Auf geradem Wege kann der Zweck nicht erreicht werden, weil das Volk große Antipathie gegen Sinn und Geist der Pfaffen zeigt. Dann kommt der jesuitische Grundsatz kommlich: der Zweck heiligt die Mittel, also das schlechteste Mittel wird angenommen, wenn es zum Zwecke dient. Hr. v. Tavel sagt von den Freischaaren, diese seien auf illegalem Wege zu Werke gegangen bei ihrem Einmarsche in den Kanton Luzern, darin hat er auf der einen Seite recht, aber er sagt das Eine, und das Andere sagt er nicht. Ich möchte fragen, wenn zur Zeit der Aristokratie die freisinnigen Kantone sich erlaubt hätten, gegenüber der Tagsatzung einen Bund zu schließen, was dann geschehen wäre. Es würde mit großer Festigkeit und Energie eingeschritten worden sein, und man hätte diesen Sonderbund aufgelöst. Aber heute, wo der Bund gegen die volksthümlichen Kantone gerichtet ist, ist man sehr tolerant und respektirt denselben. Ich will aber noch etwas Anderes berühren, das Hr. v. Tavel gesagt hat; der Sonderbund sei genöthigt gewesen, die Stellung einzunehmen, die er eingenommen habe, wegen des Einfalls der Freischaaren. Ich sage aber, der Freischaarenzug wäre nie zu Stande gekommen, wenn nicht die Tagsatzung aus solchen Elementen bestehen würde, daß ein volksthümlicher Entscheid unmöglich war ohne Freischaaren, daß man hat zu Mitteln greifen müssen, die auch nicht legal waren, so gut als der Sonderbund auf illegalem Wege entstanden ist. Was die Ungesetzlichkeit des Sonderbundes anbetrifft, muß ich noch einmal bemerken, daß namentlich die Frage über die Religionsgefahr mehr oder weniger gerade jetzt in politischen Absichten ausgespielt worden ist, und daß sie sonst hier nicht zur Sprache gekommen wäre. Aus dem Grunde ist der Sonderbund ein Pfaffenbund. Diese schlechten Mittel haben ganze Bevölkerungen in's Unglück führen sollen, indem durch Fanatismus die alte Hyder der Zwietracht losgelassen werden sollte, die geschichtlich bekannt ist, auch den Herren Kurz und v. Tavel. Es ist von großer Wichtigkeit, daß der Sonderbund aufgelöst werde, ich stimme mit voller Ueberzeugung zu dem Antrage des Regierungsrathes.

Bützberger. Der Antrag des Hrn. Kurz beruht lediglich auf unrichtiger Auffassung der Instruktion. Im zweiten Theil heißt es, daß der Beschluß „sofort" zu exequiren sei, glaubt nun Hr. Kurz, darunter sei verstanden mit Waffengewalt, so denkt er sich etwas hierin, das nicht darin liegt. Zunächst hat der Vorort den Beschluß zu exequieren, er wird aber nicht sofort Bataillone einrücken lassen, sondern zuerst auffordern, wie es überall Gebrauch ist, er wird einen bestimmten Zeitpunkt feststellen, und dann allerdings, wenn in diesem nich.

Folge geleistet wird, Aufgebote erlassen. Allein, daß man sofort Bataillone aufmarschiren ließe, das wäre unklug, und eine solche Unklugheit wollen wir dem Vororte von vorn hinein nicht zutrauen. Was die Sache selbst anbetrifft, so ist darüber seit längerer Zeit viel geschrieben und gesprochen worden. Ich erlaube mir hierüber nur ein paar Worte, es frägt sich einfach, haben die fraglichen Stände ein Recht gehabt, sich zum Sonderbunde zu vereinigen? Diese Frage muß entschieden verneint werden. Der Zweck des Bundesvertrages, wie er im Vertrage selbst ausgesprochen ist, und eine besondere Bestimmung desselben streiten geradezu gegen das Sonderbündniß In Bezug auf den Zweck ist gesagt, daß sich alle schweizerischen Kantone vereinigen zu Handhabung der Ordnung und Selbstständigkeit gegen Innen und Außen, wenn nun alle Kantone sich vereinigen zum gemeinschaftlichen Zwecke, so ist ausgeschlossen, daß von einzelnen Kantonen Bündnisse einzig und allein zu demselben Zwecke abgeschlossen werden können, denn dadurch würden einige davon in gewissen Fällen in der Unmöglichkeit sein, dem allgemeinen Bunde zu dienen, so daß also der allgemeine Bund mit dem Sonderbund nicht verträglich ist. Ueberdieß sind durch eine besondere Bestimmung besondere Bündnisse zwischen den Kantonen, die dem Bunde widersprechen, untersagt, und so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß der Sonderbund ungesetzlich ist, und also hat auch die Tagsatzung die Pflicht, den Sonderbund aufzuheben. Ich stimme zur Instruktion, wie sie vorgeschlagen ist.

Hebler. Die Frage in Betreff des Sonderbundes kann von zwei verschiedenen Standpunkten aus beurtheilt werden; wenn man sie einzig vom formellen Standpunkt aus ins Auge faßt und mit dem Bunde vergleicht, so müßte man sie entscheiden, wie Hr. Bützberger, und den Sonderbund für bundeswidrig erklären. Man kann aber unmöglich hier stehen bleiben, sondern man soll sich auf einen Standpunkt erheben, auf dem man die Frage im Zusammenhange mit andern Thatsachen und Verhältnissen in's Auge faßt. Ich werde auf diese Verhältnisse einen kurzen Blick werfen. Wir haben der Form nach eine Eidgenossenschaft, aber, ich erkläre es mit großem Bedauern, bald nur noch der Form nach. In friedlichen Verhältnissen sehen wir jeden Kanton seinen eigenen Vortheil erstreben und wahren. Ich will Bern in dieser Beziehung keinen Vorwurf machen, es geht noch hier und da mit gutem Beispiele voran. Aber es ist nicht zu verläugnen, daß im Allgemeinen das Wohl des Ganzen wenig in's Auge gefaßt wird, sondern der Selbstsucht der einzelnen Kantone weichen muß. Für Kriegszeiten haben wir eine Armee mit eidgenössischer Uniform; aber wer darf behaupten, daß sich unter dieser Uniform auch eidgenössischer Sinn berge? Sieht man nicht auf der einen Seite diese gleichen Wehrmänner freiwillige Schaaren bilden, nicht um nach eidgenössischem, sondern um nach eigenem Sinne zu handeln, und auf der andern Seite einem Sonderbunde sich zur Verfügung stellen, um gegen eigenmächtiges Handeln zu schützen? Für Krieg und Frieden haben wir eine Tagsatzung, die noch alle Jahre sich versammelt; aber auch in dieser herrscht nicht der Geist, der die oberste Leiterin eidgenössischer Verhältnisse beherrschen sollte. Daher ist sie schwach nnd genießt nicht das Zutrauen, das ihr nöthig wäre. Die Folge davon ist Mangel an Achtung gebietender Haltung nach Außen und nach Innen, ein freies Walten wilder Leidenschaften. Was kann nun aus diesem Zustande des Vaterlandes für uns entstehen? Diese Betrachtung scheint mir bedenklich. Ich will zwar die Vermuthung einer Intervention nicht aussprechen, ich habe zu viel Abscheu vor dem Gedanken eines Eingriffes von Außen in unsere Verhältnisse und glaube, daß jedes solche Eingreifen auch mit guter Absicht zu unserm größten Nachtheile ausfallen müßte. So wenig ich mich aber mit einem solchen Gedanken befreunden kann, so wenig möchte ich die Augen schließen und die Gefahr mißkennen, die uns droht. Die Kraft, auf die wir uns nebst Gott verlassen können, liegt in unserm Arm, wenn wir einig sind; aber wenn wir nicht einig sind, können wir uns nicht darauf verlassen, und dannzumal fallen wir elendiglich den Verhältnissen anheim. Ich habe auch die Ueberzeugung, daß es Pflicht eines jeden Eidgenossen sei, die vaterländischen Zustände zeitgemäß auszubilden und in dieser Beziehung huldige ich einem entschiedenen Fortschritt. Aber ich glaube, damit wir diese Ausbildung anstreben können, ist es nöthig, zuerst das Vorhandene zu erhalten. Ich möchte nicht, daß es dazu käme, daß uns einmal spätere Generationen vorwerfen könnten: Ihr habt ein schönes glückliches freies Vaterland von Euern Vorfahren geerbt; Ihr hättet es uns schön, glücklich und frei erhalten können, wenn Ihr es im rechten Geiste würdet gepflegt haben; aber Ihr habt es in Parteien zerrissen, und sowie das Ganze in Einigkeit jedem Sturme der Zeit zu widerstehen vermocht hätte, so ist die Zeit mit ihren Stürmen mit jeder einzelnen Partei leicht fertig geworden. Was uns hienach Gutes geblieben ist, das haben wir nicht Euch zu verdanken, aber was uns Schlechtes geworden ist, das fällt auf Euere Schuld. Wie können wir aber das uns Ueberlieferte erhalten? In Bezug auf Beantwortung dieser Frage denke ich sehr radikal; ich will erneuern helfen von der Wurzel herauf, nicht von Außen herein, sondern von Innen heraus; der Geist, der uns beherrscht, muß ein anderer werden. In diesem Sinne habe ich nicht zur Revision des Bundes gestimmt; keine Aenderung der äußeren Formen kann uns jetzt helfen, und könnten wir auch die beste Bundesverfassung entwerfen, mit dem jetzigen Geiste der Spaltung würde sie nichts taugen. Aber im gleichen Sinne möchte ich diesen Anlaß der Sonderbundsfrage nicht unbenutzt vorübergehen lassen, einen bessern Geist zeigen, um vielleicht einem solchern bessern Geiste in eidgenössischen Verhältnissen Bahn brechen zu helfen. Diese Sonderbundsfrage erscheint, einzeln für sich betrachtet, von bedeutendem Gewicht, aber im Zusammenhang mit den Verhältnissen aufgefaßt, ist sie lediglich ein einzelner Ausdruck der Folge dieser Verhältnisse, und darum nicht sehr wichtig. Können wir den herrschenden Geist und mit ihm diese Verhältnisse ändern, so fallen alle unsere Wirren und derartigen Fragen von selbst dahin; können wir dieses nicht, so mögen derartige Fragen beantwortet werden, wie sie wollen, das Glück des Landes ist um kein Haarbreit gefördert. Wenn man sich nun die Frage stellt, von welcher Seite her ein besserer Geist ausgehen und in die eidgenössischen Verhältnisse eindringen könnte, so muß ich diese Frage von vornherein zu Gunsten unsers engern Vaterlandes beantworten. Ich glaube nicht, daß die Lage der kleinern Kantone es ihnen erlaubt, mit gutem Beispiel voranzugehen; jeder Schritt zur Annäherung könnte von ihnen, als den Schwächern, als ein Bekenntniß ihrer Schwäche angesehen werden und so wenigstens scheinbar ihrer Ehre nachtheilig sein. Anders verhält es sich mit dem größten Kantone. Ein Schritt der Milde und der Annäherung kann bei ihm nicht Schwachheit sein, kann nur als ein Zeichen hochherziger Gesinnung erscheinen. Wenn Bern im Bewußtsein seiner Kraft Milde üben würde, es würde damit ein schönes Beispiel geben und so auf die rechte Weise die erste Stelle unter den Mitständen einnehmen. Von diesem Standpunkte aus betrachte ich diese Sonderbundsfrage. Ich möchte, daß in diesem Momente, wo man glaubt, es werde ein Zwölferbeschluß zu Stande kommen, wo man sich seiner Macht bewußt ist, daß in diesem Momente Milde geübt würde, und ich glaube, in dieser Milde läge eine große Kraft. Ich trage darauf an, daß vor Allem aus ein freundeidgenössisches Gesuch an die betreffenden Stände erlassen werden möchte, den Sonderbund aufzulösen, — in zweiter Linie stimme ich zum Antrage des Herrn Kurz.

v. Tavel. Ich bin von Herrn Karlen persönlich angegriffen worden und habe ihm darauf zu erwiedern, daß ich mich von denjenigen Zulagen, die er an mich gerichtet, rein weiß. Ich bin frei und unabhängig und stehe mit Niemandem in Verbindung. Ich glaube, ich habe mich hier immer loyal und rechtschaffen betragen, und wenn auch meine Ansicht abweichend ist, so müsse man das gewähren lassen. Ich glaube, es sei die Pflicht eines jeden Mitgliedes, seine Ueberzeugung hier offen und frei auszusprechen.

Niggeler. Herr Hebler hat eine sehr wahre Schilderung gemacht von der Zerrissenheit der Zustände unserer Eidgenossenschaft, er hat gezeigt, daß in allen wichtigen Fragen fortwährende Trennung herrscht, und daß der wahre eidgenössische Geist an der Tagsatzung nicht mehr herrscht; endlich

hat er daran erinnert, daß dieser Zustand müsse beseitigt werden, und daß es Pflicht jedes Vaterlandsfreundes sei, auf diese Beseitigung hinzuarbeiten. Damit bin ich nun vollständig einverstanden, aber was versteht Herr Hebler unter wahrem eidgenössischem Geiste, und welche Mittel sind nach seiner Ansicht anzuwenden, um diesen Geist wiederum zu erwecken? Die erstere Frage ist bald beantwortet, wenn auch über die zweite nicht jedermann gleicher Ansicht sein mag. Der wahre eidgenössische Geist ist kein anderer, als der Geist der Freiheit, wie er in unsern Vätern lebte zur Zeit des Eidschwures im Grütli, nicht aber der Geist der Knechtschaft, wie er jetzt gepflegt wird durch die Jesuiten und ihre Geistesverwandten. Von diesem letztern Geiste wollten unsere Vorfahren nichts wissen, solcher Anmaßung sind sie stets gegenüber getreten, vereint und darum stark. Darin liegt der wahre eidgenössische Geist. Ich glaube nun, diesen Geist sollen wir wiederum anstreben mit allen Mitteln. Es fragt sich aber: Kann er angestrebt, erhalten, angefacht werden durch diejenigen Mittel, welche man von anderer Seite angibt? Kann Nachgiebigkeit und Langmuth, kann das Bestehenlassen des Sonderbundes dazu führen? Offenbar nicht. Diejenigen, welche an der Spitze des Sonderbundes stehen, sind dem altschweizerischen Geiste ganz entfremdet, ja das eigentliche Haupt des Sonderbundes ist selbst nicht ein Schweizer, hat keinen Tropfen Schweizerblut in sich. Wenn wir dieses Krebsübel von Sonderbund fortbestehen lassen, so wird der eidgenössische Geist immer mehr schwinden, die Trennung wird immer mehr um sich greifen. Der Sonderbund im Verein mit den Jesuiten sucht ein Glied nach dem andern vom allgemeinen Schweizerbunde abzureißen, daher müssen wir, wenn wir wirklich den alten eidgenössischen Geist anstreben wollen, energisch und sofort einschreiten. Ich bin auch nicht der Ansicht, daß man sogleich mit Waffengewalt einschreiten müsse. Kömmt ein Mehrheitsbeschluß zu Stande, so wird es mit der Vollziehung desselben gehen, wie immer, zuerst eine Aufforderung, erst, wenn diese erfolglos bleibt, tritt der Fall der Waffengewalt ein. Aber jedenfalls keine Zögerung, energisch müssen wir einmal auftreten, einzig dadurch können wir den wahren eidgenössischen Geist retten. Man hat angedeutet, es könnte dann eine Intervention des Auslandes erfolgen. Nie weniger, als in diesem Augenblick, haben wir dieser Art etwas zu besorgen. Das Ausland hat mit sich selbst zu thun, selbst in den größten Hauptstädten sind sie ja dort nicht im Stande, einfache Aepfelkravalle zu unterdrücken, zu verhindern, daß nicht Dutzende von Menschen todtgeschlagen, Hunderte von Bäckerladen geplündert werden, erst nachdem alles verfügbare Militär in Thätigkeit gesetzt worden, gelingt es mit Mühe, den Aufstand zu dämpfen. So weit sind wir hier in der Schweiz noch nicht. Das zeigt aber, wie wenig sich die Regierungen von Deutschland auf ihr Volk verlassen können. Ich will nicht weitläufiger sein und schließe mit Ueberzeugung zum Antrage der Regierung.

Weingart. Der Eindruck, den mir diese Diskussion gemacht hat, ist ungefähr der nämliche, wie wenn jemand schwer krank darnieder liegt, und man hat einmal das Mittel gefunden, ihm bald zu helfen, und dann kommt man ganz sentimal und sagt: Ach, sehet noch ein wenig zu, es wird schon besser werden; sehet, der Kranke will ganz subtil behandelt werden; übereilt nichts, wendet kein radikales Mittel an, sonst kommen seine Nachbarn herein und sagen, man bringe sie in Gefahr! Man hat zwar das Uebel von verschiedenen Seiten betrachtet, aber die wahre Quelle desselben hat man nicht aufdecken wollen. Wo liegt sie, die Quelle des Uebels? Beijedem Kranken fragt man: hast du dich etwa erkältet, hast du etwas gegessen, das dir nicht zuträglich ist? Ich frage mich nun auch: wie ist das Uebel des kranken Vaterlandes entstanden? Die Quelle liegt nicht fern; es ist schon von Herrn Ochsenbein gesagt worden, daß das Volk die Unverschämtheit gehabt hat, im Jahr 1830, als die Sonne der Julitage in Frankreich am Firmament erstrahlte, seine unveräußerlichen Rechte zurückzufordern. Da war die Religionsgefahr schon vorhanden, denn es war eine fürchterliche Impertinenz, so etwas zurückzufordern! Gleichwohl hat man nachgeben müssen; das Volk hat seine Rechte in vielen Kantonen wieder erlangt, nur in andern nicht; und diejenigen, die dieses Recht vorenthalten, die das Volk so viele Jahrhunderte lang ausgesogen haben, diese konnten sich natürlich nicht versöhnen. Von der Zeit an ist die Schweiz in zwei einander beständig feindlich gegenüber stehende Lager gespalten. In dem einen Lager trifft man die bundesmäßig fortschreitende Schweiz an, welche allmälig alle ihre Institutionen auf eine den Forderungen der Zeit und den Bedürfnissen des Volkes angemessene Weise verbessert; im andern hingegen findet man die Feinde der Volksrechte und des Volksthums, den Sonderbund und seine Jesuiten, diejenigen, welche die Knechtschaft noch beibehalten und das Volk in der Unwissenheit und in der Abhängigkeit erhalten möchten; diejenigen, die von Rechtsgleichheit und Freiheit durchaus nichts wollen. Der Kampf ist daher sehr erbittert und wird auch so fortfahren. Man hat sehr unrecht, wenn man kömmt und von Versöhnung spricht; es ist keine Versöhnung möglich, als die eine oder andere Partei muß unterliegen; es frägt sich nur, welche soll obsiegen? Eine Partei kann aber nicht anders siegen, als dadurch, daß sie die andere über den Haufen wirft. Seit 16 Jahren bereits hat sich die Volkstäuschung immer erneuert, und die Hoffnung auf Lösung der Schwierigkeiten durch die Tagsatzung ist immerhin unerfüllt geblieben. Oft stach das Schiff der Volksrettung bei günstigem Winde in die See, aber allemal wurden gar bald die Segel gestrichen; oft erschien ein glänzendes Gestirn der Hoffnung am Firmamente, allein es erzeigte sich allemal, daß es nur eine schnell vorübergehende Lufterscheinung war, eine Sternschnuppe, die keine Gluth hatte, um einen wahren vaterländischen Geist wieder anzufachen. Oft war der Berg schwanger, und man hoffte Großes, aber es kam ein Mäuschen heraus. Im Schatten dieser Scheinbehörden sind alle Verräthe gegen das Vaterland begangen worden. Auf der Tagsatzung haben die Herren ihre Rivalität, ihre Eifersucht und ihren Kantönligeist besonders geltend gemacht, und sich aus Wankelmuth zu keinem Beschluß vereinigen können, geeignet, die Ruhe, den Frieden, die Ordnung, die Einigkeit und Eintracht wiederherzustellen, und jetzt, wo sich vielleicht zwölf Stände zur Auflösung des Sonderbundes und zur Austreibung der Jesuiten vereinigen möchten, wollte man auf einmal aus Mitleiden weinen und aus Erbarmen schonen? man hat Furcht und will noch ein Jahr zuwarten, um dann allenfalls, wie es Herr Kurz beantragt hat, zu exequiren. Ich halte dafür, daß, wenn man ein guter Schmid sein will, man das Eisen schmieden muß, während es glühend ist, dann läßt sich etwas daraus machen. Das Volk erwartet mit der größten Spannung den Entscheid der Tagsatzung; seine Geduld könnte am Ende ausgehen, wenn es den bösen Willen einsehen lernt. Es ist daher heilige Pflicht, gegen die nationalfeindliche Richtung aufzutreten und Einigkeit und Eintracht wieder herzustellen. Ich möchte nicht warten, wenn ein Beschluß zu Stande kömmt, wonach der Sonderbund, dieser Auswuchs im Nationalleben, aufgelöst wird. Heute hat niemand darnach zu fragen, wie exequirt wird. Es ist in der ganzen Welt der Fall, daß man zuerst frägt: Wollt ihr, oder wollt ihr nicht? Komplimente werden nicht mehr ein Jahr lang gemacht. Ich frage, wenn der Sonderbund Meister wäre und etwas Gutes in Aussicht hätte, würde er gegen uns auch so sentimental sein? Ich zweifle daran. Wir haben ein Beispiel von Milde an Wallis; dort ist man in der That sehr mild und gut verfahren. So würde ohne Zweifel der Sonderbund auch gegen uns verfahren. Ich kann daher nicht anders, als im Namen des ganzen liberalen Volkes wünschen und verlangen, daß der Stand Bern mit Kraft und Energie auftrete, denn Bern soll der Stützpunkt sein der ganzen liberalen Schweiz, die Fahne, unter welcher sich die bessern Eidgenossen sammeln; Bern soll mit gutem Beispiel vorangehen, soll vor Allem aus die Auflösung des Sonderbundes aussprechen und vor keinem Mittel zurückschrecken, das die Erreichung des Zweckes bewirken kann.

Fueter. Wenn ich dem Herrn Präopinanten zuhöre, so muß ich mich fragen, ob das der gleiche, gemüthliche, gute Herr Weingart ist, der, wenn es darum zu thun ist, einem

Verbrecher den Kopf abzuschlagen, sich nicht genug expanchiren kann, um alles Mögliche zu seinen Gunsten zu sagen, damit man ihn begnadige, und zwar nicht etwa nur für ein Jahr mit der Strafe warte, sondern lebenslänglich. Hier hingegen handelt es sich vis-à-vis diesen Leuten, welche man uns gegenüber ebenfalls gleichsam als Verbrecher darstellt, nur darum, ein einziges Jahr mit der Vollziehung zu warten, und da kömmt der gleiche, gemüthliche Herr Weingart, und läßt ein Stück von einem Tigerherzen hervor, das ich wahrhaftig nicht in ihm gesucht hätte. Was wollen wir denn eigentlich? Wir sind ja alle einig, daß der Sonderbund ungesetzlich ist, daß wir ihn abschaffen wollen, aber nur über die Art und Weise differiren wir. Die Einen können nicht schnell genug zum Ziele gelangen, nicht schnell genug Alles über den Haufen werfen, um diesen Sonderbund zu beseitigen, den man uns als ein so schreckliches Gespenst darstellt, ungeachtet wir dieses Gespenst jetzt schon seit Jahren gesehen haben, ohne daß es uns gebissen hätte. Andere wollen auf anderm Wege das Ziel erreichen. Der Kanton Zürich, der doch zu den ganz liberalen Kantonen gehört, will den Sonderbund auch abschaffen, aber selbst die Liberalen von Zürich werden dahin instruiren, daß man zuerst den Weg der Milde gebrauche. Ich sehe wahrhaftig nicht ein, warum wir uns zu schämen hätten, etwas Anderes vorzuschlagen. Hier bin ich so frei, noch auf etwas aufmerksam zu machen. Es ist Ihnen allen bestens bekannt, daß noch einige Kantone oder wenigstens Halbkantone dem bestimmten Beschlusse der Tagsatzung, ein Gesetz gegen die Freischaaren zu erlassen, nicht entsprechen wollten, indem sie sagten: Wir befinden uns dabei wohl und werden unsere Freischaaren im geeigneten Momente wiederum gegen Luzern u. s. w. lanciren. Ja, Herr Präsident, meine Herren, wenn es Ihnen um den Frieden des Landes zu thun ist, so sollten Sie die Spieße gleich lang machen, und vor Allem aus Ihren Willen zu erkennen geben, daß in allen Kantonen Gesetze gegen Freischaaren erlassen werden; erst dann, wenn dieses überall geschehen ist, können Sie zu den Sonderbundsständen sagen: was habt Ihr für Grund, zu glauben, Euere Sicherheit sei gefährdet? Thut jetzt Euere Pflicht und schaffet den Sonderbund ab. Die eine Frage hängt sehr enge zusammen mit der andern; seien wir also aufrichtig. Herr Weingart hat den Sonderbund als krank dargestellt, aber der Sonderbund sieht vielleicht uns auch für krank an, wie dieß bekanntlich bei denen der Fall ist, die im Kopfe nicht ganz richtig sind, und die auch immer meinen, nicht sie, sondern die Andern seien die Narren. Somit müßte ich darauf antragen, es möchte ja freilich an der Tagsatzung die Instruktion des Standes Bern dahin eröffnet werden, daß der Sonderbund abgeschafft werden solle, aber daß man nicht sogleich zur Exekution schreite, mithin das Wort „sofort" aus der Instruktion weglasse.

Rüfenacht. Aus dieser Diskussion kann man mit großer Freude sehen, es werde allgemein gefühlt, daß der Sonderbund aufgelöst werden müsse; allein verschiedener Ansicht ist man über das Wie. Die eine Ansicht ist diejenige der Milde, man möchte den Sonderbund als aufgelöst erklären, aber dann ganz höflichst die Sonderbundskantone ersuchen, diesem Wunsche nachzuleben, wofür man ihnen warten will bis zur nächsten Tagsatzung. Zu einer solchen Instruktion könnte ich nicht stimmen. Es ist am Kanton Bern, der Bevölkerung der liberalen Schweiz zu zeigen, daß man energisch auftreten will, und gerade ein solches energisches Votum wird am ehesten dasjenige verhindern, was man von anderer Seite durch Freischaarengesetze verhindern will. Wenn Bern in der Sonderbundsfrage einen entschiedenen Willen zeigt, so wird das die liberale Bevölkerung der ganzen Schweiz befriedigen, sonst aber wird die Bevölkerung noch einmal ungesetzliche Schritte thun, wie vor zwei oder drei Jahren geschah. Weil die abgetretene Regierung eben schwach war und nur sagte, die Jesuiten gehören nicht nach Luzern, aber dann nicht dafür einstund, — darum, Herr Präsident, meine Herren, sind die Freischaaren marschirt. Wenn jetzt nicht sofort ein Beschluß zur Auflösung des Sonderbundes gefaßt und dann auch exequirt wird, so glaube ich, die liberale Bevölkerung werde sich noch einmal erheben und sagen: so wollen wir uns selbst Recht verschaffen. Wie dann der Ausgang davon sein werde, das kann kein Mensch sagen. Darum will ich, daß der Stand Bern vorangehe, daß er energische Beschlüsse fasse, aber ihnen dann auch Folge gebe, wenn man sieht, wohin man mit bloßen Beschlüssen, die man dann nicht exequirt, kömmt. Wenn den Tagsatzungsbeschlüssen alle Mal sofort die Exekution folgen würde, so wären wir nicht, wo wir sind. Wenn St. Gallen sich jetzt nicht zur liberalen Seite gekehrt hätte, so daß endlich 12 Stimmen an der Tagsatzung in Aussicht stehen, so würde der Sonderbund uns wahrscheinlich bereits das Gesetz gemacht und die liberale Bevölkerung angegriffen haben, weil er im Wahne steht, seine Sache müsse siegen. Es sind da halt zwei entgegenstehende Prinzipien, das eine oder das andere muß siegen oder untergehen.

Weingart. Es ist mir leid, daß ich noch einmal das Wort nehmen muß, um Persönlichkeiten zurückzuweisen. Ich rede frei und offen, aber ich habe es nicht im Brauche, Personen anzugreifen; Herr Fueter will darin eine Analogie oder vielmehr einen Kontrast finden, daß ich vor Kurzem für Abschaffung der Todesstrafe und für Begnadigung gesprochen habe, und daß ich in der heutigen Rede, in Betreff des Sonderbündnisses, auf sofortige Exekution angetragen habe. Ich überlasse es der ganzen Versammlung, darüber zu urtheilen, in was für einer Analogie die beiden Fälle sind. Ich will Herrn Fueter das sagen, daß er damals wahrscheinlich zum Kopfabschlagen gestimmt hat, aber jetzt will er den Kopf stehen lassen, wenn es darum zu thun ist, eine Schlange zu zertreten, die wir im eigenen Busen haben. Leute, die sich gefreut hätten, wenn die Freischaaren zu Kraut gehackt worden wären, die sind jetzt sentimental. Sind das nicht auch Widersprüche? Ich könnte Hrn. Fueter noch auf manchen andern Widerspruch aufmerksam machen, allein es könnte mir damit gehen, wie den Liliputiern, welche mit allen ihren Pfeilern die büffellederne Weste des Gulliver nicht zu durchbohren vermochten. Herr Fueter hat gesagt, ich meine vielleicht, einzig gescheidt zu sein, und die Andern seien Narren; während es sich vielleicht umgekehrt verhalte. — Nun habe ich nie behauptet, ich sei der Gescheidteste, aber so viel habe ich gelernt, und so viel weiß ich, daß das Maaß der Ohren nicht das einzige Merkmal ist, woran man ein gewisses Geschöpf erkennen kann. So viel für dießmal.

Herr Präsident. Es ist alle Mal sehr bedauerlich, wenn Persönlichkeiten sich in die Berathung mischen, die gegenseitigen Erläuterungen nehmen alle Mal viele Zeit weg. Ich hoffe, man werde in Zukunft bei der Frage bleiben.

Marti, Arzt. Alles ist damit einverstanden, daß der Sonderbund aufgelöst werden solle, nur über das Wie ist man verschiedener Meinung. Mehrere Redner wollen das Wörtlein „sofortige" gestrichen wissen. Was für eine Konsequenz würde dieses haben? Der Stand Bern wird nur noch 1 ½ Jahr Vorort bleiben; wartet man von der nächsten Tagsatzung hinweg bis über's Jahr mit der Exekution eines allfälligen Auflösungsbeschlusses, wofern unterdessen freundliche Versuche fruchtlos abgelaufen, so bleiben dann noch 3 Monate Zeit, worauf der Vorort an Luzern übergehen wird. In diesen 3 Monaten wird dann wahrscheinlich die Exekution nicht mehr stattfinden, und Luzern, als Vorort, wird sich wohl hüten, gegen sich selbst die Bataillone der ganzen Eidgenossenschaft marschiren zu lassen. So würde also die Sache gehen, bis der Vorort wiederum an Zürich überginge. Das ist in meinen Augen ein sehr wichtiger Umstand, und daher möchte ich das Wörtchen „sofortige" beibehalten.

Garnier. In seinem Eingangsrapporte hat der Herr Berichterstatter der Regierung uns gesagt, daß der Art. 1 der Bundesurkunde die gemeinsame Sicherheit und die Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern gewährleiste, und daß durch den Art. 2 Maßregeln getroffen seien, um diese Gewährleistung sicher zu stellen. Das ist wahr und dieß würde hinreichen, wenn diese Artikel vollzogen würden. Allein, wenn der Bun-

desvertrag nur ein todter Buchstabe ist, so ist es sehr natürlich, daß man trachtet, sich da auf die Hut zu setzen, wo man traurige Erfahrungen gemacht hat. Dieß hat aber im vorliegenden Falle stattgefunden. In der That, was haben wir vor zwei Jahren gesehen? Achttausend bewaffnete Männer gegen Luzern marschiren und zu welchem Zweck? Jeder kennt ihn. Es war unmöglich, die Gesetzlichkeit dieser Expedition behaupten zu wollen, und Hr. Ochsenbein selbst hat nicht bestritten, daß dieselbe außergesetzlich gewesen sei. Wenn nun aber dieses zugegeben wird, so frage ich: haben die Kantone der Schweiz sämmtlich Maßregeln ergriffen, um zu verhindern, daß sich ähnliche Fälle nicht wiederholen? Nein, denn Basellandschaft, Appenzell Außerrhoden und Glarus haben keine gesetzliche Bestimmung gegen die Freischaaren erlassen. Wenn uns daher der Regierungsrath Instruktionen beantragt, welche nach der Auflösung des Sonderbundes hinzielen, so wären wir berechtigt gewesen, zu glauben, daß er in seinen Instruktionen in erster Linie einen Artikel hätte erscheinen lassen mit dem Zwecke, die Kantone anzuhalten, Maßregeln zu ergreifen, um jene Kantone zu beruhigen, welche Besorgnisse gefaßt haben, die durch die frühern bedaurenswerthen Vorfälle gerechtfertigt sind. Was schlägt man uns aber im Gegentheile vor? Maßregeln gegen diejenigen zu ergreifen, welche genöthigt gewesen sind, ihre Reihen zu schließen, um ihre bedrohte Existenz zu vertheidigen. Ich sehe dieses Bündniß keineswegs als dem Art. 6 des Bundesvertrages widerstreitend an, denn es hat nur einen defensiven Zweck. Es wäre zu wünschen, daß die sieben Kantone dieses Bündniß entbehren könnten, und daß es nicht bestünde; allein es ist nothwendig, so lange die Tagsatzung keine geeigneten Maßregeln getroffen hat. Da nun aber keine solche Maßregeln getroffen worden sind, so ist sich nicht zu verwundern, daß man sich auf seine Hut setzt. Erinnere man sich, daß die Stände des Sonderbundes unsere Miteidgenossen sind, und vergesse man nicht, daß sie großen Gefahren ausgesetzt gewesen sind. Thun wir in Beziehung auf sie unsere Pflicht, so bin ich überzeugt, daß sie von sich selbst auf ihr Bündniß verzichten werden; geben wir ihnen genügende Garantien und er wird unnöthig werden; allein bis dorthin betrachte ich dasselbe als nothwendig.

Stockmar, Regierungsrath. Ich will nicht in die allgemeine Diskussion eintreten, denn seit Langem ist Alles über den Sonderbund gesagt worden, und ich glaube, daß man diese Sache kürzer hätte behandeln können, als es geschehen ist. Ich möchte bloß dem Präopinanten antworten, welcher glaubt, daß die durch die Kantone des Sonderbundes ergriffenen Maßregeln, denselben durch den Mangel an Sicherheit eingeflößt worden seien, die sie in den Bestimmungen des Bundesvertrages finden. Ich will eine einzige Thatsache anführen: Zu Anfang dieses Jahres haben Bewegungen im Kanton Freiburg stattgefunden. Die Sympathien der bernischen und waadtländischen Bevölkerungen waren ganz gewiß zu Gunsten einer politischen Veränderung, und diese Bevölkerungen hätten sehr leicht sich einmischen und den Stand der Dinge ändern können. Nun denn, weder die Regierung von Waadt, noch die Regierung von Bern, noch der Vorort haben es gewollt; sie haben die Bevölkerung verhindert, Partei gegen die Regierung von Freiburg zu ergreifen, und die Grenzen dieses Standes sind nicht verletzt worden. Der Bundesvertrag ist durch den Vorort gewissenhaft beachtet worden, und er hat gewußt, denselben durch die Bevölkerung respektiren zu machen, welche stark aufgeregt und gewiß vom lebhaftesten Wunsche erfüllt waren, den bedrückten freiburgischen Liberalen Hülfe zu bringen. Im Hinblick auf diese Thatsachen finde ich, daß der Sonderbund keinen Grund habe, auf seinem ungesetzlichen Bestande zu beharren, und unterstütze daher den Ihnen gemachten Antrag, denselben aufzulösen.

Herr Regierungspräsident, als Berichterstatter. Sonderbündnisse, wie das vorliegende, haben in der Geschichte und in frühern Zeiten schon häufig bestanden, und die Geschichte gibt unumstößliche Beweise, daß alle Mal dergleichen Sonderbündnisse in schweizerischer Eidgenossenschaft zum allergrößten Verderben geführt und die Völkerschaften beinahe ruinirt haben, nicht nur an moralischen Kräften, sondern auch an materiellen, und mit einem solchen Sonderbündnisse haben wir jetzt es hier zu thun. Ich stelle mir die Frage durchaus einfach, so: Entweder wollen die 7 Stände mit ihrem Sonderbündnisse das Gleiche im Zwecke und in den Mitteln, was bereits der allgemeine Bundesvertrag vorsieht, und in diesem Falle ist kein Sonderbündniß von Nöthen, und schon darum erscheint ein solches als durchaus verwerflich; oder aber der Bundesvertrag genügt den 7 Ständen nicht, sie wollen etwas Anderes, etwas, das außer dem Bundesvertrage liegt, etwas Anderes, als was dieser will, und alsdann springt es in die Augen, daß das Sonderbündniß im offenen Widerspruche steht zum Bundesvertrage und eine handgreifliche Verletzung desselben ist. Wenn sich die Sache so herausstellt, so appellire ich an jeden Eidgenossen, ob man länger zögern solle, um sich darüber mit Entschiedenheit auszusprechen, ob ein solcher Zustand ferner fortdauern dürfe oder nicht. Herr alt-Oberst v. Tavel hat in erster Linie darauf angetragen, den Gegenstand aus Abschied und Traktanden zu entfernen, mithin das Sonderbündniß fortbestehen zu lassen, ohne daß ein eidgenössischer Stand ein Wort weiter dazu sagen sollte. Ich halte dafür, Hr. v. Tavel hätte noch weiter gehen und antragen sollen, daß man den Bundesvertrag von 1815 ebenfalls aus Abschied und Traktanden entferne, denn beides kann unmögeich neben einander bestehen, und wenn Hr. v. Tavel treulich festhalten will am Bundesvertrage von 1815, so muß er nothwendig für Auflösung des Sonderbündnisses stimmen. Hr. v. Tavel hat in zweiter Linie darauf angetragen, den zweiten Satz, welcher im Falle eines Mehrheitsbeschlusses von der Vollziehung handelt, fallen zu lassen. Es ist darauf schon geantwortet worden, daß es sich nicht darum handle, einen Mehrheitsbeschluß bloß auf dem Papiere zu erhalten, und wirklich, das wäre das Erbärmlichste von der Welt, dafür schickt man keine Gesandte an die Tagsatzung, um Beschlüsse zu fassen, die dann nicht vollzogen werden. Wir haben seit der Regeneration vom Jahr 1831 bereis einen solchen Sonderbund gehabt, in welchem mehrere der gegenwärtigen Sonderbundsstände inbegriffen waren, ich meine den sogenannten Sarnerbund. Dieser hat damals das Nämliche bezweckt, was der gegenwärtige, nämlich den Fortschritt freisinniger Institutionen zu hemmen, und damals hat die Tagsatzung für nöthig gefunden, energisch einzuschreiten, und was hat damals das sofortige Einschreiten und die ausgedehnteste Entwickelung der Thatkraft bewirkt? Daß der Sarnerbund sofort aufgelöst worden und zerstoben ist. Man soll nicht aus dem Auge verlieren, daß bei solchen Fragen die Tagsatzung nicht soll die Hände in Schoß legen, nachdem grundsätzlich ein Mehrheitsbeschluß zu Stande gekommen. Dem Hrn. Oberst Kurz soll ich in Bezug auf seinen Antrag, das Wort „sofortige" zu streichen, nur bemerken, daß dieses Wort zunächst keine andere Bedeutung hat, als diese, daß, wenn ein Mehrheitsbeschluß zu Stande kömmt, sofort die Vollziehungsthätigkeit der Tagsatzung oder der eidgenössischen Behörden beginnen solle, aber natürlich schickt man nicht auf der Stelle eine Armee von 20,000 bis 30,000 Mann nach Luzern oder Freiburg u. s. w., sondern man beginnt vorerst mit andern geeigneten und gesetzlichen, der Bundesgewalt zustehenden Mitteln, und zwar sind gütliche Mittel in erster Linie durchaus nicht ausgeschlossen, sondern bloß, wo die gütlichen Mittel nicht zum erwünschten Erfolge führen, wird zu kräftigern gegriffen werden. Hr. Fürsprecher Hebler sagt, vom formellen Standpunkte aus sei das Sonderbündniß allerdings bundeswidrig. Ich weiß nicht genau, was er damit sagen will. Wenn man ein solches Sonderbündniß zu prüfen hat, ob es mit dem Bundesvertrage im Einklange stehe oder nicht so muß man doch genau untersuchen, was es enthält. Ich hätte daher erwartet, Hr. Hebler würde einläßlich die einzelnen Punkte des Sonderbündnisses entwickeln und nachweisen, daß es materiell nicht im Widerspruche mit dem Bundesvertrage stehe. Er hat es indessen nicht gethan, und selbst Hr. v. Tavel hat es nicht gewagt, nachzuweisen, worin das Sonderbündniß im Einklange stehe mit dem Bundesvertrage. Hr. v. Tavel hat nur gesagt, die sieben Stände haben dieses Bündniß geschlossen bloß zur Defensive. Das ist thatsächlich geradezu unrichtig. Während des ganzen Winters, und seit Bern Vorort ist, haben die Sonderbundsstände allem aufgeboten, um zu provoziern, sie haben, freilich vorerst nur auf ihrem eigenen Gebiete, durchaus die Offensive ergriffen, nichts hat dazu gefehlt, als die Ueberschreitung ihrer Gebietsgrenze, und wenn nicht

die Haltung und Fassung des übrigen Schweizervolkes verständiger gewesen wäre, so würde es vielleicht bereits zum Kriege gekommen sein, und zwar haben die Sonderbundsstände das gethan, während alle andern Kantone sich durchaus ruhig verhielten, und ungeachtet der auch im Uebrigen drohenden Zeitverhältnisse. Wenn Einem auf diese Weise die Schneide an die Gurgel gesetzt ist, so kann man dann nicht zögern mit der Vollziehung eines allfälligen Mehrheitsbeschlusses. Man hat bemerkt, der Regierungsrath hätte darauf antragen sollen, diejenigen Stände, welche bis jetzt in Erfüllung des Tagsatzungsbeschlusses wegen der Freischaaren im Rückstande geblieben, zur Erfüllung ihrer daherigen Pflicht anzuhalten. Hr. Präsident, meine Herren, der daherige Instruktionsartikel wird Sie ebenfalls beschäftigen, aber immer nur einer nach dem andern. Der Stand Bern hat übrigens bewiesen, daß er in dieser Beziehung schützende Maßnahmen treffen und handhaben will. Im Laufe des letzten Winters hat der gegenwärtige Große Rath beschlossen, das vom abgetretenen Großen Rathe erlassene Gesetz gegen die Freischaaren aufrecht zu erhalten, und zwar hat er dieses beschlossen mit Einmüthigkeit; also darf der Stand Bern ja freilich auch jetzt auftreten, wie er auftritt. Wer ist übrigens im Rückstande in Bezug auf die Gesetzgebung wegen Freischaarengeboten? Der Stand Glarus war damit noch rückständig bis vor ungefähr einem halben Jahre, hat aber im dreifachen Landrathe bereits für diesen Spezialfall besondere Strafbestimmungen erlassen und dem Vororte Mittheilung davon gemacht. In Baselland ist man mit einem solchen Gesetze beschäftigt, es ist in Arbeit, nur hat es seine definitive Annahme noch nicht erhalten, allein auch Baselland wird seine eidgenössische Pflicht erfüllen. Appenzell-Außerrhoden einzig ist noch im Rückstande, indem, wie Sie aus den öffentlichen Blättern vernommen haben werden, die Landsgemeinde letzthin den daherigen Entwurf verworfen hat. Ferner ist noch im Rückstande Neuenburg, welches aber angezeigt hat, daß reglementsgemäß eine zweite Berathung über dergleichen Entwürfe vorgeschrieben sei. Mithin haben Sie einzig den Halbkanton Appenzell im Rückstande. Soll jetzt das ein Grund sein, um nicht sofortige Auflösung des Sonderbundes zu verlangen, wenn doch alle übrigen Kantone in dieser Beziehung dem Tagsatzungsbeschlusse ein vollständiges Genüge geleistet haben, und überall die Ansicht waltet, daß man die gesetzliche Bahn nicht verlassen solle? Man hat sich auch auf den vorjährigen zürcherischen Antrag berufen. Ich halte dafür, mit diesem Antrage Zürichs könne man genau das Gleiche machen, was die Regierung jetzt vorschlägt, Der zweite Punkt des vorjährigen zürcherischen Antrages lautet so: „Die betreffenden Kantone sind für die Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich, und die Tagsatzung behält sich vor, in dem Falle, wo demselben zuwider gehandelt würde, die erforderlichen Maßregeln zu treffen." Also trägt auch Zürich darauf an, daß das Separatbündniß als aufgelöst erklärt, und daß die betreffenden Kantone für die Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich gemacht werden sollen. Zürich will also ebenfalls, daß ein solcher Beschluß beachtet werde. Wann ist nun der Fall der Nichtbeachtung vorhanden? Offenbar, wenn die Auflösung des Separatbündnisses nicht erfolgt. Was will Zürich dann weiter? Daß die Tagsatzung die geeigneten Maßregeln treffe, also einen Beschluß fasse, um die betreffenden Kantone zu zwingen. Ich halte nun dafür, die Sache sei hinlänglich erörtert worden, und schließe demgemäß dahin, daß Sie den Antrag des Regierungsrathes annehmen möchten.

Abstimmung.

1) Für den Artikel im Grundsatze	133	Stimmen.
Den Gegenstand aus Abschied und Traktanden fallen zu lassen	4	„
2) Für unveränderte Annahme des Artikels	120	„
Das Wort „sofortige" auszulassen	15	„

---

§. 25. Eidgenössische Gewährleistung der Kantonsverfassungen.

Herr Regierungspräsident als Berichterstatter. Ich habe zum Vortrag des Regierungsrathes weiter nichts zu bemerken, als daß litt. A und B Bern nicht berühren. Diese zwei Punkte betreffen Glarus, dessen Verfassung Bern gewährleistet hat. Der gleiche Fall ist es mit der Verfassung von Aargau von 1841, Bern wird dahin stimmen, daß die übrigen Stände, die nicht gewährleistet haben, eingeladen werden, ihre Stimme abzugeben. Was die Verfassung von Wallis anbetrifft, geht der Antrag dahin, daß Bern gegen die Gewährleistung stimmen soll. Sie wissen, unter welchen Verhältnissen diese Verfassung zu Stande gekommen ist. Man soll sich nicht verwundern, wenn schon in dieser Verfassung die Bestimmung aufgenommen ist, daß die Ausübung des Gottesdienstes der evangelisch-reformirten Kirche geradezu verboten ist. Wahrhaftig kann der Stand Bern, wenn eine solche Bestimmung, die den Beweis der größten Unduldsamkeit leistet, darin enthalten ist, nicht die Hand bieten zur Gewährleistung. Wir sind das wahrhaftig dem Schweizervolke im Allgemeinen schuldig, und auch derjenigen katholischen Bevölkerungen, die in ihre Kantonalverfassungen keine solche Bestimmung aufgenommen haben. In Anerkennung einer solchen Bestimmung soll Bern diese Gewährleistung verwerfen. Was die Verfassung von Waadt anbetrifft, so hat Bern seine Stimme bereits abgegeben. Was die letzte Verfassung von Baselstadt anbelangt, so hat der Regierungsrath dieselbe in Vergleichung mit dem Bundesvertrag geprüft und gefunden, daß keine Bestimmung darin enthalten sei, welche dem Bundesvertrag widerstreiten würde; über die weitern Bestimmungen derselben kommt den übrigen Kantonen kein Urtheil zu. Was die Verfassung von Bern von 1846 anbetrifft, so soll die Gesandtschaft die Instruktion erhalten, die übrigen Stände einzuladen, sie zu gewährleisten, wie sie bereits durch ein Zirkular eingeladen worden sind.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 26. Verbot der Freischaaren.

Herr Regierungspräsident als Berichterstatter. Im vorigen Jahre, in dem Zeitpunkte, als die Tagsatzung sich aufgelöst hat, sind noch im Rückstande gewesen St. Gallen, Graubündten, Neuenburg, Glarus, Baselland, Appenzell Außerrhoden. Seither hat St. Gallen und Graubündten den Beschlüssen der Tagsatzung vom 20. März und 10. April 1845 ein Genüge geleistet, die daherige Gesetzgebung ist in diesen zwei Kantonen bereits in Kraft getreten. Seit dem Vorortswechsel hat auch Glarus Genüge geleistet, Neuenburg und Baselland bestreben sich ebenfalls, diesem Tagsatzungsbeschlusse Genüge zu leisten, sie sind bis jetzt noch im Rückstande geblieben; die durch den Regierungsrath vorgeschlagene Instruktion geht dahin, zu beschließen, daß diese Stände gemahnt werden, ein Genüge zu leisten.

Durchs Handmehr genehmigt.

Verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt wird ein Anzug von 64 Mitgliedern, die Wiederanstellung des Herrn Dr. W. Snell bezweckend.

Schluß der Sitzung um 1¼ Uhr.

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Frühlingssitzung. Zweite Hälfte. (Nicht offiziell.) Nr. **82.**

Fünfte Sitzung.

Freitag, den 28. Mai 1847.

Morgens um 7 Uhr.

Präsident: Herr v. Tillier.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: Die Herren Frote, Gautier, Gouvernon, Haudenschild, Rydegger, Otth, Rieder zu Lenk, Ritschard zu Aarmühle, v. Steiger, Studer, Vallat, Veron und Zwahlen; ohne Entschuldigung: die Herren Bähler, Carrel, Dähler zu Seftigen, Etter, Fleury, Friedli, Grimaitre, Grosjean, Hofer zu Hasle, Hutzli, Kernen zu Reutigen, Leist, Marti zu Brüttelen, Methee, Moreau, Müller Dr., beide Probst, Prüdon, Reichenbach, Renard, Scholer, Stettler, Streit zu Zimmerwald, Tschiffely und Wirth.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Schluß der Berathung betreffend die Instruktion der Gesandtschaft auf die Tagsatzung des Jahres 1847.

§. 27. Angelegenheit der Jesuiten in der Schweiz.

„Die Gesandschaft wird dahin wirken, daß die Tagsatzung erkläre:

1) Die Jesuitenfrage sei Bundessache.
2) Der Jesuitenorden solle aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft entfernt und künftighin unter irgend welcher anderer Benennung in der Schweiz nicht mehr geduldet werden.
3) Die Gesandtschaft ist zugleich ermächtigt, die geeigneten Anträge im Sinne und Zwecke dieser Instruktion entweder selbst zu stellen oder sich den Anträgen anderer Stände, die derselben am nächsten stehen, anzuschließen, und
4) Auf den Fall, daß ein Beschluß wegen Ausweisung der Jesuiten von der Tagsatzung gefaßt würde, für sofortige Vollziehung desselben durch Anwendung der der Bundesgewalt zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel zu stimmen."

Herr Regierungspräsident als Berichterstatter. Dieser Paragraph handelt von der Frage, ob die Jesuiten in der Schweiz ausgewiesen werden sollen, oder nicht. Diese Frage hängt so innig zusammen mit der gestern behandelten Frage, betreffend das Sonderbündniß der sieben katholischen Stände, daß die Diskussion und das Abstimmungsergebniß von gestern ganz sicher in dieser hohen Versammlung als maßgebend angesehen werden muß, und zwar sowohl für diejenigen, welche im Uebrigen gegen die Ausweisung, als auch für diejenigen, welche jedenfalls für die Ausweisung der Jesuiten gestimmt sind. Es ist gewiß in der weitaus großen Mehrheit des Schweizervolkes nur eine Stimme, daß der Jesuitenorden, welcher durchaus fremden Ursprunges ist, einen für unsere fortschreitenden Institutionen höchst verderblichen Einfluß ausübe, so wie überhaupt aller fremde Einfluß, komme er von dieser oder jener Richtung her. Wir sollen aber Schweizer sein und wollen, daß wir, frei von jedem fremden Einflusse, einzig und allein schweizerisch regiert und administrirt werden. Von diesem Standpunkte aus halte ich dafür, es solle bezüglich der Jesuiten in diesem Sinne instruirt werden, und von dieser Ansicht ist auch der Regierungsrath bei dem in Berathung liegenden Instruktionsartikel ausgegangen.

v. Tavel. Konsequent mit meinem gestrigen Votum, jedoch abgesehen von irgend welchem konfessionellen Standpunkte, betrachte ich diese Frage rein vom bundesrechtlichen Standpunkte aus, und in dieser Beziehung glaube ich, es werde durch die Ausdehnung, welche hier dem Art. 1 des Bundesvertrages gegeben wird, in die Kantonalsouveränetät eingegriffen. Da ich nun andern Ständen das Recht nicht zugestehen will, in solchen und ähnlichen Fragen uns hier das Gesetz zu machen, so will auch ich andern das Gesetz nicht machen, und da ich dafür halte, daß, wenn auf diese Weise in die Kantonalsouveränetät eingegriffen und mittelst eines Zwölferbeschlusses die Exekution erkannt werden sollte, alsdann faktisch bereits die Zentralität in der Schweiz eingeführt wäre, und die Grundlage des schweizerischen Bundes dadurch allmälig zerstört würde; so kann ich nicht zum vorgeschlagenen Paragraphen stimmen, trage vielmehr darauf an, daß dieser Gegenstand aus Abschied und Traktanden falle.

Da niemand sogleich das Wort ergreift, so erklärt der Herr Präsident die Umfrage als geschlossen.

Garnier. Wenn der Große Rath die Ausweisung der Jesuiten beschließt — — — (Siegenthaler. Die Diskussion ist geschlossen.) — — — ich habe das Wort ergriffen, bereits während der Herr Präsident sprach. — — — (Bützberger u. A. Laßt ihn doch reden.)

Herr Präsident. Die Versammlung wird sofort darüber entscheiden, ob dem Herrn Garnier noch das Wort gestattet sein solle.

Mit großer Mehrheit wird erkannt, Herr Garnier habe nicht mehr das Recht, in dieser Umfrage zu sprechen.

Herr Berichterstatter. Ich berufe mich bezüglich auf den Antrag des Herrn v. Tavel auf dasjenige, was ich Eingangs angebracht habe, und enthalte mich jedes weitern Wortes.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes	145	Stimmen.
Dagegen	7	„

---

§. 28. Angelegenheit der Klöster im Kanton Aargau.

Herr Regierungspräsident als Berichterstatter. Dieser Paragraph betrifft zwei Gegenstände. Vorerst nämlich stellen durch Kreisschreiben vom 17. März letzthin die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis das wiederholte Begehren, es möchten, im Widerspruche mit den Tagsatzungsbeschlüssen von 1843 und 1844, die durch Dekret des Großen Rathes des Kantons Aargau vom 13. Jenner 1841 aufgehobenen Klöster wiederum in ihre bundesgemäßen Rechte eingesetzt, das heißt, wiederum hergestellt werden. Auch dieser Gegenstand steht mehr oder weniger im engen Zusammenhange mit der Sonderbundsfrage; es erscheinen hier die gleichen sieben Stände, welche beim Sonderbündnisse ebenfalls betheiligt sind, so daß daraus ersichtlich ist, daß der Zweck dieser sieben Kantone nicht nur auf Beibehaltung der Jesuiten und Festhaltung am Sonderbunde geht, sondern weiterhin auf Wiederherstellung der Klöster im Aargau gerichtet ist. Es ist nicht unwichtig, zu sehen, daß die Zwecke dieser sieben Stände sich noch weiter ausdehnen. Da dieser Gegenstand durch Mehrheitsbeschlüsse der Tagsatzung seine Erledigung gefunden hat, so hält die Regierung von Bern dafür, dieser Gegenstand solle nicht noch einmal in Frage gestellt werden, daher wird über das Begehren der sieben Stände auf Tagesordnung angetragen. — Der zweite Punkt, über welchen sich dieser Paragraph erstreckt, betrifft die Anstände zwischen Luzern und Aargau wegen der zu Sursee befindlichen Schaffnerei des aufgelösten Stiftes Muri. Das Stift Muri hat nämlich Vermögen besessen im Kanton Luzern, zu dessen Verwaltung ein eigener Klosterverwalter aufgestellt war zu Sursee. Nun haben sich gleich nach der Aufhebung der aargauischen Klöster Anstände erhoben zwischen Luzern und Aargau, womit sich die Tagsatzung bereits wiederholt zu beschäftigen hatte. In der vorigen Tagsatzung ist nun angezeigt worden, daß Verhandlungen zwischen diesen beiden Ständen zur Beseitigung dieser Frage gepflogen werden, und seither ist ferner angezeigt, daß diese Angelegenheit ihre Erledigung gefunden habe. Zur Vollständigkeit gehört nur noch, daß die beiden Stände diese Erklärung im Schoße der Tagsatzung selbst abgeben, damit sie ins Protokoll der Tagsatzung falle.

Garnier. Ich kann mich nicht enthalten, dem Großen Rathe das Mißvergnügen auszusprechen, das ich darüber empfinde, diese Versammlung auf die Art verfahren zu sehen, wie sie thut. Die Majorität ist der Minorität Rücksichten schuldig; sie soll deren Rechte achten und sie vollziehen. Sie sehen im Gegentheil gerade jetzt, daß die Majorität trachtet, der Minorität das Wort zu versagen und jede Diskussion zu ersticken. — Ich weiß vollkommen, wie die Versammlung in der gegenwärtig obschwebenden Sache stimmen wird; obschon ich die Ueberzeugung habe, daß ich in der Wüste predige, so will ich dennoch meine Meinung aussprechen. Ich bin verwundert, die radikale Majorität in der Schweiz die Minoritäten, und namentlich die katholische Majorität, so wenig respektiren zu sehen; ich bin verwundert, zu sehen, daß, seit dem die Beraubung (spoliation) der Klöster stattgefunden hat, man nicht gesucht hat, dieser Sache ein Ende zu machen, dieselbe auf gütliche Weise beizulegen. Im Kanton Bern insbesondere trachtet man keineswegs danach, die katholische Minorität zu beruhigen, indem man deren Rechte respektirt. Nicht allein beschließt man jedes Jahr aufs Neue die Sanktion der Beraubung der aargauischen Klöster und der Austreibung der Jesuiten, sondern man erhebt sich auch zum Aufseher über unsere Religion. Um nur eine einzige Thatsache anzuführen, so ist Ihnen bekannt, meine Herren, in welcher traurigen Lage sich das unglückliche irländische Volk befindet. Wohlan! das Haupt der katholischen Kirche, gerührt durch ein so großes Unglück, hatte an alle Katholiken der Welt eine Einladung gerichtet, diesem armen Volke Hülfe zu reichen. Was hat die bernische Regierung gethan? Sie hat das Steuersammeln im katholischen Kantonstheil zu Gunsten unserer Glaubensgenossen verboten, welche sich im schrecklichsten Elende befinden und aus Mangel an Hülfe sterben; und dieses Verbot hat zum Vorwande, daß wir in unserm Kantone Arme hätte, welche unsere ganze Obsorge in Anspruch nehmen. Wir haben Arme, das ist wahr; allein man würde dieselben nicht verlassen haben, wenn man schon den Irländern auch Hülfe gereicht hätte. Der Unglückliche ist immer der Unglückliche, welches auch die Nation sei, welcher er angehört, und man hätte nicht verhindern sollen, dem Unglück eines so interessanten Volkes einige Erleichterung zu gewähren. Eben so wenig wird die Regierung die Rechte der katholischen Bevölkerung wahrnehmen, wenn sie darauf hinarbeitet, wie sie im Entwurfe hat, die katholische Theologie an der protestantischen Universität zu Bern lehren zu lassen. — Ich habe geglaubt, diese Uebelstände bezeichnen zu sollen. Ich stelle keinen Antrag, weil ich weiß, daß die Anträge, die ich zu machen hätte, keine gute Aufnahme im Schoße dieser Versammlung finden würden, deren sehr große Mehrheit im Gegentheil die beantragte Instruktion genehmigen wird; allein ich habe das Recht, mich zu beschweren, und mache Gebrauch davon.

Lohner. Ich kann nicht umhin, den Ausdruck des Herrn Garnier, als werde hier von der Majorität der Minorität der Mund geschlossen u. s. w., als Unwahrheit zu erklären. Herr Garnier soll das Wort ergreifen, bevor der Präsident die Umfrage als geschlossen erklärt hat; das weiß Herr Garnier so gut, als wir andern es wissen. Was das Uebrige betrifft, was von ihm angebracht worden, so ist es nicht nöthig, etwas darauf zu erwiedern.

Dr. Schneider, Regierungsrath. Ich kann unmöglich die Beschuldigungen des Herrn Fürsprechers Garnier mit Stillschweigen übergehen. Wenn die Regierung eine solche Beschuldigung auf sich sitzen ließe, so würde sie verdienen, nicht mehr Regierung zu sein. Er sagt, die Majorität, welche gegenwärtig herrsche, unterdrücke die Minorität, die reformirte Mehrheit unterdrücke die katholische Minderheit. Herr Garnier ist indessen den Beweis davon schuldig geblieben. Allerdings sind die Klöster des Kantons Aargau vom dortigen Großen Rathe aufgehoben worden, aber etwa darum, weil es katholische Institute waren? Nein, sondern andere Gründe haben diese Aufhebung herbeigeführt, nicht Gründe der Religion oder Konfession. Die aargauischen Klöster sind aufgehoben worden, weil sie gegen jede frühere und gegen die nunmehrige Regierung in immerwährender Opposition standen, weil ferner die aargauische Regierung sich überzeugen mußte, daß, so lange die Klöster daselbst fortdauern, keine Ruhe im Lande sein werde, und weil auch die übrige Schweiz sich überzeugen mußte, daß, wenn da nicht einmal Ruhe geschafft werde, infolge der beständigen Intriguen und Aufwiegelungen von Seite dieser Klöster dann mehr oder weniger auch die Neutralität und Selbstständigkeit der Schweiz gefährdet werden könnte. Es ist seiner Zeit genug nachgewiesen worden, daß von diesen Klöstern aus der Sturz der helvetischen Regierung begünstigt und befördert worden ist durch Lieferung von Leuten und Geld, daß ferner die gleichen Klöster dann sogar auch die Mediationsregierung und Verfassung beseitigen halfen, ferner, daß sie im Jahr 1830 bei der Umwälzung

der Restauration ganze Fässer voll Branntwein denjenigen zugeschickt haben, welche die Regierung von 1830 zu Aarau vertrieben. Als darauf die Verfassung von 1831 ins Leben trat, die sie selbst begünstigt hatten, was haben diese Klöster gethan bis zum Ende des Jahres 1840? Immerfort haben sie die damalige Verfassung angegriffen und Aufruhr gestiftet. War nicht infolge dessen der Aufruhr immer in der Umgebung dieser Klöster? Mußte nicht schon im Jahre 1835 mit Waffen eingeschritten werden? Warum war der Aufruhr immer gerade in den Umgebungen dieser Klöster, warum Klosterknechte immer dabei betheiligt? Auf die Geschichten von 1841 will ich nicht zurückkommen, dieselben sind Ihnen allen noch bestens in Erinnerung. Aber wenn solche Institute oder Korporationen, katholische oder reformirte, sich so benehmen in einem Staate, dann ist dieß nicht verträglich mit guter Ordnung, und da sind dann nicht Gründe konfessioneller Art vorherrschend, wenn endlich die Aufhebung erfolgt. Was übrigens Aargau damals that, ist eigentlich den Kanton Bern nichts angegangen. Allerdings haben sich die Kantone im Bundesvertrage die Klöster gegenseitig garantirt, aber die Klöster selbst waren dabei nicht Mitkontrahenten, sie konnten also diese Garantie auch nicht ansprechen. Bern hat durch Annahme des Bundesvertrages allerdings den andern Ständen gesagt: Wir wollen Euch Eure Klöster nicht aufheben. Dadurch hat sich aber Bern nicht verpflichtet, die aargauischen Klöster aufrecht zu erhalten gegenüber dem Willen von Aargau. Wenn aber auch Bern zufolge des Bundesvertrags das Recht dazu gehabt hätte, so hat Bern dennoch, nachdem die ganze Sache deutlich am Tage lag, nicht geglaubt, auf dieses Recht Anspruch machen zu sollen. Nun ist es Thatsache, daß die Aufhebung dieser Klöster bestätigt worden ist durch eine Mehrheit der Tagsatzung. Wer sind nun diejenigen, welche dessen ungeachtet fortwährend Unruhe stiften? Sind es diejenigen, welche einen von der Tagsatzung legal gefaßten Beschluß stets von Neuem angreifen, oder aber diejenigen, welche diesem Beschlusse sich unterziehen? Ich denke, die Erstern seien die Unruhestifter. Ich komme zurück auf die Beschuldigung, daß die Majorität im Kanton Bern die katholische Minorität unterdrücke. Dafür hätte Herr Garnier den Beweis führen sollen. Ist etwa das ein Beweis, daß die Regierung von Bern nicht erlaubt hat, öffentlich zu kollektiren für die Irländer? Ich war damals nicht anwesend im Regierungsrathe, aber ich könnte Beschlüsse desselben im umgekehrten Sinne anführen. Zu verschiedenen Zeiten hat man für die Reformirten in Ungarn u. s. w. öffentlich im Kanton Steuern sammeln wollen, die Regierung hat aber diese Begehren stets abgewiesen, und doch war ein einziger Katholik in der Regierung, und doch sind auch Reformirte dort verhungert. Es ist bekannt, daß auch von den Waldensern viele verhungert sind, und wäre eine Steuersammlung zu Gunsten derselben verlangt worden, so würde die Regierung einmüthig gesagt haben, öffentlich dürfe nicht Steuer gesammelt werden. Niemandem aber ist es verboten, privatim Steuern zu sammeln, kein katholischer Geistlicher im Jura ist daran verhindert, privatim für die Irländer Steuern zu sammeln und dieselben nach Irland zu schicken. Ich weise also diese Beschuldigung als ungerecht zurück. Ich könnte durch eine Menge Beispiele beweisen, daß die Majorität der Regierung sehr gerecht ist gegen die Minorität. Wir hatten vor nicht langer Zeit den Fall, daß Kinder einer von Sumiswald gebürtigen Familie im Jura zur katholischen Religion übergetreten waren; die Burgergemeinde wollte sie nicht mehr als Burger anerkennen. Im Kanton Luzern steht ein solches Recht der Gemeinden in der Verfassung, ebenfalls in den kleinen Kantonen, wo man nicht einmal Grundeigenthum erwerben darf, wenn man nicht katholisch ist. Aber was hat die Regierung von Bern, welche in ihrer großen Mehrheit aus Reformirten besteht, gesagt? Sie hat erklärt: Diese Kinder sind und bleiben Burger von Sumiswald, und infolge dessen hat nun die Gemeinde Sumiswald katholische Burger. Ist ferner etwa das die katholische Minorität unterdrückt, wenn die Regierung von Bern sogar außerhalb dem Kanton Steuern gibt für katholische Kapellen, wie z. B. zu Lachaurdefonds, wo eine solche ohne die kräftigste Unterstützung Berns wahrscheinlich nicht zu Stande gekommen wäre? Ich kann es mir gar gut denken, daß, wenn man zu der katholischen Bevölkerung im Jura immer so spricht, wie Herr Garnier heute hier gethan hat, dann eine üble Stimmung in der ganzen Gegend erregt und erhalten, und die Bevölkerung zuletzt in Aufregung gebracht werden kann. Daher habe ich mich verpflichtet geglaubt, diese Beschuldigungen des Herrn Garnier zu widerlegen. Was den vorliegenden Instruktionsantrag betrifft, so ist die Klosterangelegenheit eine abgethane Sache, und also will ich darüber nicht weiter reden.

v. Tavel. Ich stelle mich nicht auf den Standpunkt, auf welchen sich Herr Garnier gestellt hat, welcher als Katholik reden zu sollen glaubte. Ich fühle keine Vorliebe für die Klöster, sondern ich betrachte die Sache rein aus dem Standpunkte der Bundesurkunde. Ich will jetzt nicht untersuchen, ob es seiner Zeit klug gethan war, die Klöster durch die Bundesurkunde garantiren zu lassen, — genug, daß sie garantirt und dadurch der Einwirkung der einzelnen Kantone entzogen worden sind. Wenn auch in diesen Korporationen sich einzelne Mitglieder gegen bestehende Gesetze verfehlt haben mochten, so hätte die Regierung von Aargau die gesetzlichen Mittel anwenden können und sollen, um die Fehlbaren zur Verantwortung zu ziehen, aber ohne deßwegen die Korporationen selbst aufzuheben. Ich vermag darin nichts Anderes zu erblicken als einen manifesten Bundesbruch, der von der Tagsatzung auch als ein solcher angesehen worden ist. Freilich hat dann später die Tagsatzung durch einen Zwölferbeschluß gefunden, dieser Bundesbruch sei dadurch gesühnt, daß Aargau die Frauenklöster wiederum eingesetzt habe. Aber das genügt nach meinem Dafürhalten nicht, der Bund ist einmüthig abgeschlossen worden, die Bundesgarantie liegt also in der Einmüthigkeit, und nur auf diesem Fuße hätte sich die Tagsatzung als befriedigt erklären sollen. Da dieses aber nur durch 12 Stimmen geschehen ist, so halte ich die Reklamation der 7 Stände für begründet und möchte, so viel an mir, derselben Rechnung tragen, indem ich die Befugniß der Tagsatzung nicht anerkenne, durch bloßen Mehrheitsbeschluß einen Entscheid zu fassen, welcher mit dem Bunde nicht im Einklange steht.

Herr Berichterstatter. Ich will sogleich damit anfangen, den letztern Antrag zu widerlegen. Ich finde, die allerbeste Widerlegung desselben liege in dem Umstande, daß unmittelbar, nachdem der Große Rath von Aargau die aargauischen Klöster als aufgehoben erklärt hatte, es die katholischen Stände namentlich waren, welche die Beschlußnahme der Tagsatzung angerufen und sich namentlich darauf gestützt haben, daß dieses eine Angelegenheit der Eidgenossenschaft, mithin auch Sache der Tagsatzung sei. Vom Augenblicke an, wo die gleichen Stände die Kompetenz der Tagsatzung angerufen haben, um in dieser Sache eine definitive Entscheidung zu nehmen, ist es gewiß höchst auffallend, daß, nachdem die oberste Bundesbehörde eine definitive Schlußnahme gefaßt hat, die nämlichen Stände den Gegenstand neuerdings in Frage stellen. Diese Stände haben die Kompetenz der Tagsatzung auf unumwundene Weise von Anfang an anerkannt, während andere Stände, welche dagegen die Kantonalsouveränetät von Aargau angerufen haben, in der Minderheit geblieben sind gegenüber den katholischen Ständen, welche die Entscheidung durch die Tagsatzung durchgesetzt haben. Daraufhin haben sich die Minderheitsstände der Mehrheit gefügt und sind in die einläßliche Berathung eingetreten. Nun erfolgt nach mehrjährigen Berathungen wirklich ein Mehrheitsbeschluß, und zu diesem war die Tagsatzung nach der eigenen Ansicht der Majorität, welche sich bezüglich auf die Kompetenz ausgesprochen hatte, vollkommen kompetent. Wenn nun einläßlich die Frage durch einen solchen Mehrheitsbeschluß ihre Erledigung gefunden hat, wie stellt sich die Sache dar? Nicht anders, Herr Präsident, meine Herren, als daß jetzt die Minorität die Ansicht der Majorität nicht achten will. Das ist doch noch viel greller, als wenn man der Majorität vorwirft, sie wolle die Ansicht der Minorität nicht achten. Die Sache soll also nach der Ansicht des Regierungsraths

fürderhin eine abgethane Sache bleiben und nicht mehr in Frage gestellt, oder einer einläßlichen Berathung unterlegt werden. So viel in Bezug auf den Antrag des Herrn v. Tavel. Herr Fürsprecher Garnier sodann ist in Bezug auf sein Votum bereits wesentlich widerlegt worden von Herrn Regierungsrath Dr. Schneider, ich möchte ihm aber noch Eines in Erinnerung bringen. Wer hat bei dem Mehrheitsbeschlusse der Tagsatzung bezüglich auf die Aufhebung der Klöster im Aargau und namentlich bei der damaligen Instruktionsertheilung des Großen Rathes des Kantons Bern mitgewirkt? Hat etwa damals der katholische Theil des Jura in seiner Vertretung hier im Großen Rathe irgend ein abweichendes Votum abgegeben? Ist damals die katholische Bevölkerung des Jura nicht durchaus im Einklange gestanden mit der übrigen Bevölkerung des Kantons Bern? und heute, nachdem dieses ein unumstößliches Faktum ist, beklagt sich Herr Garnier, die reformirte Majorität mißhandle die katholische Minorität! Die Vorgänge beweisen schlagend die Unbegründtheit dieser Vorwürfe. Herr Garnier bezieht sich darauf, daß der Regierungsrath eine öffentliche Steuersammlung, die empfohlen worden war vom Bischofe, nicht bewilligt habe. Da muß man aber wohl unterscheiden zwischen einer öffentlichen Steuersammlung und zwischen einer Steuersammlung von Privat zu Privat, oder von Korporation zu Korporation. Die öffentliche Steuersammlung nun hat die Regierung nicht bewilligt, aber ein Steuersammeln von Hand zu Hand, von freiwilligen Gaben, das hat die Regierung nicht verboten, und wenn Herr Fürsprecher Garnier sein ganzes Vermögen geben will nach Irland, so steht es ihm frei. Als Herr Garnier der Majorität hier so schwere Vorwürfe machte, hätte ich erwartet, er würde einen Paragraph aus der Walliserverfassung berührt haben. Dort mißhandelt die Majorität die Minorität, dort steht ein Paragraph in der Verfassung, für welchen man sogar die eidgenössische Gewährleistung verlangt, ein Paragraph, der eine offenbare Mißhandlung der Minorität enthält, die ärgste, die es geben kann, indem nämlich die Ausübung des Gottesdienstes der evangelisch-reformirten Konfession verfassungsmäßig verboten ist. Wo hat solches gegenüber den Katholiken stattgefunden in reformirten Ländern, oder in solchen, wo die Mehrheit der Bürger der reformirten Konfession angehören? Ich glaube daher, Herr Fürsprecher Garnier habe dießmal seine cause sehr ungeschickt vertreten. Ueber die Sache selbst hat er nichts gesprochen, der beste Beweis davon liegt darin, daß er keinen Antrag gestellt hat.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsraths	147	Stimmen.
Für den Antrag des Herrn v. Tavel	3	"

---

§ 29. — Anstände zwischen dem Kantone Solothurn einerseits, und den Kantonen Bern und Basellandschaft andererseits, betreffend das fürst-bischöflich baselsche Anleihen.

Herr Regierungspräsident als Berichterstatter. Es ist Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, bereits in einer frühern Sitzung ein sehr ausführlicher Bericht gegeben worden in Bezug auf diese Angelegenheit, welche zu erledigen ist durch ein Privatschiedsgericht. Der Instruktionsvorschlag geht demnach dahin, auf der Tagsatzung zu erklären, daß dieser Gegenstand nicht mehr Stoff darbieten könne zu einer einläßlichen Berathung im Schoße der Tagsatzung, daß aber seiner Zeit derselben das Ergebniß des Schiedsrichterspruches werde angezeigt werden.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 30. — Anstände zwischen den Kantonen Bern und Solothurn über die Auslegung der Konkordate, betreffend verschiedene bürgerliche Verhältnisse der Niedergelassenen.

Herr Regierungspräsident als Berichterstatter. Ein bernischer Staatsbürger, der im Kanton Solothurn niedergelassen ist und dort seine Ehefrau verloren hat, ist mit den solothurnischen Behörden in einen Konflikt gerathen über die Liquidation der Vermögensverhältnisse und hat die Vermittelung von Bern angerufen. Die beidseitigen Regierungen haben darüber das eidgenössische Recht angerufen, und so wird auch diese Frage ihre Erledigung finden, und der Schiedsrichterspruch seiner Zeit ins eidgenössische Archiv niedergelegt werden.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 31. Anstände zwischen den Kantonen Freiburg und Wallis einerseits und dem Kanton Waadt andererseits, betreffend die Besteurung der in todter Hand befindlichen Grundstücke im letztern Kantone.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 32. — Heimathlosigkeit.

Herr Regierungspräsident als Berichterstatter. Die Heimathlosenfrage ist schon seit mehrern Jahren auf der Tagsatzung zur Sprache gekommen, und es handelt sich nun um ein nachträgliches Konkordat über die Ertheilung von Heimathrechten an Heimathlose, von denen die ganze Schweiz schon schwere Prüfungen aller Art aushalten mußte. Bern hat sich unbedingt für dieses Konkordat ausgesprochen, Andere haben es gethan mit Ratifikationsvorbehalt, und noch Andere haben ihre Beistimmung in Aussicht gestellt. Nun wird vorgeschlagen, die erstern Stände zur Zurückziehung des Ratifikationsvorbehaltes, die Letztern zur Ertheilung ihrer Beistimmung einzuladen.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 33. Freier Verkehr im Innern der Eidgenossenschaft.

Herr Regierungspräsident als Berichterstatter. Der Stand Neuenburg stellt durch Kreisschreiben vom 30. Dezember 1846 den Antrag, es möchten die Kantone sich über den Grundsatz verständigen, daß künftighin Getreide, Mehl, trockene und grüne Gemüse aus dem Gebiete des einen Kantons in dasjenige eines andern Kantons eingeführt werden können, ohne irgend eine Eingangs-, Durchgangs- oder Ausgangsgebühr bezahlen zu müssen, und es mochte die nämliche Befreiung auch auf dasjenige Getreide und Mehl ausgedehnt werden, welches einzelne Kantone für ihren Bedarf aus dem Auslande kommen lassen, und welches über das Gebiet anderer Kantone geführt werden muß, um an seine Bestimmung zu gelangen. Hier muß nun bemerkt werden, daß während der jüngsten Zeit, wo es ungeheuer wichtig war für die Eidgenossenschaft, wie man die Grundsätze in Bezug auf den freien Verkehr in derselben handhabe, der Stand Neuenburg die vollständigste Anerkennung des freien Handels und Verkehrs zu jeder Zeit eintreten ließ. Auch die Regierung von Bern hat diese Zeit über durchaus an diesem Grundsatze festgehalten, was freilich oft mißverstanden worden ist, indem man geglaubt hat, man wolle einzelne Klassen der Bevölkerung nicht hinreichend schonen, was sich jedoch durch die Erfahrung als widerlegt gezeigt hat. Der Antrag des Regierungsraths geht demnach dahin, dem Vorschlage des Standes Neuenburg beizupflichten; unter der Bedingung jedoch, daß die an Bern angrenzenden Kantone das nämliche thun. Wir wollen gerne zum Grundsatze Hand bieten, aber nicht

dazu, am Ende nur den Nachtheil davon zu haben. Was verschiedene Maßregeln der Kantone Luzern, Waadt und Wallis betrifft, welche den freien Verkehr mit Lebensmitteln im Innern der Eidgenossenschaft gestört haben und noch stören, so sind bereits von verschiedenen Seiten Reklamationen dagegen erhoben worden, weil jene Maßregeln durchaus gegen die Vorschriften des Bundes verstoßen. Die Regierung von Bern ist ebenfalls dieser Ansicht und schlägt daher vor, von der Tagsatzung eine authentische Auslegung der Beschlüsse von 1818 und 1819 über den Verkehr mit Lebensmitteln, und sodann förmliche Aufhebung der damit im Widerspruche stehenden Beschlußnahmen der genannten Kantone zu verlangen.

Durch's Handmehr genehmigt.

Die §§. 34, Zollwesen, — 35, Eisenbahnen, — und 36, Rechnung über die Verwaltung der eidgenössischen Zentralkasse, — geben zu keinerlei Bemerkungen Anlaß und werden sofort durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 37. Linth-Unternehmen.

Herr Regierungspräsident als Berichterstatter. Die Angelegenheit bezüglich auf das Linth-Unternehmen ist bis jetzt alle Jahre an der Tagsatzung zur Sprache gekommen. Die Linth-Polizeikommission, welche das Unternehmen selbst beaufsichtigt, und eine Verwaltungskommission, welche die Administration im engern Sinne besorgt, haben der ordentlichen Tagsatzung jeweilen Rechenschaft über ihre Verhandlungen abgelegt, ohne daß dabei weitere Fragen zur Sprache gekommen wären. Bei diesem Linth-Unternehmen sind betheiligt die Kantone Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen, und bis jetzt sind auch jeweilen bloß von diesen vier Ständen einläßliche Instruktionen ertheilt worden, so daß für die Tagsatzung alle Mal dasjenige maßgebend war, was von diesen vier Ständen gewünscht wurde. Aus diesem Grunde hat Bern geglaubt, man solle dieses Linth-Unternehmen von nun an den vier Ständen zutrauensvoll überlassen, und die Tagsatzung solle sich nicht weiter damit befassen. Allein nun kömmt Zürich und erhebt dagegen Bedenken, indem es geltend macht, daß dieses Unternehmen zu Stande gekommen sei unter eidgenössischer Aufsicht und unter Mitwirkung der Tagsatzung, daß mithin diese Oberaufsicht der Tagsatzung nicht so geringschätzend angesehen werden, und daß die Tagsatzung diese Oberaufsicht nicht an die vier Stände veräußern solle. Im weitern macht Zürich geltend, daß die vier Stände nicht jeder gleich betheiligt sei; wo Zürich betheiligt ist, da ist Schwyz nicht betheiligt, wo Schwyz, da ist St. Gallen nicht betheiligt, wo St. Gallen, da ist Glarus nicht betheiligt u. s. w. Nun könnten gar leicht in Bezug auf diese abgesonderte Betheiligung im Verfolge Streitigkeiten entstehen, und infolge solcher Streitigkeiten könnte das ganze Unternehmen, welches immer noch einige Aufsicht erfordert, wiederum in Verfall gerathen. Der Regierungsrath stellt demnach jetzt den veränderten Antrag, daß man den Gründen Zürichs Rechnung trage, das Linth-Unternehmen fortwährend als eine eidgenössische Angelegenheit behandle und daher auch wie bisher das Oberaufsichtsrecht der Tagsatzung festhalte.

Durch's Handmehr genehmigt.

Die §§. 38, diplomatische Agentschaften, — 39, Handelskonsulate, — 40, Handelsverhältnisse, — 41, Freizügigkeitsverhältnisse, — 42, Verträge über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher, — 43, Dappenthal, — 44, Inkamerationen im Oesterreichischen, — und 45, Ansprachen der früher in Spanien gestandenen kapitulirten Schweizerregimenter, geben zu keinen Bemerkungen u. s. w. Anlaß und werden ohne Einsprache sofort durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 46. Antrag des Standes Tessin, daß der kapitulirte Militärdienst im Auslande aufgehoben werde.

Herr Regierungspräsident als Berichterstatter. Der Antrag Tessins in seiner Allgemeinheit und seinem Umfange ist grundsätzlich gegen eine Bestimmung des Bundesvertrages, weil dieser dem Grundsatze nach die Abschließung auswärtiger Kapitulationen gestattet. Bern wird daher dem vorliegenden Antrage zufolge sich einfach darauf berufen, daß seine Verfassung die Abschließung solcher Kapitulationen verbiete. Wenn andere Kantone es machen, wie Bern, dann braucht es keinen Tagsatzungsbeschluß.

Durch's Handmehr genehmigt.

Die §§. 47, an die Tagsatzung gerichtete Bittschriften, — und 48, allgemeine Vollmachten, werden ohne Bemerkung durch's Handmehr genehmigt.

Zusatzartikel des Regierungsrathes.

1) Antrag auf Streichung des Herrn Obersten Johann Ulrich von Salis-Soglio von Chur, aus der Liste der eidgenössischen Obersten.

Herr Regierungspräsident als Berichterstatter. Dieser Punkt hängt mit der Sonderbundsfrage zunächst zusammen. Der Regierungsrath glaubt, es solle an der Tagsatzung die Streichung des Herrn Obersten Johann Ulrich von Salis-Soglio aus dem Verzeichnisse der eidgenössischen Stabsoffiziere verlangt werden, weil derselbe die Stelle eines Obergenerals der Sonderbundstruppen angenommen hat, in theilweiser Exekution des Sonderbundes, gegenüber den andern Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft, welche ein solches Bündniß als bundeswidrig erklärt wissen wollen. Ich halte dafür, daß diese Streichung die Konsequenz sei des Antrages, welcher direkt Bezug hat auf die Auflösung des Sonderbundes. Ich muß dabei noch an etwas erinnern. Es stand schon früherhin, wiewohl damals irrig, in den öffentlichen Blättern, daß der Herr Oberst Johann Ulrich von Salis-Soglio vom eidgenössischen Kriegsrathe seine Entlassung verlangt habe. Nun ist aber vor einigen Wochen dieses Entlassungsbegehren wirklich eingelangt, sehr wahrscheinlich bloß darum, weil Herr Oberst von Salis einer anderweitigen Schlußnahme der Tagsatzung zuvorkommen wollte. Allein dieses Demissionsbegehren kann auf der nächsten Tagsatzung nicht Gegenstand der Behandlung sein, weil das Reglement vorschreibt, daß alle solche Begehren im Laufe des Januar einlangen sollen. Dagegen glaubt der Regierungsrath, es solle Herr von Salis aus dem eidgenössischen Generalstabe ausgestrichen werden. Es ist da noch ein Grund von großer Bedeutung. Herr Oberst von Salis hatte durch seine Stellung als eidgenössischer Stabsoffizier eine doppelte Pflicht, einerseits, den Befehlen der eidgenössischen Bundesbehörden nachzukommen als eidgenössischer Offizier, und andererseits den Befehlen seiner heimathlichen Regierung oder derjenigen, in deren Gebiet er seinen bleibenden Wohnsitz hat, Folge zu leisten. Nun leistet jeder eidgenössische Stabsoffizier darüber einen feierlichen Eid, einzig dieser Doppelstellung ein Genüge zu leisten, welche durchaus nicht kollidirt. Anders aber verhält es sich mit der Stellung in einem Sonderbündnisse, welches im Widerspruche steht mit dem Bundesvertrage, also im Widerspruche mit den von einem eidgenössischen Offiziere beschwornen Pflichten. Herr von Salis kann unmöglich einerseits einem solchen Sonderbündnisse und andererseits dem eidgenössischen Bunde dienen.

Marti, Arzt. Ich meine unlängst gelesen zu haben in den öffentlichen Blättern, daß auf die Wahlen im Kanton St. Gallen hin Hr. Oberst v. Salis-Soglio seine Entlassung als Sonderbundsgeneral eingereicht habe. Darüber sollte uns bestimmte Auskunft ertheilt werden. Verhält es sich nicht so,

dann sollte er allerdings aus dem eidgenössischen Generalstabe entfernt werden.

v. Tavel. Die Verhältnisse sind mir nicht weiter bekannt, aber da der Hr. Regierungspräsident uns sagt, daß Hr. Oberst Joh. Ulr. v. Salis bereits seine Entlassung eingereicht habe, so möchte ich einfach darauf antragen, die Gesandtschaft anzuweisen, ihm die Entlassung zu ertheilen, nicht aber auf Streichung anzutragen.

Lohner. Gerade dieser Umstand, daß laut Reglement an der nächsten Tagsatzung die Entlassung nicht ertheilt werden darf, weil er sein Gesuch zu spät eingereicht hat, läßt kein anderes Mittel übrig, als Streichung. Hr. v. Salis befindet sich in gleicher Stellung, wie seiner Zeit die eidgenössischen Offiziere, welche am Freischaarenzuge Theil genommen haben, denn auch er ist Offizier bei einem Truppenkorps eines gesetzwidrigen Bundes, und da er nicht zweien Herren dienen kann, laut Reglement aber erst auf der Tagsatzung des folgenden Jahres die nachgesuchte Entlassung erhalten darf, so ist das Einfachste, ihn aus der Liste der eidgenössischen Offiziere zu streichen. Konsequenter Weise sollte man aber eigentlich auf Entfernung aller eidgenössischen Offiziere antragen, welche vom Sonderbunde angestellt sind.

Matthys. Mir scheint, vor allem aus sollte offiziell ausgemittelt werden, ob Hr. Oberst v. Salis wirklich General des Sonderbundes sei. Wenn ja, dann halte ich in der That auch dafür, die Gesandtschaft von Bern solle auf der Tagsatzung die Streichung desselben verlangen und vor der Hand in das gestellte Entlassungsbegehren nicht eintreten, denn wenn er wirklich die Pflichten eines Oberbefehlshabers der Sonderbundstruppen übernommen hat, so befindet er sich im Widerspruche mit dem Bundesvertrage und mit seinen eidlich beschwornen eidgenössischen Pflichten, und also liegt in diesem Falle ein Vergehen vor. Nun ist es Rechtens, daß, wenn jemand unter solchen Umständen mit einem Entlassungsgesuche einlangt, ihm die Entlassung nicht ertheilt wird, wohl aber Streichung oder allfällig Ueberweisung an die Gerichte. Unter der Voraussetzung also, daß richtig sei, was der Hr. Berichterstatter sagt, kann man den Antrag zum Beschlusse erheben.

Ingold. Ich weiß nicht, ob Hr. Major Lohner auf Streichung aller eidgenössischen Offiziere, welche im Sonderbunde angestellt sind, angetragen hat; wenn er es nicht gethan, so will ich den Antrag gestellt haben.

v. Tavel. Ein Wort in Bezug auf die Form. Es scheint mir, es werde vorausgesetzt, der Sonderbund sei bundeswidrig. So lange jedoch die Tagsatzung sich nicht darüber ausgesprochen hat, theile ich diese Ansicht nicht. Es wäre wahrlich voreilig, wenn solchen Anträgen, wie sie da vorliegen, ohne Weiteres Folge gegeben werden sollte. Hat einmal die Tagsatzung die Bundeswidrigkeit des Sonderbundes ausgesprochen, dann mag man weiter sehen, was die Umstände erfordern.

Herr Berichterstatter. Hr. v. Tavel hat darauf angetragen, die Gesandtschaft dahin zu instruiren, daß dem Hrn. Obersten v. Salis-Soglio die Entlassung ertheilt werde. Das wäre geradezu eine Verletzung des Reglements. Die Tagsatzung kann in Bezug auf kein Entlassungsbegehren irgendwie eintreten, wenn nicht dieses Gesuch spätestens im Laufe des Januars an den Kriegsrath gelangt ist. Da nun Hr. Oberst v. Salis sein Begehren nicht im Januar eingereicht hat, sondern später, so kann sein Begehren gar nicht Gegenstand einer Berathung an der Tagsatzung sein. Wenn sich nun das so verhält, soll man der Sache gar keine weitere Folge geben? Der Regierungsrath hat geglaubt, daß es wirklich der Fall sei, der Sache Folge zu geben, und zwar auf die von ihm beantragte Weise. Die Gründe dafür will ich nicht wiederholen. Man hat einen fernern Antrag gestellt, auch sämmtliche andere eidgenössischen Stabsoffiziere gleich zu behandeln, welche im Sonderbunde dienen möchten. Wenn der Regierungsrath von solchen andern Offizieren bestimmte Kenntniß hätte, wie er Kenntniß zu haben glauben soll in Betreff des Hrn. Obersten v. Salis-Soglio, so würde er den nämlichen Antrag auch bezüglich dieser andern Offiziere vorgelegt haben. Aber einfach dahin zu instruiren, daß sämmtliche Offiziere, welche in diesem Falle sein möchten, gestrichen werden sollen, ohne bestimmte Namen zu bezeichnen, das wäre keine Instruktion. Nun bin ich vor der Hand nicht im Stande, irgend einen andern Namen zu nennen als denjenigen des Hrn. Obersten Joh. Ulr. v. Salis. Es sind im Weitern einige Zweifel geäußert worden, ob es sich mit der Stellung des Hrn. v. Salis zum Sonderbunde wirklich also verhalte. Ich für meine Person habe darüber keinen Zweifel, auch der Regierungsrath nicht. Das ist nicht nur in öffentlichen Blättern gestanden, sondern auch auf andere Weise angedeutet und von keiner Seite widersprochen worden. Als seiner Zeit der Vorort Zürich mit einer Mahnung an Luzern wegen des Sonderbundes einschritt, lag auch keine offizielle Anzeige vor, aber die Sache war zur öffentlichen Kunde gelangt und hatte keinen Widerspruch erfahren. So ist es auch hier. Ich habe indessen nichts dagegen, dem Antrage beizufügen: Wenn sich unzweifelhaft herausstelle, daß Hr. v. Salis das Oberkommando über die Truppen des Sonderbundes angenommen habe, so u. s. w.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes mit diesem Zusatze	Große Mehrheit.
Dagegen	1 Stimme.

---

2) Antrag betreffend Truppendurchzüge in Folge bundesgemäßer Mahnungen.

„Die Gesandtschaft wird in Uebereinstimmung mit den Ansichten, welche in dem Kreisschreiben des Vorortes vom 25. Februar dieß Jahres entwickelt sind, dazu stimmen, daß bei Mahnungen nach Art. IV. des Bundesvertrages die Truppen desjenigen Kantons, der gemahnt worden ist, das Gebiet eines Zwischenkantons nicht sollen betreten dürfen, ohne vorher von der Regierung desselben die Bewilligung ausgewirkt zu haben."

Herr Regierungspräsident als Berichterstatter. Der Antrag, welchen die Regierung Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, hiermit nachträglich vorlegt, betrifft eine sehr wichtige Frage und berührt namentlich die Interpretation eines Artikels der Bundesakte. Im Art. 4 der Bundesakte sind nämlich zwei Grundsätze aufgestellt, daß nämlich im Falle äußerer oder innerer Gefahr jeder Kanton das Recht habe, andere Kantone zur Hülfe zu mahnen. Es heißt: „andere Kantone," mithin hat der betheiligte Kanton das Recht, diesen oder jenen Konton zur Hülfe zu mahnen, die daherige Auswahl ist ihm freigestellt. Eine weitere Bestimmung sodann ist in diesem Art. 4 enthalten, nämlich, daß der oder die gemahnten Kantone die Pflicht haben, dem Mahnenden Hülfe zu leisten. Im Laufe der letzten Wintermonate hat der Vorort den möglichen Fall, der auch nahe daran war, zur Wirklichkeit zu werden, vorausgesehen, daß z. B. Freiburg den Kanton Wallis oder den Kanton Luzern könnte mahnen wollen, ihm Hülfe zu leisten. Nun ist die Frage entstanden: Sind diejenigen Kantone, welche zwischen innen liegen, schuldig, ohne Weiters die Truppen eines andern Kantones über ihr Gebiet marschiren zu lassen, oder sind sie berechtigt, einem solchen Durchmarsche sich zu widersetzen? Die Regierung von Bern ist nun der Ansicht, daß allergings jeder Kanton das Recht habe, nach Belieben diesen oder jenen Kanton um Hülfe zu mahnen, aber daß, wenn die Truppen des gemahnten Kantons dem Mahnenden nicht anders zur Verfügung gestellt werden können, als in Folge Durchmarsches durch einen andern Kanton, der weder gemahnt hat noch gemahnt worden ist, dann zu diesem Ende die Regierung des betreffenden Kantonsgebietes solle um die Bewilligung angegangen werden. Dieses liegt offenbar im Sinn und Geist des Art. 4 des Bundes selbst, denn der mahnende Kanton will von den zwischen ihm und den gemahnten Kantonen liegenden Ständen zwar nicht militärische Hülfe direkt, aber er will doch

etwas von ihnen, nämlich Betretung ihres Kantonsgebietes, und also darf diese Regierung nicht übergangen werden, denn das ist auch ein Theil der verlangten Hülfe. Das muß nun unstreitig sein. Wenn von heute auf morgen Sonderbundstruppen von Luzern und den kleinen Kantonen mir nichts dir nichts durch den Kanton Bern marschiren dürften, nach Freiburg oder Wallis, ohne daß die Regierung von Bern darum wüßte, so wäre das ein Zustand, der höchst gefährlich werden könnte. Somit trägt die Regierung darauf an, die Gesandtschaft dahin zu instruiren, auf der Tagsatzung einen Beschluß zu erwirken, daß der Durchmarsch von Truppen anderer Kantone nicht anders, als mit Bewilligung der Regierung desjenigen Gebiets, durch welches der Durchmarsch geschehen soll, stattfinden dürfe.

Mathys. Es scheint mir, dieser Vorschlag biete nicht die nothwendigen Garantien dar, und ich bin so frei, dieses darzustellen. Nach Mitgabe des Artikels 4 des Bundesvertrags ist allerdings jede Kantonsregierung berechtigt, andere Kantone zur Hülfe zu machen, und die angesprochenen Kantone sind verpflichtet, diese Hülfe zu gewähren. Also sind offenbar diejenigen Kantone, welche zwischen innen liegen, verpflichtet, den Durchzug der Truppen zu gestatten, und insofern könnte man der Ansicht sein, daß da eine vorherige Einwilligung nicht gefordert werde. Allein in diesem Artikel 4 sind nicht bloß Rechte, sondern auch Pflichten der mahnenden Regierung aufgestellt, nämlich die Pflicht, dem Vororte Anzeige davon zu machen. Ich wünsche nun, daß unsere Gesandtschaft erkläre, allerdings solle die Einwilligung eingeholt werden, diese Einwilligung könne aber nur in dem Falle versagt werden, wenn der mahnende Kanton seine Pflicht nicht erfüllt und den Vorort nicht davon benachrichtigt habe. Denn allerdings, wenn eine Regierung bloß Rechte in Anspruch nehmen, hingegen die Pflicht, dem Vororte Anzeige zu machen, verabsäumen dürfte, so könnten daraus sehr bedenkliche Folgen eintreten. Es könnte z. B. eine Kantonsregierung momentan mit ihrem Volke so in Widerspruch gerathen, daß Bürgerkrieg nahe bevorstünde. Nun könnte diese Regierung mit der Hülfe einer andern Regierung ihr Volk unterdrücken wollen, und wenn dem Vororte nicht zu rechter Zeit Anzeige davon gemacht wird, so könnte dann der Vorort dem Vergießen des Bürgerbluts nicht Schranken setzen. Ich trage also darauf an, daß nur in dem Falle der Durchmarsch gestattet werden müsse, wenn dem Vororte davon Kenntniß gegeben worden ist.

Kurz. Diesen Antrag müßte ich unterstützen, denn offenbar, wenn es in der Kompetenz einer Regierung läge, die Bewilligung zum Durchmarsche von Truppen anderer Kantone unter allen Umständen abzuschlagen, so würde dem Artikel 4 des Bundesvertrages der Faden abgeschnitten, nämlich die Exekution, und zwar kann das jeder Art von Regierung in der Schweiz zum Vortheile oder zum Nachtheile gereichen. Nehmen Sie an, Herr Präsident, meine Herren, Waadt spreche in einem gegebenen Falle die Hülfe von Bern an, Neuenburg und Freiburg aber verweigern den Bernern den Durchpaß. Man kann freilich sagen, wir können den Durchpaß erzwingen, aber das wäre denn doch offenbar ein Bundesbruch. Um dieses zu vermeiden, müßte Bern seine Truppen dann durch's Oberland und die Ormonts ins Waadt schicken. Hier handelt es sich also um einen Grundsatz, der weder zu Gunsten der Einen, noch zum Nachtheile der Andern entschieden werden soll, und zwar möchte ich die Frage dahin entscheiden, daß die Erlaubniß nicht verweigert werden dürfe, besonders nicht, wenn die Anzeige an den Vorort geschehen ist, denn es müßte sonst im Bundesvertrage heißen, jeder Kanton habe das Recht, nur die unmittelbar angrenzenden Kantone um Hülfe zu mahnen.

Herr Berichterstatter. Es handelt sich hier nicht von dem Falle, wie er aufgefaßt worden ist von den beiden Herren. Der Vorort hat im letzten Winter die Erfahrung gemacht, daß höchst wahrscheinlich, wenn Freiburg im Falle gewesen wäre, die Sonderbundstruppen in Anspruch zu nehmen, an den Vorort keine Anzeige gemacht worden wäre, denn die Unruhen hatten begonnen, der Vorort hatte eine Anzeige erwartet und keine bekommen, er mußte sogar die Initiative ergreifen und sich bei der Regierung von Freiburg erkundigen. Auch, wenn Sie das Sonderbündniß in seinen einzelnen Bestimmungen lesen, so sehen Sie, daß dasselbe geradezu dahin geht, dem Vororte keine Anzeige zu machen von allfälligen Unruhen in den sieben dabei betheiligten Ständen. Wenn es sich darum handelt, wirkliche Bundespflichten zu erfüllen, so hat kein Kanton das Recht, einen andern daran zu hindern; aber hier haben wir eben den Fall im Auge, wo entgegen dem allgemeinen Vertrage etwas geschehen soll zufolge eines jenem Vertrage widersprechenden Sonderbündnisses, und da ist es Pflicht, der am Bunde festhaltenden Stände, dergleichen durch den Bund nicht vorgesehene Durchzüge zu hindern, wenigstens soll man nicht verpflichtet sein, sie gestatten zu müssen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes	105 Stimmen.
Für etwas Anderes	23 „

---

3) Begehren des Standes Wallis um Verschiebung der eidgenössischen Inspektion im Jahre 1847.

Herr Militärdirektor als Berichterstatter. Der Kanton Wallis verlangt nachträglich Verschiebung der eidgenössischen Inspektion im Jahre 1847 und begründet dieses Begehren durch die Lebensmittelnoth. Allein wenn man auch hier bedenkt, was in andern Sonderbundskantonen vor sich gegangen ist, so sollte man glauben, es sei dem Stande Wallis nicht sehr Ernst damit. Jede eidgenössische Inspektion kostet allerdings Geld, aber wenn man andererseits sieht, wie sämmtliche Sonderbundsstände ungeheure Anstrengungen gemacht haben für Militärsachen, wo es nicht nöthig war, anstatt für Abhülfe der Lebensmittelnoth zu sorgen, so scheint es nicht der Fall zu sein, dieses Begehren zu berücksichtigen. Ich nehme an, Wallis sei ganz vorbereitet, diese Inspektion zu passiren, weil die Instruktion seiner Truppen, wenn auch zu andern Zwecken, in ziemlichem Maße stattgefunden hat. Der Regierungsrath schlägt demnach vor, es solle die Gesandtschaft bezüglich auf dieses Begehren auf Tagesordnung antragen.

Durch's Handmehr genehmigt.

Wahlen der Präsidien des Großen Rathes und des Regierugsrathes für die verfassungsmäßige Amtsdauer vom 1. Juni 1847 bis 31. Mai 1848.

1. Wahl eines Präsidenten des Großen Rathes.

Von 143 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Fürsprecher Niggeler	85
„ alt-Landamman Pequignot	33
„ Major Lohner	10
„ alt-Landammann Blösch	4
„ v. Erlach	4
u. s. w.	

Erwählt ist im ersten Skrutinium mit absolutem Mehr Herr Niggeler, bisheriger Vizepräsident.

Niggeler. Herr Präsident, meine Herren, es freut mich dieses Zutrauen in hohem Grade, und ich danke Ihnen dafür. Ich werde auch fernerhin wie bisher auf dem Wege des Fortschrittes fortwandeln, für die Idee der Freiheit kämpfen ohne Rücksicht auf Umstände, die etwa eintreten möchten, und ohne seitwärts zu blicken oder zu Konzessionen Hand zu bieten. Ich erkläre die Annahme der Wahl.

Er leistet sofort den Eid.

---

2) Wahl eines Vizepräsidenten des Großen Rathes.

Von 155 Stimmen erhalten im 1sten Skrutinium:

Herr alt-Landammann von Tillier	97
„ Fürsprecher Scherz	33
„ von Erlach	10
„ alt-Landammann Pequignot	4
„ Major Lohner	4

u. s. w.

Erwählt ist im 1sten Skrutinium mit absolutem Mehr Herr von Tillier, bisheriger Präsident.

v. Tillier. Meine Herren, ich danke Ihnen vor allem aufs Herzlichste für diesen schmeichelhaften Beweis von Achtung; ich kann diesem Rufe um so eher entsprechen, als durch die so eben getroffene Wahl eines jungen und thätigen Präsidenten das Pensum des Vizepräsidenten ein leichtes sein wird.

Er leistet sofort den Eid.

---

3) Wahl eines Stellvertreters des Vizepräsidenten.

Lohner. Ich möchte fragen, ob der bisherige Stellvertreter auch wieder wählbar sei.

Sury. Die Verfassung redet nur vom Präsidenten, nicht vom Vizepräsidenten und dessen Stellvertreter.

Kurz. Durch Großrathsbeschluß des frühern Großen Rathes ist in einem gegebenen Falle, bezüglich auf den Hrn. Professor Stettler, in Ergänzung des Reglements erklärt worden, der Stellvertreter sei nicht wieder wählbar, sondern die Bestimmungen der Verfassung über die Nichtwiedererwählbarkeit des Präsidenten selbst finden ihre Anwendung auch auf den Stellvertreter.

Herr Präsident. Der frühere Große Rath hat freilich einmal in diesem Sinne entschieden, es fragt sich jetzt nur, ob der gegenwärtige Große Rath daran gebunden ist, da das Reglement selbst nichts darüber sagt. Sie werden indessen entscheiden.

Abstimmung.

Für die Wiedererwählbarkeit des jeweiligen Stellvertreters	107	Stimmen.
Dagegen	32	„

Von 152 Stimmen erhalten im 1sten Skrutinium:

Herr Fürsprecher Scherz	81
„ Major Lohner	31
„ von Erlach	8
„ Kommandant Fueter	7
„ alt-Landammann Pequignot	6

u. s. w.

Erwählt ist demnach im 1sten Skrutinium mit absolutem Mehr: Herr Scherz, bisheriger Stellvertreter.

Scherz, Fürsprecher. Ich danke der Versammlung für das mir geschenkte Zutrauen und erkläre die Annahme der Wahl.

Er leistet sofort den Eid.

---

4) Wahl eines Präsidenten des Regierungsrathes.

Von 156 Stimmen erhalten im 1sten Skrutinium:

Herr Regierungsrath Ochsenbein	99
„ „ Dr. Schneider	17
„ „ Stämpfli	11
„ „ Stockmar	4

u. s. w. (Leere Stimmzettel 20.)

Erwählt ist demnach im 1sten Skrutinium mit absolutem Mehr: Herr Regierungsrath Ochsenbein.

— —

Wahl der Gesandten an die diesjährige ordentliche Tagsatzung.

Erster Gesandter ist von Amtes wegen der neu erwählte Präsident des Regierungsrathes, — Herr Ochsenbein.

Wahl des zweiten Gesandten.

Von 163 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Regierungsrath Dr. Schneider	74
„ von Tillier	65
„ Regierungsrath Stämpfli	6
„ „ Stockmar	3

u. s. w.

Das absolute Mehr hat somit Niemand erhalten.

v. Tillier. Ich verdanke Ihnen die Ehre, die Sie mir durch diese Abstimmung erwiesen haben, gleichwie durch die Wahl zum Vizepräsidenten des Großen Rathes. Allein, wenn ich geglaubt habe, diese letztere Stelle annehmen zu sollen, so kann ich mich hingegen nicht dazu verstehen, die erstere anzunehmen. Voriges Jahr habe ich es mir zur Pflicht gemacht, diese Wahl anzunehmen, obschon mir das Tagsatzungsleben durchaus nicht zusagt, und der Ton mit meinen Sitten und Gewohnheiten im Widerspruch ist, mit dem die Verhandlungen an der Tagsatzung gegenwärtig geführt werden. Ich hätte mich deßhalb auf jeden Fall nicht dazu entschließen können, die Stelle anzunehmen. Dazu kommt noch der Umstand, daß meine, dieses Frühjahr überstandene Krankheit eine Badekur nöthig macht, und bereits meine Wohnung in Schinznacht bestellt ist auf die nämliche Zeit, während welcher die Tagsatzung statthaben wird. Ich werde mich natürlich der Wahl unterziehen, aber ich bitte, die Stimmen nicht mehr auf mich zu werfen, da ich mich auf keinen Fall entschließen könnte, die Wahl anzunehmen.

Im zweiten Skrutinium erhalten nunmehr:

Herr Regierungsrath Dr. Schneider	120	Stimmen
„ von Tillier	22	„
„ Regierungsrath Stockmar	9	„
„ „ Stämpfli	5	„

Erwählt ist demnach im 2ten Skrutinium mit absolutem Mehr Herr Regierungsrath Dr. Schneider.

Wahl des dritten Gesandten.

Von 143 Stimmen erhalten:

Hr.	RR. Stämpfli	im 1. Skrut.	65,	im 2. Skrut.	86
„	Major Lohner	„ „ „	15,	„ „ „	33
„	RR. Stockmar	„ „ „	8,	„ „ „	8
„	Altlandam. Pequignot	„ „ „	6,	„ „ „	16
„	RR. Funk	„ „ „	6,		
„	Fürsprecher Matthys	„ „ „	5,		
„	von Tillier	„ „ „	4,		
„	Weingart	„ „ „	4,		

u. s. w.

Erwählt ist demnach im 2ten Skrutinium mit absolutem Mehr: Herr Regierungsrath Stämpfli.

(Schluß folgt.)

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Frühlingssitzung. Zweite Hälfte. (Nicht offiziell.) Nr. **83.**

(Schluß der fünften Sitzung. — Freitag den 28. Mai 1847.)

Zur Berathung der Erheblichkeitsfrage wird vorgelegt der letzthin verlesene Anzug des Herrn Beutler, dahin gehend, daß die Brodtaxe wiederum eingeführt werden möchte.

Beutler. Der Grund zu diesem Anzuge ist der, daß im Ganzen genommen auf dem Lande die Klage ziemlich allgemein ist, daß bekanntlich, so lange die Preise des Getreides gestiegen sind, die Bäcker auch immer mit den Preisen aufgeschlagen haben, und daß jetzt beim Abschlage des Getreides die Bäcker auf den hohen Preisen beharren. Im Interesse der ärmern Klasse soll man dem Rechnung tragen, damit diese Leute ihr Brod zu angemessenen Preisen erhalten. Man kennt die Preise auf dem Kornmarkt und kann also den Bäckern auch den Preis angemessen bestimmen, um den sie ihr Brod geben sollen. Ich möchte die Versammlung dringend ersuchen, diesem Wunsche zu entsprechen. Man könnte sagen, das sei gegen die Gewerbsfreiheit, es sei besser, deßwegen Vereine zu bilden, um dadurch der ärmern Klasse Erleichterung zu verschaffen; es ist aber nicht überall in den Gemeinden Geld genug, um solche Anstalten zu gründen, das würde man wohl nicht thun können, ohne daß eine Anzahl von Personen Beiträge von Fr. 20 bis 30 entrichten würden, und das ist nicht überall möglich. Ich wünsche, daß zu Gunsten der ärmern Volksklassen der Antrag erheblich erklärt werde.

Matthys. Es ist bekannt, daß bis in den dreißiger Jahren die Brodtaxe bestanden hat, bis sich die Regierung veranlaßt gesehen hat, dieselbe abzuschaffen. Ich glaube, es sei nicht der Fall, dieselbe wieder einzuführen. Warum sollte man nicht ebensogut auch das Fleisch, die Kartoffeln und andere Lebensmittel taxiren? Entweder oder; entweder bei allen Lebensmitteln die Taxe, oder aber auch beim Brod keine Taxe. Ich bin innigst überzeugt, daß der Große Rath nicht alle Lebensmittel taxiren, sondern die Festsetzung der Preise der Lebensmittel der Konkurrenz überlassen solle. Ich möchte daher den Antrag stellen, diesen Anzug nicht erheblich zu erklären, ihn also der vorberathenden Behörde nicht zu überweisen.

Siegenthaler. Ich bin der Ansicht des Herrn Matthys und möchte das Brod nicht taxiren; das Gewerbe der Bäcker ist ein Gewerb wie jedes andere, es fragt sich, wenn die Brodtaxe eingeführt ist, ob dann das Brod nicht noch theurer sein wird. Wenn wir alles taxiren würden, wie Herr Matthys richtig bemerkt hat, so würde das weit führen. Ich wünsche, man könnte auch den Bauern eine Korntaxe machen, sobald die Müller den Bauern das Getreide theuer bezahlen müssen, so können auch die Müller den Bäckern das Mehl nicht wohlfeil liefern, ich glaube nicht, daß man durch die Brodtaxe erzwecken könne, daß das Brod wohlfeiler werde. Ich stimme gegen den Antrag.

Scheidegger zu Niederhuttwyl. Ich hingegen möchte den Anzug des Herrn Beutler unterstützen. Seit 14 Tagen bin ich dafür, da ich gesehen habe, daß, obschon das Korn bedeutend abgeschlagen hat, die Bäcker das Brod fast um den gleichen Preis geben. Das Brod ist ausschließlich das allgemeinste, nothwendigste und verbreitetste Lebensmittel, während die Konkurrenz nicht so groß ist, um an allen Orten die Preise zu ermäßigen, besonders wenn Verabredungen unter den Bäckern stattfinden. Ich möchte aber auch, daß die Bäcker in den Stand gestellt würden, daß sie das Brod um billigen Preis geben könnten, und möchte daher, daß auch eine Mehltaxe eingeführt würde, nach welcher die Müller gehalten wären, das Mehl in einem Preise zu geben, der im Verhältnisse zu den Kornpreisen stehen würde.

Karlen von der Mühlematt. Ich glaube, in Städten und in Gegenden, wo großer Verkehr ist, sei es vielleicht kein Nachtheil, wenn man schon keine Brodtaxe habe, aber in abgelegenen Gemeinden, in Berggegenden, wie es im Oberlande oft der Fall ist, können sich die wenigen Bäcker verabreden, und so sind diese Gegenden im Nachtheil, wenn nicht Aufsicht über die Brodpreise stattfindet; ich stimme also zur Erheblichkeitserklärung des Anzuges.

Ingold. Ich muß den Antrag des Herrn Beutler unterstützen. Man wird entgegnen, es sei gegen das Prinzip der Gewerbsfreiheit, ich glaube aber, dieses Prinzip solle nicht so weit ausgedehnt werden; noch gegenwärtig muß das Brod auf dem Lande 4 Pfund zu 10 Bz. bezahlt werden, während doch von der Regierung und von Partikularen so viel Brodfrucht und Mehl aus dem Auslande bezogen worden ist und die Kornpreise abgeschlagen haben. Aus diesem Grunde bin ich für den Anzug.

v. Erlach. Daß jetzt an den letzten zwei Markttagen die Getreidepreise abgeschlagen haben, und dennoch die Bäcker mit den Brodpreisen nicht herunter gegangen sind, ist ganz natürlich, sie können nicht gleich am Mittwoch von demjenigen Korne Brod backen, welches man am Dienstage um billigen Preis hat kaufen können. Erst wenn die Bäcker dann das Mehl aus diesem Getreide verbacken, können sie mit dem Brod abschlagen. Ich glaube, im Allgemeinen habe das Prinzip des freien Verkehrs, welches der Herr Direktor des Innern angenommen hat, sich in dieser Zeit sehr gut bewährt; ungeachtet hier und da einige Klagen laut wurden von sol-

chen, die nicht so wohlfeil kaufen konnten, wie sie wollten, hat uns dieses Prinzip im Ganzen genommen gut durch diese Zeit hindurch geführt. Der Festhaltung dieses Grundsatzes haben wir das zu verdanken, und am allerwenigsten war diese Zeit geeignet, diesem Grundsatze Eintrag zu thun. Ich muß aus voller Ueberzeugung daran festhalten und zum Nichteintreten stimmen.

Lohner. Ich glaube, es sei irrig, wenn man die Brodtare für einen Vortheil halte; hätten wir sie die letzte Zeit gehabt, so hätten wir das Brod bis dahin noch theurer gehabt, als wir es hatten. Ich weiß es von Müllern, daß die Bäcker mit Schaden gebacken haben, eine Zeit lang mit großem Schaden. Die Konkurrenz ist das beste Mittel für billige Preise, ich weiß wohl, daß die Bäcker jetzt auf verhältnißmäßig hohen Preisen geblieben sind, aber das Gleichgewicht wird sich bald wieder herstellen.

Fueter. Ich will weder für noch gegen den Anzug sprechen, aber so viel ist gewiß, daß ein großer Theil der Bevölkerung an den Brodtaren hängt. Ich weiß nicht, ob diese Maßregel mit dem Prinzipe des freien Handels und Verkehrs verträglich ist, oder nicht, ich möchte aber hier zur Erheblichkeit des Anzuges stimmen, der Regierungsrath kann dann seine Meinung vorbringen, ob er glaubt, demselben beipflichten zu können, oder nicht.

Schürch. Man glaubt, die Tare sei zweckmäßig, um die Bäcker zum billigen Prodpreise zu bringen. Aber es wird wohl vielen von Ihnen nicht bekannt sein, wie die Brodtare früher bestimmt worden war. Ich bedaure, daß ich die daherige Tabelle von 1817 nicht bei der Hand habe, nach derselben würde die Brodtare jetzt wahrscheinlich bei 13 Kreuzer betragen, da hatten die Bäcker die Tare sich schon gefallen lassen, aber davon sagt niemand, man möchte nur den Bäckern gerne Vorwürfe machen. Die Behörde muß den Bäckern natürlich immer noch einen Bäckerlohn berechnen und auf den Preis schlagen, auf den sie das Brod selbst kommt. Ich bin überzeugt, die Tare beschäftigt die Polizei ohne dem Publikum zu nützen, wir hatten das Brod bis dahin mit der Konkurrenz durchschnittlich gewiß nur einen Kreuzer das Pfund wohlfeiler als mit der Tare. Ich kann auch dazu stimmen, den Anzug erheblich zu erklären, damit man untersuche, was bei der Tare herauskomme.

Beutler. Die freie Konkurrenz kann wohl in großen Ortschaften helfen, aber auf dem Lande, in abgelegenen Gegenden, wo weit umher nur 2 oder 3 Bäcker sind, da vereinigen sie sich, und man ist an sie gebunden. Ich habe nicht daran gedacht, jemandem zu nahe zu treten, sondern ich habe bloß im Interesse des Publikums und namentlich der armen Klasse gesprochen. Ich trage nochmals darauf an, daß der Antrag erheblich erklärt werde, übrigens kann man den Beschluß seiner Zeit wieder aufheben, wenn man sieht, daß man damit nicht gut fährt.

Schaffter. Die Abschaffung der Brodtare hat im Jura sehr üble Wirkungen hervorgebracht, besonders auf dem Lande. Die Ortschaften auf dem Lande können nicht mit den großen Städten gleichgestellt werden, wo viele Bäcker vorhanden sind, und in Folge dessen starke Konkurrenz besteht. In den Ortschaften auf dem Lande, wo nur ein einziger Bäcker ist, weiß man es, wenn der Preis des Getreides abschlägt, gewöhnlich erst vierzehn Tage später, und die Bäcker halten so lange, als sie können, auf dem alten Preise fest. Es ist daher gerecht und nothwendig, daß die Behörde ein offenes Auge über das Brod habe, und es ist ein Schutz und Schirm für die arbeitende Klasse, die Brodtare wieder einzuführen, indem man dieselbe auf solche Art festsetzt, daß die Bäcker dabei ihr Leben verdienen können, ohne daß die Interessen der Proletarier hintangesetzt werden. Der Regierungsrath hatte seiner Zeit von den Regierungsstatthaltern Auskunft verlangt, und wenn ich mich nicht irre, so war die Mehrheit der zu Rathe gezogenen Maires der Gemeinden im Jura der Ansicht, daß man die Brodtare wieder herstellen sollte. Heute, da ein dießfälliger Antrag gestellt wird, kann ich mich nur der Ansicht anschließen, welche dahin zielt, denselben erheblich zu erklären.

Rothacher. Ich könnte dem Antrage des Herrn Beutler nicht beipflichten. Ich erinnere mich an die theuern Jahre 1816 und 1817. Damals hat man die Frage wegen der Brodtare auch untersucht und hat das Reglement über dieselbe revidirt, und man hat gefunden, man solle für einen Sack Mehl von 75 Pfund dem Bäcker wenigstens Btz. 20 bis Btz. 35 Lohn geben, und nach diesem Grundsatze wurde die Tare bestimmt, so daß ein Bäcker, der täglich seine 150 bis 180 Pfund Brod verbacken hatte, einen schönen Lohn bekam; man konnte ferner um Btz. 20 ein solches Säckli Mehl bei einem Bäcker verbacken lassen, jetzt backen es diese um Btz. 10; das ist der Gewinn, der aus der Aufhebung der Tare entstanden ist. Wenn man sehen würde, daß man dadurch die Theurung heben könnte, ich stimmte auch zu dieser Aenderung. In der Zeit, wo das Korn schon theuer ist, muß man dem Müller allerdings mehr oder weniger überlassen, wie er das Mehl verkaufe, und er kann von 8 zu 8 Tagen ziemlich mit dem Preise hinaufgehen, aber durch die Konkurrenz wird er bald wieder gezwungen, mit dem Preise auf das angemessene Verhältniß zu den Kornpreisen herabzukommen. Ich glaube, wenn wir für Mehl und Brod keine Tare haben, so werden wir viel wohlfeileres Brod haben als bei der Tare, indem die Behörde, welche zu tariren hat, immer vorsehen muß, daß der Müller und der Bäcker leben können, daher müssen sie ein Gewisses zusetzen, damit diese zufrieden sein können. Es ist nicht so lange her, daß die Direktion des Innern sich an alle Gemeindräthe gewendet und von ihnen Berichterstattung gefordert hat, ob die Aufstellung einer Tare vortheilhaft oder nicht vortheilhaft sei. So viel ich weiß, sind vom ganzen Lande durchgängig die Berichte in dem Sinne eingelangt, daß man die Tare für unvortheilhaft finde, und daß man die Sache der freien Konkurrenz überlassen solle, wie sie bis jetzt bestanden hat. Ich stimme gegen den Anzug.

Abstimmung.

Für Erheblichkeit des Anzuges	77 Stimmen.
Dagegen	47 „

Herr Präsident. Ich will noch die Frage vorlegen, ob Sie noch die folgende Woche zur Fortsetzung der Sitzung bestimmen oder dieselbe vertagen wollen. Es tritt der Fall ein, daß am nächsten Dienstage das Präsidium wechseln wird, weßhalb ich also über die künftige Woche nicht zu disponiren habe. Unter diesen Umständen wird es zweckmäßig sein, Sie selbst zu fragen. Die unumgänglich nothwendigsten Geschäfte sind mit dem heutigen Tage großentheils erledigt, auf den morgenden Tag sind noch die Organisation des Baudepartements und die Wahl des Forst- und Domainenverwalters an der Tagesordnung. Ich will Sie nun darüber anfragen, ob Sie die kunftige Woche fortfahren wollen, auch noch die fernern Geschäfte, — das Gesetz über Organisation der Gerichtsbehörden, dasjenige über das Verfahren in Zivilstreitigkeiten und einige Vorträge des Departements des Innern, — zu berathen. Ich bin so frei, den Herrn Vizepräsidenten um seine Meinung anzufragen.

Riggeler, Vizepräsident. In dem vorliegenden Gegenstande erlaube ich mir das Wort um so lieber, als ich dazu aufgefordert werde. Es ist richtig, daß die dringendsten laufenden Geschäfte beseitigt sind, allein die Geschäfte, welche vorliegen, sind so wichtig und dringend, als die laufenden, die bereits behandelt sind, nämlich vor Allem aus das Gesetz über den Zivilprozeß und über die Organisation der Gerichtsbehörden, welche beide durch die Gesetzgebungskommission vorberathen sind; diese müssen noch wo möglich in der künftigen Woche berathen werden, wenn man der Verfassung Genüge leisten will. Es ist Ihnen bekannt, daß die Verfassung bestimmt, daß bis zum 1. Januar 1848 erlassen werden sollen: 1) das Gesetz über das Zivilprozeßverfahren, 2) der Be-

treibungs- und Geldstagsprozeß, 3) das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen, und 4) dasjenige über das Notariats- und Hypothekarwesen; also noch ein tüchtiges Stück Arbeit. Es wird schon an sich schwer halten, unsern Verpflichtungen durchaus Genüge zu leisten; dazu kommt noch der fatale Umstand, daß bei'r definitiven Redaktion der Verfassung und des Uebergangsgesetzes zwar die Bestimmung, daß die genannten Gesetze in der Frist eines Jahres erlassen werden sollen, dahin modifizirt worden ist, daß der 1. Januar 1848 als der Endtermin dieser Frist bestimmt wurde, daß man aber übersehen hat, auch die Frist, während welcher die Gesetze ausnahmsweise statt einer zweimaligen nur einer einmaligen Berathung unterlegt werden können, bloß auf ein Jahr nach der Verfassungsannahme beschränkt hat, so daß also vom 31. Juli 1847 an alle Gesetze einer zweimaligen Berathung durch den Großen Rath unterliegen. Daher müssen wir noch die Zeit vor dem 31. Juli benützen, um wenigstens diejenigen Gesetze zu erledigen, die wir erledigen können. Das Zivilprozeßgesetzesprojekt ist längst von Ihnen gekannt, darin liegt wenigstens hier kein Hinderniß gegen die Berathung; ich glaube auch, man würde gegen den Willen des Volkes handeln, wenn man ihn nicht vornehmen würde, das jetzige Verfahren ist allzu langweilig und kostspielig, und es ist schon lange dagegen Klage geführt worden. Es liegt aber noch zur Berathung vor das Gesetz über die Vollziehung in Schuldsachen oder die Betreibungen und das Geldstagsgesetz; diese sind bereits entworfen und zum großen Theil von der Gesetzgebungskommission vorberathen und können in den nächsten Tagen dem Drucke überliefert werden. Sie bilden den zweiten Theil des Civilprozesses, und bevor der Kriminalprozeß berathen werden kann, müssen diese erlassen sein. Daher glaube ich, daß Sie in Berücksichtigung dessen die künftige Woche auch Sitzung halten sollen, um den Zivilprozeß und allfällig auch die Gerichtsorganisation zu berathen. Wenn man die Sache noch weiter verschieben würde, so würde dann in der darauf folgenden Woche fast überall die Heuernte eintreten. Ich dringe darauf, noch künftige Woche Sitzung zu halten.

Dieses wird durch's Handmehr beschlossen.

Schluß der Sitzung nach 1 Uhr.

Sechste Sitzung.

Samstag, den 29. Mai 1847.

Morgens um 7 Uhr.

Präsident: Herr v. Tillier.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Dietler, Feller zu Nosten, Frote, Funk, Gautier, Grimaitre, Haudenschild, Hofer zu Dießbach, Hofer im Sand, Indermühle, Karlen zu Diemtigen, Krebs zu Rueggisberg, Küng zu Häutligen, Lohner, Moser zu Herzogenbuchsee, Müller zu Sumiswald, Rydegger, Otth, Pequignot Notar, Rieder zu Lenk, Ritschard zu Aarmühle, Rossel, Rüfenacht, Scherz Fürsprecher, Schneider, Stämpfli zu Schwanden, v. Steiger, Streit zu Zimmerwald, Studer, Sury, Vallat, Veron und Zwahlen; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Bähler, Carrel, Christen, Dähler zu Seftigen, Eggimann, v. Erlach, Fleury, Friedli, Gerber zu Signau, Grimaitre, Grosjean, Hermann, Hofer zu Hasle, Hutzli, Kanziger, Kernen zu Reutigen, Lehmann zu Rüdtligen, Leist, Marti zu Schüpfen, Marti zu Brüttelen, Methee, Moreau, Müller Dr., beide Probst, Prüdon, Reichenbach, Scholer, Siegenthaler, Steiner, Tschiffely, Wiedmer zu Heimiswyl und Wirth.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Vortrag der Finanzdirektion, betreffend die Bestimmung der Besoldung für die Stelle eines Domänen- und Forstverwalters.

Herr Finanzdirektor als Berichterstatter. Der Regierungsrath schlägt Ihnen, Herr Präsident, meine Herren, vor, die Besoldung dieser Stelle, welche ausgeschrieben worden ist und nunmehr besetzt werden soll, einstweilen auf Fr. 2400 zu bestimmen, bis ein allgemeines Besoldungsgesetz erscheint. Es ist dieß diejenige Besoldung, welche für die meisten Zentralbeamtungen der Finanzverwaltung ebenfalls angenommen ist.

Durch's Handmehr genehmigt.

Wahl des Domänen- und Forstverwalters.

Auf der Anschreibungsliste stehen die Herren Aeschlimann in Worb, Freudiger Großrath, Oberstlieutenant Pfander und Amtsnotar Känel.

Vom Regierungsrathe vorgeschlagen sind: Die Herren J. Stämpfli zu Schwanden und F. R. Pfander von Bern.

Von 128 Stimmen erhalten im ersten Skrutinium:

Herr Stämpfli zu Schwanden	72
„ Oberstlieutenant Pfander	40
„ Oberstlieutenant Klaye	4
„ Freudiger	3
„ Herrmann, Friedensrichter	3

u. s. w.

Erwählt ist somit im ersten Skrutinium mit absolutem Mehr Herr J. Stämpfli, Großrath und Amtsrichter, zu Schwanden.

Gesetzesentwurf der Baudirektion, betreffend die Organisation der Direktion der öffentlichen Bauten.

Herr Baudirektor als Berichterstatter. Der Verwaltungszweig der öffentlichen Bauten verausgabt beträchtliche Summen, welche sich bis auf den fünften Theil der Gesammteinkünfte des Staates erheben; allein diese Ausgaben sind nicht unfruchtbar; sie erzeugen bleibende Resultate, deren Nutzen zu genießen wir nicht allein berufen sind; die künftigen Geschlechter werden ebenfalls davon genießen. Alle gebildeten Völker haben Denkmäler der großen Arbeiten hinterlassen, die sie zum Zwecke des allgemeinen Nutzens ausführten. Die Wichtigkeit dieser Arbeiten und die Opfer, welche sie erheischen, haben seit Langem die Nothwendigkeit einer wohleingerichteten Administration fühlbar gemacht. Vor 1831 war diese Administration beinahe ein Nichts; die neuen Straßen wurden auf Kosten des Landes angelegt, die Gemeinden unterhielten sie; man hatte einen Ingenieur zu Bern und einige schwachbesoldete Straßeninspektoren in den Oberämtern. Die Regierung von 1831, welche von andern Grundsätzen geleitet war, als von jenen der Oligarchie, mußte gleich von ihrem Ursprunge an das gefährliche System des Schätzeanhäufens, die Gegenwart arm zu machen, um eine ungewisse Zukunft zu bereichern, verlassen; das Geld der Abgaben mußte durch eine geschickte und unmittelbar fruchttragende Verwendung wieder unter's Volk zurückkehren. Deßwegen wurden große öffentliche Arbeiten unternommen, und die Administration wurde auf neuen Grundlagen organisirt; allein während fünfzehn Jahren hat das Baudepartement nicht aufgehört, Organisationen zu machen und wieder umzuformen, die alle unvollständig oder fehlerhaft waren, und in den letzten Zeiten seines Bestehens war das Departement noch immer mit Projekten dieser Art beschäftigt; jene, die in ziemlich großer Anzahl in den Büreaux vorhanden sind, tragen alle das Gepräge der nämlichen Fehler; Unzulänglichkeit, in technischer Beziehung wie in Beziehung auf die Zentraladministration und die Verwaltung in den Amtsbezirken. Eine kurze Entwicklung aller dieser Versuche wird Sie, meine Herren, hievon überzeugen. Das Reglement vom 16. März 1832, von einer verzweifelten Weitschweifigkeit, sucht Schritt für Schritt den Weg des Verfahrens eines jeden Angestellten vorzuzeichnen, und indem es alles voraussehen will, vergißt es wesentliche Dinge, um sich in unnützen Details zu verlieren; dieses Reglement ist es, das die Administration in jenes Labyrinth von Schreibereien und Rechnungen hineingeführt hat, durch welches ohne Unterlaß dessen Gang gehemmt wurde; es schuf zu Bern zwei Stellen für Ingenieurs zu 2000 Franken, und zwei Stellen von Adjunkten mit 1000 Franken und 800 Franken Besoldung. Das Dekret vom 30. Mai 1832 hat diesem Personal noch 30 Bezirksinspektoren beigefügt, welche im Durchschnitt 85 Franken Entschädigung bezogen, und 128 Wegmeister, die im Verhältniß von 150 Franken für die Stunde einer Straße erster Klasse, und von 75 Franken für die Stunde einer Straße zweiter Klasse, besoldet wurden. Das Dekret vom 4. Juli 1833 hat die Gehalte der Adjunkten auf 1200 und auf 1000 Franken erhöht. Das Dekret vom 15. Mai 1835 hat jene der beiden Ingenieure der Straßene und Brücken- und des Wasserbau's auf 2400 Franken festgesetzt. Jenes vom 17. Dezember 1835 hat 8 Stellen von Kreisinspektoren mit 800 Franken Besoldung geschaffen. Man fühlte bereits das Bedürfniß, Beamte in den Amtsbezirken zu haben, und um diese Lokaladministration noch zu verstärken, fügte das Dekret vom 3. Mai 1837 noch 4 Bezirksingenieurs, jeden mit 2400 Franken Besoldung, bei; allein zur nämlichen Zeit wurde die Zentraladministration durch die Aufhebung der Stellen der beiden Ingenieur-Adjunkten geschwächt. Endlich hob das Dekret vom 24. Februar 1843 die Verrichtungen eines Sekretärs und Rechnungsführers des Departements auf. Diese Organisation besteht noch auf den heutigen Tag; allein es gibt weder einen Oberingenieur des Straßen- und Brückenbau's, noch einen Ingenieur für den Wasserbau; diese Stellen sind seit Langem unbesetzt geblieben. Auch darf man wohl sagen, daß die Zentraladministration vollkommen desorganisirt ist. Die Administration in den Amtsbezirken kann nicht auf eine befriedigende Weise in Ausübung gesetzt werden; die Ingenieurbezirke sind allzu ausgedehnt und gestatten nicht, gehörig überwacht zu werden; die Wegmeister sind beinahe sich selbst überlassen, die Bezirksinspektoren sind keine Fachmänner, sie ermangeln der Kenntnisse und stehen in gewissen Fällen unter den Befehlen der Ingenieurs, in andern Fällen aber sind sie unabhängig von denselben; das ist ein administratives Räderwerk, das oft mehr hinderlich als nützlich ist; die Bezirksingenieure sind nicht zahlreich genug; kaum können sie ein oder zwei Mal im Jahr alle Theile ihres Bezirkes besuchen, und überdieß sind sie mit Schreibereien, mit Rechnungssachen beladen, welche beinahe ihre ganze Zeit wegnehmen. Wenn es nothwendig sein sollte, das Bedürfniß einer bessern Organisation noch weiter zu rechtfertigen, so würde es genügen, die vom vormaligen Baudepartement vorgelegten Berichte wieder hieher zu bringen und die Anstrengungen alle aufzuzählen, welche es gemacht hat, um die Administration zu verbessern. Während des Jahres 1844 hat es sich hauptsächlich damit beschäftigt, es wurden mehrere Entwürfe ausgearbeitet, von denen mehrere niemals aus den Kartons herausgekommen sind; eines derselben wollte einen einzigen Oberingenieur für die drei Zweige des Straßen- und Brückenbaues, des Wasserbaues und des Hochbaues; es wäre daher ohne Zweifel höchst nützlich, einen einzigen Mann zu haben, der positive Kenntnisse in so ausgedehntem Maße besitzen würde, um befähigt zu sein, Alles leiten zu können; das Departement glaubte, einen solchen Mann gefunden zu haben, und hatte demselben eine sehr einträgliche Stellung bereitet; es war ein jährlicher Gehalt von 6000 Fr. für denselben ausgesetzt, allein politische Umstände veranlaßten ihn, diese Vortheile zurückzuweisen; die ganze Organisation war auf die Mitwirkung dieses Ingenieurs gegründet, und dessen Ablehnung machte den ganzen Entwurf zu nichte: ein neuer Beweis, daß man nicht die Personen, sondern die Sache im Auge haben muß. Es waren demselben fünf Unteringenieure zu Bern und 30 Inspektoren in den Bezirken beigegeben. Eine Minorität des Departements schlug einen Kantonsbaumeister, drei Ingenieure für Straßen und Brücken, einen Ingenieur für den Straßenunterhalt, einen Ingenieur für den Wasserbau, und 30 Bezirksinspektoren vor. Ein anderer Entwurf des Departements, der am 6. November 1844 vom Regierungsrath angenommen wurde, wollte einen Oberingenieur und fünf Unteringenieurs, welche das technische Bureau ausmachen, aber weder Ingenieurs noch Inspektoren in den Amtsbezirken; die Regierungsstatthalter wären mit dem Unterhalt der Straßen, Brücken, Wasser- und Hochbauten beauftragt worden. Nach meiner Ansicht ist dieser letztere Entwurf der fehlerhafteste; denn, wenn die andern Projekte durch die Schwächung der Administration in den Bezirken fehlten, so ging dieser da noch weiter: er zerstörte dieselbe gänzlich. — Ich habe danach getrachtet, in dem Ihnen hier vorgelegten Entwurf diesen Uebelständen abzuhelfen. Die Zentraladministration ist vollständiger: ein Ingenieur, oder wenigstens ein Adjunkt, wird an die Spitze einer jeden der drei Abtheilungen der öffentlichen Arbeiten gestellt. Das technische Bureau soll zugleich als praktische Schule für das Zivilbauwesen dienen; es wird die Vervollständigung der theoretischen Studien am Gymnasium und der Universität bilden. Die Administration in den Bezirken ist ebenfalls verstärkt, anstatt vier, soll es sechs Bezirksingenieurs geben; die Wegmeister werden durch die Aufseher überwacht, die Inspektoren hingegen werden aufgehoben. Vermittelst dieser Aenderungen, und ungeachtet dieser stärkern Organisation, wird sich auf den Ausgaben eine Ersparniß ergeben. Ich ersuche Sie, Herr Präsident, meine Herren, in den Entwurf einzutreten, und denselben artikelsweise zu berathen.

Das Eintreten und die artikelsweise Behandlung werden durch's Handmehr beschlossen.

§. 1.

„Die Direktion der öffentlichen Bauten läßt die Arbeiten im Straßen- und Brücken-, im Wasser- und im Hochbau, welche dem Staate auffallen, sei es durch Unternehmung, sei es im Taglohn, ausführen."

Herr Baudirektor als Berichterstatter. Dieser Artikel enthält bloß die Aufzählung der Arbeiten, welche die Direktion des Bauwesens ausführen läßt. Die Ausführung findet auf dem Wege der Unternehmung oder von Amtswegen statt; es wäre zu wünschen, daß die letztere Art ganz aufgegeben werden könnte; aber das ist gegenwärtig noch nicht möglich; der Geist zu Unternehmungen fehlt im Allgemeinen im Kanton; viele Unternehmer haben schlechte Geschäfte gemacht, und jene, die noch geblieben sind, sind in der Mehrzahl Fremde. Nichs destoweniger muß man den Arbeiten, die durch Uebernahme gemacht werden, den Vorzug geben, so oft es sich nur thun läßt.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 2.

„Zu diesem Zwecke stehen unter derselben:
1) für die Zentralverwaltung:
ein Oberingenieur für den Brücken- und Straßenbau,
ein Ingenieur oder Adjunkt für den Wasserbau,
ein Kantonsbaumeister oder Hochbauadjunkt,
ein technisches Büreau;
2) für die Verwaltung in den Bezirken:
sechs ordentliche oder Bezirksingenieurs,
außerordentliche Ingenieurs,
Arbeitsführer und Aufseher,
Oberwegmeister,
Wegmeister und Schwellenmeister.

Herr Baudirektor als Berichterstatter. Das ganze System des Entwurfes ist im Art. 2 enthalten; wenn Sie denselben annehmen, so darf man sagen, daß Sie das ganze Gesetz angenommen haben, denn die übrigen Artikel sind kaum etwas anderes, als die Entwickelung desselben, und sie können Modifikationen erleiden, ohne daß dadurch das System verändert wird. Ich habe gesagt, die Zentraladministration sei vervollständigt; in der That werden wir einen Oberingenieur der Straßen und Brücken, einen Ingenieur für den Wasserbau, und einen Kantonsbaumeister haben, oder wenigstens Adjunkten für diejenigen Zweige, welche der Oberingenieur selbst leiten könnte. Dieses Personal, welches mit einigen Angestellten und Zöglingen das technische Bureau bilden wird, wird der Direktion die Möglichkeit gewähren, alle Arbeiten, welche dem Staate auffallen, auf eine, wie wir hoffen wollen, befriedigendere Art studieren, überwachen und ausführen zu lassen, als es bis dahin geschehen konnte. Für die Administration in den Amtsbezirken wird es künftighin keine Inspektoren mehr geben; diese Angestellten können nicht viele Dienste leisten; erstlich haben sie keine Studien gemacht und besitzen nur einige praktische Kenntnisse; zweitens beträgt ihre Besoldung nur 800 Fr., ohne Reiseentschädigung, und wenn sie über die Wegmeister und die übrigen Dienstzweige diejenige Beaufsichtigung ausüben wollten, welche erforderlich wäre, so würden sie mehr als die Hälfte ihrer Besoldung mit Reisen aufzehren. Da sie ferners für gewisse Gegenstände mit der Direktion, und für andere mit den Ingenieurs korrespondiren, so ist diese Doppelstellung häufig dem geregelten Gange der Administration hinderlich. Die Institution der Bezirksinspektoren ist ein Versuch, der mißlungen ist; beinahe Jedermann stimmt gegenwärtig hierin überin. Die Kreise der Bezirksingenieurs sind allzu ausgedehnt, besonders bedürfen jene des Jura, des Oberlandes und des Emmenthales der Verkleinerung; die Ingenieurs, welche überdieß mit vielen Schreibereien und Rechnungssachen beladen sind, befinden sich in der Unmöglichkeit, dieselben oft genug zu bereisen; nur allein der Bezirk Jura hat 87 Stunden an Straßen, die unter die Aufsicht des Ingenieurs gestellt sind. Der Art. 2 schlägt daher sechs Bezirksingenieurs vor, anstatt vier; diese Anzahl sollte eher noch vermehrt werden, indessen glaube ich, sie könne hinreichen, besonders weil die Wegmeister nicht mehr ohne Lokalaufsicht werden gelassen werden; die Aufseher werden die unmittelbaren Chefs derselben, eine Art von Contre-Maitres, sein, welche selber arbeiten und eine Strecke der Straße zu unterhalten haben werden; dieses Straßenstück wird als Muster dienen müssen; man wird daher die Aufseher aus den besten Wegmeistern aussuchen müssen; sie werden außerdem beauftragt sein, dieselben zu beaufsichtigen und zu leiten; ich glaube, sie werden gute Dienste leisten. — Die außerordentlichen Ingenieurs, die Kondukteurs und Arbeitsaufseher sind bereits bestehende Angestellte, deren Anzahl jedoch je nach der Wichtigkeit der auszuführenden Arbeiten abwechselt; ihre Verrichtungen hören mit den Arbeiten auf.

Egger. Ich bin im Falle, gegen diesen Paragraphen Opposition zu machen. Der Abschnitt Nr. 1 schlägt außer dem Oberingenier für den Brücken- und Straßenbau noch einen Ingenieur oder Adjunkt für den Wasserbau vor. Das kann ich nun nicht billigen. Der §. 4 des Entwurfes sagt zwar allerdings, daß, wenn der Oberingenieur für den Brükken- und Straßenbau die erforderlichen Kenntnisse besitzt, ihm zugleich auch die Verrichtungen des Ingenieurs für den Wasserbau übertragen werden können, und daß in diesem Falle für den Wasserbau ein bloßer Adjunkt beigeordnet werde. Ich glaube aber, daß ein Oberingenieur, welcher wirklich als ein solcher da stehen will, auch eben so viel Kenntniß vom Wasserbau haben solle, als ein besonderer Ingenieur für den Wasserbau, denn sonst ist er überall kein rechter Ingenieur. Ich trage also darauf an, den Ingenieur oder Adjunkt für den Wasserbau zu streichen. Es kann leicht geschehen, daß bei einem Baue sowohl Straßen-, als Brücken- und Wasserbau zusammen vorkömmt, und wenn dann ein besonderer Ingenieur für den Wasserbau neben dem Oberingenieur dasteht, so hat der Letztere nicht das Ganze unter sich. Hingegen den Kantonsbaumeister oder Hochbauadjunkten möchte ich immerhin beibehalten, selbst wenn der Oberingenieur auch die nöthigen Kenntnisse für dieses Fach besäße, denn bei den vielen Arbeiten im Hochbau ist ein besonderer Kantonsbaumeister oder Adjunkt nicht zu viel, und ein Ingenieur hat doch immer nicht das Gleiche studiert, was ein Hochbaumeister wissen muß. Ich möchte also jedenfalls den Hochbau vom Straßenbau trennen. Im zweiten Abschnitte sind die Bezirksinspektoren weggelassen. Darüber kann ich nur meine Freude bezeugen. Dieselben hatten bisher eine Besoldung von Fr. 800, aber sie haben das nicht verdient. Es hat ihnen zwar nicht am Willen efehlt, aber an den Kenntnissen, und man hat oft Leute dafür genommen, welche vom Bauwesen nichts verstanden, denn für Fr. 800 kann sich Einer nicht hergeben, der das Technische durch und durch kennt. Nun aber werden hier Oberwegmeister vorgeschlagen. In diesen erblicke ich nichts anderes als Bezirksinspektoren unter anderem Namen. Ein solcher Oberwegmeister wird nicht viel anderes machen können, als nachsehen, ob die Straßen gehörig übergrient sind, ob eine Coulisse dem Verfalle nahe ist u. s. w. Der Bezirksingenieur wird also doch immer an Ort und Stelle nachsehen müssen, und er wird keine große Erleichterung von Seite des Oberwegmeisters haben, weil dieser in den meisten Fällen doch nicht kompetent ist, das Nöthige selbst zu erkennen und anzuordnen. Ich trage also darauf an, die Oberwegmeister zu streichen. Es heißt ferner am Schlusse „Wegmeister und Schwellenmeister", und es heißt in einem folgenden Paragraphen, daß die Schwellenmeister zu gleicher Zeit Oberwegmeister sein können. Damit bin ich einverstanden, wo Schwellenmeister sind, wo aber keine Schwellenmeister sind, da sollen auch keine Oberwegmeister sein, hingegen möchte ich es den ordentlichen Wegmeistern zur Pflicht machen, dem Bezirksingenieur alles anzuzeigen, was dieser wissen muß.

Heilmann. Der Herr Präopinant hat auf Weglassung der Oberwegmeister angetragen, ich hingegen möchte die Bei-

behaltung derselben dringend empfehlen. Aus Erfahrung weiß ich, wie wichtig das ist. Nach der frühern Organisation hätten die acht Bezirksinspektoren mehr als das Doppelte ihrer Besoldung aufgebraucht, wenn sie überall hätten gehörig nachsehen wollen, aber die große Ausdehnung ihrer Bezirke hätte eine gehörige Aufsicht nicht erlaubt. Daher hatte das frühere Bauepartement gewünscht, es möchte den Regierungsstatthaltern eine gewisse Aufsicht über den Unterhalt der Straßen übertragen werden, damit die Wegmeister wissen, daß sie eine direkte Aufsicht über sich haben. Die Regierungsstatthalter hatten bisher keine Gewalt über sie, daher war auch in vielen Bezirken die Unterhaltung der Straßen so schlecht. Freilich werden hier, statt der bisherigen 4, nunmehr 6 Bezirksingenieurs vorgeschlagen, aber auch so werden die Ingenieursbezirke sehr groß sein. Wenn Sie auch dem Bezirksingenieur für den Jura einen Theil seines bisherigen Bezirkes abnehmen, so bleibt ihm dennoch immerhin eine sehr bedeutende Ausdehnung übrig, so daß, wenn er auch noch so häufige Inspektionsreisen macht, es dennoch länger als 14 Tage gehen kann, bis er wiederum in die nämliche Gegend seines Bezirkes kömmt. So sind dann die Wegmeister unterdessen sich selbst überlassen. In Frankreich, in Deutschland u. s. w. hat man daher mit bestem Erfolge Oberwegmeister aufgestellt, jeder arbeitet zwar selbst als Wegmeister auf seinem Straßenbezirke, aber er hat zugleich 5 bis 6 andere Wegmeister unter seiner Aufsicht und Anleitung; er wäre immerhin derjenige, der die Sache etwas besser verstände, als die gewöhnlichen Wegmeister, von denen mancher gar nicht versteht, wie man einen Weg unterhält u. s. w. Ein Oberwegmeister würde ihnen hingegen Anleitung geben, und die kleine Gratifikation würde unter den Andern eine wohlthätige Aemulation erzwecken, um auch Oberwegmeister zu werden. Man muß gar nicht glauben, daß es so leicht ist, ein guter Wegknecht zu sein. In Frankreich und Deutschland werden die Wegknechte eine Zeit lang in besondern Schulen instruirt, wo ihnen theoretisch und praktisch gezeigt wird, wie ein Weg gut unterhalten werde. Es ist da nicht nur um ein wenig Grien, oder um das Wegschaffen von Staub und Koth zu thun, sondern da sind besondere Manipulationen, die Einer kennen muß. Ich kenne in unserm Bezirke bloß etwa 4 bis 6 gute Wegmeister, die Andern verstehen nichts, oder sind gleichgültig und saumselig, und verschlafen ihre Zeit in der Griengrube. Ich möchte also gar sehr das Institut der Oberwegmeister unterstützen.

Aubry. Die öffentlichen Arbeiten sind ein allzu wichtiger Zweig der Staatsverwaltung, als daß dieselben nicht eine aufmerksame Prüfung und unsere vollste Obsorge in Anspruch nehmen sollten, wie der Herr Baudirektor gesagt hat; das bereits Vorhandene enthält viele Unvollkommenheiten, welche schon früherhin bezeichnet worden sind; hauptsächlich herrscht Mangel an Einheit und an Oberaufsicht. Nach meiner Ansicht ist zweierlei zu thun; mehr zu zentralisiren, und das Räderwerk zu vereinfachen, wobei man immerhin, so viel als möglich, auf Ersparnisse Bedacht nehmen wird. Ich glaube, daß ein Theil des Zweckes durch die Bestimmungen der Nr. 1 des vorgeschlagenen Artikels erreicht werden wird, und daß hierdurch den hauptsächlichsten Bedürfnissen entsprochen ist. In Betreff der Ziffer 2 möchte ich Ihnen die Zweifel aussprechen, die mir von der Erfahrung eingegeben werden, welche ich in der Stellung war, in dieser Beziehung zu machen. — Man will die Bezirksingenieurs beibehalten, sogar ihre Anzahl vermehren, und sie auf sechs setzen, während die frühere Staatsverwaltung in Absicht hatte, dieselben aufzuheben, als dem Zwecke nicht entsprechend, für den sie aufgestellt worden waren. — Vor allem aus ist es wichtig, einen Unterschied zwischen den Arbeiten zum ordentlichen Unterhalt der Straßen u. s. w. gegenüber den neuen Bauten zu machen, für welche Letztern man nothwendigerweise Männer vom Fache, Ingenieure, Architekte, haben muß. Beim ersten Fall genügt es, Thätigkeit und die gewöhnliche Geschicklichkeit zu besitzen, bis dahin aber ermangelten die Wegmeister durchaus aller Aufsicht; deßwegen beantrage ich, für diesen Zweig die Mitwirkung der Regierungsstatthalter eintreten zu lassen, welche über alle unentbehrlichen Mittel verfügen; denn die Straßen sind nur insofern in gutem Stande, als alle diejenigen, welche die Schaufel und die Hacke führen, ihre Pflicht erfüllen. Früherhin beaufsichtigten weder die Ingenieurs, noch die Inspektoren die Wegmeister hinlänglich, was die Regierungsstatthalter sehr leicht thun könnten, ohne sich große Mühe zu geben. Der Baudirektor hat diesen Uebelstand eingesehen, indem er auf Ernennung von Oberwegmeistern anträgt, was ich nicht genug unterstützen könnte, im Widerspruch mit dem, was der Präopinant gesagt hat, welcher dieselben aufheben möchte; was mich betrifft, so empfehle ich deren Beibehaltung. Eine andere Frage ist diejenige, zu wissen, ob die Bezirksingenieurs als solche eine gute Einrichtung seien; ich glaube es nicht. Bis dahin sind diese Ingenieurs nichts Anderes gewesen, als mit Schreibereien überladene Büreaukraten, welche machten, was sie gewollt haben, da sie ohne Aufsicht waren und eine allzu große Autorität besaßen; auch hat man in dieser Beziehung manche Mißbräuche, Abberufungen u. s. w. gesehen. Aus diesen Gründen möchte ich dieselben aufheben und keine Ingenieurs haben, als im Zentralbüreau, unter der Hand des Direktors, welcher über dieselben je nach den Bedürfnissen des Dienstes verfügen würde. Das Auge des Direktors der öffentlichen Bauten muß überall sein; wie sollte er aber diese sechs im Lande zerstreuten Ingenieurs überwachen und wissen können, was sie machen oder nicht machen? — Was dem Staate eine ungeheure Ausgabe verursacht, das sind die Materialien für die Begrienung der Straßen, und in diesem Punkte wird der Staat nur allzuoft getäuscht und betrogen, besonders für Fuhrungen. Im Durchschnitte kostet der Unterhalt der Straßen erster Klasse 5 Rappen vom laufenden Schuh, was im Verhältniß zu dem, was man anderwärts hiefür ausgibt, zu viel ist. — Kurzgefaßt, beantrage ich die Rückweisung der Nr. 2 des in Berathung liegenden Artikels an die Baudirektion, damit dieselbe ein anderes Projekt vorlege, das auf die Aufhebung der Bezirksingenieure begründet sei, und damit sie eine Abgränzungslinie zwischen demjenigen ziehe, was die Arbeiten des bloßen und einfachen Unterhaltes anbetrifft, und demjenigen, was die Neubauten angeht; und damit für das, was den Straßenunterhalt betrifft, die Regierungsstatthalter zur Ueberwachung der Wegmeister mitwirken. Durch dieses Mittel wird man, wie ich glaube, zu dem Zwecke gelangen, der nach meiner Ansicht darin besteht, zu zentralisiren und zu vereinfachen.

Von einem Mitgliede wird die Uebersetzung oben gehaltener Rede verlangt. Der Herr Uebersetzer beginnt die Uebersetzung mit den Worten: „Der langen Rede kurzer Sinn ist u. s. w."

Bitzius. Ich möchte den Herrn Präsidenten fragen, ob es dem Herrn Uebersetzer zusteht, Kritiken zu machen von den hier gefallenen Voten. Er hat damit angefangen, der vielen Worte kurzer Sinn sei der und der. Ich glaube nicht, daß solches in seiner Aufgabe liege.

Weingart. Ich wollte damit nur sagen, daß ich ein Resüme der ganzen Rede geben wolle, da es mir unmöglich gewesen, diese Rede sogleich vollständig zu übersetzen. Ich glaube durchaus nicht gefehlt zu haben.

Aubry. Die Uebersetzung war sehr mangelhaft im Allgemeinen; Herr Weingart hat gar nicht gesagt, was ich gesagt habe. Was die Kritik betrifft, so bekümmert mich das nicht, das ist seine Sache.

Ebersold. Ich bin durchaus einverstanden mit dem Herrn Berichterstatter, daß schon längst eine Reorganisation des Bauwesens hätte vorgenommen werden sollen. Die bisherigen Uebelstände sind allgemein bekannt. Schon oft hat man denselben abhelfen wollen, und anstatt etwas zu verbessern, ist die Sache eher schlimmer geworden. So wie diese Eintheilung jetzt vorgeschlagen ist, halte ich sie für sehr zweckmäßig, und ich kann ihr in jeder Beziehung beipflichten. Wenn man Alles immerfort zentralisiren will und glaubt,

die Sachen können bloß durch einzelne Zentralbeamte gemacht werden, so erzielen wir dadurch nichts, als daß diese Beamten stets eine Menge Personen zur Beihülfe nöthig haben, die dann nicht immer nach Erforderniß gewählt werden. Mit dem Oberingenieur und dem Wasserbauingenieur bin ich einverstanden, was aber den Hochbau betrifft, so möchte ich denselben durchaus vom Uebrigen getrennt haben, denn der Kantonsbaumeister hat einen ungeheuern Detail, der sehr verschieden ist von dem Gechäftskreise des Ingenieurs für den Straßen- und Wasserbau. Da möchte ich keine Amalgamirung dieser beiden Theile. Der Oberingenieur mit seinen Gehülfen bildet ein Institut für Nachbildung und Vervollkommnung von Ingenieurs. So soll es auch mit dem Hochbauingenieur gehalten sein, damit auch in diesem Fache Zöglinge gehörig nachgebildet werden können. Alle unsere Ingenieurs und Hochbaumeister mußten bisher ihre Studien im Auslande machen. Ich möchte also in der ersten Abtheilung des §. 2 einfach sagen „ein Kantonsbaumeister", und die Worte „oder Hochbauadjunkt" streichen. Daß die Bezirksingenieurs überflüssig seien, sehe ich nicht ein, diese sollen unter dem Oberingenieur stehen und diesem über die verschiedenen Abtheilungen, denen sie vorstehen, Bericht erstatten. In jedem Bezirke können sehr wesentliche Arbeiten vorfallen, die nicht geradezu vom Oberingenieur unmittelbar beaufsichtigt werden können, dieser würde nicht für Alles Zeit haben, nicht überall sein können. Die Bezirksingenieurs sind daher gewiß am Platze, und so auch die außerordentlichen Ingenieurs, welche ihnen untergeordnet und ein Ausfluß des Instituts der Ingenieurs sind. Was dagegen die Oberwegmeister betrifft, so möchte ich diese weglassen und den Bezirksingenieurs die Pflicht übertragen, die Wegmeister und Schwellenmeister zu beaufsichtigen. Hingegen was den Antrag betrifft, die Regierungsstatthalter wiederum mit dieser Beaufsichtigung zu beauftragen, so möchte ich das nicht. Ich weiß aus mehrern Bezirken, wie nachläßig das gegangen ist; die Regierungsstatthalter haben sich etwa an einen Meister gewendet, der ihnen dann seine Berichte machte, und diese sind oft so ausgefallen, daß man nachher wohl gesehen hat, daß der Betreffende zwar wohl sein Interesse, aber nicht dasjenige des Staates besorgte. Im Uebrigen stimme ich durchaus zum Paragraphen.

Fueter. Ich erkläre mich im Allgemeinen mit dem §. 2 einverstanden, bloß erlaube ich mir eine einzelne Bemerkung. Es werden uns hier bestimmte Beamtungen bezeichnet, während es dann zugleich nur im Allgemeinen heißt „ein technisches Büreau." Das hat einen sehr elastischen Sinn, man kann unter diesem Namen möglicher Weise 20 bis 30 Personen anstellen. Im §. 5 steht dann weiter ein Büreauchef, welcher im §. 13 wiederum zum Vorschein kömmt, wo man ihm gleich wie den temporär angestellten Beamten nur eine Besoldung per Tag geben will. Aber der §. 14 sagt deutlich, daß dieser Chef kein temporär, sondern ein fortwährend angestellter Beamter ist. Daher kann ich nicht einsehen, warum dieser Chef hier im §. 2 nicht förmlich angeführt ist. Also möchte ich statt „ein technisches Büreau" hier setzen „ein Chef des technischen Büreau." Damit ist dann zugleich ausgedrückt, daß ein solches Büreau nöthig ist, sonst aber hätte es das Ansehen, als wenn man diesen Beamten da gleichsam einschmuggeln wollte.

Lehmann zu Lotzwyl. Da das Bauwesen im Allgemeinen mit großen Opfern verbunden ist, so ist eine sehr zweckmäßige Verwaltung desselben nöthig. Ich bin ganz dafür, diese Verwaltung möglichst zu zentralisiren, und daher läge es in meinem Wunsche, daß ein einziger Ingenieur zugleich den Hochbau, den Brücken- und Straßenbau und den Wasserbau verwalte, indem viel weniger Verwickelungen entstehen, wenn nur eine einzige Person Befehle ertheilt an die Bezirksingenieurs. Indessen bin ich ganz für den Paragraphen, wie er ist, indem Leute mit solch' ausgezeichneten und umfassenden Kenntnissen nicht häufig zu finden sind. Was die Oberwegmeister betrifft, so stelle ich mir vor, daß diese unter der Leitung der Bezirksingenieurs stehen werden.

Kötschet bekämpft den von Herrn Aubry gestellten Antrag, den Regierungsstatthaltern den Straßenunterhalt zu übertragen. Diese Beamten sind ohnehin schon mit Amtsverrichtungen überladen, und wenn man ihnen diesen Zuwachs von Geschäften aufladet, so könnte es sich zutragen, daß ein Regierungsstatthalter, der das Spazierengehen liebt, sich beinahe fortwährend auf der Straße befinden würde, während die Amtsangehörigen wünschten, Audienz von ihm zu bekommen. Der Redner will ferner nicht, daß die Aufseher durch Inspektoren ersetzt werden, die nicht arbeiten; denn er möchte wünschen, daß man auf diese Weise junge Leute emanzipire, welche sich auf keinen Fall um diese Stellen bewerben würden, wenn man sie zwingen würde zu arbeiten.

Herr Baudirektor als Berichterstatter. Der §. 2 ist Gegenstand verschiedener Bemerkungen gewesen, auf welche ich zu antworten die Ehre haben werde. Herr Architekt Egger, der sehr kompetent ist, über den Gegenstand zu sprechen, billigt die Aufhebung der Bezirksinspektoren; sein Urtheil entledigt mich der Aufgabe, neue Gründe anzugeben, um diese Maßregel zu rechtfertigen. Auf der andern Seite befürchtet er, daß die Oberwegweister verkappte Inspektoren sein würden, und glaubt, daß man dieselben entbehren könnte; ich glaube dieß nicht; die Oberwegmeister werden keine Leute von großen Ansprüchen sein, sondern bloße Arbeiter, die aus den geschicktesten und sorgfältigsten ausgewählt werden und gleichfalls ihren Antheil Straßenstrecke zu unterhalten haben werden und ihre Gänge mit der Schaufel in der Hand machen. Ungeachtet der Erhöhung der Zahl der Ingenieurs, könnten diese Letztern dennoch nicht eine genügende Aufsicht über die Wegmeister ausüben; die Mitwirkung der Oberwegmeister wird ihnen ferners für die Straßenpolizei, für die Anleitung der neuen Wegmeister, für die Lieferung des Materials, für die Oeffnung der Straßen im Winter, für die Ertheilung der ersten Befehle bei vorkommenden Zufällen, und für verschiedene andere Arbeiten, nützlich und nothwendig sein. Diese kleinen Stellen als Oberwegmeister werden überdieß als Belohnung für die von den besten Wegmeistern geleisteten Dienste sein; sie werden unter denselben Wetteifer erzeugen. Die Schwellenmeister werden nicht verpflichtet sein, Oberwegmeister zu werden; sie können jedoch es werden, das ist fakultativ; da sie während dem Winter stark an den Flüssen beschäftigt sind, und sie im Sommer dagegen gewöhnlich nichts zu thun haben, während es bei den Straßen gerade das Umgekehrte ist, so wird man in den meisten Fällen sie zu gleicher Zeit zu Oberwegmeistern ernennen können. Ueber die Ausdehnung der Amtsverrichtungen des Oberingenieurs sind mehrere Meinungen ausgesprochen worden; die eine möchte, daß er keinen Adjunkten für den Wasserbau haben solle; eine andere, daß er jeder Zeit ein Straßen- und Wasserbau- und Brückeningenieur sein solle; eine dritte, daß er nicht zu gleicher Zeit Kantonsbaumeister sein dürfe; eine vierte, daß er die Verrichtungen eines Chefs in den drei Zweigen der öffentlichen Arbeiten auf sich vereinigen solle. Meine Herren, wenn Sie den §. 2 näher untersuchen, so werden Sie sehen, daß er allen diesen Wünschen entspricht; Alles hängt von den Männern ab, welche sich zu Bekleidung der Verrichtungen eines Oberingenieurs anmelden werden, von der Mannigfaltigkeit und dem Umfange ihrer Kenntnisse; wenn sich Einer findet, der befähigt wäre, für sich allein die drei Zweige zu leiten, so würde er zwei Adjunkten haben, oder nur einen einzigen Adjunkten, oder er wird sogar keinen haben; der §. 2 gestattet diese Alternative, und man muß sich die Hände nicht binden; man wird jederzeit nach Erfordernissen des Dienstes handeln; allein was wird am häufigsten vorkommen? ein guter Oberingenieur im Straßen- und Brückenbau soll auch die Wasserbauten kennen, wenn er vollständige Studien gemacht hat; es ist daher wahrscheinlich, daß diese beiden Zweige durch die nämliche Person, mit einem Adjunkten für den Wasserbau, werden besorgt werden: mit dem Hochbau verhält es sich nicht ebenso; da dieß ein spezieller Zweig ist, den ein Ingenieur schwerlich hinreichend kennt, um ihn als Chef zu leiten; es ist daher wiederum wahrscheinlich, daß ein Kantonsbaumeister bestehen wird.

Es scheint mir nicht möglich zu sein, den Adjunkt für den Wasserbau wegzulassen, wenn man die bedeutenden Flußkorrektionen, die noch zu machen sind, die Kanalisationen und Moosentsumpfungen in fast allen Theilen des alten Kantons ins Auge faßt; dieß ist ein Zweig des öffentlichen Dienstes, den man mit größerer Thätigkeit fördern sollte, als es bis dahin geschehen ist. Ich glaube daher, daß es zweckmäßig sei, die fakultativen Bestimmungen des §. 2, in Allem, was die Zentraladministration betrifft, beizubehalten. Herr Fueter befürchtet, man gebe dem technischen Büreau allzu große Ausdehnung, wir werden in diese Frage bei Anlaß der Berathung über die §§. 5 und 6 eintreten. Herr Aubry hat das System des Organisationsprojekts vom 6. November 1844 wieder hervorgezogen, das ich schon aus einander gesetzt und bekämpft habe; er möchte die vier Bezirksingenieurs aufheben, die er für allzu sehr mit Geschäften überhäuft hält, als daß sie ihre Verrichtungen gut besorgen könnten; er möchte die Neubauten von dem Straßenunterhalt trennen, und den Regierungsstatthaltern die Obsorge für die letztern Arbeiten übertragen. Ich habe den Werth des letztern Systems der Prüfung unterworfen, allein es wäre mir unmöglich, dasselbe zu billigen. Was für's Erste die vier Bezirksingenieurs betrifft, so habe ich bereits die Ehre gehabt, wie Herr Aubry, zu sagen, daß ihre Aufgabe allzu groß sei; allein da sie nicht Allem entsprechen können, so scheint es mir, das sei nicht der Fall, sie aufzuheben, sondern vielmehr ihnen zu Hülfe zu kommen, indem man ihre Zahl vermehrt, und das habe ich im Auge gehabt, als ich sechs Ingenieurs vorschlug, anstatt vier. Was den Straßenunterhalt betrifft, so finde ich, daß die Regierungsstatthalter keineswegs in der Stellung seien, damit beauftragt zu werden; die meisten derselben besitzen keine Kenntnisse in diesem Zweige; in einem Amtsbezirke würde man dieses, in einem andern Amtsbezirke wieder ein anderes System befolgen; es würde keine Uebereinstimmung mehr möglich sein; jeden Augenblick würden Anstände wegen den Amtsbefugnissen, und eine Konfusion der Gewalten entstehen; wenn Schwierigkeiten zwischen den Partikularen und dem Regierungsstatthalter, in Betreff der Arbeiten für den Straßenunterhalt, der Lieferung von Material, wegen den Griengruben oder andern Gegenständen, sich erheben würden, so wäre von zwei Sachen eine: entweder wäre die Sache administrativer Natur, und der Regierungsstatthalter befände sich im Falle, in einer Sache abzusprechen, in welcher er selbst die Hände gehabt hätte; oder sie wäre civilrechtlicher Natur, und der erste Beamte des Amtsbezirkes würde vorgeladen werden, als Partei vor dem Richter zu erscheinen; der eine wie der andere Fall würde die schwersten Uebelstände mitbringen. Es ist ohne Zweifel gut, daß die Regierungsstatthalter eine Aufsicht über die Straßen auszuüben haben; allein dieselbe liegt schon in der Natur ihrer Amtsverrichtungen; sie sollen über alle Zweige der Staatsverwaltung in ihrem Amtsbezirke ein wachsames Auge haben, und wenn ein Regierungsstatthalter Nachrichten an mich sendet, mir Bemerkungen macht, oder Thatsachen anzeigt, so verwende ich allemal die größte Aufmerksamkeit darauf; allein ich möchte nicht weiter gehen, ich möchte nicht Ingenieurs aus ihnen machen. Aus diesen Gründen und aus denjenigen, welche mehrere Redner vorgebracht haben, von denen die verschiedenen Bestimmungen des §. 2 vertheidigt worden sind, ersuche ich Sie, denselben ohne Veränderung anzunehmen.

Fueter zieht seinen Antrag zurück, wünscht aber, daß dann im §. 5 u. s. w. statt „Büreau-Chef" gesetzt werde „sous-Chef."

Abstimmung.

1)	Den Unterhalt vom Neubau zu trennen	5 Stimmen.
	Dagegen	Gr. Mehrheit.
2)	Die Aufsicht des Unterhaltes den Regierungsstatthaltern zu übertragen	4 Stimmen.
	Dagegen	Gr. Mehrheit.
3)	Das Institut der Bezirksingenieurs aufzuheben	1 Stimme.
	Dagegen	Gr. Mehrheit.
4)	Die Rubrik „Ein Ingenieur oder Adjunkt für den Wasserbau" zu streichen	19 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.
5)	Die Oberwegmeister zu streichen	10 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.
6)	Den Hochbau und den Straßenbau scharf zu trennen	7 Stimmen.
	Dagegen	Mehrheit.
4)	Für den Paragraphen, wie er ist	Handmehr.

§. 3.

„Der Oberingenieur für den Brücken- und Straßenbau, der Ingenieur für den Wasserbau, der Kantonsbaumeister, leiten und überwachen, jeder in seinem Zweige, die Ingenieurs und Angestellten der Bezirksverwaltung in der Ausübung ihres Dienstes, legen der Direktion der öffentlichen Bauten Berichte und Anträge über die ihnen zur Untersuchung überwiesenen Geschäfte vor und erfüllen alle Aufträge, welche sie von derselben erhalten und welche in ihren Geschäftskreis einschlagen."

Herr Berichterstatter. Die Amtsbefugnisse und Pflichten der Oberingenieurs machen den Gegenstand des §. 3 aus. Das Reglement vom 16. Merz 1832 macht eine lange Aufzählung derselben; ich glaube, man solle in den Gesetzen concifer sein, und dieser Paragraph habe nichts Wesentliches ausgelassen; Alles, was noch zu sagen wäre, soll einen Bestandtheil der von der Direktion zu erlassenden Instruktionen ausmachen.

Aubry beantragt im Interesse der hierarchischen Ordnung, am Ende des Artikels beizufügen: „Alles unter der Oberaufsicht des Direktors der öffentlichen Bauten." Dieß ist eine Art Wiederholung, welche eine heilsame Wirkung hervorbringen wird.

Herr Berichterstatter. Da der §. 2 sagt: „Die Direktion hat unter ihren Befehlen u. s. w.," so ist hierdurch schon für dasjenige gesorgt, was Herr Aubry wünscht; Alles was man noch beifügen würde, wäre überflüssig.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Aubry	1 Stimme.
Für den Paragraphen, wie er ist	Gr. Mehrheit.

§. 4.

„Wenn der Oberingenieur für den Brücken- und Straßenbau die erforderlichen Kenntnisse besitzt, so können ihm zugleich auch die Verrichtungen des Ingenieurs für den Wasserbau oder diejenigen des Kantonsbaumeisters oder beide zusammen übertragen werden. Diejenige von diesen Stellen, welche mit der seinigen vereinigt wird, bleibt unbesetzt oder wird durch einen Adjunkten versehen."

Herr Berichterstatter. Alle Eventualitäten, die der §. 4 vorsieht, sind bereits umständlich discutirt worden; es ist ohne Zweifel unnöthig, es zu wiederholen.

Durch's Handmehr genehmigt.

Röthlisberger zu Münsingen verlangt die Zählung der anwesenden Mitglieder.

Die vorgenommene Zählung zählt 83 Anwesende.

Herr Präsident ersucht die Mitglieder dringend, sich nicht vor der Zeit zu entfernen.

§. 5.

„Das technische Büreau steht unter der Leitung des Oberingenieurs. Es ist zusammengesetzt aus den Ingenieurs der Centralverwaltung, dem Kantonsbaumeister, einem Büreauchef, Angestellten und Schülern."

Herr Berichterstatter. Ich muß hier auf eine Bemerkung antworten, welche früherhin von Herrn Kommandant Fueter angebracht worden ist. Wenn das technische Büreau durch den Oberingenieur des Straßen- und Brückenbaues geleitet wird, woher kömmt es denn, daß man demselben noch einen andern Chef gibt? Man muß die Verrichtungen, welche der Oberingenieur im technischen Büreau als Direktor zu erfüllen hat, nicht mit denjenigen eines „Büreauchefs" verwechseln; der Büreauchef wird ein gewöhnlicher Ingenieur sein, welcher wie die andern Angestellten in diesem Büreau arbeitet, jedoch die Polizei und Aufsicht über die Angestellten und Schüler hat; der Oberingenieur, der gewöhnlicher Weise in seinem Kabinette arbeitet und häufige Reisen macht, kann diese über alle Augenblicke sich erstreckende Oberaufsicht nicht ausüben; man muß dieselbe einem bloßen „Büreauchef" anvertrauen.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 6.

„Das technische Büreau dient als praktische Schule der Civilbaukunde.

Es können zur Winterszeit Vorlesungen durch die Ingenieurs und den Kantonsbaumeister gehalten werden.

Ein vom Regierungsrath zu genehmigendes Reglement wird die Bedingungen für die Aufnahme ins technische Büreau, sei es als Angestellter, sei es als Schüler, sowie die Kenntnisse bestimmen, über die sich Jemand für Erlangung eines Diploms als Ingenieur und als Baumeister auszuweisen hat.

Die mit Diplomen versehenen Ingenieurs und Baumeister sollen bei gleichen Fähigkeiten den Vorzug für temporäre Aufträge und für die Stellen der Direktion der öffentlichen Bauten haben.

Die Angestellten und Schüler des technischen Büreaus können als Gehülfen oder Sekretärs den Ingenieurs und dem Kantonsbaumeister beigeordnet werden.

Herr Berichterstatter. Die Studien, die Pläne, die Devise aller auszuführenden Arbeiten werden im technischen Büreau ausgearbeitet; der §. 6 macht aber außerdem noch eine praktische Schule des Civilbauwesens aus demselben. Die Theorie der für den Ingenieur nothwendigen Kenntnisse kann auf unsern Gymnasien und auf der Hochschule erworben werden; allein sie reicht nicht hin, man muß noch die praktische Schule und die Geschäftserfahrung damit vereinigen. Wenn sie ihre Studien vollendet haben, werden die jungen Leute in dem technischen Bureau und auf dem Terrain mit den Ingenieurs praktiziren, und werden eine administrative Lehrzeit auf den Bureaux der Centraladministration oder der Bezirksingenieurs durchmachen. Alsdann wird ihr Unterricht vollständig sein; sie werden die Prüfungen bestehen können, welche durch die Reglemente werden vorgeschrieben werden, und das Diplom als Ingenieur erlangen: ein Paß, mit welchem sie überall Anstellung werden verlangen dürfen. Man wird vielleicht sagen, daß sich allzuviele Ingenieure heranbilden werden, und daß daher diese Laufbahn werde überladen werden; allein ich glaube das nicht. Wir haben im Kanton noch beträchtliche Arbeiten auszuführen,— unsere Straßen erster Klasse zu verbessern oder zu vollenden, viele Straßen zweiter Klasse zu verändern oder sogar neu anzulegen; die Aare, die Gürbe zu korrigiren, überall Sümpfe auszutrocknen, und die große Unternehmung des Seelandes zu beginnen. Die Eisenbahnen werden bald an allen unsern Gränzen ausmünden; es werden Gesellschaften dieselben auf unserm Gebiete fortsetzen wollen, und früher oder später werden wir uns dem großen Netze anschließen müssen, das sich über ganz Europa ausdehnen wird. Während dreißig Jahren werden unsere Ingenieure genugsame Beschäftigung bei uns finden. Allein das ist nicht Alles; niemals sind so ungeheure Arbeiten in Europa, in Amerika und in andern Theilen der Welt unternommen worden; warum sollten unsere jungen Ingenieurs, mit Talenten und Diplomen ausgerüstet, nicht in's Ausland gehen, um ihre Kenntnisse anzuwenden, während kürzerer oder längerer Zeit in der Fremde zu arbeiten und sich auf einer Laufbahn zu bereichern, welche die größte Aussicht auf Erfolg darbietet? Diese wohlunterrichteten Bürger würden für das Vaterland nicht verloren sein; wenn der Schweizer häufig auswandert, so hat er oft ein unwiderstehliches Bedürfniß, sein Vermögen, die Frucht seiner Arbeiten, auf die heimathliche Erde zurück zu bringen, und auf derselben seine Tage zu beschließen. Sie werden, wie ich hoffe, die Wichtigkeit dieser Institution begreifen, für welche bloß die Grundlagen im §. 6 aufgestellt sind; die nähere Entwicklung ist den Reglementen vorbehalten, welche in die Kompetenz der Vollziehungsgewalt fallen.

Egger. Dieser Paragraph enthält Sachen, wegen welchen, wenn sie so ausgeführt werden, der Kanton Bern sich glücklich schätzen wird, aber ich fürchte, das werde schwerlich so ausgeführt werden. Wenn der Oberingenieur oder der Kantonsbaumeister bald hierhin, bald dorthin reisen müßte, wie soll es denn mit den Vorlesungen gehen? Was hier vorgeschlagen wird, wäre eine eigentliche Bauschule, ich betrachte aber das technische Büreau nicht als eine solche, sondern lieber möchte ich dann ein Politechnikum neben der Bauschule haben. Wenn ein junger Mann, der Ingenieur werden will, gleichsam als Schüler auf das technische Büreau geht, so wird er da nicht viel anders machen als kopiren, und dabei lernt er nicht viel. Ich stelle also den Antrag, gar keine Schüler ins technische Büreau aufzunehmen, sondern nur Angestellte, die man soll brauchen können, wozu man will und was nöthig ist. Die Schüler dagegen sollen ihre Vorkenntnisse anderwärts holen. Was die Ausstellung von Diplomen betrifft und die Prüfung, so ist das von höchster Nothwendigkeit. Ich kann Beispiele anführen, wo man sogenannte Ingenieurs hingeschickt hat, um ein einfaches Straßentrace aufzunehmen, die dann erst noch fragen mußten, wie man das mache.

Ganguillet. Ich unterstütze den §. 6, sowie er abgefaßt ist, sehr; indessen ist etwas darin, das mir nicht klar scheint; ich möchte wissen, ob die gewöhnlichen Ingenieurs von nun an gehalten sein sollen, Diplome zu besitzen; ich möchte ferner fragen, wer die Diplome zu ertheilen habe, und welches die Examinatoren seien?

Carlin. Ich sehe nicht ein, warum man in der Ziffer 2 die Befugniß, Lehrkurse abzuhalten, auf die Oberingenieuers und den Kantonsbaumeister beschränkt. Ich verlange daher, daß man dieser Ziffer die Worte beifüge: „und jede andere als tüchtig anerkannte Person."

Matthys. Obschon ich vom Bauwesen nichts verstehe, so finde ich mich doch veranlaßt, eine Bemerkung zu machen. Herr Egger beantragt, daß in das technische Büreau keine Schüler aufgenommen werden sollen. Ich halte hingegen dafür, der Vorschlag des Regierungsraths sei sehr gut, und man solle ihn annehmen. Es denken verschiedene Männer daran, mit der Hochschule in Verbindung zu bringen eine politechnische Anstalt. Das halte ich für sehr nothwendig. Wir könnten dafür auf einer andern Seite bedeutende Ersparnisse machen, und diese dazu verwenden. Es ist bekannt, daß wir jährlich für unsere Großrathsverhandlungen Fr. 20,000—30,000 ausgeben. Diese könnte man abgekürzt dem Druck übergeben, oder wenigstens nur dann ausführlich, wenn es sich um bedeutende Gegenstände handelt. Also wäre da eine bedeutende Ersparniß zu machen. Wenn dann später eine politechnische Anstalt begründet wird, so können die politechnischen Schüler sich im technischen Büreau vervollkommnen, mit den Ingenieurs Reisen machen und ihre theoretischen Kenntnisse praktisch anwenden lernen. Also möchte ich in dieser Beziehung den Paragraphen annehmen. Herr Kommandant Ganguillet möchte die Diplome vom Oberingenieur ausstellen lassen. Ich halte dafür, daß dieselben vom Regierungsrathe ausgestellt werden, nachdem der Be-

treffende im Examen bestanden. Wenn man die Patentirung bloß dem Oberingenieur überträgt, so sehe ich dabei die Gefahr, daß der Ingenieur Zuneigung oder Abneigung gegen Einen fassen kann: hingegen der Regierungsrath ist eine Behörde, in welcher mehrere Mitglieder sitzen, also ist da auch mehr Garantie.

Ganguillet. Herr Fürsprecher Matthys hat mich unrichtig verstanden, ich habe nur gefragt, wer examiniren und die Diplome austheilen solle, und ich habe gewünscht, daß man ein Diplom haben müsse, um Bezirksingenieur zu sein.

Aubry. Ich würde unendlich bedauern, wenn Sie, meine Herren, den Antrag des Herrn Egger annehmen würden, welcher dahin zielt, den jungen Leuten die praktische Schule zu untersagen. Wie der Herr Berichterstatter gesagt hat, reicht die Theorie nicht hin; man muß mit derselben nothwendiger Weise die Uebung vereinigen, welche sich nur auf dem Terrain erwerben läßt. — Der Redner führt ein Beispiel an, wo ein ausgezeichneter junger Theoretiker in Verlegenheit gerieth, in einem ganz einfachen Falle, einige Piquetpfähle auszustecken. — Diese praktische Schule wird für den Kanton eine große Wohlthat sein, welcher in dieser Beziehung noch dem Auslande zinsbar ist. Glauben Sie mir, daß Sie und das Land größere Genugthuung hievon haben würden, als von der Schaffung jener Menge von Advokaten und Rechtsagenten, mit denen uns die Universität begabt, während sie uns weder Ingenieurs noch Industrielle ausbildet, welche ihr Brod im Auslande verdienen könnten. — Eine andere Frage ist jene, wer die Diplome ertheilen solle. Es ist vorzuziehen, daß dieß vom Regierungsrathe geschehe, jedenfalls aber nicht vom Oberingenieur, denn wir würden Gefahr laufen, Fähigkeits-Brevets an Straßenpflaster-Inspektoren von Dörfern ertheilen zu sehen. Das Beste würde ohne Zweifel gewesen sein, wenn das Reglement der Hochschule zweckmäßige Bestimmungen enthalten und die Bedingungen festgesetzt hätte, welche für die Erlangung eines Ingenieurdiplomes erforderlich wären. Uebrigens erwarte ich, daß der Berichterstatter uns sagen werde, daß das durch den Regierungsrath auszuarbeitende Reglement in dieser Beziehung genügende Garantien geben werde.

Egger. Ich will nicht sagen, daß man junge Leute nicht solle aufnehmen dürfen, sondern erst dann, wenn sie fähig sind, eine Besoldung zu beziehen.

Herr Berichterstatter. Ich sehe die Billigung mit Vergnügen, welche man der Bestimmung zu Theil werden läßt, die dem technischen Bureau gegeben werden soll; es ist unnöthig, daß ich der Vertheidigung der praktischen Schule des Bauwesens noch etwas beifüge; Herr Egger hat jedoch, obschon er derselben beistimmte, verlangt, daß dieselbe keine Schüler aufnehmen solle, allein eine Schule ohne Zöglinge kann ich nicht begreifen; die Errichtung einer politechnischen Schule wird die praktische Bauschule nicht unnütz machen; sie wird dadurch nur noch nothwendiger werden; bloß werden die theoretischen Kurse alsdann aufgehoben werden können, deßwegen sind sie nur fakultativ gelassen. Man möchte, daß auch andere Personen, als die Ingenieurs, Kurse am technischen Bureau ertheilen könnten; das wäre wohl auch mein Wunsch, allein die Ausgaben würden allzu beträchtlich werden, und man muß aus dieser Schule nicht völlig eine kleine Akademie machen. Man hat ferners gefragt, von wem und wie die Diplome ertheilt werden würden, und ob die dermaligen Ingenieurs gehalten sein sollen, dergleichen zu besitzen. Alles was die Aufnahme in die praktische Schule, die an derselben zu lehrenden Fächer, den Grad der nöthigen Kenntnisse zur Erlangung eines Diplomes, die Natur und Form der Prüfungen anbetrifft, wird Gegenstand eines besondern Reglementes sein; das Gesetz hat sich damit nicht zu beschäftigen. Was die gegenwärtigen Ingenieurs anbetrifft, so haben sie nicht nöthig, mit Diplomen versehen zu sein, es können ihnen jedoch dergleichen ertheilt werden.

Die Herren Aubry und Ganguillet ziehen ihre Anträge zurück.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Herrn Egger	1 Stimme.
Dagegen	Gr. Mehrheit.
2) Für den Antrag des Herrn Carlin	33 Stimmen.
Dagegen	46 „
3) Für den Paragraphen wie er ist	Handmehr.

---

§. 7.

„Die Studien und die Projekte, mit welchen die ordentlichen Ingenieurs nicht beauftragt werden, sollen vom technischen Büreau ausgeführt werden.

Die Aufnahme der Kantonskarte, wenn sie durch die betreffende Behörde beschlossen wird, soll in der Aufgabe des technischen Bureau liegen, zu welchem Ende ihm ein Ingenieur géographe beigegeben werden soll."

Herr Berichterstatter. Nach der allgemeinen Regel soll das technische Bureau die Studien und Projekte machen, besonders für die wichtigen Arbeiten; indessen können die gewöhnlichen Ingenieurs auch mit denselben beauftragt werden, wenn ihre Beschäftigungen es zulassen. Die Karte des Kantons könnte ohne wesentliche Belastung für unsere Finanzen aufgenommen werden; wenn man 10- bis 12,000 Franken jährlich darauf verwenden würde, so würde man diese wichtige Arbeit in ungefähr fünfzehn Jahren zu Ende bringen. Warum hat man dieselbe im Jahr 1832 nicht unternommen, wir könnten jetzt die Früchte davon genießen? Der Kanton Freiburg sogar wird seine Karte bald vollendet haben, und Bern hat die seinige noch nicht einmal angefangen! Ich werde die Ehre haben, späterhin diesen Gegenstand Ihrer Berathung zu unterlegen.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 8.

„Für die Verwaltung in den Amtsbezirken ist der Kanton in sechs Bau-Bezirke getheilt.

Ihre Eintheilung wird durch einen Beschluß des Regierungsrathes bestimmt werden.

Jeder dieser Bezirke wird durch einen Ingenieur verwaltet."

Herr Berichterstatter. Diesen Paragraphen haben Sie dem Grundsatze nach schon mit dem §. 2 angenommen; es ist unnöthig, in neue Entwicklungen einzutreten.

Möschig. Im §. 8 wird bestimmt, daß der Kanton in sechs Baubezirke eingetheilt werde, und daß der Regierungsrath diese Eintheilung festzustellen habe. Hiemit bin ich nicht einverstanden, sondern möchte, daß der Große Rath Gelegenheit hätte, sich darüber auszusprechen. Es ist begreiflich, daß die entferntern Berggegenden den betreffenden Ingenieur nicht ganz in ihrer Nähe haben können, allein es sollte wenigstens so weit Vorsorge getroffen werden, daß die Entfernung nicht allzu groß sei. In Ortschaften, wo den Winter hindurch lange Schnee gelegen ist, zeigen sich öfters bei dessen Verschwinden Straßenstellen zerstört, oder Gebäude auf Bergen, die dem Staate zusteben, theilweise eingestürzt, oder sonst beschädigt. In solchen Fällen gebieten die Umstände, unverzüglich Abhülfe zu verschaffen, das heißt, die nöthigen Ausbesserungen zu veranstalten. Ist aber der hiezu bezeichnete Beamtete weit entfernt, so ist vorauszusetzen, daß längere Zeit auf die verlangte Hülfe gewartet werden muß, besonders wenn er sonst mit Geschäften überladen ist. Ich stelle demnach den Antrag, diesen Paragraphen zurückzusenden mit der Einladung an den Regierungsrath, eine Eintheilung zu entwerfen und den daherigen Vorschlag hieher zu bringen.

Matthys. Ich glaube nicht, daß es zweckmäßig sei, dieses durch den Großen Rath machen zu lassen, denn sonst

müßte sich derselbe vielleicht alle Augenblicke damit beschäftigen. Das kann man dem Regierungsrathe wohl mit Zutrauen überlassen.

Herr Berichterstatter. Die Eintheilung des Kantons in Baubezirke ist eine Sache der Vollziehung, welche den theilweisen Modifikationen unterworfen ist, die durch die Erfahrung gefördert werden könnten; der Große Rath kann sich hiemit nicht befassen; das fällt in den Geschäftsbereich des Regierungsrathes. Was das Oberland betrifft, so ist es allzu ausgedehnt, um einen einzigen Ingenieurbezirk auszumachen; es wird daher getheilt werden.

Mösching. Auf die vom Herrn Berichterstatter zugegeben Zusicherungen, daß bei der in Rede stehenden Eintheilung die Berggegenden so viel möglich werden berücksichtigt werden, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Der Paragraph wird durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 9.

„Die ordentlichen oder Bezirksingenieurs besorgen, so weit die Direktion der öffentlichen Bauten nicht jemanden anders damit beauftragt hat, die Geschäfte, welche dieser Behörde zustehen, legen ihre Berichte und Anträge für Alles, was den Dienst betrifft, vor, leiten und überwachen die ihnen untergeordneten Angestellten, besorgen die technischen Vorarbeiten und lassen die dem Staat auffallenden Arbeiten im Straßen- und Brücken-, im Wasser- und im Hochbau ausführen."

Herr Berichterstatter. Die Pflichten und Amtsbefugnisse der gewöhnlichen Ingenieurs sind in diesem Paragraphen aufgezählt. Sie werden mehr als bisher den Wasserbau und den Unterhalt der Gebäude, unter der Leitung der Centraladministration, zu besorgen haben. Dieß ist eine Arbeit, die sie ohne Uebelstand besorgen können, wenn sie ihre Reisen wegen der Straßen machen.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 10.

„Die außerordentlichen Ingenieurs, Arbeitsführer und die Aufseher sind temporäre Angestellte, welche im Besondern die Ausführung bestimmter Arbeiten nach den ihnen von der Direktion der öffentlichen Bauten gegebenen Instruktionen zu besorgen haben."

Herr Berichterstatter. Diese Angestellten sind jederzeit vorhanden gewesen, die frühern Gesetze haben jedoch derselben niemals Erwähnung gethan. Ihre Besoldungen hören mit den Arbeiten auf, mit denen sie zeitweilig beauftragt waren.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 11.

„In jedem Baubezirke steht unter den Befehlen des ordentlichen Ingenieurs die für den Unterhalt der Straßen- und Wasserbauten nöthige Zahl von Ober-Wegmeistern (Voyers), Wegmeistern und Schwellenmeistern.

Ihre Anzahl und die Ausdehnung ihrer Bezirke werden durch die Direktion der öffentlichen Bauten bestimmt werden."

Herr Berichterstatter. Die Anzahl der Aufseher, Wegmeister und Schwellenmeister kann man nicht zum Voraus festsetzen; je nach Maßgabe, daß eine Gemeinde ihre Straßen in den Stand stellt, um vom Staat übernommen werden zu können, oder je nachdem neue Straßen angelegt werden, sind neue Wegmeister erforderlich. An der Baudirektion steht es, diese Anzahl innert den Schranken des jedes Jahr bewilligten Büdgets zu bestimmen.

Fueter. Die Zahl und Ausdehnung der Bezirke sollte durch den Regierungsrath bestimmt werden auf den Antrag der Baudirektion. Ich stelle diesen Antrag keineswegs aus Mißtrauen gegen den Herrn Baudirektor, aber wir müssen hier nicht Personen im Auge haben. Da der Herr Baudirektor tagtäglich im Regierungsrathe sitzt, so wüßte ich nicht, warum das nicht auch durch den Regierungsrath geschehen könnte. Das würde den Herrn Baudirektor nur sicher stellen gegen spätere Reklamationen.

Heilmann. Wenn dieser Antrag angenommen wird, so gibt das nur eine große Arbeit für den Regierungsrath, und wenn die Befugniß, die Wegmeister u. s. w. selbst zu bestellen, nicht dem Direktor übertragen würde, so müßte das das ganze Räderwerk sehr verwirren.

Fueter. Mein Antrag bezieht sich nicht auf die Wahl der Wegmeister u. s. w., sondern bloß auf ihre Anzahl und die Ausdehnung ihrer Bezirke.

Herr Berichterstatter. Der ursprüngliche Entwurf hatte diese Kompetenz der Baudirektion nicht beigelegt; der Regierungsrath hat es für zweckmäßig gehalten, dieselbe der Direktion einzuräumen. Ich werde mich daher für meine Person der Annahme des Abänderungsantrages des Herrn Kommandanten Fueter nicht widersetzen; als Berichterstatter hingegen muß ich nichts destoweniger die Ansicht des Regierungsrathes vertheidigen, welcher gefunden hat, daß es nicht an ihm sei, sich mit der Zahl der Wegmeister und der Ausdehnung der Wegmeisterbezirke zu beschäftigen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Fueter	8 Stimmen.
Für den Paragraphen wie er ist	Mehrheit.

---

§. 12.

„Die Oberwegmeister leiten und überwachen die Wegmeister. Es kann ihnen ein Straßenbezirk zum Unterhalt oder irgend eine andere Beschäftigung angewiesen werden.

Die Schwellenmeister können zu gleicher Zeit Ober-Wegmeister sein.

Sie wachen beide über die Befolgung der Straßen- und Wasserbaugesetze und Reglemente.

Sie haben sich einer von der Direktion der öffentlichen Bauten zu erlassenden Instruktion zu unterziehen."

Herr Berichterstatter. Im vierten Alinea dieses Paragraphen befindet sich im deutschen Entwurfe ein Fehler; da das Original in französischer Sprache abgefaßt worden ist, so sind in der Uebersetzung aus Irrthum die französischen Worte «les uns et les autres» durch das deutsche Wort „beide" wieder gegeben worden. Es ist eine einfache Berichtigung zu machen.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 13.

„Die Besoldungen, Vergütungen und Gehalte sind bestimmt:

1) für den Ober-Ingenieur für den Brücken- und Straßenbau von Fr. 2500 bis Fr. 3500.
2) Für den Ingenieur für den Wasserbau und den Kantonsbaumeister von Fr. 2000 bis Fr. 2500.
3) Wenn diese nur Adjunkte des Oberingenieurs sind, von Fr. 1200 bis Fr. 2000.
4) Für die Bezirksingenieurs von Fr. 1800 bis Fr. 2200.
5) Der Chef und die Angestellten des technischen Büreaus, die außerordentlichen Ingenieurs und Arbeitsführer werden vom Arbeitstag oder monatlich bezahlt. Diese temporären Besoldungen werden von der Direktion der öffentlichen Bauten bestimmt, dürfen aber ohne die Bewilligung des Regierungsrathes Fr. 6 vom Tag oder Fr. 120 monatlich nicht übersteigen.
6) Die Schüler des technischen Büreaus können Entschädigungen für die von ihnen geleisteten Dienste erhalten, welche ebenfalls von der Direktion der öffentlichen Bauten bestimmt werden.
7) Die Auslagen der Personen, welche der Verwaltung der Direktion der öffentlichen Bauten zugetheilt sind, auf ihren Reisen und für einen Aufenthalt in Aufträgen der Direktion, sowie im Büreau, werden ihnen nach einem vom Regierungsrathe zu erlassenden Reglemente vergütet.
8) Die Besoldung der Ober-Wegmeister, Weg- und Schwellenmeister wird durch die Direktion der öffentlichen Bauten im Verhältniß zu den Taglöhnen der betreffenden Gegend bestimmt.

Die Oberwegmeister als solche, haben keinen Anspruch auf Reisevergütungen."

Herr Berichterstatter. Die Besoldungen sind nicht auf absolute Weise festgesetzt; es ist ein Minimum und ein Maximum angegeben. Wenn der Oberingenieur nur die Straßen und Brücken dirigirt, so wird ihm nur das Minimum zugestanden; wenn er aber mehrere Zweige vereinigt, so kann er das Maximum bekommen. Die jungen Ingenieure, welche ihre Laufbahn beginnen, werden nicht sogleich den höchsten Gehalt beziehen; sie dürfen eine Erhöhung bekommen, je nach dem Maße, wie sie größere Dienste leisten. Dieses System scheint mir von der Natur zu sein, um den Eifer der Angestellten zu spornen. Die beantragten Gehalte stehen im Verhältnisse mit denjenigen der Beamten anderer Administrationszweige, welche in ähnlichen Stellungen sich befinden. Für alle nur provisorisch Angestellten hat man nichts Positives aufstellen können; es besteht ein Maximum für jeden Arbeitstag, oder für den Monat, welches Maximum ohne Ermächtigung des Regierungsrathes nicht überschritten werden darf. Ein Reglement wird die Entschädigungen für Reisen und für Büreaukosten festsetzen. Die Oberwegmeister, Wegmeister und Schwellenmeister werden nach Verhältniß des Lohnes der Arbeiter in der betreffenden Gegend bezahlt werden.

Aubry glaubt, es sei eine übelverstandene Ersparniß, gar keine Entschädigung für Reisekosten an die Oberwegmeister entrichten zu wollen; denn wenn man verlange, daß sie eine wirksame Aufsicht ausüben, so müsse man sie für ihre Läufe und Gänge entschädigen. Der Redner beantragt deßwegen, daß in diesem Paragraphen gesagt werde, der Baudirektor sei ermächtigt, den Oberwegmeistern eine kleine Entschädigung für Reisekosten zuzugestehen.

Heilmann. Diese Meinung muß ich durchaus unterstützen. Entweder soll man das letzte Alinea streichen, oder den Oberwegmeistern als solchen eine billige Reisevergütung zukommen lassen.

Herr Berichterstatter. Die Gänge der Oberwegmeister werden dieselben niemals nöthigen, außer ihrem Hause über Nacht zu bleiben; sie werden sich nur auf einige Stunden von ihrem Wohnorte entfernen; deßwegen sind ihnen keine Reisekosten eingeräumt worden. Im französischen Texte hat der Drucker etwas ausgelassen; im letzten Alinea des Paragraphen muß man beifügen «comme tels» (als solche), was zuläßt, den Oberwegmeistern die Kosten der außergewöhnlichen Reisen zu vergüten.

Abstimmung.

Für den gefallenen Antrag	8 Stimmen.
Für den Paragraphen wie er ist	Mehrheit.

---

§. 14.

„Es werden auf einen Zeitraum von vier Jahren ernannt und sind wieder wählbar:

Der Oberingenieur, durch den Großen Rath;
der Ingenieur für den Wasserbau, der Kantonsbaumeister, die Adjunkten, und die Bezirksingenieurs durch den Regierungsrath.

Die Ernennung aller andern Angestellten kömmt der Direktion der öffentlichen Bauten zu.

Der Chef des technischen Büreau, die Oberwegmeister, die Weg- und Schwellenmeister sind einer jährlichen Bestätigung unterworfen."

Herr Berichterstatter. Die Erwählung des Oberingenieurs ist einzig dem Großen Rathe übertragen; diejenige der übrigen Chefs der Centraladministration und der gewöhnlichen Ingenieurs ist dem Regierungsrathe anheimgestellt. Die Direktion ernennt die zeitweiligen und untergeordneten Angestellten. Dieses System ist vom Großen Rathe bereits schon für ähnliche Stellen der Administrationszweige angenommen worden.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 15.

„Die Ingenieurs, Baumeister und Angestellten der Direktion der öffentlichen Bauten sollen keine Zahlungen machen.

Diese sollen sich direkt durch die Finanzbeamten nach einem von den Direktionen der Finanzen und der öffentlichen Bauten zu erlassenden Reglemente bewerkstelligen."

Herr Berichterstatter. Bis dahin war es gebräuchlich, daß für die direkt vom Staate aus angeordneten Arbeiten, die Ingenieurs die Arbeiter selber bezahlt haben; ich hege die Ueberzeugung, daß hieraus niemals Mißbräuche entstanden sind; nichts destominder aber ist dieß ein fehlerhafter Modus, und es ist besser, daß die Angestellten der Baudirektion gar nichts mit der Verabfolgung des Geldes zu thun haben. Es ist nicht genug, daß sie treu seien, sondern es ist sogar erforderlich, daß man nicht einmal einen Verdacht auf sie werfen könne. Den Beamten der Finanzdirektion steht es zu, die Zahlungen zu leisten.

Matthys. Ich halte dafür, daß Zahlungen sich nicht „bewerkstelligen", daher sollte man sagen: „Diese sollen direkt — — — geleistet werden."

Herr Berichterstatter. Es ist gerade nicht eine Veränderung der Redaktion, was Herr Fürsprecher Matthys angetragen hat; die wahre Bezeichnung heißt Veränderung der „Uebersetzung." Ich habe schon die Ehre gehabt zu sagen, daß das Original des Gesetzesentwurfes französisch abgefaßt und ins Deutsche übersetzt worden ist, und da es

sehr schwierig ist, gut zu übersetzen, so kann es nicht überraschen, daß man am deutschen Texte einiges zu tadeln findet. Ich widersetze mich daher dieser Aenderung nicht.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 16.

„Es ist allen im Dienste der Direktion der öffentlichen Bauten stehenden Personen verboten, sich mittelbar oder unmittelbar bei irgend einem von dieser Verwaltung ausgeführten Unternehmen oder einem solchen, an welches sie eine Beisteuer verabfolgt, zu betheiligen."

Herr Berichterstatter. Die dermaligen Gesetze thun des Verbotes keine Erwähnung, welches den Gegenstand dieses Paragraphen ausmacht; dasselbe ist im Eide der Angestellten der Baudirektion enthalten. Es hat nothwendig geschienen, eine förmliche Bestimmung des Gesetzes daraus zu machen.

Aubry glaubt, daß ein solches Verbot ohne Strafbestimmung keine Wirkung habe. Er beantragt deßwegen, daß der Gegenstand an den Direktor des Bauwesens zurückgewiesen werde, um zu sehen, ob es nicht passend wäre, eine Strafbestimmung aufzunehmen.

Kurz. Die Strafe wird diese sein, daß der Betreffende dem Gerichte verleidet und seiner Stelle verlustig erklärt wird, wenn er gegen ein bestimmtes Verbot des Gesetzes handelt.

Matthys. Ich stimme dazu, daß die Strafe hier diktirt werde. Dergleichen Uebelständen soll man im Gesetze selbst abhelfen, damit man nicht die Folgen habe, wie in Frankreich, wo sogar die Pairskammer sich mit einem derartigen Falle beschäftigen muß. Also möchte ich beifügen, daß ein solcher seiner Stelle entsetzt werden solle, eine besondere Bestrafung vorbehalten, wofern Betrug u. s. w. untergelaufen wäre. Statt des Wortes „ausgeführten" muß es heißen, „auszuführenden."

Herr Berichterstatter. Es scheint mir unnöthig, eine Strafbestimmung vorzuschreiben. Ein Angestellter, welcher der Widerhandlung gegen diesen Paragraphen schuldig ist, kann durch die Vollziehungsbehörde in seinen Verrichtungen eingestellt, und vor die Gerichte gezogen werden, um seine Abberufung auszusprechen. Wenn er sich überdieß des Betrugs, der Unterschlagung, der Erpressung schuldig gemacht hat, so wird er nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft

Abstimmung.

Für Aufnahme einer Strafbestimmung	47 Stimmen.
Dagegen	33 „

---

§. 17.

„Durch dieses Dekret sind aufgehoben, das Reglement vom 16. März 1832, der Beschluß vom 30. Mai 1832, die Dekrete vom 4. Juli 1833, 15. Mai 1835, 3. Mai 1837 und vom 24. Februar 1843."

Herr Berichterstatter. Der Drucker hat auch in diesem Paragraphen etwas ausgelassen; den außer Kraft gesetzten Verordnungen muß noch jene vom 17. Dezember 1835 beigefügt werden.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

§. 18.

„Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Dasselbe tritt auf den 1. Juni 1847 in Kraft und soll in beiden Sprachen gedruckt, auf gewohnte Weise bekannt gemacht, und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden."

Herr Berichterstatter. Da der Projekt schon seit einiger Zeit abgefaßt ist, so ist die Frist für die Inkrafttretung nunmehr gar zu kurz; man könnte selbige auf den 1. Juli setzen.

Fueter. Der 1. Juli schiene mir allerdings zweckmäßiger wegen der Ausmittelung der Besoldungen, weil dieser Zeitpunkt auf den Beginn des halben Jahres fällt.

Geiser, Oberstlieutenant. Ich habe bemerkt, daß im Allgemeinen der französische Text dieses Gesetzes viel bezeichnender ist, und daher möchte ich wünschen, daß durchgehends der deutsche Text deutlicher gemacht werde.

Der Paragraph wird mit obiger Abänderung durch's Handmehr genehmigt.

Umfrage über Zusätze.

Egger. Ich möchte den Bezirksingenieurs eine Kompetenz bis auf Fr. 20 einräumen, damit sie kleinere nothwendige Sachen sogleich von sich aus ausführen lassen dürfen.

Herr Berichterstatter. Es ist unnöthig, hier etwas über die den Ingenieuren einzuräumende Kompetenz beizufügen; das ist ein Gegenstand der Vollziehung, welcher durch das im §. 15 erwähnte Reglement über die Komptabilität vorgesehen werden wird.

Egger zieht seinen Antrag zurück.

Eingang.

„Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht,

daß die Verwaltung der öffentlichen Bauten durch verschiedene Dekrete und Reglemente geordnet ist, von denen einzelne Bestimmungen niemals vollständig ausgeführt worden sind, und daß die Bedürfnisse eines bessern Dienstes schon seit langem eine in technischer Beziehung entwickeltere Organisation erheischen;

in der Absicht,

der Direktion der öffentlichen Bauten die Mittel an die Hand zu geben, die Obliegenheiten, welche ihr durch das Gesetz vom 25. Januar 1847 auferlegt sind, zu erfüllen,

auf den Bericht und Antrag des Direktors und des Regierungsrathes,

beschließt:"

Herr Berichterstatter. Die Gründe, welche die Vorlegung des neuen Gesetzes nothwendig gemacht haben, sind im Eingange angeführt; der Große Rath hat die Richtigkeit derselben gefühlt, indem er dem Entwurfe die Bestätigung ertheilt hat.

Durch's Handmehr genehmigt.

Verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt werden folgende Anzüge:

1) Der Herrn Karlen und Scheidegger zu Niederbuttwyl, betreffend eine vorzunehmende Revision der Wahlkreiseseintheilung.

2) Des Herrn Renard, betreffend ein vom Regierungsrathe vorzulegendes Gesetz über die Formen, wie einerseits eine außerordentliche Gesammterneuerung des Großen Rathes (§. 22 der Verfassung) und andererseits eine Revision

der Verfassung (§. 90 der Verfassung) verlangt werden können.

Schluß der Sitzung um 12 Uhr.

Berichtigungen.

In Nro. 73 des Tagblattes, Seite 3, erste Spalte, unten, erscheint irrthümlich Herr Marti, Arzt, anstatt des Herrn Fürsprechers Matthys, und zwar ist das Votum desselben, — betreffend den Anzug des Herrn Schütz, — dahin zu berichtigen, daß es heißen soll: „Der Regierungsrath hat allerdings recht; allein es sind jetzt außerordentliche Zeitumstände, und diese soll der Große Rath um so mehr berücksichtigen, als es sich zeigt, daß über 100 Lehrer angestellt sind, deren Einkommen unter dem Betrage von Fr. 250 steht."

In Nro. 82, Seite 6, zweite Spalte, ist die Abstimmung über den Antrag des Herrn Fürsprechers Ingold auf Streichung sämmtlicher Sonderbundsoffiziere aus dem eidgenössischen Stabe aus Versehen weggelassen worden, was hiemit auf Verlangen pflichtgemäß nachgeholt wird. Für den Antrag ergaben sich 53, gegen denselben 71 Stimmen.

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Frühlingssitzung. Zweite Hälfte. (Nicht offiziell.) **Nr. 84.**

Siebente Sitzung.

Montag den 31. Mai 1847.

Morgens um 9 Uhr.

Präsident: Herr von Tillier.

Bei'm Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Anderegg zu Kleindietwyl, Bützberger, Dietler, Egger, Frote, Gautier, Geiser Oberstlieutenant, Gouvernon, Habegger, Haudenschild, Hofer zu Dießbach, Hubler, Indermühle, Ingold, Karlen zu Diemtigen, Känel, Kehrli Fürsprecher, Kohli, Krebs zu Guggisberg, Küng zu Häutligen, Lohner, Lüthi, Moreau, Moser zu Herzogenbuchsee, Müller zu Sumiswald, Neuhaus, Rydegger, Otth, Pequignot Notar, beide Rieder, Ritschard zu Aarmühle, Röthlisberger zu Walkringen, Rüfenacht, Salzmann, Scheidegger zu Waltrigen, Schläppi, Schneeberger im Schweikhof, Schneider, Schüpbach zu Höchstetten, Schürch, v. Steiger, Streit zu Zimmerwald, Studer, Thönen, Tschiffeli, Veron, Wiedmer zu Grünen, Zahler, Zeller und Zwahlen; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Batschelet, Bähler, Balzli, Bitzius, Blösch, Boivin, Carrel, Christen, Cünier, Dähler zu Seftigen, Dünki, Eggimann, Feller zu Uebeschi, Feller am Dürrenast, Fleury, Freudiger, Friedli, Garnier, beide Gerber, Grimaitre, Herren, Hutzli, Iseli, Kanziger, Karlen in der Mühlematt, Kasser, Käser, Kehrli gewesener Unterstatthalter, Kropf, Lauterburg, Lehmann zu Rüdtligen, Leist, Lenz, Marti Arzt, Marti zu Kosthofen, Merhee, Moser Fürsprecher, Müller Dr., Probst zu Ins, Prüdon, Ramseier, Reber, Reichenbach, Renard, Rentsch, Rubin, Schaffter, Scherz Fürsprecher, Scheidegger zu Niederhuttwyl, Scholer, Steiner, Sterchi, Vallat und Weber.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Herr Präsident ersucht den Herrn Regierungsrath Ochsenbein, sich über die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl eines Präsidenten des Regierungsrathes für die Zeit vom 1. Juni 1847 bis 31. Mai 1848 erklären zu wollen.

Ochsenbein, Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren, ich habe gestern Ihre Zuschrift erhalten vom 28. dieß Monats, in welcher Sie mir anzeigen, daß Sie mich auf ehrenvolle Weise zu der Stelle eines Präsidenten des Regierungsrathes und mithin gleichzeitig eines Präsidenten des Vororts und der eidgenössischen Tagsatzung berufen haben. Wenn einmal in meinem Leben ich sogleich zu keinem Entschlusse kommen konnte, so war es dießmal der Fall. Nicht daß mich die trüben politischen Konstellationen des weitern Vaterlandes abgeschreckt hätten, nicht daß die dornenvolle Bahn, welche dem im gegenwärtigen Augenblicke zur Leitung der politischen Angelegenheiten berufenen Magistraten wartet, einem Entschlusse entgegen gestanden wäre, auch nicht persönliche Rücksichten haben mich zu diesem Schwanken gebracht, sondern ganz andere Momente; einerseits das Gefühl, die Eigenschaften nicht in mir zu vereinigen, welche für denjenigen unerläßlich sind, der eine solche Stelle einnehmen soll, andererseits die Collision der Pflichten, welche nothwendig eintreten muß zwischen derjenigen Stelle, welche ich jetzt einnehme, und derjenigen, die ich für die nächste Zukunft einnehmen soll. Dagegen hat dann gleichsam eine Nothwendigkeit meinen Entschluß bestimmt. Zum zweiten Male sehe ich mich an die Spitze eines Kampfes berufen, für den ich schon einmal mein Leben eingesetzt habe. Ein Ablehnen würde mir unter diesen Umständen nicht anders ausgelegt werden, denn als ein Aufgeben der Prinzipien, ein Zurücktreten von den Grundsätzen, deren Erreichung wir angestrebt haben. Eine solche Auslegung nun ist meinen Grundsätzen, meinen innersten Gefühlen entgegen. Von diesem Gesichtspunkte aus wollen Sie, Herr Präsident, meine Herren, meinen Schritt betrachten, wenn ich die Annahme der Wahl erkläre, nicht aber vom Gesichtspunkte der Selbstüberschätzung, denn niemand mehr als ich fühlt, wie viel mir abgeht, um mit Würde und Sachkenntniß dem hohen Amte vorzustehen. Ich weiß, daß es gebräuchlich ist, bei einem solchen Anlasse seine politischen Grundsätze zu bekennen. Ich glaube, seit einer Reihe von Jahren und seit meinem Auftreten auf der politischen Laufbahn meine politischen Grundsätze so oft und bis in alle Einzelnheiten hinab entwickelt und thatkräftig beurkundet zu haben, daß ich ein neues Glaubensbekenntniß wohl nicht abzulegen brauche. Aber seid versichert, daß ich diesen Grundsätzen treu bleiben werde, so lange ein Tropfen Blutes in meinen Adern rollt. Auch über meine künftige Handlungsweise will ich jetzt nicht weitläufig Rechnung ablegen. Sowohl in Hinsicht des weitern als engern Vaterlandes werde ich suchen, die Ehre, Würde und Unabhängigkeit desselben zu handhaben, aber nicht in kleinlicher Empfindelei, nicht in einem gesuchten Aufbrausen erblicke ich die Rettung der Ehre und die Handhabung der Würde eines Staates; nein, ich glaube vielmehr, ein geselliges Benehmen in allen Verhältnissen gezieme sich mir, unbeschadet jedoch einer steten Festhaltung der oben berührten Grundsätze, aber zugleich ferne von feiner Diplomatie. Dieser huldige ich nicht, sondern die einzige Diplomatie eines schweizerischen Staatsmannes ist

eine gerade, offene, der Wahrheit gemäße Handlungsweise. In allen übrigen Verhältnissen werde ich stets, das höchste Ziel der Vervollkommnung als leitenden Stern vor Augen habend, so zu handeln suchen, daß die Regierung nicht durch die Umstände getragen werde, sondern daß sie diese Umstände trage und bestimme. Mit dieser Versicherung und unter Verdankung des mir geschenkten Zutrauens, erkläre ich mich zur Uebernahme der mir zu Theil gewordenen sehr schweren Aufgabe.

Herr Ochsenbein leistet nunmehr als Präsident des Regierungsrathes den Eid.

Tagesordnung.

Gesetzesentwurf über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtssachen (Civilprozeß).

Herr Präsident. Es handelt sich zunächst um die Eintretensfrage, und nach welchem Reglemente dieser Entwurf behandelt werden solle. Es existirt nämlich neben dem Großrathsreglemente noch ein besonderes Reglement vom 4. Dezember 1839 für die Berathung der Civilgesetzgebung, und also wird es sich fragen, ob Sie sich am allgemeinen Reglemente halten, oder ob Sie dieses besondere Reglement befolgen wollen. Ich möchte den Herrn Berichterstatter der Gesetzgebungskommission ersuchen, sich in seinem Eingangsberichte auch hierüber zu äußern.

Niggeler, Berichterstatter der Gesetzgebungskommission. Das vorliegende Gesetz ist eines der wichtigsten; es enthält die Bestimmungen über das Verfahren in Civilrechtssachen, über die Art und Weise, wie das Recht im einzelnen Falle zur Anwendung gebracht werden soll; es verhält sich zu den übrigen Gesetzbüchern, wie das Mittel zum Zwecke. Die hohe Wichtigkeit dieses Theiles unserer Civilgesetzgebung ist schon unter den frühern Regierungen eingesehen worden. Bereits bei der Anbahnung der frühern Gesetzesrevision im Jahre 1821 hat man mit dem Civilprozesse angefangen, einsehend, daß die Aenderung dieses Theiles der Gesetzgebung eine der dringendsten Aufgaben der Behörden sei. Auch haben damals sehr bedeutende Verbesserungen stattgefunden. Die alte Gerichtssatzung enthielt bekanntlich über das Civilprozeßverfahren höchst mangelhafte Bestimmungen; das daherige Verfahren war äußerst weitläufig und strenge. Schon die Revision von 1821 hat diesem Uebelstande abzuhelfen gesucht und ihm auch in verschiedenen Beziehungen wirklich abgeholfen. Ich erinnere nur an die Abschaffung des Instituts der sogenannten Rechtszüge, an die Einführung des mündlichen Hauptverfahrens nach beendigter Beweisführung rc. Dabei sind denn auch die in der frühern Gesetzgebung vorgekommenen Lücken in sehr vielen Beziehungen ergänzt worden, und wir können mit Recht sagen, daß das Civilprozeßgesetzbuch von 1821 eines der besten der damaligen Zeit war. Indessen hatte dieses Gesetz auch seine Mängel, seine bedeutenden Mängel, die sich in spätern Zeiten in der Praxis mehr und mehr kund gaben, die indessen nicht etwa dem damaligen Redaktor, sondern den damaligen Verhältnissen überhaupt zur Last zu legen sind. Wir müssen, wenn wir das fragliche Prozeßgesetz richtig beurtheilen wollen, auf die damaligen politischen Verhältnisse zurückblicken und bedenken, daß damals die Vollziehung und die Rechtsprechung nicht von einander getrennt waren, daß wir eine Familienherrschaft hatten, und daß infolge dessen diejenigen, welche zum Rechtsprechen berufen waren, unmöglich alle rechtsverständige Männer sein konnten und es in der Regel auch nicht waren. Wir hatten damals freilich einzelne sehr tüchtige Oberamtleute, dagegen aber auch solche, die vom Rechtsprechen wenig verstanden. Darum mußte das Prozeßverfahren den damaligen Richtern angepaßt werden, statt daß man umgekehrt das Verfahren dem Rechte und den allgemeinen Interessen anpassen und dann diejenigen Richter wählen sollte, welche zur Anwendung dieses Verfahrens tauglich sind. Wir haben nun in Folge dieser Umstände durchgehends die Erscheinung, daß der Richter bloß eine Maschine, die Advokaten oder Parteien aber durch den ganzen Prozeß hindurch Alles in Allem sind. Die Verhandlung ist von Anfang bis zu Ende eine Sache der Parteien, der Richter selbst kann ruhig dazu schlafen, und erst wenn das Verfahren geschlossen oder bis zu einem gewissen Punkte gediehen, hat der Richter auch etwas zur Sache zu sagen. Das war indeß, wie gesagt, eine nothwendige Folge der damaligen Verhältnisse. Die Verfassung von 1831 hat in dieser Beziehung bereits Aenderungen zu treffen gesucht. Damals schon sind sehr viele Wünsche eingelangt um Verbesserung dieses Verfahrens, und die Verfassung hat dann Prinzipien festgestellt, welche Verbesserungen hoffen ließen. Vorerst ward der Grundsatz der Gewaltentrennung aufgenommen, dann enthielt die Verfassung auch die Bestimmung, daß der Richter ein rechtskundiger Mann sein solle, und im Uebergangsgesetze wurde endlich die Revision des Civilprozesses in Aussicht gestellt. Das waren allerdings Grundsätze und Aussichten, die sich ganz schön hören ließen, aber in der Ausführung wurde die Sache nicht viel besser. Der Grundsatz der Gewaltentrennung wurde nicht vollständig durchgeführt, sondern es blieb wesentlich beim Alten. Mit der Sachkundigkeit der Richter sah es oft ziemlich böse aus, daher denn an ein anderes Verfahren nicht gedacht werden konnte. Man suchte mit halben Maßregeln zu helfen, mit Herunterseßung der Emolumente, aber dieses waren eben nur halbe Maßregeln, die wenig halfen. Daher wurden denn auch die Wünsche um Revision des Prozeßverfahrens immer lauter und trugen zu der Verfassungsrevision von 1846 wesentlich bei. Diese Verfassung nun enthält ebenfalls die Feststellung der Prinzipien der Gewaltentrennung und die Bestimmung, daß der Gerichtspräsident ein rechtskundiger Mann sein solle. Im übrigen hat nun die neue Verfassung in Beziehung auf die Gerichtsorganisation keine wesentliche Aenderung getroffen, wohl aber war die Bestimmung des Uebergangsgesetzes wichtig, daß die Revision des Civilprozeßgesetzbuches bis zum 1. Januar 1848 stattfinden sollee Ebenso ist für das Verfahren von Bedeutung, daß im Allgemeinen als Grundlage für die künftige Gesetzgebung der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens aufgestellt wurde. Hierin liegen im Wesentlichen bereits die Grundzüge, auf welche das neue Prozeßgesetz basirt werden mußte. Die Gesetzgebungskommission, welche in Folge eines von Ihnen erlassenen Gesetzes durch den Regierungsrath eingesetzt worden, hat unter Anderm den Auftrag erhalten, den Entwurf zu einem Gesetzbuch über das Civilprozeßverfahren auszuarbeiten. Zu diesem Ende glaubte sie, zweierlei ins Auge fassen zu sollen, einerseits die Gerichtsorganisation, andererseits das gerichtliche Verfahren. In ersterer Beziehung hat die Kommission die maßgebenden Grundlagen bereits in der Verfassung von 1846 gefunden. Diese bestimmt genau, welche Gerichte in Civilsachen urtheilen sollen. Die Verfassung kennt Friedensrichter, Gerichtspräsidenten, Amtsgerichte und das Obergericht oder Appellatiosgericht. Da indessen die Verfassung Aenderungen in dieser Organisation ausdrücklich erlaubt, so ist vor Allem die Frage entstanden, ob solche Aenderungen zweckmäßig seien. Die Gesetzgebungskommission hat sich diese Frage verneint, zunächst weil schon im frühern Verfassungsrathe vorzüglich die Frage, ob man die Amtsgerichte beibehalten oder aber Bezirksgerichte einführen wolle, einläßlich erörtert und zu Gunsten der Beibehaltung der Amtsgerichte entschieden worden ist, und weil auch das Volk die Verfassung in diesem ihrem Inhalte angenommen hat. Die Kommission mußte ferner finden, daß die Einführung der Bezirksgerichte nicht nur unpopulär, sondern auch äußerst schwierig sein würde, wegen der lokalen Verhältnisse. Der Kanton Bern war bisher in kleinere Gerichtskreise eingetheilt, hier war der Bürger sein Recht zu suchen und zu finden gewohnt. Wenn man nun größere Bezirke machen will, etwa fünf für den ganzen Kanton, so wird der Bürger viel weiter gehen müssen, um sein Recht zu suchen. Es wäre auch in Bezug auf einzelne Oertlichkeiten äußerst beschwerlich, solche weite Reisen machen zu müssen, wie z. B. im Oberland. Und endlich fand die Gesetzgebungskommision auch noch, daß es schwer wäre, für solche

Bezirksgerichte die erforderliche Anzahl tüchtiger Männer zu finden, und daß dieß jedenfalls mit großen Kosten verbunden sein müßte. In Berücksichtigung alles dessen hat die Gesetzgebungskommission beschlossen, sich an der Verfassung und an der bisherigen Gerichtsorganisation zu halten. Sie hat geglaubt, dieses um so mehr thun zu können, als nach ihrem Dafürhalten auch ohne Einführung der Bezirksgerichte sich eine gute, schnelle und wenig kostspielige Gerechtigkeitspflege erzielen läßt, wie ich später zeigen werde. — Was dann das Formelle des vorliegenden Gesetzbuches und die leitenden Grundsätze desselben betrifft, so hat die Redaktion zunächst geglaubt, die Eintheilung des bisherigen Gesetzbuches beibehalten zu sollen. Diese Eintheilung ist logisch richtig und die nämliche, wie sie gewöhnlich noch dermal in den Lehrbüchern vorkömmt, und ihre Beibehaltung erleichtert auch die Uebersicht und Vergleichung der Aenderungen gegenüber dem bisherigen Gesetze. Im Wesen der Gesetzgebung selbst kommen hingegen durchgreifende und wichtige Aenderungen vor. Die Gesetzgebungskommission ist nämlich vom Grundsatze ausgegangen, daß ein gutes Civilprozeßverfahren wesentlich drei Erfordernissen entsprechen solle; erstens soll die Gesetzgebung so eingerichtet sein, daß das formelle Recht so viel möglich mit dem materiellen Recht übereinstimmt; zweitens muß mit der Sicherheit der Rechtsprechung auch die Schnelligkeit verbunden sein, damit nicht Jahre lang der Bürger auf sein Recht zu warten hat; drittens endlich darf das Verfahren nicht allzu kostspielig werden, damit auch der Minderbegüterte nicht von der Verfolgung seines Rechtes ausgeschlossen ist. In diesen drei Beziehungen nun hat die Kommission im bisherigen Verfahren wesentliche Mängel gefunden und zu verbessern gesucht. In Betreff des Auffindens des wirklichen Rechts liegt der hauptsächlichste Mangel des bisherigen Prozesses darin, daß dieser offenbar allzusehr dem bloß formellen Rechte huldigt. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß, was wohl nur noch in wenigen Gesetzgebungen vorkömmt, der Richter so strenge an die Schlüsse der Parteien gebunden ist, daß wegen der kleinsten Ueberforderung, betrüge sie auch nur einen oder einige Kreuzer, die ganze Klage abgewiesen werden muß. Sodann ist der Richter eben so sehr gebunden an bestimmte Beweise, indem jeder Gegenbeweis ausgeschlossen und die positive Beweistheorie streng durchgeführt ist. Was zwei Zeugen sagen, ist wahr und bleibt wahr, der Gegner wird gar nicht gehört, wenn er auch noch so viele andere Gründe dagegen vorzubringen hätte. Gleich verhält es sich mit den übrigen Beweismitteln, überall ist der Beweis unbedingt bindend, und die andere Partei kann sich nicht dagegen vertheidigen. Im Weitern ist im bisherigen Prozesse die Vertheidigung des Beklagten äußerst beschränkt, auch abgesehen von dem Verbot des Gegenbeweises. Die Stellung des Beklagten ist nicht gleich, wie diejenige des Klägers, namentlich ist er von jeder Wiederklage ausgeschlossen, so daß er bisher in der Regel mit seinen Gegenforderungen an den Kläger schutzlos dastand. Dieses hat sich für Handel und Gewerbe besonders nachtheilig erwiesen in dem Verkehr mit dem Auslande. Die Gesetzgebungen der meisten Nachbarstaaten lassen die Wiederklage zu, und wenn nun ein hiesiger gegen einen im Auslande wohnenden Mitkontrahenten Rechte geltend zu machen suchte, so konnte ihm dieser eine Wiederklage entgegensetzen und die dortigen Gerichte hatten darüber zu entscheiden; belangte aber umgekehrt der Fremde einen hiesigen Bürger wegen einer Forderung in unserm Kanton, so konnte ihm der hiesige Bürger keine Wiederklage entgegensetzen, es blieb ihm vielmehr ungeachtet der gegründetsten Gegenforderungen nichts übrig, als den Fremden zu bezahlen und nachher gegen ihn mit einem selbstständigen Anspruche im Auslande aufzutreten. So bestand keine Rechtsgleichheit. Ein zweiter Hauptfehler des bisherigen Prozesses war dieser, daß die Verhandlungsmarime ganz rein durchgeführt ward. Wie ich bereits bemerkt habe, so war der Richter während der ganzen Dauer des Prozesses eine reine Maschine, seine Prozeßleitung beschränkte sich so zu sagen auf Null, nur die Parteien waren thätig, und erst am Ende wurde der Richter zum Urtheile berufen. Dieses mußte natürlich das Verfahren sehr weitläufig machen, und wer nicht sehr rechtserfahren war, der fand sich dabei stets in einer nachtheiligen Stellung. Wenn Einer einen sehr erfahrnen Gegner hatte, sich aber nicht durch einen Anwalt vertreten lassen konnte, weil er vielleicht die Mittel dazu nicht besaß, so kam er gewöhnlich zu kurz, denn die ganze Sache bewegte sich wesentlich in Formen, und der Richter konnte nichts dazu sagen. Es war aber zudem die Durchführung der reinen Verhandlungsmarime noch in anderer Beziehung höchst nachtheilig. Der Advokat und die Parteien kamen dadurch in eine äußerst schwierige Stellung, sie konnten nicht etwa zum voraus erfahren, wie der Richter die Lage des Prozesses ansehe, ob ein Beweis für nöthig erachtet, ob ein Beweismittel berücksichtigt werde oder nicht; sondern sie mußten sich von vorneherein auf alle Eventualitäten gefaßt machen. Daher wurden häufig Beweise vorgebracht, von denen man mit Wahrscheinlichkeit nicht einmal denken konnte, daß sie nöthig sein würden, bloß weil man fürchten mußte, es dürfte am Ende gerade dieser Punkt vom Richter als wichtig angesehen werden. Dieß führte dann zu Exceptionen und Streitigkeiten aller Art, und infolge dessen war das Verfahren weitläufiger und kostspieliger als nöthig. Diesen beiden Hauptfehlern bezüglich auf strenge Festhaltung des bloßen formellen Rechtes hat der vorliegende Entwurf abzuhelfen gesucht, indem er mehr auf die Realisirung des wirklichen Rechtes Bedacht nimmt. Vorerst finden Sie die wichtige Aenderung, daß der Richter nicht mehr an die Schlüsse der Parteien gebunden ist, sondern daß er dem Kläger auch weniger, nämlich so viel zusprechen kann, was ihm von Rechtswegen gebührt. Eine fernere wichtige Aenderung besteht darin, daß die Beweismittel des Behauptenden nicht mehr unbedingt Regel machen, sondern daß ein Gegenbeweis zulässig ist, und daß nicht immer ein bestimmter positiver Beweis, wie z. B. die Aussage von zwei Zeugen da sein muß, sondern unter Umständen auch ein Indizienbeweis zulässig ist in der Weise, daß, sobald dadurch eine große Wahrscheinlichkeit zu Gunsten einer Partei hergestellt ist, die Thatsache als wahr angenommen oder der Partei der Ergänzungseid zuerkannt werden darf. Sie finden ferner einen größern Einfluß des Richters, welchem die Instruktion des Prozesses obliegt; der Richter erscheint da nicht mehr als bloß zusehend und unthätig, sondern er ist besonders thätig dabei, er hat namentlich zu bestimmen, ob und welche Fristen nöthig seien; ferner was in dem Prozesse bewiesen werden solle, ob und welche Beweismittel zulässig erscheinen u. s. w., wodurch namentlich die im bisherigen Verfahren so häufig vorgekommenen Incidente wegfallen. — Ebenso wie gegen das Prinzip des Strebens nach dem wirklichen Rechte hat das gegenwärtige Prozeßverfahren sich verstoßen gegen den Grundsatz einer schnellen Gerechtigkeitspflege. Ich brauche darüber nur wenige Worte zu verlieren. Wie schleppend das bisherige Verfahren war, wie man oft Jahre lang auf den Entscheid warten mußte, und wie die Prozesse namentlich verlängert wurden durch die vielen Zwischenhändel, ist allgemein bekannt. Es konnte aber auch nicht anders sein. Nicht etwa den Advokaten ist die Schuld davon beizumessen, obschon ich nicht sagen will, daß nicht hin und wieder ein Vorwurf Einzelne treffen möge, aber im Allgemeinen fällt der Vorwurf auf die Gesetzgebung. Vorerst hat diese Gesetzgebung ein durchaus schriftliches Verfahren vorgeschrieben; dadurch wurden eine Menge von Terminen nöthig, da für jede einzelne schriftliche Vorkehr natürlich ein Termin gestattet werden sollte, und schon dieses mußte die Sache natürlich über Gebühr verlängern. Ein zweiter Fehler in dieser Beziehung lag darin, daß alle Vor- und Zwischenfragen getrennt behandelt werden mußten, und zwar ging diese Trennung so sehr ins Einzelne, daß man Aehnliches nicht leicht in einer andern Gesetzgebung finden wird. Vorerst mußten die Einreden, welche die Eigenschaften des Richters oder der Parteien, die Verhandlungsart oder wesentliche Mängel des Klagvertrages betrafen, jede besonders angebracht werden. Wenn also in einem und demselben Prozesse dem Beklagten vier solche Einreden zustanden, so konnte er sie nicht gemeinschaftlich vortragen, ungeachtet sie zu der Begründung des gleichen Schlusses dienten, sondern er mußte vier verschiedene Incidentprozesse durchfechten. Dann folgten die verzögerlichen Einreden, welche auf die Streitsache selbst Bezug hatten, wie z. B. die Einrede der Nichtzahlfähigkeit einer Schuld, welche wieder abgesöndert vorzubringen waren. Waren auch diese erledigt, so folgte die uneinläßliche

Antwort, und erst nach sechs möglichen Vorgefechten kam man dann endlich zur Hauptvertheidigung, der einläßlichen Antwort. Daß ein solches Verfahren äußerst langwierig werden mußte, ist einleuchtend. Aber das ist noch lange nicht alles: auch im fernern Verlaufe des Prozesses konnte wieder das gleiche Schauspiel beginnen. Beim Beweisverfahren war wieder alles den Parteien überlassen; jede Partei schlug ihre Beweissätze vor, zuerst der Kläger und dann, wenn seine Beweisführung beendigt war, auch der Beklagte. In der Regel konnten sich nun die Parteien über die Beweissätze nicht vereinigen, und dieß gab Anlaß zu Zwischengesuchen und weitläufigen Verhandlungen. Waren auf diese Weise die Beweissätze endlich festgestellt, so fragte es sich weiter: Sind die Beweismittel zulässig? Darüber wurden häufig wieder weitläufige Incidentalprozesse geführt, und wenn es sich etwa um die Eideszuschiebung handelte, so gab es gewöhnlich noch einen ähnlichen Streit über die Bestimmung der Eidesformel. Alle diese verschiedenen Beweiseinreden konnten zudem schon vorkommen bei den verschiedenen Vorpostengefechten, welche der einläßlichen Antwort vorausgingen. So war es natürlich, daß der bisherige Prozeß nicht kurz werden konnte. Auch in dieser Rücksicht suchte die Gesetzgebungskommission durchgreifende Aenderungen zu treffen, — vorerst der Hauptsache nach mündliche Verhandlung; in einzelnen Fällen soll sogar das Verfahren ganz mündlich werden, nämlich bei denjenigen Sachen, welche der amtsgerichtlichen Kompetenz unterliegen. In appellabeln Fällen dagegen fand man doch eine schriftliche Grundlage des Verfahrens nothwendig, nämlich eine schriftliche Feststellung des Faktums, welche aber, wie ich später bei der einläßlichen Berathung zeigen werde, äußerst kurz sein soll. Diese schriftliche Feststellung des Faktums ist nämlich in Rücksicht auf die Appellation unumgänglich nothwendig, damit genau die gleichen Thatsachen, welche dem erstinstanzlichen Urtheile zu Grunde lagen, dann auch der Beurtheilung des Appellationsgerichtes unterlegt werden können. Die Rechtsausführung dagegen soll durchaus mündlich stattfinden, was zuverlässig eine bedeutende Kostenersparniß und Abkürzung des Verfahrens zur Folge haben wird. Die Kommission hat aber noch einen fernern Grundsatz aufgenommen, der für die Abkürzung noch wichtiger ist, nämlich die Eventualmarime. Der Beklagte, wenn ihm verschiedene Einreden zu Gebote stehen, soll nicht mehr jede gesöndert vorbringen. Es sollen nicht nacheinander ein ganzes Halbdutzend Vorpostengefechte stattfinden, sondern Alles auf einmal angebracht und erledigt werden. Dieß läßt sich dann auch wohl durchführen; der Beklagte sagt z. B.: vorerst glaube ich, der Kläger sei nicht zur Klage legitimirt; ich schließe demnach auf einstweilige Zurückweisung der Klage; ferner ist die Klage verjährt, ich bin daher nicht schuldig, mich auf dieselbe einzulassen; endlich kann ich die geleistete Zahlung beweisen und schließe demnach eventuell auf Abweisung u. s. w. Alle diese Gründe können sehr leicht in einem Vortrage vereinigt werden, und andere Gesetzgebungen haben auch längst denselben Grundsatz. Ebenso ist im Beweisverfahren eine Aenderung eingetreten, die sehr wichtig ist, nämlich daß der Richter die Beweissätze bestimmt und gleichzeitig feststellt, welche Beweismittel zuzulassen seien. Zu diesem Ende sollen die Beweismittel schon im Hauptverfahren angeführt werden; schon in der Klage oder Antwort soll ich sagen, wie ich später meine thatsächlichen Anbringen beweisen wolle. Der Gegner hat sich dann gleichzeitig zu erklären, ob er diese Beweismittel anerkennen will oder nicht, und der Richter, indem er feststellt, was bewiesen werden soll, geht zugleich einen Schritt weiter und setzt im gleichen Urtheile fest, welche Beweismittel gebraucht werden dürfen. Also auch hier gibt es keine Incidente mehr, namentlich nicht doppelte wie bisher. — Nach dem Gesagten war es nun nicht anders möglich, als daß das bisherige Verfahren sehr kostspielig sein mußte. In dieser Beziehung habe ich bereits gezeigt, daß durch den verminderten Schriftenwechsel, Wegfallen der vielen Termine, durch Abschaffung der Incidente, durch Kürze des Verfahrens überhaupt, sehr wesentliche Aenderungen eintreten müssen, so daß also die Prozesse in Zukunft nicht nur weit schneller, sondern auch weniger kostspielig sein werden. Dieses, Herr Präsident, meine Herren, sind nun in kurzen Zügen die vorzüglichsten Aenderungen, welche die Kommission gegenüber dem bisherigen Verfahren Ihnen vorschlägt. Es könnte nun noch die Frage entstehen: Ist das Gesetz, welches heute dem Großen Rathe vorgelegt wird, gegenwärtig ausführbar, namentlich in Rücksicht auf die bisherigen Institutionen? Diese Frage habe ich mir selbst gestellt, und nach gründlicher Erwägung glaube ich, es könnte dieselbe mit Bestimmtheit bejaht werden, unter der einen Voraussetzung nämlich, daß wir gute Gerichtspräsidenten wählen. Das ist aber eine unerläßliche Bedingung, denn ein Gerichtspräsident, der nicht Rechtskenntnisse hat, wird mit diesem Prozesse allerdings nicht fahren können. Es fragt sich also bloß, ob, wenn wir eine Verbesserung wollen, wir auch das Mittel dazu wollen. Auch diese Frage wird man bejahen. So lange wir nicht gute Gerichtspräsidenten haben, helfen alle Aenderungen in der Gesetzgebung wenig oder nichts. Der Gerichtspräsident, welcher die Aufsicht führen soll über die möglichen Uebergriffe der Parteien und Anwälte, muß offenbar gleich gesetzes- und rechtskundig sein, wie die Parteianwälte selbst, ja er sollte wo möglich überwiegende Rechtskenntniß besitzen, sonst bleibt er der Spielball der Parteien. Wenn wir dagegen tüchtige Gerichtspräsidenten ernennen, dann werden wir mit diesem Verfahren zum gewünschten Ziele eines guten, sichern und kurzen Prozeßganges gelangen. Es können dabei ganz gut die bisherigen Amtsgerichte beibehalten werden, denn in Bezug auf die Verhandlungen vor Gerichte und das Urtheil desselben ändert der vorliegende Entwurf sehr wenig. Das Thatsächliche wird schriftlich festgestellt, und der Gerichtspräsident einzig hat die Instruktion und Führung des Prozesses zu beaufsichtigen, also die größern und schwerern Pflichten zu erfüllen. Ferner hat er ebenso über die Zwischenfragen während der Prozeßeinleitung zu entscheiden, die Amtsgerichte werden also in diesem Punkte sogar erleichtert, und endlich kömmt dem Gerichtspräsidenten auch die Leitung des Beweisverfahrens und der Entscheid über die Beweissätze und die Beweismittel zu. Das Amtsgericht dagegen hat bloß in der Hauptsache zu urtheilen, wie bisher, und zwar auf eine schriftliche Grundlage oder Darstellung des thatsächlichen Verhältnisses und auf eine mündliche Rechtsausführung hin. Die Pflichten des Amtsgerichts werden daher nicht erschwert, und wenn wir nur tüchtige Präsidenten haben, so ist die Ausführbarkeit des Verfahrens sehr leicht. Wir haben übrigens auch Vorgänge, welche das bestätigen. Ich mache z. B. aufmerksam auf den Kanton Solothurn; auch dort ist ein Verfahren eingeführt, welches in der Hauptsache mündlich und zugleich eben so kurz ist, wie das hier vorgeschlagene, ja sogar für den Richter noch schwieriger, weil das dortige Prozeßgesetz weniger ausführlich ist. Gar Vieles, was hier bestimmt ist, läßt der dortige Prozeß unsicher; dessen ungeachtet fahren die Amtsgerichte dabei gut, allerdings mit tüchtigen Gerichtspräsidenten, das Volk ist mit dem Prozeßgange zufrieden, und die Sache macht sich nach dem übereinstimmenden Urtheile der Männer des Faches sehr gut. Ich glaube demnach in Umfassung alles Angebrachten, es solle in den Entwurf eingetreten werden. Allein hierbei könnte noch die Frage entstehen, ob man nicht vielleicht zuerst den Entwurf über die Gerichtsorganisation berathen solle? Hiegegen muß ich nun bemerken, daß nach meiner Ueberzeugung das ein Mißgriff wäre, vorausgesetzt nämlich, daß man die in der Verfassung aufgestellte Organisation beibehalten wolle. Der Entwurf der Gerichtsorganisation, welcher Ihnen, in deutscher Sprache wenigstens, bereits ausgetheilt ist, enthält nicht nur Bestimmungen über die Civilrechtspflege, sondern gleichzeitig auch die Grundzüge der künftigen Organisation der strafgerichtlichen Behörden. Das Gesetzbuch über das strafgerichtliche Verfahren ist aber noch nicht entworfen, es wird unausgesetzt daran gearbeitet, aber vollendet ist es noch nicht, und richtig beurtheilen können wir die Grundsätze der neuen Organisation erst, wenn einmal auch das Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen vor uns liegt. Erst dann können wir ermessen, wie sich diese vorgeschlagenen Neuerungen in der Ausführung machen werden, und inwiefern sie nöthig sind oder nicht, ja, es können alsdann vielleicht auch ganz andere Grundsätze in Vorschlag kommen. Würden wir aber schon jetzt, und zwar vor allem aus die Gerichtsorganisation in ihrem ganzen

Umfange berathen, so würde man solchen Verbesserungen, die erst noch im Laufe der Berathung des Prozeßverfahrens in Straffachen nöthig erscheinen mögen, offenbar vorgreifen, man würde vielleicht einzelne Glieder oder Organe verwerfen, die, wenn wir einmal das Verfahren vor uns haben, durchaus nöthig erscheinen. Dagegen ist derjenige Theil der Organisation, welcher das Civilprozeßverfahren betrifft, grundsätzlich schon im vorliegenden Entwurfe und in der Verfassung enthalten; sofern wir also nicht das Ganze grundsätzlich ändern wollen, so hindert der Umstand, daß die Gerichtsorganisation noch nicht in ihrer ganzen Ausdehnung vorberathen ist, das Eintreten gar nicht, im Gegentheile, dieses Eintreten erscheint als nothwendig, um so mehr, als wir unsere Zeit im höchsten Grade zu brauchen haben. Wir haben noch sehr viele Gesetze im Laufe dieses Jahres zu berathen, und jeder Verlust von Zeit ist daher auch so viel als möglich zu vermeiden, wenn wir nicht voraussehen wollen, die Bestimmungen der Verfassung nicht einhalten zu können. Wenn Sie nun das Eintreten in das vorliegende Gesetzbuch erklären, so billigen Sie damit allerdings die Hauptgrundlagen des Ganzen, namentlich die Gerichtsorganisation und die Grundzüge des Verfahrens; damit ist aber nicht gesagt, daß auch die einzelnen Bestimmungen gebilligt werden, vielmehr können im Laufe der Berathung Verbesserungen und Vervollständigungen stattfinden. — Zufolge der Aufforderung des verehrten Präsidiums habe ich mich noch darüber auszusprechen, nach welchem Reglemente die einläßliche Berathung stattfinden solle, ob nach dem allgemeinen Großrathsreglemente, oder nach dem Reglemente für die Gesetzgebungskommission von 1839. Ich muß mich unmaßgeblich für das Letztere aussprechen. Dasselbe ist im Jahre 1839 speziell für die Berathung größerer Gesetzbücher gemacht worden, und es ist zuverläßig auch zweckmäßiger für diesen Fall, als das allgemeine Großrathsreglement. Dasselbe bestimmt nämlich, daß nicht eine artikelsweise Berathung stattfinden solle, wie bei kleinern Gegenständen, sondern immer ganze Abschnitte zusammen entweder unverändert angenommen, oder zu neuer Redaktion zurückgeschickt werden müssen. Dieses ist durchaus nothwendig bei einem solchen Gesetze. Wenn man artikelsweise berathet, so kann gar leicht ein einzelner Paragraph herausgerissen oder eingeschalten werden, der das Ganze ändert. Daher muß jedesmal, wenn eine einzelne Bestimmung eine Abänderung erleidet, auch auf die Konsequenzen derselben Rücksicht genommen werden, und das kann nur geschehen, wenn gleichzeitig der ganze Abschnitt zurückgewiesen wird. Zudem würde die artikelsweise Berathung eines Gesetzbuches von mehrern hundert Paragraphen zuverläßig die Zeit des Großen Rathes allzu sehr in Anspruch nehmen und dennoch zur Gründlichkeit nichts beitragen. Die Gesetzgebungskommission hat dann auch bereits bei ihren Vorberathungen dieses Reglement im Wesentlichen zur Grundlage genommen, und daher bin ich so frei, schließlich darauf anzutragen, daß die Berathung dieses Gesetzbuches nach dem Reglemente von 1839 erfolge.

Sury. Ich habe den Entwurf gelesen und billige ihn im Allgemeinen, was aber die Berathung desselben betrifft, so habe ich schon mehrfach die Erfahrung gemacht, daß, wenn man in eine detaillirte Berathung eintritt, sehr verschiedenartige Anträge gestellt werden, wovon der Eine das Mehr erhält, der Andere nicht, und daß einzelne Artikel herausgerissen, andere hineingeschoben werden, die durchaus in keinem Einklange zum Ganzen stehen. Ich gehe nun von der Ansicht aus, daß ein solches Gesetz von einem Gusse sein soll, und daß, wenn ein fremder Bestandtheil darein kömmt, das Ganze fehlerhaft ist. Tritt man also auch nur abschnittsweise ein, wie der Herr Berichterstatter zu thun vorschlägt, so kann möglicherweise dennoch dasjenige stattfinden, was ich so eben angedeutet habe. Ich wünsche daher, daß bereits jetzt man sich über dasjenige aussprechen möchte, was man später anzubringen hat, damit das Ganze dann wiederum an die Gesetzgebungskommission zurückgewiesen werde. Ich habe mich noch nicht darauf verfaßt gemacht, schon diesen Morgen einläßlich über diesen Gegenstand zu sprechen, indem ich glaubte, ein solches Gesetz würde hier mehr Anregung finden und eine allseitige Beleuchtung veranlassen. Ich bin daher so frei, gleichsam nur beispielsweise Einiges zu berühren. Der Hausbuchbeweis, wie er hier vorgeschlagen ist, zerrüttet geradezu allen Verkehr, er ist sehr beschränkt, und nur auf Summen von höchstens Fr. 200 reduzirt. Ich frage, Herr Präsident, meine Herren, wie will da der Großhandel bestehen bei einer solchen Bestimmung? Es existirt kein Großhandelshaus im Kontone, das nicht wenigstens 500 Geschäfte im Jahre macht von mehr als Fr. 200 jedes. Nun müssen diese Großhandelshäuser das Geschäft abschließen, die Operation beendigen, ohne Aussicht auf Beweis für die Zukunft, wenn der Schuldner unredlich genug wäre, die Schuld zu bestreiten. Wahrlich, der Vorschlag, den Hausbuchbeweis so viel als auszuschließen, welcher doch beinahe die einzige Art von Beweis ist im kommerziellen Verkehre, das verdient, einer nähern Erörterung unterstellt zu werden. Es sind da noch andere Bestimmungen, namentlich im Beweisverfahren, die ich für höchst verderblich halte, namentlich in Bezug auf den Indizienbeweis, den Ergänzungseid und Anderes mehr, wo jedenfalls nähere Bestimmungen aufgestellt werden sollten. Indessen habe ich mich, wie gesagt, gar nicht des Nähern darauf vorbereitet, meine Ansichten vollständig zu entwickeln. Ich stelle lediglich den Antrag, daß die Sache an die Gesetzgebungskommission zurückgewiesen werde, um namentlich in Bezug auf den Hausbuchbeweis weniger beschränkende Bestimmungen aufzustellen, im übrigen in der Erwartung, daß man sich bereits in dieser Umfrage auch von andern Seiten über die Mängel dieses Gesetzes ausspreche.

Matthys. Auf den Fall, daß der Antrag des Herrn Fürsprechers Sury angenommen werden sollte, hätte ich in der That mehrere grundsätzliche Bemerkungen anzubringen; sollte aber der Antrag des Herrn Berichterstatters angenommen werden, daß nämlich eine Berathung abschnittsweise stattfinde, dann sollen alle diese Bemerkungen auf die einläßliche Berathung verschoben werden. Ich weiß nun nicht, ob von vornherein über den Antrag des Herrn Sury abgestimmt werden wird. Ich denke ja, und je nach dem Entscheide wird es dann der Fall sein, sich über das Fernere auszusprechen.

Herr Präsident. Es können keine andern Fragen in's Mehr gesetzt werden, als welche das Reglement vorschreibt, nämlich ob man überhaupt eintreten wolle oder nicht, und im erstern Falle, ob man sofort eintreten oder aber die Berathung verschieben wolle. Nun kann ich den Antrag des Hrn. Sury bloß als einen Antrag auf Verschiebung betrachten, aber eine vorläufige Abstimmung darüber findet nicht statt.

Matthys. In diesem Falle halte ich dafür, der Große Rath solle sofort in die einläßliche Berathung eintreten. Der Entwurf ist wesentlich auf richtige Grundlagen basirt, und die einzelnen Ausstellungen an demselben wären dann anzubringen bei der einläßlichen Berathung.

Imobersteg, Oberrichter. Der einzige Umstand, der mich hätte bewegen können, heute nicht in die einläßliche Berathung einzutreten, wäre gewesen die geringe Anzahl der anwesenden Großrathsmitglieder. Indessen ist es dringend, einmal vorwärts zu gehen, um so mehr, als noch viele andere wichtige Entwürfe behandelt werden müssen. Vielen von Ihnen ist es bekannt, auf wie weit hinaus, — 5—6 Monate, die Appellationen vor Obergericht nach dem bisherigen Gesetze angeschrieben werden müssen. Also geht es noch ein halbes Jahr, bevor die bisherigen Geschäfte abgethan werden können. Wenn wir nicht jetzt einmal diesen neuen Entwurf zur Hand nehmen, so kann das Volk noch lange nicht dessen Früchte genießen, und das Volk würde damit nicht einverstanden sein. Die Reform des Civilprozesses war einer der dringendsten Wünsche zur Zeit der Verfassungsperiode und vorher. Ich bin auch nicht mit allen einzelnen Bestimmungen einverstanden, mit den Hauptgrundlagen jedoch wohl, und wenn diese Ansicht von der Mehrheit getheilt wird, so soll man nicht das Ganze zurückweisen, sondern die einzelnen Bemerkungen am geeigneten Orte im Laufe der Verhandlung anbringen. Es

würde gewiß schlechten Effekt machen, wenn man jetzt die Berathung wiederum zurückschöbe, auch könnte alsdann der Verfassung nicht ein Genüge geleistet werden. Ich schließe demnach mit Ueberzeugung auf sofortiges Eintreten.

Lehmann zu Lotzwyl. Die Wichtigkeit dieses Entwurfes ist allgemein anerkannt; je länger je mehr ist im Volke das Bedürfniß fühlbar geworden, daß die Prozeßform abgekürzt, daß das bisherige Krebsübel, welches so sehr am Wohle des Vaterlandes genagt hat, vermindert werde. Vom neuen Proßgeßgesetze erwartet das Volk Abhülfe. Wenn man weiß, daß sehr oft die Prozeßkosten den eigentlichen Streitgegenstand weit übertroffen haben, den Zeitverlust gar nicht gerechnet, wodurch mancher Familienvater schon ruinirt worden ist, so begreift man, daß es höchst nöthig ist, möglichst bald abzuhelfen. Infolge der bisherigen mangelhaften Gesetzgebung sind denn auch hauptsächlich Vorurtheile gegen die Advokaten entstanden, indem man glaubte, diese letztern seien an Allem Schuld. Ich für meine Person theile diese Vorurtheile nicht, ich glaube im Gegentheile, wir haben tüchtige Juristen nöthig in der Staatsverwaltung, aber ich möchte keine gar große Zahl zur Ausübung des eigentlichen Advokatenberufes, denn das ist eine Klasse von Leuten, welche am Wohlstande des Landes nagt, ohne denselben hinwiederum zu vermehren. Darum wünsche ich, daß der Prozeßgang so kurz als möglich sei, damit die jungen Leute sich lieber auf Zweige legen, welche dem Vaterlande nützlicher sind. Ich bin nicht kompetent, zu beurtheilen, inwiefern dieser Entwurf dem Uebel abhilft, indessen schiene es mir am besten, nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters denselben abschnittsweise zu behandeln, aber dann möchte ich darauf antragen, daß das Gesetzbuch vorläufig bloß für zwei Jahre provisorisch angenommen werde, indem erst mit der Erfahrung man einsehen wird, inwiefern dadurch dem Zwecke entsprochen sei.

Herr Berichterstatter. Im Allgemeinen ist man über das Eintreten einverstanden, bloß von einer Seite ist ein anderer Antrag gestellt worden. Herr Fürsprecher Sury hat nämlich am vorliegenden Gesetze zu rügen, daß der Hausbuchbeweis sehr beschränkt, und daß in Bezug auf den Indizienbeweis zu wenig bestimmt sei, unter welchen Voraussetzungen der Ergänzungseid zuerkannt werden könne. Daher trägt er darauf an, daß der Entwurf zurückgewiesen werde, um über den Hausbuchbeweis nähere und entsprechendere Bestimmungen aufzustellen. Ich bin nun damit einverstanden, daß der Hausbuchbeweis im vorliegenden Gesetzbuche sehr beschränkt ist, und selbst in der Gesetzgebungskommission waren darüber sehr verschiedene Ansichten. Ich für meine Person war mit den daherigen Bestimmungen nicht einverstanden, indessen die Mehrheit hat anders beschlossen. Auch in hiesiger Versammlung werden sich zuverläßig später abweichende Stimmen kund geben, aber wie ich es einerseits anerkenne, daß die daherige Bemerkung des Herrn Sury nicht ohne Grund ist, so müßte ich mich durchaus dagegen aussprechen, daß deßhalb eine Zurückweisung zu anderer Redaktion von vornen herein stattfinde. Es ist nämlich die Ausstellung sehr untergeordneter Natur. Der einschlagende §. 270 lautet: „Für den Beweis von Schuldforderungen, die von Berufsarbeiten oder Waarenlieferungen herrühren, zweihundert Franken nicht übersteigen und zur Zeit ihrer rechtlichen Schuldforderung nicht über zwei Jahre ausgestanden, begründet u. A. namentlich auch die ordentliche Buchführung des Beweisführers (Haus- oder Handlungsbuch) eine Vermuthung zu seinen Gunsten, auf welche ihm der Erfüllungseid zuerkannt werden darf." Im Allgemeinen ist hierin das bisherige Prinzip beibehalten, bloß kommen dabei zwei Aenderungen vor, erstens ist der Hausbuchbeweis bloß auf Fr. 200 beschränkt, und zweitens darf die Forderung bloß zwei Jahre ausgestanden sein, während bisher 4 Jahre festgesetzt waren. Diese Aenderungen sind nun sehr unbedeutend in Beziehung auf die Redaktion. Wenn der Große Rath etwas anders entscheiden würde, so könnte sogar die Redaktion augenblicklich geändert werden, ohne daß es dafür nöthig wäre, die Gesetzgebungskommission noch einmal zu versammeln. Von anderer Seite ist bemerkt worden, das vorliegende Gesetz solle bloß provisorisch auf zwei Jahre angenommen werden. Auch damit bin ich jedoch nicht einverstanden; es wäre nach meiner Ansicht ein grober Mißgriff, wenn man Gesetze dieser Art bloß provisorisch einführen wollte, da dieselben in das Geschäfts- und Rechtsleben des Volkes zu tief eingreifen, als daß es sich dabei um ein bloßes Experimentiren handeln könnte. Dagegen ist nicht ausgeschlossen, daß man später jeden Augenblick Aenderungen und Ergänzungen vornehmen kann, wenn man solche nöthig findet. Diese Frage ist übrigens erst zu erledigen bei der Berathung des Promulgationsdekrets, und somit trage ich wiederholt auf sofortiges Eintreten an.

Sury zieht seinen Antrag auf Verschiebung zurück.

Abstimmung.

1) Sofort in die Berathung einzutreten	Handmehr.
2) In Anwendung des Reglements vom 4ten Dezember 1839, den Entwurf abschnittsweise zu berathen.	Handmehr.

Allgemeiner Theil.

Titel I. Von den Gerichten.

§. 1.

„Das Civilgericht beurtheilt alle privatrechtlichen Streitigkeiten, in welchen die Hülfe des Staates angerufen wird."

§. 2.

„Die Civilrechtspflege wird verwaltet durch:
1) die Friedensrichter;
2) die Gerichtspräsidenten;
3) die Amtsgerichte, und
4) die Appellations- und Kassationskammer des Obergerichts."

§. 3.

„Der Friedensrichter beurtheilt endlich alle Streitigkeiten über Gegenstände, deren Werth fünfundzwanzig Franken nicht übersteigt. Auch kömmt ihm die Leitung des Aussöhnungsversuches in allen Streitigkeiten zu, für welche solcher gesetzlich vorgeschrieben ist.

§. 4.

„Den Gerichtspräsidenten steht die endliche Beurtheilung von Streitigkeiten über Gegenstände zu, deren Werth über Fr. 25 und nicht über Fr. 100 sich beläuft. Außerdem entscheidet er, unter Vorbehalt der Appellation, in allen andern Fällen, deren Beurtheilung ihm das Gesetz überträgt.

Für die Gemeinden, in welchen keine Friedensrichter aufgestellt sind, so wie in den Fällen, wo der Friedensrichter und dessen Stellvertreter rekusirt worden, versieht der Gerichtspräsident die Funktionen der Friedensrichter.

Endlich leitet er die Prozeßinstruktion."

§. 5.

„Dem Amtsgericht steht die endliche Beurtheilung aller Streitigkeiten zu, deren Gegenstand über einen Werth von Fr. 100 bis und mit Fr. 200 ansteigt. Ueberdieß urtheilt dasselbe unter Vorbehalt der Appellation in allen Streitfällen von einem höheren Werthe, sofern die Sache nicht direkt vor die Appellationsinstanz gebracht worden (§. 277), oder ihre Beurtheilung dem Gerichtspräsidenten ausdrücklich übertragen ist. Zu der Fällung eines Urtheils müssen neben dem Gerichtspräsidenten vier Beisitzer anwesend sein."

§. 6.

„Die Appellations- und Kassationskammer des Obergerichts urtheilt als Appellationsgericht über alle auf dem Wege

der Weiterziehung dahin gelangenden Streitigkeiten, welche den Werth von Fr. 200 übersteigen, oder durch das Gesetz, abgesehen vom Geldwerthe, für appellabel erklärt sind. Die nämliche Behörde beurtheilt auch in letzter Instanz diejenigen Streitfälle, welche nach §. 277 mit Uebergehung des Amtsgerichtes vor sie gebracht werden.

Ferner entscheidet die Appellations- und Kassationskammer über alle Nichtigkeitsklagen (§. 357 ff.) und über Beschwerdeführung gegen die untern Gerichte und Gerichtsbeamten wegen Verweigerung einer gesetzlichen oder Gestattung einer gesetzwidrigen Rechtshülfe und wegen Formverletzungen.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses der Appellations- und Kassationskammer ist die Anwesenheit ihres Präsidenten und von wenigstens sechs Mitgliedern erforderlich."

§. 7.

„Bei den gerichtlichen Verhandlungen vor dem Gerichtspräsidenten, dem Amtsgerichte und der Appellations- und Kassationskammer (§§. 4, 5 u. 6) ist die Anwesenheit und Mitwirkung des ordentlichen Aktuars der Behörde, oder eines beeidigten Stellvertreters, und des Gerichtsweibels erforderlich. Dem Aktuar liegt die Führung des Protokolls und die Ausfertigung der Beschlüsse ob; der Weibel vollzieht die ihm von der Behörde ertheilten Aufträge."

§. 8.

„Eine Gerichtsperson soll an der Verhandlung oder Beurtheilung eines Streites nicht Theil nehmen:

1) wenn sie in einem Verhältnisse zu einem der streitenden Theile steht, wo sie in der Sache nicht zu der Ablegung eines vollgültigen Zeugnisses berechtigt wäre (§§. 213, 214 und 216);
2) wenn sie in der Sache als Richter in erster Instanz geurtheilt oder als Zeuge, Anwalt oder Bevollmächtigter verhandelt hat;
3) wenn eine ihr in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandte oder verschwägerte Person in dem Streite als Anwalt oder als bevollmächtigt aufgenommen ist;
4) wenn sie oder eine ihr in gerader Linie verwandte oder verschwägerte Person einem der streitenden Theile in einem inner Jahresfrist vor der Rekusation endlich beurtheilten Kriminalprozesse als Angeschuldigter, Anzeiger oder Damnifikat gegenüberstand;
5) wenn sie oder eine ihr in gerader Linie verwandte oder verschwägerte Person mit einer der Parteien in einem Civilprozesse steht, und
6) wenn sie in der Streitsache Rath ertheilt hat.

§. 9.

„Die Partei, welche eine Gerichtsperson ablehnen will, soll ihr Gesuch ordentlicherweise wenigstens vierundzwanzig Stunden vor dem Termine der Gerichtsstelle, welche darüber zu urtheilen hat, motivirt und mit den allfälligen Belegen versehen, einreichen. Fällt ihr hierin eine Säumniß zur Last und wird dadurch ein Termin unnütz, so kann sie in die daherigen Kosten verurtheilt werden."

§. 10.

„Ueber die Zulänglichkeit der Ablehnungsgründe gegen einen Einzelrichter (Friedensrichter oder Gerichtspräsidenten) entscheidet dessen Stellvertreter. Werden der Präsident, einzelne Mitglieder oder der Sekretär eines Gerichts abgelehnt, so hat das betreffende Kollegium selbst, unter Austritt der betheiligten Gerichtsperson und Zuziehung von Ersatzmännern, darüber zu entscheiden. Wird ein Amtsgericht in seiner Gesammtheit oder in der Mehrheit seiner Mitglieder — die Ersatzmänner eingerechnet — abgelehnt, so soll die Appellations- und Kassationskammer darüber urtheilen, welche Behörde dann, falls die Rekusation erkannt wird, gleichzeitig die Beurtheilung der Sache dem Amtsgerichte eines der nächstgelegenen Bezirke übertragen soll.

Tritt endlich der letztvorgesehene Fall bei der Appellations- und Kassationskammer ein, so entscheidet ein von dem Großen Rathe aus der Zahl der Gerichtspräsidenten des Kantons gewähltes außerordentliches Gericht über die Zulässigkeit der Rekusation.

Wenn die Ablehnung gegründet erfunden wird, so urtheilt ein gleiches außerordentliches Gericht auch in der Hauptsache."

§. 11.

„Persönliche Klagen sind in der Regel bei dem Richter, in dessen Bezirke der Beklagte seinen Wohnsitz hat, anzubringen.

Der Wohnsitz einer Person ist an dem Orte, wo sie ihren ordentlichen Aufenthalt hat. Dienstboten haben den Wohnsitz ihres Dienstherrn; Kinder, die unter älterlicher Gewalt stehen, und Bevogtete denjenigen ihres natürlichen und geordneten Vormundes, und Frauen, die in der Ehe leben oder unter Geschlechtsbeistandschaft stehen, den ihres Ehemannes oder Beistandes: die Fälle ausgenommen, wo die bevormundete Person ohne Mitwirkung ihrer ordentlichen Rechtsvertreter zu handeln befugt ist (§. 23). Personen, die mehrere Wohnsitze in verschiedenen Gerichtsbezirken haben, sollen an demjenigen belangt werden, wo sie sich zur Zeit der Anbringung der Klage aufhalten.

Körperschaften und Gemeinheiten sind vor dem Richter zu belangen, in dessen Bezirke der regelmäßige Versammlungsort ihrer Vertreter ist.

Ansprüche gegen den Staat sollen, sofern dafür nicht ein besonderer Gerichtsstand begründet ist, bei dem Richter des Bezirks, in welchem die der Klage zu Grunde liegende Verhandlung oder Rechtsverletzung stattgefunden, oder bei dem Richter des Wohnsitzes des Klägers, und, falls dieser außerhalb des Kantons wohnt, bei demjenigen der Hauptstadt angebracht werden.

Gegen Streitgenossen, die in verschiedenen Gerichtsbezirken wohnen, soll die Klage bei dem Richter angebracht werden, in dessen Bezirke die größere Zahl der Beklagten ihren Wohnsitz hat. Ist die Zahl der Beklagten in zwei oder mehrern Bezirken gleich, so hat der Kläger unter den Richtern dieser Bezirke die Wahl.

Personen, die im Staatsgebiete keinen ordentlichen Wohnsitz haben, können an dem Orte ihres zeitigen Aufenthalts belangt werden.

Endlich ist in allen Rechtsstreitigkeiten eine Partei, welche keinen ordentlichen Wohnsitz in dem Amtsbezirke hat, wo der Prozeß geführt wird, gehalten, ihrem Prozeßgegner gleich bei dem ersten Termine einen solchen innerhalb des betreffenden Amtsbezirks zu verzeigen."

§. 12.

„Wenn ein Betheiligter einen bestimmten Ort für die Vollziehung eines Vertrages als Wohnsitz bezeichnet hat, so können alle Klagen aus dem Vertrage, sie mögen auf die Erfüllung oder Aufhebung desselben oder auf Entschädigung wegen Nichterfüllung gerichtet sein, gegen ihn bei dem Richter des gewählten Wohnsitzes angebracht werden. Bei diesem Wohnsitze können auch alle Mittheilungen von gerichtlichen oder außergerichtlichen Vorkehren gültig gemacht werden."

§. 13.

„Civilklagen aus Vergehen, oder wegen Beschädigungen an liegenden Gütern, Anlagen an solchen, Bäumen und hängenden Früchten können bei dem Richter angebracht werden, in dessen Bezirk die Rechtsverletzung stattgefunden hat."

§. 14.

„Der ordentliche Gerichtsstand für dingliche und possessorische Klagen ist die gerichtliche Behörde, in deren Bezirk der Streitgegenstand oder der größere Theil desselben liegt."

§. 15.

„Streitigkeiten in Betreff unvertheilter Erbschaften gehören vor den Gerichtsstand des Wohnsitzes des Erblassers."

§. 16.

„Rechtssachen, die unter sich in Verbindung stehen, sollen gemeinschaftlich bei dem Gerichtsstande, wo die Hauptsache hingehört, oder, falls sie von dem gleichen Belange sind, bei demjenigen, wo die eine derselben bereits rechtshängig ist, behandelt werden."

§. 17.

„Das Gericht, bei welchem die Klage angebracht worden, ist auch für die Beurtheilung der Wiederklage kompetent. Diese Kompetenz dauert fort, selbst wenn der Kläger seine Klage durch Reform oder Abstand zurückzieht."

§. 18.

„Läßt sich der Beklagte vor einem nicht kompetenten Gerichte ein, so wird dieses dadurch kompetent zur Beurtheilung des Streites, in welchem die Einlassung erfolgt ist."

§. 19.

„Wird die Zuständigkeit der gerichtlichen Behörde, bei welcher die Streitsache anhängig gemacht worden, angefochten, so hat sie darüber zu urtheilen. In appellabeln Fällen findet von diesem Urtheile Weiterziehung an das Appellationsgericht statt."

§. 20.

„Die Gerichtspersonen sind den Parteien für jeden Schaden verantwortlich, der denselben durch ihre Gefährde oder Fahrlässigkeit erwächst

Daherige Ansprüche auf Schadenersatz können, wenn nicht schon in einem allfälligen Strafurtheile oder bei Anlaß einer Beschwerde wegen Pflichtverletzung darüber verfügt worden, auf dem Wege des Civilprozesses verfolgt werden."

§. 21.

„Jeder Richter soll, ohne in eine Untersuchung der Sache selbst einzutreten, in seinem Gerichtskreise alle gesetzlich erlaubten Vorkehrungen treffen, um welche er von andern gerichtlichen Behörden des Kantons, zum Zwecke der Erledigung von bei ihnen hängigen Streitsachen, angegangen wird.

Ansuchen ausländischer Gerichte, wodurch gegen eine im Staatsgebiete wohnende Person ein gerichtliches Verfahren im Auslande eingeleitet werden soll, sind, wenn sich diese solchem nicht freiwillig unterziehen will, dem Appellationsgerichte einzusenden, welches, nach Einvernahme der Interessenten, die gesetzgemäße Verfügung zu treffen hat.

Gesuche um Abhörung oder Vorladung von Zeugen dürfen zwar von dem Richter ohne besondere Einfrage bewilligt werden; die Zeugen können aber stets verlangen, vor einer inländischen Gerichtsstelle abgehört zu werden: auch darf nie eine Ungehorsamsstrafe oder ein Zwang in Betreff der Ablegung des verlangten Zeugnisses wider sie angewandt werden, ohne vorherige Bewilligung des Kassationsgerichts."

§. 22.

„Die Verletzung der dem Richter oder dem Gericht schuldigen Achtung kann von der Behörde selbst, nach vorausgegangener fruchtloser Warnung, mit Geldstrafe bis zu fünfzig Schweizerfranken oder mit Gefangenschaft bis zu achtundvierzig Stunden geahndet werden.

Artet die Achtungsverletzung in ein bedeutenderes Vergehen oder in ein Verbrechen aus, so ist der Vorfall zu Protokoll zu nehmen und die Sache dem Strafrichter zu überweisen."

(Schluß folgt.)

Für die Redaktion

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Frühlingssitzung. Zweite Hälfte. (Nicht offiziell.) Nr. **85.**

(Schluß der siebenten Sitzung. — Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfes über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtssachen Allgem. Theil. Titel I.)

Riggeler, Berichterstatter der Gesetzgebungskommission. Dieser Titel handelt von den Gerichten. Der §. 1 bezeichnet den Gegenstand des Zivilprozesses, den Grundsätzen des bisherigen Gesetzes gemäß, nur ist ein Nachsatz, der sich auf Administrativsachen bezog, weggelassen, weil künftig nach der Verfassung in dieser Beziehung keine Trennung, keine besondere Administrativjustiz mehr stattfinden soll. Der §. 2 ist ebenfalls den bisherigen Grundsätzen gemäß, bloß ist in Ziffer 4 eine Aenderung von Seite der Gesetzgebungskommission bei der seitherigen Berathung über die Organisation der Gerichtsbehörden erkannt worden, eine Aenderung nämlich im Namen, statt „Appellations- und Kassationskammer" soll es heißen „Appellations- und Kassationshof", welche Aenderung dann durch den ganzen Entwurf nachzutragen ist. Man hat diese Aenderung hauptsächlich in Rücksicht auf die französische Sprache getroffen, welche zwischen cour und chambre unterscheidet. Mit chambre bezeichnet man nämlich mehr eine untere Abtheilung einer Behörde, während cour die höhere Behörde bezeichnet. Der §. 3 entspricht dem bisherigen Gesetze. In §. 4 hingegen ist eine Aenderung vorgeschlagen, indem die Kompetenz des Gerichtspräsidenten auf Fr. 100, statt wie bisher nur auf Fr. 50 bestimmt ist. Die Gesetzgebungskommission hatte hiefür wesentlich zwei Gründe; vorerst glaubt sie, in Folge der Einführung dieses Gesetzbuches werden überhaupt die Forderungen an die Gerichtspräsidenten in Bezug auf Rechtskenntnisse höher gestellt werden, also könne man ihnen auch eine höhere Kompetenz einräumen. Zweitens dann seien Gegenstände von nur Fr. 100 auch nicht wichtig genug, um ein weitläufigeres Verfahren dafür einzuführen. Dagegen hat man im §. 5 die bisherige Kompetenz der Amtsgerichte nicht erhöht. Die Gründe hiefür liegen darin, daß im Allgemeinen ein wohlfeileres und kürzeres Verfahren eingeführt worden ist, worin also schon eine bedeutende Erleichterung liegt, daß ferner die bisherige Kompetenz von Fr. 200 für ein Gericht, welches in der Regel doch nicht aus rechtsgelehrten und erfahrnen Männern bestehen, hoch genug ist, und daß das Amtsgericht endlich in Rücksicht auf Amtsangehörige immerhin in mehr oder weniger befangener Stellung sich befindet, weßhalb eine Appellation an ein höheres Gericht in Streitigkeiten gegen Fremde oder Auswärtswohnende in hohem Grade wünschenswerth erscheint. Im §. 6 ist bloß im ersten Abschnitte eine Aenderung getroffen worden, welche einer Erläuterung bedarf. Es heißt nämlich: „Die nämliche Behörde beurtheilt auch in letzter Instanz diejenigen Streitfälle, welche nach §. 277 mit Uebergehung des Amtsgerichtes vor sie gebracht werden." Dieses bezieht sich auf die Bestimmung, wonach die Parteien nicht gehalten sind, ihre Sache zuerst vor das Amtsgericht zu bringen, sondern das Recht haben, nach beendigter Prozeßverhandlung geradezu vor Obergericht zu treten. Man hat geglaubt, diese Bestimmung aufnehmen zu sollen im Interesse der Parteien. Wenn auch im Allgemeinen eine Appellationsinstanz wünschenswerth ist und angenommen wird, daß eine zweimalige Beurtheilung zur Sicherheit des Rechtes beitrage, so ist doch kein Grund vorhanden, den Parteien einen Richter aufzudringen, den sie selbst nicht verlangen. Wenn also die Parteien einverstanden sind, direkt vor Obergericht zu treten, so soll man ihnen das gestatten und ihnen nicht die Kosten einer zweimaligen Beurtheilung auferlegen. Ferner ist dem Appellations- und Kassationshofe im zweiten Abschnitte des §. 6 der Entscheid über Beschwerdeführungen gegen die untern Gerichte und Gerichtsbeamten übertragen. Diese Beschwerdeführungen sind bisher an den Regierungsrath gegangen; es liegt aber schon im Prinzipe der Gewaltentrennung, und selbst in einer ausdrücklichen Verfassungsbestimmung, daß das nicht mehr stattfinden dürfe. Die Verfassung bestimmt nämlich ausdrücklich, daß kein richterliches Urtheil durch die gesetzgebende oder eine Administrativbehörde aufgehoben werden dürfe, und damit ist also auch die Beschwerdeführung an den Regierungsrath in den meisten Fällen unmöglich geworden. Deßhalb mußte nothwendig eine andere Behörde dafür aufgestellt werden, und als die zweckdienlichste erscheint das Obergericht. Im § 8 sind einige Aenderungen vorgenommen worden, es sind nämlich neu die Ziffern 4, 5 und 6. In Ziffer 4 ist aufgenommen, daß der Richter abgelehnt werden dürfe, wenn er oder eine ihm nahe verwandte Person einem der streitenden Theile in einem Kriminalprozesse, der im Laufe eines Jahres vor der Rekusation seine Erledigung gefunden, als Angeschuldigter, Anzeiger oder Damnifikat gegenüber gestanden. Ein solches strafrechtliches Streitverhältniß läßt natürlich immer einen gewissen Haß zwischen den Betreffenden zurück, und der Richter besäße daher in der Regel kaum die nöthige Unbefangenheit, um in der Sache zu urtheilen. Das Gleiche ist der Fall, wenn nach Ziffer 5 der Richter oder eine ihm nahe verwandte Person mit einer der Parteien in einem Zivilprozesse steht. Auch in dem Falle, wo nach Ziffer 6 der Richter in der Streitsache Rath ertheilt hat, ist er nicht mehr in durchaus unbefangener Stellung. — Im §. 9 findet sich die Aenderung, daß das Rekusationsbegehren gegen den Gerichtspräsidenten nicht mehr wie bisher dem Obergerichte, sondern bloß dem Stellvertreter des Präsidenten eingereicht werden soll. Dieses scheint zweckmäßiger, weil es zu weniger Weitläufigkeiten führt. Der §. 10 enthält die nähern Vorschriften über die Art und Weise der Erledigung der Rekusationsgründe, neu sind namentlich die Bestimmungen über die Ersetzung in Fällen von Rekusation des ganzen Gerichtes. Unter der alten Prozeßgesetzgebung ist oft der Fall vorgekommen, daß ein ganzes Gericht und namentlich das

ganze Obergericht rekusirt wurde, so z. B. in Preßprozessen; nichtsdestoweniger mußte das Gericht selbst den Fall entscheiden. Zwar fühlte man wohl, daß eine Behörde, die in der Sache Partei und zudem rekusirt sei, wenig geeignet erscheine, selbst über die Sache zu entscheiden, aber keine Bestimmung des Gesetzes gab die Möglichkeit an die Hand, für diesen Fall das Obergericht zu ersetzen. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, wird hier vorgeschlagen, daß ein außerordentliches Gericht, gewählt aus der Zahl der Gerichtspräsidenten des Kantons, sowohl über die Zulässigkeit der Rekusation, als auch, wenn Letztere gegründet erfunden wird, in der Hauptsache entscheide. Wird ein ganzes Amtsgericht rekusirt, so soll das Obergericht über die Zulässigkeit der Rekusation erkennen und im bejahenden Falle die Beurtheilung der Streitsache einem andern Amtsgerichte übertragen. — Der §. 11 enthält die neuen Bestimmungen, daß Korporationen und Gemeinheiten vor demjenigen Richter zu belangen sind, in dessen Bezirke der regelmäßige Versammlungsort ihrer Vertreter ist, ferner wo Ansprüche gegen den Staat angebracht werden sollen. Diese Bestimmungen bedürfen weiter keiner Rechtfertigung, sie liegen in der Natur der Sache und sind zugleich in der bisherigen Praxis gegründet. — Der §. 12 ist ebenfalls neu, aber in der Praxis haben sich dieselben Grundsätze stets geltend gemacht. Gleich verhält es sich mit dem §. 13, indem der vorgeschlagene Gerichtsstand in Beziehung auf Vergehen und Frevel durch die Gerichtssatzung sanktionirt und in der Praxis immer anerkannt worden war. Die §§. 14 bis 16 enthalten im Wesentlichen das bisherige. Der §. 17 handelt von dem Gerichtsstande der Wiederklage, wovon später die Rede sein wird. Ueber die §§. 18 und 19 habe ich nichts zu bemerken. Im §. 20, zweite Abtheilung, ist ein sehr wichtiges Prinzip aufgenommen. Der Grundsatz der Verantwortlichkeit der Gerichtspersonen war im bisherigen Gesetze auch enthalten, allein es fehlte die fernere Bestimmung, wie diese Verantwortlichkeit geltend gemacht werden könne. Die Gesetzgebungskommission unterschied nun zwei Fälle; entweder die aus der Verantwortlichkeit fließenden Ansprüche auf Schadenersatz werden bei Anlaß einer Beschwerde wegen Pflichtverletzung überhaupt in Frage gestellt; hier soll das Obergericht sofort bei Behandlung der Beschwerde auch über den Schadenersatz entscheiden, oder ist eine solche Beschwerde nicht am Orte, dann kann die Parthei auf dem Wege des Zivilprozesses auftreten. Dieß ist auch schon in der Verfassung grundsätzlich anerkannt, indem diese sagt, daß alle Beamten ohne Ausnahme wegen Schadenersatzforderungen vor dem Zivilrichter Rede stehen müssen. — Im § 21 findet sich die Aenderung, daß nicht mehr der Regierungsrath darüber zu erkennen hat, ob gegen einen im Kanton wohnenden Bürger ein gerichtliches Verfahren im Auslande zugelassen werden solle. Dieß ist keine Verwaltungssache, sondern eine Frage, die nach Grundsätzen des Rechts beurtheilt werden muß; eine Rechtsfrage, die oft noch ziemliches Kopfbrechen verursacht, und die in Rücksicht auf Mein und Dein und auf Rechtsprechung überhaupt im höchsten Grade wichtig ist. Daher hat die Kommission geglaubt, es solle der Entscheid darüber dem höchsten Gerichtshofe vorbehalten bleiben. — Ueber den § 22 habe ich nichts zu bemerken. — Schließlich habe ich noch einige Redaktionsveränderungen nachzutragen. In §. 2, Ziffer 4, wie oben bemerkt In §. 5, erster Satz, statt „über einen Werth" „über den Werth". In §. 8, Ziffer 1, statt „wo sie — — — berechtigt wäre", — „welches sie — unfähig machen würde". Im § 10, letzter Satz statt „ein gleiches außerordentliches Gericht", — „ein auf gleiche Weise zusammengesetztes außerordentliches Gericht". Im §. 16 statt der beiden „wo", das erste Mal „vor welchen", das zweite Mal „bei dem". Im § 20, im letzten Satze, statt „verfügt" — „entschieden". Im §. 22, erster Satz, statt „vorausgegangener fruchtloser Warnung" — „vorausgegangenem fruchtlosem Verweise". Im Uebrigen empfehle ich Ihnen den Titel zur Annahme.

Matthys. Nach §. 4 soll der Präsident des Amtsgerichts berechtigt sein, über Streitgegenstände, deren Werth Franken 100 nicht übersteigt, zu entscheiden. Bis dahin hatte der Gerichtspräsident eine Kompetenz bis auf Fr. 50, und der Herr Berichterstatter hat zu Unterstützung der höhern Kompetenz bemerkt, daß zufolge des neuen Prozeßverfahrens es nöthig sei, daß alle Gerichtspräsidenten in Zukunft fähiger seien als bisher. Ich halte auch dafür, daß dieses nöthig ist, allein ebenso halte ich dafür, der Große Rath werde jeweilen bei den Wahlen der Gerichtspräsidenten nach wie vor nicht sowohl die Fähigkeit als vielmehr die politische Meinung, die im gegebenen Momente im Schwange ist, berücksichtigen. Ich glaube, in dieser Beziehung einige Erfahrung gemacht zu haben. Daher halte ich dafür, es solle die bisherige Kompetenz nicht erhöht werden, sondern wir sollen bei den Fr. 50 bleiben. Ich glaube, wir können das um so mehr beschließen, als in einem spätern Abschnitte vorgeschrieben ist, daß die Streitigkeiten, welche vom Amtsgerichte zu erledigen sind, in Zukunft mündlich verhandelt werden sollen, so daß durch Erhöhung der Kompetenz des Gerichtspräsidenten keine große Kostenersparniß gemacht wird, im fernern glaube ich, daß wenn 5 unfähige Richter zusammen treten, man immerhin größere Garantie für ein richtiges Urtheil habe, als wenn bloß ein unfähiger Richter abspricht. Also trage ich darauf an, im §. 4, statt „Fr. 100," zu setzen „Fr. 50." — Im §. 6 ist bestimmt, daß das Obergericht entscheide über Beschwerdeführungen gegen die untern Gerichte u. s. w., wegen Formverletzungen u. s. w. Damit bin ich einverstanden, nur wäre dieser Paragraph in Einklang zu bringen mit §. 360, wo von Formverletzungen nicht die Rede ist. — Der §. 11 ist ferner, hinsichtlich des Wohnsitzes der Weibspersonen, in Einklang zu bringen mit dem Gesetze über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften, und zwar sollen die Worte „oder unter Geschlechtsbeistandschaft stehen," so wie nachher die Worte „oder Beistandes" gestrichen werden. Ferner halte ich dafür, es sei noch eine Ergänzung beizufügen. Nämlich im hiesigen Kantone bestehen in Bezug auf das Zivilrecht Bestimmungen, was zwischen den einzelnen Bürgern Rechtens sei, nämlich wir haben das alt-bernische und das französische Gesetz. Nun kann geschehen, daß ein Bürger des alten Kantons im Jura ein Gut besitzt und dennoch im alten Kantonstheile gewöhnlich wohnt. Dieses Gut nun wird einem Manne in Pacht gegeben, oder es werden Verträge über Verfertigung von Arbeiten abgeschlossen. Wenn nun dieses Verhältniß hier nicht berücksichtigt wird, so muß der Pächter oder Arbeitbesteher im Jura den Herrn des Gutes angreifen im alten Kantone, während doch die Sache nach dem französischen Gesetzbuche zu erledigen ist. Auch das umgekehrte Verhältniß kann natürlich stattfinden. Darum schlage ich vor, beizufügen, daß Streitigkeiten, die in Bestand- oder Verdingungsverträgen ihren Grund haben, von dem Richter des Orts beurtheilt werden, wo die Bestandsache gelegen, oder die Arbeit gefertigt worden ist.

v. Erlach. Ich war vielleicht die Veranlassung zu dieser letzten Bemerkung. Wenn man aber die Sache genau überdenkt, so werden sich vielleicht andere Fälle mehr finden, wo es nöthig ist, auf diesen exceptionnellen Umstand Rücksicht zu nehmen, daß wir zwei verschiedene Gesetzgebungen im Lande haben. Es ist offenbar den Amtsgerichten, wenn schon vielleicht ihren Präsidenten, im alten Kantonstheile nicht zuzumuthen, die französische Gesetzgebung gehörig zu kennen, und wenn sie allfällig auch oberflächlich die verschiedenen Artikel kennen, so sind sie doch nicht im Stande, sich ganz in den Geist dieser Gesetzgebung hinein zu denken, und am allerwenigsten können sie da, wo das Gesetz vielleicht nicht deutlich ist, frühere Judikate berücksichtigen. Auch den Amtsgerichten im französischen Theile kann unmöglich zugemuthet werden, das Gesetz des alten Kantons zu kennen. Somit muß man offenbar auf diesen Umstand Rücksicht nehmen, also nicht nur für die von Herrn Matthys berührten speziellen Fälle, sondern überhaupt für alle Fälle, welche sich auf unbewegliche Sachen beziehen, die Bestimmungen über den Gerichtsstand nochmals an die Gesetzgebungskommission zurückweisen, damit diese untersuche, inwiefern es zweckmäßig, nöthig und möglich sei, dafür zu sorgen, daß für Alles, was

nach dem französischen Gesetze beurtheilt werden soll, der Wohnsitz und Gerichtsstand im französischen Theile, und für Alles, was nach dem deutschen Gesetze beurtheilt werden soll, der Wohnsitz und Gerichtsstand im alten Kantonstheile bezeichnet werde. Ich war selbst auf dem Punkte, in einen solchen Fall zu kommen, indem ein Miethsverhältniß im Jura zwischen mir und einem Manne aus dem alten Kantone bestand, wo dann der Mann, nachdem das Verhältniß aufgehört hatte, in den alten Kanton zurückkam und im Sinne hatte, mich zu Burgdorf zu belangen. Er hat es dann unterlassen. Ich glaube zwar, der Entscheid wäre mir sehr günstig gewesen, denn der Mann hatte sehr Unrecht, aber sowohl ihn als mich hat gerade der Umstand abgehalten, der Sache Folge zu geben, weil das Gericht von Burgdorf hätte urtheilen müssen über eine Sache, welche nach dem französischen Gesetze beurtheilt werden mußte, wozu kam, daß der Streitgegenstand in der Kompetenz des Amtsgerichtes war. Die Wahrscheinlichkeit wäre in solchen Fällen immer für ein unrichtiges Urtheil, weil das Gericht das Gesetz, wonach es urtheilen soll, nicht kennen kann. Es läßt sich freilich eine andere sehr wichtige Betrachtung geltend machen, nämlich die Schwierigkeit, in großer Entfernung sein Recht zu suchen. Aber diese Schwierigkeit ist für den Gesetzgeber nicht so wichtig, als die Sorge, daß jeweilen so gutes Recht als möglich gesprochen werde. Ich bin daher so frei, meinen etwas allgemeiner gestellten Antrag zu wiederholen.

Siegenthaler. Ganz entgegen der Ansicht des Herrn Fürsprechers Matthys müßte ich darauf antragen, daß die Kompetenz der Friedensrichter auf Fr. 50, und diejenige der Gerichtspräsidenten auf Fr. 100 bestimmt werde. Die Friedensrichter sind mit den Umständen und Verhältnissen in den betreffenden Gemeinden besser bekannt, als die Gerichtspräsidenten, welche oft Stunden weit entfernt wohnen, und wie ich das Wirken der Friedensrichter kenne, muß ich sehr wünschen, daß ihre Kompetenz erhöht werde.

Lehmann zu Lotzwyl. Den Antrag des Herrn Siegenthaler in Betreff der Friedensrichter müßte ich durchaus unterstützen; das liegt ganz im Volkswillen. Auch für den Gerichtspräsidenten ist eine Kompetenz von Fr. 100 nicht zu viel, indem bei öffentlichem Verfahren der Gerichtspräsidenten man eher im Falle ist, ein gerechtes Urtheil zu fällen, weil er nach dem Beschlusse der Verhandlung bei sich selbst in seinem Innern das Urtheil überlegt, und nicht, wie für das Amtsgericht vorgeschlagen ist, in Gegenwart der Parteien das Für und Gegen weitläufig auseinander setzen muß.

Stämpfli zu Schwanden. Ich hingegen könnte dem Antrage nicht beipflichten, die Kompetenz der Friedensrichter zu erhöhen. Da jetzt nicht mehr ein so kostspieliges Verfahren da sein wird, so erspart man durch erhöhte Kompetenz der Friedensrichter nicht gar viele Kosten, und man muß nicht vergessen, daß für Leute, welche nicht ein großes Vermögen haben, Fr. 50 schon eine bedeutende Summe sind. Ein Gerichtspräsident soll auch mehr Rechtskenntniß haben, als ein Friedensrichter. Man hat schon jetzt Mühe, für jeden Amtsbezirk einen guten Gerichtspräsidenten zu finden, geschweige denn für jede Gemeinde einen guten Friedensrichter. Die Aufgabe dieses Gesetzes besteht darin, das Prozeßverfahren so viel als möglich abzukürzen und den Prozeßgang so wohlfeil als möglich zu machen. Gestützt darauf, möchte ich im §. 5 eine Abänderung treffen und sagen: „Dem Amtsgerichte steht die endliche Beurtheilung aller Streitigkeiten zu, deren Gegenstand über einen Werth von Fr. 100 bis und mit 200 ansteigt, sofern deren Beurtheilung nicht ausdrücklich dem Gerichtspräsidenten übertragen ist.“ Alles was die Kompetenz des Amtsgerichtes übersteigt, möchte ich sogleich vor Obergericht weisen. Ich kann nicht einsehen, warum man über die gleiche Sache an zwei Orten prozessiren soll. Man wird sagen, das Obergericht werde auf diese Weise mit Geschäften überladen, aber von 10 Prozessen werden schon jetzt 9 rekurrirt. Gar mancher Prozeß würde nicht vor Obergericht kommen, aber beim Amtsgerichte probirt mancher in der Hoffnung, dieser oder jener Amtsrichter sei ihm persönlich günstig. Es ist auch schon ein Uebelstand, wenn das eine Gericht so urtheilt, das Andere anders. Man wird sagen, das Amtsgericht sei nicht aus rechtsverständigen Männern zusammengesetzt, aber ich glaube, man würde jedenfalls viele Kosten und Zeit ersparen. Ich müßte also antragen, daß der Instanzenzug so viel als möglich aufgehoben werde. Wird mein Vorschlag angenommen, so müssen dann natürlich die übrigen Paragraphen damit in Einklang gebracht werden. In Ziffer 6 des §. 8 steht, ein Richter sei zu rekusiren, wenn er in der Streitsache Rath ertheilt habe. Das ist nun etwas weit ausgedehnt. Mancher Gerichtspräsident, wenn ihm eine Person eine Sache vorlegt, sagt etwa: Du mußt den und den Weg einschlagen. Das sollte nun nicht gleichsam verboten sein, und also sollte man obige Vorschrift nur auf die Ertheilung eines schriftlichen Rathes ausdehnen. Im §. 10 möchte ich im zweiten Satze statt des Wortes „abgelehnt“ sagen „verworfen.“ Indessen kömmt es mir nicht darauf an. Was den §. 11 betrifft, so muß dieser, wie Herr Matthys richtig sagt, in Einklang gebracht werden mit dem Beschlusse über die Beistandschaften.

Hebler. Der §. 4 sagt im zweiten Abschnitt: „Für die Gemeinden, in welchen keine Friedensrichter aufgestellt sind, so wie in den Fällen, wo der Friedensrichter und dessen Stellvertreter rekusirt worden, versieht der Gerichtspräsident die Funktionen der Friedensrichter.“ Wie soll es aber gehalten sein in den Fällen, wo der Friedensrichter und sein Suppleant aus andern Gründen verhindert sind, selbst zu funktioniren? Beide können im Militärdienste oder krank sein u. s. w. Daher möchte ich in Gemäßheit des bisherigen Gesetzes antragen, nach den Worten „rekusirt worden,“ einzuschalten: „oder aus irgend einem Grunde an der Ausführung ihres Amtes verhindert sind.“ — Ferner bestimmt der §. 10: „Ueber die Zulänglichkeit der Ablehnungsgründe gegen einen Einzelrichter (Friedensrichter oder Gerichtspräsidenten) entscheidet dessen Stellvertreter.“ Ich halte nun den Stellvertreter in diesem Falle nicht für den richtigen Beamten, vorerst ist er demjenigen untergeordnet, über welchen er zu urtheilen hat; ferner wenn der Stellvertreter die Ablehnungsgründe als zuläßig erklärt, so erklärt er sich selbst dadurch als zuständigen Richter, also ist er nicht völlig unbetheiligt dabei. Ich hätte also statt des erwähnten Satzes folgendes vorschlagen mögen: „Ueber die Zulänglichkeit der Ablehnungsgründe gegen einen Friedensrichter entscheidet der Gerichtspräsident seines Amtsbezirks.“

Matthys. Ich finde mich veranlaßt, etwas zu sagen über den Antrag des Herrn Siegenthaler, welcher die Kompetenz der Friedensrichter bis auf Fr. 50 erhöhen will. Ob ich nur Btz. 1 ungerecht bezahlen müsse, oder aber Fr. 1000, so ist das gegenüber dem Rechte an und für sich gleichgültig, im einen wie im andern Falle ist es eine Verletzung der Idee der Gerechtigkeit. Es ist Ihnen allen bekannt, daß die Friedensrichter nicht nothwendiger Weise Rechtskenntnisse besitzen müssen. Wollen Sie nun dem Friedensrichter eine Kompetenz von Fr. 50 einräumen, wo haben Sie eine Garantie, daß die ärmere Klasse Recht finde? Berücksichtigen Sie doch die vielen Dienstverhältnisse im Kanton, aus welchen namentlich friedensrichterliche Streitigkeiten häufig hervorgehen. Ein Bauernknecht hat vielleicht 30 Kronen im Jahre, eine Magd 10 bis 20 Kronen. Nun ist der Friedensrichter gewählt in der Regel aus dem Bauernstand — — —. Wahrlich ich müßte es als ein Landesunglück betrachten, wenn Sie die Kompetenz der Friedensrichter auf Fr. 50 erhöhen wollten. Man kennt das Friedensrichterinstitut in andern Ländern auch, aber dort sind den Friedensrichtern keine urtheilenden Attribute beigelegt, sondern nur vermittelnde Funktionen. Wahrlich, wenn man es darauf anlegen wollte, man könnte das Institut unserer Friedensrichter hart geißeln. Stempelt nicht einen Mann zum Richter, der, wenn man es genau untersucht, keine Eigenschaften dazu hat, machet ihn wenigstens nicht zum Richter über Gegenstände bis auf Fr. 50, einen Mann, der keinerlei Rechtskenntnisse besitzt, der nicht einmal unsere positiven Ge-

setzbücher in seiner Bibliothek hat. Mir ist ein Fall bekannt, wo ein Mann einem andern auf dem Markte eine Ziege verkauft hatte, mit dem Vorbehalte, daß, wenn dieselbe allfällig ein Gitzi würfe, dieses dem Verkäufer zufallen solle. Nun warf aber die Ziege ein Böcklein, der Käufer weigerte sich, dasselbe dem Verkäufer zuzustellen, und der Friedensrichter erkannte, der Verkäufer sei allerdings nicht berechtigt, das Böcklein zurückzunehmen, weil es ein Böcklein, nicht ein Gitzi sei. In einer gewissen Schule hatte die Räude geherrscht, wenigstens hielt man sie dafür. Es wurde ein Arzt beigezogen, dieser bezeichnete allerdings die Kinder sehr bemittelter Männer als räudig, aber diese wollten das nicht auf ihren Kindern ruhen lassen, sie traten also gegen den Arzt auf bei dem Friedensrichter, indem es sich herausgestellt hatte, daß die Kinder nur mit Flechten behaftet seien. Was thut jetzt der Friedensrichter? Er verurtheilt den Arzt, den betreffenden Familienvätern Satisfaktion zu geben wegen der Beleidigung. Ich wiederhole, wenn ich Fälle dieser Art zitiren wollte, so könnte ich eine ganze Masse zitiren. Spannet also in Betreff der Friedensrichter die Saiten nur nicht zu hoch, sonst gebe ich für das ganze Gesetzbuch nicht einen rothen Halbbatzen.

Brügger. Wenn der einzelne Friedensrichter eine Kompetenz von Fr. 25, und der Gerichtspräsident eine solche von Fr. 100 hat, so ist dann offenbar die Kompetenz des Amtsgerichtes bis auf Fr. 200 zu wenig, denn das Amtsgericht soll die Lokalverhältnisse u. s. w. kennen, es besteht aus Männern, welche das Zutrauen des Volkes genießen, und also möchte ich für das Amtsgericht eine Kompetenz von Fr. 400 vorschlagen.

Siegenthaler. Trotz dem Vortrage des Herrn Fürsprechers Matthys, bin ich noch nicht eines Bessern belehrt worden. Ich sehe die Sache von einem ganz andern Gesichtspunkte an, nämlich vom Gesichtspunkte der Gerechtigkeit. Die Friedensrichter nun werden in der Regel eben so gerecht urtheilen als die Gerichtspräsidenten. Man hat da vieles gesagt, was hier und da von einzelnen Friedensrichtern geschehen sei, aber was geschieht nicht hin und wieder Aehnliches von Gerichtspräsidenten und noch höhern Gerichten? Kein einziges Gericht ist rein von jedem Makel.

Moschard, Fürsprecher und französischer Gesetzesredaktor. Bei der Berathung des Art. 19 im Schooße der Gesetzgebungskommission, habe ich den Antrag gestellt, daß alle Urtheile über Gerichtsstandsablehnungen, das heißt über Inkompetenzfragen, welche von sämmtlichen untern Gerichtsbehörden des Kantons, sogar von den Gerichtspräsidenten und den Friedensrichtern, erlassen würden, als der Appellation unterworfen erklärt werden sollen; ich bin mit diesem Antrage unterlegen. Da ich nun aber die Ueberzeugung hege, daß durch den Art. 19, so wie er jetzt abgefaßt ist, der Vertheidiger in jedem Prozeß dem Gutdünken desjenigen Richters überliefert sein wird, welchen es seinem Gegner auszuwählen gefallen haben wird, um den Anstand erledigen zu lassen, — und da ich in dieser Bestimmung eine Quelle der Ungerechtigkeit und willkürlicher Handlungen erblicke, — so nehme ich die Freiheit, Ihnen zu empfehlen, diesen Artikel im Sinne meines oben angeführten Antrages zu modifiziren. — Wir wollen annehmen, eine Person sei berufen, vor dem Friedensrichter zu erscheinen, um sich gegen eine Schuldforderung von 200 Fr., oder gegen eine Forderung in Betreff von Rechten, die aus Servituten herrühren, zu verantworten. Sich auf das Gesetz stützend, bestreitet sie dem Friedensrichter das Recht, über die Sache abzusprechen; sie behauptet, daß der Anstand in den Geschäftskreis des erstinstanzlichen Gerichts (des Amtsgerichts) oder sogar des Obergerichts gehöre, und verlangt die Ueberweisung vor die kompetente Behörde. Allein der Richter, der vielleicht vor dem Kläger zittert, oder demselben gefällig sein möchte, wird sich ob wohl oder übel (bon gré mal gré) für kompetent erklären, ungeachtet der Protestationen des Vertheidigers, und über die Sache einen Spruch fällen. Wohlan, meine Herren, was wird die zum Opfer eines solchen Uebermaßes der Gewalt gewordene Person thun, um das Unrecht, das ihr zugefügt worden ist, wieder gut machen zu lassen? um Gerechtigkeit zu erlangen? Sie wird nicht zum Weg der Appellation ihre Zuflucht nehmen, weil der Art. 19 ihr die Thür dazu verschließt; ebenso wenig wird ihr der Weg der Beschwerdeführung großen Nutzen gewähren, indem sie sich in keinem der durch den Art. 360 vorgesehenen Fälle befinden wird. Sie wird sich daher dem Spruche des Richters unterziehen müssen: eines inkompetenten Richters, eines vielleicht sogar parteiischen oder böswilligen (méchant) Richters. — Wenn die Kompetenz eines Richters bestritten wird, so sind die Parteien über den Werth oder Betrag des streitigen Gegenstandes nicht einig, in der Art, daß jede Gerichtsstandsablehnung, daß jedes Begehren, das dahin geht, die Gerichtsbehörde zu bestimmen, welche über die Sache absprechen soll, soll zur Appellation gezogen werden können. Eine untergeordnete Behörde soll nicht über Anstände absprechen dürfen, welche ihr durch das Gesetz nicht zugewiesen sind. Aus allen diesen Gründen und endlich in Berufung auf die Bestimmungen der dießörtigen französischen Gesetze beantrage ich, daß der Art. 19 abgefaßt werde wie folgt: „Wenn die Kompetenz einer Gerichtsbehörde, vor welcher eine Klage anhängig gemacht worden ist, bestritten wird, so hat die Behörde, vor welcher die Klage angebracht wurde, dieselbe zu beurtheilen. Auf jeden Fall kann das Urtheil vor die Appellations- und Kassations-Instanz gezogen werden."

Belrichard unterstützt den Antrag des Herrn Moschard; derselbe entspricht nicht allein dem Geiste der Gesetzgebung, welche gegenwärtig im Lande gilt, sondern erscheint auch in einem Artikel des Gesetzbuchs über den Zivilprozeß, nämlich im Art. 425, welcher lautet: „In eben demselben Urtheile, worin die Einrede der Inkompetenz verworfen wird, kann über die Hauptsache erkannt werden, dieses muß aber doch durch zwei besondere Verfügungen, die eine über die Kompetenz und die andere über die Hauptsache geschehen; die Verfügungen in Hinsicht der Kompetenz sind allemal der Appellation unterworfen." Der Redner schließt dahin, daß eine neue Redaktion die von ihm verlangte Bestimmung enthalte, deren Nützlichkeit und beinahe Nothwendigkeit für eine Menge von Fällen er voraussieht, wäre es auch nur, um den Richter in seinen Sprüchen umsichtiger zu machen.

Imobersteg, Oberrichter. Was vorerst den Antrag auf Erhöhung der Kompetenz der Amtsgerichte bis auf Fr. 400 betrifft, so war ich seiner Zeit im Verfassungsrathe entschieden für die Beibehaltung der Amtsgerichte, aus Gründen, die ich nicht wiederholen will, während eine andere Meinung nur 5 oder 6 Bezirksgerichte, und diese lediglich aus sachkundigen Richtern bestellen wollte. Nichtsdestoweniger aber möchte ich jetzt die Kompetenz der Amtsgerichte doch nicht weiter erhöhen, als hier im Entwurfe vorgeschlagen ist. Was den Antrag des Hrn. Fürsprechers Matthys betrifft, die Kompetenz der Gerichtspräsidenten nur auf Fr. 50 festzusetzen, so würde man da doch ein wenig wohl tief hinuntergehen. Wir sollen doch voraussetzen, daß in Zukunft der Gerichtspräsident ein sachkundiger Mann sein werde, um so mehr, als der neue Civilprozeß so beschaffen ist, daß in Zukunft mancher nicht mehr Richter sein kann, der sich bis jetzt noch mit Mühe behaupten konnte. Die ganze Civilgesetzgebung wird solche Kenntnisse vorschreiben oder voraussetzen, ohne welche keiner das Amt eines Richters verwalten kann, und ganz besonders ein guter Voruntersuchungsrichter wird in Zukunft nöthig sein. So wohlthätig dann die Friedensrichter an vielen Orten sind, so nachtheilig sind sie gewiß an andern Orten. Soll das Institut der Friedensrichter seinen Zweck vollständig erfüllen, so muß jeder Friedensrichter gerade der dazu in jeder Beziehung geeignete Mann sein, ein Mann, dem es nicht darauf ankömmt, sogar zur Nachtzeit, wenn es sein muß, die Sachen auszumachen u. s. w. Das Friedensrichterinstitut ist freilich auf der einen Seite rein vermittelnd, andererseits muß aber der Friedensrichter doch auch einige Kompetenz haben. Allein nach dem neuen Prozesse wird ein eigentlicher Richter in Zukunft ohne größern Kostenaufwand Recht sprechen, als der Friedensrichter, und darum möchte ich bei der für den Friedensrichter im Entwurfe vorgeschlagenen Kompetenz bleiben.

Herr Berichterstatter. Es liegen verschiedene Abänderungsanträge vor, die ich zum Theil zugeben kann, zum Theil bestreiten muß. In Rücksicht auf den §. 3 hat Hr. Siegenthaler beantragt, die Kompetenz der Friedensrichter auf 50 Franken zu erhöhen. Diese Frage ist schon bei der Gesetzgebungskommission in Anregung gekommen und sehr einläßlich und gründlich berathen worden; man hat jedoch geglaubt, in verschiedenen Rücksichten von einer solchen Erhöhung abstrahiren und die Bestimmung der Kompetenz auf 25 Franken beibehalten zu sollen. Vorerst ist zu berücksichtigen, daß die Friedensrichter nicht immer Rechtsverständige sind und es nicht sein können; ferner darf nicht übersehen werden, daß sie in Hinsicht auf die kleinen Gerichtskreise und auf ihre Stellnng zu den Gemeindemitgliedern immer mehr oder weniger befangen sein werden. Deßhalb hat man geglaubt, bei 25 Franken, wie bisher, stehen bleiben zu sollen. Hr. Kurz möchte den Paragraphen ganz streichen; das wollte die Gesetzgebungskommission nicht, das Institut ist einmal da, es ist volksthümlich, und schon deßhalb soll man es in seinem bisherigen Stand bestehen lassen. Auch ist es an sich zweckmäßig, daß für kleine Summen unter 25 Fr. ein Richter da ist, bei dem die Sache ohne Reisen und große Kosten in Kürze entschieden werden kann. Hr. Kurz sagt, wenn der Streitgegenstand 25 Franken übersteige, so solle die Sache eben so kurz abgethan werden, jedoch vor einem andern Richter, der mehr Rechtskenntnisse besitze, daher auch mehr im Falle sei, über Rechtsfragen zu entscheiden. Die Sache ist aber doch nicht ganz dieselbe; denn hier entstehen immer mehr Reisen und Kosten, und wenn der Streitgegenstand mehr als 25 Franken beträgt, so ist es auch besser der Mühe werth, auf den Amtssitz zu laufen, als für ganz kleine Beträge. In Bezug auf den Artikel 4 ist von Hrn. Fürsprecher Matthys beantragt worden, die Kompetenz der Gerichtspräsidenten auf 50 Franken stehen zu lassen, wie bis dahin. Da müßte ich mich auch dagegen aussprechen; ich habe im Eingangsbericht bemerkt, daß in Zukunft von den Richtern mehr Rechtskenntnisse gefordert werden müssen als bisher, und eine Kompetenzerhöhung ist demnach aus diesem Gesichtspunkte auch vollkommen gerechtfertigt. In Bezug auf den nämlichen Paragraph im zweiten Alinea hat Hr. Großrath Hebler beantragt, zu setzen: „wenn der Friedensrichter und dessen Stellvertreter rekusirt werden, oder aus irgend einem Grunde an der Ausübung ihrer Aemter verhindert sind“ . . . u. s. w. Mit diesem Antrage bin ich einverstanden; das Gesetz hatte ohnehin nicht den Sinn, daß der Gerichtspräsident in diesem Falle den Friedensrichter nicht vertreten sollte, daher ist diese Bemerkung ganz begründet. Hr. Großrath Stämpfli hat einen Antrag in Bezug auf den §. 5 gestellt, dahin gehend, daß Streitigkeiten über 200 Franken gar nicht dem Urtheile des Amtsgerichts unterlegt, sondern direkt dem Appellationsgericht überwiesen werden sollen. Auch diese Frage ist bereits von der Gesetzgebungskommission sehr einläßlich behandelt worden; sie hat jedoch geglaubt, aus verschiedenen Gründen davon abstrahiren zu sollen. Vorerst ist es offenbar, daß, wenn man alle Geschäfte in Streitsachen, deren Gegenstand 200 Franken übersteigt, direkt vor das Obergericht verweisen würde, dann dieses Gericht mit Geschäften überladen wurde; denn es ist durchaus nicht etwa richtig, daß die amtsgerichtlichen Urtheile gar nichts gelten. Jeder, der längere Zeit praktizirt hat, wird es bezeugen, und es ist mir in meiner Praxis selbst häufig vorgekommen, daß es in sehr vielen Fällen beim amtsgerichtlichen Urtheil sein Bewenden hat; wenn das Amtsgericht verurtheilt hat, besinnt sich die unterliegende Partei noch darüber, bevor sie appellirt, sie geht noch zu andern Rechtsgelehrten und läßt sich darüber gründlicher berathen, und oft wird dann einer solchen Partei gesagt, ihre Sache stehe nicht gut, und es sei besser, davon zu abstrahiren. Die Annahme dieses Antrages würde aber auch sehr bedeutende Aenderungen im ganzen Entwurfe zur Folge haben, und es wäre dieses ein Grund gewesen, der bei'r Eintretensfrage hätte geltend gemacht werden sollen. Das ganze Projekt ist auf Beibehaltung des Instanzenzuges berechnet, es ist daher klar, daß, wenn man den Instanzenzug abschafft, und also gar keine Appellation stattfindet, dann der ganze Prozeßentwurf nicht mehr weiter berathen werden kann, sondern eine neue Vorberathung stattfinden muß. Endlich aber hat nach meiner Ansicht die Gesetzgebungskommission dieser Bemerkung bereits genügend Rechnung getragen, dadurch, daß den Parteien erlaubt ist, ihre Sache direkt vor das Appellationsgericht zu bringen. Man dringt daher den Parteien die Amtsgerichte nicht auf; wenn sie aber zu denselben Vertrauen haben, wenn sie wollen, daß das Amtsgericht darüber urtheilt, warum wollte man sie denn zwingen, durchaus vor das Appellationsgericht zu gehen? das wäre gegen die Natur der Sache. Ferner würde dadurch das Institut der Amtsgerichte vernichtet werden, wenn der vorliegende Antrag angenommen würde; diese würden gar keine Bedeutung mehr haben, sie hätten fast nichts mehr zu beurtheilen, nur noch die Geschäfte, deren Gegenstand zwischen 100 und 200 Franken beträgt, zuverlässig eine höchst geringe Zahl, für die es nicht der Mühe werth wäre, ein eigenes Gericht aufzustellen. In Beziehung auf den §. 6, zweites Alinea, macht Hr. Fürsprecher Matthys darauf aufmerksam, daß dasselbe in Einklang gebracht werden solle mit dem §. 360. Ich gebe diese Bemerkung zu. Rücksichtlich der Ziffer 6 des §. 8 hat Hr. Großrath Stämpfli bemerkt, daß diese Bestimmung etwas zu allgemein aufgefaßt sei, er hat geglaubt, sie könne auch darauf bezogen werden, wenn eine Partei kömmt, den Richter in einem Falle frägt, was sie vorzukehren habe, und der Richter ihr bloß rathe, zu einem Anwalte zu gehen, den Gegner zitiren zu lassen ꝛc. ꝛc Auch dieses ist bei der Gesetzgebungskommission in Frage gestellt worden, sie hat geglaubt, bei der vorgeschlagenen Redaktion stehen bleiben zu sollen. Unter Rathertheilung ist nicht verstanden, wenn der Richter bloß eine Anweisung gibt, wie sich die Partei zunächst zu benehmen habe, sondern nur, wenn der Richter der Partei über die Rechtsfrage selbst einen Rath ertheilt. Die Richter sollen nicht die Advokaten machen, wenn sie dieses thun, so sollen sie auch nicht an der Beurtheilung Antheil nehmen. Hr. Hebler hat in Bezug auf den §. 10 einen fernern Antrag gemacht, daß gesetzt werde: „Ueber die Zulänglichkeit der Ablehnungsgründe gegen einen Friedensrichter entscheidet der Gerichtspräsident seines Amtsbezirks.“ Ich könnte diesem Antrage nicht beipflichten; wenn man in solchen minimen Fällen schon über Vorfragen ein weitläufiges Rekusationsverfahren eintreten läßt, so wird der hauptsächliche Zweck der Kostenersparniß durch unnöthige Reisen und Kosten unerreichbar gemacht, und es wäre ja besser, sogleich die Sache selbst durch den Gerichtspräsident entscheiden lassen, als zuerst die Rekusationsfrage seiner Beurtheilung zu unterlegen und dann erst noch vor dem Friedensrichter die Sache selbst anhängig zu machen. Wenn man übrigens den Friedensrichtern den Fall selbst zur Beurtheilung überläßt, so wüßte ich nicht, warum man ihnen nicht auch die Kompetenz in solchen Streitigkeiten überlassen sollte. (Hr. Hebler zieht seinen Antrag zurück.) Im §. 11 ist von Hrn. Matthys ein Antrag gebracht worden, die Worte: „oder unter Geschlechtsbeistandschaft stehen,“ und „oder B istandes“ zu streichen, in Rücksicht auf das letzthin erlassene Gesetz, durch welches die Geschlechtsbeistandschaften aufgehoben sind. Ich bin mit diesem Antrag einverstanden. Zur Zeit, als das Prozeßgesetz vorberathen wurde, sind die Beistandschaften noch nicht aufgehoben gewesen, sonst würde man schon damals diese Bestimmung nicht aufgenommen haben. In Beziehung auf den §. 11, wegen der Bestimmung des Wohnsitzes des Gerichtsstandes für persönliche Klagen sind Anträge von Hrn. Matthys und von Hrn. v. Erlach gemacht worden, die von den wichtigsten Folgen sein könnten. Hr. Matthys will nämlich, daß Klagen aus Pachtverträgen über Liegenschaften bei dem Gerichtsstande anhängig gemacht werden sollen, in dessen Bereich sich die Liegenschaft befindet. Hr. v. Erlach hat diesen Antrag weiter ausgedehnt, auch auf andere Verträge, insofern sie sich auf Liegenschaften beziehen, oder dabei eine andere Gesetzgebung als diejenige des Wohnsitzes des Beklagten in Anwendung kommen könne. Die Gesetzgebungskommission hat sich über dieses Prinzip bereits ziemlich lang gestrit en. Wenn man den Antrag richtig auffaßt, so läuft nämlich die Sache auf die Frage hinaus, ob man den Gerichtsstand des geschlossenen Vertrages annehmen will oder nicht. Es zeigt sich aus den Motiven der Antragsteller, daß sie ihren Antrag besonders in Rücksicht auf die beiden Gesetzgebungen, die im Kantone gelten, gest llt haben. Allein hier haben die beiden Herren Eines aus dem Auge verloren,

nämlich, daß diese Rücksicht nicht bloß bei einzelnen Vertragsarten eintritt, sondern bei allen Verträgen irgend einer Art; alle Verträge müssen nach den Gesetzen des Ortes, wo sie abgeschlossen worden sind, beurtheilt werden. Es frägt sich demnach bloß: will man einen Gerichtsstand des geschlossenen Vertrages? Ausnahmsbestimmungen wären unzweckmäßig und unzulässig. Der Gerichtsstand des geschlossenen Vertrages scheint nun unter verschiedenen Gesichtspunkten unangemessen, und die Gesetzgebungskommission hat nach reiflicher Berathung geglaubt, davon abstrahiren zu sollen. Es würden nämlich dadurch viele Willkürlichkeiten und Verwickelungen eintreten; wir haben sehr kleine Gerichtskreise, jeden Augenblick ist man in einem andern, und wenn man nun dem Bürger zwischen gar zu vielen Gerichtsständen die Wahl läßt, so wird er stets denjenigen auswählen, wo er glaubt, er könne den Gegner damit am meisten belästigen, oder das Gericht sei ihm günstig. Das würde aber offenbar dem Zwecke des Gesetzes nicht entsprechen; statt Gutes zu wirken, würde es zu Rechtsunsicherheit führen. Daß aus der vorgeschlagenen Regel in einzelnen Fällen Inkonvenienten entstehen können, das gebe ich zu, indessen im Allgemeinen wird dieser Uebelstand nicht so groß sein, als derjenige, der in Folge der bedingten Annahme des Gerichtsstandes des abgeschlossenen Vertrages entstehen würde. Auch ist diesen Umständen und Verhältnissen bereits Rechnung getragen durch den §. 12, dadurch nämlich, daß den Parteien unbenommen ist, durch den Vertrag selbst einen andern Gerichtsstand zu bestimmen. Es findet eine solche Aenderung durch Domizilverzeigung in einem andern Bezirke bereits in praxi häufig statt, z. B. bei Holzlieferungsverträgen zieht man es sehr oft vor, den Gerichtsstand des abgeschlossenen Vertrages anzunehmen. So können auch die Parteien bei Pachtverträgen, wenn sie glauben, eine Aenderung sei zweckmäßig, durch den Vertrag selbst einen andern Gerichtsstand wählen. Herr Moschard macht einen Antrag in Beziehung auf den §. 19, er bemerkt, es sei unzweckmäßig, daß hier die Appellation bei Streitigkeiten über die Kompetenz des Gerichtes nicht überall zugelassen sei. So könne z. B. ein Friedensrichter sich in jeder Streitigkeit kompetent erklären und in der Sache urtheilen u. s. w. Es liegt dieser Bemerkung Wahres zum Grund, und ich bin früher auch dieser Ansicht gewesen. Ich hatte deßhalb bei der Gesetzgebungskommission einen Vorschlag gemacht, der diesem Uebelstande abzuhelfen suchte. Eine Appellation aber kann offenbar bloß dann stattfinden, wenn der Gegenstand appellabel ist, in den übrigen Fällen sollte nach meiner Ansicht bloß Beschwerdeführung stattfinden. Damit ist indeß nicht ausgeschlossen, daß, wenn sich ein Amtsgericht oder ein Einzelrichter über eine Streitsache, die appellabel ist, als kompetent erklärt und das Endurtheil fällt, die Appellation trotz der widersprechenden Ansicht der Behörde stattfinden könne. Man sagt einfach, daß man gegen das Urtheil appellire, und dann muß die Sache von dem Obergericht beurtheilt werden. Findet das Obergericht, daß die Sache in Wirklichkeit nicht appellabel sei, wird es sich inkompetent erklären, sonst aber das inkompetente Urtheil der untern Behörde aufheben. Der Fall, den Herr Moschard im Auge hat, kann demnach bloß eintreten, wenn ein Friedensrichter oder Gerichtspräsident in nicht appellabeln Fällen in die Kompetenz einer höhern oder in die Gerichtssphäre einer koordinirten Richterbehörde eingreift. Hier glaubte ich nun, nicht die Appellation, sondern die Beschwerdeführung sei das geeignete Rechtsmittel. Dieß liegt in der Natur der Sache und dient auch zu bedeutender Kostenersparniß: denn, wenn man sich z. B. in dem Falle, wo ein Friedensrichter, wenn es sich um einen Streitgegenstand von 26 Fr. handelt, kompetent erklärt, durch Appellation an das Obergericht wenden müßte, um die Kompetenzfrage zu entscheiden, so würde das große Weitläufigkeiten und unverhältnißmäßige Kosten verursachen. Wenn man demnach glaubt, den Antrag berücksichtigen zu sollen, so kann man jedenfalls nichts anderes aufnehmen, als auf den Weg der Beschwerdeführung zu verweisen. Die Gesetzgebungskommission glaubte indeß bei Behandlung meines Antrages, es sei eine solche ausdrückliche Bestimmung gar nicht nöthig, da es schon in den ausgesprochenen Grundsätzen des Gesetzes liege, daß wegen offenbarer Ueberschreitung der Gerichtsbarkeit Beschwerdeführung zulässig sei, und ich soll demnach nach ihren Ansichten mich gegen die Aufnahme des beantragten Zusatzes in den Artikel aussprechen. Jedenfalls, wenn etwas aufzunehmen beliebt wird, so müßte ich darauf antragen, daß statt „Appellation" „Beschwerdeführung" aufgenommen werde.

Herr Präsident. Wer den ersten Titel mit den vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Abänderungen einzelner Artikel annimmt, beliebe, es mit dem Handmehr zu bestätigen.

v. Erlach. Ich glaube, daß über die zugegebenen Bemerkungen auch abgestimmt werden solle.

Herr Präsident. Das wäre gegen das unserer Berathungsform zu Grund liegende Reglement der Gesetzgebungskommission.

Pequignot, alt-Landammann. Ich möchte wünschen, daß man den Modus annehmen würde, den man jedes Mal befolgt hat, wenn es sich um die Berathung des Entwurfes eines Gesetzbuches handelte, nämlich daß der Herr Präsident vor der Abstimmung die Berathung in Kurzem zusammenfasse und die gestellten Abänderungsanträge verlesen und über jeden derselben besonders abstimmen lasse. Sonst weiß man nicht, über was man abstimmt.

Herr Präsident. Ich glaube, es sei eine leere Förmlichkeit, wenn man diesem Verlangen entspricht, indessen hängt es von der Versammlung ab, ob noch einmal alle abgeänderten Artikel mit allen verschiedenen Bemerkungen, die darüber gefallen sind, mitgetheilt werden sollen.

Abstimmung.

1) Für den Antrag des Herrn Pequignot auf übersichtliche Wiederholung der Abänderungsanträge durch den Präsidenten 42 Stimmen.
   Davon zu abstrahiren 49 „
2) Für die Annahme des Titels I. im Ganzen mit den vom Berichterstatter zugegebenen Anträgen 47 Stimmen.
   Für die Zurückweisung desselben an die Gesetzgebungskommission mit den gefallenen erheblichen Bemerkungen 49 Stimmen.
3) Abstimmung über die einzelnen bestrittenen Anträge.
   a. Für den zweiten Antrag, die Kompetenz der Friedensrichter auf Fr. 50 zu erhöhen 26 Stimmen.
      Dagegen Mehrheit.
   b. Für den dritten Antrag, die Kompetenz der Gerichtspräsidenten auf Fr. 50 herabzusetzen 16 Stimmen.
      Dagegen Mehrheit.
   c. Für den fünften Antrag, den §. 5 so zu redigiren: „dem Amtsgerichte steht die endliche Beurtheilung aller Streitigkeiten zu, deren Gegenstand über einen Werth von Fr. 100 bis und mit Fr. 200 ansteigt, sofern deren Beurtheilung nicht ausdrücklich dem Gerichtspräsidenten übertragen ist" 5 Stimmen.
      Dagegen Mehrheit.
   d. Der zehnte Antrag geht dahin, an Platz des ersten Satzes des §. 10 zu

setzen: „Ueber die Zulänglichkeit der Ablehnungsgründe gegen einen Friedensrichter entscheidet der Gerichtspräsident seines Amtsgerichts.“ Dieser Antrag wird zurückgezogen, aber von anderer Seite aufgenommen, mit dem Antrage, den §. 10 der Gesetzgebungskommission zur Berücksichtigung zurückzuweisen. Für diesen Antrag 7 Stimmen.
Dagegen Mehrheit.

Da kein einzelner Antrag durch's Stimmenmehr erheblich erklärt worden ist, so ist der berathene Titel I. als im Ganzen angenommen anzusehen, sammt den vom Berichterstatter zugegebenen Anträgen.

Hebler. In Bezug auf den Antrag, den ich beim §. 4 gemacht habe, ist keine Abstimmung erfolgt; obschon er von dem Herrn Berichterstatter zugegeben worden ist, so glaube ich dennoch, es solle darüber abgestimmt werden.

Herr Berichterstatter. Ich mache bloß auf einen Unterschied aufmerksam, wenn nämlich ein Antrag gestellt worden wäre, durch welchen ein Grundsatz geändert würde, so müßte darüber natürlich eine Abstimmung stattfinden, es handelt sich hier aber bloß um eine Redaktionsverbesserung, um Etwas, das schon im Sinn und Geist des Gesetzes gelegen ist, bloß um eine Verdeutlichung dieses Sinnes, das Reglement sagt darüber ganz ausdrücklich, daß über bloße Redaktionsverbesserungen keine Abstimmungen stattfinden.

Hebler. Ich erlaube mir die Bemerkung, daß mein Antrag keine bloße Redaktionsverbesserung betrifft; ich glaube, dieser Antrag möge im Sinn und Geist der Gesetzgebungskommission gelegen sein, aber in den Worten des Artikels liegt dieser Sinn bestimmt nicht, daher glaube ich, ich solle auf der Abstimmung beharren.

Herr Präsident. Ich glaube nicht, daß es im Geist des Reglementes sei, über die vom Berichterstatter zugegebenen Bemerkungen abzustimmen, es ist nie geschehen, und ich will die Versammlung anfragen, ob abgestimmt werden solle.

Belrichard. Man muß einen Unterschied zwischen dem machen, was bloße Formsache ist, und dem, was die Grundlage des Gegenstandes selbst betrifft. Hier nehmen Sie Jemanden eine Kompetenz weg, um sie einem Andern zu übertragen, und ich glaube, Herr*) .... habe vollkommen Recht, zu wollen, daß ....

Herr Präsident. Es handelt sich jetzt nur darum, ob überhaupt fernerhin über vom Berichterstatter zugegebene Anträge abgestimmt werden solle.

Belrichard hält dafür, daß, wenn ein Abänderungsantrag durch den Berichterstatter zugegeben sei, man den betreffenden Artikel mit der Modifikation in Abstimmung setzen solle, welcher der Berichterstatter seine Zustimmung gegeben hat.

Pequignot, alt-Landammann. Das kann nicht in Abstimmung gebracht werden, das Reglement hat eine deutliche Bestimmung, daß jedes Amandement in Abstimmung gebracht werden solle, bloß mit dem Unterschied, daß die Abstimmung über Anträge, die durch den Berichterstatter bestritten sind, mit Aufstehen, aber über Anträge, die zugegeben sind, bloß durch das Handmehr vorgenommen wird. Wir müssen durchaus diese reglementarische Bestimmung handhaben, wenn die Opposition die gebührende Berücksichtigung finden soll.

Herr Präsident. Herr alt-Landammann Pequignot verwechselt zwischen dem allgemeinen Großrathsreglemente und dem besondern Reglemente, dem wir uns für diese Berathung unterworfen haben; in diesem letztern ist kein Wort von dem, was er behauptet.

*) Der Name ist im französischen Manuscript nicht angegeben.

Kurz. Es muß aber doch abgestimmt werden, denn sonst könnte ja ein Antrag, dem die ganze Versammlung, mit Ausnahme des Antragstellers und des Berichterstatters, entgegen wäre, als erheblich erklärt angesehen werden.

v. Erlach. Es ist immer so gehalten gewesen, wie Herr Pequignot gesagt hat, es ist nur dannzumal durchs Handmehr abgestimmt worden, wenn Niemand begehrt hat, daß durch Aufstehen und Niedersitzen abgestimmt werde. Wenn man in dem Reglement nachsehen will, steht nirgends darin, daß nicht darüber abgestimmt werden solle. Ich möchte, daß man sich nach diesem Reglement richten würde.

Herr Präsident. Es steht lediglich nichts darin, daher muß das Tribunal darüber entscheiden.

v. Erlach. Das Reglement sagt, es soll über alle Anträge abgestimmt werden.

Herr Präsident. Das Tribunal wird entscheiden, ob man noch einmal diese Artikel zur Abstimmung bringen soll.

Abstimmung.

Für Abstimmung über die betreffenden Artikel 46 Stimmen.
Davon abstrahiren 40 „

Auf den Antrag der Herren Kurz und von Erlach, daß, im Falle der Abstimmung über einen vom Berichterstatter zugegebenen Artikel ein Mitglied es verlange, daß durch Aufstehen und Niedersitzen abgestimmt werden, und nur dann die Abstimmung durch bloßes Handmehr stattfinden solle, wenn kein Mitglied jene Abstimmungsweise verlange, wird auch dieses in Abstimmung gebracht.

Abstimmung.

Für Aufstehen und Niedersitzen 41 Stimmen.
Für Handmehr 44 „

Es wird noch die Abstimmung über den vierten vom Berichterstatter zugegebenen Antrag verlangt, im §. 4 nach den Worten „rekusirt worden sind“ zu setzen: „oder aus irgend einem Grunde an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind.“

Dieser Antrag wird durchs Handmehr genehmigt.

Pequignot, alt-Landammann. Es findet immer eine Verwechslung statt, der Herr Präsident hat gesagt, das alte Reglement bestehe nicht mehr; das ist nicht richtig, die allgemeinen Bestimmungen bestehen noch immer, nur in einigen Bestimmungen hat das Reglement von 1839 das alte ersetzt; aber die allgemeinen Grundsätze bestehen noch und sind nicht abgeändert. Was diese Bestimmungen betrifft, auf die es jetzt ankommt, muß man im alten Großrathsreglement nachsehen, das soll man nicht aus dem Auge lassen, sonst kommen wir in Verwirrung, verlieren ungeheuer viel Zeit und kommen nicht zum Zweck. Ich verlange also — — —

Herr Präsident. Es ist gehandhabt worden.

Pequignot. Nein, es ist nicht gehandhabt worden.

Herr Präsident. Die Berathung ist beendigt, das sind alles verlorne Worte. Das Reglement ist so, daß der betreffende Artikel mit den vom Hrn. Berichterstatter zugegebenen Ergänzungen des Hrn. Hebler an die Gesetzgebungskommission zurückgewiesen ist.

Die weitere Berathung des Entwurfes wird für heute abgebrochen.

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend einen nachträglichen Tagsatzungs-Instruktionsartikel über die Gewährleistung der neuen Verfassung des Standes Genf.

Revel, Regierungsrath, als Berichterstatter. Erst in den letzten Tagen ist uns die Verfassung des Kantons Genf mitgetheilt worden. Nachdem er dieselbe einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, hat der Herr Regierungspräsident gefunden, daß dieselbe nichts mit dem Bundesvertrage in Widerspruch Stehendes enthalte, und auf seinen Antrag schlägt der Regierungsrath Ihnen vor, meine Herren, der Gesandtschaft die nachträgliche Instruktion zu ertheilen, für die Verfassung des Kantons Genf die eidgenössische Gewährleistung auszusprechen.

Durch's Handmehr genehmigt.

---

v. Tillier, Großrathspräsident. Da mit der heutigen Sitzung meine Amtsdauer als Großrathspräsident zu Ende geht, so danke ich Ihnen, meine Herren, für die Nachsicht, die Sie mir in meiner Amtsführung bewiesen haben.

Schluß der Sitzung um 1¼ Uhr.

Berichtigung.

Herr Redaktor!

Ich lese in den Großrathsverhandlungen folgende Irrthümer in Betreff meiner Voten:

In den französischen Tagblättern Nro. 68, Seite 4, Zeile 9 und 10 meiner Rede: On ne peut contester, qu'il resulte des termes de l'art., que, les lois regissent etc., soll heißen statt régissent, régissant.

In dem deutschen Tagblatt Nro. 71, Seite 2, Spalte 1 steht: „Ohne Zweifel wird im alten Kanton die Arbeit bedeutender sein, da die verschiedenen Steuerarten komponirt werden"; sollte heißen entweder: da die verschiedenen Steuerarten kompliziren werden; oder diese (die Arbeit) kompliziren werden. Auch in der französischen Ausgabe findet sich die nämliche Entstellung, um deren Berichtigung ich Sie höflich ersuche.

Mit Hochschätzung verharrend.

Neuenstadt, den 21. Juni 1847.

H. Tschiffeli, Großrath.

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847**. Ordentliche Frühlingssitzung. Zweite Hälfte. (Nicht offiziell.) Nr. **86**.

Achte Sitzung.

Dienstag, den 1. Juni 1847.

Morgens um 7 Uhr.

Vizepräsident: Herr v. Tillier.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: Die Herren Anderegg zu Kleindietwyl, Bützberger, Dietler, Dünki, Egger, Eggimann, Frote, Funk, Gautier, Geiser Oberstlieutenant, Gouvernon, Gygar, Haudenschild, Heilmann, Hofer zu Dießbach, Hubler, Indermühle, Ingold, Karlen zu Diemtigen, Känel, Krebs zu Guggisberg, Küng zu Häutligen, Lohner, Moreau, Moser zu Herzogenbuchsee, Neuhaus, Rydegger, Otth, Pequignot Notar, Ramseier, beide Nieder, Ritschard zu Aarmühle, Rüfenacht, Scheidegger zu Waltrigen, Schläppi, Schneeberger im Schweikhof, Schürch, v. Steiger, Steiner, Studer, Thönen, Veron, Wiedmer zu Grünen, Zahler, Zaugg und Zeller; ohne Entschuldigung: die Herren Batschelet, Bähler, Boivin, Carrel, Christen, Feller zu Uebeschi, Fleury, Friedli, Garnier, Grimaitre, Kasser, Käser, Kehrli gewesener Unterstatthalter, Lauterburg, Lehmann zu Rüdtligen, Marti Arzt, Marti zu Kosthofen, Methee, Moser Fürsprecher, Müller Dr., Probst zu Ins, Prüdon, Reichenbach, Renard, Rubin, Schaffter, Scheidegger zu Niederhuttwyl, Schneider, Scholer, Sterchi, Stettler und Vallat.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfes über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtssachen.

Titel II. Von den Parteien.

§. 23.

„Die Befugniß, seine Rechte gerichtlich zu verfolgen oder zu vertheidigen, ist nach den Gesetzen über die bürgerliche Handlungsfähigkeit zu beurtheilen."

§. 24.

„Mehrere Personen, die in der Gemeinschaft eines Rechts oder einer Verbindlichkeit stehen oder aus dem gleichen Rechtsgeschäfte Rechte ansprechen oder Verbindlichkeiten übernommen haben, können, zur Verfolgung des nämlichen Zweckes, als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen oder belangt werden."

§. 25.

„Stehen die Streitgenossen in keinem Solidarverhältniß unter sich, so kann der Beklagte, welcher auf das Ganze belangt wird, dem Kläger, sowohl wenn dieser nicht in Gemeinschaft mit allen Mitberechtigten auftritt, als auch wenn er nicht alle Mitverpflichteten zugleich belangt, die Einwendung der mehrern Streitgenossen entgegensetzen und sich dadurch einstweilen von der Einlassung befreien."

§. 26.

„Zieht jedoch der Beklagte die sofortige Aufnahme des Rechtsstreites vor, so kann er die dem Rechtsstreite fremd gebliebenen Streitgenossen durch eine Beiladung (Adcitation) auffordern, an der Verhandlung desselben Theil zu nehmen. Auf das Ausbleiben oder die Verweigerung der Theilnahme an dem Rechtsstreite von Seite der beigeladenen Streitgenossen kann der Beilader in der Verhandlung fortfahren, ohne dadurch seine rechtliche Stellung zu gefährden. Ist die Leistung, welche den Gegenstand des Streites bildet, untheilbar, so ist das auf seine Verhandlung erfolgte Urtheil auch für die beigeladenen Streitgenossen verbindlich; ist aber die Leistung theilbar, so kann der Beklagte in Hinsicht des Theils, für welchen jene mitberechtigt oder mitverpflichtet sind, die Abweisung der gegen ihn erhobenen Klage beantragen.

Die Unterlassung des Beklagten, eine der beiden obenerwähnten Vorkehren zu treffen, wird, so weit es ihn angeht, als die Anerkennung eines Solidarverhältnisses angesehen."

§. 27.

„Die Streitgenossen haben ihre Rechtsvorkehren gemeinschaftlich vorzubringen; stehen aber dem Einzelnen besondere Angriffs- oder Vertheidigungsmittel zu, so kann er diese gesöndert vortragen. In allen Fällen sind die Streitgenossen verpflichtet, ihrem Gegner innerhalb des Gerichtsbezirkes, in welchem der Rechtsstreit geführt wird, einen gemeinschaftlichen Wohnsitz zu verzeigen."

§. 28.

„Wird Jemand einer Sache wegen, die er als Stellvertreter eines andern inne hat, in eigenem Namen beklagt, so kann er sich durch die Nennung des eigentlichen Beklagten von der Einlassung auf die Klage befreien."

§. 29.

„Der Genannte erhält hierdurch das Recht zur Aufnahme des Streites, zu welchem Zwecke ihm die Klage mitzutheilen ist. Widerspricht derselbe den Angaben des Beklagten, so soll der Kläger, unter Vorbehalt besserer Rechte, in den Besitz der streitigen Sache eingesetzt werden, und der Richter hat dann auf Verlangen der einen oder andern Partei bloß noch über den Kostenpunkt zu entscheiden."

§. 30.

„Wenn Jemand auf den Fall des ungünstigen Ausgangs eines Rechtsstreites, den er zu führen beabsichtigt, von einem Dritten Gewährleistung oder Schadloshaltung fordern zu können glaubt, so soll er diesem von dem Streitverhältnisse Nachricht geben und vorläufig die Gründe anführen, aus welchen er sein Rückgriffsrecht ableitet.

Der Dritte (Denunciat) erhält hiedurch das Recht, an der Führung des Streites beliebig Theil zu nehmen. Gibt er dem Streitverkünder (Denuncianten) bloß Angriffs- oder Vertheidigungsmittel an die Hand, so kann er sich dabei gegen die Anerkennung des Rückgriffsrechtes verwahren; übernimmt er aber die Führung des Streites selbst, oder macht er mit dem Streitverkünder gemeine Sache, so findet keine Verwahrung Statt."

§. 31.

„Auf das Stillschweigen des Dritten kann der Streitverkünder in der Prozeßverhandlung nach eigenem Gutfinden fortfahren; nur haftet er dem Erstern für offenbare Nachlässigkeiten, welcher er sich in der Prozeßführung schuldig gemacht hat."

§. 32.

„Wenn der Streitverkünder den Streit nicht aufnehmen will, so kann er dieses dem Dritten in der Streitverkündung anzeigen und ihm durch den Richter eine Frist bestimmen lassen, innerhalb welcher er sich zu erklären hat, ob er den Rechtsstreit gleichfalls aufgeben oder solchen auf eigene Gefahr und Kosten fortführen wolle. In diesem Falle kann der Dritte die Prozeßführung übernehmen, ohne dadurch das Rückgriffsrecht des Streitverkünders anzuerkennen; er muß aber diesen auf Begehren zuvor in Betreff der ihm durch die Fortsetzung des Streites erwachsenden Nachtheile (§. 36), inner einer von dem Richter zu bestimmenden Frist, sicher stellen. Kommt der Dritte dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt er sich inner der bestimmten Frist nicht zur Uebernahme des Streites bereit, so kann der Streitverkünder ohne Weiteres in der Sache den Abstand erklären und sein beglaubtes Rückgriffsrecht verfolgen."

§. 33.

„Die Streitverkündung soll im Anfange des Rechtsstreites, das heißt von dem Kläger vor Anbringung der Klage und von dem Beklagten vor der Einlassung auf die Klage Statt finden; die Fälle ausgenommen, wo die Thatsachen, welche das Rückgriffsrecht des Streitverkünders begründen, demselben erst später bekannt geworden sind. Die Unterlassung der Streitverkündung wird als eine Verzichtleistung auf den Rückgriff ausgelegt."

§. 34.

„Hat sich Jemand verpflichtet, einen Andern in einem allfälligen Rechtsstreite zu vertreten, so soll ihn dieser, bevor er selbst etwas in der Sache verhandelt, zur Uebernahme des Streites auffordern und ihn, auf den Fall der Weigerung, zur Verhandlung der daherigen Vorfrage in die Audienz des Gerichtspräsidenten laden, welcher darüber nach den für die Erledigung von Vor- und Zwischenfragen geltenden allgemeinen Vorschriften sein Urtheil fällt. Bis zu rechtskräftiger Beurtheilung der Vertretungsfrage soll der Rechtsstreit stille stehen."

§. 35.

„Weigert sich der Drittte, welcher zur Vertretung verurtheilt worden ist, den Rechtsstreit zu übernehmen, so hat der Berechtigte die Wahl, den Streit selbst zu führen oder in der Hauptsache den Abstand zu erklären, und in jedem Falle von demselben volle Genugthuung in Betreff der ihm dadurch erwachsenden Nachtheile zu verlangen."

§. 36.

„Die Partei, welche ihrem Gegner einen Dritten als Stellvertreter stellt, hat diesem stets dafür gut zu stehen, daß dem Urtheile in Haupt- und Nebensache Statt gethan werde."

§. 37.

„Ein Dritter ist auch unaufgefordert berechtigt, sich in einem zwischen Andern anhängigen Rechtsstreit einzumischen, wenn er ein solches Interesse an dem Ausgange des Streites zu haben vermeint, daß ihm ohne seine Einmischung aus der Fortsetzung des Rechtsstreites ein Nachtheil erwachsen würde."

§. 38.

„Verfolgt der Dritte (Intervenient) ein selbstständiges, eine oder beide streitenden Hauptparteien ganz oder theilweise ausschließendes Interesse (Hauptintervention), so ist sein Dazwischentreten als eine eigentliche Klage zu betrachten und nach deren Erfordernissen, jedoch ohne neue Verhandlung vor dem Friedensrichter, einzuleiten."

§. 39.

„Die Hauptintervention ist in jeder Lage des Rechtsstreites bis zum Endurtheile zulässig. Ihre Wirkung besteht, wenn sie eine das Streitobjekt vollständig umfassende Präjudicialfrage für die Hauptsache enthält, darin, daß diese bis zum rechtskräftigen Entscheide der Interventionsfrage ruht. Ist hingegen neben dem Anspruche des Intervenienten auch noch ein Rechtsverhältniß zwischen den streitenden Hauptparteien zu beurtheilen, so läuft der Hauptprozeß neben dem Interventionsstreit und wird gleichzeitig mit diesem entschieden."

§. 40.

„Der Hauptintervenient ist im Falle des Unterliegens seinen Gegnern für jeden Schaden verantwortlich, den er ihnen durch sein Dazwischentreten verursacht hat."

§. 41.

„Verfolgt der Dritte mit einer der streitenden Hauptparteien ein gemeinschaftliches Interesse (Nebenintervention), so wird er Streitgenosse derselben und muß die Sache in derjenigen Lage aufnehmen und fortsetzen, in welcher er sie findet."

§. 42.

„Der Nebenintervenient kann mit Zustimmung der Partei, welcher er beitritt, den Rechtsstreit auch allein übernehmen, jedoch soll dadurch den Rechten der Gegenpartei kein Eintrag geschehen."

§. 43.

„Wer als Intervenient aufgetreten ist, kann in der Folge die Einwendung nicht machen, daß ihm der Streit nicht verkündet worden sei."

§. 44.

„Entsteht ein Rechtsstreit über Gegenstände, bei welchen das öffentliche Interesse in der Weise betheiligt ist, daß solche nicht der willkürlichen Verfügung der Parteien überlassen werden können, sondern die Einwirkung der Staatsgewalt offen bleiben muß (Administrativsachen), wozu namentlich auch die Streitigkeiten über den Stand der Personen zu zählen sind, so soll der Gerichtspräsident den Kläger anweisen, die Klage dem Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes, in welchem der Prozeß geführt wird, zu Handen des Staates mitzutheilen."

§. 45.

„Der Staat hat in solchen Fällen das Recht, in jeder Instanz des Prozesses, sofern es zur Wahrung des öffentlichen Interesses nöthig erscheint, zu intervenirer; er kann zu diesem Ende namentlich zu jeder Zeit die Einsicht der Akten verlangen, bei der Prozeßinstruktion die Parteien ergänzen und selbstständ-

dige Rechtsbegehren stellen, selbst ohne vorherige Einmischung das öffentliche Interesse verfechten und endlich auch gegen benachtheiligende Verfügungen der Gerichte von sich aus die gesetzlichen Rechtsmittel anrufen."

§. 46.

„Die Parteien sollen sich gegen einander sowohl der absichtlichen Verdrehung der Wahrheit, als des muthwilligen Läugnens und unredlicher Prozeßverzögerungen enthalten. Insbesondere ist ihnen und ihren Anwälten untersagt, den Gegner oder dritte Personen durch Anzüglichkeiten, die nicht zur Sache gehören, zu beleidigen. Nach fruchtloser Warnung kann der Richter wegen solcher Beleidigungen den Schuldigen mit Geldstrafe bis auf Fr. 50 oder mit Gefangenschaft bis zu 48 Stunden bestrafen.

Eben so kann wegen muthwilligen Prozessirens durch die Gerichte wider den Schuldigen Geldstrafe bis auf Fr. 50 oder Gefangenschaft bis zu achtundvierzig Stunden, und im Wiederholungsfalle die Bevogtung verhängt werden."

§. 47.

„Jede Partei hat den Kostenaufwand für ihre Rechtsverfolgung oder Vertheidigung zu bestreiten. Die Kosten, welche durch gemeinschaftliche Anträge veranlaßt werden, müssen von den Parteien gemeinschaftlich vorgeschossen werden."

§. 48.

„Die unterliegende Partei ist in der Regel zum vollständigen Ersatze der Prozeßkosten an ihren Gegner zu verurtheilen. Hatte jedoch die siegende Partei zu viel gefordert, oder ist in der Hauptsache theilweise auch zu Gunsten der andern Partei entschieden worden, so tritt nach Umständen Wettschlagung oder verhältnißmäßige Theilung der Kosten ein. Diese Modifikationen können auch stattfinden in Streitigkeiten zwischen Ehegatten, zwischen Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, und in der Seitenlinie zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern und ihren Ehegatten."

§. 49.

„Ausnahmsweise kann bei präparatorischen und Zwischengesuchen, wodurch der eingeleitete Rechtsstreit nicht erledigt wird, der Impetrant bloß insofern auf Kosten schließen, als sich der Gegner nicht bei dem zur Verhandlung bestimmten Termine dem angebrachten Gesuche unterzieht. Auf den Fall der Unterziehung bleibt der Kostenpunkt bis zur Entscheidung der Hauptsache ausgesetzt."

§. 50.

„Eine Partei ist schuldig, in den folgenden Fällen ihrem Gegner auf seinen Antrag für die Kosten des Prozesses Sicherheit zu leisten:

a. Der Kläger oder Intervenient:
Wenn er keinen Wohnsitz im Kanton hat; den Fall ausgenommen, wo er auf die Aufhebung eines von dem Beklagten auf sein Gut oder auf seine Person erwirkten Arrestes klagt;
wenn er vergeldstagt oder bis zur Pfandnahme betrieben ist und die betreibenden Gläubiger noch nicht befriedigt hat;
wenn er wegen Vergehungen in seiner bürgerlichen Ehrnfähigkeit eingestellt oder derselben entsetzt ist.

b. Der Beklagte:
Wenn er einer Schuldbetreibung, die sich auf eine rechtsförmige, auf ihn oder auf Jemanden, in dessen Verbindlichkeiten er eingetreten ist, lautende Schuldschrift gründet, nicht ihren ungehinderten Lauf lassen will; den Fall ausgenommen, wo er seine Einreden gegen die Gültigkeit der Urkunde, oder gegen die Zahlfälligkeit oder das dermalige Bestehen der Schuld, sofort durch Urkunden oder Eideszuschiebung zu beweisen übernimmt."

§. 51.

„Der Antrag auf Sicherheitsleistung soll im Anfange des Rechtsstreits, d. h. wenn er von dem Kläger ausgeht, vor der Klagerhebung, wenn aber der Beklagte solchen zu stellen im Falle ist, vor jeder andern Einrede oder Vertheidigung auf die Klage angebracht werden; die Fälle vorbehalten, wo die Thatsache, welche das Begehren begründet, erst während der Prozeßverhandlung eintritt."

§. 52.

„Die Sicherheit soll innerhalb der Nothfrist von 30 Tagen, von der freiwilligen Unterziehung oder gerichtlichen Auflage an gerechnet, durch Bürgschaft oder Hinterlegung geleistet werden.

Der oder die Bürgen müssen in dem hiesigen Kantone ihren Wohnsitz haben, und es soll über ihre Habhaftigkeit dem Bürgschaftsbriefe ein Zeugniß von dem Präsidenten des Einwohnergemeinderaths ihres Wohnorts beigefügt werden. Dieses Zeugniß muß zudem durch den Regierungsstatthalter des Bezirkes, in welchem die Bürgen wohnen, legalisirt sein."

§. 53.

„Auf Anrufen der Partei, welcher die Sicherheit zu leisten ist, hat der Richter deren Hinlänglichkeit zu beurtheilen.

Hat der Kläger solche inner der festgesetzten Frist gar nicht oder nicht gehörig geleistet, so soll die Klage einstweilen zurückgewiesen werden. Befindet sich aber der Beklagte in Säumniß, so ist derselbe zu verurtheilen, den Kläger ohne Weiteres zu bezahlen oder der Betreibung ihren Fortgang zu lassen; wobei jedoch das Recht des Beklagten vorbehalten bleibt, das Bezahlte ganz oder theilweise zurückzufordern, wenn er später die Sicherheit leistet und die Schuld sich nicht als gegründet herausstellt."

§. 54.

„Für die Behandlung und Beurtheilung aller Streitfragen in den vorgedachten Fällen gelten die allgemeinen Vorschriften über die Erledigung von Vor- und Zwischenfragen. Wenn die geleistete Sicherheit ungenügend gefunden wird, so soll stets gleichzeitig auch die oben festgesetzte Folge (§. 53) ausgesprochen werden."

§. 55.

„Wer durch ein Zeugniß des Einwohnergemeinderaths seines Wohnortes nachweist, daß sein Vermögen nicht zureiche, um, ohne Beschränkung des nothwendigen Lebensunterhaltes für sich und seine Familie, die Kosten eines Prozesses zu bestreiten, kann verlangen, daß ihm das Armenrecht ertheilt werde. Dem Armuthszeugnisse soll eine möglichst annähernde Uebersicht des Vermögens und Erwerbes desjenigen beigefügt werden, welcher sich um das Armenrecht bewirbt. Ueberdieß muß das Armuthszeugniß von dem Regierungsstatthalter seines Wohnortes legalisirt sein."

§. 56.

„Der Präsident des in der Hauptsache zuständigen Amtsgerichtes urtheilt über dergleichen Gesuche, nach mündlicher Abhörung der Parteien und vorläufiger Untersuchung der streitigen Frage. In appellabeln Fällen wird das Urtheil mit den Akten dem Kassationsgerichte zur Bestätigung oder Abänderung eingesandt."

§. 57.

„Das Armenrecht befreit die Partei, welche es genießt, von der Bezahlung der tarifmäßigen Gebühren, dem Gebrauche des Stempelpapiers und der Rechtsversicherung. Dieselbe kann auch verlangen, daß ihr das Kassationsgericht zum Behufe der Prozeßführung einen armenrechtlichen Anwalt aus der Zahl der patentirten Advokaten beiordne.

Von der Bezahlung der Prozeßkosten an ihren Gegner ist jedoch die das Armenrecht genießende Partei, Falls sie unterliegt und gerichtlich in solche verurtheilt wird, nicht enthoben. Auch ist sie verpflichtet, die tarifmäßigen Gerichts- und Anwaltsgebühren für ihre Rechtsbesorgung nachzubezahlen, wenn sie später zu hinreichendem Vermögen gelangt."

§. 58.

„Wenn die Partei, welche zum Armenrechte zugelassen ist, in dem Prozesse ein obsiegliches Urtheil erhält, so ist ihre daherige Kostenforderung durch den ihr bestellten Anwalt einzukassiren, der den dabei betheiligten Personen wegen ihrer Kostenantheile Rechnung zu tragen hat."

Niggeler, Berichterstatter der Gesetzgebungskommission. Dieser Titel handelt von den Parteien. Der §. 23 betrifft die Fähigkeit, vor Gericht zu handeln. Derselbe enthält wesentlich das Bisherige, nur ist die Bestimmung kürzer und unzweideutiger gefaßt. Die §§. 24 und folgende handeln von der Streitgenossenschaft. Hier ist die Aenderung vorgeschlagen, daß neben der Einrede der mehrern Streitgenossen auch noch das zweite Mittel der Adcitation zugestanden ist. Es kann der Fall eintreten, daß jemand in Betreff einer Verpflichtung, in der er mit andern steht, ohne daß ein Solidarverhältniß begründet ist, als Beklagter einzeln ins Recht gefaßt wird, oder daß ein einzelner Berechtigter wegen einer Forderung klagend wider ihn auftritt, die mehrern gemeinschaftlich zusteht. Nach bisherigem Recht könnte nun der Beklagte durch die Einwendung der mehrern Streitgenossen sich von der Aufnahme des Streites befreien; aber oft ist es ihm damit nicht gedient, sondern er möchte lieber, daß der Streit erledigt werde. Zu diesem Ende soll er diejenigen Streitgenossen, welche dem Streite fremd geblieben sind, einladen können, an der Verhandlung desselben Theil zu nehmen (Adcitation). Betheiligen sie sich dabei, so hat der Rechtsstreit seinen Fortgang. Erscheinen sie nicht, so können zwei Fälle eintreten. Entweder der Gegenstand der Klage ist untheilbar, dann ist das Urtheil auch für die beigeladenen Streitgenossen verbindlich; oder aber er ist theilbar, und dann kann der Beklagte für den ihn betreffenden Theil sich vertheidigen. Nehmen wir z. B. an, ihrer Fünfe haben an jemanden Fr. 1000 zu fordern. Einer einzig fordert nun diese Summe und belangt den Beklagten für das Ganze. Hier stehen dem Beklagten zwei Wege offen: entweder erhebt er einfach die Einwendung der mehrern Streitgenossen, oder er ladet die übrigen zur Verhandlung ein. Wenn diese erscheinen, so waltet der Streit von nun an zwischen der Gesammtheit der Gläubiger und dem Schuldner, und dieser hat seine Einwendungen gegen die Begründtheit der Forderung; erscheinen sie nicht, so vertheidigt er sich eventuell überdieß wegen Ueberforderung und schließt auf Abweisung der Klage, sofern ihm mehr gefordert worden, als es dem Kläger beziehl. Im §. 27 ist ferner die Aenderung enthalten, daß zwar die Streitgenossen ihre Rechtsvorkehren gemeinschaftlich vorzubringen haben, daß aber, wenn dem Einzelnen besondere Angriffs- oder Vertheidigungsmittel zustehen, es ihm gestattet ist, dieselben gesöndert vorzutragen. Diese Bestimmung ist nothwendig, denn bisher gab es oft weitläufige Streitigkeiten darüber, ob ein einzelner Streitgenosse, der im Besitze besonderer Vertheidigungsmittel sich befindet, dieselben gesöndert geltend machen könne. Gewöhnlich mußte in einem solchen Falle durch eine besondere Incident-Verhandlung die Zulassung der getrennten Vertheidigung verlangt werden. — Die §§. 30 und folgende handeln von der Theilnahme Dritter an dem Rechtsstreite, und zwar zuerst von der Nennung des eigentlichen Beklagten. Im bisherigen Gesetze waren zwei Fälle vorgesehen, wo sich jemand durch die Nennung des eigentlichen Beklagten von dem Rechtsstreite befreien konnte, nämlich erstens wenn ich um eine Sache belangt wurde, die ich im Namen eines Dritten inne hatte, und zweitens wenn ich eine Handlung im Namen eines Dritten vorgenommen hatte und deßhalb im eigenen Namen belangt wurde. Im ersten Falle, wenn ich eine Sache im Namen eines Dritten inne habe und deßhalb im eigenen Namen belangt werde, ist es natürlich nicht der Fall, daß ich darüber selbst Rede und Antwort stehe, sondern ich erkläre einfach: die Sache gehört nicht mein, und mache dem Dritten davon Anzeige. Nimmt der Dritte den Streit auf, so hat dieser seinen Fortgang, erklärt aber auch er, keinen Anspruch auf den Streitgegenstand zu machen, so hat der Prozeß ein Ende, und der Kläger soll in den Besitz des angesprochenen Rechtes eingesetzt werden. Hier ist also die Nennung des eigentlichen Beklagten als ein sehr wohlthätiges Institut zu betrachten. Etwas Anderes ist es aber in dem zweiten Falle, wo jemand für eine Handlung belangt wird, und er behauptet, er habe diese Handlung im Namen eines andern vorgenommen. Da tritt entweder der Fall ein, daß er wirklich in Folge Vollmacht, oder aber daß er ohne Vollmacht eines Dritten gehandelt hat. Im erstern Falle muß natürlich der Kläger den wahren Sachverhalt kennen und wissen, daß er den Unrechten belangt, wenn er dessen ungeachtet den Vollmachtträger direkt beklagt. Im letztern Falle aber, wenn der Beklagte dem Kläger nichts gesagt hat, in weßen Namen er die Handlung vorgenommen, ist er auch selbst verantwortlich, und die Klage ist gegen den wahren Verpflichteten gerichtet. Es läßt sich also der daherige Streit sehr leicht im einläßlichen Verfahren behandeln. Wenn der Beklagte wirklich als Bevollmächtigter aufgetreten ist, so ist er von der Klage freizusprechen, hat er aber nichts davon gesagt, so ist er zu verurtheilen. Eine besondere Nennung des Beklagten ist in diesem Falle nicht nöthig, auch ist in den Gesetzbüchern anderer Staaten dieser zweite Fall der Nennung des eigentlichen Beklagten immer ausgelassen worden. — Die §§. 30 und folgende handeln von der Streitverkündung. Da ist wieder eine wichtige Aenderung eingetreten. Das bisherige Gesetz enthielt einfach die Bestimmung, daß, wenn jemand einer Streitsache wegen ein Rückgriffsrecht auf einen Dritten habe, er diesem den Streit verkünden müsse, bevor er im Prozesse etwas vorkehre. Dabei ward immer vorausgesetzt, daß der Streit geführt werden müsse. Z. B. ich habe ein Grundstück gekauft, auf welchem einem Dritten eine Dienstbarkeit zusteht, von welcher ich keine Kenntniß hatte. Der Dritte belangt mich dafür, und nun habe ich meinem Gewährsmanne den Streit zu verkünden. Schwieg dieser still, so mußte ich nach dem bisherigen Prozeßgesetze den Streit zu Ende führen, wenn ich auch noch so sehr von meinem Unrechte überzeugt war, und erst nachher konnte ich mein Rückgriffsrecht geltend machen. Das ist nun offenbar widersinnig. Daher sucht der vorliegende Entwurf in den §§ 32 u. ff. daorts eine Aenderung zu treffen. Ich kann nämlich in einem solchen Falle, wenn ich sehe, daß der Prozeß nicht günstig steht, einfach meinem Gewährsmann anzeigen: ich halte den Streit für schlecht, wenn du ihn übernehmen willst, so magst du es thun, sonst lasse ich die Sache, so viel an mir, fallen, und ich mache einfach mein Rückgriffsrecht geltend. Nun kömmt der Dritte in die Stellung, entweder den Prozeß aufzunehmen oder ihn gleichfalls aufzugeben, und in sehr vielen Fällen werden hierdurch muthwillige Prozesse vermieden werden. Die §§. 34 und folgende handeln von der Vertretung. Im Allgemeinen sind die bisherigen Grundsätze beibehalten, nur wird im § 35 etwas näher bestimmt, wie es sich mit der Vollziehung halten solle, wenn der Dritte, welcher zur Vertretung verurtheilt worden ist, sich weigert, den Rechtsstreit zu übernehmen. So viel bezüglich der aufgeforderten Theilnahme Dritter. Die §§. 37 u. ff. handeln von der unaufgeforderten Theilnahme (Intervention), worüber im bisherigen Gesetze nichts bestimmt war. Es soll nämlich Einer auch unaufgefordert berechtigt sein, sich in einen Prozeß einzumischen. Da sind zwei Fälle zu unterscheiden, die Hauptintervention und die Nebenintervention. Die Erstere tritt ein, wenn ich glaube, Zwei streiten über ein Recht, welches ganz oder zum Theile mir zusteht; die Letztere tritt ein, wenn ich glaube, im gegebenen Falle gemeinschaftlich mit einer der Parteien betheiligt zu sein. Der Fall der Hauptintervention kann sehr oft vorkommen, namentlich bei Erbschaftsstreitigkeiten. Zwei streiten um eine Erbschaft, beide sind dem Erblasser verwandt, nur frägt es sich, welcher in dem nähern Verwandschaftsgrade stehe. Ich vernehme nun die Lage der Sache und finde, daß ich noch näher verwandt sei, als die beiden streitenden Theile. Also streiten diese offenbar um einen Gegenstand, der weder dem Einen noch dem Andern zukommen kann. Nach dem bisherigen Verfahren konnte ich nun nichts dazu sagen, die zwei prozessirten mit einander, und am Ende wurde der Eine oder Andere in die Erbschaft eingesetzt. Nach dem Entwurfe hingegen kann ich sofort kommen und sagen: Ihr streitet Euch um etwas, das mir gehört, ich intervenire also und nehme die ganze Erbschaft gegen Beide in Anspruch. Hier steht dann der Streit zwischen den beiden

Hauptparteien stille und zuerst muß über meinen Anspruch entschieden werden. Diese Bestimmungen sind darauf berechnet, Prozesse zu vermindern, denn jetzt wird sich der ganze Streit in einem einzigen Prozesse erledigen, während nach dem bisherigen Verfahren durch Ausschließung der Hauptintervention eine Menge nachheriger Prozesse entstehen mußte. Die gleiche Tendenz liegt der Nebenintervention zu Grunde. Auch hier hat man bisher oft lange Zwischenverhandlungen gepflogen darüber, ob eine gegebene Person einer Andern im Prozesse beistehen oder den Prozeß direkt übernehmen dürfe. Die Gesetzgebungskommission glaubte, diese Quelle von Incidentalstreitigkeiten um so mehr beseitigen zu sollen, als einer Partei kein Schaden erwachse, wenn ihr auch neben dem ursprünglichen Gegner noch andere gegenübertreten; denn die Sache bleibt die gleiche, die Gegenpartei muß immer ihre Rechte gemeinschaftlich besorgen, und sowohl der ursprüngliche Gegner als die später hinzugetretenen Theilnehmer haften für die Kosten u. s. w. Die §§. 44 und 45 handeln von etwas, das bisher nicht vorhanden war, aber offenbar nothwendig ist, nämlich vom Interventionsrechte des Staates. Diese neue Institution ist die nothwendige Folge der Abschaffung des Administrativprozesses. Bisher hat in sogenannten Administrativsachen, d. h. bei Gegenständen, wobei das öffentliche Interesse betheiligt ist, die Regierung selbst geurtheilt. Die neue Verfassung aber will Durchführung der Gewaltentrennung und Ausschließung der Verwaltung von jeder Einmischung in die Justiz. Daher mußte eine Aenderung getroffen werden, in der Weise, daß weder das öffentliche Interesse noch die Rechte der Bürger darunter leiden. Bisher natürlich hat die Regierung das Staatsinteresse sehr leicht wahren können, oft mehr, als die wirklichen Rechte des Staates erheischten; künftig aber, wo die ordentlichen Gerichte über solche Streitigkeiten urtheilen, muß etwas an Platz treten, damit der Staat sein Interesse wahren könne, und das kann am besten durch Einräumung des Interventionsrechtes geschehen. So ist es auch im französischen Rechte. Entsteht also ein Rechtsstreit, wobei das öffentliche Interesse wesentlich betheiligt ist, so soll die Klage dem betreffenden Regierungsstatthalter zu Handen des Staates mitgetheilt werden; dieser hat dann das Recht, im Prozesse zu intervenieren, Einsicht der Akten zu verlangen, selbstständige Beweismittel anzurufen u. s. w. Wie dieß geschehen soll, zeigt der Gesetzesentwurf über die Gerichtsorganisation, namentlich in der Bestimmung über das Institut der Staatsanwaltschaft des Nähern. Es sollen nämlich künftig in den Geschwornenbezirken sogenannte Bezirksprokuratoren aufgestellt werden, welchen namentlich die Ueberwachung der Kriminaljustiz obliegt. Diese nämlichen Organe kann man dann auch gebrauchen zur Wahrung der Interessen des Staates in Administrativsachen. — Die §§. 46 u. ff., welche von den Rechten und Pflichten der Parteien gegen einander handeln, enthalten wenig Neues, bloß im §. 48 mußte darauf Rücksicht genommen werden, daß künftighin nicht mehr entweder unbedingte Verurtheilung oder unbedingte Freisprechung nothwendig erfolgen muß, sondern daß auch bloß theilweise verurtheilt werden kann. Infolge der Aenderung dieses Grundsatzes wird sich in Zukunft auch der Entscheid über die Kosten sehr verschieden gestalten. Wenn demnach die obsiegende Partei zu viel gefordert hat, so kann nach Umständen Wettschlagung oder verhältnißmäßige Theilung der Kosten stattfinden u.s.w. Die §§. 50 u. ff. handeln von der Rechtsversicherung. Auch da wird wenig Neues vorgeschlagen, nur zwei Punkte sind näher bestimmt worden. Man hat sich nämlich bisher oft darüber gestritten, ob absolut mehrere Bürgen vorhanden sein müssen, um eine Rechtsversicherung zu leisten. Um diesem vorzubeugen, hat man im §. 52 gesagt: „Der oder die Bürgen." Aehnlich verhält es sich mit der Habhaftigkeitsbescheinigung, worüber ebenfalls nähere Bestimmungen aufgestellt worden sind. — Die §§. 55 u. ff. endlich handeln vom Armenrecht, ungefähr in gleicher Weise wie bisher, nur etwas näher bestimmt. In diesem Titel ist hingegen etwas ausgelassen, was im bisherigen Gesetze gestanden; es sind dieses die Bestimmungen über die Legitimation zur Sache. Das hat immer zu sehr vielen Streitigkeiten und Inzidenten Anlaß gegeben, indem man sich jeweilen darum stritt, was eigentlich dahin gehöre, ob das Materielle der Legitimationsfrage selbst entschieden werden solle, oder bloß das Formelle. Die Gesetzgebungskommission nun ist von der Ansicht ausgegangen, es sei die Einrede der mangelnden Legitimation eigentlich nur eine theilweise Abläugnung des Klagfaktums und solle also mit der Hauptsache selbst entschieden werden. Das läßt sich denn auch durchaus rechtfertigen, und in den meisten Gesetzgebungen wird es auch so behandelt. — Schließlich habe ich folgende Aenderungen zu diesem Titel nachzutragen. Im §. 26 soll das zweite Alinea einen eigenen Paragraphen bilden, der mit den Worten anfängt: „Wenn der Beklagte den Streit aufnimmt, ohne eine der beiden oben erwähnten Vorkehren zu treffen, so ꝛc." §. 31 zweitletzte Zeile ist zu setzen „deren" statt „welcher"; §. 33 drittletzte Zeile lies „diesem" statt „demselben"; §. 44, Zeile 3, ist statt „solche" zu setzen „sie"; §. 45, Zeile 7, ist vor den Worten: „selbst ohne vorherige Einmischung ꝛc." einzuschalten: „bei der Beurtheilung des Streites." Der §. 57 soll im Eingange so lauten: „Die Partei, welche das Armenrecht genießt, ist von der Bezahlung ꝛc. befreit," und im zweiten Alinea, Zeile 3, ist zu setzen „dieselben" statt „solche." Im Uebrigen trage ich auf unveränderte Annahme des Titels an.

Matthys. Ich habe einige ganz kurze Bemerkungen zu machen. Im §. 36 wäre es deutlicher, wenn das Wort „diesem" ersetzt würde durch „jenem," denn sonst könnte man glauben, es beziehe sich auf den Dritten, während es sich auf den Gegner beziehen soll. Im §. 49 wäre das Wörtlein „nicht" zu versetzen zwischen die Worte „Gesuche unterzieht." In §. 50 litt. b ist bestimmt, daß der Beklagte dem Gegner keine Rechtbversicherung zu leisten brauche in dem Falle, wo er seine Einreden gegen das dermalige Bestehen der Schuld sofort zu beweisen übernimmt. Diese Bestimmung ist neu, indem bisher der Schuldner von der Rechtsversicherung bloß dann befreit war, wenn er die Ungültigkeit der Urkunden nachweisen oder darthun konnte, daß die Forderung noch nicht zahlfällig sei. Wenn Sie dem Schuldner das Recht zugestehen, schon im Rechtsversicherungstermine den Beweis anzutreten über die Frage, ob er die Schuld noch schuldig sei, so gäbe das zu sehr vielen Chicanen Anlaß. Von 100 Rechtsdarschlägen gegen Forderungen, die auf schriftlichen Titeln beruhen, sind 90 nur darum gemacht worden, weil der Schuldner im Momente nicht Geld besaß, um Zahlung zu leisten. Wenn Sie nun dem Schuldner das Recht einräumen, schon im Rechtsversicherungstermine den Beweis anzutreten, daß dermalen die Schuld ganz oder theilweise getilgt sei, so wird dadurch der Gläubiger genöthigt, mit dem Schuldner von vornenherein einen Prozeß zu bestehen, und der Schuldner wird dieses Recht immer benutzen, damit der Gläubiger sich noch einige Wochen lang mit ihm herum schlagen müsse. Es ist auch rationell nicht richtig, dem Schuldner dieses Exceptionsrecht zuzugestehen, denn warum räumt man dem Gläubiger das Recht ein, vom Schuldner Rechtsversicherung zu verlangen? Darum, weil, sofern er eine Schuldschrift in Händen hat, die Präsumtion für ihn spricht, daß er der wirkliche Gläubiger sei, und weil man ihn nicht nöthigen will, dem Schuldner gleichsam aufs Neue Kredit zu machen, bis er ihm Sicherheit geleistet hat für die Kosten. Daher trage ich darauf an, die Worte „oder das dermalige Bestehen der Schuld" zu streichen.

Stämpfli zu Schwanden. Im §. 26 ist das gleiche Verfahren angenommen wie im alten Gesetze. Wir sind z. B. unserer vier Streitgenossen und glauben, durch ein Testament benachtheiligt zu sein und das Testament möglicherweise stürzen zu können. Einer der vier greift nun das Testament an, ich nicht, aber ich lasse ihn machen, denn wenn er gewinnt, so gewinnt er für mich auch, verliert er aber, so muß er die Kosten einzig bezahlen. Das ist nun nicht billig. Daher bin ich so frei, die Redaktion des ersten Entwurfes vorzuschlagen, wonach der zweite und dritte Satz des § 26 zu streichen und mit Folgendem zu ersetzen wäre: „Das Ausbleiben oder die Verweigerung der Theilnahme an dem

Rechtsstreite von Seite der beigeladenen Streitgenossen wird, falls sie die klägerische Stellung einnehmen, als eine Verzichtleistung auf ihr Recht, falls sie aber als Mitverpflichtete betheiligt sind, als eine Anerkennung des klägerischen Anspruches ausgelegt."

Michel, Zuchthausverwalter, Mitglied der Gesetzgebungskommission. Herr Fürsprecher Matthys greift die Bestimmung des §. 50 b an, aber die Gesetzgebungskommission wollte eben Streitigkeiten verhindern und dasjenige bewirken, was Herr Matthys im Auge hat, nämlich daß die häufigen Chicanen unterbleiben. Wenn ein Gläubiger eine Schuldschrift gegen jemanden besitzt, die entweder ganz oder theilweise getilgt ist, und er dennoch um die ganze Forderung die Betreibung anhebt, so kann der Schuldner Recht darschlagen. Was war bisher die erste Vorkehr in diesem Falle? Vom Schuldner die Rechtsversicherung zu verlangen. Das hatte immer bedeutende Kosten zur Folge, der Schuldner mußte einen vollständigen Bürgschaftsakt machen lassen, erst später untersuchte dann der Gläubiger: ist die Bürgschaft in Ordnung oder nicht? während der Schuldner die Forderung vielleicht gar nicht mehr schuldig war. Wenn man nun bestimmt, daß der Schuldner in einem solchen Falle sofort den Beweis übernehmen könne, daß die Schuld nicht mehr existire, und wenn er dieses thut, — kann man etwas mehr von ihm verlangen? Leistet er den Beweis nicht, dann hat das Verfahren seinen Fortgang, leistet er ihn aber, so wird der Gläubiger sich hüten, den Prozeß weiter zu führen. Also wird gerade durch diese Bestimmung den Chicanen der Faden abgeschnitten. Sie, Herr Vizepräsident, meine Herren, werden indessen entscheiden, ob wir den Zweck erreicht haben.

Siegenthaler. Im §. 55 möchte ich das Armenrecht nicht so weit ausdehnen, wie es hier vorgeschlagen ist, sonden nur so weit, daß bloß diejenigen das Recht haben, es zu verlangen, welche von Gemeinden und öffentlichen Vereinen unterstützt werden. Hier wird gesagt, das Armenrecht könne verlangen derjenige, dessen Vermögen nicht zureiche, um ohne Beschränkung des nothwendigen Lebensunterhaltes für sich und seine Familie die Kosten eines Prozesses zu bestreiten. Da ist es nun sehr schwer, die Grenzlinie genau zu bestimmen, und es würden gewiß viele Tausende im Kantone in dem Falle sein, wie der §. 55 ihn aufstellt. Da möchte ich nicht die Habenden gegenüber den Nichthabenden auf diese Art bloß stellen.

Sury. Diesem Antrage müßte ich mich widersetzen. Hingegen habe ich in Bezug auf diejenigen, welche das Armenrecht genießen, eine andere Bemerkung zu machen, nämlich zu §. 57. Daß das Armenrecht von der Bezahlung der tarifmäßigen Gebühren und vom Gebrauche des Stempelpapiers zu befreien sei, darüber bin ich einverstanden, aber doch nicht von der Rechtsversicherung. Soll ich mich mit jemandem in einen Prozeß einlassen auf die leichtsinnigste Weise, von dem ich voraussetzen muß, daß er mir die Prozeßkosten nicht erstatten könne? Ohnehin kann die Rechtsversicherung nur in beschränkten Fällen gefordert werden, und in dem Falle, um welchen es sich hier handelt, soll auch derjenige die Rechtsversicherung leisten, welcher das Privilegium des Armenrechts genießt. Das ist nichts als billig, und somit trage ich auf Streichung der Worte „und der Rechtsversicherung" an.

Herr Berichterstatter. Was vorerst den von Herrn Amtsrichter Stämpfli gestellten Antrag betrifft, so ist nicht zu verkennen, daß für die vorgeschlagene Redaktion, welche auch diejenige des ersten Entwurfes war, sich sehr vieles sagen läßt. Fälle der Art, wie sie Herr Stämpfli im Auge hatte, kommen in der Praxis häufig vor, so z. B. namentlich bei den Rechtsame-Verhältnissen. Wenn das Recht streitig wird, so erhebt eine Menge vermeintlich Berechtigter Ansprüche, aber wenn es sich darum handelt, zu prozessiren, so ziehen sich die meisten zurück; sie verzichten zwar nicht auf ihr Recht, wenn später etwas dabei herauskömmt, aber sie lassen die Andern machen; gewinnen diese, dann wollen sie auch Theil daran haben, wenn aber diese verlieren, dann überlassen sie ihnen den Schaden einzig. Daher hatte die Redaktion ursprünglich eben das vorgeschlagen, was Herr Stämpfli nunmehr beantragt, nämlich daß in einem solchen Falle diejenigen, welche sich dem Streite entziehen, von der Mitberechtigung für ein und alle Mal ausgeschlossen sein sollen, so wie auch umgekehrt, daß, wenn eine Mehrheit von Streitgenossen als Beklagte erscheint, die Weigerung einzelner, am Streite Theil zu nehmen, als Anerkennung des klägerischen Anspruches anzusehen sei. Dieser Vorschlag hatte anfänglich bei der Gesetzgebungskommission Anklang gefunden, später indessen besorgte sie, es möchte diese Bestimmung etwas weit führen, namentlich könnte dadurch eine Mehrheit von Berechtigten einzelnen Mitberechtigten in die Hände gegeben werden, die etwa gar zu prozeßlustig wären. Darum hat die Kommission am Ende davon abstrahirt, und somit muß ich in ihrem Namen auf unveränderte Annahme des §. 26 antragen. Was die Redaktionsanträge des Herrn Matthys zu den §§. 36 und 49 betrifft, so sind diese nach Mitgabe des Reglementes einfach an die Redaktion zu überweisen. Dagegen hat Herr Fürsprecher Matthys bei §. 50 einen Antrag gemacht, dem ich nicht beipflichte. Bisher war nämlich bei der Rechtsversicherung das Gesetz in dem Punkte, welcher jetzt hier näher bestimmt ist, undeutlich. Man konnte sich der Rechtsversicherung widersetzen, wenn man die Gültigkeit der Urkunde oder die Zahlungsfälligkeit der Schuld bestritt, und die daherigen Einwendungen sofort zu beweisen übernahm u. s. w. Hatte man aber Quittungen in der Hand, durch welche man die wirkliche Tilgung der Schuld beweisen konnte, so war die Sache zweifelhaft. In einem Falle nahm das Obergericht an, es sei das Wort „Zahlfälligkeit" strenge zu interpretiren, also bloß wenn die Schuld nicht verfallen sei, könne die Einrede stattfinden, nicht aber, wenn sie schon bezahlt worden. Die andere Ansicht aber ging dahin, eine Schuld, die schon bezahlt sei, könne nie zahlfällig werden, und daher sei auch im Falle der bereits geleisteten Bezahlung eine Einrede gegen die Rechtsversicherung zulässig. Um nun diesen Zweifeln ein Ende zu machen, hat man im §. 50 b. die Worte aufgenommen „oder gegen die Zahlfälligkeit oder gegen das damalige Bestehen der Schuld". Herr Matthys glaubt aber, das werde zu Chikanen Anlaß geben, weil die Schuldner ohnehin oft die Schuld widersprechen, um Zeit zu gewinnen, und wenn man schon hier den Beweis der geleisteten Zahlung zulasse, so werde das jene Fälle noch vermehren. Das kann ich nun nicht einsehen. Immerhin bestimmt das Gesetz in diesem Paragraphen ausdrücklich, daß der Beweis sofort durch Eideszuschiebung oder durch Urkunden geleistet werden müsse, so daß es also da keine Weitläufigkeiten geben kann. Wenn der Schuldner die Sache in die Länge ziehen will, so wird er dieses Mittel nicht wählen, sondern er wird die Rechtsversicherung leisten und nachher auf dem Wege des Prozesses die Sache in die Länge zu ziehen suchen. Will er hingegen muthwillig chikaniren, dem Gegner den Eid zuschieben u. s. w., so kann er das thun auch nach dem Antrage des Herrn Matthys, indem er z. B. behauptet, die Schuld sei nicht zahlfällig, der Gläubiger habe ihm Termin gegeben u. s. w. Herr Matthys sagt ferner, die hier vorgeschlagene Bestimmung sei nicht rationell, es walte von vornen herein die Rechtsvermuthung zu Gunsten des Gläubigers, und diese müsse so lange dauern, bis sie auf dem Wege Rechtens zerstört sei. Mit den Vordersätzen des Herrn Matthys bin ich einverstanden, aber nicht mit der daraus gezogenen Folgerung. Allerdings wird durch die Vorlegung einer Schuldschrift die Vermuthung für den Gläubiger begründet, aber wenn dann der Schuldner seinerseits Urkunden auflegt, welche beweisen, daß die Forderung aufgehört hat, so ist die Vermuthung zu Gunsten des Gläubigers vernichtet. Der gleiche Fall tritt ein, wenn der Schuldner dem Gläubiger den Eid zuschiebt, und dieser den Eid nicht leisten darf. Schwört er, so hat der Prozeß ein Ende, schwört er nicht, so ist die Einrede des Schuldners bewiesen. Also müßte ich auf unveränderte Annahme des §. 50 antragen. — Herr Siegenthaler glaubt, die Gestattung des Armenrechts sei zu ausgedehnt. Ich glaube — nein. Gerade die, welche ohne Beschränkung des nothwendigen Lebensunterhaltes die Kosten eines Prozesses nicht bestreiten können, verdienen das Armenrecht und sind die wirklich Armen. Darin, daß Einer nicht

mehr hat, als was er zum nothwendigen Lebensunterhalte bedarf, daß er also, wenn er etwas mehr ausgeben soll, den nothwendigen Lebensunterhalt beschränken, und mithin der öffentlichen Wohlthätigkeit anheim fallen muß, besteht das wahre Merkmal der Armuth, und nicht in der Besteurung. Gerade solche Arme, welche sich in diesem Falle befinden, sind gewöhnlich ärmer und verdienen eher Berücksichtigung, als diejenigen, welche sich sogleich auf die öffentliche Wohlthätigkeit verlassen und sich unterstützen lassen. Welches wäre die Folge des Vorschlages des Herrn Siegenthaler? Offenbar diese, daß man jede solche Familie eben dadurch, daß man ihr das Armenrecht nicht gestattet, der öffentlichen Wohlthätigkeit anheim fallen ließe. Ich rede hier offenbar nicht im Interesse der Advokaten, denn die Advokaten müssen die armenrechtlichen Prozesse unentgeldlich verschreiben, Herr Siegenthaler dagegen will diese Armen ebenfalls bezahlen lassen, und zwar aus demjenigen, was sie zu ihrem nothwendigen Unterhalte bedürfen. Herr Fürsprecher Sury hat dagegen einen Antrag gemacht zu §. 57, der mehr Berücksichtigung verdient. Im Entwurf ist nämlich vorgeschlagen, daß das Armenrecht auch von der Rechtsversicherung befreie. Bis dahin hat das Armenrecht bloß befreit von der Bezahlung der tarifmäßigen Gebühren und des Stempels. Die Gesetzgebungskommission hat aber geglaubt, es solle auch die Befreiung von der Rechtsversicherung beigefügt werden, weil sonst dem Armen das ihm gestattete Armenrecht nicht zu gute kommen könnte. Derjenige, der nicht im Stande ist, die Kosten eines Prozesses selbst zu bestreiten, wird noch weniger im Stande sein, Rechtsbürgen zu erhalten für die allfälligen Kosten. Man würde ihm also ein Recht gestatten, das er nicht brauchen könnte. Man kann freilich sagen, das sei bedenklich, indem man den Vermöglichen nöthige, mit dem Armen zu prozessiren, ohne daß er Garantie habe in Hinsicht auf die Kosten. Es läßt sich etwas dafür sagen, und ich selbst würde es bedenklich finden, wenn ich nicht eine andere Garantie im Gesetze erblickte. Diese Garantie liegt nämlich darin, daß nach §. 56 das Armenrecht nicht etwa bloß auf Vorweisung eines Armuthszeugnisses hin ertheilt wird, sondern daß eine vorläufige Prüfung der Hauptsache stattfindet, und daß das Armenrecht nur ertheilt werden kann, wenn diese Prüfung die Vermuthung begründet, daß der Betreffende wirklich Recht habe. Dieses Motiv hat die Gesetzgebungskommission bewogen, den Paragraphen so anzunehmen, wie er ist.

Abstimmung.

Für unveränderte Annahme des Titels II., mit Vorbehalt der bloßen Redaktionsanträge	50 Stimmen.
Den gefallenen Bemerkungen Rechnung zu tragen	48 „

— —

Titel III. Von den Nebenpersonen der Parteien.

§. 59.

„Es steht Jedermann frei, seinen Prozeß selbst zu führen oder sich bei den gerichtlichen Verhandlungen durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen; die Fälle vorbehalten, wo die persönliche Anwesenheit der Partei, mit oder ohne Zulassung eines Anwaltes, geboten ist.

Die Fähigkeit, für einen Andern im Prozesse als Bevollmächtigter oder Anwalt zu verhandeln, ist nach den bestehenden besondern Gesetzen über die Befähigung zur Anwaltschaft zu beurtheilen."

§. 60.

„Der Bevollmächtigte soll sich bei seinem ersten Auftreten durch eine schriftliche Vollmacht zu der Verhandlung legitimiren. Vollmachten, die außerhalb des Kantons ausgestellt worden, müssen von der kompetenten Behörde beglaubigt sein."

§. 61.

„Eine allgemeine Vollmacht, zur Besorgung der Rechtsgeschäfte des Auftraggebers überhaupt oder eines einzelnen Prozesses, berechtigt den Bevollmächtigten zu allen Handlungen, welche die Beendigung des Streites auf dem Wege des Rechts zum Zwecke haben, nicht aber zu Vergleichen, Uebertragungen an Schiedsrichter, Verzichten, Reformen und zur Annahme von Zahlungen; es sei denn, daß die Vollmacht dieser Handlungen ausdrücklich gedenke."

§. 62.

„Ausnahmsweise sind patentirte Advokaten als vermuthete Bevollmächtigte zuzulassen, wenn sie die zu einem gerichtlichen Schritte nöthigen Akten in Händen haben und sich verpflichten, eine Vollmacht oder Gutheißung ihrer Partei bis zu dem folgenden Termine beizubringen, oder, wenn kein solcher bestimmt worden, innert der Frist von 14 Tagen in der Gerichtsschreiberei zu hinterlegen. Unterläßt der vermuthete Bevollmächtigte, dieser Verpflichtung nachzukommen, so wird die Verhandlung durch die Behörde, vor welcher sie stattgefunden, nichtig erklärt, unter Verurtheilung in die den Parteien durch solche unbefugte Einmischung verursachten Kosten und sonstigen Nachtheile."

§. 63.

„Nach einmal stattgefundener Vorlegung der Vollmacht kann der Bevollmächtigte nicht zu nochmaliger Produktion derselben angehalten werden. Die Partei, welche eine bei den Akten liegende Vollmacht zurückziehen will, muß solches ihrem Gegner rechtlich kund thun."

Herr Berichterstatter. Dieser Titel enthält im Wesentlichen nichts Neues, nur die Redaktion ist etwas anders. Die einzige neue Bestimmung ist diese, daß nach einmal stattgefundener Vorlegung der Vollmacht der Bevollmächtigte nicht zu nochmaliger Vorlegung angehalten werden könne. Das erscheint zweckmäßig zur Vermeidung von Chikanen. Der nämliche Grundsatz lag bereits im Sinn und Geist des bisherigen Gesetzes, er war aber nicht ausdrücklich ausgesprochen, und so wurde oft dem Bevollmächtigten unerwartet die Vollmacht abgefordert, während er sie gerade nicht bei sich hatte. Das führte dann häufig zu Schwierigkeiten aller Art. — Im §. 62 ist eine Redaktionsveränderung anzubringen, es soll nämlich am Ende heißen: „er selbst aber zur Tragung der den Parteien durch solche unbefugte Einmischung verursachten Kosten und sonstigen Nachtheile verurtheilt."

Sury. Ich habe gestern die Aeußerung gehört, daß die Advokaten ein nagender Wurm am Wohlstande des Volkes seien. Nun trage ich einfach auf Abschaffung dieses Berufes an, und daß also hier in diesem Titel alle diejenigen Sätze gestrichen werden, welche den Advokaten einzig befähigen, die Parteien zu vertreten.

Blösch. Im §. 61 wird wohl etwas ausgelassen sein in Bezeichnung derjenigen Eigenschaften, welche eine Vollmacht haben soll. Mir scheint nämlich nach den Worten: „welche die Beendigung des Streites auf dem Wege des Rechts" sollte eingeschalten werden: „und die Vollziehung des Urtheils." Der Streit ist beendigt mit dem Urtheile, aber die allgemeine Vollmacht soll auch zur Vollziehung des Urtheils berechtigen, wie bisher. — Im §. 62 scheint es mir angemessen, am Schlusse die Worte „durch solche unbefugte Einmischung" zu streichen. Mit der Bestimmung selbst bin ich einverstanden, daß nämlich der Betreffende in dem hier vorgesehenen Falle den Nachtheil vergüten solle, aber jemand kann im Besitze der vollgültigsten Vollmacht sein und trotzdem sie nicht deponiren. Also ist das nicht eine unbefugte Einmischung, sondern bloß eine Säumniß in der Bescheinigung, daß die Einmischung eine befugte sei. Der §. 63 sollte in etwas modifizirt werden. Die Vollmacht ist in der Regel vorzulegen unmittelbar in den ersten Verhandlungen, und die Satzung 63 will, daß später die Wiedervorlage nicht stattfinde. Aber wenn ich nach dem Beginne des Prozesses Indizien erhalte, daß eine Anfangs vorgelegte Vollmacht unächt sei,

soll ich dann nicht die Befugniß haben, die nochmalige Vorlegung zu verlangen? Man kann im Anfange möglicher Weise keinen Grund gehabt haben, um an der Aechtheit der Vollmacht zu zweifeln, sondern erst später im Verlaufe der Verhandlung entsteht Verdacht. Darum scheint es mir, es sollte dieser §. zu nochmaliger Durchsicht an die Gesetzgebungskommission zurückgewiesen werden.

Herr Berichterstatter. Herr Fürsprecher Sury hat den Antrag gestellt, das Institut der Advokaten zu streichen. Hiezu könnte ich nun nicht stimmen, obwohl mir für meine Person diese Streichung gleichgültig oder sogar lieb wäre; aber ich muß mich dagegen aussprechen im Interesse des Publikums. Wenn wir uns umsehen in denjenigen Kantonen, welche keinen eigenen Advokatenstand haben, so finden wir, daß sie dort nicht besser, sondern schlimmer daran sind, als da, wo man einen geordneten Advokatenstand besitzt. Als Beispiel führe ich Baselland an. Dadurch, daß man den Stand der Advokaten im Gesetze streicht, streicht man die Advokaten an sich noch nicht, sie sind gleichwohl da, nur stehen sie dann unter keiner Kontrolle. Die Folge ist, daß an allen Orten Winkeladvokaten auftauchen und Prellereien jeder Art stattfinden, während, wenn die Advokaten unter Aufsicht stehen, ihre Gesetze haben und einen geordneten Stand bilden, das nicht stattfinden kann. Also müßte ich, wie gesagt, den Antrag des Hrn. Sury bestreiten. Hr. Fürsprecher Blösch hat angetragen, im §. 61 nach den Worten „auf dem Wege des Rechts" einzuschalten: „und die Vollziehung des Urtheils." Dem stimme ich bei, die Bemerkung ist auch ganz richtig. Im §. 62 möchte der nämliche Redner die Worte „durch solche unbefugte Einmischung" streichen, indem er namentlich angeführt hat, daß unter Umständen Kosten- und Schadensersatz eintreten müsse, ohne daß die Einmischung gerade eine unbefugte war, sondern bloß, weil der Bevollmächtigte versäumt hatte, die Vollmacht zu deponiren. Auch diesem stimme ich bei. Diese Worte ändern am Sinne des Satzes nichts und namentlich nichts an dessen Folgen. Endlich ist von Hrn. Blösch eine Bemerkung gemacht worden bezüglich auf den §. 63. Der Redner hat in dieser Beziehung angeführt, daß möglicher Weise erst im Laufe des Prozesses die Aechtheit der Vollmacht in Frage gestellt werde, und daß also in einem solchen Falle die nochmalige Produktion der Vollmacht müsse verlangt werden können. In der Sache selbst bin ich mit dem Hrn. Redner einverstanden, allein ich glaube, es ändere diese Rücksicht hier an der Sache nichts, denn sobald Verdacht der Fälschung vorwaltet, so ist das nicht mehr ein Gegenstand des Civilprozesses, sondern alsdann tritt der Strafrichter ein. Die vorliegende Bestimmung aber ist bloß berechnet auf die ordentliche Führung des Prozesses; um indessen jeden Zweifel in dieser Beziehung zu beseitigen, schlage ich vor, nach den Worten „der Bevollmächtigte" einzuschalten: „von seinem Gegner." Eine Aufforderung von Seite des Richters wäre dann nicht ausgeschlossen.

Abstimmung.

Für den Titel III. mit den vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Aenderungen — Große Mehrheit.

(Fortsetzung folgt.)

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Frühlingssitzung. Zweite Hälfte. (Nicht offiziell.) Nr. **87.**

(Fortsetzung der achten Sitzung. — Dienstag, den 1. Juni 1847. — Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfes über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtssachen. Allgemeiner Theil.)

Titel IV. Allgemeine Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens.

§. 64.

„Der Richter und die Gerichte haben von Amtes wegen darauf zu achten, daß bei den vor ihnen stattfindenden prozessualischen Verhandlungen das gesetzliche Verfahren, unter Wahrung der vorgeschriebenen Formen, beobachtet werde. Ehrverletzungen, die während der gerichtlichen Verhandlungen stattgefunden, werden von dem Richter ohne Gestattung eines weitern Verfahrens von Amtes wegen aufgehoben und geahndet (§. 46), und, wenn solche in schriftlichen Vorträgen vorkommen, deren Reinigung angeordnet.

Im Uebrigen tritt die Thätigkeit des Richters in der Regel bloß auf Anrufen der Parteien und ausnahmsweise nur in denjenigen Fällen von Amtes wegen ein, wo ihm eine Amtshandlung gesetzlich geboten ist."

§. 65.

„Die Prozeßverhandlungen sind öffentlich und mündlich. Nur ausnahmsweise, wenn die Sittlichkeit es gebietet, dürfen die Verhandlungen auf den vorausgegangenen Beschluß des Gerichtes bei verschlossenen Thüren geführt werden. (Verfassung §. 51.)

§. 66.

„Alle Angriffs- und Vertheidigungsmittel der Parteien sind, wo das Gesetz nicht eine Ausnahme zuläßt, unter Folge des Verzichtes auf die spätere Geltendmachung der verabsäumten Theile der Rechtsbesorgung auf einmal vorzubringen. Der Richter hat darauf zu sehen, daß dieß in der gesetzlich vorgeschriebenen Ordnung geschehe."

§. 67.

„Die faktischen Anbringen der Parteien dürfen, wo das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, weder durch nachträgliche Hinzufügung neuer Thatsachen, noch durch nachträgliche Verneinung der thatsächlichen Behauptungen der Gegenpartei verstärkt werden. Desgleichen darf keine Partei die angebrachten Schlüsse so verändern, daß dadurch *mehr* oder *Anderes* verlangt wird, als nach der ursprünglichen Schlußstellung.

Dagegen kann eine Partei ihre Anbringen und Schlüsse zu jeder Zeit auf ein *Minderes* beschränken, und ebenso sind auch Verbesserungen von Mißschreibungen und Mißrechnungen stets zulässig. Wenn jedoch in Folge solcher Aenderungen die Streitfrage sich wesentlich anders gestaltet oder ganz erledigt wird, so ist diesem Umstande bei dem Urtheile über die Kosten Rechnung zu tragen."

§. 68.

„Findet eine Partei, daß sie ihren erstinstanzlich noch unbeurtheilten Haupt- oder Incidentalrechtsstreit nicht zu ihrem Vortheile geführt habe, so kann sie ihrem Gegner erklären, daß sie von der bisherigen Verhandlung abstehe, um über die vorliegende Streitfrage ein neues Verfahren einzuleiten. Die Reform kann jedoch in dem gleichen Prozesse von derselben Partei nur einmal geltend gemacht werden."

§. 69.

„Die Partei, welche die Reform erklärt hat, muß ihrem Gegner die Kosten der aufgegebenen Verhandlung innerhalb sechs Wochen, von der Mittheilung ihrer daherigen Erklärung an zu rechnen, bezahlen oder zu deren Deckung einen von dem Richter zu bestimmenden Betrag hinterlegen."

§. 70.

„Hat der Kläger die Reform erklärt, so muß er die neue Klagvorladung dem Beklagten gleichfalls innerhalb der Nothfrist von sechs Wochen mittheilen; hat aber der Beklagte von diesem Rechte Gebrauch gemacht, so wird ihm zur Anbringung seiner Vertheidigung ein peremtorischer Termin durch den Richter bestimmt. Betrifft die Reform einen Incidentalstreit, so kommen für dessen Wiederaufnahme dieselben Grundsätze analog zur Anwendung."

§. 71.

„Läßt sich die Partei, welche die Reform erklärt hat, hinsichtlich der in beiden vorhergehenden Satzungen enthaltenen Vorschriften eine Säumniß zu Schulden kommen, so wird die Reformerklärung als ein förmlicher Abstand über die Streitfrage, in Betreff welcher die Reform erklärt worden, angesehen."

§. 72.

„Die Zeitbestimmungen im Prozesse finden Statt, entweder durch Bezeichnung eines Tages zur Erscheinung vor Behörde (Tagfahrt, Termin) oder durch Festsetzung eines Zeitraumes, inner welchem eine gerichtliche Handlung vorzunehmen ist (Frist). Bei der Berechnung der Fristen wird der Monat zu dreißig Tagen angenommen; der Tag, mit welchem eine Frist anhebt, ist nicht mitzuzählen, und ihre Dauer endet am letzten Tage, Abends sechs Uhr. Geschieht die Berechnung nach Stunden, so wird von Stunde zu Stunde gezählt."

§. 73.

„Die Zeitbestimmungen sind theils im Gesetze enthalten, theils werden sie durch den Richter festgesetzt und den Parteien entweder mündlich eröffnet oder durch Ladungen oder Wissenlassungen kund gethan. Fristen, die das Gesetz schlechtweg bestimmt, heißen Nothfristen."

§. 74.

„Die Partei, welche ein Gesuch anbringen will, hat, wenn nicht bereis ein Termin dazu bestimmt ist, bei dem Richter einen Tag auszuwirken und solchen dem Gegner durch eine förmliche Ladung bekannt zu machen."

§. 75.

„Jede Vorladung soll enthalten:
1) die Namen, den Wohnort und die genaue Bezeichnung der Parteien;
2) die Anzeige der Handlung, zu welcher vorgeladen wird;
3) die Angabe des Ortes und der Zeit der Erscheinung, und
4) das Datum und die Unterschrift des Verfassers."

§. 76.

„Die Ladungen und Wissenlassungen sollen, wo das Gesetz nicht deren amtliche Anordnung vorschreibt, von den Parteien erlassen, jedoch dem Richter vor der Ausführung zur Genehmigung vorgelegt werden. Einfache Ladungen, Wissenlassungen und Exekutionsbefehle, die durch den Widerspruch der Partei, gegen welche die Exekution verlangt wird, gehemmt werden können, sollen von dem Richter ohne weitere Untersuchung ihrer Begründtheit bewilligt werden; Arreste, provisorische Verfügungen, Exekutionsbefehle, gegen welche kein Widerspruch stattfindet, und Ediktalladungen aber nur nach geleisteter Bescheinigung über das Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen ihrer Zulässigkeit. In Betreff der Ansuchen anderer Gerichtsstellen endlich hat der Richter nach §. 21 zu verfahren."

§. 77.

„Ist der Vorzuladende nicht in dem Gerichtsbezirke des Richters wohnhaft, vor welchem die Verhandlung stattfinden soll, so muß die Ladung auch dem Richter des Wohnortes zur Gestattung der Mittheilung vorgelegt werden."

§ 78.

„Die Mittheilungen der Ladungen und Wissenlassungen an die Parteien geschieht ordentlicher Weise durch den Weibel, welcher sich bei seinen Verrichtungen an die bestehenden Instruktionen zu halten hat. Dem Vorgeladenen ist ein unterzeichnetes Doppel der Ladung, mit dem Zeugnisse des Weibels, zuzustellen und die Mittheilung soll, wo das Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, wenigstens achtundvierzig Stunden vor dem festgesetzten Termine stattfinden."

§ 79.

„Der Weibel soll seine Verrichtungen in Civilsachen zu gewöhnlicher Tageszeit, d. h. nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang, bei dem Wohnsitze oder Aufenthaltsorte der betreffenden Person bestellen. Trifft er die Person nicht bei Hause an, so hat er das Doppel der Ladung einem ihrer Hausgenossen abzugeben, oder, wenn niemand im Hause anwesend ist, an die Thüre zu heften. Verrichtungen an Behörden und Korporationen sind bei dem Vorsteher und in dessen Abwesenheit bei einem Vorgesetzten zu bestellen. Mittheilungen an den Staat werden an den Regierungsstatthalter des Bezirks, wo der Prozeß geführt wird gemacht."

§. 80.

„Eine öffentliche Ladung (Ediktalladung) ist in den gesetzlich bestimmten und außerordentlicher Weise auch in denjenigen Fällen zulässig, wo man den Aufenthaltsort oder den Namen des Vorzuladenden nicht kennt, oder der Richter seines Wohnortes die Bewilligung der Verrichtungen verweigert."

§. 81.

„Die Ediktalladung soll an dem Sitzungsorte des Gerichtes angeschlagen, dreimal nacheinander in das amtliche Blatt eingerückt, und, wo der Richter es nöthig findet, auch in diejenigen Zeitungen aufgenommen werden, durch die sie am ehesten zur Kenntniß des Vorzuladenden gelangen kann; die Fälle vorbehalten, wo das Gesetz ein Mehreres vorschreibt."

§. 82.

„Bei Ediktalladungen ist der Erscheinungstag auf wenigstens sechs Wochen, von der ersten Bekanntmachung durch das amtliche Blatt an zu rechnen, hinauszusetzen; die Fälle vorbehalten, für welche das Gesetz etwas anderes bestimmt."

§. 83.

„Nach einmal angehobenem Rechtsstreite macht der Richter ordentlicher Weise den Parteien bei jeder Erscheinung bekannt, wann die Verhandlung fortzusetzen sei und worin die nächste Vorkehr bestehen solle. Es bleibt jedoch den Parteien unbenommen, eine andere gesetzgemäße Vorkehr einzureichen."

§. 84.

„Gedenkt eine Partei am Platz der gerichtlichen Handlung, zu welcher vorgeladen oder Termin anberaumt ist, eine selbstständig zu beurtheilende Vor- oder Zwischenfrage aufzuwerfen, so muß sie den Schluß ihres daherigen Gesuches ihrem Gegner, unter Folge des Verzichtes, spätestens vierundzwanzig Stunden vor der Erscheinung mittheilen. Diese Vorschrift findet jedoch ihre Anwendung nicht, bei Rechtsversicherungs- und Armenrechtsbegehren, bei Einreden wegen mangelnder Legitimation zur Verhandlung und in den Fällen, wo die Hauptsache selbst bei Einem Termine verhandelt wird."

§. 85.

„Der Richter soll darauf achten, daß die Prozeßverhandlung nicht unnöthig verzögert werde. Wo eine Frist zur Rechtsbesorgung zulässig ist, wird solche in der Regel auf 14 Tage bestimmt, doch kann dieselbe in besonders wichtigen und verwickelten Fällen bis auf 30 Tage hinausgesetzt und umgekehrt, wenn die Sache am wachsenden Schaden liegt, bis auf dreimal vierundzwanzig Stunden verkürzt werden."

§. 86.

„Der Richter kann auf Begehren einer oder beiden Parteien die von ihm getroffenen Zeitbestimmungen aus zureichenden Gründen verlängern. Ist die Verlängerung auf einseitiges Begehren einer Partei ertheilt worden, so hat der Richter die andere davon amtlich in Kenntniß zu setzen."

§. 87.

„Schlägt der Richter die Gestattung oder die Verlängerung einer Frist ab, so kann der Impetrant gegen das daherige Dekret bei dem Kassationsgerichte Beschwerde führen. Findet diese Behörde die Beschwerde gegründet, so sollen die Kosten nach Umständen dem Richter auferlegt, oder bis zum Hauptentscheide suspendirt werden; wird aber der Beschwerdeführer abgewiesen, so fallen solche ihm auf und es ist ihm in seinen eigenen Kosten eine neue peremtorische Frist oder Tagfahrt zu bestimmen. Ueberdieß kann derselbe, wenn die Absicht muthwilliger Prozeßverzögerung zu Tage liegt, zum Ersatze des allfälligen Schadens an seinem Gegner verurtheilt und nach §. 46 bestraft werden."

§. 88.

„Gegen die Bewilligung oder Verlängerung einer durch den Richter zu bestimmenden Frist findet kein Rechtsmittel statt. Hat der Richter jedoch gesetzwidrige oder offenbar unnöthige Fristen oder Tagfahrten gestattet, so kann er, auf die Beschwerde der dadurch verletzten Partei, durch das Kassationsgericht, oder, wenn keine Beschwerde geführt worden, von Amtswegen durch das Appellationsgericht in die dadurch

veranlaßten Kosten und nach Umständen auch zum Schadenersatze verurtheilt werden."

§. 89.

„Nothfristen können einzig durch die Uebereinkunft der Parteien verlängert werden."

§. 90.

„Die Versäumung einer Frist oder das Ausbleiben bei einem Termine wird, wo das Gesetz nicht etwas Anderes feststellt, auf den Antrag des Gegners als ein Verzicht auf die Vorkehren ausgelegt, welche die säumige Partei zu treffen hatte. Hat diese ihrem Gegner bekannt gemacht, daß sie eine Vor- oder Zwischenfrage aufzuwerfen gedenke, so bezieht sich der Verzicht bloß auf diese; die säumige Partei ist aber in die dadurch veranlaßten Kosten zu verurtheilen, und es kann überdieß, wenn die Absicht der Prozeßverzögerung vorliegt, Bestrafung nach §. 46 eintreten

Dem Ausbleiben ist der Fall gleich zu achten, wenn eine Partei zwar vor dem Richter oder Gericht erscheint, aber die ihr obliegenden Vorkehren nicht trifft."

§. 91.

„Bleiben beide Parteien bei einem Termine aus, so fällt solche dahin; bleibt hingegen bloß eine Partei aus, so kann die erschienene den Rechtsruf und die einseitige Zulassung zur Verhandlung verlangen. Der Rechtsruf darf gestattet werden, sobald auf geschehene Anfrage durch den Richter, sich keine vollständigen Parteien mehr um das richterliche Gehör melden. Nach erfolglosem Rechtsrufe kann die erschienene Partei die ihr zukommenden gerichtlichen Vorkehren treffen und rücksichtlich derjenigen ihres Gegners darauf antragen, daß solche als verwirkt erklärt werden."

§. 92.

„Die Partei, welche zur einseitigen Verhandlung zugelassen worden, soll ihrem Gegner das Ergebniß derselben längstens vierzehn Tage nachher mittheilen. Ist eine Zeit zur Rechtsfortsetzung bestimmt worden, so muß auch diese der ausgebliebenen Partei ordentlicher Weise wenigstens vierzehn Tage, und, wenn die Zeitbestimmungen wegen Dringlichkeit der Sache verkürzt worden, wenigstens drei Mal vierundzwanzig Stunden vor dem Eintritte des Termines oder dem Ablaufe der Frist bekannt gemacht werden."

§. 93.

„Bleibt die auf diese Weise geladene Partei zum zweiten Male aus, so erklärt der Richter die thatsächlichen Anbringen der erschienenen Partei als erwahrt, diejenigen der ausgebliebenen aber als zurückgezogen und verhängt den Aktenschluß."

§. 94.

„Die säumige Partei kann sich gegen die Folgen ihrer Säumniß in den vorigen Stand wieder einsetzen lassen:

1) wenn ihr die Ladung nicht persönlich mitgetheilt wurde und sie sich zur eidlichen Versicherung bereit erklärt, daß ihr die Zeitbestimmung gar nicht oder erst so spät bekannt geworden, daß ihr die Befolgung unmöglich gewesen;
2) wenn sie oder ihr Bevollmächtigter oder Anwalt durch erhebliche Hindernisse, wie z. B. Krankheit, Staatsdienst u. s. w. abgehalten worden, die ihr obgelegene Vorkehr zu der bestimmten Zeit zu treffen, und
3) wenn die Säumniß in der Fahrlässigkeit oder Gefährde eines von ihr mit der Geschäftsführung betrauten Bevollmächtigten oder Anwaltes aus der Zahl der angestellten Advokaten und Rechtsagenten ihren Grund hatte."

§. 95.

„Die Partei, welche von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Gebrauch machen will, muß ihr Vorhaben ihrem Gegner bei Folge des Verlusts ihres Rechts, ordentlicher Weise vor dem Eintritte des zur Fortsetzung der Verhandlung anberaumten Termins oder, wenn kein solcher bestimmt worden, längstens vierzehn Tage nach der Mittheilung der Verhandlung (§. 92) anzeigen, und in dem letztern Falle denselben zur Erörterung der Wiedereinsetzungsfrage vor die Behörde laden, bei welcher die Säumniß stattfand. Bei Edikt-talladungen kann die Restitution in dem Falle des §. 94, Art. 1, innerhalb der Nothfrist eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung der Ladung durch das amtliche Blatt an zu rechnen, verlangt werden."

§ 96.

„Wenn der Umstand, durch welchen eine Partei verhindert worden, einer Zeitbestimmung Folge zu leisten, es ihr auch unmöglich macht, inner der gesetzlichen Frist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu verlangen, so ist dieses ihrem Rechte unschädlich."

§. 97.

„Auf Verlangen ihres Gegners hat die Partei, welche die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangt, die vorgeschützten Entschuldigungsgründe zu erwahren. In dem Falle des §. 94, Art. 3, genügt die Erklärung des Bevollmächtigten oder Anwaltes als Beweis; nur muß dieser ihre Richtigkeit auf Begehren des Gegners eidlich bekräftigen.

Ebenso kann der Impetrant von dem Bevollmächtigten oder Anwalte den Eid verlangen, wenn dieser die Säumniß von seiner Seite in Abrede stellt."

§. 98.

„Widersetzt sich der Gegner des Impetranten dem Restitutionsbegehren, so ist der daherige Streit durch die betreffende Behörde nach einer mündlichen Parteiverhandlung sofort zu beurtheilen.

Wird die säumige Partei wieder in den vorigen Stand eingesetzt, so bleiben in den Fällen des §. 94, Art. 1 und 2, die Kosten bis zum Urtheil in der Hauptsache suspendirt: im Falle des Art. 3 hingegen soll der säumige Bevollmächtigte oder Anwalt in die durch seine Säumniß verursachten Kosten und Schaden verurtheilt, und wenn Gefährde vorwaltet, überdieß nach den bestehenden Disziplinargesetzen bestraft werden.

In jedem Falle ist der Partei, welche in den vorigen Stand wieder eingesetzt worden, eine neue peremtorische Frist oder Tagfahrt zu bestimmen."

§. 99.

„Die obigen Vorschriften, über die Versäumung von Zeitbestimmungen und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, finden ihre Anwendung auch auf diejenigen Zeitbestimmungen im Prozesse, welche durch Uebereinkunft der Parteien getroffen worden sind."

§. 100.

„Zu den Gerichtsferien gehören:

1) die Sonntage und die vom Staate anerkannten Feiertage;
2) die heiligen Wochen, als:
   Sieben Tage vor dem ersten Sonntage vor Weihnacht bis nach dem 13. Januar;
   Sieben Tage vor dem Palmsonntage bis sieben Tage nach dem Osterfeste;
   Vierzehn Tage vor Pfingsten bis sieben Tage nach dem Pfingstfeste;
   Sieben Tage vor dem ersten bis sieben Tage nach dem zweiten Kommunionssonntage im Herbstmonat."

§. 101.

„An Sonn- und Festtagen sollen weder der Richter noch der Aktuar und Weibel in Civilrechtssachen ihr Amt ausüben; mit Ausnahme der Ertheilung und Vollziehung von Arresten, Verboten und provisorischen Verfügungen in besonders dringenden Fällen.

Läuft eine von dem Richter bestimmte oder gesetzliche

Frist an einem solchen Tage aus, so erstreckt sich dieselbe noch auf den folgenden Tag."

§. 102.

„Während der oben (§. 100) unter Art. 2 festgesetzten Gerichtsferien bleiben das Verhör des Richters und des Gerichtes für alle Rechtssachen, welche nicht im wachsenden Schaden liegen, und ebenso die Schuldbetreibungen eingestellt. Vorkehren, die nicht vor dem Richter oder vor dem Gerichte getroffen werden müssen, wie Weibelverrichtungen, Appellationsdiligencen u. s. w. sind dagegen stets zulässig."

Riggeler, Berichterstatter der Gesetzgebungskommission. Der vierte Titel enthält die allgemeinen Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens. Hier ist schon im §. 64 eine Aenderung der bisherigen Grundsätze aufgenommen worden. Es wird hier die amtliche Thätigkeit des Richters in etwas ausgedehnt, indem der Richter und die Gerichte von Amtes wegen darauf achten sollen, daß in der Prozeßverhandlung das gesetzliche Verfahren beobachtet werde, unter Wahrung der vorgeschriebenen Formen. Der Richter ist wesentlich darum in der Stellung, hierauf zu achten, weil die allfälligen Mängel zu Nichtigkeiten und Beschwerden Anlaß geben. Der §. 65 stellt den wichtigen Grundsatz der Verfassung auf, daß die Prozeßverhandlungen in der Regel öffentlich und mündlich sein sollen. Der §. 66 enthält den eben so wichtigen Grundsatz, daß alle Angriffs- und Vertheidigungsmittel der Parteien in der Regel auf einmal vorgebracht werden sollen, was man in der Rechtssprache die Eventualmarime nennt. Dieß ist eine der wichtigsten und durchgreifendsten Abweichungen des vorliegenden Entwurfes von den Grundsätzen des bisherigen Gesetzes. Gerade dadurch, daß bisher jede Einrede, Vorfrage u. s. w. getrennt vorgebracht werden mußte, ist das Verfahren so lange und kostspielig geworden. — §. 67 enthält eine Modifikation der bisherigen Bestimmungen über Veränderung der Parteivorträge. Bisher durfte eine Partei ihre Anträge in gar nichts mehr ändern, mit Ausnahme der Berichtigung von Mißrechnungen und Mißschreibungen. Der vorliegende Entwurf nun gestattet die Beschränkung der Partei-Anbringungen und Schlüsse auf ein Minderes. Dieses ist eine Folge der veränderten Grundsätze dieses Gesetzbuches, namentlich des Grundsatzes, daß der Richter nicht unbedingt an die Schlüsse der Parteien gebunden sei, sondern auch auf weniger erkennen dürfe. Wenn aber eine Partei im Anfange viel zu viel verlangt hat und dann im Verlaufe ihre Forderung auf ein Minderes beschränkt, so kann später der Angeklagte im Falle sein, einzuwenden, daß, wenn gleich im Anfang weniger verlangt worden wäre, er die Forderung nicht bestritten haben würde, und hierauf müßte Rücksicht genommen werden. Daher ist im Weitern bestimmt, daß in Betreff der Kosten diesem Umstande bei dem Urtheile Rechnung getragen werden solle. — Die §§. 68—71 handeln von der Reform. Die Gesetzgebungskommission hat geglaubt, im Allgemeinen zwar die Reform aufnehmen, aber sie mehr beschränken zu sollen als bisher. Bekanntlich ist mit der Reform oft ziemlich viel Unwesen getrieben worden, man hat den gleichen Prozeß oft unzählige Male reformirt. Daher hat die Kommission beschlossen, es solle im gleichen Prozesse die Reform nicht mehr als ein Mal geltend gemacht werden dürfen. Ich zweifle nicht, daß auch diese Aenderung Ihre Billigung finden wird. Eine einmalige Reform wird in Zukunft um so mehr genügen, als der Richter nicht mehr an die Schlüsse der Parteien gebunden ist. Die meisten Reformen fanden eben statt wegen Ueberforderungen, indem man erst im Laufe des Prozesses sah, daß man seine anfängliche Forderung nicht genug begründen könne. — Die §§. 72 und folgende handeln von den Zeitbestimmungen und Ladungen. Im Allgemeinen hat man am Bisherigen in dieser Beziehung wenig verändert, bloß wurde im §. 75 die Bedrohung der gesetzlichen Folgen des Ausbleibens als leere Form gestrichen. Ferner im §. 84 ist die Aenderung enthalten, daß in Zukunft Zwischengesuche wenigstens 24 Stunden vor dem Termine der Gegenpartei mitgetheilt werden sollen. Dieses ist darum nöthig, weil nach den später folgenden Bestimmungen Zwischengesuche bei einem und demselben Termine erledigt werden müssen, der Gegner des Exzipienten also auch in der Möglichkeit stehen muß, seinem Anwalt noch vorher von dem Gesuche Anzeige davon machen zu können u. s. w. Diese Bestimmung findet jedoch ihre Anwendung nicht bei Rechtsversicherungs- und Armenrechtsbegehren, da diese nicht von so großer Bedeutung sind; ferner nicht bei Einreden wegen mangelnder Legitimation zur Verhandlung u. s. w., weil der Grund dieser Einreden immer erst beim Termin selbst eintritt; so wäre es z. B., wenn ein Bevollmächtigter die Vollmacht nicht auflegen kann und die Gegenpartei deßwegen eine Einrede macht, offenbar nicht möglich, dieses 24 Stunden vorher anzuzeigen. Im §. 85 sind die Pflichten des Richters in Rücksicht der Zeitbestimmung angegeben. Auch hier ist dem Richter ein größerer Einfluß auf die Prozeßleitung zugestanden, als nach dem bisherigen Verfahren. Der Richter soll darauf achten, daß die Prozeßverhandlung nicht unnöthig verzögert werde, Fristen zur Rechtsbesorgung sollen in der Regel auf 14 Tage bestimmt, können aber ausnahmsweise höchstens bis auf 30 Tage hinausgesetzt, aber auch je nach Umständen bis auf 3 mal 24 Stunden reduzirt werden. — Nach §. 86 kann der Richter auch auf einseitiges Begehren die Zeitbestimmungen verlängern; es ist also nicht mehr nöthig, den Gegner dazu vorzuladen, was oft nicht wohl möglich ist. Nach §. 87 kann, wenn der Richter das Begehren einer Frist abgeschlagen hat, die betreffende Partei bei dem Appellations- und Kassationshofe Beschwerde führen. Bisher mußte man gegen eine solche Verweigerung appelliren, und jedes solche Fristbegehren kam dann vor Obergericht, was immer bedeutende Kosten zur Folge gehabt hatte. Daher schien es der Gesetzgebungskommission zweckmäßiger, die Sache auf den Weg der Beschwerdeführung zu weisen. Es ist auch an sich der Gegenstand nicht zur Appellation geeignet, sondern weit eher zur Beschwerdeführung, denn der Abschlag der nöthigen Fristen qualifizirt sich zu nichts Anderm, als zur Verweigerung einer gesetzlichen Rechtshülfe. Auch ist dieß kein eigentliches Urtheil, sondern ein bloßes Dekret. Die Kosten können je nach Umständen dem Richter auferlegt werden. Auch dieses ist zweckmäßig. Wenn man die Richter in etwas mit Kosten bedrohr, so werden sie besser Acht geben als bisher. — Gegen die Bewilligung der Verlängerung einer Frist soll nach §. 88 kein Rechtsmittel stattfinden. Im Sinn und Geiste des bisherigen Prozesses lag dieses auch, aber es war nicht deutlich ausgesprochen, und daher hat man angenommen, es könne dagegen appellirt werden. In der Praxis hat sich das als wirklich widersinnig herausgestellt, denn indem man gegen eine dem Gegner bewilligte Frist von 14 Tagen appellirte, verschaffte man eben dadurch demselben, statt bloßer 14 Tage, vielleicht eine Frist von 7 bis 8 Monaten. Jedoch muß auch in dieser Beziehung ein Mittel zur Verhinderung unnöthiger Fristen stattfinden, und dieses Mittel besteht darin, daß der Richter, wenn er offenbar unnöthige Fristen gestatter, von dem Appellations- und Kassationshofe zu den Kosten verurtheilt werden kann. Das geht nothwendig aus der Verantwortlichkeit des Richters hervor. — Der §. 89 enthält eine Bestimmung über Verlängerung der Nothfristen, wovon im bisherigen Gesetze nichts gesagt war. — Die §§. 90 und folgende handeln von den Folgen der Säumniß, und von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Neu ist in dieser Beziehung die Ziffer 3 des §. 94, wonach die säumige Partei sich gegen die Folgen ihrer Säumniß in den vorigen Stand wieder einsetzen lassen kann, wenn die Säumniß in der Fahrläßigkeit oder Gefährde ihres Bevollmächtigten oder Anwaltes ihren Grund hatte. Diese Bestimmung hat die Gesetzgebungskommission aufgenommen in Rücksicht auf das Interesse der Parteien und auf die Gerechtigkeit. Aus einer Säumniß des angestellten Bevollmächtigten konnte bisher möglicherweise der Partei ein unverhältnißmäßiger Schaden erwachsen, während ihr in der Regel keine Schuld beizumessen ist; sie hat gethan, was man von ihr verlangen kann, sie hat sich an einen patentirten Anwalt gewendet, und jetzt sollte sie, wo vielleicht Tausende auf dem Spiele stehen, von ihrem Rechte verdrängt bleiben? Das wäre offenbar allzu hart. In den Gesetzgebungen anderer Staaten ist darum aufgenommen, daß in solchen Fällen die Säumniß nicht der Partei angerechnet, sondern der Advokat in die daherigen Kosten und Schaden verurtheilt, und, wenn Gefährde vorwaltet, überdieß nach den Disziplinargesetzen

bestraft werden solle (§. 98). Ich halte dafür, diese Milderung der bisherigen Bestimmungen solle durchaus Ihre Billigung finden. — Der §. 99 ergänzt eine Lücke des bisherigen Gesetzes. Bis dahin war man nie darüber einig, ob, wenn zwischen den Parteien selbst Fristen konvenirt worden waren, dann auf die Versäumung derselben die gleichen Folgen eintreten sollten, wie in Betreff der durch das Gesetz oder durch den Richter bestimmten Fristen. In der Natur der Sache liegt es allerdings, daher ist es hier aufgenommen worden. — Die übrigen Paragraphen dieses Titels enthalten nichts neues, hingegen muß jetzt bei §. 88 wegen seitheriger Veränderung der früher vorgeschlagenen Gerichtsorganisation ebenfalls eine Aenderung angebracht werden; es soll nämlich Zeile 5 und folgende heißen: „auf die Beschwerde der dadurch verletzten Partei, oder auch von Amtes wegen durch den Appellations- und Kassationshof ꝛc."

Blösch. Es ist zwar nicht leicht, sondern im Gegentheile sehr schwierig, in dieser Form ein solches Gesetz zu berathen. Dieser Titel umfaßt nicht weniger als 38 Paragraphen, und mehrere derselben sind mit dem bisherigen Bestand in direktem Widerspruche. Indessen ist die Sache nun einmal so eingeleitet. Meine Bemerkungen betreffen auch nicht das System im Ganzen, ich betrachte es als genehmigt, und daher werde ich mich darauf beschränken, im Einzelnen diejenigen Anträge zu bringen, welche zur Verbesserung im Detail dienen können. In dieser Beziehung muß ich vorerst bei §. 68 auf eine Undeutlichkeit aufmerksam machem. Bis jetzt hat man das Recht der Reform besessen ohne Beschränkung, man konnte zehnmal nach einander die Reform erklären, sofern man die Kosten bezahlte. Daß man nun davon abweicht, billige ich durchaus, nicht weil ich bie Reform als ein solches Uebel betrachte, wie sie häufig aufgefaßt worden ist, aber bei der Prozeßform, welche künftighin Regel machen soll, ist die Reform weitaus nicht mehr so nöthig, und daß im Allgemeinen im nämlichen Prozesse nur einmal die Reform erklärt werden kann, dagegen habe ich durchaus nichts einzuwenden. Aber der Schlußsatz des §. 68: „Die Reform kann jedoch in dem gleichen Prozesse von derselben Partei nur einmal geltend gemacht werden" — ist nicht deutlich. Den Ausdruck „in dem gleichen Prozesse" könnte man auf zwei Weisen auslegen. Wenn ein Inzident entsteht im Hauptprozesse, so kann die Reform im Inzidentprozesse erklärt werden. Hat der Paragraph nun den Sinn, daß in diesem Inzidentprozesse die Reform nicht zweimal erklärt werden dürfe, dann bin ich einverstanden; aber wenn ich, nachdem ich im Inzidente die Reform erklärt hatte, dann auch im Haupthandel sie nicht mehr erklären kann, dann bin ich nicht einverstanden. Unter „Prozeß" kann man eben so gut das Ganze verstehen, als auch nur eine einzelne Inzidentverhandlung. Daher glaube ich, im Sinne des Projektes aber zur Verdeutlichung desselben zu handeln, wenn ich den Antrag stelle, im Schlußsatz des §. 68 start der Worte „in dem gleichen Prozesse," zu setzen „im gleichen Haupt- oder Inzidentalprozesse." Denn weiß man, daß man einmal im Haupthandel und einmal im Inzidente die Reform erklären kann. Oder aber man könnte sagen, die Reform könne „in der gleichen Streitfrage" nur einmal erklärt werden. Das wäre noch deutlicher. Ich überlasse es dem Herrn Berichterstatter, zu beurtheilen, welche Redaktion ihm angemessener erscheint. Im §. 72 scheint es mir, es müsse da etwas vermißt werden, nämlich die Bestimmung der Dauer eines Jahres. Der Paragraph enthält eine Berechnung von Tagen und Monaten, den Letztern berechnet er zu 30 Tagen, aber von einer Berechnung des Jahres steht nichts darin. Die ordentliche Verjährung z. B. begreift 10 Jahre. Was ist das? Ist es zehnmal 365 Tage, oder muß ich den Kalender zur Hand nehmen und nachsehen, wie viele Schaltjahre in diese Zeitperiode fielen, und dann per Schaltjahr noch einen Tag hinzu rechnen? Also scheint es mir konsequent mit dem Geiste des Gesetzes, auf den Kalender keine Rücksicht zu nehmen, sondern, so wie man den Monat zu 30 Tagen rechnet, so auch das Jahr zu 365 Tagen zu rechnen. Allein das sollte jedenfalls ausgedrückt sein, entweder das Kalenderjahr, oder, was ich vorziehen würde, das Jahr mit einer bestimmten Dauer von 365 Tagen. — Im §. 76 steht ein Ausdruck, von welchem ich nicht im Zweifel bin, welchen Sinn er haben solle, worüber aber dennoch leicht Zweifel erhoben werden können. Es heißt nämlich im zweiten Satze: Arreste, provisorische Verfügungen, Exekutionsbefehle, gegen welche kein Widerspruch stattfindet." Was soll damit ausgedrückt werden? Daß Niemand dagegen opponirt? oder aber das rechtliche Prinzip, daß niemand dagegen opponiren kann? Offenbar ist das Letztere gemeint, aber nach dem Wortlaute wäre eher das Erstere anzunehmen. Daher sollten die Worte „statt findet" ersetzt werden entweder durch „stattfinden kann", oder durch „zulässig ist". — Eine fernere Bemerkung betrifft den §. 78. Ich kenne freilich die Gerichtsorganisation, welche diesem Gesetze zu Grunde gelegt werden soll, noch nicht, aber ich weiß nicht, ob es gut ist, zu sagen: „Die Mittheilung der Ladungen und Wissenlassungen an die Parteien geschieht ordentlicher Weise durch den Weibel." Wir haben bekanntlich eine ganze Reihe von Weibeln. Nach der bisherigen Organisation wäre hier der Amtsgerichtsweibel zu verstehen, und sofern nicht in der projektirten neuen Organisation Motive liegen zur Abweichung hievon, so möchte ich den Antrag stellen, statt „Weibel" zu setzen „Amtsgerichtsweibel". Zu § 80 erlaube ich mir eine Bemerkung, welche vielleicht wichtiger ist, als die bisherigen. Es heißt: „Eine öffentliche Ladung (Ediktalladung) ist in der gesetzlich bestimmten und außerordentlichen Weise auch in denjenigen Fällen zulässig, wo man den Aufenthaltsort oder den Namen des Vorzuladenden nicht kennt, oder der Richter seines Wohnortes die Bewilligung der Verrichtung verweigert." Es ist nun bekannt, daß wir mit den schweizerischen Kantonen in einem Vertrage stehen, der aufstellt, daß für persönliche Ansprachen man den aufrecht stehenden Schuldner belangen solle an seinem Wohnorte. Ich will den Fall setzen, ich habe eine Ansprache an einen Solothurner von einer Obligation her. Ich lade denselben nun vor ein bernisches Gericht, muß aber die Vorladung zuerst dem solothurnischen Richter zur Bewilligung vorlegen. Der solothurnische Richter wird sagen, er bewillige das nicht. Sobald nun das geschieht, so ist die Bedingung vorhanden, wo ich nach dem vorliegenden §. 80 eine Ediktalladung an den Betreffenden ergehen lassen kann. Das kann nun nicht der Sinn des Gesetzes sein, sondern die Ediktalladung darf in einem solchen Falle nur dann stattfinden, wenn nach den bestehenden Verträgen die hierseitigen Behörden annehmen, daß von dem jenseitigen Richter die Bewilligung der Verrichtung hätte ertheilt werden sollen. Also das einfache Faktum der Verweigerung genügt nicht, und es muß daher am Schlusse des §. 80 heißen: „oder der Richter seines Wohnortes die Bewilligung der Verrichtung unbefugt verweigert". In einem solchen Falle ist dann das Verhältniß sehr einfach; ich lasse den Solothurner vorladen, hier zu erscheinen, die solothurnische Behörde verweigert mir das, ich adressire mich an die hiesige Behördt und verlange eine Ediktalladung. Die hiesige Behörde wird dieselbe gestatten oder verweigern, je nachdem sie findet, die solothurnische Bebörde habe wohl oder übel abgeschlagen. War die Verweigerung vertragsgemäß, dann wird mir die hiesige Behörde die Ediktalladung nicht gestatten, war aber die Verweigerung im Vertrage nicht begründet, dann wird mir die Edikralladung bewilligt werden. — Das letzte Wort des §. 83 ist wohl eine Reminiscenz aus dem bisherigen Prozeßverfahren, paßt aber jetzt nicht mehr; statt „einzureichen", muß gesetzt werden „zu treffen". — Bei §. 85 mache ich vielleicht eine sehr unpassende Bemerkung, indessen bin ich bereit, mich durch den Herrn Berichterstatter auf den rechten Weg weisen zu lassen. Bisher war unser Prozeßverfahren ein sehr langes, aber ausnahmsweise konnte es auch sehr kurz sein. Hier nun ist das Minimum der Frist bis auf drei Mal vierundzwanzig Stunden herabgesetzt, während es bisher in gewissen Fällen, in den gastrechtlichen Streitigkeiten, sogar nur auf vierundzwanzig Stunden gesetzt war. Das fällt mir nun auf, und daher möchte ich unmaßgeblich vorschlagen, das bisherige Minimum von 24 Stunden beizubehalten. Bekanntlich ist z. B. in Interlaken im Sommer ein ungeheurer Zufluß von Fremden, tagtäglich kommen Streitigkeiten vor zwischen diesen, ihren Führern, Wirthen u. s. w. Will man nun einen

Reisenden nöthigen, wegen solcher gewöhnlich sehr einfacher Streitigkeiten eine Woche oder vierzehn Tage lang am Orte zu bleiben? Daher hat das bisherige Gesetz erlaubt, die Fristen sogar bis auf vierundzwanzig Stunden zu reduziren. — In §. 94, Ziffer 2, steht: „wie z. B. Krankheit, Staatsdienst u. s. w." Da muß entweder das „z. B.", oder aber das „u. s. w." gestrichen werden, beides zusammen ist zu viel. — In den §§. 96 und 97 ist das Verfahren bezeichnet, wenn eine Partei nachdem sie verhindert war, einer Zeitbestimmung Folge zu leisten, dann ebenfalls in der Unmöglichkeit sich befindet, inner der gesetzlichen Frist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu verlangen. Ich billige es im Allgemeinen, nur mache ich aufmerksam, daß da etwas mangelt, was auch im bisherigen Gesetze gemangelt hat. Wenn ich heute erscheinen sollte und aus irgend einem Hindernisse wegbleibe, so muß ich längstens in vierzehn Tagen die nöthigen Schritte thun, um mich wiederum in den vorigen Stand einsetzen zu lassen. Das ist im §. 95 enthalten. Nun hat der §. 96, wenn das gleiche Hinderniß mir nicht erlaubt, dieses in vierzehn Tagen zu thun, die Absicht, zu verhüten, daß dieses meinem Rechte schädlich sei. Aber ich frage dann: Wie weit geht das? Wenn einmal die ersten vierzehn Tage vorbei sind, läuft mir nachher keine Frist mehr? Ganz sicher soll eine solche mir fernerhin laufen, aber aus dem Wortlaute ergibt sich das nicht. Zur Vervollständigung muß also dem §. 96 noch beigefügt werden: „Die im §. 95 bestimmten Fristen beginnen mit Wegfallung des Hindernisses." Wenn ich krank war, dann beginnt die Frist vom Tage an, wo ich nicht mehr krank bin, und wenn ich im Staatsdienste bin, z. B. im Militär, so soll es mir an meinem Rechte nicht schaden, so lange ich im Staatsdienste bin, aber die Frist soll beginnen vom Tage an, wo ich mich nicht mehr im Staatsdienste befinde. — Ferner bin ich so frei, einen Antrag zu machen, betreffend den §. 100. Dieser bestimmt die Gerichtsferien und hält sich dabei an das Bisherige. Diese Ferien bestehen nämlich in den Sonntagen und anerkannten Feiertagen, ferner dann in den heiligen Wochen (der Redner liest den §. 100 ab). Da habe ich mich schon hundert Male gefragt, was denn unsere Gerichtsferien mit allen diesen Heiligen zu thun haben, mit einer heiligen Verena u. s. w. Ich konnte mir wohl historisch die Sache erklären, aber warum man sich noch immer daran hält, dafür mangelt mir jede Erklärung. Ich glaube, es wäre weitaus zweckmäßiger und vortheilhafter, wenn wir statt dieser zerbröckelten Ferien, welche alle 8 bis 10 Wochen wiederkehren, nur ein einziges Mal im Jahre Ferien hätten und dann dafür während längerer Zeit. In andern Staaten ist es so. In Frankreich sind drei Monate lang Gerichtsferien, und zwar gerade in der heißesten Jahreszeit, ausgenommen für Sachen, welche im wachsenden Schaden sind. Da haben während dieser ganzen Zeit die Gerichte und die Anwälte Ruhe, aber die übrige Zeit des Jahres ist dann ununterbrochen offene Zeit. Natürlich ist meine Meinung nicht, daß man an den Sonn- und Feiertagen prozessiren solle, aber warum man vom 1. bis zum 13 Januar nicht soll Prozesse führen dürfen, dafür sehe ich wahrlich keinen Grund. Es schadet der Gerechtigkeitspflege viel mehr, wenn man 5 Mal im Jahre jeweilen mit einigen wenigen Wochen den Prozeß durchschneidet, als wenn dieses nur ein Mal im Jahre geschieht. Also möchte ich zur Erheblichkeitserklärung gar sehr die Frage empfehlen, ob es nicht angemessen wäre, statt dieser bisherigen zerbröckelten Gerichtsferien bloß einmalige zusammenhängende Ferien in irgend einer passenden Jahreszeit zu haben. Würde z. B. der Große Rath sich nur einmal des Jahres versammeln, so würde ich für die Gerichtsferien diese nämliche Zeit wählen, wodurch die für die Richter und für die Anwälte oft sehr fatale Kollision wegfallen würde. — Im §. 101 vermisse ich eine analoge Bestimmung für den Fall, wo eine Frist während der Ferien ausläuft. Wenn ich mich nicht sehr irre, so erstreckte sich die Frist bisher je auf den ersten Audienztag nach den Ferien, und so wünsche ich, daß diese Bestimmung auch hier aufgenommen werde. — Endlich habe ich noch eine Bemerkung zu machen zu §. 202. Es finden sich daselbst die Worte „und ebenso die Schuldbetreibungen." Nun hat sich dieses Gesetz nicht mit dem Schuldprozesse zu befassen, sondern das gehört in das Verfahren bei Schuldbetreibungen. Darum schiene es mir besser, alles, was die Schuldbetreibungen betrifft, hier wegzulassen und es dahin zu verweisen, wohin es gehört. Hiebei mache ich gleichzeitig darauf aufmerksam, daß, wenn ich vorhin auf zusammenhängende Gerichtsferien angetragen habe, ich dabei die Betreibungen nicht im Auge hatte, denn diese gehören nicht hieher.

Jaggi, Oberrichter. Ich erlaube mir ein Wort bloß über die Ferien. Ich bin in dieser Beziehung durchaus der Meinung des Hrn. Präopinanten. Der Grund, warum früher die Gerichtsferien so bestimmt wurden, liegt darin, daß man ehemals glaubte, es sei unschicklich zu prozediren und zu tröhlen in der heiligen Zeit. Man war überhaupt den Prozessen nicht hold, und so war man auch denjenigen, welche Prozesse führten, nicht hold. Darum hat man sie angehalten, in der heiligen Zeit mit dem Prozessiren aufzuhören; man sagte, der Prozeßteufel sei dann gebunden. Aber wie verkehrt ist das nicht. Z. B. am Ostersonntage soll man fromm sein, aber am Ostermontage wird getanzt, geschwungen u. s. w., und niemand würde glauben, daß der Tag vorher ein heiliger Festtag gewesen sei. Nur prozessiren darf man nicht! Ferner um's Neujahr denkt man ferner auch nicht mehr gar viel an Weihnachten, warum soll denn nur der Prozeßgang nicht frei walten dürfen? Vielen Richtern und Beamten mögen zwar öftere Ferien auch angenehm sein, aber die Sache hat doch viele Nachtheile, und das Obergericht hat bei dieser Einrichtung gar keine Ferien. Aus den angebrachten Gründen müßte ich durchaus den Antrag des Hrn. alt-Landammanns Blösch unterstützen.

Steiner, Oberrichter. Meine Bemerkungen betreffen zunächst die §§. 78 und 79, so weit dieselben von den Verrichtungen der Weibel handeln. Der §. 78 enthält eine neue Bestimmung, daß nämlich der Weibel dem Vorgeladenen in das Doppel ein Zeugniß über die Verrichtung machen solle. Das scheint mir unzweckmäßig, und zwar darum, weil der Weibel oft Verrichtungen macht an Orten, wo er nicht Zeugnisse in einem schriftlichen Akt schreiben kann. Er macht seine Verrichtungen vielleicht auf der Straße, wenn ihm der Betreffende zufällig begegnet, oder in Wohnungen, wo sich kein Schreibmaterial, oft wenigstens keine Tinte vorfindet. Es ist bisher auch ohne ein solches Zeugniß gegangen, und also möchte ich das Ausstellen eines unterzeichneten Doppels streichen. Dagegen vermisse ich eine andere Vorschrift des bisherigen Gesetzes. Die Satzung 75 des Civilprozesses sagt: „Der Weibel soll über jede Verrichtung ein Zeugniß ausfertigen, wann, wo und wem er sie bestellt und was man ihm allenfalls darauf geantwortet habe, und dasselbe in sein Verrichtungsbuch eintragen, aus welchem die Interessenten zu jeder Zeit Auszüge zu verlangen befugt sind." Es hat mich verwundert, daß diese sehr zweckmäßigen Bestimmungen hier nicht auch enthalten sind. Der Vorlader hauptsächlich ist interessirt bei einem Zeugnisse über die Verrichtungen des Weibels, weil er einzig damit beweisen kann, daß dem Vorgeladenen die Vorladung mitgetheilt worden ist, denn sonst steckt dieser die Vorladung in den Sack und erscheint nicht, und dann ergeht der Rechtsruf nicht u. s. w. Vielleicht wird mir der Herr Berichterstatter sagen, man habe sich vorbehalten, solche Bestimmungen in die Instruktion für die Weibel aufzunehmen. Ich glaube aber, das gehöre in das Prozeßgesetz selbst, und trage also darauf an, daß eine der Satzung 75 des bisherigen Prozesses entsprechende Bestimmung hier aufgenommen werde. — Ansehend sodann die Ferien während der heiligen Wochen, so beruhen diese bekanntlich auf dem religiösen Vorurtheile, daß die Vornahme gerichtlicher Handlungen während dieser Wochen verpönt sei. Wir sollen nun heutzutage über dieses Vorurtheil unbedenklich hinwegschreiten, die Ferien haben den Rechtsgang außerordentlich gehemmt, weil sie öfters wiederkehrten und jedes Mal für mehrere Wochen, und sie haben unsern Rechtsgang bei den Auswärtswohnenden in Mißkredit gebracht. Man konnte nicht begreifen, daß in einem protestantischen Lande Ferien bestünden von solcher Ausdehnung. Ein anderer Grund läßt mich wünschen, daß die Ferien gänzlich gestrichen werden. Bisher nämlich sind fast alle Geschäfte, welche weiter gezogen werden konnten, vor Obergericht gekommen, und revisionsweise auch alle Kriminalgeschäfte.

Das Obergericht hat demnach während der Ferien Arbeit genug gehabt, weil es nicht nur mit den Civilsachen sich zu befassen hatte, sondern auch mit allen andern Rechtssachen, auch mit den Kriminalsachen. In Zukunft werden diese Geschäfte verschiedenen Kammern zugewiesen werden, und mit den Kriminalsachen hat das Obergericht als solches nichts mehr zu thun. Hauptsächlich hat sich dann das Obergericht zu befassen mit den Civilangelegenheiten. Wenn man nun die Ferien beibehält, so sind die Gerichte während dieser Ferien unthätig, und das wird man nicht wollen; man wird auch nicht bloß eine Ferienzeit im ganzen Jahre geben wollen, schon darum nicht, weil keine andere Behörde Ferien hat. Der Regierungsrath und die Administrativbehörden müssen das ganze Jahr in Thätigkeit sein, ich begreife also nicht, warum man den Gerichten Ferien geben sollte. Die Geschäfte würden sich nur anhäufen, und mancher Privatmann würde darunter Schaden leiden. Ich trage also darauf an, daß man die Ferien gänzlich streiche.

Stämpfli zu Schwanden. Ich möchte fragen, ob man nicht im §. 76 erster Satz die Genehmigung des Richters für die Wissenlassungen und Ladungen weglassen könnte. Die Hauptsache ist, daß eine Ladung oder Wissenlassung zu rechter Zeit angelegt werde. Man wird sagen, das sei eine Art Kontrolle für den Richter, damit er immer wisse, was auf den nächsten Audienztag vorkomme. Antrag will ich daher keinen stellen, wünsche aber Auskunft. — Bei §. 78 stimme ich in Betreff der Weibelzeugnisse dem Antrage des Hrn. Oberrichters Steiner bei, aus den von ihm angebrachten Gründen. — Der §. 83 setzt fest, daß der Richter den Parteien jedes Mal sagen solle, wann sie wiederum zu erscheinen haben. Dann aber heißt es am Schlusse: „Es bleibt jedoch den Parteien unbenommen, eine andere gesetzmäße Vorkehr einzureichen." Das widerspricht einander. Uebrigens ist diese letztere Bestimmung des bisherigen Gesetzes oft mißbraucht worden u. s. w., und so möchte ich darauf antragen, daß dieser Nachsatz gestrichen werde. In Bezug auf die Ferien sodann müßte ich den Antrag des Hrn. Fürsprechers Blösch gar sehr unterstützen; sonst aber möchte ich in zweiter Linie die Ferien wenigstens gleichförmig stellen und sagen: 14 Tage vor Weihnachten, 14 Tage vor Ostern, 14 Tage vor Pfingsten und 14 Tage vor dem 2ten Kommunionssonntag im Herbstmonat.

Beutler. Den Anträgen hinsichtlich der Ferien könnte ich nicht beipflichten, es sei denn, daß man jedenfalls die Schuldbetreibungen vorbehalte. Es ist bekannt, wie es hier und da Rechtsanwälte gibt, die sich nichts daraus machen, gewissenlos zu verfahren. Z. B. ärmere Leute sind in Betreibung — — —

Herr Vizepräsident. Der Herr Antragsteller Blösch hat ja bereits erklärt, daß sein Antrag die Schuldbetreibungen nicht berühre.

Kurz. Ich möchte namentlich in Bezug auf den Antrag des Herrn Oberrichters Steiner wegen des Weibelzeugnisses etwas bemerken. Ich finde in der hier vorgeschlagenen Vorschrift eine wesentliche Verbesserung. Bisher hat man Einem ein solches Zettelein abgegeben oft ohne Unterschrift, man hat dann nicht gewußt, ob das ein eigentlicher gerichtlicher Akt sei, oder ob nur der gegnerische Advokat einem das ins Haus geschickt habe, und vor Gericht hat man wiederum nicht gewußt, ob man auf dieses Zettelein hin eine Rechtshülfe verlangen könne. In Frankreich und im Jura ist es so, wie jetzt vorgeschlagen wird; dort muß der Weibel ein Doppel abgeben mit dem Zeugnisse der Zeit, wann es abgegeben wurde, denn das ist im Grunde das Wichtigste. Was thun die Weibel dort, um dieses Zeugniß auf das Doppel schreiben zu können? Jeder hat etwa ein tragbares Dintenhäuschen bei sich, einen Tisch finden sie gewöhnlich vorhanden, oder sonst sind sie geschickte Leute genug, und schreiben nöthigen Falles auf dem Hute. Der Kosten eines solchen tragbaren Dintenhäuschens ist wahrlich nicht so gar groß. Wohl aber ist es sehr wichtig, zu wissen, wann ein solches Papier abgegeben wurde und von wem, namentlich darum, weil gewisse Inzidente wenigstens 24 Stunden zum Voraus der Gegenpartei angekündigt werden müssen u. s. w. Was die Ferien betrifft, so stimme ich im Wesentlichen dem Antrage des Herrn Blösch bei, nur glaube ich, es sei nicht nöthig, die nämliche Zeit von Ferien, wie wir sie jetzt haben, zusammen zu stoßen, so daß man 3 bis 4 Monate hinter einander Ferien hätte, denn das wäre zu viel; sondern ich glaube, 2 Monate hinter einander würden dann genügen, z. B. Juli und August. Sonst könnte ich auch zum Antrage des Herrn Oberrichters Steiner stimmen, gar keine Ferien zu haben. Jedenfalls können sich diese Bestimmungen nicht auf die Schuldbetreibungen erstrecken; im Gesetze über die Schuldbetreibungen sind besondere Bestimmungen über die Ferien, und diese werden trotz dem vorliegenden Gesetze fort bestehen, wie bisher. Hingegen dem Antrage des Herrn altLandammanns Blösch, das Jahr immer zu 365 Tagen zu berechnen, könnte ich nicht beistimmen. Das gäbe eine ungeschickte Berechnung, und es ist viel einfacher, das Kalenderjahr im Auge zu haben, wie bisher. Dagegen ließe es sich fragen, ob man nicht auch bei den Monaten den Kalendermonat zu Grunde legen sollte, von 28 und 29, und von 30 und 31 Tagen. Bei der Berathung im Ausschusse des hiesigen Handelsstandes ist dieses gewünscht worden. Allerdings hat das große Vortheile und große Nachtheile. Aber im Allgemeinen schiene es mir weitaus bequemer, als die Bestimmung nach 30 Tagen, wo man dann immer nachrechnen muß, ob man einen oder zwei Tage hinzu- oder abrechnen müsse, wie z. B. im Februar. Ich wünsche, daß der Herr Berichterstatter seine Ansicht darüber ausspreche. Beim Jahre muß ich auf dem Vorschlage des Entwurfes beharren, bezüglich auf den Monat hingegen will ich keinen bestimmten Antrag stellen. Was die Ediktalladungen betrifft, so kann die von Herrn Blösch gerügte Vorschrift des § 80 einen Nachtheil haben, wenn man den §. 11 u. s. w. nicht berücksichtigt. Man darf bloß dann die Ediktalladungen anwenden, wenn die Bestimmungen über den ordentlichen Gerichtsstand ihre Anwendung finden, so daß ordentlicher Weise man einen Solothurner nicht nach Bern zitiren kann, wo nicht sein Wohnsitz ist. Hingegen ist das wichtig für den Fall, wenn der Betreffende im hiesigen Kantone Grundeigenthum besitzt. Alsdann soll er wissen, daß er nach unsern Gesetzen da Recht nehmen muß für sein Grundeigenthum, wo dieses liegt. In Paternitätsstreitigkeiten, wenn ein Fremder der Vaterschaft angeschuldigt war, der nicht mehr im Kanton wohnte, so hat man ihn ediktaliter citirt u. s. w., und wenn er dann nach Jahren wieder einmal hieher kam, fand er hier ein Urtheil vor, das ihm ein Kind zusprach, an welchem er vielleicht unschuldig war, und wo er von der Ladung gar nichts gewußt hatte. Wenn man also von den oben berührten Bestimmungen nicht abweicht, so ist der §. 80 jedenfalls von nicht sehr großem Nachtheile.

Imobersteg, Oberrichter. Der §. 68 und folgende sind ungefähr gleich, wie im alten Prozesse, nur gehen sie etwas weiter, und sind etwas deutlicher. Doch ist der §. 70 noch nicht so deutlich, als ich wünsche. Wenn der Kläger die Reform erklärt, so kann kein Zweifel entstehen, wie es gehalten sein solle, wohl aber kann Zweifel darüber entstehen, wenn der Beklagte die Reform erklärt. Es gibt mehrere Abschnitte oder Instanzen im Prozesse; der Beklagte sieht z. B., daß die Duplik nicht zu seinem Vortheile ist, und nun erklärt er die Reform, aber über wie viel erklärt er die Reform? Soll der Prozeß bloß in Bezug auf einzelne Punkte reformirt sein, oder aber in Bezug auf das ganze Verfahren, so daß die Klage und die Vorkehren des Klägers überhaupt inbegriffen sind? Diesen Zweifel möchte ich mit wenigen Worten gehoben wissen, und zwar glaube ich, es sollte beigefügt werden, daß die Klage zu Recht bestehen bleiben solle. Was die Weibelsverrichtungen betrifft, so möchte ich den Entwurf unterstützen wie er ist. Das hat bisher eben gefehlt. Wenn der Beklagte ein nicht unterzeichnetes Doppel der Ladung hatte, ohne Zeugniß, und der Vorlader selbst erschien nicht, so konnte der Vorgeladene nicht einmal gehörig zeigen, daß er vorgeladen sei. Die von Herrn Oberrichter Steiner dagegen eingebrachten Motive sind

durchaus nicht stichhaltig, wie bereits gezeigt worden ist. Was die Ferien betrifft, so erkläre ich, daß ich dem Antrage des Herrn alt-Landammanns Blösch bezüglich auf Zurückweisung des §. 100 beipflichte. Die meisten Redner sind einverstanden, daß eigentlich kein haltbarer Grund vorliege, warum die Ferien gerade auf die sogenannte heilige Zeit fallen. Hingegen möchte ich doch auch nicht gar keine Ferien, wie von anderer Selte vorgeschlagen worden ist. So wie bisher die Ferien waren, haben sie dem Obergerichte wenig genützt, denn alle Kriminal- und Polizeistraffälle hatten dennoch ihren Fortgang. Die einzige Erleichterung für das Obergericht während der Ferien bestand somit darin, daß man zwei Tage weniger Sitzung hatte. Daher möchte ich auch diese Ferien mehr oder weniger konzentriren und allfällig beschränken, ungefähr wie Herr alt-Oberrichter Kurz meint. Aber gar keine Ferien zu haben, damit würde weder dem einzelnen Richter, noch dem Lande gedient sein. Wenn Einer unausgesetzt vom Morgen bis zum Abend das ganze Jahr hindurch arbeitet, wie dieß bei einem solchen überhäuften Geschäftsgange nöthig ist, so kann der Richter zuletzt nicht mehr mit der nöthigen Aufmerksamkeit den Geschäften obliegen. Einige Erholung für Leute, welche das ganze Jahr hindurch Tag und Nacht arbeiten müssen, ist nöthig, aber diesem Zwecke wird besser entsprochen durch eine einmalige Ferienzeit von etwa zwei Monaten, als durch oft wiederkehrende kürzere Ferien. Was endlich den gastrechtlichen Prozeß betrifft, so hat man bisher gefunden, es sei mit der gestatteten Verkürzung der Frist bis auf 24 Stunden gut gegangen. Uebrigens ist das eine sehr unbedeutende Ausnahme, und der Richter wird sie nicht gestatten, wenn es nicht absolut nöthig ist.

(Fortsetzung folgt.)

Für die Redaktion

L. Jäggi-Siftler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Frühlingssitzung. Zweite Hälfte. (Nicht offiziell.) Nr. **88.**

(Fortsetzung der achten Sitzung. — Dienstag den 1. Juni 1847. — Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfes über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtssachen. Allgemeiner Theil. Titel IV.)

Matthys. Herr Fürsprecher Blösch hat zu §. 68 eine Redaktionsveränderung vorgeschlagen, die, wenn man den Schlußsatz beibehalten will, angenommen werden sollte. Ich möchte indessen noch eine andere Aenderung vorschlagen. Es wird nämlich dort bestimmt, daß die Reform nur ein Mal in einem und demselben Haupt- oder Nebenverfahren erkärt werden könne. Diese Bestimmung halte ich nicht für klug und nicht für gerecht. Es mag allerdings richtig sein, da hier und da Reformen erklärt worden sind, ohne daß es absolut nöthig gewesen wäre. Indeß die meisten Reform-Erklärungen sind wesentlich dadurch hervorgerufen worden, daß der Richter in allen Fällen strenge an die Schlüsse der Parteien gebunden war. Mir ist ein einziger Fall bekannt, wo ein Beklagter fortwährend die Reform erklärte, bloß um dem Kläger nicht entsprechen zu müssen. Herr Pfarrer Langhans nämlich hatte den Herrn Fellenberg sel. belangt für Satisfaktion, dieser aber fand, er habe nur Wahrheit ausgesprochen, er solle also nicht zur Satisfaktion verurtheilt werden. Darum hat er denn drei oder vier Male hinter einander die Reform erklärt, damit er nicht in den Fall komme, diese Satisfaktion zu leisten. Aber daß man gewöhnlich aus Chikane die Reform erkläre, ist nicht der Fall, weil die Nachtheile der Reformerklärung immerhin sehr bedeutend sind. Wenn eine Partei findet, daß der eingeleitete Prozeß nicht zu ihren Gunsten eingeleitet sei, so soll man sie nicht von diesem Rechtsmittel ausschließen. Man wendet freilich ein, im frühern Gesetze sei die Verhandlungsmarime ausschließlich sanktionirt gewesen, nun aber werde sie mit der Untersuchungsmarime verschmolzen, der Richter habe dadurch in Zukunft größere Attribute, und also könne es nicht mehr der Willkür der Parteien anheim fallen, die Reform zu erklären oder nicht. Ist das nun ein hinreichender Grund, um die Reform auszuschließen auch da, wo sie nöthig ist? Ich glaube nein. Daher soll diese Bestimmung hier gestrichen werden. Der Berichterstatter hat freilich angeführt, in Zukunft werde die Reformerklärung weniger nöthig sein, weil die Richter nicht an die Beschlüsse der Parteien gebunden seien. Aber gerade darum, weil die Reform in Zukunft weniger nöthig ist, soll man auch eine wiederholte Reform nicht ausschließen, indem in Zukunft überhaupt weniger Reform-Erklärungen stattfinden werden. Ich stelle also den Antrag, daß der letzte Passus des §. 68 gestrichen werde. — Im §. 76 will Herr Amtsrichter Stämpfli den Vorbehalt der Genehmigung des Richters bei Ladungen und Wissenlassungen streichen Ich halte dafür, auch in Zukunft solle das bewilligt werden müssen, besonders die Ladungen, weil das Verfahren viel kürzer ist, als nach dem bisherigen Gesetze, und weil nach dem Vorschlage Streitigkeiten bis auf Fr. 200 in einem und demselben Termine verhandelt werden sollen, also Klage, Antwort, Replik und Duplik sollen mündlich vorgebracht, und es soll am nämlichen Tage, wenn möglich, abgeurtheilt werden. Wenn dieser Vorschlag angenommen wird, so ist in Zukunft das Amtsgericht nicht mehr in der Möglichkeit, in einem Tage drei bis vier Urtheile auszufällen, sondern wenn es einen Zivilrechtsfall erledigt, so wird man noch finden, die Zeit sei gehörig ausgefüllt. Wenn nun die Parteien beliebige Ladungen erlassen können ohne Bewilligung des Richters, so könnte das Amtsgericht in den Fall kommen, am gleichen Tage drei bis vier Händel erledigen zu sollen, was aber oft nicht möglich ist. Damit nun dem Richter die Befugniß zustehe, dafür zu sorgen, daß nicht an einem Tage mehr Geschäfte vorkommen, als welche wirklich behandelt werden können, so muß er offenbar die Ladung zu bewilligen haben. — Bei §. 78 findet Herr Oberrichter Steiner, man solle die Bestimmung eines unterzeichneten Doppels hier nicht aufnehmen. Ich hingegen halte dieselbe durchaus für nöthig. Im Oktober letzten Jahres habe ich in einem Rechtshandel ein obsiegendes Urtheil erhalten; meine Gegenpartei rekurrirte, der Termin wurde auf einen Tag im Dezember angesetzt, die Gegenpartei ladet meine Klientschaft auf diesen Tag vor, aber das ihr übergebene Doppel war von niemandem unterzeichnet, also ein Wisch Papier. Weil ich nun in erster Instanz ein obsiegendes Urtheil erhalten hatte, so wollte ich nicht eine Abänderung desselben riskiren und blieb aus. Der Rechtsruf wurde aber gestattet, worauf ich dann erschien, indem ich das erhaltene ununterschriebene Doppel der Ladung produzirte, und trug auf Verschließung des Forums an, wurde aber abgewiesen und mußte die Behandlung des Geschäftes zugeben, weil das Doppel des Gegners dem Gesetze gemäß war, und doch war konstatirt, daß meine Partei nicht gehörig vor die Schranken geladen worden war. Um es nun in Zukunft dem Vorgeladenen möglich zu machen, daherige Einwendungen gehörig zu belegen, ist der §. 78 durchaus nöthig. — Bei §. 83 hat Herr Amtsrichter Stämpfli darauf angetragen, den letzten Satz zu streichen, welcher sagt: „Es bleibt jedoch den Parteien unbenommen, eine andere gesetzgemäße Vorkehr einzureichen." Herr Stämpfli hält dafür, daß, wenn einmal der Richter bestimmt habe, worin die nächste Vorkehr bestehen solle, solle es dann den Parteien nicht gestattet sein, eine andere Vorkehr zu treffen. Ich halte jedoch dafür, daß es zuverläßig nicht gut und nicht im Interesse des Publikums wäre, wenn der Vorschlag des Herrn Stämpfli angenommen würde. Nicht alle Gerichtspräsidenten haben diejenigen Eigenschaften, welche sie haben sollten, und oft tritt in der Zwischenzeit ein Umstand ein, der es nöthig macht, daß beim künftigen Termine nicht diejenige Vorkehr getroffen werde, für welche der Richter Termin angesetzt hat. Soll man nun die Parteien verhindern, die-

jenige Vorkehr zu treffen, welche nach dem jeweiligen Stande des Geschäftes nöthig ist? Offenbar nein, daher stimme ich zum §. 83 wie er ist, mit der von Herrn Blösch beantragten Redaktionsveränderung. — Im §. 84 ist gesagt, daß, wenn eine Partei am Platze der gerichtlichen Handlung, zu welcher sie vorgeladen ist u. s. w, eine selbstständig zu beurtheilende Vor- oder Zwischenfrage aufzuwerfen gedenke, sie ihren daherigen Schluß dem Gegner spätestens vierundzwanzig Stunden vor der Erscheinung mittheilen solle. Ich halte nun dafür, vierundzwanzig Stunden seien zu wenig. Ein Handelsmann hier in Bern kömmt in den Fall, eine Forderung einzuklagen in Meiringen; der Beklagte kömmt seiner Seits in den Fall, ein selbstständig zu beurtheilendes Zwischengesuch aufzuwerfen. Wenn er diesen Schluß dem Gegner bloß vierundzwanzig Stunden vor der Erscheinung mitzutheilen braucht, so ist der Kläger, der hier wohnt, nicht im Falle, sein Recht gehörig zu besorgen. Namentlich in der Winterszeit kann er nicht immer binnen dieser Frist nach Meiringen reisen, und will er dort einen Anwalt bestellen, so ist es ebenfalls leicht möglich, daß in den vierundzwanzig Stunden der Auftrag nicht ankömmt. Also soll die Frist verlängert werden und zwar wenigstens auf zwei Mal 24 Stunden. — Der §. 85 sagt, wo eine Frist zur Rechtsbesorgung zulässig sei, werde solche in der Regel auf vierzehn Tage bestimmt. Ich halte dafür, diese Fristbestimmung sei zu kurz. Bisher hatte im ordentlichen Verfahren die Partei vom Zeitpunkte an, wo der Gerichtsschreiber den Protokollauszug bereit halten sollte, vier Wochen Zeit, um die nächste Vorkehr einzureichen, und im summarischen Verfahren drei Wochen. Wenn wir nun berücksichtigen, daß der Gerichtsschreiber hier und da sich in Säumniß befindet, oder der Anwalt mit Geschäften überladen ist, dann sind vierzehn Tage zu wenig, ich möchte daher auf wenigstens drei Wochen antragen. Kann die Partei ihre Vorkehr in vierzehn Tagen treffen, so kann sie es mit Einwilligung des Richters immerhin thun.

Lehmann zu Lotzwyl. Der §. 65 sagt: „Die Prozeßverhandlungen sind öffentlich und mündlich." Da ich nun nicht Jurist bin, so thue ich vielleicht eine ungeschickte Frage, aber ich wünsche Auskunft darüber, ob unter dieser Oeffentlichkeit nur die Parteiverhandlungen oder ob zugleich die Berathung und Abstimmung der Gerichte inbegriffen sein sollen. So schön der Grundsatz der Oeffentlichkeit im Allgemeinen ist, so glaube ich doch, man könne ihn unmöglich so weit ausdehnen, daß auch die Berathung und Abstimmung der Gerichte öffentlich sein solle, indem ich fürchte, daß das sehr oft nachtheilig sein und zu schiefen Urtheilen verleiten könnte, denn es ist gewiß anzunehmen, daß vielleicht noch oft Amtsrichter in weitläufigen Verwandtschaften oder freundschaftlichen Verhältnissen zu den Parteien stehen und sich also natürlich mehr oder weniger geniren, in Gegenwart derselben zu berathen und zu urtheilen. Es können da auch Geldve hältnisse ein freies Urtheil verhindern, ebenso auch Furcht vor schlechten Menschen, denn allerdings bedarf es einer gewissen Selbstständigkeit, um vor den Parteien, vor Leuten, mit denen man täglich im Verkehre ist, das Gegentheil von dem zu sagen, was andere vielleicht zu deren Gunsten gesagt haben. Weil endlich die Verhandlungen in Zukunft rein mündlich stattfinden, wobei gewandte Advokaten einem Nichtjuristen und schlichten Landmanne den richtigen Gesichtspunkt entrücken können, so ist es um so nöthiger, daß die Richter nach geschlossener Parteiverhandlung geheim berathen können, wo sie sich ganz sicher offener gegen einander aussprechen und ihre Ansichten austauschen werden. Es scheint mir, das liege durchaus im Interesse der Parteien. Daher möchte ich eventuell antragen, im §. 65 einzuschalten: „Die Berathung und Abstimmung der Gerichte ist geheim."

Jaggi, Oberrichter. Ich möchte den Herrn Präopinanten aufmerksam machen, daß diese Frage bei §. 284 zu erörtern ist. Ich werde mich alsdann im gleichen Sinne aussprechen wie er, aber hier ist es nur um die Parteiverhandlungen zu thun. Hingegen möchte ich dem Antrage des Hrn. Fürsprechers Matthys bezüglich der Reform entgegentreten. Eine der wohlthätigsten Bestimmungen dieses Gesetzes ist eben diese, wonach in Zukunft die Reform beschränkt werden soll, ja ich hätte vorgezogen, gar keine Reform zuzulassen. Ich wollte mehrere Prozesse anführen, wo auf die muthwilligste Weise vom Rechte der Reform Gebrauch gemacht worden ist; ich könnte namentlich einen seither landesflüchtig gewordenen Handelsmann nennen, der die Reform so oft erklärt hat, bis man ihn bevogtete, so daß die Gegenpartei nie zu ihrem Rechte gelangen konnte. Es können Interessen im Spiele sein, wo man es absichtlich darauf anlegt, durch fortwährende Reformerklärungen den Gegner zu verhindern, je zu seinem Rechte zu gelangen.

Beutler. Ich möchte den Antrag des Herrn Lehmann unterstützen. Grundsätzlich ist die Frage der Oeffentlichkeit der Berathung und Abstimmung schon im Verfassungsrathe — — —

Herr Vizepräsident. Dieser Gegenstand ist jetzt gar nicht in Berathung.

Lehmann. Ich ziehe meinen Antrag für jetzt zurück.

v. Tavel. Ich möchte den angegriffenen gegenwärtigen Gerichtsferien das Wort reden. Aus dem rein rechtlichen Standpunkte betrachtet, mag allerdings eine einzige Ferienzeit besser sein, allein der frühere Gesetzgeber hat diese Ferien in Uebereinstimmung mit dem Zwecke der kirchlichen Feste bestimmt und dadurch dem religiösen Gefühle des Volkes (nicht Vorurtheil, wie ein Redner gesagt hat) gehörige Rechnung tragen, so daß ich aus diesem Grunde die bisherigen Ferien auch fernerhin beibehalten möchte. Dieselben sind nicht bloß aus historischer Rücksicht, wie ein anderer Redner zu glauben schien, sondern aus rein religiösen Motiven so bestimmt worden.

Niggeler, Berichterstatter. Es sind über diesen Titel verschiedene Bemerkungen gemacht worden, und zwar viele, deren Richtigkeit ich zugeben muß. Vorerst in Bezug auf §. 68 von Seite des Herrn alt-Landammans Blösch, daß es besser sei, statt „in dem gleichen Prozesse" zu sagen „in Betreff der gleichen Streitfrage"; hiermit bin ich ganz einverstanden. Dagegen könnte ich dem Antrage des Herrn Fürsprechers Matthys nicht beistimmen, welcher im nämlichen Paragraph die Beschränkung der Reform gänzlich streichen will. Es ist zuverläßig nicht bloß in einzelnen wenigen Prozessen, sondern in einer Menge von Fällen vom Rechte der Reform äußerst Mißbrauch getrieben worden. Andere Gesetzgebungen kennen gar keine Reform, einzelne, namentlich schweizerische, haben zwar eine solche angenommen, aber eben nur eine höchst beschränkte, gewöhnlich bloß eine einmalige. Die Gesetzgebungskommission hat nun auf der einen Seite gefunden, daß es strenge wäre, jetzt auf einmal gar keine Aenderung oder Nachholung von etwas, das man einmal unrecht angegriffen oder versäumt hatte, zu gestatten, allein sie war anderseits ebenso sehr überzeugt, daß es zu weit gegangen wäre, keinerlei Schranke aufzustellen. Die Gründe hiefür sind bereits entwickelt worden, und ich trage daher auf Verwerfung des Antrages des Herrn Matthys an. Ich glaube demnach, eine einmalige Reform solle genügen. — Bei § 70 bemerkt Herr Oberrichter Imobersteg, es sei nicht ganz deutlich, wie es, wenn der Beklagte die Reform erkläre, rücksichtlich des Zurechtbestehens der Klage gehalten sein solle. Der Paragraph hat allerdings den Sinn, daß die Klage zu Recht bestehen bleiben soll, und man kann, wenn man will, dieses ausdrücklich noch beifügen. — Zu §. 72 ist von Herrn Blösch angetragen worden, zu bestimmen, wie das Jahr berechnet werden solle, und zwar trägt der Redner darauf an, solches auf 365 Tage zu bestimmen. Diesem könnte ich nicht beipflichten. Bis dahin war hierüber keine Bestimmung im Gesetze, und daher wurde einfach das Kalenderjahr angenommen. Diese Berechnung ist auch viel einfacher als diejenige zu 365 Tagen. Ich gebe nur zu bedenken, welche Schwierigkeiten es gäbe, wenn man eine 30jährige Verjährung, wie solche im Jura vorkömmt, berechnen und dann die Schalttage immer abziehen müßte. Das ließe sich zwar noch wohl machen für den

Sachverständigen, aber zu welchen Verwicklungen und Verwirrungen könnte es nicht führen im Volk? Wenn Einer weiß, daß vor 10 oder 20 Jahren am 1. Juli diese oder jene Thatsache stattgefunden, und daß er, um seine Vorkehren zu treffen, 20 Jahre Zeit hat, so verläßt er sich natürlich darauf, dieses seien Jahre wie im Kalender, und er wartet daher vielleicht bis auf den letzten Tag, nämlich bis zum 1. Juli. Nun kömmt er zum Advokaten, um seine Sache besorgen zu lassen, dieser aber sagt ihm: Die 30 Jahre sind schon vorbei, denn sie werden nach dem Gesetze nur zu 365 Tagen gerechnet. Das würde gewiß zu bedeutenden Inkonvenienten führen. Anders aber verhält es sich mit den Monaten. Herr alt-Oberrichter Kurz glaubt zwar, daß der Kalendermonat vorzuziehen wäre, allein da ist man bereits durch längere Praxis gewöhnt, den Monat zu 30 Tagen zu berechnen, seit dem Jahre 1823 hat diese Vorschrift gegolten, darum möchte ich jetzt hier nicht eine Aenderung treffen, um so weniger, als der Kalendermonat gar zu sehr — zwischen 28 Tagen und 31 Tagen — abwechselt. — In Bezug auf den §. 76 ist zunächst die Frage gestellt worden, ob man nicht die Ladungen und Wissenlassungen ohne Bewilligung des Richters anordnen lassen könnte. Das würde ich hier für unzweckmäßig halten. Es soll künftig vor Amtsgericht und vor dem Richter in sehr vielen Fällen die Verhandlung eines Streites in einem und demselben Termine stattfinden, also muß der Richter auf die Ansetzung des Termines Einfluß haben, denn sonst wäre die Möglichkeit da, daß ein Gericht oder Richter durch willkürliche Terminsansetzungen von Seite der Parteien an einzelnen Tagen mit Geschäften so überladen würden, daß sie gar nicht ihren Pflichten nachkommen könnten. Vielleicht können an einem solchen Tage ein oder zwei Geschäfte die ganze Sitzung in Anspruch nehmen. Wenn nun die Parteien willkürlich Termine ansetzen dürften, so könnten leicht 20 bis 30 Geschäfte am nämlichen Tage vor das Amtsgericht gebracht werden wollen, natürlich könnte das Amtsgericht dieselben unmöglich alle erledigen, und die Parteien wären somit für nichts da. Herr alt-Landammann Blösch hat bezüglich auf diesen §. 76 eine Redaktionsveränderung beantragt, welcher ich beipflichte, nämlich die Worte „statt findet" zu ersetzen durch „statthaft ist". — Der nämliche Herr Redner hat zu §. 78 eine Bemerkung gemacht, die ich indessen nicht begründet finde; er will nämlich bestimmen, welcher Weibel die Bestellung der Ladung oder Wissenlassung zu verrichten habe. Die Gesetzgebungskommission hatte bei der vorliegenden Redaktion darauf Rücksicht genommen, daß die Verhältnisse der Weibel noch immer schwebend sind, indem noch nicht entschieden ist, ob die bisherigen Unterweibel beibehalten werden sollen, oder ob allfällig jeder Gemeindrath seinen eigenen Weibel haben müsse. Um daher allfälligen spätern Bestimmungen nicht vorzugreifen, ist einfach gesetzt worden „Weibel." Das Organisationsgesetz hat dann das Nähere zu bestimmen, welcher Weibel das machen solle. Herr Oberrichter Steiner glaubt, man solle die Vorschrift, daß der Weibel ein unterzeichnetes Doppel, mit seinem Zeugnisse versehen, dem Vorgeladenen zustellen solle, streichen. Das möchte ich nicht. Es ist bereits bemerkt worden, wie wenige Sicherheit der Vorgeladene bis jetzt hatte, und diesem Uebelstande kann nicht anders abgeholfen werden, als dadurch, daß man den Weibel verpflichtet, auch in das Doppel des Vorgeladenen ein Zeugniß einzutragen. Man wendet dagegen ein, das werde zu Schwierigkeiten führen, es finde sich nicht überall Schreibmaterial u. s. w. Allein der Weibel kann ein Schreibzeug bei sich tragen, oder er kann sein Zeugniß daheim zum Voraus rüsten, so daß er dann bei der Uebergabe nichts beizusetzen hat als das Datum und die Stunde, und das gibt ihm wahrlich nicht gar viel Mühe. Man hat diese Vorschrift im Jura schon seit langem und befindet sich sehr gut dabei. Herr Oberrichter Steiner hat ferner beantragt, es solle genauer bestimmt werden, wie der Weibel sein Zeugniß abfassen solle, und zwar im Sinne der Satzung 75 des bisherigen Prozesses. Diesem kann ich beipflichten. In der ursprünglichen Redaktion war gar nichts darüber gesagt, außer daß der Weibel sich an die bestehenden Instruktionen zu halten habe, indem man glaubte, das Weitere gehöre in seine Instruktion. Die Gesetzgebungskommission hat indessen später beschlossen, ein Mehreres bereits in dieses Gesetz aufzunehmen, und zwar dasjenige, was jetzt im §. 78 enthalten ist. Allein die nothwendige Folge davon ist allerdings diese, daß man die einschlagenden Vorschriften vollständig aufnehmen muß, und somit gebe ich den Antrag des Herrn Steiner zu. — Ebenso gebe ich den Antrag des Herrn Blösch zu, am Schlusse des §. 80 das Wort „unbefugt" einzuschalten. — Bezüglich auf den §. 83 hält Herr Großrath Stämpfli dafür, es sei da ein Widerspruch; wenn der Richter den Parteien bei jeder Erscheinung bekannt zu machen habe, worin die nächste Vorkehr bestehen solle, so könne es den Parteien dann nicht zustehen, eine andere Vorkehr zu treffen. Allein das ist kein Widerspruch. Der Richter muß bestimmen, was ordentlicher Weise vorgekehrt werden solle, damit die Folgen eines allfälligen Ausbleibens oder einer sonstigen Säumniß in Gemäßheit dessen festgestellt werden können; wenn aber die Partei glaubt, sie sei nicht im Falle, dasjenige vorzukehren, was der Richter voraussetzte, so kann man sie nicht daran binden. Dieß würde, anstatt den Prozeß zu vereinfachen, zu Weitläufigkeiten und zu einer Menge von Beschwerden führen: denn in jedem Falle, wo der Richter die Anweisung gibt, diese oder jene Vorkehr zu treffen, eine Partei aber sich veranlaßt findet, eine andere Vorkehr einzugeben, wäre sie dann genöthigt, gegen die richterliche Verfügung Beschwerde zu führen und von der höhern Behörde entscheiden zu lassen, ob sie schuldig sei, sich der richterlichen Verfügung zu unterziehen. Dadurch würde bewirkt, daß fast gegen die Hälfte der richterlichen Dekrete Beschwerden vor Obergericht einlangen müßte. Man hat geglaubt, es sei bisher oft mit Repliken und Dupliken Mißbrauch getrieben worden; dieß mag richtig sein, aber jetzt gelten in dieser Beziehung andere Grundsätze; dem Richter steht die Leitung des Prozesses zu, und nur, wo ein Termin wirklich nöthig ist für die Replik oder Duplik, da darf er einen solchen gestatten, sonst schließt er einfach die Akten, und eine weitere Terminbestimmung ist dann nicht mehr nöthig, weil der Richter die Beweissätze bestimmt u. s. w. Den Antrag des Herrn Blösch, am Schlusse des §. 83 statt „einzureichen" zu setzen „zu treffen", gebe ich zu. Herr Fürsprecher Matthys will im §. 84 statt vierundzwanzig Stunden, setzen „zwei Mal vierundzwanzig Stunden". Das schiene mir etwas zu lange. Es können eine Menge Fälle vorkommen, wo die Vorladung selbst nur zwei mal vierundzwanzig Stunden vor dem Termine verrichtet wird, und da wäre es denn doch unmöglich, bei der Notifikation dieselbe Frist einzuhalten. Unser Staatsgebiet ist übrigens nicht so groß; man kann in vierundzwanzig Stunden so ziemlich überall hinreisen. Gleich verhält es sich mit dem Antrage des Herrn Matthys im §. 85, statt „vierzehn Tage" zu setzen „drei Wochen". Auch da sind vierzehn Tage genug, zumal die Frist in besonders wichtigen und verwickelten Fällen sogar auf dreißig Tage hinaus gesetzt werden kann. Herr alt-Landammann Blösch hat hier gefragt, warum für gastrechtliche Streitigkeiten die Frist nur bis auf drei Mal vierundzwanzig Stunden solle verkürzt werden können. In dieser Beziehung ist die Gesetzgebungskommission von folgenden Rücksichten geleitet worden. Die Streitigkeiten, die sich nicht auf einen höhern Betrag als Fr. 200 belaufen, sollen äußerst summarisch bei einem Termine erledigt werden. Nun ist der Verkehr mit fremden Reisenden so, daß in der Regel daherige Streitigkeiten obige Summe nicht überschreiten. Diese können daher sehr kurz erledigt werden. Andererseits indessen hat man geglaubt, daß bei bedeutendern Gegenständen bloß vierundzwanzigstündige Fristen auch gar zu kurz wären. Es ist dieses namentlich der Fall, wenn etwa der Anwalt entfernt wohnt u. s. w. — Der Antrag des Herrn Blösch, im §. 94, Ziffer 2, das „u. s. w." zu streichen, gebe ich zu, eben so bin ich einverstanden mit seinem Antrage, daß die im §. 95 bestimmten Fristen mit dem Aufhören des Hindernisses beginnen sollen. In dieser Hinsicht bestand eine Lücke, sowohl in diesem als im frühern Gesetze. — Endlich dann sind verschiedene Anträge gefallen in Rücksicht auf die Ferien. Man scheint in dieser Beziehung sehr verschiedene Ansichten zu haben, die Einen möchten die Ferien ganz streichen, Andere möchten sie beibehalten, wie sie bestimmt sind, und eine dritte Ansiche geht dahin, die Ferien auf eine und dieselbe Zeit zu vereinigen. In der Gesetzgebungskommission

haben sich diese verschiedenen Ansichten auch schon geltend gemacht, und namentlich fand die Ansicht des Herrn Blösch bereits dort vielen Anklang. Von anderer Seite hat man indessen eingewendet, das könnte bösen Eindruck machen; man würde sagen: Ihr sehet, diese Leute haben keine Religion, sie schaffen sogar die heiligen Ferien ab. Sie, meine Herren, werden nun auf heutigen Tag besser, als wir Stadtbewohner, entscheiden können, ob und inwiefern dieser Vorwurf auf dem Lande Platz greifen würde, und inwiefern man daran hängt, daß die Ferien wie bisher beibehalten werden. Jedenfalls glaube ich, man sollte, wenn man etwas ändern will, die Sache in der Weise festsetzen, daß auch an den Vorabenden der Festtage nicht Gerichtsitzung gehalten werden dürfte. Ich will mich in dieser Beziehung weder für noch gegen den Antrag aussprechen, sondern den Entscheid Ihnen überlassen. — Bei §. 101 wünscht Hr. alt-Landammann Blösch eine analoge Bestimmung für den Fall, wo eine Frist während der Ferien ausläuft, und zwar glaubt er, die Frist solle sich bis auf den ersten Audienztag nach den Ferien erstrecken. Diesem Antrage kann ich Beifall zollen, gleich wie auch demjenigen des nämlichen Hrn. Redners, daß im §. 102 Alles, was die Schuldbetreibungen betrifft, weggelassen werde, indem dieses allerdings in das Gesetzbuch über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen gehört.

Herr Vizepräsident. Der Hr. Berichterstatter hat sich bezüglich auf den §. 100 neutral verhalten, ich möchte ihn aber ersuchen, einen bestimmten Schluß zu ziehen.

Herr Berichterstatter. In diesem Falle schließe ich als Berichterstatter der Gesetzgebungskommission auf Beibehaltung der bisherigen Ferien.

Abstimmung.

Für den Titel IV. mit den vom Hrn. Berichterstatter zugegebenen Anträgen und Bemerkungen	53	Stimmen.
Dagegen anderweitigen Anträgen Rechnung zu tragen	41	„

Titel V. Form der gerichtlichen Verhandlung.

§. 103.

„Die Parteivorträge sollen in den Rechtsstreitigkeiten aus dem deutschen Kantonstheile in allen Instanzen in deutscher, in denjenigen aus dem französischen Kantonstheile aber in französischer Sprache gehalten werden.

§. 104.

Wird eine in einer fremden Sprache verfaßte Urkunde zu den Akten gebracht, so soll die Partei, welche solche vorlegt, eine Uebersetzung in der Landessprache beifügen, deren Richtigkeit, wenn sie angefochten wird, durch von dem Richter zu ernennende Sachverständige zu prüfen und zu begutachten ist.

§. 105.

Für alle in dem Kanton verfaßten Rechtsschriften ist der Gebrauch des Stempelpapiers vorgeschrieben. Schriften, welche außer dem Staatsgebiete abgefaßt worden sind, sollen durch den Richter gegen Erlegung der gesetzlichen Stempelgebühr visirt werden. Zeichnungen sind des Stempels enthoben.

§. 106.

Die von den Parteien eingelegten Schriften werden in dem Protokolle angemerkt und, mit Ausnahme der Originalurkunden, von dem Gerichtsschreiber mit einem Einlagszeugnisse versehen. Auf Verlangen des Gegners hat ihm der Gerichtsschreiber von den eingelegten Urkunden Abschriften zuzufertigen.

§. 107.

Jeder zu den Akten zu gebende schriftliche Vortrag soll von der Partei oder ihrem Anwalte unterzeichnet und mit einer Ueberschrift versehen werden, welche die Benennung desselben und die Namen der Parteien enthält.

§. 108.

Das Protokoll über die Verhandlung soll während der Gerichtssitzung und in Gegenwart der Parteien niedergeschrieben werden. Der Eingang desselben enthält die Bezeichnung der Behörde und, wenn diese ein Gericht ist, die Namen aller anwesenden Mitglieder, die Anzeige des Ortes und die Zeit der Verhandlung, und die Namen der Parteien und ihrer Assistenten; dann folgt die umständliche Erzählung der Verhandlung und endlich die Verfügung der Behörde. Von den Parteivorträgen sind bloß die thatsächlichen Anbringen und die Schlüsse zu Protokoll zu nehmen. Nach beendigter Verhandlung soll der Gerichtsschreiber den betheiligten Personen das Protokoll zur Gutheißung vorlesen und diesen Umstand, unter Aufnahme ihrer allfälligen Bemerkungen, schließlich gleichfalls protokolliren.

§. 109.

Bei einfachen Verhandlungen, wie bei der Einlage von Schriften ꝛc., werden den Parteien keine Protokollsauszüge zugefertigt, sondern es ist bloß in dem Einlagszeugnisse (§. 106) anzugeben, wer auf Seite der beiden Parteien erschienen sei, und welche Verfügung der Richter getroffen habe.

In den Fällen, wo das Protokoll Haupttheile des Verfahrens oder wichtigere Verfügungen enthält, sollen hingegen den Parteien auf ihr Begehren Auszüge gestattet werden, welche der Gerichtsschreiber, bei persönlicher Verantwortlichkeit, inner der von dem Richter zu bestimmenden und im Protokoll anzumerkenden Frist zur Herausgabe bereit zu halten hat.

§. 110.

Nach dem Aktenschlusse sollen die Akten chronologisch geordnet, in einen oder mehrere Bände geheftet, paginirt und mit einem Inhaltsverzeichnisse (Aktenrodel) versehen werden. Auf dem Schilde jedes Aktenhefts sind die Namen der Parteien mit ihren Prozeßprädikaten, die Streitfrage, der zur Beurtheilung festgesetzte Termin und der Tag anzumerken, wo die Akten bei dem Gerichte in Umlauf gesetzt worden.

Die Nichtbeachtung der in den §. 104, 107, 109 u. 110 enthaltenen Vorschriften kann an dem Zuwiderhandelnden mit einer Ordnungsstrafe von fünf bis höchstens zehn Franken geahndet werden."

Herr Berichterstatter. Dieser Titel handelt von der Form der gerichtlichen Verhandlungen, es sind darin nicht viele Veränderungen enthalten, doch einige wesentlich eingreifende und wohlthätige. Die erste Veränderung enthält der Artikel 103, indem er bestimmt, daß die Partei-Vorträge in Rechtsstreitigkeiten aus dem deutschen Kantonstheile in allen Instanzen in deutscher, in denjenigen aus dem französischen Kantonstheile aber in französischer Sprache gehalten werden sollen. Diese Bestimmung mag vielleicht Anstoß erregen; sie ist indeß auf den Wunsch der Herren Repräsentanten aus dem Jura aufgenommen worden, welche darauf aufmerksam machten, daß es im höchsten Grad unangemessen sei, wenn Parteien aus dem Jura einem Gegner gegenüber verhandeln müssen, welcher deutsch rede, während sie dieser Sprache nicht kundig seien. Dem ist Rechnung getragen dadurch, daß die Prozesse in allen Instanzen in derjenigen Landessprache geführt werden sollen, die am betreffenden Orte Geltung hat. — Die Bestimmungen der §§ 104—107 sind schon im bisherigen Gesetze enthalten gewesen. Der §. 108 betrifft das Protokoll; bis dahin war im Gesetze bloß im Allgemeinen die Bestimmung enthalten, daß der Gerichtschreiber das Protokoll führen und den Parteien zur Genehmigung vorlegen solle; es war aber hierbei nicht bestimmt, wie es gehalten sein solle, wenn eine Partei über die Richtigkeit der Protokollführung Bemerkungen zu machen habe. Deßhalb kam oft der Fall vor, daß sich der Gerichtschreiber

weigerte, Berichtigungen ins Protokoll aufzunehmen. Es ist aber einleuchtend, daß es, wenn die Genehmigung einen Sinn haben soll, nicht einzig von dem Richter oder dem Gerichtsschreiber abhangen darf, ob eine Berichtigung aufgenommen werden solle oder nicht. Der §. 109 enthält eine Bestimmung, die im höchsten Grade wichtig ist für die Wohlfeilheit des künftigen Verfahrens. Bis dahin wurden von allen Verhandlungen Protokollsauszüge gemacht, welche jede Partei immer wenigstens 4 Franken kosteten, und woraus man gewöhnlich gar Nichts erfuhr, als daß man erschienen sei und eine Schrift eingelegt habe. Dieses ist nun offenbar überflüssig, und deßhalb sollen bei solchen einfachen Verhandlungen keine Protokollsauszüge gegeben werden, sondern es ist den Parteien bloß auf ihre eingelegten Schriften ein Zeugniß auszustellen und darin anzugeben, wer erschienen sei, und welche Verfügung der Richter getroffen habe. Diese Zeugnisse werden sehr kurz sein und eine bedeutende Ersparniß hervorbringen. Bloß in den Fällen, in denen das Protokoll wichtige Parteiverhandlungen und richterliche Verfügungen enthält, soll der Gerichtschreiber Auszüge ausfertigen, dann ist es natürlich, daß die Parteien Auszüge haben müssen. Im §. 110 soll es heißen: „den Tag anzumerken, an dem (statt wo) die Akten ꝛc.

Belrichard, Amtsnotar. Die Bestimmungen des §. 103 haben ein großes Gewicht für den Jura; wenn Sie dieselben annehmen, so wie sie Ihnen vorgeschlagen sind, so würden Sie auf wesentliche Weise die Latitüde beschränken, welche die Prozeßführenden bis dahin in der Wahl ihrer Anwälte hatten; denn sie würden von nun an nicht mehr Zuflucht zu den Fürsprechern in der Hauptstadt nehmen können, denen die französische Sprache nicht geläufig ist, und dieser Umstand würde sie nöthigen, ihre Prozeßführung den Advokaten des betreffenden Ortes zu übertragen, welche ihnen, bei gleichen Kenntnissen und Talenten, ungeheure Reisekosten verursachen würden. Sie würden hierdurch zu Gunsten der Letztern ein Monopol schaffen, welches sie selbst keineswegs verlangen, und welches im Resultat für die Prozeßführenden höchst lästig wäre. Lassen Sie denselben doch, wie bis dahin, die Latitüde der Wahl; wenn sie Plaidoyers in ihrer eigenen Sprache zu hören wünschen, so werden sie sich an Advokaten im Jura wenden; wenn ihnen dieses aber gleichgültig ist, so sollen sie die Fähigkeiten der Advokaten in der Hauptstadt in Anspruch nehmen können. Es ist mir unmöglich, die Hindernisse zuzugeben, welche dieser Paragraph mit sich bringt; ich beantrage daher, die Worte wegzulassen: „in allen Instanzen." Da sich in Betreff des § 104 Schwierigkeiten über die Frage erheben könnten, welches die Landessprache sei, nämlich ob die deutsche oder die französische, und da man es sich angelegen sein lassen muß, in der Gesetzessprache sehr deutlich zu sein, so verlange ich, daß den Bestimmungen des §. 104 beigefügt werde: „in der in jenem Theile des Kantons üblichen Sprache, wo der Prozeß geführt wird." Rücksichtlich des §. 105, so beantrage ich dessen Streichung, da er in einem Gesetze über das Prozeßverfahren nicht an seiner Stelle ist und in das Gesetz über den Stempel gehört, ein fiskalisches Gesetz von veränderlicher Natur. Auf was ich aber ganz besonders bestehe, das ist die Streichung der Bestimmungen des §. 103, welche dahin zielen, die Bewohner des Jura in der Wahl ihrer Anwälte zu beschränken.

Beutler. Es kommt mir vor, durch den §. 109 sei eine Ersparniß gemacht worden, ich möchte aber noch weiter gehen, und eine noch wohlthätigere Ersparniß machen, indem ich den zweiten Absatz ganz streichen und den ersten Satz so stellen möchte: „bei den Verhandlungen werden den Parteien keine Protokollsauszüge zugefertigt ꝛc." Sonst ist immer noch ein weites Feld, man kann dann allerlei Verhandlungen oder Verfügungen für wichtig ansehen und eine kleine zu einer großen ausdehnen. Gewöhnlich sind die Anwälte, oder einer von ihnen mit dem Gerichtschreiber gut befreundet, und so könnte der eine einen Protokollauszug fordern und die andere Partei müßte sich auch darnach richten. Die Anwälte können sich immerhin Notizen darüber machen, wenn das Protokoll einen weitläufigen Inhalt hat.

Imobersteg, Oberrichter. Dem Antrag des Herrn Belrichard, daß diejenigen Geschäfte, die in der ersten Instruktion deutsch geführt worden sind, vor dem Obrrgerichte nicht nicht auch deutsch geführt werden müssen, sowie umgekehrt, daß diejenigen Geschäfte, welche in unterer Instanz französisch instruirt worden waren, vor dem Obergerichte nicht auch französisch verhandelt werden müssen, muß ich beistimmen. Ich begreife, warum diese Bestimmung aufgenommen worden ist, ich kann wenigstens keinen andern Grund finden, als den der Konvenienz; ich möchte eben bloß wegen der Konvenienz keine solche Bestimmung in das Gesetz aufnehmen. Es ist diese vorgeschlagene Bestimmung eine bedeutende Beschränkung für die Bewohner des Jura, die dadurch gezwungen werden, nur dem oder jenem Anwalte Geschäfte zu übertragen; das darf nicht sein; wenn die Parteien im Jura Zutrauen zu einem Advokaten des alten Kantons haben, so soll es dabei verbleiben. Warum sagt das Gesetz und die Verfassung, daß die Richter am Appellationsgerichte beider Sprachen mächtig sein sollen? Damit die Parteien vor demselben ihre Sache in derjenigen Sprache führen können, welche sie vorziehen, ob deutsch oder französisch, das ist gleichgültig. Es frägt sich, wen kann es interessiren? Ich gebe zu, daß die französischen Anwälte verhältnißmäßig mehr betheiligt sind, als die deutschen, aber darin liegt kein Grund, es wird gegenwärtig gefordert, daß jeder Anwalt beider Sprachen mächtig sei. Der Grund der Gesetzgebungskommission, daß die französischen Anwälte die deutschen plaidoyers nicht so gut verstehen, ist sehr untergeordnet und darf nicht zu einem Widerspruche in der Gesetzgebung Anlaß geben. Jeder französische Anwalt kann französisch und deutsch. Es ist kein Grund, eine Ungerechtigkeit gegen die Bewohner des alten oder neuen Kantonstheils zu begehen, und sie zu zwingen, ihre Geschäfte nur von diesem oder jenem Anwalte vortragen zu lassen. Ich möchte deßhalb dem Antrage des Herrn Belrichard beistimmen. Es versteht sich von selbst, daß in erster Instanz das Geschäft so muß plaidirt werden, wie es geführt worden ist, aus dem einfachen Grund, weil für die Richter erster Instanz nicht vorgeschrieben ist, daß sie beide Sprachen verstehen sollen, aber wenn vor dem Obergericht ein deutsch verführter Prpzeß französisch plädirt würde, würde denn das eine Ungerechtigkeit sein? Ich finde es mit Herrn Belrichard für sehr zweckmäßig, daß von dem §. 103 abstrahirt werde. Herr Belrichard hat in Bezug auf den Stempel beim § 105 — wenn ich ihn recht verstanden habe — gesagt, daß diese Bestimmung in ein anderes Gesetz gehöre, dem könnte ich nicht beipflichten, weil ich glaube, dieß sei eine Hauptbestimmung über die Rechtsförmigkeit der Schriften, sie steht auch im ältern Prozeßgesetz, und ich halte sie für zweckmäßig. Mit dem Antrag des Herrn Beutler auf Auslassung des zweiten Abschnittes des §. 109 bin ich nicht einverstanden; Herr Beutler hat nicht genug bedacht, daß in Zukunft die Prozesse ohne weitläufiges schriftliches Verfahren, mit Klage, Antwort, Replik und Duplik verführt werden sollen, sondern daß in den meisten und wichtigsten Fällen die Rechtssache mündlich vor sich geht; damit ist aber nicht gesagt, daß gar nichts geschrieben werden solle, gerade deßhalb sollen die Hauptfakta, welche die Parteien anbringen, protokollirt werden, um dann nachher dem Gerichte vorgelegt zu werden. Das Gericht muß wissen: das hat der und der festgestellt und der andere verneint; und wenn nachher appellirt wird, so muß das Appellationsgericht dieß auch wissen. Das kann nur durch Aufzeichnung der Hauptfakten bewirkt werden, sonst läßt es sich nicht mehr thun, und der Zweck des Instanzenzuges geht verloren. Indessen glaube ich, es sei nur ein Mißverstand des Herrn Beutler gewesen; ich gebe zu, daß noch nicht Alles wünschenswerth sei, was im Projekt stehe, aber man wird nicht immer Alles vermeiden können, was Nachtheile mit sich bringen könnte. Nach dem Projekte fallen eine Menge Kosten dahin, aber an dessen Platz muß immer etwas Schriftliches sein, das zur Beurtheilung dient. Daher möchte ich von dem Antrage des Herrn Beutler abstrahiren und den §. 109 aufrecht erhalten.

Matthys. In Bezug auf den §. 103 möchte ich bemerken, daß das Laufenthal auch unter die französische Gesetzgebung gehört, und doch die Prozesse dort allein in deutscher Sprache geführt werden. Der §. 103 sollte daher in dieser

Beziehung geändert werden, damit man ihn nicht so verstehe, als wenn nun auch im Laufenthal die französische Sprache in den Gerichtsverhandlungen eingeführt werde. Es ist bekannt, daß viele Anwälte aus dem Jura nicht gern nach Bern reisen, um Vorträge vor Obergericht zu machen, und daß die Parteien im Jura den Anwälten in Bern das Zutrauen schenken, wenn es sich um Vorträge vor dem Obergerichte handelt. Die Herren Schär sel., Blösch und andere haben sehr viele Vorträge vor Obergericht in deutscher Sprache gehalten über Rechtsstreitigkeiten, welche in französischer Sprache instruirt worden waren; es wäre nun eine Ungerechtigkeit gegen die Parteien und gegen die Anwälte, wenn man sie daran verhindern wollte; der Anwalt macht seine Studien, hat daher bedeutende Auslagen, macht ein Examen, und durch das Patent wird er ermächtigt, im ganzen Kantone gerichtliche Handlungen vorzunehmen, und wenn er durch einen reinen Zufall daran verhindert würde, es zu thun, weil er in einer Sprache vortragen müßte, die nicht seine Muttersprache ist, und in der er nicht im Stande wäre, einen richtigen mündlichen Vortrag zu halten, wäre das nicht eine Ungerechtigkeit gegen die betreffenden Anwälte? Zu dem Antrage des Hrn. Beutler könnte ich nicht stimmen, ich trage darauf an, davon zu abstrahiren. Ich halte dafür, schon nach dem vorgeschlagenen Gesetze werde in Zukunft unsere Rechtspflege ungeheuer leiden; aber wenn Sie alle Garantien nehmen, namentlich festsetzen, daß selbst von den Thatsachen, die zu Protokoll genommen werden, keine Auszüge für die Parteien gemacht werden, was habt Ihr dann für Garantien? Schafft die Gebühren ab und behaltet die bisherigen Gerichtspräsidenten und Gerichtsschreiber, und fragt dann nach 2—3 Jahren, ob sich das Volk besser dabei befunden habe. Ich bin der Ansicht, daß das bisherige Verfahren kostspielig und weitschweifig gewesen ist, aber wenn man alle Garantien beseitigen will, und man geht von einigen Seiten darauf aus, so ist es denn doch besser als dasjenige, das man uns jetzt vorschlägt, und dessen Wohlthaten rein illusorisch sein könnten.

Blösch. Ich erlaube mir einige Worte. Vorerst trage ich auf eine Redaktionsverbesserung in Bezug auf das im § 110 in der vorletzten Zeile vorkommende Wort „Zuwiderhandelnde" an; „Widerhandelnde" hatten wir bisher in unserm Sprachgebrauche, „Zuwiderhandelnde" aber nicht. Auch zu der vom Hr. Berichterstatter vorgeschlagenen Redaktionsverbesserung kann ich stimmen. Dem Hrn. Fürsprecher Matthys kann ich in Bezug auf seinen Antrag gegen Hrn. Beutler meine volle Beistimmung ausdrücken; Hr. Beutler wird vergessen haben, daß z. B. die Zeugenaussagen protokollirt werden müssen, und daß dann die Richter nach diesem Protokolle urtheilen sollen. Vorzüglich erlaube ich mir in Bezug auf die §. 103—105 ein Paar Worte. Die Schwierigkeit, die Hr. Matthys in Bezug auf das Laufenthal hervorgehoben hat, existirt, glaube ich nicht, wenn es heißen würde im „neuen" und im „alten" Kantonstheil, dann würde Laufen zu der französischen Sprache als Gerichtssprache gezwungen sein, so aber ist Laufen zum deutschen Kantonstheile zu zählen, dessen ungeachtet stimme ich Hrn. Belrichard bei; man kann hier mit dem vollsten Grunde sagen, alles hat seine zwei Seiten. Wir mögen in dieser Frage bestimmen, was wir wollen, einzelne Uebelstände werden wir nie vermeiden können. Bis jetzt sind allerdings alle Prozesse in erster Instanz im Jura französisch und im alten Kantonstheil deutsch geführt worden, vor dem Obergerichte ist das aber in der freien Wahl der Parteien gelegen, und sie können sagen, wir wollen beibehalten, was bisher existirt hat. Aber ich wundere mich nicht, wenn man nach den neuen Formen die Sprache, in der die Prozedur geführt worden war, beibehalten will, weil wesentliche Veränderungen eintreten. Nach der bestehenden Ordnung hatte die ganze Instruktion vor der ersten Instanz statt, vor Obergericht hatte keine Instruktion, sondern ein bloßer Vortrag statt, der keinen andern Zweck hatte, als die Hauptmomente des Prozesses den Richtern in die Erinnerung zurückzuführen, so daß keine Repliken und Dupliken zugelassen wurden; der Appellant braucht gar nicht zu wissen, was der Intimat gesagt hatte, die Einrichtung war also sehr unschädlich, wenn schon der Advokat des Intimaten von dem andern nicht genau verstanden wurde; denn wie sie beide gesprochen hatten, ging die Thüre auf, und sie mußten sich entfernen. Wenn aber eine Instruktion vor dem Obergerichte statt hat, ist es nicht so, künftig ist gegenseitiges Verständniß der Advokaten nicht gleichgültig, es wäre sehr zu wünschen, beide Anwälte könnten jeder die Sprache des Andern sprechen, und ich verkenne gar nicht, daß starke Motive vorhanden sind, wegen denen man an eine Aenderung gedacht hat. Ich stimme dem Antrag des Hrn. Belrichard bei, weil ich glaube, daß die Gründe auf dieser Seite überwiegend seien. In erster Instanz will auch Hr. Belrichard, daß in jedem Landestheile die dort herrschende Sprache ausschließlich gebraucht werde, in oberer Instanz aber will er es den Parteien frei stellen. Ich bin auch damit einverstanden, weil ich glaube, die Nachtheile eines Zwanges überwiegen den Vortheil. Vorerst müssen wir die Stellung der Parteien nicht aus den Augen lassen; wenn ich im Jura einen Schuldner habe, den ich persönlich belangen muß, so muß ich ihn im Jura belangen und mich einem Verfahren in französischer Sprache unterziehen, obschon ich deutsch bin. Ich habe freilich das Recht, meinen Prozeß selbst zu führen, wenn ich ihn aber im Jura plädiren muß und nicht französisch kann, so ist dieses Recht illusorisch; dieser Nachtheil muß bestehen; und umgekehrt, wenn ein Bürger aus dem französischen Jura in einer Streitigkeit einen Schuldner im deutschen Kantonstheil belangen muß, so wird der Rechtshandel in erster Instanz deutsch geführt werden müssen; da ist das Recht des Jurassiers auch illusorisch, wenn er durch eigene Schuld oder durch Zufall der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Und umgekehrt, warum sollte in oberer Instanz jener Prozeß des deutschen Klägers in französischer Sprache geführt werden müssen; und warum sollte der Kläger aus dem französischen Kantonstheile dem im deutschen Kantonstheile eingetretenen Prozeß vor oberer Instanz nicht französisch vortragen lassen können? In der Beziehung ist es maßgebend, daß in erster Instanz der Richter nach der Verfassung nicht censirt ist, beide Sprachen zu kennen; während in oberer Instanz die Richter gehalten sind, beide Sprachen zu kennen, vor derselben also auch dem Publikum erlaubt sein muß, sich beider Sprachen zu bedienen. Ich weiß nicht, worin der eigentliche Grund liegt, daß die meisten Anwälte aus dem Jura nie vor Obergericht erscheinen, mit Ausnahme von einigen jüngern, die seit kurzer Zeit es thun; da es aber wirklich so ist, so ist es fast eine Nothwendigkeit, daß das Publikum deutsche Anwälte ansprechen kann. Es würde dadurch vorgeschrieben, daß alle Rechtsfragen aus dem Jura für das ganze französische Publikum von zwei bis drei Fürsprechern dem Obergericht vorgetragen werden müßten. Man wird mir sagen, ich predige hier meine eigene paroisse; in der That trage ich nicht selten französische causes vor, indessen würde ich es allfällig französisch auch thun, in dieser Beziehung sehe ich mich für unbetheiligt an. Aber selbst aus der Stellung der Oberrichter ist ein Motiv herzuleiten; die Oberrichter sollen beide Sprachen kennen, über das Maß will ich nicht eintreten; ich muß voraussetzen, daß alle gegenwärtigen Oberrichter wenigstens das Minimum von Kenntniß in der französischen Sprache besitzen, um gerichtliche Vorträge in französischer Sprache zu verstehen; aber ich will Sie dessen ungeachtet fragen, ob es nicht für die meisten Oberrichter, welche der deutschen Sprache angehören, weitaus angenehmer und auch für das Publikum vortheilhafter sei, wenn die mündlichen Vorträge in der deutschen Sprache vorgetragen werden, und ob sie nicht Jeder viel lieber in deutscher Sprache hören und besser auffassen würden, namentlich wenn solche Franzosen plädiren würden, wie ich einer wäre. Ich unterstütze die Vorschrift des Paragraphen in Bezug auf die erste Instanz allerdings, aber in oberer Instanz trage ich darauf an, dem Publikum freie Hand zu lassen, da in dieser Beziehung der Nachtheil größer wäre, als der Vortheil, wenn man eine bindende Vorschrift aufnehmen würde. In Bezug auf den §. 105 hat Hr. Oberrichter Imobersteg nicht ganz Unrecht, mit einfachem Durchstreichen des Paragraphen wäre es nicht gethan; das Stempelgesetz genügt nicht vollkommen. Ich bin ferner so frei, Sie auf einige Undeutlichkeiten und Unvollständigkeiten aufmerksam zu machen. So wie ich den Paragraphen auffasse, so scheint er den Sinn zu haben: Alle Prozeßschriften, ohne Ausnahme, sind dem Stempel unter-

worfen; wenn hingegen Schriften nur als Belege vorgelegt werden, Dokumente u. s. w., da hängt es davon ab, ob sie nach dem Stempelgesetz dem Stempel unterworfen seien, oder nicht; aber wir haben nach dem Stempelgesetz mancherlei Schriften, die nicht gestempelt zu sein brauchen, Vogtsrechnungen, Hausbücher, Korrespondenzen, Gemeindsrechnungen u. s. w., diese alle, glaube ich, sollen ungestempelt ins Recht gelegt werden. Es kommt auf den Unterschied an, was ist Prozeßschrift und was nicht? So wie der Paragraph hier redigirt ist, würde man hauptsächlich für Schriften, die nicht im Kanton abgefaßt worden sind, in eine fatale Lage kommen, es heißt: „Schriften, welche außer dem Staatsgebiete abgefaßt worden sind", ohne Ausnahme: „sollen durch den Richter gegen Erlegung der gesetzlichen Stempelgebühr visirt werden". In dieser Ausdehnung kann das nicht in der Absicht der Gesetzgebungskommission gelegen haben; daß diejenigen Schriften, die hier dem Stempel unterworfen wären, visirt werden sollen, ist natürlich, aber diejenigen Schriften aus dem Ausland, die hier nicht gestempelt werden müssen, dem Visum zu unterwerfen, das wäre nicht zu rechtfertigen; will man z. B. ein Handelsbuch aus Frankreich dann visiren? wohl nicht. Wenn eine auswärtige Person hier einen Prozeß führt und mit einer französischen Korrespondenz einen Beweis leisten will, will man dann diese Korrespondenz visiren? ich glaube nicht. Ich erlaube mir keine Redaktion vorzuschlagen, sondern lediglich die Idee im Allgemeinen auszudrücken, wenn man sie dann erheblich finden sollte, so würde der Artikel zu besserer Redaktion an die Gesetzgebungskommission zurückgewiesen. Der eigentliche Sinn der Vorschrift wäre dann der, daß solche Schriften, die außer dem Kantone abgefaßt worden sind und hier dem Stempel unterworfen wären, an Stempelstatt visirt werden müssen.

Herr Berichterstatter. Es sind gegen den vorliegenden Titel verschiedene Bemerkungen gemacht worden. Die erste betrifft den §. 113, Herr Matthys glaubt, die Ausdrücke „deutscher Kantonstheil" und „französischer Kantonstheil" könnten zu Verwechslungen Anlaß geben; dieses ist nicht der Fall, weil es sich, wie bereits bemerkt worden, hier von selbst versteht, daß die Sprache die Grenze macht, es heißt nicht: „aus dem neuen Kantonstheil" und „aus dem alten Kantonstheil." Hauptsächlich wichtig ist dagegen die Frage, ob die bei dem erstinstanzlichen Gerichte herrschende Landessprache in den Prozessen aus dem betreffenden Kantonstheile in allen Instanzen gebraucht werden solle, ob also auch die Prozesse im Jura französisch und die Prozesse im deutschen Kantone in allen Instanzen deutsch geführt werden müssen Darüber ist schon in der Gesetzgebungskommission längere Zeit gestritten worden, und auf den Wunsch von Herren aus dem Jura wurde dann diese Bestimmung aufgenommen. Man hat dabei vorzüglich Rücksicht genommen auf die neue Prozeßform; bei dem Prinzip der Mündlichkeit würde es einem Advokaten, der nicht beider Sprachen sehr mächtig ist, schwer fallen, auf ein Anbringen des Gegners zu dienen, das in der andern Sprache vorgetragen würde, und daher wollte man dem Jura nicht zu nahe treten. Da indeß heute mehrere Redner aus dem Jura diese Bestimmung angegriffen haben, so kann ich, so viel an mir, zugeben, daß der Antrag des Herrn Belrichard erheblich erklärt werde, ich möchte aber, da der französische Redaktor der Gesetzgebungskommission zugegen ist, denselben bitten, sich gleichfalls darüber näher auszusprechen. Beim §. 104 trägt Herr Belrichard darauf an, daß näher bestimmt werde, in welcher Landessprache die Uebersetzung stattfinden solle; damit bin ich einverstanden, man kann setzen: „In der Sprache des betreffenden Landestheiles." Hingegen bin ich nicht einverstanden in Bezug auf eine Bemerkung über den §. 105, man möchte nämlich den ganzen Paragraphen streichen, als nicht hieher gehörend. Es muß jedoch hierüber eine Bestimmung genommen werden. weil der Stempel zu den Formen gehört, die man von den ins Recht gelegten Schriften verlangt, und das Stempelgesetz, dießfalls nicht vollständig ausreicht. Dabei gebe ich zu, daß die Redaktion etwas bestimmter gemacht werde, indem man namentlich auf die Bestimmungen des Stempelgesetzes verweist, und in diesem Sinne eine Verminderung eintreten läßt. Herr Beutler hat einen Antrag gemacht, daß das zweite Alinea des §. 109 ganz gestrichen werde, so daß gar keine Protokollauszüge gemacht würden. Er hat geglaubt, die Protokollauszüge haben viel gekostet, wenn man sie in Zukunft nicht in allen Fällen zulasse, sondern bloß in den wichtigern Fällen, so sei das allerdings eine Ersparniß, aber wenn man sie ganz streiche, so werden sie gar nichts kosten. Das wäre freilich ein radikales Mittel, die Kosten zu vermindern, allein das Mittel würde die Sicherheit des Prozeßganges ganz aufheben, und wenn man das wollte, so würde es am allerwenigsten kosten, wenn man eine Rechtsfrage statt durch einen Prozeß, bloß durch das Loos entscheiden oder sogleich ohne eine Verhandlung darüber absprechen lassen würde. Dieß wird man aber nicht wollen, und so ist es nothwendig, daß man nicht alles streiche. Der Richter muß, wenn er urtheilen soll, doch wissen, was die Parteien angebracht haben, was bewiesen worden ist u. s. w. Herr Blösch hat in dieser Beziehung schon darauf aufmerksam gemacht, daß die Zeugenaussagen bloß zu Protokoll genommen werden, und daß man deßhalb Protokollauszüge haben müsse, wenn das Gericht urtheilen solle, was bewiesen worden sei. Dieß ist jedoch nicht der einzige Fall, wo Protokollauszüge unumgänglich nothwendig sind: mit allen andern Beweismitteln ist es gleich; beim Eide werden die Aussagen des Schwörenden zu Protokoll genommen; die Augenscheinsverbalien und Expertenbefinden werden gleichfalls zu Protokoll gegeben u. s. w. Ferner können die Parteivorträge in der Hauptsache selbst bloß zu Protokoll gegeben werden; wenn der Richter von Amtswegen über den Beweis entscheidet, so müssen die Parteien darüber nothwendig Auszüge haben, wenn sie appelliren oder sich später darauf berufen wollen, damit sie die ganze Verhandlung dem Appellationsgericht vorlegen können. Herr Beutler hat dagegen gemeint, die Advokaten können Notizen machen, das könne genügen; das erstere ist wohl richtig, aber wenn dann jeder Advokat die Notizen zu seinen Gunsten macht, der eine so, der andere so, wer soll dann entscheiden? Das gäbe eine Prozeßführung, daß man am Ende nicht wüßte, woran man mit der Sache wäre. Ich trage demnach darauf an, daß der Paragraph beibehalten werd. In Beziehung auf den §. 110 hat Herr Blösch noch bemerkt, daß man setzen solle, statt „Zuwiderhandelnden" „Widerhandelnden", was ich zugebe.

Herr Vizepräsident. Nach der Bestimmung des Reglementes können nach dem Herrn Berichterstatter auch noch die übrigen Mitglieder der Gesetzgebungskommission das Wort nehmen, wenn sie es für gut halten.

Moschard, französ. Gesetzesredaktor. Wenn der Redaktor des Entwurfs des Gesetzbuches über des Zivilprozeßverfahren etwas mehr Muth darauf verwendet hätte, die im §. 103 enthaltenen Bestimmungen zu vertheidigen, so würde ich mir nicht erlauben, das Wort zu ergreifen; allein da er, indem er die Flügel hängen ließ, gewissermaßen eingewilligt hat, daß dieser Paragraph im Sinne des von Herrn Amtsnotar Belrichard gestellten Antrages modifizirt werde, so nehme ich die Freiheit, Ihnen die Gründe auseinander zu setzen, welche die Gesetzgebungskommission veranlaßt haben, den Grundsatz anzunehmen, daß sowohl in erster Instanz, als vor Appellation die Vorträge der Parteien für die Konteſtationen des deutschen Kantonstheils in deutscher Sprache, und für jene des französischen Kantonstheils in französischer Sprache stattfinden sollen. — Die Verfassung von 1831 halte bereits als Bedingung der Wählbarkeit in das Obergericht die Kenntniß der beiden landesüblichen Sprachen von Seite der Mitglieder festgesetzt. — Zu was diese Forderung, wenn es nicht zu dem Zwecke ist, daß die Bürger aus dem französischen Theile des Kantons eben so gut wie jene aus dem deutschen Kantonstheil die nämliche Garantie besitzen, verstanden zu werden? Das Obergericht war daher ein deutsches und ein französisches Gericht zu gleicher Zeit; ich glaube sogar, daß in Kraft gewisser Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes man mit Recht behaupten könnte, daß die Geschäfte aus dem Jura vor

dem Obergerichte französisch vorgetragen werden sollen. Was ist jedoch bis dahin in der Praxis vorgekommen? Man hat häufig französische Parteien gesehen, die kein Deutsch verstehen, sich durch deutsche Advokaten verbeiständen lassen; französische Advokaten plädiren gegen deutsche Advokaten, ohne daß sie einer den andern verstehen. Wohlan, ungeachtet dieser Anomalie, ich möchte sogar sagen, dieser Ungleichheit, hat man niemals reklamirt, und warum? der Grund dazu ist einfach. Unser gegenwärtiges Gesetzbuch beruht auf den Grundlagen eines schriftlichen Verfahrens; die Thatsachen, die Beweismittel, die Schlüsse der Parteien, alles findet sich in schriftlichen Aktenstücken niedergelegt; aus den Akten der Prozedur sollen die Richter auch den Thatbestand, die zu lösenden Fragen und überhaupt die Elemente zu ihrer Ueberzeugung schöpfen. Auch sind, wenn die Sache einmal vor Appellation gelangt ist, unter einer solchen Gesetzgebung neue Thatsachen, neue Beweismittel von wenigerm Belang, man kann keine solchen mehr vorbringen; wenig giltet sogar ein Plaidoyer, dieses ist sogar nur eine leere Form, denn nachdem sie die Advokaten angehört haben, vergessen die Richter, was dieselben gesagt haben, schlagen das Gesetz und die Aktenbände auf, klammern sich daran und erlassen ihren Urtheilsspruch. Ich frage: ist bei solchen Verhältnissen irgend ein Uebelstand damit verbunden, sich eher der einen als der andern Sprache zu bedienen? Gewiß nicht. — Allein, Herr Präsident, meine Herren, wird es sich auch noch demalso verhalten, wenn der in Berathung liegende Gesetzesentwurf in Kraft getreten sein wird? Ein mündliches Verfahren — das werden Sie an die Stelle des Gesetzbuches gesetzt haben, das jetzt giltet. Keine solchen langen, ermüdenden und kostspieligen Schreibereien mehr. Die Untersuchung des Prozesses wird mündlich vor dem Präsidenten oder dem Gericht geschehen; die Aktenstücke einer Rechtssache werden nicht mehr auf absolute Weise die Quelle bilden, aus welcher die Richter schöpfen müssen. Die mündlichen Vorträge der Parteien werden daher von vorwiegender Wichtigkeit sein. Nun halte ich dafür, daß bei der Geltung eines solchen Systems man sich nothwendiger Weise der Sprache desjenigen Landestheiles bedienen müsse, in welchem der Prozeß geführt wird. Man gibt mir dieses von allen Seiten zu, es ist wahr in Hinsicht der Vorträge und Parteiverhandlungen vor erster Instanz; allein die Gegner des Entwurfes wollen, daß man sich vor Obergericht ohne Unterschied der deutschen oder französischen Sprache bedienen könne. Wozu diese Ausnahme? Ist das Obergericht in Hinsicht auf den Jura nicht ein französisches Gericht? Hat man es nicht genugsam erklärt, indem man ein Kantonalgericht aus demselben machte, und von den Mitglieder desselben die Kenntniß beider Sprachen des Landes forderte? Ja, und es geht hieraus hervor, daß, wenn in Bern der Jurassier seine Sprache reden will, er von den Richtern verstanden werden wird; allein dieß ist nicht genug, es ist noch erforderlich, daß er eben so gut verstanden werde, wie sein Gegner. Wenn wir aber auch annehmen, daß die Mitglieder des Obergerichts die durch die Verfassung vorgeschriebenen Formen erfüllen, so glaube ich dennoch, daß ein deutscher Advokat durch die Mehrheit der Richter dennoch besser werde verstanden werden, als ein französischer Advokat, weil der erstere ihre Muttersprache redet, und man diese immer am besten inne hat. In Bezug der Richter wird daher keineswegs Gleichheit der Stellung zwischen dem französischen und dem deutschen Anwalt herrschen; im Allgemeinen wird der Vortheil auf Seite des letztern sein. Ich fahre mit Anführung eines Beispieles fort. Ich bin ein Jurassier und habe einen Prozeß; mein Gegner und ich kommen überein, denselben unmittelbar vor das Obergericht zu bringen, und wir haben das Recht dazu; ich will meine Rechtssache selbst vortragen, allein ich kann nicht deutsch; meine Gegenpartei hingegen, die gewandter ist, als ich, läßt ihre Interessen durch einen deutschen Advokaten vertheidigen. An der festgesetzten Frist erscheinen wir alle beide, die Verhandlungen beginnen. Nun will ich Ihnen zu bedenken geben, ob nur eine Möglichkeit vorhanden sei, die Sache auf diese Weise zu führen: die Parteien verstehen sich nicht, und dennoch sind sie gehalten, sich über jede Thatsache und jedes im Prozeß angeführte Beweismittel kategorisch zu erklären. Man wendet ein, daß es den Bewohnern des Jura ein schlechter Dienst geleistet wäre, wenn man sie zwänge, ihre Rechtssachen französisch vertheidigen zu lassen, weil sie sich dadurch gezwungen sehen würden, sich durch Advokaten aus dem Jura begleiten zu lassen, und weil die Reisen dieser letzten bedeutende Kosten verursachen würden. Bis dahin genügte es, seinen Aktenband an einen Advokaten zu Bern zu senden, und die Sache wurde sehr gut vorgetragen; künftighin wird es aber unentbehrlich sein, daß die Partei mit ihrem Anwalte Rücksprache nehme, daß sie stets bereit sei, ihm neue Auskunft zu ertheilen, neue Details, neue Erläuterungen zu geben; sie wird daher nothwendiger Weise einen Advokaten ansprechen, welcher ihre Sprache redet. Nehmen wir nun einen Mann, welcher nicht deutsch kann, welcher sogar das Patois dem Französischen vorzieht, wird sich dieser nicht jederzeit durch einen jurassischen Advokaten begleiten lassen? Und wo ist übrigens der Prozeßführende, welcher nicht gerne das Opfer von 20 bis 30 Franken bringt, um zu verstehen, auf welche Weise seine Sache vertheidigt wird? Diese Einwendung ist daher nicht ernstlich. — Endlich sind es noch einige allgemeine und sogar politische Rücksichten, welche zu Gunsten des Entwurfes sprechen. Es ist nicht nothwendig, nachzuweisen, daß wenn Sie dem durch die Herren Blösch und Belrichard gestellten Antrag das Ohr leihen, Sie hierdurch den Advokaten aus dem Jura die Thüre des Obergerichtes verschließen. Würde aber dieses gerecht, billig, klug sein? Sollen nicht alle Advokaten des Kantons die nämlichen Vortheile genießen? Soll das Obergericht dieselben nicht alle kennen lernen? Liegt es nicht im Interesse der Rechtsanwälte, daß sie von Zeit zu Zeit berufen werden, vor einer zahlreichen, wohlunterrichteten Gerichtsbehörde plaidiren zu müssen? Wird nicht der jurassische Advokat im besondern gute Früchte aus einigen Plädoyers vor Appellation und einigem Aufenthalt zu Bern erndten? Doch wohl, und ich kann Ihnen aus Erfahrung sprechen. Während ich Advokat war, kam ich selbst hieher, um die Prozesse vorzutragen, welche ich in erster Instanz geführt hatte; auf diese Art habe ich Gelegenheit gehabt, viele meiner Kollegen aus dem alten Kanton zu sehen, mich mit ihnen zu unterhalten, sie kennen zu lernen, sie zu würdigen, sie zu Rathe zu ziehen, wenn ich in Verlegenheit war, und mir Freunde zu erwerben. Der §. 103 bietet Ihnen ein Mittel dar, Verbindungen zwischen den Rechtsgelehrten aus dem Jura und jenen aus dem alten Kanton entstehen zu machen, ein Mittel, die Bande fester zu knüpfen, welche diese beiden Theile unseres Landes vereinigen. Ich empfehle Ihnen nachdrücklichst die Annahme des §. 103, so wie er vorliegt.

Abstimmung.

Für Annahme des Titels V. mit den vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Bemerkungen — Gr. Mehrheit.

Hier wird für heute die Berathung dieses Gesetzes abgebrochen.

(Schluß folgt.)

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847**. Ordentliche Frühlingssitzung. Zweite Hälfte. (Nicht offiziell.) Nr. **89**.

(Schluß der achten Sitzung. — Dienstag den 1. Juni 1847.)

Herr Präsident Niggeler übernimmt das Präsidium.

Definitive Redaktion des Gesetzesentwurfes über die Organisation der Direktion der öffentlichen Bauten.

Herr Baudirektor als Berichterstatter. Die Abänderungen, welche erheblich erklärt worden sind, betreffen im Allgemeinen bloß die Redaktion oder die Uebersetzung. Es ist eine einzige wichtige darunter. Beim §. 16 wurde verlangt, daß eine Strafbestimmung aufgenommen werde gegen die Angestellten, welche sich bei Unternehmungen von öffentlichen Bauten betheiligen würden. Diese Frage ist dem Regierungsrathe vorgelegt worden; derselbe hat gefunden, daß es nicht nothwendig sei, eine derartige Klausel in ein Organisationsgesetz einzurücken, indem man dieselbe auch in eine Menge anderer Gesetze aufnehmen müßte, welche Verbote gegen die Angestellten enthalten, ohne eine Strafbestimmung festzusetzen. Diese Strafbestimmung geht ganz klar aus der Staatsverfassung selbst hervor, welche zweierlei Strafen gegen die Beamten aufstellt, welche sich gegen ihre Pflicht verfehlen: die Abberufung und die Entsetzung. Anderseits wird ohne Zweifel in kurzer Zeit ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden erlassen werden; dasselbe wird die noch vorhandenen Lücken ausfüllen. Allein unabhängig hievon, können sich die Beamten noch schwererer Thaten schuldig machen, und dann sind die durch das Strafgesetzbuch vorgesehenen Strafen auf sie anwendbar. Aus allen diesen Gründen hat der Regierungsrath, in welchem kompetente Rechtsgelehrte sitzen, dem Zusatze, welcher für §. 16 vorgeschlagen worden ist, seine Zustimmung nicht geben können.

Durch's Handmehr genehmigt.

Ein Vortrag der Baudirektion verlangt zur Fortsetzung der Arbeiten an der Brienzersee-Straße einen Kredit von Fr. 10,000, und für Anschaffung von Werkzeugen einen solchen von Fr. 5000, im Ganzen also Fr. 15,000.

Heer Baudirektor als Berichterstatter. In das Büdget ist eine Summe von 30,000 Fr. für die Korrektionsarbeiten an der Aare zwischen den Seen von Thun und Brienz, und für die Fortsetzung der Straße längs des letztern See's aufgenommen worden. Man hat ungefähr 4000 Fr. für Maschinen zum Räumen ausgegeben, welche eine lange Dauer haben werden, und die an allen Flüssen, welche Räumung nöthig haben, in Anwendung sollen gesetzt werden. Man hat außerdem für 5000 Fr. Werkzeuge angeschafft, welche nicht bloß für diese Straße dienen, sondern auch für verschiedene Arbeitsplätze. Daraus geht hervor, daß der Kredit von 30,000 Fr. bereits erschöpft ist, und daß, um die Arbeiten nicht zu unterbrechen und um die Armen der Umgegend nicht ihres Brodes zu berauben, der Regierungsrath einen provisorischen Kredit von 5000 Fr. hat einräumen müssen, der noch nicht genügt. Um diesen Kredit zu regularisiren, die Ausgabe von 5000 Fr. für Werkzeug zu decken, von welcher gesprochen worden ist, und um zu gestatten, noch einige Zeit die Arbeiten fortzusetzen, um die armen Leute zu beschäftigen, ist ein Kredit von 15,000 Fr. erforderlich, was die Gesammtsumme der in diesem Jahr ausgesetzten Kredite für die Brienzerstraße und die Korrektion der Aare oberhalb Interlaken auf 45,000 Fr. bringt. Auf der andern Seite aber wird das Büdget um die nämliche Summe von 15,000 Fr. erleichtert, wegen den Bewilligungen für die Arbeiten an den Straßen von Brienzwyler und Oberhofen, welche dieses Jahr nicht werden verwendet werden.

Durchs Handmehr genehmigt.

Schluß der Sitzung nach 12 1/2 Uhr.

Neunte Sitzung.

Mittwoch den 2. Juni 1847.

Morgens um 7 Uhr.

Vizepräsident: Herr v. Tillier.

Bei'm Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Anderegg zu Kleindietwyl, Bützberger, Dünki, Egger, Eggimann, Frote, Funk, Gautier, Geiser Oberstlieutenant, Gouvernon, Gygax, Haudenschild, Heilmann, Hofer zu Dießbach, Hubler, Ingold, beide Karlen, Känel, Krebs zu Guggisberg, Küng zu Häutligen, Locher, Lohner, Moreau, Moser zu Herzogenbuchsee, Neuhaus, Nydegger, Otth, Pequignot Notar, Ramseyer, beide Rieder, Ritschard zu Aarmühle, Röthlisberger zu Walkingen, Rüfenacht, Scherz Fürsprecher, Scheidegger zu Waltrigen, Schürch, von Steiger, Studer, Sury, Veron, beide Wiedmer, Zahler, Zeller und Zwahlen; ohne Entschuldigung: die Herren Batschelet, Bühler, Belrichard, Blaser, Christen, Feller zu Uebeschi, Fleury, Friedli, Garnier, Girardin, Grimaitre, Herren, Hofer zu Hasle, Kasser, Käser, Küng zu Hunziken, Lehmann zu Rüdtligen, Marchand, Marti Arzt, Marti zu Kosthofen, Methee, Moser Fürsprecher, Müller Dr., Probst zu Ins, Prüdon, Reichenbach, Renard, Ritschard zu Oberhofen, Rubin, Sahli zu Murzelen, Schaffter, Scheidegger zu Niederhuttwyl, Schmocker, Schneider, Scholer, Steiner, Stettler, Streit zu Zimmerwald und Vallat.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfes über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtssachen.

Besonderer Theil.

Titel I. Von der Einleitung des Prozesses.

§. 111.

Wer als Kläger den Weg des Rechts betreten will, ist gehalten, sich bei dem zuständigen Friedensrichter um die Veranstaltung eines Aussöhnungsversuches zu melden.

Von dieser Vorschrift sind jedoch ausgenommen:

1) Die Streitigkeiten in Vaterschafts- und Ehesachen, für welche die Erscheinung vor dem Sittengericht den Aussöhnungsversuch vertritt;
2) die Streitfälle, in welchen das Gesetz die Anbringung der Klage ohne Aussöhnungsversuch erlaubt;
3) die Streitsachen, in welchen bei eintretender Zögerung die Verwirkung des Klagerechts zu besorgen stünde, und
4) die Streitsachen, welche der Kompetenz des Gerichtspräsidenten unterliegen. (§§. 304 ff.)

§. 112.

„Der Friedensrichter bestimmt dem Kläger auf sein Nachwerben einen Termin zur Erscheinung und macht solchen dem Beklagten durch eine amtliche Ladung, in welcher der Streitgegenstand möglichst genau bezeichnet werden soll, nach den Vorschriften der §§. 75 ff. bekannt. Ist der Beklagte außerhalb des Gerichtsbezirkes des zuständigen Friedensrichter wohnhaft, so hat dieser dafür zu sorgen, daß die Ladung durch den Friedensrichter oder durch den Gerichtspräsidenten des Wohnortes bestellt werde.

Die friedensrichterliche Ladung unterbricht jede Ersitzung und Verjährung; die Fälle ausgenommen, wo für die Anbringung der Klage selbst durch Gesetz oder richterlichen Erlaß eine peremtorische Frist bestimmt ist, wie bei der Klage nach Gestattung des neuen Rechts (§. 356), bei der Aufforderung zur Klage ꝛc."

§. 113.

„Bei dem Termine der Aussöhnung sollen die Parteien persönlich erscheinen; ausnahmsweise ist es jedoch einer Partei wegen erheblicher Hindernisse oder wenn sie außer dem Amtsbezirke des zuständigen Amtsgerichtes wohnt, gestattet, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Hat die abwesende Partei einen Bevollmächtigten aus der Zahl der angestellten Anwälte bestellt, so kann ihr Gegner sich gleichfalls durch einen Anwalt verbeiständen lassen."

§. 114.

„Der Friedensrichter sucht die Parteien zu vergleichen oder bezeichnet ihnen, auf das Begehren der einen oder der andern derselben, einen unparteiischen Mann als Vermittler, um unter dessen Vorsitz einen zweiten Aussöhnungsversuch vorzunehmen.

§ 115.

„Bleibt der Kläger bei dem Aussöhnungsversuche vor dem Friedensrichter oder vor dem bezeichneten Vermittler aus, so hat er dem Beklagten die daherigen Kosten zu bezahlen und kann überdieß in eine Geldstrafe von höchstens zehn Franken verurtheilt werden; auch ist ihm kein neuer Aussöhnungsversuch zu bewilligen, bis er die Buße und Kosten bezahlt hat."

Bleibt hingegen der Beklagte bei dem Termine aus, so verfällt er in eine Geldstrafe von höchstens zehn Franken, und es liegt in dem Ermessen des Friedensrichters, in dessen Kosten einen zweiten Termin zum Versuche der Aussöhnung zu bestimmen oder dem Kläger sofort die Klageerhebung zu bewilligen.

Bleibt der Beklagte auch bei dem zweiten Termine aus, so verurtheilt ihn der Friedensrichter in eine Buße, die bis auf das Doppelte des obigen Maximums ansteigen darf, und es ist dem Kläger ohne Weiteres der Weg des Rechts eröffnet."

§. 116.

„Gelingt es dem Friedensrichter oder dem Vermittler, die Parteien zu vergleichen, so schreibt er das Ergebniß in seine Kontrolle ein und stellt jeder Partei auf Begehren ein Zeugniß darüber aus.

Uebersteigt der Streitgegenstand den Werth von 200 Franken, so soll der Vergleich überdieß in Schrift verfaßt und von den Parteien und dem Friedensrichter oder Vermittler unterzeichnet werden.

Kann eine Partei nicht schreiben, so soll der Vergleich durch einen Notar abgefaßt oder der Urkunde eine Bescheinigung von zwei Zeugen beigefügt werden, daß solche der des Schreibens unkundigen Partei von einem der Zeugen in Gegenwart des Andern wörtlich vorgelesen und von ihr richtig abgefaßt gefunden und bestätigt worden sei.

Ein nach den obigen Vorschriften abgefaßter Vergleich ist einem rechtskräftigen Urtheile gleich zu achten."

§. 117.

„Mißlingt hingegen der Aussöhnungsversuch, so hat der Friedensrichter oder der Vermittler dem Kläger hierüber ein Zeugniß auszustellen."

§. 118.

„Die bei dem Termine der Aussöhnung gefallenen Aeußerungen und Anträge, welche zu keinem Vergleiche geführt haben, sollen im nachherigen Prozesse nicht berücksichtigt werden."

§. 119.

„Wenn der Werth des Streitgegenstandes so unbestimmt ist, daß über die Zuständigkeit des Gerichtes oder die Zulässigkeit der Appellation Zweifel entstehen können, so soll der Kläger wo möglich den Werth, den er solchem beilegt, angeben oder, Falls dieses nicht wohl angeht, noch vor der Klagerhebung bei dem Richter um die Anordnung einer amtlichen Schatzung nachsuchen.

§. 120.

„Hat der Beklagte wider die Werthangabe des Klägers nichts einzuwenden, so ist solche für die Bestimmung der Zuständigkeit maßgebend; bestreitet er aber ihre Richtigkeit oder hält er in einem Fall, wo der Kläger keine Schatzung verlangt hat, eine solche für nothwendig, so kann er vor der Einlassung gleichfalls auf deren Veranstaltung antragen. Auch kann der Richter, vor Bewilligung der Klag-

vorladung, von Amtswegen eine Schatzung anordnen, wenn ihm der Werth des Steitgegenstandes zweifelhaft erscheint."

§. 121.

„Der Richter ernennt zu diesem Zwecke zwei beeidigte Schätzer und bestimmt den Tag, an welchem die Schatzung Statt finden soll. Dieser Tag ist den Parteien amtlich mitzutheilen."

§. 122.

„Sobald der Richter das Befinden der Sachverständigen zur Hand gebracht hat, theilt er solches den Parteien mit. Dieses Befinden ist nachher für die Bestimmung der Kompetenz entscheidend."

§. 123.

„Der Werth des Streitgegenstandes ist nach dem zu bestimmen, was der Kläger in Haupt- und Nebensache fordert; die Verzugszinse (§. 133) und Prozeßkosten kommen hingegen nicht in Betracht. Jährliche Nutzungen werden nach dem zwanzigfachen Durchschnittsertrage kapitalisirt. Streitigkeiten über Liegenschaften und über Rechte, welche keine bestimmte Schatzung zulassen, wie Erbrechte und Dienstbarkeiten, sind in jedem Falle appellabel. Der Preis der Vorliebe kann einzig in denjenigen Fällen in Betracht kommen, wo das Gesetz dessen Berücksichtigung zuläßt."

§. 124.

„Sind mehrere Klagpunkte gemeinschaftlich vorgebracht worden, so entscheidet der Gesammtwerth derselben. Die durch eine Wiederklage verfolgten Ansprüche sind für die Bestimmung der Zuständigkeit bloß insofern maßgebend, als ihr Werth die Kompetenzsumme der Behörde, bei welcher die Vorklage angebracht worden, übersteigt."

§. 125.

„Ist der Kläger vor dem Spruche von seiner Forderung zum Theil abgestanden, oder hat der Beklagte einen Theil derselben anerkannt, so wird die Zuständigkeit nach der Größe der übrigbleibenden Summe beurtheilt."

§. 126.

„Wird durch die Anbringung einer Wiederklage oder durch theilweisen Abstand (§. 124 und 125) der ursprüngliche Streitgegenstand in der Weise verändert, daß die Zuständigkeit des gewählten Gerichtsstandes dahin fällt, so ist die Sache von Amtswegen der dadurch zuständig gewordenen Gerichtsstelle zu überweisen."

§. 127.

„Ist in einem Falle, wo die Zulässigkeit der Appellation zweifelhaft sein konnte, die Schatzung unterlassen worden, so wird der Streitgegenstand als appellabel angesehen.

Riggeler, Berichterstatter der Gesetzgebungskommission. Der erste Titel des besondern Theiles handelt zunächst vom Aussöhnungsversuche und zweitens von der Werthbestimmung des Streitgegenstandes. In diesen beiden Beziehungen enthält er im Wesentlichen ziemlich die bisherigen Grundsätze. Im §. 111 ist jedoch etwas näher bestimmt worden, in welchen Fällen ein Aussöhnungsversuch nöthig sei, in welchen Fällen hingegen nicht. In letzterer Hinsicht bezieht sich die Ziffer 2 wesentlich auf das französische Recht. Dort sind nämlich sehr viele Fälle bestimmt, wo, wie z. B. bei der Erbtheilung, die Sache ohne Aussöhnungsversuch sogleich an den Richter gewiesen ist. Bis dahin befanden sich diese Bestimmungen des französischen Rechtes mit den allgemeinen Bestimmungen des Prozesses im Widerspruche, und so entstanden daraus oft Schwierigkeiten. Darum hier die Ausnahme für diejenigen Streitfälle, in welchen das Gesetz die Anbringung der Klage ohne Aussöhnungsversuch erlaubt. Was die Ziffer 3 betrifft, so ist dieselbe ebenfalls neu, der daherige Grundsatz ist aber in der Praxis bisher immer gehandhabt worden. Es gibt oft Fälle, im alten Kantonstheile namentlich bei Arresten, im neuen Kantonstheile noch sonst oft, wo es rein unmöglich wäre, den Aussöhnungsversuch vor der Klagerhebung zu veranstalten, wenn man nicht das Klagerecht verwirken will, indem die Fristen oft sehr kurz sind. Daher werden hier von der Vorschrift des Aussöhnungsversuches ausgenommen die Streitsachen, in welchen sonst die Verwirkung des Klagrechtes zu besorgen stünde. Die Bestimmung in Ziffer 4, betreffend Streitsachen, welche der Kompetenz des Gerichtspräsidenten unterliegen, versteht sich ebenfalls von selbst. Bis dahin hat man den Aussöhnungsversuch zwar auch veranstaltet, aber diese Gegenstände sind in ihrem Werthe so unbedeutend, daß durch den Aussöhnungsversuch weiter nichts erzielt würde als Kostensvermehrung. — Der §. 112 entspricht dem bisherigen Gesetze, eine nähere Bestimmung indessen enthält das zweite Alinea. Bisher sind oft Streitigkeiten darüber entstanden, ob, wenn eine Frist durch das Gesetz oder durch richterlichen Erlaß zur wirklichen Anbringung der Klage bestimmt worden, dann auch diese Frist durch die friedensrichterliche Ladung zum Aussöhnungsversuche unterbrochen werden könne. Das kann nun nicht der Fall sein, aber es war nöthig, dieses ausdrücklich festzustellen. — Die §§. 113 und folgende enthalten wiederum im Allgemeinen die bisherigen Grundsätze, bloß hat man im §. 116 etwas näher zu bestimmen gesucht, wie ein Vergleich beim Friedensrichter in Schrift verfaßt werden solle, wenn eine Partei nicht schreiben kann, und kein Notar zugegen ist. Es ist nöthig, daß hier mehr als gewöhnliche Vorsichtsmaßregeln getroffen werden, weil ein solcher Vergleich die nämliche Rechtskraft hat, wie ein rechtskräftiges Urtheil. Mir ist der Fall oft vorgekommen, daß die Parteien, welche nicht schreiben konnten, nachher behauptet haben, der Friedensrichter habe ihnen etwas abgelesen und durch sie bestätigen lassen, was nicht so sei. Daher wird vorgeschlagen, daß in einem solchen Falle die Bescheinigung zweier Zeugen beigefügt werden solle, des Inhaltes, daß die Urkunde von der des Schreibens unkundigen Partei nach stattgehabter wörtlicher Vorlesung als richtig abgefaßt gefunden und bestätigt worden sei. — Die §§. 119 und folgende handeln von der Werthbestimmung des Streitgegenstandes. Neu ist hier namentlich, daß der Kläger bei Anhebung der Klage verpflichtet ist, den Werth annähernd zu bestimmen; hierdurch können eine Menge von Schatzungen vermieden werden. Die Vorschrift bezieht sich jedoch natürlich nicht auf die Fälle, wo der Werth des Streitgegenstandes so beschaffen ist, daß über die Zuständigkeit des Gerichtes oder über die Zulässigkeit der Appellation keinerlei Zweifel entstehen können. Ferner hat man die bisherige Bestimmung ausgelassen, wonach der Richter über die Appellationsfähigkeit des Gegenstandes ein Zwischenurtheil erlassen solle, nachdem das Expertenbefinden beigebracht worden. Das war in der Wirklichkeit eine bloße Formsache, denn der Richter konnte doch nichts anderes aussprechen, als was die Experten bereits ausgesprochen hatten. Hingegen glaubte man, bezüglich auf die Berechnung des Werthes auf die veränderten Grundsätze der Gesetzgebung und auf einige abweichende Ansichten Rücksicht nehmen zu sollen. So hat man namentlich geglaubt, es solle bei der Berechnung dieses Werthes nicht bloß die Hauptsache, sondern auch die Nebensache in Anschlag kommen. Gar oft ist die Hauptsache selbst sehr geringe, aber es kömmt dann eine sehr bedeutende Schadensersatzklage damit in Verbindung. Ein Kapital kann ferner vielleicht nur Fr. 200 betragen, der Hauptsache nach fiele also der Streitgegenstand in die Kompetenz des Amtsgerichtes; aber wenn 9 oder 10 Zinse hinzukommen, so übersteigt die Gesammtsumme die amtsgerichtliche Kompetenz weit. Hier war die Gesetzgebungskommission der Ansicht, es komme nicht darauf an, auf welchem Rechtsgrunde die Forderung beruhe, sondern darauf, was überhaupt gefordert werde. Hingegen sollen dann die Verzugszinse und die Prozeßkosten nicht in Betracht kommen. Ferner war bisher über den Preis der Vorliebe nichts bestimmt. Daher wird hier im §. 123 festgesetzt, daß der Preis der Vorliebe einzig in denjenigen Fällen in Betracht komme, wo das Gesetz dessen Berücksichtigung zuläßt. Der §. 124 bezieht sich auf den Fall, wo mehrere Klagepunkte gemeinschaftlich vorgebracht werden, und auf die Wiederklage. Dieser letztere Fall kann wichtig werden. Mir selbst sind Fälle vorgekommen, wo eine Vorklage angebracht wurde für 100 oder 150 Franken, auf diese aber eine Widerklage folgte von Fr. 3000 bis 4000. Also muß bestimmt werden, was da geschehen solle. Soll der Streit, wenn die Vorklage nur Fr. 150 betrifft, dann erledigt werden vor Amts-

gericht nach dem summarischen Verfahren? Offenbar nicht, sondern hier wird die Wiederklage zur Hauptsache, und daher macht diese in Bezug auf die Kompetenzbestimmung Regel. Wenn dagegen die Wiederklage nur unbedeutend ist und den Betrag der Vorklage selbst nicht übersteigt, so soll der daherige Werth bei der Bestimmung der Appellabilität nicht in Betracht kommen; sie werden vielmehr behandelt als Forderung und Gegenforderung, die gegenseitig zu verrechnen sind. Im §. 119 in der vierten Linie ist zu setzen „jenem" statt „solchem."

Blösch. Ich bin so frei, mir auch über diesen Titel einige Bemerkungen zu erlauben. Dieselben sind zum Theile nicht sehr bedeutender Natur, bloße Redaktionsverbesserungen, welche ich dem Hrn. Redaktor empfehlen möchte. Im §. 112 zweites Alinea steht: „wo für die Anbringung der Klage selbst durch Gesetz oder richterlichen Erlaß u. s. w." Der Ausdruck „Erlaß" dürfte wohl ersetzt werden durch „Entscheid" oder „Erkenntniß." Wir hatten den Ausdruck „Erlaß" in diesem Sinne bisher nicht, vielmehr wird er gewöhnlich gebraucht für ganz andere Sachen, oft bezeichnet er bloße Korrespondenz. Ferner sollte, wie es mir scheint, am Schlusse des §. 115 das Wort „eröffnet" ersetzt werden durch „zu eröffnen." Ich gehe nämlich davon aus, daß die Rechtseröffnung im vorliegenden Falle die Folge sei eines Aktes des Friedensrichters, nämlich des Zeugnisses, daß die Vermittelung fruchtlos gewesen. Dagegen bin ich so frei, noch einige Bemerkungen über die Sache selbst anzubringen. So viel mir bekannt, enthält der §. 113 nicht eine Neuerung, sondern ungefähr das Nämliche, was bezüglich auf friedensrichterliche Verhandlungen diesen Augenblick geltend ist. In der Regel sollen die Parteien vor dem Friedensrichter selbst verhandeln, ausnahmsweise jedoch kann eine Partei wegen erheblicher Hindernisse u. s. w. sich durch einen Anwalt vertreten lassen. Darin habe ich immer einen fatalen Uebelstand gesehen, indem dann die eine Partei selbst verhandeln muß, während die Andere einen Anwalt stellt. Hier heißt es nun, wenn die eine Partei sich durch einen Anwalt vertreten lasse, so entstehe daraus für die andere das Recht, das Nämliche auch zu thun. Das finde ich an und für sich ganz am Orte, nur bitte ich zu bemerken, daß die vorgeladene Partei nicht wissen kann, ob die Gegenpartei sich durch einen Anwalt vertreten läßt; das aber sollte sie zum voraus wissen, wenn sie von diesem Rechte soll Gebrauch machen können. Daher möchte ich, daß entweder das Eine oder das Andere kathegorisch vorgeschrieben werde, nämlich entweder die Vertretung durch Anwälte den Parteien überhaupt zu gestatten, oder dann gänzlich zu untersagen, damit man weiß, woran man ist. Der §. 123 enthält mehrere Neuerungen. Bis jetzt hat die Regel gegolten, daß die Appellabilität eines Streitgegenstandes einzig nach der Hauptsache bestimmt werde. Diesen Modus ziehe ich so viel an mir demjenigen, was hier vorgeschlagen wird, vor, einzig aus dem Grunde, weil dadurch, daß man auch die Nebensache in Rechnung bringt, eine außerordentliche Vermehrung von Geschäften entstehen wird, wo die Appellabilität zweifelhaft ist. Die Hauptsache ist in den meisten Fällen eine bestimmte, da braucht es keine Untersuchung, aber wie weit geht die Sache, wenn ich noch Schadensersatz fordere? Das ist unbestimmt. Es kann sich nur um einige Franken handeln, aber auch um bedeutend mehr. Z. B. in Vertragsfällen klagt man auf Vollziehung des Vertrages, aber zugleich auf Schadensersatz wegen Versäumniß u. s. w., und so wären die Kosten der Schatzung, bloß um zu wissen, ob die Sache appellabel sei oder nicht, oft größer, als der Streitgegenstand selbst. Daher wünsche ich, daß der Werth des Streitgegenstandes bloß nach dem Werthe der Hauptsache zu bestimmen sei. Was für Nachtheil kann daraus entstehen? Es mag wohl hin und wieder die Nebensache in einigen Betracht kommen, vielleicht auch oft höher ansteigen, als die Hauptsache, aber in der Regel kann man das nicht annehmen, man würde ja sonst auch nicht sagen „Nebensache". Wenn indessen der § 123 gehandhabt wird, wie er ist, so möchte ich mir über einen Punkt Auskunft erbitten. Die Verzugszinse sollen also nicht mitgeschätzt werden. Da hiebei dem §. 133 gerufen wird, so soll ich annehmen, dieselben bestehen bloß in denjenigen, welche bei zinstragenden Forderungen zu laufen anfangen durch den Prozeß. Wenn ich nun ein Obligationskapital von Fr. 150 einklage, so ist das nicht appellabel. Aber davon sind 5 bis 6 Zinse oder mehr verfallen. Das sind nun nicht Verzugszinse, sondern eigentliche Kapitalzinse. Sollen nun diese auch mitgerechnet werden? Je nach den Umständen wird dadurch die Sache appellabel oder nicht. Wenn von jenen Fr. 150 auf heutigen Tag noch Fr. 50 ausstehen, so macht das zusammen Fr. 200, und dann ist die Sache nicht appellabel; aber während des Laufes des Prozesses laufen meine Zinse fortwährend, und dann wird, wenn man das mitrechnet, die Sache appellabel, und so kann die Appellabilität entstehen erst während des Prozesses. Darüber möchte ich mir eine Erläuterung erbitten, indem ich im übrigen auf Handhabung des bisherigen Grundsatzes antrage. Im §. 124 ist der Grundsatz aufgestellt, daß man mehrere Klagepunkte gemeinschaftlich vorbringen könne. Das scheint mir ganz angemessen. Gesetzlich war es bisher nicht erlaubt, auch nicht verboten, aber in der Praxis hat es sich gewöhnlich so gemacht, und ich bin in dieser Beziehung damit einverstanden. Hingegen trage ich einiges Bedenken, den Grundsatz anzunehmen, daß, wenn ich mehrere Klagepunkte in einer Schrift oder einem Vortrage cumulire, dann der Gesammtbetrag aller dieser Klagpunkte die Appellabilität bestimmen solle. Wenn es nur hieße „mehrere zusammenhängende Klagpunkte", so hätte ich nichts dagegen, aber daß mehrere Klagpunkte ohne Rücksicht auf ihre Zusammengehörigkeit entscheidend sein sollen, das schiene mir bedenklich. Es fordert z. B. Einer in der gleichen Klage von einem Andern eine Geiß, ferner die Auslieferung eines Heuwagens, ferner das Unterhaltungsgeld für ein uneheliches Kind, ferner einen kleinen Betrag, denn er ihm geliehen hatte. Zwischen allem diesem ist offenbar kein Zusammenhang, aber er bringt alles zusammen in einer und derselben Klage vor. Sollen jetzt alle diese kleinen Geschäfte als ein einziger Gegenstand betrachtet und dadurch appellabel werden? Das wäre sehr bedenklich. So könnte ich 10 kleine Streitigkeiten, von denen jede bloß in die friedensrichterliche Kompetenz fällt, durch Zusammenstellung in einer und derselben Klage zum Gegenstande eines obergerichtlichen Entscheides machen. Ein Gegenstück hievon ist vor Kurzem geschehen, und natürlich, wenn das Eine gestattet wird, so muß das Andere auch gestattet sein. Eine Partei, welche an jemanden eine Anforderung hatte von mehr als Fr. 2000, theilte dieselbe in 20 bis 30 Forderungen, so daß keine für sich einzig die friedensrichterliche Kompetenz überstieg, und brachte dann die ganze Armee dieser Forderungen vor den Friedensrichter. Geht das an? Ja, wenn alle diese Forderungen nicht zusammen gehören, — aber nein, wenn sie eigentlich bloß einen Gegenstand ausmachen. So ginge man im §. 124 offenbar zu weit, wenn man ohne Rücksicht auf Zusammengehörigkeit die Cumulation gestatten wollte. Daher möchte ich einfach beantragen, zu sagen: „Sind mehrere zusammenhängende Klagepunkte." Im §. 125 ist ebenfalls ein Grundsatz enthalten, welcher mir einige Bedenken verursacht. Im heutigen Eingangsrapporte ist keine Erklärung darüber gegeben worden, indessen ist der Paragraph deutlich. Er stellt den Grundsatz auf, daß, wenn ich Fr. 200 gefordert habe, und ich dann vor der Urtheilsfällung Fr. 50 davon fahren lasse, das Einfluß haben soll auf die Appellabilität, so daß es die gleiche Wirkung hätte, wie wenn ich von Anfang nur Fr. 150 gefordert hätte. Allein der Paragraph geht noch weiter und sagt, das könne die Zuständigkeit des Gerichtes modifiziren. Wenn ich an jemanden Fr. 50 fordere, so ist der Friedensrichter nicht kompetent, sondern ich muß vor den Gerichtspräsidenten; aber wenn ich dann vor dem Gerichtspräsidenten erkläre, Fr. 25 von meiner Forderung fahren zu lassen, so müßte alsdann der Richter sich selbst imkompetent erklären und die Sache zurückweisen an den Friedensrichter. Ebenso, wenn ich eine Forderung einklage von etwas über Fr. 100, so muß ich damit vor Amtsgericht, wenn ich aber dort vor dem Spruche meine Forderung um einige Franken modifizire, so müßte das Amtsgericht sich inkompetent erklären und die Sache vor den Richter weisen. Die ganze Verhandlung geschieht mündlich, die Zeugenverhöre auch nur mündlich im Wesentlichen, wenn auch ein Pro-

tokoll darüber geführt wird. Also ist doch immerhin die Hauptsache die eigene Anhörung der Zeugen. Wenn nun der eine Richter sich hintenher inkompetent erklären und die Sache an einen andern Richter weisen muß, welcher der Zeugenabhörung nicht beigewohnt hat und auch den Zeugen nicht mehr die nöthigen Fragen vorlegen kann, so scheint mir darin ein großer Uebelstand zu liegen, und daher würde ich es vorziehen, den §. 125 zu streichen. Habe ich einmal meinen Streit bei dem einen oder andern Richter anhängig gemacht, so soll er dort bleiben, denn ich hatte von Anfang die Wahl, meine Forderung auf so oder so viel stellen. Wird der Paragraph gestrichen, so müssen dann konsequenter Weise im §. 126 die Worte wegbleiben: „oder durch theilweisen Abstand (§. 125)." Bei diesem Anlasse möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß sowohl in diesem Titel als auch sonst überall im Entwurfe der Ausdruck „Wiederklage" irrig geschrieben ist, indem es heißen soll „Widerklage".

Mösching. Bezüglich auf den §. 113 finde ich mich zu einem Antrage veranlaßt. Darin ist nämlich vorgeschrieben, daß die Parteien bei dem Termine der Aussöhnung persönlich erscheinen sollen. Durch die jüngsthin erfolgte Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften müssen nun auch die volljährigen, nicht in der Ehe lebenden Weibspersonen vor dem Richter erscheinen ohne Zuthun eines Beistandes. Für solche, die künftig ihre Geschäfte selbst besorgen wollen und sich zum öffentlichen Verkehre geeignet glauben, ist eine derartige Bestimmung am Orte; allein anders verhält es sich mit denjenigen Weibspersonen, die sich nicht fähig halten, in allgemeinen Geschäftsverkehr zu treten, sondern es vorziehen, ihre Vermögensverwaltungen eigenen Sachwaltern oder Schaffnern zu übertragen, um desto zurückgezogener zu leben. Für diese Klasse eben mag es etwas Beengendes, etwas Unangenehmes haben, vor den Richter treten zu müssen. Solchen Personen nun möchte ich, wenn es ihnen beliebt, die Befugniß einräumen, sich vertreten zu lassen. Ich stelle demnach den Antrag, am Ende des §. 113 den folgenden Zusatz aufzunehmen: „Volljährige, nicht in der Ehe lebende Weibspersonen können, wenn sie einen ordentlichen Schaffner haben, sich durch diesen vertreten lassen."

Wirth. Der §. 111 sagt in Ziffer 4, daß diejenigen Streitsachen, welche der Kompetenz des Gerichtspräsidenten unterliegen, nicht vor den Friedensrichter gebracht werden sollen, um den Aussöhnungsversuch zu veranstalten. Ich kann diese Vorschrift nicht gut begreifen, weil der Gerichtspräsident die Parteien doch in den meisten Fällen an den Vermittler weist u. s. w., und wenigstens $^2/_3$ Theile der Geschäfte werden da beseitigt. Also möchte ich darauf antragen, die Ziffer 4 zu streichen. Im §. 116 sodann ist gesagt, daß der Friedensrichter oder Vermittler im Falle eines Vergleiches das Ergebniß des Aussöhnungsversuches in seine Kontrolle einschreiben solle. Ich habe es schon oft bedauert, daß man nicht ein förmliches Protokoll führen muß, und daher trage ich darauf an, statt „Kontrolle" zu setzen „Protokoll."

Matthys. Dem Antrage des Hrn. Wirth, die Ziffer 4 des §. 111 zu streichen, kann ich nicht beipflichten. Das gäbe nur unnöthige Kosten für die Parteien. Man soll annehmen, der Gerichtspräsident habe in der Regel größere Rechtskenntniß als der Friedensrichter, und wenn ein Streitgegenstand einen Werth hat zwischen Fr. 25 und 100, so lohnt es sich dafür gar wohl der Mühe, auf den Amtssitz zu reisen. Daher sollen wir die Parteien nicht nöthigen, zuerst zum Friedensrichter zu gehen und erst, wenn der Aussöhnungsversuch fruchtlos abgelaufen, die Sache beim Gerichtspräsidenten anhängig zu machen. Bezüglich auf den §. 113 ist von Hrn. Fürsprecher Blösch angetragen worden, kathegorisch vorzuschreiben, entweder daß die Parteien beim Aussöhnungsversuche sich durch Anwälte vertreten lassen dürfen, oder aber, daß die Vertretung durch Anwälte beim Aussöhnungsversuche gänzlich untersagt sein solle, und Hr. Großrath Mösching schlägt vor, zu bestimmen, daß volljährige nicht in der Ehe lebende Weibspersonen sich durch einen Sachwalter vertreten lassen können. Weil man letzthin hier angenommen hat, volljährige nicht in der Ehe lebende Weibspersonen seien so handlungsfähig, als die Männer, so soll man jetzt durch dieses Gesetz nicht neuerdings einen Unterschied statuiren, sondern wir sollen konsequenterweise die Weibspersonen auch in Prozeßsachen gleich behandeln, wie die Männer, denn eben darum hat vor wenigen Tagen der Große Rath die Geschlechtsbeistandschaften aufgehoben. Ich halte ferner dafür, es solle jeder Partei gestattet sein, sich beim Aussöhnungsversuche vertreten zu lassen. Wenn Parteien im Bezirke des Friedensrichters selbst wohnen, so sollen sie allerdings persönlich erscheinen, aber ich möchte Assistenzen zulassen. Während einer 10jährigen Praxis als Agent und Advokat habe ich erfahren, daß, wenn der Streitgegenstand ein bedeutender ist, in der Regel die Parteien keinen Vergleich schließen, wenn nicht ihr Anwalt die Beistimmung erklärt. Es können Mitglieder dieser Versammlung bezeugen, daß, wenn man das frühere Institut des Aussöhnungsversuches mit demjenigen unseres Friedensrichtergesetzes vergleicht, das frühere Institut offenbar wohlthätigere Folgen hatte, als das gegenwärtige. Ich habe über das Institut des Aussöhnungsversuches seiner Zeit mit einem sehr bedeutenden Rechtsanwalte des hiesigen Kantons, mit dem Hrn. Obergerichtspräsidenten Koch selig gesprochen, und er hat mit mir die Ansicht getheilt, daß ja freilich der frühere Aussöhnungsversuch bessere Früchte getragen habe, als der gegenwärtige. Es war früher den Parteien überlassen, den Mann ihres Zutrauens als Vermittler zu bestellen, während das gegenwärtige Friedensrichtergesetz sie nöthigt, ihr Zutrauen dem Friedensrichter zuzuwenden. Also soll man in allen Fällen dieser Art Assistenzen zulassen. Bezüglich auf den §. 115 ist von Hrn. Blösch angetragen worden, am Schlusse statt „eröffnet" zu setzen „zu eröffnen." Ich halte dafür, der Vorschlag des Entwurfes sei besser. Auch Hr. Blösch gibt zu, daß es nicht in der Willkür des Friedensrichters stehen solle, ob dem Kläger das Recht zu eröffnen sei u. s. w.; also so wie der Friedensrichter das Zeugniß ausgestellt hat, daß der Aussöhnungsversuch fruchtlos abgelaufen, so ist die klagende Partei ohne Weiters berechtigt, ihre Klage beim Gerichtspräsidenten anzubringen, der Weg des Rechtes ist ihr also eröffnet. Hr. Blösch stellt ferner den Antrag, den §. 125 zu streichen. Ich glaube in der That, das solle geschehen. Ich klage eine Forderung ein von Fr. 202 beim Amtsgerichte, der Gegenstand ist also appellabel. Nun habe ich Gelegenheit, direkt oder indirekt die Meinung zweier Amtsrichter zu erfahren, und zwar sind dieselben der Meinung, daß, wenn ich bloß Fr. 199 eingeklagt hätte, mir wahrscheinlich der Schluß der Klage zugesprochen würde. Damit ich nun erstens ein obsiegendes Urtheil erhalte und zweitens den Gegner um das Recht der Appellation verschrote, erkläre ich, auf die Fr. 3 Verzicht zu leisten. Wenn mir nun das Amtsgericht die Fr. 199 zuerkennt, so muß es dann bei diesem Urtheile sein Verbleiben haben. Darum glaube ich, daß der §. 125 gestrichen werden soll, weil er allerdings zu offenbaren Chikanen und Rechtsverletzungen Anlaß geben kann.

Siegenthaler. Ich müßte den Antrag des Hrn. Wirth vollkommen unterstützen, nämlich, daß die Nr. 4 des §. 111 gestrichen werde. Ich bin auch einigermaßen kompetent, darüber etwas zu sagen, denn seit dem Erscheinen des Friedensrichtergesetzes war ich mit einer kleinen Unterbrechung stets Friedensrichter, und es sind mir während dieser ganzen Zeit 3 einzige Fälle vorgekommen, die nicht freundlich ausgemacht wurden, und warum diese nicht? weil Rechtsgelehrte dabei waren, welche die Aussöhnung verhindert haben. Hingegen möchte ich im §. 113 den letzten Satz ganz streichen und den Grundsatz aufstellen, daß bei Aussöhnungsversuchen gar keine Rechtsgelehrten zugegen sein sollen. Das Volk will Erleichterung, dagegen aber sehen wir hier bei jedem Paragraphen den Rechtsgelehrten Thür und Thore geöffnet. Wenn wir das freisinnige Prinzip aufrecht erhalten wollen, so müssen wir dem Volke die Gesetze geben, die es wünscht, und welche zu seinem Glücke sind, und nicht zu seinem Unglücke.

Hebler. Hr. Fürsprecher Matthys sagt, die friedensrichterliche Vermittelung, wie sie gegenwärtig besteht, sei nicht

so zweckmäßig, wie die frühere, und man könne nicht mehr den Mann seines Zutrauens als Vermittler bestellen u. s. w. Das ist durchaus unrichtig, es ist noch vollkommen gleich wie damals, man kann noch jetzt den Mann seines Zutrauens wählen, indem der Friedensrichter verpflichtet ist, den Mann, an welchen man spricht, als Vermittler anzuweisen. Der Unterschied gegen früher besteht nur darin, daß man dafür jetzt nicht mehr auf den Amtssitz gehen muß. Was die Frage betrifft, ob eine Vertretung durch Anwälte zweckmäßig sei, so müßte ich dieselbe durchaus verneinen. Ich begreife, daß Personen, welche nur höchst selten vor dem Richter erscheinen, da genirt sein mögen, aber dafür stehen sie vor einem Mann, welcher das Zutrauen der Gemeinden verdienen und genießen soll. Wenn nun solche Personen, Weibspersonen oder Mannspersonen, die sich sehr wenig zu benehmen wissen, einen Anwalt bei sich haben, so werden sie sich vollkommen auf diesen verlassen und zu nichts einwilligen, oder er habe seine Beistimmung hiezu gegeben, und da weiß man aus Erfahrung, wie oft das zum Frieden führt, oder nicht führt. Sind sie aber nicht verbeiständet, so stehen sie immerhin vor einem Manne, der gewohnt ist, solches anzuhören, und die Erfahrung zeigt, daß es sehr oft gelingt, diese Leute mit Leichtigkeit aus einander zu bringen und große Prozesse zu vermeiden. Daher müßte ich dazu stimmen, die Vertretung durch Anwälte beim Aussöhnungsversuche möglichst zu beschränken.

Schläppi. Dem Antrage, die Nr. 4 des §. 111 zu streichen, könnte ich nicht beipflichten, man würde dadurch die Sache nur verweitläufigen, anstatt sie abzukürzen. Es ist bewiesen genug, was bei den Friedensrichtern herauskömmt, und ich möchte ihnen nicht mehr überlassen, als was ihnen bereits überlassen ist. Was den §. 113 betrifft, so finde ich, daß, wenn man verhindert ist, persönlich zu erscheinen, man sich allerdings durch jemanden, sei es durch einen Anwalt oder durch einen allgemeinen Mann, dem man Zutrauen schenkt, solle vertreten lassen dürfen. Wenn der Vorgeladene krank wäre und sich nicht vertreten lassen dürfte, so könnte ja der Vorlader niemals zum Ende kommen. Ich möchte also den §. 113 annehmen, wie er ist, aber ich möchte auch nicht weiter gehen. Sehr vielen Friedensrichtern ist es gar anständig, wenn die Anwälte da sind, das ist schon manchem Friedensrichter oft wohl gekommen, und so möchte ich das nicht allzusehr erleichtern.

Lehmann zu Lotzwyl. Es ist gewiß sehr unangenehm, entgegen einer Anzahl sehr gewandter Männer aufzutreten und eine abweichende Meinung zu äußern. So sehr ich einerseits eingenommen bin für die Zahl derjenigen Juristen, welche in der Verwaltung sehr wohlthätig wirken, so finde ich doch andererseits, es sei besser, ihnen nicht einen allzugroßen Spielraum im Civilgesetze einzuräumen. Es ist angetragen worden, im §. 111 die Nummer 4 zu streichen. Dagegen hat man eingewendet, es würden dadurch dem Volke Kosten aufgebürdet, wenn man es zuerst zum Friedensrichter und erst nachher zum Gerichtspräsidenten wiese. Allerdings, wenn die Parteien vor dem Gerichtspräsidenten einzig erschienen, so wäre ich auch dieser Ansicht, aber die Parteien nehmen da alle Male die Anwälte mit, also haben sie da auch Kosten. Weil nun bei den Friedensrichtern denn doch wirklich eine große Zahl von Streitsachen ausgemacht werden, so ist es wirklich eine wohlthätige Bestimmung, jeden Streitgegenstand zuerst vor den Friedensrichter bringen zu müssen, da der Gerichtspräsident ohnehin die Parteien vorerst zur Freundlichkeit weist. Herr Fürsprecher Matthys sagt, die frühere Art von Ausgleichungsversuchen habe ihm besser gefallen. Mir hat jedenfalls das nicht gefallen, daß die Leute dann im Wirthshause zusammen kamen, denn das war nur ein Anlaß zum Geldverbrauchen. Im §. 113 ist ein Fall vorgesehen, wo allerdings auch bei den Friedensrichtern Anwälte erscheinen könnten. Ich möchte nun diesen Fall möglichst hindern, obschon es hier und da auch sein muß. Deßhalb möchte ich den Paragraphen folgender Maßen redigiren: „Bei dem Termine der Aussöhnung sollen die Parteien persönlich erscheinen, ausnahmsweise ist es jedoch einer Partei wegen erheblicher Hindernisse, über die man sich bei dem Friedensrichter auszuweisen hat, oder wenn sie außer dem Amtsbezirke des zuständigen Amtsgerichtes wohnt, gestattet, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, welches Recht in diesem Falle dann auch der Gegenpartei zusteht."

Moschard, franz. Gesetzesredaktor. Ich möchte wünschen, daß man die Zahl der durch den §. 111 vorgesehene Ausnahmen vermehre. Es scheint mir, es sei unnütz, einen Vermittlungsversuch in solchen Prozessen zu machen, welche gegen Gemeinden oder Minderjährige gerichtet sind. In der That, wenn eine Korporation vor Gericht belangt wird, so kann sie weder auf die Kundmachung antworten, noch in Vermittlung eintreten, ohnedaß sie vorher zusammenberufen worden ist, ohne daß sie ihren Willen ausgesprochen hat, ohne daß sie über den Gegenstand einen Schluß gefaßt hat. Da nun aber jede Citation zur Vermittlung nicht anders gültig angelegt werden kann, als zweimal 24 Stunden vor dem Tage der Erscheinung, so ist es unmöglich, daß in so kurzer Zeit eine Gemeindsversammlung sich gesetzlich konstituiren und die nöthigen Instruktionen beschließen könne. — Ohne Zweifel kann ein Aufschub begehrt und erlangt werden; das sind aber unbegründete und unnütze Kosten und Zeitverlust. Was ist nebstdem gewöhnlich das Resultat der Gemeindsabstimmungen in Prozeßsachen? Es wird gewöhnlich beschlossen, entweder den Schlüssen des Klägers sich zu unterziehen oder aber denselben entgegenzutreten; es ist selten eine andere Alternative zu finden; daher kommen wenige oder keine Vergleiche vor. Warum denn gegenüber den Gemeinden die Förmlichkeit des Versöhnungsversuchs vorschreiben? Die Ausnahme, welche ich beantrage, liegt außerdem noch im wohlverstandenen Interesse der Gemeinden. In der That, wie sollte es möglich sein, daß in zweimal 24 Stunden, bei Ansicht einer bloßen Citation, welche nichts als Schlüsse enthält, die ohne alle Rechtsbegründung dastehen, eine Gemeindsversammlung mit Sachkenntniß Instruktionen beschließen könne? Nein; erst nachdem man die Auseinandersetzung der Klage gelesen und studirt hat, in welchen der Thatbestand und die Beweismittel der Rechtssache enthalten sind; erst nachdem man erforderlichen Falls sich Raths erholt hat, kann jene Gemeindsbehörde genau wissen, welches die Ansprüche sind, die man gegen sie erhebt; erst dann kann sie ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen. Durchaus auf die gleiche Art verhält es sich in Betreff der Minderjährigen, denn man weiß, daß, um in deren Namen zu plaidiren oder Vergleich zu treffen, die vorherige Weisung der Vormundschaftsbehörde unentbehrlich ist; ich will daher die Mittel nicht wiederholen, welche ich so eben geltend gemacht habe. — Mein Antrag geht dahin, daß man am Schlusse der Ziffer 4 des §. 111 die Worte beifüge: „5) die Prozesse, welche gegen Gemeinden oder Minderjährige geführt werden." — Gehen wir zum §. 115 über. Nach dem Wortlaut dieses Paragraphen könnte man glauben, daß der Vermittler, welchem ein Aussöhnungsversuch durch den Gerichtspräsidenten, oder den Friedensrichter, oder selbst durch gegenseitiges Einverständniß der Parteien, übertragen worden wäre, diejenige Partei, welche nicht vor seiner Audienz erscheinen würde, zu einer Buße von 10 Fr. verfällen könnte. Nun hat aber ein aus den schlichten Bürgern genommener Vermittler keinerlei Strafkompetenz, denn um eine Strafe auferlegen zu können, muß man das Recht dazu von der kompetenten Behörde erhalten haben. Ich will glauben, daß dieß hier bloß ein Mangel an Klarheit in der Abfassung dieses Paragraphen ist, und daß die durch das gegenwärtige Gesetz bestimmte Strafe nur durch den Polizeirichter verhängt werden darf. Um jedoch in dieser Beziehung jeden Zweifel verschwinden zu machen, beantrage ich, daß der §. 115 an die Gesetzgebungskommission zurückgewiesen werde mit dem Auftrage, denselben modifizirt in dem von mir angegebenen Sinne, neuerdings vorzulegen. — Endlich nehme ich die Freiheit, Ihnen den von einem verehrlichen Mitgliede dieser Versammlung gestellten Antrag zu empfehlen, den Friedensrichtern auf alle Fälle die Führung eines Protokolls, und nicht bloß einer Kontrolle anzubefehlen. Diese Kontrollen sind so unvollständig, daß es oft schwer hält, aus denselben die Absichten der Parteien zu entdecken.

Schüpbach zu Biglen. Als das gegenwärtige Friedensrichtergesetz berathen und nur fakultativ gestellt wurde, so sagte damals ein Rechtsgelehrter, es gehe dem Friedensrichterinstitute ein Horn ab. Nehmen wir nun den §. 111 an, wie er ist, so geht diesem Institute das andere Horn ab, und daher müßte ich auf Streichung der Nummer 4 dieses Paragraphen antragen. Wenn jeder solche Gegenstand sogleich vor den Gerichtspräsidenten gebracht werden muß, so können dann die Anwälte beider Parteien erscheinen, und das gibt dann mehr Kosten, als der Aussöhnungsversuch vor dem Friedensrichter kosten würde. Was den §. 113 betrifft, so müßte ich in der Beziehung der Ansicht des Herrn alt-Landammanns Blösch beistimmen, daß allerdings die eine Partei es nicht zum Voraus wissen kann, ob die andere persönlich erscheinen oder aber sich durch einen Anwalt vertreten lassen wird. Daher möchte ich darauf antragen, zu bestimmen, daß gar kein Anwalt vor dem Friedensrichter erscheinen dürfe.

Schaad. Ich müßte der Ansicht des Herrn Wirth vollkommen beipflichten. Herr Matthys findet freilich das frühere Institut der Aussöhnungsversuche ersprießlicher, ja, vielleicht ersprießlicher für den Sack der Advokaten, aber für das Publikum nicht. Ich war schon oft bei Aussöhnungsversuchen dieser Art, und wenn jemand gekommen wäre und die Kosten für die Advokaten bezahlt hätte, die Parteien wären bald einig gewesen.

Hebler. Hr. Fürsprecher Moschard will auch für die Minorennen und für die Gemeinden keinen obligatorischen Aussöhnungsversuch, indem die Ladungen oft zu spät erscheinen. Das ist natürlich ein Nachtheil, welchem jedoch sehr leicht auszuweichen ist. Man braucht nur dem Friedensrichter das Recht zu geben, die Parteien auf einen andern Tag zu vertagen, wenn bei der ersten Audienz ein Aussöhnungsversuch nicht zu Stande kömmt, worauf ich antragen möchte. Der betreffende Vormund oder Gemeindsabgeordnete kann dann unterdessen der Vormundschafts- oder Gemeindsbehörde mittheilen, welches ungefähr die Ansicht des Friedensrichter sei, und so wird diese ihn anweisen, ob und in wie weit er auf den Vergleich eintreten solle oder nicht.

Siegenthaler. Ich glaube, die Gesetzesredaktoren und Mitglieder der Gesetzgebungskommission, welche nicht Mitglieder des Großen Rathes sind, können hier nicht neue Anträge bringen, sondern es stehe ihnen bloß das Recht zu, den Entwurf, wenn er angegriffen wurde, zu vertheidigen.

Herr Vizepräsident. Der einzige Unterschied zwischen den betreffenden Herren und den Mitgliedern des Großen Rathes ist nur dieser, daß die Erstern nur eine berathende Stimme haben; wer aber eine berathende Stimme hat, der kann offenbar auch Anträge stellen.

Herr Berichterstatter. In Bezug auf den vorliegenden Abschnitt haben sich sehr widersprechende Ansichten kund gegeben. Die Einen wollen gestrichen haben, was die Andern vertheidigen, die Einen wollen mehr, die Andern wollen weniger. Bei §. 111 hat Herr Wirth auf Streichung der Nummer 4 angetragen, indem er glaubt, es solle für alle Streitsachen ohne Ausnahme vorerst ein Aussöhnungsversuch veranstaltet werden. Ich muß nun eine andere Ansicht äußern. Der Gerichtspräsident ist nach dem Gesetze selbst der ordentliche Friedensrichter für alle Gemeinden, in welchen nicht ein eigener Friedensrichter aufgestellt ist, er ist ferner der Stellvertreter der Friedensrichter in denjenigen Gemeinden, wo Friedensrichter aufgestellt sind. Daher hat die Gesetzgebungskommission geglaubt, man solle nicht solche Sachen gleichsam von einem Friedensrichter an den andern verweisen. Dagegen hat man allerdings auf eine wo möglich Aussöhnung Bedacht genommen in einem spätern Paragraphen, nämlich im §. 307, wo es heißt: „Erscheinen die Parteien vor dem Richter, so hört dieser ihre Vorträge an und sucht sie wo möglich zu vereinigen." Hier ist also auf den Aussöhnungsversuch vor dem Richter Bedacht genommen, nur findet dieser vor dem nämlichen Richter statt, welcher dann auch das Urtheil auszufällen hat, und dieses einzig in der Absicht, den Parteien nicht zweimalige Kosten zu verursachen. Herr Fürsprecher Moschard hat dagegen darauf angetragen, zu bestimmen, daß Gemeinden und Minderjährige von der Nothwendigkeit des Aussöhnungsversuches ebenfalls zu dispensiren seien. Diesem könnte ich nicht beipflichten. Er sagt zwar, es werde in der Regel nicht Zeit sein für die Stellvertreter derselben, sich die nöthigen Weisungen von der betreffenden Gemeindsbehörde geben zu lassen. Das ist nicht ein hinreichender Grund. Es kann den Parteien immerhin eine weitere Frist zur Ausgleichung gestattet, oder auch ein Vermittler ernannt werden u. s. w., und hierdurch wird die Sache stets lange genug hinausgeschoben werden können, um einen Gemeindsbeschluß einzuholen. Uebrigens sind schon oft Streitigkeiten, wo sogar zwei Gemeinden einander gegenüber standen, bei Aussöhnungsversuchen vor dem Friedensrichter erledigt worden. Daher müßte ich den Paragraphen, wie er ist, unterstützen. — In Beziehung auf der §. 112 ist vorgeschlagen worden, im zweiten Alinea das Wort „Erlaß" zu ersetzen durch „Entscheid" oder „Erkenntniß". Eines wird ungefähr so gut sein wie das andere; eine eigentliche Entscheidung des Richters findet in sehr vielen Fällen nicht statt, namentlich nicht bei der Aufforderung zur Klage, wenn sich der Provokat unterzieht. Da faßt der Richter keinen Entscheid, sondern seine Verfügung ist ein bloßer Erlaß oder ein Dekret. Indessen mag man ein anderes Wort setzen, wie es gewünscht worden ist; ich habe, so viel an mir, nichts dagegen. Bei §. 113 sind die allerwidersprechendsten Anträge gestellt worden. Die Einen wollen die Vertretung durch Advokaten unbedingt zulassen, die Andern wollen gar keine solche Vertretung, und die Dritten wollen nur eine beschränkte, wie sie hier vorgeschlagen wird. An dieser letztern Bestimmung nun bin ich für meinen Theil ganz unschuldig, ich wollte den letzten Satz ganz weglassen, er wurde aber in der Gesetzgebungskommission selbst beantragt, und zwar, wie ich ausdrücklich bemerke, nicht von einem Juristen. Man hat nämlich gefunden, das bisherige Gesetz, welches, im Fall der Verhinderung einer Partei, dieser die Vertretung zuläßt, habe dadurch oft zu Ungerechtigkeiten Anlaß gegeben. Die Mitglieder, welche diese Ansicht geltend machten, sagten: Wenn Einer verhindert sei, persönlich zu erscheinen, so schicke er, wen er wolle, gewöhnlich natürlich einen Juristen; in der Regel nun sei ein solcher an Geschäftskenntniß u. s. w. der andern Partei überlegen, und daher solle in einem solchen Falle es der andern Partei auch gestattet sein, einen Beistand zu nehmen. Ich habe mich in der Gesetzgebungskommission dagegen ausgesprochen, indem ich bemerkte, die Aeußerungen beim Aussöhnungsversuche seien ja ohne Kraft, wenn nicht eine Aussöhnung oder Vermittlung daraufhin zu Stande komme; — im Weitern dann bemerkte ich, man werde, wie es heute wirklich geschehen ist, uns vorwerfen, man wolle hierdurch die Juristen begünstigen. Indessen hat die Gesetzgebungskommission den Antrag angenommen, und Sie, meine Herren, werden darüber entscheiden. Ich muß, Namens der Kommission, auf Beibehaltung des Paragraphen antragen, wie er ist. Hierbei muß ich mich gegen den Vorwurf des Herrn Siegenthaler verwahren, als strebe das vorliegende Prozeßgesetz überhaupt dahin, den Juristen Thüre und Thor zu öffnen. Das ist offenbar der ungerechteste Vorwurf, und jeder irgend Sachverständige wird das Gegentheil sagen. Natürlich muß man in diesem Gesetze von den Advokaten und Anwälten reden, ein Civilprozeßgesetzbuch kann nicht von Käsereien u. s. w. handeln, so wenig als in einem Bergfahrt-Reglement von Advokaten gesprochen wird. Bei dem vorliegenden Paragraphen hat Herr alt-Amtsschreiber Mösching ferner angetragen, wenigstens den Weibspersonen das Recht der Stellvertretung zu lassen. Das wäre unzweckmäßig. Frauen können zuverlässig ihre Sachen vor dem Friedensrichter so gut vertheidigen, als die Männer, und in der Regel reden sie noch viel besser. In der Regel sind Männer, wenn sie es vor dem Friedensrichter mit einer Frau zu thun hatten, bis jetzt fast immer zu kurz gekommen. — Herr Fürsprecher Moschard fragt bezüglich auf den §. 115, wer dann die Strafe aussprechen solle, wenn die

Partei vor dem Vermittler ausbleibt, indem dieser Paragraph bestimmt, daß eine Strafe von höchstens Fr. 10 die ausbleibende Partei treffen könne. Es versteht jedoch sich wohl von selbst, daß derjenige Richter die Strafe aussprechen soll, welcher den Vermittler ernannt hat. In Beziehung auf den nämlichen §. 115 bemerkt Herr alt-Landammann Blösch, statt des Wortes „eröffnet", sollte gesetzt werden „zu eröffnen". Es zeigt sich bei diesem Anlasse, wie schwer es ist, den Leuten alles recht zu machen. In der ursprünglichen Redaktion hatte ich es so gemacht, wie Herr Blösch wünscht, in der Gesetzgebungskommission aber korrigirte man mich, indem man sagte, es sei da nichts mehr zu eröffnen, sondern ipso jure sei dem Kläger der Weg des Rechtes eröffnet. Ich habe mich hierdurch belehren lassen und gefunden, die jetzt vorgeschlagene Redaktion sei allerdings die bessere, welcher Ansicht ich noch jetzt bin. — In Beziehung auf den §. 116 ist von Hrn. Wirth vorgeschlagen worden, statt „Kontrolle" zu sagen „Protokoll". Damit bin ich einverstanden; im §. 4 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden ist diese Aenderung von der Gesetzgebungskommission auch bereits vorgenommen worden. — Bei §. 123 hat man gerügt, daß, während man bisher die Hauptsache berechnete, jetzt auch die Nebensache in die Berechnung aufgenommen worden sei. Die Gesetzgebungskommission ist in dieser Beziehung anderer Ansicht und glaubt, es sei darauf Rücksicht zu nehmen, was überhaupt gefordert werde, sei es aus diesem oder jenem Rechtsgrunde. Sie, meine Herren, werden darüber entscheiden, mir persönlich ist es gleichgültig, welche Ansicht das Mehr erhalte. Man hat gefragt, was im nämlichen Paragraphen unter Verzugszinsen zu verstehen sei. Darunter versteht man solche, welche erst nach Anbringung der Klage verfallen; der Sinn des Paragraphen ist demnach dieser, daß der Streit in demjenigen Stande zu beurtheilen sei, namentlich auch hinsichtlich der Kompetenz, in welchem er sich befand im Augenblicke der Klaganbringung. — Im §. 124 hält es Hr. alt-Landammann Blösch für nöthig, das Wort „zusammenhängende" beizufügen. Ich kann das zugeben, es ist deutlicher, und allerdings könnte man sonst jemanden durch eine künstliche Anhäufung von Forderungen in weit aussehende Prozesse verwickeln über Gegenstände, worüber, einzeln betrachtet, keine Appellation stattfinden sollte. — In Bezug auf den §. 125 sind verschiedene Bedenken geäußert worden. Die Bestimmung ist allerdings neu, aber sie ist die nothwendige Folge der Grundsätze, daß die Richter und Gerichte nicht mehr an die Schlüsse der Parteien gebunden sein sollen, und daß der Kläger seine Forderung im Verlaufe des Prozesses auf ein Minderes reduziren könne. Man besorgt nun, die betreffende Partei könnte auf diese Weise die Sache dem unrechten Richter überweisen wollen. Aber das kann sie auch sonst. Wenn ich eine Forderung von Fr. 202 der Kompetenz des Amtsgerichts unterstellen will, so brauche ich nur von Anfang an bloß Fr. 200 zu fordern und dem Beklagten Fr. 2 zu schenken. Wenn ich das von Anfang an thun kann, warum dann nicht auch im Laufe des Prozesses? Zu großen Mißbräuchen wird das nicht führen, denn ein solcher theilweiser Abstand ist immerhin mit Kosten verbunden. Der Beklagte wird sagen: Gut, das will ich bezahlen, was du jetzt verlangst, aber du bezahlst die Kosten des Prozesses, denn hättest du von Anfang an nicht ein Mehreres verlangt, so würde ich mich nicht dagegen gewehrt haben. Ich weiß, daß bisher oft Streitigkeiten entstanden sind unter Kaufleuten, wegen einer Rechnungsdifferenz von vielleicht Fr. 2–5, und ich habe selbst einen solchen Streit geführt gegen Hrn. Fürsprecher Matthys. Der Streit mußte durch alle Instanzen hindurch geführt werden, und es gab Fr. 500 bis 600 Kosten wegen dieser Paar Franken. Ist nun das zweckmäßig? Ist es nicht viel besser, zu sagen, wenn die Parteien sich theilweise vor dem Abspruche vereinigen, so sehe man bloß nach, was noch streitig sei, und nur darüber werde dann geurtheilt? Wenn ich also bezüglich auf diesen Paragraphen irgend eine Abänderung zugeben kann, so ist es jedenfalls nur die, daß gleichwohl die nämliche Behörde den Streitfall entscheide, welche ohne theilweise Abstandserklärung entschieden haben würde. — Endlich ist noch eine Bemerkung gemacht worden in Rücksicht auf die Orthographie des Wortes „Wiederklage." Die daherige Bemerkung des Hrn. Blösch ist aber durchaus ungegründet. „Wiederklage" ist die Uebersetzung des lateinischen Begriffs reconventio, gleichlautend mit „Nachklage," nicht aber mit „Gegenklage," in welch' letzterm Sinn allerdings die Schreibart „Widerklage" die richtigere wäre. Dieser Streit ist übrigens alt, aber wenn Sie ein neueres Lehrbuch vom gemeinen deutschen Prozesse zur Hand nehmen, so werden Sie darin immer die Schreibart „Wiederklage" finden. Schon in der Gesetzgebungskommission sind Bemerkungen darüber gefallen, und ich habe genau nachgesehen.

Kehrli, Fürsprecher. Ich glaube, daß die Anträge des Herrn Moschard nicht zur Abstimmung gebracht werden sollen, indem er nach dem Gesetze nicht das Recht hat, hier Anträge zu stellen.

Herr Berichterstatter. Der betreffende Paragraph des Dekrets über die Aufstellung einer Gesetzgebungskommission sagt: „Die Kommissionsmitglieder und die Redaktoren haben den Sitzungen des Großen Rathes beizuwohnen, und, wo sie dazu aufgefordert werden, die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen."

Herr Vizepräsident. Gestern ist Herr Moschard allerdings aufgefordert worden, heute nicht.

Carlin. Es scheint mir, der Geist des Gesetzes sei von der Art, daß man die von der Gesetzgebungskommission gemachten Bemerkungen anhören sollte.

Herr Vizepräsident. Es findet keine Diskussion hierüber statt, der Große Rath wird durch Aufstehen und Sitzenbleiben entscheiden.

Abstimmung.

1) Für den Titel I. mit den vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Anträgen.	Niemand.
2) Dem französischen Redaktor das Recht einzuräumen, Anträge zu stellen	34 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.

Hebler zieht nun seinen auf den Antrag des Herrn Moschard gestützten Vorschlag zurück.

3) Im §. 111 die Ziffer 4 zu streichen	Mehrheit.
Dagegen	30 Stimmen.
4) Den § 113 im Sinne des Herrn Lehmann abzufassen	48 Stimmen.
Dagegen	40 Stimmen.
5) Im §. 113 die Vertretung durch Advokaten entweder völlig freizugeben oder aber gänzlich zu verbieten.	Gr. Mehrheit.
6) Den letzten Satz des §. 113 zu streichen	63 Stimmen.
Dagegen	22 Stimmen.
7) Für den Antrag des Herrn Mösching, betreffend die Vertretung der Weibspersonen	17 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
8) Im §. 123 den Werth des Streitgegenstandes bloß nach dem Werthe der Hauptsache zu bestimmen.	Gr. Mehrheit.
9) Den § 125 zu streichen und infolge dessen auch die Worte im §. 126 „oder durch theilweisen Abstand"	58 Stimmen.
Dagegen	26 „

(Fortsetzung folgt.)

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Frühlingssitzung. Zweite Hälfte. (Nicht offiziell.) **Nr. 90.**

(Fortsetzung der neunten Sitzung. — Mittwoch den 2. Juni 1847. — Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfes über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtssachen. Besonderer Theil.)

Titel II. Von dem ordentlichen Prozeßverfahren.

Erster Abschnitt. Von dem Hauptverfahren.

§. 128.

„In allen Rechtsstreitigkeiten, für welche nicht ein besonderes Verfahren vorgeschrieben ist, findet eine Prozeßinstruktion vor dem zuständigen Gerichtspräsidenten Statt. Diese hat zum Zwecke die Feststellung des thatsächlichen Streitverhältnisses, mit Weglassung aller Rechtsausführungen, welche einzig in den mündlichen Vorträgen vor dem urtheilenden Gerichte statthaft sind."

§. 129.

„Der Gerichtspräsident bewilligt dem Kläger auf sein Verlangen die Mittheilung der Klage an den Beklagten, sofern er infolge einer vorläufigen Prüfung findet:

1) daß den Vorschriften über die Abhaltung des Aussöhnungsversuches Folge geleistet worden; und
2) daß die Klage den gesetzlichen Vorschriften gemäß abgefaßt sei (§. 130).

Schlägt der Richter die Bewilligung der Klagvorladung ab, so hat er dem Kläger seine Weigerungsgründe auf Begehren schriftlich mitzutheilen, der darüber bei dem Kassationsgerichte Beschwerde führen kann."

§. 130.

„Die Klagvorladung ist nach den allgemeinen Vorschriften für die Erlassung von Ladungen abzufassen. Ueberdieß ist damit die Klage zu verbinden, welche enthalten soll:

1) die Bezeichnung der Parteien und allfälligen Streitgenossen;
2) die Rechtsbegehren (Anträge) des Klägers;
3) die Angabe des Werthes des Streitgegenstandes, sofern eine solche als nothwendig erscheint (§§. 119 ff.);
4) die genaue Bezeichnung des eingeklagten Rechtes, wie z. B. Besitz, Eigenthum, Dienstbarkeit u. s. w.;
5) die Aufzählung aller Thatsachen, die zur Begründung der Klage und zur Legitimation der Parteien gehören, in gedrängter Kürze und in artikulirte Sätze aufgelöst;
6) für jeden Satz speziell die Angabe der Beweismittel, z. B. der Urkunden, der Namen der Zeugen u. s. w.

Soll eine Thatsache durch Schlußfolgerungen, allein oder in Verbindung mit dem Ergänzungseide, bewiesen werden (§§. 261 ff.), so sind dabei die Umstände, aus welchen die Wahrheit der Thatsache gefolgert wird (Anzeigen, Indicien), nebst den dafür sprechenden Beweismitteln, anzuführen."

§. 131.

„Mehrere Personen können in der gleichen Klagschrift nur dann als Kläger auftreten oder als Beklagte belangt werden, wenn die Voraussetzungen des §. 24 bei ihnen zutreffen. Hingegen können mehrere Ansprüche gegen denselben Beklagten in einer Klage geltend gemacht werden, wenn nur der nämliche Richter für jeden dieser Ansprüche zuständig ist. Es bleibt indessen dem Richter freigestellt, die Trennung zu verhängen, wenn solche zu Vermeidung von Verwirrung nothwendig erscheint."

§. 132.

„Die Klage muß dem Beklagten wenigstens vierzehn Tage vor der Erscheinung mitgetheilt werden. In Sachen, wo Gefahr im Verzuge liegt, kann jedoch der Richter die Frist bis auf 8 Tage verkürzen und umgekehrt in wichtigen und verwickelten Fällen bis auf dreißig Tage hinaussetzen.

Sind mehrere Beklagte vorhanden, so ist, sofern sie nicht unter sich in einem Solidarverhältnisse stehen, jedem derselben eine Abschrift der Klage zuzustellen."

§. 133.

„Die Mittheilung der Klage bewirkt die Rechtshängigkeit des Streites, unterbricht, wenn dieses nicht schon früher geschehen, jede Verjährung und Ersitzung, macht unzinstragende Forderungen vom Tage der Anlegung an zu fünf vom Hundert zinstragend, stellt das Recht des Besitzers ein, an dem Streitgegenstande wesentliche Veränderungen vorzunehmen oder solchen zu veräußern, und begründet den Gerichtsstand der Wiederklage."

§. 134.

„So wie der Kläger die Klagbewilligung erhalten hat, soll er die allfälligen Beweisurkunden in der Urschrift, zur Einsicht und gutfindenden Erhebung von Abschriften von Seite des Beklagten, in der Gerichtsschreiberei deponiren und solche bis zu dem Antwortstermine daselbst liegen lassen. Ist der Kläger nicht selbst Besitzer der angerufenen Beweisschriften, so hat er in der Klagschrift anzugeben, in wessen Händen solche liegen."

§. 135.

„Im ersten Termine legt der Kläger das Hauptdoppel der an den Beklagten erlassenen Klagschrift nebst den allfälligen Beilagen vor. Bei der Erscheinung darf der Kläger der in der Klage erhaltenen Geschichtserzählung nichts Neues beifügen."

§. 136.

„Die Gegenvorkehren des Beklagten müssen sofort im Klagtermine angebracht werden, wenn nicht besondere Umstände einen neuen Termin nöthig machen. Auch soll wo möglich die Verhandlung an demselben Rechtstage bis zum Aktenbeschlusse oder bis zum Entscheide über die Beweisführung fortgesetzt werden."

§. 137.

„Der Beklagte kann bloß in den folgenden Fällen ein Zwischengesuch aufwerfen und bis zu dessen Beurtheilung die Hauptvertheidigung verschieben:

1) wenn er von dem Kläger Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten zu fordern im Fall ist;
2) wenn er um die Gestattung des Armenrechts nachsucht;
3) wenn er die Fähigkeit seines Gegners vor Gericht zu verhandeln (§. 23) oder die Legitimation eines gegnerschen Bevollmächtigten (§§. 59 ff.) ansicht;
4) wenn er die Zuständigkeit des Gerichtes bestreitet;
5) wenn er die Einrede der mehrern Streitgenossen erhebt (§. 25), und
6) wenn er sich durch die Nennung des eigentlichen Beklagten der Aufnahme des Streites entziehen will (§. 28)."

§. 138.

„Stehen dem Beklagten mehrere der oben aufgezählten Einreden zu Gebote, so sollen zuerst die allfälligen Rechtsversicherungs- oder Armenrechtsgesuche, besonders oder vereint, vorgebracht und nach deren Erledigung alle übrigen Einreden auf einmal geltend gemacht werden; die Fälle ausgenommen, wo der Umstand, durch welchen die Einrede begründet wird, erst später eintritt. Die daherigen Streitfragen sind in einem Termine mündlich zu verhandeln und von dem Gerichtspräsidenten, unter Vorbehalt der Weiterziehung, zu beurtheilen."

§. 139.

„Werden die Gründe des Zwischengesuchs beseitigt, so bleibt die Klage zu Recht bestehen, und es ist dem Beklagten ein neuer Termin zur Fortsetzung der Verhandlung zu bestimmen, sofern er nicht vorzieht, sogleich in der Sache fortzufahren."

§. 140.

„Hat der Beklagte keine Zwischenfragen aufzuwerfen, oder sind die angebrachten erledigt, so ist er gehalten, seine Hauptvertheidigung vorzubringen. Diese soll enthalten:

1) die dem Beklagten zustehenden prozeßhindernden Einreden (uneinläßlichen Antwortsgründe);
2) allfällige fristliche Einreden, sofern sie nicht unter die Bestimmung des §. 137 fallen;
3) die Einlassung auf die Klage;
4) die Erklärung über die klägerschen Beweismittel, und
5) allfällige Wiederklagen.

§. 141.

„Die prozeßhindernden Einreden (uneinläßlichen Antwortsgründe) berechtigen den Beklagten zu dem Schlusse auf definitive Befreiung von dem klägerschen Anspruche, ohne Rücksicht auf dessen ursprüngliche Begründtheit. Dahin gehören folgende Fälle:

1) wenn der durch die Klage verfolgte Anspruch ersessen oder verjährt ist;
2) wenn der Streit bereits auf eine für die Parteien verpflichtende Weise rechtskräftig beurtheilt ist, und
3) wenn es sich aus einer rechtsförmigen Urkunde ergibt, daß der Streit auf eine für die Parteien verbindliche Weise beseitigt worden und nicht etwa aus einer spätern Verhandlung geklagt wird, welche eine neue gültige Verfügung darüber enthält."

§. 142.

„Die fristlichen Einreden begründen den Schluß auf die einstweilige Zurückweisung des klägerischen Anspruches.

Die in den Fällen der §§. 141 und 142 zugelassenen Schlüsse sind bei dem Haupturtheil als Vorfragen zu behandeln.

§. 143.

„In dem einläßlichen Theile der Antwort hat sich der Beklagte über die in der Klage aufgestellten thatsächlichen Behauptungen bestimmt auszusprechen und diejenigen, die er nicht als wahr annehmen will, jede besonders zu verneinen. Thatsachen, welche zur Begründung der Klage gehören, von dem Kläger aber nicht angeführt oder unrichtig erzählt worden sind, kann der Beklagte ergänzen oder berichtigen und sofort dasjenige in Abrede stellen, was er nicht zugeben will. Endlich soll er zugleich seine Schutzbehauptungen (einfachen zerstörlichen Einreden) vorbringen.

Unter Schutzbehauptungen versteht man solche selbstständigen Thatsachen, durch welche entweder das Klagrecht in seinem Entstehen verhindert oder das bereits entstandene wieder aufgehoben werden konnte.

Der Schluß der einläßlichen Antwort geht auf Abweisung der Klage."

§. 144.

„Der Beklagte hat sich in seiner Hauptvertheidigung ferner in Betreff der von dem Kläger angerufenen Beweismittel auszusprechen, wenn er solche nicht anerkennen will, und zwar soll er schon hier die thatsächlichen Gründe seiner allfälligen Einreden anführen und die entsprechenden Schlüsse zum Recht setzen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird als ein Verzicht auf alle bereits begründeten Beweiseinreden ausgelegt."

§. 145.

„Die Wiederklage bezweckt die Verfolgung von Gegenansprüchen, welche der Beklagte an den Kläger zu machen hat. Der durch dieselbe erhobene Anspruch muß einklagbar sein und mit dem Gegenstande der Hauptklage in irgend einem Zusammenhange stehen, wie bei dem Vorwalten eines Abrechnungsverhältnisses, bei Gegenforderungen oder Entschädnißansprüchen aus einem fortlaufenden Geschäftsverkehr oder aus einem Vertrage, aus welchem der Hauptkläger Rechte herleitet ꝛc."

§. 146.

„Hat jedoch der Vorkläger keinen Wohnsitz im Kanton, so muß er, wenn auch die Gegensprüche des Beklagten nicht in dem bezeichneten Zusammenhange mit der Hauptklage stehen, sich dennoch vor demselben Gerichtsstande auf die Wiederklage einlassen, nur kann diese, sofern der Richter es zur Vermeidung von Verwirrung nöthig erachtet, in ein besonderes Verfahren gewiesen werden. Auch ist in diesem Falle der Vorkläger gehalten, bis zur Erledigung der Wiederklage einen so großen Theil seiner Forderung stehen zu lassen, als zur Deckung der Gegenansprüche des Wiederklägers nöthig erscheint, oder diesem für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten, auf den Fall der Verurtheilung, auf andere Weise Sicherheit zu bestellen."

§. 147.

„Der Beklagte ist verbunden, alle auf die Hauptsache bezüglichen Vertheidigungsgründe (§. 141) in der oben auf-

gestellten Rangordnung auf einmal vorzubringen. Will er sich indessen bloß durch eine uneinläßliche Antwort oder durch verzögerliche Einreden vertheidigen, so kann er zwar zur einläßlichen Beantwortung der Klage nicht gezwungen werden, es ist aber keine Nachholung der verabsäumten Theile seiner Vertheidigung zuläßig, und wenn er in Betreff der aufgeworfenen Vorfragen unterliegt, so erfolgt gleichzeitig das Urtheil in der Hauptsache.

Was in Rücksicht auf die innere Einrichtung der Klage und die Anführung der dazu dienenden Beweismittel vorgeschrieben ist, gilt auch für die Gegenvorkehren des Beklagten; namentlich hat er schon hier auf den Beweis seiner Einreden und auf einen allfälligen Gegenbeweis Rücksicht zu nehmen."

§. 148.

„Die Hauptvertheidigung des Beklagten soll, soweit es die thatsächlichen Anbringen und die Schlüsse betrifft, von dem Gerichtschreiber zu Protokoll genommen oder in einer schriftlichen Vorkehr zu den Akten gegeben werden. Hat der Beklagte damit Urkunden vorgelegt, so sollen dieselben während einer Frist von 14 Tagen zur Einsicht des Klägers und allfälliger Erhebung von Abschriften auf der Gerichtschreiberei liegen bleiben."

§. 149.

„Ist der Beklagte bei der Anbringung der Klage oder bei dem allfällig zur Vorbringung der Antwort bestimmten fernern Termine ausgeblieben, so erklärt der Gerichtspräsident dessen Vertheidigung als versäumt und verhängt in der Sache den Aktenschluß; den Fall ausgenommen, wo der Beklagte ein Zwischengesuch angekündigt hat (§. 90). Ebenso wird sofort der Aktenschluß verhängt, wenn der Beklagte keine wesentlichen Anbringen der Klage bestritten und weder Einreden noch eine Wiederklage angebracht hat. Sind jedoch die Klagthatsachen von Seite des Beklagten, ohne Erhebung eines Gegenangriffs vereint worden, so ist das Hauptverfahren zu schließen, und der Richter schreitet zum Beweisentscheide (§. 167).

§. 150.

„Hat der Beklagte neue Thatsachen oder eine Wiederklage angebracht, oder zur Unterstützung der angebrachten Verneinungen sich auf einen Gegenbeweis berufen, so soll der Kläger hierüber in einem fernern Vortrage gehört werden, worin er sich sowohl durch Verneinungen als durch Gegenschutzbehauptungen vertheidigen kann und sich namentlich auch über die allfällig von seinem Gegner angerufenen Beweismittel zu erklären hat."

§. 151.

„Weitere Vorkehren auf Seite des Beklagten oder des Klägers sind gleichfalls nur dann zuläßig, wenn sie zur Erklärung über neue thatsächliche Anbringen oder Beweismittel, hinsichtlich welcher die betreffende Partei nicht bereits das rechtliche Gehör genossen hat, nothwendig erscheinen."

§. 152.

„Für die oben erwähnten Vorträge darf der Richter nur dann einen eigenen Termin gestatten, wenn die vorausgegangenen neuen Anbringen wichtig und der Art sind, daß die Partei, welche sich darüber zu erklären hat, solche nicht wohl voraussehen konnte, oder wenn die Natur der angerufenen Beweismittel eine weitere Prüfung nöthig macht. In Rücksicht auf die innere Einrichtung und die Form ihrer Vorbringung gilt dasselbe, was in den §§. 143, 144, 147 und 148 bezüglich der Hauptvertheidigung des Beklagten bestimmt wurde."

§. 153.

„Der Richter soll von Amteswegen darauf achten, daß die Parteien sich über den Umfang der erhobenen Ansprüche und über das thatsächliche Streitverhältniß möglichst genau und klar aussprechen. Er hat zu dem Ende das Recht, wenn sich eine Partei über wesentliche zur Sache gehörende Punkte nicht deutlich erklärt hat, von sich aus oder auf Verlangen der andern Partei, Fragen an dieselbe zu richten und deren Beantwortung von ihr zu verlangen. Spricht sich eine Partei auf eine solche Anfrage gar nicht oder nicht erschöpfend aus, so wird, wo die Wahrheit von Thatsachen in Frage steht, die Thatsache, über welche die Partei befragt worden, als zugestanden betrachtet, wo es sich aber um die Interpretation von zweifelhaften Stellen, Rechtsbegehren u. s. w. handelt, diejenige Auslegung angenommen, welche für sie die nachtheiligere ist.

§. 154.

„Sobald das thatsächliche Streitverhältniß nach Vorschrift der vorenthaltenen Bestimmungen festgestellt ist, schließt der Gerichtspräsident das Hauptverfahren, fordert die Parteien, sofern die Akten nicht bereits bei'r Stelle sind, unter Androhung einer Ordnungsstrafe von höchstens zehn Franken, auf, ihm solche inner einer Frist von längstens acht Tagen einzureichen, und schreitet zum Beweisentscheide, nach Vorschrift der folgenden Abschnitte."

Riggeler, Berichterstatter der Gesetzgebungskommission. Der Titel II. des besondern Theiles dieses Gesetzbuches handelt vom ordentlichen Prozeßverfahren, und zwar in seinem ersten Abschnitte vom Hauptverfahren. Dieser erste Abschnitt ist einer der wichtigsten, indem er die Grundlage des ganzen Verfahrens enthält. Hier ist nun vorerst als Abweichung von der bisherigen Prozeßform hervorzuheben, daß der Instruktionsrichter eine größere Einwirkung auf die Prozeßverhandlung bekömmt als bisher. Derselbe hat in Zukunft, namentlich in Rücksicht auf die Anordnung des Verfahrens, auf die Gestattung von Terminen u. s. w. einen überwiegenden Einfluß auszuüben, deshalb soll er, darauf achten, daß die Parteien sich über den Streitgegenstand vollständig aussprechen, und kann selbst von ihnen die nöthige Aufklärung verlangen, wenn die Sache zweifelhaft erscheint. Die zweite wichtige Aenderung besteht darin, daß sich die Parteien in diesem Verfahren, statt wie bisher in ausführlicher schriftlicher Rechtserörterung, nur über den thatsächlichen Theil des Streitverhältnisses schriftlich auszusprechen haben. Die Rechtserörterungen hingegen sollen einzig im mündlichen Verfahren stattfinden können. Ferner findet hier nun der bereits mehrmals berührte Grundsatz seine Verwirklichung, daß alle Angriffs- und Vertheidigungsmittel auf einmal vorgebracht werden sollen. Daher soll der Kläger vorerst alle seine Angriffs- und Beweismittel anführen, ebenso der Beklagte nur in gewissen Fällen ein besonderes Zwischengesuch aufwerfen dürfen, alle übrigen Einreden dagegen vereint mit der Hauptsache vortragen. Es ist einleuchtend, daß hierdurch das Verfahren bedeutend abgekürzt wird. Ferner ist das Vertheidigungsrecht des Beklagten ausgedehnt, und die Zahl der Parteivorträge auf das Ermessen des Richters beschränkt. Diese Grundsätze sind folgendermaßen ausgeführt. Im §. 129 wird bestimmt, in Ziffer 1, daß der Gerichtspräsident dem Kläger die Mittheilung der Klage bewillige, sofern den Vorschriften über die Abhaltung des Aussöhnungsversuches Folge geleistet worden. Dieses war schon bisher vorgeschrieben. Nach Ziffer 2 hat der Richter aber ferner darauf zu achten, daß die Klage den gesetzlichen Vorschriften gemäß abgefaßt sei. Die Gesetzgebungskommission hat geglaubt, dem Richter ein solches Ueberwachungsrecht einräumen zu sollen, um einer unordentlichen Prozeßführung vorzubeugen. Die Klage selbst soll nach §. 130 enthalten: 1) Die Bezeichnung der Parteien und allfälligen Streitgenossen. Dieses bedarf keiner Erläuterung. 2) Die Rechtsbegehren oder Anträge des Klägers. Hier könnte man fragen, warum diese Rechtsbegehren in den Eingang der Klage gesetzt werden sollen. In dieser Beziehung soll ich nur bemerken, daß diese Aenderung vorgenommen worden ist, um eine bessere Uebersicht zu erlangen in Rücksicht auf die nachgehende Ausführung. Es kann auf diese Weise bei der nachherigen Angabe der Thatsachen immer zu jeder einzelnen Streitfrage dasjenige angeführt werden, was dazu nöthig ist. 3) Die Angabe des Werthes des Streitgegenstandes. 4) Die genaue Bezeichnung des eingeklagten Rechtes. Dieses ist nöthig; nach dem vorliegenden Verfahren darf in der Klage selbst keine Rechtsausführung stattfinden, und deßhalb könnte man oft nach dem bloßen Faktum im Zweifel sein, was für ein Recht eigentlich eingeklagt werde, denn die nämliche Thatsache kann eben-

sogut zur Rechtfertigung des Eigenthums, als einer Besitzesklage, einer Dienstbarkeitsklage u. s. w. dienen. Daher soll bestimmt ausgesprochen werden, ob man aus Grund des Eigenthumes oder des Besitzes oder der Dienstbarkeit u. s. w. den eingeklagten Anspruch herleite. 5) Soll die Klage enthalten die Aufzählung aller Thatsachen, die zu ihrer Begründung u. s. w. gehören. Darüber wird man im Allgemeinen einverstanden sein, hingegen könnte es vielleicht Anstoß erregen, daß diese Erzählung in artikulirten oder nummerirten Sätzen geschehen solle. Allein vorerst ist es auf diese Weise viel leichter, eine gehörige Uebersicht vom Falle zu bekommen. Bei jeder Behauptung hat man den betreffenden Satz vor sich und gleichzeitig dazu die Beweismittel, und der Richter, der dann später die Beweissätze bestimmen muß, erhält dadurch eine bedeutende Erleichterung. Ferner hat man diese Vorschrift aufgestellt in Rücksicht auf die sonstige Weitläufigkeit der Rechtsschriften. Wenn der Advokat angewiesen ist, bloß die wesentlichen Punkte herauszuheben, ungefähr wie bisher die Beweissätze aufgestellt wurden, so wird die Klageschrift viel kürzer werden. Läßt man aber faktische Ausführungen einfließen, so gebe ich für das Ganze nichts. Im Kanton Aargau haben sie auch die Vorschrift, daß man keine Rechtsausführungen in die Klage aufnehmen solle, allein dessen ungeachtet gibt es dort oft in ganz einfachen Fällen Klageschriften von 40 bis 50 Seiten, ja sogar Repliken von 60 Seiten. Ueberhaupt wird man in der Regel finden, daß diejenigen Advokaten, die bei der Abfassung von Rechtsschriften auf Weitläufigkeiten ausgehen, hauptsächlich das Faktum möglichst auszuspinnen suchen. Daß man das Thatsächliche sehr verschieden darstellen kann, sieht man aus der ersten besten Prozedur. Man findet gewöhnlich in der Beweiserklärung die gleiche Geschichtserzählung auf 1 oder 2 Seiten, während dieselbe in der Klage vielleicht 20 bis 30 Seiten anfüllt. 6) Endlich soll die Klage für jeden Satz speziell die Angabe der Beweismittel enthalten, und zwar sollen die Urkunden, die Namen der Zeugen u. s. w. ausdrücklich angeführt werden. Diese Angabe der Beweismittel halte ich für nöthig, wenn man den Zweck einer möglichst kurzen Prozeßführung erlangen will. Wenn die Beweismittel schon hier angegeben werden, so kann der Beklagte sich auch schon in seiner Antwort darüber aussprechen, ebenso der Kläger in der Replik, und der Richter kann am Ende gleichzeitig, wenn er die Beweissätze bestimmt, darüber entscheiden, ob die Einreden gegen einzelne Beweismittel gegründet seien oder nicht. — Der §. 131, welcher von der Kumulation der Klagen handelt, war dem bisherigen Prozesse fremde. Es können hier zwei Fälle eintreten. Mehrere Personen können in der gleichen Klagschrift als Kläger auftreten, oder als Beklagte belangt werden, wenn die im §. 24 enthaltenen Voraussetzungen einer Streitgenossenschaft vorhanden sind. Oder aber es können mehrere Ansprüche gegen denselben Beklagten in einer Klage geltend gemacht werden, sofern der nämliche Richter für jeden dieser Ansprüche zuständig ist. Das war auch bisher so gehalten. Der Richter kann indessen die Trennung dieser Ansprüche verhängen, wenn er es für nöthig findet. Möglicher Weise könnten so viele einzelne Klagen zusammen gedrängt werden, daß es unmöglich wäre, dieselben in einem und demselben Verfahren zu erledigen. — Die §§. 132 und 133 handeln von der Zeit der Mittheilung der Klage und von den Wirkungen der Klageerhebung, — ungefähr nach den bisherigen Grundsätzen. — Im §. 134 wird bestimmt, daß die Klagebeilagen in der Gerichtsschreiberei deponirt werden sollen. Bis dahin geschah dieses erst bei der Verurkundung der Klage. Indessen ist diese Neuerung darum nöthig, weil der Beklagte schon bei dem Klage-Verurkundungstermine seine Gegenvorkehren zu treffen hat, also muß er die Klagebeilagen auch vorher prüfen können. — Aus dem angeführten Grunde soll denn nach §. 132 die Klage dem Beklagten, statt nur acht Tage, wie bisher, wenigstens vierzehn Tage oder sogar dreißig Tage vorher mitgetheilt werden. Der §. 137 redet von den Zwischengesuchen und bestimmt die Fälle, in welchen die Hauptvertheidigung bis zur Beurtheilung des Zwischengesuches zu verschieben ist. Die Einreden, die hier aufgezählt werden, sind nämlich der Art, daß sie nicht wohl mit der Sache selbst behandelt werden können. Die daherigen Streitfragen sollen in der durch den §. 138 festgesetzten Reihenfolge vorgebracht und dann in einem Termine mündlich verhandelt und dann beurtheilt werden. Das bisherige Verfahren fällt demnach weg; es werden keine Termine mehr gestattet, und statt des Amtsgerichts urtheilt der Gerichtspräsident in der Sache, welcher für solche Fragen in der Regel der fähigere Richter ist, da dieselben ihrer Natur nach reine Rechtsfragen sind. Hier muß ich jedoch auf eine Lücke aufmerksam machen, welche in dem vorliegenden Projekte vorkömmt; es ist nämlich auf den einen Fall nicht Rücksicht genommen worden, wo eine besondere Beweisführung nöthig werden kann, namentlich wenn die Zuständigkeit des Gerichtes bestritten wird. Man muß z. B. untersuchen: wo liegt der größere Theil des Streitgegenstandes? Darüber ist vielleicht ein Augenschein oder eine Zeugenabhörung nöthig. Daher möchte ich folgenden Zusatz-Paragraphen vorschlagen: „Ist jedoch in der Sache eine Beweisführung nothwendig, welche nicht sofort stattfinden kann, so hat der Richter hiefür einen fernern Termin zu gestatten und das gesetzliche Verfahren anzuordnen." Der §. 140 handelt von der Hauptvertheidigung. Diese soll enthalten: 1) Die dem Beklagten zustehenden uneinläßlichen Antwortsgründe. Diese sollen voran gestellt werden. 2) Allfällige fristliche Einreden; 3) die Einlassung auf die Klage. Dieses sind ungefähr die bisherigen Grundsätze. 4) Die Erklärung über die Beweismittel des Klägers und 5) allfällige Wiederklagen. Diese Bestimmung ist neu, aber nothwendig in Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse mit andern Staaten. Sehr häufig ist es vorgekommen, daß ein Fremder einen hiesigen Bürger aus einem fortlaufenden Verkehrsverhältnisse, z. B. wegen Waarenlieferung, belangte, der hiesige Bürger aber die Zahlung nur deßhalb verweigerte, weil er auch Forderungen an den Fremden hatte, z. B. auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung eines Lieferungsvertrages u. dgl. In einem solchen Falle mußte nun bisher der hiesige Bürger vorerst für die Forderung des Fremden hier verurtheilt werden, und dann konnte er für seine Gegenforderung den Fremden in dessen Heimath belangen. Wenn aber der hiesige Bürger in einem andern Staate seine Rechte gegen einen Mitkontrahenten geltend machte, so konnte der Letztere dort eine Wiederklage gegen ihn erheben, und der erstere war genöthigt, auch hinsichtlich solcher Gegenforderungen bei den fremden Gerichten Recht zu nehmen. So war der hiesige Bürger gegenüber dem Fremden offenbar im Nachtheile. Diesem Uebelstande wollte die Gesetzgebungskommission abhelfen. Es soll indessen die Wiederklage nicht in allen Fällen zuläßig sein, sondern der Gegenstand derselben muß mit dem Gegenstande der Hauptklage in irgend einem Zusammenhange stehen, wie dieß im §. 145 des Nähern entwickelt ist. Hat aber der Vorkläger keinen Wohnsitz im Kantone, so muß er in jedem Falle auf die Wiederklage, auch wenn sie mit der Hauptklage nicht in dem bezeichneten Zusammenhange steht, hier Rede und Antwort geben, nach §. 146. — Der §. 147 bestimmt, daß der Beklagte alle Vertheidigungsgründe in der im §. 140 aufgestellten Rangordnung auf einmal vorzubringen habe. Jedoch kann er bei einzelnen dieser Einreden, wie uneinläßliche Antwort oder verzögerliche Einreden, stehen bleiben, wenn er sich nicht gleichzeitig über die Hauptsache auszusprechen für gut findet. Eine Nachholung der versäumten Theile seiner Vertheidigung ist aber dann nicht zuläßig, und wenn er in Betreff der Vorfragen unterliegt, so erfolgt gleichzeitig das Urtheil in der Hauptsache.— Nach §. 148 soll die Hauptvertheidigung bezüglich ihrer thatsächlichen Anbringen und der Schlüsse vom Gerichtsschreiber zu Protokoll genommen oder in einer schriftlichen Vorkehr zu den Akten gegeben werden u. s. w. Der §. 149 behandelt das Ausbleiben des Beklagten und das Verfahren nach der Antwort. Diese Vorschriften traten bisher bloß ein beim zweiten Termine. Indessen ist hier zu berücksichtigen, daß in Zukunft ein zweiter Termin in der Regel nicht stattfinden soll. — In Bezug auf die fernern Vorträge ist im §. 150 der Grundsatz beibehalten, daß, wenn neue Thatsachen oder eine Wiederklage angebracht worden, dann der Kläger hierüber in einem fernern Vortrage gehört werden solle. Weitere Vorkehren von Seite des Beklagten oder des Klägers sind nach §. 151 ebenfalls nur dann

zulässig, wenn sie neue Thatsachen betreffen, hinsichtlich welcher die Partei das rechtliche Gehör noch nicht genossen hat. Auf die Beobachtung dieser Bestimmungen hat der Richter genau zu achten, nur soll er für die erwähnten fernern Vorträge nach §. 152 nicht in allen Fällen, sondern nur dann eigene Termine bestimmen, wenn die neuen Anbringen von Wichtigkeit und der Art sind, daß sie die Partei nicht wohl voraussehen konnte. — Der §. 153 räumt dem Richter das Recht zur Stellung von Fragen ein. Das ist ein neuer Grundsatz, aber ein sehr zweckmäßiger. Der Richter soll von Amtes wegen darauf achten, daß die Parteien sich möglichst genau und klar aussprechen, sonst kann er Fragen an dieselben richten und die Beantwortung derselben verlangen. Dieses Fragerecht ist übrigens, abgesehen von den wohlthätigen Folgen an sich, um so nöthiger, als der Richter die Beweissätze feststellen muß. — Nachträglich sind bei diesem Abschnitte folgende Berichtigungen anzubringen: Im §. 130 Nr. 4 und 6 ist „z. B." zu streichen; im §. 138 ist im ersten Satze statt „oder" zu setzen „und." Weiter habe ich nichts zu erinnern.

Matthys. Ich finde mich veranlaßt, über diesen Abschnitt einige Bemerkungen zu machen so kurz als möglich. Im §. 137 ist also vorgeschlagen, daß bloß dann ein Zwischengesuch angebracht werden könne, wenn einer der sechs daselbst bezeichneten Fälle vorhanden ist. Ich halte dafür, es sollten hier noch zwei Fälle vorgeschlagen werden, wo es absolut nöthig ist, daß dem Beklagten das Recht zustehe, mit einer Einwendung aufzutreten. Der Kläger soll nämlich dem Beklagten die Klage 14 Tage vor dem Verurkundungstermine mittheilen, warum? damit der Beklagte in der Möglichkeit stehe, sogleich im Klagtermine seine Klage vorzutragen u. s. w. Wenn nun der Kläger diese Vorschrift nicht beachtet, wenn er die Klage bloß 4 oder 8 Tage vorher mittheilt, so muß doch dem Beklagten ein Rechtsmittel gegen diese Säumniß offen stehen. Ferner ist vorgeschrieben, daß der Kläger die Klagsbeilagen in der Amtsgerichtsschreiberei deponiren soll, — warum? Damit der Beklagte in der Möglichkeit stehe, sich gegen die Klage gehörig zu vertheidigen. Wenn nun der Kläger diese Vorschrift nicht erfüllt, so befindet sich der Beklagte nicht in der Möglichkeit, sich gehörig zu vertheidigen. Darum schlage ich vor, im §. 137 zu bestimmen, daß auch in folgenden Fällen ein Zwischengesuch zulässig sei: Erstens, wenn die Klage dem Beklagten nicht gehörig mitgetheilt worden, und zweitens, wenn der Kläger die Klagsbeilagen innert der gesetzlichen Frist nicht in der Amtsgerichtsschreiberei deponirt hat. — Der §. 140 stellt in Zukunft die Eventualmarime auf. Ich bin allerdings der Ansicht, daß diese Marime adoptirt werden soll, weil damit vielen Prozessen der Faden abgeschnitten wird. Aber ich halte dafür, sie sei hier in der Ausführung zu weit ausgedehnt. Nach dem Vorschlage soll der Beklagte in der Hauptvertheidigung mit einander anbringen 1) — — 2) — — 3) — — 4) — — 5) — — Wenn ich nun unsere Gerichtspersonen in's Auge fasse, so halte ich dafür, dieser Vorschlag gebe Veranlassung zur größten Verwirrung, und in Zukunft sei die Rechtssicherheit im Kanton Bern gar groß nicht mehr. Daher schlage ich vor, daß erstens die fristlichen Einreden zuerst, diese aber alle mit einander, zweitens daß die uneinläßlichen Antwortsgründe besonders, jedoch zugleich mit Anführung der Beweismittel, angebracht werden sollen; drittens dann, daß die einläßliche Antwort und die Wiederklage zwar mit einander zu verbinden, aber in einem selbstständigen Vortrage anzubringen seien. Wer hat bisher die Kosten des Prozesses bestreiten müssen? Die Parteien. Nun haben wir letzthin ein Gesetz erlassen, wonach in Zukunft die Amtsrichter nicht mehr eine jährliche Besoldung, sondern eine Sitzungsgebühr von Fr. 10 erhalten werden. Wenn nun diese Kumulation, welche der §. 140 vorschlägt, angenommen wird, welches wird die Folge davon sein? Daß bei Streitigkeiten, deren Werth Fr. 200 nicht übersteigt, das Amtsgericht an einem und demselben Tage höchstens ein oder zwei Fälle entscheiden kann Welche weitere Folge wird dieses haben? Daß die Amtsgerichte nicht ein oder zwei Mal im Monat, sondern 3 bis 5 Mal sich werden versammeln müssen. Was ist die weitere Folge hievon? Daß gerade, was man durch dieses Gesetz bezwecken wollte, nämlich Kostenersparniß, nicht erreicht wird, wohl aber das Gegentheil. Aber nicht die Parteien müssen dann diese Kosten bezahlen, sondern der Staat. Anstatt die Prozeßkosten zu beziehen aus dem Sacke der prozeßführenden Parteien, zieht man sie aus dem Sacke des Staates, und das ist eine große Ungerechtigkeit. Derjenige, der einen Prozeß führt, soll die daherigen Kosten bezahlen, er soll nicht der Gesammtheit der Bürger zumuthen, ihm diese Kosten tragen zu helfen. Auch aus diesem Grunde also soll der §. 140 geändert werden. — Im §. 142 sind, statt der §§. 141 und 142, zu zitiren die §§. 140 und 141, und ebenso im §. 147 ist der §. 140 zu zitiren, und nicht 141. Wenn aber mein Vorschlag hinsichtlich des §. 140 angenommen wird, so wäre dann der ganze §. 147 anders zu redigiren. — Im §. 153 wird vorgeschlagen, dem Richter das Recht zuzugestehen, die Parteien zu inquiriren auf das eigentliche thatsächliche Verhältniß, und zwar sollen die Parteien gezwungen sein, dem Richter eine bestimmte Antwort zu ertheilen. Wird diese Antwort nicht ertheilt oder nicht im Sinne des Richters, so soll dann die Thatsache als zugestanden betrachtet werden u. s. w. Das ist sehr gefährlich und zudem im Widerspruche mit andern Grundsätzen, welche verfassungsmäßig festgestellt sind. Im Strafverfahren soll jede Inquisition ausgeschlossen sein, und jetzt im Civilverfahrren sollte eine Inquisitionsmarime admittirt werden? Das halte ich nicht für gerecht und nicht für klug und stelle daher den Antrag, daß das Inquisitionsrecht des Richters im §. 153 ausgeschlossen werde.

Blösch. In diesem Abschnitte sind zwei Hauptgrundsätze enthalten, welche zu sehr bedeutenden Deliberationen Anlaß geben können, nämlich der Grundsatz der Eventualmarime und derjenige der Zulassung der Wiederklage. Was die Eventualmarime betrifft, so muß darüber die Erfahrung entscheiden. Ich habe diese Erfahrung nicht gemacht und bin daher nicht geeignet, ein kompetentes Urtheil darüber abzugeben. Daß in vielen Fällen diese Marime die Sache sehr bedeutend vereinfachen werde, davon bin ich überzeugt, aber in andern Fällen wird sie zu bedeutenden Komplikationen führen, davon bin ich auch überzeugt. Indessen nehme ich, wie ich schon einmal gesagt habe, die Hauptgrundlage dieses Gesetzes als bereits gegeben an und halte mich an das Vorgeschlagene, mich begnügend, einige Verbesserungen anzubringen. Gerade so halte ich es mit der Wiederklage. In den einen Fällen verspreche ich mir davon sehr große Vortheile, in andern Fällen aber große Nachtheile. Indessen fechte ich auch die Wiederklage nicht an im Prinzip, nur erlaube ich mir einzelne Bemerkungen über die Ausführung. Eine Bemerkung, die ich gerne dem Herrn Berichterstatter gemacht hätte, der aber den Augenblick nicht da ist, knüpft sich an den §. 137. Ich will indessen noch damit warten. Einer andern Bemerkung hat er bereits Rechnung getragen. Im §. 138 nämlich heißt es: „Die daherigen Streitfragen sind in einem Termine mündlich zu verhandeln u. s. w." Nun hat der Herr Berichterstatter selbst gesagt, es möge einzelne Fälle geben, wo vor dem Urtheile über solche Zwischenfragen eine Beweisführung nöthig sei; und zwar hat er als Beispiel angeführt, wenn die Zuständigkeit des Gerichtes bestritten wird, wo es sich darum handelt, zu wissen, wo der größere Theil einer Liegenschaft liege, wo somit ein Augenschein vorher stattfinden müsse. Dieses bezieht sich auf die Ziffer 4 des §. 134. Aber auch die Fälle der Ziffer 5 und 6 des nämlichen Paragraphen können in sehr vielen Fällen solche Beweisführungen nöthig machen, und ich bitte namentlich, den §. 294 zu vergleichen, wo genau diejenige Redaktion vorgeschlagen ist, welche auch hier beliebt werden sollte. Es heißt dort nämlich: „Das Urtheil soll gleich bei dem ersten Termine erfolgen, die Fälle ausgenommen, wo eine Beweisführung nothwendig ist, die nicht sofort stattfinden kann, oder das Gericht aus andern Gründen die Bestimmung eines weitern Termines für nothwendig erachtet." Ich wünsche also, daß der §. 138 mit dem §. 294 in gehörigen Einklang gebracht werde. Im §. 139 steht: „und es ist dem Beklagten ein neuer Termin u. s. w. zu bestimmen, sofern er nicht vorzieht, sogleich in der Sache

fortzufahren." Hier ist also vom freien Willen des Beklagten abhängig gemacht, nach Beseitigung einer vorläufigen Einrede sofort in der Sache fortzufahren, oder aber einen neuen Termin zu verlangen. Damit bin ich einverstanden, aber es ist doch nicht ganz übereinstimmend mit §. 140, wo es heißt: „Sind die angebrachten Zwischenfragen erledigt, so ist der Beklagte gehalten, seine Hauptvertheidigung vorzubringen." Da ist also dem Beklagten im Gegentheile vorgeschrieben, in der Sache fortzufahren, während ihm dieses im §. 139 freigestellt ist. Ich wünsche daher, daß der §. 140 dem §. 139 gehörig angepaßt werde. Dieser §. 140 (ich bedaure, daß der Herr Berichterstatter noch immer nicht da ist) ist sehr wichtig, er greift wesentlich in das Civilgesetz ein, indem er die Wiederklage aufstellt, und ich bitte, das nicht zu übersehen. Wir haben in unserer bernischen Gesetzgebung bis jetzt den Grundsatz mit größter Strenge durchgeführt, daß mit Ausnahme ganz weniger besonderer Fälle die eine Schuld die andere nicht zahlt. Das ist ein eigentlicher alt-bernischer Grundsatz, und die bisherige Erfahrung spricht gewiß für denselben, denn bei zahlungsflüchtigen Schuldnern ist der andere Grundsatz, daß die eine Schuld die andere zahle, worauf die Wiederklage beruht, die Quelle einer Menge von Ausflüchten. Ich wünsche daher, daß die Wiederklage grundsätzlich beschränkt werde auf diejenigen Gegenforderungen, welche nach den Bestimmungen des Civilgesetzes einander kompensiren u. s. w. — — — Da der Herr Berichterstatter wiederum eingetreten ist, so bin ich so frei, einige Bemerkungen an ihn zu richten. Der §. 137 handelt von denjenigen Einwendungen, welche selbstständig vor der Antwort anzubringen sind. Darunter vermisse ich nun eine, und zwar meines Bedünkens gerade die wichtigste, nämlich die Einwendung der mangelnden Legitimation zur Sache, nicht der Legitimation zur Verhandlung, sondern derjenigen zur Sache. Vielleicht liegt es im Sinne des Entwurfes, daß dieß in die Antwort selbst gehöre, und alsdann habe ich nichts dagegen. Jedenfalls wünsche ich vom Herrn Berichterstatter zu vernehmen, wie es damit gehalten sein solle. Im §. 140 sind umgekehrt diejenigen Bestandtheile des Verfahrens angegeben, welche ihren Platz in der Antwort selbst haben sollen. Ich wünsche nun bloß, Auskunft zu erhalten über einen Fall, der da eintreten kann. Die Ziffer 2 des §. 140 erwähnt nämlich als einen solchen Bestandtheil „allfällige fristliche Einreden, sofern sie nicht unter die Bestimmung des §. 137 fallen." Nun enthält der §. 137 unter Ziffer 1 das Begehren an den Kläger um Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten. Das soll also nicht in der Antwort selbst angebracht werden, sondern derselben vorausgehend, als besonderer Inzident, jedoch natürlich nur insofern, als der Grund, diese Sicherheitsleistung zu fordern, schon beim Beginne des Prozesses vorhanden war. Aber wenn dieser Grund alsdann noch nicht vorhanden war, sondern erst zum Vorschein kommt, wenn ich die Antwort zu machen habe, soll ich dann dieses Zwischengesuch kumuliren mit der Antwort, oder muß ich die Antwort wiederum suspendiren und ein selbstständiges Zwischengesuch aufwerfen? Das eine wie das andere ist mir recht, ich wünsche nur, daß man sage, wie es gehalten sein solle.

Herr Berichterstatter. Es mag vielleicht zur Abkürzung dienen, wenn ich gleich jetzt auf diese Anfragen antworte. Herr Fürsprecher Blösch vermißt unter den Gründen, welche ein Zwischengesuch rechtfertigen können, die mangelnde Legitimation zur Sache, und er fragt, ob man diese Einrede allfällig in die einläßliche Antwort verweisen wolle. Bereits bei der Behandlung des Titels II. des allgemeinen Theiles habe ich bemerkt, daß dieses absichtlich hier ausgelassen sei, weil die Gesetzgebungskommission davon ausgegangen, daß man die Frage der Legitimation zur Sache zugleich mit der Hauptsache zu erörtern habe. Diese Erklärung gebe ich hier wiederholt ab. Ferner ist gefragt worden, wie es mit den Einreden wegen der Sicherheitsleistungen für die Prozeßkosten gehalten sein solle, wenn nämlich die Gründe dafür erst nach Anbringung der Antwort eintreten sollten. Darüber gibt der §. 51 Auskunft, welcher sagt: „Der Antrag auf Sicherheitsleistung soll im Anfange des Rechtsstreites, d. h. wenn er von dem Kläger ausgeht, vor der Klagerhebung, wenn aber der Beklagte solchen zu stellen im Falle ist, vor jeder andern Einrede oder Vertheidigung auf die Klage angebracht werden; die Fälle vorbehalten, wo die Thatsache, welche das Begehren begründet, erst während der Prozeßverhandlung eintritt."

Imobersteg, Oberrichter. Herr Fürsprecher Matthys glaubt, es wären im §. 137 noch mehrere Einreden anzuführen, namentlich in dem Falle, wenn der Kläger dem Beklagten die Klage nicht zu rechter Zeit mitgetheilt, und wenn er die Beilagen der Klage nicht lange genug in der Amtsgerichtschreiberei deponirt habe. Ich gebe zu, daß auf diese Weise das Recht des Beklagten sehr verkürzt werden kann. Hingegen glaube ich doch nicht, daß es der Ort sei, weitere Einwendungen zuzulassen. Theilt der Kläger dem Beklagten die Klage nicht zu rechter Zeit mit, so soll es dem Richter frei stehen, dem Letztern einen längern Zeitraum zu gestatten, und ebenso, wenn die Klagsbeilagen nicht lange genug in der Amtsgerichtsschreiberei deponirt waren. Es wäre indessen allerdings zweckmäßig, wenn in dieser Beziehung der Paragraph einigermaßen vervollständigt würde. In Bezug auf die zwei Hauptgrundsätze dieses Abschnittes, nämlich die Eventualmaxime und die Wiederklage, habe ich nicht ganz geringe Bedenken, namentlich, ob die Eventualmaxime nach unserer Gerichtsorganisation wohl durchgeführt werden könne. Ich habe die praktische Erfahrung darüber nicht, aber doch einige kleine Erfahrung aus frühern Studien, indem ich Gelegenheit hatte, in einem Praktikum diese Maxime durchzumachen. Ich habe große Bedenken, ob unsere Amtsgerichte im Falle sind, alle diese Fragen gehörig auszuscheiden und sich nicht dadurch verwirren zu lassen. Indessen kann man immerhin die Probe machen. Was den andern Grundsatz betrifft, die Wiederklage, so ist sie auch hier einiger Maßen beschränkt. Der §. 145 sagt, der durch die Wiederklage erhobene Anspruch müsse einklagbar sein und mit dem Gegenstande der Hauptklage in irgend einem Zusammenhange stehen u. s. w. Dann kömmt der §. 146 und sagt, wenn der Vorkläger keinen Wohnsitz im Kanton habe, so müsse er in jedem Falle sich vor demselben Gerichtsstande auf die Wiederklage einlassen u. s. w. Damit bin ich nun nicht einverstanden, denn dieser Paragraph gestattet demjenigen, der nicht hier wohnt, nicht dasjenige Recht, wie dem Andern. Das ist nicht Recht und widerspricht dem Grundsatze, daß Klagen da angebracht werden sollen, wo der Betreffende wohnt. Demnach wünsche ich, das der erste Satz des §. 146 gestrichen werde. Das kann geschehen, ohne im mindesten dem Grundsatze Eintrag zu thun.

Steiner, Oberrichter. Der §. 134 sagt, der Kläger solle nach erhaltener Klagbewilligung die allfälligen Beweisurkunden in der Urschrift in der Gerichtsschreiberei deponiren und bis zum Antwortstermine daselbst liegen lassen. Es fällt mir nicht ein, diese Vorschrift im Allgemeinen anzufechten, aber eine Ausnahme sollte man doch machen beim Beweise durch Haus- und Handelsbücher. Dieser Entwurf kennt den Beweis durch Haus- und Handelsbuch, freilich in sehr beschränktem Maße, und ich setze voraus, man werde denselben beibehalten. Also auch das Handels- oder Hausbuch müßte während dieser ganzen Frist deponirt werden, weil ein bloßer Auszug davon nicht die Stelle einer Urschrift vertreten kann. Nun kann es aber von der Klagbewilligung bis zum Antwortstermine vielleicht lange gehen, möglicher Weise 20 oder 30 Tage, besonders wenn Ferien dazwischen fallen. Es müßte nun dem Kläger oder Beweisführer in der Regel sehr unangenehm sein, sein Haus- oder Handelsbuch so lange in der Gerichtsschreiberei deponirt lassen zu müssen. Ohnehin läßt man nicht gerne einen Dritten in seine Karten schauen, am wenigsten den Gegner. Diese lange Dauer der Deposition könnte dem Betreffenden auch sehr nachtheilig sein, um so nachtheiliger, je entfernter er von der Gerichtsstelle wäre, denn während dieser ganzen Dauer könnte er seine Bücher nicht gebrauchen. Diesem Uebelstande nun sollte man begegnen. Man könnte die Frist entweder bloß auf einige Tage beschränken, oder aber die Bestimmung annehmen, es genüge

hier ein Auszug gefertigt vom Gerichtsschreiber und beglaubigt vom Gerichtspräsidenten. Ich will indessen nicht einen speziellen Antrag stellen, sondern wünsche nur im Allgemeinen, daß der Paragraph zu anderer Redaktion zurückgewiesen werde. Die Wiederklage sodann in der Ausdehnung, wie sie hier vorgeschlagen, ist angefochten worden. Ich glaube dagegen, wir sollen sie so beibehalten. Bisher war es allerdings bernischer Grundsatz, daß in der Regel eine Schuld die Andere nicht zahlt, Ausnahmen hat man nur zwei gekannt. Wenn im bisher geltenden Prozesse man die Wiederklage so weit ausgedehnt hätte, wie sie jetzt ausgedehnt wird, so hätten allerdings viele Prozesse gar nicht zu Ende gebracht werden können. Allein auch dieser Prozeß war vergleichungsweise gegenüber dem frühern, wo man die Prozeduren drucken lassen mußte, noch summarisch. Hier hingegen haben wir einen sehr kurzen Prozeß, und da ist es ohne Zweifel Sache der Billigkeit, daß die Wiederklage zugelassen werde. Wenn Einer von mir Bezahlung will, so soll er sich's gefallen lassen, daß ich ihm sage: Bezahle du mich auch.

Lehmann zu Lotzwyl. Ich halte dafür, es würde den Verkehr bedeutend hemmen, wenn man die Hausbücher, namentlich Handelsbücher, in der Amtsgerichtsschreiberei deponiren müßte, in vielen Fällen hätte ein Handels- oder Gewerbsmann kein anderes Mittel, sich zu helfen, als gerade andere Bücher anzufangen, weil er besorgen müßte, daß seine Bücher auf die Seite gelegt werden und er lange Zeit nicht zu denselben gelangen würde. Ich möchte die hohe Versammlung dringend bitten, diese Hinterlegung der Bücher nicht zu fordern.

Schaad. Ich müßte die gleiche Ansicht vollkommen unterstützen, es wird jedem Handels- und Gewerbsmann nicht angenehm sein, seine Bücher in der Amtsgerichtsschreiberei liegen und allfällig von jungen Substituten durchschnausen zu lassen, damit Alles ausgeschwatzt würde, was darin steht. Ich glaube, Auszüge von dem Gerichtschreiber verfaßt, könnten genügen.

Imobersteg, Oberrichter. Ich erlaube mir hierüber einige Bemerkungen, wenn dieser Antrag den Sinn haben sollte, daß die Parteien bloß Abschriften einzulegen hätten, so bin ich nicht einverstanden; einverstanden bin ich hingegen damit, daß die Parteien nicht schuldig sein sollen, die Bücher über die ganze Depositionsfrist in der Gerichtsschreiberei liegen zu lassen. Daß aber die Bücher wirklich der Einsicht des Gegners zugänglich gemacht werden sollen, das ist nothwendig. Es sind Beispiele genug bekannt, daß Parteien, die Beweise mit den Hausbüchern führen mußten, die Bücher erst nach angehobenem Prozesse gemacht haben, ohne daß vorher eines vorhanden gewesen ist. Ein Hausbuch kann radirt sein, Einschaltungen enthalten ꝛc. Von Allem dem sieht der Gegner nichts, wenn bloß Auszüge deponirt werden; das ist der Hauptgrund, warum diese Beweisurkunden dem Gegner zur Einsicht zugänglich gemacht werden müssen, wenigstens auf einige Tage; ohne das würde ich auf den Beweis mit dem Hausbuche nicht viel geben.

Schaad. Ich bin mit dieser Erläuterung des Herrn Imobersteg ganz einverstanden, insofern diese Einsicht nur unter Aufsicht des Gerichtspräsidenten soll geschehen können, und die Bücher in kurzer Zeit zurückgegeben werden müssen.

Herr Berichterstatter. Es sind in Rücksicht auf den vorliegenden Titel Bemerkungen gefallen, die theilweise auf wesentliche Bestimmungen des Entwurfes Bezug haben, auf Grundsätze, auf die das ganze Verfahren basirt ist, zum Theil aber bloß Redaktionsveränderungen betreffen. Es ist bemerkt worden, daß die in §. 134 vorgeschriebene Deposition von Originalurkunden unter Umständen zu Schwierigkeiten führen müßte, daß sie z. B. bei Hausbüchern sehr unkommod wäre. Ich sehe ein, daß diese Bemerkungen aus den angegebenen Rücksichten Rechnung getragen werden muß, auf der andern Seite aber ist es nothwendig, daß die Beweisurkunden in Original deponirt werden; wir dürfen nämlich nicht außer Acht lassen, daß sich der Beklagte schon in der Antwort über die Rechtsförmigkeit und Verbindlichkeit aller Urkunden aussprechen muß. Bis dahin hat man alle solche Dokumente beim Beweisführungstermin produziren müssen, und zwar mußte man die Hausbücher Wochen und oft Monate lang in der Verwahrung der Gerichtschreiberei liegen lassen, während nach dem neuen Entwurfe der Gegner nur bis zum Antwortstermin die Einsicht verlangen darf. Allein ich finde auch, daß dieses ein Uebelstand war, und deßhalb sollen Bücher, welche der Kläger in Rücksicht auf die laufenden Geschäfte nicht entbehren kann, in möglichst kurzer Frist zurückgenommen werden können. Ich möchte aber die Erheblichkeit dieses Antrages nicht bloß auf die Bücher und Handelsschriften beschränken, sondern darauf beziehen, daß im Allgemeinen der Richter für solche unentbehrliche Beweisurkunden eine kürzere Frist von wenigstens 8 Tagen festsetzen könnte. Dieselbe Aenderung müßte dann ferner auch beim §. 148 stattfinden. Herr Matthys hat in Bezug auf §. 137 einen Zusatzantrag gemacht; er will, daß bestimmt werde, daß der Beklagte ein Zwischengesuch anbringen könne, wenn die Klage zu spät mitgetheilt worden ist, oder der Kläger unterlassen habe, die Klagbeilagen rechtzeitig zu deponiren. Ich möchte das nicht anrathen, weder im Interesse einer beförderlichen Prozeßführung, noch im Interesse der Parteien selbst. Wenn dem Beklagten die Klage etwas spät angelegt wird, was kann die Folge davon sein? keine andere, als daß er an dem Termine seine Gegenvorkehr nicht vorzutragen im Falle ist. Soll dadurch ein Zwischengesuch veranlaßt werden? Ich glaube nicht; der Beklagte sagt vielmehr einfach: ich habe mich wegen der Säumniß des Klägers auf meine Vertheidigung nicht vorbereiten können, und der Richter bestimmt ihm einen zweiten Termin; aber daß man weitere Folgen daran knüpfe, indem man einen Kosten verursachenden Zwischenhandel verursachen oder dem Kläger sein Klagrecht nehmen würde, das wäre völlig unangemessen, und ich trage auf Verwerfung des Antrages an. Für den Antrag, daß der Beklagte ein Zwischengesuch erheben könne, wenn der Kläger die Beweismittel innert der gesetzlichen Frist nicht deponirt hat, scheint mir auch kein genügender Grund vorhanden zu sein, so wenig als für den vorherigen; ich möchte nichts Anderes zulassen, als daß dem Beklagten eine weitere Frist bestimmt und dem Kläger allfällig die Kosten auferlegt würden. In Beziehung auf den §. 138 ist von Herrn Blösch ein Beisatz beantragt worden, um ihn mit einem andern Paragraphen in Verbindung zu bringen. Damit bin ich einverstanden. Ich habe hiefür bereits beim Eingangsrapport eine Redaktion vorgeschlagen, die dann der Gesetzgebungskommission vorgelegt werden soll, und ich gebe demnach den Antrag als erheblich zu. In Beziehung auf den §. 144 sind von Herrn Matthys mehrere Anträge gemacht worden, die von der höchsten Wichtigkeit sind; vorerst derjenige, daß fristliche Einreden zuerst, jedoch alle mit einander angebracht werden sollen, daß ferner die uneinläßliche Antwort besonders anzubringen sei, und eben so die einläßliche Antwort verbunden mit der Wiederklage. Mit andern Worten, es sollen zuerst die dilatorischen Einreden in der Form von Zwischengesuchen vorgebracht werden, wie bis dahin, nur alle vereint; zweitens die uneinläßliche Antwort und in dritter Linie die Antwort. Es würde das Verfahren allerdings nach diesem Vorschlage kürzer sein, als das bisherige, indem alle Zwischengesuche vereinigt vorgetragen würden, während bis dahin jedes Zwischengesuch gesöndert angebracht werden mußte. Dessen ungeachtet kann ich Herrn Matthys nicht beistimmen, ich glaube namentlich, daß das, was er vorschlägt, keineswegs den Wünschen des Volks genügend entsprechen und den obwaltenden Beschwerden abhelfen würde. Immerhin könnten noch drei bis vier Prozesse über eine Sache geführt werden, und das will man nicht, es soll Alles auf einmal vorgebracht werden. Herr Matthys zweifelt an der Ausführbarkeit dieser Vorschläge. Aber warum sollte das nicht möglich sein? Ich will nur einen Fall zergliedern. Der Gesetzentwurf sagt, §. 140: Die Hauptvertheidigung des Beklagten solle enthalten: 1) die demselben zustehenden prozeßhindernden Einreden (uneinläßliche Antwortsgründe); 2) allfällige fristliche Einreden, sofern sie nicht unter die Bestimmung des §. 137 fallen; 3) die Einlassung auf die Klage; 4) die Erklärung über die klägerischen Beweismittel, und 5) allfällige Bemerkungen. In dieser Ordnung sind demnach die einzelnen Vertheidigungspunkte aufzuführen. Z. B. der Beklagte glaubt, die Sache sei bereits richterlich beurtheilt, oder verjährt; ist es nöthig, daß über diesen Grund ein besonderer Prozeß geführt wird? Das sehe ich nicht ein, er kann seine hieher gehörenden Gründe vorbringen und in erster Linie schließen, er sei nicht schul-

dig, sich auf die Klage einzulassen. Steht ihm in zweiter Linie eine verzögerliche Einrede zu Gebote, wie z. B. die Einrede der Nichtzahlfälligkeit der Schuld, so bringt er auch diese vor und schließt eventuell auf einstweilige Zurückweisung der Klage. Ebenso kann er gleichzeitig sich eventuell einläßlich vertheidigen, Verneinungen anbringen oder sagen, die Schuld ist bezahlt, hier ist die Quittung ꝛc. In derselben Ordnung werden dann die aufgeworfenen Fragen von den Gerichten beurtheilt. Ich will den Fall annehmen, die prozeßhindernde Einrede der beurtheilten Sache sei verworfen worden, der Beklagte habe aber zweitens die Einrede vorgebracht, daß die Schuld, wenn je rechtsbeständig, doch nicht zahlfällig wäre, warum sollte nicht auch hierüber sofort geurtheilt werden können? Eben sogut, als über jede Frage besonders! Ist drittens die Einlassung auf die Klage selbst damit verbunden worden, hat der Beklagte behauptet, die Schuld sei nicht zu Stande gekommen, er habe Zahlung geleistet ꝛc., so wird das Gericht, Falls die beiden Vorfragen verworfen worden, auch über diesen Punkt entscheiden. Bei der Wiederklage findet wieder dasselbe Vorfahren statt, und ich finde hier gar kein Hinderniß. In der Sache selbst bestreitet Hr. Matthys nicht die Möglichkeit der Verbindung, aber er, wie auch Hr. Imobersteg, haben geglaubt, daß es Verwirrung geben könnte, namentlich bei den Amtsgerichten. Ich glaube dieses nicht; es ist nur nöthig, daß die Advokaten ihre Pflicht thun, und die Gerichtspräsidenten die ihnen obliegende Aufsicht gehörig üben, damit die verschiedenen Fragen gehörig gesondert werden, so können diese leicht nach einander logisch geordnet und nach einander beurtheilt werden. Bei dem bisherigen Verfahren hatten wir auch Aehnliches; im Beweisverfahren kommen namentlich bei Urkunden oft 10 — 15—20 Vorfragen vor, und man hat nie gesehen, daß Verwirrung daraus entstanden wäre. Man muß übrigens bedenken, daß nicht in allen Fällen die oben aufgezählten verschiedenen Einreden vorkommen; es ist ein höchst seltener Fall, daß uneinläßliche Verhinderungsgründe, verzögerliche Einreden und eine einläßliche Antwort in der gleichen Sache anzubringen sind. Hr. Matthys sagt, die Amtsgerichte werden nach dem Vorschlage der Gesetzgebungskommission überladen; ich behaupte aber im Gegentheil, wenn alle Einwendungen an einem Gerichte angebracht werden, so verliert das Gericht weniger Zeit, als nach dem Vorschlage des Hrn. Matthys; denn nach diesem müßte vorerst über die uneinläßlichen Einreden ein Prozeß geführt werden, dann folgte der Streit über die fristlichen Einreden; würde der Beklagte abgewiesen, so folgte erst die einläßliche Antwort, das wäre wieder ein besonderer Prozeß. Also müßte nach dem Antrage des Hrn. Matthys das Gericht 3 Urtheile fällen an 3 verschiedenen Tagen, während im andern Falle alle 3 Fragen an einem Tage behandelt werden. Hr. Matthys hat den Antrag gemacht, die §§. 141 und 142, welche im §. 142 unrichtig zitirt sind, durch die §§. 137 und 140 zu ersetzen, das ist richtig, es ist das bloß ein Druckfehler. Ebenso soll im § 147 §. 140 statt §. 141 zitirt sein. Ein fernerer Antrag ist gemacht worden, in Beziehung auf die §§. 145 und 146. Hr. Blösch hat darauf angetragen, die Wiederklage auf die Verhältnisse zu beschränken, wo Kompensation stattfindet, den §. 146 aber zu streichen. Diesen beiden Anträgen kann ich nicht beipflichten; ich habe schon im Eingangsrapport angeführt, daß die Wiederklage für Handel und Wandel von großem Interesse ist, und für die allgemeine Rechtssicherheit Garantie darbietet. Es ist nichts als gerecht und billig, daß, wenn ich eine Forderung habe gegen Einen, der gegen mich klagt, ich gleichzeitig auch meine Forderung einklagen kann. Diesen Grundsatz muß man anerkennen, andere Gesetzgebungen haben ihn auch und zwar unbedingter, als er hier durchgeführt ist. Bisher hatten wir hier den Grundsatz: eine Schuld zahlt die andere nicht; ich glaube, dieses sei ein Uebelstand, und wir sollen um so mehr von diesem Grundsatze abweichen, als in einem andern Kantonstheil ganz andere Grundsätze bestehen. Nach dem französischen Recht hat ein sehr ausgedehntes Kompensationsrecht statt. Der §. 1290 des Code Nap. sagt: „Die Kompensation geschieht von Rechts wegen durch die bloße Kraft des Gesetzes, selbst ohne Vorwissen der Schuldner; in dem Augenblicke, wo die beiderseitigen Schulden zu gleicher Zeit existiren, erlöschen sie gegenseitig, so weit sie dem Betrage nach einander gleichkommen." Das Kompensationsrecht ist demnach in der französischen Gesetzgebung sehr ausgedehnt, da Abrechnung oder Kompensation stattfinden muß, aus welchem Rechtsgrunde die Schuld auch entstanden sein möge. Nach unserm bisherigen Rechte hatte umgekehrt Kompensation fast gar nicht statt, bloß bei fortlaufendem gegenseitigem Geschäftsverkehr und da, wo von den Parteien zum Voraus Abrechnung konvenirt wurde. Wenn man nun den Antrag des Hrn. Blösch annehmen würde, was für ein Verhältniß würde zwischen dem alten und dem neuen Kantonstheil stattfinden? Die Bewohner des neuen Kantonstheils könnten einer Klage in allen Fällen die Wiederklage entgegen setzen, die Bewohner des alten Kantonstheils aber nur beschränkt. Eben so ist es mit den Bewohnern der andern Kantone, namentlich bei Solothurn, Zürich, Luzern, Baselland; alle diese Kantone haben ein äußerst ausgedehntes Recht zur Wiederklage; die fremden Staaten haben es gleichfalls, Frankreich habe ich schon berührt; in Deutschland, in den meisten Staaten, besteht dasselbe, so viel ich weiß, überall, wenigstens anerkennt der gemeine deutsche Prozeß die Wiederklage ganz unbedingt. Daraus folgt, daß ein hiesiger Bürger, der mit Fremden im Verkehr ist, in einem Zustande völliger Schutzlosigkeit ist; der Fremde, der ihn hier belangt, wird in seinem Rechte ungeschmälert anerkannt, und der hiesige muß ihn zahlen ohne die Kompensation vorschützen oder eine Wiederklage anbringen zu können; umgekehrt kann ein Fremder, der von einem Hiesigen in seinem Staate belangt wird, Abrechnung verlangen und alle Gegenansprüche geltend machen. Es ist mir aus jüngster Zeit ein Fall bekannt, wo z. B. ein Bielerhaus im Kanton Solothurn jemanden um einen Betrag von zirka Fr. 180 belangte, der Beklagte aber auf Schadensersatz klagte, und infolge dessen der Kläger zu Fr. 2000 Entschädigung verfällt wurde. Es kommen sehr oft Fälle dieser Art vor; oft klagt ein fremder Handelsmann aus einem vorausgegangenen Vertrage gegen einen hiesigen, während er seinerseits spätere Verträge nicht halten will, soll dann der hiesige nicht die Wiederklage anstellen können? Ich möchte daher zum Schutz der hiesigen Einwohner sowohl den §. 145 als den §. 146 in der Fassung, wie sie hier vorliegen, zur Annahme empfehlen; ich glaube, wir sollen Gesetze machen, welche zunächst die hiesigen Handelshäuser, die hiesigen Bürger schützen. In Bezug auf §. 153 hat Hr. Matthys den Antrag gemacht, das Recht des Richters, Fragen zu stellen, zu streichen. Ich müßte dagegen stimmen; wie ich bereits im Eingangsrapport nachgewiesen zu haben glaube, wird ein solches Recht in sehr vielen Fällen weitern Streitigkeiten vorbeugen und dazu die Aufgabe des Richters erleichtern. Die Parteien haben sich nicht darüber zu beklagen; jede Partei ist verpflichtet, sich über den Umfang ihres Rechtes und über die Thatsachen, worauf es sich gründet, bestimmt und unumwunden auszusprechen; thut sie es nicht, so soll sie der Richter durch Folgestellung dazu nöthigen können. Mit Ausnahme der zugegebenen Aenderungen trage ich auf Annahme des Abschnittes an.

Matthys. Insofern der Hr. Berichterstatter zugibt, daß jeweilen Einreden und uneinläßliche und einläßliche Antworten eine nach der andern behandelt werden, ziehe ich meinen Antrag wegen §. 137 zurück, ich habe bloß die Sicherstellung der Beklagten gegenüber des Klägers bezweckt.

Imobersteg. Der Herr Berichterstatter hat mich falsch verstanden, wenn er glaubt, ich habe den Antrag des Herrn Matthys in Bezug auf §. 140 unterstützt, ich habe bloß im Allgemeinen meine Bedenken geäußert.

Abstimmung.

Für Annahme des ersten Abschnittes mit den vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Bemerkungen	Große Mehrheit.
Für gefallene Meinungen	Minderheit.

(Schluß folgt.)

Für die Redaktion
L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Frühlingssitzung. Zweite Hälfte. (Nicht offiziell.) Nr. **91.**

(Fortsetzung der neunten Sitzung. — Mittwoch, den 2. Juni 1847. — Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfes über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtssachen. Besonderer Theil. Titel II.)

Zweiter Abschnitt. Von dem Beweisverfahren.

Erste Abtheilung. Allgemeine Grundsätze über den Beweis.

§. 155.

„Die für die Entscheidung eines Rechtsstreites erheblichen Thatsachen müssen, sofern sie bestritten worden sind, förmlich und vollständig bewiesen werden, bevor sie das Gericht als wahr annehmen darf."

§. 156.

„Als zugestanden ist jede Thatsache zu betrachten, die von dem Gegner in der Verhandlung des gegenwärtigen Prozesses nicht ausdrücklich in Abrede gestellt wurde. Hat eine Partei ihrem Geständnisse Einschränkungen angehängt oder die von ihrem Gegner angebrachten Thatsachen nur mit Hinzufügung anderer von diesem selbst nicht angeführter Thatsachen, die nicht unter den Begriff der Schutzbehauptungen fallen, als wahr angenommen, so kann ihr Geständniß nur mit diesen Einschränkungen oder Zusätzen gegen sie geltend gemacht werden."

§. 157.

„Ein Geständniß, welches eine Partei außerhalb der Verhandlungen über den gegenwärtigen Streit abgelegt hat, muß, wenn es bestritten wird, nach den Gesetzen erwahrt werden; dasselbe beweist gegen die Partei insofern, als sie über den betreffenden Rechtsgegenstand zu verfügen berechtigt war, und es sich aus den Umständen ergibt, daß sie es freiwillig und in der Absicht abgelegt hat, ihre Ueberzeugung vollkommen an den Tag zu geben. In Hinsicht der Einschränkungen und Zusätze, welche solchen außergerichtlichen Geständnissen beigefügt worden, gelten die oben aufgestellten Grundsätze."

§. 158.

„Jede Partei ist schuldig, die zweifelhaften Thatsachen zu beweisen, aus welchen sie ein von ihr behauptetes Recht oder die Befreiung von einem wider sie erhobenen Angriffe herleitet; die Fälle vorbehalten, über welche das Gesetz etwas Anderes verfügt (§. 265). Dem Kläger ist in Gemäßheit dieses Grundsatzes der Beweis der Thatsachen, welche zu der Rechtfertigung seiner Klage gehören, dem Beklagten aber der Beweis seiner Einreden aufzugeben, und dasselbe gilt auch von den fernern selbstständigen Gegenanbringen, wodurch eine vorhergegangene thatsächliche Behauptung wirkungslos gemacht werden soll."

§. 159.

„Es bleibt jedoch in allen Fällen, wo das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, dem Gegner der Partei, welcher die Beweislast auffällt, das Recht zu der Führung eines Gegenbeweises vorbehalten. Der Versuch des Gegenbeweises ist nicht als Uebernahme der Beweislast anzusehen."

§. 160.

„Der Richter soll bloß in Rücksicht auf solche Thatsachen einen Beweis gestatten, die für die Entscheidung des Rechtsstreites von Einfluß sind."

§. 161.

„Streitige Thatsachen können bewiesen werden:

1) durch den richterlichen Augenschein (dritte Abtheilung hienach);
2) durch den Befund von Sachverständigen (ebendaselbst);
3) durch Urkunden (vierte Abtheilung);
4) durch Zeugen (fünfte Abtheilung);
5) durch Eideszuschiebung (sechste Abtheilung), und
6) durch Schlußfolgerungen, allein oder in Verbindung mit dem Ergänzungseid (siebente Abtheilung)."

§. 162.

„Die Parteien können sich zum Beweise einer Thatsache mehrerer und verschiedenartiger Beweismittel bedienen, mit Ausnahme der Eideszuschiebung, welche nie mit andern Beweismitteln verbunden werden darf."

§. 163.

„Die Beweismittel müssen, bei Folge des Verlustes, schon im Hauptverfahren, nach den darüber vorhandenen Bestimmungen (§§. 130, 147 und 152) angerufen und in Gemäßheit der in den folgenden Abtheilungen dieses Abschnittes enthal-

tenen Vorschriften aktenkundig gemacht werden. Ausnahmsweise ist es einer Partei gestattet, unter den folgenden Bedingungen neue Beweismittel vorzubringen:

1) wenn ein bereits angerufenes Beweismittel für sie verloren gegangen ist, in welchem Falle die Partei vor dem Schlusse der Beweisführung das verloren gegangene Beweismittel durch gleichartige oder andere neue Beweismittel zu ersetzen berechtigt ist;

2) wenn sie auf Verlangen des Gegners eidlich beschwört, daß sie ein Beweismittel erst seit dem Termine, wo solches ordentlicherweise angerufen werden sollte, entdeckt hat oder zur Hand bringen konnte. In diesem Falle kann das neue Beweismittel bis zu rechtskräftiger Entscheidung der Sache zu den Akten gebracht werden. (Siehe indessen §§. 351 ff.)"

§. 164.

„Ein Beweismittel beweist nicht bloß für, sondern auch gegen die Partei, welche es angerufen hat. Der Beweisführer darf kein Beweismittel ohne die Einwilligung seines Gegners zurückziehen."

§. 165.

„Ueber den Werth der Beweisführung hat das urtheilende Gericht, nach sorgfältiger Prüfung und Gegeneinanderhaltung aller Theile der Beweisführung und aller Umstände des Falles, zu entscheiden und, sofern ihm nicht spezielle Vorschriften zur Richtschnur gegeben sind, zu beurtheilen, ob die behauptete Thatsache nach dem ordentlichen Laufe der Dinge als gewiß angesehen werden müsse. (Vergl. §§. 261 ff.)

Riggeler, Berichterstatter der Gesetzgebungskommission. Der zweite Abschnitt handelt von dem Beweisverfahren und zwar in der ersten Abtheilung von den allgemeinen Grundsätzen. In dieser Beziehung sind im Allgemeinen die bisherigen Grundsätze aufgenommen. Bloß hat man den Unterschied zwischen Beweis und Bescheinigung aufgehoben, indem man geglaubt hat, derselbe solle nicht mehr stattfinden; eine Sache ist entweder bewiesen oder nicht, ein Drittes gibt es nicht. Die Weglassung dieser Unterscheidung ist um so weniger nachtheilig, als der Indizienbeweis aufgenommen worden ist. Die §§. 156, 157 und 158 sind wesentlich nach den bisherigen Grundsätzen abgefaßt. Beim §. 159 ist der abweichende Grundsatz aufgenommen, daß entgegen dem bisherigen Verfahren nun der Gegenbeweis ausdrücklich erlaubt ist, bloß mit denjenigen Ausnahmen, wo das Gesetz etwas anderes bestimmt; z. B. im Falle, wo bereits ein Eid geleistet worden, und bei unbedingten Rechtsvermuthungen. Auf diese beiden Fälle beziehen sich die Worte „wo das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt." Ich glaube, der Gegenbeweis sei durchaus nothwendig, wenn man nicht bloß nach formellem Rechte entscheiden, sondern auch das materielle Recht berücksichtigen will. Der Kläger und der Beklagte sollen in Bezug auf die Beweismittel keiner in einer bessern Lage für die Führung des Prozesses sein, als der andere; ihre Stellung ist aber ganz verschieden, wenn man der einen Partei erlaubt, alle möglichen Beweismittel zu gebrauchen, um die Ueberzeugung des Richters zu bestimmen, und auf der andern Seite den Gegner davon ausschließt. Freilich wird eingewendet werden, daß hieraus große Schwierigkeiten für den Richter eintreten können, wenn z. B. die einen Zeugen sagen, es sei so gegangen, und die andern anders, und dann der Richter daraus die Wahrheit erkennen soll. Ich glaube aber, der Richter könne die Wahrheit besser erkennen, wenn alle Personen, welche bei einem Vorfalle zugegen gewesen sind, abgehört werden, als wenn bloß die Freunde des Klägers als Zeugen erscheinen. Uebrigens haben wir bereits im Strafverfahren den Gegenbeweis gehabt, und man darf auch nicht immer annehmen, daß gerade der Kläger die glaubwürdigern Leute als Zeugen aufführen werde, im Gegentheil, der Gegner wird oft im Fall sein, das Zeugniß ebenso wahrheitsliebender Leute anzurufen. Ist es dann dem richterlichen Ermessen anheimgestellt, welchen Zeugen mehr zu glauben sei, so wird er auch die Stimme der Wahrheit besser als bisher vernehmen. Der §. 161 enthält bloß die Neuerung, daß der Artikel 6 zugesetzt wurde, indem man auch Schlußfolgerungen zu den Beweismitteln gezählt hat, wovon die siebente Abtheilung das Nähere bestimmt. Die §§. 162 und 163 sind nach den bisherigen Grundsätzen festgesetzt, bloß ist im Art. 2 des letztern eine Aenderung getroffen worden; es ist nämlich zugelassen, daß man erst entdeckte neue Beweismittel noch anbringen könne bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache. Diese Vorschrift ist deßhalb für nothwendig gehalten worden, weil nach dem Entwurfe wie nach dem bisherigen Gesetze wegen solcher neuer Beweismittel das neue Recht verlangt, also selbst ein rechtskräftiges Urtheil angefochten werden kann. Wenn man nun das will, so ist es doch zuverlässig kürzer und der Sache angemessener, daß man eine Bestimmung aufnimmt, wonach man sein Recht auch noch vor dem Endurtheile geltend machen kann. Im §. 164 ist ein Grundsatz ausgesprochen, der auch im bisherigen Gesetz enthalten war, doch nicht so bestimmt wie hier, der Grundsatz nämlich, daß die Beweismittel nicht bloß für, sondern auch wider die Beweisführer beweisen sollten; dieses Prinzip lag schon in der bisherigen Bestimmung, daß das Beweismittel nicht ohne Einwilligung des Gegners zurückgezogen werden dürfe. Der §. 165 ist im Wesen übereinstimmend mit dem bisherigen Gesetze, nur wird dem Ermessen des Richters einiger Spielraum bei Untersuchung und Würdigung des Beweises gelassen. Im §. 158 trage ich darauf an, das Wort „wodurch" in der drittletzten Zeile durch „durch welche" zu ersetzen.

Matthys. In Bezug auf den §. 158 stelle ich den Antrag, am Platze der Worte „erhobenen Angriffe herleitet", die Worte zu setzen „erhobenen Ansprüche herleitet"; der Ausdruck „Angriff" bezieht sich mehr auf eine Thätigkeit des vorgeblich berechtigten Theils, „Anspruch" aber mehr auf das eingeklagte Recht des Klägers. Im §. 159 soll der Gegenbeweis zugelassen sein, weil im gegebenen Falle ein Bürger gewissermaßen in seinen Rechten verletzt wird, wenn der Gegenbeweis ausgeschlossen ist. Indeß finde ich es bedenklich, diesen Gegenbeweis zuzulassen, und will in dieser Beziehung bloß auf folgende Umstände aufmerksam machen; ich habe in jüngster Zeit einen Klienten vertheidigt wegen einer Anklage auf Mißhandlung, bei welcher 2 bis 3 Personen beklagt waren; zwei Zeugen schwuren den Eid, daß ein bestimmter Beklagter diese Mißhandlung verübt hatte, ein anderer Zeuge aber hat eidlich beschworen, daß nicht diese Person die Mißhandlung verübt habe, sondern eine andere Person. In diesem Falle sind zwei eidlich beschworene Aussagen vorhanden, die sich direkt widersprechen, und das könnte auch im Civilverfahren dazu kommen, das muß zuverlässig einen sehr übeln Eindruck machen; wenn zwei Zeugen behaupten, es sei so, und andere gerade das Gegentheil, und es beide eidlich beschwören; der Richter muß vermuthen, entweder haben die erstern oder die zweiten Zeugen einen falschen Eid geschworen, aber es ist nicht ausgemittelt — welche, und so muß der Richter alle in Verdacht haben, falsch geschworen zu haben. Wenn der Gegenbeweis gegeben wird, so entsteht die Fatalität, daß man immer die Vermuthung hat, die eine Partei und die einen Zeugen haben falsch geschworen. Ich will in dieser Beziehung keinen Antrag stellen, aber ich gebe das Angebrachte der hohen Versammlung zu bedenken. Im §. 160 soll also auch der Indizienbeweis zulässig sein, der Indizienbeweis hat im Kanton Bern in Straffachen erst durch das Gesetz vom 1842 Geltung erhalten, vorher war er ganz ausgeschlossen, jetzt will man ihn auch ins Civilverfahren aufnehmen. Ich habe bemerkt, daß, wenn sich ein Mitglied dieser hohen Versammlung, das zufällig den Advokatenberuf ausübt, über einen Gegenstand ausspricht, der sich auf seinen Berufskreis bezieht, man immer annimmt, daß er nur die Interessen des Advokatenstandes im Auge habe, und nicht die allgemeinen Interessen

des Volkes; das ist bei mir nicht der Fall, wenn ich wollte, daß den Advokaten eine neue bedeutende Einnahmsquelle eröffnet werde, würde ich dazu stimmen, daß im Civilprozesse der Indizienbeweis zulässig sein solle. Ich halte dafür, wenn er zulässig sei, könne man in jedem Rechtsfalle Thatsachen anführen, und sie als Indizien geltend machen, das würde in dieser Beziehung das Verfahren verlängern, die Kosten vergrößern. Ich halte dafür, daß dieses Beweismittel nicht zuzulassen sei im Civilverfahren, und daß dem Richter dadurch eine ungeheure Waffe in die Hand gegeben würde; ich glaube, wenn wir alle übrigen Beweismittel annehmen, so würde im gegebenen Falle eher Recht gesprochen werden können, als wenn der Indizienbeweis auch noch zulässig wäre. Ich trage daher auf Streichung des Artikels 6 des §. 161 an.

Blösch. Das ist wieder eine von den Fragen, die zu einer sehr weitläufigen, grundsätzlichen Erörterung Anlaß geben könnten. Die Bedenken des Herrn Matthys theile ich auch; ich halte unser bisheriges System für sehr streng, aber für höchst moralisch, es geht von der Voraussetzung aus, eine Thatsache könne nicht wahr und unwahr zugleich sein, sobald von der einen Seite die Wahrheit bewiesen sei, so sei es lächerlich, den Beweis für die Unwahrheit zu führen, und von dem Satz, was zwei unbescholtene Zeugen beschworen haben, müsse als Wahrheit angesehen werden; das Gesetz meint nicht, voraussetzen zu können, daß es möglich sei, daß Zeugen falsch schwören, und daß ein anderer gegen diese beschworne Aussage einen Eid schwören könne. Wenn man im Allgemeinen den Grundsatz will, wie es mir unbezweifelt scheint, so scheint mir die nähere Ausführung und die Redaktion angemessen. Ich stelle keinen Gegenantrag, ich will bloß fragen. Der Herr Berichterstatter hat herausgehoben, daß im § 162, Artikel 3, die Beweismittel noch bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache zu den Akten gebracht werden können, während früherhin nach dem Beweisführungstermine diese neuen Beweismittel nur durch Anrufung des neuen Rechtes zur Anwendung gebracht werden konnten. Ich will diese Bestimmung zugeben, und bemerke, daß es im Grund eine lächerliche Sache wäre, wenn man nach dem Beweisführungstermine in den Besitz neuer Beweismittel gelangen würde, und man dann zuerst die Sache beurtheilen lassen müßte, und diese Beweismittel erst nachher brauchen könnte. Mit der Sache also bin ich einverstanden, ich wünsche nur eine Zweideutigkeit beseitigt durch eine bloße Erklärung des Berichterstatters; was versteht man unter den Worten: „bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Sache", in den Fällen, wo vor dem Urtheile des Amtsgerichtes Appellation stattfindet? Ist erst beim Eintritt des obergerichtlichen Urtheiles der rechtskräftige Entscheid gegeben, oder schon durch das amtsgerichtliche Urtheil? ich halte dafür, daß der rechtskräftige Entscheid in appellabeln Sachen erst mit dem obergerichtlichen Urtheile stattfinde, aber man konnte doch Zweifel erheben und sagen, man könne neue Beweismittel nur bis zum amtsgerichtlichen Urtheile zu den Akten bringen. Diese Zweideutigkeit kann durch einfache Erklärung des Berichterstatters beseitigt werden.

Lehmann zu Lotzwyl. So sehr einerseits die Beweisführung mit den Büchern gefährlich werden kann, so glaube ich doch andererseits, daß es nothwendig sei, daß man damit in gegebenen Fällen einen gültigen Beweis leisten könne. Der §. 270 stellt die Bestimmung auf, daß ein Buch bloß die Wahrscheinlichkeit einer Forderung begründe und das nur, im Falle sie 200 Fr. nicht übersteigt. Ich werde später im Falle sein, hierüber meinen Antrag zu stellen und beschränke mich gegenwärtig bloß darauf, aufmerksam zu machen, daß, wenn z. B. ein Buch in der Form eines Tagbuches geführt, wenn es, wie in Frankreich und in andern Staaten üblich ist, das Visum des Regierungsstatthalters am Anfang und am Ende trägt, wenn die Rechtlichkeit des Mannes, der es führt, allgemein anerkannt ist, ich dann glaube, man könne ein solches Buch als vollgültigen Beweis annehmen. Will man das nicht, so wären die Gewerbtreibenden sehr im Nachtheile, wenn sie für Lieferungen von 200 Fr. gar keinen Beweis hätten, oder sie hätten sich dann eine Empfangsbescheinigung geben lassen, was ein Gewerbsmann oft ohne Nachtheil nicht fordern kann; bei Vorschüssen von Banquiers z. B. wären diese oft sehr im Nachtheil, wenn sie jedesmal eine Bescheinigung zur Hand bringen müßten.

Herr Vizepräsident. Es handelt sich hier nicht um die Beweiskraft des Hausbuches, ich bitte den Herrn Redner, bei'r Sache zu bleiben.

Lehmann zu Lotzwyl. Ich habe geglaubt, vorher die Wichtigkeit der Bücher für Handels- und Gewerbsleute zeigen zu sollen; deßhalb habe ich die Schwierigkeit bezeichnet, die darin besteht, wenn die Banquiers, die jährlich für eine ungeheure Summe verkehren, den Beweis nicht durch die Bücher leisten könnten. Ich bin daher so frei, den Antrag zu stellen, daß im §. 161 unter Artikel 7 die Hausbücher als Beweismittel in dieses Gesetz aufgenommen werden.

Imobersteg, Oberrichter. Ich will bei dem letzten Antrage anfangen und mich demselben widersetzen, weil auf alle Fälle dasjenige, was man selbst schreibt, nicht so viel Glauben verdient, wie das, was man durch Fremde bezeugen läßt. In Bezug auf die andern Paragraphen ist bloß ein Hauptantrag gestellt worden, nämlich von Herrn Matthys, in Bezug auf den Beweis durch Schlußfolgerungen und Indizien. So wie ich auch im Anfang Bedenken gehabt habe in Bezug auf die Indizien, so hatte ich sie auch zum Theil in Bezug auf Schlußfolgerungen, aber ich glaube, sobald die Grundlagen des Entwurfes durch das allgemeine Eintreten angenommen worden sind, müssen auch diese Grundsätze adoptirt werden, diese Hauptgrundsätze ändern zwei Hauptgrundlagen der ganzen Prozeßform. In Bezug auf das Verfahren selbst soll sie sich mehr der Untersuchungsmarime nähern, und in Bezug auf das Urtheil mehr das materielle als das formelle Recht berücksichtigen, und insofern bin ich mit den beiden Grundsätzen einverstanden. Uebrigens was ist dieser Beweis durch Schlußfolgerungen anderes, als ein auf Thatsachen gestützter Beweis? Der Beweis der französischen Gesetzgebung ist auch auf Indizien gestützt, auf Thatsachen, die wichtig sind in Verbindung mit der Strafsache. Nach dem alten Prozeß kommt der Richter nicht in den Fall, nach moralischer Ueberzeugung zu urtheilen; der neue Prozeß aber basirt auf das materielle Recht und auf die moralische Ueberzeugung des Richters, aber auch auf positiven Beweismitteln.

Herr Berichterstatter. Herr Matthys hat den Antrag gemacht, in dem §. 158 statt Angriff „Anspruch" zu setzen. Es ist dieses eine bloße Redaktionsveränderung, indeß glaube ich nicht, daß dieselbe richtig sei, beim ersten Anblick mag zwar der Ausdruck auffallen, er ist aber nicht bloß zufällig hier aufgenommen worden; es handelt sich nämlich nicht immer um einen wirklichen Anspruch, sondern es kann auch etwas anderes sein, namentlich fallen die Schutzbehauptungen mit unter den Begriff, da diese Gegenangriffe enthalten, denen man wieder selbstständige Thatsachen entgegen setzen kann, um sie zu entkräften. In Beziehung auf den Gegenbeweis sind mehrere Bemerkungen, aber kein Antrag gefallen. Indeß muß ich erklären, daß ich den Gegenbeweis nicht fürchte; wie ich schon bemerkte, haben wir dieses Mittel zur Ermittlung der Wahrheit im Untersuchungsverfahren bereits gehabt, ohne daß daraus Nachtheile erwachsen wären. Ueberhaupt ist es ein seltener Fall, daß Zeugen für und gegen aufgeführt und beeidigt werden. Der Fall, den Herr Matthys angeführt hat, kann mich zu keiner andern Ueberzeugung bringen, um so weniger, als die einen oder andern Zeugen im Irrthum sein konnten, wenn z. B. die Mißhandlung zur Nachtzeit geschah. Man hat gesagt, das bisherige Gesetz sei von der Ansicht ausgegangen, was beschworen sei, sei wahr, und es gebe gar keine falschen Zeugen. Es scheint mir aber diese Voraussetzung nicht ganz richtig zu sein, denn sonst würden nicht Strafbestimmungen gegen die, welche falsches Zeugniß reden, in dem Gesetze stehen. Herr Matthys hat den Antrag gemacht, den Artikel 6 des §. 161 ganz zu streichen, also keine Schlußfolgerungen als Beweismittel anzunehmen. Die-

sem Antrage kann ich unmöglich beipflichten, das hieße nichts anderes, als den ganzen Prozeßentwurf in seinen wesentlichen Grundlagen über den Haufen stürzen, denn der Indizienbeweis ist in enger systematischer Verbindung mit dem Grundsatze des neuen Prozesses, wonach nicht bloß nach formeller, sondern nach materieller Wahrheit geforscht werden soll. Dieser Artikel kann demnach nicht gestrichen werden, ohne eine wesentliche Basis wegzunehmen. Man hat auch in den neuern Gesetzgebungen in den meisten Ländern denselben Grundsatz angenommen, und ich wüßte nicht, aus welchem Grunde wir ihn verwerfen sollten. Wir haben auch den Indizienbeweis bereits in Straffachen; der Richter kann, auf Indizien gestützt, Kettenstrafen bis auf 20 Jahre und Bußen von vielen tausend Franken aussprechen; dagegen sollte dann der nämliche Richter nicht nach Indizien beurtheilen können, ob einer dem andern 300 Fr. schuldig sein oder nicht? Das wäre ein Widerspruch, der sich nicht greller denken ließe. In der Praxis hat sich zudem die positive Beweisführung bisher keineswegs als gut bewährt: auf einen Zeugen z. B. konnte gar nicht Bedacht genommen werden, wenn auch nebenbei alle übrigen Umstände zu Gunsten der Beweisführer sprachen; sein Gegner, wenn er gewissenlos war, erkärte beharrlich: ich schwöre, und damit war die Sache abgethan. Nach dem Entwurfe soll auf solche Umstände Rücksicht genommen werden, und der Richter hat zu bestimmen, wer schwören solle. Uebrigens ist der Indizienbeweis nicht als vollständiger Beweis aufgenommen, deshalb auch um so weniger gefährlich, als in der Regel die Indizien bloß genügen, um zu bestimmen, wem der Eid zukommen solle. Da wird jeder einsehen müssen, daß es billiger ist, statt unbedingt zum voraus festzusetzen, wer zu schwören habe, demjenigen den Eid zuzulassen, der die bessere Vermuthung für sich hat. Herr Lehmann hat beantragt, dem §. 161 einen siebenten Artikel beizufügen, dahin gehend, daß förmlich geführte Bücher auch als unbedingte Beweismittel zulässig sein sollen. Ich glaube, mit dem, was Herr Lehmann mit seinem Antrage eigentlich will, werden Sie wohl ziemlich einverstanden sein; hingegen scheint es mir, der Antrag rühre aus einem Irrthum oder einer Verwechslung her. Herr Lehmann wird nämlich kaum wollen, daß diese Bücher unbedingte Geltung haben sollen ohne den Eid, sondern wie bis dahin mit dem Eid. In diesem Falle aber fiele dann der Antrag nach der logischen Ordnung unter den Abschnitt 6, unter den Artikel der Buchführung. Die Bücher begründen eine sehr hohe Vermuthung, daß die Schuld entstanden sei; diese Vermuthung wird aber erst zum vollen Beweis durch den Eid. Wenn nun dieses hohe Tribunal findet, daß der Hausbuchbeweis nur beschränkt zugelassen werden solle, so wird es dann der Fall sein, beim §. 270 einfach darauf anzutragen, die Worte: „200 Fr. nicht übersteigen und zur Zeit ihrer rechtlichen Einforderung nicht über zwei Jahre ausgestanden", zu streichen. Hier glaube ich: demnach sei in dieser Beziehung nichts zu verändern. Endlich hat Herr Blösch gefragt, ob Beweismittel, die erst nach dem Beweisführungstermine entdeckt worden sind, zufolge §. 163 in appellabeln Fällen, auch nach dem amtsgerichtliche Urtheil zu den Akten gebracht werden können. Hierauf muß ich erwiedern, daß dieß allerdings in der Absicht des Gesetzes liegt; gerade deßhalb wurde gesetzt: „bis zu rechtskräftiger Entscheidung der Sache."

Lehmann zu Lotzwyl. Auf die Erklärung des Herrn Berichterstatters ziehe ich meinen Antrag zurück.

Abstimmung.

Für unveränderte Annahme der ersten Abtheilung — Große Mehrheit.

Zweite Abtheilung. Von der Einleitung des Beweisverfahrens und der Beweisführung zum ewigen Gedächtnisse.

§. 166.

„Wenn die Parteien über das Thatsächliche des Streitverhältnisses nicht einverstanden sind, so hat der Gerichtspräsident nach Beendigung des Hauptverfahrens in einer gedrängten Uebersicht festzustellen:

1) die zu entscheidenden Streitfragen;
2) die Thatsachen, welche als zugestanden zu betrachten sind;
3) die Thatsachen, welche von jeder Partei bewiesen werden sollen;
4) die für jede zum Beweise ausgesetzte Thatsache zugelassenen Beweismittel, womit der Entscheid über allfällige Einreden gegen angerufene Beweismittel zu verbinden ist, und
5) die Thatsachen, über welche wegen Unerheblichkeit der Beweis abgeschlagen wird."

§. 167.

„Der Entscheid über die Einreden gegen von den Parteien angerufene Beweismittel soll in Urtheilsform erlassen und motivirt werden. Ist in Betreff einer Beweiseinrede ein weiteres Verfahren nöthig, wie z. B. bei angefochtenen Urkunden eine Handschriftenvergleichung u. s. w., so wird der Entscheid darüber ausgesetzt und das vorgeschriebene Verfahren eingeleitet."

§. 168.

„Gegen den Beweisentscheid des Richters (§. 166) findet in den folgenden Fällen Appellation statt:

1) wenn Thatsachen als zugestanden bezeichnet worden, welche die appellirende Partei bestritten zu haben glaubt;
2) wegen unrichtiger Feststellung der Beweislast;
3) in Betreff des Entscheides über die Einreden gegen angerufene Beweismittel, und
4) wenn der Richter Thatsachen, die der Appellant für wesentlich ansieht, unberücksichtigt gelassen hat."

§. 169.

„Die Appellation muß inner der Nothfrist von zehn Tagen, von der Eröffnung des Beweisentscheides an zu zählen, erklärt werden. Dabei soll der Appellant gleichzeitig die Punkte bezeichnen, in welchen er sich verletzt glaubt; im Uebrigen kommen für die Geltendmachung dieses Rechtsmittels die darüber bestehenden allgemeinen Vorschriften zur Anwendung.

Sind jedoch durch den Beweisentscheid einzelne Einreden in ein besonderes Verfahren gewiesen worden (§. 169), so wird die Sache erst nach Erledigung dieser Streitpunkte vor das Appellationsgericht gebracht und von diesem über alle Appellationsbeschwerden gleichzeitig entschieden."

§. 170.

„Wegen irriger Bezeichnung der Streitfragen und Gestattung des Beweises über unwesentliche Thatsachen findet kein selbstständiges Rechtsmittel statt, jedoch soll, wenn der Beweisentscheid aus Grund anderer Beschwerden, die zur Weiterführung berechtigen (§. 168), vor Appellationsinstanz gelangt, das Gericht alle Beschwerdepunkte prüfen und allfällige unrichtige Verfügungen abändern. Auch bleibt es den Parteien unbenommen, in den mündlichen Hauptvorträgen allfällige Irrthümer und Unrichtigkeiten hervorzuheben und zu berichtigen."

§. 171.

„Durch die Unterlassung der Appellation wird der Beweisentscheid in den Punkten, in Betreff welcher dieser Rechtsmittel zulässig ist, rechtskräftig. Infolge dessen gelten die in dem Beweisentscheide als zugestanden bezeichneten Thatsachen als rechtlich wahr, die Beweislast wird dadurch endlich festgestellt, und es darf auch ordentlicher Weise in der

Folge kein Beweismittel angefochten werden, welches durch den richterlichen Entscheid als zulässig erklärt worden ist.

Ausnahmsweise ist es jedoch einer Partei gestattet, gegnerische Beweismittel nachträglich anzufechten, wenn die der Beweiseinrede zu Grunde liegenden Thatsachen erst später eingetreten sind."

§. 172.

„In letzterwähntem Falle soll die Partei ihre Einrede, sogleich nach erhaltener Kenntniß von den sie begründenden Thatsachen, ihrem Gegner mittheilen und ihn, fofern nicht bereits ein Termin zur Verhandlung bestimmt ist, zur Vernehmlassung vor den Gerichtspräsidenten laden, welcher darüber, wie über andere Vor- und Zwischenfragen sein Urtheil fällt."

§. 173.

„Eine Partei kann zu jeder Zeit über Thatsachen, welche sie in einem bereits hängigen oder zukünftigen Prozesse geltend zu machen im Falle ist, einen Beweis zum ewigen Gedächtnisse führen, ohne dadurch auf das Recht zur Herstellung eines ordentlichen Beweises zu verzichten. Die Kosten müssen jedoch von dem Beweisführer vorgeschossen werden."

§. 174.

„Die Partei, welche von diesem Rechte Gebrauch machen will, hat hierzu von dem Richter einen Termin zu erwirken und solchen ihrem Gegner, unter Beifügung der Beweissätze, je nach den Umständen durch eine ordentliche oder durch eine öffentliche Ladung bekannt zu machen."

§. 175.

„Bei der Beweisführung zum ewigen Gedächtnisse dürfen alle gesetzlichen Beweismittel gebraucht werden. Allfällige Einreden gegen die Zulässigkeit der Beweisführung überhaupt oder gegen die angerufenen Beweismittel insbesondere können erst im ordentlichen Verfahren geltend gemacht werden. Der Richter soll von Amteswegen etwaige Fristbegehren des Gegners abschlagen und darüber wachen, daß die Beweisverhandlung durch kein Zwischengesuch verzögert werde."

§. 176.

„Zeugen und Sachverständige, welche behufs einer Beweisführung zum ewigen Gedächtnisse aufgerufen worden, sind sofort zu beeidigen, wenn nicht beide Parteien ihnen den Eid ausdrücklich erlassen. Die Protokolle über die Beweisführung werden den anwesenden Betheiligten nach gesetzlicher Vorschrift zur Bestätigung vorgelesen und dem Gerichtsschreiber zur Aufbewahrung übergeben."

§. 177.

„Im Uebrigen gelten für den Beweis zum ewigen Gedächtnisse die in den folgenden Abtheilungen dieses Abschnittes enthaltenen Vorschriften."

Herr Berichterstatter. Die zweite Abtheilung des Beweisverfahrens enthält vorerst die allgemeinen Grundsätze über die Einleitung des Beweisverfahrens und dann auch diejenigen über die Beweisführung zum ewigen Gedächtnisse. Diese Grundsätze sind im Allgemeinen ganz neu und vom bisherigen Prozesse verschieden. Während nach dem bisherigen Verfahren jede Partei besondere Beweissätze feststellte, während zuerst über die Beweissätze des Klägers das Beweisverfahren statt hatte und dann erst über diejenigen des Beklagten, soll nun nach den angenommenen neuen Grundsätzen die Produktion der Beweise schon im Hauptverfahren stattfinden, und was nach beendigter Verhandlung zu beweisen sei, bestimmt nach §. 166 der Richter. Hierbei soll nun der Richter vorerst bestimmen, welche Streitfragen noch vorliegen. Das wäre zwar nicht absolut nothwendig und ist an sich unwesentlich, es ist aber immer nöthig, daß der Richter bei Bestimmung der Beweislast untersuche, was nach vollständiger Streitbefestigung noch streitig sei, und erleichtert dem urtheilenden Richter die Uebersicht. Ferner sollen die zugestandenen Thatsachen hervorgehoben werden, damit die Parteien nicht in den Fall kommen, Einzelnes als zweifelhaft zu betrachten, das der Richter als zugestanden angenommen hat. Endlich soll der Richter nicht gestatten, daß Parteien über Thatsachen einen Beweis führen, die für die Entscheidung des Rechtsstreites von keinem Einflusse sind. Es wird vielleicht die Besorgniß ausgesprochen werden, daß der Beweisentscheid ziemlich lang werden müsse; allein dieß ist nicht zu befürchten, wenn die darüber aufgestellten Vorschriften im Zusammenhange mit den Bestimmungen über die Klage und Antwort aufgefaßt werden; dort werden die einzelnen Thatsachen numerirt, und der Richter kann dann nur sagen: zugestanden sind Artikel 1, 2, 5, 7 ꝛc., die Thatsachen Artikel 3, 4, 6 sind dagegen bestritten und zu beweisen, wobei bestimmt ausgesprochen werden muß, was durch die Kläger und was durch den Beklagten bewiesen werden solle, sowie, was für Beweismittel zugelassen seien u. s. w. Der Entscheid über die Beweiseinreden soll nach §. 167 sogleich erfolgen und motivirt werden, weil er ein eigentliches Urtheil ist, wenn jedoch in Betreff einer Einrede ein weiteres Verfahren nöthig ist, so kann der Entscheid ausgesetzt werden; ein solches Verfahren kann eintreten, wenn z. B. bei Urkunden eine Handschriftenvergleichung erforderlich wird. §. 168 enthält die Appellation. „1) Es darf Appellation stattfinden, wenn Thatsachen als zugestanden bezeichnet werden, welche die appellirende Partei bestritten zu haben glaubt; 2) wegen unrichtiger Feststellung der Beweislast; 3) in Betreff des Entscheides über die Einreden gegen angerufene Beweismittel, und 4) wenn der Richter Thatsachen, welche der Appellant für wesentlich ansieht, unberücksichtigt gelassen hat." Ich glaube, in allen diesen Fällen sei Appellation unumgänglich nothwendig, denn hier wie überall würde am Ende, wenn die Frage unrichtg entschieden worden wäre, das ganze Verfahren unrichtig werden. Um aber Kostenersparniß und wo möglich Ausgleichung der Parteien zu bezwecken, soll nach §. 169 der Appellant innert der Frist von 10 Tagen, in welcher er die Appellation erklären muß, gleichzeitig die Punkte bezeichnen, in welchem er sich verletzt glaubt, das wird die Parteien in sehr vielen Fällen veranlassen, sich zu vereinigen. Wenn z. B. der Richter eine wesentliche Thatsache nicht zum Beweis aussetzt, und dann die Partei, welche zu beweisen hat, sagt: die Thatsache ist ausgelassen, ich verlange aber zum Beweise zugelassen zu werden, so wird die Gegenpartei, wenn sie die Richtigkeit der Rüge einsieht, in den meisten Fällen die Kosten der Appellation nicht risquiren. Im zweiten Alinea des §. 169 ist eine Vorschrift enthalten, welche Vereinfachung bezweckt; auf den Fall, daß einzelne Einreden in ein besonderes Verfahren gewiesen werden, sollen nämlich nicht zwei Appellationen stattfinden können, sondern die erste Frage soll liegen bleiben, bis auch die zweite erschienen ist. Nach §. 170 soll dagegen wegen irriger Bezeichnung der Streitfragen oder Gestattung des Beweises über unwesentliche Thatsachen keine Appellation stattfinden; der Grund dieser Bestimmung liegt darin, daß hier eine Appellation nicht nothwendig ist; wenn die Streitfrage unrichtig bezeichnet ist, kann sie der Richter beim Haupturtheile ändern; wenn aber hingegen über eine unwesentliche Thatsache der Beweis erkennt worden, so schadet das der betreffenden Partei nicht, sie kann vielmehr immer noch geltend machen, daß der Beweis unwesentlich sei. Zwar verursacht eine unnöthige Beweisführung immer einige Kosten; diese sind indessen so unbedeutend, daß, wenn man Appellation über die betreffenden Fragen ergreifen würde, die Kosten immer weit mehr betragen müssen. Insoweit die Appellation zulässig ist, muß durch die Unterlassung derselben die Folge eintreten, daß der Beweisentscheid rechtskräftig wird; namentlich sollen die zugelassenen Beweismittel später nicht mehr angefochten werden dürfen, die Fälle vorbehalten, wenn später Thatsachen eingetreten sind, die Einreden begründen. Dieser Fall kann z. B. eintreten bei Zeugen, welche inzwischen ihre bürgerliche Ehrenfähigkeit verloren haben ꝛc. Die Beweisführung zum ewigen Gedächtniß ist aus dem bisherigen Gesetze den wesentlichen Grundsätzen nach aufgenommen, bloß hat man eine Frage, die bisher streitig gewesen, näher zu bestimmen gesucht, indem alle gesetzlichen Beweismittel zugelassen werden. Es hat sich namentlich ge-

fragt, ob in diesem Verfahren das Beweismittel des Eides auch gebraucht werden könne; die Gesetzgebungskommission hat die Frage bejaht, weil nach ihrem Dafürhalten kein hinlänglicher Grund vorhanden wäre, um eine Ausnahme eintreten zu lassen. Ferner ist die Frage entstanden, wie es gehalten sein solle, wenn dann der Gegner gegen das Beweisverfahren Einreden vorbringt; bis dahin war man darüber im Zweifel, ich kenne Fälle höchst dringender Beweisführungen, wo man z. B. den baldigen Tod eines Zeugen erwarten konnte, und außer demselben kein vollständiges Beweismittel vorhanden war, und wo diese Beweismittel durch Inzidente auf mehrere Jahre hinausgeschoben wurden. Deßhalb ist die Bestimmung aufgenommen, daß der Richter von Amtswegen etwaige Fristbegehren des Gegners abschlagen und darüber wachen solle, daß das Beweisverfahren durch kein Zwischengesuch verzögert werde. Endlich ist durch §. 176, statt des bisherigen Grundsatzes der Geheimhaltung des Beweises zum ewigen Gedächtniß, festgesetzt, daß derselbe öffentlich sein solle. Dieß ist zunächst eine Folge des in den später folgenden Abtheilungen aufgenommenen Grundsatzes, daß Parteien, Zeugen u. s. w. öffentlich abgehört werden sollen. Aus diesem Grund kann auch bei den angeführten Beweismitteln rücksichtlich der Beweisführung zum ewigen Gedächtniß von einem geheimen Verfahren keine Rede mehr sein. Für die Geheimhaltung wurde bisher als Klugheitsgrund angeführt, daß man die Parteien nicht erfahren lassen solle, was eigentlich der Beweis hervorgebracht habe; ich sehe aber die Stichhaltigkeit dieses Grundes nicht ein. Warum soll man aber die Parteien nöthigen, einen weitläufigen Prozeß darüber zu führen, um nach dessen Beendigung endlich, wenn man das verschlossene Beweisprotokoll eröffnet, zu sehen, daß die Sache so oder anders sich verhalte, während man gar nicht prozessirt haben würde, wenn man den Verhalt gewußt hätte? Dadurch, daß die Parteien das Resultat dieser Beweise sofort kennen lernen, würde mancher Prozeß unterbleiben. Im §. 167 sind die Worte „z. B." zu streichen, im übrigen trage ich auf Annahme dieses Abschnittes an.

Matthys. Im §. 169, im zweiten Alinea, sollte §. 167 statt 168 zitirt werden. Im §. 175 ist der Vorschlag gemacht, daß beim Beweis zum ewigen Gedächtniß jedes Beweismittel zugelassen ist; ich halte nun dafür, daß diese Bestimmung zu Chikanen Anlaß geben wird; ich kann mir den Fall denken, daß ich irgendwo zur Nachtzeit in einer öffentlichen Wirthschaft bin, hier versetzt mir ein Gast einen Schlag auf den Kopf; es sind noch mehr Gäste anwesend, und ich habe die Vermuthung, dieser oder jener habe mir diesen Schlag versetzt, bin aber meiner Sache nicht ganz sicher; wenn ich nun einen Prozeß gegen den vermuthlichen Mißhandelnden erheben muß, so werde ich mich zwei Mal bedenken, weil ich die Kosten tragen muß; kann ich hingegen von vornenherein einen Beweis zum ewigen Gedächtniß führen und ihm den Eid zuschieben, so mache ich es in Zukunft einfach so: Ich sage, der X. hat mich vermuthlich mißhandelt, ich will den Beweis zum ewigen Gedächtniß führen und ihm den Eid zuschieben, und so kann ich einen nach dem andern zum Eid anhalten. Wenn der §. 175 unverändert angenommen wird, wird der ein Mittel zu Chikanen abgeben, ich trage auf Abänderung des Paagraphen an.

Blösch. Im §. 168 sind die Grundsätze ausgesprochen, in welchen Fällen Appellation statthaben solle; ich trage auf keine Abänderung an, sondern ich wünsche bloß Erläuterung zu Vermeidung eines Zweifels, der aufgeworfen werden könnte. Offenbar soll der Sinn des Paragraphen der sein: Gegen den Beweisentscheid des Richters findet in appellabeln Streitsachen in folgenden Fällen Appellation statt ꝛc. Nur über den Punkt wünsche ich Auskunft, wenn der Paragraph den Sinn haben sollte, so bin ich einverstanden; sollte er aber den Sinn haben, daß man auch in nicht appellabeln Streitsachen gegen den Beweisentscheid appelliren könnte, so wäre ich nicht einverstanden. Den Antrag des Herrn Matthys in Bezug auf den Beweis zum ewigen Gedächtniß muß ich unterstützen; insofern habe ich wenigstens die Ueberzeugung, daß wenn das bisherige Gesetz, selbst beim Beweise zum ewigen Gedächtniß, dahin verändert würde, daß das Protokoll nicht verschlossen würde, daß ich das für sehr unpassend halten würde. Ich bemerke keine klare Bestimmung darüber, ob beim Beweis zum ewigen Gedächtniß der Selbsteid gestattet sei, dagegen finden sich mehrere Bestimmungen, die offenbar den Selbsteid ausschließen, weil namentlich das Protokoll geheim bleiben, der Selbsteid hingegen öffentlich geleistet werden muß. Herr Matthys hat einen Fall angeführt, um zu zeigen, wie man in diesem Verfahren im Zweifel über die Person des Gegners siebenzehn muthmaßliche Gegner hinter einander könnte zum schwören bringen; ich will aber ein anderes Beispiel anführen, wir haben bekanntlich im Civilgesetz eine Vorschrift, daß in Ehescheidigungsfällen in gar keinem Falle der Parteieid zulässig sei. Wenn man also eine Ehescheidigungsklage erheben will, so kann man auf diese Weise den Eid fordern, indem man in solchen Fällen den Beweis zum ewigen Gedächtniß fordert und dadurch die Thatsachen ausmittelt, deren man sich dann bedienen kann; wie will man dann das verhindern? das scheint mir der stärkste Grund gegen das öffentliche Verfahren bei den Selbsteiden in dem Beweise zu dem ewigen Gedächtniß. Bekanntlich sieht noch unser Volk glücklicher Weise in einem Eide eine sehr schwere Sache, es kommt mir alle Tage vor, daß mir Leute sagen: ich will zehn Mal lieber zahlen, als einen Eid thun, wenn ich ihn schon mit gutem Gewissen thun könnte, aber es könnte doch Leute geben, die Zweifel darein setzen würden, ob ich wirklich recht geschworen habe. Das ist eine gute Seite in unserer Volkssitte, die wir soviel möglich bewahren sollen. Wie kommt es dann, wenn einer sich die Spekulation erlaubt, eine Person, von der er vermuthet, sie leiste sehr ungern einen Eid, durch den Beweis zum ewigen Gedächtniß zum Eide anzuhalten? Diese Person ist dadurch in die Nothwendigkeit gesetzt, entweder den Eid zu schwören, oder aber sich zu einer Leistung verfällen zu lassen, zu der sie nicht verpflichtet ist. Es wäre eine sehr große Ungerechtigkeit. Auf diese Weise wäre man weit über den Zweck des Beweises hinaus gekommen; dieser Zweck ist offenbar nur der, sich vor der Gefahr zu sichern, für reelle Anforderungen die Beweismittel zu verlieren; wenn man den Beweis zum ewigen Gedächtniß aber so sehr ausdehnt, so erreicht man nicht nur den Zweck nicht, sondern begünstigt auch solche Personen, die keine Anforderungen haben und ihn nur zu Chikanen benutzen. Beim Geheimhalten des Protokolls ist dieses nicht zu befürchten, denn wenn das Resultat des Beweises geheim ist, muß man es darauf ankommen lassen, ob es günstig ausfällt, oder nicht, und im letzten Falle bedeutende Kosten bezahlen zu müssen. Wenn der Beweis zum ewigen Gedächtniß auf das Beweismittel des Selbsteides ausgedehnt werden soll, so sollte auf jeden Fall, und ich denke, in dieser Beziehung werde mir der Herr Berichterstatter nicht widersprechen, die Zulässigkeit dieses Beweismittels auf die Fälle reduzirt werden, in welchen der Selbsteid überhaupt zulässig ist, und in Ehescheidungssachen namentlich nicht admittirt werden, und zu Vermeidung von Nachtheilen und Chikanen die Geheimhaltung des Protokolls stattfinden, mit Ausnahme der Fälle von Augenscheins-Aufnahmen, Expertenbefinden ꝛc., wo die Geheimhaltung wirklich insipid ist, aber sie jedenfalls wenigstens in Bezug auf den Selbsteid ausgesprochen werden. In erster Linie also unterstütze ich den Antrag des Herrn Matthys, und in zweiter Linie schlage ich die zwei Modifikationen vor, den Selbsteid auf die Fälle zu beschränken, in denen er überhaupt gesetzlich aufgestellt ist, und bei dem Selbsteide das Protokoll geheim zu halten.

Kurz. Ich habe bis dahin nicht viel über dieses Gesetz gesagt; ich bin nämlich im Wesentlichen vollkommen mit demselben einverstanden; seit 15 Jahren habe ich beständig ein Gesetz in diesem Sinne gewünscht, noch zur Zeit, als hier in der öffentlichen Meinung selbst im Kriminalverfahren kaum die Rede von Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gewesen ist. Ich bin auch mit der Art, wie es ausgeführt ist, fast durchgängig einverstanden und habe von Vorn herein die Ueberzeugung, daß es mit großer Sachkenntniß abgefaßt ist. Ein zweiter Grund, warum ich nicht gern über dieses Gesetz gesprochen habe, ist der, daß Viele glauben könnten, wenn ein Advokat spreche, so rede er für seine eigene Sache, er sei parteiisch und wolle das Wasser

auf seine eigene Mühle leiten. Ich erlaube mir, die Anträge der Herren Matthys und Blösch auch zu unterstützen, weil ich sie für unendlich wesentlich halte und für das allgemeine Beste. Ich unterstütze hiermit einen Antrag, der das Wasser gewiß nicht auf die Mühle des Anwaltes leitet, denn je mehr solche Schritte gethan werden, desto mehr hat der Anwalt dabei zu thun. Es ist namentlich unendlich wichtig, daß das Beweismittel des Parteieides in dem Verfahren des Beweises zum ewigen Gedächtniß ausgeschlossen werde; man hat auf Fälle aufmerksam gemacht, in welchen die Schwierigkeiten bezeichnet sind, welche beim Beweis zum ewigen Gedächtniß stattfinden können, wenn der Selbsteid in dieses Verfahren aufgenommen wird. Ich mache noch auf einen andern Fall aufmerksam, der §. 176 sagt: „Bei der Beweisführung zum ewigen Gedächtniß dürfen alle gesetzlichen Beweismittel gebraucht werden. Allfällige Einwendungen der Zuläßigkeit der Beweisführung überhaupt oder gegen die angerufenen Beweismittel insbesondere können erst im ordentlichen Verfahren geltend gemacht werden." Nun will ich annehmen, es kommt Jemand und verlangt von mir einen Eidschwur zum ewigen Gedächtniß; ich kann keine Einwendung anbringen, ich muß sagen: ich schwöre nicht. Im gewöhnlichen Prozeßverfahren kann ich eine Einwendung machen und kann entscheiden lassen, ob der Eid zuläßig sei oder nicht, oder mich gegen den Eid verwahren; aber beim Beweis zum ewigen Gedächtniß bin ich übel daran, ich weiß nicht, ob der Andere mich bloß hat fecken wollen, und bin gezwungen, einen Eid zu schwören, wenn ich auch nicht gehalten wäre, einen zu thun. Dann ist noch ein anderer Punkt sehr wichtig, daß nämlich der Beweis zum ewigen Gedächtniß öffentlich sein soll; ich gebe zu, das der Beweis durch Sachverständige und durch den Augenschein öffentlich sein könne, aber beim Selbsteid und auch beim Zeugeneid, ist es unendlich wichtig, daß das Beweisprotokoll verschlossen bleibe. Es ist in §. 213 eine Bestimmung enthalten, daß Zeugen verworfen werden sollen, denen zufolge ihres Amtes, Berufes oder Dienstes Geheimnisse anvertraut werden, in Betreff dieser Geheimnisse. Jetzt nehme man an, wie leicht Mißbrauch getrieben werden kann. Man weiß z. B., daß Jemand eine Operation hat machen lassen, und ist neugierig, welcher Art diese Operation war, es handelt sich vielleicht um eine Ehescheidung, wobei man hievon Gebrauch machen könnte, da läßt man nur den Arzt als Zeugen im Beweise zum ewigen Gedächtniß zum Eide anhalten; der Arzt darf keine Einwendung machen und muß Auskunft geben, obschon er durch seine Instruktion verpflichtet ist, dasjenige, was ihm in Folge seines Amtes anvertraut ist, geheim zu halten. In einen gleichen Fall kann ein Anwalt kommen, dieser ist ebenfalls verpflichtet, geheim zu halten, was ihm wegen seines Amtes anvertraut worden ist, dieser wird über eine Thatsache, die in einer obschwebenden Rechtsfrage von Wichtigkeit ist, zum Beweise des ewigen Gedächtnisses angehalten, und man verlangt von ihm über diesen oder jenen Punkt Auskunft; der Anwalt kann im Augenblick keine Einwendung machen, wenn nur der Beweis zum ewigen Gedächtnisse in gültiger Rechtsform gefordert worden ist. Die andere Partei hat auch kein Recht, eine Einwendung zu machen, folglich wird die Zeugenaussage des Anwaltes zu Protokoll genommen, und dessen Inhalt öffentlich bekannt gemacht. Daher sind wirklich ungeheuer viele Nachtheile mit den geringen Vortheilen dieser Bestimmung verbunden. Ich müßte daher die Oeffentlichkeit der Verhandlungen ebenfalls beschränken und die Aussagen von Zeugen, so wie den Parteieid davon ausnehmen. Es kann auch noch der Fall vorkommen, wo Aussagen von solchen Zeugen öffentlich bekannt werden, welche im Prozeß gar nicht berücksichtigt werden können, ich halte daher auch dafür, daß es gar nicht nothwendig sei, zu bestimmen, daß die Zeugenaussagen öffentlich gemacht werden, da der Beweis zum ewigen Gedächtniß auf diese Weise zu nichts als Chikanen führen würde. Dieser Beweis ist jedenfalls ein außerordentliches Mittel, das vielleicht unter zehn Malen neun Mal nicht zur Anwendung kommt, daher halte ich dafür, daß man diese Aufnahme so sehr beschränken solle, als möglich, es ist auch bei dem neuen Verfahren weniger nothwendig. Wenn man z. B. glaubt, der Gegner könne mir über eine wichtige Thatsache Auskunft geben, wenn er am Leben bleibt, wenn er aber stirbt, kommen die Erben, welche von diesen Thatsachen nichts wissen, so kann ich den Gegner durch einen gewöhnlichen Prozeß schneller als früher zum Selbsteid bringen, der Beweis zum ewigen Gedächtniß ist auch weniger nothwendig, weil ich, wenn der Erblasser stirbt, mich immer noch des Beweises durch Indizien behelfen kann. Vorher war es viel wichtiger, das Beweismittel des Eides in Anspruch zu nehmen, weil man das Beweismittel durch Indizien nicht gehabt hat. Ich glaube darauf antragen zu sollen, daß nicht alle Beweismittel beim Beweis zum ewigen Gedächtniß zugelassen werden, namentlich, daß der Selbsteid und der Zeugenbeweis ausgenommen werden.

Herr Berichterstatter. Hr. Matthys hat vorerst bemerkt, bezüglich auf den §. 169, daß unrichtigerweise in demselben der §. 168 angerufen sei, statt der §. 167; damit bin ich einverstanden. Im Uebrigen ist die Abtheilung vorzüglich grundsätzlich angefochten worden in Bezug auf die Bestimmungen über den Beweis zum ewigen Gedächtniß. Vorerst wurde gesagt, es sei etwas bedenklich, daß man den Beweis durch den Eid zulasse; indeß ist auch bisher der Eid nicht ausdrücklich ausgeschlossen gewesen, ja es ist mir selbst bekannt, daß Fälle der Art vorgekommen sind, wo er gefordert wurde. Ob es nun klug sei, für die Zukunft den Eid aufzunehmen, oder ob man ihn vielleicht ausschließen sollte, darüber mögen Sie auf den heutigen Tag entscheiden. Ich soll bloß diejenigen Rücksichten entwickeln, welche die Gesetzgebungskommission geleitet haben. Eine dieser Rücksichten ist vorerst diese, daß die hiesige Gesetzgebung dadurch mit der Gesetzgebung im neuen Kantonstheile in Einklang gebracht werden sollte. Im französischen Recht gilt nämlich der Grundsatz, daß man in jeder Instanz des Prozesses dem Gegner den Eid zuschieben könne, und ich habe niemals gehört, daß in dieser Beziehung die Uebelstände eingetreten wären, die man nun fürchtet, im Gegentheil haben gerade die Kollegen aus dem Jura in der Gesetzgebungskommission den Grundsatz unterstützt. Man findet es bedenklich, daß in Zukunft infolge der angefochtenen Bestimmungen über den Beweis vom ewigen Gedächtnisse ein Bürger ohne große Kosten zum Eid angehalten werden kann; allerdings ist das Letztere richtig, aber wenn man das nicht will, so muß man dann den ganzen Prozeß abändern, denn die Kosten bis zur Eidesleistung werden künftig in der Regel überhaupt nicht groß werden, und namentlich wird bei Streitigkeiten um einen Betrag von weniger als 200 Franken die Klagerhebung und der Eid in einem Termine erfolgen. Das sind aber gerade die Fälle, wo eigentliche Chikanen entstehen können; wenn es sich um eine Summe von weniger als 200 Fr. oder 100 Fr. handelt, werden sich viele Leute scheuen, einen Eid zu schwören, und könnten auf diese Weise geprellt werden, handelt es sich hingegen um Tausende, so kann man sich schon leichter entscheiden, und wenn man fühlt, daß man Recht hat, so wird man auch den Eid leisten. Ich muß daher darauf antragen, daß bei dem Beweis zum ewigen Gedächtniß jedes Beweismittel aufgenommen werde. Dagegen bin ich einverstanden mit dem Antrage des Herrn Blösch, daß der Parteieid auf die Fälle beschränkt sein solle, in denen dieses Beweismittel überhaupt zuläßig ist; dieses war schon die Absicht der Gesetzgebungskommission. Ob dann die Geheimhaltung des Protokolles über die Eidesleistung zum ewigen Gedächtnisse stattfinden könne, müßte ich sehr bezweifeln; man kann indeß diese Frage noch prüfen, und in diesem Sinne bin ich vorläufig nicht gegen die Erheblichkeit. Beim Zeugenbeweise ist auch noch bemerkt worden, daß man glaube, das Protokoll solle geheim gehalten werden. Dazu könnte ich nicht stimmen, schon aus dem Grunde nicht, weil dadurch das ganze Verfahren, wie es seither vorgeschrieben ist, verändert würde. Es ist nämlich im Allgemeinen die mündliche Abhörung der Zeugen an einem Termine durch den Richter und unter Mitwirkung der Parteien vorgeschrieben, um die bisherigen unverhältnißmäßigen Kosten der Zeugenabhörung zu vermeiden. Bis dahin mußten zuerst die Zeugen vorgeladen werden, um ihnen die Hauptfragen vorzulegen, in einem zweiten Termin konnte man Erläuterungsfragen an sie stellen, am dritten Termin wurden sie in Eid erkennt, und die Eidesunterweisung angeordnet, und erst im vierten Termine endlich erfolgte die Beeidigung.

Ich weiß Fälle, wo die Kosten solcher Zeugenbeweise auf mehrere hundert Franken anstiegen. In Zukunft soll nun Alles in einem Termine in einer mündlichen Verhandlung abgethan werden; die mündliche Verhandlung setzt aber die Oeffentlichkeit voraus; denn es müssen dabei namentlich die Parteien mitwirken, und da kann die Abhörung unmöglich geheim bleiben. Was die Befürchtung betrifft, daß die Zeugen über Sachen gefragt werden können, über die sie nicht zu antworten schuldig sind, wie z. B. ein Arzt oder ein Advokat in Bezug auf Verhältnisse, die ihnen wegen ihres Amtes mitgetheilt worden sind, so verweise ich einfach auf die gesetzlichen Bestimmungen, welche hiegegen Sicherheit gewähren. Vorerst sagt der §. 213: „Unfähig in einem Rechtsstreite als Zeugen aufzutreten und deßwegen von Amtswegen zu verwerfen (§. 230) sind: 1. — 2. ꝛc. 6., Personen, denen zufolge ihres Amtes, Berufes oder Dienstes Geheimnisse anvertraut worden, in Betreff dieser Geheimnisse." Hienach ist also in einem solchen Falle eine Exception nicht nöthig, sondern es kann von Amtswegen die Verwerfung eintreten; der Richter braucht nur aufmerksam gemacht zu werden, daß der Fall dieses Artikels vorhanden sei. Ferner stellt der §. 241 den sichernden Grundsatz auf: „Ein Zeuge ist nicht schuldig, über solche Fragen Rede zu stehen, die seiner Ehre nachtheilig sein oder ihn persönlich verantwortlich machen könnten, oder ihm zufolge seines Amtes, Berufes oder Dienstes anvertraute Geheimnisse betreffen (§. 213 Nr. 6). Wenn der Zeuge das Vorwalten eines dieser Entschuldigungsgründe eidlich erhärtet, so ist er von der Beantwortung der betreffenden Fragen zu befreien, ohne daß er etwas Näheres darüber anzugeben braucht." Auch der Zeuge kann darnach in einem Falle der angegebenen Art die Beantwortung der an ihn gestellten Fragen verweigern. Diese Garantien sollen genügen, und ich stimme demnach gegen die Erheblichkeitserklärung des Antrages. Betreffend endlich die Anfrage des Herrn Blösch, in Betreff des §. 168, so nehme ich keinen Anstand, zu erklären, daß die Vorschrift dieses Paragraphen auf appellable Fälle beschränkt ist, wie das nicht anders der Fall sein kann, da der ganze Titel des Gesetzbuches sich bloß auf die appellabeln Fälle bezieht, in nicht appellabeln Fällen aber besondere Vorschriften gegeben sind.

Abstimmung.

Für die zweite Abtheilung mit den vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Bemerkungen Gr. Mehrheit.

Matthys. Da ich bemerkt habe, daß schon mehrere Male beim Namensaufrufe eine ziemlich bedeutende Anzahl von Mitgliedern vorhanden gewesen sind, und sich diese Zahl während des Vormittags ziemlich vermindert hat, so daß es namentlich diesen Vormittag Momente gegeben hat, in denen nicht mehr als 60 Mitglieder anwesend waren, so daß es fast den Anschein hat, es hätten sich Viele nur wegen des Fünfunddreißigers beim Namensaufrufe gestellt, so trage ich darauf an, daß ein zweiter Namensaufruf stattfinde.

Kurz. Da ich gesehen habe, daß einige Mitglieder erst gerade in diesem Augenblicke, da sie sehen konnten, daß die Sitzung aufgehoben werde, hinausgegangen sind, so möchte ich darauf antragen, lediglich der Versammlung anzuzeigen, daß auf den morgenden Tag am Schlusse der Sitzung ein zweiter Namensaufruf erfolgen werde.

Der Antrag des Herrn Matthys wird noch durch vier Mitglieder unterstützt, und der Namensaufruf hat Statt.

Schluß der Sitzung um 1¼ Uhr.

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Frühlingssitzung. Zweite Hälfte. (Nicht offiziell.) Nr. **92.**

Zehnte Sitzung.

Donnerstag, den 3. Juni 1847.

Morgens um 7 Uhr.

Vizepräsident: Herr v. Tillier.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: Die Herren Anderegg zu Kleindietwyl, Bühler, Bützberger, Dietler, Dünki, Egger, Eggimann, Frote, Funk, Gautier, Gouvernon, Grosjean, Gygar, Haudenschild, Heilmann, Hofer zu Diesbach, Hubler, Ingold, beide Karlen, Känel, Küng zu Häutligen, Leist, Locher, Lohner, Matthys, Moreau, Moser zu Herzogenbuchsee, Neuhaus, Nydegger, Otth, Pequignot Notar, Ramseier, beide Rieder, Röthlisberger zu Münsingen, Röthlisberger zu Walkringen, Rüfenacht, Schüpbach zu Biglen, Schürch, v. Steiger, Studer, Sury, Tscharner, Veron, Wiedmer zu Heimiswyl, Zahler und Zeller; ohne Entschuldigung: Die Herren Batschelet, Bähler, Belrichard, Bitzius, Brügger, Bueche, Cünier, v. Erlach, Feller zu Uebeschi, Fleury, Friedli, Garnier, Geiser zu Roggwyl, Gerber zu Steffisburg, Girardin, Grimaitre, Herren, Hofer zu Hasle, Kaffer, Käser, Kilcher, Kötschet, Küng zu Hunziken, Marchand, Marti zu Kosthofen, Methee, Moser Fürsprech, Müller Dr., Probst zu Ins, Prüdon, Reichenbach, Renard, Rentsch, Rubin, Sahli zu Ortschwaben, Salzmann, Schaffter, Schild, Schneider, Scholer, Steiner, Streit zu Zimmerwald, Tieche, Vallat und Waber.

— —

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Herr Vizepräsident. Bei der bereits herabgesunkenen Anzahl der Mitglieder möchte ich Sie dringend bitten, sich nicht ohne Noth zu entfernen, indem sonst am Ende der Sitzung ein zweiter Namensaufruf stattfinden würde. Zugleich habe ich der Versammlung anzuzeigen, daß das Obergericht für die drei letzten Tage der Woche sich entschuldigen läßt.

Tagesordnung.

Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfes über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtssachen.

Besonderer Theil. Titel IV. Zweiter Abschnitt.

Dritte Abtheilung. Von dem Beweise durch den Augenschein und durch Sachverständige.

§. 178.

„Der Augenschein bezweckt die Erwahrung einer Thatsache durch die eigene sinnliche Wahrnehmung des Gerichtes. Die Partei, welche durch den Augenschein beweisen will, muß dieses Beweismittel auf die vorgeschriebene Weise anrufen (§§. 130, 147, 152 und 164)."

§. 179.

„Ist die zu beaugenscheinigende Sache der Art, daß die vollständige Wahrnehmung und Beurtheilung des streitigen Verhältnisses besondere Fachkenntnisse voraussetzt, so sind Sachverständige beizuziehen.

Unterläßt der Beweisführer, in einem solchen Fall auf die Beiziehung von Sachverständigen anzutragen, so kann der Gegner dieses verlangen oder die Behörde ihre Zuziehung von Amtswegen befehlen. In jedem Falle hat der Beweisführer die daherigen Kosten vorzuschießen."

§. 180.

„Die Sachverständigen werden von dem Richter ernannt: wenn sich die Parteien nicht über eine geringere Zahl vereinigen, so sind stets drei solche zu bezeichnen. Die Ernannten müssen die Eigenschaften vollgültiger Zeugen (§§. 213, 214 u. 216) und überdieß die Kenntniß der für die Lösung ihrer Aufgabe erforderlichen Wissenschaft oder Kunst besitzen. Fehlen ihnen diese Eigenschaften, so können sie von den Parteien verworfen werden."

§. 181.

„Jeder Bürger ist, sofern er die erforderlichen Fähigkeiten besitzt und auch sonst keine genügenden Entschuldigungsgründe hat, verpflichtet, die Ernennung als Sachverständiger anzunehmen, den erhaltenen Auftrag vollständig und gewissenhaft zu erfüllen und allfällige Erläuterungsfragen bestimmt zu beantworten. Ueber die Zulässigkeit allfälliger Entschuldigungsgründe entscheidet die Behörde, welche die Sachverständigen ernannt hat, endlich. Gegen Sachverständige, die sich weigern, ihre Pflicht zu erfüllen, kommen dieselben Zwangs- und Strafbestimmungen zur Anwendung, wie gegen widerspänstige Zeugen (§§. 142 und 143)."

§. 182.

„Stehen die Sachverständigen nicht bereits als solche in Eid und Pflicht, so sollen sie, wenn nicht beide Theile ihnen freiwillig den Eid erlassen, vor Beginn ihrer Funktionen schwören, den ihnen von dem Richter gegebenen Auftrag gewissenhaft und nach ihrer besten Ueberzeugung erfüllen zu wollen."

§. 183.

„Die Veranstaltung und Leitung des Augenscheins liegt dem Richter ob. Er macht den Augenscheinstermin sogleich nach eingetretener Rechtskraft des Beweisentscheides den Parteien und den allfällig beizuziehenden Sachverständigen bekannt und begibt sich zur bestimmten Zeit mit seinem Aktuar auf Ort und Stelle. Hier fordert der Richter zunächst die Parteien auf, ihm den zu beaugenscheinigenden Gegenstand und die streitigen Punkte möglichst genau zu bezeichnen, und schreitet dann zur Untersuchung der Sache oder läßt sie durch die Sachverständigen untersuchen.

Sollen Zeugen auf Ort und Stelle abgehört werden, so werden auch diese auf den Augenscheinstermin vorgeladen und nach Kenntnißnahme von dem Streitgegenstande gleichzeitig auf die vorgeschriebene Weise (§§. 233 ff.) einvernommen."

§. 184.

„Bleibt eine Partei bei dem Augenscheinstermin aus, so findet der Augenschein nach angehörtem einseitigem Vortrage der erschienenen Partei gleichwohl statt."

§. 185.

„Der Aktuar nimmt die Augenscheinsverhandlung sogleich möglichst getreu und vollständig zu Protokoll. Auf den Antrag der Parteien oder wenn der Richter es nöthig findet, sind dem Protokolle die geeigneten Risse und Zeichnungen beizufügen. Sind Sachverständige beigezogen worden, so können sie ihr Befinden sofort dem Aktuar zu Protokoll geben oder solches später dem Richter schriftlich einreichen.

Nach beendigter Augenscheinsverhandlung ist das Protokoll den Parteien auf Ort und Stelle zur Genehmigung vorzulesen (§. 103)."

§. 186.

„Sind Sachverständige, ohne gleichzeitige Anbegehrung eines Augenscheins, angerufen worden, so soll sie der Gerichtspräsident zur Beeidigung einladen, ihnen Zeit und Ort zur Aufnahme des Befundes bestimmen und diese auch den Parteien bekannt machen. Der Richter hat in diesem Falle den Verhandlungen der Sachverständigen nicht beizuwohnen; diese lassen sich jedoch bei dem Termine den Streitgegenstand durch die Parteien auf die in §. 183 vorgeschriebene Weise verzeigen und reichen dann ihr Befinden dem Richter schriftlich ein."

§. 187.

„Das Befinden der Sachverständigen soll die Motive ihres Urtheils über allfällige thatsächliche Fragen enthalten. Der Richter hat solches den Parteien zu eröffnen und ihnen eine peremptorische Frist von vierzehn Tagen zu bestimmen, während welcher sie ihm Erläuterungsfragen einreichen können, die er den Sachverständigen zur Beantwortung mittheilt."

§. 188.

„Die durch den Augenschein oder durch das Befinden von Sachverständigen ermittelten Thatsachen und faktischen Urtheile sollen von dem Gerichte als rechtliche Wahrheit angenommen werden.

Trennen sich die Sachverständigen in ihren Ansichten, so entscheidet, wenn es sich nicht um Schatzungen handelt, die Ansicht der Mehrheit; kömmt keine Mehrheit heraus, so wird die streitige Frage andern Sachverständigen vorgelegt. Bei Schatzungen werden die verschiedenen Schatzungsbeträge in dem Befinden angemerkt und das Gericht soll die Durchschnittssumme als die richtige annehmen."

§. 189.

„Wird ein Rechtsstreit, bei dessen Verhandlung ein Augenschein eingenommen worden, vor Appellationsinstanz gezogen, so kann das Gericht, falls es dieses für nöthig erachtet, von Amtswegen einen Oberaugenschein veranstalten."

§. 190.

„Das Gericht ordnet zu Vornahme des Oberaugenscheins eine Kommission von wenigstens zwei Mitgliedern aus seiner Mitte ab. Im Uebrigen wird dabei nach den Vorschriften der §§. 183 ff. verfahren."

Riggeler, Berichterstatter der Gesetzgebungskommission. In Folge der gestrigen Berathung sind wir bei den Beweismitteln angelangt, und zwar zuerst bei dem Beweise durch den Augenschein und durch Sachverständige. In Beziehung auf den Zweck des Augenscheines und der Beiziehung von Sachverständigen enthalten die §§. 178 und 179 die bisherigen Grundsätze. Der §. 180 dagegen enthält über die Ernennung der Sachverständigen eine abweichende Bestimmung, indem nämlich diese dem Richter ausschließlich übertragen wird, sofern die Parteien sich nicht selbst über die Wahl vereinigen. Bisher hat jede Partei einen Sachverständigen ernannt, der Richter dann den dritten. In der Regel war es demzufolge an der Tagesordnung, daß jede Partei einen Mann dazu wählte, der ihr möglichst günstig war; daher sind dann die Befinden der Sachverständigen sehr einseitig und von einander abweichend ausgefallen. Dieß veranlaßte die Gesetzgebungskommission, im Interesse der Gerechtigkeitspflege vorzuschlagen, daß der durchaus unbetheiligte Richter die Wahl einzig treffe. — Der §. 181 enthält ebenfalls eine neue Bestimmung, wonach jeder Bürger, sofern er die erforderlichen Fähigkeiten besitzt, verpflichtet ist, das Offizium eines Sachverständigen anzunehmen. Es ist bisher sehr oft vorgekommen, daß man in einzelnen Fällen so zu sagen keine Sachverständigen finden konnte. Um dieß zu vermeiden, hat man eine Aenderung getroffen, welche in Zukunft jenes Amt weniger gehässig macht und namentlich die Gründe beseitigt, um deren willen bisher die Annahme häufig verweigert worden ist. Bisher nämlich wurde in der Regel auf eine ziemlich gehässige Weise gegen die Sachverständigen verfahren, indem man ihnen vorerst verfängliche Erläuterungsfragen stellte, sodann sie zum Eide anhielt u. s. w. Um nun dieses zu vermeiden, wird im §. 182 bestimmt, die Sachverständigen sollen vor dem Beginne ihrer Funktionen beeidigt werden. — Ueber das Verfahren beim Augenscheine enthalten die §§. 183 und folgende im allgemeinen die bisherigen Grundsätze, bloß bestimmt der Paragraph etwas näher, wie es gehalten sein solle, wenn Sachverständige, ohne gleichzeitige Anbegehrung eines Augenscheines, angerufen werden. In dieser Beziehung haben bisher bestimmtere Vorschriften gemangelt. — Neu sind die Bestimmungen der §§. 189 und 190 über den Oberaugenschein. Dieser soll künftig nicht mehr von den Parteien selbstständig angerufen werden können, sondern es ist die Anordnung desselben einzig Sache des Obergerichtes. Die Gesetzgebungskommission ist hiebei, entgegen dem ursprünglichen Vorschlage, von der Ansicht ausgegangen, es solle dieses Beweismittel eben so wenig zwei Mal gebraucht werden können, als irgend ein Anderes, und ein zweiter Augenschein, der in der Regel mit großen Kosten verbunden ist, solle nicht von den Parteien verlangt werden können, wohl aber dürfe das Gericht solchen anordnen, wenn es findet, daß eine nähere Prüfung der Sache zur Fassung eines richtigen Urtheils nöthig sei. — Nachträglich ist im §. 182 statt der beiden „auf Ort und Stelle" zu setzen „an Ort und Stelle".

Blösch. Ich erlaube mir über diesen Abschnitt einige kurze Bemerkungen, und zwar will ich sogleich mit derjenigen beginnen, mit welcher der Herr Berichterstatter aufgehört hat. Er sagt, bisher habe das Obergericht von Amtes wegen den Augenschein nicht verhängt, dagegen sei es Rechtens gewesen, daß auf das Begehren der einen oder andern Partei der Augenschein veranstaltet worden. Das ist ganz richtig, und

es mußte häufig stoßen. Wenn das Gericht von sich aus einen Augenschein für noch so nöthig hielt, so durfte es ihn dennoch nicht verhängen, wenn keine Partei es verlangte. Wenn aber eine Partei den Augenschein verlangte, so hat ihn das Obergericht immer gestattet, selbst wo er am nutzlosesten war. Daß man hierin eine Aenderung wünscht, ist sehr natürlich, und so wie die Sache mündlich entwickelt worden ist, stimme ich bei. Ich glaube, es sei verständiger, dieses vom eigenen Urtheile des Obergerichts abhängen zu lassen. Findet das Gericht, es bedürfe einer weitern Aufheiterung in der Sache, gut, dann wird der Augenschein veranstaltet; findet aber das Gericht einen solchen nicht für nöthig, so weiß ich nicht, was er nützen kann. Ich finde nun aber, der Wortlaut des §. 189 werde nicht ganz demjenigen entsprechen, was der Herr Berichterstatter als den Sinn desselben auseinander gesetzt hat. Wenn keine Partei auf den Augenschein dringt, das Obergericht aber einen solchen für nöthig findet, so bekömmt es durch diesen Paragraph allerdings das Recht, ihn zu veranstalten; aber es ist nicht darin ausgedrückt, daß, wenn die Parteien den Augenschein fordern würden, das Obergericht ihn abschlagen dürfe. Ich wünsche also bloß, daß der §. 189 in dieser Hinsicht einer neuen Untersuchung unterworfen werde. Nicht ganz einverstanden bin ich hingegen mit den §§. 180 und 181, betreffend die Ernennung der Sachverständigen. Der §. 180 enthält eine sehr wesentliche Abweichung vom bisherigen. Jede Partei hat bisher einen Sachverständigen bezeichnet, und der Richter den dritten. Gewöhnlich hat jede Partei für sich eine solche Person gewählt, welche ganz besonders in ihrem Interesse war. Wenn man hievon abweichen will, so habe ich nichts dagegen, es verlohnt sich wenigstens der Mühe, den Versuch zu machen. Hingegen bin ich so frei, auf den Schlußsatz aufmerksam zu machen, wo es heißt: „Fehlen ihnen diese Eigenschaften, so können sie von den Parteien verworfen werden." Das scheint mir nun sehr unbestimmt zu sein. Ist es genug, daß die eine oder andere Partei sage, der und der sei kein Sachverständiger? Soll er damit verworfen sein? Dem Wortlaute nach sollte man es glauben, — ungefähr wie man bei der Jury aus den Geschwornen eine Anzahl verwerfen kann. Dieses kann nun wohl nicht der Sinn des Gesetzes sein. Ich will mich indessen nur darauf beschränken, anzutragen, daß dieser Schlußsatz besser redigirt werde. Ich setze voraus, der Paragraph solle den Sinn haben, daß, wenn man in Abweichung des bisherigen Verfahrens künftighin die Wahl ausschließlich dem Richter überträgt, in der Voraussetzung, es werde desto unparteilicher dabei verfahren werden, — man doch damit dem Richter nicht die Befugniß geben will, jemanden als Sachverständigen zu bezeichnen, den die Parteien durchaus nicht als sachverständig halten, und daß also natürlich den Parteien eine Bemerkung zustehen muß, daß aber diese Bemerkung ohne Weiteres dennoch nicht genügen soll, um einen solchen zu verwerfen. Also ist immerhin ein Entscheid des Richters nöthig. Im § 181 wollte man ebenfalls einen bisherigen Uebelstand beseitigen. Es ist sehr häufig geschehen, daß man in Verlegenheit war, Experte zu finden, und gerade die tüchtigsten Experten ließen sich am ungernsten brauchen. Der Grund davon ist vom Hrn. Berichterstatter angegeben worden. Jede Partei konnte den Experten hintenher Erläuterungsfragen vorlegen, und sie mußten oft einen assertorischen Eid dazu leisten u. s. w. Das artete zuweilen in eine eigentliche Verfolgung der Experten aus, ja ich habe sogar einen solchen Fall gesehen, wo bei 50 algebraischen Aufgaben den Experten vorgelegt wurden u. s. w. Daß unter solchen Umständen man sich nicht gerne dazu gebrauchen ließ, ist natürlich. Ich fürchte nun aber, wir verfallen hier in ein anderes Extrem, und zwar ohne Noth. Nach der Vorschrift des §. 181 nämlich werden wir eine Expertenpresse einführen. Wenn ich morgen vom Gerichte berufen würde als Experter in einer Sache, welche die Musik oder Malerei betrifft, so müßte ich mir das gefallen lassen, auch wenn ich nichts davon verstehe, gerade wie man sich's jetzt nach der neuen Militär-Verfassung gefallen lassen muß, eine Offiziersstelle anzunehmen. Das führt uns dahin, zwar immer die nöthige Anzahl von Experten zu haben, aber darum noch nicht tüchtige Experten. Es heißt freilich im §. 181: „Ueber die Zulänglichkeit allfälliger Entschuldigungsgründe entscheidet die Behörde, welche die Sachverständigen ernannt hat, endlich." Ich setze nun den Fall, man ernenne mich als Experten, um einen Bauernhof zu schätzen; ich würde natürlich erklären, davon nichts zu verstehen. Aber nun entscheidet der Richter darüber, und zwar endlich, ob ich Experter sei oder nicht, und im bejahenden Falle muß ich annehmen. Das ist nicht gut. Der §. 179 sagt, der Richter habe Sachverständige beizuziehen, wenn die vollständige Wahrnehmung und Beurtheilung des streitigen Verhältnisses besondere Fachkenntnisse voraussetze, also Fachkenntnisse, die der Richter selbst nicht besitzt. Aber wenn der Richter selbst diese Fachkenntnisse nicht hat, wie soll er dann mit Sicherheit darüber urtheilen, ob ich sachverständig sei? Daher möchte ich bezüglich auf den § 181 eine Abänderung vorschlagen, darin bestehend, daß die obligatorische Verpflichtung zur Annahme des Offiziums von Sachverständigen wegfalle. Ich habe oben nicht umsonst bemerkt, daß diese Verpflichtung nicht nöthig ist. Der Herr Berichterstatter hat mit Grund gesagt, das neue Verfahren werde den wesentlichsten Grund beseitigen, weßhalb man bis jetzt oft keine Sachverständige fand. Künftighin nämlich leistet der Experte, bevor er seine Operation beginnt, einen einfachen promissorischen Eid, nach Wissen und Gewissen seine Aufgabe erfüllen zu wollen. Dagegen wird vernünftiger Weise niemand etwas einwenden, wiewohl mir ein einfaches Gelübde lieber wäre. Das ist nun ein großer Unterschied, oder dann nach dem bisherigen Verfahren mit einer Reihe spitzfindiger Erläuterungsfragen geplagt zu werden und dann einen assertorischen Eid leisten zu müssen.

Carlin. Der Augenschein bezweckt „die Erwahrung einer Thatsache durch die eigene sinnliche Wahrnehmung des Gerichts." (Art. 178). Also will er den Zustand des streitigen Gegenstandes selbst untersuchen, und sich einen feststehenden Begriff von demselben vermittelst „der eigenen sinnlichen Wahrnehmung" bilden. Die Richter sollten daher diesen Gegenstand sehen, ehe sie sich über den Gegenstand aussprechen, der darauf Bezug hat. Da nun aber alle Mitglieder des erstinstanzlichen Gerichts zu Erlassung des Urtheils mitwirken, sollen sie auch alle an dem Augenschein Theil nehmen, oder derselbe entweder dem Präsidenten allein, oder einer delegirten Kommission überlassen werden, welche z. B aus zwei Mitgliedern des Gerichts bestünde, wie dieß der Fall ist, wenn die obere Behörde in letzter Instanz einen Augenschein anordnet (Art. 189 und 190)? — Die von mir aufgestellte Frage ist durch das Gesetzbuch nirgends entschieden. Es wäre daher von Wichtigkeit, auf sichere Weise hierüber zu entscheiden, damit man nicht im Zweifel bleibe und im vorkommenden Falle wisse, an was sich halten. In Folge dessen verlange ich, daß man im Texte eine Bestimmung aufnehme, durch welche die von mir bezeichnete Lücke ausgefüllt werde, und daß gesagt werde, daß es dem Präsidenten oder einer Kommission obliegen solle, die streitigen Punkte zu beaugenscheinigen. — Auf der andern Seite muß ich mir noch eine Bemerkung über die Art und Weise erlauben, wie die ganze Abtheilung zusammengeordnet ist. Ich sehe nicht ein, warum man unter der nämlichen Rubrik die Bestimmungen in Betreff des Beweises durch den Augenschein, mit denjenigen, welche den Beweis durch Sachverständige angehen, zusammenstellt. Das sind zwei besondere Beweisarten, welche nicht immer neben einander und gleichzeitig stattfinden können, sondern die einzeln und unabhängig eine von der andern angewendet werden können. In der That kann der Augenschein oftmals vorgenommen werden, ohne daß man Sachverständige beiziehet; so wie auch in einer großen Zahl von Fällen nur allein Sachverständige angerufen werden, wie z. B., wenn es sich um gezwungene Expropriation, um Kunstarbeiten u. s. w. handelt. Es scheint mir daher sehr natürlich, ein besonderes Kapitel für den Beweis durch Sachverständige zu machen, welches überhaupt die Regeln enthalten würde, die auf alle Fälle Anwendung finden, wo das Mittel von Sachverständigen in Anspruch genommen wird. Ueberdieß würde hierdurch die logische Ordnung der Abtheilung verbessert werden. Ich schlage daher dem Großen Rathe vor, diese Abtheilung in zwei Rubriken zu theilen: die eine, welche auf den eigentlichen Au-

genschein Bezug hat, und die andere, welche den Beweis durch Sachverständige betrifft.

Herr Berichterstatter. Herr Fürsprecher Blösch hat angetragen, es solle im §. 180 näher bestimmt werden, auf welche Weise die Verwerfung der Experten von Seite der Parteien stattfinden könne. Eine größere Deutlichkeit der Redaktion ist hier allerdings wünschbar, daher kann ich diese Bemerkung zugeben. Ebenso hat der nämliche Redner beantragt, im §. 189 bestimmter auszudrücken, daß der Oberaugenschein vom Obergerichte nicht nur von Amteswegen angeordnet, sondern auch abgeschlagen werden könne. Auch das gebe ich zu, um so mehr als solches bereits im Sinne der vorgeschlagenen Redaktion liegt. Den §. 181 möchte Herr Blösch hingegen streichen, die Bestimmung nämlich, daß der Bürger verpflichtet sei, die Ernennung zum Experten anzunehmen, und er führt dafür namentlich an, daß sonst möglicher Weise jemand zu der Annahme des Offiziums eines Experten gezwungen werden könne, der die nöthigen Eigenschaften dazu nicht besitzt, und daß in Zukunft auch die Gründe wegfallen, um deren Willen bisher oft die Annahme verweigert worden sei. Diese Gründe sind allerdings von Gewicht, ich habe bereits selbst darüber nachgedacht, und auch in der Gesetzgebungskommission ist die Frage erörtert worden, ob nicht vielleicht unter diesen Umständen die fragliche Bestimmung wegbleiben könnte. Die Kommission hat indessen gefunden, es sei im Allgemeinen wünschenswerth, dem Bürger, der aufgefordert werde, über ein Sachverhältniß Zeugniß zu geben, die Verpflichtung aufzulegen, dieses Zeugniß abzugeben; diese Verpflichtung fließe schon aus den allgemeinen Grundsätzen über die Zeugenpflicht, und zudem liegen noch andere Bestimmungen vor, welche auf denselben Grundsatz hinwiesen. So gut z. B. jeder Bürger zur Annahme einer Gemeindsbeamtung oder der Stelle eines Geschwornen verpflichtet sei, eben so gut solle man ihn zwingen, dem Civilgerichte mit seinen Fähigkeiten an die Hand zu gehen, wenn er dazu aufgefordert worden. Nichts destoweniger ist der Bürger nicht unbedingt zur Annahme der Wahl verpflichtet, er kann sich vielmehr dispensiren lassen, wenn er die erforderlichen Fähigkeiten nicht besitzt. Darüber soll dann die Behörde, welche ihn ernannt hat, urtheilen. Die Kommission glaubte, in einem solchen Falle werde die Behörde, wenn man nicht sieht, daß etwa böser Wille da ist, nicht auf der Beibehaltung des Gewählten beharren. Wenn z. B. der Experte sagt: Ich habe die erforderlichen Kenntnisse nicht, Ihr habt Euch darin geirrt, ich bin wohl Arzt, aber nicht Chemiker, ich bin wohl Werkmeister, aber auf das Steinhauerfach verstehe ich mich nicht u. s. w., so wird die Behörde gewiß jeder Zeit dem Rechnung tragen. In Gemäßheit dessen muß ich auf Beibehaltung des §. 181 schließen. — Herr Fürsprecher Carlin glaubt, im §. 178 solle bestimmter ausgedrückt werden, ob im Falle des Augenscheines nur der Präsident oder aber das ganze Tribunal oder eine Kommission desselben sich an Ort und Stelle begeben solle. Bei Streitsachen, welche der Kompetenz des Amtsgerichtes unterliegen, ist nun im §. 299 bereits die Bestimmung aufgenommen, daß wenn möglich das ganze Amtsgericht sich auf Ort und Stelle verfügen soll; ausnahmsweise indessen kann auch der Richter einzig zum Augenschein zugelassen werden. Bei andern Streitigkeiten hingegen glaubte man, das Amtsgericht würde dadurch zu sehr belästigt, und es würde gar zu sehr zur Verzögerung der Rechtspflege beitragen, wenn man das Amtsgericht zu jedem Augenschein extra einberufen wollte, während die ganze übrige Instruktion von dem Richter einzig geführt wird. Um so mehr kann man dieses dem Richter überlassen, als auch das Obergericht in der Regel auf dieselben Augenscheinsprotokolle hin urtheilen muß, auf welche hin auch das Amtsgericht urtheilt. Die Gegenstände, von welchen dieser Abschnitt handelt, sind aber ihrer Natur nach meistens appellabel, also müßte dann konsequenter Weise auch das Obergericht vollständig auf Ort und Stelle erscheinen. Das würde allzuweit führen. Ich kann indessen zugeben, daß der §. 178 zu deutlicherer Redaktion zurückgeschickt werde, daß man namentlich setze „Gerichtspräsident" statt „Richter". Herr Carlin hat ferner beantragt, diesen Abschnitt in zwei Sektionen zu theilen. Diese Frage ist schon in der Gesetzgebungskommission zur Sprache gekommen, aber die Redaktion hat dagegen bemerkt, daß das nicht wohl angehe, nicht zwar in Rücksicht auf den Gegenstand an sich, denn da wäre die Trennung logisch richtig, sondern man hat dabei dieses im Auge gehabt, daß Augenschein und Expertisen in der Regel immer zusammen stattfinden, mit Ausnahme nur sehr weniger Fälle. Wenn man diese beiden Beweismittel trennen wollte, so würden zwei Abschnitte daraus entstehen, von denen jeder ungefähr gleich lange würde, wie die vorliegende Abtheilung, welche beide umfaßt, und wo man dann manches doppelt sagen müßte.

Abstimmung.

Für die dritte Abtheilung mit den vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Bemerkungen — Große Mehrheit.

Vierte Abtheilung. Von dem Beweise durch Urkunden.

§. 191.

„Eine als Beweismittel gebrauchte Urkunde muß, auf Verlangen des Gegners, stets in ihrem ganzen Inhalte und, wenn sie sich auf eine andere bezieht, wie bei Nebenverträgen, Rechnungsbeilagen u. s. w., in Verbindung mit dieser vorgelegt werden."

§. 192.

„Der Beweisführer ist schuldig, die von ihm angerufenen Urkunden in der Urschrift vorzulegen. Der Urschrift sind gleich geachtet:

1) die Vidimusbriefe, das heißt die von allen Betheiligten gelübdlich oder durch Namensunterschrift als richtig anerkannten Abschriften;
2) die von dem Aktuar einer öffentlichen Behörde oder seinem gesetzlichen Stellvertreter beglaubigten Auszüge aus den Protokollen, Lagerbüchern und Archivalurkunden der Behörde; und
3) die von einem öffentlichen Beamten beglaubigten Auszüge aus den ihm zu führen obliegenden Registern.

In den zwei letztgedachten Fällen haben die Betheiligten jedoch das Recht, vollständige Einsicht der Urschriften zu verlangen, um die aufgelegten Auszüge damit vergleichen zu können, und gutfindenden Falls auch von andern Stellen Abschriften zu erheben und den Akten beizufügen, die sie zur Erläuterung oder Entkräftigung der als Beweismittel gebrauchten Auszüge dienlich erachten."

§. 193.

„Die Beweiskraft einer Urkunde hängt ab:

1) von ihrer Aechtheit: sie muß von demjenigen herrühren, den sie als ihren Urheber angibt, und in ihrem Inhalte nicht verfälscht sein;
2) von ihrer Rechtsförmigkeit: sie muß alle Merkmale und Förmlichkeiten an sich tragen, welche das Gesetz zu ihrer Gültigkeit im Allgemeinen und für den Beweis des streitigen Rechtes insbesondere fordert, und
3) von ihrer Verbindlichkeit für die Parteien: die Verfügung, das Geständniß oder das Zeugniß, die oder das sie enthält, muß rechtsbeständig sein."

§. 194.

„Oeffentliche Urkunden sind solche, die von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person in Sachen ihres Amtes gesetzmäßig abgefaßt sind; wie die Protokolle von Staats- und Gemeindsbehörden über ihre Verhandlungen, die Register des Personenstandes, Instrumente von Notarien, Weibelszeugnisse und dergleichen.

Was der Verfasser einer solchen Urkunde in Betreff von

Thatsachen, die er in seinen Amtsverrichtungen unmittelbar wahrgenommen oder von deren Wahrheit er sich offiziell überzeugt hat, bekundet, verdient so lange vollen Glauben, als nicht die Unächtheit oder die Unvollständigkeit der Urkunde durch den Gegner des Beweisführers nachgewiesen ist (§§. 203, 209 ff.)."

§. 195.

„Privaturkunden sind solche, die von Privatpersonen ausgestellt und nicht öffentlich beglaubigt sind. Ihre Aechtheit ist, wenn sie bestritten wird, von dem Beweisführer zu erweisen."

§. 196.

„Pläne, Grundrisse und Vermessungen sind rücksichtlich ihrer Beweiskraft nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (§. 193) zu beurtheilen und, wenn ihre Richtigkeit bezweifelt wird, nach den Regeln der Kunst zu prüfen."

§. 197.

„Zu den Urkunden gehören ferner vorhandene Denkmäler, Grenzzeichen und Marksteine, die unter öffentlicher Autorität oder mit Beistimmung der Betheiligten errichtet worden sind. Wird ihre Aechtheit oder Bedeutung bezweifelt, so soll darüber, in Ermanglung anderer Beweismittel, ein Befinden von Sachverständigen beigebracht werden."

§. 198.

„Die Beweisführung durch schriftliche Urkunden wird durch ihre Anrufung und Vorlegung angetreten. (§§. 130, 134, 147, 148, 152 und 162.)"

§. 199.

„Befindet sich eine von einer Partei als Beweismittel angerufene Urkunde nicht in ihren Händen, so hat der Richter auf ihr Begehren den Inhaber zur Vorlegung derselben aufzufordern. Die edirte Urkunde bleibt während der Prozeßverhandlung in der Verwahrung des Richters, wo sie von den Parteien zu jeder Zeit eingesehen werden kann: nach der Beendigung des Prozesses ist sie dem Inhaber zurückzustellen."

§. 200.

„Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig alle auf den Beweis Einfluß habenden Urkunden zu ediren.

Ebenso sind dritte Personen jederzeit und unbedingt gehalten, einem Editionsgesuche Folge zu leisten, wenn die auszuliefernde Urkunde das Miteigenthum des Aufforderers ist oder ein Zeugniß über das dem Streite zu Grunde liegende Rechtsverhältniß enthält, oder endlich dem Aufforderer aus irgend einem andern besondern Grunde ein Recht auf die Urkunde zusteht. Gehört jedoch die Urkunde dem Inhaber ausschließend zu, so ist er bloß in den Fällen zur Edition gehalten, wo er zur Ablegung eines Zeugnisses gezwungen wäre, und er kann sich, ohne nähere Gründe angeben zu müssen, davon befreien, wenn er sich zu dem Eide erbietet, daß er die Urkunde nicht vorlegen könne, ohne sich an seiner Ehre oder an seinem Vermögen zu schaden."

§. 201.

„Verweigert der Gegner des Beweisführers die Edition, so wird die Thatsache, zu deren Erwahrung die Urkunde angerufen wurde, als erwiesen angesehen. Gegen dritte Personen hingegen können dieselben Zwangsmittel angewandt werden, wie gegen widerspenstige Zeugen (§. 242); im Falle der Folgeleistung sind sie jedoch berechtigt, bei der Vorlegung der Urkunde zu verlangen, daß der Beweisführer sie vor Allem für ihre Mühewalt entschädige (§. 229)."

§ 202.

„Leugnet der Aufgeforderte den Besitz der Urkunde, so kann ihn der Aufforderer, allfällig unter Vorlegung der sachgemäßen Fragen (§. 253), zu dem Eide anhalten, daß er die Urkunde weder wirklich besitze noch auf eine gefährdevolle Weise aufgehört habe zu besitzen. Die Verweigerung des Eides von Seite des Aufgeforderten zieht die in §. 201 bestimmten Folgen nach sich."

§. 203.

„Ist eine Urkunde in den Bestandtheilen, von denen der Beweis in der betreffenden Streitfrage oder die Rechtsgültigkeit der Urkunde überhaupt abhängt, durch Ausstreichungen, Raduren, Einschaltungen, Beisätze u. dgl., die der Gegner des Beweisführers nicht anerkennen will, sichtbar verändert worden, so gilt der ursprüngliche Inhalt der Schrift, sofern solcher noch zuverläßig ausgemittelt werden kann; ist dieses nicht möglich, so verliert die Urkunde ihre Beweiskraft."

§. 204.

„Die Aechtheit einer angefochtenen Privaturkunde in Hinsicht ihres Ursprungs ist aus der Aechtheit der Unterschrift des Ausstellers zu beurtheilen. Fehlen dem Beweisführer andere Beweismittel hiefür, oder hat der versuchte Beweis kein entscheidendes Ergebniß geliefert, so ist eine Handschriftenvergleichung durch Sachverständige einzuleiten, wozu jede Handschrift benutzt werden darf, die unzweifelhaft von dem vorgeblichen Aussteller der Urkunde herrührt."

§. 205.

„Liegen keine unzweifelhaft von dem vorgeblichen Aussteller der Urkunde herrührenden Handschriften vor, so soll dieser unter der Aufsicht des Richters zum Schreiben aufgefordert und die auf diese Weise erhaltene Schrift der Vergleichung zu Grunde gelegt werden.

Weigert sich der Aufgeforderte, der Aufforderung zum Schreiben Folge zu leisten, so soll dieses, wenn nachgewiesen werden kann, daß er überhaupt des Schreibens kundig ist, als eine Anerkennung der bestrittenen Unterschrift ausgelegt werden."

§ 206.

„Erscheint der versuchte Beweis der Aechtheit nicht als genügend, so ist je nach der Stärke der dadurch zu Tage geförderten Anzeigen und dem Ergebnisse des Befindens der Experten der Beweisführer oder sein Gegner zu dem Ergänzungseide zuzulassen. Der Erstere hat in diesem Falle zu beschwören, daß er die Unterschrift nach seiner besten Ueberzeugung für echt halte, der Letztere aber ist gehalten, das Gegentheil hievon zu versichern."

§. 207.

„Kann bei einer ältern Urkunde eine Vergleichung der Handschriften aus dem Grunde nicht statt haben, weil keine andere unstreitig von dem Aussteller herrührende Handschrift aufzufinden ist, so wird die Urkunde als ächt angenommen, sofern außer dem Datum auch noch andere, allfällig von Sachverständigen anzuerkennende Merkmale für ihr Alter sprechen und keine überwiegenden Gegenanzeigen ihre Aechtheit in Zweifel stellen. Die Partei, zu deren Ungunsten die Vermuthung spricht, kann jedoch auch hier von ihrem Gegner den in dem vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebenen Eid verlangen."

§. 208.

„Ueber die Frage, welcher Partei in den Fällen der beiden vorhergehenden Paragraphen der Ergänzungseid zuzuerkennen sei, hat der Gerichtspräsident, nach Anhörung der mündlichen Vorträge der Parteien, zu entscheiden, mit welchem Entscheide eventuell stets das Urtheil über die Beweiseinrede selbst zu verbinden ist."

§. 209.

„Behauptet eine Partei, eine als Beweismittel angerufene dem Anscheine nach unverdächtige Urkunde sei gefälscht oder verfälscht, so hat sie ihr Vorgeben zu beweisen. Ergeben sich im Verfolge der Verhandlung hinreichende Anzeigen, daß eine

bestimmte Person Urheber der Fälschung sei, so soll, sofern der Verdächtige noch am Leben ist und voraussichtlich von den Behörden des Staates erreicht werden kann, der Civilprozeß eingestellt und die Sache an den Strafrichter überwiesen werden."

§. 210.

„Für die Anbringung von Einreden wider angerufene Beweisurkunden (§§. 203, 204 und 209) gelten die allgemeinen Vorschriften über die Anfechtung der Beweismittel (§§. 144, 150, 152, 166 ff. u. 171).

Hat der Gerichtspräsident in Betreff solcher Zwischenfragen ein weiteres Verfahren nöthig erachtet (§. 155), so leitet er solches ein und beurtheilt dann auf die Grundlage dieses Verfahrens die Frage nach Anhörung der mündlichen Vorträge der Parteien.

In appellabeln Fällen findet von dem Urtheile des Gerichtspräsidenten Weiterziehung statt."

§. 211.

„Die Zweifel über die Rechtsförmigkeit einer Urkunde (§. 193 Nro. 2) oder die Verbindlichkeit ihres Inhaltes (§. 193 Nro. 2) sind ohne Erhebung von Vorfragen, in den Vorträgen über die Hauptsache auszuführen."

Herr Berichterstatter. Diese Abtheilung handelt vom Beweise durch Urkunden. Die §§. 191—193 entsprechen den bisherigen Bestimmungen. Im §. 194 ist eine kleine Aenderung angebracht worden. Es hat nämlich im bisherigen Gesetze bloß geheißen: „Alles was der Verfasser einer solchen Urkunde in Betreff der Thatsachen, zu deren Beweis sie abgefaßt worden, aus unmittelbarer Wahrnehmung bezeugt, verdient vollen Glauben, so lange die Urkunde nicht förmlich unächt erklärt worden." Hier hat man aber auch auf den Fall Rücksicht genommen, wo der Beamte zwar die Thatsache nicht unmittelbar wahrgenommen, sich aber davon überzeugt hat. Dahin gehört z. B. die Beweiskraft der Register des Personenstandes. Da wird der Führer dieser Bücher so zu sagen nirgends aus eigener unmittelbarer sinnlicher Wahrnehmung von der Thatsache Kenntniß erlangen, sondern er überzeugt sich bloß offiziell davon. Ein Vater zeigt ihm z. B. an, ein Kind sei ihm geboren worden an dem und dem Tage u. s. w. So auch bei Sterbefällen. Daher hat die Gesetzgebungskommission geglaubt, die Worte beifügen zu sollen: „oder von deren Wahrheit er sich offiziell überzeugt hat." Auch im §. 195 hat man eine Aenderung gemacht. Es sollen nämlich als bloße Privaturkunden nicht mehr betrachtet werden diejenigen, welche, wenn auch ursprünglich von einer Privatperson ausgestellt, doch öffentlich beglaubigt sind. Die §§. 196 und 197 enthalten in Beziehung auf Pläne, Vermessungen und Denkmäler die bisherigen Grundsätze. Im §. 199 findet sich hingegen eine Aenderung. Die Gesetzgebungskommission glaubt nämlich, es sei zweckmäßiger, wenn, statt wie bisher die Partei, in Zukunft der Richter den Inhaber einer Urkunde, die als Beweismittel angerufen wird, sich aber nicht in den Händen der betreffenden Partei befindet, zur Edition derselben auffordere, und zwar fließe das aus dem Rechte des Richters, die Beweisführung zu überwachen. Die Pflicht zur Edition sodann ist in den §§. 200 und folgenden näher bestimmt. Alle diese Fälle sind in der Natur der Sache gegründet. Kann jedoch der Inhaber einer Urkunde, welche ihm ausschließlich gehört, eidlich bezeugen, daß er die Urkunde nicht vorlegen könne, ohne sich an seiner Ehre oder an seinem Vermögen zu schaden, so ist er davon zu befreien. Läugnet der Aufgeforderte den Besitz der Urkunde, so kann er ebenfalls zum Eide angehalten werden, jedoch dürfen bei der Eidesleistung Erläuterungsfragen an ihn gestellt werden u. s. w. Die §§ 203 und folgende handeln von der Anfechtung der Beweiskraft und enthalten im wesentlichen die bisherigen Grundsätze. Im §. 205 ist jedoch ein Fall vorgesehen, der bisher unbestimmt gelassen war, der Fall nämlich, wo eine Handschrift in Frage kömmt, deren Aechtheit bestritten ist, und nun Behufs der Schriftenvergleichung keine von dem Betreffenden unzweifelhaft herrührende Urkunde oder Handschrift aufgefunden wird. Da soll der Betreffende unter der Aufsicht des Richters zum Schreiben aufgefordert, und die auf diese Weise erhaltene Schrift der Vergleichung zu Grunde gelegt werden. Im §. 206 ist das Verfahren etwas näher bestimmt in dem Falle, wo der versuchte Beweis der Aechtheit als nicht genügend erscheint. Der §. 207 enthält die Bestimmung, daß auch bei ältern Urkunden in gegebenen Fällen der Ergänzungseid gefordert werden kann. Es läßt sich kein Grund denken, warum nicht auch hier von der betreffenden Partei die eidliche Versicherung des für Aechthaltens verlangt werden könnte. — Der §. 208 enthält auch eine Bestimmung, welche in etwas vom bisherigen abweicht. Bei der Anfechtung von Privaturkunden muß bestimmt werden, welcher Partei der Ergänzungseid zuzuerkennen sei. Bisher gab es hierbei in der Regel zwei Urtheile, erstens darüber, welcher Partei der Ergänzungseid zukomme, und zweitens dann der Entscheid über die Aechtheit und Unächtheit der Urkunde. Hier ist nun bestimmt, daß der Richter nicht nur entscheide, der Eid komme z. B. dem Beweisführer zu. Leistet ihn dieser, so ist die Urkunde ächt, leistet er ihn nicht, so ist sie unächt, und also ist es gar nicht nöthig, daß darüber zwei besondere Urtheile erfolgen. Auch der §. 209 enthält in etwas neue Bestimmungen. Das bisherige Gesetz hat bezüglich auf die Einrede der Fälschung Bestimmungen enthalten, welche zu verschiedenen Streitfragen Anlaß gaben. Vorerst war bloß von der Verfälschung die Rede, nicht aber von der Fälschung an sich. Das Gesetz unterschied aber, ob eine bestimmte Person des Verbrechens der Fälschung schuldig sei oder nicht. Wenn eine bestimmte Person der Fälschung schuldig oder angeklagt war, so sollte die Verhandlung der Sache eingestellt, und die Untersuchung der Fälschungsklage sofort dem Kriminalrichter überwiesen werden. Dieser fand dann oft nicht hinreichende Indizien, während möglicher Weise auf dem Civilwege der Beweis der Unächtheit hätte stattfinden können. Aber noch größere Schwierigkeiten sind dann eingetreten. Der Betreffende, gegen welchen die Untersuchung stattfinden sollte, war vielleicht todt oder abwesend und konnte deßhalb von den hiesigen Strafgerichten nicht erreicht werden. Namentlich in dem erstern Falle, des Todes, konnte der Richter natürlich nicht einschreiten, und im Civilprozesse hieß es dann, es finde kein weiterer Beweis statt, der Betreffende klage eine bestimmte Person der Fälschung an, also gehöre die Sache auf den Kriminalweg. So war man dann zwischen Stühlen und Bänken. Der gleiche Fall trat oft ein, wenn zwar eine bestimmte Person der Veränderung einer Urkunde beschuldigt, aber der Thatbestand einer strafwürdigen Absicht nicht vorhanden war. Um nun diesen Uebelständen wo möglich vorzubeugen, ist hier folgende Bestimmung aufgenommen worden: „Ergeben sich im Verfolge der Verhandlung hinreichende Anzeigen, daß eine bestimmte Person Urheber der Fälschung sei, so soll, sobald der Verdächtige noch am Leben ist und voraussichtlich von den Gerichten des Staates erreicht werden kann, der Civilprozeß eingestellt und die Sache an den Strafrichter überwiesen werden." Hier soll also nicht von vornenherein gegen eine bestimmte Person agirt werden, sondern es wird der Fälschungsbeweis auf dem Wege des Civilprozesses angetreten, und erst, wenn im Verfolge der Verhandlung hinreichende Anzeigen entstehen, daß eine bestimmte Person Urheber der Fälschung sei, die Sache dem Strafrichter überwiesen, und zwar auch dann nur, insofern als eine strafbare Absicht vorliegt, und der Verdächtige noch am Leben ist und von den hiesigen Gerichten erreicht werden kann. Was endlich den § 211 betrifft, so hat man bisher Vorfragen über die Rechtsförmlichkeit einer Urkunde u. s. w. zu Protokoll gegeben. Das war aber eine leere Form, und oft war man im Zweifel, ob man solche Vorfragen aufwerfen solle, was zu Verwirrung Anlaß gab. Daher ist hier bestimmt, daß die Zweifel über die Rechtsförmigkeit oder Verbindlichkei einer Urkunde, ohne Erhebung von Vorfragen, in den Vorträgen über die Hauptfrage auszuführen seien. Das ist auch der Natur der Sache angemessen, denn die Frage, ob eine Urkunde beweiskräftig sei, ist offenbar im Haupturtheil zu erledigen.

Stettler. Ich will mich auf zwei kurze Bemerkungen beschränken. Im §. 200 ist behandelt die Pflicht zur

Edition, und die daherigen Grundsätze theile ich vollkommen, aber ich finde keine Bestimmung darüber, ob die Edition auch vor Anhebung des Prozesses begehrt werden könne, oder aber erst im Verlaufe desselben. Auch bisher war darüber keine Bestimmung im Gesetze, daher gab es sehr häufige Incidente. Nun wäre es zweckmäßig, wenn diesem Uebelstande durch einen kurzen Beisatz abgeholfen würde. Es gibt Fälle, wo es unumgänglich nöthig ist, daß jemand vor Anhebung des Prozesses einen Andern auffordern könne, eine Urknnde aufzulegen, damit man Abschriften davon erheben könne u. s. w. Dadurch würde manchem Prozesse der Faden abgeschnitten. Kennt man eine Urkunde nicht, so ist es oft nicht möglich, gehörige Vorkehren zu treffen, und im Laufe des Prozesses ist es dann oft zu spät. Nach der Reihenfolge, in welcher sich der §. 200 befindet, sollte man annehmen, die Pflicht zur Edition trete erst im Laufe des Prozesses ein, während der Wortlaut dieses unbestimmt läßt. Ich nehme also die Freiheit, den Antrag zu stellen, daß in dieser Beziehung eine Ergänzung stattfinde, damit man wisse, wie man sich zu verhalten habe. Die zweite Bemerkung betrifft den §. 205. Da wird, wenn keine Handschriften derjenigen Person zur Stelle gebracht werden können, deren Unterschrift oder Handschrift in einem gegebenen Falle als unächt angefochten ist, vorgeschrieben, daß diese Person unter der Aufsicht des Richters zum Schreiben angehalten werden solle. Es mögen nun allerdings Fälle eintreten, wo dieses Schreiben die Wahrheit ans Tageslicht bringen kann, aber in zehn Fällen wird nach meiner Ueberzeugung neun Mal der Zweck nicht erreicht. Wer Gewandtheit im Schreiben besitzt, wird seine Handschrift auch da verstellen können. Was ist dann das Resultat? Daß der Richter sagen muß, die Handschrift oder Unterschrift sei nicht die gleiche. Also wird man die reelle Wahrheit durch dieses Mittel nicht erforschen. Für den Fall also, wo keine andern Unterschriften oder Handschriften vorliegen, die verglichen werden können, sollte man auch andere gesetzliche Beweismittel zulassen. Ich trage demnach darauf an, daß der §. 205 in diesem Sinne modifizirt werde.

Herr Berichterstatter. Herr Fürsprecher Stettler hat bezüglich auf den §. 200 angetragen, es solle die Edition der Urkunden auch vor Anhebung des Prozesses verlangt werden dürfen. Dem könnte ich nicht beistimmen. Die Frage ist auch bereits in der Gesetzgebungskommission behandelt worden, und man ist zunächst von der Ansicht ausgegangen, daß, wenn man im Allgemeinen eine Pflicht der Bürger unter sich, Einsicht von Urkunden zu gestatten, feststellen wolle, das nicht in den Civilprozeß gehöre, da dieser nur von streitigen Rechtsverhältnissen handle. Ferner wäre eine solche Edition in anderer Beziehung gefährlich. Wenn eine Partei glaubt, aus solchen Urkunden ein Recht herleiten zu können, so muß sie dieses Recht unzweifelhaft angeben und zeigen, daß es ihr mit dessen Geltendmachung ernst sei. Ist das Recht einmal eingeklagt, dann tritt der Fall der Edition ein, und der Inhaber der Urkunde muß dann zur Ermittelung der Wahrheit allerdings behülflich sein. Das fließt aus der allgemeinenen Pflicht der Bürger, der Wahrheit Zeugniß zu geben. Aber etwas ganz anderes wäre es, wenn Jemand ohne weiters in meinen Büchern, Titeln ꝛc. herumstöbern könnte, vielleicht bloß aus Gwunder oder um zu sehen, ob er nicht etwa aus Diesem oder Jenem gegen mich oder einen Andern ein Recht herleiten könne. Eine solche Pflicht der Bürger festzustellen, das wäre etwas weit gegangen. Man muß, um dieses Recht in Anspruch zu nehmen, einen bestimmten Zweck angeben können. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß Urkunden, an welchen mir ein Miteigenthumsrecht oder vielleicht das Alleineigenthum zusteht, jeder Zeit edirt werden müssen, denn hier kann ich nach den allgemeinen Grundsätzen über das Eigenthum die Benutzung dieser Urkunden verlangen. Herr Stettler hat zweitens bemerkt, es sei das Anhalten des Ausstellers angefochtener Handschriften zum Schreiben etwas mißlich, es werde nicht oft zum Ziele führen u. s. w. Ich gebe zu, daß es in einzelnen Fällen wohl gelingen mag, die Handschrift so zu verstellen, daß man sie nicht wieder erkennt; wenn indessen Einer unter den Augen des Richters einen längern Aufsatz schreiben muß, nicht bloß einzelne Worte, so muß er, um seine Handschrift nicht durchblicken zu lassen, nicht bloß sehr geübt sein im Verstellen der Unterschrift, sondern überhaupt im Verstellen der Handschrift, und darin ist nicht jeder geübt. Dieses Beweismittel ist jedenfalls besser, als gar keines, und wenn es in zehn Fällen nur ein Mal zum Ziele führt, so will ich gerade dieses zehnten Falles wegen dasselbe beibehalten. Uebrigens sind andere Beweismittel nicht ausgeschlossen, denn es heißt im §. 204: „Fehlen dem Beweisführer andere Beweismittel hiefür u. s. w., so ist eine Handschriftenvergleichung anzuleiten u. s. w.," und der §. 207 sagt, wenn der versuchte Beweis der Aechtheit nicht als genügend erscheine, so sei je nach Umständen der Beweisführer oder sein Gegner zum Ergänzungseid zuzulassen.

Abstimmung.

Für unveränderte Annahme der vierten Abtheilung — **Gr. Mehrheit.**

(Fortsetzung folgt.)

Für die Redaktion:

C. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847**. Ordentliche Frühlingssitzung. Zweite Hälfte. (Nicht offiziell.) Nr. **93**.

(Fortsetzung der zehnten Sitzung. — Donnerstag den 3. Juni 1847. — Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfes über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtssachen. Besonderer Theil. Titel II. Zweiter Abschnitt.)

Fünfte Abtheilung. — Von dem Beweise durch Zeugen.

§. 212.

„Ein Zeuge verdient bloß in so fern Glauben, als sich seine Aussagen auf unmittelbare, sinnliche Wahrnehmung gründet."

§. 213.

„Unfähig in einem Rechtsstreite als Zeuge aufzutreten und daher von Amtswegen zu verwerfen (§. 230) sind:

1. Personen, denen der Gebrauch ihrer Geisteskräfte oder der zu der Wahrnehmung nöthigen Sinnesorgane fehlt;
2. Personen, die zur Zeit der gemachten Wahrnehmung das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten;
3. bevogtete Mehrjährige;
4. Geldstager und Beleibhaftete;
5. Personen, welche wegen Vergehungen in ihrer bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt oder mit einer entehrenden Strafe belegt worden, und
6. Personen, denen zufolge ihres Amtes, Berufes oder Dienstes Geheimnisse anvertraut worden, in Betreff dieser Geheimnisse."

§. 214.

„Auf den Antrag des Gegners sind als Zeugen zu verwerfen:

1. Personen, die an dem Ausgange des Streites ein unmittelbares Interesse haben;
2. diejenigen, welche für die Ablegung eines Zeugnisses etwas empfangen oder sich etwas dafür haben versprechen lassen;
3. die Ehefrau, die Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie und die voll- und halbbürtigen Geschwister des Beweisführers; und
4. Personen, die für den Beweisführer in dem obschwebenden Prozesse als Vormünder, Anwälte oder Bevollmächtigte verhandelt haben.

§. 215.

„Die Einreden wegen Unfähigkeit oder Verwerflichkeit angerufener Zeugen sollen in dem Hauptverfahren geltend gemacht werden (§§. 145, 151, 152 und 156), und der Richter hat darüber in dem Beweisentscheide (§. 156) zu urtheilen, die Fälle vorbehalten, wo die zu ihrer Begründung dienenden Thatsachen erst später eingetreten sind (§§. 162 und 163). Unter dieser Voraussetzung kann die Einrede in Form eines gewöhnlichen Zwischengesuchs noch bei dem Beweisführungstermine geltend gemacht werden. (Vergleiche indeß §. 230.)"

§. 216.

„Verdächtige oder nicht vollkommen glaubwürdige Zeugen sind:

1. die Verwandten und Verschwägerten des Beweisführers in den Seitenlinien, erstere bis und mit dem sechsten, letztere bis und mit dem fünften Grade (siehe indeß §. 214 Nro. 3);
2. solche, die dem Beweisführer durch häusliche Gemeinschaft oder Dienstverhältnisse zugethan sind;
3. diejenigen, welche an dem Ausgange des Streites ein mittelbares Interesse haben;
4. solche, denen der Besuch der Wirthshäuser richterlich verboten ist und Personen von notorisch schlechtem Leumund, wie Vagabunden, Dirnen u. dgl.;
5. Personen, die mit dem Gegner des Beweisführers wirklich in Civilprozessen stehen oder in einer inner Jahresfrist vor der Abhörung endlich beurtheilten Kriminaluntersuchung als Gegner desselben betheiligt waren (§. 8, Nro. 4 und 5);
6. solche, die vermuthliche Erben des Beweisführers sind; und
7. Personen, die zur Zeit der gemachten Wahrnehmung zwar das vierzehnte, aber noch nicht das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt hatten."

§. 217.

„Verwandte und Verschwägerte in den oben (§. 214, Nro. 3 und §. 216, Nro. 4) angegebenen Graden sind als unverwerfliche und unverdächtige Zeugen anzusehen, wenn sie zu beiden Parteien in demselben Grade der Verwandtschaft oder Schwägerschaft stehen."

§. 218.

„Die Gründe, wegen welcher ein Zeuge als verdächtig bezeichnet wird, sollen gleich den übrigen Beweiseinreden vor dem Abhörungstermin aktenkundig gemacht werden (§§. 144, 150, 152 und 171); es ist aber darüber erst bei dem Urtheile in der Hauptsache in Form einer Vorfrage zu entscheiden. Die Partei, welche die Zeugen aufgeführt hat, ist jedoch berechtigt, sogleich nach Anführung der Verdächtigkeitsgründe die als verdächtig bezeichneten Zeugen durch andere Beweismittel zu ersetzen (§. 163)."

§. 219.

„Der Zeugenbeweis ist in allen Fällen zulässig, wo nicht nach den Bestimmungen der im Kanton geltenden Civilgesetzgebungen ein Mehreres, wie schriftliche Beurkundung ꝛc., erfordert oder dieses Beweismittel positiv ausgeschlossen ist. Eine Thatsache ist als vollständig erwiesen anzusehen, wenn sie durch die übereinstimmenden Aussagen von wenigstens zwei fähigen und unverdächtigen Zeugen bestätigt und das vorliegende Zeugniß weder durch Widersprüche noch durch Gegenbeweis oder durch dringende Gegenanzeigen geschwächt wird."

§. 220.

„Ausnahmsweise sind jedoch zu der Erwahrung einer persönlichen Ansprache an die Erbschaft eines Verstorbenen vier Zeugen erforderlich, wenn solche erst ein Jahr nach dem Tode des Erblassers eingeklagt wird, und der Ansprecher nicht durch zureichende Gründe verhindert wurde, seinen Anspruch früher geltend zu machen."

§. 221.

„In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kömmt den Weibspersonen dieselbe Zeugnißfähigkeit zu, wie den Mannspersonen. Ist hingegen bei einem Rechtsgeschäfte die Zuziehung von Zeugen als Förmlichkeit vorgeschrieben, wie bei der Abfassung notarialischer Urkunden, bei letzten Willensverordnungen u. s. w., so können dazu bloß Mannspersonen gebraucht werden."

§. 222.

„Der Zeugenbeweis wird durch die Nennung der Zeugen angetreten (§§. 130, 147, 152 und 163).

So wie der Beweisentscheid in Rechtskraft erwachsen ist, macht der Gerichtspräsident den Parteien den Termin bekannt, in welchem die Zeugen abgehört werden sollen, und ladet auch diese amtlich dazu vor. Den Zeugen sind in der Ladung die Beweissätze, über welche ihre Abhörung begehrt wird, mitzutheilen."

§. 223.

„Bleibt ein Zeuge der ihm förmlich bekannt gemachten Ladung ungeachtet aus, so ist er in eine Strafe von acht Franken und zum Ersatze des durch seine Säumniß verursachten Schadens zu verurtheilen, den Fall ausgenommen, wo er sein Ausbleiben genügend entschuldigen kann."

§. 224.

„Der Richter macht dieses Urtheil dem Zeugen bekannt und ladet ihn auf einen zweiten Termin, der auch den Parteien anzuzeigen ist, in seine Audienz. Mißachtet der Zeuge auch diese zweite Ladung, ohne sein Ausbleiben durch erhebliche Gründe, wie Krankheit u. dgl., rechtfertigen zu können, so verurtheilt ihn der Richter nochmals in die oben festgesetzte Strafe und Schadenersatz, und läßt ihn durch einen Polizeidiener zur Abhörung vorführen."

§. 225.

„Die Abhörung geschieht am Amtssitze des zuständigen Gerichtspräsidenten oder, wenn eine Ortsbesichtigung zur Erhaltung eines richtigen Zeugnisses als nothwendig erscheint, auf Ort und Stelle des Streitgegenstandes."

§. 226.

„Ist jedoch ein Zeuge durch besondere Umstände, wie hohes Alter, Krankheit u. s. w., verhindert, in der Audienz des Richters zu erscheinen, so soll ihn dieser in seiner Wohnung abhören.

Ebenso ist ein Zeuge, der über fünf Stunden von dem Amtssitze des zuständigen Richters entfernt wohnt, berechtigt, die Abhörung durch den Richter seines Wohnorts zu verlangen; die Fälle vorbehalten, wo der Richter aus obwaltenden Gründen seine persönliche Erscheinung ausdrücklich befiehlt."

§. 227.

„Wohnt ein Zeuge außerhalb des Kantons, so hat der Richter dessen Einvernahme durch die zuständige Behörde seines Wohnortes anzuordnen; die Fälle ausgenommen, wo hinsichtlich der Entfernung sowohl als der bestehenden Staatsverhältnisse der Abhörung auf gewöhnlichem Wege kein Hinderniß entgegensteht."

§. 228.

„Die Parteien sind gehalten, bei dem Termine der Zeugenabhörung persönlich zu erscheinen oder sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen. Bleibt der Beweisführer aus, so wird dieses als ein Verzicht auf den eingeleiteten Zeugenbeweis ausgelegt; befindet sich aber der Gegner in Säumniß, so verzichtet er dadurch auf das Recht, an die Zeugen Erläuterungsfragen zu stellen (§. 233) und sie zum Eide anzuhalten (§. 235)."

§. 229.

„Der Richter bestimmt vorerst die Taggelder der Zeugen, die ihnen der Beweisführer zu bezahlen hat, bevor sie zur Beantwortung der an sie gerichteten Fragen gezwungen werden dürfen."

§. 230.

„Hierauf frägt der Richter die Parteien und die Zeugen an, ob gegen den einen oder andern dieser Letztern einer der in §. 243 aufgezählten Unfähigkeitsgründe vorwalte? Wird auf diese Anfrage ein Unfähigkeitsgrund vorgeschützt, ohne daß deßhalb eine Einrede in der vorgeschriebenen Form (§ 216) erhoben worden, so hindert dieses zwar die Abhörung des unfähigen Zeugen, sofern solche überhaupt möglich ist, nicht, und das daherige Protokoll bleibt auch bei den Akten; es soll aber der Unfähigkeitsgrund bei dem Haupturtheile von Amtswegen berücksichtigt werden. Der Beweisführer, gegen welchen die Unfähigkeit eines angerufenen Zeugen in der angegebenen Weise geltend gemacht worden, erhält dadurch das Recht, den angefochtenen Zeugen, gleich wie wenn er wirklich verworfen worden wäre, durch andere Beweismittel zu ersetzen (§. 163)."

§. 231.

„Wird hingegen wider einen Zeugen wegen Unfähigkeits- und Verwerflichkeitsgründen, die der Gegner des Beweisführers erst seit dem Beweisentscheide in Erfahrung gebracht hat (§. 215), so soll der Richter darüber sogleich bei der Verhandlung, wie über andere Vor- und Zwischenfragen, urtheilen. Der abgelehnte Zeuge soll jedoch, sofern die Parteien nicht über die Begründtheit der Einrede einverstanden sind, dessen ungeachtet einvernommen und auf Begehren beeidigt werden; nur bleibt das Protokoll über seine Abhörung hinter dem Gerichtsschreiber und ist später zu vernichten, wenn die Einrede gegründet erfunden wird."

§. 232.

„Vor der Abhörung sind die Parteien berechtigt, dem Richter das Streitverhältniß mündlich vorzutragen und ihn auf die Punkte aufmerksam zu machen, über welche die Zeugen abgehört werden sollen. Hienach erinnert der Richter die Zeugen an ihre Pflicht, macht sie mit dem Zeugeneide bekannt und schreitet zur Abhörung."

§. 233.

„Die Einvernahme der Zeugen geschieht öffentlich. Der Richter hört die Zeugen, jeden besonders und unter Austritt der Uebrigen, in Gegenwart der Parteien und des allfällig anwesenden Publikums ab, indem er die ihm sachgemäß scheinenden Fragen an sie stellt und solche, nebst den Antworten der Zeugen, möglichst getreu durch den Aktuar protokolliren läßt. So wie der Richter die Abhörung eines Zeugen beendigt hat, frägt er zuerst den Beweisführer und dann auch dessen Gegner, oder ihre Anwälte an, ob sie an die einvernommene Person weitere Fragen zu stellen haben, und läßt diese, nebst den dazu dienenden Antworten, gleichfalls zu Protokoll nehmen. Die Zeugen sind gehalten, die an sie gestellten Fragen frei aus dem Gedächtnisse und möglichst bestimmt zu beantworten. Zeigt sich ein Zeuge zurückhaltend, oder sucht er die an ihn gestellten Fragen zu umgehen, so erinnert ihn der Richter an seine Pflicht und macht ihn mit den Folgen des Ungehorsams (§. 342) bekannt."

§. 234.

„Nach beendigter Abhörung läßt der Richter das Protokoll dem Angehörten vorlesen, allfällige Berichtigungen darin nachtragen und das Ganze von ihm unterzeichnen, oder falls der Zeuge nicht schreiben kann, diesen Umstand im Protokoll anmerken. Die Parteien haben hierbei gleichfalls das Recht, ihre Bemerkungen anzubringen, wenn sie glauben, das Ergebniß der Zeugenaussagen sei nicht richtig oder nicht vollständig zu Protokoll genommen worden, und der Richter soll jeder solchen Rüge die gebührende Rechnung tragen."

§. 235.

„So wie alle erschienenen Zeugen angehört sind, haben sich die Parteien zu erklären, ob sie von ihnen die eidliche Bestätigung der abgegebenen Aussagen verlangen. Begehrt die eine oder die andere Partei den Eid, so sind die betreffenden Zeugen, sofern sie die in §. 245 bestimmten Eigenschaften besitzen, nach vorheriger Erklärung der Wichtigkeit der Handlung und Verlesung der gesetzlichen Eidesvermahnung, durch den Richter sofort zu beeidigen."

§. 236.

„Die Zeugen haben zu beschwören, daß sie die an sie gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen der reinen Wahrheit gemäß beantwortet und ihr Zeugniß ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil so ausgestellt haben, wie es ihnen vorgelesen worden."

§. 237.

„Gehört der Zeuge zu einer öffentlich geduldeten Religionsgesellschaft, deren Grundsätze die Abschwörung eines Eides verbieten, so vertritt die gelübdliche Versicherung der Wahrheit in die Hand des Richters die Stelle des Eides."

§. 238.

„Sind die Zeugen bei einer andern Gerichtsstelle abzuhören (§§. 226 und 227), so entwirft der Gerichtspräsident die Zeugenfragen, theilt solche den Parteien zur gutfindenden Ergänzung mit und überschickt sie, mit dem Gesuche um die Anordnung der Abhörung, dem Richter, welcher diese vorzunehmen hat. Die Parteien sind in diesem Falle nicht gehalten, der Abhörung beizuwohnen."

§. 239.

„Nach Empfang der Abhörungsprotokolle theilt der Gerichtspräsident solche den Parteien mit und bestimmt ihnen, sofern sie der Abhörung nicht beigewohnt haben, eine Frist von acht Tagen zur Eingabe allfälliger Erläuterungsfragen, welche er der kompetenten Gerichtsstelle zur Vornahme einer zweiten Abhörung übermittelt."

§. 240.

„Die Zeugen sind in den Fällen der beiden vorhergehenden Paragraphen stets sofort durch die requirirte Gerichtsstelle zu beeidigen, wenn nicht beide Parteien ausdrücklich auf den Eid verzichtet haben."

§. 241.

„Ein Zeuge ist nicht schuldig, über solche Fragen Rede zu stehen, die seiner Ehre nachtheilig sein oder ihn persönlich verantwortlich machen könnten, oder ihm zufolge seines Amtes, Berufes oder Dienstes anvertraute Geheimnisse betreffen (§. 213 Nro. 6). Wenn der Zeuge das Vorwalten eines dieser Entschuldigungsgründe eidlich erhärtet, so ist er von der Beantwortung der betreffenden Fragen zu befreien, ohne daß er etwas Näheres darüber anzugeben braucht."

§. 242.

„Außer den oben aufgezählten Fällen ist ein Zeuge, der die Beantwortung der an ihn gestellten Fragen oder den Zeugeneid verweigert, oder die Fragen zu umgehen sucht, nach fruchtloser Warnung vorläufig in Gefangenschaft zu setzen und, wenn er während drei Tagen auf seiner Weigerung beharrt, durch Strafurtheil des Richters zu zweijähriger Einstellung in seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit, so wie zum vollständigen Kosten- und Schadenersatze gegen die Parteien zu verurtheilen.

Die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit soll durch das amtliche Blatt veröffentlicht werden und auch nach Ablauf der ordentlichen Strafzeit von zwei Jahren auf so lange fortdauern, als der Verurtheilte nicht seiner Zeugenpflicht Folge geleistet oder wenigstens die Verbindlichkeit zum Schadenersatz vollständig erfüllt hat. Gegen einen Zeugen, der in Betreff der ihm vorgelegten Fragen unumwunden sein Nichtwissen vorschützt, findet hingegen kein anderes Zwangsmittel statt, als der Eid."

§. 243.

„Die Umstände, aus denen sich die Widerspenstigkeit eines Zeugen ergibt, sind vollständig zu Protokoll zu nehmen, und es steht dem Zeugen frei, über das wider ihn erlassene Strafurtheil, nach Mitgabe der in Polizeistraffällen geltenden Vorschriften, die Appellation zu ergreifen."

Riggeler, Berichterstatter der Gesetzgebungskommission. Bezüglich auf diese Abtheilung, welche vom Beweise durch Zeugen handelt, ist vorerst hervorzuheben, daß, während man bisher nur unfähige und verwerfliche Zeugen kannte, der Entwurf nun auch verdächtige oder nicht vollkommen glaubwürdige Zeugen kennt. Es ist dieses eine Folge der Aufnahme des Prinzips des Indizienbeweises. Ein Zeuge kann zu dem Beweisführer in Verhältnissen stehen, wo er zwar nicht vollkommenes Zutrauen verdient, durch seine Aussagen jedoch immerhin eine größere oder geringere Wahrscheinlichkeit begründet werden kann. Was nun vorerst die unfähigen Zeugen betrifft, so sollen dieselben nach §. 213 von Amtes wegen verworfen werden, also auch, wenn die Gegenpartei von dem Rechte, einen solchen Zeugen zu verwerfen, nicht Gebrauch machen wollte. Diese Verwerfung ist gerechtfertigt bei allen im §. 213 angeführten Gründen der Unfähigkeit. Den von Ziffer 1 bis 5 angeführten Personen fehlt der Zustand der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, und was die Ziffer 6 betrifft, so haben Personen, welchen zufolge ihres Amtes, Berufes oder Dienstes Geheimnisse anvertraut worden, die moralische und oft auch rechtliche Verpflichtung, über diese Geheimnisse nicht zu reden, sie können und sollen daher das Zeugniß unbedingt verweigern. Wäre ein Solcher dessen ungeachtet gewissenlos genug, über solche Geheimnisse vor Gericht ausschwatzen zu wollen, so soll der Richter von Amtes wegen ihm sagen: Ihr werdet gar nicht gehört. Es ist dieses namentlich deßhalb wichtig, weil die Zeugen-Abhörung künftighin mündlich stattfindet, und daher leicht Fragen dabei einfließen könnten, welche sich auf Amts- und Berufsgeheimnisse beziehen. — Der §. 214 redet von den verwerflichen Zeugen. Diese sind bloß auf den Antrag des Gegners zu verwerfen. — Der §. 216 handelt von den verdächtigen Zeugen. Als solche sind theils solche aufgezählt, die bisher als verwerflich galten, theils neue. Neu ist namentlich die Ziffer 3, wonach diejenigen, welche an dem Ausgange des Streites ein mittelbares Interesse haben, als nicht vollkommen glaubwürdige Zeugen anzusehen sind. Z. B. es tritt eine Gemeinde als Partei auf, in welchem Falle häufig etwa Gemeindsgenossen als Zeugen aufgeführt werden. Diese nun sind gewisser Maßen dabei betheiligt, daß die Gemeinde Recht bekommt, denn sie sind Korporationsglieder, das streitige Gut oder Recht gehört ihnen also indirekt mit zu, sie stehen aber doch nicht in dem gleichen Verhältnisse, wie wenn ein Zeuge unmittelbar betheiligt ist; daher ist ein solcher Zeuge zwar nicht unbedigt zu verwerfen, allein umgekehrt kömmt ihm doch nicht vollständige Glaubwürdigkeit zu. Ferner sind in Ziffer 4 neu aufgeführt diejenigen, denen der Besuch der Wirthshäuser verboten ist u. s. w. Auch solche Personen verdienen nicht unbedingten Glauben. Die Ziffern 5—7 rechtfertigen sich von selbst. Der §. 217 enthält den bisherigen Grundsatz. Was den §. 218 betrifft, so kann der verdächtige Zeuge immerhin in einem höhern oder geringern Grade Glaubwürdigkeit erhalten, daher ist es nicht nöthig, daß vor dem Haupturtheile ein Entscheid in dieser Hinsicht gefaßt werde, bloß sollen die Gründe der Verdächtigkeit vor dem Abhörungstermine aktenkundig gemacht werden u. s. w. Der §. 219 nimmt mehr, als das bisherige Gesetz, auf die beiden Landesgesetzgebungen Bedacht. Es ist bekannt, daß

die Gesetzgebung des Jura den Zeugenbeweis sehr bedeutend beschränkt im Vergleiche zur hiesigen Gesetzgebung. Im bisherigen Prozesse war unbedingt festgesetzt, daß jede Thatsache, welche durch zwei gültige Zeugen bewiesen worden, als wahr anzunehmen sei. Daher fragte es sich in Beziehung auf die Gesetzgebung im Jura, ob auch diejenigen Thatsachen, welche nach der französischen Gesetzgebung nicht durch Zeugen bewiesen werden dürfen, dennoch nach dem Prozesse durch Zeugen bewiesen werden können. Um nun jeden Zweifel deßhalb zu heben, sagt der §. 219, der Zeugenbeweis sei in allen Fällen zulässig, wo nicht nach den Bestimmungen der im Kantone geltenden Civilgesetzgebung entweder ein Mehreres erfordert, oder aber der Zeugenbeweis positiv ausgeschlossen sei. Auch im alten Kantonstheile war für gewisse Geschäfte immerhin eine schriftliche Beurkundung erforderlich, und auch in dieser Beziehung wird nun jeder Zweifel hiedurch gehoben. Die §§. 220 und 221 enthalten die bisherigen Grundsätze. Bloß könnte man die Frage aufwerfen, ob in Folge der Emanzipation der Frauen letztere nicht auch in Beziehung auf die Fähigkeit, als Instrumentszeugen zu dienen, den Männern gleichgestellt werden sollten. Indessen glaube ich nicht, daß dafür genügende Gründe vorliegen. Im §. 222 ist neu, daß die amtliche Vorladung der Zeugen angeordnet ist. Diese Bestimmung fließt aus der Beaufsichtigung und Leitung des Prozeßverfahrens durch den Richter. Eine wichtige Aenderung enthalten die §§. 225 und folgende. Statt wie bisher schriftlich und in mehrern Terminen, so sollen die Zeugen in Zukunft mündlich und in einem Termine abgehört und sofort beeidigt werden. Diese Bestimmung hat man aufgenommen in Rücksicht auf die Kostenersparniß. Bisher hatte man vier verschiedene Termine; auf den ersten Termin haben die Parteien gegenseitig Fragen und Gegenfragen vorgelegt; auf den zweiten Termin erfolgten Erläuterungsfragen, im dritten Termine die Ineiderkennung der Zeugen, und endlich auf den vierten Termin die Beeidigung. Nach dem Entwurfe hingegen soll die Abhörung der Zeugen durch den Richter in Gegenwart der Parteien stattfinden, und je nach Umständen können sofort die nöthigen Erläuterungsfragen gestellt werden. Indeß sollen die Zeugen, damit sie sich nicht miteinander ins Einverständniß setzen können, Einer nach dem Andern, und zwar in Abwesenheit des oder der Andern, abgehört werden. So geschieht es beim hiesigen Kriegsgerichte, was sich bisher sehr gut bewährt hat. Diese Abhörungsweise entspricht übrigens auch den Grundsätzen des französischen Rechts. Die Aussagen der Zeugen sollen zu Protokoll genommen werden, weil der urtheilende Richter nicht zugegen ist, und in Rücksicht auf die allfällige Appellation. Im §. 238 mußte auf einen Fall Rücksicht genommen werden, der hier und da eintreten kann, wo nämlich die Zeugen durch einen andern Gerichtsstand abgehört werden müssen. Da würde es in der Regel unmöglich sein, daß die Parteien persönlich sich dabei einfinden. In diesem Falle theilt der Richter die Zeugenfragen den Parteien zur Ergänzung mit und überschickt sie demjenigen Richter, welcher die Zeugenabhörung vornehmen soll. In Beziehung auf die Verweigerung des Zeugnisses endlich sind die bisherigen Bestimmungen beibehalten. Nur ist im §. 241 neu, daß der Zeuge über solche Fragen, welche ihm zufolge seines Amtes u. s. w. anvertraute Geheimnisse betreffen, das Zeugniß verweigern kann. Das lag schon bisher in den Grundsätzen des Prozesses, war aber nicht ausgesprochen. Der §. 242 hingegen handelt von der strafbaren Verweigerung. Bisher trat bei beharrlicher Verweigerung die Bevogtung ein. Diese war oft ein hartes Uebel, besonders wenn man bedenkt, daß in vielen Fällen nicht böser Wille, sondern religiöse Ueberzeugung der Grund der Verweigerung des Zeugeneides ist. Ohnehin wird ein solcher Zeuge zum Schadensersatze verurtheilt, wurde er dann noch obendrein bevogtet, so konnte dieß seinen Wohlstand gänzlich ruiniren. Die Gesetzgebungskommission hat daher diese Strafe für zu strenge gehalten, sie glaubt, zweijährige Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, also in der Fähigkeit, vor Gericht aufzutreten und öffentliche Beamtungen zu bekleiden, genüge. Eben aus diesem Rechte fließt die Pflicht des Zeugnißredens, die natürliche Folge der Verweigerung dieser Pflicht ist also die Einstellung in jenem Rechte. Nachträglich sind in dieser Abtheilung folgende Berichtigungen anzubringen: Im §. 214, Nummer 3, ist statt „die Ehefrau" zu setzen „der Ehegatte"; im §. 217 statt „(— — §. 216, Nummer 4)" ist zu lesen „Nummer 1.")

Beutler. Der §. 214, Nr. 3, sagt, auf den Antrag des Gegners seien als Zeugen zu verwerfen die Ehefrau, die Verwandten u. s. w. des Beweisführers; ferner sagt der §. 216 in Nummer 4, verdächtige Zeugen seien solche, denen der Besuch der Wirthshäuser richterlich verboten sei, ferner Vagabunden, Dirnen u. s. w. Jetzt sagt aber der §. 217, die Personen, welche in Nummer 4 des §. 216 bezeichnet seien, müssen als unverwerfliche und unverdächtige Zeugen angesehen werden, wenn sie beiden Parteien gleich nahe verwandt seien. Aber ich möchte fragen: sind solche Leute nicht schlecht genug, um sich von der einen oder andern Partei bestechen zu lassen, ungeachtet sie beide gleich nahe verwandt sind — — —

Herr Berichterstatter. Ich muß dem Herrn Beutler nur bemerken, daß ich so eben angezeigt habe, es sei im §. 217 ein Druckfehler, statt Nummer 4 sei zu lesen Nummer 1, und dann wird der Redner nichts dagegen einzuwenden haben.

Carlin. Ich möchte mir erlauben, einen Wunsch wieder vorzubringen, den ich schon in der Gesetzgebungskommission ausgesprochen habe. Im Schoße der Kommission habe ich verlangt, das der Zeugenbeweis beschränkt und zwar sehr eingeschränkt werde, denn ich hätte die Zeugen nur dann zulassen mögen, wenn dieselben in gewissen Fällen für unentbehrlich erachtet worden wären, und wenn es sich um einen Streitgegenstand von geringem Werthe gehandelt hätte. Der Jura besitzt bereits in der französischen Gesetzgebung ähnliche Beschränkungen; allein ich wollte weiter gehen und selbige auch auf den alten Kanton ausdehnen. Man hat mir geantwortet, daß der Zeugenbeweis, so wie er in diesem Kantonstheile bestehe, in die Sitten übergegangen sei, und daß ich nicht gegen ein Herkommen kämpfen könne, das seit unvordenklichen Zeiten sich festgesetzt habe. Ungeachtet dieser ersten Niederlage wage ich es nochmals, auf meinen Antrag zurückzukommen, da ich überzeugt bin, daß die Ansichten, so ungewohnt, so fremdartig sogar sie auf den ersten Blick erscheinen möchten, am Ende doch öfters gewürdigt werden, wenn sie gehörig in Betracht gezogen und reiflich überlegt werden. Nach dem französischen Gesetz ist es Regel, daß man mit Zeugen nicht weiter beweisen kann als bis auf einen Betrag von 150 franz. Fr. Dieß ist gewiß eine vortreffliche Bestimmung, deren Zweck darin besteht, die kontrahirenden Parteien zu zwingen, ihre Vergleiche, Verhandlungen oder Uebereinkünfte in Schrift zu fassen und denselben dadurch eine Garantie zu geben, daß ihr gegenseitiger Wille getreulich vollführt werde. Denn man kennt das Sprichwort: „Das Geschriebene bleibt, die Worte hingegen verfliegen." Ist es übrigens nicht klüger, selber über seinem eigenen Interessen zu wachen, als hiefür auf Andere zu zählen? Es liegt in der Natur des Menschen, vor allem aus an sich selbst zu denken, ehe er sich mit Sachen abgibt, die ihn persönlich nichts angehen; und wenn er dazwischen tritt, um über eine Angelegenheit zu sprechen, die nicht die seinige ist, so wird er sich die meisten Mal mit Gleichgültigkeit, Gunst oder Uebelwollen aussprechen. Verlassen wir uns daher für die Besorgung unserer Rechte auf uns selber. Ich weiß, daß bei einer Menge von Verhältnissen, welche jeden Tag wieder vorkommen, man nicht immer die Feder in der Hand und andere nöthige Dinge bereit haben könnte, um Käufe oder Verträge über Gegenstände von geringerer Wichtigkeit schriftlich abzufassen. Allein, wenn es sich um einen ziemlich hohen Betrag handelt, so ist es ganz gewiß der Mühe werth, für die Zukunft Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Aus allen diesen Gründen, die ich nicht weitläufiger entwickeln will, glaube ich, das es wohlgethan wäre, den Zeugenbeweis nur bis zu einem Betrage von 150 franz. Fr. oder 100 Schweizerfranken zulässig zu erklären. Ich trage

eine derartige Bestimmung dem Großen Rathe zur Genehmigung an.

Marti, Arzt. Der §. 226 handelt von denjenigen Zeugen, welche in ihrer Wohnung abgehört werden sollen. Ich wünsche nun, daß hier auch die Frauen beigefügt werden. Es ist unangenehm für viele Frauen, vor den Richter oder vor ein Tribunal treten zu müssen, das aus lauter Männern besteht. Daher möchte ich auch den Frauen diese Vergünstigung gewähren, jedoch nur, wenn sie es selbst wünschen, denn namentlich ärmere Frauen werden gerne selbst erscheinen, wegen des Taggeldes, das sie anzusprechen haben.

Herr Berichterstatter. Es liegen bloß zwei Abänderungsanträge vor. Herr Carlin vorerst möchte im §. 219 den Zeugenbeweis auf Fr. 100 beschränken. Das französische Gesetz beschränkt allerdings den Zeugenbeweis im Allgemeinen auf 150 franz. Fr., aber dessen ungeachtet läßt es Ausnahmen zu. Wollte man nach dem Antrage des Herrn Carlin unbedingt festsetzen, der Zeugenbeweis dürfe nicht für eine mehrere Summe stattfinden, so würde man alles weitere übers Knie abbrechen, und sowohl der jurassischen als der hiesigen Gesetzgebung Gewalt anthun. Dagegen müßte ich mich aber unbedingt aussprechen. Der französischen Gesetzgebung ist übrigens hier alle Rechnung getragen, wie ich schon im Eingangsberichte gezeigt habe. Herr Marti möchte die Bestimmung des §. 226 auch auf die Frauen ausdehnen, in dem Sinne, daß diese die Wahl haben sollen, sich in ihrer Wohnung, oder aber am Amtssitze des Richters abhören zu lassen. Gegen eine solche Ausnahme müßte ich mich aussprechen, um so mehr, als in der letzten Zeit die Frauen emanzipirt worden sind. Die Frauen haben gleiche Rechte, wie die Männer, also sollen sie auch gleiche Pflichten haben, und ich sehe nicht ein, warum die Frauen nicht ebensogut vor dem Richter persönlich erscheinen könnten. Bisher mußten sie auch erscheinen und ich habe nie gehört, daß besonders darüber geklagt worden wäre. Eine Abhörung in der Wohnung des Zeugen macht übrigens mehr Aufsehen als vor Gericht, dazu den Parteien unverhältnißmäßig mehr Kosten und dem Richter unverhältnißmäßig mehr Mühe. Unsere Richter werden ohnehin in Zukunft nicht etwa Feiertage haben, und wenn wir sie jetzt noch nöthigen, bei jeder Zeugenabhörung von Frauen auf Ort und Stelle hinzureisen, so würde man sie unnöthiger Weise überladen.

Abstimmung.

Für unveränderte Annahme der fünften Abtheilung — Gr. Mehrheit.

Sechste Abtheilung.

Von dem Beweise durch Eideszuschiebung.

§. 244.

„Der Beweisführer kann, wo das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, seiner Gegenpartei den Eid über jede streitige Thatsache zuschieben, welche die Ehre des Schwörenden nicht berührt."

§. 245.

„Zu der Ableistung des Eides sind bloß solche Personen zuzulassen, die den freien Gebrauch der Vernunft besitzen und das sechszehnte Jahr ihres Alters zurückgelegt haben."

§. 246.

„In der Regel hat die bei dem Streite betheiligte Person den Eid auch selbst zu schwören. Ausnahmsweise können jedoch für Andere zum Eide angehalten werden:

1) für bevormundete Personen ihr natürlicher oder geordneter Vormund, sofern die bevormundete Person nicht selbst eidesmündig ist (§. 245) und der Streit eine Thatsache betrifft, von welcher der Vormund unmittelbar Kenntniß haben kann. Ist die bevormundete Person selbst eidesmündig und im Stande, die streitige Thatsache so gut zu kennen, wie der Vormund, so hat der Beweisführer die Wahl, jene oder diesen zum Eide anzuhalten;
2) für Korporationen diejenigen Aktivmitglieder der Korporation, welche erweislichermaßen bei der Sache mitgehandelt haben, oder sonst am besten im Stande sind, die streitige Thatsache aus eigener Wahrnehmung zu kennen, oder falls solches von keinem Korporationsgliede dargethan werden kann, die Vorsteher oder diejenigen Glieder der Korporation, die der Beweisführer dafür bezeichnet;
3) für die in einem Solidarverhältnisse stehenden Streitgenossen die am meisten betheiligte Person nach der Bestimmung Nr. 2;
3) bei Geschäften, die zufolge eines allgemeinen oder besondern Auftrages durch einen Dritten, z. B. durch einen Geschäftsführer, Bevollmächtigten u. s. w., verhandelt worden, der bei der Verhandlung zugegen gewesene Vertreter der betreffenden Partei;
5) bei Streitigkeiten über ursprünglich einem andern zugestandene Rechte, der frühere Berechtigte, in Hinsicht solcher Thatsachen, die unter dem Vorgänger ihre Existenz erhielten und auch gegen den Rechtsnachfolger geltend gemacht werden können.

In den oben bezeichneten Fällen hat der Beweisführer bei der Eideszuschiebung gleichzeitig die Personen zu bezeichnen, durch die der Eid geleistet werden soll."

§. 247.

„Die Partei, welcher der Eid zugeschoben worden, kann solchen unter den Voraussetzungen der §§. 244 und 246 an ihren Gegner zurückschieben, oder den Beweis des Gegentheils der Behauptungen ihres Gegners durch andere Beweismittel versuchen (Gewissensvertretung). Durch die Erklärung zur Gewissensvertretung übernimmt sie jedoch die Beweislast, und es sind, wenn ihr der übernommene Beweis mißlingt, die Behauptungen ihres Gegners als erwahrt zu berachten."

§. 248.

„Die Erklärung über die Zurückschiebung des Eides oder über die Gewissensvertretung muß, unter Folge des Verzichts, in dem ersten auf die Eideszuschiebung folgenden Vortrage der betreffenden Partei stattfinden; die Fälle ausgenommen, wo diese die Zulässigkeit der Eideszuschiebung selbst bestritten oder die Beweismittel für die Gewissensvertretung erst später entdeckt oder zur Hand gebracht hat (§. 163)."

§. 249.

„Die Partei, welche ihrem Gegner den Eid zugeschoben oder zurückgeschoben hat, soll, mit Ausnahme des letzten in §. 252 vorgesehenen Falles, stets persönlich bei dem Schwörtermine erscheinen, wenn sie nicht durch Abwesenheit oder andere erhebliche Gründe hieran verhindert ist. Kömmt sie dieser Verpflichtung nicht nach, so soll sie, auf Begehren ihres Gegners, in die Terminskosten verurtheilt und zur Vornahme der Eidesverhandlung ein neuer peremtorischer Termin bestimmt werden, bei welchem sie, unter Folge des Verzichtes auf die Forderung des Eides, persönlich zu erscheinen hat."

§. 250.

„Ebenso ist die Partei, die den Eid zu leisten hat, unter Bestimmung eines neuen peremtorischen Termins in die Tagkosten zu verurtheilen, wenn sie, ohne ihr Ausbleiben genügend entschuldigen zu können, bei dem Schwörtermine nicht persönlich erscheint."

§. 251.

„Die in den beiden vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen finden jedoch bloß dann ihre Anwendung, wenn die Partei sich nicht im Falle gänzlicher Säum-

niß befindet, sondern sich bei dem Termine wenigstens durch einen Bevollmächtigten vertreten läßt. Erscheint hingegen eine Partei weder persönlich noch Jemand in ihrem Namen, so soll ihr Ausbleiben je nachdem solches dem Beweisführer oder dessen Gegner zur Last fällt, als Verzichtleistung auf die Forderung des Eides oder als Verweigerung des Eidschwurs ausgelegt werden."

§. 252.

„Die Ableistung des Eides soll vor dem Richter, bei welchem die Sache rechtshängig ist, in öffentlicher Audienz stattfinden. Ist jedoch die zum Eide aufgeforderte Partei durch Alter oder Krankheit verhindert, persönlich auf dem Amthause zu erscheinen, so soll ihr der Eid in ihrer Wohnung abgenommen werden.

Ebenso steht es in dem Ermessen des Richters, in Fällen, wo die zur Eidesleistung aufgeforderte Partei so weit von der Gerichtsstelle entfernt wohnt, daß sie sich nicht ohne große Kosten dahin verfügen könnte, ihre Beeidigung durch die kompetente Gerichtsstelle ihres Wohnortes anzuordnen."

§. 253.

„Bei dem Schwörtermine können die Parteien dem Richter ihr Streitverhältniß noch mündlich vortragen, um ihn über die Punkte näher aufzuklären, hinsichtlich welcher der Eid stattfinden soll. Ist dieses geschehen, so ermahnt der Richter die Person, welche den Eid zu leisten hat, zur Wahrheit, hört sie, gleich einem Zeugen, über die streitigen Thatsachen ab, und läßt Fragen und Antworten durch den Aktuar möglichst getreu zu Protokoll nehmen. Hat der Richter seine Abhörung beendigt, so kann der Gegner des Abgehörten durch den Richter noch Erläuterungsfragen an ihn stellen lassen, welche gleichfalls mit den dazu dienenden Antworten zu protokolliren sind.

§. 254.

„Die zum Eide angehaltene Partei ist schuldig, die von dem Richter und ihrem Gegner an sie gestellten Fragen, sofern sie auf die Beweissätze Bezug haben, bestimmt und unumwunden zu beantworten: ein Nichtwissen darf bloß in den Fällen vorgeschützt werden, wo nicht ihr eigenes Faktum in Frage steht. Verweigert sie die Beantwortung, oder sucht sie die Fragen zu umgehen, so sind die Thatsachen, in Betreff welcher sie sich nicht bestimmt ausgesprochen hat, als zugestanden zu betrachten. Der Richter hat die Partei auf diese Folgen aufmerksam zu machen."

§. 255.

„Ersättigt sich der Gegner des Abgehörten an dessen Aussagen und allfälligen Zugeständnissen nicht, so bringt der Richter den Parteien die Wichtigkeit der Handlung und die Folgen eines Meineides nochmals in Erinnerung, zu welchem Zwecke er ihnen namentlich die gesetzlich vorgeschriebene Eidesvermahnung vorliest und nimmt dann der Partei, die schwören soll, den Eid öffentlich ab. Der Schwörende hat zu versichern:

> daß er die an ihn gestellten Fragen, ohne Rückhalt noch Hintergedanken und ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil, nach bestem Wissen und Gewissen der reinen Wahrheit gemäß beantwortet habe.

Hat der Schwörende über einzelne oder über alle ihm vorgelegten Fragen das Nichtwissen vorgeschützt, so soll er überdieß schwören:

> daß er in Betreff der Thatsachen, hinsichtlich welcher er das Nichtwissen behauptet, sich ernstlich beflissen, die Wahrheit zu erforschen; dessenungeachtet aber nichts Anderes erfahren habe, als was er darüber angebracht."

§. 256.

„Die bei der Leistung des Eides zu beobachtenden Feierlichkeiten müssen den Vorschriften und Gebräuchen der Religionspartei gemäß sein, zu welcher sich der Schwörende bekennt. In den Fällen des §. 237 vertritt auch bei der Eideszuschiebung ein Handgelübd die Stelle des Eides."

§. 257.

„Soll der Eid bei einer andern Gerichtsstelle, ohne Mitwirkung des Beweisführers, abgenommen werden (§. 252, 2tes Alinea), so ist solcher nach einer von dem Richter zu bestimmenden Eidesformel zu leisten. Die Eidesformel soll die bestimmte Behauptung der Wahrheit oder Unwahrheit der betreffenden Thatsache oder die Versicherung enthalten, daß der Schwörende solche nach seiner besten Ueberzeugung für wahr oder für unwahr halte, je nachdem der Streit sein eigenes Faktum oder ein Verhältniß betrifft, von dem er keine unmittelbare Kenntniß haben kann. In dem letztern Falle ist jedoch der in §. 255 enthaltene Beisatz der Formel beizufügen."

§. 258.

„Dem zugeschobenen Eide ist in seinen Wirkungen gleich zu achten der Manifestationseid, welcher in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig ist, jedoch nicht zurückgeschoben werden darf. Derjenige, der einen andern zur Manifestation anhalten will, hat diesen zur Abhörung vor den Richter zu laden und ihm in der Ladung die Gründe seines Begehrens vorläufig anzuzeigen. Bei dem Termine ist der Vorgeladene auf dieselbe Weise anzuhören und zu beeidigen wie bei der Eideszuschiebung (§§. 253—256)."

§. 259.

„In Folge der Ableistung des Eides sind die Aussagen des Schwörenden als rechtlich wahr zu betrachten; die Verweigerung des Eides hingegen hat die Folge, daß die Behauptungen des Gegners als bewiesen angesehen werden müssen."

§. 260.

„Ueber Thatsachen, welche durch die Ableistung des Eides oder durch die Verweigerung desselben als erwahrt anzusehen sind, soll später kein Versuch des Gegenbeweises zugelassen werden, wenn auch über die betreffende Streitsache in Folge einer Reform oder dgl. ein neues Verfahren eingeleitet werden sollte. Auch ist in Betreff des zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides keine Fälschungsklage statthaft."

Herr Berichterstatter. Diese Abtheilung enthält im Allgemeinen in Betreff der Zulässigkeit der Eideszuschiebung und Eidesfähigkeit die bisherigen Grundsätze. Im §. 246 ist in Nr. 5 eine Bestimmung aufgenommen, die zwar bisher in der Praxis galt, aber nicht ausdrücklich im Gesetze enthalten war, es wird nämlich bestimmt, daß bei Streitigkeiten über ursprünglich einem Andern zugestandenen Rechte der frühere Berechtigte zum Eide angehalten werden könne, insofern es Thatsachen betrifft, die unter dem Vorgänger ihre Existenz erhielten und auch gegen den Rechtsnachfolger geltend gemacht werden können. Dieser Fall tritt sehr oft ein, namentlich bei Cessionen. Es tritt z. B. Einer eine Forderung an einen Dritten ab, nun kann der Schuldner dieser Forderung nach Mitgabe des Civilgesetzbuches diesem Dritten verschiedene Einreden entgegensetzen, wie die Einrede des nicht gelieferten Geldes, der Zahlungen an den früher Berechtigten u. s. w. Wenn jetzt der nunmehrige Berechtigte der Forderung den Eid zu leisten hat, so wird er einfach sagen, er wisse es nicht, und so wäre der Schuldner von seinem Rechte verdrängt. Daher hat man bisher in der Praxis angenommen, es könne die Eideszuschiebung in solchen Fällen an den früher Berechtigten stattfinden, und dieses ist auch hier bestimmt. Im §. 247 ist ebenfalls eine neue Bestimmung aufgenommen worden, dahin gehend, daß die Partei, welcher der Eid zugeschoben worden, denselben unter gewissen Voraussetzungen an den Gegner zurückschieben könne. Diese Bestimmung beruht auf der Verglichsnatur des zugeschobenen Eides, und offenbar läßt sich dagegen nichts einwenden. Es liegt darin auch eine Garantie gegen muthwillige Forderung des Eides, auf welche gestern hingewiesen worden ist. Es wird sich Einer mehr bedenken, bevor er vom Gegner den Eid verlangt, wenn er weiß, daß dieser ihm den Eid zurückschieben kann. Eine fernere wesentliche Aenderung liegt darin, daß in Zukunft der Eid nicht mehr nach einer mehr oder weniger willkürlichen Eidesformel geleistet,

sondern der Betreffende über die Thatsache mündlich abgehört, und dann bloß auf die Richtigkeit seiner Aussagen beeidigt werden soll. Schon jetzt hat das Gesetz in gegebenen Fällen eine solche Abhörung gekannt, wenn auch nicht gerade eine mündliche, namentlich beim Manifestationsverfahren und im Administrativprozesse. Nur war hier der Uebelstand dieser, daß der Betreffende die Antworten auf die schriftlich an ihn gestellten Fragen auch schriftlich abgeben konnte, wodurch der Zweck, die Wahrheit zu erfahren, oft vereitelt wurde, indem man die schriftliche Antwort möglichst gewunden und verklausulirt abzugeben pflegte. In der Regel wurde hingegen von dem Beweisführer eine Eidesformel vorgeschlagen, welche die Thatsachen enthielt, über die der Eid geleistet werden sollte. Das gab nun Anlaß zu einer Menge von Incidenten, und wer irgend mit der Rechtspraxis zu thun hatte, muß bezeugen, daß dieses einer der wesentlichsten Nachtheile des bisherigen Verfahrens war. Oft wurde die Eidesformel so bestimmt, daß ein gewissenhafter Mann sie nicht beschwören konnte und daher mehr zugeben mußte, als in der Wirklichkeit wahr war; war aber der Delat weniger gewissenhaft, so hieng er sich etwa an ein einzelnes Wort, gab demselben eine eigene Auslegung und sagte: Ich verstehe es so, saget jetzt, was ihr wollt. Das soll in Zukunft vermieden werden. Zu diesem Ende findet eine mündliche Abhörung statt, das Ergebniß der daherigen Einvernahme ist zu Protokoll zu nehmen, nach §. 254 ist die zum Eide angehaltene Partei schuldig, die an sie gestellten Fragen, sofern sie auf die Beweissätze Bezug haben, bestimmt und unumwunden zu beantworten, — alles den bisherigen Grundsätzen gemäß. Erklärt sich der Gegner an diesen Aussagen nicht, so hat der Schwörende zu versichern, daß er die an ihn gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet habe. Die Eidesformel ist daher in Zukunft wesentlich verschieden von dem bisherigen Modus. Hier ist aber wieder eine Ausnahme nöthig, nämlich für den Fall, wo der Schwörende bei einer fremden Gerichtsstelle den Eid zu leisten hat. Da muß allerdings ein Schwörformel vorgeschlagen werden, aber die Bestimmung derselben soll durch den Richter stattfinden, nach §. 257. — Der §. 258 entspricht dem bisherigen Gesetze. — Die §§. 259 und 260 behandeln die Wirkungen des Eides. Die eidlich beschwornen Aussagen sind als rechtlich wahr zu betrachten, und zufolge des §. 260 soll später kein Versuch des Gegenbeweises zugelassen werden, ebenso auch keine Fälschungsklage. In ersterer Beziehung haben bis dahin zuverläßig große Uebelstände gewaltet; während das bisherige Gesetz im Uebrigen den Gegenbeweis strenge verbot, enthält es hingegen hier keine Bestimmung. Sehr oft trat der Fall ein, daß, wenn eine Partei ihrem Gegner den Eid zugeschoben hatte, und dieser dann schwur, sie nachher die Reform erklärte und einen Gegenbeweis führte. Offenbar ist dadurch der Eid auf unerlaubte und indirekte Weise gefälscht worden. Daher wird die hier vorgeschlagene Bestimmung ziemlich allgemeine Billigung finden, mehr hingegen dürfte vielleicht das Verbot der Fälschungsklage auffallen. In der ursprünglichen Redaktion war dasselbe nicht enthalten, der daherige Vorschlag ist aber in der Gesetzgebungskommission selbst gemacht und von dieser begründet erfunden worden. Der betreffende Antragsteller ging davon aus, wenn eine Partei andere Beweismittel in Händen habe, so solle sie den Eid gar nicht brauchen, wenn sie aber das Beweismittel des Eides anrufe und dadurch den Gegner gleichsam zum Richter in eigener Sache mache, so solle sie auch, wenn sie andere Beweismittel geltend machen könnte, später zum Gebrauche derselben nicht mehr zugelassen werden. Oft ist es geschehen, daß man jemanden zum Eide anhielt, dem man gleichzeitig mit andern Beweismitteln drohte, also offenbar bloß, um ihn zu fecken. Das wollte die Kommission in Zukunft vermeiden. Nachträglich sind folgende Berichtigungen anzubringen: Im §. 245 ist, statt „Jahr ihres Alters," zu setzen „Altersjahr;" im §. 246 ist im ersten Satze das Wörtlein „auch" zu streichen.

Kurz. Ich möchte zum §. 260 eine Abänderung beantragen. Der Herr Berichterstatter sagt, die Bestimmung, daß in Betreff des zugeschobenen Eides keine Fälschungsklage statthaft sein solle, sei erst in der Gesetzgebungskommission in den Entwurf hineingekommen. Ich halte das für sehr gefährlich und zweitens für höchst unmoralisch. Ich weiß wohl, daß man sagen kann, es komme selten bei einer solchen Kriminalklage etwas heraus, wenn Einer einmal falsch geschworen, so werde er nachher nicht eingestehen u. s. w. Das ist nun unrichtig; ich kann aus eigener Erfahrung sagen, daß hin und wieder man wirklich denjenigen, der falsch geschworen, später dessen überweisen, dadurch den abgelegten Schwur aufheben und dem Schuldigen die gerechte Strafe auferlegen konnte. Wenn es aber auch selten möglich wäre, jemanden des Meineides wirklich zu überführen, so schiene es mir doch im höchsten Grade gefährlich, eine solche Bestimmung von vorneherein aufzunehmen. Noch Mancher schwört nicht falsch, weil er fürchtet, es werde später dennoch der Wahrheit Zeugniß gegeben werden, und sein falscher Eidschwur an den Tag kommen. Aber wenn Ihr nun hier von vorneherein sagt, man könne ihn später nicht mehr dafür beklagen und bestrafen, — was macht das am Ende einem solchen? Gar viele Leute lassen sich nicht durch moralische Gründe bewegen zu guten Handlungen, sondern nur dadurch, daß sie sehen, Strafe treffe sie, wenn sie schlecht handeln. Es würde somit unser Rechtsleben im Volke sehr gefährden, von vorneherein zu sagen, wegen eines einmal geleisteten Eides könne nachher keine Untersuchung oder Klage beim Kriminalrichter stattfinden. Dieser letzte Satz des §. 260 sollte demnach gestrichen werden. Wenn man allfällig sagen will, es könne während des Laufes des Prozesses keine Fälschungsklage stattfinden, sondern zuerst ein Urtheil, und es solle wegen Klage auf falschen Eid kein Rechtsstillstand stattfinden, damit man nicht durch solche Anklagen allfällig einen Prozeß lediglich zu verlängern suche, so könnte ich dem beistimmen, aber so, wie der Paragraph redigirt ist, müßte ich ihn für sehr gefährlich halten, er wäre mehr oder weniger eine Sanktionirung der falschen Eide. Ich bin weit davon entfernt, dieser Bestimmung wegen irgend jemandem Vorwürfe machen zu wollen, ich begreife die Motive davon sehr gut, aber eines derselben fiele dahin, wenn man den Rechtsstillstand, als Folge einer Fälschungsklage, nicht zugibt. Der Betreffende hat doch wenigstens immerhin die Aussicht, entdeckt und bestraft zu werden, wenn er falsch schwor.

Mösching. Nach §. 246 Nr. 1 kann der Vormund zum Eide angehalten werden, wenn die bevormundete Person nicht selbst eidesmündig ist, und der Streit eine Thatsache betrifft, von welcher Ersterer unmittelbar Kenntniß haben kann. Diesem Theile pflichte ich bei, nicht aber dem zweiten Satze, laut welchem der Beweisführer gegen den Vormund das gleiche Recht hat, wenn schon die bevormundete Person eidesmündig und im Stande ist, die streitige Thatsache so gut wie der Vormund zu kennen; in solchem Falle möchte ich den Vogt nicht mehr damit behelligen, denn was nützt sonst die Eidesmündigkeit? Ohnehin ist die Pflicht, Vormundschaften zu verwalten, durchgehends als eine Last zu betrachten, und durch eine solche Bestimmung müßte jene noch vergrößert werden, denn das wird man zugeben, daß die Eidesleistung nichts Angenehmes ist. In diesem Sinne möchte ich eine Abänderung beantragen, daß nämlich in gegebenen Fällen nur die bevormundete Person zum Eide anzuhalten ist, was etwa durch Streichung der Worte „die Wahl" oder „diesen" bezweckt werden könnte.

Stettler. Im §. 246 Ziffer 2 ist die bisherige Bestimmung aufgenommen, daß für Korporationen diejenigen Aktivmitglieder derselben, welche erweislicher Maßen bei der Sache mitgehandelt haben u. s. w., zum Eide angehalten werden können. Diese Bestimmung hat bisher zu vielen Mißbräuchen Anlaß gegeben, ich wünsche, daß sie beschränkt werde. Ich fasse hauptsächlich den Fall in's Auge, wo eine Vormundschaftsbehörde belangt wird um Schadensersatz wegen nicht gehöriger Beaufsichtigung des unter Vogtschaft stehenden Vermögens. Ich habe sehr häufig gesehen, daß man dann beim Beweise eine Vormundschaftsbehörde auf alle Weise zu drücken sucht, daß man manchmal den ganzen Gemeindrath zum Schwören anhält, weil man hofft, Einzelne werden nicht gerne schwören und sich lieber den Folgen unterziehen. Das ist in einzelnen Fällen so ausgeartet, daß man etwa vorher nachgefragt hat, welche Gemeindrathsmitglieder etwa nicht gerne schwören u. s. w., und so sind schon Prozesse gewonnen worden, weil dann solche Mitglieder

nicht schwören wollten, indem sie sagten, sie seien nicht gewohnt, für jede Kleinigkeit zu schwören. Nun findet sich die nämliche Vorschrift hier wiederum. Etwas ist nöthig, aber auf der andern Seite soll doch der Beweisführer nicht die Wahlhaben, nach seinem Belieben aus einer Behörde, welche möglicher Weise aus 20 Personen besteht, entweder alle oder nur gerade diese oder jene schwören zu machen, die Leute dadurch zu plagen u. s. w. Daher hätte ich gewünscht, daß in dieser Beziehung irgend eine Beschränkung aufgestellt, und daß allfällig die Zahl der Mitglieder bestimmt würde, die man zum Schwören anhalten könne. Ferner hätte ich eine Bestimmung gewünscht darüber, wie es gehalten sein solle, wenn mehrere der bezeichneten Personen schwören, die Andern hingegen nicht. Alle Mal hat man sich darum gestritten, wie es dann gehalten sein solle, und welches die rechtlichen Folgen davon seien. Eine fernere Bemerkung betrifft den §. 257. Bis jetzt war es Uebung, daß man beim Beweismittel des Eides dem Gegner eine Eidesformel vorschlug, auf welche dieser schwören mußte, und zuweilen wurden dieselben eingekleidet in das Beschwören der Nichtwahrheit und des Nichtwissens. Ganz richtig ist man jetzt hier davon abgegangen, aber ich begreife nicht recht, warum man im §. 257 nun doch wiederum zur alten Formel zurückkehren will. Warum kann in dem hier vorgesehenen Falle die Person nicht zu Hause abgehört werden, und warum wiederum diese Eidesformel? In jedem Falle wird es sich wiederum darum handeln, ob da die Nichtwahrheit oder aber das Nichtwissen beschworen werden solle. Vielleicht mag das von mir gewünschte Verfahren kostspieliger sein, aber dafür mag es mancher Chikane den Faden abschneiden. Läßt man die Sache so stehen, so muß man auch darauf Rücksicht nehmen, wie es gehalten sein soll, wenn durch einzelne Eingeständnisse die Formel abgeändert werden soll, und so sehe ich nicht, daß es gar viel kürzer gehen wird. In erster Linie trage ich darauf an, daß das gleiche Verfahren bei den Eideszuschiebungen, wie es in den vorigen Paragraphen bestimmt ist, auch hier in Anwendung komme; in zweiter Linie, daß jedenfalls der Paragraph Vorsorge treffe für den Fall, wo Eingeständnisse gemacht werden, in Folge deren die Formel abgeändert werden soll.

Siegenthaler. Ich möchte bemerken, daß über den bisherigen Grundsatz des Handgelübdes an der Stelle des Eides nichts aufgenommen ist. In dieser Beziehung möchte ich das bisherige Verfahren beibehalten und den Grundsatz aufstellen, daß bei bekannten niedern Summen das Handgelübde beibehalten werde an der Stelle des Eides. Ich will darüber nicht viele Worte verlieren, aber wenn ein Gerichtspräsident oder Friedensrichter jedes Mal wegen einiger Franken den Eid vor sich gehen lassen müßte, so würde das zur Entsittlichung des Volkes offenbar beitragen.

Stämpfli zu Schwanden. Was Herr Siegenthaler wünscht, ist im §. 256 enthalten. Was die Fälschungsklage betrifft, so habe ich bereits in der Gesetzgebungskommission das gleiche Bedenken geäußert, wie Herr alt-Oberrichter Kurz, ich habe mich aber da belehren lassen, daß die Sache nicht so gefährlich ist. Wenn Einer seinem Gegner nicht traut, so wird er zu diesem Beweismittel nicht schreiten, wenn er irgend ein anderes hat. Es sind sehr viele Mißbräuche bei diesen Fälschungsklagen eingetreten, nur um die Vollziehung eines Urtheils zu verhindern u. s. w. Es sind mir Fälle bekannt, wo die Gerichte allerdings finden konnten, die Betreffenden möchten nicht richtig geschworen haben, aber nicht aus böser Absicht, sondern aus unzureichender Kenntniß, und wo diese dann freigesprochen wurden. Um alle diesen Weitläufigkeiten auszuweichen, hat man diese Bestimmung angenommen, und ich möchte sie jetzt unterstützen.

Boivin. Wenn der Präopinant das Wort nicht ergriffen hätte, so würde ich geschwiegen haben; allein da der Antrag des Herrn Kurz angegriffen wird, so mache ich es mir zur Pflicht, denselben zu unterstützen und die Versammlung aufmerksam auf die besondere Stellung zu machen, in welcher sich der Jura befindet. Es können Gründe vorhanden sein, um im alten Kantonstheil die Klagen auf Fälschung wegen der von den Parteien geschwornen Eide nicht zuzulassen, und diese Gründe sind aus dem Umstande geschöpft, daß in diesem Kantonstheil der Zeugenbeweis bei allen Fällen zugelassen wird. Gewöhnlich hätte derjenige, welcher die Falschheit des Eides beweisen könnte, durch einen andern Beweis den Thatbestand erhärten können, für welchen er geschworen hat, und er hätte von diesem Beweismittel Gebrauch machen sollen. Im Jura hingegen verhält es sich nicht ebenso, wo der Zeugenbeweis sehr beschränkt und man genöthigt ist, zur Beeidigung der Gegenpartei seine Zuflucht zu nehmen. Wenn nun aber diese Partei weiß, daß Zeugen Kenntniß von dem Thatbestand besitzen, so ist es klar, daß sie eine Klage auf Fälschung befürchten wird; wenn man aber diese Klage verbietet, dann können wir im Jura kaum noch Zutrauen auf den einer Partei auferlegten Eid setzen. — Ich habe mehrere Fälle gesehen, in denen man einer Partei sagen konnte: wenn Ihr das Unglück habet, einen Eid zu leisten, so wird man eine Klage auf Fälschung stellen und diese Klage durch Zeugen unterstützen, die wir in einem Civilprozeß nicht abhören lassen können. — Wenn diese Bestimmung angenommen wird, so wird es sich zutragen, daß die schmählichsten Eide geschworen werden können, ohne daß sie Ahndung träfe. Denn es ist klar, daß ein Eidschwur, der zu Bekräftigung einer Sache abgelegt wird, deren Falschheit mehreren Zeugen bekannt ist, ein öffentliches Skandal wäre, der eine strenge Bestrafung verdiente. — Ich stimme demnach für Streichung des letzten Theils des Art. 260, und auf den Fall, daß man diese Bestimmung für den alten Kanton beibehalten möchte, verlange ich, daß dieselbe auf den Jura nicht anwendbar sein solle, wo der Zeugenbeweis nicht zulässig, oder wenigstens sehr beschränkt ist.

Kurz. Herr Amtsrichter Stämpfli findet gegenüber meiner Ansicht Bedenken in langen Untersuchungen, Mißbräuchen u. s. w. Das ist allerdings ein Uebelstand, den wir aber nicht bloß in Bezug auf Meineid, sondern auch hinsichtlich jedes andern Verbrechens haben. Durch das neue Kriminalverfahren wird aber hoffentlich diesem Uebelstande abgeholfen werden. Keine daherige Untersuchung kann zur Hauptuntersuchung erwachsen anders, als daß eine Anklagekammer dieselbe erkennt. Wenn nun irgend ein Zweifel ist, daß eine Klage wegen Meineides zur Strafe führen könne, wenn man sieht, daß die Person nur aus Irrthum geschworen hat, so wird man erkennen, es sei nicht der Fall einer Kriminaluntersuchung vorhanden. Aber dieses Bedenken hätte ich immer, daß, wenn wirklich eine Anklagekammer finden sollte, es sei Verdacht Meineides vorhanden, man dann sagen müßte: Gehorsamer Diener, es darf zufolge des §. 260 des Civilprozesses keine Untersuchung, also auch keine Strafe stattfinden. Also wird dieses Hauptmotiv des Herrn Stämpfli dahin fallen durch das neue Gesetz über das Kriminalverfahren, und daher müßte ich darauf dringen, daß meine Ansicht zum Gesetze erhoben werde. Schließlich möchte ich den Herrn Berichterstatter fragen, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Bestimmung über den Eidschwur von Korporationsmitgliedern dahin abzuändern, daß man sagen würde, diejenigen, welche schwören sollen, seien durch den Richter auf den Antrag und Gegenantrag der Parteien zu bezeichnen.

(Fortsetzung folgt.)

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Frühlingssitzung. Zweite Hälfte. (Nicht offiziell.) **Nr. 94.**

(Fortsetzung der zehnten Sitzung. — Donnerstag den 3. Juni 1847. — Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfes über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtssachen. Besonderer Theil. Titel II. Zweiter Abschnitt. Sechste Abtheilung.)

Riggeler, Berichterstatter der Gesetzgebungskommission. Herr Mösching wünscht eine Aenderung im §. 249, Nr. 1, dahin gehend, daß, wenn die bevormundete Person selbst eidesmündig und im Stande sei, die streitige Thatsache so gut wie der Vormund zu kennen, sie dann auch selbst den Eid leisten, und daß dem Beweisführer in dieser Beziehung keine Wahl freistehen solle. Die Gründe für diese Aenderung sind allerdings von Gewicht, und ich möchte daher die Erheblichkeit dieses Antrages zugeben; man kann dann die Sache näher untersuchen. Herr Fürsprecher Stettler hat zum nämlichen Paragraphen zwei Aenderungen beantragt, und zwar bezüglich auf Nr. 2. Vorerst bemerkt er, daß bisher mit den Eideszuschiebungen an Korporationen oft Mißbrauch getrieben worden sei, indem man gewöhnlich solche Mitglieder dazu ausgewählt habe, von denen man zum Voraus wußte, daß sie nicht leicht den Eid leisten würden. Herr alt-Oberrichter Kurz macht eine ähnliche Bemerkung, während aber Herr Stettler dadurch helfen möchte, daß er die Zahl dieser Mitglieder beschränken will, trägt Herr Kurz darauf an, daß der Richter bestimmen solle, wer den Eid zu leisten habe. Ich anerkenne vollkommen die Begründtheit der Bemerkungen über die bisherigen Mißbräuche, aber auf der andern Seite muß doch berücksichtigt werden, daß bereits durch zwei Mittel geholfen ist, vorerst dadurch, daß die Vertreter der Korporation nicht mehr nach einer Eidesformel schwören müssen, sondern gleichwie ein Zeuge abgehört werden, wo also jedes solche Gemeindeglied nur dasjenige zu deponiren hat, was es weiß. Dadurch werden die bisherigen Beschwerden schon in hohem Grade gehoben; denn es ist etwas ganz Anders, zu schwören nach einer oft geschraubten und verfänglichen Formel oder aber bloß nach gestellten Fragen. Ein zweites Abhülfsmittel besteht darin, daß die Zurückschiebung des Eides zugegeben ist. Die betreffende Korporation, wenn sie Vertrauen in den Gegner setzt, kann immerhin, um solchen Chikanen vorzubeugen, ihm den Eid zurückschieben, und dann ist er es, der schwören muß. Obwohl nun durch diese Aenderungen die Gefahr, welche bisher bestanden, in etwas gemildert ist, so kann ich doch die Erheblichkeit beider Anträge zugeben, um nochmals untersuchen zu lassen, ob nicht vielleicht durch Beschränkung der Zahl der Mitglieder oder durch Einwirkung des Richters den Korporationen noch größere Garantien gegeben werden könnten. Herr Stettler hat ferner bemerkt, es sei bisher oft zweifelhaft gewesen, wie es gehalten sein solle, wenn von den aufgeforderten Mitgliedern einige schwören, andere aber nicht. Allerdings war das oft eine Schwierigkeit, und auch schon bei Abfassung dieses Gesetzes hat man zum Theil daran gedacht. Indessen hat man nichts darüber aufgenommen, indem man fand, es werde in Zukunft schwer sein, eine überall einschlagende Bestimmung darüber zu treffen, weil nicht mehr nach Eidesformeln, sondern bloß auf unbestimmte Fragen hin ausgesagt werde. Wenn fünf oder sechs Gemeindsgenossen aufgefordert werden, und vier oder fünf derselben erklären, nichts von der Sache zu wissen, so können diese gar nicht in Betracht kommen, sondern nur der fünfte oder sechste, der kömmt und sagt: Mir ist die Sache bekannt, sie verhält sich so und so. Bei bestimmten Eidesformeln wäre es leicht, eine Bestimmung zu treffen; entweder müssen alle schwören, oder wenigstens die Mehrheit, sonst ist die Sache wahr. Aber in Zukunft handeln diese Personen nicht mehr gemeinschaftlich, sondern es wird einer nach dem andern abgehört, und jeder beschwört nur seine eigenen Aussagen. In solchen Fällen muß es immer dem Judicium des Gerichtes überlassen sein, das Endresultat aus den verschiedenen Aussagen zu ziehen. Obgleich ich nicht wohl voraussehe, wie sich in dieser Beziehung eine wirklich gute veränderte Redaktion machen ließe, so will ich gleichwohl die Erheblichkeit der Bemerkung zugeben, damit eine nochmalige Untersuchung stattfinde. Herr Stettler hat zu §. 257 gewünscht, daß der Beeidigung auch in dem Falle eine Abhörung vorausgehe, wo der Eid bei einer andern Gerichtsstelle, ohne Mitwirkung des Beweisführers, abgenommen werden soll. Die dafür angebrachten Gründe sind der Art, daß ich ihnen beipflichten muß, nur könnte bei einer solchen Beeidigung wegen der Abwesenheit der Parteien nicht wohl die mündliche Abhörung stattfinden, um so weniger, als der fremde Richter den Fall nicht so genau kennt, um von sich aus eine genaue Abhörung vorzunehmen. Ich möchte demnach die Erheblichkeit des Antrages an sich in dem Sinne zugeben, daß in diesem Falle eine Abhörung auf schriftliche Fragen nach §. 238 stattfinden solle. Damit fällt dann der in zweiter Linie gestellte Antrag des Hrn. Stettler dahin. Hr. Siegenthaler sodann vermißt das Handgelübde. Allerdings ist dieses Beweismittel hier unter den Beweismitteln nicht aufgenommen, und die Gesetzgebungskommission hat grundsätzlich erkannt, es sei dasselbe nicht mehr zuzulassen, außer bei den anerkannten Wiedertäufern, welche Religionshalber keinen Eid anerkennen. Im Uebrigen glaubte sie, es wirke das Handgelübde sehr schädlich auf die öffentliche Moral; in der Regel macht man sich sehr wenig daraus, man leistet es ohne Bedenken, und so führt dieses dann nach und nach zum Meineide. Denn es ist eine allgemeine Erfahrung, daß, wer bei kleinern Verbrechen anfängt, allmälig zu größern übergeht. Uebrigens könnte das Handgelübde nur stattfinden in dem besondern Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten und Friedensrichter, worüber in den §§. 204 und folgenden das Nähere enthalten ist, und die Sache gehört also jedenfalls nicht hieher. Was die Anträge der Herren Kurz und Boivin zu §. 260 betrifft, so habe ich bereits im Eingangsrapporte bemerkt, daß ich zwar gegen den unbedingt

ten Ausschluß der Fälschungsklage war, die Gesetzgebungskommission aber andern Gründen Rechnung getragen hat. Wenn daher heute keine neuen Gründe angeführt worden wären, so würde ich im Sinne der Kommission auf Nichterheblichkeit antragen; aber Hr. Boivin hat mich da auf einen neuen Gesichtspunkt aufmerksam gemacht, nämlich auf das Verhältniß im Jura, und zwar ist diese Bemerkung solcher Art, daß sie allerdings einer nochmaligen Prüfung unterlegt werden muß. Ich gebe daher in Berücksichtigung dessen die Erheblichkeit zu.

Siegenthaler. In der Voraussetzung, daß die Frage wegen des Handgelübdes später zur Sprache kommen werde, ziehe ich für jetzt meinen Antrag zurück.

Abstimmung.

Für unveränderte Annahme der sechsten Abtheilung mit den vom Hrn. Berichterstatter zugegebenen Anträgen — Handmehr.

Siebente Abtheilung. Von dem Beweise durch Schlußfolgerungen und durch den Ergänzungseid.

§. 261.

„Der Beweis durch Schlußfolgerungen (künstlicher Beweis) hat zum Zwecke, die Ueberzeugung des urtheilenden Richters mittelst Vorlegung solcher Thatsachen zu bestimmen, durch die zwar die eigentlich zu beweisende Thatsache nicht unmittelbar erwiesen oder widerlegt, wohl aber ein Schluß auf ihre Wahrheit oder Unwahrheit begründet wird (Anzeigen, Indizien)."

§. 262.

„Die Thatsachen, aus welchen die Wahrheit oder Unwahrheit einer andern gefolgert werden soll, müssen vollständig erwiesen sein, bevor das Gericht einen Schluß daraus herleiten darf.

Zum Beweise dürfen alle gesetzlichen Beweismittel, mit Einschluß der Eideszuschiebung gebraucht werden, ohne daß dadurch der nachherigen Zuerkennung des Ergänzungseides (§. 268) präjudicirt wird."

§. 263.

„Die Beweiskraft der Anzeigen ist um so stärker, je näher sie mit der zu beweisenden Behauptung im Zusammenhange stehen und je dringender die Vermuthung ist, welche dadurch in Hinsicht der Wahrheit oder Unwahrheit des Beweissatzes begründet wird."

§. 264.

„Der Beweis durch Schlußfolgerung ist dem direkten Beweise völlig gleich zu achten, wenn beide Thatsachen (die wirklich erwiesene und die zu erweisende) in einem solchen Verhältnisse zu einander stehen, daß nach unumstößlichen Erfahrungen oder nach den Gesetzen der Natur die eine ohne die andere oder mit der andern gar nicht vorkommen kann."

§. 265.

„Bestimmt das Gesetz, daß unter gewissen Voraussetzungen eine, wenn auch nicht mit Nothwendigkeit daraus fließende Behauptung als rechtlich gewiß anzunehmen sei (Rechtsvermuthung), so hat das Gericht bloß zu prüfen, ob jene Voraussetzungen bewiesen worden. Stellt das Gesetz die Vermuthung in der Weise fest, daß jede Annahme des Gegentheils ausgeschlossen ist (unbedingte oder absolute Rechtsvermuthung), so kann zwar wohl in Hinsicht auf die faktischen Voraussetzungen der Vermuthung, nicht aber gegen die Vermuthung selbst, Gegenbeweis stattfinden; legt hingegen das Gesetz der Vermuthung keine solche Kraft bei (einfache oder relative Rechtsvermuthung), so ist der Gegenbeweis in beiden Beziehungen zulässig, und die Wirkung der gesetzlichen Vermuthung beschränkt sich nur auf die Frage über die Beweislast (§. 158)."

§. 266.

„Begründen hingegen die bewiesenen Thatsachen bloß einen höhern oder geringern Grad von Wahrscheinlichkeit für das Dasein oder Nichtdasein der andern, so kann das urtheilende Gericht je nach den Umständen die Behauptung des Beweisführers als erwahrt erklären, oder solche verwerfen, oder endlich auf den Ergänzungseid erkennen."

§. 267.

„Als erwiesen kann eine Thatsache, die durch einfache Vermuthungen erwahrt werden soll, nur dann angenommen werden, wenn eine Mehrheit vollständig bewiesener schlußfähiger und naher Beweisgründe, die durch keine gewichtigen Gegenanzeigen entkräftet werden, in der Weise zusammentrifft, daß nach dem ordentlichen Laufe der Dinge über ihr Dasein oder Nichtdasein nicht wohl ein Zweifel walten kann."

§. 268.

„Hat hingegen das urtheilende Gericht noch Zweifel über die Wahrheit oder Unwahrheit der zu erweisenden Thatsache, so ist auf den Ergänzungseid zu erkennen. Ueber die Frage, welcher Partei der Ergänzungseid zukommen solle, hat das Gericht bei dem zur Beurtheilung der Hauptsache angesetzten Termine, nach Anhörung der mündlichen Vorträge der Parteien, zu entscheiden: solcher ist dem Beweisführer zuzuerkennen, wenn durch eine Mehrheit von erwiesenen Thatsachen eine überwiegende, der Gewißheit nahe kommende Wahrscheinlichkeit zu dessen Gunsten begründet wird (Erfüllungseid), und seinem Gegner, wenn die vorliegenden Beweise nicht einen solchen Grad von Wahrscheinlichkeit gewähren (Reinigungseid)."

§. 269.

„Die Bestimmungen der beiden obigen Paragraphen finden auch dann ihre Anwendung, wenn ein geführter direkter Beweis entweder durch einen unternommenen Gegenbeweis wesentlich geschwächt worden oder in seinem Ergebnisse schon an sich bloß solche Beweisgründe geliefert hat, die eine größere oder geringere Wahrscheinlichkeit für die zu beweisende Thatsache gewähren. Ist aber in den angegebenen Fällen der Beweis als gänzlich mißlungen anzusehen, so wird ohne Weiteres zum Haupturtheile geschritten, und die Thatsache, die es betrifft, als nicht erwiesen angenommen."

§. 270.

„Für den Beweis von Schuldforderungen, die von Berufsarbeiten oder Waarenlieferungen herrühren, zweihundert Franken nicht übersteigen und zur Zeit ihrer rechtlichen Einforderung nicht über zwei Jahre ausgestanden, begründet unter Anderm namentlich auch die ordentliche Buchführung des Beweisführers (Haus- oder Handlungsbuch) eine Vermuthung zu seinen Gunsten, auf welche ihm der Erfüllungseid zuerkennt werden darf."

§. 271.

„Ein rechtsförmiges Haus- oder Handlungsbuch muß eingebunden, paginirt, in deutscher oder französischer Sprache und in guter Ordnung nach der Zeitfolge, mit fortlaufender Bezeichnung des Jahres und Tages der einzelnen Verhandlungen, geführt sein und darf keine verdächtigen Zwischenräume, Ausstreichungen, Raduren, Einschaltungen oder Spuren herausgenommener oder eingesetzter Blätter enthalten

Auf dem ersten Blatte des Buches soll sich der Inhaber durch den Einwohnergemeindspräsidenten seines Wohnortes bescheinigen lassen, wann solches angefangen worden, und wie viel Seiten es enthalte."

§. 272.

„Fehlen die in dem vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebenen Erfordernisse, so wird dadurch die Vermuthung, welche das Buch für den Beweisführer begründet, geschwächt oder nach Umständen ganz vernichtet. Ebenso wird diese Vermuthung geschwächt, wenn andere Beweisgründe wider die Richtigkeit der Buchführung streiten. In diesen beiden

Fällen hat sich das Gericht bei dem Entscheide über den Ergänzungseid nach den Bestimmungen des §. 268 zu richten."

§. 273.

„Zu dem Ergänzungseide auf das Haus- oder Handlungsbuch sind nicht zuzulassen, Personen, die unfähig sind vor Gericht Zeugniß zu reden."

§. 274.

„Als ein Vermuthungsgrund, auf welchen hin, unter der Voraussetzung, daß andere Beweisgründe damit in Verbindung treten, die Zuerkennung des Ergänzungseides stattfinden darf, ist ferner anzusehen, die Aussage eines fähigen und unverdächtigen Zeugen über die zu beweisende Thatsache selbst. Endlich gehören hieher auch die Aussagen verdächtiger Zeugen, sofern sie dem Gerichte als glaubwürdig erscheinen und durch andere Beweisgründe unterstützt werden."

§. 275.

„Der Ergänzungseid ist vor dem Gerichte, welches über dessen Stattfinden endlich entscheidet, nach einer durch das Gericht zu bestimmenden Formel zu leisten.

Die Formel ist nach der Vorschrift des §. 257 festzusetzen."

§. 276.

„In Beziehung auf die bei der Leistung des Eides zu beobachtenden Feierlichkeiten und die rechtlichen Wirkungen desselben gelten die Vorschriften der §§. 256, 259 und 260."

Herr Berichterstatter. Diese Abtheilung handelt zunächst vom Beweise durch Schlußfolgerungen oder Indizien, und enthält insofern Neues. Im §. 261 ist der Begriff der Indizien bestimmt; dieses sind nämlich solche Thatsachen, durch die zwar die eigentlich zu beweisende Thatsache nicht unmittelbar erwiesen oder widerlegt, wohl aber ein Schluß auf ihre Wahrheit oder Unwahrheit begründet wird. Die §§. 262 und 263 bestimmen, wie die Umstände beschaffen sein müssen, aus welchen die Wahrheit oder Unwahrheit einer Thatsache gefolgert werden soll. Dieselben müssen vorerst vollständig erwiesen sein. Das ist natürlich, denn aus einem ungewissen Umstande kann nie die Wahrheit einer andern gleichfalls ungewissen Thatsache gefolgert werden. Zweitens müssen die Anzeigen oder Indizien beweisend sein, d. h. es muß daraus mit größerer oder geringerer Sicherheit die Wahrheit oder Unwahrheit der zu beweisenden Behauptung gefolgert werden können. In den §§. 264—266 werden die verschiedenen Arten Vermuthungen, nach dem Grade der Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit, die sie begründen, hervorgehoben. Da kömmt vorerst die nothwendige Vermuthung. Diese hatte man bisher bereits. Es gibt sehr viele Fälle, wo der unmittelbare Beweis der betreffenden Thatsache nicht stattfinden kann, wo aber zwei Thatsachen in solchem Zusammenhange zu einander stehen, daß entweder die eine ohne die andere, oder die eine mit der andern gar nicht möglich ist. Das nennt man dann eine nothwendige Vermuthung. Z. B. in Paternitätsprozessen muß die Weibsperson schwören, daß sie in einem gegebenen Zeitraume mit keinem andern, als mit dem Beklagten Umgang gehabt habe, und dann schließt man daraus nach allgemeinen Naturgesetzen, daß kein anderer der Vater sein könne. Außer diesen nothwendigen Vermuthungen gibt es ferner Rechtsvermuthungen. Diese sind entweder absolute oder relative. Das Gesetz bestimmt nämlich für gewisse Fälle, daß, wenn diese oder jene Voraussetzungen vorwalten, dann eine andere Thatsache als wahr anzusehen sei, entweder so, daß kein Gegenbeweis stattfindet, in welchem Falle eine absolute Rechtsvermuthung vorhanden ist; oder aber in der Weise, daß ein Gegenbeweis zwar nicht ausgeschlossen, aber von demjenigen erbracht werden muß, dem ordentlicher Weise die Beweislast nicht auffiele; dieß heißt man eine relative Rechtsvermuthung. Eine absolute Rechtsvermuthung ist z. B. in der Regel diejenige der Vaterschaft bei bestehender Ehe, weil da kein Gegenbeweis stattfindet. Ganz neu ist der Beweis durch einfache natürliche Vermuthung, wovon in den §§. 266 und folgenden die Rede ist. Dieses betrifft den Fall, wo die bewiesene Thatsache nicht eine gesetzliche oder unbedingte Nothwendigkeit, sondern nur eine größere oder geringere Wahrscheinlichkeit begründet. In diesem Falle kann das Gericht je nach Umständen die Behauptung des Beweisführers als erwahrt erklären oder verwerfen, oder aber auch den Ergänzungseid erkennen. Im Einzelnen ist dieses folgendermaßen ausgeführt. Als durch einfache Vermuthungen erwiesen kann eine Thatsache nur dann angenommen werden, wenn nach § 267 eine Mehrheit vollständig bewiesener, schlußfähiger und naher Beweisgründe, die durch keine gewichtigen Gegenanzeigen entkräftet werden, so zusammentrifft, daß nach dem ordentlichen Laufe der Dinge über ihr Dasein oder Nichtdasein nicht wohl ein Zweifel walten kann. Diese Grundsätze liegen auch den meisten Gesetzbüchern über das Verfahren in Kriminalsachen, namentlich dem hiesigen, zu Grunde. Konsequent hiermit muß man daher dem Zusammentreffen einer solchen die Ueberzeugung des Richters bestimmenden Anzahl von Indizien auch im Civilprozesse volle Beweiskraft einräumen, denn wenn man dem Richter im Strafverfahren auf eine solche Basis das Recht einräumt, schwere Strafen auszusprechen, so muß man doch nothwendig auch in den gewöhnlich weniger wichtigen Civilsachen das nämliche Prinzip anerkennen. Der Fall ist aber anders, wenn nicht so viele Indizien zusammen treffen, also nicht eine gleich große Wahrscheinlichkeit vorhanden ist. In diesem Falle soll das Gericht auf den Ergänzungseid erkennen, und zwar soll dem Beweisführer der Eid zuerkannt werden nach §. 268, wenn durch eine Mehrheit erwiesener Thatsachen eine der Gewißheit nahe kommende Wahrscheinlichkeit zu dessen Gunsten begründet wird, in welchem Falle der Eid Erfüllungseid heißt. Gewähren aber die vorliegenden Beweise nicht einen solchen Grad von Wahrscheinlichkeit, so soll dem Gegner der Reinigungseid zuerkannt werden. Hier könnte man vielleicht aussetzen, es sei die Bestimmung etwas weit gehalten, es sei der richterlichen Willkür zu viel Spielraum gegeben. Man hat diesen Einwurf auch schon in der Gesetzgebungskommission besprochen, aber am Ende fand man, es müsse hier nothwendig dem Ermessen des Richters einiger Spielraum gelassen werden. Denn im Gesetze voraus zu bestimmen, wie viele Indizien vorhanden sein, wie sie beschaffen sein müssen u. s. w. u. s. w., damit der Ergänzungseid stattfinden könne, das ließe sich unmöglich machen, so, daß es dann auf jeden Fall paßte. Also bleibt nichts übrig, als dem Gerichte, in dessen Gerechtigkeitssinn man doch Vertrauen setzen soll, den Entscheid über das Gewicht der Indizien zu lassen. Der §. 269 setzt fest, daß die beiden vorherigen Paragraphen auch dann ihre Anwendung finden, wenn ein geführter direkter Beweis entweder durch einen Gegenbeweis wesentlich geschwächt worden ist oder überhaupt nur eine größere oder geringere Wahrscheinlichkeit gewährt. Ist jedoch der Beweis als gänzlich mißlungen anzusehen, so wird ohne Weiters zum Haupturtheile geschritten, und die betreffende Thatsache als nicht erwiesen angesehen. Diese Bestimmung ist aus zwei Rücksichten nöthig. Was vorerst die Berücksichtigung des Gegenbeweises betrifft, so ist dieß die nothwendige Folge der Aufnahme des Gegenbeweises überhaupt, denn oft mag sich in Folge eines Gegenbeweises eine Sache so gestalten, daß das Gericht über den wirklichen Verhalt im Zweifel ist, und so bleibt dann nichts anderes übrig, als der Ergänzungseid. Wenn hingegen der Beweis an sich nicht ein vollständiges Resultat geliefert hat, vielleicht ohne Verschulden des Beweisführers, so hat man geglaubt, es solle zunächst aus Rücksichten der Billigkeit dieser Beweis nicht ganz übersehen, sondern, je nach seinem Ergebnisse, in gleichem Maße berücksichtigt werden, wie ein Indizienbeweis überhaupt. Zudem würde aber die Auslassung einer solchen Bestimmung nur zwecklose Reformen herbeiführen. Die §§. 270 und folgende enthalten Bestimmungen über das Hausbuch. Man könnte fragen, wie diese Vorschriften hieher kommen, indessen gehören sie nach der Natur der Sache hieher. Die Haus- und Handlungsbücher sind nämlich keine vollständigen Beweismittel, sondern sie begründen nur eine Vermuthung zu Gunsten des Buchführers, welche erst durch den Ergänzungseid zum vollständigen Beweise wird. Da nun dieser Abschnitt nicht bloß

von den Indizien, sondern von dem unvollständigen Beweise überhaupt und namentlich auch vom Ergänzungseide handelt, so sind die in Rede stehenden Bestimmungen mit Recht hier aufgenommen worden. Es weicht nun der Vorschlag in zwei Rücksichten vom bisherigen Gesetze ab, nämlich darin, daß bloß solche Forderungen, die Fr. 200 nicht übersteigen, durch das Haus- oder Handlungsbuch bewiesen werden können, und die Beweiskraft nur auf zwei Jahre ausgedehnt ist, während sie sich bisher auf vier Jahre erstreckte. Es wird nun hier zunächst die erstere Bestimmung Reklamationen veranlassen, wie es auch bereits geschehen ist, und ich muß bekennen, daß ich selbst der Ansicht war, daß der Hausbuchbeweis nicht so beschränkt werden solle. Darum stehen diese Bestimmungen auch noch in dem vorliegenden Abschnitte, während sie, wenn die Beschränkung des Hausbuchbeweises auf Fr. 200 beibehalten werden sollte, streng genommen in den Titel gehörten, der von dem Verfahren vor Amtsgericht in Fällen, welche dessen Kompetenz nicht übersteigen, handelt. Ich habe indessen vorausgesetzt, daß da eine Aenderung stattfinden werde, und deßhalb blieben die Bestimmungen hier stehen. In Beziehung auf die Einrichtung des Hausbuches selbst nun suchte man einige mehrere Garantie aufzustellen, als bisher, namentlich wird bestimmt, daß dasselbe in deutscher oder französischer Sprache abgefa t sein müsse. Man hat dabei Rücksicht darauf genommen, daß viele Hebräer im Kantone wohnen, welche ihre Bücher oft in hebräischer Sprache führen. Solche Bücher nun könnten von unsern Gerichten nicht wohl untersucht werden. Ferner soll das Hausbuch in guter Ordnung und zwar nach der Zeitfolge geführt werden, also in Form eines Journals, nicht einer Zusammenstellung von Rechnungen. Endlich dann ist eine neue Bestimmung diese, daß auf dem ersten Blatte des Buches vom Einwohnergemeindrathspräsidenten bescheinigt werden muß, wann das Buch angefangen worden, und wie viele Seiten es enthalte. Der §. 272 nimmt dann auf den Fall Rücksicht, wo dieses Hausbuch nicht alle gesetzlichen Requisite an sich trägt, oder wo durch Gegenbeweis die Richtigkeit der Buchführung in Zweifel gezogen wird. In diesen Beziehungen muß man dem richterlichen Ermessen einen Spielraum lassen. Die bisherigen Bestimmungen über das Hausbuch waren ziemlich gefährlich. Wenn Einer in sein Buch einschrieb, der X. sei ihm so und so viel schuldig, so mußte dieser es glauben, wenn jener den Eid dazu leistete, er mußte es glauben, selbst wenn er im Stande gewesen wäre, einen vollständigen Gegenbeweis zu führen. Wenn nun z. B. ein offenbarer Lump, gestützt auf sein der Form nach gehörig geführtes Hausbuch, behauptet, er habe einem Andern so und so viele tausend Franken geliehen, und wenn der andere beweisen kann, daß dieser gar nie auch nur annähernd so viel Geld besaß, mithin solches auch nicht ausleihen konnte, so wäre es doch etwas stark, wenn man demselben deßungeachtet vollkommenen Glauben beimessen müßte. Zu einem Ergänzungseide auf das Hausbuch sind nach §. 273 Personen, die unfähig sind, vor Gericht Zeugniß zu reden, gar nicht zuzulassen. Der §. 274 führt als einen Vermuthungsgrund, auf welchen hin unter Umständen der Ergänzungseid zuerkannt werden darf, auch Zeugen in ungenügender Zahl auf. Der §. 275 handelt von der Eidesformel und verweist dabei auf §. 257. Dieser wird nach einem heute gefallenen Antrage wesentlich verändert werden, und der §. 275 soll daher mit demselben in Einklang gebracht werden.

Boivin. Ich möchte den Herrn Berichterstatter fragen, ob man durch die in den §§. 270 und 271 enthaltenen Bestimmungen einen Eingriff in die Vorschriften des französischen Civilgesetzbuches hat machen wollen, welche die Form bezeichnen, in welcher die Handlungsbücher geführt werden müssen.

Herr Berichterstatter. Man hat durchaus nicht die Absicht, irgend wie dem französischen Code de commerce entgegen zu treten oder denselben durch diese Bestimmungen zu verändern, indessen kann man allfällig eine daherige Bestimmung noch beifügen.

Stettler. Der §. 265 setzt den Begriff der Rechtsvermuthung folgendermaßen fest: „Bestimmt das Gesetz, daß unter gewissen Voraussetzungen eine, wenn auch nicht mit Nothwendigkeit daraus fließende Behauptung als rechtlich gewiß anzunehmen sei, so hat das Gericht bloß zu prüfen, ob jene Voraussetzungen bewiesen worden." Theoretisch aufgefaßt, ist das durchaus richtig, aber unsere ganze Civilgesetzgebung stützt sich auf eine Masse von Rechtsvermuthungen, die nicht gesetzlich bestimmt sind, so daß es hier eine totale Abänderung gäbe, wenn das so beibehalten bliebe. Ich will einige Beispiele anführen. Wenn z. B. zwei Personen mit einander einen Vertrag schließen, so wird als Rechtsvermuthung angenommen, beide Personen haben den Zustand der Willensfreiheit gehabt, — bis das Gegentheil davon bewiesen ist. Das ist aber nicht gesetzlich bestimmt, sondern es ergibt sich bloß aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Wenn nun hier bloß solche anerkannt werden, welche das Gesetz bestimmt, so ändert uns das in einer Masse von Beziehungen die Beweiskraft total. So lange das gegenwärtige Civilgesetz besteht, könnte man dem einfach helfen, wenn man, statt zu sagen: „Bestimmt das Gesetz, daß unter u. s. w." setzen würde: „Wenn unter u. s. w." Ich bezwecke damit nichts anderes, als daß das Bestimmtsein durch's Gesetz wegfalle. Eine fernere Bemerkung, die ich anzubringen habe, betrifft die §§. 270 und 271 in Betreff des Haus- und Handlungsbuches. Wenn wir ein Handelsgesetz hätten, dann wäre ich komplet mit den Bestimmungen dieser beiden Paragraphen einverstanden, und ich bin auch der Ansicht, der Hausbuchbeweis müsse beschränkt werden, denn in dieser Beziehung haben Mißbräuche stattgefunden, von denen man sich keinen Begriff macht. Wir haben aber im alten Kantone kein Handelsgesetz, der Handelsstand muß also nach dem allgemeinen Civilprozesse die nöthigen Beweise leisten, und das wäre ihm mit den hier vorgeschlagenen Bestimmungen geradezu unmöglich. Schon finde ich es unzweckmäßig, die Beweiskraft des Haus- oder Handlungsbuches bloß für zwei Jahre gelten zu lassen. Bis jetzt konnte man alle Ausstände während vier Jahren durch das Hausbuch beweisen; will man dieses aber auf zwei Jahre beschränken, so werden jeweilen vor dem Verflusse der zwei Jahre alle Schulden eingetrieben werden. Damit erzwecken wir eine Menge Betreibungen, die vielleicht sonst unterblieben wären, wenn man die Zeitfrist ließe, wie bisher. Ferner kömmt mir der zweite Abschnitt des §. 271 als gefährlich vor, und nicht ganz als billig. Für Privatpersonen ist diese Bestimmung ganz zweckmäßig, aber für den Handelsstand wäre es eine harte Bestimmung, auf dem ersten Blatte aller seiner Bücher die Bescheinigung des Einwohnergemeindspräsidenten über Datum des Anfangs und Seitenzahl anbringen lassen zu müssen. Eine noch wichtigere Rücksicht ist aber die, daß durch diese Bestimmung alle Handlungsbücher Fremder vom Hausbuchbeweise ausgeschlossen wären; nun aber soll man gegenüber den Fremden nicht andere Vorschriften aufstellen als die allgemeinen Grundsätze einer geregelten Buchführung überhaupt, aber man soll sie nicht durch ausnahmsweise Bestimmungen in die Unmöglichkeit setzen, ihr Recht zu verfolgen. Ich trage demnach darauf an, das zweite Alinea des §. 271 zu streichen.

Lehmann zu Lotzwyl. Wie der Herr Berichterstatter ganz richtig gesagt hat, so ist die Beweiskraft des Hausbuches leicht gefährlich. Oft vielleicht mag Einer ein Hauptbuch absichtlich fabrizirt haben, bloß um etwas damit zu beweisen. Daher begreife ich, daß Garantien aufgestellt werden müssen. Andererseits aber ist die Beweiskraft des Hauptbuches dennoch durchaus nöthig, besonders im Interesse des Handelsstandes, aber um so mehr Garantien müssen eben vorhanden sein. Da finde ich nun die Bestimmung des Visa, welches Hr. Stettler bedenklich findet, sehr wohlthätig, allfällig für die Fremden könnte man eine Ausnahme machen, aber dieses Visa ist nöthig. Der Einwohnergemeindspräsident soll bezeugen, wann das Buch angefangen worden und wie viele Seiten es habe. Es müßte also Einer beständig ein falsches Hausbuch führen neben dem andern, wenn er fälschlich etwas daraus beweisen wollte, und das würde nicht so leicht geschehen. Ich finde aber, daß noch ein kleiner

Zusatz stattfinden sollte in Bezug auf die Form. Es heißt „Haus- oder Handlungsbuch." Was für eine Form soll nun dieses haben? Im §. 271 ist vorgeschrieben, daß das Buch keine Zwischenräume enthalten solle, was ganz zweckmäßig ist, aber wenn das Buch nach Soll und Haben eingetheilt ist, wo man auf der einen Seite einschreibt, was man zu fordern hat, und auf der andern, was man schuldig ist, so ist klar, daß man nicht gleichviel auf beiden Seiten schreibt, sondern daß auf der einen oder andern jederzeit ein größerer oder kleinerer leerer Raum entsteht. Daher sollte man die Form eines Tagebuches vorschreiben, also eines chronologischen Verzeichnisses der jeweiligen Verhandlungen, nicht aber eines Hauptbuches in Soll und Haben. Wenn dann ein solches Buch so geführt ist, wenn dazu auch die Rechtlichkeit des Mannes in Betracht kömmt, wenn er ferner die Wahrheit seiner Behauptung noch sonst beweisen kann u. s. w, so soll man einem solchen Buche Vertrauen schenken, und es soll in hohem Grade Beweiskraft haben. Es ist im Interesse der allgemeinen Sache, daß man dem Hausbuche Beweiskraft gibt, indem jeder ordentliche Hausvater ein solches Buch führen kann. Es ist dieses namentlich im Interesse des Verkehres sehr nöthig. Daher möchte ich im §. 270 die Grenzlinie von Fr. 200 streichen, denn das wäre eine offenbare Unbilligkeit gegen eine große Klasse von Staatsbürgern. Sodann möchte ich, wie Hr. Stettler, die Zeit, während welcher der Hausbuchbeweis zulässig ist, wie bisher auf 4 Jahre ausdehnen. Das ist im Interesse der Schuldner selbst. Z. B. man schickt jemandem eine Waare, und gibt ihm 6 Monate Termin; der Betreffende sagt: Die Waare gefällt mir nicht, aber wenn Ihr mir noch einmal 6 Monate Zeit gebt, so will ich sie behalten. Nun ist er ein ordentlicher Mann, aber immer etwas zu kurz an Geld. So wartet man ihm vielleicht 3 Jahre lang; aber wenn jetzt hier für den Hausbuchbeweis nur zwei Jahre festgestellt werden, so muß man diesen Mann schon vorher belangen. Deßhalb ist es im Interesse der Schuldner, die bisherigen vier Jahre wiederum aufzunehmen. Endlich dann möchte ich am Schlusse des §. 270, statt „zuerkennt werden darf" setzen: „zuerkennt werden soll, wenn der Gegenbeweis nicht den Charakter der Gewißheit in sich trägt, oder wenn dieser letztere Beweis ebenfalls mit einem Tagebuche (Hausbuch) geleistet worden wäre, solchem nicht ebensoviel Wahrscheinlichkeit beigemessen werden dürfte, wie dem Erstern."

Beutler. Ich möchte mich den Anträgen des Herrn Fürsprechers Stettler anschließen.

Fueter. Ich müßte die Meinung des Hrn. Hauptmanns Lehmann sehr unterstützen, die ich als Mitglied des Handelsstandes sehr begründet finde. Dagegen wünsche ich bezüglich des §. 271 noch einigen Aufschluß zu erhalten. Es heißt nämlich im zweiten Satze, die dort vorgeschriebene Bescheinigung sei auf dem ersten Blatte des Buches anzubringen. Nun scheint es mir aber, daß, wenn ein Handelshaus bereits angefangene Handelsbücher hat, es jetzt nicht alle diese Bücher sollte auf die Seite legen und ganz frische Bücher anfangen müssen. Daher hätte ich gewünscht, daß, um dieses zu vermeiden, man durch den Gemeindspräsidenten da, wo das angefangene Buch weiter fortgesetzt wird, einschreiben lassen könnte, wann es fortgesetzt worden, und wie viele Seiten es noch enthalte. Ich hielte das für sehr wesentlich, nicht sowohl wegen der Kosten neuer Bücher, sondern weil es manchem Handelsmanne wichtig ist, seine Operationen möglichst in einem und demselben Buche beisammen zu haben. Ich will anhören, was der Hr. Berichterstatter darüber sagt.

Schaad. Auch ich müßte die Ansichten des Hrn. Lehmann gar sehr unterstützen, namentlich möchte ich die Fr. 200 streichen. Der Holzhändler z. B. kömmt selten in den Fall, Geschäfte zu machen, die sich nicht vielleicht auf einige 1000 Franken jedes Mal belaufen. Dieser könnte also mit seinen Büchern nie einen Beweis leisten. Gerade derjenige, welcher große Geschäfte macht, wird sich einrichten, seine Bücher so zu führen, daß sie allen gesetzlichen Erfordernissen entsprechen und auch für größere Summen Glauben verdienen. Was Hr. Kommandant Fueter über den §. 271 gesagt hat, wollte ich eben auch fragen, nämlich ob man angefangene Bücher nicht einfach visiren lassen könne vom Tage an, wo man im Buche gerade stehen geblieben ist.

Wirth. Ich möchte darauf antragen, daß im zweiten Satze des §. 271 der Einwohnergemeindspräsident ersetzt werde durch den Einwohnergemeinderathspräsident.

Herr Berichterstatter. Hr. Boivin wünscht nach §. 271 eine Bestimmung einzuschalten, dahin gehend, daß die vorhergehenden Paragraphen den Jura nicht betreffen sollen, sofern es nämlich das dortige Handelsgesetzbuch ansieht. Ich gebe die Erheblichkeit der Bemerkung zu, wiewohl sich die Sache von selbst versteht. Wahrscheinlich aber wird es zweckmäßiger sein, die daherige Bestimmung nicht hier in's Gesetz, sondern vielmehr in die Promulgationsverordnung aufzunehmen. Hr. Fürsprecher Stettler glaubt, der §. 265 könnte zu Nachtheilen führen, indem es dort heißt: „Bestimmt das Gesetz, daß u. s. w.;" er sagt nämlich, im hiesigen Gesetze kommen sehr wenige Bestimmungen über Rechtsvermuthungen vor u. s. w. Ich finde nun allerdings, daß das hiesige Gesetz in der angegebenen Hinsicht mangelhaft ist, deßhalb gebe ich auch die Erheblichkeit dieser Bemerkung zu. In Bezug auf den §. 270 liegen drei Anträge vor. Der erste geht dahin, die Beschränkung des Hausbuchbeweises auf Fr. 200 zu streichen. Wie ich bereits bemerkt habe, so sind wir in dieser Beziehung schon in der Gesetzgebungskommission nicht einig gewesen, Sie, meine Herren, werden nun entscheiden. Als Berichterstatter muß ich auf Beibehaltung obiger Beschränkung antragen. Gleich verhält es sich mit dem zweiten Antrage, betreffend die zwei Jahre. Hingegen hat Herr Hauptmann Lehmann eine Bemerkung gemacht, welcher Rechnung getragen werden muß, indem er wünscht, daß am Schlusse des §. 270 statt „darf" gesetzt werde „soll". Ich würde unmaßgeblich vorschlagen zu setzen „zuzuerkennen ist." Was hingegen Herr Lehmann weiter vorschlägt, ist nicht nöthig, denn im §. 272 heißt es, daß die Vermuthung geschwächt werde, wenn andere Beweisgründe wider die Richtigkeit der Buchführung streiten, und daß das Gericht sich dann nach den Bestimmungen des §. 268 zu richten habe. Das ist also gerade, was Herr Lehmann wollte. Ueber den §. 271 sind ebenfalls mehrere Bemerkungen gefallen. Herr Lehmann will hier einschalten: „in Form eines Tagebuches." Ich glaube, das sei unnöthig. Den Sinn hat es, das erkläre ich hier als Berichterstatter, und es ist schon enthalten in den Worten: „in guter Ordnung nach der Zeitfolge u. s. w." Also muß das Buch nothwendig in der Form eines Journals geführt werden. Im zweiten Alinea wünscht Herr Wirth, daß „Einwohnergemeinderathspräsident" gesetzt werde. Damit bin ich einverstanden. Hingegen hat Herr Stettler eine Besorgniß geäußert, die ich hier nicht theilen könnte, er glaubt nämlich, die Vorschrift des Visums könnte sehr schädlich wirken in Bezug auf Fremde. Das kann ich nicht einsehen. Dieser Punkt ist auch schon in der Gesetzgebungskommission zur Sprache gekommen, und man hat die verschiedenen Rücksichten wohl erwogen. Wenn der Fremde eine nach dortseitigen Gesetzen eingerichtete Buchführung hat, so wird das Gericht von der Befugniß des §. 272 Gebrauch machen, die Vermuthung kann nach Umständen, wenn das Hausbuch den Bestimmungen unserer Gesetze nicht entspricht, geschwächt werden, aber aufgehoben wird sie deßhalb in der Regel nicht. Dagegen möchte ich auch nicht jede Buchführung, wenn sie den Gesetzen eines andern Staates, eines Staates vielleicht, wo keine gesetzliche Bestimmung und Ordnung ist, entspricht, deßhalb ohne weiters anerkennen. Da muß einige Ordnung sein. Einzelne Kantone haben gar keine Bestimmungen über die Buchführung, und nach den dortigen Gesetzen wird vielleicht selbst jedes ungebundene Notizenbüchlein oder Sackkalenderlein als Beweismittel angesehen, und so wären die hiesigen Bürger den Fremden hintangesetzt. Herr Fueter endlich wünscht einen Beisatz über die bereits angefangenen Bücher, dem ich durchaus beistimmen muß.

Lehmann. Der Herr Berichterstatter glaubt, ich finde im §. 272 dasjenige, was ich bezüglich auf den Schluß

des §. 270 vorgeschlagen habe. Das ist nicht ganz richtig, ich möchte nur dem Hausbuche den Vorzug geben, wenn der Gegenbeweis nicht ganz sicher geleistet wird u. s. w., wofern nämlich das Hausbuch allen Erfordernissen entspricht. Ich möchte gar sehr darauf dringen, im allgemeinen Interesse der gerechten Sache.

Herr Berichterstatter. Ich hatte wirklich den Antrag des Herr Lehmann nicht ganz richtig aufgefaßt, aber auch so müßte ich den Zusatz immerhin bestreiten; ich möchte dem Hausbuche nicht unbedingte Beweiskraft beimessen, sondern wenn gewichtige Gegenindizien vorliegen, dem Ermessen des Gerichtes einigen Spielraum lassen.

Abstimmung.

1) Für unveränderte Annahme der siebenten Abtheilung mit den vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Bemerkungen Auch andern Anträgen Rechnung zu tragen	31 Stimmen. Mehrheit.
2) Im §. 270 die Bestimmung wegen der Fr. 200 zu streichen und statt zwei Jahre zu setzen vier Jahre	Gr. Mehrheit.
3) Für den von Herrn Lehmann vorgeschlagenen Zusatz	47 Stimmen.
Dagegen	50 „
4) Im §. 271 das zweite Alinea zu streichen	6 „
Dagegen	Mehrheit.

Dritter Abschnitt. Von dem Verfahren nach der Beweisführung und von dem Urtheile.

§. 277.

„So wie das Beweisverfahren beendigt ist, verhängt der Gerichtspräsident den Aktenschluß und frägt die Parteien an, ob sie die Streitsache dem Amtsgerichte zur Beurtheilung vorlegen oder, mit Uebergehung desselben, sofort vor das Appellationsgericht bringen wollen. Im erstern Falle bestimmt der Richter sogleich den Abspruchtag; im letztern Fall hingegen sind die Akten dem Appellationsgerichte einzusenden, welches den Termin zur Beurtheilung festsetzt und solchen den Parteien durch den Gerichtspräsidenten amtlich bekannt machen läßt.

In den Fällen des § 44 soll der Abspruchtag auch dem betreffenden Regierungsstatthalteramte zu Handen des Staates angezeigt werden."

§. 278.

„Erscheint es nach der Aktenlage als wahrscheinlich, daß auf den Ergänzungseid erkennt werden dürfte, so ist bei der Anzeige des Abspruchtages den Parteien aufzugeben, persönlich vor Gericht zu erscheinen, unter Androhung der in den §§. 249 und 250 bestimmten Folgen der Säumniß."

§. 279.

„Nach dem Aktenschlusse sollen die Parteien inner der hiefür zu bestimmenden Frist ihre Prozeßschriften, bei einer Ordnungsstrafe von höchstens zehn Franken, in gehöriger Form (§. 110) dem Gerichtspräsidenten einreichen, welcher die Schriften sofort dem Appellationsgerichte einsendet, wenn sich die Parteien zur Uebergehung des Amtsgerichtes erklärt haben, sonst aber zwei Mitglieder des Amtsgerichtes als Berichterstatter bezeichnet und die Aktenhefte bei diesem Gerichte in Umlauf setzt."

§. 280.

„Bei dem zu Beurtheilung angesetzten Termine haben die Parteien das Recht, die Streitsache dem Gerichte mündlich vortragen zu lassen. Jede Partei kann zwei Mal das Wort ergreifen, jedoch müssen allfällige Vorfragen mit der Hauptsache in einem Verfahren erörtert werden."

§. 281.

„Bleibt eine Partei bei diesem Termine aus, so soll ihr auf Begehren ihres Gegners durch den Weibel öffentlich gerufen und auf ihr Nichterscheinen der erschienene Theil zum einseitigen Vortrage zugelassen werden. Das Gericht hat jedoch bei dem Urtheile nichts desto weniger auf die aktenkundigen Gründe des Ausgebliebenen und auf die zu seinen Gunsten sprechenden Bestimmungen des Gesetzes Rücksicht zu nehmen."

§. 282.

„Die Partei, welche auf ihren einseitigen Vortrag ein obsiegliches Urtheil erhalten, soll dieses ihrem Gegner innerhalb vierzehn Tagen, von dem Tage des Urtheils an zu zählen, bekannt machen. Die gesetzlichen Fristen zum Gebrauche allfälliger Rechtsmittel haben für die ausgebliebene Partei erst von dem Datum der Mittheilung des Urtheils an zu laufen.

Hat sich der Staat in einem der im §. 44 vorgesehenen Fälle bei dem Abspruchtermine nicht vertreten lassen, so soll der Gerichtspräsident das Urtheil dem Regierungsstatthalter des betreffenden Bezirks inner der oben bestimmten Frist amtlich mittheilen."

§. 283.

„Gegen das Urtheil selbst findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Platz; ist jedoch die ausgebliebene Partei in einem Rechtsstreite unterlegen, wo die Appellation auf der Stelle erklärt werden sollte, so kann sie sich inner acht Tagen, von der rechtlichen Mittheilung der Urtheils an zu zählen, in Betreff der Versäumung dieses Rechtsmittels in den Fällen und nach den Bestimmungen der §§ 94 ff. durch den Gerichtspräsidenten in den vorigen Stand einsetzen lassen."

§. 284.

„Nach Anhörung der Vorträge der Parteien fällt das Gericht in öffentlicher Berathung und Abstimmung über den Streitfall sein Urtheil. Bei der Berathung hat einer der bezeichneten Berichterstatter (§. 279) über die Lage des Geschäftes zu referiren und die Streitpunkte nach dem Gesetze zu bestimmen; dieser Bericht kann von dem Gegenberichterstatter oder den einzelnen Mitgliedern des Gerichtes ergänzt oder berichtigt werden, und dann erfolgt die allgemeine Umfrage über die einzelnen Streitfragen, in der Ordnung, welche nöthigenfalls nach Vorschrift der folgenden §§. 285 und 286 durch das Gericht festzustellen ist."

§. 285.

„Sind mehrere Ansprüche durch dieselbe Klage verfolgt worden, so ist über jeden Anspruch besonders abzustimmen, und zwar sollen die Streitfragen so geordnet werden, daß immer diejenige voransteht, wodurch die folgende erledigt oder vorbereitet wird. Stehen die verschiedenen Ansprüche in dem Verhältnisse von Haupt- und Nebensache zu einander, so ist zuerst über die Hauptsache zu urtheilen; hat der Beklagte Gründe vorgeschützt, durch welche er die gänzliche Entbindung von der Einlassung auf einen klägerschen Anspruch bezweckt (uneinläßliche Antwort, §. 141), so soll zuerst über diese geurtheilt werden; dann folgen die allfälligen verzögerlichen Einreden (§. 140), und endlich die Burtheilung der Rechtsbegehren des Klägers. Kommen bei den einzelnen Streitpunkten Vorfragen zur Beurtheilung, wie über die Verdächtigkeit von Zeugen, über die Zuerkennung des Ergänzungseides u. s. w., so sind diese jeweilen unmittelbar vor dem Eintreten in die betreffenden Hauptfragen zu entscheiden."

§. 286.

„Hat der Beklagte eine Wiederklage angebracht, so soll über diese unmittelbar nach der Beurtheilung der Vorklage nach denselben Grundsätzen geurtheilt werden. Bei Geld- und Schadenersatzansprachen sind allfällige als gegründet erfundene Gegenforderungen des Wiederklägers stets mit den zuläßig erklärten Forderungen des Vorklägers zu verrechnen, und das Gericht hat demnach in seinem Endurtheile festzustellen, wie viel die eine Partei der andern herauszubezahlen habe."

§. 287.

„Bei der allgemeinen Umfrage hat jedes Mitglied des Gerichtes, mit Einschluß des Präsidenten, seine Ansicht über die vorliegende Streitfrage bestimmt auszusprechen und zu begründen. Dann findet auf Begehren freie Diskussion und nach deren Schluß die Abstimmung Statt. Bei gleich getheilten Stimmen entscheidet der Präsident, welcher auch in jedem Falle das Urtheil, als Ergebniß der Abstimmung, sogleich öffentlich auszusprechen hat."

§. 288.

„Wird auf den Ergänzungseid erkannt (§§. 267 ff.), so hat das Gericht gleichzeitig immer auch eventuell die betreffende Hauptfrage zu beurtheilen, indem es auf die Fälle der Ableistung oder der Verweigerung des Eides Bedacht nimmt. Der Eid wird sofort vor dem Gerichte selbst geleistet, sofern nicht die eine oder andere Partei gegen den ergangenen Entscheid die Weiterziehung erklärt, in welchem Falle die Eidesleistung erst nach dem Endurtheile vor dem Appellationsgerichte stattfindet."

§. 289.

„Das Gericht entnimmt die zu entscheidenden Streitfragen aus den Anbringen und Schlüssen der Parteien, an welche es jedoch nur insofern gebunden ist, als es dem Schlußsteller weder mehr noch Anderes zusprechen darf, als er gefordert hat. Hingegen kann das Gericht stets auf ein Minderes erkennen."

§. 290.

„Das Gericht darf seinem Urtheile keine Thatsache zu Grunde legen, die nicht von den Parteien angeführt und als zugestanden oder als erwiesen zu betrachten ist; die Rechtsfragen aber hat es nach dem Buchstaben und nach Sinn und Absicht des Gesetzes oder, wo dieß nicht ausreicht, nach allgemeinen Grundsätzen der Gesetzgebung und des Rechts zu entscheiden."

§. 291.

„Alle Urtheile sollen eine kurze Darstellung des wesentlichen Sachverhalts, die deutliche Bestimmung der Streitfragen und die Gründe der Entscheidung, nach den gefallenen Meinungen der Mehrheit und unter Hinweisung auf die betreffenden Gesetze, enthalten. Das Urtheil ist von dem Präsidenten und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen, und dieser Letztere hat bei seiner Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß die verlangten Ausfertigungen den Parteien längstens nach Verfluß von acht Tagen, von der Ausfällung des Urtheils an zu zählen, herausgegeben werden können."

Herr Berichterstatter. Hier ist zunächst neu, daß die Parteien nicht genöthigt sind, ihren Streitfall der Beurtheilung des Amtsgerichtes zu unterwerfen, wenn sie es vorziehen, ihre Sache direkt vor das Obergericht zu bringen. Diese Bestimmung wird zuverlässig im Allgemeinen günstig wirken, indem dadurch die Kosten des erstinstanzlichen Abspruchs vermieden werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Parteien nicht sollen gezwungen werden, vor ein Gericht zu treten, dessen Urtheil sie nicht verlangen, oder dem sie nicht Zutrauen schenken. Die §§. 278 und 279 beziehen sich auf diese Abänderung. Im §. 180 sind jeder Partei zwei Vorträge zugelassen; dieß ist eine Folge des Prinzips der Mündlichkeit, denn nun, da jetzt namentlich die Rechtserörterung ausschließlich mündlich ist, können die Parteien nicht wohl auf einen Vortrag beschränkt werden. Bis dahin ist das schon gegangen, die mündlichen Vorträge bei dem Abspruche waren in der Regel nur Wiederholungen von demjenigen, was schon in der schriftlichen Prozedur enthalten war; man kannte also die Gründe des Gegners bereits, in Zukunft aber ist das nicht der Fall. Der § 282 enthält Bestimmungen, die zum Theil im bisherigen Verfahren enthalten waren, zum Theil neu sind. Vorerst ist nämlich vorgeschrieben, daß das Urtheil der Partei, welche bei dem Abspruchstermine ausgeblieben, von der Gegenpartei mitgetheilt werden soll; diese Vorschrift entspricht dem bisherigen Prozesse; allein es war nicht bestimmt, von welchem Augenblicke an die gesetzliche Appellationsfrist laufen solle, weßhalb hier festgesetzt wird, daß sie von der Mittheilung des Urtheils an anhebe, weil die betreffende Partei erst da in die Möglichkeit kömmt, ihre Vorkehr zu treffen. Gleich verhält es sich in dem Falle, wo der Staat zur Intervention berechtiget ist. Da soll der Gerichtspräsident das Urtheil dem Regierungsstatthalter mittheilen, damit der Staat sein Interventionsrecht geltend machen könne. Neu ist ferner §. 284, wo die Oeffentlichkeit der Berathung und der Abstimmung vorgeschrieben ist. §. 285 u. ff enthalten die Vorschrift über die Ordnung der Fragen. Diese Bestimmungen sind eine Folge der Eventualmaxime. Zuerst sollen in Betreff der Vorklage die Präliminarfragen erörtert werden, dann die Hauptsache und dann die Wiederklage. Im §. 286 ist eine Bestimmung getroffen, die nach meiner Ansicht zweckmäßig wirken wird; es soll nämlich bei der Wiederklage, wenn Geld- oder Schadensersatzansprachen angebracht werden, die Forderungen und Gegenforderungen vermehrt und ausgemittelt werden, was jede Partei der andern herauszuzahlen habe. Wenn jeder Partei einfach der ihr gebührende Betrag zugesprochen würde, so könnten beide Parteien gegen einander die Betreibung anheben, wodurch nur nutzlose Streitigkeiten entstehen müßten. Im §. 287 ist der neue Grundsatz angenommen, daß dem Präsidenten das Mitberathungsrecht eingeräumt ist. Im §. 288 ist eine neue Bestimmung über den Ergänzungseid aufgenommen; dieser soll vor dem Amtsgericht stattfinden, den Fall ausgenommen, wo die Weitersziehung erklärt worden ist, unter welcher Voraussetzung solcher erst vor dem Obergericht zu leisten ist. Es sind hierbei bloß zwei Möglichkeiten offen geblieben, entweder muß in Betreff des Ergänzungseides ein eigenes Inzidentalurtheil erlassen oder aber der Entscheid mit der Hauptsache vereinigt werden. Das erstere hätte die Sache verzögert und zu Kosten Anlaß gegeben. Dagegen kann die Frage über Zuerkennung des Ergänzungseides und die Eidesleistung selbst sehr wohl bei dem Urtheile in der Hauptsache erledigt werden, was dann Rechtens sein soll im Falle der Leistung und im Falle der Weigerung des Eides. In allen übrigen Beziehungen enthält der Abschnitt wesentlich die gleichen Bestimmungen, wie das bisherige Gesetz.

Beutler. Ich finde mich veranlaßt, einige Bemerkungen zum §. 284 zu machen. In Bezug auf die Oeffentlichkeit der Berathung und Abstimmung der Gerichte, ist es Ihnen ganz natürlich bekannt, daß schon im Verfassungsrathe der Grundsatz der Oeffentlichkeit der Verhandlung und Abstimmung der Gerichte eingeführt werden sollte. Schon im ersten Entwurfe der Siebenundzwanziger-Kommission ist darauf angetragen worden, aber der Verfassungsrath hat es nicht für gut gefunden und hat die Bestimmung abgeändert und er hat also bestimmt, daß die Verhandlungen und die Abstimmung der Gerichte geheim sein sollen. Diese Oeffentlichkeit würde die Amtsrichter in sehr große Verlegenheit bringen, gegenüber den Behörden und in eine Stellung, die ich sehr gefährlich finde, wenn ich schon glaube, jeder Amtsrichter werde nach seiner Ueberzeugung stimmen. Aus diesem Grunde hat der Verfassungsrath diesen Vorschlag abgeändert. Es scheint mir fast, man habe die Absicht, die Amtsrichter dadurch zu bewegen, von ihren Stellen zurückzutreten, indem man glaubt, ein Amtsrichter, der nicht im Stande wäre, ein Urtheil gehörig zu modifiren, würde sich nicht gerne dem Urtheile des Publikums aussetzen. Wenn man nun schon den Amtsrichtern wenig Intelligenz zutraut, so glaube ich doch, daß Mancher ein gegründetes Urtheil zu fällen im Stande ist, besser als mancher Jurist, weil er natürlich oft besser mit der Lokalität und den Verhältnissen des Landes bekannt ist. Ich trage darauf an, daß das bisherige geheime Verfahren bei der Berathung und Abstimmung der Gerichte beibehalten werde.

Schläppi. Ich bin hingegen für den Paragraphen. Man hat sich schon im Verfassungsrathe ziemlich lang darum

gestritten, die Kommission hat den Grundsatz der Oeffentlichkeit in allen Dingen ausgeführt, dieser hat zwar im Verfassungsrathe nicht ganz beliebt und ist mit einer Mehrheit von wenigen Stimmen abgeändert worden und zwar aus der deutlich ausgesprochenen Ansicht, daß man den Grundsatz der Oeffentlichkeit durch die Gesetzgebung weiter ausführen könne. Was meine eigene Meinung anbetrifft, so glaube ich, daß ja freilich der Antrag des Herrn Beutler gut gemeint sein mag, aber ich könnte dem nicht beipflichten. Was ist schöner als Oeffentlichkeit? Was gibt dem Richter mehr Zutrauen? Hauptsächlich halte ich dafür, daß sie in Kriminal- und Polizeisachen sehr nützlich und heilsam sei, und warum sollte sie denn nicht auch in Civilsachen angemessen sein? Darein möchte ich keinen Werth setzen, daß die Amtsrichter kompromittirt werden könnten; wenn ein Amtsrichter selbst fühlt, daß er seiner Aufgabe nicht gewachsen sei, so kann er seine Stelle aufgeben, es zwingt ihn niemand, Amtsrichter zu sein. Das ist im Gegentheil sehr gut, es steht der Zudringlichkeit bei den Wahlen ein wenig im Weg, ich möchte den Paragraphen vollkommen annehmen, wie er ist, ich glaube, er sei recht und gut.

Kurz. Ich möchte dem Antrag des Hrn. Beutler beistimmen. Ich glaube, es sei im hohen Grade gegen das Interesse des Rechtes, wenn öffentliche Berathungen stattfinden; ich will nicht sagen, daß ein Richter durch die öffentliche Meinung geradezu anderer Meinung werde, aber etwas gefährlich ist es doch; vielleicht kann man influiren, um einen Richter zu bewegen, im gewissen Sinne zu urtheilen; man muß die Menschen nehmen, wie sie sind, es ist nicht jeder stark und kräftig genug, um allen Einflüssen zu widerstehen. Man nehme den Fall an, es handle sich um einen Rechtsstreit, in welchem Viele betheiligt sind, z. B. wie es eine Zeitlang oft vorgekommen ist, zwischen Rechtssamenbesitzern und Nichtrechtsamenbesitzern, wo eine Partei aus einer bedeutenden Anzahl von Leuten besteht, die selbst vor der Thüre sind, die vielleicht mit den Stöcken an den Boden schlagen; wie leicht kann da Einer verhindert sein, seine Ansicht offen zu äußern, und wenn er sich schon nicht zu einem Urtheile gegen seine Ansicht bewegen läßt, vielleicht denn doch denken, ich möchte mich vielleicht geirrt haben, eine Partei ist stärker als die andere, was soll ich mich verhaßt machen u. s. w. Ich lege ein großes Gewicht auf die Berathung der Gerichtsbehörde, aber ich fürchte, daß gar keine Berathung mehr stattfinden werde: wer sich nicht geschickt auszudrücken weiß, wird sich nicht aussprechen, er wird fürchten, man werde ihn im Publikum verspotten, man werde ihn auslachen u. s. w. Der beste Jurist ist schon in den Fall gekommen, etwas Ungeschicktes zu sagen und sich von den Anderen zurechtweisen zu lassen. Ich halte die Berathung für sehr nothwendig, weil sie im Stand ist, den Einen oder Andern durch beigebrachte bessere Ueberzeugung von seiner Meinung abzubringen. Ich sage es frei, daß ich verschiedene Male mit einer gewissen Meinung in einer Rechtsfrage an das Gericht gekommen bin, daß ich mich dann aber durch die bessern Gründe eines Kollegen habe überzeugen lassen. Bei den öffentlichen Berathungen möge man bedenken, daß die Macht der falschen Scham manchen verhindern kann, eine bessere Ueberzeugung anzunehmen, nachdem er sich bereits über die Sache ausgesprochen hat, weil er nicht als ein Solcher erscheinen möchte, der bald so bald anders über die gleiche Sache urtheile, und vor dem Publikum nicht als ein schwacher Mann erscheinen möchte. So wird es dahin kommen, daß man gar nicht mehr opiniren und bloß sagen wird: ich will dann stimmen. Dadurch würde man auf alle Vortheile des Kollegialsystems verzichten, und so würde ich lieber, statt eines Gerichtes, nur einen einzelnen Richter vorziehen. Ich sehe nicht den Vortheil darin, den man von der andern Seite darin sucht, daß man den Richter kennen lerne, wenn Einer schweigt, so lernt man ihn ebensowenig kennen als vorher. Ich glaube, daß man die Richter sonst kann kennen lernen, für die höhern Stellen namentlich dadurch, daß sie Examen abgelegt haben. Ich sehe in dem Vorschlage gar keinen erheblichen Vortheil, aber einen bedeutenden Nachtheil; lieber will ich bei dem bleiben, was bis jetzt statt hatte, als eine Neuerung annehmen, die mir wenigstens sehr problematisch vorkommt.

Siegenthaler. In Bezug auf den Grundsatz der Oeffentlichkeit bin ich ganz der Ansicht des Hrn. Kurz, ich finde das ganz einfach. Wenn hingegen dieser Antrag nicht belieben sollte, möchte ich doch wenigstens die Berathung geheim, die Abstimmung hingegen allenfalls öffentlich. Man will die Amtsgerichte durch diese Oeffentlichkeit zu verdrängen suchen; ich frage aber, ob das im Wunsche des Volks läge, wenn die Oberländer nach Thun, die Emmenthaler nach Burgdorf vor ein Bezirksgericht gehen müßten. Ich gebe zu bedenken, daß die Gerichte für das Volk und nicht das Volk für die Gerichte da sind, und daß wir hier nicht nur für die Kommlichkeit der Richter und der Advokaten sorgen sollen; ich glaube gerne, daß die Advokaten vielleicht lieber nur von Bern nach Thun oder Burgdorf reisen würden, und daß diejenigen, welche in Thun wohnen, die Sache lieber in Thun selbst abthun würden, als nach Saanen oder nach Meiringen zu reisen.

Lehmann zu Lotzwyl. Man hat bereits die Gründe gegen die Oeffentlichkeit der Berathung angeführt, ich will mich daher kurz fassen; allerdings wenn die Leute Götter wären, so würden wir gar keine Gerichte brauchen, weil wir aber Menschen sind, so brauchen wir Richter, und diese Richter sind eben schwache Menschen, deßhalb ist es im Interesse der gerechten Sache, daß die Abstimmung und die Berathung geheim seien, denn allerdings kann der Richter durch verwandtschaftliche und freundschaftliche Verhältnisse bestimmt werden, das nicht zu sagen, was er denkt, weil er sich fürchtet, sich bei der Verwandtschaft oder Freundschaft verhaßt zu machen. Das ist allerdings eine schwierige Aufgabe, wenn man zu Menschen, die von beschränktem Verstande sind, in verwandtschaftlichen Verhältnissen steht und man sich vor ihnen aussprechen soll. Ich habe noch einen andern Grund, der mich bestimmt, für die geheime Berathung zu stimmen, nämlich die Verhandlungen des Verfassungsrathes, denn das ist ausdrücklich beschlossen worden, von der Aufnahme des Grundsatzes der öffentlichen Berathung zu abstrahiren, und auf das hin ist die Redaktion vorgeschlagen worden: „Für die gerichtlichen Verhandlungen wird der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit festgestellt. Nur ausnahmsweise, wenn die Sittlichkeit es gebietet, dürfen die Verhandlungen auf den vorausgegangenen Beschluß des Gerichtes bei verschlossener Thüre geführt werden." Nach dem Sinne und Geiste der Verfassung und des Verfassungsrathes soll diese hohe Versammlung die Oeffentlichkeit der Berathung und Abstimmung nicht beschließen; wenn mit der Zeit andere Gerichte eingeführt werden, die besser besoldet und unabhängiger gestaltet sind, als die Amtsgerichte, dann kann man die Vorschrift abändern.

(Fortsetzung folgt.)

Für die Redaktion

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Frühlingssitzung.. Zweite Hälfte. (Nicht offiziell.) Nr. **95.**

(Fortsetzung der zehnten Sitzung. — Donnerstag den 3. Juni 1847. — Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfes über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtssachen. Besonderer Theil. Dritter Abschnitt.)

Kehrli, Fürsprecher. Es ist mir sehr aufgefallen, daß heute der Grundsatz der Oeffentlichkeit so sehr bestritten worden ist, warum? Damit diejenigen Amtsrichter, die nicht tüchtig sind—die meisten sind tüchtig,—und die nicht im Stande sind, eine eigene Meinung auszusprechen, ihre Schwachheit verbergen können; wie kann aber das Volk erkennen, daß Einer etwas versteht, oder nichts versteht? was für Garantien hat das Volk in der Wahl, wenn man gar nicht Gelegenheit hat, die Leute, um deren Wiederbestätigung es sich handlt, zu prüfen? Hat das Volk bei den geheimen Verhandlungen Gelegenheit, sie zu prüfen? Ich glaube, man müsse dem Volke diese Gelegenheit geben. Ferner muß man nicht außer Acht lassen, daß auch bei der geheimen Berathung beim Gerichte sehr influirt werden kann, z. B. von dem Gerichtspräsidenten, einflußreichen Amtsrichtern u. s. w., während ein anderer Amtsrichter, der vielleicht eine richtigere Meinung gehabt hat, bloß deßwegen, weil er dann durch Meinungszwang überredet wurde, dazu gebracht worden ist, einer andern Meinung nachzugeben. Es ist besser, daß gerade die Amtsgerichte öffentlich berathen; Herr Großrath Schläppi glaubt das selbst aus eigener Erfahrung, daß es besser ist; er ist auch selbst Amtsrichter und gewiß einer von den tüchtigsten; Herr Schläppi fürchtet sich vor der Oeffentlichkeit nicht. Man meint, daß diese Einrichtung durch die Advokaten herbei geführt worden sei, welche die Amtsgerichte aufheben und Bezirksgerichte einführen möchten, das sei im Interesse der Advokaten; man fürchtet die Advokaten, weiß der liebe Gott warum. Auf einer gewissen Seite heißt es immer Advokaten, und immer wieder Advokaten, das müssen furchtbare Gespenster sein. Ich sehe gar nicht ein, was für ein Interesse die Advokaten hätten, ob sie hierhin oder dorthin vor Gericht gehen müssen. Ich stimme zum Entwurfe und für den Grundsatz der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen, damit das Volk Gelegenheit habe, die Amtsrichter kennen zu lernen und ihre Tüchtigkeit zu prüfen.

Fueter. Ich könnte der letztgefallenen Ansicht nicht beipflichten, ich gebe allerdings zu, daß die Oeffentlichkeit das beste wäre; ich gebe aber zu bedenken, daß noch ganz andere Rücksichten zum Vorschein kommen, als die Geschicklichkeit allein; wenn man weiß, was einer gegen die Leute, mit denen er zusammenlebt, für Rücksichten haben muß, wegen Freundschafts- oder Verwandtschafts-Verhältnissen, so wird man gewiß die geheime Abstimmung zweckmäßig finden. Es kommen im sozialen Leben eine ganze Menge Fälle vor, wo Einer als Richter große Beengung in seinem Urtheile hat. Es hat z. B. ein Richter bedeutende Schulden und er muß fürchten, in Folge eines Urtheils eine Aufkündung zu erhalten; man muß die Menschen nehmen, wie sie sind, und nicht wie sie sein sollten. Auch in Frankreich werden die Abstimmungen und Verhandlungen der Gerichte geheim gehalten; ich glaube, wir brauchen uns nicht zu schämen, hier den gleichen Grundsatz zu adoptiren, den ein freies und gebildetes Nachbarvolk befolgt. Ich habe mich darüber verwundert, daß der Herr Berichterstatter so kurz darüber weggegangen ist, ich hätte gewünscht, daß er die Gründe für und gegen die Oeffentlichkeit der Verhandlungen und Abstimmungen entwickelt hätte.

Carlin. Der Artikel 287 sagt, daß jedes Mitglied des Gerichts, der Präsident inbegriffen, seine Meinung ausspreche. Allein wann soll der Präsident sich aussprechen? Es ist faktisch — und diese Thatsache ist durch die Staatsverfassung aufgestellt — daß der Präsident des Gerichts ausgebreitetere Rechtskenntnisse besitzen soll, als die Richter. Hieraus geht unwidersprechlich hervor, daß er über die andern Mitglieder der Gerichtsbehörde einen Einfluß ausüben wird, den ihm seine Sellung und sein höheres Wissen sehr natürlicher Weise beilegen. Wenn er daher seine Meinung in erster Linie ausspricht, so werden die übrigen Meinungen, welche nachfolgen, mehr oder weniger durch die seinige bestimmt werden. Um diesem Uebelstande vorzubeugen, möchte ich verlangen, daß der Präsident bloß in letzter Linie und nach den andern Mitgliedern des Gerichts seine Meinung aussprechen dürfe. — Andererseits sehe ich am Schlusse des Artikels, daß das Urtheil öffentlich ausgefällt werden solle. Versteht man unter Urtheil nur das Dispositiv, oder auch die Motive? Um diesen Zweifel verschwinden zu machen, möchte ich die Annahme von drei Worten beantragen, welche nach dem Worte „Urtheil" eingeschaltet würden. Ich würde nämlich beifügen: „mit den Motiven". Ich denke übrigens, daß mein Antrag nicht verworfen werden könne, denn die Motive und das Dispositiv eines Urtheils sind zwei unzertrennliche Dinge, und wenn man eine Frage entscheidet, so soll man wissen, warum man auf die eine Weise entscheidet, und nicht auf die andere. Uebrigens wenn das Gericht für den Augenblick sich in Verlegenheit befinden sollte, so kann es ohne Nachtheil einen Verschub auf acht Tage treffen.

Beutler. Weil es sich vorhin aus dem Votum eines Redners neuerdings gezeigt hat, und weil es sich überhaupt in den letzten Tagen kund gibt, daß schlichte Landleute, welche die Stellen von Amtsrichtern oder Friedensrichtern bekleiden, von den Advokaten in Betreff ihrer Kenntnisse so schändlich herabgewürdigt werden, so möchte ich dem Redner hierauf bemerken, daß ich glaube, solche Männer können als Amtsrichter und Friedensrichter oft ein viel besseres und ver-

ständigeres Urtheil zu geben wissen, als mancher Richter, der Advokat gewesen ist; wie ich namentlich einen gewesenen Gerichtspräsidenten (einen Jurist) kenne, der gefragt hat, wie manchen Trämel man zu einem Baum laden nothwendig habe, und der ein anderes Mal, als er bei einem Kabisplätz vorbei gegangen ist, gesagt hat, wie dieß doch ein schöner Gerstenacker sei. Ich möchte, Herr Präsident, meine Herren, fragen, wie viel Gutes und Verständiges von einem solchen Richter, der doch einer der ersten Juristen gewesen ist, herkommen möchte.

Mösching. Ich achte die Meinungen, die sich für geheime Berathung und Abstimmung ausgesprochen haben, und die dafür angeführten Gründe sind aller Berücksichtigung werth, allein sie können mich doch nicht bewegen, auch dahin zu stimmen. Ich muß mich im Gegentheil für die Oeffentlichkeit aussprechen. Diese besteht schon seit langem auch in andern Behörden, wie z. B. im Untergerichte, im Gemeindrathe ꝛc. Freilich sind in der Regel daselbst die Entscheide nicht von solcher Bedeutung, wie die gerichtlichen Urtheile, jedoch sind öfters daselbst auch über wichtige Gegenstände Beschlüsse zu fassen, und doch sind deßhalb keine Nachtheile eingetreten. Was ich hier nun hauptsächlich im Auge habe, ist, zu bezwecken, die Charakterlosigkeit, die sich öfters von Seite der Richter geltend zu machen sucht, zurückzudrängen. Es ist nicht selten geschehen, daß dieselben, sich auf die Geheimheit der Abstimmung verlassend, einer jeden Partei Beifall gaben, aber später dann ganz anders stimmten; bei der vorgeschlagenen Oeffentlichkeit wird dieses aber wohl unterbleiben müssen. Ich stimme daher zum §. 284 wie er ist.

Niggeler, Berichterstatter der Gesetzgebungskommission. Es sind über den vorliegenden Abschnitt nur drei Bemerkungen von einiger Bedeutung gemacht worden. Herr Carlin wünscht, daß bei den Berathungen der Gerichte der Präsident seine Ansicht zuletzt ausspreche, damit er nicht durch seine Stellung allzu sehr auf die übrigen Richter influire. Dagegen habe ich im Prinzip nichts einzuwendrn, es wird sich aber dieses wohl von selbst so machen, und eine besondere Bestimmung hierüber scheint mir daher überflüssig. Ferner wünscht Herr Carlin, daß die Richter ihr Votum öffentlich motiviren sollen; da finde ich hingegen, das würde bei den Amtsgerichten zu weit führen. Die Motivirung eines Urtheils ist oft selbst für gebildete Juristen schwierig; namentlich würde es schwer fallen, ein Urtheil sogleich zu motiviren, daß dasselbe so in Schrift verfaßt werden könnte. Wichtiger ist die zweite Haupteinwendung gegen die Oeffentlichkeit der Berathung und Abstimmung der Gerichte. Man hat in dieser Hinsicht verschiedene Bemerkungen gemacht. Vorerst beruft man sich darauf, das sei gegen die Verfassung. Ich müßte aber dem widersprechen, denn, wie Herr Schläppi richtig bemerkt hat, hatte die damalige Abstimmung keineswegs den Zweck, die angefochtene Oeffentlichkeit auszuschließen, sondern es wurde bloß beschlossen, diesen Grundsatz nicht ausdrücklich in die Verfassung aufzunehmen, sondern dem künftigen Großen Rathe zu überlassen, diese Frage bei Berathung der Gesetze über das Gerichtswesen zu erörtern. Ueberdieß ist nachträglich eine Bestimmung in die Verfassung aufgenommen worden, nach welcher die gesetzgebende Behörde berechtigt ist, die Bestimmungen der Verfassung über das Gerichtswesen in Civilsachen abzuändern. Es wurde ferner bemerkt, die öffentliche mündliche Abstimmung würde für die Amtsgerichte solche Schwierigkeiten mit sich bringen, daß dieselben dadurch vereitelt würden, was man beabsichtige, indem man nicht voraussetzen könne, daß die Amtsrichter im Stande wären, ihre Ansichten öffentlich auszusprechen. Wie man eine solche Behauptung aufstellen kann, ist mir unbegreiflich. Schon in der helvetischen Zeit hatten wir die öffentliche Berathung und Abstimmung der Gerichte während mehreren Jahren bis 1804; damals waren auch keine gelehrten Richter, und was vor 44 Jahren ausführbar war, das wird doch jetzt wohl auch möglich sein; wir wollen hoffen, unser Volk habe seit 44 Jahren nicht Rückschritte gemacht, sondern eher Fortschritte. Worin sollten übrigens die Schwierigkeiten bestehen, die man so hoch anschlägt? Der Amtsrichter hat nichts anderes zu sagen als: aus diesen oder jenen Gründen finde ich, der Kläger habe Recht, es sei ihm sein Klagsanspruch zuzusprechen, oder er sei damit abzuweisen ꝛc. Das Schwierige, die Ordnung der Fragen, liegt dem Gerichtspräsidenten ob. Ich bin überzeugt, die meisten Amtsrichter werden im Stande sein, die Gründe für ihr Urtheil anzugeben; sie sind aber nicht einmal hiezu verbunden, sondern können sich z. B. auch der Meinung eines andern Amtsrichters anschließen. Es ist daher nicht die Rede davon, die Amtsgerichte unmöglich zu machen, im Gegentheil wird dieses Institut festen Boden gewinnen und volksthümlicher werden, wenn das ganze Volk sieht, wie die Vertreter, welche es in das Amtsgericht gewählt hat, stimmen und Recht sprechen. Was hat das Volk gegenwärtig für Interesse an den Richterwahlen? was hat die periodische Wiederwahl für eine Bedeutung? Gar keine. Das Volk ist gegenwärtig nicht in der Möglichkeit, die Fähigkeit der Gerichte zu beurtheilen. Man weiß wohl, wie ein Gericht im Allgemeinen stimmt, oder ob einzelne Richter so oder so gestimmt haben, davon erfährt man nichts, und die Wähler können folglich auch nicht wissen, welche Richter verdient haben, bestätigt oder aber durch andere ersetzt zu werden. Man sagt ferner, daß die Oeffentlichkeit für das Recht gefährlich sei, es können sich Einflüsse geltend machen, ein Richter könne gegenüber den Parteien befangen sein, namentlich wenn z. B. eine große Anzahl Leute bei der Sache betheiligt erscheinen, oder wenn eine Partei besonders mächtig oder verwegen sei, der Richter dürfe dann seine Ansicht nicht aussprechen. Ich kann diesem nicht beipflichten, vielmehr tritt offenbar das Gegentheil ein. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß auch hier im Großen Rath sich verschiedene Parteien öffentlich gegenüber stehen, genirt sich etwa jemand, seine Ansicht auszusprechen? zuverlässig nicht, und doch spricht man auch hier oft andern zum Nachtheil und ladet dadurch den Haß vieler auf sich. So gut aber hier die Oeffentlichkeit durchgeführt ist, so gut wird sie auch in den Amtsgerichten stattfinden können. Ich gehe aber noch weiter; ich behaupte, die Oeffentlichkeit wird, statt nachtheiligen Einfluß zu erzeugen, gerade die mächtigste Garantie dagegen gewähren: diese Garantie finde ich in der öffentlichen Meinung. Wenn der Richter vor dem ganzen Publikum urtheilen muß, so bildet sich über sein ganzes Verhalten bald eine feste Ansicht; das Publikum sagt: der Mann urtheilt jederzeit gerade und recht, ohne Ansehen der Person, ohne Rücksicht darauf, ob es einen Freund betreffe oder nicht; oder umgekehrt, dieser Mann ist ein ungerechter Richter, der in seinen Urtheilen überall nach Rücksichten handelt ꝛc. In jenem oder in diesem Sinne wird sich das Ansehen eines Richters in dem Volke bilden, und zuverläßig wird jeder Richter darnach trachten, nicht ein verdammendes Urtheil zu erdulden, sonst wird er nicht wieder gewählt, und sein Richteramt hat ein Ende. Diese Macht der öffentlichen Meinung wird daher die gefürchteten Rücksichten unterdrücken, und die Gerechtigkeitspflege wird unparteiischer gehandhabt werden als bisher. Ich frage übrigens, scheut man, öffentlich recht zu thun? Fürchtet man sich aber umgekehrt nicht mehr, öffentlich unrecht zu handeln als im geheimen? Die Beantwortung dieser Fragen wird keinem von Ihnen schwer fallen. Die Ungerechtigkeit zieht sich überall in das Dunkel zurück, das Recht aber scheut das Licht nicht. Wenn sich daher ein Richter bei der öffentlichen Abstimmung durch Freundschafts- oder Schuldverhältnisse durch eine mächtige Partei u. s. w. bestimmen läßt, so wird er sich weit mehr noch dadurch leiten lassen im geheimen Verfahren. Bei dem öffentlichen Verfahren darf er das nicht so, weil er durch die öffentliche Meinung kontrollirt ist, die er mehr fürchten muß, als das Urtheil eines Einzelnen; bei dem geheimen Verfahren aber kann er hoffen, daß seine Ungerechtigkeit verborgen bleibe, und die Versuchung ist dann um so größer, als das Geheimniß nie so ganz strenge gehalten wird, man vielmehr in den meisten Fällen unter der Hand vernehmen kann, wie dieser oder jener Richter gestimmt habe. Deßhalb war das Geheimniß bisher auch doppelt nachtheilig; die Amtsrichter mußten fürchten, daß man doch vernehme, was sie gestimmt haben; auf der einen Seite konnte aber die öffentliche Meinung kein Gegen-

gewicht in die Waagschale legen. Man hat ferner bemerkt, durch die Oeffentlichkeit würde die freie Berathung gefährdet, der Richter lasse sich leicht durch die falsche Scham verleiten, eine im Laufe der Diskussion gefaßte bessere Ueberzeugung nicht kund zu geben ꝛc. Auch das widerspricht aber der Erfahrung. Bei dem Kriegsgerichte z. B., wo mit Ausnahme der Abstimmung durchaus öffentliches Verfahren gilt, haben wir schon längst den Wunsch gehabt, daß auch die Abstimmung öffentlich sein möchte; man hat allgemein anerkannt, daß nach einer öffentlichen Verhandlung die geheime Abstimmung ein Unding sei, und daß dieses zudem einen äußerst nachtheiligen Eindruck auf das Publikum macht. Deßhalb wurden die Incidentalfragen im Kriegsgerichte stets öffentlich deliberirt und abgestimmt, und hierbei hat sich dann gezeigt, daß die gefürchtete falsche Scham nicht da ist; sehr oft haben Richter, die von ihren Kollegen vor dem Publikum widerlegt wurden, ihre zuerst ausgesprochene Ansicht aufgegeben und einfach erklärt: ich habe geirrt und gebe daher bessern Gründen nach. Wenn Sie ein ferneres Beleg dafür wollen, daß man auch in öffentlicher Berathung nicht eigensinnig auf einer einmal ausgesprochenen Meinung zu beharren braucht, so brauche ich Sie nur auf unsere Verhandlungen hinzuweisen; geschieht es nicht sehr oft, daß Mitglieder dieser Versammlung einen Antrag zurückziehen, schämt sich je Einer darüber? Habe ich nicht selbst in der gegenwärtigen Berathung oft erklärt, diese oder jene Bestimmung dieses Entwurfes ist nicht ganz klar oder ist unvollständig? Ich habe jeder gegründeten Bemerkung Rechnung getragen, doch hätte man nach der Ansicht der Präopinanten erwarten müssen, ich würde mich durch die Oeffentlichkeit zu etwas anderem verleiten lassen. Ich glaube deßhalb, der Grundsatz der Oeffentlichkeit solle unverkürzt beibehalten werden; er wird am allerwenigsten den Amtsgerichten zum Schaden gereichen, sondern sie im Gegentheil in der Volksthümlichkeit befestigen. Man hat ferner behauptet, man beabsichtige, die Amtsgerichte zu verdrängen, um sie durch Bezirksgerichte zu ersetzen, das sei in dem Interesse der Advokaten. Was aber die Advokaten dabei für einen Nutzen hätten, könnte ich nicht begreifen. Man sagt zwar, sie hätten dann weniger zu reisen; aber die Advokaten werden ja für solche Reisen gut bezohlt, und solche sind ihnen gar nicht unangenehm; es ist vortheilhafter, von Bern nach Oberhasli zu reisen, als nach Thun, und für die Advokaten in Thun ist es wieder angenehmer, nach Oberhasli oder nach Saanen zu reisen, als am Orte selbst zu plädiren, wo sie keine Reisegelder ansetzen können. In erster Linie müßte ich daher darauf antragen, daß der §. 284 unverändert angenommen werde; auf den Fall der Berücksichtigung gefallener Bemerkungen aber geht mein Antrag in zweiter Linie dahin, daß nach dem Antrage des Herrn Siegenthaler bloß die Abstimmung geheim, die Berathung aber öffentlich gehalten werde.

Abstimmung.

Für unveränderte Annahme des dritten Abschnitts	73	Stimmen.
Für etwas Anderes	29	„

Titel III. Von dem besondern Prozeßverfahren.

Erster Abschnitt. Von dem Verfahren in Streitsachen, die der Kompetenz des Amtsgerichts unterliegen.

§. 292.

„In Streitsachen, die von dem Amtsgerichte endlich zu beurtheilen sind, ist die Prozeßverhandlung, statt vor dem Amtsgerichtspräsidenten, vor dem urtheilenden Gerichte selbst zu instruiren."

§. 293.

„Die Verhandlung des Rechtsstreits wird rein mündlich geführt; die wesentlichen faktischen Anbringen der Parteien sollen jedoch durch den Aktuar zu Protokoll genommen und die Verhandlung den Parteien zur Genehmigung vorgelesen werden."

§. 294.

„Das Urtheil soll gleich dem ersten Termine erfolgen, die Fälle ausgenommen, wo eine Beweisführung nothwendig ist, die nicht sofort stattfinden kann oder das Gericht aus andern Gründen die Bestimmung eines weitern Termins für nothwendig erachtet."

§. 295.

„Bleibt die eine oder die andere Partei bei dem zur Verhandlung angesetzten Termin aus, so ist die erschienene Partei zum einseitigen Vortrage zuzulassen, und der Streit daruuhin zu beurtheilen."

§. 296.

„Nach Beendigung der Parteivorträge und Genehmigung des darüber geführten Protokolls faßt der Gerichtspräsident das wesentliche Ergebniß der Verhandlung in einer mündlichen Uebersicht kurz zusammen, bestimmt die zu entscheidenden Streitpunkte und hebt insbesondere die Thatsachen hervor, die nach seiner Ansicht von der einen oder andern Partei bewiesen werden müssen. Die Mitglieder des Gerichts können die Prozeßübersicht des Präsidenten ergänzen oder berichtigen."

§. 297.

„Hiernächst entscheidet das Gericht, ob in der Sache ein Beweis zu führen sei und, bejahenden Falls, von welcher Partei und über welche Thatsachen. Sind Beweismittel angefochten worden, so ist gleichzeitig auch über die daherigen Einreden zu urtheilen, oder, wenn in Betreff derselben ein weiteres Verfahren, wie bei Urkunden eine Handschriftenvergleichung, ein Beweis der Echtheit oder Unechtheit u. s. w., nöthig erscheint, dasselbe einzuleiten.

§ 298.

„Ist auf den Parteieid erkannt worden, so soll die Eidesverhandlung sogleich in der vorgeschriebenen Form (§§. 253 ff.) stattfinden. Die Aussagen des Schwörenden sind jedoch bloß ihrem wesentlichen Inhalte nach zu Protokoll zu nehmen, und es ist auch die persönliche Anwesenheit seines Gegners bloß insofern nothwendig, als er nicht über fünf Stunden von dem Amtssitze entfernt wohnt oder sonst erhebliche Entschuldigungsgründe hat. Ist die Partei, welche den Eid zu leisten hat, nicht persönlich bei der Verhandlung zugegen, so wird in den Fällen des §. 252 die Abnahme des Eides durch den betreffenden Richter angeordnet, in den übrigen Fällen aber zur Eidesleistung ein zweiter peremtorischer Termin bestimmt."

§. 299.

„Soll ein Beweis durch Augenschein oder Sachverständige stattfinden, so werden die Letztern sofort von dem Gerichte nach gesetzlicher Vorschrift ernannt und der Gerichtspräsident beauftragt, den Augenschein vorzunehmen oder für die Aufnahme des Befundes der Sachverständigen zu sorgen; den Fall ausgenommen, wo der Augenschein in dem Amtslokale oder in dessen Nähe stattfinden soll und ohne Schwierigkeit sofort durch das Gericht selbst vorgenommen werden kann."

§. 300.

„Die Sachverständigen haben ihr Befinden, nach vorheriger Beeidigung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts mündlich abzugeben, zu welchem Ende ihnen der Abspruchstermin bekannt zu machen ist."

§. 301.

„Sind Zeugen abzuhören, so soll ihre Abhörung gleichfalls vor dem Amtsgerichte stattfinden; ausnahmsweise kann jedoch das Gericht, wenn wegen Entfernung oder aus andern Gründen die Zeugen gar nicht oder nicht ohne große Kosten

vor Gericht erscheinen könnten, seinen Präsidenten beauftragen, die Zeugenabhörung von sich aus vorzunehmen oder durch den kompetenten Richter vornehmen zu lassen.

Das Befinden der Sachverständigen und die Aussagen der Zeugen sollen bloß ihrem wesentlichen Inhalte nach zu Protokoll genommen werden."

§. 302.

„Ist das Beweisfahren beendigt, oder hat das Gericht ein solches nicht für nöthig erachtet, so findet das Haupturtheil nach den Vorschriften der §§. 284 ff. Statt."

§. 303.

„Im Uebrigen gelten für die Prozeßführung, so wie für die Würdigung der Beweisgründe und der rechtlichen Anbringen der Parteien, die allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzbuches."

Herr Berichterstatter. Dieser Titel handelt von dem besondern Verfahren in Kompetenzsachen. Diese Streitigkeiten sollen nach dem Entwurfe in einem Termine vor dem versammelten Amtsgerichte ohne Schriftenwechsel verhandelt und in der Regel auch sofort beurtheilt werden, mit Ausnahme des Falles, wo eine Beweisführung nothwendig ist, die nicht sofort stattfinden kann, oder das Gericht aus andern Gründen die Bestimmung eines weitern Termins für nothwendig erachtet. Damit indeß die Verhandlungen recht aufgefaßt werden können, soll der Gerichtsschreiber die Parteivorträge, soweit es wesentliche thatsächliche Anbringen betrifft, kurz zu Protokoll bringen und das Protokoll der Parteien zur Genehmigung vorlesen. Hierauf hat der Gerichtspräsident das wesentliche Ergebniß der Verhandlungen kurz zusammenzufassen und dem Gerichte vorzulegen. Das Gericht selbst entscheidet dann über die Beweisaufgabe, jedoch hat der Gerichtspräsident demselben die bestrittenen Punkte vorzulegen, was durchaus nothwendig ist, wenn die gehörige Ordnung in das Verfahren gebracht werden soll. Ebenso soll gänzlich über die Beweismittel entschieden werden, und wenn auch der Parteieid erkennt wird, so findet die Eidesleistung sofort statt, indeß ist hier wegen den Kosten nicht immer die persönliche Erscheinung erforderlich, sondern es kann die in Eid erkannte Partei, wenn sie über 5 Stunden vom Amtssitze entfernt ist, den Eid beim Richter ihres Wohnsitzes leisten. Beim Augenschein kann entweder der Gerichtspräsident oder das Gericht selbst denselben aufnehmen, Letzteres, wenn der Augenschein im Gerichtszimmer oder in dessen Nähe stattfinden kann. Sachverständige geben ihre Befinden bloß mündlich vor Gericht ab. Zeugen werden ebenso vor Amtsgericht abgehört, bloß ausnahmsweise können dieselben wegen Entfernung oder anderen Abhaltungsgründen bloß von dem Präsidenten abgehört werden. Die Zeugenaussagen werden bloß summarisch zu Protokoll genommen. Das Urtheil hat statt, wie bei den übrigen. Die Gesetzgebungskommission hat geglaubt, bei Streitigkeiten unter Fr. 200 dieses Verfahren einführen zu sollen, um Kostenersparnisse zu bezwecken, und sie war auch überhaupt der Ansicht, daß dieses den Wünschen des Volkes entsprechen werde. Es sind in diesem Abschnitte einige Berichtigungen zu machen in der dritten Linie des §. 294 soll es heißen, statt „oder das," „oder wenn das" Im §. 297 am Ende soll es heißen statt „dasselbe einzuleiten" „ein solches einzuleiten." Im Uebrigen trage ich auf die Annahme des Abschnittes an.

Der Abschnitt wird durch's Handmehr angenommen.

Zweiter Abschnitt. Von dem Verfahren in Streitsachen, die der Kompetenz des Gerichtspräsidenten oder des Friedensrichters unterliegen.

§. 304.

„In Streitsachen, die der endlichen Beurtheilung des Gerichtspräsidenten oder des Friedensrichters unterliegen, findet die Anhebung der Streitverhandlung, ohne vorherigen Aussöhnungsversuch, durch Mittheilung einer amtlichen Ladung Statt, welche der Gerichtspräsident oder Friedensrichter auf Anmelden des Klägers an den Beklagten erläßt. In der Ladung ist der Streitgegenstand einfach aber möglichst genau zu bezeichnen und, wo dieses thunlich ist, namentlich stets dessen Werth anzugeben."

§. 305.

„Bleibt der Kläger bei dem in der Ladung bestimmten Termine aus, so ist dieses jedesmal als ein Verzicht auf seine Anforderung auszulegen; bleibt aber der Beklagte aus, so wird seine Säumniß als eine Anerkennung des klägerischen Anspruches angesehen. Der Richter soll das Urtheil der ausgebliebenen Partei nach §. 282 durch den Weibel amtlich bekannt machen lassen. In den Fällen des §. 94 findet gegen die Folgen der Säumniß Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt."

§. 306.

„Die Parteien sollen, wenn sie in dem Amtsbezirke wohnen, wo der Streit geführt wird, und nicht erhebliche Abhaltungsgründe haben, stets persönlich vor dem Richter erscheinen, widrigenfalls auf Kosten des Säumigen und unter Androhung der in §. 305 angegebenen Folgen der Säumniß ein neuer Termin zur Verhandlung bestimmt werden kann. Wünscht sich eine Partei durch einen patentirten Anwalt verbeiständen zu lassen, so steht ihr dieses frei; sie kann aber von daher ihrem Gegner nur in den Fällen Kosten in Rechnung bringen, wo der Streitgegenstand Fr. 50 übersteigt."

§. 307.

„Erscheinen die Parteien vor dem Richter, so hört dieser ihre Vorträge an und sucht sie wo möglich zu vergleichen. Gelingt ihm dieses nicht, so fällt er in der Sache sogleich sein Urtheil oder hebt, sofern wesentliche Anbringen bestritten sind, die Thatsachen aus, über welche die Parteien Beweise beizubringen haben, und bestimmt hiefür, wo solches nöthig erscheint, einen zweiten Termin."

§ 308.

„Der Gerichtspräsident läßt in den ihm zur endlichen Beurtheilung zugewiesenen Streitigkeiten bloß die Schlüsse, die Beweissätze und das Urtheil zu Protokoll nehmen. Auf dieselbe Weise trägt der Friedensrichter das Ergebniß der Verhandlung in seine Kontrolle ein."

§. 309.

„Die Kosten, welche die obsiegende Partei an die unterliegende zu fordern hat, sind immer sogleich zu bestimmen; solche dürfen indeß, wenn der Streitgegenstand Fr. 50 nicht steigt, den Betrag von Fr. 16 und, wenn er einen höhern Werth hat, die Summe von Fr. 24 nicht überschreiten."

Herr Berichterstatter. In Rücksicht auf das Verfahren in sogenannten Bagatellsachen sind die Grundsätze die nämlichen geblieben wie bisher. Es ist nur eine Aenderung aufgenommen worden, durch welche in Zukunft den Parteien gestattet wird, sich bei solchen Geschäften durch Advokaten assistiren zu lassen, jedoch auf ihre eigenen Kosten. Die Parteien sind nicht im Stande, ihre Geschäfte gut zu besorgen; sollten sie sich dann nicht auf ihre eigenen Kosten assistiren lassen können, so wäre dieß eine Beschränkung der bürgerlichen Freiheit. Wichtiger ist die Aenderung in Hinsicht der Streitigkeiten von Fr. 50 bis 100. Bis dahin war bei Streitgegenständen dieser Art das gewöhnliche, sehr kostspielige Verfahren vorgeschrieben, in Zukunft aber wird dieses sehr kurz und einfach, indem der Gerichtspräsident in solchen Fällen zu urtheilen hat. Diese Aenderung war nothwendig; denn bis dahin konnten dem Gegner sehr bedeutende Kosten angerechnet werden; es sind mir Fälle bekannt, wo sich die Kosten bis auf 300 Fr. anstiegen. Hervorzuheben ist hierbei die Bestimmung, daß in Kompetenzstreitigkeiten, deren Gegenstand 50 Fr. übersteigt, die Kosten nicht höher als auf 24 Fr. bestimmt werden können, in Streitsachen unter 50 Fr. ist hingegen das Maximum der Kosten, wie bisher, auf 16 Fr. bestimmt. Im §. 308 soll stehen „auf dieselbe Weise trägt der Friedensrichter das

Ergebniß der Verhandlung in sein Protokoll ein," (statt Kontrolle) da die Gesetzgebungskommission gefunden hat, es sei zweckmäßiger, daß die Friedensrichter Protokolle führen. Im §. 309 soll stehen: „Sie dürfen indeß" statt: „Solche dürfen indeß"

Siegenthaler. Ich habe im vorigen Abschnitt den Antrag gestellt, daß bei Streitgegenständen zwischen 50 und 25 Fr. ein bloßes Handgelübde statt des Eides abgelegt werden solle, ich stelle diesen Antrag nun hier und bitte, ihn zu berücksichtigen. Wenn man nicht will, daß der Eid seine Wichtigkeit in den Augen des Publikums verliert, so muß man nicht wegen 26 Fr. Eide leisten lassen.

Herr Berichterstatter. Es ist in Beziehung auf diesen Abschnitt nur eine Bemerkung gemacht worden, die schon in der Gesetzgebungskommission besprochen, jedoch nicht als erheblich betrachtet worden ist: Allerdings ist zwar die Einführung des Handgelübdes aus einem löblichen Bestreben hervorgegangen; die Erfahrung hat aber bewiesen, daß das Gegentheil des beabsichtigten Erfolges eintritt. Gar viele Leute haben geglaubt, ein Handgelübde sei nicht gleichbedeutend mit einem Eide, wenn man schon ein Handgelübde ablege, so habe das noch nicht so viel zu sagen; wenn aber Einer schon ein paar Mal Handgelübde geleistet hatte, so wurde er nach und nach auch gleichgültig gegen den Eid und argumentirte wieder umgekehrt: ich habe ja schon mehrere falsche Handgelübde geleistet, ein Eid ist am Ende doch fast das Gleiche. So kam gar Mancher von einem Verbrechen zum andern, vom Kleinern zum Größern. Ferner ist zu berücksichtigen, daß während bis dahin mit der Eidesleistung sehr weitläufige Förmlichkeiten verbunden waren, nun alles Ueberflüssige gestrichen ist. Namentlich fallen die Schwierigkeiten weg, welche mit der Bestimmung der Eidesformel verbunden waren. Nach dem §. 255 hat der Richter die zum Eide aufgeforderte Partei einfach zu fragen: „Was ist wahr? wie verhält es sich damit u. s. w.? und dann schwört am Ende der Betreffende einfach: „daß er die an ihn gestellten Fragen ohne Rückhalt oder Hintergedanken und ohne Rücksicht auf Vortheil und Nachtheil, nach bestem Wissen und Gewissen und nach der reinen Wahrheit beantwortet habe." Um so mehr hat demnach die Gesetzgebungskommission geglaubt, die Bestimmungen über das Handgelübde können ausgelassen werden. Ich bemerke übrigens, daß ich in der Gesetzgebungskommission selbst darauf angetragen hatte, in diesem Abschnitte das Handgelübde beizubehalten, mich aber durch die dort angebrachten Gründe eines Bessern belehren ließ. Ich trage daher auf Annahme des Titels an.

Abstimmung.

Für den Abschnitt, wie er vorgeschlagen ist: Gr. Mehrheit.

Dritter Abschnitt. Von den provisorischen Verfügungen.

§. 310.

„Eine provisorische Verfügung kann verlangt werden:
1) zum Schutze eines bedrohten Besitzstandes;
2) wider Veränderungen an dem Streitgegenstande nach Anbringung der Klage (§. 133); und
3) in allen Fällen, wo dem Impetranten ein nicht leicht zu ersetzender Schaden bevorsteht, der durch eine vorläufig zu treffende Maßnahme abgewendet werden soll."

§. 311.

„Die provisorische Verfügung bezweckt bloß die Sicherstellung bestehender Verhältnisse, und es darf dadurch an dem wirklichen Zustande der Sachen nicht mehr verändert werden, als ihr Zweck nothwendig erheischt. Wenn derjenige, gegen den die Verfügung verhängt werden soll, dadurch zu Schaden kommen kann, so ist der Impetrant gehalten, bevor die Verfügung in Kraft tritt, für dessen Ersatz Sicherheit zu bestellen."

§. 312.

„Das Gesuch um eine provisorische Verfügung kann besonders angebracht oder einem andern gerichtlichen Vortrage, wie z. B. der Klage, der Antwort ꝛc., angehängt werden. Die Thatsachen, auf die sich das Gesuch gründet, müssen darin vorläufig angegeben und dem Richter glaubwürdig dargethan werden."

§. 313.

„Die Partei, welche eine provisorische Verfügung verlangt, muß ihr Gesuch, sofern solches nicht in einem bereits hängigen Rechtsstreite mit einer andern Vorkehr verbunden wird (§. 312), ihrem Gegner mittheilen und ihn zu dessen Beurtheilung in die Audienz der für die Prozeßinstruktion in der Hauptsache zuständigen Gerichtsbehörden (§§. 128, 292 und 304) laden. Ist die Gefahr dringend, so kann der Richter nach Prüfung der Sache sofort eine vorläufige Verfügung treffen, um die Rechte des Impetranten bis zu rechtskräftiger Beurtheilung seines Gesuches sicher zu stellen."

§. 314.

„Erscheint der Impetrat bei dem Termin, so kann er seine Gründe sowohl gegen die Zulässigkeit als gegen die Ausdehnung des Gesuches mündlich anbringen; bleibt er hingegen aus, so ist der Impetrat zu einseitigen Vorträgen zuzulassen. Nach angehörten Vorträgen soll die Behörde in der Sache sofort ihr Urtheil fällen, den Fall ausgenommen, wo ein weiteres Verfahren, wie z. B. ein Augenschein, nöthig ist."

§. 315.

„Gegen das Urtheil des Richters kann in appellabeln Fällen Weiterziehung an das Appellationsgericht stattfinden; der Richter soll jedoch auf Begehren nichtsdestoweniger die geeignete Verfügung treffen, um zu verhindern, daß sich während der Appellationsfrist ein Schaden ereigne."

§. 316.

„Die provisorische Verfügung soll auf die Entscheidung des Rechtstreites keinen Einfluß haben, und es wird dadurch auch die rechtliche Stellung der Parteien in keiner Weise verändert. Sie fällt dahin, sobald über die Sache selbst ein rechtkräftiges Urtheil vorhanden ist, und kann durch den Richter auf den Antrag der Partei, gegen die sie verhängt worden, zu jeder Zeit aufgehoben oder modifizirt werden, wenn diese nachweist, daß die Gefahr dahingefallen oder die Umstände sich geändert haben."

Herr Berichterstatter. Dieser Abschnitt handelt von den provisorischen Verfügungen. Der Titel ist meistens nach den bisherigen Bestimmungen abgefaßt, hingegen sind im §. 310 zwei neue Fälle aufgenommen, in denen provisorische Verfügungen verlangt werden können. Der §. 310 setzt diese Fälle fest: 1) Zum Schutze eines bedrohten Besitzstandes; 2) wider Veränderungen an dem Streitgegenstande nach stattgefundener Mittheilung der Klage. Der erstere Fall fließt aus dem Grundsatze des Civilgesetzes, daß der Besitzer zu jeder Zeit provisorische Verfügungen verlangen könne, wenn sein Besitzstand gefährdet wird; dieser Bestimmung war aber bisher im Prozeßgesetze nicht Rechnung getragen, und deßhalb nahm man dann an, daß eine provisorische Verfügung nur dann zuläßig sei, wenn auch die zweite Bedingung, daß ein nicht leicht zu ersetzender Schaden bevorstehe, vorliege. Ich halte aber dafür, zum Schutze eines bedrohten Besitzstandes sollen solche Verfügungen unbedingt zuläßig sein, denn hier ist der Schaden überhaupt nicht wohl anders gut zu machen, als durch die Wiederherstellung in den vorigen Zustand. Ebenso ist es eigentlich schon im Sinne des bisherigen Gesetzes gelegen, daß Veränderungen an dem Streitgegenstand nach Anbringung der Klage das Begehren einer provisorischen Verfügung rechtfertigen. Der dritte Fall einer provisorischen Verfügung ist schon bisher bestimmt gewesen. Im Uebrigen sind in diesem Abschnitt keine wesentlichen Veränderungen gegen das bisherige Verfahren. Im

§. 311 soll statt „dessen Ersatz" „der Schadensersatz" stehen, und im §. 313 in der zweiten Linie statt „solches" „dasselbe."

Der Abschnit wird durchs Handmehr angenommen.

Vierter Abschnitt. Von der Aufforderung zur Klage.

§. 317.

„Eine Aufforderung zur Klage setzt zu ihrer Rechtfertigung voraus:

1) daß der Aufgeforderte (Provokat) dem Aufforderer (Provokanten) gerichtlich oder außergerichtlich mit einem Civilanspruche bedroht habe;
2) daß der Anspruch wirklich einklagbar sei;
3) daß der Aufforderer ein wesentliches Interesse an der sofortigen Anbringung der Klage habe; und
4) daß der Aufforderer sich nicht im Falle befinde, selbst in der Sache klagend aufzutreten."

§. 318.

„Bei Streitigkeiten über dingliche Rechte ist die Aufforderung zur Klage wider den wirklichen Besitzer unstatthaft."

§. 319.

„Die Aufforderung zur Klage soll bei der Gerichtsstelle angebracht werden, welche in der Hauptsache für die Prozeßinstruktion zuständig ist (§§. 128, 292 u. 304). Eine Ediktalladung ist dabei bloß in den Fällen zuläßig, die das Gesetz ausdrücklich bezeichnet."

§. 320.

„Bestreitet der Aufgeforderte die Zuläßigkeit der Provokation, so findet darüber eine mündliche Parteiverhandlung statt, auf deren Grundlage die betreffende Gerichtsstelle entweder sofort in der Sache ihr Urtheil fällt, oder, falls ein Beweis nöthig erscheint, zuvor die Beweissätze heraushebt und das gesetzliche Verfahren einleitet.

In appellabeln Fällen findet in Betreff des Urtheils über die Zuläßigkeit der Aufforderung zur Klage Weiterziehung an das Appellationsgericht statt."

§. 321.

„Hat sich der Aufgeforderte dem Gesuche des Aufforderers unterzogen, oder wird dieses gerichtlich zu Recht erkannt, so soll stets gleichzeitig die Frist festgesetzt werden, innerhalb welcher die Klage anzubringen ist. Diese Frist soll ordentlicher Weise auf sechs Wochen bis drei Monate bestimmt und kann in außerordentlichen Fällen bis auf ein Jahr hinausgesetzt werden."

§. 322.

„Unterläßt der Aufgeforderte, seine Klage inner der bestimmten Frist anzubringen, so erlischt sein Anspruch."

Herr Berichterstatter. Dieser Abschnitt enthält das Verfahren bei Aufforderung zur Klage. Die Bedingungen der Zuläßigkeit dieser Vorkehr sind im Allgemeinen die nämlichen wie bisher. Im §. 318 ist in Rücksicht auf die Zuläßigkeit der Aufforderung zur Klage in Beziehung auf dingliche Rechte eine neue Bestimmung getroffen worden; bisher entstand immer Streit darüber, wer klagen solle, wenn solche Rechte in Frage standen; die Praxis entschied sich dahin, daß die Aufforderung zur Klage gegen den wirklichen Besitzer unstatthaft sei, und dieß bestimmt auch der Entwurf. Eine Bestimmung dieser Art war durchaus nothwendig; denn bei dinglichen Rechten ist das eigene Verhältniß da, daß beide Theile in der Möglichkeit stehen, klagend aufzutreten; so z. B kann bei Dienstbarkeiten eben sowohl der Eigenthümer die Anerkennung der Freiheit seines Eigenthums verlangen, als der Dienstbarkeitberechtigte, daß der Eigenthümer die Dienstbarkeit einräume. Deßhalb wurde dann bei solchen Streitigkeiten in der Regel vorläufig gestritten, welche Partei klagen solle, und das Natürlichste ist hier, daß dieser Streit zum Voraus dahin entschieden werde, daß die Provokation gegen den wirklichen Besitzer nicht stattfinden solle. Im §. 320 ist bestimmt, daß bloß eine mündliche Parteiverhandlung stattfinden solle, diese Bestimmung bedarf wohl keiner weitern Rechtfertigung. Die Provokation ist nichts Weiteres, als ein präparatorisches Gesuch und gehört daher in das nämliche Verfahren, wie die Vor- und Zwischenfragen.

Der Abschnitt wird durch das Handmehr angenommen.

Fünfter Abschnitt. Von der Bestimmung der Prozeßkosten und Schadenersatzforderung.

§ 323.

„Wird eine Partei gegen die andere zur Bezahlung von Prozeßkosten verurtheilt, so soll gleich in dem Haupturtheile auch der Betrag der Kostenforderung bestimmt werden."

§. 324.

„Zu dem angegebenen Zwecke haben die Parteien den Akten, bei deren Eingabe zur Zirkulation bei Gericht (§§. 279 und 338), stets ein spezifizirtes Verzeichniß ihrer Kostenforderung beizufügen. Die Ansätze müssen durch die Akten belegt sein, und es soll bei jedem derselben auf die betreffende Seite des Aktenbandes verwiesen werden."

§. 325.

„In erster Instanz wird die Kostenforderung der obsiegenden Partei durch die Behörde festgesetzt, welche das Haupturtheil zu fällen hat: ist diese ein Amtsgericht, so bestimmt dasselbe den Gesammtbetrag der Forderung auf den Bericht seines Präsidenten und ohne in Erörterungen über die einzelnen Ansätze einzutreten.

Gelangt die Streitsache auf dem Wege der Weiterziehung vor Appellationsgericht, so hat diese Behörde die Prozeßkosten in gleicher Weise, auf den Antrag ihrer Berichterstatter, zu bestimmen.

Ist hingegen die Hauptsache nicht appellabel, oder hat die unterliegende Partei gegen das Haupturtheil die Weiterziehung nicht ergriffen, so findet auch wegen der Bestimmung der Kosten keine Appellation Statt."

§. 326.

„Hat eine Partei in Folge eines Abstandes, einer Reform oder eines Vergleichs an ihren Gegner Prozeßkosten zu fordern, so soll das Verzeichniß ihrer Forderungen mit den dazu dienenden Beilagen, innerhalb 14 Tagen von dem Datum der Anerkennung der Verbindlichkeit zum Kostenersatze an zu rechnen, dem zuständigen Gerichtspräsidenten zur Festsetzung einreichen. Dieser bestimmt hierauf die Kostenforderung ohne weitere Parteiverhandlungen und läßt sein Urtheil den Parteien durch den Weibel eröffnen."

§. 327.

„Von dem Urtheile des Gerichtspräsidenten findet keine Weiterziehung Statt, wenn die Hauptsache der Kompetenz des Amtsgerichts unterlag. In Fällen, wo die Hauptsache sich zu Weiterziehung eignet, kann hingegen über die Kostenbestimmung rekurrirt werden, sofern der ursprüngliche Belauf der Kostenforderung die Summe von zweihundert Franken übersteigt."

§. 328.

„Der Rekurs muß innerhalb der Nothfrist von zehn Tagen, von der Eröffnung der Kostenbestimmung an zu rechnen, bei dem zuständigen Amtsgerichtspräsidenten erklärt werden. Dieser sendet hierauf die Akten dem Appellationsgerichte ein, welches die Kostenansätze prüft und darüber, ohne Zulassung von Parteivorträgen, nach §. 325 das Endurtheil fällt."

§. 329.

„Wird eine Partei gegen die andere zum Schadenersatze verurtheilt, so soll dessen Betrag ordentlicher Weise gleichfalls bei Beurtheilung der Hauptsache bestimmt werden, zu welchem Ende die fordernde Partei ihre Forderung in den Hauptvorträgen spezifiziren oder längstens inner der von dem Gerichtspräsidenten zur Einreichung der Aktenhefte bestimmten Frist (§. 279) in ein Verzeichniß bringen, und dieses, unter Mittheilung eines Doppels an ihren Gegner, den Akten beifügen soll."

§. 330.

„Sind jedoch wesentliche Thatsachen, welche auf die Bestimmung des Maßes der Entschädigung einwirken, bei dem Urtheile über den Grundsatz der Entschädigungspflicht noch nicht ausgemittelt, oder ist die Ersatzpflicht durch Abstand oder Vergleich anerkannt worden, so hat die berechtigte Partei ihre Forderung in einem spezifizirten Verzeichnisse ihrem Gegner mitzutheilen und diesen zu deren Bestimmung vor den zuständigen Gerichtspräsidenten zu laden."

§. 331.

„Bei dem Termine ist es dem Gegner gestattet, über die einzelnen Ansätze der Schadenersatzforderung seine Bemerkungen mündlich anzubringen, wogegen der Ansprecher das Recht hat, in einem mündlichen Gegenvortrage ihre Rechtfertigung zu versuchen. Findet der Gerichtspräsident, daß zur Aufklärung einzelner auf die Bestimmung des Maßes der Entschädigung einwirkender Thatsachen ein weiteres Verfahren, wie die Aufnahme eines Expertenbefindens ꝛc., nöthig sei, so hebt er diese Thatsachen heraus und leitet das daherige Verfahren auf amtlichem Wege ein."

§. 332.

„Uebersteigt der ursprüngliche Belauf der Schadenersatzforderung den Betrag von zweihundert Franken, so findet Weiterziehung an das Appellationsgericht statt. Die Appellation muß innerhalb der Frist von zehn Tagen, von der Ausfällung des Urtheils an zu zählen, bei dem Richter erklärt und im Uebrigen nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzbuchs ausgeführt werden."

Herr Berichterstatter. Dieser Abschnit handelt von der Bestimmung der Prozeßkosten und Schadensersatzforderungen. Bis dahin wurde hierüber ein besonderer Prozeß geführt, bloß bei Gegenständen, die unter der richterlichen Kompetenz waren, wurde der Betrag des Kosten- oder des Schadenersatzes zugleich bei dem Haupturtheile bestimmt. Bei größern Streitsachen hingegen ward bloß über das Prinzip entschieden, und die Bestimmung des Betrages fand nicht sofort Statt, sondern es wurde darüber erst noch ein ziemlich kostspieliges Verfahren eingeleitet. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, ist in den §§. 323 ff. in Betreff der Kostenforderung vorgeschrieben, daß dieselbe immer sogleich beim Haupturtheile bestimmt werden solle, zu welchem Zwecke die Parteien die Kostensberechnung vor dem Urtheile eingeben müsse. In erster Instanz wird die Kostensbestimmung von der gleichen Behörde getroffen, welche das Urtheil fällt, und zwar, wenn diese im Amtsgericht ist, nach angehörtem Rapport des Gerichtspräsidenten. Der Gerichtspräsident ist in der Regel der in solchen Dingen sachkundigste Mann des Gerichts; wenn aber die Amtsrichter finden, es sei zu viel oder zu wenig angesetzt, so können sie darauf antragen, daß der Betrag erhöht oder erniedriget werde. Die Berathung und Bestimmung geschieht jedoch bloß in globo, denn wenn die Kosten durch das Amtsgericht von Artikel zu Artikel bestimmt werden müßten, so würde eine ungeheure Zeit mit der Deliberation verloren gehen. Die Appellation kann wegen den Kosten nur stattfinden, wenn in der Hauptsache selbst appellirt worden ist, sonst aber nicht. Von dieser Regel hat eine Ausnahme Statt, wenn die Kostensforderung sich nicht auf ein Urtheil, sondern auf einen andern Titel, wie auf eine Reform, einen Abstand ꝛc. gründet. Hier kann natürlich die Bestimmung nicht bei Anlaß eines Haupturtheils von Gericht stattfinden; der Kostenforderer soll deßhalb das Verzeichniß seiner Forderungen dem Präsidenten einreichen, welcher die Kostensforderung ohne Parteiverhandlung bestimmt; in diesem Falle kann unter Umständen appellirt werden. In Bezug auf den Schadensersatz ist, sofern dessen Betrag bei Beurtheilung der Hauptsachen bestimmt werden kann, gleichfalls bestimmt, daß dessen Festsetzung sogleich bei dem Haupturtheile stattfinden solle. Da aber oft der Fall vorkömmt, daß der Schaden nicht sogleich ausgemittelt werden kann, so mußte hiefür ein nachgehendes Verfahren zugelassen werden. Es kann z. B. in dem Prozesse über das Prinzip der Ersatzpflicht keine Beweisführung nothwendig gewesen sein, eine solche aber nothwendig werden zu Bestimmung des Maaßes der Entschädigung, der Schaden kann ferner noch von künftigen Verumständungen abhangen ꝛc. In diesem Falle soll dann nicht ganz so verfahren werden, wie bei der Kostensforderung. Die Schadensersatzforderung muß dem Gegner mitgetheilt werden, weil sie ihre Rechtfertigung nicht schon durch die Akten findet, wie die Kostensforderung, und weil die Sache von größerer Wichtigkeit ist, da oft große Summen in Frage kommen können. Deßhalb ist ferner für die Rechtfertigung der Forderung ein Beweisverfahren zugelassen; es können z. B. oft Expertenbefinden, Augenscheine u. s. w. nöthig werden, der Richter soll jedoch hier auf amtlichem Wege verfahren und die Sache erörtern. Wenn der Betrag der Forderung 200 Franken übersteigt, findet die Weitersziehung Statt. Ich trage auf Annahme dieses Abschnittes an.

Der Abschnitt wird durch's Handmehr angenommen.

Titel IV. Von den Rechtsmitteln.

Erster Abschnitt. Von der Appellation.

§. 333.

„Die Appellation ist dasjenige Rechtsmittel, wodurch, zum Zwecke der Abänderung des Urtheils einer untern Gerichtsbehörde, der Entscheid des Appellationsgerichts angerufen wird."

§ 334.

„Durch die Unterlassung der Appellation wird das Urtheil der untern Gerichtsbehörde rechtskräftig; jedoch soll diese stets Mißschreibungen und Mißrechnungen, die in der Ausfertigung vorkommen, von Amtswegen berichtigen (Vergl. indeß §. 357 ff.)."

§. 335.

„Die Appellation ist zuläßig von den Urtheilen des Amtsgerichts und des Gerichtspräsidenten in Streitigkeiten, deren Gegenstand den Werth von zweihundert Franken übersteigt, oder die ohne Rücksicht auf den Werth durch das Gesetz als appellabel erklärt sind (§. 123); die Fälle ausgenommen, wo eine Vor- oder Zwischenfrage vorliegt, deren endliche Beurtheilung der betreffenden Gerichtsstelle ausdrücklich übertragen ist."

§. 336.

„Die Appellation muß, wo nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, ordentlicher Weise innerhalb der Nothfrist von zehn Tagen, in Streitsachen, bei welchen aus Grund des wachsenden Schadens die Fristen verkürzt worden, so wie in Betreff der Urtheile über Vor- und Zwischenfragen aber gleich nach der Urtheilseröffnung bei dem zuständigen Gerichtspräsidenten und in dessen Abwesenheit bei seinem Stellvertreter oder bei dem Gerichtsschreiber erklärt werden."

§. 337.

„Der Beamte, bei welchem die Appellation erklärt worden, soll dem Appellanten darüber ein Zeugniß ausstellen und die Appellationserklärung auch in die Kontrolle des Gerichts eintragen."

§. 338.

„Inner einer weitern Nothfrist von zehn Tagen, von dem Datum der Appellationserklärung an zu zählen, hat der Appellant, unter Folge der Ersitzung, seine Akten gehörig geordnet und geheftet dem Gerichtspräsidenten einzureichen und die gesetzliche Appellationsgebühr zu entrichten. Der Gerichtspräsident stellt dem Appellanten hierüber ein Zeugniß aus, schreibt den Empfang der Akten in seine Kontrolle ein und fordert den Appellanten, unter Androhung einer Geldbuße von zehn Franken, amtlich auf, ihm seine Akten inner einer Frist von acht Tagen gleichfalls einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Gerichtspräsident die Akten unverzüglich dem Appellationsgerichte einzusenden."

§. 339.

„Ausnahmsweise fängt, wenn bei dem Beweisentscheide einzelne Fragen in ein besonderes Verfahren gewiesen worden (§. 168), die Frist für die Bezahlung der Appellationsgebühr und die Einreichung der Akten erst von dem Tage der Eröffnung des Urtheils über diese Fragen zu laufen an, ohne Rücksicht darauf, ob die Parteien einzig über die früher beurtheiten Streitpunkte oder gleichzeitig auch über das spätere Urtheil die Appellation ergriffen haben."

§. 340.

„So wie der Appellant seine Akten dem Gerichtspräsidenten eingereicht und die Appellationsgebühr entrichtet hat, wird der Rechtsstreit bei dem Appellationsgerichte rechtshängig. Der Präsident des Appellationsgerichts setzt die Prozeßschriften bei dem Gerichte in Umlauf und bestimmt den Termin zum Abspruche, welchen er den Parteien wenigstens acht Tage vor dessen Eintritt, durch amtliche Ladung, unter Vermittlung des Gerichtspräsidenten ihres Wohnortes, bekannt machen und ihnen gleichzeitig die Akten zurückstellen läßt."

§. 341.

„Bleiben beide Parteien oder bleibt der Appellant allein bei dem Appealltionstermine aus, so wird das erstinstanzliche Urtheil rechtskräftig. Auch ist der ausgebliebene Appellant, nach fruchtlosem Rechtsrufe und auf den Antrag des Appellaten, in die diesem durch die Weiterziehung verursachten Kosten zu verurtheilen."

§. 342.

„Der Appellant kann sich jedoch aus den im §. 94 angegebenen Gründen wieder in den vorigen Zustand einsetzen lassen; in welchem Falle er sich innerhalb der Nothfrist von vierzehn Tagen, von dem versäumten Termine an zu zählen, bei dem Präsidenten des Appellationsgerichts um einen zweiten Termin bewerben, diesen seinem Gegner durch eine förmliche Ladung mittheilen und ihm vorläufig auch die Wiedereinsetzungsgründe, nebst den für deren Erwahrung zu gebrauchenden Beweismitteln, anzeigen muß. In Betreff der daherigen Kosten findet der §. 98 seine Anwendung."

§. 343.

„Bleibt der Appellat bei dem Appellationstermine aus, so ist der Appellant nach erfolgloſem Rechtsrufe zum einseitigen Vortrage zugelassen und die Streitsache hienach zu beurtheilen; wobei indeß das Gericht gleichwohl auf die aktenkundigen Gründe der ausgebliebenen Partei und die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen Rücksicht zu nehmen hat."

§. 344.

„Gegen ein auf diese Weise gefälltes Urtheil ist keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zuläßig."

§. 345.

„Beabsichtigt der Staat in einem der im §. 44 bezeichneten Fälle von dem ihm zustehenden Appellationsrechte Gebrauch zu machen, so hat er sich inner der Nothfrist von zehn Tagen, von der Eröffnung des Urtheils an den Regierungsstatthalter an zu zählen, darüber zu erklären und die Punkte zu bezeichnen, in welchen er das öffentliche Interesse verletzt glaubt.

Der Gerichtspräsident, bei welchem die Appellation erklärt worden, macht den Parteien davon Anzeige und fordert sie unter Androhung einer Ordnungsstrafe von zehn Franken auf, ihm ihre Akten inner einer Frist von acht Tagen zur Uebermittlung an das Appellationsgericht einzureichen."

§. 346.

„Der Staat hat in den angegebenen Fällen die Wahl, sich bei dem Urtheilstermine vor Appellationsgericht vertreten zu lassen, oder die Abänderung des Urtheils in den angefochtenen Punkten der amtlichen Verfügung des Gerichtes zu überlassen; beabsichtigt er das Erstere, so muß er sich aber bei der Appellationserklärung darüber bestimmt aussprechen. Ebenso ist es den Parteien festgestellt, bei dem Appellationstermine zu erscheinen oder die Beurtheilung der Beschwerdepunkte des Staates dem Ermessen des Gerichtes zu überlassen; auch sie sollen sich jedoch im erstern Falle bei der Einreichung der Akten an den Gerichtspräsidenten darüber aussprechen. Die Zurückstellung der Akten und die Anzeige des Appellationstermines an die Parteien (§. 340) finden bloß in dem Falle Statt, wenn sie vor Gericht zu erscheinen wünschen."

§. 347.

„Wird ein Rechtsstreit mit Uebergehung des Amtsgerichtes vor Appellationsgericht gebracht (§. 276), so kommen rücksichtlich der Inumlaufsetzung der Akten bei Gericht und der Bestimmung und Anzeige des Abspruchtages an die Parteien die Bestimmungen der §§. 279 und 338 zur Anwendung. In Einsicht auf das Ausbleiben der Parteien hingegen machen die Bestimmungen der §§. 280 und 281 Regel."

§. 348.

„Bei dem Abspruchtermine sollen vorerst allfällige Vorfragen über die Zuläßigkeit der Appellation, Versäumung der gesetzlichen Fristen u. s. w. beurtheilt werden. Sind diese beseitigt, so werden die Parteien zum mündlichen Vortrage in der Hauptsache in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 280 ff. zugelassen, und dann fällt das Gericht in der durch die §§. 284 ff. festgesetzten Form sein Urtheil.

Das Appellationsgericht soll jedoch nicht nur über die Streitfragen, sondern, vor dem Urtheile über diese, auch über die Entscheidungsgründe abstimmen und keinen solchen seinem Urtheile zu Grunde legen, der nicht die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat."

§. 349.

„Ist der einen oder andern Partei der Ergänzungseid auferlegt worden (§. 267), so soll dieser, die in §. 252 vorgesehenen Fälle ausgenommen, jeweilen sofort vor dem Appellationsgerichte selbst stattfinden. Zu diesem Ende ist den Parteien in allen Fällen, wo voraussichtlich auf dieses Beweismittel erkennt werden kann, bei Erlassung der Ladung aufzugeben, persönlich vor Gericht zu erscheinen. Die Nichtbeachtung dieser Ladung zieht die in den §§. 249 und 250 bestimmten Folgen nach sich."

(Schluß folgt.)

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Frühlingssitzung. Zweite Hälfte. (Nicht offiziell.) Nr. **96.**

(Schluß der zehnten Sitzung. — Donnerstag den 3. Juni 1847. — Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfes über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtssachen. Besonderer Theil. Titel IV. Erster Abschnitt.)

Niggeler, Berichterstatter der Gesetzgebungskommission. In Bezug auf die Appellation sind im Allgemeinen die bisherigen Grundsätze beibehalten, bloß in der Ausführung sind Aenderungen getroffen worden, deren Zweckmäßigkeit einleuchten muß. Vorerst ist in Rücksicht auf die Erhaltung des Appellationstermins eine neue Bestimmung aufgenommen worden, die zum Zwecke hat, den Parteien unnütze Kosten und Reisen zu ersparen. Bis dahin hat man aus allen Landestheilen nach Bern kommen müssen, um die Appellation anzuschreiben; um dieß zu vermeiden, ist hier bestimmt worden, daß der Appellant seine Schriften in Zeit von 10 Tagen von der Appellationserklärung hinweg dem Gerichtspräsidenten einzugeben habe, wonach dieser dem Appellaten zur Einreichung seines Aktenheftes eine Frist bestimmen und dann die beiden Prozedurdoppel dem Appellationsgerichte einsenden soll. Hiermit steht eine zweite Aenderung in Verbindung; bis dahin ist die Bestimmung des Appellations-Termines sogleich bei'r Anschreibung geschehen, nach dem Vorschlage aber sollen die Akten vorerst bei dem Appellationsgerichte in Zirkulation gesetzt, und erst wenn diese stattgefunden, der Termin zum Abspruche bestimmt werden. Acht Tage vor dessen Eintritt sind dann die Parteien durch Vermittlung des Gerichtspräsidenten und unter Zurückstellung der Akten amtlich auf denselben vorzuladen. Ich glaube, das sei zweckmäßig, einestheils, damit die Parteien die Akten zur rechten Zeit zurück erhalten, nicht wie bisher, wo man sie oft erst im letzten Augenblicke zurückgestellt erhielt; auf der andern Seite aber auch, damit das Obergericht sich jeweilen nach den Geschäften richten und die Termine nicht mehr so weit hinaus setzen muß, wie bis dahin. Ferner hat man auch auf die Appellation des Staates in Fällen des §. 44 Rücksicht genommen. Der Staat hat in solchen Fällen inner 10 Tagen von der Mittheilung des Urtheils an die Appellation zu erklären, und es ist ihm die Wahl zu lassen, sich bei dem Abspruche vertreten zu lassen, oder die Sache dem amtlichen Ermessen des Appellationsgerichtes anheim zu stellen. In Uebereinstimmung hiemit ist jedoch auch den Parteien freigestellt, auf den Appellationstermin zu erscheinen, oder auf die Bestreitung der Appellation zu verzichten. Endlich erscheinen noch einige neue Bestimmungen in Rücksicht auf die Fälle, in denen das Amtsgericht übergangen worden ist, und über den Ergänzungseid; die daherigen Vorschriften bedürfen jedoch keiner nähern Begründung, da sie durchaus den bisher angenommenen Prinzipien entsprechen.

Der Abschnitt wird durch's Handmehr angenommen.

Zweiter Abschnitt. Von dem neuen Rechte.

§. 350.

„Das neue Recht ist das Rechtsmittel, wodurch eine Partei um die Abänderung eines bereits in Rechtskraft erwachsenen Urtheils durch neue Beurtheilung der Streitsache nachsucht."

§. 351.

„Das Begehren um ein neues Recht ist in folgenden Fällen zuläßig:

1) wenn der Impetrant Beweismittel, die zur Erwahrung wirklich erheblicher Thatsachen dienen, erst seit der Ausfällung des Endurtheils entdeckt oder zur Hand gebracht hat;
2) wenn seit der Beurtheilung der Sache ein in der Prozeßverhandlung gebrauchtes Beweismittel auf dem Wege des Strafprozesses gefälscht worden; und
3) wenn auf dem Wege des Strafprozesses erwiesen ist, daß ein Richter, der an der Ausfällung des Endurtheils Theil genommen, bestochen war.

§. 352.

„Steht jedoch die Thatsache, die durch neue Beweismittel bewiesen werden soll, mit Thatsachen im Widerspruch, über welche der Gegner in der Prozeßverhandlung einen Eid geschworen, so ist das Gesuch um ein neues Recht nicht zuläßig."

§. 353.

„Das Gesuch um ein neues Recht muß inner der Nothfrist von drei Monaten, von dem Zeitpunkte an zu zählen, wo die neuen Beweismittel zur Hand gebracht oder entdeckt worden, bei der Gerichtsstelle anhängig gemacht werden, von welcher der Prozeß in erster Instanz verhandelt wurde."

§ 354.

„Nach dem Ablaufe von zehn Jahren, von der Eröffnung des Urtheils an zu rechnen, kann jedoch das neue Recht bloß noch in dem Falle verlangt werden, wenn der Gegner des Impetranten sich den Sieg durch betrügerische Handlungen verschafft hat."

§. 355.

„Ueber die Zuläßigkeit des Gesuches um ein neues Recht findet eine mündliche Parteiverhandlung Statt; in appella-

beln Fällen urtheilt darüber der Gerichtspräsident, unter Vorbehalt der Weiterziehung; in Streitsachen, die der Kompetenz des Amtsgerichts unterliegen, aber das Gericht selbst.

Der Impetrant hat auf Begehren seines Gegners zu beschwören, daß er die neuen Beweismittel während der Prozeßverhandlung nicht gekannt oder nicht habe zur Hand bringen können.

Sollen Zeugen als neues Beweismittel angeführt werden, so sind solche vor dem Urtheil über das Gesuch des Impetranten, hinsichtlich des Streitverhältnisses, abzuhören und auf Verlangen zu beeidigen."

§. 356.

„Das Gesuch um ein neues Recht stellt die Vollziehung des angefochtenen Urtheils nicht ein.

Ist jedoch dem Gesuche entsprochen worden, so wird der Impetrant in die frühere Stellung eingesetzt, und es tritt eine neue Prozeßverhandlung ein, in welcher er durch eine Klage die gänzliche oder theilweise Abänderung des frühern Urtheils und die Zurückerstattung des in Folge dessen Geleisteten verlangen kann.

Die neue Klage des Impetranten muß innerhalb der Nothfrist von drei Monaten, von der Gestattung des neuen Rechtes an zu zählen, angebracht werden."

Herr Berichterstatter. Der zweite Abschnitt handelt vom neuen Recht, hier sind folgende Fälle aufgeführt: erstens „Wenn der Impetrant Beweismittel, die zur Erwahrung wirklich erheblicher Thatsachen dienen, erst seit der Ausfällung des Endurtheils entdeckt, oder zur Hand gebracht hat, zweitens, wenn seit der Beurtheilung der Sache ein in der Prozeßverhandlung gebrauchtes Beweismittel auf dem Wege des Strafprozesses gefälscht worden ist, und drittens, wenn auf dem Wege des Strafprozesses erwiesen ist, daß ein Richter, der an der Ausfällung des Endurtheils Theil genommen hat, bestochen war." Die ersten zwei Fälle sind die nämlichen, waren auch in dem bisherigen Gesetze aufgeführt. Der §. 352 enthält jedoch eine Beschränkung, die mit einem Grundsatz in Verbindung stand, der von dieser Versammlung nicht genehmigt worden ist. Er hat sich darauf bezogen, daß der Entwurf nach seiner ursprünglichen Fassung unbedingt festsetzte, es dürfe wider den Eid keine Fälschungsklage angebracht werden; da nun aber das Prinzip nicht beliebt hat, so muß dieser Paragraph dahin verändert werden, daß in diesem Falle das Gesuch erst nach stattgefundener Fälschung statthaft sei. Im §. 355 ist festgestellt, daß über das Gesuch um ein neues Recht bloß eine mündliche Parteiverhandlung statt habe, und in appellabeln Fällen der Gerichtspräsident in erster Instanz urtheile. Ferner enthält dieser Paragraph die neue Bestimmung, daß Zeugen, die als neues Beweismittel angerufen werden, sofort abgehört werden sollen. Bisher war bloß bestimmt, daß der Beweisführer beschwören mußte, daß er die neuen Beweismittel während der Verhandlung nicht habe zur Hand bringen können, oder daß sie ihm durchaus unbekannt gewesen seien, und daß die aufzuführenden Zeugen nach seiner besten Ueberzeugung über die Thatsachen, die es betrifft, Auskunft geben können. Diese letztere Bestimmung war aber ungenügend für ihren Zweck: der Beweisführer kann hievon vollständig überzeugt sein und sich doch irren; es ist daher besser, daß die Zeugen selbst abgehört werden, und dann wird es sich zeigen, ob die Thatsachen, über die sie ein Zeugniß ablegen können, wirklich das Rechtsmittel des neuen Rechtes begründen.

Marti, Arzt. Der Artikel 2 des §. 351, zählt unter den Fällen, in denen das neue Recht erlangt werden könne, den Fall auf, daß ein Beweismittel gefälscht worden. Der Sinn dieses Wortes ist etwas unbestimmt, ich glaube, der Artikel solle sich bloß auf den Fall beziehen, wenn das Beweismitel durch den Strafprozeß selbst als falsch anerkennt würde, nicht nur auf den Fall, wenn bloß ein Prozeß auf Fälschung des Beweismittels angehoben ist; ich möchte daher eine Redaktionsveränderung, die so lauten würde: „wenn seit der Beurtheilung der Sache ein in der Prozeßverhandlung gebrauchtes Beweismittel auf dem Wege des Strafprozesses als gefälscht erfunden worden."

Herr Berichterstatter. Es ist bloß eine Bemerkung in Rücksicht auf diesen Abschnitt gemacht worden, die dahin geht, statt „gefälscht worden", „als gefälscht erfunden worden" zu setzen. Dieses wäre eine bloße Redaktionsveränderung, indessen glaube ich, die bisherige Redaktion sei richtig; das Wort „gefälscht" kann in andern Bedeutungen gebraucht werden, und der juridische Sprachgebrauch versteht darunter namentlich auch die Erklärung der Unächtheit durch richterliches Urtheil; indeß werde ich auf diese Bemerkung bei der definitiven Redaktion noch Rücksicht nehmen. Hingegen finde ich, es sollte bei dem §. 351 eine Aenderung stattfinden; es scheint mir nämlich, daß es zweckmäßig wäre, die Ziffer 3 dieses Paragraphen dahin zu versetzen, wo von der Nichtigkeitsklage die Rede ist, denn wenn der Richter bestochen ist, so ist eigentlich nicht das neue Recht nothwendig, es kommen keine neuen Beweismittel oder Vertheidigungsgründe vor, sondern es tritt Nichtigkeit des Urtheils ein, und es muß daher bloß eine neue Beurtheilung stattfinden.

Der Abschnitt wird durchs Handmehr genehmigt.

Dritter Abschnitt. Von der Nichtigkeitsklage.

§. 357.

„Ein Urtheil kann als nichtig angefochten werden:

1) wenn der zu dessen Ausfällung bestimmte Termin der sich beschwerenden Partei nicht bekannt gemacht worden, und sie sich dabei auch nicht eingefunden;
2) wenn ihr das vollständige rechtliche Gehör verweigert worden;
3) wenn das Gericht in seinem Urtheile auf erhebliche, der Hauptsache präjudicirende Vorfragen nicht eingetreten, oder dem obsiegenden Theile mehr oder Anderes zugesprochen, als er verlangt hat; und
4) wegen mangelnder Fähigkeit zur Verhandlung vor Gericht (§. 22 und Satzung 272 des Personenrechts)."

§. 358.

„Die Nichtigkeitsklage muß inner der Nothfrist von dreißig Tagen, von dem Tage an zu zählen, wo das Urtheil der Partei rechtlich bekannt geworden, dem Appellationsgerichte schriftlich mit den dazu dienenden Beilagen und unter genauer Bezeichnung allfälliger fernerer Beweismittel eingereicht werden. Das Appellationsgericht theilt die Nichtigkeitsklage dem Gegner zur Beantwortung mit, leitet das allfällige Beweisverfahren auf amtlichem Wege ein und entscheidet daraufhin über die vorgeschützten Nichtigkeitsgründe."

§. 359.

„Die Erhebung der Nichtigkeitsgründe bewirkt die Einstellung der Vollziehung des Urtheils.

Ist das Urtheil nichtig erklärt worden, so wird der Streit in die gleiche Lage zurückversetzt, in der er sich vor dem nichtigen Urtheile oder Verfahren befand."

Herr Berichterstatter. Die Nichtigkeitsklage ist im Allgemeinen nach den bisherigen Grundsätzen behandelt. Was die Fälle der Zuläßigkeit betrifft, so war der erste angeführte Grund auch im bisherigen Prozesse enthalten; der Fall des Ziffer 2 lag wenigstens in den allgemeinen Grundsätzen des frühern Gesetzes, und in Betreff des dritten Falles mußte bloß den veränderten Hauptgrundsätzen der Gesetzgebung Rechnung getragen werden. Bisher war ganz einfach bestimmt, das Urtheil sei nichtig, wenn nicht nach den Anträgen der Parteien geurtheilt worden sei; diese Bestimmung war eine Folge des Grundsatzes, daß der Richter an die Schlüsse der Parteien gebunden war, nun aber ist die fragliche Beschränkung des richterlichen Urtheils weggefallen, und deßhalb kann auch der darauf basirte Nichtigkeitsgrund nicht mehr Platz finden. Dagegen muß Nichtigkeit eintreten, wenn das Gericht mehr oder Anderes zuspricht, als der obsiegende Theil verlangt hat. Als vierter Nichtigkeitsgrund ist beigefügt der Fall der mangelnden Fähigkeit der Parteien vor Gericht, so z. B. wenn Minderjährige ohne Vormund, oder Vormünder ohne Autorisation der Vormundschaftsbehörde sich in einen Prozeß einlassen. In

dieser Beziehung war bisher im Gesetz eine Lücke, welche oft große Verlegenheiten verursachte; auf der einen Seite war das Urtheil nach der Bestimmung des Gesetzes nichtig; formell aber bestand es in Rechtskraft, und wenn dessen Exekution verlangt wurde, war kein Rechtsmittel dagegen gegeben, und die nichtige Verfügung mußte ungeachtet aller Einwendungen vollzogen werden. Als fünfter Grund zur Nichtigkeitsklage endlich ist der Fall hier aufzunehmen, wenn der Richter bestochen worden ist, wie ich bei §. 351 bemerkt habe.

Blösch. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß, wenn der Art. 3 des §. 351 in den §. 357 verlegt wird, dann im §. 358 darauf Rücksicht genommen werden muß, weil die Frist dann nicht vom gleichen Zeitpunkte an laufen kann, sondern erst von da an, wenn die Bestechung erwiesen und das Urtheil gegen den Richter der Parteien bekannt ist.

Herr Berichterstatter. Ich bin hiemit einverstanden. Ferner bemerke ich noch, daß im §. 357 der §. 23 statt §. 22 zitirt sein sollte.

Der Abschnitt wird mit den vom Herrn Berichterstatter als erheblich zugegebenen Bemerkungen durchs Handmehr angenommen.

Die weitere Berathung des Gesetzesentwurfes wird für heute abgebrochen.

Herr Großrath Zeller zu Weißenbach zeigt schriftlich seinen Austritt aus dem Großen Rathe an.

Herr Großrath Stämpfli von Schwanden erklärt schriftlich die Annahme der Stelle eines Forst- und Domänenverwalters.

Schluß der Sitzung um 1¼ Uhr.

Eilfte Sitzung.

Freitag den 4. Juni 1847.

Morgens um 7 Uhr.

Vizepräsident: Herr v. Tillier.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: Die Herren Amstutz zu Gunten, Anderegg zu Kleindietwyl, Bühler, Bützberger, Dähler zu Seftigen, Dietler, Dünki, Egger, Eggimann, Frote, Funk, Gautier, Gouvernon, Grosjean, Gygar, Heilmann, Hofer zu Diesbach, Hubler, Indermühle, Ingold, beide Karlen, Känel, Kehrli gew. Unterstatthalter, Keller, Küng zu Häutligen, Leist, Lohner, Matthys, Moreau, Moser zu Herzogenbuchsee, Neuhaus, Nydegger, Orth, Pequignot Notar, Ramseier, beide Rieder, Rothacher, Röthlisberger zu Münsingen, Röthlisberger zu Walkringen, Rüfenacht, Schläppi, Schürch, v. Steiger, Studer, Tscharner, Veron, Wiedmer zu Heimiswyl, und Zahler; ohne Entschuldigung: Die Herren Antoine, Belrichard, Brügger, Buecbe, Christen, v. Erlach, Feller zu Uebeschi, Fleury, Friedli, Geiser zu Roggwyl, Girardin, Grimaitre, Habegger, Haudenschild, Helg, Kanziger, Käser, Kilcher, Kötschet, Marchand, Marquis, Marti zu Kosthofen, Messerli, Methee, Moser, Fürsprecher, Müller Dr., Pequignot alt-Landammann, Probst zu Ins, Prüdon, Reber, Reichenbach, Renard, Rentsch, Rubin, Rüedi, Schaffter, Schneider, Scholer, Steiner, Stettler, Streit zu Zimmerwald, Streit zu Könitz, Tieche, Vallat, und Walther.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Schluß der Berathung des Gesetzesentwurfes über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtssachen.

Titel V. Von der Beschwerdeführung.

§. 360.

„Die Beschwerdeführung findet Statt wegen Verzögerung oder Verweigerung einer gesetzlichen oder Gestattung einer gesetzwidrigen Rechtshülfe und wegen ungebührlicher Behandlung der Parteien von Seite der gerichtlichen Behörden und Beamten."

§. 361.

„Der Beschwerdeführer soll inner der Nothfrist von acht Tagen, von dem Zeitpunkte an zu zählen, wo er von der Verletzung rechtliche Kenntniß erhalten, der betheiligten Gerichtsstelle von seinem Vorhaben Anzeige machen und, innerhalb einer fernern Nothfrist von vierzehn Tagen, dem Appellationsgerichte seine Beschwerdeschrift einreichen, welche die Gründe ihrer Rechtfertigung, die Angabe allfälliger Beweismittel und die Anträge des Beschwerdeführers enthalten soll."

§. 362.

„Das Appellationsgericht theilt die Beschwerdeschrift, sofern ihre Grundlosigkeit nicht von vorneherein außer Zweifel steht, dem Gerichte oder Beamten, gegen dessen Amtsführung sie gerichtet ist, zur Berichterstattung mit. Ist der Gegner des Beschwerdeführers bei der Sache mitbetheiligt, so kann auch dieser die gutfindenden Gegenbemerkungen einreichen, zu welchem Ende ihm der Richter auf Veranstaltung des Appellationsgerichtes, von der Beschwerde Kenntniß geben und eine peremtorische Frist von zehn Tagen zur Eingabe seiner Vorkehr bestimmen soll."

§. 363.

„Sind bei einer Beschwerdeführung wesentliche Anbringen des Beschwerdeführers von der betheiligten Gerichtsstelle oder von seiner Gegenpartei bestritten worden, so ordnet das Kassationsgericht, sofern die Betheiligten Beweise angerufen haben, die nicht bereits aktenkundig sind, darüber eine amtliche Untersuchung an und entscheidet sodann über die Begründtheit der Beschwerde ohne Zulassung eines weitern Parteiverfahrens."

§. 364.

„In laufenden Geschäften kann eine Partei auf die Erklärung der Beschwerdeführung einen Rechtsstillstand bis zu Erledigung ihrer Beschwerde verlangen. Ergibt es sich jedoch später, daß sie die Beschwerde bloß angebracht hat, um die Verhandlung zu verzögern, so ist sie nach §. 45 zu bestrafen."

Riggeler, Berichterstatter der Gesetzgebungskommission. Dieser Titel enthält drei Aenderungen von einiger Wichtigkeit; vorerst ist die Behörde, welche über Beschwerdeführungen zu entscheiden hat, eine andere als bisher. Bisher gelangten dieselben an den Regierungsrath, in Zukunft aber sollen sie gemäß dem Prinzip der Trennung der Gewalten an das Obergericht gelangen. Dieses ist eine nothwendige Folge der neuen Verfassung, weßhalb ich mich nicht weiter dabei aufhalten will. Die zweite Aenderung ist im §. 362 enthalten. Bis jetzt ist eine Beschwerdeführung bloß der Behörde, gegen welche sie gerichtet war, mitgetheilt worden, oft aber ist der Gegner des Beschwerdeführers wesentlich oder sogar einzig dabei betheiligt, und so war dann das Recht des Gegners in dieser Behörde nicht so vertreten, wie es hätte geschehen sollen. Um nun diesem abzuhelfen, ist hier vorgeschlagen, daß, wenn der Gegner dabei betheiligt sei, dann auch ihm die Beschwerde mitgetheilt werden solle. Die dritte Aenderung endlich kömmt im §. 363 vor, indem daselbst eine nochmalige Untersuchung der Begründtheit der Beschwerde vorgeschrieben ist für den Fall, daß von Seite des Beamten, gegen welchen die Beschwerde gerichtet ist, die Thatsachen, auf welche sie sich gründet, widersprochen würden. Bis dahin ist man in der Regel kurz darüber weggegangen; der Beamte

hat einfach gesagt: was der Beschwerdeführer vorbringt, ist nicht wahr, und damit war die Sache erledigt, man glaubte dem Beamten. Nun soll aber in Zukunft eine Untersuchung stattfinden, wenn die Betheiligten für ihre Behauptung Beweise angerufen haben. Im Uebrigen enthält der Titel die bisherigen Grundsätze. — Im §. 360 muß in der dritten Linie eingeschaltet werden: „wegen Formverletzungen."

Boivin. In diesem Titel bemerke ich zwei Lücken, welche mir sehr wichtig scheinen. Für's erste sehe ich nicht, auf welche Art man verfahren soll, wenn man das Obergericht belangen will, und es ist wahrscheinlich, daß Fälle dieser Art sich zutragen werden. Zufolge dem §. 361 soll der Kläger seine Klage dem Gerichte zukommen lassen, allein wenn die Klage gegen das Obergericht selbst gerichtet ist, so scheint es mir, daß dieser Fall vorgesehen werden sollte, und daß auf diesen Fall eine andere Behörde bezeichnet werden sollte, um die Klage abzunehmen. Ferners sehe ich nicht, welches die Folgen des Belangens gegen eine Behörde sein werden, wenn die Klage begründet gefunden wird, in Betreff nämlich der Kosten und der Entschädigung. Ich möchte verlangen, daß diese Lücke ebenfalls ausgefüllt werde.

Herr Berichterstatter. Herr Boivin wünscht vorerst zu wissen, wie gegen das Obergericht Beschwerde geführt werden solle. Darüber hat man sich schon in der Gesetzgebungskommission den Kopf zerbrochen. In der Verfassung ist bestimmt, daß keine Administrativbehörde und eben so wenig der Große Rath ein gerichtliches Urtheil kassiren dürfe. Nun hat man daran gedacht, für den Fall, daß gegen das Obergericht ebenfalls eine Beschwerdeführung zugelassen würde, eine eigene Kassationsbehörde aufzustellen. Man hat aber gefunden, das gehe nicht an wegen der Schwierigkeit, eine solche Kassationsbehörde zusammen zu setzen, denn eine solche Behörde müßte, als über dem Obergerichte stehend, auch aus tüchtigern Juristen bestehen, als die Oberrichter, und diese würden schwer zu finden sein, oder doch wenigstens nur mit großen Opfern zur Annahme der Wahl bewogen werden können. Es blieb also nichts anderes übrig, als dieses auszulassen. Wenn indes geeignet scheinende Vorschläge gemacht werden, wie eine solche Behörde zu schaffen wäre, so kann man sie berücksichtigen; aber die Gesetzgebungskommission wußte keinen Weg zu finden, der Anklang gefunden hätte. Zweitens trägt Herr Boivin darauf an, daß die Folgen der Beschwerden angegeben werden möchten. In dieser Beziehung sind bereits an verschiedenen Orten Bestimmungen im Gesetze enthalten. Hingegen kann man hier eine allgemeine Bestimmung über die Verfügung, welche zu treffen ist in Rücksicht auf Schadensersatz und Kosten, aufnehmen. Ich kann immerhin beide Bemerkungen zugeben, man mag nochmals untersuchen.

Abstimmung.

Für den Titel V. mit den vom Herrn Berichterstatter als erheblich zugegebenen Bemerkungen — Handmehr.

Titel VI. Von den Schiedsrichtern.

§. 365.

„Nur Streitigkeiten über Rechtsgegenstände, in Betreff welcher den Parteien das willkürliche Verfügungsrecht zusteht, können von diesen der Beurtheilung durch Schiedsrichter unterworfen werden."

§. 366.

„Der Vertrag, wodurch die Uebertragung zum Schiedsspruche erfolgt (Kompromiß), muß schriftlich durch einen Notar oder unter eigenhändiger Unterschrift der Parteien abgefaßt, oder bei Behörde zu Protokoll erklärt werden (§. 108). Wird der Vertrag vor dem Friedensrichter geschlossen, so sollen dieselben Förmlichkeiten beachtet werden, welche in §. 115 für die Abfassung eines Vergleiches vorgeschrieben sind."

§. 367.

„Die Kompromißurkunde muß, bei Folge der Nichtigkeit, die streitigen Punkte und die Namen der Schiedsrichter enthalten.

Wird jedoch einem schriftlichen Vertrage der Vorbehalt angehängt, daß künftige Streitigkeiten, welche aus dem Vertragsverhältniß entstehen könnten, durch Schiedsrichter beurtheilt werden sollen, so ist dieses für die Parteien verbindlich, wenn nur dabei die Art und Weise, wie die Schiedsrichter gewählt werden sollen, angegeben ist."

§. 368.

„Ist in einem Vertrage bestimmt, daß jede Partei einen oder mehrere Schiedsrichter zu bezeichnen habe, so sind die Betheiligten in ihrem Wahlrechte bloß insofern beschränkt, als sie Niemanden als Schiedsrichter ernennen dürfen, der in der Sache als ordentlicher Richter rekusirt werden könnte. (§. 8)."

Fällt ein von einer Partei einseitig gewählter Schiedsrichter weg, so hat sie an dessen Stelle einen andern zu bezeichnen."

§. 369.

„Allfällige Streitigkeiten, in Betreff der Ernennung der Schiedsrichter oder der Rekusation von solchen, sollen, sofern der Kompromiß nicht etwas anderes bestimmt, auf eine mündliche Parteiverhandlung von dem Gerichtspräsidenten, welcher in dem ordentlichen Prozeßverfahren für die Prozeßinstruktion zuständig gewesen wäre, beurtheilt werden. In appellabeln Fällen findet hinsichtlich seines Urtheiles Weiterziehung an das Appellationsgericht statt.

Weigert sich ein Betheiligter, die ihm zukommende Schiedsrichterwahl zu treffen, so hat der Gerichtspräsident auch diese, nach Einvernahme beider Parteien, an ihrer Stelle zu treffen."

§. 370.

„Die gerichtlichen Behörden des Kantons sind verpflichtet, jede inner der Grenzen des §. 365 erfolgte Uebertragung zum Schiedsspruche anzunehmen. Privatpersonen, welche als Schiedsrichter angesprochen worden, haben die Annahme vor Anhebung des Verfahrens schriftlich zu erklären."

§. 371.

„Haben die Betheiligten, im Einverständnisse mit den Schiedsrichtern, die Zeit bestimmt, inner welcher der Spruch ausgefällt werden soll, so ist das Schiedsgericht hieran gebunden; ist keine Frist bestimmt worden, so soll der Spruch längstens inner vierzig Tagen, von der Annahme der Uebertragung an zu rechnen, den Parteien eröffnet werden."

§. 372.

„Die Parteien sind berechtigt das Verfahren zu bestimmen, welches bei der Verhandlung und Beurtheilung der Sache eingehalten werden soll: haben sie darüber keine besondern Vorschriften aufgestellt, so ist nach den Grundsätzen zu verfahren, welche für die Behandlung der unter die Kompetenz des Amtsgerichtes fallenden Streitsachen (§§. 292 ff.) gelten."

§. 373.

„Sind mehrere Personen als Schiedsrichter ernannt worden, so müssen sie bei der Verhandlung und Beurtheilung des Streites sämmtlich mitwirken.

Hat eine gerichtliche Behörde des Kantons das Urtheil zu fällen, so ist die Theilnahme der Mitgliederzahl erforderlich, welche das Gesetz zu der Fassung eines gültigen Entscheides vorschreibt."

§. 374.

„Die Schiedsrichter fällen ihr Urtheil nach der absoluten Mehrheit der Stimmen; kömmt keine Mehrheit heraus, so ist ein Obmann beizuziehen. In Betreff der Wahl des Obmanns sollen vorerst die Parteien angefragt werden; können sie sich darüber nicht vereinigen, so nimmt das Schiedsgericht solche vor; gelangt auch dieses dabei zu keinem Resultate, so hat der Gerichtspräsident, welcher im Fall des ordentlichen Prozesses in der Sache zuständig gewesen wäre, den Obmann zu bezeichnen. Alles jedoch allfälligen abweichenden Bestimmungen des Kompromisses unvorgreiflich."

§. 375.

„Der Schiedsspruch soll in Schrift verfaßt und von den sämmtlichen Schiedsrichtern unterzeichnet werden: verweigert die Minderheit die Unterzeichnung, so hindert dieses jedoch dessen Verbindlichkeit nicht.

Jeder Partei soll ein Doppel des Spruches zugestellt und darin der Tag angemerkt werden, an welchem solches geschehen."

§. 376.

„Hat der Gegenstand des Streites den Werth, durch welchen die Zuläßigkeit der Appellation bedingt ist, so kann bei der Uebertragung zum Spruche die Weiterziehung an das Appellationsgericht vorbehalten werden. Die Appellation muß in diesem Falle innerhalb der Nothfrist von zehn Tagen bei dem zuständigen Gerichtspräsidenten erklärt und nach den Bestimmungen der §§. 338 ff. ausgeführt werden.

Haben die Parteien die Appellation nicht ausdrücklich vorbehalten, so ist solche beim Schiedsspruche in keinem Falle zuläßig."

§. 377.

„Die Parteien sind schuldig dem Schiedsgerichte auf Begehren die nöthigen Vorschüsse zu machen, und haften ihm solidarisch für die Erstattung allfälliger Auslagen und für die Entschädigung in Betreff der gehabten Mühewalt.

Ist eine gerichtliche Behörde des Kantons als Schiedsgericht angesprochen worden, so sind jedoch keine andern als die tarifmäßigen Gebühren zu bezahlen."

§. 378.

„Die Uebertragung zum Schiedsspruche erlischt:

1) wenn ein von den Parteien gemeinschaftlich ernannter Schiedsrichter stirbt, die bürgerliche Ehrenfähigkeit verliert, die Annahme verweigert oder verhindert wird an der Verhandlung Theil zu nehmen; sofern nicht die Kompromißurkunde die Klausel enthält, daß nichtsdestoweniger von den übrigen fortgefahren oder an die Stelle des abgegangenen Schiedsrichters ein anderer ernannt werden solle;
2) wenn ein von beiden Parteien gemeinschaftlich ernannter Schiedsrichter nach seiner Ernennung zu einer der Parteien in ein Verhältniß tritt, wo er als Richter rekusirt werden könnte (§. 8), vorbehalten jedoch die bei Art. 1 festgesetzte Ausnahme; und
3) wenn die in dem Kompromisse bestimmte oder die gesetzliche Frist zur Ausfällung des Spruches (§. 371) verstrichen ist.

Ist in den durch die Art. 1 und 2 vorgesehenen Fällen die Ergänzung des Schiedsgerichtes grundsätzlich vorgeschrieben, in der Kompromißurkunde aber nicht bestimmt, wie solche stattfinden solle, so soll der neue Schiedsrichter, Falls sich die Parteien über dessen Person nicht vereinigen können, durch den zuständigen Gerichtspräsidenten gewählt werden."

§. 379.

„Außer den in §. 357 bezeichneten Fällen ist das schiedsrichterliche Urtheil nichtig:

1) wenn kein Kompromiß vorhanden war oder die Grenzen des Kompromisses darin überschritten wurden;
2) wenn der Kompromiß nichtig oder schon erloschen war, und
3) wenn das Urtheil nur von einigen Schiedsrichtern erlassen worden, die nicht berechtigt waren, in Abwesenheit der Uebrigen zu entscheiden."

§. 380.

„Die Nichtigkeitsklage muß nach §. 358 u. f. angebracht werden und hat die dort bestimmten Wirkungen."

§. 381.

„Die Vollziehung der schiedsrichterlichen Urtheile erfolgt in den Fristen und nach den Bestimmungen der §§. 382 ff."

Herr Berichterstatter. Es mag manchem von Ihnen, meine Herren, auffallen, wie dieser Titel hieher gekommen ist. Allein vorerst sind in den meisten Gesetzgebungen Bestimmungen über die Schiedsrichter im Prozeßgesetze enthalten, und so steht dann namentlich auch im französischen Gesetz der Titel von den Schiedsrichtern im Prozeßverfahren. Auf der andern Seite sind sowohl die Bestimmungen des französischen Verfahrens, als auch diejenigen der bernischen Gesetzgebung mangelhaft in verschiedenen Beziehungen, und daher hat es wünschenswerth geschienen, die Lücken zu ergänzen und gemeinschaftliche Bestimmungen aufzustellen. In diesem Titel hat man nun zunächst folgende Lücken auszufüllen gesucht. Man hat näher bestimmt, wie die Schiedsrichter gewählt werden sollen, wenn der Vertrag darüber nicht genügende Vorschriften enthält, und namentlich wie etwa abgehende Schiedsrichter ersetzt werden sollen. Sehr oft sind ferner Verträge vorgekommen, wo ganz einfach bestimmt war, der Streit solle durch zwei oder mehrere von den Parteien zu ernennende Schiedsrichter entschieden werden, ohne zugleich Vorsehung zu treffen, wie ein allfälliger Obmann ernannt werden solle, wenn die Schiedsrichter oder Parteien sich nicht selbst darüber vereinigen, und wie einer, der abgeht, ersetzt werden solle. In dieser Beziehung enthalten jetzt die §§. 368 u. f. darüber nähere Bestimmungen. Ein noch gröserer Uebelstand lag bisher darin, daß gewöhnlich die Klausel des Vertrages, wonach ein Streit durch Schiedsrichter entschieden werden sollte, illusorisch wurde, weil die Parteien sich eintretenden Falles entweder der Wahl der Schiedsrichter oder der Mitwirkung zu den Verhandlungen widersetzten. Dann mußte ein förmlicher Prozeß über die Verbindlichkeit der Kompromißklausel vorausgehen, wodurch dann der Zweck des Schiedsrichterinstitutes selbst ganz verfehlt wurde. Man hatte, um das schiedsrichterliche Verfahren einzuleiten, oft einen Prozeß zu bestehen, der weitläufiger war, als der Hauptprozeß selbst geworden sein würde, und erst dann fieng der eigentliche Prozeß vor den Schiedsrichtern an. Das kann nun nicht im Sinn des Gesetzes liegen. Daher wird im §. 369 bestimmt, daß Streitigkeiten in Betreff der Ernennung der Schiedsrichter u. s. w. von dem Gerichtspräsidenten, welcher im ordentlichen Prozeßverfahren der zuständige Instruktionsrichter gewesen wäre, beurtheilt und je nach Umständen auch die Ernennung der Schiedsrichter durch ihn stattfinden soll. — Der §. 370 bestimmt die Pflicht der gerichtlichen Behörden des Kantons, Streitigkeiten zu schiedsrichterlicher Beurtheilung zu übernehmen. Bisher hatten bloß die Amtsgerichte und Friedensrichter diese Pflicht, in der Praxis jedoch hat auch das Obergericht solche Entscheidungen übernommen, und um eine allgemeine Regel zu erhalten, wird jetzt hier diese Verpflichtung auf sämmtliche Gerichtsbehörden ausgedehnt. Wenn nämlich in der Kompromißurkunde nichts darüber bestimmt war, so wußte man nicht, welches Verfahren eingeschlagen werden solle. Daher wird in den §§ 372 und 373 dieses Verfahren gesetzlich festgestellt. Im §. 374 ist Rücksicht genommen auf die Wahl des Obmannes. Der §. 375 enthält über die Form des Urtheils die bisherigen Grundsätze. Im §. 376 ist der Fall der Appellation vorgesehen. — Der §. 378 bestimmt die Fälle, in welchen der Kompromiß erlöschen soll, gemäß dem französischen Rechte. Im §. 379 ist ein kleiner Irrthum, indem der §. 357 unbedingt angerufen ist, während es heißen soll: „§. 357. 2, 3, 4 und 5," denn der Fall von 1 gehört nicht hieher. Zu berichtigen ist ferner: §. 369 am Ende soll es heißen: „so hat an dessen Stelle der Gerichtspräsident, nach Einvernahme der Parteien die Schiedsrichter zu wählen;" §. 374 Zeile 7 ist statt „solche" zu setzen „die Wahl."

Boivin. In diesem Titel sehe ich nicht, ob die Schiedsrichter als einfache Schiedsrichter angesehen werden sollen oder ob als gütliche Vermittler. Zufolge dem französischen Koder sollen die Schiedsrichter, wenn die Parteien sich nicht erklärt haben, nach den Regeln des Rechts sprechen. Es scheint mir, es wäre durchaus nothwendig, besonders wenn man daherige Verwirrung im Jura verhüten will, auch festzusetzen, daß die Schiedsrichter gehalten seien, nach den Regeln des Rechts abzusprechen, sofern sie wenigstens durch den

Kompromiß dessen nicht enthoben sind; und daß sie ebenfalls werden rechtlich belangt werden können, wenn sie nicht durch den Kompromiß das Recht bekommen haben, als gütliche Vermittler abzusprechen.

Herr Berichterstatter. Herr Boivin bemerkt, es sei nicht gesagt, ob die Schiedsrichter als eigentliche arbitres oder aber als amiables compositeurs betrachtet werden sollen. Allerdings hat man diesen Unterschied, den das französische Recht aufstellt, weggelassen; auch das bernische Recht hatte eine ähnliche Bestimmung, indem man bisher Schiedsrichter kannte zu todter Hand und zu offener Hand. Indessen sind beide Unterscheidungen nicht empfehlenswerth; die Schiedsrichter sollen nach dem Recht urtheilen und nicht nach Willkür, weßhalb die amiables compositeurs zu verwerfen sind, und ebenso sind die Schiedsrichter zu offener Hand ohne rechte Bedeutung, eigentlich nur Vermittler, weil ihre Verfügungen nur insofern Kraft haben, als die Parteien sich denselben freiwillig unterziehen. Daher hat die Gesetzgebungskommission geglaubt, diese Bestimmungen sollen hier ausgelassen werden. Hingegen bin ich durchaus damit einverstanden, daß die Schiedsrichter den gleichen Bestimmungen unterworfen sein sollen, wie die ordentlichen Richter, also auch der Beschwerdeführung gegen sie, wenn im Kompromisse nichts anderes bestimmt ist. Ich gebe somit die Erheblichkeit des Antrages zu.

Boivin. Da der Herr Berichterstatter nur einem Theil meiner Bemerkungen Rechnung getragen hat, so verlange ich, daß die hohe Versammlung sich über die Gesammtheit meiner Anträge ausspreche.

Herr Berichterstatter. Ich gebe dieses auch zu.

Der Titel VI. wird mit den beiden als erheblich zugegebenen Anträgen durch's Handmehr genehmigt.

Titel VII. Von der Vollstreckung der Urtheile.

§. 382.

„Wenn die unterlegene Partei einem rechtskräftigen Urtheile nicht inner der Frist von vierzehn Tagen, von dessen Eröffnung an zu rechnen, Folge leistet, so kann die obsiegende Partei die Hülfe des Staates zu dessen Vollziehung ansprechen.

Einem rechtskräftigen Urtheile ist, außer den Akten, welchen das Gesetz diese Wirkung beilegt, auch ein vor Gericht erklärter oder mit richterlicher Bewilligung notifizirter Abstand gleich zu achten."

§. 383.

„Für die Vollziehung der Urtheile inländischer Gerichte sollen die angesprochenen Beamten des Staates ohne Weiteres die gesetzliche Hülfeleistung gewähren.

Bei Urtheilen ausländischer Gerichte ist hingegen vorerst über die Zulässigkeit des Vollziehungsverfahrens durch das Appellationsgericht, nach Einvernahme der Partei, gegen welche die Vollziehung verlangt wird, zu entscheiden.

Wird erkannt, das Urtheil sei zu vollziehen, so ist solches dem Urtheile eines inländischen Gerichtes gleich zu achten."

§. 384.

„Ist die unterlegene Partei zu der Bezahlung einer Geldsumme verurtheilt, so geschieht die Vollziehung auf dem Wege der Schuldbetreibung."

§. 385.

„Ist die unterlegene Partei zu der Unterlassung einer Handlung verurtheilt worden, so kann der Impetrant zur Handhabung des Urtheils bei dem Regierungsstatthalter ein amtliches Verbot erwirken. Für die erste Widerhandlung ist dem Verurtheilten eine Geldbuße von fünfzig Franken, für die zweite Widerhandlung überdieß Gefängnißstrafe von zehn bis dreißig Tagen, und für die dritte Widerhandlung einjährige Zuchthausstrafe anzudrohen; alles nebst zweifachem Schadenersatz und auf Kosten des Schuldigen."

§. 386.

„Handelt es sich um eine persönliche Verbindlichkeit anderer Art, so soll der um die Vollziehung angegangene Regierungsstatthalter der unterlegenen Partei zur Vollbringung der Leistung eine möglichst kurze Frist anberaumen. Bleibt diese Aufforderung erfolglos, so kann der Impetrant seinen Gegner ohne Weiteres nach den Bestimmungen der §§. 329 ff. und 384 zum Ersatze des daherigen Schadens anhalten."

§. 387.

„Ist die unterlegene Partei zu einer Rechnungslegung verurtheilt worden, so tritt im Fall der Verweigerung der Erfüllung, sofern nicht allfällig ein strafrechtliches Einschreiten gerechtfertigt erscheint, Schadenersatzforderung nach §. 386 ein.

Hat hingegen der Verurtheilte der Aufforderung entsprochen, so kann der Impetrant von dem Regierungsstatthalter verlangen, daß er zwei Sachverständige ernenne, um die Rechnung zu prüfen und mit den Beilagen zu vergleichen."

§. 388.

„Die Sachverständigen sollen die Parteien vor sich bescheiden und ihre Ausgleichung versuchen. Gelingt ihnen dieses nicht, so haben sie über das Ergebniß ihrer Prüfung und die gegenseitigen Parteianbringen ein Befinden auszustellen, auf dessen Grundlage das in Betreff der Bestimmung von Schadenersatzforderungen vorgeschriebene Verfahren eingeleitet und nach den Vorschriften der §§. 329 ff. das Resultat der Rechnung endlich festgesetzt werden soll."

§. 389.

„Ist die unterlegene Partei zu der Auslieferung einer beweglichen Sache verurtheilt worden, so läßt ihr der Regierungsstatthalter dieselbe durch den Weibel abfordern. Verweigert sie die Herausgabe, so tritt Schadenersatzforderung nach §. 386 ein."

§. 390.

„In den §§. 386, 387 erstes Alinea, und 389 ist der Berechtigte, sofern der Belauf des Schadenersatzes nicht wohl auf andere Weise ausgemittelt werden kann, zur eidlichen Bestimmung desselben zuzulassen."

§. 391.

„Ist eine Partei verurtheilt worden, ihrem Gegner den Besitz oder das Eigenthum einer Liegenschaft einzuräumen, so fordert sie der Regierungsstatthalter durch den Weibel auf, innerhalb drei Tagen dem Urtheile Folge zu leisten, und setzt den Berechtigten, falls diese Aufforderung erfolglos bleibt, wenn nöthig durch Polizeigewalt, in den Besitz der Liegenschaft ein. Bestimmen die Gesetze eine besondere Form der Eigenthumsübertragung, so ertheilt der Regierungsstatthalter zugleich den Befehl zu ihrer Vornahme. Ueberdieß soll der Regierungsstatthalter Berechtigten auf Verlangen durch ein Verbot nach §. 385 gegen künftige Störungen sicherstellen."

§. 392.

„Verpflichtet das Urtheil die unterlegene Partei zu der Einräumung einer Dienstbarkeit, so wird der Impetrant auf die in dem vorhergehenden Paragraphen bestimmte Weise in den Besitz des betreffenden Rechtes eingesetzt."

§. 393.

„Die Vollziehung eines rechtskräftigen Urtheils kann von der unterlegenen Partei nur in dem Falle gehindert werden, wenn sie sogleich durch Urkunden zu beweisen im Stande ist, daß sie dem Urtheile bereits Folge geleistet, oder daß ihr der Impetrant die Verbindlichkeit erlassen habe (Vergl. indeß §§. 357 u. 359).

Ist seit der Ausfällung des Urtheils die ordentliche Verjährungsfrist abgelaufen, so findet überdieß die Einrede der Verjährung oder Ersitzung Platz."

§. 394.

„Die Partei, welche gegen die Statthaftigkeit des Vollziehungsverfahrens Einwendung erheben will, muß hievon dem Weibel innerhalb vier Tagen, von der Mittheilung des Exekutionsbefehles an zu zählen, Anzeige machen und gleichzeitig ihren Gegner in die Audienz des erstinstanzlichen Richters laden, um über die Einwendung entscheiden zu lassen."

§. 395.

„Wird die erhobene Einrede unstatthaft gefunden, so ist die Partei, welche die Vollziehung zu hindern gesucht hat, zum

vollständigen Kosten- und Schadenersatze an ihren Gegner zu verurtheilen und nach Umständen mit Gefangenschaft bis zu drei Tagen zu bestrafen."

Herr Berichterstatter. Dieser siebente und letzte Titel handelt von der Vollstreckung der Urtheile. In dieser Beziehung hat man im Allgemeinen die bisherigen Grundsätze beibehalten und bloß einige wichtigere Aenderungen wurden getroffen. Vorerst hat man unbedingt den Grundsatz des französischen Rechtes adoptirt, daß jede gerichtlich auferlegte Handlung sich in Schadensersatz auflöse. Bisher hat man im bernischen Rechte unterschieden, ob die jemandem auferlegte Handlung an seiner Stelle durch einen andern vorgenommen werden könne, und in diesem Falle hat man sie vollbringen lassen auf seine Kosten, oder aber man forderte Schadensersatz. Statt dessen hat man jetzt den Grundsatz des französischen Rechts aufgenommen, daß ganz einfach Schadensersatz bei Verweigerung der Leistung eintrete. Auch bisher, wenn ich eine Leistung vollbringen ließ auf Kosten eines andern, so war dieses nichts anderes, als eine Art Schadensersatz. In den §§. 387 und 388 ist eine Ergänzung getroffen worden, wie nämlich verfahren werden solle, wenn jemand zu einer Rechnungslegung verurtheilt ist, und er dem Urtheile nicht Folge leistet. Dieser Fall hat oft zu weitläufigen Streitigkeiten gefährt, weil man nicht recht wußte, wie man dabei verfahren solle. Hier sind nun zwei Fälle zu unterscheiden. Wenn die Partei, welche zu einer Rechnungslegung verurtheilt worden ist, dieselbe verweigert, so tritt einfach eine Schadensersatzforderung ein, und der Berechtigte beschwört nach Umständen in Gemäßheit des §. 390 den allfälligen Schaden. Wenn aber der Verpflichtete seiner Verpflichtung entspricht, so fragt es sich: Ist die Rechnung richtig oder nicht? Hier ist nun bestimmt, daß der Impetrant von dem Regierungsstatthalter die Ernennung zweier Sachverständiger verlangen könne, um die Rechnung zu prüfen u. s. w. Der §. 388 setzt dann fest, wie weiter progredirt werden solle. — Der §. 389 bestimmt das Verfahren, wenn eine Partei zur Auslieferung einer beweglichen Sache verurtheilt worden, gemäß den bisherigen Grundsätzen. In Bezug auf die Uebergabe unbeweglicher Sachen sodann hat man im § 391 etwas mehr auf die abweichenden Verhältnisse des Jura Rücksicht genommen, indem derselbe das Institut der Fertigung nicht hat. — Im §. 393 hat man den Fall der Verjährung oder Ersitzung vorgesehen. Im übrigen habe ich nichts beizufügen und schließe auf Annahme des Titels.

Da niemand sogleich das Wort ergreift, so erklärt der Herr Vizepräsident die Umfrage als geschlossen.

Tschiffely ist aufgestanden, um das Wort zu ergreifen; mehrere Stimmen erheben sich dagegen, da die Umfrage geschlossen sei.

Aubry. Die Abgeordneten aus dem Jura sind nicht schuldig (censés) zu wissen, daß die Umfrage geschlossen ist, bevor der Herr Präsident den Schluß der Umfrage in französischer Sprache angezeigt hat — — — —

Herr Vizepräsident. Ich bitte den Redner aufzuhören, es findet keine weitere Diskussion mehr statt. Es ist durchaus unrichtig, was Herr Aubry behauptet, daß ein ungleiches Verfahren gegen die Mitglieder aus dem Jura befolgt worden. Sie, meine Herren, werden indessen entscheiden.

Aubry verlangt, daß der Herr Uebersetzer das, was er französisch gesprochen, vorerst deutsch wiedergebe.

Herr Vizepräsident. Nein! Herr Aubry hatte nicht das Recht zu reden, also soll es auch nicht übersetzt werden. Die Versammlung wird entscheiden, ob dem Herrn Tschiffely noch das Wort gestattet sein solle.

Abstimmung.

1)	Dem Hrn. Tschiffeli das Wort noch zu gestatten	41 Stimmen.
	Dagegen	46 "
2)	Für unveränderte Annahme des Titels	Handmehr.

Umfrage über Zusätze.

Blösch. Es scheint mir, es fehle in dem Entwurfe eine Bestimmung, welche auch im jetzigen Prozesse oft vermißt worden ist, nämlich über die Stellung der Richter in solchen Verhältnissen, worüber Staatsverträge existiren. Das jetzige Gesetz sagt im Allgemeinen, die Richter haben nach hiesigen Gesetzen zu urtheilen, und es enthält keine Silbe, woraus zu entnehmen wäre, daß in einzelnen Fällen bestehende Staatsverträge Modifikationen machen könnten. Man hat dieselben in der Praxis bis jetzt beobachtet, aber ich frage, ob man nicht in gegebenen Fällen in eine gewisse Verlegenheit gerathen könnte, gegenüber diesem Gesetze, wenn darüber nichts bestimmt wird. Daß es die Absicht des Entwurfes ist, die Staatsverträge, soweit sie Geltung haben, anzuerkennen, sehe ich aus verschiedenen Paragraphen, so z. B. aus §. 227. Es scheint mir aber, daß es passend wäre, irgendwo eine allgemeine Bestimmung einzuschalten, daß überall, wo bestehende Staatsverträge Regel machen, nach diesen Staatsverträgen gehandelt werden solle. Ich benutze übrigens diesen Anlaß, um zu reklamiren gegen die Art, wie man vorhin dem Hrn. alt-Regierungsrath Aubry das Wort genommen hat, denn seine Reklamation war sehr gegründet, indem, wenn auch für die deutschen Mitglieder die Umfrage als geschlossen erklärt ward, diese Erklärung französisch nicht gemacht worden ist. Uebrigens ist nach dem Reglemente jedem Mitgliede erlaubt, zu reklamiren.

Herr Berichterstatter. Dem Antrage des Hrn. Fürsprechers Blösch, daß der Richter auf die bestehenden Staatsverträge irgendwo verwiesen werde, muß ich ganz beipflichten.

Herr Vizepräsident. Dem Hrn. alt-Landammann Blösch möchte ich bloß entgegnen, daß ja freilich jedes Mitglied das Recht hat, über die Art der Abstimmung und Fragestellung das Wort zu ergreifen, aber über den reglementsgemäß erkannten Schluß der Umfrage findet keine Reklamation statt.

Der Antrag des Herrn Blösch wird durch's Handmehr erheblich erklärt.

Aubry. Ich trage dem Großen Rathe an, die Gesetzgebungskommission zu beauftragen, einen motivirten Bericht über den so eben von uns behandelten Kodex zu erstatten, wie dieses im Interesse des Landes ohnehin schon hätte geschehen sollen.

Carlin spricht einige Worte, die wir nicht haben verstehen können.

Herr Berichterstatter. Hr. alt-Regierungsrath Aubry trägt darauf an, daß der Große Rath die Gesetzgebungskommission beauftrage, über diesen Entwurf noch einen motivirten Rapport zu machen. Dieses scheint mir ziemlich unnöthig und würde nur zu Zögerungen führen. Die Gesetzgebungskommission und die beiden Redaktoren haben dermalen noch zu thun genug und mehr als genug. Nun haben wir dieses Gesetz während mehrerer Tage berathen, die Gesetzgebungskommission hat über das Ganze sowohl als über die einzelnen Abschnitte hier ausführlich referiren lassen, auf jede gestellte Anfrage wurde Auskunft ertheilt, und da wüßte ich nicht, was hintennach ein solcher motivirter Rapport nützen sollte, daher möchte ich darauf antragen, diesen Vorschlag nicht erheblich zu erklären.

Kurz. Auch ich glaube, man könne, nachdem jetzt das Gesetz angenommen ist, von dem Antrage abstrahiren, der eigentliche Rapport findet sich dann seiner Zeit in den gedruckten Verhandlungen.

Michel, Mitglied der Gesetzgebungskommission. Wenn diese hohe Versammlung einen schriftlichen Rapport wünschte, so hätte er bei der Eintretensfrage verlangt werden sollen. Nachdem nun aber der Hr. Berichterstatter einen vollständigen mündlichen Rapport gemacht hat, und man in die einläßliche Berathung des Gesetzes eingetreten ist, wäre jetzt ein schriftlicher nachträglicher Rapport das fünfte Rad am Wagen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Hrn. Aubry	4 Stimmen.
Dagegen	Gr. Mehrheit.

Boivin. Das Gesetzbuch, das wir in Berathung haben, ist im Allgemeinen auf die Gesetzgebung des alten Kantonstheils gegründet, und wenn man hie und da auf die Gesetzgebung des Jura Rücksicht genommen hat, so ist dieß doch nicht überall der Fall gewesen. Was das Verfahren vor dem Friedensrichter betrifft, so wie jenes vor dem Gerichtspräsidenten, so fordert man die persönliche Erscheinung, außer in dem Falle, wo der Kläger nicht im gleichen Amtsbezirke wohnt, und in demjenigen, wo eine Partei einen erheblichen Verhinderungsgrund nachweisen kann. Diese Vorschrift ist für den alten Kanton vortrefflich, es ist natürlich, daß, sobald für eine Streitfrage der Aussöhnungsversuch vorgeschrieben ist, dann auch die persönliche Anwesenheit der Parteien nothwendig, oder wenigstens sehr nützlich ist. Auch bin ich vollkommen damit einverstanden, daß diese Anwesenheit in allen Fällen gefordert werden solle, wo es gewiß ist, daß die Parteien nicht übereinstimmen. In dieser Beziehung möchte ich mir erlauben, denjenigen Mitgliedern, welche mit den Formalitäten im alten Kanton und im Jura nicht vertraut, zu bemerken, daß die Form der Betreibung ganz verschieden ist. Im alten Kanton fängt man damit an, dem Gläubiger „ein Pfandbot" zu schicken, und wenn er keinen Widerspruch gegen dasselbe einlegt, so schreitet man zu der „Schatzung," welche der »saisie« nach der französischen Gesetzgebung gleichkömmt. Man schreitet aber zur Exekution, ohne vorher den Richter in Ansprach genommen zu haben, während man im Jura nicht zu einer Exekution schreiten kann, ohne daß vorher ein Vermittlungsversuch stattgefunden hat oder ein Urtheil erfolgt ist. Hieraus erfolgt, daß $^{19}/_{20}$ der Fälle vor dem Friedensrichter abgethan werden, selbst wenn der Gläubiger von einem Bevollmächtigten vertreten wird. Der Schuldner anerkennt seine Schuld, verpflichtet sich zur Zahlung, es wird ein Akt über die stattgefundene Vermittlung ausgefertigt und der Kläger hat einen exekutorischen Titel. Sobald zwischen den Parteien keine Zwistigkeit stattfindet, so sehe ich nicht ein, warum man die persönliche Erscheinung derselben verlangt. Das ist ein Schritt, den alle Bürger nicht gerne thun, und welchem eine Partei sich nicht unterziehen kann, als wenn sie sich sehr derangirt, was für eine gute Rechtspflege weder nützlich, noch nothwendig ist. Ich möchte mehr sagen: es ist schädlich und gefährlich für den öffentlichen Kredit. Die Gläubiger ziehen vor, ihre Forderungen eher fallen zu lassen, als vor dem Friedensrichter zu erscheinen, welcher häufig von ihrer Wohnung weit entfernt ist. Anderseits wären die Handelsleute, welche den Leuten der Gegend, die sie bewohnen, viel anvertrauen, genöthigt, fortwährend vor dem Richter zu erscheinen und deßhalb ihre Geschäfte zu versäumen, was offenbar für den öffentlichen Kredit nicht gedeihlich ist. Diese Art des Betreibungsverfahrens muß die Parteien nothwendiger Weise in viele Kosten, Umtriebe und Unannehmlichkeiten bringen, und wenn die Gerichtspräsidenten auf der Vollziehung des Gesetzes bestehen, welches den Parteien verbietet, sich vertreten zu lassen, so muß sich der Kläger für jede Betreibung von Hause wegbegeben. So versteht es der Große Rath ohne Zweifel nicht, und ich bin überzeugt, daß wenn der alte Kanton die nämliche Art des Betreibungsverfahrens hätte wie der Jura, daß er für die Betreibung den Grundsatz nicht zuließe, den ich da bekämpfe. Um diese Uebelstände für den Jura zu vermeiden und demselben das Zutrauen zu bewahren, das er glücklicher Weise genießt, erlaube ich mir, einen Zusatzartikel nach §. 113 zu beantragen, der wie folgt abgefaßt ist: „Nichts desto weniger ist in denjenigen Theilen des Kantons, wo die französische Gesetzgebung in Kraft besteht, die persönliche Erscheinung der Parteien nicht erforderlich, wenn es sich um Klagen auf Zahlung nicht bestrittener Summen handelt." Das nämliche Dispositiv sollte gleichfalls nach §. 306 vorkommen. Man wird vielleicht sagen, daß ein Gesetz über Schuldbetreibung verfaßt sei, und daß man dasselbe im Jura in Kraft setzen werde; allein dieß hat noch nicht stattgefunden, und ich zweifle daran, daß die Abgeordneten aus dem Jura dieses willig zugestehen werden, wenn das System des alten Kantons nicht wesentlich modifizirt wird. Bei uns ist es angenommen, daß man nicht exeqiren, d. h. das Vermögen eines Schuldners nicht wegnehmen kann, als wenn ein authentischer Akt vorhanden ist, welcher keinen Zweifel zuläßt. Diese Art des Verfahrens gewährt den Bürgern Sicherheit. Sie verbannt den Betrug und die Gewissenlosigkeit. Das System des alten Kantons bietet keine Garantie dar, denn es kann von der Nachläßigkeit oder Gewissenlosigkeit eines Weibels abhängen, eine in Betreibung befindliche Person in die Unmöglichkeit zu versetzen, sich gegen eine ungerechte Forderung zu schützen. Uebrigens, wenn das projektirte Gesetz über das Betreibungswesen einmal eingeführt ist, so wird man den von mir beantragten Zusatzartikel immer wieder abschaffen können, sobald jenes Gesetz in Kraft getreten ist.

Herr Berichterstatter. Ich begreife die Bedenken in Rücksicht auf die unbedingte Vorschrift des persönlichen Erscheinens beim Aussöhnungsversuche wohl. Im Jura nämlich ist unbedingt vorgeschrieben, es dürfe keine Exekution in Schuldsachen stattfinden als infolge richterlichen Urtheils. Wenn dort der Gläubiger den Schuldner betreiben läßt, so kann er nicht auf dessen Anerkennung hin zur Pfandnahme schreiten, sondern er muß immer zuerst vor den Richter und ihn dort zur Bezahlung verfällen lassen. Nun ist aber in $^{9}/_{10}$ sämmtlicher Fälle, die auf diese Weise vor den Richter kommen, gar kein Streit, also das persönliche Erscheinen nicht nöthig, weil es eine bloße Formsache ist. Wenn daher keine Aenderung im Verfahren in Schuldsachen in Aussicht stände, so müßte ich die Erheblichkeit des Antrages des Hrn. Boivin unterstützen, aber es ist bereits der Entwurf eines neuen Gesetzbuches über diese Materie fertig bis an die letzten zwei Abtheilungen, und dieser Entwurf kann der Gesetzgebungskommission in nächster Zeit vorgelegt werden. In demselben hat man durchaus die französischen Prinzipien adoptirt auch für den alten Kanton, weil sie im Allgemeinen ausgezeichnet gut sind, bloß ist man in der Ausführung in einzelnen Dingen davon abgewichen, namentlich auch in diesem Punkte. Es muß allerdings festgesetzt sein, daß keine Vollziehung stattfinden dürfe anders, als in Folge eines exekutorischen Titels. Aber wenn man sagt, der Gläubiger solle den Schuldner zur Bezahlung auffordern durch einen Akt, welcher diesem durch den Weibel mitzutheilen sei, und wenn der Schuldner binnen einer gegebenen Zeit nicht Widerspruch dagegen erhebe, so habe der Akt exekutorische Kraft, so kann dieses vollkommen genügen, und es ist dieses System zuverläßig dem bisherigen vorzuziehen. In der übrigen Ausführung hingegen hat man durchaus die Prinzipien der französischen Gesetzgebung adoptirt, nur die vielen Weitläufigkeiten bei Versteigerungen u. s. w. abgeschnitten, so daß ich mit Zuversicht glaube, die daherige Gesetzgebung werde nicht bloß dem alten Kantonstheile, sondern auch dem Jura konveniren. Wollte man dießorts auf Sympathien oder Antipathien Rücksicht nehmen, so würde jedenfalls eher der alte Kantonstheil Ursache haben, dieselbe zurückzuweisen, vorausgesetzt nämlich eben, daß der alte Kantonstheil auf keinen Fall von französischen Grundsätzen etwas wissen, sondern durchaus nur altbernisches Recht haben wollte. Aus diesen Gründen müßte ich also auf Nichterheblichkeit des gestellten Antrages schließen.

Blösch. Wäre es nicht das Einfachste, den Antrag dennoch erheblich zu erklären und ihn der Gesetzgebungskommission zur Berücksichtigung beim Betreibungsgesetze zu überweisen?

Herr Berichterstatter. Ich gebe das zu.

Boivin erklärt sich dadurch befriedigt.

Der Antrag des Herrn Boivin wird in dem vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Sinne durch's Handmehr erheblich erklärt.

Riggeler, als Berichterstatter der Gesetzgebungskommission und als Großrathspräsident, ersucht den Hrn. Vizepräsidenten von Tillier, für heute das Präsidium zu behalten, da er nunmehr die definitive Redaktion des zu Ende berathenen Gesetzes besorgen und auf Morgen bereit halten müsse.

(Fortsetzung folgt.)

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847**. Ordentliche Frühlingssitzung. Zweite Hälfte. (Nicht offiziell.) Nr. **97**.

(Fortsetzung der eilften Sitzung. — Freitag den 4. Juni 1847.)

Gesetzesentwurf der Direktion des Innern, betreffend die Korrektion der Gewässer des Seelandes.

Herr Direktor des Innern als Berichterstatter. Der Regierungsrath legt Ihnen, Herr Vizepräsident, meine Herren, hier ein Dekret vor, das an und für sich in seiner Fassung unbedeutend erscheinen mag, aber in seinen Folgen sehr bedeutend werden kann. Der Regierungsrath hätte zwar einen Theil desjenigen, was er von Ihnen heute entschieden zu wissen wünscht, von sich aus bereits vornehmen können, aber er glaubte, die Sache hieher bringen zu sollen, weil schon die Einleitungen zu diesem Unternehmen von solcher Bedeutung sind, daß sie einerseits mehrere Direktionen bedeutend beschäftigen und andererseits mehr oder weniger Ausgaben veranlassen werden. Der Regierungsrath wollte daher nicht riskiren, vielleicht bedeutende Arbeiten machen zu lassen und sich längere Zeit mit einem Gegenstande zu befassen, den man später hier vielleicht wieder würde aufgeben wollen, und überdieß muß der Regierungsrath für diese Vorarbeiten einen Kredit von ungefähr Fr. 6000 für dieses Jahr verlangen. Der Gegenstand hat — man kann fast sagen seit Jahrhunderten — die jeweiligen Behörden immerfort beschäftiget, und ich erlaube mir in dieser Beziehung vorzüglich deßhalb einen historischen Rückblick darauf zu werfen, weil ich weiß, daß sehr viele Mitglieder mit diesem Gegenstande nicht näher vertraut sind und nicht Zeit hatten, sich damit vertraut zu machen. Schon am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts haben die Gegenden des Seelandes durch bedeutende Ueberschwemmungen gelitten, vielleicht auch schon früher, aber in den damaligen Rathsprotokollen und Akten findet man, daß öfters Beschwerden eingelangt sind, und die Regierung angesucht worden ist, der zunehmenden Versumpfung und den sich immer wiederholenden Ueberschwemmungen abzuhelfen. Zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts wurden schon bedeutende Räumungen bei Brügg vorgenommen. Im Anfang des vorigen Jahrhunderts haben sich diese Begehren häufig wiederholt, und auch die Regierung hat sich ernst damit befaßt. Im Jahre 1707 rieth S. Bodmer den Durchstich des Hegni an. Wenn ich mich nicht irre, so war es in den fünfziger Jahren, wo ein Vorfahr Ihres jetzigen Herrn Vizepräsidenten Pläne für dieses Unternehmen ausgearbeitet und Korrektionen in den Umgebungen von Nidau vorgenommen hat, welche zum Theil noch jetzt erhalten sind. Später, in den sechsziger Jahren, sind verschiedene Ingenieurs mit daherigen Vorarbeiten beauftragt worden, namentlich ein gewisser Mirani und von Riva. Diese beiden haben Pläne in viel größerer Ausdehnung entworfen und sich überzeugt, daß mit bloßen Lokalkorrektionen nicht viel geholfen werden könne. Doch bestritt Riva die Zurückstauung der Zihl in die Aare. In den siebenziger Jahren sodann hat sich ein Werkmeister Hebler damit befaßt, welcher dagegen hauptsächlich aufmerksam machte, daß die Ueberschwemmungen der Seen sehr häufig durch die Aare bedingt werden, indem sie diese beim hohen Wasserstande der Zihl zurückstaue. Dieser Herr Hebler hatte aber einen sehr eifrigen Gegner an dem damaligen Stadtschreiber Pagan zu Nidau, welcher behauptete, diese Zurückstauungen seien unwahr. Es zeigte sich aber bald, daß beide Recht hatten, daß es Ueberschwemmungen der Seen gebe, ohne Mitwirkung der Aare, und solche, wo die Mitwirkung der Aare unzweifelhaft ist, indem Fälle vorkommen, wo in Folge des Austretens der Aare in der Gegend von Aegerten und Schwadernau die Zihl so sehr zurückgestaut wurde, daß angebundene Schiffe bei Nidau aufwärts getrieben wurden. Später hat sich ein Herr Lanz, wenn ich nicht irre — von Signau oder Langnau, mit der Sache befaßt, und er hat durchaus jene Idee des Herrn Hebler adoptirt. Das Urtheil dieses Mannes ist mir sehr wichtig, weil er die Idee gegeben hat zur Tieferlegung des Wallenstatterse'e's durch die Ableitung der Linth in denselben und durch Korrektion der Maag, die man zuerst für die Träumerei eines emmenthalischen Geometers hielt, die sich aber seither durchaus bewährt hat. Später beschäftigten sich zwei Franzosen mit dem Gegenstand, einer derselben, Namens Ceart, ging auf die Ansichten der Herren Hebler und Lanz zurück, glaubte aber, die Unternehmung müßte mehr oder weniger im Großen ausgeführt werden, und jede bloße Lokaloperation werde nicht großen Erfolg haben. Dieser soll sehr schöne Pläne gemacht haben, aber sie sind leider verloren gegangen. Sogar die helvetische Regierung hat sich eine Zeit lang mit der Sache befaßt, aber sie beschränkte sich auf einige Korrektionen an der Aare bei Meienried, ein Werk, welches noch jetzt dieses Dorf wenigstens so schützt, daß es nicht mehr riskirt, unterfressen zu werden. Auch die Mediationsregierung hat sich längere Zeit damit beschäftigt, aber sie glaubte ebenfalls, sich mit bloßen Lokalkorrektionen behelfen zu können, und ließ Arbeiten, welche zum Theile schon im vorigen Jahrhundert an den gleichen Stellen gemacht worden waren, wiederholen, wie Ausräumungen des Zihlbettes bei Brügg und Nidau. Diese Arbeiten, welche unter der Leitung eines Deutschen, Namens Böhlen, ausgeführt wurden, haben bedeutend Geld gekostet, ohne etwas zu nützen, wie die Jahre 1816, 1817, 1818 u. ff. bewiesen haben. In Folge der sehr bedeutenden Ueberschwemmungen von 1816 hat die Restaurationsregierung diesen Gegenstand neuerdings zur Hand genommen, und hat einen Herrn Oberst Tulla, Wasserbaumeister im Badischen, einen in Bezug auf dieses Fach berühmten Mann, kommen lassen, dessen Vorschläge zwar nie vollständig ausgearbeitet worden sind, aber theils aus einzelnen Entwür-

sen und Plänen, theils aus einem von einem Herrn v. Bonstetten erstatteten Rapporte weiß man, was er eigentlich wollte. Er ging nämlich von zwei Gesichtspunkten aus, nämlich daß das Uebel herrühre von der Rückstauung der Aare durch die Emme und den Emmenschuttkegel, und andererseits verananlaßt werde durch die Zurückstauung der Zihl und der Seen durch die Aare. Diesen zwei Gesichtspunkten entsprechen denn auch seine Pläne und Vorschläge. Theils finanzielle Rücksichten, theils aber und gewiß hauptsächlich die Persönlichkeiten in der damaligen Regierung waren Schuld, daß das Unternehmen nicht zu Stande kam. Die Spuren dieser persönlichen Reibungen sind so deutlich in den Akten sichtbar, daß es Einem nur auffällt, wie dieses alles so getreulich niedergeschrieben werden durfte. Die Kommission, welche damals niedergesetzt worden war, um mit Herrn Tulla zu arbeiten, hat sich dann in Folge dieser Reibungen im Jahre 1820 aufgelöst. Aus Anlaß der Ueberschwemmungen von 1822 wurde aber neuerdings eine Kommission niedergesetzt, unter dem Präsidium des Herrn alt-Staatsschreibers May. Diese Kommission glaubte, man könne dieses Unternehmen mit viel geringern Kosten, als Herr Tulla berechnet hatte, ausführen, und sie beschränkte sich auf Korrektionsvorschläge innerhalb des Kantonsgebietes. Von ihr wurde Herr Oberst Hegner von Zürich konsultirt. Derselbe hat zwei Pläne ausgearbeitet, die sich noch vorfinden, und er ist dabei zum Theile von den Grundansichten des Herrn Tulla ausgegangen. Indessen auch diese Pläne sind nicht zur Ausführung gelangt, obschon die Kosten nicht sehr bedeutend hoch angeschlagen waren. In den dreißiger Jahren, namentlich im Jahre 1831, haben sich einige sehr bedeutende Ueberschwemmungen eingestellt, in deren Folge der Wunsch sich natürlich erneuerte, daß da geholfen werden möchte. Petitionen zu diesem Ende sind in Menge eingelangt, auch hat sich der damalige Regierungsrath, unter der Leitung des Herrn alt-Schultheißen von Lerber, damit beschäftigt, und es haben deßhalb Konferenzen mit andern betheiligten Kantonen im Jahre 1834 stattgefunden. Herr Oberst Lelewel wurde beauftragt, seine Ansichten darüber ebenfalls auszusprechen, und er hat dann über die ganze Angelegenheit nach sehr sorgfältiger Untersuchung und Prüfung einen sehr umständlichen Rapport gemacht und sehr umständliche Pläne beigelegt. Diese Pläne sind von Sachverständigen, welche von den betheiligten Kantonen gewählt wurden, geprüft worden, und es sind, obgleich sie im Allgemeinen unstreitig einen sehr bedeutenden Vorzug vor allen andern hatten, sehr wesentliche Einwendungen dagegen gemacht worden; doch war diese Kommission einverstanden, daß durch die Ausführung derselben dem Uebel sehr bedeutend abgeholfen werden könnte. Nachdem Herr v. Lerber gestorben, und auch sonst andere Personen die Sache an die Hand genommen, oder vielmehr nicht genommen hatten, blieb dieselbe neuerdings liegen bis im Jahre 1837, wo aus der Gegend der Wunsch nach einmaliger Abhülfe sich geltend gemacht hat durch viele Versammlungen und durch Anerbietungen von Leistungen, welche sich im Ganzen auf ungefähr Fr. 300,000 beliefen, so daß der Große Rath von Bern genöthigt war, einen Schritt zu thun. Im Jahre 1837 setzte er eine Kommission nieder mit dem Auftrage, über den ganzen Gegenstand einen Rapport mit geeigneten Anträgen zu bringen, namentlich in Bezug auf das Verhältniß des Staates zum Unternehmen und zu den andern Kantonen. Am Ende des Jahres 1838 ist dieser Bericht gedruckt und dem Großen Rathe mitgetheilt werden. Die Kommission hat darin folgende Hauptschüsse gezogen: Erstens solle von allen partiellen Arbeiten abstrahirt werden, weil alle solche nur momentane Hülfe leisten, und weil in jedem Falle die Kosten nie im Verhältnisse zur wirklichen Hülfe stünden. Zweitens solle das Unternehmen in seiner ganzen Ausdehnung ausgeführt werden, und daher solle man sich so viel als möglich mit den andern betheiligten Kantonen über die Ausführung zu verständigen suchen. Drittens solle die Ausführung des Unternehmens wo irgend möglich einer Gesellschaft übertragen werden und nicht durch die Regierungen geschehen. Die Kommission hatte hiefür theils politische, theils auch wirthschaftliche Gründe. Viertens endlich sollen die Eigenthumsverhältnisse auf dem großen Moose zwischen dem Staate und den Nutznießern ausgeschieden werden. Zu dem Ende hatte die Kommission bereits verschiedene Vorschläge beigelegt, namentlich einen Gesetzesentwurf über Entsumpfungen im Allgemeinen, ferner über die Expropriation, berechnet auf solche Art von Unternehmen u. s. w. Der Große Rath hat sich dann in Folge dieses Rapportes im Merz 1839 mit der Sache beschäftigt und auf den Antrag des Regierungsrathes ein Dekret erlassen, worin er erklärte, die Ausführung des Unternehmens einer Gesellschaft überlassen und einer solchen begünstigende Bedingungen stellen zu wollen, wofern sie sich binnen zwei Jahren melde. Zugleich wurden dem Regierungsrathe diejenigen Aufträge gegeben, welche jetzt hier ebenfalls vom Großen Rathe für den Regierungsrath verlangt werden. Am gleichen Tage hat hier in Bern eine Versammlung von Mitgliedern des Großen Rathes und anderer Personen stattgefunden und beschlossen, eine Vorbereitungsgesellschaft zu gründen. Diese wurde sogleich ins Leben gerufen, so daß mit einem Kapital von ungefähr Fr. 38,000 diese Gesellschaft im gleichen Jahre sich zu Ins konstituiren konnte, aber sie konnte sich nur als Vorbereitungsgesellschaft konstituiren, weil sie glaubte, mehrere Vorfragen seien noch nicht bestimmt erledigt, namentlich nicht die technische Frage der Ausführbarkeit, und auch die Frage, ob wirklich der Zweck erreicht werden könne, sei noch nicht hinreichend gelöst. Sie stellte sich daher die technische Aufgabe als die erste. Ferner hat sich die Gesellschaft zur Aufgabe gemacht, zu untersuchen, inwiefern die Hülfsmittel aufzufinden seien, um die Kosten zu decken, und endlich dann, nach Lösung dieser Frage, wollte sie sich damit beschäftigen, eine eigentliche Vollziehungsgesellschaft ins Leben zu rufen. Der erste Punkt, mit dem sie sich zu befassen hatte, war natürlich die technische Frage, und da suchte sie alle möglichen Materialien zusammen und traf zugleich Veranstaltungen, um über mehrere Punkte, namentlich über die Menge und Schnelligkeit, den Zufluß und Abfluß des Wassers möglichst genaue Kenntniß zu erhalten. Schon im Jahr 1817 haben zwar darüber Aufnahmen stattgefunden, theils über die Geschwindigkeit des Wasserlaufes bei der Zihl und Aare bei verschiedenen Höheständen, theils darüber, wie viel Wasser in einer gegebenen Zeit in das Seeland fließe und wie viel wieder abfließe. Aber diese Messungen besaß man nur von einem einzigen Jahre her, daher wurden Anstalten getroffen, um sich darüber genauere Kenntniß zu verschaffen. Es wurden deßhalb neue Nivellements aufgenommen, die Pegel hergestellt und die Pegelbeobachtungen während vier Jahren neuerdings eingeführt. Zugleich war Herr Oberstlieutenant La Nicca, ein ausgezeichneter Ingenieur im Wasserbau, ersucht worden, seine Ansichten der Gesellschaft mitzutheilen. Da muß ich nun ausdrücklich bemerken, daß dem Herrn La Nicca durchaus keine bindenden Aufträge gegeben wurden, indem man von ihm einfach verlangte, er möchte den Gegenstand prüfen und sagen, ob er glaube, daß dem Uebel geholfen werden könne, oder nicht. Im einen wie im andern Falle solle er sich bestimmt und unumwunden aussprechen, und im bejahenden Falle dann auch darüber, wie nach seiner Ansicht geholfen werden könne. Herr La Nicca nun ist der Ansicht, es könne geholfen werden, und er hat seine daherigen Pläne vorgelegt, welche wahrscheinlich den Meisten von Ihnen bekannt sein werden. Nachdem die Gesellschaft diese Pläne hatte, ließ sie dieselben durch Sachverständige aus Ihrer Mitte und aus der Direktion der Gesellschaft, nämlich durch die Herren Oberstlieutenant Buchwalder, Oberst Koch, Professor Trechsel und Ingenieur Merian prüfen. Diese vier Herren haben ein Gutachten darüber abgegeben. Ferner wurden diese Pläne durch mehrere auswärtige Sachverständige ebenfalls geprüft, sie wurden nämlich allen fünf betheiligten Kantonsregierungen zugesandt, und diese sämmtlichen Regierungen, mit Ausnahme derjenigen von Bern, haben diese Pläne wiederum durch Sachverständige prüfen lassen, Waadt namentlich durch den Major Fraise, welcher einen sehr umständlichen Rapport darüber eingereicht hat; Neuenburg durch Hrn. Staatsrath Junod, welcher auch noch das Gutachten eines ausgezeichneten französischen Ingenieurs, Herrn Chatonnay, herbeibrachte. Zu Freiburg geschah die Prüfung durch Herrn Rämi. In Solothurn wurde der technische Theil der Frage dem Herrn Regierungsrath Kaiser überwiesen, und dieser hat einen schriftlichen Bericht abge-

stattet, der später gedruckt worden ist. Nachdem nun alle die Gutachten und namentlich auch eines von Herrn Oberst Dufour sich günstig für das Unternehmen ausgesprochen hatten, und Herr La Nicca auf die wenigen Bemerkungen, die über untergeordnete Punkte gefallen sind, geantwortet hatte, glaubte die Gesellschaft die eigentlich technische Frage als gelöst betrachten zu können und so hat sie sich im Fernern daran gemacht, die Finanzfrage in Behandlung zu nehmen, die Hülfsmittel aufzusuchen, durch welche die Kosten gedeckt werden könnten. Diese Hülfsmittel hat sie später in einem dem Großen Rathe eingereichten Konzessionsbegehren auseinander gesetzt. Dieselben sind namentlich solche, die sich beziehen auf Hülfsquellen aus den betheiligten Gegenden selbst, namentlich vom Mehrwerthe des Grundeigenthums, von dem zu gewinnenden Alluvium, ferner von Grund und Boden, welche der Staat erhalten würde durch Kantonnemente, ferner von einer Schifffahrtsgebühr auf den Kanälen, von Monopolen für die Dampfschifffahrt u. s. w. Dieses Konzessionsbegehren wurde im Jahre 1844 dem Großen Rathe eingereicht, welcher darauf hinwiederum eine Kommission niedergesetzt hat unter dem Präsidium des Herrn alt-Schultheißen Neuhaus. Dieselbe hat sich, so viel ich weiß, ein oder zwei Mal versammelt. Die Vorbereitungsgesellschaft hatte ihr mehrere Vorarbeiten eingereicht, aber später sind dann die bekannten politischen Verhältnisse eingetreten, und so ist die Kommission nicht in den Fall gekommen, dem Großen Rathe je einen Bericht abzustatten. Zu gleicher Zeit oder vielmehr schon vorher war unter dem Präsidium des Herrn alt-Regierungsraths Weber eine andere Kommission niedergesetzt worden, um die Eigenthumsverhältnisse auf dem großen Moose auszuscheiden oder wenigstens darüber Bericht zu erstatten. Obschon diese Kommission eine Paar Jahre lang niedergesetzt war, so hat sie sich dennoch höchstens ein einziges Mal versammelt, und zwar nur, um dem Komite für die Juragewässerkorrektion auf ein an sie gestelltes Ansuchen eine abschlägige Antwort zu geben. Ich hatte die Hoffnung für dieses Unternehmen, wie überhaupt für ähnliche Bestrebungen aufgegeben. Nun wären wir jetzt hier angelangt, und die Frage ist heute hauptsächlich diese: Will die neue Ordnung der Dinge die Sache ebenfalls da liegen lassen? Will man den Wünschen der Gesellschaft, welche bereits Bedeutendes geleistet hat, entgegenkommen und das Unternehmen weiter ausführen, oder will man, wie gesagt, die Sache für ein und alle Mal liegen lassen? Ehe ich auf die Beantwortung dieser Frage komme, muß ich doch noch Einiges in technischer Beziehung näher berühren. In den letzten Tagen habe ich nämlich von Mitgliedern des Großen Rathes verschiedene Bedenken darüber gehört, nach welchen ich fast befürchten muß, man wolle schon aus technischen Gründen in die Sache nicht eintreten. Daher bitte ich ab, wenn ich mich hiebei noch einen Augenblick aufhalte. Ich habe schon vorhin bemerkt, von welcher Grundidee Hr. Oberst Tulla ausgegangen, indem er im Emmenschutte und in den hohen Anschwellungen der Aare bei Meyenried und oberhalb die zwei Haupt- und Grundursachen fand, welche zu den häufigen Ueberschwemmungen nicht nur der Aare, sondern auch der Zihl Anlaß gäben, und daher ging sein Plan hauptsächlich auf diese zwei Punkte. Er wollte daher die Korrektion der Emme in dem Sinne vornehmen, daß dieselbe weiter unten in die Aare geleitet würde, wo die Aare bei stärkerm Gefäll mehr Kraft habe, das Emmengeschieb weiter zu transportiren. Ferner wollte er die Zihl und die Aare möglichst weit unten, so nahe gegen Solothurn zu als möglich zusammenbringen, damit die Aare nicht mehr die Zihl bis in den See hinauf zurückstaue, und endlich wollte er diesen beiden Flüßen eine möglichst gerade Richtung geben. Nun haben sich aber hiegegen von Seite Solothurns Schwierigkeiten und Einwendungen erhoben, die nicht ganz unbegründet waren, und nach Aeußerungen des Hrn. Tulla gegen Hrn. von Bonstetten muß er selbst gefühlt haben, daß etwas an der Sache sei. Die Herren von Solothurn sagten nämlich, das Wasser werde von Aarberg hinweg viel rascher nach Solothurn kommen, als wie es von dort abfließen könne, Solothurn und die untern Gegenden des Kantons Bern werden infolge dessen eher mehr leiden, und das Geschiebe der Saane werde um so rascher die untern Gegenden des Aarenbettes ausfüllen u. s. w. Die gleichen Einwendungen, welche man diesem sogenannten großen Plane des Hrn. Tulla machte, konnte man auch mit mehr Recht seinem kleinern Plane machen, den er auf den Fall entworfen, als Solothurn dem Unternehmen nicht beitreten wolle, und der darin bestund, die Aare und Zihl zu korrigiren und, statt bei Altreu, schon bei der Leugenen zu vereinigen. Die gleichen Einwendungen konnten aber ganz besonders auch gegen die Pläne des Hrn. Hegner gemacht werden. Dieser wollte nämlich die Aare und die Zihl schon im sogenannten Hägni zusammenführen, wo sie einen höhern Wasserspiegel bekommen hätten, als gegenwärtig. Was schlägt nun Hr. La Nicca vor? Er will von der Rappenfluh, oberhalb Aarberg, die Aare in den Bielersee leiten, und zwar vermittelst eines zu erbauenden Kanales von 180 Fuß Sohlenbreite, und zweifüßiger Böschung und einem Hinterdamm in 40′ Entfernung. Bei der Ausmündung in den Bielersee bei Hageneck, wo zufälliger Weise Felsen ist, will er eine Art Wasserfall anbringen von 30 Fuß Höhe und 11 Fuß Gefäll, um so oberhalb nur ein Gefälle von 1 ‰ zu erhalten, denn würde man ein größeres Gefälle von Aarberg bis Hageneck bekommen, so würde sich die Aare und Saane noch bis oberhalb Oltigen tief einschneiden, und diese Ufer unsicher machen. Bei obigem Gefälle hingegen wird dieses vermieden, und es wird zugleich eine Geschwindigkeit des Wasserablaufes von 5 Fuß in der Sekunde erhalten, so daß der Wasserabfluß im Kanal 22,000 Kubikfuß in der Sekunde betragen würde, und 26,000 Fuß mit dem Hinterdamme. Also weniger, als was nach den stattgehabten Messungen im Jahr 1817 beim höchsten Wasserstande in der Sekunde zu Aarberg durchgegangen ist. 26,000 Kubikfuß sind indessen nie erreicht worden. Am allerhöchsten war der Zufluß des Wassers im Jahr 1822, und damals mögen höchstens 24,000 Kubikfuß in der Sekunde bei Aarberg abgeflossen sein. Hr. La Nicca hat dieses Gefälle namentlich auch darum vorgezogen, weil er dadurch das Wasser zu Aarberg in einer solchen Höhe erhält, daß er einen Seitenkanal durch die Möser führen kann, sei es, um einen schiffbaren Kanal zu bekommen, oder doch wenigstens die Möser zu limonisiren. Von Nydau hinweg will er dann nach Büren, oder vielmehr schon vorher, einen Kanal führen von 39,530′ Länge, 270′ Sohlenbreite und ein Gesammtgefäll von $^{49}/_{100}$′ oder 0,14 pro mille. Unterhalb Büren schlägt er drei Durchschnitte von 14,750′ Länge und mehrere Vertiefungen des alten Bettes vor, wonach das Gefäll unterhalb Büren bis Solothurn ungefähr 0,11 bis 0,14 pro mille betragen wird. Unterhalb Solothurn und bei Solothurn beabsichtigt er ebenfalls einige Flußbettvertiefungen. Endlich will er die obere Zihl und Broye bedeutend gräder legen, Durchschnitte und Vertiefungen machen, und bei den Seeausmündungen Kanäle anbringen. Unterhalb Solothurn hat nämlich Hr. La Nicca das Hauptübel nicht in der Emme und dem Emmenschutt gefunden; er gibt zwar zu, daß momentan eine geringe Zurückstauung von Seite der Emme eintreten könne, aber doch nicht eine anhaltende; er gibt ferner zu, daß, wenn im gegebenen Momente die Emme viel Geschiebe in die Aare geworfen habe, dieses allerdings dem Wasserabfluß einigen Widerstand für den Augenblick darbieten werde, aber er hat nachgewiesen, daß, wenn die Aare einigermaßen steigt, sie dann bald Kraft genug hat, dieses Geschiebe wegzuschaffen. Er will also die Ausmündung der Emme lassen, wie sie ist, weil dort die Aare zum Theil auf geschliffenem Sandfelsen ruht, so daß die Wasserkraft das Geschiebe sehr leicht weiter treiben kann, und weil die Emme gerade gegenüber einen Felsen antrifft, so daß sie das jenseitige Ufer hier nicht anfressen und neue Krümmungen veranlassen kann. Hingegen findet er einen Hauptübelstand in einem Felsenriff etwas höher oben als die Emme, wodurch das Wasser zurückgestaut wird bis nach Büren, ja dieses Felsenriff steht höher als das Aarenbett bei Meyenried. Dieses Felsenriff will er also entfernen. Jetzt welches sind die Vortheile dieses Planes gegenüber den andern? Vorerst werden dadurch alle Hindernisse des Abflusses des Wassers bei Solothurn gehoben, und die Zurückstauung von Solothurn ist auch deßhalb weniger möglich, weil nach seinem Plan nie so viel Wasser auf einmal bei Solothurn anlangen könnte, wie bei Lelewels Plane. Durch die Geradelegung des Aarenbettes bei Büren gewinnt man fernerhin in der Länge 11,420 Fuß, und ob Büren 23,530 Fuß, wodurch die Möglichkeit ge-

geben ist, daß der Wasserabfluß viel rascher stattfinden kann. Sodann hat dieser Plan gegenüber den frühern den großen Vortheil, daß der Wasserspiegel ob und unterhalb Büren nicht höher zu stehen kommt, als er gegenwärtig ist, im Gegentheil der Wasserspiegel kommt tiefer. Die Aare hat nämlich von Aarberg bis Meyenried einen Fall von 45 Fuß, von Meyenried bis Solothurn hingegen hat sie fast gar keinen Fall, also, nachdem sie mit sehr starkem Falle bis Meyenried gekommen ist, von dahinweg keinen Abfluß. Nun sagen die Herren Tulla und Lelewel, man müsse ein ganz gerades Bette machen bis Solothurn. Aber wenn Ihr das macht, so muß offenbar das Bestreben sich geltend machen, das Gefälle auf der ganzen Linie auszugleichen, diese Ausgleichung fällt nun zwischen Dotzingen und der Leugenen, und dadurch muß der Wasserstand an dieser Stelle um mehrere Schuh höher werden, als bisher. Herr Lelewel hat selbst gesagt, man müsse in der ganzen Gegend das Flußbett um mehrere Schuh höher legen, und dafür wollte er dann steinerne Schwellen anbringen. Das wäre aber eine gefährliche Operation, und wenn man bedenkt, daß sich dieses Bette nach und nach mit Geschiebe ausfüllen müßte, weil auch das Flußbett dem Niveau des Flußspiegels folgt, so ist klar, daß dieses später zu viel gefährlichern Ueberschwemmungen führen müßte, als gegenwärtig, und daß dann das Uebel noch viel gräßlicher wäre, als bisher. Durch den Plan des Herrn La Nicca entgeht man allen diesen Gefahren und Uebelständen, da das Gefäll von Nidau bis Solothurn gleichmäßig vertheilt ist, man weder vom Geschiebe, noch von erhöhten Flußbetten etwas zu fürchten hat. Sodann hat sein Plan den Vortheil, daß keine Zurückstauung der Zihl mehr möglich ist, weil die Aare in den Bielersee auslaufen würde, wo sie ihr Geschiebe unschädlich deponirte. Ich hatte früher selbst Zweifel hinsichtlich dieses Geschiebes und ließ mich durch Herrn Lelewel verleiten, zu glauben, daß nicht so viel Geschiebe von oben herab komme; aber bei der Brücke zu Aarberg habe ich mich überzeugt, daß selbst bei ganz kleinem Wasser das Aarenbett in beständiger Bewegung ist; es strömt immerfort Geschiebe dort hindurch, und das muß natürlich an einem Orte liegen bleiben. Ich erinnere mich noch gar gut, daß der unterste Grienkopf in der Aare zu Dotzigen war, und daß man die Meinisberger damit foppte, sie könnten keine Aarenplättlein finden. Jetzt aber gehet hin und sehet, wie es dort ist; das Aarenbett ist gegenwärtig bei Dotzigen so hoch, als die höchsten Matten und es erstreckt sich nun weit über Meyenried, bereits bis Meinisberg. Dieses Geschiebe würde nun in Zukunft in den Bielersee geworfen und so unschädlich werden. Noch etwas wird durch diesen Plan gewonnen, nämlich daß der Wasserabfluß um so rascher stattfinden wird, weil eine größere Wassermasse in dem Nidau-Büren-Kanal zusammen kömmt. Man wird es vielleicht drollig finden, wenn man sagt, je mehr Wasser, desto weniger Gefahr der Ueberschwemmung sei vorhanden, je leichter könne der Abfluß bei gleichem Gefäll bewerkstelligt werden, und doch ist es so. Wenn man einen Tropfen Wasser hier auf dieses schiefe Pültlein vor mir fallen läßt, so bleibt er da liegen, fügt man aber noch einen oder zwei Tropfen hinzu, so rollt er hinunter. Hier kommen zwei Momente in Betracht, die Schwere und die Reibung. Ein kleiner Wassertropfen oder eine kleine Kugel bietet einer Fläche so viele Berührungs- und Reibungspunkte dar, als ein großer Tropfen, oder eine große Kugel, aber eine große Kugel hat vermöge ihrer Schwere mehr Kraft, die Reibung zu überwältigen, — daher gleich viel Wasser durch *einen* Kanal rascher abfließt, als durch zwei Kanäle, weil ein Kanal weniger Berührungs- und Reibungspunkte darbietet im Verhältniß zur Masse des Wassers. Da hat man eben früher gefehlt, namentlich ist Feldzeugmeister Tillier und die Kommission von 1824 in diesen Fehler verfallen, daß man mit vielen Kanälen helfen wollte. Herr La Nicca will nur *einen* Kanal, und in demselben alles Wasser beisammen halten, weil je mehr Wasser, desto größer die Geschwindigkeit des Abflusses. Die Erfahrung wird wohl jeder gemacht haben, der auf größern Flüssen gefahren, wie z. B. auf dem Rheine, wie oft bei fast gar keinem Gefäll das Schiff in der Mitte des Flusses rasch fortgerissen wird, während auf einem kleinern Flusse, ungeachtet das Gefälle stärker ist, das Schiff viel langsamer fährt. Dadurch wird also viel gewonnen, nämlich größere Geschwindigkeit der Strömung und daher vermehrter Abfluß. Ferner wird gewonnen, daß der Fluß schiffbar sein wird zu allen Jahreszeiten. Nämlich es wird der Kanal beim höchsten Wasserstande 21 Fuß, beim mittlern Wasserstande 13 Fuß und beim niedrigsten Wasserstande immerhin 10 Fuß Tiefe haben. Wenn man die Aare nicht in den Bielersee leitet, so hat die Zihl zu Zeiten höchstens zwei Fuß Tiefe, und dann können die Barken nicht mehr fahren. Dadurch wird ferner, wie schon vor Herrn La Nicca Herr Oberstlieutenant Matthey nachgewiesen hat, der Wasserspiegel bedeutend tiefer gelegt, und zwar wird diese Tieferlegung so bedeutend sein, daß der höchste Wasserstand niedriger sein wird, als der niedrigste vom Jahr 1817, der mittlere Wasserstand wird 9 Fuß unter dem jetzigen, und der niedrigste 11 Fuß unter dem gegenwärtig niedrigsten stehen. Auf die andern Korrektionen oberhalb des Bielersees in der obern Zihl und Broye will ich nicht zurückkommen. Nur einen Punkt will ich berühren, wovon das Verdienst dem Herrn Oberst Lelewel zukömmt, nämlich daß durch die Erbauung der Chenals bei den Ausmündungen dieser Flüsse die bisherigen Verschlammungen derselben unmöglich gemacht werden. Nach allem diesem glaube ich, die Vortheile des Planes des Herrn La Nicca seien so außerordentlich, daß niemand mehr daran zweifeln sollte. Ihr werdet sagen, ich rede da über etwas, worüber ich nicht befugt sei, es zu verstehen. Daher möchte ich Euch auffordern, Kenntniß zu nehmen von den Gutachten Sachverständiger, die hier bei den Akten liegen. Ihr werdet ein solches Gutachten finden von den Herren Koch und Trechsel. Diese beiden Herren haben die Idee der Ableitung der Aare in den Bielersee s. Z. als eine verrückte Idee behandelt, gerade wie Trümpy in seiner Glarnerchronik den Lanz von Langnau als einen Narren bezeichnet, weil dieser die Idee der Ableitung der Linth in den Wallenstattersee zuerst auf die Bahn gebracht hatte. Ich mache ferner aufmerksam auf die Gutachten der Herren Matthey, Dufour, Chatonnay, Fraise, Jünod, alle diese, zum Theil ausgezeichnete Ingenieurs, sind im Wesentlichen damit einverstanden. Ich hoffe daher, darin werdet Ihr keine Schwierigkeit finden, heute wenigstens in das Dekret einzutreten, welches die Sache nicht liegen lassen will. Ich komme nun auf den ökonomischen und finanziellen Theil. Auch da sind mir Einwendungen gemacht worden, die ich heute wahrscheinlich wiederum hören werde. Im allgemeinen soll ich darüber nur das bemerken, daß die Ansicht des Regierungsrathes und namentlich auch die meinige diese ist, daß, wenn eine Gesellschaft kommt, welche das Unternehmen machen will und hinlängliche Garantien darbietet, immerhin die Exekution vorzugsweise einer solchen Gesellschaft zu übertragen wäre, wofern sie nicht allzu große Forderungen stellt. Wenn aber keine solche Gesellschaft es übernehmen will, dann sollen die betheiligten Kantonsregierungen zusammen die Sache ausführen, aber auch dann bin ich der Meinung, dieses Unternehmen könne und solle sich durch sich selbst bezahlen. Nicht, daß ich nicht glaube, der Staat sei eben so gut schuldig, da etwas beizutragen, so gut als für die Landstraßen — vielmehr glaube ich, es sei dieß ein Unternehmen, von welchem er direkt die schönsten Vortheile ziehen würde. Allein ich halte es nicht für nöthig, daß der Staat da etwas beitrage. Ueber die Art und Weise, wie ich glaube, daß die Sache geschehen könne, behalte ich mir vor, vielleicht im Schlußrapporte näher einzutreten. Man wird sagen, die Kosten stehen nicht in einem vernünftigen Verhältnisse zu den Vortheilen. Das Projekt des Herrn La Nicca ist nicht ganz zu vier Millionen devisirt, vielleicht aber kostet es fünf Millionen oder mehr. Also kann man billig fragen: Lohnt es sich der Mühe, so viel Zeit und Geld darauf zu verwenden? Ich möchte in dieser Beziehung nur aufmerksam machen auf die ungeheuern Nachtheile des bisherigen Zustandes. Fast alle Jahre werden mehr oder weniger, wenn nicht am Neuenburgersee doch am Bielersee und an der Aare, kleinere und größere Gegenden überschwemmt und dadurch die Feldfrüchte ganz oder großentheils zerstört. Ferner mache ich auf einen andern ungeheuern Nachtheil aufmerksam, nämlich daß, während die Aare einige nährende Bestandtheile in ihrem Schlamme mit sich führt, dagegen das See- und Zihlwasser

so rein ist, daß es alle bessern Bestandtheile aus dem Boden, welchen es überschwemmt hat, herauszieht. Wenn drei oder vier Jahre lang ein Acker noch so gut gebaut war, und die Zihl überschwemmt ihn, so ist er nachher durchaus wie eine terre inculte, wie wenn nie etwas darauf verwendet worden wäre. Ferner erinnere ich an die vielen Tausende von Franken, welche Jahr für Jahr von den Gemeinden bezahlt werden müssen, um die Schwellen u. s. w. wieder herzustellen. Wenn die Leute, welche dort wohnen, das Geld hätten, das sie in einem Jahrhundert darauf verwenden mußten, sie könnten daraus den halben Kanton kaufen. Ein fernerer Nachtheil, welcher aus dem Bestande der Sümpfe und Möser entsteht, sind die häufigen Früh- und Spätfröste, wodurch auch dasjenige Land leidet, welches nicht überschwemmt wird. Diese Fröste bilden sich in den Nebeln, welche aus diesen Sümpfen und Mösern entstehen. Wenn Ihr in diese Gegend kommt, z. B. von Belmund nach Nidau herunter, so kommet Ihr zu Zeiten aus warmer Luft gleichsam in eine Eisgrube, und diese Früh- und Spätfröste zerstören auch in den besten Jahren viele Früchte. Ferner haben wir auch die Hochgewitter zum Theil hievon. Ich habe dieses schon früher behaupten gehört, aber ich konnte es mir nicht erklären, jetzt hingegen kann ich es. Wir haben einzelne Gegenden, die ganz vorzüglich vom Hochgewitter und Hagel leiden, so die Gegenden am Gurnigel, um Buchholterberg und dann ganz vorzüglich das Seeland bis ins Aargau hinunter. Woher das? Wenn die Entdeckungen des Herrn Professors Schönbein nicht gekommen wären, so hätte ich mir diese Erscheinungen nicht erklären können, aber das Ozom, welches Herr Schönbein in der Luft entdeckt hat, und welches besonders die Gewitterbildung befördert, wird vorzüglich in diesen Gegenden produzirt, Ihr könnt es zu Zeiten ganz gut riechen. So wie am Morgen auf den Möösern solche Nebel sind, die nach Ozom riechen, so gibt es am Abend irgendwo Gewitter. Kömmt der Bergwind, so treibt er das Gewitter und den Hagel freilich oft in andere Landesgegenden, und dort haben sie dann den Hagel dem Seelande zu verdanken. Dieser Zustand bleibt aber nicht so, wie er gegenwärtig ist, sondern das Uebel wird immer größer, denn das Geschiebe in den Flußbetten häuft sich immer mehr an, die Ueberschwemmungen werden in Folge dessen immer häufiger und größer, und so nimmt die Versumpfung immer zu. Ich könnte noch auf mehrere Folgen dieses Zustandes aufmerksam machen, aber ich will nur eine einzige noch berühren, nämlich die sehr häufigen Epidemien und die größere Sterblichkeit, welche das Seeland diesen Mösern zu verdanken hat. Daher ist dort auch ein viel größeres Bedürfniß der Einwanderung, als in irgend andern Gegenden des Kantons, mit Ausnahme etwa des St. Immerthals. Die Krankheiten unter dem Vieh zeigen sich bekanntlich am häufigsten da, wo man das Vieh auf die Möser treibt, namentlich die sogenannte Egelkrankheit ist nirgends so häufig. Wenn Ihr das Alles ins Auge faßt und bedenkt, daß ein großer Theil dieser Uebelstände durch die viel besprochene Korrektion gehoben werden kann, wenn Ihr ferner bedenkt, wie der Wohlstand der Gegend, wie Gewerbe, Handel und Landwirthschaft zunehmen können, wenn Ihr in Anschlag bringt, daß in Folge dessen dann auch die Vermögenssteuer mehr abtragen würde, und ebenso auch die indirekten Gebühren, Zölle, Stempel, Post u. s. w., dann sollet Ihr unzweifelhaft in das vorliegende Dekret eintreten dürfen. Der §. 1 desselben sagt: „Die Korrektion der Gewässer des Seelandes ist als öffentliche Angelegenheit erklärt und von Staates wegen zu betreiben.“ Der Paragraph sagt also nicht, der Staat solle sie ausführen oder bezahlen. Freilich steht im §. 2, das Beitragsverhältniß des Staates werde später regulirt werden. Entweder nun wird dieses Beitragsverhältniß ein indirektes sein, oder aber ein direktes, — nach meiner Ansicht nur ein indirektes. Der Staat nämlich soll sich aus der Staatskassa dabei nicht betheiligen, bloß soll er seiner Zeit auf den Wasserzoll verzichten und das nöthige Holz aus den Staatswaldungen unentgeldlich geben. Ferner sagt der §. 3, der Regierungsrath sei mit den erforderlichen Vorbereitungen des Unternehmens beauftragt, und zwar in's Besondere mit a) den Verhandlungen mit den betheiligten Nachbarkantonen zum Zwecke der Verständigung über den Plan der Ausführung und die Art und das Maaß ihrer Betheiligung; b) mit der Untersuchung und Ausscheidung der Eigenthums- und Nutzungsrechtsverhältnisse auf dem großen Moose; c) mit der Plan- und Devisaufnahme für diejenigen Korrektionsarbeiten, welche zu partiellen Austrocknungen oder Sicherungen auf hiesigem Kantonsgebiete dienen und ausgeführt werden können, ohne dem allgemeinen Korrektionsplane vorzugreifen. Endlich ist im §. 4 ganz bestimmt ausgesprochen, daß eine Ausführungsgesellschaft immer noch zulässig sei. Ich will, Herr Vicepräsident, meine Herren, nicht weitläufiger sein, ich bitte ab, wenn ich Sie bereits allzulange damit aufgehalten habe. Allein ich habe mich viel und lange mit der Sache beschäftigt, und man spricht gern lange von solchen Gegenständen, die Einem durch die vielen Mühen, die sie Einem gemacht, lieb geworden sind. Dieselbe ist aber auch so wichtig, daß es sich wohl der Mühe lohnt, sie genau und von allen Seiten zu erörtern. Ich trage somit ehrerbietigst darauf an, daß es Ihnen gefallen möge, in die Berathung des Entwurfes einzutreten.

Scheidegger zu Niederbuttwyl. Der §. 1 des Entwurfes sagt ganz deutlich, daß die Korrektion der Gewässer des Seelandes als öffentliche Angelegenheit erklärt und von Staats wegen zu betreiben sei. Der §. 2. sodann redet von der Vertheilung der Kosten auf die betheiligten Grundbesitzer oder Gemeinden. Da nun das betreffende Land meistens Partikular- oder Gemeindland ist, und wahrscheinlich nie dem Staate als Eigenthum abgetreten wird, so kann ich nicht begreifen, warum das von Staats wegen betrieben werden soll. Dieses Unternehmen wird uns gewiß noch weiter führen, als seiner Zeit die Bielerseestraße. Ich wäre sehr geneigt, den dortigen Partikularen und Gemeinden einen Staatsbeitrag zuzusichern, nur möchte ich mich doch darin beschränken, und in keinem Falle nach diesem Entwurfe eintreten. Wenn aber der Staat glaubt, die finanziellen Kräfte seien hinreichend, auch in andern Gegenden ähnliche Unternehmen auszuführen, so kann ich dann ebenfalls dazu stimmen. Im Emmenthale hat man die Emme. Es ist bekannt, daß diese schon oft bedeutende Verheerungen angerichtet hat. Ich will nur ein kleines Beispiel davon anführen. Vor fünf oder sechs Jahren wurde bei Schüpbach, nahe bei Lauperswyl, ein großes Stück Land, das frei und ledig war, gratis abgetreten, bloß um die Schwellen zu machen u. s. w., und also kann man denken, daß die Emme nicht ein guter Nachbar ist. Aus diesem Grunde also kann ich nicht eintreten, oder man wolle uns die Zusicherung geben, dann auch alle andern ähnlichen Unternehmen von Staats wegen zu besorgen.

Siegenthaler. Ich möchte nur bemerken, daß eine sehr geringe Anzahl von Mitgliedern da sind, und daß ich demnach Bedenken trage, in einen so wichtigen Entwurf einzutreten. Ich mache also den Vorschlag, diese Frage zu verschieben bis zur künftigen Sitzung, und daß vor allem aus hierüber abgestimmt werden möchte.

Blösch. Es ist allerdings nicht leicht, wenn man sich nicht lächerlich machen will, über eine Frage das Wort zu ergreifen, welche bedeutende technische Kenntnisse voraussetzt, während man keine Spur davon inne hat, und ebenso ist es nicht leicht, über den vorliegenden Gegenstand einzutreten, wenn man nicht die geringste nähere Kenntniß von allen bisher darüber stattgehabten Verhandlungen besitzt. Dessen ungeachtet kann jedermann, der gesunde Augen hat, sich ein Urtheil bilden über die Zweckmäßigkeit und Wünschbarkeit der Sache, und ich für meinen Theil erlaube mir wenigstens ein paar kurze Bemerkungen. Diese Unternehmung ist häufig ins Lächerliche gezogen und als Chimäre betrachtet worden, wie hundert andere Unternehmungen im Anfange auch, die aber doch jetzt ausgeführt sind. Ich habe diese Ansicht nie getheilt, im Gegentheile stets die größte Theilnahme dafür empfunden, und zwar nicht etwa bloß in frühern Jahren, sondern noch gegenwärtig. Daß große Uebelstände in der ganzen Gegend herrschen, negiert niemand, kein Einziger hier im Saale wird es bestreiten, sondern jeder wird sagen, wenn er es auch nicht selbst angesehen, so habe er doch genug davon gehört und gelesen. Können wir künftig den Zufluß des

Wassers, welchem die Versumpfung zu verdanken ist, verhindern oder vermindern? Gewiß nicht; also bleibt nichts anders übrig, als für einen mehrern Abfluß des Wassers zu sorgen. Wenn ich einen Hausbrunnen habe, wo mehr Wasser aus der Röhre kommt, als unten abfließt, so läuft der Brunnen über, also helfe ich unten für den Abfluß. So ist es auch hier. Daher habe ich von Anfang die Ueberzeugung gefaßt nach meinem gesunden Verstande, daß die Idee des Herrn La Nicca allerdings einige Aussicht auf Erfolg gewähre. So lange aber das Parallellaufen der Zihl und Aare beibehalten wird, verspreche ich mir von keiner Korrektion etwas Gutes. Die einzige Bedingung des Erfolges ist daher, daß jenes Parallellaufen dahin falle mittelst der Einmündung der Aare in den Bielersee, wo sie sich vom Geschiebe reinigen kann. So scheint mir für den gesunden Verstand die Aufgabe sich darzubieten. Was hängen für Interessen damit zusammen? offenbar drei, ein sanitätspolizeiliches, ein staatswirthschaftliches und ein politisches. Daß in dieser Gegend von 60,000 Seelen Bevölkerung die Gesundheit von Menschen und Vieh seit Jahrhunderten durch die immer zunehmende Entsumpfung Schaden gelitten hat, kann nicht bestritten werden. Soll es dem Staate gleichgültig sein, ob eine Bevölkerung von 60,000 Seelen mit entsprechendem Viehstande allmälig einer Art von Siechthum entgegen gehe, oder soll er nicht vielmehr ein Interesse daran nehmen, diesem Zustande abzuhelfen? Das mag jeder von Ihnen entscheiden. Was ferner das staatswirthschaftliche Interesse betrifft, so hat man früher die ganze Frage aufgefaßt als eine lokale, höchstens als eine kantonale, und hieran ist die Sache immer gescheitert. Wenn Bern am Wagen zog, so zog Freiburg nicht, oder Waadt nicht, und so kam der Wagen nicht von der Stelle. Das ist aber weder eine lokale noch eine kantonale, sondern eine nationale Frage für die ganze Eidgenossenschaft. Nehmen Sie die Landkarte zur Hand und sehen Sie, wie da diese Flüsse und Seen mit dem Verkehr und Handel in Europa stehen. Von der Nordsee bis Basel haben wir Schifffahrt, von Basel abwärts allerdings mit Schwierigkeit, aber sie besteht. Parallel damit läuft eine lange Strecke Eisenbahn auf der einen Seite, auf der andern Seite ist eine solche in Arbeit. Was geschieht dadurch bis in einigen Jahren? daß Basel zu einem Seehafen wird von der Nordsee. Wie steht Genf da mit seinem See? Da wird es allerdings Schwierigkeiten haben, von Genf hinweg eine Rhoneschifffahrt zu bewirken nach dem mittelländischen Meere, aber früher oder später wird es dennoch geschehen, und ebenso parallel damit eine Eisenbahn. Alsdann haben wir in der Schweiz nördlich einen Seehafen für die Nordsee und südlich einen Seehafen für das Mittelmeer, und zwischen innen liegt diese Gegend, um welche es sich heute handelt. Wo ist nun größere Leichtigkeit, die beiden Flüsse Rhone und Rhein in Verbindung zu bringen und vermittelst dessen die Nordsee mit dem Mittelmeere, als gerade da, mittelst Benutzung der Ebene von Basel nach Genf, wo der Neuenburgersee bereits eine achtstündige Schifffahrt darbietet, im übrigen aber alle ordentliche Kommunikation mangelt? Also schon der Schifffahrt wegen würde ich es der Mühe werth halten, von Staates wegen die Sache zu machen. Auch politische Rücksichten sprechen dafür. Man wird sich freilich wundern, wie jemand, welcher der Opposition angehört, nun die Regierung in dieser Beziehung unterstützt. Ich habe es oft ausgesprochen, daß unsere politischen Zustände nicht im Blei liegen, und daß viele Veränderungen in unserem kantonalen und eidgenössischen Leben vor sich gehen werden und müssen, weiß ich so gut, als mancher, der sich radikal heißt und meint, ich sei blind, weil ich nicht Alles gutheißen kann; aber der einzige Weg zu gedeihlichen Verbesserungen unserer allgemeinen politischen Zustände ist derjenige der Ausgleichung der materiellen Interessen und derjenige großartiger und gemeinschaftlicher Unternehmungen. Fünf Kantone sind unmittelbar dabei betheiligt, Neuenburg, Waadt, Freiburg, Bern und Solothurn. Diese politische Zersplitterung nun, welche gegenwärtig leider herrscht, ist das größte Hinderniß, welches wir hier zu besiegen haben, aber gerade diese Zersplitterung wird fallen vor solchen großartigen Unternehmungen, und wenn dieß gelingt, so ist es ein Streich, den wir geführt haben auf die Spießbürgerlichkeit kleinlicher Interessen, welche ich unter dem Kantönligeist verstehe, und von der ich wünsche, daß, wenn die Aare einmal korrigirt ist, sie mit ihr den Rhein hinuntergehe und uns nicht mehr vor Augen komme. Ich sehe in dem uns vorgelegten Dekrete nichts als ein Prinzip. Diese Angelegenheit verdient die Aufmerksamkeit des Staates, und soll von Staates wegen weiter verfolgt werden; in welcher Form, das gehört heute nicht hieher. Indem ich also zum Eintreten stimme, mache ich mir zugleich das Vergnügen, nicht nur meine Billigung dieses Schrittes der Regierung auszusprechen, sondern auch meinen lebhaften Wunsch, daß die Regierung mir häufig Anlaß gebe, sie zu unterstützen, wie ich es hier thun will.

Stämpfli, Regierungsrath. Ich bin so frei, auf den Standpunkt der Sache aufmerksam zu machen. Ich will nicht technische Fragen berühren, auch nicht die Frage erörtern, ob die Ausführung nöthig und zweckmäßig sei oder nicht, aber an einen Umstand möchte ich Sie erinnern. Sie geben alljährlich sehr große Summen aus für die Unterhaltung der Justizpflege, der Polizei, des Militärs, — alles dieses vorzüglich, um das Eigenthum, die Gesundheit und das Leben der Bürger zu sichern. Nun haben Sie aus dem gründlichen Rapporte des Herrn Direktors des Innern gehört, welchen Schaden der gegenwärtige versumpfte Zustand des Seelandes jährlich bringt, an Eigenthum, Gesundheit und Leben. Wollen Sie nun dieser Naturgewalt, welche das Alles verschuldet, weniger entgegentreten als der Menschengewalt, die sich ebenfalls oft an Eigenthum, Gesundheit und Leben der Bürger vergreift? Ich glaube nein, sondern in beiden Beziehungen soll der Satt die Bürger schützen, und ich, so viel an mir, möchte den Bürgern dieser Gegend das Eigenthum, die Gesundheit und das Leben gegen beide Gewalten schützen helfen. Was nun den Standpunkt des Geschäftes auf heutigen Tag betrifft, so handelt es sich noch nicht um die Ausführung des Unternehmens. Es sind da zwei Sachen zu unterscheiden, die Vorbereitung und die Ausführung. Vorerst handelt es sich um die Vorbereitung. Da ist vor Allem aus nöthig Verständigung, Vereinigung u. s. w. mit den Nachbarkantonen, welche am Unternehmen auch betheiligt sind. Bevor wir irgend etwas machen können, müssen wir uns mit diesen Kantonen verständigen. Zu dieser Vereinigung müssen aber wiederum fernere Vorbereitungen stattfinden. Es wird sich dabei vor allem aus fragen, über welchen Plan man sich verständigen wird. Dafür ist namentlich die große Vorarbeit des Herrn La Nicca vorhanden. Aber nachher kommen weitere wichtige Fragen, über die man sich ebenfalls vereinigen muß, nämlich die Betheiligung der Kantone in Hinsicht der Kosten, und dafür ist dann die weitere Frage zu untersuchen: In wie weit ist jeder Kanton betheiligt an den zu erwartenden Vortheilen, wie viel gewinnt jeder Kanton durch die Entsumpfung an trockenem Gebiete? Dazu sind besondere Vermessungen und Berechnungen nöthig. Ein weiterer Punkt, der als Vorarbeit zunächst erledigt werden muß, betrifft die Eigenthumsverhältnisse. Nach dem jetzigen Zustande hat der Staat das Eigenthumsrecht auf dem großen Moose, die einzelnen Gemeinden aber das Nutzungsrecht. Vorher nun müssen diese Rechtsverhältnisse nothwendig bereinigt werden, weil das große Moos die größte Inundationsfläche annimmt. Eine fernere Vorarbeit betrifft die Zollverhältnisse. Nämlich ein wesentlicher Zweck des Unternehmens ist dieser, schiffbare Wasserstraßen zu erhalten, womit, um sich für die Opfer zu entschädigen, ein Zoll zu verbinden sein wird. Da sind vorher zwei Fragen zu entscheiden, nämlich einerseits ansehend das Zollkonkordat; da müssen sämmtliche Konkordatsstände auch darüber angefragt werden; — andererseits was die Tagsatzung angeht, die Tagsatzung müßte vorerst den Zoll bewilligen. Also die Vereinigung der Zollfragen wäre die dritte Vorarbeit, welche ebenfalls gemacht werden muß, bevor man zur Ausführung schreiten kann. Bezüglich der Ausführung kömmt dann die weitere Frage: Wer soll das Unternehmen ausführen und die Kosten davon tragen? Nach dem vorliegenden Dekrete ist nun zwar eine Gesellschaft zu diesem Zwecke im-

merhin möglich, aber nach meiner persönlichen Meinung sollte die Ausführung immerhin vom Staate gemacht werden, denn wenn es durch eine Gesellschaft geschieht, so übernehmen wir dadurch ein Staatsservitut wenigstens für ein halbes Jahrhundert, und wenn eine Gesellschaft ihren Vortheil dabei findet, so hat der Staat nichts zu riskiren, wenn er es selbst macht. Wenn er es aber selbst macht, so ist damit noch nicht ausgesprochen, daß er die Kosten vollständig tragen solle, keineswegs, sondern die Personen und Gemeinden, welche den nächsten Gewinn davon haben, sollen mittragen helfen. Es würde dann später ein besonderes Ausführungsgesetz diese Kostensvertheilung regliren und vor allem aus auf das Land, welches gewonnen wird, und auf die betreffenden Gemeinden eine verhältnißmäßige Auflage machen; hingegen soll der Staat ebenfalls einen entsprechenden Beitrag liefern, so gut wie bei andern Unternehmungen. Das vorliegende Dekret spricht einfach aus, daß die Sache zur öffentlichen Angelegenheit gemacht sei, die von Staates wegen betrieben werden solle. Darunter verstehe ich nun dieses, daß von Staates wegen die nöthigen Vorarbeiten gemacht, die Konferenzverhandlungen eingeleitet, die Ausscheidungen der Eigenthumsverhältnisse vorgenommen, Zollverhandlungen angebahnt, die Beitragsverhältnisse der betreffenden Eigenthümer und Gemeinden festgestellt werden sollen u. s. w. Wollt Ihr aber das Unternehmen nur als eine Privatsache gelten lassen, wie soll das Alles möglich sein? Wenn gesagt wird, die Sache werde zur öffentlichen Angelegenheit gemacht, so ist damit auf den Kostenspunkt nicht präjudizirt, sondern das ist Gegenstand eines spätern Gesetzes, die Hauptlast aber wird jedenfalls auf die Grundbesitzer und Gemeinden gelegt werden. Das Dekret selbst spricht dieses im §. 2 aus, daß der Staat nur beitrage. Wenn ferner die Sache zur öffentlichen Angelegenheit erklärt wird, so ist damit nicht gesagt, daß die betreffenden Gemeinden und Eigenthümer nicht mehr verbunden seien, sich bis dahin selbst vor Ueberschwemmungen zu sichern; die Betreffenden können also nicht kommen und sagen, der Staat habe das zur öffentlichen Angelegenheit erklärt, also solle er sie von nun an auf Staatskosten sichern; sondern sie bleiben im nämlichen Zustande wie bisher, bis die Sache gemacht ist. Schließlich noch eine Bemerkung. Man faßt die Sache als rein lokal auf, und möchte darum Einsprache dagegen erheben. Ich mache aber aufmerksam, daß dieses Unternehmen nicht bloß in lokaler, sondern zunächst in kantonaler Beziehung sehr wichtig ist. Betrachten Sie die Lage im Kantone. Im Jura schöne Ländereien, im Mittellande, im Oberlande u. s. w. schöne Ländereien, nur zwischen innen ein kranker versumpfter Theil. So lange aber dieser Theil krank ist, so lange ist der ganze Kanton krank. Das Unternehmen ist aber nicht bloß ein kantonales, sondern ein schweizerisches, nationales Unternehmen, denn gerade dadurch wird wesentlich erreicht, was wir alle wollen, Einheit in eidgenössischen Dingen. So lange dem Jura entlang die Verkehrsverhältnisse unterbrochen sind, so lange habt Ihr keine politische und nationale Einheit. Oeffnet vor Allem aus große Verkehrsstraßen und die Schifffahrt, so gibt sich das Uebrige von selbst. Also haben die betreffenden Mitglieder sehr unrecht, das zu vergleichen mit der Schwellenkorrektion an der Emme bei Schüpbach. Der Staat soll allerdings durch ein Gesetz die Korrektion aller Flüsse im Kantone regliren, gerade wie er im Jahre 1834 den Straßenunterhalt auch reglirt hat, und so gut damals gesetzlich ausgesprochen worden ist, wer die Straßen bauen und unterhalten solle, so müssen konsequenter Weise auch die Flußkorrektionen, namentlich an der Emme u. s. w. gesetzlich regulirt werden, aber der Umstand, daß dieses jetzt nicht gleichzeitig vorgetragen wird, ist doch wahrlich kein Grund, um dieses dringende und große Unternehmen noch länger zu verschieben. Vor der Hand handelt es sich, wie ich bereits gesagt habe, nur um die nöthigen Vorbereitungen, durch das vorliegende Dekret soll der Staat bloß erklären, er wolle sich mit diesen Vorbereitungen befassen, unvorgreiflich der Frage, ob später der Staat oder eine Gesellschaft die Arbeit ausführen werde, und in welchem Verhältnisse der Staat die daherigen Kosten tragen solle. Ich werde dann später den Kostenspunkt einläßlich erörtern. Für jetzt beschränke ich mich darauf, mich aus voller Ueberzeugung für das Dekret auszusprechen.

Thönen. So gerne ich in das Dekret eintreten und den Leuten jener Gegend helfen möchte, so befürchte ich andererseits, die übrigen Landestheile seien damit benachtheiligt. Man hat schon ein solches Beispiel von der Bielseestraße her. Wenn damals andere Landestheile etwas wollten, so hieß es immer, ja, wenn die Bielerstraße fertig sei. Man sagt, es wohnen dort 60,000 Seelen. Aber das Oberland hat 86,000 Seelen, und wo sind größere Wasserschäden alle Jahre als gerade in den oberländischen Amtsbezirken? Ich möchte, daß die Sache gleichmäßig vertheilt werde, nicht bloß für das Seeland, und also müßte ich den Antrag des Herrn Scheidegger unterstützen, daß diese Sache noch verschoben werden möchte.

Scherz, Fürsprecher. Wenn ich gegen das Eintreten stimme, so geschieht es nicht aus Lokalinteresse. Ich sehe gar wohl ein, daß das Unternehmen von großem Nutzen sein kann, aber wenn wir in das Dekret eintreten und also anerkennen, daß diese Korrektion eine öffentliche Angelegenheit sei, so lassen wir uns auf etwas ein, wovon wir die Folgen nicht voraussehen, und so könnte dieses Eintreten, das man uns heute als etwas Unschuldiges darstellt, denn doch von Bedeutung sein. Um so weniger möchte ich heute eintreten, als die Versammlung ohnehin sehr schwach besucht ist, es sind ja kaum 100 Mitglieder da. Da schiene es mir sehr bedenklich, ein Dekret zu berathen, welches uns vielleicht später eine Ausgabe von 5, 6 oder 8 Millionen verursacht. Wenn aber das Eintreten erkannt würde, so müßte ich mich jedenfalls gegen den §. 1 desselben auflehnen. Ich will die präparatorischen Arbeiten machen helfen, aber ohne zu erklären, die Sache sei eine öffentliche Angelegenheit, denn wenn Ihr einmal A gesagt habt, so müßt Ihr dann auch B sagen. Um also die Sache noch reifer zu überlegen und namentlich die finanziellen Folgen noch besser zu prüfen, möchte ich den Antrag auf Verschiebung gar sehr unterstützen, wenigstens bis die Versammlung zahlreicher besucht ist.

Ochsenbein, Regierungspräsident. Es ist bereits, Hr. Vizepräsident, meine Herren, gründlich nachgewiesen worden, daß die Entsumpfung des Seelandes nicht nur eine lokale oder kantonale, sondern eine eidgenössische Angelegenheit ist. Darüber will ich also weiter kein Wort reden. Ich will ganz einfach auf das große Moos und auf die einzige Wasserstraße, welche der Kanton hat, verweisen, und darüber ein Wort reden, weil man sich fürchtet, die Sache als eine öffentliche Angelegenheit auszusprechen, und weil ich mich auf einen Staat berufen werde, wo das auch geschehen ist. In Frankreich haben vor Heinrich IV. keine Entsumpfungen der Möser stattgefunden, erst durch diesen König ist die Sache angeregt und infolge dessen ein Dekret erlassen worden, wonach allen Gesellschaften, welche zu Austrocknung der Möser sich anheischig machen würden, große Vortheile zugesichert worden sind u. s. w. In Folge dessen sind mehr als die Hälfte der Möser in Frankreich ausgetrocknet worden. Aber diese Gesellschaften hatten sich so vermehrt, es war in Folge jenes Dekretes so viel Grundeigenthum in ihre Hände gekommen u. s. w., daß das Dekret nach und nach drückend wurde. Daher wurde dasselbe auf andere Basen gestellt, und von diesem Augenblicke hinweg blieben alle weitern Möser unentsumpft. Im Jahr 1789 wurde die Nationalversammlung hierauf aufmerksam und beschloß dann in ihrem Eifer für die Wohlfahrt Frankreichs, die Entsumpfung der Möser sei eine öffentliche Angelegenheit des Staates, und solle von Staates wegen betrieben werden, — also genau das Gleiche, was Ihnen, Hr. Vizepräsident, meine Herren, hier vorgeschlagen wird. Was glauben Sie nun, — wie viele Möser sind in Folge dessen entsumpft, wie viele Millionen dafür ausgegeben worden? Gar kein Moos wurde entsumpft, kein Pfennig dafür ausgegeben. Was war die weitere Folge? Napoleon mit seinem starken Arme mußte kommen und das Dekret Heinrichs IV. wiederum einführen. Vom Augenblicke hinweg hatte die Entsumpfung der Möser wiederum ihren Fortgang. Was

ist nun dasjenige, was hier vorgeschlagen wird, anderes, als was wir eigentlich schon längst hatten? Ist etwa die Entsumpfung des Seelandes nicht schon vor dem Jahr 1798 zur öffentlichen Angelegenheit erklärt worden? Hat nicht schon damals die Regierung mit den andern Kantonen zu unterhandeln gesucht, Pläne aufnehmen lassen u. s. w.? Wurde nicht auch unter der Helvetik das Unternehmen als öffentliche Angelegenheit betrachtet? Allerdings, nur hat dann das kurze Regiment der helvetischen Regierung nicht ausgereicht, um die Sache auszuführen. Auch die Mediation hat das Gleiche gesagt und sich damit von Staates wegen befaßt, ebenso die Restaurationsregierung, und auch die letztabgetretene Regierung hat uns zu wiederholten Malen erklärt, es sei dieß eine öffentliche Angelegenheit, sie hat Kommissionen dafür niedergesetzt, in deren einer ich selbst mehrere Jahre saß. Das Alles ist bis auf den heutigen Tag geschehen, und wenn man jetzt noch einmal fragt, ob auch Ihr das als öffentliche Angelegenheit ansehen wollet, — was sagt man damit anderes, als daß man Euch bloß den Puls fühlt, um zu wissen, ob auch Ihr geneigt seid, solche Schäden im Lande zu heilen, oder ob Ihr Euch nicht damit befassen wollet? Wenn Ihr nun darauf antwortet, das sei keine öffentliche Angelegenheit, so machet Ihr einen ungeheuern Rückschritt, den wir, eine Volksregierung, nie verantworte können gegenüber den vorigen Regierungen, weil diese, die doch weniger Volksregierungen waren, die Sache bereits als öffentliche Angelegenheit erklärt und als solche behandelt haben. Ich will nicht wiederholen, was bereits gesagt worden ist, um die Nothwendigkeit zu zeigen, daß endlich etwas geschehen müsse, aber doch auf etwas möchte ich aufmerksam machen. Ihr sehet von Jahr zu Jahr, wie Tausende von Menschen auswandern, weil sie nicht Gelegenheit haben, hier Grundeigenthum zu erwerben; diese Tausende verzichten auf das Höchste im Erdenleben, auf das angeborne Vaterland, und ziehen nach Amerika, während Ihr hier unbebaute Flächen habt, so groß, als der Kanton Zug, wo diese Leute füglich ihr Unterkommen finden könnten. Ihr seht Kapitalien aus dem Lande gehen, welche dem Lande von großem Nutzen sein könnten, wenn sie da blieben. Wenn man ferner das Seeland entsumpft, kömmt es nicht auch dem Oberaargau, dem Emmenthal, dem Oberlande zu gut? Die Felsen im Oberlande geben Euch kein Brod, ebensowenig die Felsen im Jura, aber die Ebenen können Euch Korn und Brod geben, allein sie thun es nicht, weil sie versumpft sind. Die Folge davon ist eine bedeutungsvolle Abhängigkeit von andern Staaten für eines der unentbehrlichsten Bedürfnisse, um so bedeutungsvoller, als wir diese Abhängigkeit noch nächstens vor Augen haben sollen, so daß uns die Nachbarn nicht einmal gegen Geld Korn liefern, sondern noch gegen uns sperren. Die letzten Beschlüsse der deutschen Staaten sollen und werden Euch noch bestens in Erinnerung sein. Wir haben aber ein Mittel in Händen, uns von dieser Abhängigkeit loszusagen, indem wir die Möser entsumpfen und der Agrikultur übergeben. Dann kann der Oberländer, der Emmenthaler, der Oberaargauer das Korn um so wohlfeiler und sicherer finden. Ich berühre dieses, weil man sich so sehr auf den rein lokalen Standpunkt gestellt hat. Wird ferner das Unternehmen ausgeführt, so werden die Arbeitslöhne, welche im Seelande theurer sind, als irgend anderswo im Kantone, auch den Emmenthalern, Oberländern u. s. w. zu gute kommen. Auch bei der berüchtigten Bielerstraße, welche namentlich auch wegen der theuern Arbeitslöhne so viel gekostet hat, sind diese Arbeitslöhne wesentlich von Emmenthalern und Oberländern bezogen worden. Würde also der Staat auch Millionen da ausgeben, so würden sie sich auf den ganzen Kanton vertheilen. Uebrigens ist das eine Auffassung, die ich unter keinen Umständen zugeben kann. Wir sind Vertreter des ganzen Landes, Verwalter des sämmtlichen Gemeingutes des Staates; wir haben nicht zu untersuchen, ob dasselbe da oder dort liegt, sondern wo es vorhanden ist, da sollen wir es schützen und wahren. Uebrigens fordert man auf heutigen Tag nichts, die speziellen Verträge werden dem Großen Rath seiner Zeit immer noch zur Genehmigung vorgelegt werden, es wird sich dann immer noch fragen, ob der Staat die Sache machen, oder aber die Ausführung einer Gesellschaft überlassen will. Heute handelt es sich nur darum, zu wissen, ob der Große Rath überhaupt geneigt ist, solche Unterhandlungen anzuregen und zu ihrer Ausführung Hand zu bieten. Es ist beinahe ein Glück, ja wir sollten sogar dankbar sein in gewisser Beziehung, daß diese große Angelegenheit bis jetzt nicht ausgeführt, sondern der Volksregierung von 1846 vorbehalten worden ist. Erfüllen wir unsere daherige Aufgabe, so läßt sich das nie mehr aus der Geschichte entfernen, von Generation zu Generation wird man es immerfort als eines der schönsten Denkmäler anerkennen, gerade wie seiner Zeit mit der Linthunternehmung geschah, deren Stifter und Unternehmer noch stetsfort hoch gerühmt werden. Wenn es indessen darum zu thun wäre, Millionen auszuwerfen auf den heutigen Tag, so würde ich auch Bedenken dagegen tragen, aber das bleibt Alles durchaus vorbehalten, und wenn Sie später nichts thun wollen, nun, so wird dann in Folge Ihres Beschlusses auch nichts geschehen. Ich müßte also mit voller Ueberzeugung zum Eintreten stimmen.

(Fortsetzung folgt.)

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Frühlingssitzung. Zweite Hälfte. (Nicht offiziell.) **Nr. 98.**

(Fortsetzung der eilften Sitzung. — Freitag den 4. Juni 1847. — Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfes, betreffend die Korrektion der Gewässer des Seelandes.)

Dähler, alt-Regierungsrath. Ich habe schon vor längerer Zeit das vorliegende Unternehmen beobachtet und großes Interesse daran genommen, später habe ich es näher kennen gelernt, und damit hat sich mein Interesse immer noch vermehrt. Ich will meine Ansicht darüber freimüthig aussprechen. Wenn man bei Kerzerz die ganze große Moosgegend ansieht und betrachtet, was sie bei der Versumpfung und den jährlichen Ueberschwemmungen gegenwärtig ist, und denkt, wie alles das in Zukunft in schöne Ländereien umgewandelt werden könnte, kann man nicht anders, als dafür eingenommen werden. Es bleibt nur noch die Frage aufzuwerfen übrig, ob das Opfer, welches zu diesem Zwecke erfordert wird, ertragen werden könne. Bis jetzt hat man die Sache als ein Lokalunternehmen zum Nutzen der betheiligten Gegenden aufgenommen; die Zukunft gehört, ihnen und sie haben also für die Sache einzustehen, denn wenn sie den Anspruch machen, daß die Unternehmung auf Staatskosten ausgeführt werden solle, so haben in dieser Beziehung alle Gegenden ein gleiches Recht. Man hat bisher angenommen, der Staat solle sich höchstens mit Beiträgen betheiligen und schützende Verordnungen, Expropriationsgesetze ꝛc. erlassen, damit das Unternehmen ausgeführt werden könne. Die Hauptfrage war dabei die, ob die Grundeigenthümer zu Beiträgen gezwungen werden können; man hatte das Expropriationsgesetz bis jetzt nur so verstanden, daß, — wenn das öffentliche Wohl es erfordere, daß Privatgrundstücke für Anlegung von Straßen ꝛc. in Anspruch genommen werden müssen, der Staat diese zwangsweise an sich bringen könne; hier ist aber die Frage eine ganz andere, man nimmt dem Eigenthümer das Grundstück nicht weg, sondern man verpflichtet ihn, zu einem Unternehmen beizutragen. Ueber diese Frage war man im Zweifel, und sie ist nie entschieden worden, und doch hätte nach meiner Ansicht diesem Dekrets-Vorschlag die Beseitigung derselben vorausgehen sollen. Der Vorschlag scheint mir daher oberflächlich, und er wird noch dazu auf eine Art und Weise vorgelegt, welche es bedenklich macht, einzutreten, deßhalb stimme ich nicht zum Eintreten. Ich habe dazu folgende Gründe. Vor allem aus handelt es sich hier nur um eine Vorarbeit, deren zwar schon viele da sind, aber den Hauptpunkt machen die Kosten; über diese sollte man im Voraus besser im Klaren sein, denn wenn das Werk einmal angefangen ist, sei es, daß es einer Gesellschaft zur Ausführung übertragen wird, oder daß der Staat es von sich aus ausführen läßt, und die Sache dann nicht vorwärts geht, so wird doch jemand zahlen müssen, und wer anderes muß dann zahlen, als der Staat? In dieser Beziehung soll der Große Rath von Anfang an klare Einsicht haben und wissen, auf was für einem Boden er steht, und namentlich über die Annahme der Pläne entscheiden und auch prüfen können, welche Unterhaltungskosten aus dem Unternehmen erfolgen. Auch in dieser letzten Beziehung ist das Dekret sehr oberflächlich; wenn die Unternehmung unbedingt zur Staatssache gemacht wird, so ist die Folge wahrscheinlich die: der Staat entsumpft das Land, er macht einerseits das Land abträglich und macht andererseits die Flüsse schiffbar; aber wie wird es dann gehen, wo neue Flußbette angelegt werden, in Gegenden, welche zum Unterhalt der Dämme nicht verpflichtet sind? Davon ist Nichts gesagt. Sollte man einer Gegend das schlechte Land gut machen und der andern dann die Schwellenpflicht auflegen? Oder sollte der Staat die Unterhaltungskosten tragen, während andere Gegenden sehr unter der Schwellenpflicht leiden, ohne daß der Staat ihnen dabei hilft? In dieser Beziehung kann der Große Rath mit vollem Recht verlangen, daß die geeignete Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werde. Herr Regierungspräsident Ochsenbein hat schon gesagt, was für Folgen es hätte, wenn der Beschluß nicht ausgeführt würde, ich aber möchte lieber Beschlüsse fassen, welche man vollziehen würde, sonst nützen sie durchaus nichts. Ich habe die Ueberzeugung, daß wenn man eintritt, ohne daß diese Versammlung auf festem Boden steht, der heutige Beschluß nichts ist. Anno 1834 hat der Große Rath beschlossen, das Oberland und Oberhasle zu entsumpfen, und später ist man wieder von der Ansicht, es auf Staatskosten zu thun, zurückgekommen; so wird es auch hier gehen. Ich glaube, der Große Rath werde später davon zurückkommen, wenn man mit den Kostensberechnungen kommen wird. Namentlich glaube ich auch, der Große Rath solle nicht eintreten, weil nur noch wenige Mitglieder anwesend sind, und dieses Dekret nicht auf den Traktanden gestanden ist, das sind Umstände, die nicht geeignet sind, einem so außerordentlich wichtigen Unternehmen eine schöne Zukunft zu sichern. Man sagt, das Seeland sei krank, ich gebe es zu; mit diesem Unternehmen wolle man es operiren, ja, aber der Große Rath hat Sorge zu tragen, daß nicht der ganze Kanton darob krank werde oder gar zu Grunde gehe. Ich stimme gegen das Eintreten auch noch aus dem Grunde, weil weitaus die meisten neuern Großrathsmitglieder nicht im Besitze der bisher darüber herausgekommenen Druckschriften ꝛc. sind, und finde, das Dekret-Projekt sollte wenigstens eventuelle Kostensberechnungen und Pläne und Vorschriften über die Schwellenpflicht enthalten.

Lehmann, zu Lotzwyl. Es ist eine sehr schöne Aufgabe, eine so großartige und nützliche Unternehmung zu unterstützen, und sie von einem vorurtheilsfreien Standpunkte aus zu beurtheilen. Um so schwerer ist es, dagegen aufzutreten, und vielleicht Lokalverhältnisse in Berücksichtigung zu ziehen

und den Schein auf sich zu laden, von einem beschränkten Standpunkte auszugehen. Das ist bei mir nicht der Fall, dennoch bin ich so frei, mich gegen das sofortige Eintreten auszusprechen; nicht in dem Sinne, daß ich die Ausführung verhindern möchte, ich bin weit davon entfernt, nur finde ich, der Große Rath könne in eine so großartige Unternehmung nicht eintreten, bis er die Pläne näher kennt. Viele Mitglieder sind schon von der Sitzung zurückgereist, die nicht gewußt haben, daß es sich darum handeln werde, und doch ist es zu wünschen, daß, wenn es sich um mehrere Millionen handelt, die Mitgliederzahl aus allen Kantonstheilen so vollständig als möglich sei. Deßhalb habe ich geglaubt, daß bei Eiden geboten werden sollte. Es ist aber noch ein anderer Grund vorhanden, derjenige, daß eine große Zahl der Großrathsmitglieder das Verhältniß zu wenig kennt; es wurde darüber früher viel geschrieben, und ich hätte gewünscht, daß man die daherigen Broschüren den Mitgliedern mitgetheilt hätte. Ein guter Hausvater muß auf jeden Fall zum Voraus prüfen, inwiefern seine finanziellen Kräfte ausreichen, in ein wichtiges Unternehmen einzutreten, und man sollte hier auch nicht an dieses Unternehmen allein, sondern auch daran denken, daß sich andere Landestheile auch darum bewerben, daß der Staat Arbeiten, die bei ihnen nöthig sind, übernehmen möchte. Das Emmenthal hat gewiß sehr große Verlüste durch die Emme erlitten, seit 1837 vielleicht über $^1/_2$ Millionen Schweizerfranken. Die Emmenthaler sind wie bekannt sehr fleißige Leute, die alle Berücksichtigung des Staates verdienen; deßhalb ist es wichtig, zu prüfen, inwiefern andere Landestheile beeinträchtigt würden, wenn der Grundsatz nicht auch ausgesprochen würde, daß die Gewässer im Emmenthal und im Seeland auf Staatskosten korrigirt werden sollen. Vielleicht könnte mich da der Vorwurf von Eigennutz treffen, ich bin aber weit entfernt, den Mitgliedern aus dem Seeland diesen Vorwurf zu machen, wenn sie ihrentheils für die Unternehmung sprechen, ich bin überzeugt, daß sie einzig von der Wichtigkeit und Nützlichkeit dieser Unternehmung im Allgemeinen durchdrungen sind und dieselbe von diesem Standpunkte aus empfehlen; aber ich lasse mir eben so wenig diesen Vorwurf machen, da es im allgemeinen Interesse des Staates ist, alle Kinder des Vaterlandes gleich zu behandeln. Wir sollen daher prüfen, ob wir im Stande sind, Allen das Gleiche zu thun, und deßhalb sollen wir nicht geradezu einen Beschluß fassen, sondern dem Regierungsrathe empfehlen, Pläne vorzulegen und Devise; auf diese hin würde ich dann auch in das Dekret eintreten, und erlauben es uns dann unsere finanziellen Quellen, so werde ich das vorliegende Unternehmen unterstützen.

Lehmann, Regierungsrath. Herr Vizepräsident, meine Herren! Der Wichtigkeit der Sache wegen sehe ich mich veranlaßt, das Wort zu ergreifen. Vor Allem aus erkläre ich, daß ich im Regierungsrathe für das Eintreten gestimmt habe, weil ich dieses großartige, wahrhaft nationale Unternehmen unterstützen will. Ich habe zum Eintreten gestimmt, ungeachtet ich dem Hauptgrundsatze des Projektes nicht beistimme; allein ich sah im Projekte mehreres, das absolut geschehen muß, wenn das Unternehmen zu Stande kommen soll; weil ich das wollte, stimmte ich zum Eintreten, hoff nd, dasjenige, was mir nicht recht war, könne beseitigt oder verbessert werden. Dieses ist nun zwar nicht geschehen, der §. 1, vor dem ich sehr warnen muß, ist unverändert angenommen worden. Gleichwohl bin ich der Ansicht, man solle eintreten, der Große Rath kann ja den Projekt abändern nach Belieben. Wer will, daß das Unternehmen zu Stande komme, muß eintreten. Hingegen glaube ich, es würde sehr gut sein, nachdem das Eintreten beschlossen sein wird, die Berathung des Entwurfes zu verschieben auf eine zahlreichere Versammlung, weil es doch sehr bedenklich ist, bei der so geringen Zahl von Anwesenden Gegenstände von so wichtiger Natur zu behandeln. Wenn ich nun zum Voraus wüßte, daß das Eintreten beschlossen, die Berathung aber verschoben würde, so wollte ich hier abbrechen, da dieses aber noch ungewiß ist, und andere Mitglieder einläßlich den Hauptgrundsatz besprochen haben, so sehe ich mich genöthigt, es auch zu thun. Ich muß mich auf das entschiedenste gegen den im §. 1 aufgestellten Grundsatz aussprechen; ich thue dieß sehr ungerne, besonders gegenüber so ausgezeichneten Rednern, welche mit Begeisterung für diese Angelegenheit gesprochen haben; gleichwohl muß ich es meiner Pflicht gemäß thun. Ich bin also auf das Entschiedenste gegen den §. 1, der ausspricht: daß die Korrektion der Gewässer des Seelandes von Staates wegen zu betreiben sei. Ich begreife denselben nämlich so, daß der Staat dann ungefähr in die gleiche Stellung käme, in welche er durch das Straßengesetz in Betreff der Straßen und Brücken gekommen, d. h. er würde die Korrektion und Entsumpfung auf seine Rechnung auszuführen haben, nur würden dann die betheiligten Grundbesitzer im Verhältniß des für dieselben entstehenden Mehrwerths ihrer Liegenschaften beitragen. Dieses würde aber wohl erst dann geschehen, wenn das Unternehmen vollendet wäre und der Nutzen berechnet werden könnte. Es darf also angenommen werden, daß der Staat während langer Zeit allein sämmtliche Kosten zu bestreiten hätte. Ich glaube durchaus nicht, daß dieser Paragraph einen andern Sinn haben könne, und bin auch überzeugt, so und nicht anders wird er überall aufgefaßt werden. Es wurde zwar hier und im Regierungsrathe versichert, der Paragraph sei nicht so gemeint, und behauptet, es handle sich nur um die obere Leitung des Unternehmens durch den Staat, und um dieses zu beweisen, hat man gesagt, daß ja selbst die Möglichkeit der Uebertragung der Ausführung an eine Gesellschaft vorgesehen sei. Ja, es wird sogar behauptet, selbst dann, wenn keine Gesellschaft sich zur Ausführung des Unternehmens zeige, solle der Staat dasselbe nicht direkt ausführen, sondern es werde dieses dann durch eine dritte Person geschehen. Man sollte also glauben, das Unternehmen solle dann weder dasjenige einer Gesellschaft noch dasjenige des Staates sein, sondern dasjenige einer dritten moralischen Person. Und diese dritte Person will man in den von den fünf Kantonen zu bestellenden zwei Behörden sehen, von denen eine das Technische, die andere das Finanzielle zu besorgen und zu verwalten hätte. Allein, ich frage: Ist dieses wirklich eine dritte Person? Gewiß nicht; es ist dieses nur der Staat selbst, repräsentirt durch diese zwei Behörden; diese sind nur seine Beauftragten; der Staat ist es, der dieselben bestellt, der denselben die technischen und finanziellen Mittel liefern muß. „Es gibt gar keine andern Exekutionsweisen als entweder: 1) Regierungen oder 2) Privaten sollen das große Unternehmen vollführen.“ So heißt es auf pag. 25 des Berichtes der Spezialkommission von 1838, und nun sagt man, es könne, wenn auch nicht durch den Staat und nicht durch Privaten, dennoch geschehen! Offenbar hat sich da der Herr Berichterstatter einen großen Widerspruch zu Schulden kommen lassen. Ich bin mithin berechtigt, anzunehmen, daß die Versicherung, es sei nicht der Staat, welcher das Unternehmen ausführen werde, auf Selbsttäuschung beruhe, und daß der Staat, wenn das Projekt unverändert angenommen wird, das Unternehmen direkt durch seine Mandatäre und auf seine Rechnung auszuführen habe, wenn vor dem Ausführungsbeschlusse keine Gesellschaft sich zur Uebernahme des Unternehmens stellt. Sollte der §. 1 nicht gerade eben diesen Sinn haben, so frage ich: war es nicht möglich, eine bessere Redaktion zu bringen? war nicht eine vorgeschlagen im Regierungsrathe, die dahin ging, daß der Staat das Unternehmen bloß unterstützen solle, welches man aber ausdrücklich nicht wollte? Dieses wäre doch gerade das Prinzip gewesen, welches der Herr Berichterstatter im Jahre 1838 als zweckmäßig empfohlen hatte und nun nicht mehr will, wahrscheinlich weil er fürchtet, daß sich nicht sobald eine Gesellschaft bilden werde. Nachdem ich Ihnen dieses, als außer allem Zweifel liegend, nachgewiesen zu haben glaube, will ich Ihnen nun sagen, warum ich nicht zum §. 1 rathen kann. Ich müßte vor allem aus zuerst über dessen Sinn ins Reine kommen. Aus mehreren Gründen bin ich gegen den §. 1. Einmal glaube ich nicht, das der darin enthaltene Grundsatz die absolute Bedingung des Zustandekommens des schönen Werkes sei; im Gegentheil wird das Werk eher und besser und billiger zu Stande kommen, wenn der Staat das Unternehmen einer Gesellschaft überläßt. Um dieses zu beweisen, muß ich neuerdings den Vortrag der Spezialkommission von 1838 anrufen, in welchem, was ich behaupte, aufs

überzeugendste nachgewiesen wird: „Bei dem ersten Blicke und im Allgemeinen wird man leicht dem System den Vorzug geben, nach welchem Regierungen ähnliche große und weitstehende Werke zu erequiren hätten. Denn es stehen wohl den Regierungen alle nöthigen Hülfsmittel zu großen Dingen zu Gebote. In ihnen selbst wird ein großartiger Sinn vorausgesetzt; es beleben sie Ideen, die weit über die engen Schranken der Gegenwart und der gegenwärtigen Generation hinausreichend, das dauernde Glück und die Ehre des Landes — wo möglich auch für eine ferne Zukunft — bezwecken. Sie haben das unschätzbare Vorrecht, die Wissenschaft zu Ehren zu ziehen und ihr den gebührenden Standpunkt anzuweisen. Sie besitzen Männer, welche die Zweige alles Wissens auf's Leben überzutragen vermögen; Gelehrte und Sachkundige aller Art stehen ihnen zur Seite. In materieller Beziehung stehen die nöthigen Fonds oder wenigstens ein genügender Kredit zu ihrer Verfügung; Steinbrüche öffnen sich ihnen; die Staatswaldungen liefern ihnen Material die Menge. — Allen diesen großen Vortheilen der Regierungen gegenüber besitzen die Privaten nichts Anderes als die Kräfte der Association, und diese muß man in unserm Vaterlande erst noch kennen und anwenden lernen! — Wenn solches nun allerdings im Allgemeinen seine Geltung finden mag, so herrschen hingegen hier, in diesem besondern Falle, ganz eigene Verhältnisse vor. Es sind nicht weniger als fünf souveräne Staaten dabei betheiligt. Das Unternehmen selbst hat einen doppelten Zweck, nämlich die Entsumpfung der Möser sammt der Vermeidung künftiger Ueberschwemmungen, und die Verbesserung der Schifffahrt; endlich ist das Werk überhaupt so groß, so ausgedehnt, führt schon in den Einleitungen, um wie viel mehr in der Ausführung, zu einer solchen Unzahl von Einzelnheiten, daß eine Regierung — wenn sie anders die übrigen Staatsangelegenheiten nicht hintansetzen will — unmöglich sich mit so vielem Detail befassen kann. Sollen sich überdieß noch fünf dabei betheiligte, ohnehin oft so mißtrauisch aufeinander hinüberblickende Regierungen über eine so große Masse von Einzelnheiten verständigen, — und zwar republikanische Regierungen mit komplizirten Departementaleinrichtungen, nach welchen nicht selten die geringfügigsten Dinge durch drei oder vier Kommissionen oder Behörden berathen werden müssen, bevor sie erledigt sind: so ist es wohl einleuchtend, daß die Ausführung eines so wichtigen, nach so vielen Seiten hin sich verzweigenden Unternehmens auf diesem Wege wenn nicht absolut unmöglich ist, doch gewiß nur ungemein schleppend, folglich auch mit verhältnißmäßig größerm Kostenaufwande vor sich gehen wird. Der Vorschlag aber, einer Kommission, in welcher alle fünf Stände repräsentirt wären, die ganze Exekution zu übertragen, und derselben gewisse Vollmachten einzuräumen (was doch wohl geschehen müßte, wenn sie wirken sollte), Vollmachten, vermöge welcher sie in gewissen Fällen über ihre Kommittenten zu stehen käme: — dieser Vorschlag fände nun und nimmer die Genehmigung der auf ihre Kantonalsouveränetät so eifersüchtigen Stände. Solche zu einheitlichem Wirken führende Maßnahmen würde man am Vorabend des Unterganges des Vaterlandes von der Hand weisen, — um wie viel mehr hier, da es sich um die Rettung eines kleinen Theils desselben handelt. Sehen wir aber auch von den genannten, der Exekution durch die Regierungen durchaus ungünstigen Verhältnissen ab, so finden wir überdieß im Allgemeinen durch die Erfahrung bestätigt, daß die Regierungen theurer bauen, als die Privaten. Die Baumeister und Ingenieure, denen die Staatskasse offen steht, sind in der Regel wenig sparsam; sie machen Pläne und erequiren sie als Künstler, nicht als Spekulanten, oder doch nur insofern als Spekulanten, als sie angelegentlich dafür sorgen, daß ihnen der liebe Taglohn so lange, als nur immer möglich, fließe. Mag das Unternehmen mehr oder weniger kosten, aus ihrem Beutel fließt es nicht, der allgemeine Landessecksel vermag es wohl, und die Lücken mögen leicht wieder ausgefüllt werden durch die Zehnten, Bodenzinse und anderweitigen Abgaben des Landmanns. Ganz anders wird das Unternehmen betrieben durch eine Gesellschaft von Privaten. Gewöhnlich sind in diesem Falle die Ingenieure, die Rechnungsführer, die Aufseher, überhaupt die bedeutendsten Angestellten durch Aktien, die sie übernommen, selbst mit in das Interesse gezogen; jeder Aktionär ist gewissermaßen Kontroleur der Arbeiten; allen ist an der Beschleunigung und an der trefflichen, aber auch möglichst ökonomischen Durchführung des Werkes gelegen; ihr Blick reicht überall hin und dringt in alle Theile der Arbeit; die leitenden Ausschüsse haben keinen andern Thätigkeitszweck, sondern sie können und müssen all' ihre Bemühungen und ihre ganze Zeit auf das vorliegende Unternehmen ausschließlich verwenden. Anderseits fällt gegenüber einer Privatgesellschaft, die keinerlei politische Zwecke verfolgt und keine politische Stellung einnimmt, alle Eifersucht und alles Mißtrauen der Stände unter sich weg; die Besorgnisse der Bevortheilung, oder gar die Furcht vor Eingriffen in allfällige Hoheitsrechte könnten unmöglich Raum gewinnen. Das ganze Unternehmen stände auf der Basis von Verträgen zwischen den Regierungen und der Gesellschaft, und jeder Stand würde durchaus unabhängig von den übrigen mit der Gesellschaft unterhandeln und abschließen. In dem eben Gesagten sind die Hauptgründe enthalten, welche in allen Ländern, wo ähnliche großartige Unternehmungen ausgeführt werden, die Regierungen zur Aufstellung folgender Grundsätze bewogen haben: Bilden sich Gesellschaften zur Ausführung eines großartigen, umfassenden, folgenreichen Unternehmens, und besitzen dieselben alle diejenigen Mittel, welche einen glücklichen Erfolg zu versprechen geeignet sind: so ist diesen Gesellschaften das Unternehmen unter möglichst günstigen Bedingungen abzutreten. Können sie aber das Werk nicht ohne finanzielle Unterstützungen ausführen, so soll ihnen der Staat unter hinlänglicher Sicherstellung die nöthigen Summen vorstrecken." — Ferner heißt es: „Wenn dieses im Allgemeinen die Grundsätze sind, die von den Regierungen von Nordamerika, von England, Holland und Frankreich befolgt werden, heiße das in Frage strehende Unternehmen, wie es wolle: so finden dieselben Grundsätze besonders da ihre Anwendung, wo es sich um die Austrocknung von Sumpfländereien handelt. Unternehmungen dieser Art scheinen kaum auf anderm Wege möglich, als durch Gesellschaften. — Es sei uns erlaubt, das schlagende Beispiel hiefür anzuführen, welches uns das Nachbarland Frankreich im Großen bietet. Die Geschichte der Austrocknung der Möser in diesem Lande ist für uns von besonderm Interesse. Schon Heinrich IV. gab durch ein Edikt vom 8. April 1599 einer holländischen Kompagnie das ausschließliche Privilegium, alle Möser in Frankreich auszutrocknen, und sprach ihr als Gleichwerth der Arbeit den halben Theil des entsumpften Landes zu. Dasselbe Privilegium wurde von den folgenden Königen auch andern Gesellschaften ertheilt, und die Folge dieser Maßnahmen war die Austrocknung unabsehbarer Strecken Sumpflandes. Da aber jene Conzession den Unternehmern sehr großen Gewinn brachte, und das Privilegium eine unbeschränkte Anwendung zu gestatten schien, so kam es, daß die Kompagnien bald in jedem nur etwas nassen Boden einen Sumpf erblickten, und sich unter diesem Titel desselben bemächtigten. Auf diese Weise war das Eigenthumsrecht in hohem Grade gefährdet; ja es wurde wirklich so häufig verletzt, daß das Privilegium in Folge der vielen eingegangenen Klagen im Jahre 1764 aufgehoben wurde. Ludwig XV. beförderte die Entsumpfungen nur insofern, als er den Grundeigenthümern gestattete, ihre Moosländereien zu entsumpfen, welche er alsdann auf eine Reihe von Jahren von allen Feodallasten frei erklärte. — Aber trotz dieser Vergünstigung wurden von diesem Zeitpunkte an keine Möser mehr ausgetrocknet, weil es den Grundeigenthümern bald an gutem Willem, bald an Einsicht in Beziehung auf die Exekutionsmittel, bald an Kapitalien fehlte. So verfiel man von einem kleinen Fehler in einen größern, und so lag die Entsumpfungsangelegenheit völlig darnieder, als die konstituirende Versammlung zusammentrat. Diese wollte nun die Mißgriffe von Heinrich IV. und Ludwig XV. beide vermeiden, und erklärte also, die Austrocknung der Möser sei von nun an Staatssache. Es wurden demnach durch ein Dekret vom 5. Jenner 1791 alle Gemeinden aufgefordert, sich binnen sechs Monaten zu erklären, ob sie die in ihren Markungen liegenden Sumpfländereien in einem

gegebenen Zeitraume auszutrocknen Willens seien, oder nicht. Zeigten sie sich nicht bereitwillig, so sollte die Austrocknung durch das Direktorium des Departements auf Staatskosten vor sich gehen; die Grundeigenthümer aber sollten als Entschädigung den Werth des vor der Entsumpfung eidlich abgeschätzten Mooses erhalten. Durch dieses Dekret war die Regierung zum alleinigen Unternehmer der Moosentsumpfungen erklärt; der Staatsverwaltung war eine ungeheure Aufgabe zuerkannt, und der Staat selbst mit einer im gleichem Maße furchtbaren Last beladen. Der Erfolg aber war fruchtlos; es geschah, — was bei uns bisher der Fall war, weil man solche Arbeiten nur den Regierungen aufbürden will, daß kein einziger Sumpf ausgetrocknet wurde. Daher sah sich Napoleon, nachdem er mit gewaltiger Hand die Zügel der Regierung ergriffen, genöthigt, die Bildung von Privatgesellschaften zu diesem Zwecke wieder zu gestatten. Um aber die Folgen des Edikts von Heinrich IV. zu vermeiden, beschränkte er die Privatgesellschaften durch das Gesetz vom 16. September 1807 so sehr, daß seither nur ein einziges Moos — das von Anthie — nach dessen Grundsätzen ausgetrocknet wurde. Hingegen hatte dieses Gesetz immerhin das Gute, daß es überhaupt Privatgesellschaften zugab. Wirklich bildeten sich auch solche und trockneten seither auf dem Wege des Vertrags mit den Grundeigenthümern eine Menge Möser aus. — In neuester Zeit hat die Deputirtenkammer das Gesetz von 1807 im Interesse der Gesellschaften zu verbessern gesucht. Die in Frankreich gemachten Erfahrungen sprechen also da, wo es sich um Entsumpfung von Mösern handelt — und dieses ist ja auch bei unserer Jura-Gewässer-Korrektion der Fall — gar sehr zu Gunsten von Privatgesellschaften. Aehnliche geschichtliche Data könnten wir auch von Holland, Belgien, England, Nordamerika und Deutschland anführen. In Deutschland wurden die Sümpfe von Linum und das Donaumoos bei Neustadt durch Privatgesellschaften ausgetrocknet, nachdem es sich herausgestellt hatte, daß die Regierungen damit nicht zum Ziele kommen würden. Endlich weisen uns die Erfahrungen im eigenen Vaterlande entschieden auf Privatgesellschaften hin. Das Unternehmen an der Glatt im Kanton Zürich ist zwar durch die dortige Standesregierung ausgeführt worden, allein einerseits erwies sich, daß daß Werk viel zu kostspielig ausgefallen, eben weil die Regierung der Unternehmer war, anderseits weigern sich nun die betreffenden Grundeigenthümer, die schatzungsmäßigen Beiträge zu bezahlen, indem sie behaupten, die Regierung habe nur ihre Pflicht gethan, und das Werk habe gar nicht den versprochenen Erfolg gehabt. — Dagegen ist die großartige Linthkorrektion und die Entsumpfung des Gebietes der Maag und des Wallenstätter-Ufers durch Privatgesellschaften ausgeführt worden. Schon vom Jahre 1738 an hatten die dabei betheiligten Kantonsregierungen über diese Unternehmungen unterhandelt, und Projekte, Pläne und Devise aufnehmen lassen, ohne daß sie zu einem Resultate gelangten. Und hätte sich nicht die helvetische Gesellschaft endlich der Sache angenommen, wäre nicht ein Escher an die Spitze einer Aktiengesellschaft getreten: jene Gegend wäre wohl jetzt noch ein trauriges Moorland, wie es nach unserer Ueberzeugung die Möser im Seelande bleiben werden, so lange bloß die Regierungen sich mit der Exekution der Gewässerkorrektionen und der Entsumpfung befassen wollen. In Betracht also, daß es vielfach bewiesen ist, weder die Regierungen noch die Grundeigenthümer seien im Stande, sich ähnlichen weitaussehenden Unternehmungen zu widmen, trägt die Kommission bei dem Großen Rathe erstens darauf an: derselbe möge sich zum Behufe der Korrektion der Juragewässer und der Entsumpfung der Möser im betreffenden Gebiete für die Bildung einer Aktiengesellschaft aussprechen." Ich glaube, dieses sollte genügen, um zu beweisen, daß es nicht rathsam sei, das Unternehmen durch den Staat betreiben zu lassen. Ich habe aber noch einen zweiten Grund gegen den §. 1. Ich glaube nämlich, dieses Unternehmen durch den Staat betrieben, übersteige unsere finanziellen Kräfte, wenigstens einstweilen. Ich weiß, man glaubt dieses nicht gerne, allein wer ist in diesem Saale, der mit Gewißheit das Gegentheil behaupten kann? Hält man nicht allgemein dafür, es erfordere schon eine sorgfältige und wohlberechnete Finanzverwaltung in unserm Kanton, wenn alle diejenigen Erleichterungen dem Lande werden sollen, welche der §. 85 der Verfassung vorschreibt, und wenn zugleich die vielen, sehr bedeutenden, theils begonnenen, theils beschlossenen Bauten aller Art zu Ende geführt werden sollen? Ist nicht zu fürchten, daß, wenn der Staat in den nächsten 15 Jahren, wie berechnet wurde, jährlich Fr. 300,000 für die Entsumpfung des Seelandes ausgeben muß, die direkten Steuern allzu lästig werden? Ich gestehe unumwunden, ich fürchte, man stelle sich die Herbeischaffung der nöthigen Finanzen allzuleicht vor. Ich weiß, man wird sagen, man könne zu diesem Zwecke Anleihen kontrahiren und dieselben aus dem Erlöse vom Mehrwerth der Liegenschaften, vom Alluvium u. s. w. tilgen. Auf diese Weise würde dann allerdings keine Erhöhung der jährlichen Steuern nöthig und das Budget nicht belästigt; dieser Vorschlag würde also der Sache eine andere Wendung geben und verdient untersucht zu werden. Bis dahin ist dieses nicht geschehen, wenigstens habe ich darüber nur sehr oberflächlich reden gehört. Es scheint mir deßwegen, es sollte vorher eine gründliche Untersuchung dieser Frage stattfinden, ehe man den Grundsatz im §. 1 zum Gesetze erhebt. Geschieht dieses, und fällt das Resultat günstig aus, dann will auch ich gerne zum §. 1 stimmen, wenn sich keine Gesellschaft bildet; vorher aber halte ich es für unverantwortlich. Für unverantwortlich deßwegen, weil, wenn auch das Unternehmen sehr nothwendig und wohlthätig ist, es doch absurd wäre, dem Staate die Ausführung zuzumuthen, wenn man nicht sicher wäre, daß dieselbe möglich ist, ohne uns in die größte Finanzverlegenheit zu stürzen; kurz, ehe und bevor man sicher ist, daß die Kräfte des Staates es erlauben. Einen fernern Grund, wenigstens einstweilen, dem §. 1 nicht beizupflichten, sehe ich darin, daß es noch nicht ausgemacht ist, daß keine Gesellschaft zur Ausführung sich stellen werde. Vielmehr habe ich im Regierungsrathe und außer demselben gehört, es werde leicht sein, eine solche zu Stande zu bringen, ja man hat sogar gesagt, es seien bereits Offerten gemacht worden. Wenn das ist, Herr Vizepräsident, meine Herren, warum denn absolut dem Staate das Unternehmen aufbürden? Wird man nicht gerade eben Gesellschaften unmöglich machen, indem man glauben macht, der Staat werde die Arbeit übernehmen; wird nicht gewöhnlich das Interesse, die Theilnahme der Staatsbürger geringer, sobald dieselben sehen, daß der Staat etwas ausführen will, wozu dieselben sonst ihre eigenen Kräfte angestrengt haben würden? Man hat gesagt, das Unternehmen werde sehr vortheilhaft werden, und besteht zum Theil deßwegen darauf, daß der Staat es ausführe. Dieser Grund ist nicht stichhaltig. Wenn das richtig wäre, warum den Staatsbürgern den Gewinn nicht gönnen? Wenn das Unternehmen nun zu Stande kömmt, überlasse man den Gewinn, wer ihn verdient. Herr Vizepräsident, meine Herren, ich rathe also dahin, daß man für heute zwar das Eintreten beschließen, aber die Berathung dann verschieben möchte.

Revel, Regierungsrath. Der verehrliche Präopinant spricht seine Meinung aus, als wenn der §. 1 allein den Dekretsentwurf betreffend die Entsumpfung der Möser des Seelandes ausmachen würde. Ich begreife nicht, wie Herr Lehmann die folgenden Paragraphen völlig aus den Augen hat verlieren können, welche den Zusammenhang des Entwurfes erklären und vervollständigen. Was verlangt man von Ihnen? Verlangt man Geld? Nein; der §. 3 erläutert vollkommen, was man will; er verlangt vorerst, daß der Regierungsrath ermächtigt werde, mit den benachbarten Kantonen Unterhandlungen zu eröffnen, um sich über den Ausführungsplan und den Modus und das Maaß ihrer Betheiligung am Unternehmen, mit ihnen zu verständigen. Glauben Sie nun aber, daß man von heute auf morgen mit den vier andern betheiligten Kantonen Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg werde überein kommen können? Man verlangt ferners von Ihnen, daß die Eigenthums- und Nutzungs-Berechtigungen auf dem großen Moose genau ausgemittelt und bestimmt werden. Begeben Sie sich nun nach dem Seelande selber und Sie werden sehen, wie viele Schwierigkeiten zu überwinden sind, ehe die Unternehmung ausführ-

bar ist. Es handelt sich endlich noch darum, Pläne aufzunehmen, einen Kadaster vom Seeland zu fertigen; hiefür muß man Devise entwerfen. Bevor diese Präliminar-Operationen beendigt sind, können noch manche Jahre verfließen. Ich weiß daher nicht, welches die Gründe sein könnten, die Sie verhindern würden, heute die Operationen zu beginnen. Es ist gewiß, daß die Regierung allein sich in der Stellung befindet, mit den Betheiligten ein Uebereinkommen zu treffen und mit den vier andern Kantonen zu unterhandeln. Wenn man beschließt, heute in den Gegenstand einzutreten, so glaube ich nicht, daß dadurch der Grundlage der Sache vorgegriffen sei, denn erst dann, wenn man Ihnen das durch den §. 2 vorgesehene Spezialgesetz vorlegt, werden Sie Ihr „Veto" einlegen können, wenn Sie wirklich die Ueberzeugung haben, daß die Kosten des Unternehmens die Kräfte des Staates übersteigen. Man verlangt gegenwärtig nichts anderes von Ihnen als provisorische Maßregeln, welche die Regierung sogar von ihr selber aus hätte treffen können, ohne ihre Kompetenz zu überschreiten. Die Besorgnisse, welche Herr Lehmann ausgesprochen hat, scheinen mir übertrieben, und ich spreche mich mit voller Ueberzeugung dafür aus, daß man in die Berathung über den vorgelegten Gesetzesentwurf eintrete.

Ganguillet. Deßwegen will ich gerne zum Eintreten stimmen. Wir leben in einem Zeitalter, wo man alles thut, um die materiellen Interessen der Völker zu befördern, wollten wir denn darin zurückbleiben? Letzthin hat man gefunden, man müsse die Kolonisation der Armen befördern, und jetzt, wo wir ein schönes Land haben, das man trocken legen kann, jetzt wollten wir zurückbleiben? Ich kann nicht begreifen, daß das nicht engherzig wäre. Man will verzögern und sieht Bedenklichkeiten, ich sehe keine. Es heißt, der Staat solle die Entsumpfung betreiben, aber es heißt nirgends, daß der Staat zahlen solle; ich glaube, wenn die Sache gut dirigirt werde, so werde sich die Entsumpfung selbst bezahlen. Der Staat soll sie nur dirigiren, weil dieß eine Gesellschaft ohne Unterstützung durch den Staat nicht thun kann. Wenn man in das Dekret eintreten will, so werde ich dann beim §. 1 ein Amandement vorschlagen, um denselben klarer festzustellen, aber einstweilen möchte ich so frei sein, darauf anzutragen, diese Angelegenheit nicht immer wieder zu verschieben.

Geiser, Oberstlieutenant. Ich bin auch mit der lebhaftesten Theilnahme für dieses Werk eingenommen, ich bin es von jeher gewesen, und meine Theilnahme ist immer aufs lebhafteste erneurt worden, wenn ich diese Gegend bereist habe. Seiner Zeit habe ich im Verfassungsrath bei der Berathung des §. 85 der Verfassung darauf hingewiesen, daß es wünschenswerth sei, daß für solche Unternehmungen, nämlich nicht nur im Seeland, sondern auch für andere großartige Nationalwerke, im Oberland und anderswo, eine Vermögenssteuer möchte eingeführt werden. Was ich nun heute gehört habe, hat mich nur noch darin bestärkt, daß das Unternehmen ausgeführt werden solle. Aber ob man es in dem jetzigen Zeitpunkte gerade an einem Arvel nehmen solle, darüber glaube ich es meiner Stellung schuldig zu sein, meine Meinung öffentlich auszusprechen. Wenn ich diese Frage aufrichtig beantworten soll, so muß ich sagen, nein, ich finde den Zeitpunkt nicht für geeignet. Wissen wir, ob die sehr drückende Noth, die gegenwärtig im ganzen Lande herrscht, dadurch nicht noch drückender wird? Warum bringt man uns dieses Dekret erst am Schlusse der Sitzung vor eine geringe Zahl von Mitgliedern? warum hat man es nicht auf die Tranktanden gethan, als ein so sehr wichtiges Unternehmen? warum wird zu solchen wichtigen Beschlüssen nicht bei Eiden geboten? Ich muß noch auf einen Punkt aufmerksam machen. Der Direktor der öffentlichen Bauten ist nicht da, und ich glaube, es wäre sehr interessant und beruhigend für alle Gegenden, welche ähnlicher Unterstützungen bedürfen, von dem Direktor der Bauten zu vernehmen, welche Ansichten er über diese Sache hat. Man hat oft wegen einiger hundert Franken einen Bauantrag zurückgewiesen, ich wünsche nun, daß man bei dieser großartigen Unternehmung wüßte, ob die geforderten mehreren Millionen auch hinreichen würden, ehe der Sache der Faden abgeschnitten würde. Es hat sich schon mancher Bauunternehmer überbaut, kann es dem Staate nicht auch so gehen, wenn wir diese Unternehmung anfangen, bevor wir unsere Kräfte gemessen haben? Sind wir in der Politik versichert, daß wir eine ruhige Zukunft, wie sie für solche Werke nöthig ist, vor uns haben? Ich glaube nicht. Der Regierungsrath hat zur Unternehmung des Werkes sehr gute Anträge von Partikularen erhalten, woran sind diese Unterhandlungen gescheitert, als an den politischen Wirren? Darum glaube ich, wenn die politischen Zeitumstände nicht mehr Garantie darbieten, so seien sie nicht sehr geeignet zur sofortigen Uebernahme eines solchen Werkes. Ich möchte ebenfalls vorher Bericht von der Direktion der Finanzen, ob der Zustand unserer Finanzen uns dieses Unternehmen auf Staatskosten auszuführen erlaube. Durch diesen Bericht möchte ich namentlich wissen, wie hoch sich die Entschädigungen und Rückvergütungen für Zehnten und Bodenzinse belaufen. Ich möchte einen solchen Bericht über die Finanzen, damit wir darüber Beruhigung hätten und mit gutem Wissen und Gewissen beschliessen könnten, das Unternehmen ist zu wichtig, als daß man gerade auf der Stelle zum Eintreten stimmen könnte. Ein Hauptgrund, der mich bestimmt, ist der, daß, wie ich schon berührt habe, die Mitglieder des Großen Rathes in so geringer Zahl anwesend sind; deßhalb wünsche ich, daß zu Behandlung dieser Sache bei Eiden geboten werde. Wenn dann der Regierungsrath seinen übersichtlichen Bericht gegeben hat, wenn dieser so ausfällt, daß man mit gutem Gewissen dem Grundsatze des Dekretes beistimmen kann, so bin ich der Erste, der zur Ausführung stimmen wird. Für heute wünsche ich, daß nicht eingetreten werde.

Fueter. Ich gestehe aufrichtig, das es mich jedes Mal freut, wenn man in dieser Versammlung Sinn und Geist von politischen Zuständen abwendet und auf großartige Unternehmungen richtet, die ganz sicher und gewiß von ersprießlichen Folgen sein werden. Ich freue mich daher von ganzem Herzen über den Gesetzes-Projekt und werde ihn unterstützen, ich will gerne und sofort eintreten. Man hat es uns deutlich und klar genug gemacht, daß es noch nicht darum zu thun ist, das Unternehmen auf Staatskosten auszuführen, sondern daß es bloß um Vorbereitungs-Arbeiten zu thun ist, so daß ich nicht begreifen kann, daß man darob so erschrickt. Wenn man nicht einmal Hand ans Werk legt, so wird gewiß Nichts aus der Sache. Diejenigen Kollegen, welche sich an dem §. 1 stoßen, können ja dann diesen abändern, um ihn mit dem §. 3 in Einklang zu bringen, es ist nichts leichter, als das. Hierzu will ich dann auch von ganzem Herzen stimmen, da kann dann allen Widersprüchen und allen Mißdeutungen vorgebeugt werden. Wie gesagt, ich glaube, die Sache sei so reif, daß wir diese Vorbereitungen treffen können, um mit den andern Kantonen in's Einverständniß zu kommen. Es wird sich von selbst verstehen, daß man später, wenn es um das Unternehmen selbst zu thun ist, immer noch freie Hand hat. Ich stimme daher zum Eintreten und zwar zum sofortigen Eintreten.

Jaggi, Regierungsrath. Das vorliegende Geschäft ist so wichtig, daß ich die Freiheit nehme, einige Worte darüber zu sagen, obschon nicht weitläufig. Ich habe vor dem Regierungsrath gegen das Eintreten gestimmt, aber nicht gegen das Unternehmen; ich interessire mich mit voller Ueberzeugung für dasselbe, und werde in meiner angewiesenen Stellung alles Mögliche beizutragen suchen, damit es wirklich zu Stande komme und zum gedeihlichen Ende geführt werde; aber ich habe gefunden, wenn im §. 1 nichts anderes soll liegen, als was man im Regierungsrath behauptet und hier wiederholt hat, so sei es nicht nöthig, daß der Große Rath hier noch darüber beschließe, sondern dasjenige, was den Gegenstand des §. 3 bildet, das könne der Regierungsrath ohne einen Beschluß des Großen Rathes thun. Ich bin bereit, im Regierungsrathe dafür zu stimmen, daß man sich in Korrespondenz setze mit den Regierungen der andern Kantone, die betheiligt sind, und ferner, daß man dann, nachdem man die nöthigen Kostensberechnungen erhalten hat, die Sache gehörig vorberathe. Das ist allerdings ein sehr großes Nationalwerk, aber eben deßwegen können wir es nicht einzig unternehmen.

Unser Geschäft muß sich nicht auf einen Kanton beschränken, sondern, wie Herr Blösch gesagt hat, muß man vor allem aus mit dem Kantone Solothurn unterhandeln, wenn man gründlich helfen will. Es ist richtig, daß sich die Sache auf mehrere Kantone ausdehnt; wenn Bern geradezu heute beschließen würde, das Unternehmen solle von Staatswegen betrieben werden, während in andern Kantonen nicht ausgemacht ist, daß die dortigen Regierungen beitreten können und wollen, weil sie vielleicht die Mittel nicht haben; wenn dann Bern einzig steht, so wird das ganze Unternehmen weit größere Hindernisse finden, als eine Privatunternehmung. Das ist meine Ansicht, und deßwegen glaube ich, man solle dabei anfangen, mit den Regierungen anderer Kantone zu unterhandeln, und dazu braucht es keine Ermächtigung des Großen Rathes. Ich erkläre noch einmal, wenn ich schon wegen des Art. 1 nicht zum Eintreten stimme, so ist es nicht deßhalb, weil ich das Unternehmen nicht nach Kräften befördern wollte, aber weil ich es nicht reiflich genug vorberathen finde. Wenn die Kosten der Vorarbeiten die Kompetenz des Regierungsrathes übersteigen, so bin ich überzeugt, daß auf einen Antrag an den Großen Rath derselbe beinahe einstimmig den nöthigen Kredit bewilligen wird; ich bin überzeugt, daß kein Mitglied des Großen Rathes ist, das nicht nach den Kräften des Staates beitragen wird, daß das Unternehmen zu Stande komme. Wenn dann die Unterhandlungen ein günstiges Resultat gewähren, wenn man die Ausscheidung von Nutzungs- und Eigenthumsrechten hinlänglich vorbereitet hat, wenn ferner die nöthigen Pläne aufgenommen sind, und Kostensberechnungen vorliegen, und dann der Große Rath sieht, daß es die Kräfte des Staates erlauben, dann bin ich überzeugt, daß wahrscheinlich einhellig beschlossen wird, das Unternehmen auszuführen. Von allem dem ist aber nichts vorhanden; man wird vielleicht sagen, es seien Pläne von ausgezeichneten Ingenieurs vorhanden, welche von den Sachverständigen ungetheilten Beifall erhalten haben; aber genaue Kostensberechnungen sind noch nicht da, bloß ein approximativer Anschlag des Herrn La Nicca. Die Sache sollte auch von der Baudirektion untersucht und begutachtet werden, auch davon ist Nichts geschehen. Ich glaube also, der Regierungsrath könne alles das thun, was man vorerst thun könne, ohne daß der Große Rath eine Ermächtigung dazu gebe. Ich möchte vorläufig vor dem Art. 1 warnen, wegen den Konsequenzen, die daraus folgen könnten, man legt ihn zwar auf eine Weise aus, nach welcher gar nichts zu besorgen wäre, wenn der Große Rath sogleich das Eintreten beschließen würde, da die folgenden Artikel sagen, was darunter verstanden sei, dann wäre das ganze Dekret aber gar nicht nöthig. Aber ich sehe noch eine andere Konsequenz. Wenn jetzt durch Ueberschwemmungen, wie vor ein Paar Jahren, bedeutende Beschädigungen eintreten sollten, würden die Beschädigten anderer Landestheile kommen und in Folge des Beschlusses sagen, die Regierung oder der Staat solle sie von Rechtswegen unterstützen und gegen ähnliche Fälle in Zukunft schützen; daher möchte ich den Großen Rath nicht solchen Forderungen aussetzen. Hätte man den Artikel nicht so gestellt, daß man denken müßte, man könnte eine Rechtspflicht für den Staat daraus herleiten, so hätte ich wohl dazu stimmen können, aber auf diese Weise, glaube ich, werde der Große Rath besser thun, einstweilen nicht einzutreten, und ich erkläre mich, daß ich dagegen im Regierungsrathe zu Allem Hand bieten werde, was nöthig ist, um demjenigen, was durch Art. 2 bezweckt wird, Folge zu geben.

Stämpfli, Regierungsrath. Ich muß bloß auf die Interpellationen, daß keine Berechnung der Kosten und kein Bericht der Baudirektion da sei, Einiges bemerken. Die betreffenden Redner möchten nicht eintreten, bis ein einläßlicher Bericht darüber da sei; aber wenn die Sache richtig aufgefaßt wird, so ist gerade das der Zweck des Dekretes, diese Berichte zu bekommen. Bevor diese Vorbereitungen gemacht sind, bevor man mit andern Kantonen unterhandelt hat, bevor die Eigenthumsverhältnisse ausgemittelt und zahlreiche Fragen entschieden sind, können Sie unmöglich einen Bericht erhalten, wie viel das Unternehmen kostet. Die Frage, wie viel Jucharten Land gewonnen werden, wie viel Eigenthum davon der Staat und wie viel die Gemeinden erhalten, und wie viel überhaupt durch die Korrektion entsumpft werde, das hat einen ungeheuern Einfluß auf das Büdget der Unternehmung; auch der Plan, über den man sich verständigen wird, und dann zuletzt die Frage über die Zollverhältnisse, alle diese Fragen haben einen ungeheuern Einfluß auf die Berechnung der finanziellen Folgen für den Staat, oder für Privatgesellschaften. Zu allen diesen Vorbereitungen ist eben das vorgeschlagene Dekret unerläßlich; der Grundsatz, daß das Unternehmen von Staats wegen unternommen wird, ist sehr wichtig wegen des Einflusses, welchen er gegenüber den anderen Kantonen ausüben wird; weil diese dadurch sehen, daß es einmal mit dem Unternehmen Ernst ist; ebenso wichtig ist es für die Verhandlungen gegenüber den Gemeinden, damit diese sehen, daß damit Ernst ist. Es hat gerade Widerwillen verursacht und verhindert, in's Reine zu kommen, daß man bisher keine bestimmten Zusicherungen vom Staate hatte; sobald das Unternehmen vom Staate betrieben wird, so wird man die größte Bereitwilligkeit finden und dadurch vielleicht viele tausend Franken für den Staat ersparen. Endlich ist die Annahme dieses Grundsatzes auch deßhalb wichtig, weil Gesellschaften, die sich für dieses Unternehmen bilden könnten, sobald sie sehen, daß damit Ernst gemacht werde, daß der Staat dasselbe ausführen will, sich um so gewisser zur Uebernahme des Werkes entschließen werden; deßhalb vorzüglich hange ich an den §. 1, und wenn Jemand andeutet, man habe damit den Großen Rath hintergehen wollen, so weise ich diese Andeutung entschieden zurück. Ich betrachte die Sache als eine Kantonalsache, als eine Nationalsache von größter Wichtigkeit. Ich möchte, was den Wunsch betrifft, Bericht über die finanzielle Seite der Frage Auskunft zu erhalten, in dem Sinne antworten, daß die Frage dann erst gründlich beantwortet werden könne, wenn die nöthigen Untersuchungen in Folge des Dekretes gemacht sind.

Ochsenbein, Reg.-Präsident. Jedes Mitglied des Regierungsrathes ist verpflichtet, wenn der Regierungsrath interpellirt wird, Auskunft zu ertheilen. Daher muß ich auf die gefallene Anfrage erklären, daß mir weder von Anerbieten zu Uebernahme des Werkes, noch von einem Rücktritte von solchen Anerbieten infolge politischer Ereignisse Etwas bekannt ist. Es haben sich zwar Beauftragte bei der Juragewässerkorrektionskommission informirt und haben Einsicht von den Plänen und Vorarbeiten genommen, aber keine Anerbieten gestellt, das ist Alles.

Kehrli, Fürsprecher. Auch ich finde die Abfassung des Art. 1 nicht für ganz geeignet und glaube, damit wir einen Beschluß erhalten, sollte man zum Voraus in demselben sagen, daß die „Vorbereitung" des Unternehmens als öffentliche Angelegenheit, als Staatssache erklärt werden solle.

Geiser, Oberstlieutenant. Ich berufe mich darüber auf den Herrn Berichterstatter, daß Unterhandlungen angebahnt worden sind, von Banquiershäusern von Basel, Neuenburg und Genf, welche die vollste Garantie dargeboten hatten, und welche aus Anlaß der Genferwirren zurückgetreten sind.

v. Tillier. Der Gegenstand ist wichtig genug, daß ganz gewiß jedes Mitglied wünscht, seine Meinung gleichsam in der Kontrolle der Verhandlungen zu deponiren. Der §. 1 kommt mir auch nicht so gleichgültig vor, wie er uns vorgestellt worden ist; ich bitte aber, und meine Ansicht ist nicht so auszulegen, als ob ich nicht an dem Werke theilnehme. Im Gegentheil; ich habe mich seit langer Zeit darum sehr interessirt; wie ich unter der vorigen Regierung wider meinen Willen zum Ingenieur gemacht worden bin, so habe ich schon 1823 und 1824 Gelegenheit gehabt, mich in Aufträgen der Regierung mit der Sache bekannt zu machen, und habe gesehen, daß dieselbe ungeheuer weit hinausseh end und seit 150 Jahren viel und oft in's Auge gefaßt worden ist. Der Hr. Berichterstatter hat verschiedene Gesichtspunkte ziemlich richtig entwickelt,

namentlich wie die Regierung vor 1830 verhindert war, das Unternehmen zu fördern, durch die Schwierigkeiten, die daraus entstanden waren, daß Bern dasselbe nicht allein vollführen konnte, sondern die Mitwirkung der andern Kantone bedurfte, welche aber in wichtigen Punkten große Bedenken hatten. Man kann sich denken, wie viel Mithülfe zu erwarten war, wenn man sich daran erinnert, daß ein Abgeordneter unserer Regierung, welcher die Mitwirkung des Kantons Solothurn, welche unumgänglich nothwendig ist, nachsuchte, von dem durch die dortige Regierung zur Unterhandlung bezeichneten Rathsherrn die Antwort erhielt, jene Gegend sei von der Vorsehung dazu bestimmt, überschwemmt zu werden. Solothurn hat einen wichtigen Grund gegen den Beitritt zu dem Unternehmen auch darin gesucht, daß es in Gefahr sei, seine Vortheile als Stappelort zu verlieren, und daß in Folge der Korrektion der Bette der Gewässer, das Wasser derselben dann mit ungeheurer Kraft nach Solothurn strömen und Schaden verursachen würde; deßhalb hat es vorgezogen, den statum quo beizubehalten. Wenn man den ungeheuren Landstrich, der von Iferten aufwärts nach Orbe ꝛc. der Versumpfung abgewinnen kann, berücksichtigt, so muß man auch einsehen, daß Waadt ein großes, fast ein eben so großes Interesse an der Entsumpfung hat, als Bern. Deßgleichen haben Freiburg und Neuenburg großes Interesse daran. Diese Kantone haben aber erwartet, daß wir die ganze Last auf uns allein nehmen werden, und daß sie dann die Vortheile dennoch allein genießen können; sie wußten, daß der Bär, wenn man ihn ein wenig streichelt und ihm von seiner Großmuth ꝛc. spricht, dann gern ein wenig großthut, und daß man ihm dann zur Ader lassen kann. Nun frage ich, wenn wir jetzt hier den Grundsatz aussprechen, von dem diese Kantone sehen, daß wir nicht zurücktreten können, werden sie dann geneigter werden? Nein, sie werden sich auf uns verlassen, weit entfernt, daß wir das Unternehmen erleichtern, glaube ich, wir schaffen uns ein Hinderniß mehr in den Weg. Darum ist im Allgemeinen der Grundsatz, wie er in Frankreich angenommen ist, der natürlichere, daß man die Ausführung durch Privatunternehmer machen lasse, daß man dieselben mit Beiträgen und durch die Gesetzgebung unterstütze, aber daß jedenfalls der Grundsatz der vorherrschende sei, die Ausführung Privaten zu überlassen. Der Grundsatz, solche Unternehmen von Staats wegen auszuführen, ist ein mittelalterlicher, damals mußte Alles von den Regierungen ausgehen, aber davon ist man zurückgekommen, jetzt, wo diese nichts anderes mehr sind, als Ausgeschossene des Volkes selbst, können sie nicht mehr nach der gleichen romantischen Ansicht handeln, man kann nicht mehr einen Theil vor den andern begünstigen, sondern muß die Interessen Aller berücksichtigen und im Auge haben. Wenn man nun sagt, die Ausführung durch den Staat sei so leicht, und unsere Finanzen können es bestreiten, so negiere ich das durchaus. Ich erinnere mich noch sehr gut, daß Tulla, mit dem ich selbst gesprochen habe, nach einem viel weniger weit ausstehenden Plane die Kosten auf zwei Millionen angeschlagen hat. Jetzt sagt der Herr Berichterstatter, Herr La Nicca sprach von fünf Millionen — — — (Herr Berichterstatter. Nicht ganz vier Millionen, habe ich gesagt.) — — von nicht ganz vier Millionen also. Man wird sich ganz gewiß überzeugen, daß es schwerlich dabei bleiben wird. Man hat großes Gewicht darauf gelegt, daß der Gesundheitszustand des Seelandes darunter leide; vorerst glaube ich, daß nur ein Theil des Seelandes unter der Versumpfung an seinem Gesundheitszustande leide, und wir sehen hier in unserer Mitte Seeländer, denen man nichts davon ansieht, und die mit voller Rüstigkeit Direktionen leiten; aber wenn durch die Kanalisirung die alten Flußbette auf Strecken von mehreren Stunden verlassen werden, so frägt es sich, ob die Gegend dann gesunder werde, als bisher, und ob nicht aus diesem Flußbette sich ein abscheulicher Geruch verbreiten werde. In der Gegend von Meienried ist ein altes Bett der Aare, welches seit mehr als 150 Jahren verlassen ist, es ist jetzt noch deutlich an den unfruchtbaren und sumpfigen Stellen, die zurückgeblieben sind, zu erkennen; ich frage, wird das gar keinen Einfluß auf die Gesundheit der Gegend haben? Ich erinnere mich noch sehr gut, daß seiner Zeit die Einwohner der Gegend um Gottstatt der Korrektion der Zihl durchaus ungünstig waren, weil sie erwarteten, das alte Bett der Zihl werde die Gegend ungesund machen. Das ist ein großes Bedenken, aber das vorzüglichste Bedenken sehe ich darin, da wir durch unzeitige Uebernahme der Sache von Staatswegen uns selbst ein Hinderniß bei den Unterhandlungen mit unsern Nachbarkantonen in den Weg legen würden. Auch glaube ich, in dieser Beziehung sei die Zeit nicht günstig gewählt, Waadt z. B wird bei seiner gegenwärtigen Finanzlage nicht sehr große Summen darauf verwenden können, und dann ist uns unser Nachbar Freiburg gegenwärtig auch nicht so ganz eidgenössisch gesinnt und wird nicht sehr geneigt zum Beitreten sein, obschon es in seinem Interesse wäre, wegen der Gegend des Murtensees. Wie schon Hr. Regierungsrath Jaggi gesagt hat, für alle Unterhandlungen zur Verständigung mit den Nachbarkantonen und mit den Landeigenthümern ist gar kein Dekret nöthig, denn alle diese Vorarbeiten können ohne ein solches vorgenommen werden, es ist bloß nöthig, wenn man beabsichtigt, daß der Große Rath den Staat verbindlich mache, die Arbeiten auf Staatskosten auszuführen. Wenn das aber nicht die Absicht ist, so sehe ich nicht ein, warum wir hier eintreten sollten. Man sagt zwar, man könne sich immer späterhin, bei der speziellen Behandlung des Dekrets in diesem Sinne aussprechen, ich behaupte aber, es komme nicht darauf an, daß dieses oder jenes Mitglied sich so oder so ausgesprochen hat, denn wenn einmal der Beschluß heraus ist, so würde man doch sagen: das ist allerdings die Ansicht des Herrn Finanzdirektors, des Herrn Regierungsraths Ochsenbein ꝛc. gewesen, aber die Sache liegt in den Worten, und der Große Rath hat dazu gestimmt. Es ist also nothwendig, daß man in dieser Beziehung vorsichtig verfahre, um so mehr, wenn man berücksichtigt, daß unsere Versammlung wenig zahlreich ist, und es sich um eine Sache handelt, welche mehrere Millionen kostet. Wenn der Grundsatz einmal angenommen ist, so werden die Expropriationen und Unterhandlungen mit den Eigenthümern gewiß nicht so willig und viel schwieriger zu machen sein. Dann ist es auch nicht billig, einen Landestheil vor dem andern zu begünstigen, es giebt noch mehr Gegenden des Kantons, welche versumpft sind, namentlich die von Interlaken und der unterste Theil von Oberhasle. Je mehr ich die Sache überlege, desto weniger kann ich für das Eintreten stimmen, und glaube es für die Sache selbst dienender und viel gerathener, einstweilen die Regierung die vorbereitenden Arbeiten machen zu lassen, bis bestimmte Grundlagen da sind, auf die der Staat oder eine Privat-Gesellschaft ihre Berechnungen gründen können.

(Schluß folgt.)

Berichtigung.

In meinem Votum in Nro. 91 des Tagblattes heißt es am Schlusse: „Ich glaube darauf antragen zu sollen, daß nicht alle Beweismittel beim Beweise zum ewigen Gedächtniß zugelassen werden, namentlich daß der Selbsteid und der Zeugenbeweis ausgenommen werden.“ Das ist irrig aufgefaßt. Es soll heißen: „daß der Parteieid ausgenommen und daß die Aussagen der Zeugen so lange verschlossen hinter dem Richter behalten werden, bis ihre Eröffnung auf eine verbindliche Weise beschlossen ist.“ Würde der Zeugenbeweis gänzlich unzuläßig erklärt, so verlöre der Beweis zum ewigen Gedächtniß fast alle Bedeutung.

Kurz, Großrath.

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Jahr **1847.** Ordentliche Frühlingssitzung. Zweite Hälfte. (Nicht offiziell.) Nr. **99.**

(Schluß der eilften Sitzung. — Freitag den 4. Juni 1847. Schluß der Berathung des Gesetzesentwurfes, betreffend die Korrektion der Gewässer des Seelandes.)

Herr Direktor des Innern als Berichterstatter. Nach allem, was ich gehört habe, ist es mir unmöglich, einen gehörig geordneten Schlußrapport zu machen, denn ich muß bekennen, ich bin zu tief ergriffen durch die Art, wie Opposition gemacht wurde, als daß ich klar zu rapportieren im Stande wäre. Unwillkürlich erinnert mich diese Art von Opposition, die nur auf Verschieben drängt, an eine Geschichte, wo man mit dem Verschieben auch die Sache selbst hintertrieb. Zur Zeit, als Napoleon Italien erobert hatte, hatte er dort zur Verherrlichung seines Ruhmes große Werke anlegen wollen; zu diesem Zwecke gab er einem Ingenieur, Namens Proni, den Auftrag, zu untersuchen, ob die Tiber nicht durch Korrektion ihres Bettes verhindert werden könne, Rom's Umgegend durch die vielen Ueberschwemmungen zu beschädigen. Proni untersuchte und berichtete an Napoleon, freilich sei zu helfen und zwar durch einen Plan, welcher schon vor 2000 Jahren dem römischen Senat vorgelegt worden sei. Tacitus sagt uns hierüber folgendes: „Entweder die Bitten der Kolonien, oder die Schwierigkeiten des Werkes, oder der Aberglaube bewirkte, daß man dem Piso folgte, der mit seiner Meinung dahin ging, daß man verschieben solle!" Ich habe nun heute zu meiner großen Verwunderung einige solche Piso's gehört, die, weil sie glauben, die Sache sei schwierig, nicht Muth haben anzugreifen, und sie lieber auf 2000 Jahre verschieben wollen. Herr Scheidegger sagt, dieses Unternehmen sei nicht Sache des Staates, sondern der einzelnen Grundeigenthümer. Nun weiß ich freilich nicht, was aus Grund der Gemeinnützigkeit Staatsangelegenheit werden kann, wenn dieses es nicht sein sollte. Indessen, ich nehme mit Herrn Scheidegger an, es solle Sache der Grundeigenthümer sein, namentlich in Bezug auf die Kosten, aber dann vergesse man nicht, daß der Staat dabei mit circa 7000 Jucharten Landes betheiligt ist, über welches er das Obereigenthum besitzt, und daß er als der größt betheiligte Eigenthümer auch billig vorangehen soll. Der Staat kann dieses um so mehr thun, als ihm dieses Land gegenwärtig gar nichts rentirt, während einzig sein Torfgehalt auf 5 à 800 die Jucharte berechnet werden kann, er somit dabei nur eine gute Spekulation macht. Hr. Scheidegger fürchtet die Konsequenzen, man müsse dann alle solche Unternehmungen als Staatssache erklären. Ich fürchte mich davor nicht, wo irgend ein Unternehmen an Gemeinnützigkeit, an Wohlthätigkeit, an unzweifelhaftem Vortheil für den Staat, dem fraglichen gleichkommt, da werde ich immer der Ansicht sein, daß dasselbe als öffentliche Angelegenheit behandelt werde, und werde nicht fragen, ob es im Seeland oder Oberland, ob im Emmenthal oder im Oberaargau liegt. Von anderer Seite hat man wieder einmal das Gespenst der Bielerseestraße hervorgerufen, und doch weiß Jedermann, wie und wo damals gefehlt wurde, und daß man jetzt da nicht mehr fehlen würde. Nein, diese Taktik ist abgenutzt, denn der Bielseestraße wegen sollen hoffentlich in Zukunft nicht alle Straßen und gemeinnützige Werke unterbleiben, es wäre dieß Unsinn. Die Sache sei noch nicht reif, sagt man von anderer Seite. Oh, das weiß niemand besser als die vorberathende Behörde, wäre sie reif, so wäre man mit einem ganz andern Dekret vor Sie getreten, aber eben um die Sache zur Reife zu bringen, fordern wir, daß sie von Staatswegen als öffentliche Angelegenheit behandelt werde, daß wir sie mit den andern Kantonen, nicht bloß in Privatstellung, besprechen und als gemeinsame öffentliche Angelegenheit fördern. Wir sollten jetzt schon einen ins Spezielle ausgearbeiteten Plan vor uns haben, um zunächst darüber entscheiden zu können, wurde von einer Seite verlangt. Solche Pläne liegen vor, derjenige von Lelewel ist speziell ausgearbeitet, der von La Nicca könnte wenigstens grundsätzlich berathen und angenommen werden. Aber, das ist früh genug, nachdem man sich mit den andern Kantonen besprochen hat, denn sie müssen mit dem Plan einverstanden sein. Man hat mir vorgeworfen, der heutige Antrag sei im Widerspruche mit dem Bericht der Spezialkommission vom Jahre 1838, und hat Stellen daraus vorgelesen, zum Beweis, daß man damals das Unternehmen den Privaten überlassen wollte. Allerdings, und dieser Ansicht bin ich noch jetzt, aber der betreffende Redner hätte gut gethan, die unterstrichene Stelle jenes Berichtes ebenfalls abzulesen, welche die Grundlage des ganzen Raisonnements bildete: „Bilden sich hingegen keine Gesellschaften, so soll der Staat auf seine Kosten und auf seine Gefahr ein solches Unternehmen bewerkstelligen. Denn vor allem aus steht fest, daß das Werk ausgeführt werden muß, wenn einmal anerkannt ist, daß es einem großen Schaden ein Ziel setze, und zugleich einen positiven Nutzen zusichere. Hier ist zwischen der Ausführung und der Unterlassung derselben eben so wenig ein Mittelweg denkbar, als zwischen Gutem und Bösem." Wird sich jetzt eine Gesellschaft bilden, jetzt in der gegenwärtigen Geldkrisis? Und wenn sich keine bilder, soll das Werk unterbleiben? Das ist die Frage. Ja, im Jahre 1844 wäre die Bildung einer Gesellschaft auch noch ein Leichtes gewesen, selbst später noch wurden ziemlich annehmbare Anerbietungen, vor der Hand nicht der Regierung, aber der Vorbereitungsgesellschaft gemacht, aber die Unterhandlungen kamen durch die Ereignisse von Genf ins Stocken, und jetzt macht man Bedingungen, welche der Staat kaum eingehen könnte, noch dürfte. Die Geldleute, welche einige Neigung zeigen, glauben nämlich, man sei an sie gebunden, erklärt man sich aber, das Unternehmen auf Staatskosten auszuführen, so werden sie sich dann schon besser herbeilassen, und das ist es auch, was wir zunächst vom §. 1 des Projektdekrets gewärtigen, eine bessere Basis zur Unterhandlung mit den sich meldenden Gesellschaf-

ten. Man hat auch gesagt, es sei nicht recht, wenn ein Theil des Volkes auf Unkosten eines andern Theils begünstigt werde, es sei dieß ein mittelalterlicher Grundsatz. Da bedaure ich allerdings sehr, daß das lange Mittelalter das Seeland Jahrhunderte lang im Sumpf gelassen hat. Uebrigens ist die Voraussetzung falsch, die Seeländer haben zwar mit Bodenzins und Zehnten Jahrhunderte hindurch Städte reich ziehen und ganze Landesgegenden erhalten helfen, aber das Seeland hin will die Entsumpfung nicht auf Unkosten des übrigen Kantons ausführen, aber darauf hat es doch wahrlich billigen Anspruch, daß der Staat die Leitung übernehme, daß der Staat die Angelegenheit zur öffentlichen erkläre, denn ohne dieses ist die Ausführung rein unmöglich, wie wollte man sich auf Privat- und Civilwegen nur mit allen den Grundeigenthümern ins Reine setzen können? (Der Redner entwickelte hier ausführlicher, wie das Unternehmen unter Leitung des Staates ausgeführt werden könnte, ohne daß die Staatskasse dabei betheiligt würde. Ebenso, daß die größere Sterblichkeit in dem engen Ueberschwemmungsgebiet von der Versumpfung herrühre.) Denjenigen, welche vor den finanziellen Mitteln zurückschrecken und dabei immer nur Landestheile gegen Landestheile stellen, möchte ich Müllers Worte in Erinnerung bringen: „Ohne vaterländischen Gemeinsinn sind wir kein Volk. Entbehren lassen sich alle Schätze; das Beste und Große haben unsere Voreltern ohne Schätze vollbracht. — Aber das, wodurch wir sind, ohne das wir gar nichts sind, den Schweizersinn, den können wir unmöglich entbehren.“ Ich bitte, dieses für Bern und seine Landestheile zu beherzigen. Uebrigens hätte man in den vorberathenden Behörden glauben können, daß die Art. 1 und 2 bei Ihnen solchen Anstand finden sollten, so hätten wir dieselben allerdings auslassen können, da wir eigentlich nur zu dem im §. 3 Enthaltenen autorisirt sein wollten Es ist wahrlich ganz gleichgültig, ob man erkläre, daß das Unternehmen ein öffentliches sei und von Staatswegen betrieben werden solle oder nicht, denn wenn man es auch nicht sagt, so ist und bleibt es doch ein öffentliches Unternehmen, selbst wenn es durch eine Gesellschaft ausgeführt wird, denn es bedarf auch des Schutzes, der Leitung und der Berechtigung des Staates und eine mehr oder weniger eigenthümliche Gesetzgebung, als Berichterstatter muß ich zwar in erster Linie auf unbedingtes Eintreten antragen, kann aber auch zugeben, daß der erste Paragraph so redigirt werde: „Die Korrektion der Jura-Gewässer soll von Staatswegen vorbereitet werden“ Also nur „vorbereitet“ werden. Tit., die segensreichen Folgen dieses Unternehmens werden auf Jahrhunderte hinaus wirken, und wenn in dem Strom der Zeiten vielleicht eine Menge politischer Institutionen werden umgeändert werden, wenn ganz andere Verhältnisse, ganz andere Grundlagen des Staatslebens an den Platz der jetzigen getreten sind, so wird doch dieses Unternehmen noch bestehen und seine wohlthätigen Folgen haben. — Man wird ganz gewiß dann noch zu jener Zeit dankbar auf die Zeit zurückblicken, die dieses Unternehmen ausgeführt hat. Es wäre mir daher sehr leid, wenn Sie nicht eintreten wollten, ich würde es als eine Art von Aufgeben des Unternehmens betrachten. Es wäre mir leid wegen der Wirkung, welche dieses Aufgeben gegenüber der ganzen Eidgenossenschaft und weit darüber hinaus verursachen würde, wo überall die Augen auf dieses Unternehmen gerichtet sind; es würde manches Urtheil daran geknüpft werden, und manche unrichtige Ansicht daraus hervorgehen, die wir nicht wünschen können. Ich trage in erster Linie darauf an, daß man in dieses Dekret, so wie es ist, eintreten und es artikelweise behandeln möchte; bei der Behandlung des Art. 1 kann man dann auf eine Modifikation oder auf Streichung antragen.

Herr Vizepräsident. In Bezug auf den Schlußantrag habe ich Zweifel; es ist im §. 45 des Reglements durchaus festgesetzt, vorerst soll über das Eintreten abgestimmt werden, und wenn das Eintreten beschlossen ist, frägt es sich lediglich, ob sofort oder ob später eingetreten werden solle, allein in Bezug auf die Umfrage ist keine Modifikation gestattet, so daß ich nicht glaube, daß es reglementsmäßig wäre.

Herr Berichterstatter. Im Fall man sich an den Formen stößt, so will ich die Erklärung geben, daß, wenn eingetreten wird, und es sich um die Redaktion handelt, ich alsdann einer Redaktion, wie ich vorhin erwähnt habe, nicht entgegenstehen werde.

Lehmann, Regierungsrath. Ich muß mir durchaus eine Erklärung erlauben, man hat ziemlich deutlich auf einen Landestheil hingewiesen, dem es an Gemeinsinn mangle, und dabei ziemlich deutlich das Emmenthal bezeichnet; wenn man das Emmenthal darunter meint, so weise ich den Vorwurf zurück und erkläre, daß das Emmenthal so viel Gemeinsinn habe, als das Seeland und andere Kantonstheile.

Herr Berichterstatter. Ich habe mich durchaus nicht in diesem Sinne aussprechen wollen, aber bei dieser Gelegenheit will ich gerade auch erklären, daß auch gegen mich gewisse Andeutungen gefallen sind, als hätte ich den Großen Rath mit diesem Dekrete gleichsam fangen wollen, und daß ich diese Anschuldigung entschieden zurückweise.

Lehmann, Regierungsrath. Und ich weise die Behauptung zurück!

Abstimmung.

1) Ueberhaupt einzutreten	54	Stimmen.
Dagegen	48	„
2) Sofort einzutreten	31	„
Zu verschieben	70	„
3) Dazu bei Eiden zu bieten	65	„
Dagegen	37	„

— —

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Zwölfte Sitzung.

Samstag, den 5. Juni 1847.

Morgens um 7 Uhr.

Vizepräsident: Herr von Tillier.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Amstutz, beide Anderegg zu Kleindietwyl, Bühler, Bützberger, Dietler, Dünki, Egger, Eggimann, Frote, Funk, Gautier, Gouvernon, Grosjean, Gygar, Heilmann, Hofer zu Dießbach, Hubler, Indermühle, Ingold, Jost, Karlen zu Diemtigen, Känel, Kehrli gewesener Unterstatthalter, Keller, Küng zu Häutligen, Leist, Lenz, Lohner, Moreau, Moser zu Herzogenbuchsee, Neuhaus, Otth, Pequignot Notar, Ramseier, beide Rieder, Röthlisberger zu Münsingen, Röthlisberger zu Walkringen, Rüfenacht, Schläppy, Schüpbach zu Biglen, Schüpbach zu Rahnflüh, Schürch, v. Steiger, Studer, Veron, Widmer zu Grünen und Zahler; ohne Entschuldigung: die Herren Antoine, Belrichard, Blaser, Blösch, Brügger, Büeche, Christen, Cünier, Dähler zu Oppligen, v. Erlach, Feller zu Uebeschi, Fleury, Friedli, Geiser zu Roggwyl, beide Gerber, Girardin, Grimaitre, Haudenschild, Helg, Kanziger, Käser, Kilcher, Kötschet, Lauterburg, Marchand, Marquis, Marti Artz, Marti zu

Kosthofen, Maurer, Metthee, Moser Fürsprecher, Müller Doktor, Pequignot alt-Landammann, beide Probst. Prüdon, Reber, Reichenbach, Renard, Rentsch, Rubin, Rüedi, Schaffter, Schärz, zu St. Immer, Schneeberger zu Herzogenbuchsee, Schneider, Scholer, Siegenthaler, Steiner, Stettler, Streit zu Zimmerwald, Streit zu Köniz, Tieche, Vallat, Weber, Wälty und Wiedmer zu Heimiswyl.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung.

Definitive Redaktion des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Civilsachen.

Zu Bemerkungen geben folgende Titel oder Paragraphen Anlaß:

Allgemeiner Theil. Titel IV. §. 102. (Gerichtsferien.)

Riggeler, Berichterstatter der Gesetzgebungskommission. Bisher nahm man an, daß, wenn ein Termin in die Ferien falle, dann ohne weiters der nächste Gerichtstag gelte. Wenn diese Bestimmung strenge gehandhabt worden wäre, so hätten daraus oft Nachtheile erwachsen können, denn nicht jedermann kennt das Gesetz und die Verhältnisse so genau, daß er ohne besondere Vorladung weiß, wenn wieder Gerichtstag ist. In Berücksichtigung nun, daß die Ansetzung eines Termines in die Ferien nur in einem Versehen des Richters ihren Grund haben kann, ist jetzt bestimmt, daß der Richter den Irrthum amtlich zu redressiren habe u. s. w.

Durchs Handmehr genehmigt.

Besonderer Theil. Titel I.

Herr Berichterstatter. Bezüglich auf den §. 111, den Aussöhnungsversuch betreffend, ist angetragen worden, die Ziffer 4 zu streichen. Die Gesetzgebungskommission hat indessen gefunden, diese Bestimmung sei eine der zweckmäßigsten. Das hat man schon früher eingesehen, schon vom abgetretenen Grossen Rathe ist ein Anzug beinahe mit Einhelligkeit erheblich erklärt worden, dahin gehend, den friedensrichterlichen Aussöhnungsversuch für Streitsachen, welche der Kompetenz des Gerichtspräsidenten unterliegen, abzuschaffen. Da der Gerichtspräsident selbst auch Friedensrichter ist oder wenigstens in vielen Fällen den Friedensrichter vertritt, so ist nach der Ansicht der Kommission kein Grund vorhanden, um die in Ziffer 4 enthaltene Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift des Aussöhnungsversuches zu streichen. Daher trägt die Kommission auf Beibehaltung der Ziffer 4 an. — Hinsichtlich des §. 113 sodann sind eine Menge Anträge erheblich erklärt worden, die sich zum Theil widersprechen. Vorerst hat man angetragen, die Vertretung durch Bevollmächtigte beim friedensrichterlichen Aussöhnungsversuche gänzlich zu verbieten, andererseits ist angetragen worden, Bevollmächtigte zuzulassen, wenn die Parteien sich über die Hindernisse ausweisen, und dann auch dem Gegner das gleiche Recht zu gestatten, und endlich hat man den Antrag erheblich erklärt, einfach den letzten Satz des §. 113 zu streichen. Wie es mir aus dem Ergebnisse der daherigen Verhandlungen geschienen, so hat die Versammlung vorzüglich an diesem Nachsatze Anstoß genommen, deßhalb nämlich, weil dadurch die Verbeiständung durch Anwälte in ausgedehnterem Maaße als bisher gestattet wird. Daher hat denn auch die Gesetzgebungskommission nunmehr diesen Satz gestrichen. Bezüglich auf den §. 125 ist angetragen worden, denselben zu streichen und dann im folgenden §. die Worte wegzulassen „oder durch theilweisen Abstand." Die gänzliche Streichung der Bestimmung des §. 125, betreffend den theilweisen Abstand, schien jedoch der Kommission den Prinzipien dieses Prozesses zu widersprechen. Diese lassen nämlich zu, daß der Kläger vor dem Spruche von der Forderung zum Theil abstehen, und ebenso, daß der Beklagte die Forderung zum Theil anerkennen könne. Nun frägt es sich, ob, wenn ein solcher theilweiser Abstand, oder eine solche theilweise Anerkennung erfolgt, dann nichts desto weniger über einen ganz minimen Betrag, der noch als streitig übrig bleibt, die Appellation erfolgen könne. Das soll nach der Ansicht der Gesetzgebungskommission nicht der Fall sein, sondern die Appellation soll nur erfolgen über solche Gegenstände, welche einen entsprechenden Werth haben. Mir selbst sind eine Menge Fälle vorgekommen, wo sich der eigentliche Streitgegenstand, wenn schon das Ganze über einige hundert Franken ging, doch eigentlich nur auf einige wenige Franken belief, und dann mußte für diese wenigen Franken der Prozeß durch alle Instanzen hindurch gleich geführt werden, als wäre ein sehr bedeutendes Objekt da. Das liegt nun nicht im Geiste des Gesetzes, sondern die Appellation soll nach demjenigen bemessen werden, was wirklich streitig ist. Dagegen hat man an einer andern Bestimmung vorzüglich Anstoß genommen, daß nämlich ein solcher theilweiser Abstand auch die Zuständigkeit verändere, so daß die Sache an eine andere Behörde überwiesen werden müßte. Dieser Bemerkung wollte dann die Kommission Rechnung tragen; sie schlägt demnach vor, statt „Zuständigkeit" zu setzen „Zuläßigkeit der Appellation." Im §. 126 sind dann die Worte „oder durch theilweisen Abstand" zu streichen.

Boivin. Zufolge dem, was der Herr Berichterstatter so eben gesagt hat, schlägt die Gesetzgebungskommission, indem sie einem Antrage Recht widerfahren läßt, welcher die Zustimmung der Versammlung erhalten hatte, nunmehr vor, den letzten Theil des §. 113 wegzulassen, welcher lautet: „Wenn die Partei, welche nicht selber erscheint, durch einen patentirten Anwalt vertreten wird, so kann ihr Gegner sich ebenfalls durch einen Anwalt verbeiständen lassen." — Von Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit geleitet, möchte ich mir erlauben, die Beibehaltung dieser Bestimmung zu beantragen. Wer die Praxis vor den Friedensrichtern gesehen hat, konnte sich überzeugen, daß einer Partei zu erlauben, sich vertreten zu lassen, ohne es auch der andern zu erlauben, eine Ungerechtigkeit ist. — Die Friedensrichter haben im Allgemeinen wenige Kenntnisse vom Rechtsfach und den Gesetzen, und es ist einem gewandten Anwalt immer leicht, ein Urtheil auszuwirken, das demjenigen diametral entgegengesetzt ist, wie es heraus gekommen wäre, wenn ein anderer Anwalt die Sache des Gegners vertheidigt hätte, und dem Friedensrichter die eigentlichen Bestimmungen des Gesetzes bekannt gemacht hätte, auf welche sein Urtheil sich hätte stützen sollen. Die Partei, welche sich vertreten lassen darf, ohne daß es der andern gestattet ist, dieses zu thun, genießt einen Vortheil oder selbst ein Vorrecht. Also weil der Kläger einen andern Bezirk bewohnt, oder weil er krank ist oder Geschäfte hat, soll der schlichte Bürger, oder Landmann, der nie vor dem Richter gewesen ist, verpflichtet sein, gegen einen Advokaten vor einem Richter zu kämpfen, der unfähig ist, die Begründtheit seiner Sache zu erkennen? Das ist weder billig noch den Grundsätzen einer guten Rechtspflege angemessen. Ich beantrage demnach die Beibehaltung des letzten Alinea's des §. 113.

Wirth. Wie ich gehört habe, so soll die Ziffer 4 des §. 111, welche letzthin mit großer Mehrheit gestrichen worden ist, wiederum aufgenommen werden. Diesem müßte ich mich widersetzen und zwar aus den letzthin angeführten Gründen. Wie es sich aus diesem Entwurfe ergibt, so hat der Gerichtspräsident sehr viel zu thun, und so könnte in Sachen, welche in seiner Kompetenz liegen, nicht einmal ein rechter Aussöhnungsversuch stattfinden. Richtig ist er auch Vermittler, aber nach §. 307, wenn er die Parteien nicht vergleichen kann, so soll er die streitigen Thatsachen herausheben und sein Urtheil fällen. Nun ist es sich für einen Streit von Fr. 100 wohl der Mühe werth, einen Aussöhnungsversuch abzuhalten. Ich bin seit einer Reihe von Jahren Friedensrichter in einer großen Gemeinde, und gewiß $^3/_4$ der Geschäfte, welche in der Kompetenz des Friedensrichters liegen, sind jeweilen durch Abstand oder Vergleich erledigt worden. Darum halte ich es

durchaus nicht für im Interesse der Parteien liegend, die Ziffer 4 nochmals aufzunehmen, und somit trage ich auf Streichung derselben an.

Hebler. Beim §. 113 ist in der frühern Berathung von Herrn Hauptmann Lehmann angetragen worden, nach den Worten „wegen erheblicher Hindernisse" beizufügen: „über die sie sich bei dem Friedensrichter auszuweisen hat." Dieser Antrag ist, wenn ich mich nicht sehr irre, erheblich erklärt, jetzt aber ausgelassen worden. Man scheint zu glauben, das verstehe sich von selbst. Wenn es aber nicht beigesetzt wird, so wird die betreffende Partei lediglich sagen: Ich kann nicht kommen; und wenn die andere Partei verlangt, daß sie sich darüber ausweise, so wird sie sich darauf berufen, davon stehe nichts im Gesetze. So kömmt der Richter in bedeutende Verlegenheit, und daher möchte ich darauf antragen, daß diese Worte eingeschaltet werden. Ferner hatte ich angetragen, es solle dem Friedensrichter ausdrücklich das Recht ertheilt werden, gutfindenden Falles eine zweite oder dritte Audienz anzusetzen. Gar oft kommen die Parteien in der Voraussetzung zum Friedensrichter, die Sache sei doch zu schwierig für einen gütlichen Vergleich, es müsse zum Prozesse kommen, aber gar oft entschließen sie sich erst vor dem Friedensrichter, zu versuchen, ob eine Ausgleichung nicht möglich wäre. Dann sind sie aber oft nicht gehörig vorbereitet, und wenn ihnen dann nicht eine zweite Audienz gestattet würde, so wäre ihnen dieser Weg abgeschnitten. Hingegen gar oft, wenn der Friedensrichter einen zweiten Tag festsetzt, sind sie dann gerüstet, und der Vergleich kömmt zu Stande. Das bisherige Gesetz gibt dem Richter ausdrücklich diese Befugniß, läßt man sie aber hier fallen, so könnte man später dagegen Einwendungen machen, weil der Gesetzgeber es nicht ausdrücklich ausgesprochen habe. Ich trage also darauf an, daß die bisherige Befugniß wiederum eingeschaltet werde.

Beutler. Mit großer Mehrheit ist das vorige Mal beschlossen worden, daß Anwälte nicht als Bevollmächtigte vor dem Friedensrichter erscheinen sollen. Ich trage also darauf an, daß der letzte Satz des §. 113 gestrichen werde.

Herr Vizepräsident. Das ist gerade, was die Gesetzgebungskommission heute vorschlägt.

Schaad. Ich muß die gleiche Bemerkung machen zu §. 111, wie Herr Wirth. Der Große Rath hat erkannt, die Ziffer 4 zu streichen. Mir sind mehrere Fälle bekannt, wo solche Streitigkeiten, wenn sie nicht zuerst vor den Friedensrichter gekommen wären, zu mehrjährigen Prozessen geführt haben würden.

Stämpfli zu Schwanden. Herr Wirth hat auf Streichung der Ziffer 4 des §. 111 angetragen. Bei Untersuchung dieses schon in der frühern Berathung erheblich erklärten Antrages hat die Gesetzgebungskommission gefunden, der Zweck des Friedensrichterinstitutes sei möglichste Abkürzung der Sache und Verminderung der Prozesse. Läßt man nun die Bestimmung fortbestehen, daß alle solchen Streitigkeiten zuerst vor den Friedensrichter kommen müssen, so muß eine Streitsache, welche einige Batzen mehr als Fr. 25 betrifft, zuerst vor den Friedensrichter gebracht werden; wird sie da nicht ausgemacht, dann müssen die Parteien vor den Gerichtspräsidenten, und das gibt dann schon bedeutende Kosten. Hr. Schaad meint, es sei vor dem Friedensrichter schon mancher solche Fall gütlich ausgemacht worden, der sonst langjährige Prozesse hätte zur Folge haben können. Allein das ist hier nicht der Fall, denn es handelt sich da nur von solchen Streitsachen, welche der Kompetenz des Gerichtspräsidenten unterliegen. Ich habe schon im bisherigen Friedensrichtergesetze eine Lücke in dieser Beziehung gefunden, und daher stimme ich mit Ueberzeugung zum Antrage der Gesetzgebungskommission.

Beutler. Ich möchte den §. 113 nur den Weg haben: „Bei dem Termine der Aussöhnung sollen die Parteien persönlich erscheinen." Von da hinweg möchte ich das Uebrige streichen, denn es ist im folgenden nicht gesagt, was für Bevollmächtigte man nehmen könne, und so würde es dann oft dazu kommen, daß Rechtsagenten u. s. w. dabei erschienen.

Matthys. Wenn der Antrag des Herrn Beutler beschlossen wird, was ist die Folge davon? Diese, daß, wenn ein Handelsmann in Frankreich an einen Krämer im Buchholterberg eine Forderung von Fr. 100 zu stellen hat, und diese Forderung vom Schuldner kontestirt wird, der Handelsmann aus Frankreich expreß nach dem Buchholterberg reisen muß, um vor dem hochlöblichen Friedensrichter zu erscheinen, also eine Reise, welche mehr Kosten veranlaßt, als der Streitgegenstand werth ist. Ist das vernünftig? Offenbar nicht, und also soll es auch nicht zum Beschlusse erhoben werden. Das ist nicht im Interesse des Publikums. Herr Wirth will die Nummer 4 des §. 111 streichen. Allerdings ist dieser Antrag das vorige Mal erheblich erklärt worden, aber die Gesetzgebungskommission hat gefunden, sie solle nichts desto weniger dem Großen Rathe das Zweckmäßigere vorschlagen. In der That, wenn die Friedensrichter diejenigen Männer sind, als welche man sie schildert, wenn sie alle Streitigkeiten bei einem und demselben Termine beseitigen können, warum haben wir dann Gerichtspräsidenten, Amtsgerichte und ein Obergericht? Uebertrage man dann die ganze Justizverwaltung den Friedensrichtern. Warum soll ich für eine Sache von Fr. 25 Btz. 1 zuerst vor den Friedensrichter und erst nachher zum Gerichtspräsidenten, alldieweil der Gerichtspräsident über Streitsachen bis auf Fr. 100 in einem und demselben Termine sein Urtheil sprechen soll? Wenn ich mit den Waffen fechten wollte, mit denen man hier gegen den Advokatenstand gefochten hat, so würde ich sagen, man stelle diesen Antrag bloß, damit die Friedensrichter desto mehr Emolumente ziehen können. Ich soll aber annehmen, das sei nicht das Motiv, sondern man thue es aus Sorge für das geglaubte Interesse des Landes. Herr Großrath Stämpfli hatte schon vor zwei Jahren einen Anzug gestellt, dahin gehend, daß die Sachen in solchen Fällen unmittelbar beim Gerichtspräsidenten sollen anhängig gemacht werden.

Kurz. Man darf in der zweiten Berathung laut Reglement keine neuen Anträge stellen, der Antrag des Herrn Beutler ist aber in der ersten Berathung nicht gestellt worden, also kann er auch nicht berücksichtigt werden.

Beutler. In zweiter Linie will ich dahin antragen, im §. 113 nach den Worten „durch einen Bevollmächtigten" einzuschalten: „mit Ausnahme von patentirten Anwälten", und dann nur den letzten Satz zu streichen.

Herr Vizepräsident. Es handelt sich bloß um die in der vorigen Berathung zurückgeschickten Paragraphen, und ob die Versammlung bei den frühern Beschlüssen bleiben wolle oder nicht, aber neue Anträge können nicht zur Abstimmung kommen.

Rothacher. Wenn die Ziffer 4 des §. 111 nicht gestrichen wird, so wird das keinen guten Willen beim Volke erregen. Das Volk ist jetzt seit längerer Zeit gewöhnt, in Streitsachen sich zuerst beim Friedensrichter zu melden, handle es sich um Fr. 500 oder nur um Fr. 100, und von 100 Fällen sind durchschnittlich wenigstens 70 auf diese Weise abgethan worden. Wenn eine Partei, wegen Fr. 26, Stunden weit zum Gerichtspräsidenten gehen muß, und dieser gerade bedeutend beschäftigt ist, so soll er also zuerst als Vermittler auftreten, und wie wird es da gehen? Er wird den Leuten sagen: Machet es aus; aber weiter kann er sich für den Augenblick nicht damit befassen, und so hatten die Parteien ihre Kosten umsonst. Hingegen wenn das gestrichen wird, so wird es jedenfalls nicht mehr kosten, und wenn von 10 Fällen 7 beim Friedensrichter abgethan werden, so werden die drei andern Fälle jene 7 nicht aufwiegen. Wenn schon gesagt wird, die Friedensrichter seien nicht die Männer, wie man sie hier schildern wolle, so antworte ich darauf, das bernische Volk habe ja freilich den Friedensrichtern

das Zutrauen geschenkt, und also solle man es ihnen lassen. Ich unterstütze demnach den Antrag des Herrn Wirth.

Tschiffeli. Wenn man den Zweck eines Aussöhnungsversuches besser vor Augen haben wollte, so würde man sich weniger über Sinn und Wortlaut des §. 113 aufhalten. Der Zweck des Aussöhnungsversuches ist einzig dieser, die Parteien zu vergleichen, denn der Friedensrichter hat da nicht das Recht, abzusprechen, sondern er soll nur den Parteien Vorstellungen machen, u. s. w. Also scheint es mir doch vollkommen gleichgültig zu sein, ob Rechtsagenten oder Advokaten beim Aussöhnungsversuche zugelassen werden, denn der geschickteste Advokat kann dabei dem Gegner nichts aufdringen, nur, wenn er die Gegenpartei überzeugen kann, wird sie sich unterziehen. Ich stimme indessen in erster Linie zum Antrage der Gesetzgebungskommission.

Herr Berichterstatter. Von verschiedenen Seiten ist beantragt worden, die Ziffer 4 des §. 111 zu streichen. Mir ist nun das ziemlich gleichgültig, ich habe bloß geglaubt, im Auftrage der Gesetzgebungskommission und im Interesse des Landes auf Beibehaltung der Ziffer 4 dringen zu sollen. Man sagt, um die Erscheinung vor Friedensrichter zu rechtfertigen, es gebe sonst immer lange Prozesse. Das ist ganz unrichtig, die Streitigkeiten müssen vor dem Gerichtspräsidenten in Einem Termine erledigt werden. Es gebe viele Kosten. Im Gegentheile, die Vorladung vor den Gerichtspräsidenten kostet nicht mehr als diejenige vor den Friedensrichter. Der einzige Unterschied ist der, daß nach dem Vorschlage der Kommission der Gerichtspräsident damit anfängt, daß er die Parteien zu vergleichen sucht und, wenn dieses nicht möglich ist, in der Sache sogleich das Urtheil spricht; während nach den heutigen Anträgen man vorerst beim Friedensrichter einen Aussöhnungsversuch halten und, wenn die Sache nicht ausgemacht wird, dann erst noch zum Gerichtspräsidenten muß, folglich dann an beiden Orten Kosten hat. Daher hat man schon früher gefunden, daß bei solchen Streitigkeiten der vorherige Aussöhnungsversuch beim Friedensrichter dahin fallen sollte. Wollte man die Theorie der Herren Antragsteller konsequent durchführen, so müßte man in Gemäßheit der Streichung der Ziffer 4, auch für friedensrichterliche Kompetenzsachen eine Behörde aufstellen, die vorher einen Aussöhnungsversuch hielte. Mir persönlich ist es übrigens gleichgültig, was erkannt werde. — Bezüglich auf den §. 113 sind ebenfalls Aenderungen angetragen worden. Die Gesetzgebungskommission schlägt bereits die Streichung des letzten Satzes vor, Herr Beutler aber möchte noch mehr streichen, ist dann aber später davon zurückgekommen und hat angetragen, daß jedenfalls die Advokaten von der Befugniß, als Bevollmächtigte aufzutreten, ausgeschlossen werden. Auch das ist mir persönlich durchaus gleichgültig, aber was für eine Folge hat es? Es geht dann wie bisher. Die meisten Fälle, welche hier vorkommen, sind Schuldforderungen, und diese befinden sich in der Regel ohnehin schon in den Händen der Advokaten und Rechtsagenten. Wenn nun ein solcher nicht selbst erscheinen darf, so schickt er den Substituten, der ist dann kein Avokat oder Rechtsagent. Ob Sie also den Beisatz des Herrn Beutler aufnehmen oder nicht, so ändert dieß an der Sache nichts. Herr Hebler bemerkt, es soll nach dem Worte „Hinderniſſe" eingeschaltet werden: „über die sie sich beim Friedensrichter auszuweisen hat." Dieses schiene mir ganz überflüssig. Er glaubt zwar, man könnte im Zweifel sein, ob man nicht der Partei von vorne herein und ohne Prüfung glauben solle. Bisher hatte man darüber auch keine Bestimmung, aber Herr Hebler ist selbst Friedensrichter und hat als solcher zuverlässig den Parteien auch nicht ohne weiters geglaubt, denn das wäre gegen die allgemeinen Regeln und den Sinn des Gesetzes. Es versteht sich von selbst, daß, wenn man vor dem Friedensrichter Hinderniſſe vorschützt, man sie bescheinigen muß, es ist daher nicht nöthig, das im Gesetz ausdrücklich zu sagen. Zu §. 114 hat Herr Hebler beantragt, daß der Friedensrichter den Parteien einen zweiten oder dritten Termin solle bestimmen können. Hievon steht im Protokolle über die frühere Berathung nichts, also kann auch nicht Rücksicht darauf genommen werden. Uebrigens erkläre ich als Berichterstatter, daß sich dieses von selbst versteht, und daß es durchaus im Ermessen des Friedensrichters liegt, wirklich nothwendige Fristen zu gestatten.

Abstimmung.

1) Für Beibehaltung der Ziffer 4 des §. 111	23 Stimmen.
Für Streichung	Mehrheit.
2) Für Streichung des Schlußsatzes des §. 113	50 Stimmen.
Dagegen	21 „
3) Für Aufnahme der von Herrn Hebler beantragten Einschaltung im §. 113	50 Stimmen.
Dagegen	30 „

Hebler verlangt, daß über seinen Antrag zu §. 114 ebenfalls abgestimmt werde.

Herr Vizepräsident erwiedert, darüber könne keine Abstimmung stattfinden, da hierüber in der ersten Berathung kein Entscheid gefaßt worden sei, was dann, da Herr Hebler deßfalls Zweifel äußert, durch Ablesung des Protokolls bestätigt wird.

Titel II. Zweiter Abschnitt. Zweite Abtheilung.

Herr Berichterstatter. Die Gesetzgebungskommission hat bezüglich auf die Beweisführung zum ewigen Gedächtnisse den erheblich erklärten Bemerkungen möglichst Rechnung getragen. Bezüglich auf den Eid, §. 176, hat man Geheimhaltung des Protokolles gewünscht, aber der Eid kann nicht geheim geleistet werden, er ist wesentlich eine öffentliche Handlung, und auch das Beisein des Gegners ist durchaus nöthig. Also ist das Geheimniß nicht zuläßig.

Durch's Handmehr genehmigt.

Sechste Abtheilung.

Herr Berichterstatter. Bezüglich auf die Ziffer 2 des §. 246 sind verschiedene Anträge gefallen. Bisher mußten die Repräsentanten der Korporationen im Falle des Beweises durch Eideszuschiebung nach bestimmten Formeln schwören; dadurch geriethen sie natürlich gewöhnlich in die Enge, die Formeln waren oft so abgefaßt, daß ziemlich viel darin behauptet war, oder wo die Betreffenden von der zu beschwörenden Sache keinen oder doch nicht genugsame Kenntniß haben konnten. In Zukunft aber werden die Ausgeschossenen bloß abgehört, wie Zeugen, und haben nur die Richtigkeit ihrer eigenen Aussage zu beschwören, was etwas ganz anderes ist. In erster Linie trägt daher die Gesetzgebungskommission darauf an, in dieser Beziehung beim ursprünglichen Vorschlage zu bleiben. Ferner ist bezüglich auf die nämliche Ziffer 2 eine Bestimmung gewünscht worden, wie es gehalten sein solle, wenn Einige schwören, Andere aber nicht. Nach dem bisherigen Prozesse wäre eine solche Vorschrift unumgänglich nöthig gewesen, aber nach dem neuen Prozesse würde sie zum Gegentheile des beabsichtigten Zweckes führen. Da in Zukunft die Abgeordneten oder Ausgeschossenen abgehört werden wie Zeugen, so wird der Eine dieses sagen, der Andere jenes, und aus der Gesammtheit dieser Aussagen muß dann der Richter entnehmen, was wirklich wahr sei. Eine Mehrheit oder Minderheit kann da nicht entscheiden. Darum hat die Kommission auch hievon abstrahirt.

Durch's Handmehr genehmigt.

Titel VII.

Herr Berichterstatter. Es wird Ihnen erinnerlich sein, daß in der frühern Berathung Herr Advokat Tschiffeli

einen Antrag stellen wollte, worin er dann durch den Schluß der Umfrage unterbrochen worden ist. Er hat ihn mir nachher schriftlich eingereicht, und die Gesetzgebungskommission hat gefunden, dieser Antrag verdiene Berücksichtigung — — — (Herr Vizepräsident. Als Motion des Herrn Tschiffeli kann der Gegenstand nicht mehr behandelt werden, aber wenn die Gesetzgebungskommission denselben adoptirt, so hat sie das Recht, ihn zu reproduziren.) Allerdings hat die Gesetzgebungskommission den Antrag adoptirt. Derselbe betrifft die §. 386 und 389. Man hatte nämlich hier angenommen, jede Verpflichtung zu einem Thun oder einem Lassen, löse sich in einen Schadenersatz auf. Allein das ist doch nicht ganz richtig. Es gibt oft Fälle, und auch das französische Recht nimmt solche an, wo es durchaus nöthig ist, daß die betreffende Handlung selbst ausgeführt werde. Ein Nachbar z. B. errichtet in seinem Hause eine Schaal ohne geeigneten Ableitungskanal; nun läuft mir aber in Folge dessen Wasser und Blut in den Keller und verpestet mir dort die Luft. Der Nachbar wird demnach verurtheilt, aber mit dem Schadenersatze ist mir nicht geholfen, sondern der Ableitungskanal selbst muß gemacht werden. Daher hat die Gesetzgebungskommission gefunden, es sei allerdings besser, die bisherigen Bestimmungen beizubehalten, und schlägt daher zu §. 386 für den zweiten Absatz folgende Redaktion vor: „Bleibt die Aufforderung erfolglos, so hat der Impetrant, falls die Leistung auch durch einen Dritten geschehen kann, die Wahl zu verlangen, daß der Regierungsstatthalter dieselbe auf Kosten des Schuldigen durch einen Dritten vollbringen lasse oder aber seinen Gegner ohne Weiteres ꝛc. Kann die Leistung nicht durch einen Dritten geschehen, so hat der Impetrant stets den letztern Weg einzuschlagen. Die Kosten der Vollziehung durch einen Dritten müssen jedoch von den Impetranten vorgeschossen werden." Ebenso verhält es sich mit den §. 389, hinsichtlich der Auslieferung einer beweglichen Sache. Da ist es oft nicht gleichgültig, ob die Sache selbst ausgeliefert werde, oder ob bloßer Schadenersatz erfolge; solche bewegliche Sachen können für denjenigen, welcher sie herausverlangt, einen besondern Werth der Vorliebe haben, wie z. B. Familienangedenken. Daher wird hier folgende Redaktion vorgeschlagen: „— durch den Weibel abfordern und, falls sie die Auslieferung verweigert, abnehmen. Kann die Sache nicht aufgefunden werden, so tritt Schadenersatzforderung nach §. 386 ein."

Durch's Handmehr genehmigt.

Im Uebrigen wird der ganze Gesetzesentwurf in der von der Gesetzgebungskommission vorgelegten Form ohne Einsprache durchs Handmehr genehmigt.

Herr Vizepräsident. Bevor wir zu Behandlung des Promulgationsdekretes übergehen, hat der Herr Vizepräsident des Regierungsrathes das Wort verlangt, um der Versammlung eine Mittheilung zu machen, betreffend die Angelegenheit des Hrn. Professors Dr. W. Snell.

Funk, Vizepräsident des Regierungsrathes. Herr Vizepräsident, meine Herren, ich habe heute vom Regierungsrathe den Auftrag erhalten, dem Großen Rathe das Ergebniß mitzutheilen des obergerichtlichen Urtheiles in Sachen des Fiskus auf der einen Seite und des Hrn. Prof. Dr. Wilhelm Snell auf der andern Seite, in Bezug auf die Frage der Entschädigung, welche das Obergericht als Schiedsrichterbehörde erledigt hat. Wie Ihnen allseitig in Erinnerung sein wird, so hat der Gr. Rath am 13. November 1848 in dieser Angelegenheit folgende Schlußnahme genommen. Was die Abberufung betrifft und die Frage der Wiedereinsetzung des Hrn. Snell in seine frühere Stelle als Hochschullehrer, so wurde Tagesordnung beschlossen; in Bezug auf den Punkt der Entschädigung hat der Gr. Rath den Regierungsrath ermächtigt, diesen Punkt mit Herrn Snell zu erledigen, entweder durch Vergleich oder durch Schiedsrichterspruch oder auf dem Wege des ordentlichen Prozesses. Nachdem dieser Beschluß gefaßt ward, hat der Regierungsrath Mittheilung davon gemacht an den Herrn Prof. Snell und dessen weitere Eröffnungen gewärtigt. Es sind dann zwei Mitglieder des Regierungsrathes bezeichnet worden, um mit ihm zu unterhandeln und zu versuchen, auf dem Wege des Vergleiches diese Angelegenheit beizulegen. Von beiden Seiten wurden die daherigen Eröffnungen gemacht, zuerst von Hrn. Prof. Snell. Die Forderung, welche er damals stellte, hat sich getrennt in Bezug auf die Zeit der Vergangenheit und auf die Zeit der Zukunft. Was die Vergangenheit betrifft, nämlich die Zeit vom 9. Mai 1845 bis 31 Merz 1847, hat er eine Entschädigung verlangt nach dem Maaßstabe von Fr. 2800 per Jahr ohne Zinsvergütung, weil er geglaubt hat, es solle ihm für diese Zeit der vollständige Betrag seiner Besoltung unverkümmert zukommen. Vom 1. April 1847 hinweg verlangte er auf Lebenszeit Fr. 1800 jährlich. Die Anerbieten des Regierungsrathes haben sich wiederum getheilt in Bezug auf die Zeit der Vergangenheit und der Zukunft; der Regierungsrath hat ihm nämlich für die Zeit vom 9. Mai 1845 bis 1. Januar 1847 zusammen Fr. 4000, und in Bezug auf die Zukunft eine jährliche Entschädigung von Fr. 1600 angeboten. Die Parteien konnten sich jedoch nicht vereinigen. Hierauf hat Hr. Prof. Snell den Wunsch eröffnet, man möchte den Streit dem Obergerichte als Schiedsrichterbehörde übertragen, und der Regierungsrath hat sich nicht veranlaßt gefunden, diesem Wunsche entgegenzutreten. Der daherige Kompromiß wurde abgeschlossen. Die Frage, welche das Obergericht zu entscheiden hatte, war einfach diese, wie sie schon im Gr. Rathe aufgestellt worden ist, nämlich wie der Entschädigungspunkt mit Hrn. Snell zu erledigen sei. Dieser Kompromiß wurde von beiden Parteien gehörig unterschrieben und überdieß durch einen besondern Beschluß gutgeheißen. Bei dieser Sachlage gelangte die Sache vor Obergericht. Herr Snell hat dann an dasselbe das Ansuchen gestellt, ihm zu bewilligen, eine Schrift einzureichen. Das wurde ihm erlaubt, und zugleich dem Regierungsrath Gelegenheit gegeben, ebenfalls eine solche Schrift einzureichen. Der Regierungsrath glaubte aber nicht, davon Gebrauch machen zu sollen, weil weder im Gesetze noch im Beschlusse des Großen Rathes ihm dieses Recht eingeräumt worden war, und weil er nicht Hand bieten wollte für ein exceptionelles Verfahren. Hingegen hat sich der Regierungsrath auch nicht veranlaßt gesehen, dagegen aufzutreten. Das Obergericht hat ferner dem Hrn. Snell Gelegenheit gegeben, am Tage der Beurtheilung selbst seine Gründe mündlich vorzutragen. Das Obergericht hat daraufhin folgendes Urtheil ausgesprochen: Der Fiskus des Kantons Bern solle an Herrn Dr. W. Snell zu bezahlen haben die volle Besoldung von Fr. 2800 per Jahr vom Tage der Abberufung hinweg, und zwar vom 9 Mai 1845 bis 31. Dezember 1848 nebst den Zinsen zu 4%, von den jeweiligen vierteljährlichen Verfallstagen an gerechnet; ferner dann vom 1. Januar 1847 auf Lebenszeit die jährliche Besoldung von L. 2800 in viereljährlichen Raten. Weiter verfügt das obergerichtliche Urtheil, daß die jährliche Summe der Fr. 2800 sich vermindern oder ganz aufheben solle, wofern Herr Snell im In- oder Auslande eine öffentliche salarirte Anstellung annehmen würde, und zwar um so viel, als die in diesem Falle ihm zukommende Besoldung betragen werde. Ferner wurde festgestellt, daß, wenn ihm eine Professur des Rechtes im Kanton Bern angetragen würde, er verpflichtet sei, dieselbe anzunehmen. Das, Herr Vizepräsident, meine Herren, ist das Ergebniß der obergerichtlichen Beurtheilung, und das die Verhandlungen, welche der Regierungsrath infolge Auftrages des Großen Rathes in dieser Sache gepflogen hat. In den Detail alles dessen einzutreten, bin ich vom Regierungsrathe nicht berufen, ich enthalte mich somit alles Weitern, indem ich einfach den Auftrag erhalten habe, hier Bericht zu erstatten über den Gang der Verhandlungen, und Ihnen den obergerichtlichen Spruch mitzutheilen. Ich habe auch keinen Auftrag erhalten, irgend welche Anträge deßfalls zu stellen; dem Großen Rathe steht es anheim, sich daran zu ersättigen, oder aber es können aus der Mitte des Großen Rathes selbst Anträge gestellt werden. Der Regierungsrath ist mit seiner Berichterstattung fertig.

Herr Vizepräsident. Es kann jetzt nicht der Fall sein, diesen Gegenstand weiter zu behandeln, da keinerlei An-

träge vorliegen. Wir fahren also fort mit der Erledigung unserer Tagesordnung.

Entwurf-Promulgationsdekret.

„Der Große Rath des Kantons Bern, in Vollziehung der Vorschrift des §. 98 Ziffer 1 der Staatsverfassung und in Gemäßheit der vorausgegangenen Berathungen

beschließt:

1) Das erste Hauptstück des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtssachen, welches die Bestimmungen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten enthält und aus 400 Paragraphen besteht, tritt mit dem 1. Januar 1848 in Kraft und soll sofort durch den Druck bekannt gemacht werden.

2) Von diesem Zeitpunkte hinweg sind aufgehoben, das Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtssachen vom 26. Merz 1821; die Art 1 bis und mit 516, 523 bis und mit 544, und 1003 bis und mit 1028 des code de procédure civile, mit Ausnahme jedoch des Tit. XXV liv. II., procédure devant les tribunaux de commerce, und die Satzungen 765 bis und mit 782 des Gesetzbuches über das Sachenrecht vom 18. Merz 1810, so wie alle übrigen mit dem gegenwärtigen Gesetze im Widerspruche stehenden Bestimmungen.

3) Die Vorschriften dieses Gesetzbuches ändern jedoch nichts an dem in dem neuen Kantonstheile in Kraft bestehenden Handelsgesetzbuche.

4) Die Rechtsstreitigkeiten, in welchen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches die Mittheilung der Klage stattgefunden, sind (mit Ausnahme der später aufgeworfenen Zwischenfragen, welche unter das neue Gesetz fallen) nach den Bestimmungen des frühern Prozeßgesetzes zu Ende zu führen; jedoch kommen in Betreff der Rechtsmittel, der Beschwerde gegen den Richter und der Vollziehung des Urtheils die Bestimmungen des neuen Gesetzes in Anwendung

5) Die Bestimmungen des Titels V. des besondern Theils dieses Gesetzbuches (von der Beschwerdeführung) treten vom 1. August 1847 an in Wirksamkeit.

Gegeben u. s. w."

Niggeler, Berichterstatter der Gesetzgebungskommission. Das Gesetzbuch über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtssachen enthält noch einen zweiten Theil, nämlich das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen, den sogenannten Betreibungs- und Geldstagsprozeß. Daher wird dieses Gesetzbuch im Art. 1 des vorliegenden Entwurfes eines Promulgationsdekretes als erstes Hauptstück des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Civilrechtssachen bezeichnet. Die Ueberschrift desselben wird dann mit dieser Bezeichnung in Einklang gebracht werden. Die Gesetzgebungskommission glaubt in ihrer Mehrheit, es solle in Kraft treten auf den 1. Januar 1848, um inzwischen den Bürgern und Behörden Zeit zu geben, sich etwas näher damit bekannt zu machen. Bezüglich auf den Art. 2, welcher bestimmt, welche Gesetze durch das neue Gesetzbuch aufgehoben werden sollen, habe ich vorläufig bloß zu bemerken, daß die Kommission beschlossen hat, die endliche Festsetzung derselben zu verschieben, so daß mithin dieser Art. 2 heute noch nicht zu behandeln wäre. Es ist nämlich in Rücksicht auf die französische Gesetzgebung noch eine genauere Untersuchung nöthig, damit nicht, wie bisher, die eine Gesetzesbestimmung mit der andern in Widerspruch gerathe. Herr Oberrichter Migy hat es in Folge dessen übernommen, die betreffenden Gesetzesparthien genau auszuscheiden. Der Art. 3 entspricht einem erheblich erklärten Antrage des Hrn. Boivin in Betreff des Handelsgesetzes. Der Art. 4 enthält die Bestimmung, wie es gehalten sein solle mit den bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhobenen Rechtsstreitigkeiten. Ich weiß nicht, ob man hier nicht hätte festsetzen sollen, daß auch in Betreff der Urtheilsfällung die Bestimmungen dieses Gesetzes rücksichtlich der bereits angehobenen Prozesse zur Anwendung kommen sollen. Das würde aber vielleicht zu weit führen, indem eine solche Bestimmung zugleich involvirte, daß die Richter nicht an die Schlüsse der Parteien gebunden seien. Dieß wäre namentlich wichtig in Rücksicht auf die Kosten, welchem Umstande indeß das Gericht immerhin gehörige Rechnung tragen könnte. Endlich dann bestimmt der Art. 5, daß die Bestimmungen des Titels V. des besondern Theiles, betreffend die Beschwerdeführung, bereits früher in Kraft treten sollen als die übrigen, weil der Regierungsrath nach der Verfassung mit diesen Beschwerdeführungen schon längst nichts mehr hätte zu thun haben sollen. Dieser Titel V. ist übrigens so kurz, daß ich nicht wüßte, warum er nicht allfällig selbst noch früher, als die Kommission vorschlägt, in Kraft treten könnte; die Kommission hat indessen gefunden, dasselbe solle auf den 1. August nächstkünftig in Wirksamkeit gesetzt werden. Ich trage also Namens der Gesetzgebungskommission auf die einläßliche Berathung und Annahme des vorliegenden Entwurfes an, mit Ausnahme des Art. 2, welcher noch zu verschieben ist.

Boivin. Das Promulgationsdekret zum Gesetzbuch über das Civilprozeßverfahren ist so wichtig, als das Gesetzbuch selber; es enthält Bestimmungen, welche Schwierigkeiten herbeiführen und Widersprüche zwischen den verschiedenen Gesetzen erzeugen können. Wir haben ein auffallendes Beispiel hievon bei Anlaß des Promulgationsdekrets zum alten Prozeßgesetz gehabt. Dennoch war es einer sorgfältigen Prüfung unterworfen und nicht mit einer solchen Ueberstürzung beschlossen worden, wie dieses da. Nichts desto weniger ist es vorgekommen, weil man vergessen hatte, verschiedene Bestimmungen unserer Gesetzbücher ungültig zu erklären, daß im Jura sehr lange und kostspielige Prozesse über die Frage entstanden sind, welche Bestimmungen angewendet werden sollen, ob jene des französischen Gesetzes oder jene des neuen Prozeßgesetzes. (Der Redner führt dießfällige Beispiele an.) Ich sehe voraus, daß wenn wir das uns vorgelegte Dekret alsogleich berathen, dann die gleichen Folgen zu befürchten sein werden, und es würde mir nicht schwer fallen, in diesem Augenblick schon zu beweisen, daß das uns vorgelegte Dekretsprojekt sehr unvollständig ist, so weit es den Jura betrifft. Es ist möglich, daß es sich rücksichtlich des alten und neuen Kantons nicht ebenso verhält, weil der so eben berathene Koder mehr oder weniger in Uebereinstimmung mit dessen Gesetzgebung steht, und weil überdieß das einzige Prozeßgesetz, das er besitzt, gänzlich abgeschafft werden wird, während verschiedene Theile des französischen Gesetzbuches über das Civilprozeßverfahren im Jura werden beibehalten werden. Allerdings hat uns der Herr Berichterstatter gesagt, daß Herr Oberrichter Migy beauftragt worden sei, sorgfältig zu untersuchen, welche Bestimmungen der französischen Gesetze abgeschafft werden müßten, um diese Gesetze mit dem neuen Prozeßgesetze in Uebereinstimmung zu bringen. Gerade dieses ist ein Grund, um die Berathung über den Entwurf des Promulgationsdekretes zu verschieben, damit Herr Migy seiner Arbeit mit Sorgfalt obliegen könne, und damit die Mitglieder des Großen Rathes ebenfalls Zeit dazu haben, ihre Pflicht zu thun, das will sagen zu prüfen und zu vergleichen. Ich beantrage deßwegen, diese Berathung bis auf die nächste Sitzung zu verschieben.

Michel. Als Mitglied der Gesetzgebungskommission möchte ich nur auf einen Umstand aufmerksam machen. Letzten Montag haben Sie, Herr Vizepräsident, meine Herren, beschlossen, daß die Mitglieder der Gesetzgebungskommission, welche nicht zugleich Mitglieder des Großen Rathes sind, hier keine Anträge stellen dürfen. Ich bedaure das, und bei näherer Untersuchung würde man es nicht beschlossen haben. In der Kommission war man über verschiedene Prinzipien des Gesetzes nicht gleicher Meinung Ich hatte angetragen, diese Prinzipien zuerst durch den Großen Rath entscheiden zu lassen, das Präsidium der Kommission bemerkte mir aber, das sei nicht nöthig. wir könnten dann unsere Ansichten im Großen Rathe geltend machen. Jetzt sind wir darum verschroten. Daher möchte ich nur aufmerksam machen, ob vielleicht Jemand aus der Versammlung meinen Antrag als den seinigen anerkennen möchte. Das ganze Gesetz enthält zwei Hauptstücke, von denen das zweite das Verfahren in Schuldbetreibungen und im Geldstage bestimmen wird. Wenn man logisch sein will, so muß der zweite Theil erst nach dem ersten Theil in Kraft treten. Nun hat die Gesetzgebungskommission beschlossen, beim Großen Rathe

darauf anzutragen, daß dieses Gesetz erst am ersten Januar 1848 in Kraft trete. Ich war ganz anderer Meinung und habe mich dafür berufen auf vielfache Aeußerungen im Volke und auf die allgemeinen Klagen über das bisherige Betreibungs- und Geldstagsverfahren. An mehreren Orten hat man sogar verlangt, dieses Gesetz solle zugleich mit der Verfassung vorgelegt werden, weil man nach allem Bisherigen mißtrauisch war. Auf heutigen Tag sind diese Begehren nicht kleiner geworden. Wenn man sieht, wie die Schuldbetreibungen im ganzen Kanton noch immer geführt werden, wenn man bedenkt, in welcher Zeit wir stehen, und daß die ohnehin bedrängten Schuldner noch durch die Zeitumstände überdieß gedrängt werden, so scheint es mir, man sollte so schnell als möglich alle diese neuen Gesetze in Kraft treten lassen. Man wird vielleicht sagen, wenn man das jetzt berathene Gesetz sofort in Kraft treten lasse, so haben dann die Richter und Advokaten nicht Zeit, es gehörig einzustudiren. Ja wohl, Herr Vizepräsident, meine Herren, jeder Richter soll sich in kurzer Zeit darein finden können, Sie selbst haben dasselbe ja in 8 Tagen durchberathen, und zwar sehr gründlich, und so wird der Richter sich in 8 Wochen wohl auch darein finden können. Am allerwenigsten dann bedaure ich die Advokaten; wenn diese schon einen Monat mit dem Studium dieses Gesetzes versäumen müssen, so daß hin und wieder eine Klage vielleicht um so später ausgespielt wird, so ist dieß kein Unglück für das Volk. Ich möchte also vorschlagen, das Gesetz sofort oder wenigstens in möglichst kurzer Frist in Kraft treten zu lassen. Man will ja den Titel V des besondern Theils ebenfalls bereits früher in Kraft treten lassen, warum denn nicht lieber sogleich das Ganze? Ferner möchte ich antragen, daß von dieser Behörde aus die Gesetzgebungskommission heute noch aufgefordert werde, binnen einer Frist von 3 Wochen den zweiten Haupttheil — — — (Herr Vizepräsident: der Große Rath hat bereits beschlossen, daß die Mitglieder der Kommission, welche nicht Mitglieder dieser hohen Versammlung sind, keine Anträge stellen sollen.) Ich will nicht eigentliche Anträge stellen, sondern ich möchte nur aufmerksam machen auf die Minderheitsmeinung in der Kommission, indem ich hoffe, es werden Mitglieder dieser hohen Versammlung ja freilich diese Meinung als die ihrige geltend machen. Zudem gebe ich zu bedenken, ob es das Volk nicht besser freuen wird, dieses Gesetz in Verbindung mit dem Geldstags- und Betreibungsgesetze ins Leben treten zu sehen, als vielleicht in Verbindung mit einem neuen Steuergesetze.

Matthys. Ich müßte dagegen den Mehrheitsantrag der Gesetzgebungskommission hier vertreten. Allerdings ist im Schoße der Kommission angetragen worden, dieses Gesetz auf 1sten August nächstkünftig in Kraft zu setzen, und eine Meinung hat sich dahin ausgesprochen, dieses schon auf den 1sten Juli, eine andere, es auf den 1sten Oktober, und noch eine andere, es auf den 1sten Dezember zu thun. Am Ende hat der 1ste Januar 1848 die Mehrheit auf sich vereinigt. Ich will nun fragen, ob dieser letztere Vorschlag klug sei oder nicht. Das Gesetz enthält 400 Paragraphen, theils sehr weitläufige. Wenn der Anwalt, der Richter oder die Parteien das Gesetz in Anwendung bringen wollen, so müssen sie doch vorerst damit bekannt sein, denn ein Gesetz kann nicht gehörig erequirt werden, wenn das Publikum, die Geschäftsleute und Richter nicht damit bekannt sind. Bis nun der Druck, die Austheilung und das Studium des Gesetzes stattgefunden, wird zuverläßig der 1ste Januar 1848 eingetreten sein. Ist es nun dem Volke mehr gedient, wenn solche Gesetze in Kraft treten, bevor selbst die Bekannten sie studiren konnten, als wenn dieses erst nachher geschieht? Wenn der Richter das Gesetz unrichtig anwendet, weil er es nicht kennt, dann ist er entweder selbst unfähig, oder aber der Große Rath ist Schuld, daß ein Justizmord stattgefunden. Wenn ich die Interessen des Advokatenstandes im Auge hätte, und nicht diejenigen des Volkes, so würde ich für den 1. Juli stimmen, und warum? Die Richter wären dann in der Unmöglichkeit, das Gesetz recht anzuwenden, und dabei könnten die Advokaten reichlich fischen und krebsen. Was tritt ferner für eine Folge ein, wenn das Gesetz erst auf 1sten Januar 1848 in Kraft tritt? Alle diejenigen, welche voraussichtlich im Oktober oder November eine Klage anzubringen haben, werden ihrem Anwalte sagen, die Klage nicht vor dem 1sten Januar abzufassen, sondern erst nachher, weil dann ein sehr kurzes und unkostspieliges Verfahren stattfinden wird. Der Anwalt hat also bis dahin während einigen Monaten so viel als nichts zu thun. Wenn ich also die Interessen meines Standes berücksichtigen wollte, so würde ich auf den 1sten Juli antragen, aber das ist offenbar nicht im Interesse einer guten und geregelten Justizverwaltung, und daher stimme ich zum Antrage der Kommission.

Kurz. Es ist allerdings richtig, daß es rein unmöglich ist, dieses Gesetz bereits auf 1sten Juli in Kraft zu setzen, denn es muß doch vorher gedruckt und gehörig verbreitet werden. Allein ich halte dafür, der 1ste Januar sei denn doch auch ein zu weit hinausgeschobener Termin. Man bedarf allerdings einiger Zeit, um das Gesetz zu studiren, aber doch nicht ein halbes Jahr, und das beste Studium macht sich in der Praxis. Daher möchte ich darauf antragen, daß man das Gesetz auf 1sten Oktober in Kraft erkenne. Bis dahin hat man Zeit, nicht nur das Gesetz zu studiren, sondern auch die nöthigen Vorkehren zu treffen. Den vorliegenden Entwurf des Promulgationsdekretes sodann möchte ich nicht zurückweisen, wie Herr Boivin wünscht; wenn daorts Verzögerungen eintreten sollten von Seite der Kommission, so hat man wohl etwa Mittel, sie zur Beschleunigung anzuhalten. Vor dem 1sten Oktober haben wir gewiß etwa eine Großrathssitzung, die Verhältnisse zwingen uns dazu, und überdieß bin ich überzeugt, daß mit einigem Fleiße, den die Kommission gewiß an den Tag gelegt hat, — denn ein Gesetz, wie dieses ist, in so kurzer Zeit zu bearbeiten, so daß es jetzt schon zum Gesetze erhoben werden kann, beweist, daß die Kommission Fleiß hat, — es möglich sein wird, die gewünschte Bestimmung vorher zu bringen. Schon seit Jahren übrigens hat man geklagt, Gesuche gestellt und Anzüge gemacht, daß doch die Beschwerdeführung in Civilsachen dem Obergerichte zugewiesen werden möchte. Es wäre nun freilich möglich, diese letztere Bestimmung des Gesetzes vor dem 1sten August in Kraft zu setzen, aber vor dem 1sten Juli wird jedenfalls das Gesetzbuch dem Publikum nicht zugänglich werden. Immerhin aber muß das Promulgationsdekret erlassen werden.

Schmoker. Da ich sehe, daß selbst die Fürsprecher verschiedener Meinung sind, so glaube ich auch, die Sache lasse sich in kürzerer Zeit machen, daher trage ich auf den 1. August an, und zwar darum, damit das Inkrafttreten des Betreibungs- und Geldstagsgesetzes nicht allzu weit hinausgeschoben werden müsse.

Karlen in der Mühlematt. Ich möchte einfach den Antrag des Hrn. alt-Oberrichters Kurz unterstützen, hingegen möchte ich noch eine Bemerkung über das Votum des Herrn Fürsprechers Matthys machen. Er glaubt, es sei nicht möglich, daß die Advokaten dieses Gesetz vor dem 1. Januar einstudiren, aber er schlägt nur die Zeit vorwärts an, und nicht die, welche schon vergangen ist. Dieses Gesetz liegt vor, seitdem es gedruckt und vertheilt ist, also konnte man sich jetzt schon damit bekannt machen. Dieser Grund scheint mir der wichtigste, um den Termin früher festzustellen, als die Kommission vorschlägt. Ferner stimme ich zum 1. Oktober auch aus dem Grunde, welchen Herr Michel angebracht hat, weil wir dann bis dahin auch das Betreibungs- und das Geldstagsgesetz berathen haben werden, so daß wir dann das ganze Gesetz vollständig haben werden. Da die Mitglieder der Gesetzgebungskommission, welche nicht Mitglieder des Großen Rathes sind, hier keine Anträge stellen dürfen, so möchte ich den Antrag, welchen Hr. Michel zu stellen wünschte, aufnehmen, nämlich daß der Große Rath beschließe, es solle das Geldstags- und Betreibungsgesetz sofort vorgearbeitet werden, damit es in der nächsten Sitzung ausgetheilt und behandelt werden könne. Alsdann bleibt Zeit genug übrig, um die Inkrafttretung des ganzen Gesetzes auf den 1. Oktober zu bewerkstelligen.

Cünier widersetzt sich nachdrücklich dem Antrage des Herrn Kurz, das Datum der Promulgation auf den 1. Oktober zu setzen, und möchte nicht, daß dieses Datum früher als auf den 1. Januar 1848 bestimmt würde; denn was den Jura betrifft, ist es offenbar, daß wenn man eine so kurze Frist festsetzt, wie Herr Kurz möchte, man verhindert wird, untersuchen zu können, ob die verlangten Bedingungen, um aus dem alten Zustand der Dinge zur Gültigkeit des neuen Gesetzes überzugehen, erfüllt worden sind.

Boivin verlangt eine Erläuterung. Der Berichterstatter beantragt, die Berathung über den §. 2 des Promulgationsdekrets zu verschieben, welcher Bezug auf denjenigen Landestheil hat, in welchem die französischen Gesetze in Kraft bestehen. Hat es den Sinn, eine Stelle im Dekret offen zu lassen, um selbige später auszufüllen, oder ist man im Verstande, ein besonderes Dekret für den Jura zu erlassen? Der erstere Modus ist kaum möglich. — Man muß auf heutigen Tag ein definitives Promulgationsdekret annehmen oder denn gar kein solches erlassen. Wenn der alte Kanton die Inkrafttretung des Gesetzes unverzüglich zu haben wünscht, so möge man dasselbe wenigstens nicht dem Jura mit einem unvollkommenen Promulgationsdekrete auferlegen, welches, wie das frühere, zahlreiche Prozesse erzeugen könnte. Wenn der Berichterstatter beistimmen wollte, so möchte ich beantragen, daß das Promulgationsdekret, wenn man dasselbe sofort berathen will, nur für den alten Kanton erlassen werde, und daß für die nächste Sitzung ein solches für den Jura vorbereitet werde, das mit dessen Bedürfnissen übereinstimme und auf dessen gegenwärtige Gesetzgebung die geeignete Rücksicht nehme. Es scheint, daß man im alten Kanton um jeden Preis ohne Zögerung sich von dem noch in Kraft bestehenden Gesetzbuche losmachen wolle. Im Jura ist man nicht so ungeduldig, und man wird gerne noch vier bis sechs Monate zuwarten, um etwas Vollständiges zu haben.

Funk, Regierungsrath und Präsident der Gesetzgebungskommission. Ich verlange das Wort, Herr Vicepräsident, weil der Herr Berichterstatter der Diskussion über diesen Punkt nicht beigewohnt hat. Von dem, was Hr. Boivin vorschlägt, möchte ich nichts aufnehmen. Er findet ein Inkonvenient darin, den Art. 2 des Entwurfes zu übergehen. Das ist aber nichts Seltenes, man hat schon oft einen einzelnen Paragraphen zurückgeschickt an die vorberathende Behörde und ihn erst später wieder produzirt; aber ein besonderes Promulgationsdekret zu erlassen für den alten, und ein besonderes für den neuen Kantonstheil, bezüglich auf ein Gesetzbuch, welches für den ganzen Kanton bestimmt ist, das möchte ich nicht, das würde nur Verwirrung bringen in die Einführung und Vollziehung des Gesetzes selbst. Der Antrag des Hrn. Berichterstatters, die definitive Berathung des Art. 2 auf eine spätere Sitzung zu verschieben, ist sehr einleuchtend. Der französische Gesetzesredaktor und Herr Oberrichter Migy sind gebeten worden, vorerst reiflich zu prüfen, welche gesetzlichen Vorschriften in der franz. Gesetzgebung des Jura durch dieses Gesetzbuch aufgehoben werden müssen. Diesen Auftrag werden die genannten Herren getreulich erfüllen und bis zur nächsten Sitzung des Großen Rathes Bericht zu erstatten haben; alsdann wird die Gesetzgebungskommission einen passenden Paragraphen vorlegen. Nun noch einige Worte über den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Ich erkläre, daß ich in dieser Beziehung die Ansicht des Herrn alt-Oberrichters Kurz unterstütze. Der Antrag, das Gesetz auf den 1. August oder gar den 1. Juli in Kraft treten zu lassen, scheint mir durchaus ungeeignet zu sein, und zwar im Interesse des Landes. Man sagt, man müsse dafür sorgen, daß das Gesetz so schnell als möglich exequirt werde. Aber, Herr Vizepräsident, meine Herren, zwischen exequiren und gut exequiren ist ein großer Unterschied. Soll ein Gesetz mit gehöriger Sachkenntniß vollzogen werden, nicht nur von den Advokaten, sondern auch von den Richtern und Gerichten, so muß man denselben doch im Interesse des Landes Zeit lassen, das Gesetz zu studiren und dann einen vollständigen und geschickten Gebrauch davon zu machen, denn sonst haben Sie dem Lande keinen Dienst damit geleistet. Man hat auch keinen einzigen Nachtheil bis jetzt nachgewiesen, wenn das Gesetz erst auf den 1. Oktober in Kraft tritt. Was wird weiter vorgeschlagen im Promulgationsdekrete? Daß alle Prozesse, welche vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens anhängig gemacht worden, nach der jetzt bestehenden Gesetzgebung behandelt werden sollen. Wenn es nun nicht sehr pressirt, so können die Betreffenden warten bis nach dem 1. Oktober, wofern sie Gewicht darauf legen, die Vortheile der neuen Prozeßordnung zu genießen. Mithin werden wenig neue Prozesse vorher angehoben werden. Was sodann die öffentliche Meinung betrifft, auf welche Herr Michel sich beruft, so hat das Volk durch die Annahme der Verfassung den Endtermin für dieses und andere Gesetze gestellt auf den 1. Januar 1848. Das ist das Ultimatum. Jetzt kann ich mir nicht erklären, wenn man noch vor diesem Termine den Zeitpunkt festsetzt, — wer irgend eine vernünftige Klage dagegen erheben könnte. Gewiß niemand. Ich glaube, der 1. Oktober sei die richtigste Mitte. Die Exekution des Gesetzes liegt in der Hand der Richter und Gerichtsbehörden, nicht der Advokaten, und wir müssen im Auge haben, daß das Gesetz sogleich von Anfang möglichst weise und klug und gleichmäßig exequirt werde. Dadurch ist dem Lande und dem Volke mehr gedient, als mit einer voreiligen Inkraftsetzung.

Carlin. Ich bin der nämlichen Ansicht, wie der Herr Präopinant, daß man nicht zwei Promulgationsdekrete, das eine für den Jura, das andere für den alten Kantonstheil, erlassen solle. Sonst würde dieß voraussetzen lassen, daß es sich um zwei besondere Gesetzgebungen handle, während das neue Gesetzbuch für beide Theile des Kantons bestimmt ist. Dieses Gesetzbuch hat jedoch keineswegs die besondere Stellung des Jura aus den Augen verloren, welchem gewisse gesetzgeberische Bestimmungen garantirt bleiben müssen, und deßwegen nicht modifizirt werden dürfen. Um nun aber diejenigen Gesetze, welche zu bestehen fortfahren werden, mit denjenigen in Uebereinstimmung zu bringen, welche jetzt erlassen werden sollen; um jeden Widerspruch unter ihnen verschwinden zu machen, muß man die Sache bei nahem betrachten und sorgfältig nachforschen, was ausdrücklich abgeschafft werden müsse, und was hingegen beibehalten werden kann. Dieß ist aber gewiß eine schwierige und Gewissenhaftigkeit verlangende Arbeit, zu welcher man alle nothwendige Zeit muß verwenden können. Die Gesetzgebungskommission hat diese wichtige Rücksicht so wohl gewürdigt, daß sie beschlossen hat, daß ein oder zwei aus ihrer Mitte genommene Mitglieder mit dieser Arbeit beauftragt werden, und sich unausgesetzt damit beschäftigen sollen. Allein inzwischen und bis daß das Promulgationsdekret vermittelst aller Bestimmungen, die in demselben enthalten sein sollen, vervollständigt werden kann, wollten Sie dasselbe publiziren, meine Herren, und zwar mit einer Lücke, die erst später ausgefüllt werden soll? Nein, das ist wahrhaftig nicht zuläßig. Oder denn, meine Herren, wollen Sie das Gesetzbuch ohne das Promulgationsdekret publiziren? Das ist ebenfalls nicht möglich, denn dieses Dekret macht einen integrirenden Theil des Gesetzbuches aus, indem es grundsätzlich ist, daß die Gesetze nur erst vom Tage ihrer Promulgation an Geltung haben. Nun will ich Sie aber fragen, wie wollen Sie jetzt schon das Datum der Inkraftretung des neuen Gesetzbuches feststellen, wenn Sie noch nicht einmal wissen, nach wie vieler Zeit und zu welchem Zeitpunkte das fragliche Promulgationsdekret gehörig ausgearbeitet sein werde? Es scheint mir, daß man nothwendigerweise und vor allem aus wissen müsse, an was man sich in dieser Beziehung zu halten habe, und erst dann könne man die Inkrafttretung des Gesetzes beschließen, von einem Tage an, der so nahe liegen kann, als man will. So lange die Sache nicht auf diese Weise behandelt worden ist, kann ich nicht anders als gegen das Eintreten stimmen. Wenn ungeachtet meiner Bemerkungen und derjenigen, welche von andern Rednern gemacht worden sind, man in den Gegenstand eintritt und man die Berathung des Projektes anhebt, so hätte ich auch in dieser Eventualität noch eine kurze Bemerkung ihrer Würdigung zu unterlegen. Es ist ganz gut, wenn das neue Gesetz bestimmt, daß jene Incidenzen, welche sich auf Prozesse beziehen, die schon unter dem alten Gesetz-

buche angehoben wurden, und welche bei der Inkraftsetzung des neuen Gesetzes noch anhängig sind, nach dem alten Gesetze erledigt werden sollen. Allein daß diese Prozesse selber in der Hauptsache nach dem alten Gesetze regulirt werden sollen, vielleicht noch in zehn, zwanzig Jahren, wenn dieses Gesetzbuch seit langem verjährt und abgeschafft ist, — das kann ich nicht billigen, aus Besorgniß in das Prozeßverfahren Verwirrung zu bringen. Ich sage Verwirrung, denn in der That wird es sicherlich gewisse Prozesse geben, bei denen man während mehrerer Jahre kein Interesse hatte, sie zu Ende zu führen; die man unterbrechen ließ, ohne ihnen Folge zu geben; allein wenn der Augenblick eintritt, wo eine der Parteien es zweckmäßig findet, die schon unter dem alten Gesetze angehobene Streitsache wieder anzuregen, so muß man sich nach Regeln richten, die unbekannt und in Vergessenheit gefallen sind; die Richter müssen Gesetze in Anwendung bringen, von denen sie keinen Begriff mehr haben. Damit nichts derartiges sich zutrage, möchte ich verlangen, daß man zum Beispiel eine peremtorische Frist von zwei Jahren festsetze, während welcher das alte Gesetzbuch für die bereits anhängigen Prozesse, so weit es die Hauptsache betrifft, noch in Kraft bleibt; allein sobald die Frist verflossen ist, sollen jene Prozesse unter den Bereich des neuen Gesetzes fallen. Es ist klar, daß ich keineswegs im Verstande bin, hierdurch die Parteien zu zwingen, gegen ihren Willen und innert einer gegebenen Frist von zwei Jahren, einen obschwebenden Streithandel zu erledigen, — was ihnen vollkommen frei steht, — sondern sie wissen dann, daß nach jenem Zeitraume und aus Gründen der öffentlichen Ordnung, das allgemein geltende Gesetz auch für sie die Regel bildet.

Revel, Regierungsrath. Wir sind alle einig, allein wir verstehen einander nicht. Der Herr Berichterstatter selber hat uns bemerklich gemacht, daß der §. 2 nicht werde berathen werden. Das Dekret kann demzufolge sein Datum nicht bekommen, als nachdem der §. 2 angenommen sein wird. Nun ist es aber wahrscheinlich, daß schon im künftigen Monat eine neue Sitzung eröffnet werden wird, und bis dorthin wird Herr Oberrichter Migy genügende Zeit gehabt haben, die Sache zu untersuchen. Es ist daher nichts vorgegriffen, wenn wir schon die Berathung fortsetzen.

Carlin. Man kann offenbar das Gesetz nicht publiziren, ohne das Promulgationsdekret zu publiziren.

Garnier. Aus der Berathung scheint mir hervorzugehen, daß man sich auf heutigen Tag nicht mit dem Promulgationsdekrete beschäftigen könne. Ich möchte daher den Wunsch aussprechen, daß man diesen Dekretsentwurf drucken lasse und allen Mitgliedern des Gr. Rathes zu gleicher Zeit mit dem Einberufungsschreiben zusende.

Herr Berichterstatter. Ich möchte nur eine ganz kurze Bemerkung machen. Die Herren setzen voraus, man könne ein Gesetz nicht theilweise berathen, sondern sobald die einzelnen Artikel berathen seien, müssen sie gedruckt und ausgegeben werden. Das wäre ganz eigen. Der Art. 2 wird heute einfach zurückgewiesen, hingegen die übrigen Artikel bestimmt, aber bevor auch der Art. 2 definitiv berathen und angenommen ist, wird das Dekret nicht gedruckt, also das Gesetzbuch auch nicht ausgegeben. Um das Gesetzbuch vollständig zu drucken, braucht es übrigens wenigstens einen Monat Zeit. Bis dahin haben wir ganz sicher wiederum eine Großrathssitzung, alsdann können wir auch den §. 2 berathen, und so wird dann nur noch höchstens ein Blatt zu drucken sein.

Geiser, Metzger. Ich kann ganz nicht begreifen, warum man das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. Januar hinausschieben will. Wenn sie im Jura unter dem gleichen Drucke lägen hinsichtlich des Prozeßverfahrens, wie wir, so würden sie nicht auf Verschiebung antragen. Tritt das Gesetz mit dem 1. Oktober in Kraft, so können wir bis dahin das Promulgationsdekret ganz gut ergänzen.

Herr Berichterstatter. Es ist in erster Linie auf einstweilige Zurückweisung des Ganzen angetragen worden. Diesen Antrag hat man darauf gestützt, es könne dieses Gesetz für den Jura nicht in Kraft treten, bis der Art. 2 des Promulgationsdekretes auch berathen sei. Darüber ist man allgemein einverstanden, aber eben darum soll dieser Art. 2 noch vorher berathen werden. Das hindert jedoch die Berathung der übrigen Artikel des Dekretes nicht und namentlich nicht die Festsetzung des Termines, wann das Gesetzbuch überhaupt in Kraft treten solle. Also sind die Gründe nicht genügend, um den Antrag auf Verschiebung zu rechtfertigen, wohl aber sind Gründe für sofortiges Eintreten vorhanden. Wenn man heute festsetzt, das Gesetzbuch solle auf einen gegebenen Zeitpunkt in Kraft treten, so können sich die Richter und Advokaten schon zum Voraus darauf einrichten. Zwar wird das Gesetz nicht ausgegeben bis zur endlichen Festsetzung des Art. 2 der vorliegenden Verordnung, aber der Druck kann doch unterdessen vorbereitet werden. Zudem ist der Entwurf bereits in aller Händen, so daß es den Betreffenden sehr leicht ist, sich damit vertraut zu machen, zumal die Verhandlungen darüber im Tagblatte des Großen Rathes zu lesen sein werden. In Bezug auf die Sache selbst sodann sind Bemerkungen gemacht worden in Betreff der Frist. Namentlich wurde in Rücksicht auf den Jura ein längerer Termin verlangt, weil man dort nicht im Stande sei, das Gesetz sofort zu studiren. Ich wüßte nicht, warum dieses nicht möglich wäre. Wir haben bisher bezüglich auf den Prozeß durchaus unter den gleichen Grundsätzen gelebt, der alte Civilprozeß ist im Jura seit dem Jahre 1823 in Gesetzeskraft, die Aenderungen, welche durch dieses Gesetz daran gemacht werden, können sich die Juraſſier eben so gut merken als wir, denn sie sind dort so gescheidt oder gar noch gescheidter als die Leute im alten Kanton; jedenfalls glaube ich nicht, daß Herr Cünier das Gegentheil davon werde behaupten wollen. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß der neue Prozeß in Bezug auf Mündlichkeit, Beweisverfahren u. s. w. sich weit mehr den Grundsätzen des französischen Prozesses nähert, als den Grundsätzen des bisherigen bernischen Rechtes. Im Jura hatte man nun seit Langem in einer Menge von Streitigkeiten gemäß den Grundsätzen des französischen Rechtes das mündliche Verfahren, also werden sie sich dort viel leichter in das neue Gesetz finden, als die Advokaten und Richter des alten Kantons. Wenn also je eine Unterscheidung hinsichtlich des Termines nöthig wäre, so wäre sie noch eher nöthig für den alten Kanton, ich bin aber gegen jede Trennung und möchte deßhalb das Gesetz für beide Kantonstheile auf den gleichen Tag in Kraft treten lassen. Ob nun dieses auf den 1. August oder auf den 1. September oder Oktober oder aber auf den 1. Januar geschehen solle, dafür sind die Gründe von den Betreffenden bereits entwickelt worden. In der Gesetzgebungskommission war ich für einen kürzern Termin, im Sinne des Herrn alt-Oberrichters Kurz, aber als Berichterstatter soll ich auf Beibehaltung des 1. Januars schließen. Der Antrag des Hrn Carlin, im Art. 4 eine zweijährige Frist für bereits angehobene Rechtsstreitigkeiten festzusetzen, könnte ich nicht zugeben, das würde sich in der Praxis nicht durchführen lassen. Hingegen scheint es mir, es sollte im Art. 4 eine kleine Aenderung gemacht werden, und zwar so, wie es ursprünglich hieß. Nämlich ich möchte statt „Mittheilung der Klage" setzen „Verurkundung," aus Gründen, welche in der Natur der Sache liegen. Wenn wir die Mittheilung der Klage als maßgebend annehmen, so würde man am Ende der Frist in große Verlegenheit kommen; die meisten Parteien werden schon jetzt ihren Advokaten sagen, sie wollen ihren Prozeß nach dem neuen Gesetze eingeleitet wissen. Nun könnte man aber auf die Zeit, wo das neue Gesetz in Kraft treten soll, gar nicht citiren lassen, wenn die Mittheilung der Klage Regel machen soll. Also möchte ich so viel an mir den Antrag stellen, statt „Mittheilung" zu setzen „Verurkundung." Was endlich den Antrag des Hrn. Karlen betrifft, die Gesetzgebungskommission einzuladen, in drei Wochen den Entwurf über die Betreibung und den Geldstag zu bringen, so ist derselbe zuverläßig gut gemeint, aber ich finde, er sei durchaus unnöthig, weil nämlich bekanntermaßen die Gesetzgebungskommission schon seit längerer Zeit sich damit beschäftigt hat. Der Entwurf ist ausgearbeitet bis an die zwei letzten Abschnitte, und auch größtentheils vorberathen, so daß die Kommission diesem Wunsche ohnehin Folge leisten kann und wird, wahrscheinlich sogar, wenn nicht unerwar-

tete Hinderniſſe dazwiſchen treten, wird ſie die Sache noch früher bringen, als hier beantragt worden iſt. Hätte ſie ſich nicht längſt damit beſchäftigt, ja dann würde es geradezu unmöglich ſein, die Sache von jetzt an in drei Wochen zu machen, allein ſchon am Ende der künftigen Woche wird die Redaktion dieſes zweiten Hauptſtückes des Geſetzbuches vollſtändig fertig ſein. Mithin iſt es durchaus nicht nöthig, über den Antrag des Herrn Karlen abzuſtimmen.

Karlen. Auf dieſe Erklärung hin kann ich meinen Antrag fallen laſſen, derſelbe iſt indeſſen durch ein anderes Mitglied der Geſetzgebungskommiſſion veranlaßt worden.

Boivin. Herr Garnier hat beantragt, daß das Promulgationsdekret allen Großrathsmitgliedern gleichzeitig mit dem Einberufungsſchreiben für die nächſte Sitzung mitgetheilt werde. Ich möchte wünſchen, daß dieß auch mit dem auf den Jura Bezug habenden § 2 geſchehen möchte, und verlange daher, daß dieſer Antrag in Abſtimmung geſetzt werde.

Abſtimmung.

1)	Heute zu entſcheiden	67 Stimmen.
	Zu verſchieben	13 "
2)	Das Geſetz auf den 1. Januar 1848 in Kraft treten zu laſſen	28 "
	Für etwas Anderes	Mehrheit.
3)	Für den 1. Oktober 1847	Gr. Mehrheit.
4)	Im Art. 4 eine zweijährige Friſt anzunehmen	Minderheit.
5)	Für den letzten Antrag des Herrn Garnier	Handmehr.

Herr Großrathspräſident Niggeler übernimmt nunmehr das Präſidium.

Projekt-Dekret der Direktion der Juſtiz und Polizei, betreffend die Ausdehnung einiger Beſtimmungen des Dekrets vom 28. November 1839, über die Stipulirung von Aktenſtücken im Falle naher Verwandtſchaft der Notarien mit den Kontrahenten, — auf die unter dem franzöſiſchen Zivilgeſetze ſtehenden Amtsbezirke des Jura.

Herr Juſtizdirektor als Berichterſtatter. Im Amtsbezirk Neuenſtadt befindet ſich ein einziger Amtsnotar, der wegen ſeinen ausgedehnten Verwandtſchaftsverhältniſſen in verſchiedenen vorliegenden Fällen die Verträge nicht verſchreiben kann. Das iſt ein Uebelſtand, der ſich früher im alten Kantonstheil auch gezeigt hat, deßhalb hat der Große Rath im Jahr 1839 durch ein Dekret vorgeſehen, daß in ſolchen Fällen ein Amtsnotar des nächſtgelegenen Amtsbezirkes in Anſpruch genommen werden könne. Dieſes Geſetz hat ſich jedoch auf den alten Kantonstheil beſchränkt, und es handelt ſich jetzt bloß darum, dasſelbe auf den Amtsbezirk Neuenſtadt auszudehnen. Zu dieſem Zwecke iſt man aus dem Amtsbezirke Neuenſtadt bei der Regierung eingekommen; es handelt ſich gegenwärtig um viele ziemlich bedeutende Verträge, deren Fertigung dringend wäre. Ich bin ſo frei, dieſe Sache zu empfehlen.

Sury, Fürſprecher. In Bezug auf den Gegenſtand zunächſt habe ich Nichts zu ſagen, allein ich möchte bei dieſem Anlaſſe fragen, warum man das Inſtitut der Notarien noch immer beibehalte. Was iſt ein Amtsnotar im Gegenſatze gegen einen gewöhnlichen Notar? ertheile man doch allen Notarien das gleiche Patent, ſo wird dann auch dem Amtsbezirk Neuenſtadt geholfen ſein.

Boivin. Ich bin mit dem Antrage vollkommen einverſtanden, den man uns für den ſpeziellen Fall, welcher als Grund dazu angegeben wird, gemacht hat, allein ich könnte niemals dazu einwilligen, daß das Dekret vom November 1839 im Jura vollſtändig promulgirt würde, wo es eine neue Verwirrung in den Geſetzen hervorbringen würde. Jenes Dekret iſt nicht allein dazu erlaſſen worden, um dem Uebelſtande abzuhelfen, den man uns bezeichnet hat, nämlich jenen, wo aus Grund der Verwandtſchaft mit den Parteien alle Notarien eines Bezirks mit der Stipulation gewiſſer Verträge verhindert ſind. Es hatte hauptſächlich zum Zwecke zu beſtimmen, bis zu welchem Grade der Verwandtſchaft ein Notar ſich enthalten ſoll, für ſeine Angehörigen zu ſtipuliren. Die Geſetze über das Notariatsweſen waren im alten Kantonstheile ſo mangelhaft, daß in dieſer Beziehung gar keine Vorſchrift vorhanden war. Im Jura hingegen verhält es ſich nicht demalſo; wir beſitzen dort noch das franzöſiſche Geſetz über das Notariat, deſſen Beſtimmungen auch dem alten Kantonstheil empfohlen werden dürften. Dieſes Geſetz ſchreibt vor, bis zu welchem Grade die Notarien für ihre Verwandten ſtipuliren dürfen. Das Geſetz hat ſich als gut bewährt, und man könnte keine theilweiſen Veränderungen an demſelben anbringen, ohne Verwirrung in einen Zweig zu bringen, in welchem die berniſchen Geſetze und Verordnungen ſchon genug dergleichen angerichtet haben. Ueberdieß verweiſt das Dekret von 1839, deſſen Annahme man für den Jura beantragt, rückſichtlich des Grades der Verwandtſchaft auf einen Artikel des Prozeßgeſetzes, deſſen Abſchaffung auf den 1. Oktober nächſthin wir ſo eben beſchloſſen haben. Woher rührt es, daß der Herr Direktor der Juſtiz und Polizei jetzt uns anträgt, einen bereits abgeſchafften Artikel wieder in Kraft zu ſetzen? Woher rührt es, daß ihm unbekannt iſt, daß man im Jura weder Untergerichte noch Homologationen mehr hat? Und doch hält das Dekret, das man uns beantragt, die Notarien dazu an, ihre Akten dieſer Förmlichkeit zu unterwerfen. Es ſchreibt ferners vor, daß ein Notar, der berufen wird, in einem andern Bezirk zu ſtipuliren, die Formalitäten beobachten ſolle, zu welchen er in dem Bezirke gehalten iſt, für welchen er patentirt wurde. So müßte der Notar von Erlach, welcher in den Amtsbezirk Neuenſtadt berufen würde, in welchem die franzöſiſchen Geſetze in Kraft beſtehen, die Akten, welche er dort ausfertigen wollte, nach den Geſetzen des alten Kantonstheils abfaſſen. Wie darf uns der Herr Juſtizdirektor derartige Anträge machen? Ich beantrage ganz einfach, im Jura den Art. 2 des Dekrets vom November 1839 in Kraft zu ſetzen, welcher den Fall vorſieht, wo aus Grund der Verwandtſchaft kein Notar des Amtsbezirks einen Vertrag ausfertigen darf. Wenn man weiter gehen wollte, ſo würde man ein viel größeres Uebel anrichten, als das jetzt vorhandene. Außerdem, daß man im Jura unausführbare und unverſtändliche Vorſchriften promulgiren würde, wären die Notarien gezwungen, neue Geſetze zu ſtudiren und in Anwendung zu bringen, welche nicht ſo viel werth ſind wie jene, die jetzt bei uns gelten.

Tſchiffeli glaubt, daß der Antrag, der vom Regierungsrath geſtellt worden iſt, nicht genügen könne, und er möchte weiter gehen, nämlich daß die Notarien von Erlach ermächtigt würden, auch in dem Amtsbezirke Neuenſtadt zu ſtipuliren.

Boivin. Ich begreife nicht, daß man anträgt, daß die Notarien von Erlach auch im Bezirke Neuenſtadt ſollen ſtipuliren dürfen. Es iſt klar, daß dieſe Herren die franzöſiſche Sprache und die franzöſiſchen Formen nicht genug kennen, und daß ſie die Intereſſen der Familien dadurch kompromitiren könnten, und wenn Sie dem geſtellten Antrag einigermaßen Rechnung tragen wollen, ſo ſollten ſie wenigſtens nur die Notarien aus dem Amtsbezirke Courtelary ermächtigen, im Amtsbezirke Neuenſtadt zu ſtipuliren. Sie ſind die nächſten und ſie kennen die in dieſem Bezirk in Kraft beſtehenden Geſetze. Sie verſtehen es, franzöſiſche Aktenſtücke abzufaſſen, was die deutſchen Notarien von Erlach nicht immer zu thun vermöchten.

Tſchiffeli. Es iſt wohl verſtanden, daß dieß bloß dann der Fall ſein würde, wenn die Notarien die franzöſiſche Sprache und die franzöſiſchen Geſetze kennen würden.

Herr Berichterſtatter. Das Dispoſitiv des Dekretes, wie es vorgeſchlagen worden, inſofern es ſich auf den §. 1 der Dekretes vom 28. November 1839 bezieht, ſo wie in Bezug

auf den Artikel 2 ist allgemein gehalten und läßt sich vollständig auf den Amtsbezirk Neuenstadt anwenden, das gleiche ist auch mit §. 3 der Fall. Im Artikel 4 ist auch der erste Satz: „Im Uebrigen hat der Amtsnotar in einem solchen Falle die gleichen Obliegenheiten zu erfüllen, wie bei andern Verträgen, welche ihm zur Verschreibung aufgegeben werden," hier anwendbar; dagegen gebe ich zu, daß der Rest dieses Artikels, der so lautet: „Er hat also namentlich dafür zu sorgen, daß der Vertrag innert der gesetzlich vorgeschriebenen Frist dem betreffenden Untergerichte zur Fertigung vorgelegt und sodann dem Amtsschreiber zur Einschreibung in das Grundbuch zugestellt werden," und daß der Artikel 5: „den Amtsschreibern und Untergerichten wird zur Pflicht gemacht, über die pünktliche Befolgung obiger Vorschriften zu wachen", nicht dahin passe. Ich glaube also, es würde den Antragstellern Genüge geschehen, wenn man den Gesetzesentwurf einfach auf die Artikel 1, 2 und auf den ersten Passus des §. 4 beschränken würde, was ich hiemit zugebe.

Boivin. Eine Berichtigung. Ich bin mit dem Berichterstatter vollkommen einverstanden, daß nicht allein der §. 2 und der §. 3 zu gleicher Zeit promulgirt werden sollen, sondern auch daß der §. 4 in dem Sinne geändert werden müsse, daß die in einem andern Bezirke berufenen Notaren genau diejenigen Formen zu befolgen haben, welche durch die Gesetze vorgeschrieben sind, die in demjenigen Bezirk in Kraft bestehen, in welchem der Akt ausgefertigt wird.

Karlen von der Mühlematt. Ich glaube, die Versammlung sei ziemlich schwach besetzt, und ich trage darauf an, daß dieselbe vor der Abstimmung gezählt werde.

Die erfolgende Zählung der Mitglieder zeigt 83 Anwesende.

Herr Berichterstatter. Ich gebe den Antrag des Herrn Boivin zu, jedoch glaube ich, es würde passend sein, einen besondern Artikel darüber aufzustellen.

Das Dekret wird mit den beiden vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Modifikationen durchs Handmehr genehmigt.

Projekt-Dekret der Direktion der Justiz und Polizei, zur Vervollständigung des §. 11 des Gesetzes vom 24. Dez. 1846, betreffend die Fertigungen.

Die wesentlichste Bestimmung ist im nachstehenden §. 1 enthalten:

§. 1. Die Fertigungen von Urkunden finden auch in denjenigen Fällen vor dem Regierungsstatthalter statt, wo die Mehrzahl der Mitglieder des Einwohnergemeinderathes entweder bei der Sache persönlich betheiligt sind, oder zu den Parteien in einem ausschließenden Verwandtschaftsgrade (S. 225 P.) stehen, so wie in allen Fällen, wo der Fertigung durch den Gemeinderath andere Hindernisse im Wege stehen.

Herr Direktor der Justiz und Polizei als Berichterstatter. Bei dem Gesetze über die Aufhebung der Untergerichte hat man vorgesehen, wie es gehen solle, wenn der ganze Gemeinderath wegen Betheiligung oder Verwandtschaftsverhältnissen einen Vertrag nicht fertigen kann; in solchen Fällen wird dem Regierungsstatthalter die Fertigung übertragen, aber in Bezug auf die Homologation von letzten Willensverordnungen hat man das nicht vorgesehen; der Regierungsrath schlägt Ihnen hiemit das vorliegende Dekret vor, nach welchem jene Bestimmung auch auf die Homologationen ausgedehnt werden soll, auf den Fall, in welchem die Mehrzahl der Mitglieder des Gemeinderathes persönlich betheiligt oder mit den Betheiligten in Verwandtschaftsverhältnissen stehen würde. Ich bin so frei, dieses Geschäft zur Annahme zu empfehlen.

Sury. Ueber das Dekret selbst kein Wort, hingegen glaube ich, die Satzung 225 des Zivil-Prozeßgesetzes sollte nicht angerufen werden; wenn etwas angerufen werden sollte, so glaube ich, der einschlagende Paragraph des Gemeindgesetzes solle angerufen werden; der Gemeinderath ist ein politisches Institut und ist hinsichtlich seiner Kompetenzen durch das Gesetz von 1833 §. 10 organisirt, ich möchte nicht alles mit einander vermengen; dieser §. 10 macht die Regel in dieser Beziehung und kein anderes Gesetz.

Herr Berichterstatter. In Beziehung auf die Satzung 225 des Zivilprozeßgesetzes muß ich bemerken, daß dieselbe die Vorschrift enthält, unter welchen Umständen Zeugen wegen Verwandtschaft oder sonstiger Betheiligung verworfen werden können, deßhalb hat man diese Satzung angerufen, weil das Gemeindegesetz darüber keine nähere Auskunft giebt, indessen gebe ich zu, daß diese Hinweisung, die ich nicht für nothwendig halte, gestrichen werde.

Der Dekretsvorschlag wird mit dieser Aenderung durchs Handmehr angenommen.

Folgenden Strafnachlaßgesuchen wird in Genehmigung der Vorträge der Direktion der Justiz und Polizei willfahrt:

1) Demjenigen des Joh. Bienz von Eriswyl, gew. Gerbergesell, durch obergerichtliches Urtheil vom 5. Juli 1845, wegen Diebstahl zu 2½ Jahr Kettenstrafe verfällt. Es wird ihm das letzte Viertheil seiner Zuchthausstrafe erlassen.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	76 Stimmen.
Für Abschlag	6 „

---

2) Demjenigen des Ami Giroud aus dem Kanton Neuenburg, wegen Mißhandlung durch obergerichtliches Urtheil vom 7. März 1846 zu 18monatlicher peinlicher Zuchthausstrafe und nachheriger lebenslänglicher Verbannung verfällt. Es wird ihm der Rest der Zuchthausstrafe erlassen.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	75 Stimmen.
Für Abschlag	5 „

---

3) Demjenigen des Friedrich Muster von Hasle bei Burgdorf, wegen Diebstahls den 27. April 1846 zu zweijähriger Zuchthausstrafe obergerichtlich verurtheilt. Es wird demselben der Rest seiner Strafzeit nachgelassen.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	73 Stimmen.
Für Abschlag	7 „

Herr Präsident. Ich erkläre nunmehr die Sitzung auf unbestimmte Zeit für vertagt. Der Große Rath wird wahrscheinlich im Laufe des Juli wieder einberufen werden. Die Gesetzgebungskommission wird bis auf diese Zeit das Geldstags- und Betreibungsgesetz vorberathen haben, damit es Ihnen vorgelegt werden könne.

Mösching. Ich wünsche, daß der daherige Gesetzesentwurf hinlängliche Zeit vorher vertheilt werde.

Schluß der Sitzung um 12 Uhr.

Für die Redaktion:

L. Jäggi-Kistler.